GRUNDSÄTZE DER VOLKSWIRTHSCHAFTSLEHRE

Karl David Heinrich Rau

Digitized by Google

600038943X

232 a 160

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politiſchen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Profeſſor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Claſſe, Ehrenmitglied der Univerſitäten St. Petersburg und Kaſan, der k. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien, correſpondirendem Mitgliede des k. Inſtituts in Paris, der Akademieen der Wiſſenſchaften in Brüſſel und Peſth, der ſtatiſtiſchen Commiſſion in Brüſſel, der ſtatiſtiſchen Geſellſchaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldiniſch-Caroliniſchen Akademie der Naturforſcher und der landwirthſchaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Heſſen, Florenz und Galizien ꝛc.

Erſter Band.

Volkswirthſchaftslehre.

Siebente Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'ſche Verlagshandlung.
1863.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Volkswirthschaftslehre

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Siebente Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1863.

23

~~200. fl. 30.~~
232. a. 100.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den Herren

Adolf Quetelet,

Director der Sternwarte in Brüſſel ꝛc.

und

Wilhelm Naſſau Senior,

vormaligem Maſter am Gerichtshofe der Chancery in London

in Verehrung und Freundſchaft gewidmet.

Digitized by Google

Vorrede zur fünften Ausgabe.

Bei dieser neuen Ausgabe des ersten Bandes habe ich zuvörderst Einiges zu wiederholen, was in den Vorreden zu den früheren Ausgaben — der ersten 1826, der zweiten 1833, der dritten 1837, der vierten 1841 — über Bestimmung und Einrichtung des Werkes bemerkt worden war. Ich hatte bei der Ausarbeitung desselben nicht blos das Bedürfniß des akademischen Unterrichts, sondern auch solche Leser im Auge, welche sich ohne Beihülfe eines Lehrers mit dem Gegenstande bekannt zu machen wünschen. Beide Zwecke lassen sich gewiß einigermaßen durch ein und dasselbe Werk erreichen, wenn es, ohne den Umfang eines gewöhnlichen Lehrbuches beträchtlich zu überschreiten, doch leicht verständlich und ausführlich genug ist, um den Leser über die Anfangsgründe hinaus, und in die schwierigeren Untersuchungen einzuführen. Die Hoffnung, daß ein gedrängter, bestimmter Ausdruck der Lehrsätze auch denkenden Geschäftsmännern zusagen werde, scheint nicht unbegründet gewesen zu sein, obschon die gebotene Kürze keine solche Lebendigkeit und Mannichfaltigkeit der Darstellung zuließ, wie sie bei minder eng abgesteckten Gränzen möglich ist. Die Erläuterungen (Noten) hinter den §§. boten ein gutes Mittel dar, viele statistische, geschichtliche und gewerbliche Angaben, literarische Hinweisungen, verschiedene Andeutungen und dergl. zusammenzudrängen. Hätten diese Zugaben in den Text verwebt werden sollen, um die Darstellung gefälliger zu machen, so wäre eine Menge von Verbindungssätzen einzuschalten gewesen und der Umfang des Ganzen

Digitized by Google

viel größer geworden, und überdieß wäre dann der Vortheil verloren gegangen, daß man auch die §§. ohne die Noten leſen kann, wenn man den Gedankengang überblicken will.

Die häufige Hinweiſung auf andere Schriften ſchien mir aus mehreren Gründen rathſam. Bei einzelnen wiſſenſchaftlichen Sätzen hielt ich es für billig, diejenigen Gelehrten bemerklich zu machen, von denen jene zuerſt ausgeſprochen oder weiter entwickelt, oder auch beſtritten worden ſind, auch mag es dem Anfänger zur Erleichterung dienen, zu erfahren, wo er ſich weitere Belehrung verſchaffen könne. Kein Kenner des Faches wird übrigens von den vielen Citaten auf den Wahn geleitet werden, als könne durch ein bloßes Zuſammentragen (Compilation), ohne Durcharbeitung und neue Geſtaltung des Stoffes, ein brauchbares Lehrgebäude zu Stande gebracht werden, oder als hätte ich mich bei ſtreitigen Meinungen durch die meiſten und gewichtigſten Autoritäten leiten laſſen. Viele ſolche Hinweiſungen ſind ſogar erſt in den ſpäteren Ausgaben hinzugefügt worden. Widerlegungen Anderer wurden ſparſam aufgenommen, nur bei wichtigen Gegenſtänden, oder wo es ſonſt in Kürze geſchehen konnte, denn eine weitläuftige Polemik, die ohnehin oft nur als ein für die Wiſſenſchaft unfruchtbares Zwiegeſpräch erſcheint, wäre hier nicht an ihrer Stelle geweſen. Wo Thatſachen angeführt werden, da iſt es zweckmäßig, die Quellen zu nennen, damit der Leſer ſelbſt prüfen könne, ob die Angaben richtig mitgetheilt und benutzt ſind. Mit dem Wort „vergl.“ habe ich anzeigen wollen, daß in einer genannten Schrift nur überhaupt etwas die Sache Betreffendes, nicht gerade eine Beſtätigung meiner Anſicht gefunden wird. Das Zeichen = brauchte ſchon Beckmann, um anzudeuten, daß eine Stelle auch in einem anderen Buche, ganz oder im Auszuge, anzutreffen iſt.

Auch in der gegenwärtigen Ausgabe wird man, wie ich hoffe, ſowohl in der Form als in dem Inhalte viele Verbeſſerungen finden. Die ſtatiſtiſchen Angaben ſind vervollſtändigt und bis auf die letzten Jahre nachgetragen, neue Erfahrungen und Forſchungen ſind berückſichtigt, es iſt der Ausdruck an vielen

Digitized by Google

Stellen deutlicher gefaßt, und es ſind viele Sätze und ganze §§. umgearbeitet oder neu hinzugefügt, dagegen iſt im Drucke auf weitere Raumerſparniß Bedacht genommen worden. Zu den Veränderungen in den vorgetragenen Lehren gehört die Unterſcheidung des Gebrauchs- und Verkehrswerthes, zu deren Aufnahme ich mich wegen meiner Abneigung gegen die Vervielfältigung der Kunſtausdrücke lange nicht hatte entſchließen können.

Die franzöſiſche Ueberſetzung des erſten Bandes durch Prof. de Kemmeter zu Gent (Traité d'économie nationale, Bruxelles, Société Belge de librairie. Haumann et Comp., iſt 1839 erſchienen (auf dem Umſchlage ſteht 1840). Die ſchwediſche Ueberſetzung deſſelben Bandes mit einer Vorrede von Prof. Bergfalk in Upſal habe ich noch nicht zu Geſicht bekommen.

In der neueſten Zeit ſind verſchiedene Angriffe gegen das ganze bisherige Lehrgebäude der politiſchen Oekonomie gerichtet worden und man hat verſucht, dem Gründer deſſelben, Adam Smith, den Lorbeer wieder ſtreitig zu machen, den ihm die dankbare Verehrung der Zeitgenoſſen ſeit einem halben Jahrhundert zuerkannt hatte. Solche Meinungen, die von Vielen mit Wärme ausgeſprochen werden, verdienen in jedem Falle ſorgfältige Beachtung, weil man vermuthen muß, daß ſie mit gleichzeitigen Erſcheinungen im Volks- und Staatsleben im Zuſammenhange ſtehen und auf irgend ein Bedürfniß der Gegenwart hindeuten.

Eine ganze Reihe von Schriftſtellern, den achtungswürdigen Sismondi an der Spitze, tadelt es, daß die ſtaatsökonomiſche Schule ſich einer gewiſſen Engherzigkeit hingebe, ſich nur mit der Erzeugung der materiellen Güter beſchäftige und darüber das, was doch unendlich viel mehr gelten müſſe, den Zuſtand der Menſchen, ganz aus dem Auge verliere. Es wird alſo ein höherer Aufſchwung der Wiſſenſchaft gefordert, die kalte, berechnende Selbſtſucht ſoll von ihrem Throne geſtoßen, dagegen ſollen die höheren Güter, die allein dem Leben Würde und Reiz geben, in ihre Rechte wieder eingeſetzt werden. Wie ſehr nun

Digitized by Google

auch die edle Gesinnung zu ehren ist, aus der dieß Verlangen nach einer gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Wirthschaftslehre herstammt, so muß man sich doch, wie mir scheint, vor einer Vermengung verschiedenartiger Gebiete hüten. Die Volkswirthschaftslehre hat die Aufgabe, zu schildern, welche Wirkungen das Verhalten der Menschen in Bezug auf Erwerb, Besitz und Gebrauch der Sachgüter im Großen, innerhalb eines ganzen Volkes hervorbringt. Eine Wissenschaft, welche die volkswirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse zu ergründen sucht, ist unentbehrlich. Sie kann nicht umhin, bei ihren Schlußfolgen die Beweggründe, nach denen die Menschen insgemein handeln, vorauszusetzen, sie muß also von der Annahme ausgehen, daß Jeder im Verkehre seinen Eigenvortheil verfolge. Die Selbstliebe wird hiedurch weder gepriesen noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirthschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Wenn man auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anerkennt, so muß man doch zugestehen, daß sie in den wirthschaftlichen Verhandlungen der Menschen untereinander nicht zur herrschenden Regel werden kann, und daß, falls dieß dennoch geschähe, die Lehre vom Preise, vom Arbeitslohne und dergl. ausgestrichen werden müßten. Jene edleren Antriebe sollen, den Geboten des Christenthums und der Sittenlehre zufolge, die Ausartungen, die Uebertreibungen und Mißbräuche entfernen, welche bei dem rücksichtslosen Walten des Erwerbseifers eintreten können, nur kann man nicht an die Volkswirthschaftslehre selbst die Anforderung stellen, die Nichtigkeit und Geringschätzung der irdischen Güter zu lehren, so wenig als man in der Landwirthschaftslehre die Vorschrift erwarten wird, den Dürftigen die Stoppellese und das Grasen im Felde nicht zu wehren. Bei jeder Art der Thätigkeit müssen die derselben eigenthümlichen Grundsätze von den überall eingreifenden allgemeinen sittlichen Gesetzen unterschieden werden. Uebrigens kann die Volkswirthschaftslehre, ohne ihre Gränzen

zu überschreiten, auch die höheren Beziehungen ihres Gegenstandes beleuchten, sie muß die Sachgüter stets nur als Mittel für die persönlichen betrachten, und darf die nachtheiligen Wirkungen nicht übersehen, die aus dem ungemäßigten Verfolgen der wirthschaftlichen Zwecke für den Zustand einzelner Familien, Volksclassen und ganzer Völker entstehen können. Von diesem Gesichtspuncte aus verdienen die übermäßige Zerstückelung des Bodens (wo sie sich bei sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse wirklich vorfindet), das Elend der Fabrikarbeiter, die Noth, welche der Verfall eines blühend gewesenen Gewerbes nach sich zieht, die Uebermacht des Luxus über die guten haushälterischen Grundsätze und dgl., gewissenhaft erforscht zu werden. Zwischen der gänzlichen Nichtbeachtung dieser Uebelstände und der Darstellung derselben durch das Vergrößerungsglas einer von Menschenliebe erwärmten Phantasie ist der besonnene Mittelweg unbefangener Forschung einzuschlagen. Fand Smith noch keine Veranlassung, bei diesen Gegenständen zu verweilen, so haben manche Neuere die Dinge vielleicht etwas zu schwarz gesehen, indeß ist es verdienstlich, auf Lücken in dem bisherigen Gedankengange aufmerksam zu machen, und das rechte Maaß wird sich schon finden. Jedoch ist das ganze volkswirthschaftliche System darum noch nicht für fehlerhaft zu halten, weil etwa noch verschiedene weitere Untersuchungen in dasselbe einzuschalten sind. Dieß kann sich, in Gemäßheit späterer Erfahrungen und Erscheinungen, noch öfter wiederholen, denn die Volkswirthschaftslehre ist kein geschlossenes Gebiet, sie kann vielmehr in die Tiefe und im Umfange fortwachsen, wie das Nahrungswesen der Völker dem Forscher neue Verwicklungen und Erfolge zeigt.

Juni 1847.

Zur sechsten Ausgabe.

Von dieser neuen Bearbeitung ist das Nämliche zu sagen, was bei der 5ten Ausgabe bemerkt worden war. Mehrere §§. (45a, 71a, 202a, 277a—c, 300, 382a, 405a) sind ganz neu abgefaßt, wenige ohne irgend eine Veränderung abgedruckt, neue Schriften sowie neue Erscheinungen in der Wirthschaft der Völker berücksichtigt, häufig auch die Ergebnisse eines fortgesetzten Nachdenkens eingeschaltet worden. Es möge mir gestattet sein, hiebei den billigen Wunsch auszusprechen, daß diejenigen Schriftsteller, welche eine oder die andere Stelle bestreiten wollen, immer zuvor die neueste Ausgabe nachsehen möchten.

Eine italienische Uebersetzung des ersten und dritten Bandes unter dem Titel: Corso di economia politica von dem sowohl sprach- als sachkundigen Prof. Conticini in Siena, mit einer Vorrede von Prof. Beni in Pisa, ist 1852 zu Genua erschienen. Die Uebertragung des zweiten Bandes wurde in Erwartung der vierten Ausgabe der Urschrift noch verschoben. Ueber die russische Uebersetzung des ersten Bandes ist mir nichts Näheres bekannt geworden.

17. Aug. 1855.

Zur siebenten Ausgabe.

Im J. 1860 war ein neuer Abdruck dieses Bandes nöthig geworden, den ich als einen unveränderten bezeichnete, weil ich wegen der neuen Bearbeitung des 3. Bandes (Finanzwissenschaft) nur Druckfehler berichtigen und hie und da kleine Aenderungen oder Zusätze anbringen konnte. Fast ebenso verhält es sich jetzt, denn die 5. Ausgabe der Volkswirthschaftspolitik (2. Abtheilung des 2. Bandes) nahm meine freie Zeit so vollständig in Anspruch, daß ich für den ersten Band sehr wenig thun konnte. Nur in §. 282, sodann in den §§. 293 ff., die vom Papiergelde, und insbesondere von den Bankscheinen handeln, durften Veränderungen und Zusätze nicht unterbleiben, um diese Sätze mit den zum Theile gleichzeitig neu überarbeiteten praktischen Lehren in §. 247 ff. des 2. Bandes (Absatz II, Papiergeld) in Uebereinstimmung zu erhalten und wichtige neuere Forschungen zu berücksichtigen. Von dieser Stelle an wurden auch im Reste dieses Bandes hin und wieder kurze Verbesserungen und Nachträge während des Druckes eingeschaltet, soweit es bei den Revisionsbogen ohne Störung für den Satz geschehen konnte. Der bei weitem größte Theil ist also unverändert abgedruckt worden.

Statt einer bei Gelegenheit der sechsten Ausgabe mitgetheilten Bemerkung über eine serbische Bearbeitung kann nun eine vollständigere Nachricht gegeben werden. Der frühere

Professor, jetziger Finanzminister Dr. Kosta Zukicz in Belgrad hat einen Auszug aus meinem Lehrbuch in 3 Bänden herausgegeben, wovon der erste (Narodna ekonomi, Volkswirthschaftslehre) 1851, der zweite (Ekonomi polizia) 1862, der dritte (Finanzia) 1853 in Belgrad erschienen ist. Der Haupttitel heißt Drschabna ekonomi (ДРЖАВНА ЕКОНОМИЯ).

12. October 1863.

K. H. Rau.

Inhalt.

Einleitung. Seite.

I. Weſen und Theile der politiſchen Oekonomie, §. 1. 1
II. Aeußere Verhältniſſe der politiſchen Oekonomie, §. 21. . . . 19
III. Geſchichte der politiſchen Oekonomie, §. 28. 25

Volkswirthſchaftslehre.

Erſtes Buch. Weſen des Volksvermögens.

1. Abſchnitt. Beſtandtheile des Volksvermögens, §. 46. . . 58
2. = Schätzung des Volksvermögens, §. 55. . . . 68
3. = Veränderungen im Volksvermögen, §. 68. . . 86
4. = Zuſtände der Volkswirthſchaft, §. 73. . . . 92

Zweites Buch. Entſtehung der Vermögenstheile.

1. Abſchnitt. Bedingungen der Gütererzeugung im Allgemeinen, §. 82. 99
2. = Naturkräfte als Güterquellen, §. 86. . . . 102
3. = Die Arbeit als Güterquelle.
I. Einleitung, §. 92. 93. 113
II. Zweige der Arbeit, §. 94.. 114
III. Bedingungen einer großen hervorbringenden Wirkung der Arbeit, §. 110. 126
4. Abſchnitt. Grundſtücke als Güterquellen, §. 119. . . . 136
5. = Das Capital.
I. Einleitung, §. 121. 139
II. Beſtandtheile und Arten des Capitales, §. 123. . . 141
III. Entſtehung des Capitales, §. 133. 155
6. Abſchnitt. Zuſammenwirken der Güterquellen, §. 135. . . 157

Drittes Buch. Vertheilung des Vermögens.

1. Abſchnitt. Die Vertheilung im Allgemeinen betrachtet, §. 140. 161
2. = Preis beim Tauſche.
1. Abtheilung. Beſtimmgründe des Preiſes, §. 146. . . 165
2. = Veränderungen der Preiſe und Bemeſſung derſelben, §. 168. 188
3. Abſchnitt. Zweige des Einkommens.
1. Abtheilung. Der Arbeitslohn.
1. Hauptſtück. Beſtimmgründe des Lohnes im Allgemeinen, §. 187. 216
2. = Größe des Lohns in verſchiedenen Zeiten und Ländern, §. 199. 239
2. Abtheilung, Die Grundrente, §. 206. 254
3. = Die Zinsrente, §. 222. 279
4. = Der Gewerbsverdienſt, §. 237. . . . 294
5. = Das Volkseinkommen im Ganzen, §. 245. 304

4. Abſchnitt. Umlauf der Güter. Seite.
1. Abtheilung. Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs §. 252. 312
2. = Das Geld, §. 257. 315
3. = Der Credit.
1. Hauptſtück. Wirkung des Credits im Allgemeinen, §. 278. 346
2. = Wirkung des Credits auf den Geldumlauf, §. 282. 350
I. Hinterlegungsbanken, §. 283. 350
II. Anweiſungen und Wechſel, §. 286. 355
III. Abrechnen und Ueberweiſen, §. 292. 364
IV. Bankhäuſer, Leihbanken, §. 292a. 365
V. Papiergeld.
A. Im Allgemeinen, §. 293. 367
B. Bankſcheine insbeſondere, §. 304. 382
Anhang. Grundzüge zur Geſchichte und Beſchreibung der Zettelbanken, §. 310. 391

Viertes Buch. Verzehrung der Vermögenstheile.

1. Abſchnitt. Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet, §. 318. 416
2. = Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung, §. 327. 422

Fünftes Buch. Die hervorbringenden Gewerbe.

Einleitung, §. 348. 440
1. Abſchnitt. Verhältniſſe der Erdarbeit.
1. Abtheilung. Der Bergbau, §. 350. 441
2. = Wilde Jagd und Fiſcherei, §. 356. . . 450
3. = Die Landwirthſchaft.
1. Hauptſtück. Die Landwirthſchaft im Allgemeinen betrachtet, §. 358. 453
2. = Einzelne Zweige der Landwirthſchaft.
§. 379. Gartenkräuter, Rebbau 487
§. 381. Obſtbau 491
§. 382. Ackerbau 491
§. 382a. Grasland 495
§. 383. Forſtwirthſchaft 495
2. Abſchnitt. Verhältniſſe der Gewerke, §. 392. 516
3. = Verhältniſſe des Handels.
Einleitung, §. 406. 542
1. Abtheilung. Der Großhandel.
I. Der Binnenhandel, §. 409. 545
II. Der Aus- und Einfuhrhandel.
A. Allgemeine Betrachtung deſſelben, §. 412. . 547
B. Verhältniß zwiſchen der Aus- u. Einfuhr, §. 418. 553
III. Der Zwiſchenhandel, §. 432. 575
2. Abtheilung. Der Kleinhandel, §. 435. 578
3. = Der Papierhandel, §. 437. 580
Anhang zu §. 154. 586

Volkswirthschaftslehre.

Digitized by Google

Einleitung.

I. Wesen und Theile der politischen Oekonomie.

§. 1.

Viele Bestandtheile der den Menschen umgebenden Sinnenwelt, d. i. körperliche Sachen, dienen als Hülfsmittel für menschliche Zwecke und werden deshalb zu den Gütern gerechnet, d. h. zu den Gegenständen, auf die sich das Begehrungsvermögen des Menschen richtet, oder die den Absichten desselben entsprechen. Zur Unterscheidung von andern Arten werden jene sinnlichen Güter mit dem Namen körperliche, materielle (*a*) oder äußere (*b*), besser aber sachliche oder Sachgüter (*c*) bezeichnet. Ihnen sind zunächst die persönlichen Güter (*d*) entgegengesetzt, welche in Zuständen oder Eigenschaften des Menschen bestehen und theils ihrer selbst willen (als Zwecke), theils als Mittel zur Erlangung anderer Güter begehrt und geschätzt werden (*e*). Die Sachgüter sind zum Theile für das Leben oder das Wohlbefinden der Menschen so nothwendig, daß sie nicht ohne wesentlichen Nachtheil entbehrt werden können und der Mensch folglich in einer gewissen Abhängigkeit von ihrem Besitze und Gebrauche steht (d. h. sie sind ihm Bedürfniß), zum Theile erweisen sie sich wenigstens als nützlich oder angenehm und geben auch Gelegenheit, sich den Beistand anderer Menschen zu verschaffen.

(*a*) Z. B. bei v. Jakob, Nationalökon. §. 31. — Lotz, Staatswirthschaftslehre, I. 18. Diese Bezeichnung ist minder passend, weil man eigentlich den menschlichen Körper auch zu den materiellen Gütern rechnen müßte, der doch kein Sachgut ist.

(*b*) Storch (Handb. der Nationalw. I. 50) nennt ausdrücklich die körperlichen Guter äußere. — Hermann (Staatswirthsch. Unters., S. 1.) versteht unter äußeren Gütern für jeden einzelnen Menschen diejenigen, welche er durch den Beistand der Außenwelt erhält, wohin also auch die inneren Güter anderer Menschen gerechnet werden.

(*c*) Brauchlichkeiten nach Zachariä, Vierzig Bücher, V, 1.

(*d*) Hagen (Von der Staatslehre, S. 63), unterscheidet 1) persönliche Güter, und zwar a) rein persönliche, b) wissenschaftliche, — 2) dingliche Güter. — Bei Platon findet sich eine Unterscheidung göttlicher und menschlicher (sinnlicher) Güter, zu denen Gesundheit, Schönheit, Stärke und Reichthum gezählt werden.

(*e*) Z. B. Geschicklichkeit in Gewerbsgeschäften. — Eine dritte Art von Gütern, welche man gesellschaftliche nennen kann, beruht in dem Verhältniß des einzelnen Menschen zu anderen, deren Gesinnung oder Handlungen ihm Vortheil bringen, z. B. Ruhm, Credit. Hermann a. a. O. nennt sie Lebensverhältnisse.

§. 2.

Um Sachgüter beliebig als Mittel zu gebrauchen, muß man sich dieselben zu ausschließlicher Verfügung angeeignet haben. Die Menge von Sachgütern, welche sich in einem gewissen Zeitpuncte in der Gewalt (*a*) einer Person befinden, bildet das Vermögen derselben (*b*). Die Sorge für das Vermögen, nämlich die Erwerbung, Erhaltung und Anwendung desselben, erscheint als eine der allgemeinsten und wichtigsten menschlichen Angelegenheiten, weil in ihm die Mittel zur Erhaltung des Lebens und zur Beförderung vieler Zwecke enthalten sind. Die sämmtlichen Verrichtungen, welche zur Versorgung einer gewissen Person mit Sachgütern bestimmt sind und sich folglich auf die Erlangung und Benutzung des Vermögens derselben beziehen, faßt man unter dem Namen Wirthschaft zusammen (*c*), jede einzelne auf diesen Zweck gerichtete Thätigkeit ist eine wirthschaftliche, ökonomische. Die wirthschaftlichen Thätigkeiten bilden ein eigenthümliches Gebiet des menschlichen Wirkens, welches sich die Aneignung und Bezwingung der äußern Natur zum Ziele setzt und mit den Fortschritten der Naturkenntniß immer größeren Erfolg erringt (*d*). Der geordnete Inbegriff aller diesen Gegenstand betreffenden Wahrheiten ist die Wirthschaftslehre, Oekonomie (*e*).

(*a*) Ursprünglich konnte der Mensch nur das zu seinem Vermögen zählen, worüber er die physische Gewalt besaß; im Staate aber, bei einer wohlgeordneten Rechtsordnung, genügt die rechtliche Gewalt ohne Besitz; aber nur die einer Person eigenthümlich zustehende, nicht schon die übertragene Gewalt, z. B. eines Verwalters, begründet den Begriff des Vermögens.

(*b*) In einem subjectiven Sinne versteht man auch unter dem Vermögen die Gewalt über Sachgüter selbst, wenn z. B. dieselbe dem Besitze persönlicher Güter, wie Schönheit, Bildung, oder der Ehre entgegengesetzt wird, vgl. §. 49. Für den Begriff von Vermögen fehlt in den meisten Sprachen ein guter Ausdruck. Die Franzosen müssen sich dazu

des Wortes Reichthum, richesse, bedienen, welches aber eigentlich ein großes Maaß von Vermögen bedeutet, sowie das englische wealth. Auch für Sachgut haben sie keine ganz passende Bezeichnung, weßhalb sie une richesse oder une valeur sagen; englisch commodity. Bei den Griechen finden sich schon sehr bestimmte Namen; Sachgut ist κτῆμα, ein zum Leben dienliches Werkzeug (Aristoteles, Politik, I, 3), Vermögen κτῆσις.

(c) Dieses Wort wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Außer der oben angegebenen engeren giebt es noch eine weitere mehr objective, nach welcher nicht blos alle Verrichtungen, sondern auch alle vorhandenen Mittel, nämlich Vermögenstheile und Einrichtungen, z. B. Gebäude, Geräthschaften, welche dazu dienen, die Zwecke eines gewissen Subjects mit Hülfe von Sachgütern zu erreichen, zur Wirthschaft desselben gerechnet werden, wie man z. B. von der Wirthschaft und dem Oekonomen (Verwalter) einer Stiftung, eines Zuchthauses, eines Vereins für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke u. dgl. spricht. Ein wesentlicher Bestandtheil ist die Besorgung des Gebrauchs der Sachgüter für die in einer Familie beisammenlebenden Menschen, die Hauswirthschaft. — In einer dritten Bedeutung wendet man den Ausdruck Wirthschaft vorzugsweise auf die Gewinnung organischer Naturerzeugnisse an, Landwirthschaft, Forst-W. und manche einzelne Zweige beider, Felder-W., Koppel-W., Plenter-W. u. s. f.

(d) Die menschliche Thätigkeit wird auch noch aus einem anderen Grunde gegen die Natur gerichtet, nämlich um ihren schädlichen Einflüssen auf unseren Körper zu widerstehen. Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 16. (Heidelb. 1825).

(e) Nach dem Griechischen sollte man eigentlich nur die Wirthschaft Oekonomie, die Wirthschaftslehre aber Oekonomik nennen, auch wird neuerlich von Uhde (1849) und Roscher (1854) das Wort National-Oekonomik gebraucht.

§. 3.

Betrachtet man den Zweck der Wirthschaft und die auf seine Erreichung gerichtete Thätigkeit in Bezug auf die Art des Zusammenlebens der Menschen, so muß man unterscheiden

1) die abgesondert neben einander stehenden einzelnen Menschen, Familien und anderen größeren oder kleineren Vereine, in denen wirthschaftliche Gemeinschaft unter einem einheitlichen Willen besteht. Die Regeln, nach welchen in solchen Kreisen des Privatlebens die Befriedigung der Bedürfnisse durch Erwerb, Erhaltung und Anwendung sachlicher Güter am vortheilhaftesten vorgenommen wird, bilden den Inhalt der bürgerlichen Wirthschaftslehre oder Privatökonomie, einer sehr ausgedehnten Wissenschaft, deren Theile gewöhnlich abgesondert, ohne Beachtung ihres Zusammengehörens behandelt werden;

2) die Verbindung der in einem Lande beisammenwohnenden Menschen zu einem Staate. In diesem muß sich die nämliche Abhängigkeit von sachlichen Gütern zeigen, wie bei den

Einzelnen, das Wohl des Staates ist ebenfalls von dem Besitze eines die Befriedigung der Bedürfnisse sichernden Vermögens bedingt, und die den Sachgütern gewidmete Thätigkeit muß daher eine von den verschiedenen Seiten des Staatslebens ausmachen. Die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staats oder von der Versorgung desselben vermittelst sachlicher Güter ist die politische Oekonomie, öffentliche Wirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre im weiteren Wortverstande, französisch économie politique, englisch political economy (*a*).

(*a*) Whately hat den Namen Katallaktik (von *καταλλαγή*, Tausch) vorgeschlagen Besser noch wäre der bei Aristoteles vorkommende Ausdruck Chrematistik, übrigens spricht schon dieser Philosoph von einer *οἰκονομία ἰδιωτικη* (Privatwirthschaft), *πολιτική*, *σατραπικὴ* und *βασιλικὴ* (Stadt-, Provincial- und Reichswirthschaft).

§. 4.

Um die Aufgaben, welche die politische Oekonomie zu lösen hat, deutlich zu erkennen, muß man die Zusammensetzung des Staates betrachten. Dieser besteht nämlich

1) aus einer Anzahl beisammenlebender Menschen, welche, als Genossen der Staatsverbindung und in dieser Eigenschaft gewisse Rechte genießend, Staatsbürger heißen; ihre Gesammtheit, als eine Vielheit gedacht, ist das Volk, die Nation im staatswissenschaftlichen Sinne des Wortes (*a*) oder die bürgerliche Gesellschaft;

2) aus einer höheren Gewalt, welche zur Beförderung derjenigen Zwecke, die in der Bestimmung des Staates liegen, mit einem einheitlichen Willen und einer entsprechenden Macht ausgerüstet ist, weshalb sie Gesetze giebt und dieselben aufrecht erhält. Das mit ihr bekleidete Subject ist das Staatsoberhaupt. Die höhere Gewalt als solche, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Oberhauptes, blos in Bezug auf ihre Bestimmung gedacht, wird Regierung (*b*) genannt, mit welchem Ausdrucke man zugleich die Thätigkeit des Oberhauptes und seiner obersten Beamten zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet.

(*a*) Wo noch kein Staat bestünde, da gäbe es kein Volk in diesem Sinne, sondern nur im historisch-genealogischen, in Beziehung auf Abstammung

und Absonderung, wobei aber keine Begränzung eines wirthschaftlichen Ganzen stattfände. Vgl. Dahlmann, Politik, I, 2.

(b) Neuerlich öfter Staatsregierung, zur Unterscheidung von den Regierungscollegien einzelner Landestheile.

§. 5.

Da sowohl die Regierung im Staate als das Volk Bedürfnisse sachlicher Güter empfindet und wirthschaftliche Zwecke verfolgt, so muß sich die politische Oekonomie auch mit den Wirthschaftsangelegenheiten beider beschäftigen, die aber wesentlich von einander unterschieden sind. Während die Regierung zur Beförderung der Staatszwecke eine Einzelwirthschaft führt, werden dagegen die Bedürfnisse des Volkes zunächst durch die wirthschaftliche Bemühung aller Mitglieder desselben, also durch die von einander unabhängigen Wirthschaften der einzelnen Familien und Vereine befriedigt. Der Inbegriff dieser wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen wird Volkswirthschaft genannt (a). Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbstständiger Wirthschaften, die aber im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefaßt werden können.

(a) Dieser Ausdruck kommt zuerst vor bei Hufeland, Neue Grundleg. der Staatsw. I, 14. — Der von Riedel (Nationalökon. I, §. 7—10.) aufgestellte Begriff der Volkswirthschaft weicht darin ab, daß er 1) nur diejenigen wirthschaftlichen Privatthätigkeiten aufnimmt, welche zugleich der Gesammtheit nützlich sind, und 2) dagegen auch die mitwirkenden Regierungsthätigkeiten mitbegreift.

§. 6.

Jeder Wirthschaft muß ein zu verwaltendes Vermögen entsprechen. Wie nun der Gegenstand der bürgerlichen Wirthschaft das Vermögen einzelner Personen, so ist der Gegenstand der Volkswirthschaft das Volks- oder Nationalvermögen, d. h. der Inbegriff aller im Vermögen der Staatsbürger befindlichen sachlichen Güter (a). Privat- und Volksvermögen sind daher nicht einander entgegengesetzt, sondern das zweite ist die Gesammtheit des ersten innerhalb eines Staates. Dem Volksvermögen stehen diejenigen Güter gegenüber, welche dem Staate im Ganzen angehören, das Staatsvermögen.

(a) Das Volksvermögen besteht demnach nicht blos aus solchen Gütern, deren Eigenthum und Gebrauch allen Staatsbürgern gemein sind, wie etwa die res publicae der Römer.

§. 7.

Wo die Volkswirthschaft einige Ausbildung erlangt hat, da stehen die in ihr enthaltenen Privatwirthschaften nicht vereinzelt nebeneinander, sondern bilden ein Ganzes, welches aus vielen in einander greifenden Thätigkeiten zusammengesetzt ist und welches man mit einem Organismus vergleichen könnte (*a*). Dieser Zusammenhang der Volkswirthschaft ist auf folgende Weise zu erklären:

1) Der Zweck, nach dem die Menschen in wirthschaftlichen Angelegenheiten zu handeln pflegen, ist die Erlangung des größten Vortheils durch Sachgüter mit der geringsten Beschwerde und dem geringsten Aufwande von Vermögenstheilen (*b*).

2) Die Erfahrung lehrt bald, daß hiebei ein größerer Erfolg erreicht wird, wenn die Menschen sich in die wirthschaftlichen Verrichtungen theilen und die Früchte derselben unter einander austauschen. Jeder leistet folglich den Andern einen auf den Genuß sachlicher Güter sich beziehenden Vortheil, und empfängt von ihnen ähnliche Gegenleistungen.

(*a*) Rau, Ansichten der Volksw. S. 22. — Roscher, Grundlagen der Nat.-Oek. S. 18. — Bei dieser Betrachtung wird das Dasein und die Nothwendigkeit des Privateigenthums vorausgesetzt.

(*b*) Dieß ist nicht allein eine allgemeine Thatsache, sondern der genannte Zweck findet sich auch mit Nothwendigkeit in der Stellung des menschlichen Geschlechts gegen die Sinnenwelt begründet. „Die Begierde nach Vermögenserwerb (ricchezza) ist in uns eben so natürlich als die Liebe zum Leben selbst. Denn die Natur hat die unvernünftigen Thiere mit allem dem versorgt, was zu ihrem Leben erforderlich ist, aber dem Menschen, den sie arm, nackt und vielen Bedürfnissen unterworfen schuf, pflanzte sie jene Begierde nach Sachgütern ein und verlieh ihm Scharfsinn und Kunstgeschick, dieselben zu erlangen.“ Paolo Paruta (venezianischer Politiker, † 1599.) Della perfettione della vita politica, S. 259. Aehnlich J. St. Mill, Essays, S. 144. Der öfter ausgesprochene Vorwurf, daß die Volkswirthschaftslehre nach obiger Darstellung auf Eigennutz oder Selbstsucht (Egoismus) gegründet werde, entspringt aus einer Verwechslung der sittlich nicht allein zulässigen, sondern selbst gebotenen wirthschaftlichen Bestrebungen mit der einseitigen Verfolgung derselben über ihre vernunftmäßigen Gränzen hinaus. Die Ausartung des Erwerbseifers durch Selbstsucht liegt nicht gerade in dem Maaße der angewendeten Kraft, sondern in der Nichtbeachtung der Schranken, welche Menschen- und Vaterlandsliebe, Mäßigkeit und verschiedene andere Pflichten dem Verlangen nach Besitz und Genuß der Sachgüter in den Weg stellen. Schon in dem Familienleben treibt die Liebe zu den Angehörigen den Einzelnen an, sich Manches zu versagen. — Abweichend z. B. Knies, Polit. Oekonomie S. 151.

§. 8.

3) Durch dieſe Einrichtung geräth Jeder in eine Abhängigkeit von Anderen, die ihn an das geſellige Leben feſſelt und ihm die durch ſachliche Güter bedingte Erreichung ſeiner Abſichten um Vieles erleichtert. Dieſes Band, welches die menſchliche Geſellſchaft zuſammen zu halten beiträgt, iſt darum ſo feſt, weil es von Antrieben ausgeht, die mit der Perſönlichkeit zuſammenhängen und ſich unfehlbar auf die Dauer geltend machen.

4) Da man für Arbeiten, welche Anderen keine Vortheile gewähren, auch von ihnen keine Vergütung erhält, und Jeder darauf bedacht ſein muß, ſich mit dem zu beſchäftigen, welches die reichlichſte und ſicherſte Belohnung findet, ſo geſchieht es von ſelbſt, daß die Einzelnen, wenn ſie auch nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, doch zu einem gemeinnützigen Erfolge zuſammenwirken und daß hiedurch die Bedürfniſſe des Volkes ihre Befriedigung finden.

5) Wenn eine Verrichtung oder eine andere Leiſtung von Mehreren nebeneinander vorgenommen wird, ſo bringt das Streben nach Gewinn einen Wetteifer unter ihnen hervor, der für die Geſammtheit höchſt nützlich wird (*a*).

6) Der dem Einzelnen zufallende wirthſchaftliche Vortheil ſteigt und fällt daher meiſtens zugleich mit der Größe ſeiner Leiſtung für Andere.

7) Ein Verhältniß zwiſchen Menſchen, die zu gegenſeitigen Leiſtungen (fortdauernd oder vorübergehend) ihres Vortheils willen übereingekommen ſind, wird Verkehr genannt. Derjenige Verkehr, in welchem Sachgüter vorkommen, z. B. Tauſch, Leihen, Dingen von Arbeitern ꝛc., iſt das Verbindungsmittel, wodurch die Volkswirthſchaft zu einem zuſammenhängenden Ganzen wird (*b*).

8) Die Gemeinſchaft beſonderer wirthſchaftlicher Zwecke veranlaßt Annäherungen und Verbindungen Einzelner, die eine übereinſtimmende Handlungsweiſe annehmen und einander unterſtützen. Dieſe auf einem wirthſchaftlichen Grunde ruhenden Gruppen (Genoſſenſchaften) bilden einen Theil derjenigen Verbindungen, deren Geſammtheit man Geſellſchaft zu nennen angefangen hat, und gehören, ſoweit ſie in die Gränzen eines Staats fallen, der Volkswirthſchaft an (*c*).

(a) Dieß ist der schon von dem alten griechischen Dichter Hesiodos geschilderte wohlthätige Streit (Wettstreit) unter den Menschen, ἀγαθὴ ἔρις. S. dessen Werke und Tage, V. 10 ff.

(b) Vgl. Lotz, Handb. I, 296**).

(c) Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich I, XXXIX. — v. Mohl in Staatswiss. Zeitschr. 1851. S. 49.

§. 9.

Die Wissenschaft, welche die Natur der Volkswirthschaft entwickelt, oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirthschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern versorgt wird, ist die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie (a) und bildet den ersten, theoretischen Haupttheil der politischen Oekonomie. Sie soll lehren:

1) wie in einem ganzen Volke die Vermögenstheile zu Stande gebracht und herbeigeschafft werden.

2) wie dieselben von den Erzeugern in andere Hände übergehen und sich unter die verschiedenen Stände und Mitglieder der Gesellschaft vertheilen,

3) wie sie für menschliche Zwecke angewendet und dabei früher oder später aufgebraucht (verzehrt) werden.

Diese Wirkungen bilden sich von selbst, indem die Einzelnen ihre wirthschaftlichen Zwecke (§. 7. Nr. 1.) verfolgen, sie werden nicht erst durch die Beförderungsmaaßregeln von Seite der Staatsgewalt hervorgerufen und sie entstanden, wenn auch in unvollkommenem Maaße, lange vor aller Einmischung der Regierung. Die Volkswirthschaftslehre hat daher die Wirthschaftsverhältnisse der Völker, ganz abgesehen von den darauf einwirkenden Gesetzen und Einrichtungen des Staates, nach ihrem inneren Wesen darzustellen (b).

(a) Andere Namen: Theorie des Volksvermögens, Theorie des Nationalreichthums, Metaphysik der Betriebsamkeit, Güterlehre, Volksgüterlehre (Schmitthenner) ꝛc. Vgl. Steinlein, Volkswirthschaftslehre, I, XV.

(b) Ungefähr wie in der Medicin, der Anatomie und Physiologie keine Regeln der Therapie und Chirurgie eingemengt werden dürfen. Indeß darf jener Satz nicht so verstanden werden, als solle das Wirthschaftswesen von Menschen außerhalb des Staates dargestellt werden, und als komme es der Volkswirthschaftslehre nicht zu, darüber zu urtheilen, ob gewisse volkswirthschaftliche Erscheinungen in Beziehung auf die Staatszwecke günstig oder ungünstig seien.

§. 10.

Die Erſcheinungen in der Volkswirthſchaft, wie verſchieden und wechſelnd ſie auch ſein mögen, laſſen ſich doch auf gewiſſe Urſachen zurückführen. Hierdurch ergeben ſich Geſetze, welche ausſprechen, daß eine gewiſſe Urſache eine beſtimmte Wirkung hervorbringen müſſe oder hervorzubringen ſtrebe (*a*). Dieſe einfachen Geſetze können, wie die der Naturwiſſenſchaft, durch einen Ausdruck in mathematiſcher Form verdeutlicht werden (*b*). Sehr oft aber treffen mehrere Urſachen, es ſei nun ſich widerſtrebend oder unterſtützend, zuſammen, weßhalb dann die Wirkung keiner einzelnen rein und vollſtändig erſcheint; entweder wird die ſchwächere Urſache von der ſtärkeren überwältigt, ſo daß jene nur ein erfolgloſes Beſtreben wahrnehmen läßt, oder es entſteht eine Wirkung zuſammengeſetzter Art, in der man den Einfluß mehrerer ſich beſchränkender Kräfte erkennt. Daher gilt jedes volkswirthſchaftliche Geſetz nur unter der Vorausſetzung, daß keine Störung durch andere Urſachen eintrete (*c*), und zeigt ſich in der Wirklichkeit nur als eine Regel, welche Ausnahmen zuläßt (*d*). Je mehr Fälle gleicher Art beobachtet werden, deſto mehr kommt die Herrſchaft des auf jene ſich beziehenden Geſetzes zum Vorſchein, wie dieß z. B. auch bei den nur im Großen zutreffenden Geſetzen für die Geburts- und Sterbfälle der Menſchen ſtattfindet. Es giebt Fälle, wo ſich kaum im Voraus erkennen läßt, was geſchehen, d. h. welches Geſetz eintreten werde, weil es auf Antriebe und Neigungen der Menſchen ankommt, deren Stärke äußerlich nicht erkennbar iſt.

(*a*) Z. B. daß die weite Verſendung einer Waare, beſonders zu Lande, die Koſten erhöht, — daß die Capitale ſich der einträglichſten Anlegung zuwenden, — daß eine reiche Ernte den Preis der Früchte erniedrigt.

(*b*) Der Gebrauch algebraiſcher Formeln iſt von Canard angefangen, von Lang, Kröncke, Gr. Buquoy u. A. nachgeahmt, von Say u. A. getadelt worden. Manche Lehrſätze, die ſich auf zählbare Dinge beziehen, können vermittelſt einfacher Formeln anſchaulicher und kürzer ausgedrückt werden, als in der Schriftſprache, während für dieſen Behuf ſehr zuſammengeſetzte Formeln minder nützlich ſind, weil es bei ihnen ſchwer wird, die Bedeutung aller Buchſtaben im Gedächtniſſe zu behalten. Indeß geben manche Gegenſtände der politiſchen Oekonomie auch zu mathematiſchen Unterſuchungen Anlaß, die ſich ohne arithmetiſche Zeichen nicht wohl mittheilen laſſen, z. B. bei A. Cournot, ſ. §. 45 (*d*). — Auch Scialoja (Principj S. 357) erwartet noch großen Nutzen aus einer mathematiſchen Behandlung volkswirthſchaftlicher Gegenſtände.

(*c*) Mit dieſer Darſtellung übereinſtimmend J. St. Mill, Essays on some unsettled questions of polit. ec. 1844. S. 144. — Gegründete Erinnerungen gegen das zu weit getriebene Beſtreben, die volkswirthſchaftlichen Lehren zu vereinfachen, woraus nothwendig Einſeitigkeit, Entfernung von den Ergebniſſen reifer Erfahrung und die Gefahr, zu unpraktiſchen Regeln verleitet zu werden, entſpringen, bei Malthus, Principles of polit. econ., introduct. S. 1. 6.

(*d*) Z. B. in dem zweiten und dritten der oben (*a*) angegebenen Geſetze: die Ergreifung des einträglichſten Gewerbes kann durch äußere Umſtände, — das Sinken der Fruchtpreiſe von Speculationskäufen, Kriegsgefahr ꝛc. verhindert werden.

§. 11.

Es entſteht hiebei die Frage, wie ſolche volkswirthſchaftliche Geſetze möglich ſeien, während doch von den verſchiedenen Vorſtellungen, Neigungen und Abſichten der in ihrem Willen freien Menſchen, von den verſchiedenen Beſchaffenheiten der Länder und den wechſelnden Naturereigniſſen die größte Manchfaltigkeit in den volkswirthſchaftlichen Erſcheinungen einzelner Länder und Zeiten bewirkt wird. Bei näherer Betrachtung läßt ſich das Walten allgemeiner Urſachen erkennen, welche in der Handlungsweiſe der Menſchen eine gewiſſe Gleichförmigkeit hervorbringen. Sie beruhen:

1) auf den Geſetzen der Körperwelt, nach denen die verſchiedenen Arten ſachlicher Güter entſtehen, ſich verändern und zerſtört werden. Die auf ſolche Zwecke gerichteten menſchlichen Thätigkeiten müſſen ſich auf dieſe Naturgeſetze ſtützen und daher ſo lange in gleicher Weiſe ausgeübt werden, als nicht Fortſchritte in der Naturkenntniß oder in der Anwendung derſelben gemacht werden (*a*);

2) auf dem unwandelbaren Verhältniſſe des Menſchen zu den ſachlichen Gütern, als den unentbehrlichen Hülfsmitteln zur Erreichung ſeiner meiſten Zwecke. Daher iſt die Erlangung, Erhaltung und Benutzung ſachlicher Güter Gegenſtand eines gleichmäßigen allgemeinen Beſtrebens (§. 7. Nr. 1.) und die aus dieſem Zweck der ganzen Wirthſchaft fließenden wirthſchaftlichen Regeln (*b*) machen ſich nothwendig im Großen geltend (*c*), obſchon im Einzelnen die Bedürfniſſe und ihre Befriedigungsmittel ſich verſchiedentlich geſtalten und auch andere, namentlich höhere, überſinnliche Beweggründe vielfältig ihren Einfluß behaupten (*d*).

(a) Z. B. das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hülfe des Nahrungsstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Hausthiere, der Bedarf an Brennstoffen zum Schmelzen des Glases und Eisens ꝛc.

(b) Z. B. der Lohnarbeiter verlangt einen Lohn, der seinen Unterhaltsbedarf deckt, der Gewerbsmann will keine Unternehmung mit Verlust betreiben, der Verkäufer sucht den besten Erlös ꝛc.

(c) Es erhellt hieraus, daß die Gesetze der Volkswirthschaft mit der Willensfreiheit der Menschen wohl vereinbar sind und darum, weil man sie natürliche nennt, keineswegs blos auf die Nothwendigkeit der willenlosen Natur bezogen werden dürfen.

(d) Die wirthschaftlichen Bestrebungen der Menschen äußern sich zwar in verschiedenen Ländern und Zeiten auf ungleiche Weise, die Grundverhältnisse bleiben jedoch die nämlichen und es giebt deshalb Gesetze, die von dem Wechsel jener Umstände unabhängig sind.

§. 12.

Die volkswirthschaftlichen Lehrsätze müssen immer aus der Erfahrung abgeleitet werden. Dieß kann auf einem doppelten Wege geschehen:

1) indem man von den sich gleich bleibenden Neigungen und Absichten der Menschen im Allgemeinen (§. 11.) ausgeht, und untersucht, welche Handlungsweise und welche Folgen unter gewissen Umständen hieraus zu erwarten sind;

2) indem man sich an besondere historische und statistische Thatsachen hält, ihre Ursachen erforscht und hieraus allgemeine Gesetze zu bilden sucht (Induction). Viele Sätze sind auf diesem Wege zuerst aufgefunden worden. Man muß indeß bei der Benutzung desselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht voreilig auf falsche Folgerungen zu gerathen (a). Weil nämlich in jedem gegebenen Falle eine eigenthümliche Verknüpfung manchfaltiger Umstände obwaltet, so kann man mit Sicherheit aus einer einzelnen Thatsache noch keine Regel bilden, sondern nur aus mehreren mit einander übereinstimmenden Erfahrungen gleicher Art, wenn zugleich die Richtigkeit der Thatumstände außer Zweifel gesetzt ist und dieselben so vollständig bekannt sind, daß man den Einfluß der verschiedenen gleichzeitig einwirkenden Ursachen zu unterscheiden vermag. Was auf diese Weise bei sorgfältiger Untersuchung als Gesetz erscheint, muß dann erst mit jenen allgemeinen Erfahrungssätzen (1) verglichen und nach ihnen geprüft werden.

(a) Die politische Oekonomie bietet viele Beispiele solcher einseitiger Folgerungen, indem man sich, um gewisse Erscheinungen zu erklären, nur an

eine oder die andere Urſache hielt und andere gleich einflußreiche überſah. Dieß zeigen u. a. die vielen Verſuche, die Wohlfeilheit des Getreides im Decennium von 1820—1830, oder die Blüthe des britiſchen Gewerbfleißes zu erkären.

§. 13.

Unter den Zwecken, welche in der Vernunftbeſtimmung des Staates enthalten ſind, und daher von der Regierung verfolgt werden müſſen, befinden ſich auch ſolche, die aus dem Verhältniß der Menſchen zu den Sachgütern entſpringen, d. h. wirthſchaftliche. Der Inbegriff der Regeln für das Verfahren der Regierung in Abſicht auf wirthſchaftliche Angelegenheiten iſt die wirthſchaftliche oder ökonomiſche Politik (*a*) und kann als der zweite, praktiſche Haupttheil der politiſchen Oekonomie betrachtet werden. Das Verhältniß dieſes Theils zu dem erſten, der Volkswirthſchaftslehre, ergiebt ſich daraus, daß die Volkswirthſchaft von der Regierung als etwas vor ihrer Einwirkung Beſtehendes vorausgeſetzt werden muß, §. 9. Dieſelbe beruht auf den ſelbſtſtändigen Beſtrebungen der Bürger (§. 7.), die, wenn ſie von der Regierung gelähmt würden, durch nichts Anderes erſetzt werden könnten. Daher haben die in der Volkswirthſchaft wirkenden Kräfte auf die ſorgfältigſte Schonung von Seite der Regierung Anſpruch, und weil hiezu die Kenntniß der Volkswirthſchaftslehre nothwendig iſt, ſo müſſen die Regeln für die wirthſchaftlichen Beſtrebungen der Regierung auf jene Wiſſenſchaft gegründet werden.

(*a*) von Rottek begreift unter dem letzteren Namen auch die Volkswirthſchaftslehre.

§. 13a.

Die wirthſchaftliche Politik iſt der Volkswirthſchaftslehre in vielen Hinſichten ganz unähnlich; während dieſe die manchfaltigen Geſtaltungen der wirthſchaftlichen Verhältniſſe auf unwandelbare Geſetze zurückzuführen ſucht und das Beſondere hauptſächlich wegen des in ihm ſich kundgebenden Allgemeinen beachtet, hat jene die Beſtimmung, für jede Beſonderheit von Umſtänden das zweckmäßigſte Verfahren zur Erreichung gewiſſer Zwecke anzugeben. Ihr Ziel iſt nicht die Wahrheit, ſondern der nützliche Erfolg. Sie hat, weil verſchiedene Fälle häufig verſchiedene Behandlung erfordern, ein unüberſehbares weites Gebiet und

erhält durch neue Bedürfniſſe und Verſuche einen unaufhörlichen und reichlichen Zuwachs (*a*). Doch dürfte man auch die Volkswirthſchaftslehre nicht als eine geſchloſſene und vollendete Wiſſenſchaft anſehen, weil ſie berufen iſt, die wirthſchaftlichen Erſcheinungen jedes Zeitalters zu begreifen und zu erklären, weshalb ihr im Fortgange der geſelligen Entwicklung ſtets neue Aufgaben zur Löſung vorgelegt werden, aus denen ſie manche Erweiterung und Berichtigung ihrer Lehrſätze gewinnt.

(*a*) Mehrere ausländiſche Schriftſteller geben von der politiſchen Oekonomie eine ſo enge Erklärung, daß nur die Volkswirthſchaftslehre in dieſelbe paßt, und ſie wollen auch wirklich die wirthſchaftliche Politik in andere Wiſſenſchaften verweiſen. Say, (Handb. VI. 290.) tadelt, daß man, namentlich in Deutſchland, die politiſche Oekonomie in das Gebiet der Politik habe übergreifen laſſen und erklärt die Staatsverwaltungslehre (science de l'administration) mehr für eine Kunſt, als für eine Wiſſenſchaft. Coquelin (Dictionn. de l'écon. pol. I, 646) bemerkt, das Wort Econ. pol. habe einen Doppelſinn, indem es bald eine exacte Wiſſenſchaft, bald eine Kunſt (art) bedeute, welche eine praktiſche Anwendung der erſten ſei. — Wie Mac-Culloch, ſo ſieht auch Senior in der polit. Oekon. nur die Wiſſenſchaft von dem Weſen, der Hervorbringung und Vertheilung des Vermögens, und ſcheidet wirklich alle praktiſchen Lehren, als in das Gebiet der Geſetzgebungswiſſenſchaft gehörig, von jener Wiſſenſchaft aus, was Andere, ihrer Erklärung von derſelben zuwider, nicht ſtreng beobachtet haben. Es muß jedoch geſtattet ſein, ſolche Regierungsmaaßregeln, bei denen wirthſchaftliche Zwecke vorwalten, in der Betrachtung zuſammenzufaſſen und der Volkswirthſchaftslehre als angewandten Theil zur Seite zu ſtellen. — Eine geachtete engliſche Schriftſtellerin, Frau Marcet, nimmt zwar obige engere Erklärung ebenfalls an, räumt aber doch ein, daß die pol. Oek. einen theoretiſchen und einen praktiſchen Theil habe, eine Wiſſenſchaft und eine Kunſt. Conversations, S. 15. 17. der 7. Ausg.

§. 14.

Die Sorge der Regierung für die wirthſchaftlichen Zwecke im Staate kann ſich ſowohl auf die Vermögensangelegenheiten des Volkes, als auf ihr eigenes Bedürfniß von Sachgütern beziehen.

In der erſten Hinſicht iſt es für die Wohlfahrt eines Staates keineswegs gleichgültig, ob das Volk ſich in einem günſtigen oder ungünſtigen Vermögenszuſtande befindet, vielmehr bringt ein guter Erfolg der Volkswirthſchaft für das Staatsleben große Vortheile und muß daher von der Regierung eifrig erſtrebt werden. Dieß wird durch nachſtehende Betrachtungen erläutert.

1) Das Verlangen der Menſchen nach Unterhaltsmitteln und Gütergenuß iſt ein ſo mächtiger Antrieb, daß er leicht zur Ver-

letzung der Rechte verleitet, wenn sich keine mit der gesetzlichen Ordnung verträglichen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse darbieten. Die Maaßregeln der Staatsgewalt im Gebiete der Rechtspflege und Polizei vermögen daher die innere Sicherheit nicht gehörig zu befestigen, wenn nicht allen Bürgern Gelegenheit gegeben ist, das Nöthige durch ihre Arbeit zu erlangen. Mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes wächst auch die Achtung des Eigenthums und der Rechte überhaupt.

2) Ein reichliches Vermögen bietet Hülfsmittel dar, um alle diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, deren Früchte das Leben verschönern und veredeln. Mit dem Wohlstande der Völker pflegt die Ausbildung des Geistes, die Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse, die Läuterung des Sinnes für das Schöne Hand in Hand gehen, und es besteht, wie die Geschichte bezeugt, zwischen Reichthum und Bildung eine innige Wechselwirkung. Künste und Wissenschaften finden bei armen Völkern zu wenig Empfänglichkeit und Pflege, und wie sie in reicheren Ländern gedeihen, so zieht ihre Blüthe auch wieder Fortschritte in den Gewerben nach sich (*a*).

3) Fleiß und Sparsamkeit, die mächtigsten Mittel, um zum Wohlstande zu gelangen, sind auch der sittlichen Veredlung der Menschen günstig und diese gewinnt, indem jene von der Regierung befördert werden.

(*a*) „Die Geschichte kennt auch nicht ein einziges Volk, welches unthätig, arm und cultivirt zu gleicher Zeit gewesen wäre; sie kennt kein edles Volk, das nicht im Schooße der Wohlhabenheit lebte, den eigene Industrie schuf.“ Lueder, Ueber Nationalindustrie, I, XXVII. — Ausführung dieser Sätze bei Uhde, Nat.-Oek. I, 131.

§. 15.

4) Man hat öfters befürchtet, die Beförderung des Gewerbfleißes möchte den Erwerbseifer zu sehr verstärken und eine dem sittlichen Charakter verderbliche Gewinnsucht erregen. Solche Erscheinungen bleiben freilich nicht ganz aus, allein es ist dagegen zu bedenken, daß auch die Dürftigkeit nicht selten ein Hinderniß edler Gesinnung wird, daß bei der vielseitigen Entwicklung der Gesellschaft neue Gefahren für die Reinheit der Gesinnung nicht vermieden werden können, daß aber sowohl die Volksbildungssorge des Staates als die Kirche dahin streben müssen, die

Bürger anderen und höheren Angelegenheiten zuzuwenden und von der Habsucht abzuziehen (*a*).

5) Der Wohlstand der Bürger setzt auch die Regierung in den Stand, mehr Einkünfte zu beziehen und vermittelst derselben für alle öffentlichen Zwecke nachdrücklicher thätig zu sein.

(*a*) Die Alten waren mehr darauf bedacht, die Bedürfnisse zu vereinfachen und den Hang nach Gütergenuß zu bekämpfen, während man in neuerer Zeit es vorzieht, diesen Hang als Sporn zum Arbeitsfleiße zu benutzen und so seine Befriedigung auf unschädliche Weise zu erleichtern. Vgl. Pecchio, Storia della econ. publ. S. 290. — Droz Econ. pol. S. 282. — Mit den oben erwähnten Einwürfen hängt die oft vernommene Anklage gegen unser Zeitalter zusammen, als hege dieses eine unwürdige Vorliebe für die sogen. materiellen Interessen, d. h. die wirthschaftlichen Bestrebungen. Wahr ist es, daß diese allgemeinere Theilnahme finden, als jemals, daß sie mit mehr Einsicht verfolgt werden und reichlichere Früchte hervorbringen, als früher, allein diese Früchte finden auch viele wohlthätige Anwendungen, sie haben es möglich gemacht, die Lage der untersten Schichten der Gesellschaft zu verbessern, die Bildungsmittel zu vervielfältigen und überhaupt läßt sich keineswegs beweisen, daß die Selbstsucht auf Kosten besserer Gefühle zugenommen habe. — Jene Vorwürfe sind von Fallati (Ueber die sogen. materielle Tendenz der Gegenwart, Tüb. 1842) und Dunoyer (Journal des Economistes, Nr. 19. Juni 1843) widerlegt worden, s. auch Bastiat ebd. X, 209 (1845) gegen Lamartine.

§. 16.

Die Aufgabe der Regierung in Bezug auf die Versorgung mit sachlichen Gütern ist eine doppelte (§. 4.):

1) Beförderung der wirthschaftlichen Zwecke des Volks. Es liegt weder in den Kräften noch in den Pflichten der Regierung, die Wirthschaft jedes Staatsbürgers unter ihre Aufsicht und Leitung zu nehmen, aber die Volkswirthschaft im Ganzen und in ihren Zweigen (*a*) bedarf einer Einwirkung von Seite der Staatsgewalt, damit sie in solchen Fällen von Hindernissen befreit und befördert werde, wo die Bemühungen der Einzelnen keinen befriedigenden Erfolg haben, und damit sie ferner auf die wirthschaftliche Wohlfahrt Aller im Staate hingelenkt und mit den Zwecken desselben in Uebereinstimmung gebracht werde (*b*).

2) Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Regierung, welche, um für das Wohl der Gesammtheit nachdrücklich zu wirken, sich in den Besitz eines Vorraths von materiellen Mitteln setzen und folglich eine Wirthschaft führen muß, §. 5. Diese Regierungswirthschaft (Finanzwesen)

iſt deßhalb auf das Genaueſte mit der Volkswirthſchaft verflochten.

(a) Z. B. der Handel, die Forſtwirthſchaft ꝛc.

(b) Es leidet keinen Zweifel, daß auch durch freie Vereinigungen der Bürger manche Zwecke erreicht werden können, deren Verfolgung ſonſt der Staatsgewalt obliegt. Der Gemeinſinn hat in kleinen und größeren Verbindungen viel Treffliches geſchaffen und die Regierungen mancher Mühe überhoben. Seine Wirkungen ſind darum, weil er in vielen Fällen mit dem richtig verſtandenen Privatvortheile zuſammentrifft, nur deſto dauernder und ausgebreiteter; indeſſen müſſen ſolche Anſtalten unter der Oberaufſicht der Staatsgewalt ſtehen. Es kann in allen Zweigen der Regierungsthätigkeit vorkommen, daß Privaten, die ſich auf einen höheren Standpunct ſtellen, aus eigenem Antriebe im Intereſſe der Geſammtheit handeln. Vgl. Hermann, Staatswirthſch. Unterſuchungen, S. 15. — Kaſthofer, Der Lehrer im Walde, I, 7. §. 4. „von der Gemeinnützigkeit.“

§. 17.

Der praktiſche Theil der politiſchen Oekonomie oder die wirthſchaftliche Staatsklugheitslehre (wirthſchaftliche Politik) begreift demnach nothwendig zwei Abſchnitte in ſich:

1) die Volkswirthſchafts-Politik, d. i. die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege oder Wohlſtandsſorge (a). Die hierher gehörigen Regierungsmaaßregeln waren ſonſt unter den Benennungen Wirthſchafts-, Gewerbs-, Bevölkerungs-, Armen-Polizei ꝛc. in dem weiten Umfange der Polizei zerſtreut; neuerlich hat man ſie als ein feſt verbundenes Ganzes, welches ſich genau an das Syſtem der Volkswirthſchaftslehre anſchließt, zu betrachten gelernt. Die Volkswirthſchaftspolitik wird von vielen Schriftſtellern noch fortwährend als Theil der Polizeiwiſſenſchaft im weiteren Sinne angeſehen, aber bei einer genauen Unterſcheidung der verſchiedenen Staatszwecke und der auf dieſelben gerichteten Regierungsthätigkeiten gelangt man zu einer engeren Begränzung der Polizei, welcher ſich ſodann die Volkswirthſchaftspflege als ein ſelbſtſtändiger Regierungszweig zur Seite ſtellt, II, §. 6a;

2) die Lehre von der Regierungswirthſchaft oder die Finanzwiſſenſchaft, die auch im engeren Sinne des Worts Staatswirthſchaftslehre genannt worden iſt.

(a) In Deutſchland werden oft die Volkswirthſchaftslehre und die Volkswirthſchaftspolitik zuſammengenommen durch die Benennungen Nationalwirthſchaftslehre, Nationalökonomie, bezeichnet. Letzterer Ausdruck wurde ſchon 1774 von dem italieniſchen Schriftſteller Ortes gebraucht (economia nazionale), in Deutſchland führten ihn 1805 gleichzeitig v. Jakob

und Graf v. Soden ein, den Franzosen und Engländern aber ist er unbekannt, auch erkennen beide keine weitere Eintheilung der politischen Oekonomie in bestimmte Haupttheile mit besonderen Benennungen an. Jener Gebrauch des Wortes Nationalökonomie in einem weiteren Sinne ist schon nicht zu billigen, noch weit mehr aber schadet die wirkliche Verschmelzung der beiden unter ihm begriffenen Theile, also das Durcheinandermengen theoretischer und praktischer Lehren. Unpassend ist es, die Verbindung dieser beiden Theile mit dem Namen Staatswirthschaftslehre zu belegen, der dem Wortverstande nach diese Bedeutung nicht haben kann. Vgl. Rau, Ueber die Kameralwissensch. S. 33. — Einige nennen die Volkswirthschaftspflege Staatswirthschaft, z. B. Pölitz und Bülau.

§. 18.

Der Güterverkehr der Menschen erstreckt sich über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus und verbindet mehrere Länder, selbst mehrere Erdtheile mit einander. Es läßt sich daher eine große Weltwirthschaft annehmen, die wenigstens alle gebildeteren Völker der Erde umschlingt. Dieselbe ist jedoch nur ein größeres Ganzes, nicht eine Wirthschaft einer noch höheren Ordnung, weil nicht die Völker oder Staaten im Ganzen, sondern nur die Einzelnen in jenem weiteren Verkehre stehen und dieser nicht so lebhaft ist, daß die Wirthschaften der Völker sich innig durchdringen, in vollständige Wechselwirkung treten und Ergebnisse hervorbringen könnten, die für alle gemeinschaftlich wären. Daher giebt es neben der bürgerlichen und Staatswirthschaftslehre keinen dritten Theil, der aus der Wissenschaft von jener Weltwirthschaft bestände.

§. 19.

Es lassen sich mehrere Ursachen angeben, aus denen der Verkehr zwischen den Ländern nicht so manchfaltig und so stark sein kann, wie zwischen den Familien und anderen wirthschaftlichen Vereinen in einem Volke.

1) Durch das Beisammenleben der Menschen in einem Lande werden die wirthschaftlichen Verbindungen sehr erleichtert, die Entfernung dagegen hat größere Kosten, Gefahren und Schwierigkeiten des Uebergangs von Sachgütern und Personen in andere Länder zur Folge.

2) Die Gemeinschaft der Sprache und der Sitten in einem Volke (*a*), ferner die vielen persönlichen Verbindungen und Berührungen unter den Bürgern eines Staates wirken auf ähnliche Weise.

3) Die Gleichförmigkeit der Gesetze, Münzen, Maaße, ferner die zahlreichen Straßen und manche andere Staatseinrichtungen gewähren dem inneren Verkehr Schutz und Erleichterung, sowie auch die Maaßregeln der Volkswirthschaftspflege viel dazu beitragen, der Volkswirthschaft inneren Zusammenhang und Absonderung gegen außen zu geben.

(a) Vorausgesetzt, daß die Staatsgränze auch die Völker im Sinne der Abstammung scheidet, §. 4 (a).

§. 20.

Viele Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre gelten ganz im Allgemeinen von dem Güterverkehre der Menschen, ohne sich auf die Abgränzung der Staatsgebiete zu beziehen; z. B. die Lehre vom Werthe und Preise, von den Arten der bürgerlichen Einkünfte, von dem Wesen des Geldes, des Credits. Viele andere Lehren dagegen setzen ganz wesentlich die Rücksicht auf ein besonderes (nur nicht gerade auf irgend ein bestimmtes) Land voraus, z. B. die Untersuchungen über die Menge des umlaufenden Geldes, über das Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr, über das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehrung, die Wirkungen der Volksvermehrung ꝛc. (a). Die Lage, Naturbeschaffenheit, Bevölkerung des Landes, die herrschenden Gewerbe, der Handel mit anderen Völkern, der geschichtlich nachzuweisende Entwicklungsgang und dergl. geben der Volkswirthschaft in jedem Staate eine Besonderheit, welche auch von jeder Regierung sorgfältig aufgefaßt und bei ihren Beförderungsmaaßregeln berücksichtigt werden muß. Die Volkswirthschaftslehre hat die verschiedenen Gestaltungen dieser wirthschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen; betrachtet sie neben dem inneren auch den auswärtigen Verkehr eines Volkes nach seinen Bedingungen und Wirkungen, so fällt auch auf jene große, durch alle Erdtheile sich ziehende Wirthschaft das nöthige Licht, und es bleibt nur noch die historisch-statistische Betrachtung derselben zu wünschen übrig (b).

(a) Unterscheidung der blos geselligen und der staatsgesellschaftlichen Oekonomie, Schön, Neue Unters. S. 6. Doch würde eine Trennung der Volkswirthschaftslehre in zwei solche Theile für die Erkenntniß nicht vortheilhaft sein.

(b) Rau, Ueber die Kameralwissensch. S. 29. Vgl. (v. Cancrin) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. München, 1821.

II. Aeußere Verhältniſſe der politiſchen Oekonomie.

§. 21.

Die Volkswirthſchaftspflege und die Regierungswirthſchaft ſind Zweige der Regierungsthätigkeit oder der Staatsverwaltung im weiteren Sinne und ſtehen neben den auf andere Staatszwecke gerichteten Gebieten jener Thätigkeit, welche theils, wie die Juſtiz, Polizei und Bildungsſorge, das Gemeinwohl im Inneren des Staates pflegen, theils, wie die Staatsvertheidigung (Militärweſen) und die auswärtigen Verhandlungen, das Verhältniß eines Staates gegen das Ausland ſicher ſtellen ſollen. Welche Zwecke überhaupt die Staatsgewalt verfolgen, wie weit ſie für dieſelben wirken und was ſie den Einzelnen überlaſſen ſolle, dieß kann nicht auf geſchichtlichem Wege, ſondern nur durch philoſophiſche Betrachtung erkannt werden. Man muß auf die Vernunftbeſtimmung des Menſchengeſchlechts und des Staats zurückgehen und hieraus das Syſtem der Staatszwecke ableiten. Es ergiebt ſich auf dieſem Wege, daß der Staat die Sicherheit (Beſchützung) der Geſammtheit und der Einzelnen gegen innere und äußere Störungen erhalten, die allſeitige Bildung befördern und auf die Verſorgung mit Sachgütern hinwirken ſoll. Dieſe Entwicklung fällt in das Gebiet der Staatswiſſenſchaft oder Politik und zwar in den philoſophiſchen oder idealen Theil derſelben, welcher die höchſten praktiſchen Geſetze für das ganze Staatsleben aufſtellt und mit der Wiſſenſchaft der ſittlichen Geſetzgebung für das Privatleben (Sitten- und Rechtslehre, Ethik) aus gleicher Quelle fließt.

§. 22.

Der praktiſche Theil der politiſchen Oekonomie entſpringt demnach aus einer Verbindung ſtaatswiſſenſchaftlicher Grundſätze mit den Wahrheiten der Volkswirthſchaftslehre. Jene geben die Zwecke an die Hand, welche die Regierung ſich vorſetzen, und die Gränzen, innerhalb deren ſie dieſelben verfolgen ſoll, dieſe leiten die Auswahl der beſten hiezu dienlichen Mittel. Aus dieſer doppelten Abſtammung der wirthſchaftlichen Politik folgt, daß ſie nach zwei Seiten hin Verwandtſchaften haben

muß. Sie ist nämlich zugleich ein Theil der Staatswissenschaft, und insbesondere der Staatsklugheitslehre (Politik im engeren Sinne), welche sich damit beschäftigt, wie die allgemeinen Vernunftgebote in Bezug auf Verfassung und Verwaltung eines Staates unter gegebenen Umständen des Raumes und der Zeit am besten verwirklicht werden können. In der Verbindung mit den anderen Theilen der Staatsverwaltungslehre werden gewöhnlich die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre und Finanzverwaltung nicht mit solcher Ausführlichkeit abgehandelt, als in der politischen Oekonomie (*a*), dagegen treten bei der Darstellung derselben aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft die allgemeinen politischen Rücksichten mehr hervor. Die Volkswirthschaftslehre dagegen ist kein Theil der Staatswissenschaft im engeren, bestimmten Sinne, welche die Vervollkommnung der Staaten nach den Geboten der Vernunft zur Aufgabe hat, — wohl aber eine ihrer wichtigsten Hülfslehren (*b*).

(*a*) Ein ähnliches Verhältniß findet bei mehreren Staatsverwaltungsgegenständen Statt. Die Staatswissenschaft muß das Einzelne der Strategie, Taktik, sowie des Festungsbaues und der Waffenlehre der Kriegskunst überlassen, aber aus ihr die allgemeinen Sätze über die Herbeischaffung der Vertheidigungsmittel, die verschiedenen Arten der bewaffneten Macht ꝛc. aufnehmen. Ebenso muß das, was in der Polizeiwissenschaft über die Gesundheitspflege vorkommt, in der Medicin und Chemie begründet und weiter ausgeführt werden, und in derselben Beziehung steht die Volksbildungslehre zur Pädagogik.

(*b*) Vgl. Pölitz, Die Staatswissenschaften, II, 8. (2. Ausg. 1827.) — Hagen, Von der Staatslehre, S. 352. In dem Kreise der Staatswissenschaften im weiteren Sinne, d. h. der sämmtlichen auf das Staatsleben sich beziehenden Erkenntnisse, wie verschieden auch ihr Grund und Ziel sein mag, verdient allerdings auch die Volkswirthschaftslehre eine Stelle. Eiselen (Handb. d. Syst. der Staatswiss. 1828.), Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate, I, 32. 1839.) und Stein (Syst. d. Staatswiss. I. 1852) nehmen sie in das Gebiet der Staatswissenschaft auf, weil diese nach ihrer Ansicht auch das Volksleben darzustellen hat.

§. 23.

In der politischen Oekonomie werden vielfältig die Lehren der bürgerlichen Wirthschaftslehre, hauptsächlich der Gewerbskunde (Bergbau-, Land- und Forstwirthschaftslehre, Technologie und Handelslehre) benutzt, weil

1) viele gewerbliche Unternehmungen und Anstalten, z. B. die verschiedenen Arten des Landbaues, die Maschinen, die Wechsel und Banken ꝛc. genau erkannt sein müssen, wenn man ihre volkswirthschaftlichen Wirkungen richtig erklären will (*a*).

Der Standpunct der Betrachtung ist allerdings ein ganz verschiedener; die Gewerbskunde lehrt, wie die Zweige des Gewerbfleißes für den Vortheil eines Unternehmers am nützlichsten betrieben werden können, während die Volkswirthschaftslehre sie als Glieder eines höheren Ganzen (der Volkswirthschaft) ansieht und die in ihnen wahrzunehmenden Erscheinungen unter allgemeine Gesetze bringt (*b*).

2) Der praktische Theil der politischen Oekonomie stützt sich ebenfalls vielfältig auf die Gewerbskunde, sowohl um zur Beförderung des Gewerbewesens die besten Maaßregeln zu finden, als um von gewissen Gewerben Einkünfte für die Regierung zu gewinnen.

(*a*) Wenn auch jene Gewerbskenntnisse mehr zur Erforschung und Aufstellung, als zum Verständniß volkswirthschaftlicher Lehren erforderlich sind, so tragen sie doch viel dazu bei, dieselben zu veranschaulichen.

(*b*) Nach Mill (Grundsätze, I, 25) wird in der Gewerbskunde der wirthschaftliche Zustand der Nationen soweit betrachtet, als er auf naturwissenschaftlicher Kenntniß beruht, in der politischen Oekonomie aber, soweit er aus moralischen oder psychologischen Ursachen zu erklären ist. Dieß ist zwar ziemlich zutreffend, macht aber den wahren Unterschied nicht deutlich.

§. 24.

Die Kenntniß der wirklichen Staaten wird aus der Staatengeschichte für den Lauf der Zeit, aus der Staatenkunde (Statistik) für einen einzelnen Zeitpunct erlangt. Die Geschichte giebt Gelegenheit, den Einfluß wechselnder Umstände auf die Gestaltung der Volkswirthschaft (*a*) und auch wieder den Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Ereignisse in dem Staatsleben zu erkennen. Ferner bietet sie, und insbesondere die für die Staatsverwaltung lehrreichere neuere Staatengeschichte, eine Fülle der schätzbarsten Erfahrungen dar über die günstigen oder nachtheiligen Folgen der von den Regierungen in Hinsicht auf wirthschaftliche Angelegenheiten gewählten Handlungsweise. Diese Belehrung ist deshalb um so höher anzuschlagen, weil man überhaupt in der Staatsverwaltung selten Versuche anstellen kann, ohne die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, und sich daher aus der Betrachtung früherer Fälle belehren muß. Uebrigens bringt die Geschichte erst dann diese Vortheile in vollem Maaße, wenn sie den Wirthschaftsangelegenheiten der Völker und Regierungen die gebüh-

rende Aufmerksamkeit widmet und wenn diese Gegenstände von den Geschichtsforschern mit Sachkenntniß behandelt werden. Die Geschichte des Gewerbfleißes greift am meisten in die Volkswirthschaftslehre ein (*b*).

(*a*) Die geschichtliche Betrachtung der Wirthschaftsangelegenheiten im Staate, deren Nutzen neuerlich von Knies (Die polit. Oekon. vom Standpunct der geschichtlichen Methode, 1853) ausführlich geschildert worden ist, läßt noch viele lehrreiche Aufklärungen erwarten. Sie wird die allgemeinen volkswirthschaftlichen Gesetze nicht beseitigen, sondern ihr Walten unter den verschiedensten Verhältnissen kenntlich machen.

(*b*) G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, Jena, 1830—45, V Bde. (fleißig gearbeitet und lehrreich). Ein älteres sehr nützliches Werk ist: Fischer, Geschichte des teutschen Handels, I. u. II. Bd. 2. Ausg. 1793. 1797. III. u. IV. Bd. 1791. 1792

§. 25.

Die Statistik enthält die sämmtlichen Thatsachen, welche den Zustand der Staaten in einem gegebenen Zeitpuncte (gewöhnlich in der Gegenwart) darstellen. Die Vermögensangelegenheiten nehmen unter den Gegenständen der Statistik eine besonders wichtige Stelle ein, weil sie am leichtesten einen Ausdruck in Zahlen zulassen, der in jener Wissenschaft die Bestimmtheit und Genauigkeit sehr befördert (*a*). Die statistischen Angaben über Hervorbringung, Vertheilung, Besitz und Verzehrung der sachlichen Güter in jedem Volke und über das Finanzwesen sind für die politische Oekonomie höchst nützlich, indem sie dienen, deren Lehren zu bestätigen, zu ergänzen, oder zu berichtigen oder auf besondere Fälle anzuwenden. Viele Ergebnisse der Statistik fordern auch zur Erforschung ihrer Ursachen auf und führen hiedurch zu neuen staatswirthschaftlichen Untersuchungen. Dieß gilt besonders von der Zusammenstellung statistischer Nachrichten über den nämlichen Gegenstand aus mehreren Ländern (vergleichende Statistik), wobei jedoch große Behutsamkeit nöthig ist, um wirklich Gleichartiges, Richtig-Verstandenes und Zuverlässiges neben einander zu setzen. Auch das Aneinanderreihen von Angaben, welche die Veränderungen gewisser Umstände in einem und demselben Lande von Jahr zu Jahr nachweisen, ist sehr fruchtbar. Wiederum gewährt auch die politische Oekonomie bei den statistischen Forschungen große Hülfe, weil sie die Gesichtspuncte angiebt, nach welchen die Thatsachen

geſammelt, geprüft und geordnet werden müſſen. Es iſt daher die Verbindung ſtatiſtiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Unterſuchungen für beide Wiſſenſchaften ſehr fruchtbar (*b*).

(*a*) Das nicht Zählbare iſt aber darum nicht weniger Gegenſtand der Statiſtik, welche, wenn ſie nur auf Zahlen beſchränkt würde, ihren ſyſtematiſchen Zuſammenhang verlieren müßte.

(*b*) Vgl. Ancillon, Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen, I, 88. Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde von Europa, I, 9, (1835). — Say (Handb. VI, 179—217) beſtreitet den Satz, daß ſich die Nationalökonomie zum Theile auf die Statiſtik ſtütze und glaubt, dieſe nehme vielmehr jene zur Grundlage. Dagegen v. Malchus in Rau, Archiv I, 323. Das Verhältniß beider Wiſſenſchaften iſt eine Wechſelwirkung, vgl. §. 12. — Nutzen der Statiſtik für die wirthſchaftliche Politik, vgl. Monc, Historia statisticae, S. 24 (Lovan 1828). Ueber Weſen, Nutzen und Methode der Statiſtik ſpricht mit der Sicherheit des Meiſters Quetelet, Lettres sur la théorie des probabilités, Brux. 1846, S. 256—365. — In dieſem Gebiete iſt noch Vieles zu thun übrig, was beſonders durch öftere Bearbeitung der Theorie der Statiſtik befördert werden wird. Unter den Schriftſtellern, welche jene beiden Wiſſenſchaften miteinander zu verknüpfen ſuchten, ſind beſonders zu nennen: L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staats. Berlin, 1805. II Bde. — Ganilh, La théorie de l'économie politique fondée sur les faits résultans des statistiques de la France et de l'Angleterre. Paris 1815. II. 2te Ausg. 1822. — Chaptal, De l'industrie française, P. 1819. II. — v. Malchus, Statiſtik und Staatenkunde, 1826. — Bernoulli, Schweizeriſches Archiv für Statiſtik und Nationalökonomie, 1827—31. V Bde. — Dupin, Forces productives et commerciales de la France, 1827. II, 4o. — Mac-Culloch, Dictionary of trade, deutſch von Richter: Handbuch für Kaufleute, Leipzig, 1834. 35. II und Supplementband, 1837. — Deſſen Statistical account of the british empire. Lond. 1837. II Bd., n. A. 1850. — G. Porter, Progress of the nation in its various social and economical relations. 3. Ausg. London 1851. — J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preuß. Staats. Berlin 1839. — Engel, Jahrbuch der Statiſtik und Staatswirthſchaft des K. Sachſen. I. 1853. — Es giebt auch Bearbeitungen des volkswirthſchaftlichen Theiles der Statiſtik z. B. v. Reden, Das K. Hannover, 1839 II B. Deſſ. Das Kaiſerreich Rußland, Berl. 1843. Deſſ. Allgem. vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statiſtik, 1844. — Schnitzler, De la création de la richesse et des intérêts materiels en France. P. 1842. II B. Deſſ. Statistique générale de la Fr., P. 1846, II B.

§. 26.

Die politiſche Oekonomie erweiſt ſich in folgenden Beziehungen fruchtbringend und in das wirkliche Leben eingreifend (*a*):

1) Sie zeigt dem Staatsmann die Bahn, welche die Staaten zu Reichthum und Macht hinführt und auf welcher keine Regierung zurückbleiben kann, ohne ſich dem ſtrengen Tadel der Nachwelt auszuſetzen.

2) Sie giebt dem Finanzbeamten Belehrung über seinen ganzen Wirkungskreis.

3) Sie leistet auch für andere Gebiete der Staatsverwaltung nützliche Dienste, namentlich für die Justizbeamten, weil die Natur der auf Sachgüter sich beziehenden Verhältnisse unter den Menschen durch sie beleuchtet wird, weil manche Rechtsgesetze auf Beweggründen aus dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre beruhen oder doch nach demselben beurtheilt werden müssen, und weil auch die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten häufig die nähere Kenntniß wirthschaftlicher Angelegenheiten voraussetzt, — ferner für den Advocaten aus den nämlichen Ursachen und sodann darum, weil viele Privatangelegenheiten, in denen er Beistand zu leisten hat, in das Administrativfach einschlagen (*b*).

4) Sie läßt den Gewerbsmann die Stelle, die sein Nahrungszweig im ganzen Gewerbewesen einnimmt oder einnehmen kann, erkennen, und deutet ihm an, welche Betriebsarten und Fortschritte die gemeinnützigsten, sichersten und einträglichsten sein werden (*c*).

5) Sie giebt jedem denkenden Staatsbürger schätzbare Aufschlüsse über viele Erscheinungen des täglichen Lebens, welche allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme anregen, aber ohne Hülfe der Wissenschaft nicht gründlich beurtheilt werden können, und sie zerstreut hiedurch manche schädliche Vorurtheile (*d*).

6) Sie wirft ein helles Licht auf den Gliederbau, die Grundverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und das Spiel der Thätigkeiten in ihr. Zwar ist die wirthschaftliche Seite derselben nicht die einzige und die Staatswirthschaftslehre darf deßhalb nicht schon als die vollständige Theorie der Gesellschaft angenommen werden (*e*), allein sie giebt wenigstens einen sehr bedeutenden Beitrag zu derselben und ist daher jedem Forscher unentbehrlich, der, etwa auf geschichtlichem Wege oder von einem anderen Standpunct aus, die gesellschaftlichen Verhältnisse ergründen will.

(*a*) Rau, in dessen Archiv I, 1.

(*b*) Say, Handb. I, 47. — Rau, Archiv, II, 88. — Rossi in Wolowski, Revue de législation, VI, 246, 1837, (Beleuchtung verschiedener Bestimmungen des bürgerlichen Rechts aus volkswirthschaftlichem Gesichtspunct.)

(*c*) Say, Handb. I, 8. 48. — Versuch, die Volkswirthschaftslehre als eine Grundlage der Gewerbswissenschaften darzustellen, in: Schulze,

Ueber Weſen und Studium der Wirthſchafts- oder Cameralwiſſenſchaften. Jena, 1826.

(*d*) Z. B. über Getreidehandel, Polizeitaxen ꝛc. — Neuere Verſuche, die Lehren der Nationalökonomie in gemeinverſtändlicher Form zu verbreiten, durch zwei engliſche Frauen, Marcet und Martineau, ſ. §. 45.

(*e*) Dieß iſt von mehreren Neueren geſchehen, z. B. Scialoja. Auch Bianchini will die politiſche Oekonomie zur Wiſſenſchaft von der bürgerlichen Wohlfahrt erweitert wiſſen, ſ. §. 28 (*a*). Richtig dagegen de Augustinis, Istitutioni di econ. sociale, I, 62. — Daher iſt volkswirthſchaftlich und ſocial genau genommen nicht gleichbedeutend, denn das letztere umfaßt mehr. Doch wird es heutiges Tages oft in jenem Sinne genommen.

§. 27.

Die Ergebniſſe der öffentlichen Wirthſchaftslehre ſind auch, wenn man die Angelegenheiten des Menſchengeſchlechtes aus einem höheren ſittlichen und weltbürgerlichen Geſichtspuncte überſchaut, beruhigend und erfreulich, §. 14. 15. Sie zeigen, daß der Wohlſtand nur da ſeine bleibende Wohnſtätte findet, wo Gerechtigkeit, geſetzliche Ordnung, bürgerliche Freiheit, Sicherheit und Bildung Wurzeln geſchlagen haben. Sie geben, was insbeſondere das Verhältniß der Staaten zu einander betrifft, die Ueberzeugung, daß der Wohlſtand eines Volkes nicht durch Eroberungen, Erpreſſungen oder Schwächung der Betriebſamkeit anderer Völker, ſondern nur durch den eigenen Kunſtfleiß und den hierauf gegründeten, freien, beiden Theilen nützlichen Tauſchverkehr dauernd gefördert werden könne. Man hat aufgehört, in der Blüthe anderer Staaten ein Hinderniß der eigenen Wohlfahrt zu erblicken und findet ſchon hierin einen Antrieb, den völkerrechtlichen Beſtand und die freundliche Annäherung zwiſchen den Staaten zu unterſtützen (*a*).

(*a*) Aehnliche Bemerkungen giebt auch Scialoja, Principj, S. 364 und ſchließt mit folgenden Worten: „Dieſe Wiſſenſchaft wird von Tag zu Tage größeren Einfluß gewinnen. Sie wird allen Völkern der Erde beweiſen, daß der Menſch ſeines Schickſals eigener Schmied iſt, und daß nicht Zufall oder Glück, ſondern Kunſt und Wiſſenſchaft die Völker groß machen.“

III. Geſchichte der politiſchen Oekonomie.

§. 28.

Die Geſchichte der Vorſtellungen, die jedes Volk und jedes Zeitalter von dem Weſen des Volksvermögens und den Bedingungen des Volkswohlſtandes, ſowie von der wirthſchaftlichen

Politik hatte, stützt sich zunächst auf die hierüber verfaßten Schriften, schöpft aber auch aus der Kenntniß der Staatseinrichtungen, insoferne diese als Erzeugnisse wirthschaftlicher Meinungen gelten können. (*a*) Aus dieser Geschichte ist deutlich zu erkennen, wie schwer es ist, sich von der bürgerlichen Wirthschaft zu einer richtigen Erkenntniß des Wirthschaftswesens ganzer Staaten zu erheben, und wie sowohl der Anstoß zum Nachdenken über das letztere als die Richtung, welche man bei diesen Untersuchungen einschlug, meistens von äußeren Umständen ausgingen. Ueber einzelne Abschnitte der wirthschaftlichen Politik, insbesondere der Finanzwissenschaft, mußten sich schon früh bestimmte Ansichten bilden, weil die Regierungen nicht umhin konnten, zu handeln; die geordnete Erkenntniß der Volkswirthschaft in ihrem Zusammenhange entstand dagegen sehr spät, nicht vor dem 18. Jahrhundert. Die Alten drangen in das Wesen derselben nicht tief ein und viele der wichtigsten Gegenstände blieben ihnen ganz fremd; daher beschränkte sich die Volkswirthschaftspflege auf wenige einfache Maaßregeln, deren Zweckmäßigkeit leicht zu beurtheilen war; auch das Finanzwesen beruhte nicht auf festen Grundsätzen, und zeigte oft nur das Bestreben, auf den kürzesten Wegen, ohne Beachtung der Folgen, Einkünfte für die Staatscasse zu gewinnen (*b*). Unter die Ursachen dieser Unbekanntschaft mit den inneren Gesetzen des Nahrungswesens gehört die zum Theile aus der Sklaverei zu erklärende allgemeine Geringschätzung der stoffveredelnden Gewerbe (Gewerke), und, was insbesondere die Griechen betrifft, die alle Aufmerksamkeit auf sich ziehende Regsamkeit des öffentlichen Lebens, wobei die Parteikämpfe im Innern und das Ringen nach Macht gegen Außen die meisten Kräfte in Anspruch nahmen und keine lebhafte Theilnahme an wirthschaftlichen Angelegenheiten aufkommen ließen (*c*).

(*a*) Die Geschichte der politischen Oekonomie ist erst in der neuesten Zeit ausführlich behandelt worden und es ist hierin noch viel zu leisten. Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, P. 1837. II B. 3. Ausg. 1845. Deutsch von Buß, 1845. II B. — Villeneuve de Bargemont, Histoire de l'écon. polit. P. 1841. II B. — Lodov. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. I. Palermo, 1845. (Dieser erste Band ist ganz von geschichtlichem Inhalte. Er schildert die Staatseinrichtungen vom Anfang des Mittelalters an, die allgemeinen wissenschaftlichen Richtungen und die besonderen schriftstellerischen Arbeiten im staatswissenschaftlichen und staatswirthschaftlichen Fache.)

(*b*) Indeſſen fehlt es in der Staatsverwaltung des Alterthums, ſoweit ſie uns bekannt geworden iſt, nicht an wohlberechneten, den Ortsverhältniſſen angemeſſenen Einrichtungen, obgleich die vielen großen Anſtalten, die den Gewerbfleiß der neuern Völker unterſtützen, jenem Zeitalter verborgen blieben. Hauptſchriften hierüber: Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. Dritte Ausg. Göttingen, 1815. III B. — L. Reynier, († 1824), De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens. Genève et Paris, 1819. (Der Verfaſſer handelt unter dieſem Titel die Staatseinrichtungen und das Gewerbeweſen ab.) — De l'écon. publ. et rur. des Arabes et des Juifs. Ebend. 1820. — De l'écon. publ. et rur des Égyptiens et Carthaginois. Ebend. 1823. — De l'écon. publ. et rur. des Grecs. Ebend. 1825. — Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1817. II. 2. Ol. 1850.

(*c*) Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'écon. pol. I, 15. — Rau, Anſichten der Volkswirthſchaft I. Abh. — Lotz, Handbuch der Staatswirthſch. I, 76. — Say, Handb. VI, 266. — Blanqui, am angeführten Ort. — Baumſtark, Volkswirthſchaftliche Erläuterungen, 1838. I. Abh. — Schätzbare Beiträge bei Uhde a. a. O.

§. 29.

Unter den philoſophiſchen Schriftſtellern der Griechen findet ſich bei Xenophon (*a*) und Ariſtoteles (*b*) am meiſten hieher Gehöriges, während Platons Ausſprüche im Zuſammenhange mit ſeinem ganzen philoſophiſchen Syſteme genommen werden müſſen und deßhalb weniger für die Anſichten ſeiner Zeit beweiſen. Die griechiſchen Philoſophen betrachteten den Gütererwerb eben ſowohl als alle Staatsangelegenheiten von der moraliſchen Seite. Das Vermögen erſchien ihnen daher nur ſchätzenswerth als Mittel zu einem edlen und wohlthätigen Leben, dagegen erklärten ſie das unbegränzte, aus Genußſucht hervorgehende Streben nach Reichthum für unſittlich, indem das wahrhafte Bedürfniß äußerer Güter ſeine Gränzen habe. Deßhalb, und weil man bei den Gewerben zugleich den Einfluß beachtete, den ſie auf geiſtige und körperliche Bildung des Menſchen zu haben ſchienen (*c*), auch auf das Grundeigenthum vorzüglichen Werth legte (*d*), wurde der Landbau für den einzigen Nahrungszweig gehalten, welcher eines freien, feingeſitteten Mannes würdig ſei; an die anderen Gewerbe und Lohnarbeiten knüpfte ſich die Vorſtellung von Unanſtändigkeit und ſchimpflicher Abhängigkeit von Anderen; auch der Handel, obſchon als nützlich anerkannt in Anſehung der Güter, die er herbeiführt, wurde doch den wucherlichen Erwerbskünſten beigeſellt und das Weſen des Capitals nicht geahnt, während man über die Natur des

Geldes richtig dachte (*e*). So zeigt ſich, daß bei einzelnen hellen Blicken in das wirthſchaftliche Gebiet daſſelbe doch nicht in ſeinem Zuſammenhange aufgefaßt wurde.

(*a*) Vorzüglich das Geſpräch, welches *οἰκονομικὸς λόγος*, oeconomicus, überſchrieben iſt. Hildebrand, Xenophontis et Aristotelis de Oecon. publica doctrinae illustrantur, Marburger Prorectoratsprogramm, 1845.

(*b*) Im erſten Buche ſeiner Politik. Ueber beide Schriften ſ. insbeſondere Rau, Anſichten a. a. O. — A. theilt die Erwerbsarten ſo ein: 1) Eigene Gewinnung der Nahrungsmittel; 2) Erwerb im Verkehre, deſſen Regeln die Chrematiſtik bilden. a) Gewinnung nützlicher Stoffe für den Verkauf, ökonomiſche Chrematiſtik, b) unedler Gewinn aus dem bloßen Tauſche, Metabletik oder Kapelik, z. B. Geldwucher. — Von der Oekonomik des A. ſoll das erſte Buch nach Einigen den Theophraſt zum Verfaſſer haben, auch die Aechtheit des 2ten iſt zweifelhaft. Hildebrand, S. 7.

(*c*) Nur auf die Sklaven wurde dieſe Betrachtung nicht angewendet, wie man jene überhaupt nur für Mittel, nicht für Weſen, die ihre Beſtimmung in ſich tragen, anzuſehen geneigt war.

(*d*) Stein, in der Zeitſchritt f. die geſ. Staatswiſſ. 1853. S. 115 ff.

(*e*) Arlstot. Politic. I, 9. Ethicor. ad Nicom. lib. V. und auf ähnliche Weiſe Paulus L. 1. Pandect. de contrah. emt. (XVIII, 1.).

§. 30.

Die Römer (*a*) gingen in dieſem Gegenſtande im Allgemeinen nicht weiter, als ihre Lehrer, die Griechen. Es konnte zwar nicht fehlen, daß vielſeitig gebildete und im Denken geübte Männer, wie namentlich Cicero, einzelne Gegenſtände der politiſchen Oekonomie, beſonders die Stammbegriffe und Grundſätze derſelben, öfters berührten und richtig auffaßten (*b*), aber ſie ahnten nicht, daß dieſelben ſich mit anderen, noch unbekannten Wahrheiten zu einem wiſſenſchaftlichen Ganzen verbinden laſſen, und verfolgten ſie nicht. Das häufig ausgeſprochene Lob der Sparſamkeit und Genügſamkeit hängt mit einer ſubjectiven Anſicht des Reichthums zuſammen, nach welcher dieſer ſich hauptſächlich nach dem Maaße der Bedürfniſſe beſtimmen ſollte (*c*), indeß läßt ſich deutlich bemerken, daß auch von der anderen Seite der Reiz und Vortheil des reichlichen Gütergenuſſes, die gemeinnützigen Wirkungen des Reichthums Einzelner und das Gebot der Staatsklugheit, den Volkswohlſtand zu erhöhen, nicht ganz verkannt wurden (*d*). Das Urtheil über Werth und Nutzen der verſchiedenen Gewerbsclaſſen ſtimmte mit der Meinung der Griechen ziemlich überein (*e*), vermochte jedoch nicht, die für unſittlich gehaltenen Erwerbsmittel zu verdrängen (*f*).

(a) Hermann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erlangae, 1823. Die hier mit großem Fleiße zuſammengeſuchten Stellen aus römiſchen Schriftſtellern machen es ſehr deutlich, wie viel dieſen unbekannt war. — Die ebenfalls verdienſtliche Abhandlung von N. C. Calkoen (Over eenige staatshuishoudkundige gevoelens en stellingen in de geschriften der Ouden en vooral in die van Cicero vorkommende), nach des Verf. frühem Tode von Prof. den Tex in den Bydragen tot Regtsgeleerdheit en Wetgeving, VI, 3. St. S. 413, 1832, bekannt gemacht, ſtellt Aeußerungen Cicero's mit den Lehren neuerer Schriftſteller zuſammen. — Ueber die römiſche Staatsverwaltung in ſtaatsökonomiſcher Beziehung ſ. Dureau de la Malle, Economie politique des Romains, P. 1840. II. (verbreitet ſich auch über andere Staatseinrichtungen). — Ueber die Gewerke bei den Römern Weinlig, Industria Romanorum digestorum et codicum locis nonnullis explanata. Erlang. 1846. Partic. I. und II.

(b) Z. B. die verſchiedenen Zweige der Gewerbsarbeit, die hohe Wichtigkeit der Arbeit, der Einfluß der Wiſſenſchaften auf die Production, das Zuſammenwirken der Menſchen im Verkehre. In hoc naturam debemus ducem sequi et communes utilitates in medium afferre, mutatione officiorum, dando, accipiendo, tum artibus, tum opera, tum facultatibus devincire hominum inter homines societatem. Cic. offic. 1, 7.

(c) Stellen in Calkoen a. a. O. §. 1.

(d) Cic. de rep. III, 12. betrachtet die Erwerbung des Reichthums als Forderung der sapientia, die freilich von der justitia unterſchieden wird; ſ. ferner Calkoen, §. 3, 4, 16.

(e) Die Hauptſtelle iſt Cicero offic. I, 42. Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum . . . ., sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, . . . opificesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quidquam ingenuum potest habere officina . . . . Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa multa undique apportans, ... non est admodum vituperanda, atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ... videtur jure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.

(f) Hermann a. a. O. S. 29.

§. 31.

Während des Mittelalters ruhten die Unterſuchungen über Wirthſchaftsangelegenheiten (a); erſt gegen das Ende dieſes Zeitraums entſtand die äußere Veranlaſſung, welche ihre Wiedererweckung herbeiführte, nachdem bei der neuen Belebung des wiſſenſchaftlichen Eifers auch die Staatswiſſenſchaft wieder Pflege und Bearbeitung in manchfaltiger Weiſe gefunden hatte. Die Befeſtigung der landesherrlichen Gewalt brachte eine kraftvollere Wirkſamkeit in allen Verwaltungszweigen hervor, dieß vergrößerte aber nothwendig die Staatsausgaben, und in den Schwierigkeiten, welche mit der Aufbringung der erforderlichen Staats-

einkünfte verknüpft waren, lag eine Aufforderung, nicht nur mehr Ordnung in das Finanzweſen zu bringen, ſondern auch mehr Aufmerkſamkeit als bisher auf den Gewerbfleiß der Bürger zu verwenden und auf die Erhöhung des Volkswohlſtandes hinzuwirken. Hiezu fehlte es aber an ſicheren leitenden Grundſätzen, man vermochte ſich noch nicht zu einem Ueberblick der ganzen Volkswirthſchaft und zur Einſicht in den inneren Zuſammenhang ihrer Theile zu erheben, man hielt ſich daher mehr an einzelne Erſcheinungen, ſuchte einzelnen auffallenden Uebelſtänden zu begegnen und einzelne Gewerbszweige zu befördern (*b*). Eine Volkswirthſchaftspflege, die der Volkswirthſchaftslehre vorausging, konnte nicht frei von Einſeitigkeiten und Mißgriffen ſein. In den Städten, beſonders in den freien Handelsſtädten, hatte ſich im Mittelalter der meiſte Wohlſtand, die größte Regſamkeit und Kenntniß gewerblicher Angelegenheiten entwickelt, hier waren Handwerke, Fabriken, Handelszweige blühend geworden und verſchiedene Hülfsanſtalten für den Verkehr entſtanden, daher war man geneigt, von hier Regeln für die Leitung des Gewerbeweſens aufzunehmen, ohne zu bedenken, daß dieſelben für größere Länder nicht ganz paſſend ſein konnten.

(*a*) Ueber Thomas von Aquino († 1274), der ſich an Ariſtoteles anſchließt, ſ. Schön, neue Unterſ. S. 10. — Ueber die Volkswirthſchaft und ökonomiſche Politik im Mittelalter, vorzüglich in Oberitalien, enthält lehrreiche Nachrichten L. Cibrario, Della economia politica del medio evo, Torino 1839.

(*b*) Ein einzelner Lichtpunct im Mittelalter iſt die, neulich von Fr. von Raumer (Geſchichte der Hohenſtauffen) ausführlich geſchilderte Verwaltung Friedrichs II. in Neapel zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

§. 32.

In der Geſchichte der politiſchen Oekonomie der drei letzten Jahrhunderte (*a*) treten drei verſchiedene Grundanſichten hervor, welche man unter dem Namen der drei ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme aufführt. Dieſelben bilden auch wirklich die denkwürdigſten und einflußreichſten Erſcheinungen in dem Gedankengange und ſtehen unter einander in einer gewiſſen Verbindung als Ausbildungsſtufen der Wiſſenſchaft, denn in den zwei älteren Syſtemen zeigen ſich Einſeitigkeiten und Irrthümer, deren Ausgleichung und Berichtigung dem dritten, neuſten vorbehalten blieb. Gleichwohl läßt ſich nicht das ganze Schriften-

thum unter die Reihenfolge dieſer drei Syſteme ordnen, weil nicht alle Zeitgenoſſen in die eigenthümlichen Lehren derſelben eingingen. Dieß wird ſehr leicht begreiflich, wenn man bedenkt, wie Vieles in dem Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft noch während dieſes Zeitraums der Entſtehung und Verbreitung des Wohlſtandes unter den Staatsbürgern im Wege ſtand, wie viele Verbeſſerungen folglich zu empfehlen waren, deren Nützlichkeit ſchon bei einer oberflächlichen, wenn nur unbefangenen Erwägung nicht zu verkennen war, z. B. der Druck der Feudallaſten auf die Landleute, das erſtarrte ſelbſtſüchtige Zunftweſen, die Privilegien in mancherlei Gewerben, die ſchlechten Straßen, das ſchlechte Münzweſen, die hohen Zölle im Innern der Länder, die Willkür in der Erhebung verſchiedener Abgaben, das mangelhafte Steuerweſen, die Verſchwendung in den Staatsausgaben, die Veruntreuung öffentlicher Gelder und dergl. Es laſſen ſich ausgezeichnete Staatsmänner nachweiſen, wie Sully (*b*) und Andere (*c*), deren Strebeziel in der Heilung dieſer Gebrechen beſtand und welche den verſchiedenen Zweigen des Gewerbfleißes gleiche Sorgfalt widmeten, wie denn auch manche Schriftſteller ſich durch ein richtiges Gefühl von den Abwegen der früheren Syſteme frei erhielten, oder, wenn ſie dieß nicht ganz vermochten, doch zugleich durch andere wohlbegründete Lehren ſich bleibende Verdienſte erwarben.

(*a*) Travers Twiss, View of the progress of politic. econ. in Europe since the 16. century. Lond. 1847.

(*b*) Maximilian von Bethune, Marquis von Rosny, Herzog von Sully (geb. 1560, geſt. 1641), leitete von 1598 bis 1610 unter Heinrich IV. die franzöſiſche Staatswirthſchaft. Der Hauptgegenſtand ſeiner Bemühungen war, die unglaubliche Zerrüttung im Finanzweſen, die Zerſplitterung und Veruntreuung der Staatseinkünfte, die Bedrückungen der Finanzpachter zu beſeitigen. Dieß gelang ihm auf das Vollſtändigſte, auch legte er den Grund zu einer Verbeſſerung des Staatsrechnungsweſens. In der Ueberzeugung, daß die Landwirthſchaft die Hauptquelle des Volkswohlſtandes ſei, ließ er ſich die Emporbringung dieſes Gewerbes angelegen ſein, was bei der bedrängten Lage der von vieljährigen Kriegsleiden niedergebeugten franzöſiſchen Landwirthe doppelt nöthig war. Auch hierin war ſein Beſtreben erfolgreich, er befreite den Landbau von manchen Laſten, gab dem Getreidehandel Freiheit und erhöhte dadurch die Betriebſamkeit im ganzen Lande. Die Getreideausfuhr wurde anfänglich mit einem beſonderen Zoll, nachher 1601 ohne denſelben freigegeben. (Das k. Edict hierüber vom 20. Febr. 1601 in des Essarts, Dictionnaire universel de Police, IV, 429. Paris 1787). Indeß kam Sully, der mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, nicht dazu, ſeine Ueberzeugungen vielſeitig zu entwickeln und in Aus-

führung zu bringen, sowie er auch von manchen Irrthümern nicht frei zu sprechen ist, z. B. übermäßiger Abneigung gegen den Luxus, gegen die Seidenproduction und theilweise sogar einer Hinneigung zum Handelssystem ꝛc. Sein Leben und seine Grundsätze hat er in seinen Memoiren für die Nachwelt aufgezeichnet. Auszug daraus, nur die Staatsgeschäfte betreffend: Esprit de Sully, Dresde 1768. Vgl. auch Kryger über Sully und Colbert, in Schrebers Neuen Kameralschriften, VIII, 1, aus dem Schwedischen übers. — Parrot, Versuch einer allgemeinen Entwickelung der staatswirthschaftl. Grundsätze und Verordnungen Sully's. Stuttg. 1779. 4°. — Blanqui, Hist. I, 392.

(c) Ein deutscher Fürst, Kurfürst August von Sachsen (gest. 1586), übertraf Sully an vielfacher Wirksamkeit für alle Zweige der Betriebsamkeit. Pölitz, Jahrb. d. Geschichte u. Staatskunst, 1828. I, 130. — Hasse, De cura peculiari, quam Saxoniae principes inprimisque Augustus Elector rei familiari impenderunt. Lips. 1828.

§. 33.

Das Zeitalter Sully's hatte nicht genug Empfänglichkeit für seine Grundsätze, weil es nach einer andern Richtung hingerissen wurde. Die Entdeckung des Wasserweges nach Ostindien hatte den Portugiesen den überaus einträglichen ostindischen Handel, die Entdeckung Amerika's den Spaniern die reichen Gold- und Silberbergwerke von Mexico, Peru und Chili eröffnet. Die Holländer traten gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts als Nebenbuhler der Portugiesen auf, verdrängten dieselben gänzlich und erreichten durch den Colonialhandel einen erstaunlichen Grad von Reichthum und Macht (*a*). Auch die Engländer nahmen, seitdem Elisabeth und Cromwell den Seehandel zu heben begonnen hatten, an diesen Gewinnsten Theil. Die edlen Metalle strömten aus America nach Europa und erhöhten die Preise aller Dinge, wodurch die Gewerbsunternehmer gewannen und zur Erweiterung ihrer Geschäfte ermuntert wurden. Gold und Silber wurden daher als das wünschenswertheste sachliche Gut angesehen, durch dessen Besitz man unfehlbar reich und mächtig werde (*b*). Der Sinn der Regierungen lenkte sich allgemein auf den auswärtigen Handel; auch die meisten Schriftsteller theilten die Meinung, daß er das Hauptmittel sei, um Reichthum zu erlangen. So bildeten sich allmählig die Vorstellungen und Regeln aus, die man jetzt in ihrem Zusammenhange das Handels- (Mercantil-) System nennt.

(*a*) Indeß waren die Holländer schon vorher wohlhabend zufolge des Handels mit dem nördlichen Europa, s. Lueder, Geschichte des holländ.

Handels. Nach Luzacs Hollands Rykdom bearbeitet. S. 87. (Leipz. 1788).

(*b*) Man überſah, daß die damalige Steigerung des Gewerbfleißes und Wohlſtandes hauptſächlich dem gewinnvollen Handel mit Colonialwaaren, dem regeren Unternehmungsgeiſte, den vermehrten Handelsverbindungen und dem durch neue Genüſſe und Bedürfniſſe verſtärkten Erwerbseifer zuzuſchreiben war.

§. 34.

Die Grundſätze des Handelsſyſtems waren im 16. und 17. Jahrhunderte ſehr verbreitet und ihr Urſprung iſt zum Theile noch älter. Keine einzelne Perſon kann als Urheber dieſes Lehrgebäudes bezeichnet werden, wohl aber läßt ſich Joh. Bapt. Colbert, franzöſiſcher Finanzminiſter unter Ludwig XVI., als derjenige Staatsmann nennen, der das Handelsſyſtem zuerſt beharrlich und vollſtändig ausführte, weßhalb man daſſelbe ſpäterhin bisweilen nach ihm benannte (*a*) und ihn wie ein Vorbild betrachtete (*b*). Die gewaltſamen Eingriffe in den Gang des Gewerbeweſens, wie ſie Colbert in ſeinen Verordnungen vornahm, waren zu jener Zeit überhaupt üblich. Die Unbekanntſchaft mit dem Weſen der Volkswirthſchaft hatte ſich ſchon lange darin gezeigt, daß man ſich nicht ſcheute, irgend einen für nützlich erachteten Erfolg mit rückſichtsloſen Zwangsmitteln, z. B. Verboten der Aus- oder Einfuhr, zu befördern (*c*) und die Gewerbsunternehmer mancherlei willkürlichen Beſchränkungen zu unterwerfen, wodurch man begreiflich dem Aufſchwunge der Erwerbsgeſchäfte im Ganzen ſchadete. Hatte der eine Staat in ſolchen ungeſtümen Anordnungen ein übles Beiſpiel gegeben, ſo war es natürlich, daß andere Regierungen daſſelbe nachahmten und gegen den erſten Urheber erwiderten, beſonders wenn ihre eigenen Unterthanen von den Maaßregeln deſſelben litten. Erſt durch die ſpäteren Fortſchritte der Wiſſenſchaft lernte man den Gang der Volkswirthſchaft zu beachten und zu ſchonen (*d*).

(*a*) Colbertismus, Colbert'ſches Syſtem.

(*b*) Colbert war geb. 1619, wurde 1661 Contrôleur général des finances, ſtarb 1683. Wie Sully fand auch er große Verwirrung im Finanzweſen vor, deren Hebung ihm ſo gut gelang, daß er das reine Staatseinkommen von 89 auf 105 Mill. Liv. erhöhte. Da die Verſchwendung eines üppigen Hofes und mehrere Kriege die Staatscaſſe in hohem Grade in Anſpruch nahmen, ſo faßte er, um ihr neue Hülfsquellen zu eröffnen, den Gedanken, Fabriken und Handel in Schwung zu ſetzen und ſo den allgemeinen Wohlſtand zu erhöhen. Ermunterungen und Prämien zogen geſchickte Künſtler herbei, die Seidenfabriken zu Lyon und Tours,

deren Grund freilich schon von Heinrich IV. gelegt war, die Tuchfabriken zu Sedan, Abbeville ꝛc., die Strumpf- und Tapetenwirkereien, die Spiegelfabriken und andere mehr hoben sich auf überraschende Weise. Mit Hülfe der Begünstigungen der inländischen Schifffahrt vermehrte sich die Zahl der Handelsschiffe und die Lebhaftigkeit des Seehandels; Handelsverträge beförderten den Absatz französischer Waaren in anderen Ländern, große Handelsgesellschaften kamen zufolge ertheilter Privilegien zu Stande. Doch war letztere Wirkung von geringem Nutzen; die westindische Handelscompagnie ging schon 1669, nach 5 Jahren, wieder ein. Zu diesen Maaßregeln, für die ihm noch jetzt Frankreich dankbar ist, gesellten sich noch andere, z. B. Gründung der académie française, 1663, der académie des sciences, 1666, Anlegung des Canals von Languedoc, 1661 ff. Manches Andere gelang ihm nicht, besonders die beabsichtigte Aufhebung der innern Zölle und die Verbesserung des Steuerwesens. Zu seinen wichtigsten Unternehmungen gehören 1) die Anordnung der auf die Beschützung des inländischen Fabrikwesens hinzielenden Gränzzölle, hauptsächlich durch die Verordnungen von 1664 und 1667, welche vorzüglich gegen die Holländer gerichtet waren. Die beiden Tarife, deren zweiter höhere Zollsätze enthielt, aber in Folge des Nymwegischen Friedens 1678 wieder zurückgenommen werden mußte, waren von Savary entworfen. Das Zolledict von 1664 zählt alle unter Ludwig XIV. getroffenen Beförderungsmaaßregeln des Gewerbewesens auf und spricht das nunmehrige Vorhaben aus, d'attirer l'abondance, wozu der auswärtige Handel dienen sollte. — 2) Die vielen Verordnungen, vermittelst deren man die pünktlichste Beobachtung des bei den verschiedenen Gewerbszweigen damals üblichen Verfahrens erzwingen wollte, eine Maaßregel, die von Colbert's Nachfolgern noch viel weiter getrieben wurde und den Gewerbfleiß nicht wenig beengte. Chaptal De l'industrie franç. I, XLII. — Ueber Colbert s. Necker, Éloge de C., P. 1780. — (de Monthion) Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres, S. 20. Paris 1812. — Lemontey in der Revue encyclopédique, Junius 1822. T. XIV. — Blanqui, Hist. I, 410. II, 5. — Bianchini, I, 139. — Clement, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, Paris 1846. — Cochut in Revue des deux mondes, XV, 462. (1846).

(*c*) Belege bei C. Moreau, Ueber Wollhandel und Wollmanufactur in Großbritannien, deutsch Berl., 1829. 4°. Im J. 1337 Verbot der Wollausfuhr bei Todesstrafe, Verbot der Tucheinfuhr. In Venedig und in Spanien unter Karl V. wurden solche Handelsverbote und Zollmaaßregeln ebenfalls früher getroffen, als in Frankreich, und Colbert übte im Grunde eine Erwiderung aus, wie sie seitdem oft vorgekommen ist.

(*d*) Rau, Zur Kritik über Lists nationales System der politischen Oekon. S. 90.

§. 36.

Der Grundirrthum des Handelssystems (*a*) liegt in dem falschen Schlusse, daß, wie der einzelne Bürger sich durch Geldgewinn bereichert, so auch in einem ganzen Volke die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes sei. Von dieser Ueberschätzung des Metallgeldes vermochte man sich nicht loszureißen, ob man gleich auch nicht verkennen

konnte, daß daſſelbe für ſich gar kein menſchliches Bedürfniß befriedige (*b*). Für Länder, die nicht aus eigenen Bergwerken Gold und Silber erhalten können, bot ſich kein anderes dauerndes Mittel zur Erlangung dieſer Stoffe dar, als ſie im Handel vom Auslande herbeizuziehen. Dieß glaubte man damit bewirken zu können, daß viele im Lande erzeugte Waaren zu andern Völkern hinausgeführt, aber nur wenige fremde hereingebracht würden, indem man annahm, daß dann der ganze Ueberſchuß der Ausfuhr über die Einfuhr vom Auslande in Geld bezahlt werden müſſe. Der Unterſchied zwiſchen der Größe der Aus- und Einfuhr wurde Handelsbilanz genannt und dieſelbe dann als günſtig angeſehen, wenn die Ausfuhr größer war als die Einfuhr. Die ſtatiſtiſche Erforſchung der Handelsbilanz jedes Staates ward zu einer wichtigen Aufgabe, der innere Handel aber, da er keine Vermehrung der Geldmenge bewirkte, erſchien als gleichgültig oder doch unbedeutend.

(*a*) Ueber daſſelbe Adam Smith, Unterſ. II, 233—541. — Storch, Handb. I, 57. III, 260. — Lotz, Handb. I, 95. — Geier, Charakteriſtik des Handels, Würzb. 1825. S. 123. — Mac-Culloch, Grundſätze der pol. Oekon. S. 22. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I, 84.

(*b*) Die Schriftſteller verſuchten allerlei Wendungen, um dem Widerſpruche auszuweichen, der nothwendig zwiſchen dieſen beiden Sätzen liegt; ſie nahmen z. B., wie von Bielfeld und Steuart, die Bemerkung zu Hülfe, das Geld ſei wenigſtens das unzerſtörbarſte Gut und daher zur Anſammlung von Vermögen am brauchbarſten, Rau, Anſichten der Volkswirthſchaft, S. 146. — Forbonnais und Ferrier betrachten das Geld als das Mittel, die Production zu erhalten und zu befördern, und legen darum auf ſeinen Anwuchs großen Werth.

§. 36.

Zur Gewinnung einer ſoviel als möglich günſtigen Handelsbilanz erachtete man für dienlich, alle Zweige von Fabrikarbeit im eigenen Lande hervorzurufen, damit man nicht bloß keine Kunſtwaaren einzuführen brauchte, ſondern noch große Vorräthe derſelben auszuführen hätte; die Ausfuhr von Rohſtoffen hielt man nicht für ſo nützlich, weil ſie weniger Geld einbringe. Es wurden überhaupt folgende Mittel in Anwendung gebracht und empfohlen:

1) Man ſuchte durch Verbote oder wenigſtens durch anſehnliche Zölle zu verhindern, daß fremde Kunſtwaaren ein- und rohe inländiſche Stoffe ausgeführt würden. Letztere Maaßregel

beabsichtigte theils, daß die Ausländer genöthigt würden, statt des rohen Stoffes vielmehr die daraus verfertigte Waare zu kaufen, theils aber, daß die inländischen Fabrikanten die Stoffe und Lebensmittel wohlfeil einkaufen könnten. — Die auf Ein- und Ausfuhr gelegten Zölle machten jene künstlichen Einrichtungen an den Landesgränzen nothwendig, die sich noch heutiges Tages in den meisten Ländern erhalten haben, jedoch zum Theile auch dazu dienen, eine Staatseinnahme zu geben.

2) Dagegen wurde die Ausfuhr von Fabrikwaaren sowie die Einfuhr roher Stoffe freigegeben oder noch besonders mit Prämien begünstiget.

3) Das Ausführen von Gold und Silber wurde nachdrücklich verboten (*a*).

4) Zur Errichtung neuer Gewerbszweige wendete man Belohnungen, Vorschüsse und mancherlei andere Ermunterungsmittel an.

5) Es wurden Handelsverträge mit anderen Staaten geschlossen, um die Ausfuhr von Landeserzeugnissen zu befördern.

6) Große Handelsgesellschaften wurden mit Privilegien ausgestattet, um schwierige Zweige des auswärtigen Handels zu unternehmen.

7) Man strebte nach dem Besitze von Colonieen in anderen Erdtheilen, die man dann lediglich als Mittel behandelte, sowohl um den Fabriken des Mutterlandes größeren Absatz zu verschaffen, als um zu einem einträglichen Handel mit Colonialwaaren Gelegenheit zu geben.

(*a*) Dieß geschah schon im alten Rom (Cic. pro Flacco c. 28) und 1393 in Florenz, Hüllmann, Städtewesen IV, 99. Die venetianische Handelspolitik war aufgeklärter, sie verbot sogar den Kaufleuten, aus Ländern, auf deren Erzeugnisse man besondern Werth legte, z. B. aus Frankreich und Flandern, baares Geld nach Venedig zu bringen, Dopping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. P. 1830. = Minerva, Aug. 1830. S. 233 — In England wurden schon im 14. Jahrhundert Anordnungen getroffen, um das Geld im Lande zu erhalten und zu mehren. Die Handelscorporationen in gewissen Städten mußten darauf achten, daß ein Theil des Erlöses aus der Wollenausfuhr in fremder Münze oder Barren einging. Fremde Kaufleute, welche Waaren einführten, wurden angehalten, ihren Gelderlös zum Ankauf englischer Waaren für die Ausfuhr zu verwenden und man stellte sie zur Ueberwachung dieses Gebots unter die Aufsicht angesehener Bürger (1440). Pilger, die ins Ausland reiseten, durften nur Wechsel mitnehmen und der Aussteller, wenn er ein Fremder war, mußte sich verpflichten, englische Waaren dafür auszuführen. Edinb. Rev. Nr. 172.

S. 426. (April 1847). Später ſuchte man den nämlichen Zweck durch Einfuhrzölle zu erreichen.

§. 37.

Das Handelsſyſtem läßt ſchon darin die Kindheit der politiſchen Oekonomie erkennen, daß ſeine Lehren nicht in methodiſchen Zuſammenhang gebracht, nicht auf tiefere Forſchungen gegründet, ſondern nur oberflächlich aufgefaßt wurden (*a*). Man trifft die einzelnen dieſem Syſteme angehörenden Sätze ſchon bei Schriftſtellern des ſechszehnten Jahrhunderts (*b*), noch häufiger im ſiebenzehnten und in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts (*c*). Unter den italieniſchen Schriftſtellern, die vom ſechszehnten Jahrhundert an einzelne Abſchnitte der politiſchen Oekonomie mit Scharfſinn bearbeiteten, ſind mehrere dem Handelsſyſteme ganz ergeben, andere wenigſtens einigermaaßen von demſelben befangen (*d*). Indeß findet ſich keineswegs eine vollſtändige Uebereinſtimmung in Anſehung der obigen Sätze (§. 35. 36.); manche Schriftſteller neigen ſich in Hauptpuncten, z. B. in der Würdigung des inneren Verkehres und der Beſtimmung des Geldes, ſchon zu richtigeren Vorſtellungen und geben ſich nur noch durch den allzu hohen Werth, den ſie auf die günſtige Handelsbilanz legen, als Anhänger des Handelsſyſtems kund (*e*). Nur Wenige erhielten ſich ganz frei von dieſem Irrthum (*f*). In der neueſten Zeit hat Fr. Liſt durch lebhafte Vorliebe für das Fabrikweſen, welches er nach ſeinem volkswirthſchaftlichen Wirkungen weit über den Landbau erhebt, und durch eifrige Empfehlung der Zollſchutzmaaßregeln ſich dem älteren Handelsſyſteme genähert, ohne indeß die frühere Lehre von der Handelsbilanz, welche ſpätere Unterſuchungen gänzlich widerlegt haben, wieder aufzunehmen (*g*).

(*a*) Literatur des Handelsſyſtems bei Steinlein, I, 15. — Ueber die engliſchen Schriftſteller des 16. u. 17. Jahrh. hat Roſcher Licht verbreitet: Zur Geſchichte der engl. Volkswirthſchaftslehre, Leipz. 1851. — Nachträge 1851.

(*b*) Jean Bodin oder Bodinus († 1590), La république, Liv. VI. ch. 2. Par. 1586 fol. und öfter; lateiniſch: De republica, Par. 1586 fol. und öfter, älteſte Octavausgabe ebd. 1591. 8. (S. 655 der Ausg. v. 1586, S. 964 von 1591.) Vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, Erlang. 1816, S. 33, Lotz, Handb. der Staatsw. I, 59, Bianchini, I, 152. — Baudrillard, J. Bodin et son temps. P. 1853.

(*c*) Th. Mun, Treasure by foreign trade, London, 1664, vermuthlich zwiſchen 1635 und 1640 geſchrieben. Roſcher, a. a. O. S. 44.

J. Child, A new discourse of trade. London, 1668. Franzöſ. 1753. J. F. Melon, Essai politique sur le commerce, Amst. 1735. Neuerlich abgedruckt in Collection des principaux économistes, I. Deutſch: Jena, 1740. Deſſen geſammelte kleine Schriften, Kopenh. 1756.

C. Klock, De aerario. Norimb. 1651, 2. ed opera Chr. Peller, 1671 fol. Lib. II. cap. 24. 25. 66—70. 73.

J. J. Becher, Politiſche Diſcurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. Frankf. 1672. 6te Ausg. 1759. S. 103 ff. der 3. Ausg. v. 1688.

W. v. Schröder, Fürſtliche Schatz- und Rentkammer, Leipz. 1686 und öfter, Cap. 29, S. 109 der Ausg. v. 1721.

Ch. Davenant († 1714), Political and commercial works. Lond. 1771. V. B., einzeln erſchienen 1699 ff.

J. Law († 1729), Considérations sur le commerce et sur l'argent. à la Haye, 1720; das engliſche Original ſchon 1705. (L. wird von Schön, Neue Unterſ. S. 15, als der wahre Repräſentant des Handelsſyſtems angeſehen.)

W. F. V. S. (Joh. v. Horneck): Oeſterreich über alles, wann es nur will, d. i. wohlmeynender Fürſchlag, wie mittelſt einer wohlbeſtellten Landes-Oekonomie ꝛc. Leipz. 1654 u. ö., beſonders S. 33 der Ausg. v. 1707. Eine moderniſirte Ausg. dieſes Buches, welches in mehreren Auflagen verbreitet worden und nicht ohne Einfluß auf die öſterreichiſche Regierung geblieben war, hat den Titel: J. v. Horneck, Bemerkungen über die öſterreich. Staatsökonomie, umgearb. v. V. F. Herrmann. 1784.

J. H. G. v. Juſti († 1770), Staatswirthſchaft, Leipzig 1755. 2. Ausg. 1758. II Bde. I, 195.

J. F. de Bielfeld, Institutions politiques. à la Haye, 1760. II B. 4. u. öfter. I. Ch. 10—14. Deutſch: Lehrbegriff der Staatskunſt, 3. A. 1777. III. Ueber ihn, v. Schröder u. v. Juſti vgl. Rau, Anſichten, S. 146—148.

Joſ. v. Sonnenfels († 1817), Grundſätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwiſſ. III B. 1765. 8. Ausg. 1819. 1822.

J. Steuart († 1780), Inquiry into the principles of political economy, London 1767. II B. 4. Neu abgedruckt in d. Verfaſſ. Works. Lond. 1825. VI B. 8. Deutſch: Unterſuchung der Grundſätze der Staatswirthſchaft, a. d. E. Hamb. 1769. 1770. II B. 4. Tübingen, 1769—1772, VI B. 8, neue Aufl. ebend. 1786. IV B. — Vgl. Rehberg, Sämmtl. Schriften. IV, 299, (1829.)

J. G. Büſch († 1800), Abhandlung von dem Geldumlaufe, Hamb. 1780, II B. 2. Ausg. 1800.

F. L. A. Ferrier, Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce. Par. 1805, n. A. 1821, widerlegt von du Bois-Aymé, Examen de quelques questions d'éc. polit. et notamment de l'ouvrage de M. F., P. 1823. ſ. auch Storch, Handb. I, 77.

de Cazaux, Bases fondamentales de l'écon. polit. d'après la nature des choses. P. 1826, ſ. le Producteur III, 576.

(*d*) Die große Anzahl der zum Theile ſehr gehaltreichen, im übrigen Europa zu wenig beachteten Schriften der italieniſchen Staatsökonomen iſt von Cuſtodi in folgender Sammlung neu herausgegeben worden: Scrittori classici Italiani di Economia politica, Milano bei Destefanis, 1803—1804, Parte antica, VII B., Parte moderna XXXXII B. Der 50ſte Band, 1816, enthält die Regiſter. Ueber den Inhalt dieſer Sammlung und die einzelnen Verf. ſ. Müller, Chronologiſche Darſtellung der italieniſchen Klaſſiker über Nationalökonomie, Peſth, 1820. Anziehend und geiſtreich ſchildert dieſe Schriftſteller (Graf) G. Pecchio

(† 1835), Storia della economia publica in Italia. Lugano, 1829. franzöſ. v. Gallois, P. 1830. (Ueber den Verf. ſ. C. Ugoni, Vita e scritti di Gius. Pecchio, Parigi, 1836.) — Man ging in Italien von der privatwirthſchaftlichen Betrachtung des Handels aus (Scaruffi, 1579, Davanzati, 1688, Turbolo u. A.), ſtellte mit beſonderer Vorliebe Unterſuchungen über das Geldweſen an und gerieth ſo auf die Abwege des Handelsſyſtems. Demſelben ſind vollkommen ergeben)

A. Serra, Trattato delle cause, che possono far abondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere. Napoli, 1613. = Classici, part. I, die älteſte geordnete Entwickelung des Handelsſyſtems, die ſich jedoch hauptſächlich mit den Urſachen des verſchiedenen Geldreichthums der Länder beſchäftigt und über die anzuwendenden Maaßregeln nur Andeutungen giebt. Galiani, Cuſtodi und Pecchio betrachten Serra als den frühſten Schriftſteller über die polit. Oekonomie in ganz Europa, und Bianchini ſucht zu zeigen, daß derſelbe kein Mercantiliſt ſei (Scienza del ben vivere soc. I, 156). Dieſer Beweis gelingt jedoch nicht, denn Serra bezieht Alles auf den Zweck, den Geldvorrath eines Landes zu vermehren. Nur in Anſehung der Geldausfuhr weicht er von Anderen ab, indem er ſie nicht verboten ſehen will.

G. Belloni, Diss. sopra il commercio. Roma, 1750. = Class. P. mod. II. D. v. Schumann: Vom Commercien- und Münzweſen, Leipz. 1752.

(e) Z. B. der Neapolitaner A. Genoveſi († 1769), Lezioni di commercio osia d'economia civile. Bassano, 1769, II. = Classici P. mod. T. VII—X. Deutſch: Grundſ. der bürgerl. Oekonomie, überſ. v. Witzmann, Leipz. 1776. II. Dieſes Werk enthält manche verdienſtvolle Unterſuchungen, z. B. über den Preis der Dinge, erkennt auch die Wichtigkeit des Landbaus vollkommen an (I, 139 der d. Ueberſ.), geht jedoch auch in die Ueberſchätzung der Handelsbilanz u. die daraus abgeleiteten Regeln ein, I, 336, II, 193. 205. Einige Hinneigung zu dieſem Syſteme zeigen auch C. A. Broggia (dei tributi und delle monete, Nap. 1743. = Scr. cl. P. a. IV.) u. A. — Noch richtiger urtheilt Will Petty († 1687), über das Geld, doch ſteht er in demſelben ein Gut höherer Art, Roſcher, S. 81.

(f) Dahin gehören der Spanier Diego Saavedra Faxardo († 1648) in dem Buche: Idea d'un principe Christiano, represendada in cien empresas; latein. Idea principis Christiano-Politici 101 symbolis expressa. Amstel. 1661. S. 590 sq. „Potissimae divitiae ac opes terrae fructus sunt, nec ditiores in regnis fodinae, quam agricultura. Plus emolumenti acclivia montis Vesuvii latera adferunt, quam Pótosus mons cum intimis suis visceribus, licet argentiferis". Aehnlich die anonyme Schrift Virginias Verger aus dem Anfang des 17. Jahrh., und Ch. Davenant, Roſcher, Zur Geſch. ꝛc. S. 28. 112. — P. Paruta, Della perfettione della vita politica. Venet. 1579. fol. S. 265. — Eifrig für die Handelsfreiheit ſpricht der tiefdenkende Dudley North, Discourses on trade Lond. 1691, n. A. Edinb. 1846, ſ. Mac-Culloch, Grundſätze S. 30, Roſcher S. 85. — de Bois-Guillebert, Factum de la France, 1707, neu herausgegeben von Daire in Économistes financiers du XVIII. siècle, 1843. Auch Child (ſ. oben) äußerte ſchon Zweifel gegen einzelne Lehren.

g) Liſt († 1846), Das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie, I. B. 1841 (unvollendet). Der Verſuch, die Grundlagen des Smith'ſchen Syſtems zu erſchüttern, konnte nicht gelingen, inzwiſchen haben die praktiſchen Lehren des Verf. viele Anhänger gefunden, und in ge-

wissen Gränzen, sowie unter gewissen Voraussetzungen, läßt sich auch eine Beschützung der inländischen Gewerbe wissenschaftlich vertheidigen. List setzt dem nationalen das kosmopolitische System der Staatswirthschaftslehre entgegen; dieses soll die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft, jenes aber die der einzelnen Staaten zum Gegenstande haben. Dieser Unterschied ist nicht begründet, denn alle Bearbeiter der politischen Oekonomie haben ihre Vorschläge und Rathschläge auf das Wohl einzelner Staaten gerichtet und wenn sie sich für Handelsfreiheit aussprachen, so geschah es aus der letzteren Hinsicht. — Das mit Talent und Feuer, aber auch mit Leidenschaft und Einseitigkeit geschriebene Werk List's hat mehrere Gegner gefunden, z. B. Brüggemann, List's nationales System ꝛc. 1842. — Osiander, Enttäuschung des Publikums ꝛc. Tübing. 1842. — Rau, s. §. 34 (*d*) = Archiv, V, 252. 349.

§. 38.

Das zweite System der politischen Oekonomie, das physiokratische (*a*) oder ökonomistische entstand in Frankreich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, veranlaßt von dem Anblick des traurigen wirthschaftlichen Zustandes, welcher dort unter der verschwenderischen Regierung Ludwigs XV. wahrgenommen wurde. Der Stifter dieses Lehrgebäudes, der königliche Leibarzt François Quesnay (geb. 1694, gest. 1774), wurde durch den Verfall des Landbaues am meisten angeregt und wandte sich daher auf den von Sully (§. 32.) betretenen Weg, weßhalb er und seine Anhänger diesen Staatsmann als Vorbild ansahen. Die Physiokraten blieben indeß nicht bei den staatswirthschaftlichen Lehrsätzen stehen, sondern stellten überhaupt das Ideal einer vollkommenen Staatseinrichtung auf, in welcher Recht, Tugend und Wahrheit herrschen, Armuth und Willkür aber verbannt sein sollten. Diese aus den Gebieten der Wirthschafts-, Sitten- und Rechtslehre zusammengefügten Sätze wurden mit lebhafter Phantasie, mit Begeisterung für das Gute und nicht ohne dialektische, ja sogar sophistische Kunst zu einem dem Scheine nach wohlverbundenen Lehrgebäude verwebt, welches durch diese speculative Form wie durch seine Grundgedanken dem Handelssysteme gerade entgegengesetzt war.

(*a*) Physiokratie, wörtlich durch Naturherrschaft zu übersetzen; die „natürliche Ordnung, l'ordre naturel," gehörte unter die Losungswörter dieses Systems.

§. 39.

Die Physiokraten gehen von der Wahrheit aus, daß alle materiellen Güter durch die Natur hervorgebracht und durch den

Menſchen der Erde abgewonnen werden, woraus ſie die Folge ableiten, die einzige Beſchäftigung, welche die Gütermaſſe zu vermehren vermöge, ſei dieſe Gewinnung roher Stoffe durch Arbeit an und in der Erde, — ein Satz, den man zugeben müßte, wenn die Größe des Vermögens ſich blos nach der Menge von Stoffen beſtimmte. Die weitere Verarbeitung der Stoffe und der Umtauſch im Handel können nach dieſer Lehre keine neuen Güter erzeugen, ſie erhöhen nur den Werth der Stoffe um ſo viel, als während und zum Behufe dieſer Verrichtungen andere Bodenerzeugniſſe verzehrt werden, ſie ſind daher weſentlich von dem Landbau verſchieden, durch welchen allein ein Ueberſchuß von Erzeugniſſen über die aufgewendeten Koſten, als Geſchenk der Naturkräfte, gewonnen wird. Für dieſen Ueberſchuß (die Grundrente) wurde der Kunſtausdruck reiner Ertrag, produit net, eingeführt (*a*).

(*a*) Die Phyſiokraten rechnen zu den von dem rohen Ertrage abzuziehenden Culturkoſten (reprises de la culture):

1) den Erſatz der jährlichen Auslagen, avances annuelles, welche ſtets von Neuem zur Erzielung des Rohertrages aufgewendet werden müſſen;

2) die Vergütung für die urſprünglichen oder Beſtandauslagen, avances primitives, die nämlich für die zum Betriebe der Landwirthſchaft erforderlichen Einrichtungen, als Geräthe, Vieh u. dgl. gemacht werden mußten, und von denen jährlich beträchtliche Zinſen erſtattet werden müſſen. Dieſe Beſtandauslagen ſollen nach Quesnay ungefähr fünfmal ſoviel als die jährlichen betragen.

§. 40.

Durch die Erſtattung der Culturkoſten aus dem rohen Ertrage der Landwirthſchaft erhalten die Landwirthe, welche die hervorbringende Claſſe, classe productive, der Geſellſchaft genannt werden, ihr Einkommen. An dieſe ſchließen ſich die Grundeigenthümer, classe des propriétaires, wohin auch die Zehntberechtigten und das Staatsoberhaupt gerechnet werden; dieſer Claſſe wird der reine Ertrag von den Landwirthen entrichtet (*a*). Beiden ſteht die unfruchtbare Claſſe, classe stérile, alle übrigen begreifend, gegenüber, welche zwar mancherlei Nutzen für die Geſellſchaft durch ihre Thätigkeit zu Wege bringt, nur aber nichts zur Vermehrung des Vermögens beiträgt und von volkswirthſchaftlicher Seite blos durch ihre Erſparungen nützen kann. Sie erhält die benöthigten ſachlichen Güter von

den ersteren Classen zur Bezahlung der Dienste, die sie ihr leistet (*b*).

(*a*) In dem reinen Ertrage liegt indeß nach der Meinung der Physiokraten noch der Ersatz einer dritten Art von Kosten, der sogenannten Grundauslagen, avances foncières, welche zum Behufe der Urbarmachung und der Bodenverbesserungen (Meliorationen) gemacht worden sind und deren Wirkung fortdauernd ist. Die Grundeigenthümer und ihre Ahnen haben das Verdienst, diese Auslagen unternommen zu haben und sie noch stets zu vermehren, und daher erscheint der reine Ertrag nicht ganz als ein Geschenk der Natur. Ueberhaupt sucht das physiokratische System die Grundeigenthümer sehr zu begünstigen, sie werden als die Bürger im vorzüglichen Sinne, als die Beschirmer der andern Stände dargestellt, weshalb sie auch bei der landständischen Verfassung allein Vertreter werden sollen. Offenbar waren es nicht diese Sätze, sondern die naturrechtlichen, wegen deren man die Physiokraten beschuldigte, mit zum Ausbruche der französischen Revolution, obgleich ohne es zu wollen, beigetragen zu haben. „L'état ne réside essentiellement que dans le souverain, qui en est le chef, dans les propriétaires du produit net, et dans les entrepreneurs de culture.“ De l'ésprit des économistes, Seite 22.

(*b*) Die Vertheilung der Producte suchte Quesnay durch eine fingirte Berechnung zu verdeutlichen, sein tableau économique. Wenn z. B. in einem Lande für 5000 Mill. Liv. rohe Stoffe gewonnen werden, so mögen davon beiläufig erhalten:

1) die Landwirthe		
a) für die Jahresauslagen	2000	Mill.
b) für Verzinsung und allmäligen Ersatz der Bestandauslagen	1000	„
	3000	Mill.
2) Die Grundherrn als Reinertrag	2000	„
Summe	5000	Mill.

Nun geben die Landwirthe sowohl als die Grundeigner für 1000 M. L. rohe Producte an die sterile Classe gegen allerlei Dienste ab. Es werden also verzehrt:

1) von den Landwirthen selbst	2000	M. L.
2) von den Grundeigenthümern	1000	„ „
3) von der sterilen Classe		
a) an Nahrungsmitteln	1000	„ „
b) an rohen Stoffen zur Verarbeitung	1000	„ „
Summe wieder	5000	M. L.

§. 41.

Aus diesen Vordersätzen wurden hauptsächlich nachstehende praktische Regeln abgeleitet:

1) Die Landwirthschaft verdient die vorzügliche Begünstigung der Regierung; besonders ist darauf zu sehen, daß die productiven Auslagen nicht vermindert, sondern vielmehr erweitert werden.

2) Alle die Freiheit der Bodenbenutzung hemmenden Lasten müssen zu Gunsten der Landwirthe entfernt werden, man muß

ferner den Absatz ihrer Erzeugnisse sowohl im In- als im Auslande befördern, um ihre Einnahme zu vergrößern.

3) Handel und Gewerbe müssen ebenfalls von allen Beschränkungen befreit sein, weil die auf beide zu verwendenden Ausgaben unproductiv sind und die freie Concurrenz die gute Folge hat, daß die Gesellschaft ihre Bedürfnisse durch jene Ausgaben so wohlfeil als möglich befriedigen kann. (Laissez faire et laissez passer!)

4) Da alle Staatsabgaben nur aus dem Ueberschusse der Erzeugung über die Kosten bestritten werden können und dieser Reinertrag sich ursprünglich nur in den Händen der Grundeigenthümer befindet, so fallen denselben im Grunde auch alle jene Abgaben zur Last, denn die anderen Classen werden doch nur durch das, was sie für ihre Dienste von den Grundeigenthümern einnehmen, in den Stand gesetzt, Steuern und andere Abgaben an den Staat zu bezahlen. Daher ist es am bequemsten, statt aller anderen Abgaben nur eine einzige, nämlich eine Grundsteuer, einzuführen, welche dasjenige auf dem kürzesten Wege und mit den geringsten Erhebungskosten von den Grundeigenthümern nimmt, was sie doch, nur unter mancherlei Formen, mittelbar zu tragen haben (*a*).

(*a*) Versuch, diese einzige Grundsteuer, das berühmte impôt unique, in Baden einzuführen, 1771—1801, v. Drais, Baden unter Karl Friedrich, I, 315. Der Versuch mißlang, aber auch sein Gelingen hätte wenig bewiesen, da er nur in Dörfern angestellt wurde, in welchen wenig andere Einkünfte als aus der Landwirthschaft vorzukommen pflegen. Die Unausführbarkeit der vierten Regel ist so einleuchtend, daß sie von mehreren Physiokraten selbst zugegeben wird, aber sie erklären dieselbe nur aus äußeren Umständen, ohne die Irrigkeit der obersten Sätze zuzugestehen.

§. 42.

Das physiokratische System (*a*), ungeachtet seiner Einseitigkeit und der Unhaltbarkeit seines Hauptsatzes, hatte doch das Verdienstliche, ein Beispiel tieferer Forschung über volkswirthschaftliche Gegenstände zu geben, neue Begriffe und Kunstausdrücke aufzustellen, die Wichtigkeit des Landbaues hervorzuheben, der Freiheit in Gewerbssachen das Wort zu reden, den Glauben an die große Bedeutung der Handelsbilanz zu bekämpfen, und überhaupt den Widerstreit gegen das Handelssystem zu beginnen,

wodurch es eine richtigere Anſicht vorbereitete. Außer Frankreich (*b*) fand daſſelbe hauptſächlich in Deutſchland eifrige Anhänger (*c*), während es von anderen Gelehrten lebhaft beſtritten wurde (*d*). Mehrere italieniſche Schriftſteller ſprachen, theils vor, theils nach Quesnay, einzelne phyſiokratiſche Lehrſätze aus (*e*). Die neueren Phyſiokraten ſuchen die Lehren ihrer Schule mit den durch Smith in die Wiſſenſchaft eingeführten Wahrheiten in Einklang zu bringen (*f*).

(*a*) S. die Literatur bei Steinlein, I, 34. — Vgl. Schmitthenner, Zwölf Bücher, I, 95. — Blanqui, Hist. II, 88. — Bianchini, I, 208. — Kellner, Zur Geſchichte des Phyſiokratismus. Göttingen 1847. — Daire in Journ. des Écon. XVII, 349. XVIII, 113.

(*b*) Quesnay ſprach ſeine Anſichten zuerſt in Diderot's Encyclopädie, Art. fermier und grain aus. Hauptſchriften deſſelben ſind: Tableau économique. Versailles, 1758. — Maximes générales du gouvernement économique. Ebd. 1758. (Beide Schriften ſtehen auch im 1. Bande von Dupont's Phyſiokratie).

V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau (der Vater), L'ami des hommes ou traité de la population. Avignon, 1756. III. Deutſch, Hamburg 1759. II. — Théorie de l'impôt. P. 1760. — Philosophie rurale, Amst. 1763. Auszug: M's. Landwirthſchaftsphiloſ., a. d. Fr. von Wichmann, 1797. 98. II.

Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris, 1767. 4.

(N. Baudeau) De l'origine et des progrès d'une science nouvelle. Lond. et P. 1768. Deutſch, Karlsr. 1770.

A. R. J. Turgot († 1781), Recherches sur la nature et l'origine des richesses. Par. 1774. Deutſch von Mauvillon, Lemgo, 1775. — Neue Ausg. unter dem Titel Réflexions sur la formation et la distribution des richesses. Par. 1784, auch im 5. Bande der Oeuvres complettes, Par. 1808 bis 1811. VIII Bde., neue Ausgabe von Daire und Dussard als III. und IV. Bd. der Pariſer Collection des principaux économistes. Turgot handelte auch als Finanzminiſter im Sinne des phyſiokratiſchen Syſtems, über welches er ſich zwar in manchen Puncten erhob, ohne ſich jedoch von den Grundgedanken losreißen zu können. Er erkannte z. B. die Natur der Capitalrente, ſuchte aber dennoch zu zeigen, daß ſie für den Staat nicht disponibel ſei. Seine Réflexions ſind das beſte phyſiokratiſche Werk.

G. F. le Trosne, De l'ordre social. Par. 1777. Deutſch v. Wichmann: Lehrbegriff der Staatsordnung. Leipz. 1780.

Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil publié par S. P. Du Pont. Yverdon, 1768—69, VI Bd., vom 2. Bande an unter dem Haupttitel: Discussions et développements sur quelques-unes des notions d'économie politique. Die drei letzten Bände betreffen nur den Getreidehandel.

V. de Gournay, einer der einflußreichſten Phyſiokraten, der beſonders die Handelsfreiheit eifrig verfocht, trat nicht als Schriftſteller auf.

(*c*) (Karl Friedr. Markgraf v. Baden, † 1811) Abrégé des principes de l'écon. pol. Carlsr. 1772. Abgedruckt bei Will, ſ. unten. Deutſch von Saß. Deſſau, 1783.

J. A. Schlettwein, Les moyens d'arrêter la misère publique. Carlsr. 1772. Deutſch, 1772. — Die wichtigſte Angelegenheit für das

ganze Publikum oder ꝛc. Karlsruhe, 1772. 73. II. neue A. 1776. — Grundfeſte der Staaten. Gießen, 1779. — Archiv für den Menſchen und Bürger. Leipz. 1780—84. VIII. B. — Neues Archiv. 1785—88. IV. Bd.

Iſ. Iſelin, Verſuch über die geſellſchaftl. Ordnung. Baſel, 1772. — Träume eines Menſchenfreundes. Baſel, 1776. II. B. n. A. 1784. — Ephemeriden der Menſchheit. 1782 ff. VI. B.

J. Mauvillon, Sammlung von Aufſätzen über Gegenſtände aus der Staatskunſt. Leipz. 1776. II. — Phyſiokratiſche Briefe an Herrn Dohm. Braunſchw. 1780.

J. C. C. Springer, Oekonom. u. cameral. Tabellen. Frkf. 1772. — Ueber das phyſiokrat. Syſtem. Nürnb. 1781.

(*d*) F. A. de Forbonnais, Principes et observations économiques. Amst. 1767. Deutſch v. Neugebauer, Wien, 1767.

G. B. de Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes. Par. 1768.

(J. Pinto) Traité de la circulation et du crédit. Amsterd. 1771. Deutſch: Sammlung von Aufſätzen ꝛc. (von K. A. v. Struenſee). Liegnitz, 1776. S. 145.

C. W. Dohm, Kurze Vorſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems. Caſſel, 1778.

(von Pfeiffer) Antiphyſiokrat oder umſtändl. Unterſ. d. ſogen. phyſiokrat. Syſtems. Frankf. 1780.

G. A. Will, Verſuch über die Phyſiokratie. Nürnb. 1782.

Mehrere andere ſind angeführt bei Rüdiger, Anfangsgründe der allgem. Staatslehre. Halle, 1795 S. 144—46.

(*e*) S. A. Bandini († 1760), Discorso economico, geſchrieben 1723, gedruckt erſt 1775. = Scrittori cl. P. mod. I. Bandini wird als Vorläufer der Phyſiokraten angeſehen, da er zur Verbeſſerung der Sumpfgegend (Maremma) von Siena größere Freiheit des Landbaues und Verkehrs, insbeſondere freie Getreideausfuhr, Vereinfachung der Geſetze, der Verwaltung und des Steuerweſens, namentlich eine einzige Grundabgabe vorſchlägt. Auszug bei Müller, Darſtellung der ital. Claſſiker, S. 66. — Pecchio, Storia, S. 70.

C. Beccaria († 1793), Elementi di economia publica, geſchrieben 1769—71 als Vorleſungen auf der Cattedra di scienze camerali in Mailand, zuerſt gedruckt in der Sammlung der Scrittori cl. P. mod. T. XI. XII. (Nur einige phyſiokrat. Vorſtellungen in der Vergleichung des Landbaues mit den andern Gewerben, z. B. I. §. 14 ff.)

G. Filangieri, († 1788), Della legislazione. Nap. 1780—85, VII. Bd. Deutſch, Ansbach, 1788—91. Das 2te Buch, = Scritt. cl. P. mod. T. XXXII. (Für Befreiung der Landwirthſchaft und des Handels und einzige Grundſteuer).

(*f*) G. Garnier, Abrégé élémentaire des principes de l'économie polit. Paris 1796.

le Prince D. de G. (Gallizin), De l'esprit des économistes ou les économistes justifiés d'avoir posé par leurs principes les bases de la révolution française. Brunsvik, 1799. Deutſch, Duisburg, 1798.

Dutens, Philosophie de l'économie politique ou nouvelle exposition de cette science. Par. 1835. II. B.

H. Jouffroy, Catéchisme d'econ. polit. Leips. & Paris, 1844.

Th. A. H. Schmalz († 1831), Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften, 1796. n. A. 1819. — Handb. der Staatswirthſchaft, Berlin, 1808. — Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen. Berl. 1848. II.

L. Krug, Abriß d. Staatsökon. Berlin, 1807. (Enthält nur wirthschaftliche Politik mit einigen physiokratischen Ansichten).

§. 43.

Das dritte staatswirthschaftliche Lehrgebäude wurde von dem großen schottischen Gelehrten Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790) aufgestellt (*a*) und wird gewöhnlich nach demselben benannt; man gab ihm auch bisweilen den unbestimmten Namen Industriesystem. Smith erhob sich in der richtigen Auffassung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und in der Erforschung ihrer Ursachen über die Einseitigkeit der beiden früheren Systeme, indem er sowohl den Landbau als die Gewerke (Fabrication) und den Handel als Mittel zur Bereicherung der Völker darstellte, doch fand er in der Lehre der Physiokraten mehr nützliche Vorarbeiten als im Handelssystem, und nahm daher mehr von jenen in sein Lehrgebäude auf (*b*). Viele einzelne Sätze desselben waren schon von früheren Schriftstellern erkannt und ausgesprochen worden (*c*), doch bleibt Smith unstreitig das große Verdienst, sie in Zusammenhang gebracht, das Wesen der Volkswirthschaft tiefer als seine Vorgänger ergründet und vollständiger erklärt, und hiedurch den Regeln der wirthschaftlichen Politik eine festere Unterlage gegeben zu haben.

(*a*) Ad. Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Lond. 1776. II B. 4, neue Ausg. von Buchanan, 1814. IV B., mehrere neuere von Mac-Culloch, 4. A. 1851 in 1 Bd., Nachdruck, Basel, 1801. IV. — Deutsch von Schiller (Joh. Fr.), Leipz. 1777, 78. II B., der dritte Bd. von Wichmann, L. 1792. — Bessere Uebersetzung von Garve, fortgesetzt von Dörrien, Breslau, 1793—96. IV. 3te A. 1810. III. (Nach dieser Ausgabe wird Smith in gegenwärtigem Lehrbuche citirt). Neueste Uebers. v. M. Stirner, Die Nationalökonomen d. Franz. u. Engl., Bd. V—VIII, 1846, 47. — Französische beste Uebersetzung von Garnier, Par. 1802. V B., 2te Ausg., 1822. VI. B., — von Blanqui, 1842, neueste Ausg. v. demselben als V. u. VI. Bd. der Collection des principaux économistes. — Dieß Meisterwerk läßt doch in der äußeren Anordnung Manches zu wünschen übrig, was dazu beigetragen haben mag, daß dasselbe sich nicht schnell in Europa verbreitet hat.

(*b*) Betrachtet man die volkswirthschaftliche Grundlage jedes dieser Systeme, nämlich die Vorstellung von der Entstehungsart des Volkswohlstandes, so kann man sie so bezeichnen:
1) System der Handelsbilanz oder des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr;
2) System des von der Landwirthschaft herrührenden Reinertrages;
3) System der Gütererzeugung durch Arbeit, in der Landwirthschaft, der Fabrication und dem Handel.

(*c*) Hieher gehört zunächst A. Smith's Freund, der schottische Geschichtschreiber und Philosoph David Hume († 1776). Seine beiden

Schriften: Essays moral and political, Edinb. 1743 u. ö., und Political discourses, 1752 u. ö. ſind auch enthalten in der größeren Sammlung: Essays and treatises on several subjects. Lond. 1753. IV B. u. ö. Die politiſchen u. ökonomiſchen Aufſätze hieraus: D. H. politiſche Verſuche, aus dem Engl. (v. Kraus), Königsb. 1800. n. A. 1813. — Ferner Steuart, ſ. §. 37 (*e*) und mehrere ältere engliſche Schriftſteller, ſ. Roſcher, a. a. O. — Auch mehrere Italiener müſſen als Vorläufer Smith's angeſehen werden, der ſie jedoch, Galiani ausgenommen, vermuthlich nicht gekannt hat. Beſonders nennenswerth ſind:

F. Galiani († 1787), Della moneta. Napoli, 1750. n. A. 1780. = Scritt. cl. P. mod. III. IV. (So gründlich, daß man glaubt, der 21jährige Jüngling habe den Beiſtand älterer Freunde benutzt).

F. G. Pagnini Saggio sopra il giusto pregio delle cose. 1751. = Scritt. cl. P. mod. II.

C. Beccaria, ſ. §. 42 (*e*).

Giammaria Ortes, Dell' economia nazionale. Venez. 1774. = Scritt. cl. P. mod. T. XXI. (Höchſt originell; blieb bis zum Abdruck in der angeführten Sammlung faſt ganz unbekannt). — Riflessioni sulla populazione. 1794. = Scritt. cl. T. XXIV. (Iſt hierin Vorläufer von Malthus).

P. Conte Verri († 1797), Meditazioni sulla economia politica. Mil. 1771. = Scritt. cl. P. mod. XV. Franzöſiſch: Réflexions sur l'éc. pol. Laus. 1771. Écon. politique. Paris, 1808. Deutſch von Schmid, Mannh. 1785. (Vorzüglich).

Vgl. Hassa, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oeconomiae publicae et statisticae notiones? Lips. 1828. 4. (Schildert die Verdienſte der Italiener und Deutſchen). — Pecchio, a. Storia.

§. 44.

Die Hauptgedanken des Smith'ſchen Syſtems ſind folgende:

1) Die Sachgüter werden durch die menſchliche Arbeit mit Hülfe der Grundſtücke und des Capitals hervorgebracht, und der Werth der Güter beſtimmt ſich durch die Menge der auf ſie gewendeten Arbeit (*a*).

2) Nicht blos die auf Gewinnung roher Stoffe von der Erde gerichtete Arbeit, ſondern auch die Thätigkeiten der Stoffveredlung (Gewerksarbeit, Fabrikation) und des Handels bewirken die Vermehrung des Vermögens, ſind alſo productiv.

3) Die wichtigſten Mittel, welche die productive Wirkung der Arbeit verſtärken, ſind die zweckmäßige Theilung der Arbeiten und der Gebrauch des Capitales.

4) Jene drei Claſſen von Gewerben (ſ. 2.) verdienen in gleichem Maaße von der Regierung unterſtützt zu werden.

5) Das freie Mitwerben (Concurrenz) ſtellt von ſelbſt die angemeſſenſten Preiſe der Dinge her, bewirkt die Ausgleichung

des Bedürfnisses mit den Vorräthen, verschafft den Theilnehmern an der Production ihre gebührenden Antheile als Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn und leistet überhaupt in der Volkswirthschaft nützliche Dienste.

6) die Regierung soll nur insofern auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volkes einwirken, als sie die Hindernisse, die der Entwickelung des Gewerbfleißes im Wege stehen, zu entfernen sucht, sonst aber die Freiheit in Gewerbsangelegenheiten walten lassen, namentlich auch im auswärtigen Handel.

7) In Beziehung auf ihre eigenen Einnahmen soll die Regierung nicht an dem Betriebe von Gewerben Theil nehmen, sondern ihren Bedarf auf die am wenigsten störende Weise durch Besteuerung von dem reinen Einkommen der Bürger aufbringen.

(*a*) Smith hat allerdings die Mitwirkung des Bodens und des Capitales anerkannt und gehörig berücksichtiget (s. Baumstark, Staatswissensch. Versuche, S. 509), aber es ist auch nicht zu verkennen, daß er die Arbeit als die Urquelle des Vermögens vorzüglich heraushebt und die ganze Eintheilung seines Werkes auf sie gründet. Das Capital wird von ihm als ein Mittel angesehen Arbeit zu beschäftigen und zu fördern, und er nimmt an, daß die Capitalgewinnste aus dem Erzeugnisse der Arbeit abgegeben werden (I, 76.). Der Ausdruck: „Product der Arbeit und des Bodens" kommt häufig im Smith'schen Werke vor, auch wird bei Gelegenheit der Landrente von dem natürlichen Producte des Bodens gesprochen (I, 77.). Man sieht, daß er in der Hochschätzung der Arbeit den Physiokraten entgegen tritt, in Ansehung der Wichtigkeit der natürlichen Productionskräfte aber mit ihnen gegen die Mercantilisten streitet.

§. 45.

Wenn gleich manche einzelne Sätze dieses Systems, wie sie Smith aufstellte, einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung bedurften (*a*), auch das Ganze noch systematischer dargestellt werden mußte, so sind doch die Grundgedanken so sehr aus der Natur der Sache geschöpft, daß die Untersuchungen neuerer Forscher nur eine allmählige innere Fortbildung herbeiführten, ohne ein anderes System aufzustellen. Daher wird auch die heutige politische Oekonomie, obschon sie sich keineswegs mehr auf den Inhalt der von Smith selbst ausgesprochenen Lehren beschränkt, doch noch als das System desselben betrachtet (*b*). Das neunzehnte Jahrhundert brachte eine Fülle von Erscheinungen und Erfahrungen im wirthschaftlichen Gebiete hervor,

aus denen sowohl neue Lehrsätze für die Erkenntniß der Volkswirthschaft gewonnen, als neue Aufgaben für die Wirthschaftspolitik abgeleitet werden konnten. Diese Bereicherung und jene Vervollkommnung der Wissenschaft, durch die Bemühungen deutscher (*c*), englischer (*d*), französischer (*e*), italienischer (*f*) und anderer (*g*) Gelehrten bewirkt, hat die Folge gehabt, daß die Wichtigkeit jener Wissenschaft immer allgemeiner anerkannt wird und ihr Einfluß auf die Verwaltung der wirklichen Staaten an Stärke und Ausbreitung fortdauernd zunimmt. Die abgesonderte Bearbeitung der Volkswirthschaftslehre, welche durch Trennung von den praktischen Lehren viel an Zusammenhang, Klarheit und systematischer Ordnung gewann, wurde vorzüglich in Deutschland mit gutem Erfolge vorgenommen.

(*a*) Ueber die Gegner Smith's in England, z. B. Pownal, Craufurd, Hamilton, Gray, s. Sartorius, Handb. der Staatswirthschaft, Vorrede, S. XV, und Storch, Handb., I, 77. Am wichtigsten ist Earl of Lauderdale († 1839), Inquiry into the nature and origin of public wealth. Edinb. 1804. Deutsch durch v. Schön (abgekürzt) Berlin, 1808.

(*b*) Literatur bei Steinlein, Volkswirthschaftslehre, I, 106 ff.

(*c*) 1) Umarbeitungen des Smith'schen Werkes.

G. Sartorius († 1828), Handbuch der Staatswirthschaft. Berl. 1796. Neue Ausgabe: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Götting. 1806. (Trug nebst Lueder am meisten zur Verbreitung des Systems in Deutschland bei).

A. F. Lueder († 1819), Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach A. Smith bearbeitet. Berlin 1800—4. III B. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Braunschw. 1808. (Auszug).

Chr. J. Kraus († 1807), Staatswirthschaft, herausg. von Hs. v. Auerwald, Königsb. 1808–11. V. 2ter Abdruck 1837. (Nur die 4 ersten Bände gehören hierher, der 5te enthält wirthschaftliche Politik nach eigenen Ansichten des Verf.).

2) Bearbeitungen der Wissenschaft mit mehr eigenthümlichen Forschungen.

L. H. v. Jakob († 1827), Grundsätze der Nationalökonomie. Halle, 1806. 3. A. 1825.

Chr. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. Riga, 1805. 7. II. B.

J. Graf von Soden († 1831), Die Nationalökonomie. Leipzig, 1805—23. IX B. Bd. I–III. enthalten die Nationalökon., B. IV. den Auszug aus den drei ersten, Bd. V. die Finanzwissenschaft, Bd. VI. die Volkswirthschaftspflege („Staatsnationalwirthschaftslehre" bei dem Verf.), die drei letzten gehören nicht zur politischen Oekonomie. Graf Soden und Jakob haben um die wissenschaftliche Gestaltung der Volkswirthschaftslehre großes Verdienst (§. 15 (*a*)), doch führten sie die Ausscheidung der praktischen Sätze aus derselben nicht ganz durch. Soden's Werk ist reich an lehrreichen Ausführungen einzelner Gegenstände.

G. Hufeland († 1817), Neue Grundlegung d. Staatswirthschaftskunst. Gießen, 1807—13. II B. (Unvollendet).

J. F. E. Lotz († 1838), Reviſion der Grundbegriffe der Nationalwirthſchaftslehre. Coburg, 1811—14, IV. — Handbuch der Staatswirthſchaftslehre. Erlangen, 1821. 22. III. 2. Ausg. 1837. (Vorzüglich).

J. P. Harl († 1843), Handbuch d. Staatswirthſchaft und Finanz. Erlang. 1811.

Fr. B. Weber, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bresl. 1843. II.

A. W. v. Leipziger, Geiſt der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft. Berl. 1813. II.

H. Storch († 1835), Cours d'économie politique. St. Pétersb. 1815. VI B. — Paris, 1823. IV B. (avec des notes explicatives et critiques par M. Say). — Deutſch: Handbuch der Nationalwirthſchaftslehre, mit Zuſätzen von Rau. Hamburg, 1819, 20. III B. Die Zuſätze auch beſonders abgedruckt, ebd. 1820.

G. Gr. v. Buquoy, Theorie der Nationalwirthſchaft. Leipz. 1816. 4. — Hiezu 3 Nachträge, 1816—18. 4.

J. F. G. Eiſelen, Grundzüge der Staatswirthſchaft. Berl. 1818. — Die Lehre von der Volkswirthſchaft, Halle, 1843.

(v. Ehrenthal) Die Staatswirthſchaft nach Naturgeſetzen. Lpz. 1819.

A. F. Lueder, Die Nationalökon. od. Volkswirthſchaftsl. Jena, 1820.

K. Arnd, Die neuere Güterlehre. Weimar, 1821. — Die materiellen Grundlagen und ſittlichen Forderungen der europäiſchen Cultur. Stuttg. 1835. — Die naturgemäße Volkswirthſchaft. Han. 1845. 2te A. 1851.

J. A. Oberndorfer, Syſtem der Nationalökon. Landsh. 1822.

K. H. L. Pölitz († 1838), Volkswirthſchaft, Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft — und Polizeiwiſſenſchaft. Leipz. 1823. Zweite A. 1827. (Auch als zweiter Band von: Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit).

v. Seutter, Die Staatswirthſchaft. Ulm, 1823. III.

G. F. Krauſe, Verſuch eines Syſtems der National- und Staatsökonomie. Leipz. 1830. II.

Fr. J. Schmitthenner († 1850), Grundriß der hiſtor. u. polit. Wiſſenſchaften. Gießen, 1830. I. S. 104. 214. 287. — Zwölf Bücher vom Staate, I, 324. 1840.

K. Steinlein, Handb. d. Volkswirthſchaftslehre. Münch., 1831. I.

K. F. Schenk, Das Bedürfniß der Volkswirthſchaft. I. Bd. Die allg. Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre. II B. Die Grundſätze d. Volkswirthſchaftspflege. Stuttg. 1831.

K. S. Zachariä († 1843), Staatswirthſchaftslehre, Heidelb. 1832. I., oder der 5. B. der 40 Bücher vom Staate. — In der n. Ausg. dieſes Werkes iſt die Staatswirthſchaftslehre der 7. Bd. 1843.

K. v. Rotteck († 1840), Oekonomiſche Politik. Stuttg. 1835.

J. Schön († 1839), Neue Unterſuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthſchaftsordnung, Stuttg. 1835.

E. P. Pons, Die Staatsökonomie. 1. Abſchnitt, Phyſik der Geſellſchaft. Berlin, 1836.

A. Fr. Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthſchaft. Berlin 1838—1841. III.

W. v. Prittwitz, Die Kunſt reich zu werden, oder gemeinfaßliche Darſtellung der Volkswirthſchaft. Mannheim, 1840. 2te Ausg. — Die Volkswirthſchaftslehre, gemeinfaßlich dargeſtellt. 1846.

A. Barth, Vorleſungen über Nationalökonomie. Augsb. 1843.

C. W. Ch. Schütz, Grundſätze der Nationalökonomie. Stuttg. 1843. (Die Volkswirthſchaftspolitik iſt mit eingeflochten).

W. Roſcher, Grundriß zu Vorleſungen über die Staatswirthſch. nach geſchichtlicher Methode. Gött. 1843. — Syſtem der Volkswirthſchaft. I. Gründlagen der Nationalökonomie. 1854. II. 1859.

H. Eisenhart, Positives System der Volkswirthschaft, oder ökon. Socialtheorie. Leipzig 1844. (Mit vorzüglicher Hinneigung zu List).

J. Kudler († 1853), Grundlehren der Volkswirthschaft. Wien, 1845. II B.

Br. Hildebrand, Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft. I. 1848.

E. W. Uhde, Die Grundzüge der Nationalökonomie, I. 1849.

L. Stein, System der Staatswissenschaft. I. 1852.

K. Knies, Die polit. Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode. 1853.

3) Sammlung vermischter Aufsätze und Zeitschriften.

v. Struensee, Abhandlungen über wichtige Gegenstände d. Staatswirthschaft. Berlin 1800. III.

G. Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreff. Gött. 1806.

Chr. F. Kraus, Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände. Königsb. 1808. II B.

K. Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökon. und Staatswirthschaft. Gött. 1808.

K. H. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipz. 1821.

E. Sulzer, Ideen über Volkerglück. Zürich 1828.

P. Kaufmann, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. 1. Abth. Bonn, 1829. 2. Abth. 1s H. 1830.

F. B. W. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1832, (Vorzüglich).

K. S. Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1835.

E. Baumstark, s. unten (*d*).

J. F. Knapp, Vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökon. u. Staatswirthschaft. Darmst. 1840.

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände. I. Neubrandenb. 1842.

K. H. Rau, Archiv der politischen Oekonomie, seit 1835, V Bde. Rau u. Hanssen, Archiv ꝛc., Neue Folge, 1843—53. X Bde.

4) Zur Geschichte der neuern Volkswirthschaft und Wirthschaftspolitik.

(R. v. Bosse), Essai sur l'histoire de l'économie politique. Paris et Lond. 1818. II Bde. — Dessen Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtl. Grundlagen. Braunschw. 1820.

G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, Jena 1830—1845. V B.

(*d*) Rob. Malthus († 1834), An essay on the principle of population. Lond. 1806. II. 5. A. 1831. Deutsch von Hegewisch. Altona 1807. II. — Principles of political economy. Lond. 1820. Franz. von Constancio. Paris, 1821. II. — Definitions in political economy. Lond. 1827.

Dav. Ricardo († 1823), Principles of political economy and taxation. London 1819. 2. A. 1821. Franz. von Constancio, avec des notes explicatives et critiques par M. Say, 1819. Neue Ausg. v. Fonteyraud, XIII. Bd. der Collection. II. Deutsch: (nicht gut übersetzt) v. Schmid. Weimar, 1821. Bessere Uebersetzung von E. Baumstark: Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung. Leipz. 1838. Der dieser Uebers. beigefügte 2te Band hat den Nebentitel: Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über D. Ric. Sy-

stem. 1838. — Ric. stellte in diesem tiefgedachten, aber minder gut geordneten Werke viele eigenthümliche Sätze auf, welche in Großbritannien zahlreiche Anhänger fanden.

J. Mill, Elements of political economy. Lond. 1821. 3te A. Franz. von Parisot, Par. 1823. Deutsch von Jakob. Halle, 1824. (Guter Abriß des Ricardo'schen Systems).

M' (Mac) Culloch, A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of pol. ec. Lond. 1825. 2. A. Franz. von Prevost. Genève et Paris, 1825. — Principles of political economy. Edinb. 1825. N. A. 1849. Deutsch von G. M. v. Weber. Stuttg. 1831. Franz. v. Blanche, 1858. II. (Gehört ebenfalls zur Schule von Ricardo).

R. Torrens, An essay on the production of wealth. Lond. 1821.

Thomas Smith, An attempt to define some of the first principles of political economy. Lond. 1821.

R. Whately, Introductory lectures on political economy. Lond. 1831. (Nur einleitend).

Th. Chalmers, On political economy. Glasg. 1832.

Harriet Martineau, Illustrations of polit. ec. Lond. 1832. 34. XXV Bändchen, die ersten 1833 schon zum 3ten Mal aufgelegt; s. Rau, Archiv, I, 265.

Poulett Scrope, Principles of political economy. Lond. 1833.

Mistress Marcet († 1858), Hopkin's Notions of political economy. Lond. 1833. Franz. v Carol. Cherbuliez, 1834. — Conversations on political economy. 7. Ausg. Lond. 1839.

W. N. Senior, Outline of the science of the political economy. Lond. 1836, ein Abdruck aus der Encyclopaedia metropolitana. 4. u. A. 1850. 8. (Vorzüglich) — Uebersetzt mit Zugaben Senior's in: Principes fondamentaux de l'écon. pol. . . . . par le Comte J. Arrivabene. Paris 1836.

J. S. Eisdell, A treatise on the industry of nations or the principles of national economy and taxation. Lond. 1839. II.

W. Ellis, Outlines of social economy, L. 1850. D. v. Willer, 1852. — Progressive lessons in soc. science, 1850.

J. Stuart Mill, Essays of some unsettled questions of polit. ec. L. 1844. — Principles of polit. ec. 3. A. 1852, d. von Soetbeer, II B. 1851. 52. Franz. von Dussard u. Courcelle-Seneuil, II B. 1852.

(e) N. F. Canard, Principes d'écon. politique. Paris 1801. Deutsch, Ulm, 1806. — Neu übersetzt von Völk: Grundsätze der polit. Oekon. Augsb. 1824.

J. B. Say (geb. 1767, † 1832), Traité d'écon. polit. P. 1802, 5. ed. 1826. III. B. 6. Ausg. von Hor. Say, als IX. Bd. d. Collection. Deutsch von Jakob: Abhandl. über die Nat.-Oek. Halle, 1807. II, und von Morstadt: Darstellung der Nationalökon. Heidelb. 1818. II, u. A. 1830. 31. III. — Cours complet d'écon. polit. pratique. P. 1828. 29. VI. 3. Ausg. v. Hor. Say, 1852. II B., als X. und XI. Bd. der Collection, deutsch von J. v. Th. (Theobald): Vollst. Handb. der pract. Nationalökon. Stuttg. 1828—30. VI. Abgekürzte Uebers. von F. A. Rüder, fortgef. von Sporschill, 1828—31. VI Bde. (Vgl. Pölitz Jahrb. d. Geschichte u. Staatskunst, April 1829). Neue Uebers. v. M. Stirner, Die Nationalökonomen der Franz. u. Engl. 1845. I—III. — Katechismus der Nationalökon., deutsch von v. Fahnenberg, 1816; nach der 3. Ausg. übers. Stuttg. 1827. — Mélanges et correspondance d'économie politique, publ. par Comte. P. 1833 Say hat durch seine musterhaft klare, anziehende Darstellung

das Studium der pol. Oekonomie mehr als irgend Jemand befördert, zugleich die Wissenschaft bedeutend vervollkommnet.

J. C. L. Simonde de Sismondi († 1842), De la richesse commerciale ou principes de l'écon. pol. appliqués à la législation du commerce. Genève, 1803. II B. — Nouveaux principes d'écon. polit. Par. 1818. II B. 2. Ausg. 1822. — Études sur l'écon. polit. 1837. II. (Vorzüglich).

Ch. Ganilh († 1837), Des systèmes d'écon. pol. Par. 1809. II B. 2te A. 1821. II B. Deutsch: Untersuchungen über die Systeme der pol. Oek. Berlin, 1811. II. — Théorie de l'écon. polit. S. §. 21 Note (*a*). — Dictionnaire analitique de l'écon. politique. P. 1826.

Louis Say (der ältere Bruder), Considérations sur l'industrie et sur la législation. Paris 1822. — Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique. Par. 1827. — Études sur la richesse des nations. P. 1836.

Destutt de Tracy, Traité d'écon. pol. P. 1823.

A. de Carrion-Nisas, Principes d'écon. pol. Par. 1824. (Theil der bibliothèque de 19me siècle).

P. H. Suzanne, Principes de l'économie politique. 1826. Deutsch, Mainz 1827.

A. Blanqui († 1854), Précis élémentaire d'écon. polit. Par. 1826. Deutsch, von Heldmann: Grundriß der Staatswirthschaft, 1828. — Cours d'économie industrielle. Par. 1837. — Cours . . Par. 1838. — (Vorlesungen, in jedem Jahre über andere Abschnitte gehalten).

J. Droz († 1850), Économie polit. Par. 1829, neueste Ausg. von Mich. Chevalier, 1854. (Sehr gut). Deutsch von Keller, 1830, und von Bergk, 1830.

R. Guyard, De la richesse ou essais de Ploutonomie. P. 1829. II.

Rossi († 1848), Cours d'écon. polit. II B. P. 1838. — III. und IV. B. 1851 und 1854.

A. Cournot, Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses. Par. 1838.

Mary Meynieu, Élémens d'écon. pol. P. 1838. (In Gesprächform, elementarisch).

de Pinheiro-Ferreira, Précis d'un cours d'écon. pol. P. 1840. (Kurzer Abriß).

Ios. Garnier, Elémens d'écon. polit. P. 1843. n. A. 1847.

M. Chevalier, Cours d'écon. polit. 1842—50. III B.

Fr. Bastiat († 1850), Harmonies économiques, P. 1850.

Th. Fix († 1846), Revue mensuelle d'écon. polit. 1834—36. V.

Journal des Économistes. Paris, seit 1842, jährlich II Bände in 12 Heften.

Dictionnaire de l'écon. polit., publié sous la direction de Coquelin et Guillaumin, P. 1851. 53. II B. (sehr gehaltreich, von einer Anzahl französischer Gelehrten ausgearbeitet).

Collection des principaux économistes. Paris, 1840—48. XV Bde. (enthält ältere Schriftsteller, Vauban, Boisguillebert, Law, Melon, Dutot, — Schriften mehrerer Physiokraten, — Oeuvres de Turgot, in II Bdn. — A. Smith, Malthus, Ricardo, Say, Hume, Necker u. A.).

(*f*) G. Palmieri († 1794), Riflessioni sulla publica felicità, relativamente al Regno di Napoli — Della ricchezza nazionale. = Scritt. cl. P. mod. T. XXXVII. XXXVIII.

Fr. Mengotti, Il Colbertismo osia della libertà di commercio de' prodotti della terra. Fir. 1791. = Scr. cl. P. mod. T. XXXVI. Deutsch von Utzschneider. München, 1794.

Melch. Gioja († 1829), Nuovo prospetto delle scienze economiche. Milano, 1815—17. VIII. 4. Dieß große Werk ſollte den ganzen in der Literatur der politiſchen Oekonomie niedergelegten Gedankenvorrath aufnehmen und verarbeiten. Es wird zufolge der vielen Tabellen und Schematiſirungen häufig trocken und unbefriedigend, enthält jedoch viele eingeſtreute Gedanken von großem Werthe.

C. Bosselini, Nuovo essame delle sorgenti della privata e pubblica ricchezza. Mod. 1817. II.

F. Fuoco, Saggi economici. Pisa, 1825.

M. Agazzini, La scienca dell' econom. politica. Mil. 1827. Franzöſiſch ſchon 1822.

Scuderi, Principj di civile econ. Nap. 1829. III.

De Augustinis, Institutioni di economia sociale. Nap. 1837. I. (Fortſ. erſchien nicht).

Scialoja, Principj della economia sociale. Nap. 1840. Franz. von Devillers, P. 1844. — Trattato elementare di econ. sociale. 1850.

Bianchini, Della scienza del ben vivere. Nap. 1845. I.

Meneghini, Elementi di econ. civile. Tor. 1851.

Boccardo, Trattato teorico-pratico di economia politica. III B. Torino 1853.

Trinchera, Corso di econ. polit. I. Tor. 1854.

(g) Graf Fr. Skarbek gab 1820 und 1821 zwei polniſche Werke über Nationalökonomie und Volkswirthſchaftspflege heraus. Umarbeitung derſelben: Théorie des richesses sociales. Paris, 1829. II.

A. Butowski, Verſuch über den Volkswohlſtand, II B. St Petersburg 1847, in ruſſiſcher Sprache.

Th. Cooper (Prof. in Süd-Carolina), Lectures of the elements of political economy. Columbia 1826.

H. C. Carey, Principles of politic. economy, Philadelphia, Bd. I. u. II. 1839, Bd. III. u IV. 1840.

Opdyke, A treatise on pol. econ. New-York 1851.

Peshine Smith (Nordamericaner), Manuel d'écon. pol., trad. par C. Bagnet, 1854.

Alvaro Flores Estrada, Cours éclectique d'économie politique, trad. sur les mscr. originaux par L. Galibert. Paris, 1833. III.

Eus. Maria del Valle, Corso de economia politica. Madrid, 1842,

Colmeiro, Tratado elementar de econom. polit. Madrid 1845.

A. Sandelin, Répertoire général de l'écon. politique ancienne et moderne. La Haye, 1846—49. VI. (Auszüge aus den vorzüglicheren Schriften, nach der Buchſtabenfolge der Gegenſtände geordnet).

§. 45a.

Die allgemeinen Grundzüge der Volkswirthſchaft, welche überall und zu allen Zeiten in den wirklichen Staaten zum Vorſchein kamen, ſind Sondereigenthum, — wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit der Familie, — Mitwerben der Einzelnen, welche mit freier Wahl ſich gewiſſen Erwerbszweigen widmen. Mit dieſem Zuſtande iſt auch die Möglichkeit gewiſſer Mißbräuche und volkswirthſchaftlicher Gebrechen verbunden, als Verſchwendung, Härte der Reichen, Druck gegen die unbegüterten Arbeiter,

Verarmung Einzelner, Verluſte durch übermäßiges Mitwerben u. dergl. Der Anblick ſolcher Uebelſtände hat oft zu Vorſchlägen einer Umgeſtaltung der Volkswirthſchaft geführt. Das Verlangen einer ſolchen iſt zu verſchiedenen Zeiten aus religiöſen Antrieben oder aus der Begeiſterung für Ideale der philoſophiſchen Sittenlehre hervorgegangen (*a*). In der neueſten Zeit iſt jenes Verlangen vorzüglich von dem Anblick der ungünſtigen Lage vieler Lohnarbeiter angeregt worden. Der heutige Aufſchwung der Gewerbe, die ſtaunenswerthen Fortſchritte des Kunſtfleißes, die große Ausdehnung und Vermehrung der Fabrikunternehmungen ſind unverkennbar mit mancher Bedrängniß und Noth unter den unbegüterten Arbeitern verbunden und dieß muß den menſchenfreundlichen Beobachter mit Bedauern und Beſorgniß erfüllen. Der Eindruck ſolcher Erſcheinungen hat beſonders häufig zu einer Abneigung gegen die Macht des beweglichen Vermögens (Capitals) und gegen den großen Abſtand zwiſchen Reichen und Dürftigen geführt und mancherlei Verbeſſerungsentwürfe veranlaßt, die bald mehr, bald weniger gegen die bisherigen Einrichtungen ankämpfen, deren Unausführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit jedoch dem unbefangenen Beurtheiler bald deutlich wurde (*b*). Die von den Schriftſtellern aufgeſtellten Anſichten und Vorſchläge dieſer Art ſind ſchwer in gewiſſe Abtheilungen zu ordnen, weil ſie unter ſich ſehr von einander abweichen (*c*), doch werden gewöhnlich zwei Hauptgruppen unterſchieden:

1) Die Socialiſten ſtreben darnach, die bisherige Vereinzelung der Menſchen durch Vereine (Aſſociationen) aufzuheben, deren Mitglieder mehr oder weniger von ihrer Selbſtſtändigkeit aufgeben, dafür aber an den Früchten des Zuſammenwirkens Antheil genießen würden (*d*); je weiter ſich die auf der Vereinigung beruhende Gemeinſchaft über alle wirthſchaftlichen Angelegenheiten erſtreckt, deſto mehr nähert ſich der Socialismus dem zweiten Syſteme.

2) Die Communiſten (*e*) empfehlen volle Gemeinſchaft des Vermögens und Erwerbes, wobei nach Einigen Jedem gleicher Gütergenuß geſichert und gleiche Arbeitslaſt auferlegt (*f*), nach Anderen Allen vollkommene Freiheit des Arbeitens und Genießens eingeräumt werden ſollte (*g*).

Obgleich nun keine dieſer neuen Lehren ein befriedigendes Ergebniß hatte, ſo ſind ſie doch als Zeichen vorhandener Gebrechen und Mißſtimmungen bemerkenswerth und die Wiſſenſchaft hat aus ihnen die Verpflichtung aufgenommen, mehr, als es früher geſchehen war, auf die wirthſchaftliche Wohlfahrt der verſchiedenen Volksclaſſen, namentlich der unbegüterten Lohnarbeiter, zu achten.

(*a*) Das Verlangen nach Gütergemeinſchaft iſt zu verſchiedenen Zeiten, beſonders in Perioden großer Erſchütterung und Aufregung der Arbeiterclaſſen zum Vorſchein gekommen. Schon Platon dachte an ſie ſo wie Plotinus († 270 n. Chr.), der die Ideen des erſteren zu verwirklichen ſuchte. Die jüdiſchen Eſſener lebten in einer Gütergemeinſchaft. Der Dualismus der orientaliſchen Philoſophie, als die Lehre vom Kampfe des böſen mit dem guten Principe, führte oft zu dem Beſtreben, die Sinnlichkeit zu unterdrücken und in höchſter Genügſamkeit einzeln oder in Geſellſchaft zu leben, wie manche ſchwärmeriſche Secten (Manichäer, — Patarener im 13. Jahrh. u. A.). Auch die Wiedertäufer und die Genfer Libertiner verwarfen das Privateigenthum. Frank in Séances et travaux de l'acad. des sc. moral. et polit. XIV, 187. — Reybaud in Revue des 2 mondes, XXXI, 5 (1842). — Hundeshagen in Theolog. Studien und Kritiken, 1845, 3. u. 4. Heft. — Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft I, 124. — Die Utopia des Canzlers Morus († 1535) eröffnete die Reihe der dichteriſch ausgemalten Staatsideale des 16 und 17. Jahrhunderts, die von den Urhebern der neueren Verbeſſerungsplane wieder hochgeſchätzt wurden, Mohl in der ſtaatswiſſ. Zeitſchrift, 1845, I, 24.

(*b*) Zachariä, Abhandl. S. 88. — Blanqui, Hist. de l'écon. polit. II, 303. — Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes. P. 1840. — D. Vierteljahrsſchrift Nr. XI, 1846, S. 1—42. — Stein, Der Socialismus und Communismus des neueren Frankreichs, Leipz. 1842. Nachtrag 1849. Derſ., Geſchichte der ſocialen Bewegung in Frankreich, III B. 1850. — Schütz, Grundſätze S. 44. — Roſcher in der Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft, III. 418. 540. IV, 10. 1845. — Passy in Journ. des Econ. XII, 34. auch Compte rendu de l'ac. VIII, 5. — De Cavour in Bibl. univ. de Genève, 1846, I. — Biedermann, Vorleſungen über Socialismus, 1847. — Grieb, Populäre Geſellſchaftsökon. 1848. — Hildebrand, Nation.-Oek. I.

(*c*) Der franzöſ. Schriftſteller P. J. Proudhon, der alle anderen neueren Secten bekämpft und kein feſtes Syſtem aufſtellt, iſt deßhalb keiner Gruppe zuzurechnen. Zu ſeiner älteſten Behauptung: la propriété c'est le vol kam ſpäterhin die Aufſtellung der Anarchie als des Ideals für die Geſellſchaft, und der Plan einer unausführbaren Volksbank. Qu'est-ce que la propriété? P. 1848. Système des contradictions économiques, II B. 1846, deutſch v. Jordan, 1848. Organisation du crédit, 1847. Confessions d'un révolutionnaire, 1849. Idée génér. de la révolut. au 19. siècle, 1851. La révolution sociale, 1852.

(*d*) Hieher gehören hauptſächlich 1) der ſogen. Induſtrialismus oder St. Simonismus, gegründet durch Heinr. v. St. Simon († 1825). Dieſer wollte nicht völlige Gemeinſchaft, aber die Austheilung der Arbeiten und der Erzeugniſſe durch die höchſte Gewalt nach den Fähigkeiten eines Jeden, alſo eine höchſt centraliſirte Leitung aller volkswirth-

ſchaftlichen Angelegenheiten, wobei die Erblichkeit des Vermögens aufhörte, und eine Art von Prieſterherrſchaft nach einer neuen Religion, ſ. beſonders ſeine Schrift Du système industriel. Paris, 1821 und Doctrine de St. Simon. II, 146. P. 1830. Eine ſolche, den Staat in eine einzelne Familie umwandelnde Einrichtung würde die Selbſtſtändigkeit des Privatlebens vernichten, einen der mächtigſten Antriebe zum Kraftgebrauche lähmen und eine höchſt gefährliche Allgewalt in die Hände der Regierung legen. — 2) Die Lehre von Karl Fourier († 1837) und der ſogen. école sociétaire. F. beabſichtigte geſellſchaftliche Vereine (Phalangen, von 1800—2000 Menſchen, im Phalanstère beiſammenwohnend), in denen Gewerbe auf gemeinſame Rechnung betrieben würden und die Mitglieder einen verhältnißmäßigen Antheil am Ertrage erhielten, die Arbeiter aber durch Abwechslung in den Beſchäftigungen und erheiterndes Zuſammenwirken Mehrerer ohne Zwang angefeuert würden; Fourier, Traité de l'association domestique agricole. Par. 1822. II Bde. Le nouveau monde industriel et sociétaire, 1829. — Considérant, Destinée sociale; exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire. P. 1836. 38. II B. — Ordinaire in Rau, Archiv, II, 203. — Roſcher, Syſtem d. Volkswirthſchaft, I, 90. — 3) Der Vorſchlag von L. Blanc, Fabrikunternehmungen in die Hände der darin beſchäftigten Arbeiter zu geben und ihnen das nöthige Capital durch den Staat zu liefern, ſ. deſſ. Organisation du travail, 4. A. 1845. Weil, der Staat und die Induſtrie, 1843. Aehnlich die Abſichten der ſog. chriſtlichen Socialiſten in England, Economist, Nr. 414 S. 980. Die Verſuche, Unternehmungen auf gemeinſchaftliche Rechnung der Arbeiter zu Stande zu bringen, ſind übrigens mit dem Fortbeſtehen der volkswirthſchaftlichen Ordnung wohl vereinbar. — Das ſocialiſtiſche Lehrgebäude von Marlo (Unterſuchungen über die Organiſation der Arbeit, 1848—54, III B.) iſt noch nicht ganz beendet.

(e) Rapp aus Würtemberg gründete 1805 in Nordamerica eine auf Gütergemeinſchaft beruhende Niederlaſſung, deren Sitz ſeit 1825 zu Economy im Staate Ohio iſt. Dieß Beiſpiel fand dort Nachahmung, ſ. Julius, Reiſe, I, 194. Auch R. Owen empfahl das Syſtem der „Cooperation" u. Gemeinſchaft, ſ. Rey, Lettres sur le système de la coopération mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen, P. 1828. — Der Communismus will die Gleichheit durch Aufhebung des Privateigenthums bewirken und dieſe gänzliche Umgeſtaltung der bürgerlichen Geſellſchaft bald vermittelſt eines gewaltſamen Umſturzes (wie Babeuf, hingerichtet 1796), bald auf dem langſameren Wege der allgemein werdenden Ueberzeugung zu Stande bringen, wie Cabet, deſſen Voyage en Icarie (1840) mit den obengenannten Staatsromanen verglichen werden kann.

(f) Die ſog. Gleichheitscommuniſten, wie Babeuf, Cabet, Weitling.

(g) Die ſog. Freiheitscommuniſten, wie Dezamy.

Volkswirthschaftslehre.

Erstes Buch.

Wesen des Volksvermögens.

Erster Abschnitt.
Bestandtheile des Volksvermögens.

§. 46.

Wie alles Vermögen nur Gewalt über Sachgüter ist (§. 1.), so begreift auch das Volksvermögen nur diese in sich, und die wirthschaftlichen Thätigkeiten sind zunächst nur auf den Besitz und Gebrauch derselben gerichtet (*a*). Diese Güter, als sinnliche Gegenstände, in denen der Mensch Mittel zu seinen Zwecken findet, unterscheiden sich wesentlich von den persönlichen Gütern, die mit dem Menschen selbst unzertrennlich verbunden sind und sich in ihrer Entstehung, Uebertragung, Dauer und Zerstörung ganz anders verhalten. Wollte man, dem Sprachgebrauche zuwider, den Begriff des Vermögens und der Wirthschaft so sehr erweitern, daß beide sich auch auf die persönlichen Güter erstreckten (*b*), so würde das Eigenthümliche der Wirthschaftsangelegenheiten verschwinden und die politische Oekonomie sich zur Wissenschaft aller Güter für den Staat, d. h. zur Staatswissenschaft ausdehnen (*c*). Indeß hat jene Wissenschaft sich dennoch auch mit den persönlichen Gütern zu beschäftigen,

1) weil dieselben die Hervorbringung und Erwerbung von Sachgütern so sehr unterstützen, daß der Wohlstand der Völker wie der Einzelnen von dem Beistande sittlicher und geistiger Kräfte bedingt wird;

2) weil alle wirthſchaftlichen Verrichtungen zuletzt darauf hinzielen, den Zuſtand der Menſchen zu verbeſſern, und weil daher das Vermögen nicht für ſich allein, ſondern nach ſeiner Beziehung auf die menſchliche Geſellſchaft, d. h. in ſeiner Anwendung zur Erzeugung perſönlicher Güter, zu würdigen iſt.

(*a*) So betrachtet es A. Smith und die meiſten Staatsökonomen, ſ. beſonders Schmalz, Staatswirthſchaftsl. I, 12. — Droz, Éc. pol. S. 15. — Zachariä, Staatsw. L. S. 5. 42. — Rossi, Cours, I, 29. — Riedel, Nationalök. I, §. 12. (Der Verf. unterſcheidet übrigens neben dem ſachlichen oder im engeren Sinne ſog. Volksvermögen auch ein perſönliches, das Arbeitsvermögen, S. 43.) — Schmitthenner, Zwölf B. vom Staate, I, §. 326. (Der Verf. rechnet indeß unter die ökonomiſchen Güter nicht blos materielle Subſtanzen, ſondern auch immaterielle „inſoweit als dieſelben auf die Erzeugung und Erhaltung äußerer Güter Einfluß haben," §. 249.)

(*b*) Storch hat auf die perſönlichen Güter die bei den ſachlichen gangbaren Benennungen, Begriffe und Eintheilungen mit gutem Erfolge angewendet, ſ. deſſ. Handb. der Nationalwirthſch. II. — Verſuche, beide Arten von Gütern in der wiſſenſchaftlichen Behandlung zuſammenzufaſſen, von Arnd und Gioja (§. 45. Note *b* u. *f*); auch Bülau, Handb. d. Staatsw. L.; eben dahin neigen ſich Hufeland, n. Grundlegung, I, S. 34. Pölitz, Staatswiſſ. II, §. 18, u. Hasse, Cuinam nostri aevi populo etc. S. 12. — Es iſt bemerkenswerth, daß auch diejenigen, welche den Begriff des Vermögens über die Sachgüter hinaus erweitern wollen, doch in den ſpäteren Abſchnitten der Wiſſenſchaft ſich nur an jene Güter halten.

(*c*) Es läßt ſich deßhalb keineswegs behaupten, daß die Staatsökonomie durch Ausſchließung der perſönlichen Güter in eine fehlerhafte Einſeitigkeit gerathe, denn durch dieſe Beſchränkung gewinnt ſie ein abgerundetes eigenthümliches Gebiet und erlangt erſt die volle Gründlichkeit und Fruchtbarkeit. Die perſönlichen Güter erfordern zwar eine Pflege durch den Staat, aber dieſe Thätigkeit, die man Staatserziehung, Culturpolitik, Volksbildungsſorge nennen kann, iſt von der Sorge für den Volkswohlſtand verſchieden und verdient in dem Syſteme der Staatsverwaltung eine eigene Stelle. „Man hat es oft den Staatsökonomen ſchwer vorgeworfen, daß ſie ihre Aufmerkſamkeit blos auf die ſachlichen Güter (wealth) richten und alle Beachtung der Glückſeligkeit und Tugend verabſäumen. — Niemand tadelt einen Schriftſteller über die Taktik, daß er ſeine Aufmerkſamkeit blos auf kriegeriſche Angelegenheiten richtet, eben ſo wenig ſchließt man aus dieſer Handlungsweiſe, daß er einen immerwährenden Krieg empfiehlt. Allerdings würde ein Schriftſteller, der, nachdem er gezeigt hat, daß ein gewiſſes Verfahren Sachgüter erzeugt, daſſelbe blos darum zur Nachahmung empfiehlt, den großen Fehler begehen, Wohlfahrt (happiness) und den Beſitz von ſachlichem Vermögen (wealth) für einerlei zu halten. Aber ſein Irrthum liegt nicht darin, daß er ſeine Aufmerkſamkeit auf das ſachliche Vermögen beſchränkt, ſondern in der Verwechslung von Wohlfahrt und Vermögensbeſitz." Senior, Outl. S. 139.

§. 46a.

Auch die perſönlichen Dienſte, d. h. Arbeiten, wodurch der Menſch unmittelbar dem Menſchen einen Vortheil

(ein persönliches Gut) zu Wege bringt, z. B. Unterricht, Pflege, Beschützung, sind keine Theile des Vermögens. Mehrere neuere Schriftsteller haben diejenigen Dienste in das Vermögen gerechnet, welche gegen eine Vergütung in Sachgütern geleistet werden und daher gleich diesen selbst einen Preis (Tauschwerth) haben, z. B. die bezahlten Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers ꝛc. (*a*). Wenn alles dasjenige für einen Theil des Vermögens gehalten werden sollte, was einen Preis hat und in den wirthschaftlichen Verkehr kommt, so müßte dieß von sämmtlichen Lohnarbeiten, nicht blos von den persönlichen Diensten gelten. Ferner sind diese zwar wie die sachlichen Güter Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und dienen dazu, Vermögen zu erwerben, unterscheiden sich aber wieder von jenen Gütern zu sehr, um mit Nutzen für die Wissenschaft mit ihnen im Begriff von Vermögen zusammengefaßt werden zu können, was schon daraus erhellt, daß sie wie alle Thätigkeiten nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung kommen, also nicht gleichzeitig vorhanden sind und nicht in einem Vorrathe besessen werden können, daß ferner ihr Erfolg meistens eine entsprechende Mitwirkung dessen erfordert, für welchen der Dienst geleistet wird (*b*). Die Fähigkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, ist von der wirklichen Verrichtung derselben zu unterscheiden und bildet ein persönliches Gut, welches, seiner ungewissen Dauer wegen, nicht einmal nach einem Preise geschätzt werden kann. Die käuflichen Dienste selbst sind eine Verwendungsart der Sachgüter, wie der unmittelbare Gebrauch derselben, aber hieraus folgt nicht, daß sie ihnen als Vermögenstheile gleichgestellt werden müßten. Weder ein Einzelner noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn er vermittelst derselben Sachgüter erworben oder erzeugt hat (*c*). Indeß haben die Dienste für die Volkswirthschaft aus zwei Ursachen Wichtigkeit, sowohl wegen ihrer Wirkungen, als weil sie denen, die sie leisten, einen Antheil an dem jährlichen Erzeugniß von Sachgütern verschaffen (*d*).

(*a*) Für die Einrechnung der Dienste in das Vermögen: Say, Handb. I, 133. — Storch, Zur Kritik des Begriffs v. Nationalreichthum. St. Petersb. 1827. — Steinlein, I, 220. — Hermann, Unters. S. 5. 6. (hält die Dienste zwar für Theile des Reichthums, aber nicht

des Vermögens, weil er den Begriff des letzteren auf äußere Güter von einiger Dauer beschränkt). — Baumstark, Kameralist. Encyklop., S. 547. — Roscher, System der Volksw. I, 4. — Dagegen u. a. Kaufmann, Untersuch., das ganze 1. Heft der 2. Abth.

(b) Z. B. Aufmerksamkeit des Hörers, Fleiß des Schülers, Folgsamkeit des Kranken.

(c) Eine Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliert, ist nicht mehr reich, aber sie kann es wieder werden und mag in dieser Wahrscheinlichkeit einstweilen Credit haben.

(d) Es hängt von der Definition des Vermögens ab, ob die Dienste zu demselben gehören oder nicht, wie dieß auch bei dem im vorigen §. abgehandelten Gegenstande der Fall ist. — Storch a. a. O. läßt sich hauptsächlich dadurch bestimmen, daß die Dienste dem Einzelnen ein Einkommen gewähren, welches von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrührt. Aber dieß Einkommen besteht doch nur in einem Theile der erzeugten sachlichen Güter.

§. 47.

Es giebt sachliche Güter, welche sich außerhalb des Vermögens befinden und daher kein Gegenstand der wirthschaftlichen Sorgfalt sind (*a*). Manche Güter und darunter selbst sehr nützliche, wie das Licht und die Wärme der Sonne, das Weltmeer u. dgl., gestatten ihrer Natur nach keine ausschließliche Inhabung und Verfügung (§. 2.), doch können sie wenigstens mittelbar auf das Vermögen Einfluß haben, indem sie die Nützlichkeit einzelner Bestandtheile desselben erhöhen (*b*). Andere Güter, welche ihrer Wesenheit nach eine Aneignung zulassen würden, sind darum noch herrenlos geblieben, weil sie in Fülle von der Natur hervorgebracht werden und kein Beweggrund vorhanden ist, von einem überflüssigen Vorrath Besitz zu ergreifen, z. B. Wasser in vielen Gegenden, selbst Holz hie und da. Solche Güter sind daher noch preislos und man wendet keine Mühe an, sie zu erhalten und zu schonen, weßhalb sie von den Einzelnen nicht als Vermögenstheile angesehen werden, obschon sie, wenn sie einem Volke im Ganzen zugehören, für den wirthschaftlichen Zustand desselben keineswegs gleichgültig sind. Daher ist die spätere ausschließliche Besitzergreifung, die sie in das Vermögen einzelner Bürger bringt, keine wahre Bereicherung des Volkes. Es können aber nur Natur-, nicht Kunsterzeugnisse von dieser Art sein, weil letztere stets Kosten verursachen, die man nicht unnütz aufzuwenden geneigt ist (*c*).

(a) Solche Güter werden von Say (Handb. I, 99.) natürliche, im Gegensatze der socialen, von Hermann (Untersuch. S. 3.) freie,

zur Unterscheidung von den wirthschaftlichen genannt. — Nicht-erwerbliche Güter nach Zachariä, Staatsw. L. S. 51.

(*b*) Ländereien werden z. B. wegen ihrer Lage am Meere oder unter einem günstigen Himmelsstriche höher geschätzt.

(*c*) Güter dieser beiden Arten werden nicht für einen Gegenwerth in Sachgütern erkauft. Daher stellen die zahlreichen Schriftsteller des Auslandes, welche den Begriff und Ausdruck Vermögen nicht kennen, die Vertauschbarkeit als das Kennzeichen derjenigen Dinge auf, die den Gegenstand der politischen Oekonomie ausmachen; vgl. §. 64. Diese Eigenschaft einer Sache wird indeß nicht nothwendig durch vorausgegangene Arbeit und Kostenaufwand bedingt, denn auch ein blos durch Naturkräfte entstandenes Gut, z. B. ein noch in der Erde liegendes Fossil kann Gegenstand eines Tausches werden, wenn es in so geringer Menge vorhanden ist, daß man es der Mühe werth hält, sich dasselbe anzueignen.

§. 48.

Das Volksvermögen umfaßt sämmtliche in der Gewalt der Staatsbürger (*a*) befindliche sachliche Güter. Es unterscheidet sich dadurch von dem Staatsvermögen, welches im Besitze der Regierung ist und von ihr zum Besten des ganzen Staates benutzt wird, §. 6 und III, §. 4. Beide Begriffe wurden in früherer Zeit häufig mit einander vermengt, man schrieb der Staatsgewalt eine Art von Obereigenthum über das Vermögen der Bürger zu und diese Verwirrung stand der Verbreitung richtiger Vorstellungen von der Volkswirthschaft sehr im Wege. Es ist jedoch gestattet, das Volks- und Staatsvermögen in einem Lande im Begriffe zusammenzufassen. Die Summe beider, das Staatsvermögen im weiteren Sinne, bezeichnet den ganzen Antheil des einzelnen Staates an der auf der Erde überhaupt vorhandenen Gütermasse (*b*).

(*a*) Es versteht sich, daß hierunter auch das Vermögen der Gemeinden und verschiedener anderer moralischer Personen begriffen ist, die dem Staatsverbande angehören.

(*b*) Einige nennen dieß Ganze Volksvermögen, z. B. Schenk, I, 15.

§. 49.

Das Vermögen bezieht sich zwar lediglich auf sachliche Güter (§. 46), allein die Gewalt über dieselben kann verschiedener Art sein; sie muß nicht nothwendig in der körperlichen Inhabung oder in dem vollen Eigenthume bestehen, weil auch andere Rechte ihrem Besitzer die Macht geben, sachliche Güter für seine Zwecke zu gebrauchen, nur nicht in jeder beliebigen Weise, sondern in gewissen Gränzen (*a*). Dahin gehören z. B. Rechte der Be-

nutzung einer fremden Sache, Rechte, die sich leicht in Sachgüter umsetzen lassen (d. h. verkäuflich sind), oder solche, die schon für sich allein eine fortdauernde Einnahme von Sachgütern bewirken, wie Zehntrechte, endlich Forderungen an andere Personen, wenn sie nur unbestritten sind, auf bestimmte Gütermengen gehen und wenn auf das Eingehen von dem Schuldner sicher zu rechnen ist (*b*). Daher setzt sich das Vermögen einer Person im subjectiven Sinne (§. 2 (*b*)) aus den Eigenthumsrechten und aus den anderen Rechten der erwähnten Art zusammen. Untersucht man von diesem Gesichtspuncte aus das Vermögen eines ganzen Volkes, so ergiebt sich, daß die zu dem Privatvermögen der Volksmitglieder gehörenden Rechte nur dann einen eigenen Bestandtheil des Volksvermögens bilden, wenn die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten sich auf Seite des Auslandes befinden. Müssen aber Forderungen an Fremde dem Volksvermögen zugezählt werden, so ist es auch nothwendig, die Schuldigkeiten des Inlandes an das Ausland in Abzug zu bringen und bei diesem Abgleiche zeigt sich natürlich die Schuld mancher Völker größer als ihr Guthaben (*c*). Solche Rechte, welche ein Mitglied des Volkes gegen andere geltend macht, sind für das Volksvermögen im Ganzen genommen gleichgültig und geben nur der Vertheilung desselben unter die Einzelnen eine andere Gestaltung, als die, auf welche aus dem bloßen Eigenthum geschlossen werden müßte (*d*).

(*a*) Insofern ist es allerdings richtig, daß das Vermögen auch unkörperliche Dinge in sich begreift, aber nur wegen der verschiedenen Formen der Verfügungsgewalt, während doch immer allein die sachlichen Güter den Gegenstand bilden, auf den die Verfügung gerichtet ist. Daher kann auch das Vermögen einer ohne auswärtige Verbindungen lebenden Anzahl von Menschen oder der ganzen Menschheit nicht größer sein als die Menge aller Sachgüter, welche von jenen zusammengenommen beherrscht werden.

(*b*) So wenig als die bloße Arbeitsfähigkeit, ist das Recht, ein gewisses Gewerbe zu treiben, schon ein Vermögenstheil, weil der wirkliche Erwerb daraus von der Handlungsweise des Gewerbsmannes und von äußeren Umständen abhängt; anders bei verkäuflichen und in beschränkter Zahl bestehenden Gewerbsrechten und Privilegien, s. (*c*). Eine Kundschaft ist kein Vermögenstheil, weil man über sie nicht verfügen kann, denn sie beruht auf der Gunst und dem Vertrauen Anderer. Was man öfter als Verkauf einer Kundschaft betrachtet hat (Hermann, Roscher), dieß ist nur etwa Abtretung eines Platzes, der Geräthschaften, Empfehlung bei den Kunden u. dgl.

(*c*) In den nordamericanischen Freistaaten sollen von den Schuldbriefen der Union, der einzelnen Staaten und Städte, von den Actien der Eisen-

bahn- und anderen Gesellschaften 184 Mill. Doll. oder 1/6 des ganzen Betrages in den Händen Fremder sein (1853).

(*d*) Die in das Privatvermögen fallenden Rechte der Bürger gegeneinander lassen sich in 2 Classen theilen. Bei der einen steht dem Berechtigten ein Schuldner oder irgendwie Verpflichteter gegenüber, dessen Schuld oder Belastung sich gegen das Recht des Ersteren aufhebt. Bei der zweiten Classe ist kein einzelner Verpflichteter vorhanden, das Recht giebt nur einen Vorzug in der Benutzung eines Erwerbszweiges, z. B. Erfindungsprivilegien, verkäufliche Gewerbsbefugnisse (Realgerechtigkeiten); es müssen jedoch auch hier immer andere Bürger einen Nachtheil leiden, wie die Erschwerung des Ergreifens eines gewissen Gewerbes, die Vertheuerung der Gewerbserzeugnisse und dgl. In Paris wird jede der 72 Mäklerstellen auf ungefähr 1 Mill. Fr. geschätzt. Selbst eine Firma kann ein ansehnlicher Vermögenstheil sein, z. B. die von J. M. Farina. Vgl. Beruouilli, Schweiz. Archiv, V, 55 und Hermann, Unters. S. 6.

§. 50.

Die inländischen Bestandtheile des Volksvermögens können auf doppelte Weise eingetheilt werden:

1) Nach ihrer Entstehung und ihrem Verhältniß zur Erde setzt man die Theile der Erdoberfläche, d. h. die Grundstücke, den einzelnen von der Erde getrennten und dadurch beweglich gewordenen und zu beliebiger Verfügung tauglichen Erzeugnissen entgegen (*a*). Die Grundstücke sind in Hinsicht ihrer Ausdehnung ein ziemlich unveränderlicher Vermögenstheil und ihre Gesammtheit innerhalb eines Staatsgebietes, das Land, bildet deßhalb eine natürliche Ausstattung des Volkes für alle Zeiten, nur daß die Grundstücke in ihrer Beschaffenheit durch Natureinflüsse oder Kunst umgewandelt werden können (*b*). Die Abgränzungen derselben auf der Erde entstehen nur zufällig durch Besitznahme, während jedes bewegliche Erzeugniß seine räumliche Begränzung an sich trägt.

2) Nach ihrer Bestimmung für gewisse Zwecke. Diese sind zwar von höchst verschiedener Art, zerfallen jedoch zunächst in zwei Abtheilungen;

a) ein Theil der Güter dient unmittelbar dazu, irgend einen Vortheil (Nutzen oder Vergnügen) für die Personen hervorzubringen und kann deßhalb mit dem Namen Genußmittel bezeichnet werden;

b) ein anderer Theil wird nur als Mittel benutzt, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch eigene Erzeugung, sei es durch den Verkehr. Diese blos mittelbar nützlichen Dinge sind Erwerbsmittel.

Manche Güter laſſen ſich beliebig zu der einen oder anderen Verwendung gebrauchen (*e*), bei manchen treffen auch beide Zwecke gleichzeitig zuſammen (*d*). Genußmittel, welche von dem Eigenthümer an Andere gegen Vergütung zum Gebrauche überlaſſen werden, ſind für jenen Erwerbsmittel, ohne ihre erſtgenannte Eigenſchaft zu verlieren (*e*). Es giebt aber viele Erwerbsmittel, die nur dieſes ſind.

(*a*) Sie können aber die Beweglichkeit wieder verlieren, indem ſie künſtlich mit Grundſtücken verbunden werden. Dabei tritt ferner der Unterſchied ein, daß ſie theils den Grundſtücken gänzlich einverleibt werden und von ihnen nicht weiter zu unterſcheiden ſind, wie die aufgebrachten Erden und Düngeſtoffe, theils wenigſtens nur die Nutzbarkeit der Grundſtücke erhöhen, wie Stützmauern, Schleußen, Brunnen, theils aber als beſondere unbeweglich gewordene Güter einen eigenthümlichen Nutzen gewähren, wie Gebäude.

(*b*) Eine Ausnahme macht höchſtens das Abſpülen oder Abreißen des Landes durch das Waſſer, was aber in der Regel unbedeutend iſt. Der Dollart verſchlang 1277 gegen 4 Q. Meilen mit 50,000 Einwohnern. — Sonſt werden die Grundſtücke häufig durch Naturkräfte verſchlechtert, z. B. ſumpfig gemacht, in Gebirgen mit Gletſchern oder Steingeröll überdeckt, dagegen andere vermittelſt der Kunſt verbeſſert.

(*c*) Z. B. ein Reitpferd von einem müſſigen Reichen oder einem Landwirthe.

(*d*) Z. B. die Nahrungsmittel der Gewerbsarbeiter, — ein Wald, der zugleich Luſtgarten und Jagdgehege iſt.

(*e*) Vermiethete Bücher, Kleider, Reitpferde, — Theatergeräthſchaften, — Badeanſtalten.

§. 51.

Verbindet man dieſe zwei verſchiedenen Eintheilungen der Sachgüter mit einander, ſo ergiebt ſich Folgendes. Die Grundſtücke dienen größtentheils als Erwerbsmittel, insbeſondere für den Land- und Bergbau (*a*). Die von der Erde getrennten Erzeugniſſe dagegen vertheilen ſich mit geringerer Ungleichheit unter die beiden genannten Verwendungszwecke. Man unterſcheidet demnach

1) die beweglichen (oder wenigſtens beweglich geweſenen) Genußmittel, wie Kleidung, Nahrung, Wohnung ꝛc. Eine in irgend einer Beziehung zuſammengefaßte Menge ſolcher Güter wird Gebrauchsvorrath genannt.

2) Ein irgendwie zuſammengehörender Vorrath von beweglichen Erwerbsmitteln (*b*) heißt ein Capital (Erwerbſtamm, werbender Gütervorrath). Die Erlangung neuer Vermögenstheile iſt in den meiſten Fällen durch das Vorhandenſein und den Beiſtand älterer bedingt, daher muß ein Theil des

Vermögens der unmittelbaren Verwendung zu persönlichen Gütern entzogen und zur Unterstützung des Erwerbes gebraucht werden. Das Capital als solches leistet einen mittelbaren Nutzen und hieran sind seine Bestandtheile leicht zu erkennen, wenn sie gleich bisweilen auch unmittelbar als Genußmittel wirken, §. 50. Während diese überhaupt sogleich jetzt den Menschen persönliche Vortheile geben, hilft dagegen das Capital andere Sachgüter zu erlangen, welche später jenen Dienst leisten können.

(*a*) Nur ein kleiner Theil jedes Landes ist zu Lustgärten, öffentlichen Plätzen, Land- und Wasserstraßen ꝛc. verwendet oder mit Wohnungen überbaut.

(*b*) Z. B. von rohen Stoffen, aus denen, oder von Werkzeugen, mit denen ein gewisses Gut verfertigt wird, — der Viehstand des Landwirthes ꝛc.

(*c*) Einige Neuere haben den Begriff von Capital soweit ausgedehnt, daß er auch den Gebrauchsvorrath einschließt, wie Say, Handb. I, 220 (capitaux productifs d'agréments ou d'utilité), Mac-Culloch, S. 72, Steinlein (Nähr- und Zehrcapitel) I, 338 vgl. 346, Hermann Unters. S. 60. (Erwerb- und Nutzcapital, welches, wie Gebäude ꝛc. unmittelbar Vortheil giebt), Roscher, System der Volksw. I, 67. (Productiv- und Gebrauchscapital, welches letztere zur Hervorbringung von persönlichen Diensten oder nützlichen Verhältnissen verwendet wird).

§. 52.

Nicht jedes einzelne Gut ist seiner Beschaffenheit nach zu diesen beiden Anwendungen (§. 51.) brauchbar, der Verkehr macht es aber möglich, statt eines einzelnen Vermögenstheils einen andern zu erlangen, der die gewünschte Benutzungsart gestattet, z. B. vermittelst des Tausches. Gesammelte Gütermassen, welche noch keiner von beiden Bestimmungen gewidmet worden sind, gehören weder zu den Genußmitteln noch zum Capitale und sollten als unbestimmte Vorräthe aufgeführt werden, doch pflegt man sie insgemein zu dem Capitale zu rechnen (*a*).

(*a*) Gütervorräthe, die als Capital dienen sollen, jedoch in einem gewissen Zeitpuncte noch keine Anwendung gefunden haben, werden todte Capitale genannt.

§. 53.

Im Sinne der Volkswirthschaftslehre gehören nur diejenigen beweglichen Güter zu dem Capitale, welche als Hülfmittel gebraucht werden, um dem Volksvermögen einen Zuwachs zu verschaffen, §. 51. Anders gestaltet sich der Begriff des Capitales aus dem Standpuncte der Privatwirthschaft, welche sich nur die Versorgung einer Familie mit Sachgütern zum Ziele

ſetzt, ohne die Wirkung dieſes Erfolges auf die ganze Volkswirthſchaft zu beachten oder auch nur zu kennen. Den Einzelnen ſtehen mancherlei Wege des Erwerbes offen, und darunter auch ſolche, bei denen das Volksvermögen nicht vergrößert wird, indem ſchon vorhandene Beſtandtheile deſſelben von einem Eigenthümer auf den andern übergehen. In Beziehung auf eine Privatwirthſchaft, welche man anderen ähnlichen bürgerlichen Wirthſchaften gegenüber betrachtet, erſcheint alſo alles dasjenige bewegliche Vermögen als werbend oder als Capital, welches überhaupt von dem Eigenthümer nicht blos für einen perſönlichen Genuß, ſondern zum Erwerbe anderer Güter benutzt wird (a).

(a) A. Smith, II, 122. — Storch, I, 140. — Da neue Güterzuflüſſe überhaupt auf zwei Wegen erreichbar ſind, durch eigene Erzeugung und durch Erwerbung aus fremdem Vermögen (§. 69), ſo können die als Mittel hierzu dienlichen Erzeugniſſe, deren Inbegriff überhaupt Capital heißt, in verſchiedenen Beziehungen betrachtet werden.

1) Für die Privatwirthſchaft ſind diejenigen Erzeugniſſe Capital, welche die eigene Hervorbringung von Gütern oder die Erlangung derſelben von anderen Menſchen unterſtützen,

2) in der Volkswirthſchaft diejenigen, welche eine inländiſche Gütererzeugung oder eine Einnahme von anderen Völkern zu Wege bringen;

3) würde man die Wirthſchaft der Menſchheit auf der Erde als ein Ganzes anſehen, ſo könnte der Begriff des Capitales nur auf den Beiſtand zur Gütererzeugung überhaupt beſchränkt werden.

Der privat- und der volkswirthſchaftliche Begriff von Capital ſind demnach gleichmäßig in dem Weſen beider Wirthſchaften begründet und die doppelte Bedeutung deſſelben Ausdrucks, wie unbequem immer für die erſte Erlernung der Wiſſenſchaft, iſt nicht zu umgehen.

§. 54.

In der Privatwirthſchaftslehre und im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens rechnet man deßhalb zum Capitale nicht allein

1) das wahre volkswirthſchaftliche Capital, ſondern auch

2) ſolche Genußmittel, die der Eigenthümer als Mittel gebraucht, ſich eine Einnahme zu verſchaffen, §. 50.

3) Auch die zum Ausleihen beſtimmten Geldſummen und die aus den Darleihen entſtehenden verzinslichen Forderungen, welche für die Gläubiger die Stelle der hingeliehenen Gütermenge einnehmen, werden insgemein Capitale genannt. Die ins Ausland verliehenen Summen können zwar als Theile des Volkscapitals angeſehen werden, da ſie eine Zinſeneinnahme in das Volksvermögen bringen (§. 51. 53), verwandeln ſich jedoch,

ſobald die Anlegung erfolgt iſt, in Forderungen, §. 49. Inländiſche Forderungen haben auf die Größe des Volkscapitals keinen Bezug. Die dargeliehenen Summen ſelbſt werden von den Schuldnern bald auf Capitale, bald auf Genußmittel verwendet. — Unter Capitaliſten pflegt man nur jene Zinsgläubiger zu verſtehen.

Zweiter Abſchnitt.
Schätzung des Volksvermögens.

§. 55.

Die Größe des Vermögens kann in der wirthſchaftlichen Betrachtung nicht nach der bloßen Maſſe der in ihm enthaltenen Stoffe bemeſſen werden, ſondern ſie hängt von der Menge von Vortheilen ab, welche die Beſtandtheile des Vermögens den Menſchen gewähren oder von dem Einfluſſe, den ſie auf den Zuſtand derſelben äußern. Die Volkswirthſchaftslehre muß daher jedem einzelnen ſachlichen Gute in Beziehung auf ſeine Tauglichkeit zur Beförderung derjenigen Zwecke, für die es beſtimmt iſt, ſeine Stelle anweiſen. Die Beurtheilung des Grades dieſer Tauglichkeit iſt die Schätzung. Die Lehre von der Schätzung des Vermögens im privat- und volkswirthſchaftlichen Geſichtspuncte berührt ſo viele Abſchnitte der Staatswirthſchaftslehre und iſt ſelbſt für die bürgerlichen Wirthſchaftsangelegenheiten ſo wichtig, daß ſie eine ſorgfältige Entwicklung erfordert, die aber in der Unbeſtimmtheit des Sprachgebrauchs eine beſondere Schwierigkeit findet.

§. 56.

Nach der Gewohnheit im täglichen Leben wird in der Schätzung der Güter zunächſt der Preis derſelben beachtet, d. h. die Menge anderer Güter, welche man bei einem Tauſche für eine gewiſſe Sache erlangen kann. Im Tauſche werden zwei Quantitäten von Sachgütern gegen einander hingegeben und angenommen, alſo einander inſofern gleichgeſetzt, woraus man leicht auf die Meinung geführt wird, ſie ſeien einander auch ihrem Weſen nach gleich. Der Preis entſteht durch eine Uebereinkunft und

seine Größe wird hiebei nach Zahl und Maaß genau bezeichnet, so daß er höchst leicht zu erkennen ist. Ein gewisses Gut erhält dann einen Preis, d. h. es wird preisfähig, wenn es übertragbar ist, wenn mehrere Menschen nach seinem Besitze streben und denselben nicht ohne ein Opfer erlangen können, indem der ganze Vorrath schon in das Eigenthum Einzelner getreten ist (*a*). Ueber das Wesen eines Gutes und die Dienste, die es den Menschen leistet, giebt der Preis desselben keinen Aufschluß, weil er nur anzeigt, mit welchem Aufwande anderer Güter jenes zu erlangen ist oder wieviel von letzteren dafür eingetauscht werden können. Mit dem Preise werden bisweilen die Kosten eines Sachgutes verwechselt, d. i. die Menge anderer Güter, die Jemand aufwenden muß, um sich jenes zu verschaffen. Der Einzelne kann dieß sowohl durch eigene Hervorbringung als durch Erwerbung im Tausche bewirken, daher lassen sich die Erzeugungs- und die Anschaffungskosten unterscheiden, in welchen letzteren der für das Gut hingegebene Preis nebst den Versendungskosten u. dergl. enthalten ist (*b*). Bei einem Tausche kann man den schon gemachten Kostenaufwand des Verkäufers mit dem bedungenen Preise vergleichen, um zu beurtheilen, ob der Tausch für jenen vortheilhaft sei oder nicht. Auch die Kosten eines Gutes genügen nicht für die Schätzung desselben und es bleibt sogar zweifelhaft, ob man Vortheil dabei hat, wenn man jenen Aufwand für die Erlangung des Gutes vornimmt. Der Preis der Sachen kommt in den meisten Fällen dem Kostenbetrage nahe.

(*a*) Man hat daher oft behauptet, der Preis setze einen gewissen Grad von Seltenheit voraus (z. B. Walras in Séances et travaux de l'acad. XVI, 15. 1849), allein es ist nur erforderlich, daß der Begehrende sich nicht mehr unentgeltlich mit dem gewünschten Gute versorgen kann. Richtiger bezeichnet Scialoja als Bedingung des Preises eine gewisse Schwierigkeit der Erwerbung, Principj, S. 26.

(*b*) Im gemeinen Leben werden die Zeitwörter kosten und gelten (einen gewissen Preis haben) für gleichbedeutend gebraucht, was jedoch da, wo die ebenerwähnten Nebenausgaben vorkommen, nicht vollkommen richtig ist.

§. 57.

Eine tiefer begründete und in alle Wirthschaftsangelegenheiten mehr eingreifende Schätzung wird gewonnen, wenn man die Fähigkeit der Güter, menschliche Zwecke zu befördern, d. h. ihre Nützlichkeit (*a*), genauer erforscht. Jedes Sachgut hat Nützlichkeit,

werden aber in Hinsicht auf dieselbe mehrere Güter mit einander verglichen, so zeigen sich verschiedene Abstufungen. Der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes ist der Werth desselben (*b*). Dieser drückt also das Maaß des Einflusses aus, den ein Gut auf den Zustand des Besitzers auszuüben vermag, oder die Stärke der Anziehung, welche jede Sache für das Begehren der Menschen äußert. Untersucht man jedoch näher, wie die Sachgüter den menschlichen Zwecken zu Hülfe kommen, so ergeben sich verschiedene Arten des Werthes. Auf diesem Wege ist man schon früh zu der Unterscheidung eines Gebrauchs- und Tauschwerthes geleitet worden (*c*), welche zwar nicht ganz genügt, aber doch zu einer vollständigeren Darstellung den Weg bahnte. Der Werth der Erwerbsmittel muß anders beurtheilt werden, als der der Genußmittel, auch macht es einen erheblichen Unterschied, ob man bei der Werthschätzung eines Gutes eine vereinzelt stehende, oder eine im Verkehre begriffene Wirthschaft voraussetzt. Hieraus entspringt die nachstehende Eintheilung (*d*).

(*a*) Dieß Wort wird in der Volkswirthschaftslehre in einem weiteren Sinne genommen, so daß es auch die Annehmlichkeit, Schönheit ꝛc. in sich schließt.

(*b*) Wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen. Es läßt sich demnach von dem Werthe einer Sache allein, ohne Vergleichung anderer Güter oder mehrerer individueller Schätzungen, nicht sprechen. Wenn man im gemeinen Sprachgebrauche einer Sache schlechthin Werth zuschreibt, ohne sie mit einer einzelnen anderen zu vergleichen, so ist hierunter ein gegen viele andere oder die meisten anderen Güter hoher Werth zu verstehen.

(*c*) Die Unterscheidung eines Gebrauchs- und Tauschwerthes ist schon von Aristoteles (Politicor. I, 9) deutlich ausgesprochen worden. Adam Smith hat diesen Unterschied aufgenommen, ohne aber den Gebrauchswerth weiter zu verfolgen und zu benutzen. Unters. I, 43. — Mehrere neuere Schriftsteller haben sich mit der genaueren Bestimmung der Begriffe von Werth und Preis beschäftigt und beide sorgfältig zu unterscheiden gesucht. Graf Soden, IV, 22. — Hufeland, N. Grundlegung, I, 118. — Lotz, Revision, I, §. 3 und Handb. I, 20. — Storch, I, 27, und: Ueber die Natur des Nationaleinkommens, S. XXXIV. — Rau, Zus. 16 zu Storch und in der Schrift: Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, S. 259 (Hamburg 1821). — Ricardo, Princ. Cap. 1. u. 20. — Torrens, Prod. of w., S. 7. — Louis Say, Considér., S. 47. Deſſ. Études, S. 45. — W. Kosegarten, De valoris et pretii vi et momentis in oecon. politica. Bonnae, 1838. — Baumstark, Volksw. Erläut. S. 297. — Rossi, Cours I, 48. — Riedel, I, §. 30. — Thomas, Die Theorie des Verkehrs. 1. Abtheil. Berlin 1841. S. 11. — Mill,

I, 451. — Friedländer, Theorie des Werths, Dorpat, 1852. 4. (zugleich Geschichte dieser Lehre). — Versuch, die Stammbegriffe der Volkswirthschaftslehre festzustellen, von L. Say in der Schrift: Pourquoi l'éc. pol. est-elle une science si peu généralement étudiée? P. 1837. — Mehrere Neuere nennen den Gebrauchswerth Nützlichkeit und behalten das Worth Werth lediglich zur Bezeichnung des Tauschwerthes oder Preises, z. B. Torrens, On the product. of wealth, S. 8. Mac-Culloch, Grundſ. S. 4, auch Storch, Natur des Nationaleink., S. XXXVI. Es iſt hiebei zu beachten, daß im franzöſiſchen und engliſchen Sprachgebrauche valeur, value nicht genau dem deutſchen Worte Werth entſprechen, denn jene Ausdrücke, von valor, valere abſtammend, gehen mehr auf die äußere Anerkennung, das Gelten, alſo auf den Preis im Verkehr, während Werth mehr auf die einem Gute anhaftenden nützlichen Eigenſchaften bezogen wird. Unter Valeur ſchlechthin wird der Tauſchwerth verſtanden.

(*d*) Vgl. Hufeland, I, 124. — Baumſtark, Volksw. Erläut. S. 312. — Schmitthenner, Zwölf B. I, 336. — Kudler, B.-W. I, 55. — Thomas a. a. O. zerlegt den Werth in drei Begriffe, nämlich: 1) die Hochſchätzung von Dingen ihrer Beſchaffenheit willen, z. B. wegen ihrer Schönheit, Würde; 2) die von der Gemüthsſtimmung eines Subjects beſtimmte Schätzung, Werth; 3) die Schätzung eines Gutes wegen der urſachlichen Verbindung mit einem anderen, Nützlichkeit. Zu dieſen drei Schätzungen rechnet der Verfaſſer ferner 4) die Koſten, 5) den Preis. Jene drei ſind jedoch nur als einzelne Urſachen und Arten des Werthes anzuſehen. — Im täglichen Leben werden die Arten des Werthes nicht unterſchieden, weßhalb man denſelben bald dem Preiſe entgegenſetzt, bald beide Ausdrücke verwechſelt.

§. 58.

Es giebt zwei Hauptarten des Werthes:

1) Der Grad von Tauglichkeit eines Gutes, ſeinem Beſitzer bei der eigenen Anwendung für einen, in der Beſtimmung des Gutes liegenden, nicht erſt durch den Verkehr vermittelten Zweck einen Vortheil zu gewähren, iſt der Gebrauchswerth oder Werth im engeren Sinne (*d*). Dieſer iſt als die Grundlage jeder Schätzung anzuſehen und verdient bei jedem Sachgute vor Allem und hauptſächlich beachtet zu werden, wenn er auch nicht nothwendig für jeden Beſitzer eines Gutes vorhanden iſt (*b*). Er bleibt ſich, wenn man ihn einmal erkannt hat, ſo lange gleich, als nicht in den Abſichten der Menſchen oder in der Brauchbarkeit eines Mittels für dieſelben ein Wechſel eintritt. Wendet man den Begriff von Gebrauchswerth auf die beiden Gattungen von Gütern an (§. 50. Nr. 2), ſo ergiebt ſich Folgendes:

a) Der Werth eines Genußmittels liegt in der Fähigkeit deſſelben, perſönliche Güter, d. h. Nutzen oder Vergnügen hervorzubringen, er iſt alſo ein unmittelbarer Gebrauchs-

werth, den man auch Genußwerth nennen kann, z. B. der Nahrungsmittel, der Arzneien, der Werke der bildenden Kunst ꝛc. (*c*). Man darf ſich denſelben nicht überhaupt als etwas Willkürliches, der Laune und dem Spiel der Einbildungskraft Angehörendes denken, denn meiſtens beruht er auf feſten Zwecken der Menſchen und gewiſſen Eigenſchaften unſerer Sachgüter (*d*).

b) Der Werth derjenigen Erwerbsmittel, die der Beſitzer dazu benutzt, um andere Güter von anerkanntem Gebrauchswerthe für ſeinen Bedarf hervorzubringen, richtet ſich nach der Stärke des Beiſtandes, den ſie hiezu leiſten, d. h. nach der mit ihrer Hülfe entſtehenden Werthmenge, nach Abzug des etwa nöthigen Koſtenaufwandes (*e*). Fortgeſetzte Beobachtungen in dem Betriebe der Gütererzeugung haben viele Erfahrungsſätze zur Bemeſſung dieſes Erzeugungswerthes geliefert, vorzüglich im Gebiete der Landwirthſchaft (*f*).

(*a*) Dieſe eigene Anwendung (Gebrauch) ſetzt fortdauernden Beſitz des Gutes voraus.

(*b*) Nur das Geld als Werkzeug des Verkehrs iſt ohne allen Gebrauchswerth. — Viele Waaren eines Kaufmanns, viele Bücher eines Buchhändlers haben für dieſen ſelbſt keinen Gebrauchswerth.

(*c*) Benutzungswerth nach Hufeland, Verbrauchswerth nach Baumſtark, Genußwerth nach Schmitthenner.

(*d*)
— Value dwells not in particular will;
It holds its estimate and dignity
As well wherein 'tis precious of itself,
As in the prizer.

Shakspeare, Troil. and Cress. II, 2.

(*e*) Z. B. Unterhaltungskoſten eines Thieres, einer Maſchine ꝛc.

(*f*) Z. B. Milchergiebigkeit einer Kuh, — Nährkraft eines Centners Heu für Melkthiere oder Maſtvieh, — Düngekraft eines Centners Stallmiſt, — Ertragsfähigkeit eines Morgens Acker oder Wald bei einer gewiſſen Bodenart und anderen gegebenen Umſtänden, — Leiſtung einer Dreſchmaſchine ꝛc. Die landwirthſchaftlichen Schriftſteller führen gewöhnlich bei ſolchen Ausmittlungen den Erzeugungswerth der verſchiedenen Gegenſtände auf 1 Raum- oder Gewichtstheil Roggen zurück, Block, Reſultate der Verſuche über Erzeugung und Gewinnung des Düngers, 1823. 4. und ſpätere Schriften deſſ. — Angaben über den Werth der verſchiedenen Futterarten, auf Heu zurückgeführt (Heuwerth), bei v. Weckherlin, Landw. Thierproduction, I, 178.

§. 59.

Der Genußwerth eines Gutes insbeſondere wird von folgenden Umſtänden beſtimmt:

a) von der Stelle, die der nächſte Gebrauchszweck deſſelben in der Geſammtheit menſchlicher Zwecke einnimmt. Dieſe ſtehen

in einer Rangfolge, welche theils auf der ſinnlichen Natur des Menſchen, theils auf moraliſchen Gründen beruht und ſich in kein Zahlenverhältniß bringen läßt. Die Befriedigungsmittel der dringendſten Bedürfniſſe haben aus dieſer Urſache den höchſten Werth (*a*). Haben zwei Güter einerlei Beſtimmung, ſo kann dem einen darum ein höherer Werth zukommen, weil es zugleich auch noch andere Zwecke befördert;

b) von dem Verhältniß des einzelnen Gutes zu anderen, welche zu dem nämlichen Zwecke anwendbar ſind. Fehlt es an ſolchen anderen Mitteln, ſo iſt das einzige vorhandene in Beziehung auf dieſen Zweck (relativ) unentbehrlich (*b*), und ſein Werth richtet ſich ganz nach der Wichtigkeit deſſelben; ſind aber jene vorhanden, ſo iſt der Werth eines jeden einzelnen gegen die anderen davon abhängig, in welchem Grade es zur Erreichung ſeiner Beſtimmung geſchickt iſt, z. B. von der Stärke, Dauer, Sicherheit ꝛc. ſeiner Wirkung. Dieſes Werthverhältniß mehrerer Mittel gegen einander iſt in ſolchen Fällen, wo es blos auf körperlichen Eigenſchaften beruht, leicht auszumitteln (*c*). Die Auffindung eines beſſeren Mittels vermindert den Werth des bisherigen beſten keineswegs, hat aber die Folge, daß nun das neu entdeckte einen höheren Werth erlangt (*d*).

(*a*) Man vergleiche z. B. den Werth eines Maskenanzuges und eines Hemdes, einer Pendeluhr und eines Bettes. — Aus dieſer Urſache werden die aufeinander folgenden Werthserhöhungen durch fortgeſetzte Vervollkommnung einer Art von Gütern, z. B. von der hölzernen Bank bis zum zierlichſten und koſtbarſten Sopha, inſofern immer geringer, als jede neue Verbeſſerung einen kleineren Zuwachs der Vortheile für das menſchliche Leben zu Wege bringt. — Friedländer, S. 47 nimmt 3 Abſtufungen an, 1) Mittel zur Erhaltung des Lebens, 2) Bildungsmittel, 3) Mittel zu einem naturgemäßen Sinnesgenuß, und ſtellt weitere Unterſuchungen über den Gebrauchswerth an.

(*b*) Unbedingt (abſolut) unentbehrlich iſt ein Gut, wenn es für einen zum menſchlichen Leben nothwendigen Zweck das einzige Mittel bildet.

(*c*) Z. B. der Werth mehrerer Nahrungsmittel, Holzarten, Zeuche zur Kleidung und Beleuchtungsſtoffe gegeneinander. 100 Raumtheile Waizen ſind ungefähr ſo viel werth, als 133 Theile Roggen oder 166 Gerſte.

(*d*) Der Waid iſt zum Blaufärben, die Talglichter und Oellampen ſind zur Beleuchtung noch eben ſo nützlich, als vor der Anwendung des Indigo und der Gasbeleuchtung, aber jene Stoffe werden nun von andern Mitteln an Werth übertroffen. Iſt das beſſere Mittel in hinreichender Menge zu haben, ſo kommt leicht das ältere ganz außer Gebrauch und die übrigen Vorräthe verlieren allen Preis.

§. 60.

2) Der Grad der Tauglichkeit einer Sache, ihren Besitzer zum Erwerbe anderer Güter im Verkehre behülflich zu sein, läßt sich Verkehrswerth nennen (*a*). Dieser ist zwar nicht unabhängig vom Gebrauchswerthe, setzt denselben vielmehr voraus, steht aber auch unter dem Einflusse veränderlicher, äußerer Umstände, die sich im Verkehre kund geben. Der Verkehrswerth beruht auf offenbaren Thatsachen, nämlich den vertragsmäßig bestimmten Preisen der Güter und Leistungen, er kann deßhalb leicht ermittelt und in Zahlen ausgedrückt werden, §. 56. Seine Erforschung ist bei manchen Gegenständen zu einer ausgebildeten Kunst geworden (Taration, Werthabschätzung). Der Verkehrswerth bezieht sich zwar immer auf besondere Zeiten und Oertlichkeiten, in denen gewisse Preise bestehen, indeß ist doch der einzelne Preis allzu zufällig, um für eine Schätzung benutzt zu werden, die zu einem allgemeineren Gebrauch bestimmt ist. Man muß also den Verkehrswerth entweder auf Mittelpreise eines vergangenen Zeitraums, oder auf die nach den bisherigen Preisen für die nähere Zukunft zu bildenden Vermuthungen stützen. Auch der Verkehrswerth kann auf doppelte Weise bestimmt werden.

a) Wird das zu schätzende Gut als Verkaufsgegenstand, d. h. als Mittel zur Erlangung eines Gegenwerths (Aequivalents) im Tausche betrachtet, so ergiebt sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und anderen Verkaufskosten. Der Verkehrswerth verdient in diesem Falle ausschließlich den Namen Tauschwerth. Er kann bei allen überhaupt preisfähigen Gütern, also auch bei Genußmitteln, erforscht werden, weil es dem Besitzer freisteht, sie zu veräußern und hiedurch in Erwerbsmittel umzuwandeln (*b*).

b) Viele Güter dienen dazu, andere verkäufliche Sachgüter oder persönliche Leistungen zu Stande zu bringen, die dann eine Einnahme geben. Der Verkehrswerth hängt in diesem Falle theils davon ab, in welchem Grade ein solches Erwerbsmittel die Erzeugung eines verkäuflichen Gegenstandes unterstützt (§. 58 Nr. 1 *b*), theils von den Preisen dieses Gegenstandes (*c*). So richtet sich z. B. der Verkehrswerth eines Morgens Acker-

land von gegebener Beſchaffenheit nicht blos nach ſeinem muthmaßlichen mittleren Ertrage und den abzuziehenden Koſten der Bewirthſchaftung, ſondern auch nach dem Preiſe der gewonnenen Rohſtoffe (*d*). Iſt ein Erwerbsmittel Quelle regelmäßig wiederkehrender Einnahmen, ſo hat man aus der Erfahrung auszumitteln, wie vielfach der jährliche koſtenfreie Ertrag genommen werden muß, um den Verkehrswerth jenes dauernden Gutes zu finden (*e*).

(*a*) Erwerbswerth nach Baumſtark.

(*b*) Smith und viele Andere verſtehen unter dem Preiſe nur denjenigen Tauſchwerth, welcher in Geld gegeben wird; ebenſo noch Mill, I, 453. Allein der Kauf gegen Geld iſt nur als eine Art des Tauſches (freilich die häufigſte) anzuſehen. Warum ſollte man bei Völkern, die den Gebrauch des Geldes noch nicht kennen, die aber viel tauſchen, nicht eben ſo gut von Preiſen der vertauſchten Dinge ſprechen? Der Begriff des Preiſes iſt folglich ſo allgemein zu faſſen, daß jedes Tauſchäquivalent, es ſei Geld oder etwas Anderes, unter ihn gebracht werden kann. Nach Friedländer a. a. O. wäre der Tauſchwerth nur der verglichene Gebrauchswerth, und erſt im Preiſe kämen die Koſten als mitwirkend hinzu.

(*c*) Z. B. Werth eines vermietheten Hauſes, Gartens, Bettes u. dgl., — einer Gewichtsmenge Münzſilber (mit Kupferbeimiſchung), Eiſenerz, Runkelrüben zur Zucker- oder Milcherzeugung für den Verkauf ꝛc.

(*d*) Auf dieſen Verkehrswerth paßt daher der Ausdruck Tauſchwerth nicht ſo gut. Wenn 1 Centner Heu 5 Pfd. Fleiſch und Fett zu 12 kr. erzeugt (v. Weckherlin, Landw. Thierproduction, II, 337), ſo iſt (abgeſehen von den anderen Koſten der Maſtung und dem Miſte) ſein Verkehrswerth 1 fl.; ſein Tauſchwerth im Falle des Verkaufs kann hievon abweichen, obgleich er in der Regel ſich jenem zu nähern ſtrebt. Beim Heu laſſen ſich mehrere Werthe nach den verſchiedenen Verwendungen angeben, indem z. B. der Centner bei Kühen gegen 44½ Pfd. Milch giebt (ebd. II, 364) und, das Pfd. zu 1½ kr., 1 fl. 6¾ kr. abwirft. — Iſt der mittelbare Verkehrswerth im obigen Falle b) größer als der beim Verkaufe beſtehende, ſo iſt es vortheilhaft, das Gut nicht zu verkaufen. So verwendet man die Milch beſſer zum Ausbuttern, wenn ihr Preis zu niedrig ſteht. — Der Productionswerth Schmitthenner's, ſowie der Schaffwerth Baumſtark's umfaſſen ſowohl dieſe Art des Verkehrswerthes, als den oben (§. 59. 1. b.) erklärten Erzeugungswerth.

(*e*) Man bedient ſich hiezu insgemein des üblichen Zinsfußes, ſo daß man z. B. ein Grundſtück, welches über die Koſten jährlich 20 fl. einbringt, zu dem 25fachen Werth oder 500 fl. anſchlägt.

§. 61.

Eine weitere, nicht weniger im Weſen der Sache gegründete und zur Erklärung der volkswirthſchaftlichen Erſcheinungen nothwendige Unterſcheidung bei dem Gebrauchswerthe entſteht aus der Rückſicht auf den Umfang der Werthſchätzung, und zwar

kann dieſe ſowohl bei den zu ſchätzenden Gegenſtänden als bei den ſchätzenden Perſonen (§. 62) betrachtet werden. In der erſtgenannten Hinſicht ergiebt ſich Folgendes:

1) Es giebt einen Werth ganzer Gattungen und Arten von Gütern, z. B. des Waizens, des Kupfers, des Sohlleders ꝛc. (*a*), den man erkennt, wenn man den Grad der Nützlichkeit dieſer Sachen für die Menſchen im Allgemeinen erwägt. Dieſer abſtracte oder Gattungswerth iſt es hauptſächlich, auf den ſich die obigen Erklärungen (§. 57. 58.) beziehen (*b*).

2) Der Gebrauchswerth einer einzelnen (concreten) Quantität eines Sachgutes, oder eines einzelnen Stückes, z. B. eines beſtimmten Scheffels Getreide, eines beſtimmten Pferdes ꝛc. für eine gewiſſe Perſon (concreter Werth) fällt ſehr oft nicht mit dem Gattungswerthe dieſes Gegenſtandes zuſammen, ſondern bleibt weit unter demſelben oder verſchwindet ganz. Er ſteht nämlich zugleich unter dem Einfluß äußerer Umſtände, und zwar der Größe des Bedarfes und des ſchon im Beſitze der Perſon befindlichen Vorrathes von demſelben Gute. Für die meiſten Zwecke hat man nur eine beſtimmte Menge von Gütern einer gewiſſen Art nöthig und ein größerer Vorrath erſcheint als überflüſſig, weil es an einer Veranlaſſung fehlt, von ſeiner Nützlichkeit wirklich Gebrauch zu machen. Der Gebrauchswerth eines ſolchen überflüſſigen Theiles des Beſitzes für den Beſitzer iſt als ruhend anzuſehen und dieſe Vorräthe werden nur nach ihrem Verkehrswerthe als Erwerbsmittel oder als Mittel, Anderen Wohlthaten zu erweiſen, in Anſchlag gebracht. Wer nicht als Handeltreibender auf den Wiederverkauf Bedacht nimmt, wird von jedem Gute nur ſoviel mit einer Aufopferung erkaufen, als er ſelbſt zu verwenden gedenkt (*c*). Deßhalb hat oft eine Sache von dem höchſten Gattungswerth für viele Perſonen keinen oder nur einen geringen concreten Werth. Bis zur Gränze des Bedarfes dagegen iſt dieſer dem Gattungswerthe gleich, und eine Vermehrung des letzteren innerhalb jener Gränze iſt alſo eine Vergrößerung des Vermögens.

(*a*) Die zu einerlei Art von Gütern gehörenden Sorten haben ungleichen Gattungswerth. — Uebrigens verſteht es ſich, daß man auch zur Beſtimmung des Gattungswerthes gewiſſe Quantitäten zu Grunde legen muß, z. B. 1 Cubikfuß Leuchtgas, 1 Pfd. Brennöl ꝛc.

(*b*) Riedel, Nationalök. I, §. 52, hat die Unterscheidung dieser beiden Arten des Werthes aufgenommen und den Gattungswerth mit dem Namen abstracter Werth bezeichnet.

(*c*) Wer z. B. auf 1 Jahr 30 Centner Roggen nöthig hat und deren 70 besitzt, wird bei den entbehrlichen 40 nur darauf achten, was sie ihm im Tausche eintragen können. Wenn sich der Besitzer entschlösse, auch einen Theil der nöthigen 30 Centner ohne Rücksicht auf ihren Werth zu verkaufen, so geschähe dieß nur in der Voraussetzung, den Bedarf leicht und um niedrigeren Preis wieder ergänzen zu können. — Das zweite Exemplar des geschätztesten Buches, Kupferstichs ꝛc. ist für den Eigenthümer fast ohne concreten Werth. — Wer sich mit dem Bedarfe versorgt hat, kauft nicht mehr von derselben Sache, wenn sie auch noch so wohlfeil ist, er müßte sie denn wieder verkaufen oder länger aufbewahren wollen und können. — Es lassen sich hiebei noch Abstufungen denken, indem man z. B. gerne über den Bedarf hinaus einigen Vorrath zur Behaglichkeit oder aus Vorsicht in Bereitschaft hält, dessen concreter Werth aber schon kleiner ist.

§. 61a.

Während der Gattungswerth bloß im Allgemeinen die Beziehung eines Gutes zu den menschlichen Zwecken ausspricht, giebt der concrete Werth einen Antrieb für den Willen, weil er jedem Einzelnen zeigt, was zur Verbesserung seines wirthschaftlichen Zustandes dient. Das allgemeine Streben der Menschen geht dahin, die größte Menge von concretem Werthe in ihrem Vermögen zu haben, und darauf werden die Einkäufe sowie die Verkäufe gerichtet. Bei der Schätzung der Genußmittel ist der concrete Werth ganz entscheidend. Bedarf man auch von manchen Gütern nicht gerade einer bestimmten Menge, wie bei manchen Luxusgegenständen, so pflegt wenigstens der concrete Werth eines einzelnen Stückes oder Quantums desto kleiner zu werden, je höher der ganze Vorrath eines Eigenthümers steigt. Der Zweck, neues Vermögen im Allgemeinen zu erwerben, ist zwar für die meisten Menschen unbeschränkt, doch zeigt sich auch in den Erwerbsmitteln nicht selten eine Gränze, jenseits welcher der concrete Werth abnimmt, theils wegen der größeren Schwierigkeit der Verwaltung und Benutzung, theils weil zwischen den verschiedenen Erwerbsmitteln ein Ebenmaaß stattfinden muß (*a*). Uebrigens kann ein gegebenes Sachgut bei gleichem Gattungswerthe nicht bloß für mehrere Personen, sondern in verschiedenen Zeiten auch für eine und dieselbe Person ungleichen concreten Werth haben, wenn in dem Umfang des Bedarfes und der Vorräthe Veränderungen eintreten.

(*a*) Z. B. zu einem Landgute von 100 Morgen gehört nur eine gewisse Zahl von Pferden, Pflügen u. dgl.

§. 62.

Die einzelnen Menschen können in dem Urtheile über den Gebrauchswerth eines Sachgutes von einander abweichen, indem bald ihre nächsten Zwecke verschieden sind, bald auch die Tauglichkeit der Mittel zu denselben nicht für Alle dieselbe ist. Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse, Berufszweige, natürliche und künstlich erworbene Fähigkeiten ꝛc. haben auf die individuelle Werthschätzung Einfluß, welche, als in der Persönlichkeit liegend, für Andere unerforschlich ist, so weit sie sich nicht in den Preisen kund giebt, für welche Jemand ein Gut kauft oder verkauft (*a*). Mehrere Menschen, die in irgend einer Hinsicht (Beschäftigung, Stand, Körperbeschaffenheit) einander gleich stehen, stimmen häufig auch in der Werthschätzung einzelner Güter überein (*b*), und bei den nöthigen Dingen ist sogar ein gleichförmiges Urtheil aller Mitglieder eines Volkes möglich (*c*), während zwischen mehreren Völkern noch Verschiedenheiten aus körperlichen oder geistigen Ursachen bestehen können (*d*). Will man den Gattungswerth eines Gutes nach einem aus der Volkswirthschaftslehre genommenen Gesichtspuncte ermessen, wie dieß auch in manchen Fällen von der Regierung geschehen muß, so hat man von der Gesammtheit der Bedürfnisse eines vernunftmäßigen Lebens auf einer gewissen Bildungsstufe und nach den Eigenthümlichkeiten eines Volkes auszugehen und die Nützlichkeit jedes Gutes nach seinem Verhältniß zu diesem Systeme sittlich zulässiger Zwecke zu untersuchen (*e*).

(*a*) Der Werth der Vorliebe oder Affectionswerth ist eine besondere Art des individuellen, beruhend nicht auf einem eigentlichen Nutzen, sondern auf einem Gefühle, welches aus dem Gemüthe entspringt. Er zeigt sich auch bei wirklichen Tauschfällen öfters als Affections- (Liebhaber-) Preis. Ist der Gegenstand einer solchen Vorliebe nur einmal vorhanden, z. B. das Gemälde einer uns theuren Person, so fällt der Gattungswerth mit dem concreten zusammen; denn auf diesen Fall ist die Unterscheidung beider gar nicht anwendbar. Anders dagegen z. B. bei einem in vielen Exemplaren vorhandenen Abbilde einer Person in Steindruck.

(*b*) Werth einer alten Münze für Numismatiker, eines Meteorsteins für den Mineralogen.

(*c*) Man hat deßhalb einen allgemeinen, besonderen und individuellen Werth unterschieden.

(*d*) Zeitungen werden in England und anderen Ländern von Europa, Chocolade wird in Italien, Roggen in Deutschland, Mais in Italien höher geschätzt als anderswo, Pelze, Oefen, Glasfenster in heißen

Ländern weniger oder gar nicht. — Ueber die Natur des gemeinen Werthes ſ. Zachariä, S. 128.

(c) Nach ſolchen Erwägungen wird man z. B. den Feldbau vor der Kunſtgärtnerei, die Eiſenfabrication vor der Bijouterie, die Leinweberei vor dem Spitzenklöppeln ꝛc. zu begünſtigen haben.

§. 63.

In frühen Zeiten, als jede Familie durch ihre eigene Thätigkeit alle ihre Bedürfniſſe befriedigte, wurde jede Art von Gütern nach ihrem Gebrauchswerthe und jedes einzelne Stück nach ſeinem concreten Werthe für den Beſitzer oder Erwerber geſchätzt (*a*). Dasjenige Vermögen erſchien als groß, welches in ſeinen Beſtandtheilen eine beträchtliche Menge von concretem Gebrauchswerthe enthielt, ſo daß es den Bedürfniſſen und Wünſchen des Beſitzers eine ziemlich vollſtändige Befriedigung darbot. Später, als die Erwerbsthätigkeiten vielfacher und künſtlicher wurden, der Verkehr mehr Lebhaftigkeit erhielt und zu ſeiner Erleichterung ein Gut als allgemeiner Stellvertreter aller anderen (Geld) gebraucht wurde, zog der Verkehrswerth, insbeſondere der in Geld ausgedrückte, immer größere Aufmerkſamkeit auf ſich. Man gewöhnte ſich daran, jedes Gut nach der Geldmenge anzuſchlagen, die für daſſelbe im Verkaufe wahrſcheinlich zu erhalten ſein werde, und ſah in dieſem Geldpreiſe eines Gegenſtandes den vollgültigen Erſatz und Gegenwerth deſſelben. Hierin wurde man durch die Wahrnehmung beſtärkt, daß bei einem ausgebildeten Gewerbfleiß und regen Verkehre die meiſten Güter beliebig einzukaufen ſind, wenn man ihren Geldpreis anbietet. Es wurde allgemein üblich, das Vermögen der Menſchen nach den Geldpreiſen ſeiner Beſtandtheile zu bemeſſen (*b*) und man wurde ſogar zu der Meinung geführt, diejenigen Sachen, die im gewöhnlichen Leben keinen oder nur einen niedrigen Preis haben, ſeien auch von ganz geringem Werthe.

(*a*) Dieſe urſprüngliche Schätzung der Dinge nennt Beccaria nicht ganz paſſend abſoluten Werth im Gegenſatze des ſpäter hinzugetretenen relativen oder Tauſchwerthes, Elementi di econ. publ., in den Scritt. class. XIX, 339.

(*b*) Cournot, Rech. S. 3, ſtützt den Begriff von Vermögen, richesses, gänzlich auf den Tauſchwerth, weil dieſer allein berechnet und bewieſen werden könne, während bei der Schätzung der Nützlichkeit das Wahre und Irrige nicht erweislich ſei. Wenn man einen Theil eines Vorrathes zerſtört, um den Ueberreſt deſto vortheilhafter zu verkaufen, wie es

z. B. von Buchhändlern mit Exemplaren von Büchern und von den Holländern mit Gewürzen geschehen ist, so wird dieß von jenem Schriftsteller S. 7 une véritable création de richesse dans le sens commercial du mot genannt. Es ist aber nur Gewinn am Preise auf Kosten der Käufer und mit Verminderung der vorhandenen Menge von Gebrauchswerth.

§. 64.

Es läßt sich zeigen, daß schon für die privatwirthschaftliche Schätzung der Sachgüter der Preis und der von demselben bestimmte Verkehrswerth keineswegs zureicht, und daß der Einzelne, um für seinen wahren wirthschaftlichen Vortheil zu sorgen, immer auf den Gebrauchswerth zurückgehen muß, wie dieß auch der Erfahrung zufolge allgemein geschieht (*a*).

1) Der Verkehrswerth eines Gutes weist nur auf die damit zu erlangende oder die dafür aufzuwendende Menge eines anderen hin, und dieß würde wenig helfen, wenn man nicht den Gebrauchswerth beider kennte. Man kauft oder verkauft ein Gut, je nachdem man dessen concreten Gebrauchswerth größer oder kleiner findet als den Preis desselben (*b*).

2) Die Preise und Verkehrswerthe pflegen in Geldsummen ausgedrückt zu werden. Eine solche hat aber keinen Gebrauchs-, sondern nur einen Verkehrswerth und empfängt denselben von den Dingen, die man für sie anschaffen will. Hierin waltet offenbar die größte Verschiedenheit, daher läßt sich kein allgemeiner Werth einer Geldsumme angeben, vielmehr kann diese nur nach den Bedürfnissen und Vermögensumständen jedes einzelnen Besitzers geschätzt werden, indem dieser sie zur Erwerbung derjenigen Gegenstände verwenden wird, die für ihn gerade den höchsten concreten Werth haben (*c*). Ueber je mehr Geldsummen einer gewissen Größe Jemand zu verfügen hat, d. h. je begüterter er ist, desto mehr leichtentbehrliche und geringfügige Dinge vermag er sich neben den werthvollen zu verschaffen. Betrachtet man also den Werth einer solchen Summe nicht gerade in einem einzelnen Zeitpunct, sondern für die Wirthschaft einer Person im Ganzen, so ergiebt sich, daß jene einen desto niedrigeren concreten Werth hat, einen je kleineren Theil der ganzen verfügbaren Gütermasse sie ausmacht; sie ist für den Reichen wenig, für den Dürftigen viel werth.

3) Manche Güter ſind auch da, wo ſchon lebhafter Verkehr beſteht, nicht preisfähig (§. 56), weil es noch herrenloſe Vorräthe giebt, die man unentgeldlich an ſich bringen kann (*d*), oder weil aus irgend einer äußeren Urſache keine Veräußerung vorkommt (*e*). Im erſten Falle iſt gar kein Verkehrswerth vorhanden und man muß ſich allein an den Gebrauchswerth halten, im zweiten Falle giebt es wenigſtens keinen Tauſchwerth ſolcher Güter, wenn auch vielleicht einen Miethwerth (*f*).

4) Der gegenwärtige Preis eines Gutes iſt dann kein hinreichender Stellvertreter deſſelben für den Beſitzer, wenn die Wiedererlangung ſchwierig oder zweifelhaft erſcheint (*g*).

(*a*) Hiermit ſtimmt auch Torrens überein, Production of wealth, S. 10. 11: „Nur ein ſchwankender und ungenauer Sprachgebrauch konnte zu dem Satze geführt haben, daß der Tauſchwerth (Preis) das Weſen des Vermögens ausmacht. Wenn wir ſagen, ein nützlicher Gegenſtand habe Tauſchwerth, ſo iſt das ein bildlicher Ausdruck, der genau genommen keine dieſen Dingen anhängende Eigenſchaft, kein Merkmal derſelben ausſpricht, ſondern nur bedeutet, daß Menſchen vorhanden ſind, welche Vermögen und Willen haben, andere nützliche Dinge für ſie zu geben“ ꝛc. — Rossi, Cours I, 65.

(*b*) Schon Condillac hatte behauptet, zwei Dinge von einerlei Preis könnten in ihrem Werthe ſehr verſchieden ſein. Wenn Say (Handb. I, 164. II, 154) dieß beſtreitet und den Preis als den von vielen Menſchen anerkannten Werth anſieht, ſo bezieht ſich das nur auf den Tauſchwerth, nicht auf den Gebrauchswerth, den Condillac offenbar im Sinne gehabt hatte. Say ſagt (Anmerkungen zu Ricardo, II, 89): „Wenn zwei Dinge einerlei Marktpreis haben, ſo beweiſt dieß, daß nach der Meinung der Menſchen an dieſem Orte und zu dieſer Zeit aus der Verzehrung beider Sachen gleicher Grad von Vortheil (satisfaction) zu genießen iſt.“ Dieß wäre nur richtig, wenn die Menſchen für jede Sache deſto mehr zu geben pflegten, je mehr Nutzen ſie in ihr finden, allein dieß thut man nur, wenn man nicht wohlfeiler kaufen kann und man iſt froh, das allernützlichſte Gut recht wohlfeil zu erwerben.

(*c*) Der Landmann, dem man für ein Erzeugniß 100 fl. bietet, wird vielleicht überlegen, wie viel Geräthe, Kleidung, Baumaterial dafür zu erlangen ſind, der Handwerker in einem ähnlichen Falle, wie viel rohe Stoffe verſchiedener Art; der Reiche denkt vielleicht bei jener Summe an irgend ein zierliches Geräth oder Kleidungsſtück, welches er leicht miſſen könnte.

(*d*) Waſſer, Eis und Schnee erlangen in ſolchen Zeiten und Orten einen Preis, wo man auf ihre Herbeiſchaffung oder Aufbewahrung einige Mühe wenden muß. (Schnee wird in Neapel und Sicilien allerwärts und täglich verkauft, in Städten das Pfund ungefähr für 1 Grano.) Erſteres iſt aber auch da, wo es keinen Preis hat, weil es überall umſonſt zu erlangen iſt, von dem größten Werthe. Das Vermögen des Einzelnen kann alſo Güter von beträchtlichem Werthe in ſich begreifen, die nicht preisfähig ſind, z. B. Holz in einem ſchwachbevölkerten waldreichen Lande. Die im gemeinen Leben übliche Bezeichnung des Vermögens nach den Preiſen ſeiner Beſtandtheile würde in einem ſolchen Falle den Vermögensſtand des Einzelnen ſehr unvollkommen angeben,

und bei der Bestimmung des Volksvermögens müßten diese preislosen Güter so gut als die anderen berücksichtigt werden.

(*e*) Z. B. die res sacrae und religiosae der Römer, — die unveräußerlichen Grundbesitzungen der Spartaner nach Lykurg's Gesetzen. Auch die Landstraßen haben keinen Preis, weil sie nie veräußert werden. Bei der Schätzung des gesammten Vermögens im Staate kann man sie nur nach ihren Kosten in Anschlag bringen. Aber wie weit bleiben diese hinter dem Nutzen zurück, den die Straßen für die Gesellschaft haben!

(*f*) Sind Grundstücke unveräußerlich, so läßt sich wenigstens ein Werthanschlag aus dem reinen Ertrage bilden.

(*g*) Lohnarbeiter befinden sich darum in einer viel vortheilhafteren Lage, wenn sie so viel Land besitzen, um die nöthigsten Lebensmittel selbst bauen zu können und von der Vertheuerung derselben unabhängig zu sein.

§. 65.

Geht man von der privatwirthschaftlichen zur volkswirthschaftlichen Schätzung der Vermögenstheile über, so ist zu bedenken, daß in der Wirthschaft eines Volkes die meisten Bedürfnisse durch inländische Erzeugnisse befriedigt werden und der Austausch mit anderen Ländern durch Ein- und Ausfuhr nur einen kleinen Theil der ganzen erzeugten und verzehrten Gütermasse umfaßt (*a*). Man kann die Volkswirthschaft als größtentheils in sich abgeschlossen ansehen. Der Preis und Verkehrswerth der Güter kommt bei der Bemessung des Volksvermögens nur bei den aus- und eingehenden Erzeugnissen in Betracht, bei allen anderen entscheidet der concrete Gebrauchswerth, nach welchem sich der Gütergenuß, somit zum Theil das Wohlbefinden und die Zufriedenheit eines Volkes richtet. Der Preis derjenigen Güter, die nicht in den auswärtigen Verkehr gelangen, wird von inländischen Käufern an inländische Verkäufer entrichtet, sein höherer oder niedriger Stand nützt nur der einen und schadet der anderen dieser beiden Classen, ist aber für das Ganze gleichgültig (*b*). Um also die Größe des Volksvermögens zu erkennen, muß man seine Bestandtheile, soweit sie für das inländische Bedürfniß dienen, nach ihrem concreten volkswirthschaftlichen Gebrauchswerthe in Anschlag bringen, den auszuführenden Theil aber nach den ausländischen Verkaufspreisen, nach Abzug der Versendungskosten. In einem schwachbevölkerten Lande können Massen von Holz, Erz u. dergl. zur Zeit noch ohne concreten volkswirthschaftlichen und ohne Verkehrswerth sein. Indeß dürfte man in diesem Falle bei Gütern, die sich nicht wiedererzeugen, wie die Mineralkörper, auch die künftige Befrie-

digung der Bedürfniſſe und deren wahrſcheinliche Erweiterung bei zunehmender Volksmenge nicht unbeachtet laſſen, weßhalb in Hinſicht auf ſpätere Zeiten auch ein volkswirthſchaftlicher Werth eines gegenwärtig noch überflüſſigen Vorrathes anzuerkenen ſein kann.

(a) Aus dem von Moreau de Jonnès (Le commerce au dix-neuvième siècle, I, 114 ff. Paris 1825) aufgeſtellten Berechnungen folgt, daß die jährliche Verzehrung fremder Producte in Nordamerica $9,^{6}$ Proc., in Frankreich 6, in Großbritannien $5,^{8}$ Proc. der ganzen Conſumtion iſt; die Ausfuhr beträgt in dieſen 3 Staaten $10,^{4} — 6,^{26} — 9,^{8}$ (?) Procente des jährlichen Gütererzeugniſſes. Es verſteht ſich, daß man ſolche Angaben nicht als genau, nur als annähernd richtig betrachten darf.

(b) Abgeſehen davon, daß der eine Preis für die Erzeuger ermunternder ſein mag als der andere.

§. 66.

Die Unzulänglichkeit des Verkehrswerths und Preiſes zur Veranſchlagung des Volksvermögens wird durch nachfolgende Sätze in noch helleres Licht geſetzt:

1) Der Preis der Dinge wird hauptſächlich von den Koſten der Hervorbringung und Herbeiſchaffung beſtimmt. Die Entſtehungsart eines Gutes hat aber mit der Nützlichkeit deſſelben keinen Zuſammenhang, das koſtbarere iſt nicht immer das ſchätzbarere, daher deutet eine gegebene Summe von Preis oder Verkehrswerth keine beſtimmte Maſſe von Gebrauchswerth an, vielmehr kann ſie ſich auf Gegenſtände von höchſt verſchiedenem Werthe beziehen. Wenn ein werthvolles, ja unentbehrliches Gut in einem Lande ganz preislos iſt (§. 64. 3), ſo bildet es gerade wegen ſeiner Fülle einen ſehr erwünſchten Beſtandtheil des Volksvermögens. Viele der zur Wohlfahrt eines Volkes am meiſten beitragenden Güter, z. B. Mehl, Kochſalz, Steinkohlen, Eiſenwaaren, können mit geringerem Koſtenaufwande hervorgebracht werden und haben deßhalb einen viel niedrigeren Preis als andere, leicht entbehrliche Sachen, die man nur darum zu kaufen vermag, weil die wichtigeren Güter wenig koſten. Dieſer Umſtand erleichtert die Befriedigung der Bedürfniſſe, während er das nach Preiſen angeſchlagene Vermögen geringer erſcheinen läßt.

2) Es tragen ſich häufig Preisveränderungen zu, aus denen man keineswegs auf entſprechende Aenderungen im Volksvermögen ſchließen dürfte (a). Beiſpiele hiervon ſind folgende:

a) Eine gewiſſe Gütermaſſe kann ſpäterhin, wenn man ſie mit geringeren Koſten zu erzeugen lernt, niedriger im Preiſe ſtehen, ohne darum ein kleinerer Theil des Volksvermögens zu werden (*b*).

b) Wenn eine Mißernte den Preis des Getreidevorrathes ſteigert, ſo kann die verminderte Größe deſſelben noch dieſelbe oder eine höhere Preisſumme ausmachen, als in früheren Jahren.

c) Die Zunahme des beweglichen Vermögens erhöht den Preis des unbeweglichen auch bei gleichem volkswirthſchaftlichen Werthe deſſelben (*c*).

d) Auch in dem, zum Maaße der Preiſe gewählten Gute können ſowohl von Zeit zu Zeit, als von Land zu Land, Verſchiedenheiten Statt finden, durch welche der Preisanſchlag des ganzen Volksvermögens ohne Aenderung in deſſen Größe erhöht oder erniedrigt wird, §. 174.

(*a*) Für das Verhältniß der Volksclaſſen unter einander ſind allerdings Preisveränderungen, ſelbſt ohne vorgegangene Aenderungen in der Menge und den Koſten der Güter, ſehr erheblich, es finden Gewinnſte und Verluſte Statt, die ſich aber im Ganzen ausgleichen.

(*b*) Bei der britiſchen Ausfuhr von Baumwollengarn iſt von 1820—1849 nach dem ſog. declarirten Werthe das Pfund von 29,^{48} auf 10,^{76} Pence oder auf 36 Proc., der Yard ungefärbtes Baumwollenzeug von 11,^{5} auf 2,^{85} P. oder auf 24,^{7} Proc. geſunken, wozu die Fortſchritte der Kunſt viel beigetragen haben. Bei den im Lande gebliebenen Baumwollenwaaren hat dieſe Koſtenverminderung ohne Zweifel ebenfalls ſtattgefunden und hier kam ſie den Käufern zu Gute.

(*c*) Say, der ungeachtet der Richtigkeit ſeiner aufgeſtellten Begriffe von Gebrauchswerth, den er Nützlichkeit, und von Preis, den er Valeur nennt, doch wie die meiſten Schriftſteller jenen Werth zu ſehr aus den Augen verliert, wird durch obige Sätze auf „eine der ſchwierigſten Fragen der Nationalökonomie" geführt: Da der Reichthum in dem Werthe der Dinge, die man beſitzt, beſteht, wie kann eine Nation um ſo reicher ſein, je niedriger dieſe Dinge im Preiſe ſtehen? Handb. II, 256. Er ſucht ſie zu löſen, indem er bemerkt, daß unſer Vermögen eigentlich in den Productivfonds, d. h. der Induſtrie, den Capitalen und Grundſtücken beſteht, und daß dieſe um ſo werthvoller ſind, je mehr Producte man mit ihrer Hülfe erzeugen kann. Die ganze Schwierigkeit fällt nach obiger Darſtellung hinweg, denn es iſt einleuchtend, daß ein wohlfeiler gewordenes Gut für die Volkswirthſchaft nichts an ſeinem Gebrauchswerthe verloren hat. Say nähert ſich dieſer Anſicht, indem er hinzuſetzt: „es iſt ein Vortheil für den Menſchen, wenn er ſeine Genüſſe vervielfältigen und die Opfer, mittelſt denen er ſich dieſelben verſchafft, vermindern kann." — Proudhon (Philoſophie der Staatsök. I, 34) macht der politiſchen Oekonomie einen Vorwurf aus dem Widerſpruche, daß eine Vermehrung der „Werthe" durch Production den Preis der Erzeugniſſe erniedrige, was aber nicht einmal immer geſchieht.

§. 67.

Obgleich die bloßen Geldpreiſe der Güter zu einer volkswirthſchaftlichen Schätzung derſelben nicht zureichen, vielmehr auf den Gebrauchswerth und ſeine ſcharfe Unterſcheidung vom Preiſe ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß (*a*), ſo verdienen doch auch die Preiſe eine ſorgfältige Erforſchung, weil ſich nach ihnen die Antheile der Einzelnen und der verſchiedenen Volksclaſſen an den vorhandenen Gütern richten und der ganze Verkehr ſich in ihnen bewegt. Daher nimmt die Lehre vom Preiſe der Tauſchgüter und der anderen bezahlten Leiſtungen in der Volkswirthſchaftslehre eine wichtige Stelle ein (*b*). Für ſtatiſtiſchen Gebrauch iſt man ebenfalls genöthiget, ſich vorzüglich an die Preisangaben zu halten, muß ſie aber dadurch bezeichnender für den Vermögenszuſtand eines Volkes zu machen ſuchen, daß man zugleich ausmittelt,

1) in welchem Preiſe gegen das gewählte Maaß (Geld) die werthvollſten Arten von Gütern ſtehen, woraus dann abzunehmen iſt, welchen Umfang von Nutzen und Genuß eine gewiſſe Preisſumme zu gewähren im Stande iſt;

2) in welchen Quantitäten die nützlichſten Güter in dem Volksvermögen enthalten ſind (*c*).

Auch darf man nicht Preiſe eines einzelnen Zeitpunctes, ſondern nur Durchſchnitte eines Zeitraumes zu Grunde legen.

(*a*) Ricardo a. a. O. ſucht zu zeigen, daß der Reichthum ſich nicht nach dem von ihm ſo genannten Werthe richte, ſondern nach der Menge nothwendiger, nützlicher und angenehmer Dinge; unter Werth (value) verſteht er aber die Koſten und den durch dieſelben beſtimmten Preis. (Senior a. a. O. S. 131 tadelt mit Recht dieſe unnöthige und verwirrende Sprachverdrehung, „such (innovations) for instance, as the substitution of the word *value* for *cost*“ durch Ricardo.) Say (Anmerk. zu dieſer Stelle, II, 77 der franz. Ueberſ.) behauptet dagegen „der Reichthum ſei nichts Anderes als der Marktpreis der Dinge, die man beſitzt“, giebt aber zu, daß dieſer veränderlich und relativ ſei. — Ein Ungenannter im Quarterly Review (Jan. 1831) ſetzt dem Reichthum (wealth), der aus einer Preismenge beſtehe, die Nationalwohlfahrt (happiness) entgegen, die ſich nach der Nützlichkeit (utility im Gegenſatze von value) beſtimme und in der behaglichen, durch Befriedigung der wichtigeren Bedürfniſſe begründeten Lebensweiſe der Mehrzahl von Menſchen äußere. Bemerkenswerth iſt die Aeußerung, daß die Erzeugniſſe der Landwirthſchaft die der anderen Gewerbe an Nützlichkeit übertreffen, die ihnen, obſchon gleich im Preiſe, doch keineswegs an Werth gleich ſeien, though equal in *price*, by no means equal in *worth*, wo dieß Wort ganz in obigem Sinn, verſchieden von value, gebraucht wird. Die Sachgüter überhaupt Werthe zu nennen, iſt ein

Gallicismus, den der größere Reichthum der deutschen Sprache unnöthig macht.

(*b*) Darum darf aber doch der Tauschwerth nicht als Seele oder Mittelpunct der Volkswirthschaft angesehen werden. Wie die ganze Gütervertheilung im Verkehre nur das Mittelglied zwischen Erzeugung und Verbrauch, so ist der Preis nur die Bedingung und Regel des Uebergangs der Güter und Leistungen an andere Personen, die Hauptsache aber ist das an dieselben gelangende Maaß von Genuß der Sachgüter.— Entgegengesetzter Meinung sind z. B. Arnd, Die naturgemäße V.-W. S. 16. 477. — Cousin in Compte rendu de l'ac. des sc. mor. et pol. X, 441. 1846.

(*c*) Bei einem ganzen Volke ist es nur in geringem Grade möglich, das Vermögen bei gleicher Preismenge aus solchen Gütern zusammenzusetzen, die die größte concrete Werthmenge darbieten, vergl. §. 61 a; es muß z. B. das bestehende Verhältniß zwischen Grundstücken und Capitalen als ziemlich unabänderlich angesehen werden.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen im Volksvermögen.

§. 68.

Das Vermögen eines Volkes läßt viele Veränderungen in seinen Bestandtheilen wahrnehmen, namentlich sowohl Abgang als Zugang derselben. Die häufigen und regelmäßig sich wiederholenden Arten des Austritts von einzelnen Sachgütern aus dem Volksvermögen (*a*) sind das Hingeben an das Ausland und die Zerstörung ihres Gebrauchswerthes (*b*). Diese Werthszerstörung wird Verzehrung, Consumtion genannt. Sie besteht nicht etwa in einer Vernichtung des Stoffes, welche undenkbar wäre, sondern nur in einer solchen Veränderung, z. B. Umgestaltung, wobei seine bisherige Tauglichkeit verloren geht. Es lassen sich bei der Verzehrung mehrere Verschiedenheiten bemerken.

1) Sie erfolgt plötzlich oder allmälig. Im letzten Falle heißt sie Abnützung (*c*).

2) Ist sie eine Folge des Gebrauches der Güter für menschliche Zwecke, so wird sie Verbrauch genannt. Man kann die meisten Güter nicht gebrauchen, ohne daß sie dabei mehr oder weniger verbraucht würden (*d*), wobei sie aber immer ihrer Bestimmung gemäß irgend einen Vortheil gewähren. Dagegen

werden auch Güter öfters von den Naturkräften zerstört, ohne einen Vortheil für die Menschen zu bewirken, §. 319.

3) Das Vermögen wird entweder ohne Ersatz um die zerstörte Werthmenge vermindert, oder die Verzehrung ist zugleich Ursache der Zerstörung eines neuen Werthes anderer Art, der bald größer, bald kleiner ist, als der zerstörte, und bald an den nämlichen Stoffen haftet, wie jener, bald an anderen (*e*).

(*a*) Also abgesehen vom Diebstahl, Verlieren ꝛc.

(*b*) Wenn ein Vermögenstheil nur seinen Verkehrswerth verlöre, so bliebe noch der Gebrauchswerth übrig. Auch wird nur die Zerstörung des Gattungswerthes Consumtion genannt, nicht schon das Erlöschen des concreten Werthes eines Gutes, weil dieser durch geänderte Verhältnisse im Besitze leicht wieder auflebt.

(*c*) In derselben lassen sich bei manchen Gütern gewisse aufeinanderfolgende Abstufungen unterscheiden, z. B. 1) Zerstörung der bloßen Neuheit durch anfangenden Gebrauch, z. B. eines Buches oder Kleidungsstückes, hierauf 2) Verringerung des gefälligen Aussehens, sodann 3) Abnahme der Haltbarkeit ꝛc.

(*d*) Es giebt nur wenige Ausnahmen, z. B. Edelsteine, — manche bloß zum Anschauen bestimmte Dinge, — ferner Ländereien, da sie bei dem Anbaue zwar in geringem Grade an ihrer Güte verlieren (erschöpft, verunreinigt werden ꝛc.), aber keine weitere Verschlechterung erleiden, wofern nicht außerordentliche Zufälle eintreten, §. 50 (*b*). — Bau- und Bildwerke von festen Steinarten sind überaus dauerhaft. Das Amphitheater zu Pola aus istrischem Marmor hat in 2000 Jahren an den Kanten der Steine nur zwei Linien Dicke verloren. Burger, Reise durch Oberitalien, I, 7.

(*e*) Eine bloße Vervollkommnung eines Gutes, wodurch die bisherige Tauglichkeit erhöht wird, z. B. das Walken, Rauhen und Scheeren des Tuches, das Umschmelzen, Reinigen und Verarbeiten des Eisens ist keine Verzehrung, wohl aber wird Brennstoff, Farbstoff, Dünger, Viehfutter, Getreide zum Branntweinbrennen ꝛc. consumirt, weil hiebei eine ganz andere Art von Gütern entsteht.

§. 69.

Wie die Verminderung des Volksvermögens, so kann auch die Vermehrung desselben auf doppeltem Wege entstehen; theils werden Vermögenstheile im auswärtigen Verkehre erworben, theils treten neue Werthmengen zum erstenmal in menschliche Gewalt und werden von Mitgliedern des Volkes in Empfang genommen. Eine solche Vergrößerung des Volksvermögens vermittelst eines am Stoffe haftenden Gebrauchswerthes, welcher vorher noch gar nicht im Vermögen der Menschen war, heißt Hervorbringung, Gütererzeugung, Production (*a*). Auch sie ist entweder das Werk der menschlichen Thätigkeit, oder erfolgt ohne Zuthun des Menschen durch natürliche Kräfte,

doch erfordert die Aneignung des neuen Erzeugniſſes immer einige menſchliche Arbeit. Die Werthserhöhung, inſoferne ſie aus einer körperlichen Veränderung hervorgeht, kann, wie die Verzehrung, nur auf Umgeſtaltungen, Verbindungen und Trennung der auf der Erde vorhandenen Stoffe beruhen, deren Menge im Ganzen, wenn man die Atmoſphäre mit einrechnet, unabänderlich iſt.

Für den Einzelnen kann die Erwerbung der Güter von Anderen (*b*) eben ſo ergiebig ſein, als die Production, ein Volk aber ſichert nur durch letztere die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, und auch dasjenige, was vom Auslande erlangt werden ſoll, iſt am leichteſten vermittelſt des Eintauſches gegen eigene Erzeugniſſe zu erhalten (*c*).

(*a*) Eine Erzeugung neuer Güter, bei der mehr ſchon vorhandene verzehrt würden, als das Product vergüten kann, wäre nach obiger Begriffsbeſtimmung keine wahre Production, weil ſie keine Vermehrung des Vermögens bewirkt, wenn ſie auch techniſch betrachtet zu der nämlichen Gattung von Verrichtungen gehören mag, wie die wirklich productiven. Hermann (Unterſ., S. 22) unterſcheidet eine techniſche und wirthſchaftliche Production, wie früher Graf Soden (Nationalökon. I, 148.) eine ökonomiſtiſche, unökonomiſtiſche und antiökonomiſtiſche Production angenommen hatte. Eine Vermehrung von Verkehrswerth ohne Zunahme des Gebrauchswerthes wäre bei den im Lande bleibenden Gütern kein Zuwachs für das Volk, weil ſie nur einen Theil der Einwohner auf Koſten der anderen bereicherte.

(*b*) Erwerben heißt in weiterem Verſtande ſoviel als in das Eigenthum empfangen; im engeren Sinne, wie ihn die Wirthſchaftslehre gewöhnlich braucht, kommt noch das Merkmal hinzu, daß die Erlangung der neuen Vermögenstheile durch irgend ein Opfer von Arbeit, Hingabe anderer Güter ꝛc. erkauft werden muß. So ſteht das Erworbene dem Ererbten, Geſchenkten ꝛc. entgegen.

(*c*) Andere Wege des volkswirthſchaftlichen Erwerbes vom Auslande ſind der Zinſenbezug von ausgeliehenen Capitalen oder Arbeiten für fremde Lohnherren, z. B. Hollandsgänger in Weſtfalen, Speditions- u. Commiſſionsgeſchäfte und Waarentransport für Ausländer u. dgl.

§. 70.

Die in einem gegebenen Zeitpuncte in dem Vermögen einer Perſon enthaltenen Güter bilden den Vermögensſtamm derſelben, welcher theils werbend iſt, theils aus Genußmitteln beſteht. Ihm werden die im Laufe eines gewiſſen Zeitabſchnittes eintretenden Zuflüſſe entgegengeſetzt, bei denen man mehrere Begriffe zu unterſcheiden hat.

1) Die ſämmtlichen neu in den Beſitz einer Perſon gelangenden Werthmengen nennt man im weiteren Sinne des Wortes

Einnahmen, obgleich urſprünglich hierunter nur die von anderen Menſchen empfangenen, nicht die durch eigene Erzeugung gewonnenen Güter verſtanden wurden; ſo werden auch zu den Ausgaben nicht bloß die hingegebenen, ſondern zugleich die vom Eigenthümer ſelbſt verzehrten Güter gezählt.

2) Diejenigen Einnahmen, welche aus einer gewiſſen Erwerbsquelle, z. B. einem Zweige von Arbeit oder einem werbenden Vermögenstheile herrühren, werden in Beziehung auf dieſe Quelle und ohne Rückſicht auf die Perſonen, denen ſie zufallen, unter der Benennung Ertrag (*a*), und zwar roher oder Brutto-Ertrag, zuſammengefaßt, um dieſe Geſammtheit von Einnahmen von demjenigen Theile zu unterſcheiden, der nach Abzug gewiſſer Ausgaben übrig bleibt, §. 71.

3) Während der Ertrag als die Wirkung einer äußeren Urſache von Güterzuflüſſen gedacht wird, iſt dagegen bei dem Begriff von Einkommen (Einkünften) die Beziehung auf eine Perſon, die es empfängt, ganz weſentlich. Daſſelbe beſteht nämlich aus denjenigen Einnahmen, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig ſind und von dem Empfänger für ſeinen eigenen Vortheil verwendet werden können, ohne daß der Vermögensſtamm darunter litte, oder Andere darauf einen Anſpruch machen könnten. Die Einkünfte ſind für den Empfänger neue Vermögenstheile und werden dem im Anfange eines Zeitraums, z. B. eines Jahres, ſchon vorhandenen Stamme entgegengeſetzt. Der Ertrag einer Erwerbsquelle kann mehreren Perſonen Einkommen geben.

4) Es giebt Einnahmen, die weder zu dem Einkommen, noch auch nur zu dem Ertrage gerechnet werden dürfen und welche daher die fortdauernde Befriedigung der Bedürfniſſe nicht ſicher zu ſtellen vermögen (*b*). Dahin gehören:

a) Einnahmen aus einem einfachen Wechſel in den Beſtandtheilen des Vermögensſtammes. Sie wiederholen ſich nicht und verbeſſern den Vermögenszuſtand nur inſoferne, als ſie zu einem einmaligen Gewinne Anlaß geben, z. B. Ankauf eines Grundſtücks mit einem Capitale, Borgen eines Capitales, wobei ein negatives Vermögen (eine Schuld) entſteht (*c*), Abtragen einer Schuld, Eingehen einer ausgeliehenen Summe.

b) Die Gütermenge, aus der ein gewisser roher Ertrag besteht, kann mehrmals in verschiedener Form dem Eigenthümer Einnahmen geben, welche mit gleichartigen Ausgaben in Verbindung stehen (*d*). Da diese aufeinanderfolgenden Einnahmen nur einem einzigen Ertrage angehören, so pflegt man nur die unter ihnen enthaltene Geldeinnahme zu beachten, die als Wirkung eines Geldaufwandes erscheint.

c) Einnahmen, in denen zwar eine Bereicherung liegt, die aber zufällig sind, wie Erbschaften, Geschenke ꝛc., und auf die daher nicht öfter oder fortwährend zu rechnen ist.

(*a*) Z. B. eines Landgutes, einer Fabrik, eines persönlichen Dienstes, eines einzelnen Handelsgeschäftes. Es ist hiebei gestattet, je nach dem Zwecke der Erforschung ein größeres Ganzes, oder einen Theil eines solchen abgesondert in Betracht zu ziehen; z. B. Ertrag eines einzelnen Ackers in einem Landgute, einer einzelnen Handelsunternehmung.

(*b*) Es ist für jede Sonderwirthschaft nothwendig, klar zu erkennen, welcher Theil der Einnahmen als Einkommen gelten könne und dem Empfänger zur Verfügung stehe.

(*c*) Das geborgte Capital kann zwar zu einer Quelle von Einkünften gemacht werden durch zweckmäßige Anwendung, dieß ist aber keine Folge des bloßen Borgens.

(*d*) Z. B. ein Fabrikherr nimmt 1) eine Quantität neu verfertigter Waaren ein, verkauft sie 2) gegen eine Geldeinnahme, und verschafft sich 3) mit dieser wieder die Güter, die er zu gebrauchen Willens ist.

§. 71.

5) Der rohe Ertrag muß meistens mit einer Aufopferung von Sachgütern erkauft werden, die entweder noch vorher als Auslagen aufzuwenden, oder nachher aus dem Ertrage hinwegzunehmen sind. Dieser Aufwand ist ein Mittel, um den Ertrag zu Wege zu bringen, es sind Kosten, die vor Allem aus dem Ertrage bestritten werden müssen, damit der Stamm unvermindert bleibe. Was nach Abzug dieser Kosten übrig bleibt, ist der reine oder Netto-Ertrag, den man beliebig verwenden kann, ohne daß die Fortdauer des Ertrages darunter litte.

6) Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf das Einkommen anwenden. Wie der gesammte Ertrag, so wird auch das ganze Einkommen einer Person mit der Benennung rohes oder Brutto-Einkommen belegt. Zwar sind von demselben seinem Begriffe nach (§. 70. 3) schon die Antheile Anderer ausgeschieden, allein bei dem mit Hülfe von Arbeit erworbenen Einkommen ist der Unterhalt des Empfängers, und zwar der Unterhalt in einer für den Erwerb erforderlichen Weise (*a*) als

ein Kostenaufwand anzusehen, nach dessen Abzug erst das reine, zu ganz beliebiger Verwendung verfügbare Einkommen übrig bleibt. Das reine Einkommen fällt in der Regel mit dem Reinertrage einer einzelnen Erwerbsgelegenheit zusammen, doch kann sich ein einzelner Reinertrag unter Mehrere vertheilen (*b*) und eine Person in ihrem reinen Einkommen Antheile vom Reinertrage verschiedener Quellen vereinigen.

(*a*) Z. B. an einem bestimmten Orte, nach der Sitte eines gewissen Standes u. s. w.
(*b*) Z. B. bei einer Actiengesellschaft.

§. 71 a.

Trägt man diese Unterscheidungen auf die Wirthschaft eines ganzen Volkes über, so ergiebt sich Folgendes: 1) Die innere Gütererzeugung und der auswärtige Verkehr liefern jährlich eine Masse neuer Güter oder wenigstens eine neu hinzugekommene Werthmenge, die man das rohe Volkseinkommen zu nennen pflegt. Besser ist die Bezeichnung Rohertrag des Volkes, weil dieser Zufluß keineswegs ganz das Wesen des Einkommens an sich trägt; denn es müssen davon die Hingabe an das Ausland (Ausfuhr) und mancherlei Verzehrungen zum Behufe der Erzeugung bestritten werden, welche nicht zu menschlichem Genusse dienen, z. B. verbrauchte Stoffe. 2) Nur ein Theil jenes rohen Ertrages gelangt als rohes Volkseinkommen an Mitglieder des Volkes und bietet denselben Mittel für die persönlichen Zwecke der Bürger dar. 3) Was hievon übrig bleibt, nachdem der nöthige Unterhalt der mit der Erzielung jenes Rohertrags beschäftigten Arbeiter hinweggenommen worden ist, bildet das zu mancherlei Zwecken beliebig verwendbare reine Volkseinkommen (§. 245), welches zugleich der reine Ertrag der volkswirthschaftlichen Erwerbsgeschäfte ist.

§. 72.

Der am Ende eines angenommenen Zeitraumes von dem Einkommen noch übrige (nicht verzehrte oder ausgegebene) Theil ist der Wirthschaftsüberschuß (Wirthschaftsbilanz). Um seinen Betrag ist das Vermögen beim Anfang des folgenden Zeitabschnittes (Jahres) größer, als es beim Beginn des abgelaufenen war. Der Ueberschuß der ganzen Volkswirthschaft

ſetzt ſich aus den Wirthſchaftsüberſchüſſen aller Einzelnen zuſammen. Obgleich dieſe Größe für die Beurtheilung der Vermögensangelegenheiten eines Volkes ſehr wichtig iſt, ſo darf ſie doch nicht als das einzige Kennzeichen des günſtigen Zuſtandes der Volkswirthſchaft angeſehen werden. Denn da das Vermögen dann ſeine Beſtimmung erreicht, wenn es Vortheile für das menſchliche Leben giebt, ſo iſt neben der Vermehrung des Vermögensſtammes auch der geſchehene Gebrauch und Verbrauch von Gütern für menſchliche Zwecke und der Umfang des hierdurch bewirkten Gütergenuſſes in Betracht zu ziehen.

Vierter Abſchnitt.

Zuſtände der Volkswirthſchaft.

§. 73.

Wie die Bedürfniſſe ſachlicher Güter ſich ſtets erneuern, ſo muß auch jede Wirthſchaft auf Fortdauer in einem wenigſtens gleichen Zuſtande gerichtet werden, d. h. ſie muß nachhaltig ſein (*a*). Dieſem Grundſatze widerſtreitet es, bloß von dem Vermögensſtamme zu zehren, wodurch endlich deſſen gänzliche Zerſtörung herbeigeführt werden müßte. Die Größe des Capitals darf auf keine Weiſe vermindert werden, denn ſonſt würde auch das zum Theil von ihm bedingte Einkommen abnehmen, und von dem Gebrauchsvorrathe darf nicht mehr weggenommen werden, als man alljährlich wieder ergänzen kann, wenn nicht eine fortſchreitende Schmälerung des Gütergenuſſes erfolgen ſoll.

(*a*) Schon der Einzelne ſorgt über die Dauer ſeines Lebens hinaus für den Vermögenszuſtand der Seinigen; ein Volk muß vollends als unſterblich angenommen werden.

§. 74.

Hieraus folgt, daß die günſtige oder ungünſtige Beſchaffenheit jeder Wirthſchaft, d. i. der Grad, in welchem ſie die Befriedigung der Bedürfniſſe ſichert und noch weiteren Gütergenuß geſtattet, zunächſt aus dem in ihr ſtattfindenden Einkommen in Vergleich mit dem Umfange der Bedürfniſſe zu beurtheilen iſt (*a*). Selbſt ein großer Vorrath nicht werbender Güter würde ohne den

Beistand reichlicher Einkünfte den Eigenthümer nicht dauernd und vollständig mit Allem, was er begehrt, versorgen, wenn es nicht möglich wäre, jene Güter in werbende umzusetzen (*b*). Die wirthschaftliche Klugheit räth daher, den Gebrauchsvorrath nicht über ein gewisses Verhältniß zu den Einkünften hinaus zu vergrößern.

(*a*) Ebenso L. Say, Etudes, S. 10. — Nur ist dabei ein wichtiger Unterschied zu bemerken. Der Einzelne kann sich durch Arbeit oder durch einen werbenden Vermögensstand Einnahmen verschaffen, oder auch durch die Verbindung beider Mittel. Offenbar ist bei gleicher Größe des gesammten Einkommens der Arbeiter in einer minder vortheilhaften Lage als derjenige, dessen Einkommen auf Vermögensbesitz beruht, also dauernd gesichert ist. Dieß findet aber keine Anwendung auf ein ganzes Volk.

(*b*) Nach Kaufmann (Unters. I, 160) soll es beim Begriffe des Reichthums ꝛc. nicht auf das Einkommen, sondern nur auf die Größe des Vermögens ankommen. Diese Bestimmung ist von der hier aufgestellten aus dem obigen Grunde nicht wesentlich verschieden. Wollte der Reiche, statt sein Vermögen werbend anzulegen, lieber vom Stamme zehren, so brauchte er, um lebenslänglich auszureichen, einen noch größern Vorrath als bei jener Anwendung.

§. 75.

Bei den Einzelnen kann man unterscheiden:

1) allgemein menschliche Bedürfnisse, die auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit abzielen,

2) solche, die den Mitgliedern eines besonderen Volkes gemeinschaftlich sind (*a*),

3) solche, die dem Stande entsprechen, den Jemand in der Gesellschaft einnimmt,

4) individuelle, die aus eigenthümlichen persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit, Denkungsart, Körperbeschaffenheit ꝛc., ferner Zahl, Alter und körperlichem Zustand der Familienglieder, entspringen und daher bei den einzelnen Menschen höchst verschieden sind. Da diese Bedürfnisse mit Ausnahme des Familienverhältnisses ebenso wie der individuelle Werth (§. 62) nicht äußerlich erkennbar sind und als zufällig gelten müssen, so pflegt man sie nicht in Betracht zu ziehen, wenn die Vermögensumstände eines Menschen in allgemeiner Beziehung, volkswirthschaftlich oder von der Regierung beurtheilt werden, z. B. bei der Bemessung der Besoldungen.

(*a*) Z. B. größere Bedürfnisse in kälteren Ländern oder bei gebildeteren Völkern. Es macht einen großen Unterschied, ob man die einfache

Lebensweise eines wenig entwickelten Volkes nach den geringen Bedürfnissen desselben, oder nach dem Maaßstabe eines gebildeteren, an vielerlei Genüsse gewöhnten Volkes beurtheilt.

§. 76.

Derjenige hat sein Auskommen, welcher durch seine fortdauernden Einkünfte in den Stand gesetzt wird, seine und seiner Familie wesentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Das Auskommen bezeichnet also das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen. Uebersteigt dieses den Bedarf, so entstehen folgende Zustände:

1) Wohlstand (aisance, wealth), wenn man sich noch über die volksthümlichen, standesmäßigen und Familien-Bedürfnisse hinaus Gütergenuß verschaffen, oder statt dessen etwas übersparen kann;

2) Reichthum (*a*), wenn das Einkommen nicht bloß beträchtlich über den Bedarf hinausgeht, sondern auch unabhängig vom Leben und der Thätigkeit des einzelnen Empfängers aus einem werbenden Vermögen herrührt (*b*);

3) Ueberfluß, bei einem so großen Einkommen, daß man dasselbe nicht ganz für Nutzen und wahres Vergnügen zu verwenden weiß und keine Aufforderung zur Sparsamkeit findet. Der Ueberfluß, der besonders zur reichlichen Unterstützung anderer Menschen benutzt werden könnte, wird nur zu oft gemißbraucht zu Ausgaben ohne vernünftige Zwecke, d. h. zur Verschwendung (*c*).

(*a*) Dieser Ausdruck wird allein unter den in beiden §§. aufgeführten auch in objectivem Sinne gebraucht, um ein großes, den bezeichneten Zustand begründendes Vermögen anzudeuten. Vgl. §. 6 (*a*).

(*b*) Staatsdiener und Künstler sind auch bei einem verhältnißmäßig sehr großen Einkommen durch dasselbe allein noch nicht reich. Vgl. §. 74 (*a*).

(*c*) Bei den gebildeten Völkern sind darum seltener die Zeichen des Ueberflusses Einzelner zu sehen, weil diejenigen, welche für ihren Stand beträchtlich reich sind, die Lebensweise und die Bedürfnisse eines höheren Standes anzunehmen pflegen und weil die Kunst, die Genüsse zu verfeinern, hoch genug steigt, um auch ein sehr großes Einkommen erschöpfen zu können.

§. 77.

Andere Zustände ungünstiger Art treten ein, wenn das Einkommen hinter dem Umfange der Bedürfnisse zurückbleibt.

1) Dürftigkeit findet Statt, ſobald nicht mehr alle, ſondern nur noch die dringendſten Bedürfniſſe ihre Befriedigung finden können. Einige Entbehrung iſt von der Dürftigkeit unzertrennlich, und da unter den oben (§. 75) aufgeführten Bedürfniſſen die ſtandesmäßigen noch am leichteſten unbefriedigt bleiben können, ſo beziehen ſich die Entbehrungen des Dürftigen hauptſächlich auf dieſe (*a*).

2) Armuth iſt die Unfähigkeit, aus eigenen Mitteln auch nur den nothwendigen Lebensunterhalt zu beſtreiten. Dieſer Zuſtand iſt mit der Abhängigkeit von fremder Unterſtützung verbunden, weil ſonſt die Geſundheit und ſelbſt das Leben gefährdet ſein würden.

3) Fehlt es dem Armen an dieſer Hülfe von anderen Menſchen, ſo treten Mangel und Elend ein.

(*a*) So lange noch ein Vermögensſtamm vorhanden iſt, kann der Dürftigkeit durch Zuſetzen deſſelben vorgebeugt werden. — Nach den Erklärungen von De Gérando (De la bienfaisance publique. I, 5) iſt pauvreté das, was hier Dürftigkeit genannt wird, Armuth iſt indigence. — Pinheiro-Ferrera (Précis, S. 180) nimmt folgende Abſtufung an: Médiocrité (Auskommen), — gêne, — pauvreté, — dénuement, — misère.

§. 78.

Wendet man die vorſtehenden Begriffe auf ein ganzes Volk an, ſo muß zuvörderſt das rohe und reine Einkommen eines gegebenen Volkes im Verhältniß der Menſchenmenge betrachtet werden, unter welche es ſich vertheilt. Aber wenn man auch beide Größen durch die Volkszahl getheilt und ſo den durchſchnittlichen Antheil eines Kopfes ausgemittelt hat, ſo iſt es doch äußerſt ſchwierig, aus dieſer Angabe ſo, wie es bei Einzelnen geſchieht (§. 75—77), auf den Vermögenszuſtand des Volkes zu ſchließen, ſelbſt abgeſehen von dem Umſtande, daß ſolche Zahlenſätze nur in Anſehung des Verkehrswerthes, nicht über den Gebrauchswerth zu erhalten ſind. Ein Volk kann nicht in dem Sinne reich oder arm ſein, daß es aus lauter reichen oder armen Mitgliedern beſtünde, es zeigt vielmehr bei ſeinen verſchiedenen Mitgliedern alle jene Vermögenszuſtände zugleich, auch richtet ſich das übliche Maaß der Bedürfniſſe in einem Volke zum Theil nach dem Einkommen, ſo daß mit dieſem zugleich die herrſchende Lebensweiſe ſich verändert und der auf einen Kopf kommende mittlere Bedarf größer oder

geringer wird. Nur vorübergehend, bis alle Folgen der Veränderung eingetreten sind, und so lange noch die Gewohnheiten aus besseren Zeiten fortdauern, könnte eine beträchtliche und plötzliche Abnahme des Einkommens Merkmale einer herrschenden Dürftigkeit und Empfindungen von Bedrängniß hervorbringen. Dagegen kann allerdings das Gesammteinkommen größer sein, als die Summe der Bedürfnisse, nur ist es schwer, diese mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der verschiedenen Volksclassen zu berechnen.

§. 79.

Leichter läßt sich eine Vorstellung von dem Vermögenszustande eines Volkes bilden, wenn man dasselbe mit anderen vergleicht. Hierbei kann man sich alle miteinander verglichenen Völker als auf gleicher Bildungsstufe stehend, oder in ähnlichem Entwickelungsgange begriffen denken, ihre Bedürfnisse als gleich groß ganz außer Acht lassen und sich lediglich an den Durchschnittsbetrag des Einkommens (§. 71 a) halten. Ein Volk ist demnach reicher als ein anderes, wenn auf jeden Kopf jährlich eine größere Gütermasse kommt. Nach dieser Bestimmung giebt es reichere und ärmere Völker, während sonst keines, für sich allein betrachtet, reich oder arm genannt werden kann.

§. 80.

Ob ein Volk gegen andere gehalten reicher oder ärmer ist, dieß macht sich in verschiedenen Kennzeichen bemerklich. Dahin gehören unter anderen:

1) die Lebensweise der arbeitenden Classe, nämlich die Menge des Gütergenusses, welchen dieselbe vermöge ihres Lohnes sich verschaffen kann (*a*);

2) große, kostbare Unternehmungen der Staatsbürger, besonders wenn viele Einzelne an ihnen beträchtlichen Antheil haben (*b*);

3) großer Aufwand der Regierung für die öffentlichen Zwecke, wenn derselbe ohne Zeichen von Druck und Verarmung der Bürger aufgebracht wird;

4) beträchtliche Darleihen der Bürger ins Ausland (*c*).

Noch leichter und ſicherer kann man in einem und demſelben Lande auf die Zu- oder Abnahme des Volkseinkommens aus verſchiedenen Erſcheinungen ſchließen; z. B. aus den Veränderungen in der Anzahl der Armen, in der Sterblichkeit, im Umfange der Gütererzeugung, der Aus- und Einfuhr, der Feuerverſicherungen, im Ertrage der Aufwandsſteuern u. dergl. (*d*).

(*a*) Zunehmender Verbrauch der nicht unentbehrlichen Lebensmittel, z. B. Fleiſch, Colonialwaaren, im Vergleich mit der Volksvermehrung; auch dieſe ſelbſt iſt in der Regel ein günſtiges Zeichen. — Man hat den Grad der Sterblichkeit als ein ſolches Kennzeichen zu benutzen vorgeſchlagen, in der Vorausſetzung, daß geringe Mortalität einen günſtigen Vermögenszuſtand der unteren Volksclaſſen beweiſe. Franç. d'Ivernois, in Biblioth. univ. März 1831, Sept. 1835. Doch müßten hierbei das Klima, die Beſchäftigungen (Landwirthſchaft oder Fabriken), die Beſchaffenheit der Wohnungen, die Zahl von Geburten, der herrſchende Krankheitscharacter u. dergl. berückſichtigt werden, ſ. §. 201. Vgl. Quetelet in Rev. enc. Aug. 1830.

(*b*) Z. B. viele Actiengeſellſchaften für Handelszweige, Canalbau, Urbarmachung u. dgl., die bisweilen in England ſehr häufig und zum Theil unüberlegt geſtiftet worden ſind. Nur im Laufe des Jahres 1824 und in den erſten Monaten 1825 entſtanden daſelbſt 276 Geſellſchaften mit einem Capitale von 174 Mill. Pfd. St., darunter 81 für Canäle, Werften und Eiſenbahnen mit 40 Mill. Pf. — Als die britiſche Regierung im Mai 1829 3 Mill. Pf. St. borgen wollte, wurden 18 Mill. in einem Tage angeboten. — In Paris entſtanden 1835—37 610 Actiengeſellſchaften mit 562 Mill. Fr. Capital. In Belgien bildeten ſich von 1833—1838 40 anonyme Geſellſchaften mit wenigſtens 300 Mill. Fr. Capital.

(*c*) Storch hat dieſes Kennzeichen ausſchließend berückſichtigt und die Völker in borgende (arme), leihende (reiche) und unabhängige, die zwiſchen beiden in der Mitte ſtehen, eingetheilt. I, 145.

(*d*) Zur Erläuterung dienen die von G. Porter (§. 25 (*b*)) geſchilderten Fortſchritte des britiſchen Reichs; die Eiſenerzeugung ſtieg 1802—1848 von 170000 auf 2 Mill. Tonnen, die Eiſenausfuhr von 37000 auf 701000 T., die Tonnenzahl der eingelaufenen Schiffe von 1801—49 von 1·702000 auf 6·920000, die Summe der Feuerverſicherungen von 232 auf 756 Mill. L. St. ꝛc.

§. 81.

In welchem Grade das Einkommen des Volkes zu dem wirthſchaftlichen Wohle deſſelben beiträgt, dieß hängt nicht allein von ſeiner Größe ab, ſondern auch

1) von der Art ſeiner Vertheilung. Das Vermögen erreicht ſeine Beſtimmung beſſer, wenn es Vielen einen mäßigen Genuß gewährt, als wenn es ſich bei Wenigen in beträchtlichen Maſſen anhäuft. Ein Volk könnte ein größeres Einkommen haben als ein anderes, aber doch in einem ungünſtigeren Zuſtande ſein,

wenn eine kleine Zahl von Menschen in hohem, an Ueberfluß gränzendem Reichthume lebte, während die Mehrzahl nicht einmal ihr völliges Auskommen hätte (*a*);

2) von der Quelle, aus der es fließt. Nur wenn es durch die eigene Arbeit des Volkes gewonnen wird, wirkt es von jeder Seite vortheilhaft und nur dann ruht es auf einer sicheren Grundlage, §. 14. 27 (*b*).

Wird der Zustand, in welchem ein Volk ein reichliches, wohlvertheiltes und aus der eigenen Arbeit der Bürger hervorgehendes Einkommen bezieht, Wohlstand genannt, so bezeichnet dieser die blühendste, den Zwecken des Staates (§. 20) am meisten entsprechende Beschaffenheit der Volkswirthschaft (*c*). Bei gleichem Maaße des Reichthums (§. 79) hat demnach dasjenige Volk mehr Wohlstand, welches weniger Arme und Dürftige zählt.

(*a*) Unvortheilhafte Vertheilung in Großbritanien. Nach den Statistical Illustrations, 3. Ausg. S. 36, hätte 1 Mill. Familien nur ein Jahreseinkommen von 22 L. St., eine zweite Mill. nur 33—50 L. St.

(*b*) Der größte Theil des Volkseinkommens fließt in jedem Fall aus dieser Quelle, ein kleinerer könnte aber aus Entrichtungen unterworfener Staaten oder aus dem Ertrage auswärtiger Besitzungen bestehen.

(*c*) Vgl. Rau, Zusatz 39 zu Storch. — Schulze, Ueber Wesen und Studium der Wirthschaftswissenschaften, S. 80.

Zweites Buch.

Entstehung der Vermögenstheile.

Erster Abschnitt.

Bedingungen der Gütererzeugung im Allgemeinen.

§. 82.

Zum Dasein eines sachlichen Gutes von einem gewissen Werthe ist eine äußere (objective) und eine in dem Denken der Menschen liegende innere (subjective) Bedingung erforderlich; es muß nämlich nicht allein ein körperlicher Gegenstand in einer gewissen Beschaffenheit, von welcher seine Anwendbarkeit für menschliche Zwecke abhängt, vorhanden sein, sondern auch diese Nützlichkeit durch das Urtheil des Verstandes anerkannt werden. §. 57. Erst dieses Urtheil erhebt die Dinge zu Gütern, wenn sie auch schon lange vorher in ihrer bestimmten Beschaffenheit da waren (*a*). In das Vermögen treten die Sachgüter erst, wenn Jemand sich dieselben aneignet.

(*a*) Storch, I, 72. — Lotz, Handb. I, 155. — Bisweilen wird eine Sache erst bei der Entstehung eines neuen Zweckes als ein Gut erkannt; je mehr Bedürfnisse der Mensch hat, desto mehr Güter lernt er als Mittel kennen. Blutegel, — Tabak, — Leuchtgas, — lithographischer Stein, — Lichtbilder, — Chloroform ꝛc.

§. 83.

Der Mensch kann daher auf doppelte Weise zur Entstehung von Vermögenstheilen beitragen:

1) indem er darauf hinwirkt, daß mehr solche körperliche Dinge, denen das Urtheil der Menschen schon einen bestimmten

Werth beilegt (*a*), in das Vermögen gelangen, — Production, §. 69. Durch dieſe werden bald Sachgüter, welche ſchon auf der Erde vorhanden waren, in menſchliche Gewalt gebracht, z. B. im Fiſchfang, bald wird die Entſtehung eines neuen oder höheren Werthes in den Stoffen bewirkt, z. B. im Landbau;

2) indem er die Eigenſchaften der körperlichen Dinge erforſcht, ſie mit menſchlichen Zwecken in Verbindung ſetzt und dadurch neue Arten oder höhere Grade der Nützlichkeit in ihnen entdeckt, weßhalb ihnen ein höherer Werth zugeſchrieben wird. Dieſe die menſchlichen Kenntniſſe vervollkommnende Thätigkeit (*b*) kommt in ihrer Wirkung mit der Production überein (§. 69), und es iſt ſchon hieraus erſichtlich, wie ſehr die Fortſchritte der geiſtigen Bildung, namentlich der Naturwiſſenſchaften, den wirthſchaftlichen Zwecken förderlich ſein müſſen (*c*).

(*a*) Dieſe Vorausſetzung darf nie außer Acht gelaſſen werden. Nicht darum entſteht ein neues Gut, weil überhaupt eine mit Koſten verknüpfte Einwirkung auf die körperliche Beſchaffenheit eines Stoffes vorging, ſondern nur dann, wenn die Einwirkung ſo eingerichtet wurde, daß eine Sache von einer ſchon anerkannten Tauglichkeit zu Stande kam.

(*b*) Zachariä's ideeller objectiver Erwerb, St. W. L. S. 3. — Nützlichkeitsproduction nach Riedel, I, §. 79.

(*c*) Z. B. neuentdeckte Nützlichkeit des Kautſchuk, der Gutta percha, des Anthracits, des bituminöſen Kalks zur Gasbeleuchtung, des Leberthrans, des Asphalts, des Jods und der jodhaltigen Salzquellen ꝛc.

§. 84.

Der erſte von dieſen beiden Wegen, dem Vermögen neue Theile zuzuführen, iſt der ergiebigere, der regelmäßigere und derjenige, welcher die meiſten Kräfte beſchäftigt. Der zweite für ſich allein hat weder eine ſo große Wirkung, als jener, noch iſt ſein meiſtens zufälliger Erfolg im Voraus zu beſtimmen, auch fruchtet er, ohne den erſten, ſchon darum weniger, weil in demſelben Maaße, wie die vorhandenen Dinge höher geſchätzt werden, auch die hiedurch veranlaßte Conſumtion derſelben wieder eine größere Verminderung des Vermögens nach ſich zieht; zudem nimmt, je weiter Naturkenntniß und Gewerbskunſt ausgebildet ſind, die Gelegenheit zu neuen Entdeckungen und Anwendungen jener Art immer mehr ab. Daher muß auf die körperliche Hervorbringung der Güter (§. 83, 1) in der Volkswirthſchaftslehre die meiſte Aufmerkſamkeit gewendet werden.

§. 85.

Zu den nächſten Bedingungen der körperlichen Gütererzeugung (den ſogenannten Güterquellen, sources de la production, (*a*)) gehören

1) Kräfte, d. h. Urſachen von Veränderungen in der Körperwelt, und zwar ſowohl Naturkräfte, als menſchliche Kraft (*b*), deren Anwendung für den genannten Zweck die hervorbringende, productive Arbeit bildet; dieſe wirkt jedoch meiſtens in Verbindung mit den natürlichen Kräften;

2) ſchon vorhandene Vermögenstheile, welche zur Hervorbringung neuer Güter als Hülfsmittel gebraucht werden, ob ſie gleich für ſich allein, ohne die Thätigkeit jener Kräfte, wirkungslos ſein würden und daher wie bloße Werkzeuge oder Stoffe betrachtet werden müſſen. Dahin ſind zu rechnen die Grundſtücke und die Capitale.

(*a*) Say bediente ſich ſpäterhin des Ausdrucks fonds productifs und theilte dieſe ſo ein:

I. fonds industriels (Arbeit),
II. instrumens d'industrie, und zwar
1. non appropriés, Meer, Atmoſphäre ꝛc.,
2. appropriés,
a) naturels (Grundſtücke),
b) capitaux.

Die Mitwirkung aller dieſer fonds zur Erzeugung neuer Güter nennt Say Productivdienſte, eine Bezeichnung, die nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen iſt und die wichtige Verſchiedenheit der güterzeugenden Kräfte von den todten Hülfsmitteln nicht deutlich erkennen läßt.

(*b*) Nicht allein der menſchliche Geiſt iſt hier zu nennen, der zwar jeden Kraftgebrauch zur Arbeit leitet und deſſen Schöpferkraft ganz vorzüglich in der Production mächtig iſt, der aber doch ohne die Thätigkeit der Gliedmaßen nicht zureichen würde. Dagegen Lotz, Handb. I, 145. — Durch Ad. Smith veranlaßt, aber weiter gehend als dieſer (§. 44 (*a*)), hat neuerlich Mac-Culloch, Grundſätze, S. 47 ff., wie früher Locke und Galiani, die Arbeit des Menſchen als die einzige Productionsquelle angeſehen. Dieſe Meinung iſt von ſpäteren Forſchern berichtiget und die Mitwirkung der Natur in ihrer ganzen Wichtigkeit anerkannt worden, ſ. z. B. Storch, I, 80, Lotz, I, 147, v. Jakob, Nation. Oekon. §. 49 der 3. Ausg. Vgl. auch Zachariä, St. W. L. S. 27.— Viele Nationalökonomen zählen nur 3 Güterquellen, indem ſie die Naturkräfte mit den Grundſtücken in der Betrachtung zuſammenfaſſen und beide in ihrer Verbindung als „Natur" aufführen." Dieſe Kräfte äußern ſich jedoch auch vielfältig in den Capitalen, und die Grundſtücke haben ebenſo gut wie dieſe auf eine eigene Stelle in der Reihe der Erforderniſſe zur Production Anſpruch.

Zweiter Abschnitt.

Naturkräfte als Güterquellen.

§. 86.

Die natürlichen Kräfte üben auf die Entstehung der sachlichen Güter einen so mächtigen Einfluß, daß man, wie das Beispiel der Physiokraten zeigt, leicht verleitet werden kann, neben jenen alle übrigen Güterquellen außer Acht zu lassen. Ohne die freiwilligen Geschenke der Natur würde das Menschengeschlecht in seinem Kindesalter sich nicht erhalten haben, und auch die später hinzugetretenen Künste stützen sich immer auf den Beistand der Naturkräfte (*a*). Um die Art, wie diese wirken, näher zu beleuchten, sind die nutzbaren Erzeugnisse nach den Bedingungen ihrer Entstehung in mehrere Abtheilungen zu bringen, und zwar zunächst die rohen und verarbeiteten, sodann bei jenen wieder die organischen und unorganischen Stoffe zu unterscheiden.

I. Organische Wesen (Thiere, Pflanzen) bilden sich aus durch das Walten der schon in dem Keime wirkenden Lebenskraft und durch Aneignung (Assimilirung) der von außen aufgenommenen nährenden Stoffe. Zur fortwährenden Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist erforderlich, daß solche Körper in gleichem Maaße mit dem Verbrauche regelmäßig von Neuem erzeugt werden, was öfters ganz ohne menschliches Zuthun geschieht. Zu ihrer Entwickelung sind nothwendig

1) organische Lebenskräfte. Diese folgen in jeder Art von Pflanzen und Thieren eigenen, unveränderlichen Gesetzen, so daß die Fortpflanzung, das Wachsthum, die Abnahme und der Untergang jeder Art von belebten Wesen überall und immer gleiche Erscheinungen darbieten würden, wenn nicht äußere Einflüsse mancherlei Unterschiede hervorbrächten;

2) Kräfte, welche in den äußeren Umgebungen der organischen Körper wirken und in den einzelnen Erdtheilen, Ländern und Gegenden in ungleichem Grade thätig sind, weßhalb das Gedeihen nutzbarer Thiere und Pflanzen an den verschiedenen Puncten der Erde bald mehr, bald weniger begünstigt ist. Doch vermag die Kunst diese Einflüsse zum Theil zu beherrschen.

(*a*) Rau, Programm: De vi naturae in rempublicam. Heidelb. 1831. 4°. — Steinlein, Volksw. L. I, 239. — Revue encycl. Juli 1831 nach Cuvier. — v. Prittwitz, Andeutungen über die Gränzen der Civiliſation, S. 5.

§. 87.

Die reichliche Erzeugung von nutzbaren Pflanzen, welche zur Ernährung von Menſchen und Thieren und manchen anderen Zwecken dienen, iſt eine Hauptbedingung des Wohlſtandes der Völker. Die äußeren natürlichen Umſtände, von denen dieſelbe abhängt, zeigen ſich

a) in dem Boden, der den Gewächſen einen Theil des erforderlichen Nahrungsſtoffes mittheilt und das Gedeihen derſelben nach Maaßgabe ſeiner Beſtandtheile an organiſchen und unorganiſchen Stoffen, ſeiner hohen oder niedrigen, geneigten oder ebenen Lage u. dergl. mehr oder weniger befördert (*a*);

b) in der Atmoſphäre, deren örtlich verſchiedene Beſchaffenheiten und Erſcheinungen das Klima (*b*) bilden. Dieſes greift in manchfaltiger Hinſicht in das Staatsleben, beſonders in die Volkswirthſchaft ein. Die wichtigſten Beſtandtheile des Klimas ſind die Wärme der Luft und ihre Feuchtigkeit ſammt ihren wäſſerigen Niederſchlägen (*c*).

Die aus dieſen Urſachen herrührende Verſchiedenheit in der Fruchtbarkeit der Länder hat auf die ganze Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern bei einem Volke großen Einfluß. Je mehr nützliche organiſche Stoffe dem Boden abgewonnen werden, deſto mehr Menſchen können auf gleichem Raume auch ohne auswärtigen Verkehr ihren Unterhalt finden, deſto niedriger ſind die Koſten und alſo die Preiſe jener Stoffe, deſto leichter iſt es, das Auskommen zu finden, und deſto mehr Arbeit könnte folglich auf Erhöhung, Verfeinerung und Vervielfältigung des Gütergenuſſes oder auch auf die Pflege und Vermehrung der perſönlichen Güter (§. 46) verwendet werden (*d*).

(*a*) Die landwirthſchaftliche Bodenkunde (Agronomie) enthält hierüber die näheren Nachweiſungen.

(*b*) Montesquieu, Esprit des lois L. XIV. — Zachariä, 40 Bücher vom Staate, I, 384. — Ch. V. de Bonstetten, L'homme du midi et l'homme du nord ou influence du climat. Genève, 1824. Deutſch v. Gleich, 1825. — Ancillon, Zur Vermittlung der Extreme, I, 1. Abth. Becquerel, Des climats, P. 1853. — Man unterſcheidet das Klima ganzer Länder oder Gegenden und das hievon bisweilen ſehr abweichende Ortsklima, wie z. B. der nordöſtliche Abhang nach

Lamont um 0,52 Grad kälter, der südwestliche um 0,5 Grad wärmer ist als die ganze Landschaft.

(c) Die klimatische Wärme wird hauptsächlich von der Lage eines Ortes zwischen dem Aequator und den Polen (geographische Breite) und von der Höhe über dem Meere bestimmt; doch wirkt auch der Schutz durch vorliegende Gebirge, die Erdbedeckung mit Wald, Sumpf oder Wasser u. dgl. bedeutend ein. Die mittlere Jahreswärme nimmt im mittleren Europa mit ungefähr 6—700 Fuß Erhöhung über dem Meere oder 30 Meilen weiterer Entfernung vom Aequator um 1 Grad R. ab. Je nördlicher ein Land liegt, desto mehr ist die Fruchtbarkeit auf die niedrigsten Theile desselben beschränkt, wie denn z. B. die Gränze des ewigen Schnees bei Quito unter dem Aequator gegen 15000, in den Alpen 8200—9000, in Island 2800, am Nordcap nur 2200 Fuß hoch ist. Es giebt daher sowohl in verschiedenen Höhenstufen als in verschiedenen geogr. Breiten mehrere Zonen der Gewächse und Grade der Fruchtbarkeit. In der Schweiz ist die obere Gränze der Rebe 1700 Fuß, — des häufigen Getreidebaus 2800 Fuß, des Zwetschgenbaums 3300—3500, des Birnbaums 3600, — der Buche und des Kirschbaums 3600—4800, — des Waizens 4000—4400, — der Kartoffel 4400—5000, — der Gerste 4600—5600, — der Tanne 5000, — der Arve und Lärche 6000—7000 F. Kasthofer, Beiträge z. Beurtheilung d. Vortheile der Colonisation eines Theils d. Alpenweiden. Leipzig 1827. — Franscini, Statistik d. Schweiz S. 19. — Sendtner, Die Vegetationsverhältnisse Südbaierns 1854. — Nach den sächsischen Anschlägen trägt der dortige Acker 2r Classe bis zu 500 Fuß Höhe 143 Metzen, bei 800 F. 132, bei 1600 F. 112 Metzen.

Asien ist bei gleicher Breite kälter als Europa, America noch kälter; der Ackerbau reicht in Lappland bis zum 68½ Grad nördl. Breite, bei Tobolsk bis zum 60., in Canada nur bis zum 50. Breitengrade. Die Linien der gleichen Wärme (Humboldt's isothermische Linien) weichen daher von den Parallelkreisen bedeutend ab. — Man leitet die größere Wärme von Europa aus dem vom Aequator gegen Nordosten ziehenden Strome von warmem Wasser (Golfstrom) und den über die afrikanische Sandwüste streichenden Südwinden ab. Gehler, Physikal. Wörterb. N. Ausg. XI. 1. Art. Temperatur.

Die geographische Verbreitung der Gewächse wird größtentheils von der Temperatur bedingt, aber nicht bloß von der Jahreswärme, sondern auch vom Maximum der Hitze und Kälte, von der Wärme der verschiedenen Jahreszeiten und dem Wechsel der Wärme in kurzen Zwischenräumen. Im Innern großer Länder ist der Unterschied der Sommer- und Winterwärme größer, als an den Küsten. Die künstlich gebauten Gewächse erstrecken sich nur so weit, als die Landwirthe ihren Anbau noch für vortheilhaft halten, de Candolle, Art. Géographie des plantes im Dictionn. des sciences natur., XVIII, 356. A. de Candolle, Bibl. univ. Genève, 1836. April, Mai. Der Bau des Zuckerrohrs erfordert mindestens 18°, des Kaffeebaums wenigstens 14° Jahreswärme. Guter Wein wird nur da erzeugt, wo die mittlere Wärme des Jahres 8° R. beträgt, die des Winters über 0 steigt und die des Sommers 15—16° erreicht; z. B. Neustadt a. d. Hardt (baier. Rheinpfalz): Winter + 1,62, Frühling 8,48, Sommer 15,08, Herbst 8,5, Durchschnitt 8,4. Man hat neuerlich versucht, den Bedarf der verschiedenen Gewächse an täglicher Wärme vom Frühjahr bis zur Ernte zu berechnen, z. B Waizen in 140 Tagen zu ungefähr 12° R. gegen 1700° R. Man darf aber nur die Tage einrechnen, an denen die Wärme über einige Grade (z. B. 2 oder 3) hinaufgeht. Bousſingault, Die Landw. in ihren Bez. z. Chemie ꝛc., II, 435 der d. Uebers. — A. de

Candolle, in Bibl. univ., Sc. phys. VII, 1. 1848. — De Gasparin, Cours d'agric. II, 328. Die 21 000 Q.-Meilen große baumleere Steppenfläche des südlichen Rußlands iſt in dieſem Zuſtande hauptſächlich wegen des ſtarken Temperaturwechſels, da die höchſte Hitze und Kälte im Jahre wohl um 60° R. von einander abſtehen, ferner wegen der Trockenheit, der Stürme und Wirbelwinde; vgl. Kohl, Reiſen in Süd-Rußl., II, 61. de Togoborski, Etudes sur les forces productives de la Russie, I, 33. 1852.

Man kann in Europa folgende Regionen unterſcheiden:

1) von mehr als 10° R. mittl. Wärme, wo es in den tiefſten Gegenden ſelten friert und ſchneit, alſo in der Regel nur regnet (Zone des Regens, durch die Iſotherme des veränderlichen Niederſchlags aus der Atmoſphäre begränzt, von Roon, Grundzüge der Erdkunde, I, 97), wo Orangen-, Citronen- und Oelbäume gedeihen und die Q.-Meile 6000 und mehr Menſchen ernähren kann. Hierher gehören Bordeaux 10,88 — Breſt 11,44 — Marſeille 11,52 — Montpellier 12,16 — Rom 12,38 — Athen, Nizza 12,4 — Liſſabon 13 — Palermo 13,41 Gr.;

2) von 3—9° m. W., wo überall Wintergetreide gedeiht, an wärmeren Stellen Obſt, Tabak ꝛc., an den wärmſten auch die Rebe, und für 3—4000 Menſchen auf der Q.-Meile Nahrungsmittel erzielt werden (nämlich auf den Kopf der Einwohner gegen 8 preuß. Scheffel oder 3 bad. Malter Getreide, auf den preuß. Morgen 6 Scheffel über die Ausſaat oder auf den bad. 3 Malter Ertrag gerechnet, dazu noch die Hälfte Land für andere Früchte, und an Wieſe und Wald ſoviel als Acker angenommen und dieſe Bodenbenutzungen auf 3/4 der Oberfläche angeſchlagen). In dieſe Abtheilung fallen z. B. Drontheim 3,58 — Abo 3,68 — Stockholm 4 — Chriſtiania 4,27 — Mitau 4,85 — Danzig 4,96 — Königsberg 5,19 — Lemberg 5,53 — Bern 5,83 — Breslau 6,3 — Edinburg 6,69 — Mancheſter 6,96 — Berlin, Göttingen, Zürich 7,2 — Genf 7,56 — Frankfurt a. M., Prag 7,68 — Stuttgart 7,71 — London 7.86 — Karlsruhe 8,38 — Brüſſel, Paris 8,64 — Wien 8,69 Gr.;

3) den kalten Theil, in welchem nicht mehr überall Sommergetreide reift und durch Viehzucht und Fiſcherei kaum 1—200 Menſchen auf der Q.-Meile Unterhalt erwerben. Beiſpiele geben Island, Tornea, — 0,4 — Kaſan, + 1,57 — St. Petersburg 2 — Moskau 2,5 Gr.

Acht Zonen in Rußland: 1) Eisklima, 2) Z. des Rennthiermooſes, 3) des Waldes und der Viehzucht, 4) des Sommergetreides, 5) des Roggens und Leins, 6) des Waizens und Obſtes, 7) des Weins und Mais, 8) des Oelbaums, des Zuckerrohrs und der Seidenzucht, v. Cancrin in den Dorpater Jahrb. IV, 1. (1834.) = Nouv. Ann. des Voyages, 1835. — de Togoborski, I, 22. — So werden auch in den nordamericaniſchen Freiſtaaten die Gegenden des Zuckerrohrs, — des Baumwollen- und Reisbaues, — des Waizenbaues, — und der vorherrſchenden Viehzucht unterſchieden.

Für Frankreich hat A. Young die Gränzen des Wein-, Mais- und Oelbaues angegeben (Reiſen durch Frankreich und einen Theil von Italien, II, 21, deutſch Berl. 1794), welche ziemlich genau mit der Hauptrichtung der Nordgränze Frankreichs am Canal parallel laufen. — Fünf klimatiſche Bezirke von Frankreich, ſ. Martins in Bibl. univ. Nr. 103, S. 138. Nr. 104, S. 347, de Gasparin, Cours II, 328.

(d) Je höher die Wärme einer Gegend ſteigt, deſto mehr Regen bedarf dieſe zur Fruchtbarkeit wegen der ſchnelleren Verdünſtung. Gleiche Regenmenge kann in einem kälteren Lande übermäßig, in einem wärmeren nützlich, in einem heißen unzureichend ſein, und viele Landſtriche

in heißen Ländern ſind wegen der Trockenheit unfruchtbar. Es muß indeß hiebei auch die Vertheilung des Regens auf die verſchiedenen Jahreszeiten beachtet werden. Bei 7—8 Gr. m. W. mögen 20—25 Zoll Regenhöhe im Jahre das günſtigſte Verhältniß ſein, bei 10—12 Grad m. W. ungefähr 30 Zoll. Viele ebene Gegenden in Deutſchland, Frankreich, Ungarn, Schweden ꝛc. haben nur 14—25 Par. Zoll Regenhöhe (Würzburg und Upſala 14, Prag und Sagan 15, Brüſſel, Paris, Marſeille, Stockholm 17, Berlin 19, Oxford, Coblenz 20, Mannheim 21, Edinburg, Harlem, London, Stuttgart 23, Heidelberg 24, Karlsruhe, Olmütz 25), — manche Gebirge und Seegegenden, wie Weſt-England, auch Oberitalien 30—45 (Liverpool 32, Mailand, Cherbourg 36, Bern, Bergamo 43, Genua 44), Rio Janeiro 55 Z., — Oſtindien 70 und mehr, Weſtindien 80—90 Z. Viele Angaben in Gehler, Phyſ. Wört. N. Ausg. VII. 1834. — Verſuch, viele Verſchiedenheiten im natürlichen u geſelligen Zuſtande der Länder aus dem in der Luft ſchwebenden Waſſerdampfe und mittelbar aus der Menge der fließenden Gewäſſer abzuleiten, bei Gobbi, Ueber die Abhängigk. d. phyſ. Populationskräfte von den einf. Grundſtoffen. Leipz. 1842. 4. — Da die Fruchtbarkeit einzelner Jahrgänge größtentheils von einer günſtigen Combination der Wärme und Feuchtigkeit bedingt wird, ſo läßt ſich erwarten, daß man zwiſchen den Jahrestemperaturen und Regenhöhen einerſeits, den Ernteerträgniſſen und Fruchtpreiſen andererſeits einen Zuſammenhang auffinden könne. In Bezug auf die Ernten iſt dies verſucht worden in Corso di Agricoltura. Firenze, 1803, V. 185. Die Preiſe hängen freilich zum Theile von Concurrenzverhältniſſen ab und können ſich daher nicht ganz nach natürlichen Ereigniſſen richten, doch zeigt ſich z. B. in den folgenden Jahren des Decenniums von 1800—1809 genau die umgekehrte Fortſchreitung der Durlacher Spelzpreiſe und der Karlsruher Jahreswärme:

1805	das	Malter	13	fl.	24	kr.	m.	Wärme	$7,^{12}$ Gr.
1803	=	=	11	=	18	=	=	=	$7,^{67}$ =
1804	=	=	9	=	54	=	=	=	$8,^{38}$ =
1800	=	=	9	=	31	=	=	=	$8,^{59}$ =
1807	=	=	8	=	38	=	=	=	$8,^{59}$ =
1801	=	=	8	=	7	=	=	=	$9,^{16}$ =

(*d*) Kältere Länder ſtehen in vielfacher Hinſicht gegen wärmere zurück:

1) Der Bodenertrag iſt an Menge und Güte geringer,

a) weil manche Pflanzen, die ein größeres Wärmebedürfniß haben, gar nicht mehr fortkommen oder wenigſtens die Erzeugniſſe mindere Güte erreichen, z. B. die Trauben nicht ſo zuckerreich werden. 1 preuß. Morgen giebt in Carolina 15 Centner Reis, in Weſtindien 5 Ctr. Kaffee oder 11 Ctr. Zucker, Moreau de Jonès, Le commerce du 19. Siècle I, 11. — 1 Morgen mit Piſang (Musa paradisiaca) bepflanzt, nährt in Mexico auf dem beſten Boden 23 Menſchen und verurſacht wenige Arbeit (v. Humboldt);

b) weil die Ernten ſchwächer ausfallen. 1 preuß. Morgen (0,⁷ bad. M.) trägt in Deutſchland und Frankreich beiläufig 6—7 Centner Waizen, in dem bewäſſerten Lande bei Valencia bis zu 29 Centnern (Jaubert de Paſſa), auf der Hochebene von Mexico (zwiſchen 4200 und 10000 Fuß über dem Meere) im Durchſchnitt 27 Centner, bei Queretaro und Cholula aber gegen 43 Centner (38fache Ausſaat). Der Mais bringt in Deutſchland die Ausſaat 80—100fach, in Braſilien 120—130fältig, in Mexico 3—800fach. Oefteres Erfrieren des Getreides in Schweden und Norwegen, Verſchneien vor der Reife;

c) weil der Boden nicht so vielfach benutzt werden kann. Schon in Süd- und Mittel-Deutschland können Stoppelfrüchte nach der Getreideernte gebaut werden, im südlichen Europa reifen viele Feldfrüchte schon im Frühling und machen anderen Platz.

2) Da die Zeit des Pflanzenwuchses kürzer ist, so muß man mehr Winterfutter vorräthig haben und kann nicht so viel Vieh halten. Nach Schübler erfolgt die Entwickelung der Blüthen bei jedem Grade nördlicher Breite in Europa um ungefähr drei Tage später, Berghaus, Ann. Febr. 1831, S. 629. — Auf den steiermärkischen Alpen nimmt man nur 19 Wochen Weidezeit jährlich an.

3) Die Arbeit ist unter übrigens gleichen Umständen kostbarer, weil Kleidung, Wohnung und Feuerung mehr Aufwand erfordern und viele Beschäftigungen durch die kalte Jahreszeit lange unterbrochen werden; schon in Esthland dauert die Feldarbeit nur 5 Monate. — Nach der sächs. Geschäftsanweisung zur Abschätzung d. Grundeigenthums (30. März 1838, §. 31) kostet 1 Ochsengespann in den höchsten Gegenden 4,^{81}, in den niedrigsten 3,^{6} Metzen Roggen, weil hier nur 159, dort 200 Arbeitstage jährlich angenommen werden.

4) Es muß ein größerer Theil des Bodens der Holzgewinnung gewidmet werden.

§. 88.

Die Wirthschaftsverhältnisse der Völker sind jedoch nicht so ungleich, als es die verschiedene Fruchtbarkeit der Länder vermuthen lassen sollte. Dieß läßt sich so erklären:

1) Auch die günstigste natürliche Beschaffenheit eines Landes giebt nicht schon von selbst, sondern erst dann, wenn sich menschliche Arbeit zu ihr gesellt und sie benutzt, ein reichliches Volkseinkommen. Viele der schönsten Länder der Erde werden nur von wenigen und dürftigen Menschen bewohnt, weil fehlerhafte Staatseinrichtungen oder Trägheit und Rohheit des Volkes die zweckmäßige Benutzung des fruchtbaren Bodens verhindern (*a*).

2) Fleiß und Geschicklichkeit können auch in einem von der Natur wenig begünstigten Lande den Bodenertrag bedeutend erhöhen (*b*) und den Bewohnern durch die Betreibung von Gewerben, deren Erzeugnisse sie in anderen Gegenden absetzen, neue Hülfsquellen eröffnen; auch zeigt die Erfahrung, daß mit den Schwierigkeiten, welche die Befriedigung der Bedürfnisse findet, die Kraft, Ausdauer, Erfindsamkeit und Genügsamkeit der Menschen zunehmen (*c*). Es giebt Gegenden, in denen die Erwerbswege der Bewohner mit dem Boden fast keinen Zusammenhang haben; nur ist eine solche Art der Ernährung nothwendig der Gefahr von Unterbrechungen stärker ausgesetzt, als eine auf den Erzeugnissen des eigenen Landes beruhende, §. 395.

(*a*) Verfall der Länder unter türkiſcher Herrſchaft, in Vergleich mit ihrer früheren Blüthe. In Perſien verſandet das Land mehr und mehr, und die Wüſte dringt weiter vor, weil man die Quellen vernachläſſiget. — Beſchwerden in neu angebauten Ländern wegen der ungebändigten Gewäſſer, der ſchädlichen Thiere und dergl. Sismondi, De la rich. comm. I, 20—28. — In den heißen Ländern findet auch die Fabrikarbeit manche Schwierigkeiten, weßhalb dort nicht alle Beſchäftigungen mit gleichem Erfolge getrieben werden können und ſo hat die Natur ſelbſt den minder warmen Ländern wieder einigen Vortheil zugewendet. Metalle roſten leichter, das Holzwerk wirft ſich; der trockne Staub in Aegypten bringt die Räderwerke ins Stocken und die Fäden reißen beim Weben ſehr häufig, Mengin, Histoire de l'Egypte sous le gouvern. de Mohammed Ali, 1823, und Storch, II, 166. — In dem warmen Dep. Aude in Südfrankreich wird der mittlere Ertrag des Waizens (16 Hektol. p. Hekt.) und des Mais (20—24 H.) nicht höher angegeben als in der Rheingegend.

(*b*) Z. B. Anwendung künſtlicher Wärme in Treibebeeten, Schutz gegen die Kälte, Auswahl mittäglicher Abhänge ꝛc. Die Hitze eines brennenden Steinkohlenflötzes bei Zwickau wurde 1837 zu dieſem Zwecke benutzt und die Zucht exotiſcher Gewächſe möglich gemacht, ſ. Geitner, Beſchreib. der Treibgärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz. Leipzig 1839.

(*c*) Belege geben die den Waſſersgefahren ausgeſetzten Länder, wie die Niederlande, und die Hochgebirge, in denen die Gewäſſer weit ſchwerer zu beherrſchen ſind, die Landſtraßen nur mit großen Anſtrengungen angelegt und erhalten werden, die Lawinen und Erdfälle dem Leben und dem nutzbaren Boden Gefahr drohen. Je mehr dagegen das Klima für den Menſchen gethan hat, deſto näher liegt die Verſuchung zum Leichtſinn, zur Sorgloſigkeit. In den Polarländern ſetzt freilich die Kälte und mühſame Friſtung des Lebens der Ausbildung des Menſchen enge Schranken, dagegen iſt auch die den Unterhalt überaus erleichternde Fülle der Natur z. B. auf den Sandwichinſeln,

> Where all partake the earth without dispute,
> And bread itself is gather'd as a fruit,
>
> Byron.

der Entwicklung vieler menſchlichen Anlagen nicht vortheilhaft.

§. 89.

II. Die nutzbaren unorganiſchen Stoffe (vgl. §. 86), wie die Erze, gediegenen Metalle, Salze, Steinkohlen, Bauſteine u. dgl. werden faſt alle ſchon gebildet in der Erdrinde angetroffen, daher iſt hier der fortdauernde Einfluß der Naturkräfte viel ſchwächer, als bei Pflanzen und Thieren (*a*), dagegen wird aber zur Gewinnung ſolcher Körper aus der Erde häufig von dem Beiſtande natürlicher Kräfte Gebrauch gemacht.

III. Die meiſten Naturgebilde, ſie ſeien organiſch oder unorganiſch, bedürfen einer weiteren Veränderung durch die Kunſt, um für menſchliche Zwecke völlig brauchbar zu werden, und hiebei leiſten wieder Naturkräfte äußerſt wichtige Dienſte. Die

Thätigkeit des Menschen ist oft nur darauf gerichtet, Stoffe in solche Berührung mit einander zu bringen, daß die natürlichen Kräfte eine beabsichtigte Wirkung in ihnen verursachen können. Bei einigen dieser Kräfte kann die menschliche Kunst mit aller Freiheit schalten, während andere, z. B. die der Bäche und Flüsse, an bestimmte Oertlichkeiten gebunden sind, §. 120.

(*a*) Er zeigt sich z. B. in der natürlichen Entstehung des Salpeters, Salmiaks, Schwefels, im Krystallisiren des Kochsalzes aus Salzseen ꝛc.

§. 90.

Bei dieser Umgestaltung oder Verarbeitung (§. 89. III.) werden zwei Classen natürlicher Kräfte zu Hülfe genommen:

1) chemische, zufolge welcher die Stoffe sich verbinden, verändern und von einander trennen; als Beispiele dienen die auflösende Kraft des Wassers (*a*), das Austrocknen durch den Wind, die Fähigkeit der Wärme, Stoffe zu verflüchtigen (*b*), zu schmelzen (*c*), zu härten (*d*), oder andere nützliche Wirkungen hervorzubringen (*e*), die bleichende Wirkung des Sonnenlichts (*f*) und des Chlors (*g*), die Zersetzung von Stoffen unter Mitwirkung der Atmosphäre (*h*), mancherlei chemische Anziehungen und Scheidungen (*i*) u. dgl.

2) mechanische, welche eine Bewegung der Körper hervorbringen und dadurch zu einer Umgestaltung oder zu einer Versetzung der Stoffe an eine andere Stelle behülflich sind (*k*). Kräfte dieser Art liegen in der Muskelstärke der Thiere, in dem Winde, dem eingeschlossenen Wasserdampfe (*l*), dem Stoße und Druck des Wassers (*m*), dem Luftdrucke (*n*), der Schwere (*o*), der Elasticität (*p*), der Dehnkraft der bei einer Verbrennung entstehenden Gase (*q*), der Electricität (*r*) u. dgl. Solche Kräfte werden nach und nach an die Stelle der menschlichen gesetzt, die sie öfters an Stärke weit übertreffen (*s*).

(*a*) Gerben, — Färben, Drucken, — Tünchen, Malen, — Bierbrauen, — Bereitung vieler Speisen und Heilmittel, — Gewinnung verschiedener Salze, z. B. des Kochsalzes durch Sinkwerke und Bohrlöcher.

(*b*) Trocknen der Zeuche, des Zuckers, Kochsalzes, Getreides ꝛc. durch Ofenwärme, — Salzsieden, — Destillation, — Austreiben des Queckſilbers nach dem Amalgamiren, — Kalkbrennen, — Leuchtgas.

(*c*) Schmelzen und Gießen der Metalle, — Glas, Glasur des Töpfergeschirrs, — Verzinnen, — Talg- und Wachslichter.

(*d*) Brennen der Ziegel und Irdenwaaren.

(*e*) Vielfacher Nutzen heißer oder warmer Quellen zum Kochen, Waschen, Erwärmen von Zimmern und Treibhäusern, um Mühlräder eisfrei zu erhalten (Benutzung der Bohrbrunnen durch Bruckmann) ꝛc.

(*f*) Auch Daguerre's Lichtbilder, Photographie.

(*g*) Große Wichtigkeit des Chlor, auch zum Zerstören gesundheitswidriger Dünste.

(*h*) Gährung als Mittel Weingeist oder Essigsäure zu erzeugen, — Verwittern der Alaunerze, Salpetererzeugung, — Düngerbereitung.

(*i*) Vielfältige Benutzungen der chemischen Verwandtschaften; z. B. Chlorbereitung durch Mischung von Braunsteinoxyd und Salzsäure, — Anwendung des Galvanismus zur Verfertigung von Kupferabgüssen (Jakobi) und zur Ausscheidung des Goldes und Silbers aus Erzen (Becquerel) — Bereitung der Seife, — Gerben durch Verbindung des Gerbstoffs mit Leim ꝛc.

(*k*) Nach neueren Forschungen erscheinen zwar auch die chemischen Veränderungen als Bewegung der Stofftheilchen (Moleculen), hiedurch wird aber der obige in der Erscheinung begründete Unterschied nicht aufgehoben.

(*l*) Dampfmaschinen, Dampfschiffe, Dampfwägen, — Hemmung der Schifffahrt im Winter, dagegen Schneebahnen in den nördlichen Ländern.

(*m*) Wasserräder, hydraulische Widder, — Wassersäulenmaschinen, Fourneyron's Turbine, — hydraulische Presse von Bramah, artesische Brunnen.

(*n*) Pumpen, — Clegg's atmosphärische Eisenbahn.

(*o*) Große Uhren; Anwendung des Pendels.

(*p*) Taschen- und Standuhren.

(*q*) Schießpulver, Schießbaumwolle.

(*r*) Der Telegraph; Anwendung der Electricität auf den Jacquardstuhl durch Bonelli, zum Sprengen von Steinen.

(*s*) Phantasie über fernere Benutzung von Naturkräften in Etzler, The paradise within the reach of all men, without labour, London 1842, deutsch: Ulm, 1844. — Man hat versucht, die bewegenden Kräfte zu berechnen, welche zur Gütererzeugung und zum Handel benutzt werden. Nach Dupin's Angaben, die sich wenigstens der Wahrheit annähern mögen (Forces productives et commerciales de la France, I, 19 ff.), war die Summe der zu Hülfe gerufenen Naturkräfte, auf menschliche Kräfte reducirt:

	in Großbritanien	in Frankreich
1) im Landbau, Arbeitsthiere .	22·500 000	28·872 500
2) in den Gewerken und im Handel:		
a) Arbeitsthiere	1·750 000	2·100 000
b) Wasser in Mühlwerken u. dgl.	1·200 000	1·500 000
c) Wind in Mühlen . . .	240 000	253 333
in der Schifffahrt . . .	12·000 000	3·000 000
d) Wasserdampf	6·400 000	480 000
	44·090 000	36·205 833
Ueberschlag für Irland .	7·241 166	
	51·331 166	
Rechnet man hiezu die muthmaßliche Anzahl menschlicher Arbeitskräfte mit	8·919 150	12·609 056
so ergiebt sich die Hauptsumme	60·250 316	48·814 889

Frankreich hatte im J. 1850 9288 ſtehende Dampfkeſſel mit 65 120 Pferdekräften in Gang, daneben 725 Dampfmaſchinen auf Eiſenbahnen und 279 Privat-Dampfboote. — Die nordamericaniſchen Freiſtaaten beſaßen zu Ende des J. 1838 800 Dampfboote, 350 Dampfwägen und gegen 1860 andere Dampfmaſchinen, zuſammen mit 100 318 Pferdekr. — In Großbritanien waren 1839 blos in den Fabriken zum Spinnen, Weben ꝛc. der 4 Faſerſtoffe 3051 Dampfmaſchinen mit 74 044 Pferdekräften in Gang. Die Handels-Dampfſchiffe von Großbritanien beliefen ſich 1838 auf 760 mit 56 490 Pferdekr. und 78 664 Tonnen Ladungsfähigkeit, 1849 auf 1142 mit 158 729 T., ohne die Colonieen. Porter, Progress, S. 232. 317. Belgien hatte 1838 1044 ſtehende Dampfmaſchinen mit 25 312 Pferdekräften, 1850 ſchon 2040 ſteh. Maſch. mit 51 055 Pferdekr., dazu 229 Dampfwägen mit 13 855 und 13 Dampfſchiffe mit 1000 Pferdekr., zuſammen 65 912 Pferdekr. — In Oeſterreich waren 1846 329 ſtehende Dampfm., 240 Dampfwägen, 68 Dampfſchiffe, zuſ. mit 24 734 Pferdekr. — Preußen beſaß 1849 1444 ſtehende Maſch., 429 Dampfwägen, 90 Dampfſchiffe, zuſ. mit 66 859 Pferdekr., 1837 waren erſt 7513 Pferdekr., Dieterici Mittheil. 1852 S. 14.

Egen (Unterſuchungen über den Effect einiger in Rheinland-Weſtphalen beſtehenden Waſſerwerke, Berl. 1831) berechnete in Pferdekräften, die Tag und Nacht wirken, und deren jede mit 27 Menſchenkräften nach Dupin's Beſtimmungsart zu vergleichen iſt, die Gewerbskräfte des preuß. Staates im J. 1828: Thiere 400 000, Waſſer 100 000, Wind in Mühlen 16 500, in Schiffen 24 000, Dampf 4485, zuſammen 544 985 Pferdekr., hiezu Menſchenkr. 9·990 000, zuſammen 914 985 Pferdekr. = 24·704 595 Arb. Kr.

Demnach kamen auf den Kopf der Einwohner von ſämmtlichen mechaniſchen Kräften im britiſchen Reiche $2^3/_4$ Menſchenkräfte (Dupin), im preußiſchen Staate 2, in Frankreich $1^1/_2$.

Um die Leiſtung der Dampfmaſchinen in Pferdekräften auszudrücken, rechnet man nach Watt auf eine ſolche Kraft die Emporhebung von 180 Pf. mit 3 Fuß Geſchwindigkeit in der Secunde, alſo 540 Pf. mechaniſches Moment oder gegen 33 000 Pf. in der Minute. Da aber Pferde nur etwa 8 Stunden täglich arbeiten, ſo erſetzt jede Pferdekraft der Maſchine eigentlich 3 Pferde. In Frankreich wird zum Maaße der Kraft das Dynam gebraucht, welches nach Prony einen Effect von 1000 Kilogrammen 1 Meter hoch gehoben in der Minute, oder 6600 bad. Pfunde 1 Fuß hoch beträgt, alſo ungefähr $^1/_5$ Pferdekraft. Die Mechaniker nehmen übrigens die Kraft eines lebenden Pferdes im Maſchinenweſen minder hoch an; Prechtl (Technol. Encykl. II, 58.) ſetzt ſie zu 120 Pf. Laſt $3^1/_3$ Fuß in der Secunde gehoben, oder 400 Pf. 1 Fuß hoch; die mechaniſche Leiſtung eines Menſchen wird nach Tredgold und Gregory zu ungefähr 31 engl. (28 Zoll-) Pf. mit 2 Fuß Geſchwindigkeit geſchätzt.

Zur Hervorbringung einer Pferdekraft ſind bei Watt's Dampfmaſchinen der größeren Art etwa 10 engl. Pf., bei den kleinſten von 1 Pferdekraft gegen 22 Pf. Steinkohlen in einer Stunde erforderlich, bei den Maſchinen der Fabrik zu Eſchweiler $8^2/_3$ bis $14^1/_2$ pr. Pf. Steinkohlen, erſteres, wenn ſie 20 Pferdekräfte, letzteres, wenn ſie nur eine enthalten. Rennie's M. braucht nur 2,² Pf. Steinkohlen ſtündlich auf jede Pfkr. Yearbook of facts, 1843. S. 8. 1 Buſhel (84—88 Pf.) Steinkohlen kann in Watt's Maſchine 18—22 Mill. Pf. 1 Fuß heben, Woolf's Maſchinen mit hohem Druck und Expanſion haben die Leiſtung bis auf 56 Mill. Pf. gebracht, namentlich die große Maſchine in der Wheal Abrahams Grube in Cornwallis, Prechtl,

Technol. Encykl. III, 669. — Severin, in Abhandl. d. k. techn. Deput. f. Gew., I, 123. 326. Neuerlich hat man es in Cornwallis durch ſorgfältiges Zuſammenhalten der Wärme des Keſſels im J. 1827 auf 67 Mill., 1832 auf 91, 1835 ſogar auf 125 Mill. Pf. gebracht. Athenaeum, Nov. 1839. S. 822 (nach Thom. Lean).

§. 91.

Sowohl die chemiſchen als die mechaniſchen Naturkräfte würden, ſich ſelbſt überlaſſen, in den meiſten Fällen keine Werthserhöhung hervorbringen, die mechaniſchen faſt nie (*a*). Erſt dann, wenn ſie von den Menſchen verſammelt und auf einen beſtimmten Zweck hingeleitet werden, erweiſen ſie ſich wirkſam zur Vermehrung der Gütermenge. Ihre Mitwirkung liefert eine große Maſſe von Gebrauchswerth mit ziemlich geringen Koſten, alſo mit einem anſehnlichen Gewinn, der ſich wegen des niedrigen Preiſes der Erzeugniſſe nicht gerade im Verkehrswerthe zeigt, aber gerade deßhalb einen deſto größeren volkswirthſchaftlichen Vortheil bildet. Ihre geſchickte Benutzung iſt eine der Haupturſachen des größeren Wohlſtandes gebildeter Völker, und die fortſchreitende Kenntniß der Natur ſowohl als der Hülfsmittel zur vortheilhaften Hervorbringung von Bewegungen (Maſchinenlehre) hat aus dieſem Grunde einen höchſt wichtigen Einfluß auf das Einkommen jedes Volkes (*b*).

(*a*) Man könnte höchſtens an das Abſchütteln der Baumfrüchte durch den Wind, das Fortſpülen und Abſetzen nützlicher Materien durch Gewäſſer u. dgl. erinnern. — Treibholz, an die Küſten von Island geſpült; — der Dſchilum (Hydaspes) und mehrere americaniſche Ströme, wie der Miſſiſippi, führen ebenfalls mächtige Baumſtämme mit ſich.

(*b*) „Es iſt die verbeſſerte Dampfmaſchine, welche die Schlachten von Europa durchfocht und während des letzten furchtbaren Kampfes die politiſche Größe unſeres Landes aufrecht hielt. Es iſt die nämliche große Kraft, welche uns in den Stand ſetzt, unſere Staatsſchuld zu verzinſen und den ſchweren Wettkampf gegen die Geſchicklichkeit und das Capital aller anderen Länder zu beſtehen.“ Stuart, History of the Steam engine, 1824.

Dritter Abschnitt.

Die Arbeit als Güterquelle.

I. Einleitung.

§. 92. 93.

Es kann fast kein Sachgut in den Gebrauch für menschliche Zwecke gelangen, ohne daß sich an ihm in irgend einem Grade Arbeit äußert, wäre es auch nur das Ergreifen und Sammeln der schon in ihrem rohen Zustande anwendbaren Naturerzeugnisse (*a*), und sehr viele Güter würden ohne Hülfe der Arbeit gar nicht entstehen (*b*). Diese gehört deßhalb offenbar unter die mächtigsten Bedingungen der Gütererzeugung, und da sie am vollständigsten unter der Herrschaft des menschlichen Willens steht, so muß sich schon deßhalb die Wirthschaftslehre am meisten mit ihr beschäftigen. Die Mehrzahl der Menschen ist genöthigt durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben und dieser fortwährende Kraftgebrauch befördert zugleich die Ausbildung aller körperlichen und geistigen Anlagen des Menschen, §. 20 — (*c*). Wie die Größe des jährlichen Einkommens eines Volkes hauptsächlich von der hervorbringenden Arbeit desselben abhängt, so ist auch der vorhandene Stamm von beweglichem Vermögen die aufgesparte Frucht früherer Arbeiten. Indeß darf der Arbeiter nicht allein als Träger einer gütererzeugenden Kraft betrachtet werden, weil er zugleich Glied des Volkes ist und auf Theilnahme an dem Genusse des Erzeugten Anspruch hat.

(*a*) Es giebt zwischen der leichten Aneignung der Früchte wildwachsender Pflanzen und der künstlichen Verarbeitung von Stoffen sehr viele Abstufungen für das Verhältniß zwischen der Arbeit und den Naturkräften. Bei der von Schenk (Bedürfniß ꝛc. I, 74) geschilderten Entstehung nützlicher Naturproducte ohne Arbeit muß immer noch die größere oder geringere Mühe des Gewinnens, z. B. des Holzfällens, hinzukommen.

(*b*) Cicero, De officiis, II. cap. 3, 4. führt diesen Gedanken aus. Es ist hieraus leicht zu erklären, wie man, besonders dem physiokratischen Grundirrthume gegenüber, die Arbeit für die einzige Quelle der Güter halten konnte, §. 85. (*b*). — Hiezu kommt, daß der Preis der Dinge, insoferne er von den Kosten bestimmt wird, sich vorzüglich nach der angewendeten Arbeit richtet.

(*c*) Die Arbeit ist nicht nur nothwendig für unser Auskommen und eine Pflicht gegen die Gesellschaft, sondern sie kann und soll auch unsre

Freude, unſer Troſt ſein, alle unſere beſſeren Kräfte üben und ſtärken. Beſchäftigung, die nie ermattet ꝛc. Schiller (Ideale). — Freilich kann dieß von gedankenloſer Handarbeit weniger erwartet werden, als von ſolcher, die auch den Geiſt beträchtlich in Anſpruch nimmt. Den Müßiggang aber bezeichnet mit Recht ein alter Spruch als aller Laſter Anfang.

II. Zweige der Arbeit.

§. 94.

Beachtet man den Zweck, welchen der Arbeiter bei ſeiner fortdauernden Beſchäftigung im Auge hat, ſo iſt dieß entweder bloß der Erwerb von Sachgütern, oder ein höheres, in der Idee eines gewiſſen Berufes liegendes Ziel, bei welchem der Erwerb zwar ebenfalls beabſichtigt, aber nicht zur Hauptſache gemacht werden darf. Beſchäftigungen für den Zweck des Erwerbes heißen überhaupt Gewerbe. Unterſucht man dagegen die volkswirthſchaftlichen Wirkungen der Arbeiten, ſo ergiebt ſich ſogleich, daß nicht alle Arten derſelben beitragen, eine Vermehrung der Gütermenge zu bewirken; manche Zweige derſelben, wie nützlich ſie auch in anderer Beziehung für die Geſellſchaft ſein mögen, ſind doch ohne allen Einfluß auf den Stand des Volksvermögens und werden deßhalb nicht zu den hervorbringenden, volkswirthſchaftlich werbenden oder productiven Beſchäftigungen gerechnet. Es läßt ſich aber erſt dann beurtheilen, welche Arbeiten productiv oder unproductiv ſind, wenn man die verſchiedenen Zweige der Arbeit nach ihrer eigenthümlichen Wirkung abgetheilt und überblickt hat.

§. 95.

Zunächſt ſind zu unterſcheiden (*a*):

A) Wirthſchaftliche Arbeiten, welche auf die Befriedigung der Bedürfniſſe durch ſachliche Güter gerichtet ſind, alſo die menſchlichen Zwecke nur mittelbar befördern; hierzu dient:

I. Vermehrung der Werthmenge der im Vermögen der Menſchen befindlichen Sachgüter,

II. Beſorgung ihres Uebergangs in andere Hände,

III. Erhaltung derſelben und Erleichterung ihres Gebrauches.

B) Arbeiten, welche unmittelbar Vortheile für die Menschen (persönliche Güter, §. 46.) hervorbringen. Geschieht dieß für andere Personen, so sind solche Verrichtungen persönliche Dienste (§. 46 a.), die entweder aus freiem Antriebe, oder nach Uebereinkunft und gegen Vergütung geleistet werden. Diese Dienste sind von einer überaus großen Manchfaltigkeit, deren Zergliederung aber hier nicht erforderlich ist. Man kann sie in Rücksicht auf ihre Veranlassung in Privat- und Staatsdienste, in Bezug auf ihre Zwecke und die dazu nöthigen Fähigkeiten des Dienstleistenden in höhere und niedere eintheilen; die letzteren gehören zu den Gewerben, §. 94.

(a) Rau, Ueber die Kameralwissenschaft, S. 54 ff.

§. 96.

A. I. Diejenigen Beschäftigungen, welche unmittelbar dazu bestimmt sind, eine werthvollere Gütermenge in menschliche Gewalt zu bringen, bestehen theils im Aufsuchen eines höheren Werthes schon vorhandener Dinge (§. 83. 84), theils in einer körperlichen Einwirkung auf den Stoff der Güter, welche die Werthmenge derselben zu vermehren dient. Die Verrichtungen dieser zweiten Art können deßhalb Stoffarbeiten genannt werden. Sie beginnen mit einer Arbeit an der Erde und werden bei jedem einzelnen Gute so weit geführt, bis dasselbe für seine Bestimmung vollkommen tauglich geworden ist. Die Mehrzahl der Arbeiter in jedem Lande ist mit Stoffarbeiten beschäftigt (a) und muß es sein, um die Gesellschaft mit allen benöthigten Sachen zu versorgen.

(a) In Preußen 1852 an 82 Proc. der männlichen Einw. über 14 Jahre, in Sachsen 1849 83½ Proc., in Belgien 1846 gegen 77 Pr.

§. 97.

Die durch die Stoffarbeiten zu bewirkenden Veränderungen können wieder von doppelter Art sein (a):

1) Trennung der Stoffe von ihrer natürlichen Umgebung, in der sie entstanden oder sich doch vor dem Beginne der menschlichen Thätigkeit befanden. Vermöge dieser Trennung von ihrem Entstehungsorte auf der Erde werden die Erscheinungen und Veränderungen unterbrochen, denen sonst nach natürlichen Ge-

setzen die Stoffe unterworfen gewesen wären (*b*), diese gelangen ganz in menschliche Gewalt und es wird nun eine weitere beliebige Einwirkung auf sie möglich. Für den Inbegriff der hieher gehörenden Beschäftigungen hat man die Ausdrücke Erdbau (v. Justi), Urproduction (v. Soden), Bodenindustrie (v. Jakob) gebraucht, sie können passender Erdarbeit oder Stoffgewinnung genannt werden. Sie begreifen unter sich

a) die Gewinnung der ohne menschliches Zuthun entstandenen natürlichen Erzeugnisse (*c*), und zwar

α) von Mineralien, deren Gewinnung dann, wenn jene Körper mit besonderen Kunstmitteln von ihrer Lagerstätte abgetrennt werden müssen, Bergbau heißt;

β) von organischen Körpern, also von wilden Gewächsen und Thieren oder Theilen derselben;

b) die Gewinnung von künstlich gezogenen Pflanzen und Thieren oder einzelnen Theilen derselben, also nach vorausgegangener Einwirkung auf deren Erzeugung; Landbau oder Pflanzenbau und Thierzucht, welche man mit dem Namen Landwirthschaft zusammenfaßt (*d*).

(*a*) Für eine systematische Darstellung der Stoffarbeiten oder der Technik sind mehrere Eintheilungen möglich. Die hier vorgetragene schließt sich an die gangbaren Begriffe von Landwirthschaft und Gewerken an. Eine andere 4gliedrige Abtheilung giebt A. Kölle, System d. Technik. Berl. 1822.

(*b*) Die Bäume z. B. würden auf der Wurzel, die Früchte an den Zweigen oder nach ihrem Abfalle verfaulen, die Thiere umkommen.

(*c*) Industries extractives nach Dunoyer, Journ. des Écon. III, (1842), Occupation nach Anderen, z. B. Roscher, System der Volkswirthschaft I, 56.

(*d*) Die Landwirthschaft Oekonomie zu nennen, ist ein Mißverständniß, welches vielleicht durch die ältere Bezeichnung oeconomia ruralis veranlaßt wurde, wobei man der Kürze wegen oft das Beiwort ruralis wegließ. Agricultur oder Ackerbau für Landwirthschaft zu sagen ist eine unrichtige Uebertragung aus den anderen Sprachen, die keinen so guten Ausdruck besitzen.

§. 98.

2) Umänderung der rohen Stoffe, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Gebrauchswerthe zu bereiten. Viele rohe, d. h. noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit befindliche Materien sind ohne eine solche Umänderung gar nicht brauchbar und erhalten blos durch die Möglichkeit derselben einen Werth (*a*), andere erlangen

wenigſtens eine weit höhere Nützlichkeit aus dieſer Zurichtung. Die unter dieſen Begriff fallenden Beſchäftigungen können Gewerke, die ganze Gattung derſelben kann Gewerksarbeit genannt werden (*b*). Andere Benennungen ſind technische Production (v. Soden), Manufactur-Induſtrie (v. Jacob), Fabrication (*c*). Es gehören hieher die Handwerke, Fabriken und verſchiedene Verrichtungen, welche man im gemeinen Leben zu keiner dieſer Abtheilungen rechnet, z. B. Baukunſt, Kochkunſt.

(*a*) Z. B. Erze, Stoffe zur Glasbereitung.

(*b*) Rau, Ueber die Kam. W. S. 58. — Bei Darjes, Erſte Gründe der Kameralwiſſenſchaften, Jena 1756, S. 27 werden in den zur Stadtwirthſchaft gehörenden Gewerben die Gewerke den Fabriken und Manufacturen entgegengeſetzt; jene ſollen ſich mit Ausſcheidungen beſchäftigen, z. B. Bierbrauen, Zuckerſieden ꝛc. — Gewerk iſt mit Handwerk verwandt, welches aber noch das Merkmal des Betriebes im Kleinen, durch Menſchenhand, enthält und daher nicht ſo gut zur Bezeichnung der ganzen Gattung geeignet iſt. Das Bedürfniß eines bequemen Kunſtausdrucks für dieſen Begriff iſt unverkennbar.

(*c*) Der neuerlich öfters gebrauchte Name Induſtrie hat eigentlich eine viel ausgedehntere Bedeutung und bezeichnet keinen einzelnen Gewerbszweig. Auch Gewerbe iſt keine paſſende Benennung dieſer Claſſe, denn ohne Zweifel ſind Landwirthſchaft, Bergbau, Handel ꝛc. ebenfalls Gewerbe.

§. 99.

A. II. Die Arbeiten, welche den Uebergang der Güter an andere Menſchen befördern, ohne eine ihren Werth erhöhende Veränderung an ihnen vorzunehmen (§. 95.), oder die Arbeiten der Güterübertragung, Verkehrsarbeiten (*a*) zerfallen bei näherer Betrachtung ihrer Wirkungsart in zwei Gruppen:

1) Handelsgeſchäfte, welche die Beſorgung des Tauſches ſachlicher Güter zum Zwecke haben. Alle wirthſchaftenden Perſonen ſind häufig zum Tauſche genöthiget, bald um die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe von anderen zu erlangen, bald um ihre überflüſſigen Erzeugniſſe abzuſetzen, aber dieſer Tauſchverkehr wird nicht ſchon Handel genannt, ſondern erſt dann, wenn er als eine beſondere Beſchäftigung, d. i. als ein eigenes Gewerbe getrieben wird (*b*). Der Gewinn, den die Handelnden beabſichtigen, iſt der Ueberſchuß des bei dem Verkaufe von Gütern erhaltenen Gegenwerthes (des Erlöſes) über den Einkaufspreis und die übrigen Koſten des Tauſch-

geſchäfts. Alle Arten von ſachlichen Gütern, Grundſtücke, Capitale, Genußmittel, ſelbſt Urkunden, welche Forderungen ausdrücken, können Gegenſtände des Handels ſein. Manche dem Zweck des Handels dienende Verrichtungen, z. B. das Fortſchaffen zu Land und zu Waſſer, ſcheiden ſich wieder als beſondere Gewerbe aus und bilden Hülfsgeſchäfte des Handels.

(*a*) Arbeiten der Vertheilung nach Riedel, Nationalök. I, §. 202.

(*b*) Murhard nennt jenen allgemeinen Tauſchverkehr Handel im weiteren Sinne; Theorie und Politik des Handels, I, §. 4. — Dunoyer findet das Weſen des Handels in der Verſetzung der Dinge in andere Räume und zieht den Namen industrie voiturière vor, a. a. O., wie auch Scialoja den Ausdruck industria translocatrice gebraucht, Princ. 43.

§. 100.

2) Beſorgung einer ſolchen Uebertragung der Güter, bei welcher dieſelben nicht, wie beim Tauſche, gegen baldige Erſtattung des Gegenwerthes erworben werden, ſondern vielmehr der Eine die Vermögenstheile eines Andern eine Zeit lang benutzt und für den geſtatteten Gebrauch eine Vergütung entrichtet; Leih- und Miethgeſchäfte. Dieſe erfordern mehr oder weniger Arbeit, je nachdem die Güter in kleineren oder größeren Maſſen und auf kürzere oder längere Zeit übertragen werden; bisweilen iſt der Bezug von Einkünften eines ausgeliehenen oder vermietheten Vermögens faſt ohne alle Arbeit möglich. Zu jenen Gewerben ſind zu zählen:

a) das Darleihen, Ausleihen von Gütern, die man bald aufzehrt oder wieder ausgiebt, gegen Zins und gewöhnlich gegen die Verpflichtung, eine gleich große Menge von Gütern gleicher Art zurück zu geben;

b) das Vermiethen und Verpachten von Gegenſtänden, die eine lange Dauer haben (*a*), gegen einen Mieth- oder Pachtzins.

(*a*) Zimmergeräthe, Betten, Kleider, Schmuckſachen, Bücher, Muſikalien, muſikaliſche Inſtrumente, Pferde, Waffen ꝛc.

§. 101.

A. III. Eine andere Art von Verrichtungen iſt dazu beſtimmt, den Gebrauch gewiſſer Güter für deren Beſitzer zu erleichtern und ihre dabei vorgehende Verſchlechterung zu verhindern

oder ſogleich wieder aufzuheben. Es liegt in der Natur mancher Gegenſtände, daß ſie ohne eine ſolche Hülfsthätigkeit nicht fortwährend benutzt werden können (*a*), die zwar dem Eigenthümer Mühe und Zeit erſpart, aber nicht in das Gebiet der perſönlichen Dienſte gehört, weil der aus ihr entſpringende Vortheil immer durch ſachliche Güter vermittelt wird.

(*a*) Z. B. Reinigen der Wohnungen, Geräthe, Kleidungsſtücke, Fütterung und Wartung von Thieren, Ausbeſſerung kleiner Beſchädigungen, Aufziehen von Uhren ꝛc. Solche Arbeiten ſind großentheils dem Geſinde übertragen. Es miſchen ſich in dieſelben auch Gewerksverrichtungen, die aber jedesmal nur eine unbedeutende Werthserhöhung enthalten und blos wegen ihrer vielfachen Wiederholung einige Erheblichkeit erlangen.

§. 102.

Welche von dieſen verſchiedenen Arten der Arbeit (§. 95—100.) volkswirthſchaftlich hervorbringend (productiv) und welche dagegen unproductiv ſeien, dieß iſt eine Frage, in deren Beantwortung die Meinungen von einander abweichen (*a*). Die Phyſiokraten hielten nur die Erdarbeit für hervorbringend, Smith erklärte dagegen, es komme auch der Gewerksarbeit und dem Handel dieſe Eigenſchaft zu, und zwar dem letzteren darum, weil die Verſendungs- und die anderen Handelskoſten den Tauſchwerth der Waaren vergrößern (*b*). Daß nicht bloß die Stoffgewinnung, ſondern auch die Gewerksarbeit productiv ſei, folgt unwiderſprechlich aus der Unterſcheidung des Stoffes der ſachlichen Güter von ihrem Werthe (*c*); die hervorbringende Eigenſchaft des Handels iſt aber bisher noch ſtreitig geblieben.

(*a*) Geſchichte dieſer Lehre bei Roſcher, Syſtem d. V.-W. I, 92.

(*b*) Unterſuchungen II, 141. — Dieſer Grund beweiſt nicht, was er beweiſen ſoll, denn er bezieht ſich nur auf die keinem Zweifel unterworfene Erhöhung des Koſtenſatzes und Preiſes der Güter, nicht aber auf den Gebrauchswerth derſelben, und nur in der Vermehrung des letzteren liegt das Kennzeichen der Production.

(*c*) Nach den Preiſen der Kunſtwaaren und der rohen Stoffe werden letztere durch die Verarbeitung vervielfältigt bei Seiden-, Bauwollen- und Wollenzeuchen 2—3fach, bei groben Eiſengußwaaren 2—4fach, bei Hufeiſen 2½mal, Holzſägen 14, Meſſerklingen 35, Stahlnadeln 17—70, Federmeſſerklingen 657, Stahlſchnallen 896, ſtählernen Säbelgriffen 972, Uhrfedern 500,000fach. Babbage, Ueber Maſchinen- und Fabrikweſen, S. 160. — Volz, Gewerbskalender für 1833, S. 111.

§. 103.

Die beiden äußeren Bedingungen des Gebrauches gewiſſer Güter ſind, daß man über dieſelben eine Verfügungsgewalt

habe und sie in der Nähe besitze. Beides gewährt der Handel, indem er Tausche zu Stande bringt, hiezu nöthigenfalls die Güter an einen anderen Ort versetzt (*a*) und hiedurch denjenigen Personen nützt, die etwas absetzen oder erwerben wollen (*b*). Ueberflüssige Vorräthe, die für den Besitzer keinen concreten Werth haben, oder Dinge, denen er überhaupt einen geringeren Werth beilegt, werden in die Hände Anderer übergeführt, die in ihnen einen höheren Gattungs- oder doch einen größeren concreten Werth finden (*c*). Das Bestreben des Handelnden geht dahin, jeden Ueberfluß und jedes Bedürfniß zu erspähen und beide mit einander auszugleichen. Der aus dem Tausche entstehende Werthüberschuß (§. 99.) vergütet nicht allein die Handelskosten und giebt einen Handelsgewinn, sondern verschafft auch den Zehrern und Erzeugern noch einen Tauschgewinn, dessen Ursache in einer, den individuellen Wirthschaftsumständen und der concreten Werthschätzung besser entsprechenden Vertheilung der Sachgüter liegt (*d*). Diese werden aber in ihrer Beschaffenheit nicht verändert und erhalten im Allgemeinen keinen höheren Gebrauchswerth. Ueberblickt man das Volksvermögen als Ganzes, der Gesammtheit der Bedürfnisse gegenüber, so kann man dem inländischen Handel für sich allein betrachtet keine hervorbringende Eigenschaft zuschreiben, weil man bei jener Schätzung des jedesmaligen Volksvermögens schon die etwa noch bevorstehende Vertheilung voraussetzt, wie man auch das Einkommen eines Einzelnen unter der Annahme beurtheilt, daß dasselbe durch den Umtausch in diejenigen Güter umgesetzt werde, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlich sind (*e*). Der Handel mit dem Auslande vermehrt das Volksvermögen durch den volkswirthschaftlichen Tauschgewinn (*f*), dieser Erfolg darf aber ebenfalls keiner Production zugeschrieben werden, sondern gehört zu den Einnahmen aus fremdem Vermögen (§. 69. 1), wobei allerdings wegen der Verschiedenheit der Werthschätzung in der Regel die beiden tauschenden Völker zugleich gewinnen.

(*a*) Say gründet die Productivität des Handels nicht auf den Tausch, sondern auf den Transport der Güter, der ihren Werth erhöhe, da die räumliche Stelle, an der sie sich befinden, eine ihrer „Modificationen", ihrer Art zu sein, ausmache. Handb. II, 151, ähnlich Droz, Écon. pol. S. 30. — Es kann jedoch auch ohne Versendung durch Austausch

an Ort und Stelle ein nützlicher Handel stattfinden. Die Lage (situation) einer Sache ist von ihrer nützlichen Beschaffenheit, die den Gattungswerth bedingt, wesentlich verschieden, sie bezieht sich nur auf die Benutzung durch gewisse Personen und verliert ihr Vortheilhaftes, wenn die Besitzverhältnisse derselben sich ändern; zudem wird der Transport unnöthig, wenn der Consument sich zu der Waare begiebt. Man kann daher die Wirkungen des Handels denen der Gewerke nicht gleich setzen.

(*b*) Die Untersuchungen über die Productivität des Handels sind nur insoferne von wissenschaftlichem Interesse, als sie zur Anwendung der volkswirthschaftlichen Stammbegriffe Gelegenheit geben; sonst wird man ebensowohl die wesentliche Verschiedenheit des Handels von den Stoffarbeiten, als die große Nützlichkeit desselben in der Volkswirthschaft immer anerkennen müssen, wie man auch in jener Hinsicht urtheilen möge, und die Entscheidung hierüber ist davon abhängig, wie man die Begriffe von Werth und Production faßt.

(*c*) Beccaria erklärt daher den Handel als den Umtausch des nicht oder doch weniger Nützlichen gegen das Nützlichere.

(*d*) Diese Bereicherung des Einzelnen durch eine bessere Vertheilung zeigt sich in mancherlei Fällen sehr deutlich, z. B. bei der Zusammenlegung der Ländereien, — bei einer Vertheilung von Dienstkleidern unter die Soldaten eines Regiments nach Größe und Wuchs eines Jeden u. dgl.

(*e*) Mehrere, auch nicht physiokratische Schriftsteller sprechen dem Handel die hervorbringende Wirkung ab, z. B. Lotz, Handbuch I, 180, der ihn zu den persönlichen Dienstleistungen zählt. Verri verweiset die Kaufleute als Vermittler in eine dritte, zwischen den Producenten und Consumenten stehende Classe, Meditazioni §. XXIV. — Viele Andere nehmen die Productivität des Handels in Schutz, z. B. neben Say und Droz (s. oben Note (*c*)), Malthus, Principles, S. 442. (wegen der Gewinnste der Tauschenden), M'Culloch, Grundsätze S. 119. (wegen der im Transporte und der Vertheilung in kleinere Quantitäten liegenden Vermehrung der Brauchbarkeit), Schön, Neue Unters. S. 59, s. auch Geier, Charakteristik des Handels, S. 38. ff. und die daselbst angeführten Stellen. — Riedel erklärt den Handel für hervorbringend, weil ein Gut mehr werth sei, wenn es durch Uebertragung an einen andern Ort, in einen andern Zeitraum, oder in das Recht einer andern Person „ein wirksameres Befriedigungsmittel für die im Volksbedarfe begriffenen Bedürfnisse geworden ist", Nationalök. I, §. 205. In §. 215 wird vom Verf. zugegeben, daß der beiderseitige Tauschgewinn sich nur in dem Werthe für beide tauschende Personen äußert. Nach v. Prittwitz (Volksw. §. 205) ist der Handel productiv, weil er nützlich ist, nach Scialoja (Princ. 42) und Kudler (Volksw. II, 173) wegen der von ihm bewirkten Wertherhöhung, wobei der letztere Schriftsteller die durch den H. bewirkte Bedingung des Gütergebrachs mit dem Worte Zugänglichkeit bezeichnet, — nach Roscher, (System I, 94) in Folge der weiteren Fassung des Begriffs Production. — Man hat öfters den Handel darum mit den Stoffarbeiten verglichen, weil diese ebenfalls bisweilen nur eine Raumversetzung bewirken. So bemerkte M'Culloch (Grundsätze): „die Arbeit des Bergmanns verschafft der Materie Brauchbarkeit dadurch, daß er sie aus den Eingeweiden der Erde auf ihre Oberfläche bringt; aber die Arbeit des Kaufmanns oder Fuhrmanns, der diese Kohlen von da, wo sie gegraben wurden, in die Stadt oder an den Platz bringt, wo sie verbraucht werden, giebt ihnen einen weiteren und vielleicht weit beträchtlicheren Werth." Aehnlich Hermann, Untersuch. S. 22. Hierbei

ist aber zu bemerken: 1) Der Bergmann trennt die Steinkohlen von der Erde und bringt sie in menschliche Gewalt; 2) seine Wirkung ist dauernd und von allgemeinem Nutzen, der Fuhrmann bringt sie nur gewissen Menschen zu. — Neuerlich hat sich Mac-Culloch anders geäußert: „Ohne sich selbst mit irgend einer Art von Production zu befassen, leisten die Kaufleute den Producenten den größten Dienst." Ueber H. u. Handelsfreiheit, deutsch von Gambihler, Nürnb. 1834. S. 2. Statistical account of the British Empire II, 140: The influence of commerce upon national wealth is only indirect. Hiermit stimmt Eiselen überein, Volksw. §. 53, und Mill I, 47, der die Handelsleute und ihre Gehülfen als die vertheilende Classe aufführt.

(*f*) Ueber die Wirkungen des H. im Allgem. s. Art. Handel in der Allgem. Encykl. der Wissensch. von Ersch und Gruber (von Rau), und K. Murhard, Theorie und Politik des Handels I, 73.

§. 104.

Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn man den Handel in seinem Verhältniß zu den Stoffarbeiten betrachtet. Der Fortgang derselben ist von dem Absatze der Erzeugnisse bedingt, der Absatz beruht auf dem Tausche und nimmt zu, wenn die Tauschgeschäfte sich vermehren. Diese sind demnach eben sowohl zur Erzeugung als zur Verzehrung der Güter förderlich (*a*) und bewirken den Zusammenhang beider. Eine besondere Classe der Handelnden kann die Tauschgeschäfte mit weit größerem Erfolge, so wie mit geringeren Kosten besorgen, als wenn die Erzeuger und Verzehrer von Gütern sie ganz übernehmen müßten. Viele Productionszweige werden erst dann hervorgerufen, wenn der Handel den Erzeugern die Aussicht auf vortheilhaften Verkauf darbietet und sie mit neuen Genüssen bekannt macht. Ferner wird den Stoffarbeiten ihr auf die Production gewendetes Capital früher erstattet, wenn der Handelnde ihnen ihre Erzeugnisse abnimmt und bezahlt, folglich können jene schon darum in gleicher Zeit mehr produciren, als wenn sie den Verkauf an die Verzehrer selbst abwarten müßten und ihre Auslagen später vergütet erhielten.

(*a*) Diese wird befördert, indem die wohlfeilste Befriedigung der Bedürfnisse möglich gemacht wird.

§. 105.

Der Handel erscheint daher als ein unentbehrliches, die Ausdehnung und Fortdauer der Stoffarbeiten bedingendes Hülfsgeschäft derselben; er steht mit ihnen in der genauesten Verbindung und ist vermöge derselben mittelbar hervorbringend.

Hieraus folgt: 1) Nicht jeder Handelszweig kann als hervorbringend anerkannt werden, sondern nur ein solcher, der neuen Erzeugnissen der Erd- und Gewerksarbeit Absatz verschafft und dadurch die Hervorbringung neuer Güter erleichtert. Es muß demnach der Handel mit älteren, bereits im Gebrauche gewesenen Sachen (*a*), z. B. Gemälden, Büchern, Geräthen, — ferner mit Wechseln, Schuldbriefen, mit Grundstücken und dergl., von dem Kreise der productiven Beschäftigungen ausgeschlossen werden. 2) Die Nützlichkeit des Handels für die Volkswirthschaft ist viel weniger aus den Gewinnsten, die er den Kaufleuten abwirft, als aus seinem Einflusse auf die Production und Consumtion zu beurtheilen. 3) Die Kosten der productiven Handelszweige sind zu den Erzeugungskosten der Güter zu zählen, weil diese ohne jenen Aufwand nicht fortwährend in der Ausdehnung, die der Handel möglich macht, entstehen könnten. Die Handelskosten werden von den Käufern der Waaren in dem Preise mit erstattet, und es leidet keinen Zweifel, daß der Werth derjenigen Güter, welche fortdauernd erzeugt und verkauft werden, wenigstens so groß sei, als dieser Preis. 4) Unterbrechungen in den productiven Zweigen des Handels müssen bald eine nachtheilige Lähmung der Stoffarbeiten nach sich ziehen.

(*a*) Es müßte denn der Einkauf solcher Gegenstände für die Stoffarbeiten nützlich sein, z. B. beim Lumpenhandel, — oder die Leichtigkeit des Wiederverkaufens die Anschaffung neuer Erzeugnisse befördern.

§. 106.

Die abgesonderte Beschäftigung mit dem Ausleihen und Vermiethen von Gütern (§. 100.) hat zur Hervorbringung selten eine nähere Beziehung. Wie nützlich es auch ist, daß die Besitzer von Grundstücken und Capital, wenn sie dieselben nicht selbst zur Erzeugung neuer Güter anwenden wollen, sie den Unternehmern productiver Arbeit überlassen, so geschieht dieß doch gewöhnlich in größeren Massen und auf längere Zeiten, so daß dieser Uebergang der Güter in andere Hände mit sehr geringer Mühe bewirkt werden kann. In solchen Fällen, wo beträchtliche Zeit und Bemühung auf dieses Ausleihen verwendet wird, pflegt es bei Gütern oder Geldsummen zu geschehen, die

unmittelbar zum Genuſſe beſtimmt ſind, es befördert daher dann nur die Verzehrung.

Die Gebrauchs- und Erhaltungsgeſchäfte (§. 101.) haben ebenfalls keinen unmittelbaren Zuſammenhang mit der Production und nützen zunächſt durch Beförderung des Gütergenuſſes und Verminderung des Verbrauches, die jedoch auf das Volksvermögen gleiche Wirkung äußert, wie die Hervorbringung. Auch können Perſonen, welche ſich ſolchen Verrichtungen widmen, mittelbar der Production nützen, indem ſie den Erzeugern mancherlei Arbeiten abnehmen, die dieſelben ſonſt von hervorbringenden Thätigkeiten abgezogen haben würden.

§. 107.

Die perſönlichen Dienſte (§. 95. B) erzeugen zwar nicht ſelbſt Sachgüter (*a*), aber dennoch iſt ihnen mit Unrecht aller urſachliche Zuſammenhang mit der Hervorbringung abgeſprochen worden. Eine Menge von Arbeiten, welche darauf gerichtet ſind, die Sicherheit, die Geſundheit, die Einſicht (*b*), Geſchicklichkeit, ſelbſt die ſittliche Bildung der Menſchen zu befördern, es mag dieß auf Veranſtaltung des Staates oder einzelner Mitglieder der Geſellſchaft geſchehen, hat auf den Erfolg ſämmtlicher wirthſchaftlicher Geſchäfte, insbeſondere auf die Production mächtigen Einfluß. Dieß iſt eine nützliche Nebenwirkung ſolcher Beſchäftigungen, die ſchon wegen ihres nächſten Zweckes von dem höchſten Werthe für die Geſellſchaft ſind.

(*a*) Es iſt daher keineswegs widerſinnig, den Erzieher der Jugend in eine andere Claſſe von Arbeitern zu rechnen, als den Viehzüchter.

(*b*) Vorurtheile, Aberglauben und Unwiſſenheit verhindern die Benützung vieler Kunſtmittel, die zur Hervorbringung neuer Güter oder zur Erhaltung des Vermögens mitwirken, Blitzableiter, Thierärzte ꝛc. — Die von Davy erfundene Sicherheitslampe erhält nicht allein das Leben vieler Bergleute, ſondern hat auch die vollſtändigere Benutzung der Steinkohlenlager geſtattet, Porter, Progress of the nation, S. 274.

§. 108.

Die hervorbringende Wirkung der Dienſte kann nicht genau im Einzelnen dargethan werden, es läßt ſich weder angeben, welche Gütermenge ihnen die Entſtehung verdankt, noch auch nur beſtimmen, bei welchen Geſchäften und in welchen Fällen dieſe Wirkung aufhört. Der Grund hievon liegt in dem Um-

ſtande, daß zwar die Dienſte, indem ſie zunächſt eine gewiſſe Wirkung auf die Perſonen äußern, der Gütererzeugung eine Beförderung oder Erleichterung darbieten, daß es aber immer noch von den Neigungen und Entſchließungen der Menſchen und mancherlei äußeren Umſtänden abhängt, welcher Erfolg hievon in der Production ſichtbar wird (*a*). Bei manchen nützlichen oder angenehmen Dienſten läßt ſich keine productive Wirkung entdecken (*b*). Wenn es aber auch zweifelhaft bleibt, in welchem Grade der zunächſt aus dem reinen Einkommen des Volkes beſtrittene Unterhalt der perſönlichen Dienſte ſich wieder productiv erweiſet, ſo iſt dieſe Ungewißheit wenigſtens bei allen denjenigen Dienſten unnachtheilig, welche wichtigeren perſönlichen Gütern gewidmet ſind, und zur Ausbildung des menſchlichen Weſens beitragen (*c*).

(*a*) Der Arzt erhält z. B. das Leben eines geſchickten Gewerbsmannes, aber dieſer kann träge werden oder außer Thätigkeit kommen ꝛc.

(*b*) Z. B. bei vielen bloß auf Zeitvertreib abzielenden Beſchäftigungen, Gauklern ꝛc.

(*c*) Vgl. Sismondi, Nouveaux princ. d'écon. pol. I, 141. — Storch (Ueber die Natur des Nationaleink. S. 27—87.) erklärt jede Arbeit für productiv, die freiwillig geſucht und ſo bezahlt wird, daß ſie fortgeſetzt werden kann, — woferne ſie dem Ganzen nicht nachtheilig iſt. Ebenſo Hermann, Unterſ. S. 37, Roſcher, Syſtem d. V. W. I, 99. — Ausführlich hat Gioja, Nuovo prospetto I, 246 ff., die productive Wirkung der Dienſte nachgewieſen. — Bücher, Gemälde ꝛc. ſind Sachgüter, daher iſt die Thätigkeit des Schriftſtellers, Malers, Buchdruckers ꝛc. unmittelbar hervorbringend.

§. 109.

Zufolge der bisherigen Erörterungen iſt die den Begriffen nach vollkommen begründete Unterſcheidung der productiven und unproductiven Arbeiten ſchwer ſo durchzuführen, daß eine beſtimmte Gränzlinie beider Gattungen durch die Geſammtheit menſchlicher Beſchäftigungen gezogen würde. Nur die Stoffarbeiten ſind allgemein und unmittelbar productiv; an dieſe ſchließen ſich als unverkennbar mittelbar productiv die meiſten Handelszweige, dann aber, im Gebiete der perſönlichen Dienſte, ſind mit undeutlichem Uebergange die mittelbar und die nicht hervorbringenden Thätigkeiten vermiſcht (*a*).

(*a*) v. Jacob, Nationalök. §. 125.

III. Bedingungen einer großen hervorbringenden Wirkung der Arbeit.

§. 110.

Die Arbeit ist ein freier Gebrauch der Kräfte, sie steht folglich unter dem Einflusse des Denkens, Empfindens und Wollens der Menschen, und es können sowohl in den Triebfedern, welche zum Arbeiten bestimmen, als in der Art und Weise, wie die Arbeit eingerichtet ist, und in dem Erfolge derselben große Verschiedenheiten stattfinden. Dieß gilt auch namentlich von der hervorbringenden Arbeit, deren Wirkungen in einem Volke bald größer, bald geringer sind, 1) zufolge solcher Ursachen, die in der Arbeit selbst liegen (§. 111 ff.) und zwar theils in ihrer Menge, theils in ihrer Beschaffenheit, 2) zufolge äußerer Umstände, wohin der Beistand anderer Güterquellen, insbesondere des Capitals, und der Absatz zu rechnen sind (*a*).

(*a*) Vgl. Fulda, Grundsätze der Kameralwissenschaften. S. 110 ff.

§. 111.

Bei gleicher Volksmenge (*a*) kann die Zahl der productiven Arbeiter ungleich sein und hieraus eine Verschiedenheit des Gütererzeugnisses entspringen. Unter übrigens gleichen Umständen, insbesondere bei gleicher Kunst in den Stoffarbeiten, wird um so weniger hervorgebracht, je mehr Menschen gar nicht arbeiten oder nur mit solchen Diensten beschäftigt sind, welche die Erzeugung der Sachgüter nicht befördern. Dieß hängt von dem Verhältniß zwischen den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und von der Vertheilung des Grundeigenthums ab. Ist dieses in großen Massen im Besitze Weniger, so kann leicht der Ertrag des Bodens zum Unterhalt vieler müßigen oder nicht productiv beschäftigten Menschen verwendet werden, wodurch das gesammte Erzeugniß und der Gütergenuß der Gesellschaft nothwendig gering bleibt (*b*). Wenn indessen die Kunst im Betriebe der Stoffarbeiten zunimmt, so wird es möglich, daß ohne Schmälerung des Volkseinkommens eine beträchtliche Anzahl von Menschen sich nützlichen persönlichen Diensten widmet, wodurch nicht allein die persönlichen Güter eifrig gepflegt

werden, ſondern auch eine günſtige Rückwirkung auf die Erzeugung der Sachgüter erfolgt, §. 107. 108. — (*c*).

(*a*) Auf 1 Million kommen gegen 667000 arbeitsfähige Menſchen, die, wenn man junge Leute von 12—17 Jahren und alte von 54—60 Jahren nur als halbe Arbeiter rechnet, 600000 volle Arbeitskräfte ausmachen. Dupin, Forces prod., I, 19.

(*b*) Große Zahl von Hausgenoſſen der reichen Grundherren im Mittelalter und noch jetzt in Rußland. — Viele unbeſchäftigte, zur Seelſorge keineswegs erforderliche Geiſtliche im ſüdlichen Europa.

(*c*) Je wohlhabender bei gleicher Bildung eine Gegend, deſto mehr Aerzte, Lehrer, Künſtler ꝛc. wird ſie unter gleicher Einwohnerzahl haben. In Preußen kam 1849 ein Arzt auf 2787 Einw. (1822 erſt auf 2928), aber in der Provinz Brandenburg ſchon auf 1827 (Einfluß der Hauptſtadt), in Sachſen auf 2155, Rheinland 2583, Weſtfalen 2630, Schleſien 3010, Pommern 3471, Preußen 4848, Poſen erſt auf 5200 Einw. Amtl. Tab. II, 614. 1851. 1842 lebte ein Arzt auf 1650 Menſchen in der Lombardei, auf 2650 in Oeſterr. u. Enns, auf 7330 in Böhmen, 9440 in Oeſterr. o. Enns, 11170 in Steiermark, 30490 in Galizien.

§. 112.

Von vorzüglich mächtigem Einfluß auf die Größe des Arbeitserzeugniſſes iſt der Fleiß des Arbeiters. Derſelbe hängt, außer der Verſchiedenheit des Charakters, des Temperamentes, der Gewohnheiten ꝛc. ſowohl bei Einzelnen als bei ganzen Völkern (*a*), größtentheils von den Beweggründen ab, die auf den Arbeiter wirken, und iſt deßhalb um ſo größer: 1) je mehr derſelbe Ausſicht hat, vermittelſt der Arbeit ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, insbeſondere ſein Einkommen zu vergrößern. Deßhalb findet man a) den größten Fleiß bei denen, deren Einkommen genau von ihrer Leiſtung abhängt, wie bei den Arbeitern auf eigene Rechnung und auf Stücklohn oder Verding (*b*); b) etwas geringeren bei ſolchen Arbeitern, die nach der Zeit, z. B. tage- oder wochenweiſe bezahlt werden; c) noch ſchwächeren bei den Frohnarbeitern (*c*), vollends bei unfreien Menſchen, weil beide letztere von einer größeren Anſtrengung keinen Vortheil zu erwarten haben (*d*); 2) je mehr der Arbeiter Bedürfniſſe hat, die ihn zur Thätigkeit anſpornen. Der Gütergenuß, welchen der Arbeitslohn hoffen läßt, muß den Hang zum Müßiggehen überwinden. Dieſer iſt bei rohen Völkern oder rohen Menſchen, die mit wenigen Genüſſen bekannt ſind, oft ſo mächtig, daß er den im Lohne liegenden Reiz zur Arbeitſamkeit beſiegt, ſobald nur

die dringendsten Bedürfnisse befriedigt sind. Bei fortschreitender geselliger Bildung fällt dieß Hinderniß der Production hinweg (*e*).

(*a*) Die germanischen Völker zeichnen sich durch ausdauernden Fleiß aus, auch die Slaven sind fleißiger als die romanischen Völker und die Celten. Mäßigkeit, verständige Ueberlegung, Sinn für häusliche Ordnung und andere Eigenschaften sind daher auch in Bezug auf die Gütererzeugung wichtig.

(*b*) Diese Art, den Arbeiter zu lohnen, wird in der neuesten Zeit immer häufiger und man zählt die Einführung des Stücklohns unter die Ursachen des blühenden Fabrikwesens in Großbritanien, Mac-Culloch, Stat. acc. II, 43.

(*c*) Nach bekannten landwirthschaftlichen Erfahrungen sind 4 Frohnarbeiter 3 bezahlten gleichzusetzen. Vgl. v. Flotow, Anleit. z. Fertigung der Ertragsanschläge I, 80.

(*d*) Es versteht sich, daß bei Sklaven die Art, sie zu behandeln, einen großen Unterschied macht, und daß sie bis zu dem Eifer guter freier Dienstboten gebracht werden können. Schon Columella, De re rustica I, 8, giebt Rathschläge dieser Art. Jam illud saepe facio, ut quasi cum peritioribus de aliquibus operibus novis deliberem .... Tum etiam libentius eos id opus aggredi video, de quo secum deliberatum et consilio ipsorum susceptum putant. — Erläuternde Angaben hiezu bei Roscher, System d. V. W. I, 110.

(*e*) Trägheit der Türken, der Bewohner heißer Länder im Allgemeinen. — In Java kam (nach van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie etc. Haag, 1818) der Kaffeebau in Verfall, weil die Engländer 1811 nach der Eroberung den Zwang, eine bestimmte Quantität Kaffee für geringen Preis zu liefern, aufhoben und weil die Eingebornen nur für ihre dringendsten Bedürfnisse zu arbeiten geneigt sind. Dasselbe zeigt sich neuerlich auf den britischen Inseln in Westindien. — Vgl. Crumpe, Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu geben, übersetzt v. Wichmann, S. 12. 24. (Leipz. 1796.)

§. 113.

In Bezug auf die Fähigkeit des Arbeiters, mit gutem Erfolge zu wirken, kann man mehrere Abstufungen unterscheiden:

1) Fertigkeit ist die Fähigkeit, gewisse Verrichtungen schnell und zugleich doch gut zu vollziehen. Sie wird durch Uebung erworben, jedoch durch Naturanlage mehr oder weniger begünstigt, auch beruht sie nicht ganz allein auf körperlicher Gewöhnung, denn auch die einfachste Verrichtung erfordert einige Mitwirkung des Verstandes.

2) Die Geschicklichkeit ist überhaupt das Vermögen, in einem Arbeitszweige die größte Wirkung hervorzubringen, die sich bald in der Güte, bald in der Menge der Erzeugnisse, bald in der Ersparung an Zeit und Kosten und dergl. äußert. Die Fertigkeit ist ein Bestandtheil der Geschicklichkeit, die aber

mehr in sich begreift und sehr von geistigen Bedingungen, namentlich Kenntnissen, Erfahrungen, Nachdenken und Scharfsinn abhängt, auch, wenn sie einen hohen Grad erreichen soll, angeborene Anlagen voraussetzt. Der Besitz geschickter Arbeiter in allen Gewerbszweigen ist eine der wichtigsten Ursachen des Wohlstandes. Die Geschicklichkeit pflanzt sich leicht durch Unterweisung und Nacheiferung der jüngeren Arbeiter fort, dagegen gehört mehr Anstrengung dazu, sie beim Mangel von Vorbildern zu erringen; doch zeigen viele Beispiele, daß diese Schwierigkeit die Fortschritte der Gewerbskunst nicht aufzuhalten vermag, wenn es den Arbeitern an Eifer und Gelegenheit nicht gebricht (*a*).

3) Geschicklichkeit und Fleiß in Verbindung miteinander bilden den Kunstfleiß oder die Industrie (*b*), eine Fähigkeit, die, wenn es an Capital nicht fehlt, nothwendig große Wirkungen hervorbringen muß.

4) Verschieden hiervon ist die Betriebsamkeit, welche in der Fähigkeit besteht, Erwerbsgeschäfte mit dem größten Gewinn für den Unternehmer zu betreiben und daher nicht bloß den Kunstfleiß, sondern auch die sinnreiche Benutzung aller sparenden oder die Einnahmen erhöhenden Mittel zu Hülfe ruft (*c*).

(*a*) Die Einführung neuer Gewerbe gelingt am leichtesten, wenn man geschickte Arbeiter herbeiziehen kann. Flandrische Tuchmacher brachten (im 14ten Jahrhundert) die englischen Wollengewerke empor. Taube, Geschichte der engländ. Handelschaft, S. 19. (Leipz. 1776.) — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I, 239. (Bonn, 1826.) — Französische Protestanten bewirkten nach der Aufhebung des Edicts von Nantes die Einführung oder Verbesserung mehrerer Gewerbe in Deutschland; mehrere Porzellanfabriken kamen durch die Arbeiter, die man aus Meißen und nachher aus Wien herbeizog, zu Stande. — Die Araber brachten in Spanien manche Gewerbe in Aufnahme und ihre Vertreibung wurde für den Wohlstand des Landes sehr verderblich. — Die englischen Maschinenspinner sind weit besser bezahlt als die französischen oder deutschen, leisten aber soviel mehr, daß die Kosten im Verhältniß zu dem Producte doch nicht höher kommen. Mohl, Ueber die würtemb. Gewerbsindustrie, S. 325. (Stuttg. 1828) — Deutsche Bergleute in anderen Ländern. Der volksthümliche Charakter hat auf Geschicklichkeit und Benehmen der Gewerbsarbeiter Einfluß.

(*b*) Das Wort Industrie wird oft in einem unbestimmten, unwissenschaftlichen Sinne gebraucht, so daß es soviel als Arbeit bedeutet. — Der Geschickte ohne Fleiß würde so wenig ausrichten als der Fleißige, wenn er ungeschickt wäre.

(*c*) Man sieht nicht selten Männer von ausgezeichneten Anlagen in Gewerbsunternehmungen zu Grunde gehen, weil es ihnen bei allem Kunstfleiß an der Gabe fehlt, die nöthigen wirthschaftlichen Erwägungen anzu-

ſtellen, zu überlegen, was am meiſten einbringt, wie man den Betrieb am wohlfeilſten einrichtet u. dgl. Dieß Schickſal hat manche Urheber von wichtigen techniſchen Erfindungen getroffen.

§. 114.

Eine vorzüglich wirkſame Urſache eines erhöhten Erfolges der Arbeit iſt die Arbeitstheilung. Sie beſteht darin, daß Jeder ſich nur auf wenige gleichartige Verrichtungen, oder auch nur auf eine einzige beſchränkt und durch den Ertrag dieſes ausſchließlich betriebenen Arbeitszweiges beſtimmt wird, auf die eigne Hervorbringung aller anderen Güter, deren er noch bedarf, zu verzichten. In manchen Fällen kann das ausſchließlich betriebene Geſchäft ſchon für ſich allein ein nützliches Erzeugniß zu Stande bringen und daher ſelbſtſtändig beſtehen (*a*), in anderen Fällen müſſen mehrere Menſchen zuſammenwirken, um eine gewiſſe Art von Gütern zu erzeugen (*b*). Die Beobachtung, daß auf dieſe Weiſe die Arbeit mehr ausrichten könne, liegt ſehr nahe und mußte, in Verbindung mit der Verſchiedenheit in den Neigungen und Anlagen der Menſchen, ſchon früh zur Arbeitstheilung führen (*c*).

(*a*) Z. B. ein Abſchreiber, Porträtmaler, Zahnarzt, ein Mäkler für eine einzelne Waarengattung, Blumengärtner, Holzſchnitzer für eine Art von Bilderwerken ꝛc.

(*b*) Wie in den meiſten Fabriken, wo mehrere Verrichtungen in einander greifen. In dieſen Fällen ſetzt die Theilung eine Verbindung (Aſſociation, Combination) Mehrerer voraus.

(*c*) Smith, Unterſ. I, 13 ff. — Ueber die Priorität dieſes Gedankens Storch, III, 5. — Schmitthenner, Zwölf B. I, 399.

§. 115.

Nicht blos in den Stoffarbeiten, ſondern in der Pflege der Wiſſenſchaften und Künſte, im Staatsdienſte und überhaupt in allen menſchlichen Beſchäftigungen (*a*) wird durch dieſe Theilung die Wirkſamkeit der Arbeit erhöht, wofür ſich folgende Gründe angeben laſſen: 1) Die Geſchicklichkeit wird wegen der unausgeſetzten Gewöhnung in hohem Grade geſteigert, es nehmen ſelbſt Theile des menſchlichen Körpers eine Beſchaffenheit an, welche zu einer Art von Verrichtungen förderlich iſt, während ſie vielleicht bei anderen ſogar hindert (*b*). 2) Die fortdauernde Richtung des Verſtandes auf ein einzelnes Geſchäft macht es möglich, daß alle Mittel ausgeſonnen werden, welche die Arbeit

abkürzen, ihren Erfolg verstärken oder Unfälle verhüten; daher trägt die Arbeitstheilung auch bei, die Erfindung arbeitsparender Maschinen zu veranlassen (*c*). 3) Es wird der Zeitverlust verhütet, der mit dem öfteren Uebergange von einer Beschäftigung zur andern verbunden zu sein pflegt. 4) In vielen Fällen kann man eine viel größere Leistung mit gleicher Mühe wie eine kleinere, oder doch mit geringer Vermehrung der Beschwerde und Arbeitsdauer zu Stande bringen und so mehreren andern Menschen die nämliche Bemühung ersparen (*d*). 5) Man wird in den Stand gesetzt, für die leichteren Verrichtungen minder geschickte und daher wohlfeilere Gehülfen anzustellen, z. B. Weiber und Kinder, und die kostbareren Arbeiter bloß für die schwierigsten Verrichtungen zu benutzen (*e*). Hieraus erklärt sich die erstaunliche Wirkung der Arbeitstheilung in manchen Gewerbszweigen, die zu ihrer Anwendung besonders günstige Gelegenheit darbieten, was vornehmlich da der Fall ist, wo große Fertigkeit gefordert wird (*f*).

(*a*) Selbst die Diebe und Betrüger verlegen sich vorzugsweise auf einzelne Zweige solcher Verbrechen, Vidocq, Les voleurs, P. 1837. — Thiele, Die jüdischen Gauner, I, 87.

(*b*) Manche Gewerbe schärfen einzelne Sinne; anstrengende Arbeiten machen den Arm musculöser, die Oberhaut dicker und die Finger selbst ungelenker. Muskelkraft der Holzhauer, Lastträger, Schmiede ꝛc. Man hat genaue Beobachtungen hierüber angestellt, die selbst für den Criminalbeamten Werth haben, um die Beschäftigung, die Jemand getrieben hat, aus ihren körperlichen Spuren zu erkennen. Tardieu in Annales d'hygiène publ. XLII, 388 (1849.) — Feines Gefühl in den Fingern der Wollhändler, — Augenmaaß, Sicherheit in den Bewegungen. — Auf der Wippe kann ein Mensch täglich 10000, zur Noth 14000 Nadeln die Köpfe aufsetzen. Gatterer, Techn. Magazin, 1, 285. (1790). — Ein fertiger Feilenhauer thut in der Minute 200 Hiebe. (v. Kees und Blumenbach.) — In Gouda (Niederlande) formt ein Arbeiter täglich 10000 kölnische Pfeifen. — Ein geschickter Kammmacher verfertigt 60—70 Kämme von solcher Feinheit, daß 40–48 Zähne auf den Zoll kommen, v. Kees, III, 130. — Die in den Nähnadelfabriken mit dem Einschlagen der Oehre beschäftigten Kinder sind so flink, daß sie durch das feinste Haar ein Loch schlagen und ein anderes Haar durchziehen können. Der ganze Arbeitslohn für 1000 Nadeln ist 67½ Cent. (18¾ kr.) Dictionn. technol. I. Art. Aiguille. — Ein Glasmacher bläst täglich 8—900 Flaschen, das Hundert für 26 Sous (36 kr.) (Moreau de Jonnès.) — Lütticher Ziegelstreicher; wenn ihrer 8 sich in die Hand arbeiten, bringt jeder 6000 Stück täglich zu Stande. — Bei Berchtesgaden bringen 4 Knaben wöchentlich 2000 kleine runde Schachteln fertig; 1 Mann macht wöchentlich 70—80 Einsätze von länglichen Schachteln zu 8 Stück und zu 3 kr.

(*c*) A. Smith a. a. O. erzählt, wie die Dampfmaschine durch einen Knaben, der der langweiligen Besorgung der Ventile überhoben sein

wollte, vervollkommnet worden ist. Dieß scheint bei der Dampfmaschine von Newcomen Statt gefunden zu haben, und Brighton wird als derjenige genannt, der die Lenkung der Ventile mittelst einer vom Wagbaum herabgehenden Stange angebracht hat, Severin in den Abhandlungen d. K. techn. Deput. f. Gewerbe, I, 21. (Berlin, 1826.) — Diesem Beispiele kann ein ähnliches an die Seite gesetzt werden: Ein armer Knabe, mit der Besorgung einer zur Beleuchtung dienenden Gasflamme beauftragt, mußte dieselbe oft wieder anzünden, wenn sie der Luftzug bei Oeffnung einer nahen Thüre verlöschte. Er gerieth dadurch auf die Erfindung, einen Spiraldraht über der Flamme anzubringen, welcher glühend wird und dieselbe wieder entzündet, wenn sie verlischt. Dingler, Polytechn. Journ. XIII, 532. — Die ermüdende Beschäftigung des Berechnens vieler ähnlichen Aufgaben, z. B. des Flächeninhaltes der gemessenen Grundstücke, hat verschiedenen Rechnungsmaschinen die Entstehung gegeben. — Hieher würde auch der Pflug des Grangé zu zählen sein, wenn man ihn für eine erhebliche Verbesserung halten dürfte. Doch sind die wichtigsten technischen Erfindungen nicht von Handarbeitern gemacht worden.

(*d*) Dieser Umstand verbindet sich häufig mit dem in Nr. 3 angeführten, z. B. bei der Oelpresse, die nach Gioja, (N. Prosp. I, 109.) für 4000 Familien arbeiten kann, wenn Jemand sich ganz mit ihr beschäftigt. Ein Hirte wartet so leicht eine größere Heerde (bis zu einer gewissen Gränze) als eine kleinere. Bei vielen chemischen Gewerken richtet sich die Arbeit wenig nach der verarbeiteten Quantität. Die Theilung der Beschäftigungen bewirkt zugleich neben der Arbeitsersparung einen viel geringeren Capitalaufwand; so wird z. B. Brod und Bier wohlfeiler in Gemeinde- oder Privat-Bäckereien und Brauereien erzeugt als in den einzelnen Haushaltungen.

(*e*) Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikwesen, deutsch v. Friedeberg, 1833, S. 171. — Diese Anordnung zeigt sich in vielen menschlichen Beschäftigungen höchst wirksam, indem sie es möglich macht, Menschen von ausgezeichneten Fähigkeiten einen Wirkungskreis anzuweisen, in dem sie am meisten leisten können.

(*f*) Dieß kann durch viele Beispiele erläutert werden. Ad. Smith nennt als solche 1) das Nagelschmieden. Geschickte Schmiede können, ihm zufolge, täglich 2300, solche, die nur bisweilen Nägel verfertigen, 800—1000, solche Schmiede aber, die das Verfertigen der Nägel nie betrieben haben, nur 2—300 fertig bringen. — Die Verfertigung der Schuhmachernägel geht am geschwindesten, von ihnen kann ein geschickter Arbeiter täglich 3000 Stück verfertigen, z. B. zu Schönau im Odenwalde; 2) die Stecknadelfabrication; 10 Arbeiter sollen täglich 48 000 Stück, also jeder 4800 verfertigen können, während ein Arbeiter für sich allein, ohne alle Theilung, nur etwa 20 Stück zu Stande brächte. — Smith hat nicht bedacht, daß in diesem Falle doch die verschiedenen Verrichtungen nicht immer nur mit einem einzigen Drahte, sondern mit vielen zugleich vorgenommen werden, und daß auf diese Weise die tägliche Leistung noch ziemlich groß sein kann. Rau zu Storch, III, 276. — Vergl. L. Say, Considér., 30., ff., wo auch gegen die obige Angabe der Leistung der 10 Menschen in der Fabrik Zweifel erhoben werden, und Schön, N. Unterf. S. 56. — Die verzinnten blechernen Löffel gehen durch etwa 30 Hände, und es giebt eine Sorte, von welcher 12 Stück für 20 kr. verkauft werden, v. Kees, Darstell. des Fabriks- u. Gewerbsw., III, 699. (Wien, 1824, 2te A.) In Schönach (bad. Schwarzwald) wird das Dutzend für 16—22 kr. verkauft und zwei Menschen bringen täglich 6—8 Dutzend fertig. — In Sonneberg wurden 1000 Schiefergriffel für 40 kr. bis zu 1 fl. ver.

kauft und 360 Kindertrompetchen (ungemalt) für 1 fl. 30 kr., woraus auf die Schnelligkeit der Verfertigung zu schließen ist. — Auch die Zierlichkeit und Wohlfeilheit der Berchtesgadener und Grödener Holzschnitzarbeiten rührt von der weitgetriebenen Arbeitstheilung her, v. Kees, III, 141. — Nach Say (Handb. I, 256.) werden von 30 Menschen täglich 15 500 Spielkarten verfertiget.

§. 116.

Durch die Arbeitstheilung entsteht erst die oben (§. 7. 8.) betrachtete organische Verbindung der menschlichen Thätigkeiten, wobei dieselben einander wechselseitig bedingen und Jeder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse der Anderen bedarf (*a*). Es sondern sich vermöge derselben verschiedene Stände der Gesellschaft und in jedem derselben wieder mancherlei Arbeitszweige von einander, häusliche Verrichtungen werden zu selbstständigen Gewerben und diese spalten sich wieder im Verlaufe der Zeit in mehrere (*b*). Diese Einrichtung ist daher der größte und folgenreichste Fortschritt, den ein Volk in seiner Entwicklung machen kann. Doch giebt es für diese Zertheilung und die davon herrührende Vervielfältigung des Arbeitsertrages eine in der Natur der verschiedenen Beschäftigungen liegende Gränze, indem jede von diesen aus einer bestimmten Zahl einfacher Verrichtungen besteht und höchstens ebenso viele Arbeiter sich in die Hände arbeiten können, ohne einander zu hindern (*c*). Auch kann nur dann eine Person mit einer einzelnen Verrichtung ausschließlich beschäftigt werden, wenn diese sich ohne Unterbrechung fortsetzen läßt (*d*) und wenn es für das große hiedurch entstehende Erzeugniß nicht an Absatz fehlt (*e*).

(*a*) Der Tausch hat seine hohe Nützlichkeit für die Volkswirthschaft hauptsächlich als die Bedingung, unter der allein die Arbeitstheilung sich erhalten kann.

(*b*) Es liegt schon im Wesen der Arbeitstheilung, daß die vereinzelten Beschäftigungen nach einem gewissen Plane ineinander greifen müssen, um ihren vollen Nutzen zu leisten. Wie in einer großen Fabrik die Verrichtungen der Arbeiter von einem Vorsteher so geleitet und berechnet werden müssen, daß sie sich in richtigen Verhältnissen unterstützen und ein großes Gesammterzeugniß liefern, wie in einer zahlreichen Familie eine ähnliche Vertheilung der Geschäfte mit Vortheil angeordnet wird, so können auch mehrere von einander unabhängige Menschen sich wechselseitig beistehen. Solche Verbindungen sind nicht blos auf die getheilten Arbeiten beschränkt, sie können eben so gut bei gleichartigen Thätigkeiten vorkommen, die durch wohlüberlegtes Zusammenwirken einen größeren Erfolg verursachen. So bilden sich von selbst temporäre Gesellschaften von Holzhauern in den Waldungen, Holzflößern, Schnittern, und

manche andere Zwecke würden durch ähnliche Vereinigungen am beſten erreicht werden. Auf dieſe Verbindung der Arbeiten hat Gioja beſonders aufmerkſam gemacht, Steinlein, I, 317.

(c) Hiebei iſt auch der für jede Verrichtung erforderliche Zeitaufwand zu berückſichtigen. Wenn ein gewiſſes Gewerbe in ſechs Arbeiten zerfällt, von denen die eine dreimal ſoviel Zeit erfordert, eine andere zweimal ſoviel als die übrigen, ſo müſſen zu einem guten Betriebe neun oder achtzehn Arbeiter ꝛc. angeſtellt werden.

(d) Aus dieſer Urſache laſſen die landwirthſchaftlichen Arbeiten keine ſo weit gehende Theilung zu, als die Gewerke, zumal auf kleinen Landgütern. Thaer, Rationelle Landwirthſch. I, 111.

(e) Daher geht die Theilung in ſtark bevölkerten Ländern und großen Städten am weiteſten. Beſondere Läden für Gegenſtände, die zur Trauer gehören. Beſondere Hunde- und Pferde-Halsbandmacher, Tintenfaßmacher, Packnadelmacher u. dgl. in Birmingham, Kohl, Reiſen in England und Wales, I, 13 (1844).

§. 117.

Eine ſehr weit getriebene Arbeitstheilung hat zu manchen Beſorgniſſen für den Zuſtand der Arbeiter Anlaß gegeben (*a*), wobei man theils die Abhängigkeit des nur an eine einzelne Verrichtung gewöhnten Arbeiters von ſeinem Lohnherrn, theils die nachtheilige Wirkung auf ſeine geiſtigen Anlagen und ſeine körperliche Ausbildung geltend machte. Dieſe Beſorgniſſe zeigen ſich meiſtens als unbegründet oder übertrieben und werden wenigſtens im Ganzen durch die großen Vortheile dieſer Einrichtung überwogen. Die Geſchicklichkeit der Arbeiter iſt nicht leicht ſo höchſt einſeitig wie man es ſich vorgeſtellt hat. Doch giebt es manche Beſchäftigungen, welche durch ununterbrochene Fortſetzung der Geſundheit nachtheilig werden, z. B. Schleifen von Nadeln und anderen Gegenſtänden, Vergolden, Wollſchlagen; auch können manche Arbeiten allerdings wegen ihrer Einförmigkeit faſt gedankenlos getrieben werden, ſo daß ſie den Menſchen ſtumpf und zu anderen Verrichtungen unbrauchbar machen. Dieß tritt beſonders dann ein, wenn die Arbeiter ſchon im Kindesalter zu einem ſolchen Geſchäfte angehalten werden, wodurch ſie die Fähigkeit zu anderen Erwerberbszweigen verlieren. Dagegen können Geſchäfte dieſer Art auch am leichteſten den Menſchen abgenommen und mit Hülfe anderer Kräfte ausgeführt werden (*b*).

(a) Z. B. Luden, Handbuch der Staatsweisheit, I, §. 85.

(b) Vertheidigung der Arbeitstheilung gegen obige Vorwürfe bei Say, Handbuch I, 278. (gegen Lemontey) und Bernoully, Schweiz. Archiv, II, 51.

§. 118.

Die Einführung und Erweiterung der Arbeitstheilung erfordert in den meiſten Fällen ein größeres Capital in den Händen der einzelnen Unternehmer, wenn nämlich 1) in einem gewiſſen Gewerbe die vorkommenden Verrichtungen vollkommener als bisher vertheilt werden ſollen und hiezu die Anſtellung einer größeren Arbeiterzahl erforderlich iſt, was dann auch die Anſchaffung mehrerer Maſchinen, Werkzeuge, Materialien ꝛc. nöthig macht, oder wenn 2) eine bisherige Hülfsverrichtung ſich zu einem ſelbſtſtändigen Gewerbe ausſcheidet, deſſen Beginn nicht ohne einen neuen Capitalaufwand von Seite des Unternehmers möglich iſt (*a*). Indeß erſparen hierbei auch wieder diejenigen Gewerbsleute, welche das Erzeugniß des neuen Gewerbes bisher ſelbſt fertigen laſſen mußten, ihre hiezu verwendeten Capitale und können dieſelben ganz ihrem Hauptgeſchäfte widmen oder anderweitig anlegen. Wenn diejenigen, welche zu einer ſolchen neuen Theilung der Geſchäfte Gelegenheit und Neigung haben, unbegütert ſind und nicht von den Capitaliſten unterſtützt werden, ſo kann hierdurch die Einführung der vortheilhafteſten Art des Gewerbsbetriebes verhindert werden (*b*), (*c*).

(*a*) Z. B. die abgeſonderte Verfertigung der verſchiedenen Beſtandtheile einer Taſchenuhr. So werden neuerlich die einzelnen inneren Theile (fournitures), z. B. Räder, Federn, Spindeln, Ketten — ferner rohe zuſammengeſetzte Gehwerke (ébauches, mouvemens), Zifferblätter, Zeiger, meſſingene Schlüſſel, ſtählerne Schlüſſelröhren, Gehäuſe, von verſchiedenen Unternehmern gefertigt, was mit Hülfe von mancherlei Maſchinen weit wohlfeiler und beſſer geſchieht. als zuvor, v. Kees, Darſtell., III, 735 ff. — v. Kees u. Blumenbach, Syſtem. Darſt. II, 542. — Bei der Uhrmacherei im Schwarzwalde giebt es auch beſondere Gehäusmacher, Schilddreher, Schildmaler, Kettenmacher, Glockengießer. — Bereitung von Beizen und Pigmenten zum Kattundruck in eigenen Fabriken, abgeſonderte Bereitung des Chlorkalkes für Bleicher und dgl.

(*b*) Das Zuſammenwirken mehrerer Unternehmer kann die Beſchränktheit des Capitals eines jeden einzelnen unſchädlich machen. In England kann z. B. der Bierbrauer das Malz von dem Malzer kaufen und der Tuchbereiter kauft das Tuch von dem Weber.

(*c*) Die in §. 110, 2) erwähnten äußeren Umſtände, von denen das Arbeitserzeugniß zum Theile abhängt, nämlich das Capital, und zwar vorzüglich die Maſchinen und der Abſatz werden in §. 125a., 122 und 240a. erklärt.

Vierter Abschnitt.

Grundstücke als Güterquellen.

§. 119.

Die gütererzeugenden Kräfte bedürfen körperlicher, schon in menschlicher Gewalt befindlicher Hülfsmittel (§. 85, 2), zu denen vor Allem der von einem Volke in Besitz genommene Theil der Oberfläche, das Land gehört, dessen einzelne Abschnitte Grundstücke heißen. Wie sehr durch eine Menge gut beschaffener Grundstücke die Hervorbringung unterstützt und folglich der Wohlstand des Volkes befördert wird, dieß ergiebt sich leicht, wenn man näher erforscht, was die Grundstücke für die productiven Kräfte leisten (*a*).

1) Viele Naturkräfte äußern sich nur in oder auf dem Erdboden.

a) Die Gewinnung organischer Körper (§. 86. 87.) erfordert Ländereien, deren Bodenmischung und andere Eigenschaften in Verbindung mit dem Klima, dem Pflanzenbau und der Thierzucht guten Erfolg versprechen. Weite Flächen von gutem Baulande haben daher für die Volkswirthschaft hohen Werth, während Flugsand, Felsgrund und steile Abhänge, kalte Bergrücken, unbezwingliche Sümpfe, unfruchtbarer Heideboden ꝛc. die landwirthschaftliche Benutzung unergiebig machen (*b*).

b) Auch andere Naturkräfte (*c*), vorzüglich die Triebkraft des Wassers und Windes (*d*), sind an gewisse Grundstücke gebunden. Fließende Gewässer mit hinlänglichem Gefälle und einer günstig beschaffenen Umgebung gewähren zur Betreibung von mancherlei Gewerben eine große Erleichterung (*e*), schiffbare Gewässer aber äußern auf den Verkehr eines Volkes mächtigen Einfluß. Während Meeresküsten und gute Häfen den auswärtigen Handel befördern, sind große Flüsse mit leichter Schifffahrt Belebungsmittel des Austausches innerhalb des Landes (*f*).

2) Auch die Arbeit hat Grundstücke nöthig, auf welchen sie vorgenommen wird und ihre Hülfsmittel und Erzeugnisse aufgestellt werden (*g*).

(a) Lehrreiche Betrachtungen über den Einfluß, den die Beſchaffenheit der Länder auf die Richtung des Gewerbfleißes übt, in Mendelsſohn, Das germaniſche Europa. Berlin, 1836. Ueber die Abhängigkeit der Handelsrichtungen und der Wohnſitze von der Naturform der Länder: Kohl, Der Verkehr u. die Anſiedlungen der Menſchen. Dresd. 1841. — Ueber den Einfluß der Oberflächenform und des mineraliſchen Baues: Cotta, Deutſchlands Boden, vorzüglich I, 581. 1853.

(b) Bei vielen Angaben über die Menge des unbenutzten Bodens in verſchiedenen Ländern bleibt es ungewiß, inwiefern das öde Land eines Anbaues fähig ſei. Höhere Gebirge enthalten verhältnißmäßig das meiſte nicht baufähige Land. In Frankreich betragen die öden Weideplätze und Heiden 14 Proc. der ganzen Fläche, aber mit ſolcher Verſchiedenheit der einzelnen Gegenden, daß man in den drei Pyrenäen-Depart. 43 Proc., in den beiden Alpen-Depart. und Morbihan 42, Corſica 39, Gironde 33 Proc., dagegen im Dep. Nord und Somme nur 1,^{3} Proc., Aisne 1,^{5}, Marne 2 Proc. findet. Nach neueren Angaben nimmt der Heideboden im Ganzen 10,^{7} Proc., im Dep. Landes ſogar 78 Proc. ein. Das Dep. Oberalpen hat 45 Proc. ödes Gebirgsland, Schnitzler, Statist. I, 149. (1846). — In der Schweiz nimmt Franſcini 64 Proc. als baufähig an. — In Scandinavien liegt gegen $^{1}/_{3}$ der ganzen Oberfläche über 2000 Fuß hoch, in Schweden allein nur $^{1}/_{12}$. In den nördlichſten Ländern von Schweden nehmen Acker und Wieſe nur 0,^{72} Proc., in Malmö-Län dagegen 56 Proc. ein. (Forſell). — Das öde Land in Baiern beträgt 4,^{3} Proc. (Landw. Centralblatt, 1837, S. 593.) — In Schottland ſind 73 Proc. ungebaut, in den Grafſchaften Inverneß, Perth, Roß und Sutherland 80 Proc., auf den Hebriden und Orcaden 94 Proc., Mac-Culloch, Stat. Acc. I, 538. Irland hat 36 Proc. ödes Berg- und Moorland, Munſter allein 48 Proc. (ebd. 542.), doch hält man neuerlich nur 11,^{68} Proc. der Fläche von ganz Irland für unverbeſſerbar. Auch England hat viel Moor- und Heideboden. — Im europäiſchen Rußland beträgt das unbenutzte Land ſammt den Bauplätzen 34 Proc. der ganzen Fläche, in der Provinz Wiatka nur 0,^{6}, Niſchnei-Nowgorod 2,^{6} Proc., dagegen Aſtrachan 96, Finnland 74, Archangel 62 Proc. Tegoborsky, I, 80. Der höchſt fruchtbare Humusboden (Tſchornaſem) in Südrußland nimmt 17 259 Q. M. oder 18 Proc. des ganzen Landes ein. Erdmann, Journ. f. prakt. Chemie, XII, 277. de Tegoborsky, I, 42. — In Flachländern können $^{4}/_{5}$ der Oberfläche als Garten-, Acker- und Grasland benutzt werden, z. B. in Oſtflandern 84, Weſtflandern und preuß. Sachſen 83 Proc.

(c) Manche Biere ſollen der eigenthümlichen Beſchaffenheit des Waſſers an gewiſſen Orten ihre Güte verdanken. — Die Schönheit der Lyoner Seidenzeuche wird zum Theile (ob mit Recht?) dem Waſſer der Saone zugeſchrieben. — In China befördert der trockene Nordwind (Packfung) die Schönheit und Haltbarkeit der Farben auf den Seidenzeuchen, Revue encycl. Juin 1830, S. 670, nach Dobell.

(d) Holland würde ſeine vielen Säge-, Oel- und Getreidemühlen nicht haben können, wenn nicht die Ebenheit des Landes und die Nähe des Meeres die Wirkung hätten, daß man im größten Theil der Zeit auf hinreichenden Wind rechnen kann. So erhalten Flachländer einigen Erſatz dafür, daß ſie weniger Bäche und ſtarkfallende Flüſſe haben.

(e) Deutſchland hat in ſeinen vielen Berg- und Hügelgegenden eine Fülle von Waſſerkräften, wegen deren man weniger Dampfmaſchinen nöthig hat. Die kunſtvollſte Benutzung des fließenden Waſſers zeigen Bergwerksgegenden, z. B. der Harz. Das ehemalige Herzogthum Berg

hat nach Egen auf 24 Stunden Länge der fließenden Gewässer 600 Triebwerke mit etwa 4000 Pferdekräften.

(*f*) Die Größe und Richtung der schiffbaren Gewässer hat nicht blos für den Verkehr, sondern auch für die Ansiedlungen, Wanderungen, sogar für die Staatenbildung Wichtigkeit. Der Besitz eines ganzen Stromgebietes ist von großen Vortheilen für das Volk, da die den oberen Lauf eines Stromes einschließenden Gebirge hauptsächlich den Reichthum mineralischer Stoffe enthalten, die mittleren Gegenden aber und der untere Lauf sammt der Küste für Landbau und Handel günstiger sind, und die Verbindung dieser verschiedenen Höhenstufen eine Manchfaltigkeit von Erzeugnissen der Natur und Kunst zur Folge zu haben pflegt. Ein großes Stromgebiet in einem Staate giebt der Volkswirthschaft innigen Zusammenhang, auch der Besitz mehrerer ganzer Stromgebiete ist vortheilhaft, besonders wenn sie so niedrige Wasserscheiden haben, daß sie leicht durch Canäle verbunden werden können, und wenn sie sich nach verschiedenen Meeren senken, z. B. in Rußland und Frankreich; vgl. (v. Xylander) Die Erdbeziehung der Staaten. Münch. 1821. — Frankreich hat 139 schiffbare Flüsse und 1620 geogr. Meilen größere Ströme, nebst 1500 Meilen Küste. — Die tiefen Meerbusen geben Europa eine große Erleichterung des Verkehrs.

(*g*) Werkstätten, Arbeitsplätze für Seiler, Zimmerleute, Steinhauer, Köhler ꝛc., Trockenplätze, Bleichen.

§. 120.

Viele Grundstücke sind auch darum als eine Güterquelle anzusehen, weil sich in ihnen schon mancherlei nutzbare Stoffe vorfinden, die nur einer Abtrennung bedürfen (*a*). Es sind dieses größtentheils Mineralkörper, die bei den früheren Veränderungen der Erdrinde in derselben abgelagert worden sind. Diese Vorräthe werden daher durch das Herausnehmen (Gewinnung) von einem Jahrhundert zum andern weiter vermindert, sie sind hie und da schon erschöpft worden, und es ist deßhalb eine noch vorhandene Fülle solcher Stoffe innerhalb eines Landes ein sehr günstiger Umstand (*b*). Gebirge sind hierin reicher als die Ebenen und vergüten so ihre geringere Tauglichkeit zum Landbau. Die werthvollsten Mineralkörper sind die zu den nöthigsten Dingen verwendbaren Metalle, vorzüglich Eisen, ferner Kochsalz und Brennstoffe, die nicht allein den Lebensunterhalt und den Betrieb vieler Gewerke erleichtern, sondern auch, indem sie Waldungen entbehrlich machen, eine Erweiterung des Feldbaues und dadurch die Erzielung einer größeren Menge von Nahrungsmitteln gestatten (*c*).

(*a*) Es gehören hieher unter andern die Mineralwasser, — die Quellen von Steinöl u. dgl.

(*b*) Die geognostische Beschaffenheit eines Landes hat in mehreren Beziehungen für die Volkswirthschaft große Bedeutung.

(c) In der Nähe der Steinkohlengruben ſiedeln ſich leicht verſchiedene Gewerbe an, welche die Kohlen benutzen. Schon Franklin ſagt: „Steinkohlen und Canäle haben England zu dem gemacht, was es iſt.“ Ein beſonders günſtiges Zuſammentreffen iſt es, daß an manchen Stellen in Großbritanien die Eiſenberge und Steinkohlen übereinander liegen und bisweilen noch dazu der für das Ausſchmelzen nöthige Kalk. — In Großbritanien nehmen die Kohlenlager $^1/_{10}$, in Belgien $^1/_{22}$ des Landes, in Preußen $^1/_{90}$, in Frankreich 1 Proc. ein, in den nordamericaniſchen Freiſtaaten nach neueren Angaben gegen 4 Proc. Das ſog. Kohlenfeld von Durham u. Northumberland ſoll gegen 36 geogr. Q. M. groß ſein und 6000 Mill. Tonnen (zu 2031 deutſchen Zollpfunden) enthalten, welche auf 1727 Jahre bei der gegenwärtigen Ausnutzung zureichen. Im ſüdlichen Theile von Wales iſt eine Kohlenfläche von etwa 56 geogr. Q. M. bei einer Mächtigkeit der Kohlenflötze von 100 Fuß, ſo daß die Q. M. 679 Mill. Tonnen in ſich ſchließt und dieß Lager allein England 2000 Jahre verſorgen könnte (Bakewell, Taylor.) Das Kohlenfeld im Gebiete des Clyde in Schottland hat 84 Flötze übereinander von 200 Fuß Mächtigkeit auf 72 geogr. Q. M. Fläche. Die britiſche Kohlengewinnung wurde 1854 auf $64^2/_3$ Mill. Tonnen angeſchlagen, wovon 1855 4·764000 T. ins Ausland gingen. Es wurden alſo an 60 Mill. T. oder gegen 1200 Mill. Ctr. im Lande verbraucht. Das Erzeugniß mag an der Grube zu 15 Mill. L. St., am Verbrauchsorte zu 28 Mill. geſchätzt werden. Wenn nun 12 Ctr. Steinkohlen einer preuß. Klafter Nadelholz gleichgeſetzt werden oder der daraus zu gewinnenden $^1/_3$ Kl. Kohlen, und der Holzertrag auf dem Morgen $^3/_5$ Kl. beträgt, ſo wären, um eben ſoviel Brennſtoff an Holz zu gewinnen, 7754 Q. M. Wald nöthig, welche $1^1/_3$ mal die ganze Oberfläche des brit. Reichs in Europa einnehmen würden! — In Preußen wurden 1856 über $44^1/_4$ Mill. Tonnen (zu $3^3/_4$ Ctr.) Steinkohlen gewonnen. — In Frankreich wird das Erzeugniß für 1846 auf $89^1/_3$ Mill. Ctr. angenommen. — Oeſterreich gewann 1847 gegen 14,9 Mill. Ctr. Stein- und Braunkohlen, könnte deren aber weit mehr aus den vorhandenen Lagerſtätten beziehen. — In Belgien war der Ertrag der Kohlengruben im Durchſchn. 1846—50 $106^1/_2$ Mill. Ctr. = $45^1/_3$ Mill. Fr. Nordamerica iſt ſehr reich an foſſilen Brennſtoffen, von denen neuerlich gegen 152 Mill. Ctr. jährlich gefördert werden, — auch Spanien in Aſturien.

Fünfter Abſchnitt.

Das Capital.

I. Einleitung.

§. 121.

Soll die Arbeit viel hervorbringen und von der Mitwirkung der Naturkräfte Vortheil ziehen, ſo iſt dazu der Beiſtand des Capitales (a) erforderlich, §. 51—54. Dieſes iſt zwar für

ſich allein nur ein todtes Hülfsmittel, wird aber in Verbindung mit jenen Kräften ein ſehr wirkſames Beförderungsmittel der Gütererzeugung. Ohne Capital würde der fruchtbarſte Boden, das günſtigſte Klima, die größte Geſchicklichkeit und Beharrlichkeit der Arbeiter nur wenig zu Stande bringen. Verbeſſerungen im Betriebe der Stoffarbeiten, z. B. weitere Theilung der Beſchäftigungen, Einführung neuer Maſchinen ꝛc., ſind ebenſo wie eine weitere Ausdehnung jener Arbeiten durch ein zureichendes Capital bedingt (§. 118), und jede Vergrößerung des Geſammt-Capitales eines Volkes (des Nationalcapitales) zieht daher eine Vermehrung des Volkseinkommens nach ſich. Die Macht des Capitales zeigt ſich wie bei ganzen Völkern, ſo auch in der Lage der einzelnen Gewerbsleute.

(a) A. Smith, II, 1. ff. — Say, Handb. I, 164. — v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatsw. I, 16. — Storch, I, 131. — Hermann, Unterſ. S. 43. — Mehrere Schriftſteller rechnen die Grundſtücke zu den Capitalien. Dieß ſetzt eine weitere Ausdehnung des Begriffs vom Capital voraus, als es der Sprachgebrauch geſtattet, auch müßte man dann doch ſogleich wieder die beweglichen (eigentlichen) Capitale von denen, welche Theile der Erdfläche ſind (den Grundſtücken), unterſcheiden, denn beide verhalten ſich in vielen Beziehungen ganz verſchieden.

§. 122.

Das Capital muß bei ſeiner Anwendung für einen Zweig der Hervorbringung zum Theil verzehrt oder ausgegeben werden. Die neu entſtehenden Güter vergüten bei gutem Betriebe und Erfolge des Gewerbes dieſe Aufopferung vollſtändig und ſogar noch mit Gewinn. Indeß iſt das verzehrte und ausgegebene Capital ſo lange für den, der es anwendete, gebunden und zu jeder anderen Benutzungsweiſe unbrauchbar, bis es durch das neue Gütererzeugniß wieder erſetzt worden iſt. Dieſes dient zum Theil für den eigenen Gebrauch des Capitalbeſitzers, zum Theil läßt es ſich vermittelſt des Tauſches in andere Güter umſetzen, welche wieder bei einer neuen Production als Capital benutzt werden können. Das Vertauſchen eines Gutes gegen andere, die den Abſichten des Verkäufers entſprechen, d. h. einen höheren concreten Werth für ihn haben, oder der Abſatz iſt folglich das Mittel, das aufgewendete Capital zu beliebigem Gebrauche wieder herzuſtellen. Ohne Abſatz würde das Capital, wie groß es auch ſein möchte, gelähmt und erſchöpft werden.

Je schneller der Absatz erfolgt, desto rascher können die hervorbringenden Verrichtungen betrieben werden, und die Größe des in einem gewissen Zeitraume zu erwartenden Absatzes bestimmt zugleich die mögliche Ausdehnung der Production, so wie die Gelegenheit, Kunstmittel anzuwenden, die nur bei einem gewissen Umfange des Geschäftes Vortheil bringen.

II. Bestandtheile und Arten des Capitales.

§. 123.

Um sowohl die Unentbehrlichkeit und Nützlichkeit des Capitales, als die Art des Beistandes, den es zur Vermehrung des Vermögens leistet, deutlicher zu erkennen, muß man zunächst die Stoffarbeiten und den Handel abgesondert betrachten und das Capitalbedürfniß beider zergliedern.

Die Stoffarbeiten bezwecken eine körperliche Veränderung in dem Gebiete der Sachgüter, durch welche eine größere Werthmenge entsteht. Hiezu wird erfordert:

I. ein Stoff, in dem die Veränderung vorgeht;

II. eine Ursache der Veränderung, d. h. eine Kraft, deren Erscheinen und Fortdauern großentheils von einer Anwendung gewisser Sachgüter bedingt wird;

III. eine Einwirkung der Kraft auf den Stoff, welche ebenfalls durch sachliche Hülfsmittel befördert werden muß.

Hieraus ergeben sich drei Classen von Capitaltheilen. Die große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Zweigen der Stoffarbeiten und die Manchfaltigkeit der in jedem derselben vorkommenden Zwecke und Mittel macht eine Durchführung dieser Eintheilung schwierig, doch lassen sich für den volkswirthschaftlichen Ueberblick gewisse Hauptgruppen anordnen, wenn auch zwischen ihnen manche Uebergänge und Mittelglieder bestehen mögen.

§. 123a.

I. Sachgüter, an denen sich die Arbeit und die Naturkräfte äußern, und aus denen sich das neue Erzeugniß bildet, können Verwandlungsstoffe genannt werden (*a*). Sie sind zu jeder körperlichen Production nothwendig, nur nicht immer als

Capitale, indem ſie ſich in manchen Fällen gar nicht in menſchlichem Vermögen befinden, ſondern aus herrenloſen Maſſen gezogen werden, in anderen Fällen aber in dem Erdboden enthalten ſind und daher Beſtandtheile der Grundſtücke bilden, wie bei der Mineralgewinnung (*b*). Dagegen iſt in der Landwirthſchaft (*c*) und ganz vorzüglich in den Gewerken ein aus Verwandlungsſtoffen beſtehender Capitalvorrath unentbehrlich und die Größe des neuen Gütererzeugniſſes, räumlich bemeſſen, richtet ſich nach der Menge verwendeter Stoffe dieſer Art, außer inſofern man durch Verhütung von Verluſten etwas an dem Bedarfe erſparen kann. Die Verwandlungsſtoffe ſind entweder in ihrem natürlichen Zuſtande (roh), oder ſchon durch Kunſt verändert (verarbeitet) (*d*).

(*a*) Matières premières nach Storch, I, 153. — Verwandlungsgegenſtände nach Gr. Buquoy, Nationalw. S. 6. 269.

(*b*) Seefiſche, Zugvögel als Gegenſtand der Jagd, — die Waldbäume und Weidepflanzen ziehen ihre Nahrung ohne Düngung aus der Luft und dem Boden.

(*c*) Saatkorn, Düngemittel, Futter des Nutzviehes, auch das zum Schlachten beſtimmte Vieh ſelbſt.

(*d*) Deßhalb iſt es unrichtig, die Verwandlungsſtoffe überhaupt Rohſtoffe zu nennen, wie es neuerlich öfters geſchieht. — Nach der erforderlichen Menge kann man wieder Haupt- und Nebenſtoffe unterſcheiden.

§. 124.

II. Mittel, um Kräfte hervorzurufen und zu unterhalten, von denen die in den Stoffen beabſichtigten Wirkungen ausgehen.

1) Bei den natürlichen Kräften iſt

a) für die Arbeitsthiere Nahrung, Arznei u. dgl. erforderlich,

b) für viele andere Kräfte ein Verbrauch von Stoffen, die, ohne in das neue Erzeugniß ſelbſt einzugehen, doch die Entſtehung deſſelben befördern. Die in der größten Menge nöthigen Dinge dieſer Art ſind die pflanzlichen und mineraliſchen Brennſtoffe, welche in allen denjenigen Fällen zu dem Capitale zu rechnen ſind, wo die aus ihnen ſich entwickelnde Wärme zur Erzeugung gewiſſer Sachgüter unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Heizung von Dampfmaſchinen, beiträgt. Außerdem können viele andere ſowohl rohe, als verarbeitete Stoffe hieher gezählt werden, mit denen bald eine Veränderung in der chemiſchen

Beſchaffenheit und den phyſiſchen Eigenſchaften, bald eine Umgeſtaltung durch eine Bewegung verurſacht wird (*a*). Mag es auch bisweilen wegen der Unvollkommenheit unſerer Naturkenntniſſe noch zweifelhaft ſein, ob ein Körper in dieſe Abtheilung, oder zu den Verwandlungsſtoffen gehöre, ſo beweiſt dieß doch nichts gegen die Richtigkeit des Unterſchiedes ſelbſt (*b*).

Die zu dieſen Zwecken dienlichen Sachgüter, die Hülfsſtoffe (*c*), können öfters durch andere wohlfeilere erſetzt und es kann dadurch viel an den Koſten erſpart werden, wozu ſich bei den Verwandlungsſtoffen ſeltener Gelegenheit darbietet.

(*a*) Vgl. §. 90. — Chemiſch wirkend ſind z. B. Stoffe zum Bleichen der Zeuche, zum Reinigen des Leuchtgaſes, Gährungsmittel, Schwefelſäure zum Reinigen des Oels, Mittel zum Gerinnen einer Flüſſigkeit, Beizen des Saatkorns zur Zerſtörung des Brandes, Kalk zum Enthaaren der Felle, Kochſalz zum Tödten der Inſecten im Boden, Queckſilber zum Herausziehen des Goldes aus Erzen, Kohle zum Entfärben des Zuckerſaftes ꝛc. — durch phyſiſche Eigenſchaften wirkend: Schlichte zum Steifen der Kette auf dem Webſtuhl, Fett zum Geſchmeidigmachen der Wolle, Schmieren bei Maſchinen; Schießpulver erzeugt eine bewegende Kraft ꝛc.

(*b*) Es iſt z. B. die Wirkung mancher Düngemittel noch ſtreitig.

(*c*) Matériaux nach Storch a. a. O.

§. 125.

2) Die menſchliche Arbeit erfordert ebenfalls die Benutzung ſchon vorhandener Sachgüter zu Unterhaltsmitteln, die theils für Nahrung, Feuerung, Beleuchtung ꝛc. ſchnell verzehrt, theils als Kleidung, Zimmergeräthe ꝛc. langſamer abgenützt werden, theils als Wohnung ſehr lange dauern. Die Bedürfniſſe des Arbeiters erheiſchen unausgeſetzt dieſe Anwendung von Sachgütern, und dem Sklaven müſſen dieſelben nothwendig von dem Eigenthümer dargereicht werden, wie dem Arbeitsthiere, es iſt alſo hiezu ein Capital nothwendig, welches deſto größer ſein muß, je langſamer die Arbeit ein Erzeugniß liefert und dadurch die Auslagen vergütet. Daſſelbe gilt für einen Theil des Unterhaltsbedarfes von den durch einen Lohnherrn in Koſt, Wohnung ꝛc. genommenen freien Arbeitern. Anders iſt es bei bezahlten Arbeitern, welche häufig aus eigenem Vermögen eine Zeit lang ihren Unterhalt beſtreiten und erſt nachher im Lohne den Erſatz dafür empfangen. Könnte dieß erſt dann geſchehen, nachdem das Arbeitserzeugniß ſchon verkauft und bezahlt

iſt, ſo hätte der Lohnherr gar kein Capital auf Lohn zu verwenden nöthig, weil er dieſen aus dem Ertrag nähme. Dieß iſt ſelten der Fall, weil der Arbeiter nicht leicht ſo lange warten kann, aber es iſt bemerkenswerth, daß ſich für den Lohnvorſchuß nicht ebenſo wie für die anderen Theile des Capitalaufwandes ein in der Natur jedes Productionszweiges liegendes (techniſches) Maaß angeben läßt, weil es darauf ankommt, wie viel Vermögen der Arbeiter in der Hand hat und nach welchen Zwiſchenzeiten er gelohnt werden muß. Hat er ſich einmal längere Zeit zu erhalten vermocht, ſo ſetzt ihn dann die ſtärkere Lohneinnahme in den Stand, daſſelbe zu wiederholen. Der Lohn iſt demnach ein Einkommen des Arbeiters, welches meiſtens aus dem Capitale des Lohnherrn vorgeſchoſſen wird, ſei es in Geld oder in den Genußmitteln ſelbſt (*a*). Dieſer Theil des Capitales hat ferner das Eigenthümliche, daß er neben ſeiner hervorbringenden Wirkung zugleich Mitglieder des Volkes unmittelbar erhält und ihnen Gütergenuß verſchafft, §. 71. a. Wenn der Arbeiter von ſeinem Lohnherrn beherbergt wird, ſo begreift deſſen Lohncapital auch Theile von lange dauerndem Gebrauche, wie Wohngemächer, Betten ꝛc. (*b*).

(*a*) Eine abweichende, nicht in Kürze zu erklärende Anſicht, nach welcher der Lohn nicht zum Capitalaufwande im engeren Sinne gehöre, indem er aus dem fertigen Producte bezahlt werde, iſt entwickelt bei Rodbertus-Jagetzow, Zur Erkenntniß unſerer ſtaatswirthſchaftl. Zuſtände I, 14 ff. Indeß räumt der Verf. ein, daß der Unternehmer einen in Geld beſtehenden Fond zur einſtweiligen Bezahlung der Arbeiter haben müſſe, und daß dieſer Fond zum Capitale im weiteren Sinne gehöre. Vgl. auch Schön, N. Unterſ. S. 65.

(*b*) Diejenigen Schriftſteller, welche den Begriff der Production auch auf die perſönlichen Güter ausdehnen, müſſen auch die Genußmittel zum Capital rechnen, §. 51 (*c*).

§. 125 a.

III. Werkzeugliche Hülfsmittel ſind ſolche Theile des Capitales, welche die Wirkung der Kräfte auf die Stoffe fortdauernd unterſtützen (*a*). Dieß kann auf die manchfaltigſte Weiſe geſchehen, wie es die Verſchiedenheit der Kräfte und der beabſichtigten Wirkungen mit ſich bringt, doch kommen jene Hülfsmittel unter einander darin überein, daß ſie als Begleiter der Kräfte mit dieſen in Verbindung bleiben und durch fortdauernden Gebrauch, nicht wie die Verwandlungs- und Hülfsſtoffe

durch ihre Verzehrung nützen, weßhalb ihre Abnützung nur als ein unvermeidliches Uebel, nicht als eine Urſache in der Wirkſamkeit anzuſehen iſt. Dahin gehören:

a) Bauwerke, als Ställe, Scheunen, Vorrathsräume, Werkſtätten, Grubengebäude zum Bergbau, Schleußen zur Bewäſſerung, Brunnen, Keller;

b) Arbeitsthiere;

c) Gewerbsgeräthe, und zwar

α) Geräthe unbeſtimmter Art, zu vielerlei Verrichtungen und techniſchen Zwecken brauchbar, z. B. Tiſche, Behälter, Geſtelle, Gefäße, Säcke ꝛc.

β) Chemiſche Vorrichtungen, zur Veränderung in der Miſchung der Stoffe dienend, z. B. Oefen, Heerde, Keſſel, Deſtillirgeräthe, Schmelztiegel, Gährgefäße u. dgl.

γ) Hülfsmittel zu mechaniſchen Verrichtungen, wohin man rechnet:

aa) Werkzeuge, einfache Mittel zur Unterſtützung der menſchlichen Kraftäußerung, alſo mit dem Arbeiter unmittelbar in Berührung ſtehend. Ohne ihren Beiſtand würde der Menſch auf ſeine Gliedmaßen beſchränkt ſein, mit denen er überaus wenig auszurichten vermöchte (*b*); z. B. Meſſer, Bohrer, Hammer, Säge, Beil, Grabſcheit, Dreſchflegel, Sichel ꝛc. Die Erfindung der Werkzeuge war der erſte große Schritt, den die menſchliche Geſellſchaft auf der Bahn wirthſchaftlicher Verbeſſerungen that.

bb) Maſchinen, welche ebenfalls durch Bewegung wirken, aber zuſammengeſetzt ſind, ſo daß die bewegende Kraft ſich erſt durch verſchiedene Mittelglieder (Maſchinentheile) fortpflanzt, ehe ſie die beabſichtigte Wirkung an dem Stoff hervorbringt, weßhalb dieſe Wirkung und die Aeußerung der Kraft einander ganz unähnlich ſein können (*c*). Die Maſchinen, ſo wie auch die chemiſchen Vorrichtungen ſind bald mit den Werkgebäuden feſt verbunden, bald beweglich in denſelben aufgeſtellt.

(*a*) Eine ausführliche Erklärung der nachfolgenden Abtheilungen hat Riedel gegeben, Nat. Oek. I, §. 376 ff.

(*b*) Gerade die unendliche Manchfaltigkeit von Verrichtungen, zu denen die menſchlichen Gliedmaßen gebraucht werden können, bringt es mit ſich, daß dieſelben zu den meiſten Zwecken für ſich allein unzureichend ſind. Das Thier bedarf keiner Werkzeuge, iſt aber auch nur zu einer geringen Zahl von Verrichtungen fähig. Vergl. v. Autenrieth, Ueber den Menſchen. Tübingen 1825. S. 1 ff. — Viele Werkzeuge ſind an die Stelle der Gliedmaßen getreten, deren Wirkung ſie verſtärken, z. B. die Zange verrichtet den Dienſt der Zähne oder der haltenden Finger beſſer, der Hammer iſt eine härtere und unempfindliche Fauſt, die Schaufel eine größere flache Hand ꝛc. — Auch die Mittel zum Erlegen und Fangen der Thiere, z. B. Netze, gehören hieher.

(*c*) Die Maſchine macht es möglich, daß eine Naturkraft, die blos eine einfache Bewegung hervorbringt, die Stelle eines geſchickten Menſchen vertritt, weßhalb kunſtvolle Maſchinen an die Automaten erinnern und automatiſche genannt werden können, z. B. die Spinn-, Web-, Stickmaſchinen, Wirkſtühle u. dgl. Dagegen kann das Werkzeug blos von dem Menſchen unmittelbar angewendet werden; man vergleiche z. B. die Handſäge mit der Sägemühle, oder das ehemals üblich geweſene Stampfen des Getreides aus der Hand mit dem Mahlen. Die Bewegung des oberen Mühlſteines und das Schütteln am Beutel haben mit dem Fließen des Baches nicht die mindeſte Aehnlichkeit, bei dem Stampfen aber muß die Bewegung des Armes genau der der Stampfkeule entſprechen, wie dieß überhaupt bei den Werkzeugen der Fall iſt.

§. 126.

Die Maſchinen ſind eines der wirkſamſten Mittel, den Erfolg der Arbeit zu verſtärken, §. 110 (*a*), und leiſten noch mehr, als die Arbeitstheilung. Ihre volkswirthſchaftlichen Vortheile zeigen ſich darin, daß 1) die menſchliche Arbeit eine weit größere Menge von Erzeugniſſen hervorbringt, hauptſächlich wegen der Benutzung natürlicher Kräfte (§. 90. 91), weßhalb auch die Koſten und Preiſe der Kunſtwaaren niedriger werden und der Gütergenuß des Volkes zunimmt (*b*); 2) daß das Erzeugniß bei manchen Arbeitszweigen auch vollkommener und werthvoller iſt, als es ſonſt durch Menſchenhände und Werkzeuge werden konnte (*c*); 3) daß ungeſunde oder doch ſehr beſchwerliche Arbeiten den Menſchen abgenommen werden (*d*). Muß eine Maſchine wieder durch Menſchen bewegt werden, ſo iſt dieſe Arbeit allerdings oft anſtrengend, aber doch nicht gerade der Geſundheit ſchädlich (*e*); 4) daß in vielen Fällen ſchon einfache, kunſtloſe Arbeit zureicht, die Maſchinen zu bedienen und dadurch Güter zu erzeugen, welche ſonſt große Geſchicklichkeit erforderten (*f*), ſo daß nun Menſchen von höheren Fähigkeiten ſich anderen gemeinnützigen Beſchäftigungen widmen können. Inzwiſchen werden auch wiederum die Maſchinen erſt durch einen beträchtlichen

Grad von Kunſt möglich; ſie ſind eine Frucht der fortſchreitenden Bildung in Verbindung mit der Vermehrung des Capitals.

(*a*) Kunth, Ueber Nutzen oder Schaden der Maſchinen. Berl. 1824. — Babbage, a. Schrift (§. 115. (*e*)). — (Brougham) Die Reſultate des Maſchinenweſens, deutſch Lübeck, 1833, und v. Rieken, Leipzig, 1833. — A. de Gasparin, Considérations sur les machines. Par. 1835. — Ure, Das Fabrikweſen, deutſch v. Dietzmann. Leipzig, 1835.

(*b*) Es giebt kein größeres Beiſpiel von den gemeinnützigen Wirkungen des Maſchinenweſens als die Baumwollenverarbeitung. Die einflußreichſten Erfindungen der Engländer in derſelben ſind 1) die Krempelmaſchine, zwiſchen 1760 und 1774 allmählig von Mehreren zu Stande gebracht; 2) die Jenny, eine von Highs erfundene, von Hargraves 1767 verbeſſerte Spinnmaſchine, jetzt hauptſächlich für Schaafwolle im Gebrauch; 3) die Spinnmaſchine (Throstle, Droſſelmaſchine) ſammt der Streckbank von Rich. Arkwright 1796 (jedoch nach neueren Unterſuchungen auch urſprünglich von Highs erſonnen); 4) die aus beiden hervorgehende zuſammengeſetzte Spinnmaſchine (Mule-jenny) von Crompton, 1775; 5) die Webmaſchine (Power-loom), ſtatt des gewöhnlichen Webſtuhls, nach dem erſten Gedanken Vaucanſon's (1747) von vielen Mechanikern verſucht, am gelungenſten von Cartwright 1784 hergeſtellt und ſeit 1805 häufig verbreitet. Hieran ſchließt ſich eine Menge anderer Maſchinen, die zum Theile, wie die zum Vorſpinnen dienende Spindelbank (Flyroving, banc à broches), und die ſog. ſelbſtwirkende Spinnmaſchine (Selfacting mule oder Selfactor) von Roberts, 1825, von bewundernswürdiger Künſtlichkeit ſind. Die Spinnmaſchinen leiſten 100- (Bernouilli), 120- (Moreau de Jonnès), bis 150mal (Kees und Blumenbach), nach neueren Angaben ſogar 266mal ſoviel als Handſpinnräder bei gleicher Arbeit. Eine Handſpinnerin ſoll mit einem Gehülfen wöchentlich nur ½ Pfund feines Garn liefern können (doch vermuthlich mit Einrechnung des Kardätſchens). Ein Mann mit zwei anknüpfenden Kindern kann zwei Feinſpinnmaſchinen zu 3—400 Spindeln verſehen. Auf jeder Spindel der Feinſpinnmaſchine können jährlich gegen 80 Pfund Garn Nr. 12—16, gegen 26 Pfund Nr. 40, gegen 9 Pfund Nr. 100 geſponnen werden. Im Durchſchnitt darf man etwa 25 Pfund jährlich annehmen. Im Jahre 1850 waren in Großbritanien ungefähr 21 Mill. Spindeln. Ein engliſcher Weber mit einem 12jährigen Kinde bringt auf 4 Maſchinen-Webſtühlen wöchentlich 22 Stück Baumwollenzeuch zu 24 Yards (zu 3 Fuß) zu Stande, ein Handweber nur 48 Y. = 72 Ell. und Großbritanien hat gegen 109000 Maſchinenſtühle. Eine Folge hievon iſt die große Wohlfeilheit, die ungeheure Production und Conſumtion von Baumwollenwaaren. 1776 bezahlte man für das Pfund Garn von der Feinheitsnummer 40 an 14 Schill. Spinnerlohn, jetzt ½ Schill. In Großbritanien war von roher Baumwolle:

die Einfuhr			der Verbrauch		
im J. 1765	3·500·000	Pf.			
D. 1771—80	5·635 000	=			
1781—90	18·200 000	=			
1790—1800	32·000 000	=	1820—29 i. D.	178	Mill. Pf.
1801—10	70·000 000	=	1834	302	= =
1811—20	105·000 000	=	1838	460	= =
1842—44	617·018 165	=	1842—44 i. D.	536	= =
im J. 1857	969·318 896	=	1857	796	= =

Das jährliche Erzeugniß der Verarbeitung wird für 1852 auf 61½ Mill. L. St. geschätzt, wovon aber 16⅘ Mill. für den Rohstoff abgehen. 1·200 000 Menschen sind mit diesem Gewerbszweige und den Hülfsarbeiten beschäftigt. Die Ausfuhr an Garn, Geweben und a. Baumwollenwaaren war i. J. 1849—52 nach dem angegebenen Preise (declared value) 28·827 000 L. St., 1857 39 Mill. L. St., 1842—44 erst 23·644 000 L. St. Die rasche Bevölkerungszunahme der englischen Fabrik- und Handelsstädte zeigt diesen Aufschwung ebenfalls deutlich, z. B.

	1770.	1801.	1831.	1841.	1551.
Manchester	41 000	84 000	182 000	240 000	316 000
Liverpool	34 000	79 700	189 000	286 000	376 000
Grafsch. Lancaster 1760	297 400	672 700	1·336 800	1·667 000	2·031 000
Glasgow	. . . .	77 300	202 000	279 000	329 000

Vgl. Porter Progress of the nation, S. 176 (1851). — Baines, Gesch. der Baumwollenmanuf. in Großbr. Deutsch v. Bernoulli, Stuttg. 1836. — Kleinschrod in Rau, Archiv II, 335. — MacCulloch, Stat. acc. II, 61. — Dael, Die Baumwolle und deren Verarbeitung. Mainz, 1846. — Karmarsch, Handbuch der mechan. Technol. II, 1100. — Amtlicher Bericht über die Industr. Ausstell. zu London, II, 1.

Die Kattundruckmaschine mit Messingwalzen kann in der Minute 24—30 Ellen mit 3 Farben bedrucken, also täglich gegen 11 000 E., und die Walzen werden mit Hülfe anderer Maschinen viel leichter gravirt als aus der Hand. Der Handdruck liefert nur etwa 330 Ellen einmal bedruckt. Neuerlich druckt man 5 Farben zugleich. — Ein Mann und zwei Knaben an Neufliże's Tuchscheermaschine mit schraubenförmigen Scheerblättern scheeren in 12 Stunden 1200 Ellen, was sonst 40 Tuchscheerer mit der Handscheere verrichteten. — Bauer und Königs Druckmaschine bedruckt in einer Stunde 1100—1200 Bogen auf beiden Seiten, während sonst nur 200—250 auf einer Seite durch die gewöhnliche Presse gedruckt werden können. Applegath's cylindrische Maschine liefert in der Stunde 5000 Abdrücke. — Der Bandstuhl liefert 12 bis 20 und mehr Bänder zugleich. — Contés Kupferstechmaschine schneidet die Luftstriche auf einer Landschaft von 3 Fuß Höhe und 26 Zoll Breite in 3—4 Tagen ein, wozu aus freier Hand 8 Monate erforderlich wären. Polytech. Journal, XIII, 7. — Verfertigung von Faßdauben durch Säge- und Hobelmaschinen, wobei 70 Proc. der Arbeit und 30 Proc. des Holzes erspart werden, von David, s. Hermann, die Industrieausst. zu Paris im J. 1839, S. 240. — Bei Taylor und Comp. in Lightpool werden durch ein Wasserrad von 40 Pferdekräften 5 Maschinen bewegt, mit denen wöchentlich 19 Mill. Stecknadeln verfertigt werden. Dingler, Pol. J. LXV, 399. — Eine Maschine zum Nagelschmieden aus kaltem Eisen liefert täglich 50 000 und mehr Nägel und wird von 1 Arbeiter bedient. — Maschinen zum Schriftsetzen sind von Young und Delcambre (Dingler, Pol. J. LXXXV, 420), von Rosenberg, (Yearbook of facts, 1843, S. 93.) und dem Böhmen Tschulik erfunden worden. Die zweite soll stündlich 10 800 Lettern setzen, die dritte noch mehr leisten. Die neue Maschine von Benjowsky setzt 5—6000 Lettern in der Stunde, Yearbook of facts, 1854, S. 108. — Die Dreschmaschinen ersetzen die 4—5fache Arbeiterzahl. — Die americanische Nähmaschine arbeitet schnell und gut.

(o) Man kann auf dem Spinnrad keinen so gleichförmigen und feinen Faden zu Stande bringen als auf der Maschine (ein Pfund Baumwollen-

faden von Nr. 600 ist 62 deutsche Meilen lang), mit der Nadel keine so schönen Strümpfe stricken, als auf dem Wirkstuhle, ohne die Schöpfmaschine kein beliebig langes und so gleiches Papier machen u. dgl. — Reichenbach's Theilmaschine fehlt in der Entfernung der Theilstriche nur $^1/_{25000}$ Zoll. — Die Säemaschine säet langsamer, aber gleichförmiger als die Hand und erspart an Aussaat.

(*d*) Die Teigknetmaschine von Lembert ersetzt die höchst anstrengende Arbeit des Handknetens, die Flackmaschinen machen das wegen des Staubes schädliche Schlagen der Wolle entbehrlich, das Rauhen des Tuches ohne Rauhtrommel ist wegen der Nässe ungesund ꝛc. Wie beschwerlich war das Getreidemahlen, Wasserheben aus Bergwerken, Walken, Hämmern, Schleifen, Sägen ꝛc. aus der Hand! Maschinen ersparen das Lasttragen und Rudern ꝛc. Villermé, Tabl. de l'état des ouvr. II, 242. 295. — Die auf dem Harze erfundene „Fahrkunst" in den Bergwerken, gewöhnlich von einer Dampfmaschine bewegt, erspart die Zeit und Anstrengung des Hinab- und Hinaufsteigens bei tiefen Schachten. Man hat sie neuerlich häufig in Fabriken angewendet, selbst im Londoner Hauptpostamt. Man hat berechnet, daß sie sich schon im ersten Jahre bezahlt macht. Dingler, P. Journ. CXXXI, 21.

(*e*) Z. B. das Drehen eines Rades, einer Kurbel, Verrichtungen, die wenigstens nicht schlimmer sind, als vielerlei Arbeiten der gewöhnlichen Handwerke. Vgl. Mohl, Würtemb. Gewerbsind., S. 200. 215. — Bernoulli, Schweiz. Archiv. II, 1. Abth. — Say, Handb. I, 238.

(*f*) Hierin findet eine große Verschiedenheit Statt. Die Wartung der meisten Maschinen ist leicht, manche aber, z. B. die Spinnmaschinen, erfordern vorzügliche Sorgfalt. Der Jacquardstuhl, der den Kunstweber entbehrlich macht, hat der Seidenweberei einen mächtigen Aufschwung gegeben; Jos. Jacquard, geb. 1752, † 1834, s. Grognier, Notice sur J. Lyon, 1836.

§. 127.

Der Handel, da er keine Veränderungen an den Stoffen bewirkt, hat

1) keine Verwandlungsstoffe nöthig, statt derselben aber Vorräthe von Gütern, welche zum Tausche bereit liegen (*a*) und auf deren Verkauf nach vorgängigem Einkaufe sich die Handelsthätigkeit bezieht. Ein Theil der Erzeugnisse muß immer für den Zweck des Handels vorräthig gehalten werden, weil der Tausch nicht zu jeder Zeit und nicht immer sogleich nach beendigter Hervorbringung vollzogen werden kann (*b*). Aus diesen Waarenvorräthen erhalten die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar ihre Befriedigung. Die Dinge befinden sich jedoch nur vorübergehend und bisweilen ganz kurze Zeit in dieser Abtheilung, welche sich aus den Verwandlungsstoffen stets wieder ergänzt. Sieht man auf die künftige Bestimmung dieser Vorräthe, so werden dieselben theils als Genußmittel, theils als Capitale von einer der früher erklärten Arten in den Gebrauch

gezogen; aus ihnen und aus den Verwandlungsstoffen geht folglich das Erzeugniß neuer Güter hervor, welches sich in verschiedene Verwendungen zerstreut (*c*).

2) Er braucht Unterhaltsmittel der in ihm beschäftigten Arbeiter und verschiedene Hülfsstoffe (*d*).

3) Zur Aufbewahrung, zur Waarenversendung und zum Verkaufe sind mancherlei Geräthe (*e*) erforderlich, sowie Bauwerke, als Waarenhäuser, Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Häfen ꝛc.

(*a*) Storch's Ouvrage fait (fertige Waaren) I, 154.

(*b*) Manche Dinge werden z. B. nur in einer gewissen Jahreszeit, oder wie der Wein, nicht einmal alljährlich in der erwünschten Menge und Güte erzeugt, andere kommen nur von Zeit zu Zeit in Gebrauch, wie Pelzwerke, Zeuche zu Trauerkleidern. Vgl. Nebenius, Der öffentliche Credit, I, 19. (2te A. 1829).

(*c*) Z. B. Futter der Fuhrpferde, Brennmaterial der Dampfschiffe.

(*d*) Behälter, Fuhrwerke, Maaße und Gewichte.

(*e*) Auch in den Stoffarbeiten werden viele Güter vorräthig gehalten, z. B. Baumwolle in einer Spinnfabrik, Kohlen in einem Hüttenwerk, allein diese Güter dürfen sogleich ihrer Bestimmung gemäß in die eben erklärten Arten des Capitals als Verwandlungs-, Hülfsstoffe, Unterhaltsmittel ꝛc. eingereiht werden, wenn gleich die wirkliche Anwendung noch verschoben ist.

§. 128.

Sowohl der eigentliche Handel, als der unmittelbar zwischen Erzeugern und Zehrern gepflogene Tauschverkehr (§. 99.) und überhaupt jeder Verkehr mit Sachgütern bedarf des Geldes (§. 62), nämlich einer Sache, welche von allen Menschen gern angenommen wird, um wieder im Verkehr hingegeben zu werden, folglich als allgemeiner Gegenwerth (Aequivalent) von Gütern und Leistungen dienen kann. Soweit nicht ein bloßes Zeichen (Papiergeld), sondern ein Gut von bestimmtem Werthe und Kostenbetrage (z. B. Metallgeld) als Geld gebraucht wird, bildet der Geldvorrath eine selbstständige Gütermasse und einen besondern Theil des Volksvermögens. Wie jeder Einzelne, der tauschen oder andere Geschäfte der Güterübertragung vornehmen, z. B. leihen, miethen, Lohn bezahlen will, einen Theil seines Vermögens in der Form des Geldes vorräthig haben muß, so ist auch einem ganzen Volke eine gewisse Geldmenge nöthig, die zur Erleichterung des Verkehrs als Werkzeug dient und die darum zum Capitale gerechnet werden darf, weil dieser Ver-

kehr mit der Hervorbringung neuer Güter in dem engsten ursachlichen Zusammenhange steht (a).

(a) Unter den Geldgeschäften befinden sich viele, die auf die Erzeugung neuer Güter gar keinen Bezug haben, z. B. die Bezahlung unproductiver Dienste. Genau betrachtet dürfte man nur den Theil des Geldes als Capital ansehen, der zu den die Hervorbringung mittelbar oder unmittelbar fördernden Ausgaben gebraucht wird. Jedes Geldstück dient aber bald zu der einen, bald zu der andern Bestimmung. Noch enger beschränkt Say die Capitaleigenschaft des Geldes, Handb. II, 270., vgl. Rau in Pölitz, Jahrb. 1829. IV. Heft.

§. 129.

Das Capital eines Volkes begreift demnach

A) solche Bestandtheile, die unmittelbar für einzelne Zweige der Verrichtungen erforderlich sind, nämlich 1) Verwandlungsstoffe, 2) Hülfsstoffe, 3) Unterhaltsmittel für die Arbeiter, 4) werkzeugliche Hülfsmittel, 5) Waaren oder Tauschvorräthe;

B) das allgemeine Erleichterungsmittel jedes Verkehres, das Geld.

Alle diese Theile, nur die Vorräthe ausgenommen, sind mehr oder weniger einer Verzehrung unterworfen. Die Verwandlungs- und Hülfsstoffe nebst den meisten Unterhaltsmitteln werden schneller und in demselben Maaße verbraucht, als sich neue Güter bilden, die übrigen Theile erleiden wenigstens eine Abnützung, von der auch das zum Gelde gebrauchte Material nicht frei bleibt. Das Capital und die Genußmittel kommen in dieser Hinsicht mit einander überein und ihr Unterschied liegt nur in dem Umstande, daß diese bei ihrer Verzehrung keinen Ersatz in sachlichen Gütern gewähren, während die Verminderung des Capitales durch neue gleichzeitig entstehende sachliche Güter wenigstens vergütet, wo nicht überwogen wird. Die Bestandtheile des Capitals können auch bei gleichbleibender Größe desselben im Ganzen wechseln, sowohl zufolge einer Consumtion und Production, als durch Vertauschung, §. 122.

§. 130.

Durch die Anwendung eines Capitales kann auch anderen Güterquellen ein höherer Werth und insbesondere eine stärkere productive Fähigkeit gegeben werden. Die so entstandenen Eigenschaften einer anderen Güterquelle dürfen nicht mehr zu den

Arten des Capitales gerechnet werden, wenn die auf sie gewendeten Güter aufgehört haben als abgesonderte Vermögenstheile vorhanden zu sein. So kann 1) mit einem Kostenaufwande ein Arbeiter höhere Geschicklichkeit erlangen, durch Unterricht, Reisen ꝛc. Man hat die auf solche Weise gesteigerte Fähigkeit der Arbeiter als persönliches Capital aufgeführt (*a*), weil sie die Stelle des hiezu aufgeopferten Capitales einnimmt. Allein die Eigenschaften der Menschen, wie wichtig sie immer als Ursachen der Güterentstehung sein mögen, gehören als persönliche Güter nicht in das Vermögen, also auch nicht in das Capital (§. 46); es ist unangemessen, den Menschen, zu dessen Wohlfahrt überhaupt die sachlichen Güter bestimmt sind, in irgend einer Beziehung unter die Sachen zu zählen. 2) Es können auch Grundstücke mit Hülfe eines Capitalaufwandes ergiebiger gemacht werden; Grundverbesserungen (Meliorationen). Diese sind offenbar ein Zweig der Production, aber wofern sie nicht ein von dem Boden zu unterscheidendes Bauwerk, sondern nur eine bessere Beschaffenheit des ersteren bewirken, wie z. B. die Entwässerung, das Aufführen von Erde, das Ebenen, die Bewässerungseinrichtungen u. dgl., so ist kein Capital mehr vorhanden, und es ist den Grundstücken eine Werthmenge zugewachsen, während jenes sich vermindert hat (*b*).

(*a*) Smith, II, 11. — Simonde, Rich. comm., I, 45. — Say, Handb. 1, 237: „Ein erwachsener Mensch ist ein aufgesammeltes Capital." — M'Culloch, Grundsätze, S. 90: „Jedes Individiuum, welches seine Reife erreicht hat, kann als Maschine betrachtet werden, welche 20 Jahre emsiger Aufmerksamkeit und ein ansehnliches Capital an Bauausgaben gekostet hat." — Richtig dagegen Hermann, Unters. S. 50. — Der Ausdruck persönliches Capital wäre nur in einem bildlichen Sinne zulässig, der einer strengen Wissenschaft nicht angemessen ist.

(*b*) Rau zu Storch, Zus. 40. — Dagegen Smith, II, 11. — Storch, I, 147. — Riedel, I, §. 379. — Roscher, System, I, 65.

§. 131.

Das Capital wird in Rücksicht seines Verhaltens gegen den, der es anwendet, in stehendes und umlaufendes (*a*) getheilt. Zu jenem rechnet man diejenigen Güter, welche im fortdauernden Gebrauche bei der Arbeit sich förderlich erweisen, wie die Gewerbsgebäude und Geräthe und die dauernden Unterhaltsmittel, z. B. Wohnungen, Hausgeräthe ꝛc. der Arbeiter;

dem umlaufenden Capitale gehören dagegen diejenigen an, welche erſt dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zu Wege bringen, wenn der Eigenthümer aufhört ſie zu beſitzen, indem er ſie entweder weggiebt, oder ſelbſt verzehrt; dieß Merkmal findet ſich bei den anderen vorhin aufgezählten Beſtandtheilen des Capitales (*b*). Die Verwandlungsſtoffe, nachdem ſie die bezweckte Veränderung erlitten haben, und die fertigen Waaren pflegen durch Tauſch in andere Hände zu gelangen, ebenſo das Geld; die Hülfsſtoffe und diejenigen Unterhaltsmittel, welche nicht ohne Verbrauch zu benutzen ſind, wie Nahrung, Heizſtoff, werden bei der Arbeit verzehrt, auf ſie paßt daher die übliche Benennung umlaufend weniger (*c*). Das Geld gehört zwar dem angegebenen Begriffe nach ebenfalls zu dem umlaufenden Capitale, weil es erſt Vortheil bringt, wenn man es ausgiebt, unterſcheidet ſich aber auch wieder weſentlich von den anderen Beſtandtheilen deſſelben, indem es ſtets im Umlaufe unter den Menſchen bleibt. Betrachtet man alſo die Wirthſchaft eines ganzen Volkes, ſo kann man das Geld deſſelben als ein unter den Mitgliedern umherlaufendes, in ſeiner Art ganz eigenthümliches Werkzeug des Verkehres betrachten, und es finden ſich in ihm die Merkmale beider Arten des Capitales vereinigt (*d*).

(*a*) Miß Martineau ſchlägt dafür den Ausdruck reproducibles Capital vor, II, 51. (Hill and valley.)

(*b*) Das ſtehende Capital iſt zwar meiſtens von längerer Dauer, während die Verzehrung des umlaufenden ſchneller erfolgt; die Werkzeuge des Schreiners z. B. nützen ſich langſamer ab, als die Nahrungsmittel ſeiner Arbeiter, die Holzſtücke ꝛc. verbraucht werden, doch liegt das Unterſcheidungsmerkmal beider Arten des Capitales nicht blos in dieſer ungleichen Dauer, wie Ricardo glaubt (der deßhalb dieſe ganze Eintheilung mißbilligt, Grundgeſ. S. 17). Die Veredlung mancher verarbeiteter Stoffe dauert lange, z. B. der Häute in der Lohgerberei, und es findet nicht einmal immer eine wahre Verzehrung derſelben Statt (§. 68. (*d*)), auch die fertigen Waaren werden, ſo lange ſie im Capitale des Kaufmanns ſind, nicht conſumirt, während manche Geräthe, z. B, die Mehlbeutel von kurzer Dauer ſind.

(*c*) Sie kann nur ſo verſtanden werden, daß der Unternehmer ſtatt der Capitaltheile, die aus ſeinem Beſitze treten, andere Güter erwirbt, daß alſo ein Weggehen und Ankommen Statt findet.

(*d*) Smith, II, 6. 10.

§. 132.

Die Unterſcheidung dieſer beiden Arten des Capitales muß bei der Koſtenberechnung zu Grunde gelegt werden, die in einem

mit Hülfe des Capitales unternommenen Geschäfte, abgesehen von einem Gewinne, schon zur bloßen Schadloshaltung angestellt wird. Das umlaufende Capital muß nämlich durch das neue Erzeugniß, zu dessen Hervorbringung es gänzlich aufgewendet worden ist, auch wieder ganz ersetzt werden, von dem stehenden Capitale braucht nur die während der Erzeugung einer gewissen Gütermenge vorgegangene Abnützung vergütet zu werden, um den Eigenthümer zu entschädigen (*a*).

Das Größenverhältniß beider Arten ist in den einzelnen Zweigen der hervorbringenden Beschäftigungen sehr verschieden. Manche einfache Gewerke bedürfen im Verhältniß zum umlaufenden nur eines sehr kleinen stehenden Capitales, die Fischerei, der Handel, die Landwirthschaft schon eines viel größeren, die kunstreichen Gewerke und der Bergbau eines sehr großen. Der Einzelne, der Capitale benutzt, sucht von selbst die beiden Classen derselben in ein solches Verhältniß zu setzen, wie es nach dem Wesen jeder productiven Beschäftigung am vortheilhaftesten ist. Auch in der ganzen Volkswirthschaft kommt viel darauf an, daß zwischen beiden Arten des Capitales und den verschiedenen Bestandtheilen desselben ein richtiges Verhältniß obwalte. Bei den Fortschritten der Kunst und der Capitalanhäufung pflegen die stehenden Capitale stärker als die umlaufenden vermehrt zu werden, hauptsächlich diejenigen, welche die Wirksamkeit der Arbeit befördern, und der alte Reichthum eines Volkes giebt sich deutlich in der Menge seiner stehenden Capitale, als Gebäude, Maschinen, Straßen, Brücken und dergl. kund. In der Kindheit der Volkswirthschaft ist das stehende Capital auffallend klein.

(*a*) Es seien z. B. auf jedes von zwei Gewerben A und B in einem Jahre 28 000 fl. Capital angewendet, aber in ungleichem Verhältniß, nämlich:

	A	B
stehendes Capital	10 000 fl.	18 000 fl.
umlaufendes	18 000 fl.	10 000 fl.
zusammen	28 000 fl.	28 000 fl.

Die Abnützung des stehenden Capitales betrage 10 Procente, so kommt zu erstatten (ohne Zins und Gewinn)

	A	B
das ganze umlaufende Capital	18 000 fl.	10 000 fl.
Abnützung des stehenden . . .	1 000 fl.	1 800 fl.
zusammen	19 000 fl.	11 800 fl.

Es wird folglich, obgleich in beiden Fällen das ganze angewendete Capital von gleicher Größe ist, das Erzeugniß von A 19 000 fl., das

von B aber 11 000 fl. einbringen müſſen, damit die Capitale vollkommen wieder erſetzt werden. Man ſieht hieraus, daß die Einführung größerer ſtehender Capitale, zumal wenn ſie ſehr dauerhaft ſind, die Koſten der Erzeugniſſe wenig (etwa um 10 Proc. jener Capitale) erhöht, während eine Erſparung an den umlaufenden Capitalen ſie weit beträchtlicher (um 100 Proc. der letzteren) erniedrigt.

III. Entſtehung der Capitale.

§. 133.

Ein Capital entſteht, indem neue Güter *hervorgebracht*, ſodann von der Verzehrung für bloßen perſönlichen Vortheil *übergeſpart* und auf *hervorbringende Arbeit angewendet* werden (*a*). Auf dieſe Weiſe erfolgt regelmäßig die Vermehrung der Capitale. Achtet man näher auf die Art der neu übergeſparten Gütervorräthe, ſo iſt ihre Fähigkeit, das Nationalcapital zu vergrößern, ſogleich außer Zweifel, wenn ſie 1) unmittelbar ſelbſt tauglich ſind die Hervorbringung zu unterſtützen, wie die Lebensmittel für Arbeiter, Verwandlungsſtoffe und dergl.; 2) wenn ſie aber aus andern Gütern, namentlich aus Geldſummen beſtehen, in welcher Form die meiſten Erſparniſſe gemacht werden, ſo können ſie an und für ſich nicht als neue volkswirthſchaftliche Capitale angeſehen werden, und der Beſitzer muß ſie erſt gegen andere Güter umſetzen, um ſie hervorbringend zu machen (*b*). Da jedoch die regelmäßigen Geldeinkünfte, von denen man einen Theil zurücklegen kann, immer zuletzt von einer neuerzeugten oder aus dem Auslande herbeigeführten Gütermaſſe herſtammen (§. 251), ſo läßt ſich annehmen, daß jeder angeſammelten Geldſumme irgend eine ſolche neu hinzugekommene Quantität von Waaren entſpreche, an deren Stelle das Geld getreten iſt, und daß auch wieder irgend eine andere, als Capital verwendbare Menge von Stoffen, Werkzeugen ꝛc. mit jener Geldſumme erkauft werden kann.

(*a*) Blieben die angehäuften Vorräthe ungebraucht liegen, ſo wären ſie, genau betrachtet, gar kein Capital und trügen zur Vermehrung des Vermögens nicht bei (§. 52). Vgl. *Lauderdale*, Ueber Nationalwohlſtand, S. 51. 52. — Wo indeſſen nur vollkommene Sicherheit der Rechte beſteht, da finden die Menſchen im Allgemeinen hinreichende Beweggründe, ihre Erſparniſſe nicht ungenützt liegen zu laſſen.

(*b*) Die erſparten Geldſtücke ſelbſt ſind in den meiſten Fällen ſchon früher im Volksvermögen geweſen.

§. 134.

Die jedesmalige Größe des Capitales eines Volkes iſt eine Wirkung des Kunſtfleißes und der Sparſamkeit der einzelnen Bürger, ſowie der Feſtigkeit und Gerechtigkeit der Regierung; man kann ſie größtentheils als eine Folge der geiſtigen und moraliſchen Kräfte in einem Staate anſehen, ſofern nicht beſondere Störungen obgewaltet haben. Die Zahl der ſparſamen Menſchen pflegt im Verhältniß zu der Menge von ſchlechten Wirthen ſo groß zu ſein, daß das ganze Capital eines Volkes gewöhnlich nicht blos unvermindert bleibt, ſondern auch fortwährend anwächſt, obgleich in der Regel nur langſam. Der herrſchende Grad von Vorſicht und Selbſtbeherrſchung oder von Leichtſinn und Genußſucht in einem Volke oder einzelnen Ständen deſſelben ſowie die Geſchicklichkeit und der Erfolg, womit die hervorbringenden Arbeiten betrieben werden, können die Zunahme des Capitales beſchleunigen oder verzögern (*a*), beſondere Ereigniſſe aber, wie unglückliche Kriege, bürgerliche Unruhen, Waſſersnoth und dergl., können ſelbſt eine Verringerung des Capitales verurſachen (*b*). Eine Vermehrung deſſelben durch fortgeſetztes Ueberſparen wäre erſt dann unnütz, wenn ſich weder zu einer productiven Anwendung im Lande, noch zum Ausleihen oder Anlegen in anderen Ländern Gelegenheit zeigte. Auf eines von beiden Mitteln wird man aber immer rechnen können; es iſt deßhalb kein Stillſtand des Capitalanwachſes zu beſorgen, nur daß derſelbe allmälig, bei der Abnahme des Zinsfußes und Gewinnes langſamer wird (*c*).

(*a*) Betrachtungen über die Stärke des Antriebes zum Sparen bei St. Mill, I, 191.

(*b*) Die Ueberſchwemmungen in Schleſien im Auguſt 1854 verurſachten einen Schaden von mehr als 8 Mill. Thlr.

(*c*) Die Schwierigkeit, für ein Capital im Lande gute Anwendung zu finden, iſt oft nur eine Folge fehlerhafter Staatseinrichtungen oder beſchränkter Kenntniß. In Deutſchland war bisher eine Menge von einträglichen Unternehmungen, die in den Nachbarländern längſt die beſten Früchte getragen haben, noch nicht verſucht worden. In den letzten Jahren, namentlich ſeitdem die Handelsfreiheit im größten Theile von Deutſchland einen lebhafteren Eifer für große Unternehmungen entzündet hat, iſt in dieſer Hinſicht ſchon vieles ausgeführt und vorbereitet worden. Die Vervollkommnung der Gewerbskunſt und die Vermehrung der

menschlichen Bedürfnisse eröffnen fortdauernd ein weiteres Feld für die Benutzung neuer gesammelter Capitale. — Dagegen Lauderdale, a. a. O. S. 53 ff. Vgl. Lotz, Handb. der Staatsw. I, 207 ff.

Sechster Abschnitt.

Zusammenwirken der Güterquellen.

§. 135.

Die bisher betrachteten Güterquellen üben nur dann ihren Einfluß auf die Hervorbringung, wenn sie miteinander in Verbindung gesetzt werden. Die Naturkräfte, die sich sowohl in den Grundstücken, als in den Theilen des Capitales, nämlich den Stoffen und Werkgeräthen, äußern, leisten ohne den Beistand der Arbeit wenig Nützliches. Die Arbeit ist wieder von der Hülfe des Capitales abhängig, sie kann die Gründstücke nicht entbehren und wird von den Naturkräften unterstützt. Bei dieser wechselseitigen Abhängigkeit der Güterquellen von einander ist es von Wichtigkeit, daß sie in einem richtigen Verhältniß der Größe zu einander stehen. Wäre die eine von ihnen im Vergleich mit den übrigen sehr ausgedehnt, so hätte dieses für den Augenblick geringen Nutzen. Zwar lenken sich von selbst die Bestrebungen der Menschen darauf hin, ein solches Mißverhältniß zu heben; Arbeiter wandern aus und ein, Capitale werden vom Auslande herbeigeholt oder hinausgesendet, neues Bauland wird dem Meere, den Felsen ꝛc. abgewonnen ꝛc., aber diese Ausgleichung erfolgt nur allmälig und es kann daher die herrschende Richtung der productiven Geschäfte lange von einem solchen eigenthümlichen Verhältniß zwischen den Güterquellen bestimmt werden (*a*).

(*a*) Wenn die Menge von Grundstücken im Vergleiche mit dem Capitale und der Arbeiterzahl zu klein ist, so verlegt man sich vorzüglich auf solche Beschäftigungen, die, wie Gewerke und Handel, wenig Raum auf der Erdoberfläche erfordern.

§. 136.

Derjenige, welcher seines Gewinnes willen die Güterquellen miteinander in eine solche Verbindung setzt, daß sie eine hervorbringende Wirkung äußern, ist der Unternehmer eines Productionszweiges oder eines hervorbringenden Gewerbes, der Gewerbsmann (*a*). Häufig besitzen die

Grundeigenthümer kein ſolches Capital, wie es zur vortheilhaften Benutzung ihrer Grundſtücke erfordert wird, auch gebricht es nicht ſelten ſowohl ihnen als den Capitaliſten an der Fähigkeit oder Neigung zur Betreibung productiver Arbeit. Iſt nun ſchon aus dieſer Urſache ein beſonderer Unternehmer nothwendig, dem jene beiden ihre Vermögenstheile zur productiven Anwendung überlaſſen, ſo wird dieſes Bedürfniß noch viel dringender durch den Umſtand, daß die Beſchäftigung mehrerer Arbeiter, die für einerlei Zweck zuſammenwirken ſollen, von Einem ausgehen muß, der ihre Verrichtungen leitet und ſie mit Capital verſorgt. Der Unternehmer iſt es alſo, welcher die Vermittelung zwiſchen den Eigenthümern der einzelnen Güterquellen, d. i. den Grund- und Capitaleignern und den Arbeitern, vornimmt (*b*).

(*a*) Der Name Gewerbsmann iſt der gangbarſte und macht auch andere Ausdrücke z. B. Induſtrieller (industriel) überflüſſig. Das Wort Unternehmer wird im gemeinen Leben am häufigſten von neuen und großen Arten der Gewerbsgeſchäfte gebraucht, z. B. Theater, Bauten, Verſicherungen. Die Landwirthe, Handwerker, Fabrik- und Handelsherren ſind aber gleichfalls Unternehmer.

(*b*) Es ändert im Begriffe des Unternehmers nichts, daß derſelbe in der Wirklichkeit oft zugleich Eigenthümer des Capitales und auch des Grundſtückes iſt, wie z. B. die ſelbſtwirthſchaftenden Grundeigenthümer. — Die Naturkräfte werden hier nicht beſonders erwähnt, weil ſie kein beſonderer Vermögenstheil ſind und der Unternehmer durch die Grundſtücke und Capitale in den Stand geſetzt wird, jene zu benutzen.

§. 137.

Zu einer Unternehmung (*a*) gehört Folgendes: 1) das Zuſammenbringen der erforderlichen Güterquellen, wozu, wenn dieſe überhaupt vorhanden ſind, ein hinreichendes Capital aus eigenem oder fremdem Vermögen in der Hand des Unternehmers die Hauptbedingung iſt, indem mit ihm die Grundſtücke und Arbeitskräfte erworben werden können. Die Größe des erforderlichen Capitales macht in manchen Fällen die Vereinigung mehrerer Theilnehmer für eine einzige Unternehmung nothwendig. 2) Die Leitung des Geſchäftes, eine Arbeit, und zwar eine ſchwierige, weil ſie nicht allein Bekanntſchaft mit den zu veranſtaltenden einzelnen Verrichtungen, ſondern auch höhere geiſtige und moraliſche Eigenſchaften, z. B. vielerlei gründliche Kenntniſſe, Erfahrungen, Combinationsvermögen, um die einzelnen Verrichtungen und Kunſtmittel auf die vortheilhafteſte Weiſe in

Zuſammenhang zu ſetzen, ferner Beſonnenheit, Feſtigkeit des Willens, Ordnungsliebe ꝛc. in Anſpruch nimmt. Die Thätigkeit der einzelnen Gehülfen, die an der Ausführung Theil nehmen, iſt nur auf eine beſondere Seite des ganzen Geſchäftes gerichtet und es iſt die Aufgabe deſſen, der die Unternehmung leitet, ſtets das Ganze zu überblicken und Alles in gutem Zuſammenhange zu erhalten. 3) In den meiſten Fällen auch die Uebernahme der Gefahr, daß das Unternehmen mißlingt oder doch nicht nach Erwartung gelingt und daß folglich das angewendete Vermögen ganz oder theilweiſe verloren geht. Nur ſehr wenige Unternehmunnen ſind frei von allen ſolchen Gefahren, die aus mancherlei Zufällen herrühren (*b*).

(*a*) Man verſteht unter einer ſolchen überhaupt eine in ſich zuſammenhängende, als ein abgeſondertes Ganzes gedachte Anwendung von Capital und Arbeit für den Zweck des Gewinnes, vgl. die Erklärung von Ertrag, §. 70. Es giebt Unternehmungen von Stoffarbeiten, Handels- und Dienſtgeſchäften, — productive und unproductive, — eines Menſchen oder einer Geſellſchaft, — ſolche, die aus einem einzelnen, nur einmaligen Erlös gebenden Geſchäfte beſtehen, z. B. eine Handelsſpeculation, ſo daß jeder Kaufmann eine Menge von Unternehmungen neben- und nacheinander veranſtaltet, und ſolche, die ihrer Weſenheit nach, z. B. wegen des großen ſtehenden Capitales, längere Fortbetreibung erfordern, wie ein Bergwerk.

(*b*) Hieraus wird der Unterſchied zwiſchen den Unternehmern und ihren Lohnarbeitern deutlich. Allerdings giebt es Unternehmungen, die mit ſo geringem Capital betrieben werden, daß ſie nahe an bloße Lohnarbeit gränzen und daher einen Uebergang zwiſchen beiden Arten von Thätigkeit bilden, aber dies iſt der ſeltnere Fall, in den meiſten tritt der Unterſchied deſto ſtärker hervor.

§. 138.

Der Vortheil der Hervorbringung für die ganze Geſellſchaft iſt der Ueberſchuß der neuerzeugten über die verzehrte Werthmenge. Die Eigenthümer von Grundſtücken und Capitalen werden aber nur dann ihre Vermögenstheile zur Production verwenden oder verwenden laſſen, die Arbeiter und Unternehmer nur dann ihre Thätigkeit äußern, wenn ſie daraus einen wirthſchaftlichen Vortheil erlangen, d. h. wenn ihnen ein Theil der neu hervorgebrachten Güter zufällt. Sie ſprechen deßhalb nicht blos eine Schadloshaltung für ihre Ausgaben oder Verluſte, ſondern noch ein weiteres Einkommen an. Die Ausſicht auf dieſe Theilnahme an dem Erzeugniß bedingt alſo die Mitwirkung der genannten Volksclaſſen zur Gütererzeugung (*a*).

(*a*) Producenten oder productive Arbeiter sind sowohl die Lohnarbeiter als die Unternehmer hervorbringender Thätigkeiten. Im engeren Sinne versteht man bisweilen unter Producenten nur die Unternehmer. Say nennt auch diejenigen Menschen Producenten, welche ihre Grundstücke oder Capitale zur Production hergeben und dafür eine Rente empfangen, Handb. I, 169.

§. 139.

Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit mehrerer Arten von Einkünften, deren weitere Betrachtung der Lehre von der Vertheilung des Einkommens vorbehalten bleibt (*a*). Sie lassen sich, in ihrer Vereinzelung gedacht, so überblicken (*b*):

1) Vergütung für den Arbeiter als solchen, ohne Rücksicht auf andere Güterquellen: Lohn, §. 187 ff.

2) Einkommen des Eigenthümers nutzbarer Grundstücke, blos als Folge des Eigenthumes und der Widmung derselben zur Benutzung; Grundrente, §. 206 ff.

3) Belohnung des Capitalbesitzers für die Anwendung seines Capitales; Captalrente, §. 222 ff.

4) Vergütung des Unternehmers (§. 135. 136.) für die Mühe und die Gefahren, die mit einer Unternehmung verbunden sind; Gewerbs- oder Unternehmungsverdienst, §. 237 ff.

(*a*) Hiedurch ist zugleich der Uebergang zu dem dritten Buche der Volkswirthschaftslehre vorbereitet.

(*b*) Dieselben Einkünfte werden auch denen zu Theil, welche ihre Güterquellen nur zur Hervorbringung persönlicher Güter anwenden; es giebt einen Lohn der Dienste, eine Capitalrente verliehener und vermietheter Genußmittel und einen Gewerbsgewinn aus der Unternehmung von Dienstgewerben.

Drittes Buch.

Vertheilung des Vermögens.

Erster Abschnitt.

Die Vertheilung im Allgemeinen betreffend.

§. 140.

Die Vertheilung der sachlichen Güter unter die Mitglieder der Gesellschaft kann in doppeltem Sinne verstanden werden; man kann sie nämlich entweder auf den schon früher vorhandenen Vermögensstamm, oder auf die jährlich hinzukommende Gütermenge, das rohe Einkommen des Volkes (§. 70) beziehen.

Das Verhältniß, in welchem sich der Vermögensstamm, d. i. die vorhandene Masse von Grundstücken, Capitalen, Gebrauchsvorräthen und Forderungen an das Ausland, unter die Einzelnen im Volke vertheilt findet, wird in jedem Lande durch frühere Ereignisse und örtliche Umstände bedingt und zeigt sich von Land zu Land sehr verschieden (*a*). Während die Geschichte jedes Volkes dieß Verhältniß nach seiner Entstehung zu erklären, die Statistik dasselbe darzustellen hat, beschäftiget sich die Volkswirthschaftslehre nicht sowohl mit den Ursachen, als vielmehr mit den Folgen dieses Grundverhältnisses im Vermögensbesitze, und zwar hauptsächlich mit dem Einflusse desselben auf die Vertheilung des jährlichen rohen Einkommens. Von dieser wird zunächst der wirthschaftliche Zustand der verschiedenen Volksclassen und der Einzelnen bestimmt, denn es darf fortwährend nur so viel Vermögen für menschliche Zwecke verwendet und verbraucht werden, als durch das Einkommen wieder ersetzt wird.

(*a*) Wo z. B. ein Land unter fremde Sieger vertheilt wurde, ist das große Grundeigenthum und die Dürftigkeit der landbauenden Classe leicht erklärlich. Irland — England nach der Ankunft der Normannen, — die Türkei nach dem Eindringen der Osmanen. — In Frankreich werden gegen 5 Mill. Grundeigenthümer angenommen (Brincard in Journ. des Econ. 2. Sér. V, 173 rechnet sogar 7,7 Mill.). Der preuß. Staat hatte 1849 1·790 869 und 1852 1·965 462 ländliche Besitzungen, also eine auf je 9,1 und 8,5 Einwohner, genau genommen aber etwas weniger, weil Besitzungen eines Eigenthümers in mehreren Feldmarken mehrfach gezählt sind. Die Zahl der britischen Grundeigenthümer ist nicht genau bekannt. Beeke und M'Culloch nahmen 200 000 für England, d'Israeli 1850 250 000 für die 3 Reiche an. Die erstgenannte Zahl muß zu hoch sein, weil nur 223 000 Landwirthe (occupiers) in England und Wales vorhanden sind, nach Porter 236 000, vgl. §. 368 (*c*). H. Schulze, Nationalök. Bilder aus dem engl. Volksleben, 1853, S. 91. — Die Volkszählung von 1851 giebt für Großbritanien nur 35 303 Eigenthümer, wahrscheinlich etwas zu gering. Economist, 19. August 1854. — Das europäische Rußland ohne Polen und Finnland hat 109318 Grundeigenthümer, auf deren jeden 0,82 □Meilen kommen. Togoborski, Études, I, 340. — Ueber die Veränderungen in der Vertheilung des Grundeigenthums in Frankreich Michelet, Das Volk, S. 49 (deutsch Mannheim 1846).

§. 141.

Die Vertheilung des rohen Volkseinkommens ist als Mittelglied zwischen der Hervorbringung und Verzehrung der Gegenstand einer besonderen Betrachtung (*a*), denn 1) sie steht mit der Hervorbringung in genauem Zusammenhange, indem a) das Maaß der Vertheilung von dem Grade der Mitwirkung eines Jeden zu jener theilweise bestimmt wird, z. B. die Capitalrente von der Menge der zu Hülfe genommenen Capitale, b) die Art der Vertheilung auch wieder auf den Umfang der künftigen Production Einfluß hat, denn diese kann da am größten werden, wo der größte Theil des Volkseinkommens in die Hände solcher Personen gelangt, welche Geschicklichkeit, Neigung und Gelegenheit haben, es hervorbringend anzuwenden; 2) sie bestimmt auch die Art des Verbrauches, das Verhältniß der productiven und der nichtproductiven Verzehrung und den Umfang des Gütergenusses der verschiedenen Volksclassen.

(*a*) Bei Lotz (Handb. I, 305) wird die Vertheilung in dem der Consumtion gewidmeten Abschnitte abgehandelt. — Ueber den heutigen Stand dieser Lehre s. Rich. Jones, An essay on the distribution of wealth and on the sources of taxation. Lond. 1831, Vorrede. 2. unveränderte Ausg. 1844.

§. 142.

Die Volksclaſſen können in Beziehung auf die Urſache, aus welcher ſie von dem Volkseinkommen ihre Antheile erhalten, ſo abgetheilt werden:

1) Grundeigner;

2) Eigenthümer des wahren volkswirthſchaftlichen Capitales und der gegen eine Vergütung verliehenen Genußmittel (§. 54); — Capitaliſten im weiteren Sinne.

3) Unternehmer von hervorbringenden und von Dienſtgewerben,

4) Lohnarbeiter in beiden Arten von Beſchäftigungen;

5) Perſonen, die ohne eine Leiſtung von ihrer Seite erhalten werden, wie Arme, Sträflinge, oder die ſich widerrechtlicher Weiſe ernähren, Diebe, Betrüger ꝛc.

§. 143.

Bei einer nicht mehr ganz einfachen und unentwickelten Volkswirthſchaft wird nur ein kleiner Theil aller neu erzeugten Güter ſogleich von Denjenigen verbraucht, welche ſie hervorgebracht haben. Die meiſten Erzeugniſſe gelangen erſt durch den Verkehr (§. 8.) zu Denen, deren Bedürfniſſe ſie befriedigen ſollen. Der Verkehr iſt es, welcher den Mitgliedern jener verſchiedenen Volksclaſſen ihr Einkommen in irgend einer Art von Gütern zuführt und auch jedem Einzelnen die Erlangung irgend eines beſtimmten Gutes von anderen Menſchen durch den Tauſch leicht macht. Um daher zu erkennen, wie die Vertheilung des jährlichen Erzeugniſſes vor ſich geht, muß man zuvor die Bedingungen des Güterverkehrs erforſcht haben (*a*).

(*a*) Unkörperliche Gegenſtände können hiebei als Gegenwerthe ſachlicher Güter in Betracht kommen, z. B. die Arbeit. Aber derjenige Verkehr, bei welchem die gegenſeitigen Leiſtungen gar nicht in ſachlichen Gütern beſtehen, kann hier keine Erwähnung finden, ſo wie auch in ihm kein genaues Beachten eines Maaßes vorkommt, weil hier die Beweggründe des Eigennutzes wegfallen; z. B. Austauſch von Dienſten.

§. 144.

Das Maaß, nach welchem im Verkehre Leiſtungen irgend einer Art in Vermögenstheilen vergütet werden, iſt der Preis, §. 56. Die Einnahmen der Einzelnen beſtehen größtentheils

aus dem erhaltenen Preiſe ihrer für Andere geſchehenen Leiſtungen, weßhalb zur Einſicht in den Güterverkehr die Unterſuchung der Urſachen erforderlich iſt, von welchen die Preiſe beſtimmt werden. Hieraus wird es deutlich, daß die Lehre von der Vertheilung des Einkommens ſich auf die natürlichen Geſetze des Preiſes und auf den von dieſen beſtimmten Verkehrswerth (§. 60) ſtützt (*a*).

(*a*) Darum wird aber doch die im 1. Buch enthaltene Beleuchtung des Gebrauchswerthes keineswegs überflüſſig, denn man muß überall auf dieſen zurückgehen, um die Erſcheinungen des Verkehrs nach ihrem Einfluß auf den wirthſchaftlichen Zuſtand der Menſchen zu würdigen.

§. 145.

Insgemein verſteht man unter dem Preiſe nur den Gegenwerth, der bei der Vertauſchung eines ſachlichen Gutes in anderen Gütern für daſſelbe gegeben wird. Dieſer Tauſchpreis der Güter iſt oben (§. 56 ff.) in ſeinem Verhältniß zu dem Werthe betrachtet worden. Indeß haben auch andere Leiſtungen einen Preis, da ſie vertragsmäßig mit beſtimmten Quantitäten von Vermögenstheilen vergolten werden, und dieſer Preis regelt das Einkommen derjenigen Menſchen, welche fortwährend ſolche Leiſtungen für Andere vornehmen, §. 139. Dahin gehört 1) der Preis der für einen Anderen verrichteten Arbeit, der Lohn; 2) der Preis der Bodenbenutzung, alſo die dem Grundeigenthümer vom Pachter entrichtete (ausbedungene) Grundrente; 3) der Preis der Capitalbenutzung, die Capitalrente, die der Vermiether oder Darleiher vom Miethenden oder Borgenden empfängt.

Zweiter Abschnitt.

Preis beim Tausche.

Erste Abtheilung.

Bestimmgründe des Preises.

§. 146.

In jedem Tausche werden bestimmte Mengen zweier Güter gegeneinander hingegeben und insofern einander gleichgesetzt, wie verschieden sie auch sonst dem Werthe und den Kosten nach sein mögen (*a*). Die gegebene und empfangene Menge des einen Gutes bildet hiebei wechselseitig den Preis des anderen (*b*), und es mußte daher in der Kindheit der Volkswirthschaft der Preis jedes einzelnen Gutes bald gegen dieses, bald gegen jenes andere Gut verabredet werden, wie es gerade zufällig die Vertauschungen mit sich brachten, §. 60 (*b*). Es gereicht aber zur größten Bequemlichkeit, wenn man die Preise aller Güter in Quantitäten einer und derselben Sache ausdrückt, die hiedurch zum allgemeinen Preismaaße wird. Das übliche Umlaufsmittel oder das Geld (§. 127) dient zugleich als Preismaaß, nach dessen Einführung fast nur noch Tausche gegen Geld vorkommen und alle Preise in Geldmengen ausbedungen werden, — Geldpreise, was die Auffassung und Uebersicht der Preisverhältnisse sehr erleichtert.

(*a*) Eine schätzbare Monographie der Lehre vom Preise in Hermann, Staatsw. Unters. 4. Abschn. S. 66—144. Ueber die Geschichte dieser Lehre Roscher, System der VW., I, 168. — Dieser Abschnitt der Volkswirthschaftslehre kann aus den Erfahrungen im täglichen Leben fortdauernde Bereicherung empfangen. Die Güte jeder Preistheorie läßt sich darnach prüfen, ob sie alle Erscheinungen im Verkehr zu erklären vermag, und ob sie für jede die einfachste, natürlichste Erklärung darbietet.

(*b*) Wird 1 Ctr. Roggen für 6 Ellen Leinwand gegeben, so sind diese der Preis des ersteren, man kann aber auch umgekehrt sagen, der Preis der Elle Leinwand ist $^1/_6$ Ctr. Roggen, es kommt also nur darauf an, welche von beiden Qualitäten als Einheit angenommen wird. Dieß pflegt bei der zu geschehen, auf die man vorzugsweise achtet, weil man sie einzutauschen oder abzusetzen beabsichtigt.

§. 146 a.

Der Preis eines Gutes wird in jedem einzelnen Falle durch die Uebereinkunft der beiden Betheiligten (Käufer und Verkäufer) festgesetzt. Jeder von beiden sucht einen Vortheil bei diesem Tauschgeschäfte und giebt zu demselben unter gewissen Bedingungen seine Einwilligung; er wird aber auch gewöhnlich von äußeren, nicht in seiner Gewalt liegenden Umständen in seinen Entschließungen beschränkt und wenn er den Tausch nicht ganz unterlassen will, genöthiget, sich mit einem gewissen Grade des beabsichtigten Vortheils zu begnügen, weßhalb hier ungeachtet der Freiheit im Einzelnen doch wenigstens eine bedingte Nothwendigkeit stattfindet. Die drei Umstände, von welchen die Größe des Preises abhängt, lassen sich so überblicken:

A. Bestimmgründe der einzelnen Tauschenden:
   1) der Werth der zu vertauschenden Güter, §. 147,
   2) die Kosten derselben, §. 148.

B. Gestaltung ganzer Gruppen von Kauf- und Verkaufluſtigen:
   3) das Mitwerben oder die Concurrenz, §. 152.

§. 147.

1) Der Werth, den wir einem Gegenstande beilegen, bestimmt die größte Aufopferung, zu der wir uns seiner Erlangung willen nöthigenfalls entschließen (*a*), und zwar bei den zu eigenem Gebrauche bestimmten Dingen der Gebrauchswerth (*b*), bei den anderen der Verkehrswerth. Niemand wird, wenn er frei und mit Ueberlegung handelt, eine Uebereinkunft schließen, bei der er verliert, d. h. bei welcher die eingetauschte Werthmenge kleiner ist als die hingegebene, es wäre denn aus anderen, nicht wirthschaftlichen Gründen, oder in der Hoffnung, künftig desto größere Gewinnste zu machen. Sieht man von solchen Fällen ab, so kann man als erstes Gesetz annehmen, daß der Preis eines Gegenstandes den Werth desselben für den Käufer nicht übersteigen könne, §. 64. 1) (*c*). Hieraus erklären sich nachstehende Erfahrungen: a) Wenn mehrere Menschen eine Sache einzutauschen begehren, so wird derjenige am meisten für sie geben wollen, für den sie den größten individuellen Werth hat, und der der aufzuwendenden Geldsumme den geringsten Werth beilegt, was eine Folge der größeren Wohlhabenheit ist (*d*),

wie dieß bei den Versteigerungen deutlich zu sehen ist. b) Die werthvollsten Güter können unter Umständen, die ihre Erlangung erschweren, die allerhöchsten Preise erhalten, was sich z. B. in den Preisen der Lebensmittel in einer belagerten Stadt, in einer Wüste oder zur Zeit einer Hungersnoth zeigt (*e*). c) Je geringer der Werth eines Gutes oder je entbehrlicher dasselbe ist, desto stärker vermindert sich bei der Erhöhung des Preises die Zahl der Kauflustigen, indem dann alle diejenigen auf den Ankauf verzichten, für welche dasselbe nicht so viel Werth hat, als der geforderte Preis beträgt. Manche leicht entbehrliche und doch kostbare Güter werden nur von Reichen gekauft und verlieren bisweilen den Absatz gänzlich. d) Wenn mehrere Dinge, die nicht beliebig vermehrbar sind und bei denen deßhalb keine Kosten in Betracht kommen, zu einerlei Gebrauch dienen, so richten sich die Preise ungefähr nach dem Verhältniß ihres Werthes (*f*). Dieß gilt namentlich von den nutzbaren Ländereien (*g*). e) Der Verkäufer hofft von demjenigen einen höheren Preis zu erlangen, der das begehrte Gut sehr nöthig hat oder überhaupt hoch schätzt (*h*).

(*a*) Der Käufer giebt jedoch diesen höchsten Betrag nur dann, wenn er das Gut um einen niedrigeren nicht erwerben kann. In den meisten Fällen ist hiezu Gelegenheit, daher kann zwar aus einem hohen Preise auf eine hohe Werthschätzung geschlossen werden, aber nicht umgekehrt. Wer tauschte nicht auch das Unentbehrliche gerne wohlfeil ein?

(*b*) Nämlich der Gattungswerth in der Gränze des concreten.

(*c*) Manche scheinbare Ausnahmen von dieser Regel fallen hinweg, wenn man den Werth richtig versteht, denn derselbe muß nicht gerade auf einem materiellen Nutzen, er kann auch auf Liebhaberei, Lust am Prunke, selbst auf Irrthum oder unsittlicher Neigung (z. B. berauschende Mittel) u. dgl. beruhen; Seltenheiten, Alterthümer u. dgl. Daß Diamanten in der That einen hohen Werth haben, zeigt Rossi, Cours, I, 67.

(*d*) §. 64. 2) Wenn z. B. der A ein Gut 1½mal so hoch schätzt als der B und 3mal so viel Einkünfte hat als dieser, so daß ihm eine gewisse Geldsumme nur so viel werth ist, als dem B ⅓ derselben, so wird er geneigt sein, 4½mal so viel für die Sache zu bezahlen, als B. Nur bei gleichen Vermögensumständen mehrerer Kauflustigen drückt sich in dem höchsten Preise, den jeder aufwenden will, seine Werthschätzung aus.

(*e*) Sage von einem Reichen, der auf einer Reise durch die Sahara einem dürftigen Begleiter die Hälfte vom Wasservorrathe des letzteren um ungeheuren Preis abkaufte, worauf dann beide umkamen.

(*f*) Verhält sich der Werth zweier Güter m und n wie 2 zu 3, so wird kein Käufer n theuerer bezahlen als um ⅔ des Werthes m, und kein Verkäufer dasselbe wohlfeiler hingeben.

(g) Wenn ein Acker doppelt so hoch verkauft wird, als ein anderer, so kann man schließen, daß er beiläufig den doppelten Reinertrag geben müsse. Doch ist kein genaues Zusammentreffen der Preis- und Werthverhältnisse zu erwarten, da die Concurrenz manche Abweichungen verursachen kann, da Vorurtheile, Gewohnheiten ꝛc. die Anerkennung des Werthes oder dessen Berücksichtigung im Gebrauche verhindern können, auch oft ein Gut noch eine andere eigenthümliche Verwendungsart zuläßt. So richtet sich der Preis der Holzarten, obgleich er ziemlich unabhängig von den Productionskosten ist, nicht ganz nach der Brennkraft, weil z. B. Eichenholz als Bauholz gesucht ist; Torf wird auch bei großer Wohlfeilheit nicht sogleich in allgemeinen Gebrauch gesetzt, weil er einen Geruch hat und mehr Aschenraum erfordert ꝛc.

(h) Daher die bekannte Klugheitsregel, die höhere Werthschätzung nicht laut werden zu lassen, bis man gekauft hat, und wo möglich auf das Anbieten des Verkäufers zu warten.

§. 148.

2) Die Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung haben bei Sachen, welche regelmäßig erzeugt werden und beliebig zu erlangen sind, einen starken Einfluß auf die Größe des Preises. Der Verkäufer (a) ist gegen jeden Verlust gesichert, wenn er nur so viel für das Gut empfängt, als er für dasselbe aufwendete oder nöthigenfalls zu dessen Wiedererlangung aufzuwenden braucht. Er nimmt deßhalb bei einem den eigenen Bedarf übersteigenden Vorrathe eines Gutes, der für ihn nur einen Verkehrswerth hat (§. 61), hauptsächlich Rücksicht auf die angewendeten Kosten (b). Bei Dingen, deren wiederholte Hervorbringung und Vertauschung Zweck einer Gewerbsunternehmung ist, die also der Unternehmer gar nicht auf seine eigenen Gebrauchszwecke zu beziehen pflegt, wird von demselben nur erwogen, wie viel sie ihm kosten. Der Verkäufer sucht einen Preis zu erlangen, der die Kosten ersetzt und noch übersteigt, er scheut dagegen den Verlust, den er erleiden würde, wenn die Kosten nicht vollständig vergütet würden. Es ist daher ein zweites Gesetz, daß die Verkäufer abgeneigt sind, die Güter unter einem die Kosten ihrer Anschaffung nicht deckenden Preise hinzugeben.

(a) Anstatt bei einer und derselben Sache den Gesichtspunct des Verkäufers und Käufers zu trennen, kann man auch für einerlei Person die Betrachtung der hinzugebenden und zu erwerbenden Sache unterscheiden.

(b) Wenn z. B. der Landwirth nur seinen eigenen Bedarf an Lebensmitteln baut, und dieselben nicht anderswo zu kaufen weiß, so wird er nur durch einen sehr hohen Preis zum Verkaufe eines Theils seiner

Vorräthe bewogen werden können. Erzeugt er aber mehr, als er selbst braucht, so ist ihm der Ueberschuß leicht feil, und so geschieht es, daß Güter von hohem Werthe mit geringem Gegenwerthe eingetauscht werden können.

§. 149.

Für den Käufer kommen die Kosten des zu erwerbenden Gutes neben dem Werthe desselben aus folgendem Grunde in Berücksichtigung: Jeder ist seines Vortheils willen eifrig bedacht, sich die begehrten Gegenstände mit der geringsten möglichen Aufopferung zu verschaffen. Er wird einen geforderten Preis nicht bezahlen, wenn er eine Gelegenheit sieht, auf einem anderen Wege denselben Gegenstand mit kleinerem Aufwande zu erlangen. Diese Gelegenheit vermag er zu beurtheilen, wenn er die Kosten kennt, für welche er selbst oder ein Dritter die Sache erzeugen oder herbeischaffen könnte (*a*). Demnach kann (drittes Gesetz) der Preis höchstens nur so groß sein, als der Kostenbetrag, für welchen der Käufer das Gut auf andere Weise erhalten könnte. Diese Gränze des Preises findet indessen in vielen Fällen keine Anwendung, nämlich a) wenn sich für die einzutauschende Sache kein bestimmter Kostenbetrag angeben läßt, z. B. Kunstwerke, Naturseltenheiten; b) wenn man jene Kosten nicht kennt, wie dieß bei Erzeugnissen fremder Länder und bei künstlichen Gewerkswaaren öfters der Fall ist; c) wenn die Hervorbringung der Sache nur unter besonderen Bedingungen möglich ist, so daß weder der Kauflustige noch andere Personen sie zu erzeugen im Stande sind (§. 160); d) wenn der Käufer darum die Sache über den Kosten bezahlt, weil er sie in besonderer Güte oder doch gerade nach seinem Wunsche, oder zu bequemer Zeit, auf die leichteste Weise ꝛc. erhält.

(*a*) Diese Hinsicht auf andere Verkäufer ist der Keim des Mitwerbens. Vermöge der Arbeitstheilung kann übrigens die Hervorbringung der meisten Güter nur von einer gewissen Classe von Gewerbsleuten mit den geringsten Kosten bewirkt werden.

§. 150.

Die Kosten eines Gutes bleiben auch für den Verkäufer gänzlich außer Betrachtung, a) wenn das Gut gar nicht beliebig hervorzubringen ist, so daß das eine Stück, wofern man es hingiebt, nicht leicht durch ein anderes von gleicher Be-

ſchaffenheit erſetzt werden kann. In ſolchen Fällen kann man ſich nur durch den concreten Werth beſtimmen laſſen, bei welchem in der individuellen Schätzung der Einzelnen weit weniger Uebereinſtimmung beſteht, als in den Koſten (*a*). Inzwiſchen bezieht ſich bei weitem der größte Theil aller Tauſchverhandlungen auf ſolche Güter, welche regelmäßig hervorgebracht werden (*b*); b) wenn das Gut in Verbindung mit einem anderen entſteht und dieſes ſchon die Koſten vergütet (*c*).

(*a*) Die Verſchiedenheit in den Urtheilen der Menſchen über den Werth der Güter erleichtert ſehr das Uebereinkommen zwiſchen den Tauſchluſtigen.

(*b*) Die bisher dargeſtellten Beſtimmgründe des Preiſes ergeben folgende Bedingungen für deſſen Größe: Wenn für einen der beiden Tauſchenden die hinzugebende Sache a, die dafür zu erwerbende b heißt, ſo muß 1) der Werth von b größer ſein, als der Werth von a (§. 147), 2) die Koſten von a dürfen nicht größer ſein, als der Werth von b (§. 148); in gewiſſen Fällen auch 3) die Koſten von a kleiner, als die Koſten von b (§. 149). — Für den anderen Tauſchenden müſſen, wenn eine Uebereinkunft ſtattfinden ſoll, gerade die entgegengeſetzten Bedingungen obwalten, welche man findet, indem man in dieſen drei Sätzen b ſtatt a ſetzt und umgekehrt. Wenn aber nun, wie es gewöhnlich geſchieht, das eine von beiden Gütern a bloß nach ſeinem Werthe in Anſchlag kommt, weil es eine Geldſumme iſt, und wenn der Verkäufer des anderen Gutes b, welches nun allein die Waare iſt, nicht auf deſſen Werth, ſondern nur auf die für daſſelbe angewendeten Koſten achtet, ſo bleiben überhaupt noch folgende Bedingungen: 1) der Werth von b (Waare) für den Käufer muß größer ſein, als der Werth von a (Preis in Geld), 2) die Koſten von b für den Verkäufer dürfen nicht größer ſein, als der Werth von a für ihn. Geſetzt, der Werth von a für den Käufer ſei 100 fl., und die Koſten von b für den Verkäufer betragen 70 fl., ſo muß der Preis, d. h. die Quantität von a, welche für b gegeben wird, ſich zwiſchen 70 und 100 fl. halten, beide Größen erſcheinen folglich als Gränzen des Preiſes. Je weiter dieſe Gränzen von einander entfernt ſind, ein deſto größerer Spielraum iſt für den Preis vorhanden. Sind die obigen Bedingungen nicht mit einander vereinbar, ſo unterbleibt der Tauſch, oder er wird wenigſtens nicht oft wiederholt.

(*c*) Dieß gilt z. B. von den Kälbern, weil man ſchon der Milchnutzung willen die Kühe tragen laſſen muß. Der Preis der Kälber richtet ſich daher hauptſächlich nach dem Verkehrswerthe ihres Fleiſchgewichtes. Vgl. §. 165 (*a*) über Nebenerzeugniſſe.

§. 151.

Aus den bisherigen Erörterungen iſt die Frage, worin der Gewinn beim Tauſche beſtehe, leicht zu beantworten. Der Tauſch bringt in der Regel den beiden Tauſchenden einen Vortheil (§. 147), der daher rührt, daß die beiden vertauſchten Quantitäten nicht gleich hoch geſchätzt werden (*a*). a) Wenn der Käufer die gekaufte Sache zu ſeinem eigenen Gebrauche

bestimmt, so liegt sein Gewinn aus dem Tausche in dem Unterschiede zwischen dem (concreten) Gebrauchswerthe des eingetauschten Gutes und der dafür gemachten Aufopferung, diese aber bemißt sich entweder nach dem Werthe der hingegebenen Sache, wenn dieselbe in einem nicht beliebig ersetzbaren Gute oder in Geld besteht — oder nach den Kosten derselben, wenn sie dafür leicht wieder herbeigeschafft werden kann. Ist der Preis einer eingetauschten Sache niedriger als die Kosten, mit denen man sie selbst erzeugt oder anderswo bezogen haben würde, so bildet der Unterschied zwischen dieser größeren und der wirklich gemachten geringeren Aufopferung einen Gewinn des Käufers, den man den Gewinn aus den Kosten nennen kann, der aber nur ein Theil des gesammten Tauschgewinnes ist (*b*). b) Soll die Waare wieder verkauft werden, so muß man den Einkauf und Verkauf zusammenfassen und den Gewinn beider Geschäfte aus der Vergleichung des Verkaufspreises mit dem Einkaufspreise und den anderen Kosten abnehmen.

(*a*) Dieß erklärt sich leicht aus der Verschiedenheit der individuellen abstracten und concreten Werthschätzungen; wer aber einen Tausch nur aus einem einzelnen Standpuncte betrachtet, geräth leicht auf die Meinung, es habe nur der Eine gewonnen, der Andere verloren.

(*b*) Erwirbt Jemand eine Sache, die ihm 180 fl. werth ist, für 100 fl., so ist sein Gewinn aus dem Tausche überhaupt 80 fl. Würde er nun bei eigener Hervorbringung oder einer anderen Erwerbsart der Sache 136 fl. aufwenden müssen, so sind die durch den Tausch ersparten 36 fl. der Gewinn aus den Kosten, der Unterschied zwischen 180 fl. und dem höheren Kostensatze von 136 fl. ist der zweite Bestandtheil des gesammten Gewinnes. Diesen Theil des Gewinnes würde man auch machen können, wenn man die Sache selbst erzeugte oder anderwärts erkaufte, er entspringt nicht bloß aus dem besonderen Kauffalle, man bringt ihn daher gewöhnlich nicht in Anschlag, wie er denn auch meistens nicht wohl in Zahlen ausgedrückt werden kann. — Wäre der Werth nur 130 fl., so könnte von dem Aufwande von 136 fl. nicht die Rede sein, weil Niemand mehr ausgeben mag, als der zu erwerbende Werth beträgt, dann fände also nur noch ein Tauschgewinn von 30 fl. Statt. — Abweichend ist die Ansicht von Lotz, nach welcher der Gewinn aus den Werthen und der aus den Kosten der beiden Güter ganz von einander verschieden sein, aber stets zusammentreffen sollen. Handb. I, 306. — Hermann (Staatsw. Untersuch. S. 69.) erinnert gegen obige Darstellung, daß die Vergleichung der Güter in Geld nur dem Tauschwerthe angehöre. Da man indeß vom Werthe einer Geldsumme sprechen kann, so ist es ohne Zweifel auch gestattet, den Gebrauchswerth einer Sache, wenigstens beispielsweise, in Geld auszudrücken.

§. 151 a.

Die Werthschätzung eines Gutes und der daraus hervorgehende Wunsch, dasselbe zu erlangen, kann sich nur dann in

dem Anbieten eines entsprechenden Preises wirksam zeigen, wenn der Kauflustige zugleich die erforderlichen Mittel zum Ankaufe, d. h. eine hiezu verwendbare, nicht für andere wichtigere Zwecke in Anspruch genommene Geldsumme besitzt (*a*). Ebenso wird der Verkäufer bisweilen durch die Beschränktheit seines Capitals oder überhaupt durch ungünstige Vermögensumstände genöthigt, in einen Preis zu willigen, bei dem er an den Kosten Schaden leidet. Die wirthschaftliche Lage eines Menschen im Allgemeinen oder in einem einzelnen Augenblicke hat daher auf die Preise, die er zu geben oder anzunehmen beschließt, einen erheblichen Einfluß und vermag die bisher (§. 147—151) betrachtete obere und untere Gränze des Preises abzuändern.

(*a*) Die sog. Kaufkraft, das Kaufvermögen.

§. 152.

3) Das Mitwerben, d. h. das wetteifernde Bestreben Mehrerer, die in Bezug auf ein gewisses Gut gleiche Absicht des Einkaufes oder Verkaufes verfolgen, §. 146. Wenn mehrere Menschen ein Gut erwerben wollen und der Vorrath nicht für Alle zureicht, so kann der eine vor anderen sich nur dadurch den Vorzug verschaffen, daß er sich entschließt, einen höheren Preis zu bezahlen. Ebenso wird bei dem Wetteifer mehrerer Verkäufer, ihre Waare abzusetzen, und bei einem verhältnißmäßig schwächeren Begehren der Kauflustigen derjenige, der vor anderen verkaufen will, in einen niedrigeren Preis willigen müssen. Das Mitwerben der Kauflustigen, welches man die Nachfrage oder den Begehr nennt, nützt den Verkäufern, indem es den Preis zu erhöhen strebt; dagegen wirkt das Mitwerben der Verkauflustigen, das Angebot, zum Vortheile der Käufer auf eine Erniedrigung des Preises hin. Das beiderseitige Mitwerben stellt also den Preis für mehrere Tauschfälle zugleich innerhalb der für sämmtliche Concurrenten bestehenden Gränzen, d. h. des Werthes und Kostenbetrages, fest, und drängt ihn bald der oberen, bald der unteren Gränze zu. Es giebt jedoch Fälle, in denen nur auf der einen Seite ein Mitwerben stattfindet und dagegen der einzige vorhandene Käufer oder Verkäufer sehr günstige Bedingungen erlangen kann.

§. 153.

Im Mitwerben ſtehen ſich nicht bloß die beiden Gruppen der Käufer und Verkäufer mit widerſtreitenden Abſichten gegenüber, ſondern jeder Einzelne in einer dieſer Gruppen verfolgt auch ſeinen Vortheil gegen ſeine Concurrenten. Die Zwecke eines Jeden ſind von doppelter Art: 1) er will im Wetteifer mit ſeinen Mitwerbern einen Einkauf oder Verkauf zu Stande bringen, 2) er will aber zugleich denen, mit welchen er den Tauſch eingeht, nicht mehr bewilligen, als hiezu nöthig iſt. Dieſe beiden Abſichten beſchränken ſich wechſelſeitig und es gehört genaue Beachtung der obwaltenden Umſtände dazu, um den Tauſch unter den günſtigſten Bedingungen, die ſich gerade erreichen laſſen, abzuſchließen.

§. 154.

Der Preis der meiſten Güter wird durch das jedesmalige Verhältniß zwiſchen dem Mitwerben der Kauf- und Verkaufluſtigen beſtimmt. Die Wirkſamkeit des beiderſeitigen Mitwerbens hängt von zwei Umſtänden ab, nämlich

1) von der verhältnißmäßigen Größe deſſelben, d. h. dem Verhältniß, in welchem die begehrte und die angebotene Menge von Gütern einer gewiſſen Art zu einander ſtehen (*a*). a) Als wirkſamer Begehr iſt diejenige Gütermenge anzuſehen, welche die Kaufluſtigen nach irgend einer Kundgebung ihrer Abſicht zu erwerben ſuchen und für die ſie einen, ungefähr die Koſten erſetzenden Preis zu bezahlen vermögen. b) Das wirkſame Angebot iſt die zum Verkaufe beſtimmte und für verkäuflich erklärte Menge (*b*);

2) von der Stärke (Intenſität) des Beſtrebens oder von der Größe der Leiſtungen, die der eine oder andere Theil zur Erreichung ſeiner Abſichten höchſtens zu machen entſchloſſen iſt (*c*). a) Die Stärke des Begehrs beſtimmt ſich theils nach dem Werthe, den die Kaufluſtigen auf das Gut legen (§. 147), theils nach ihren Vermögensumſtänden (§. 151a), theils nach der Meinung, die ſie über das künftige Angebot hegen (*d*): b) das ſtärkere oder ſchwächere Verlangen der Verkäufer, ihre Waare abzuſetzen, läßt ſich als die augenblickliche concrete Werthſchätzung des dafür einzunehmenden Geldes anſehen. Je kleiner

das Capital des Erzeugers ist, desto mehr liegt ihm am baldigen Verkaufe (*e*).

Diese Stärke des Mitwerbens ist gewöhnlich unter den einzelnen Kauf- und Verkauflustigen verschieden und wenn die Umstände sich für eine der beiden Gruppen ungünstig gestalten, so daß die Kauflustigen ein Steigen oder die Verkäufer ein Sinken des Preises voraussehen, so pflegt ein Theil von ihnen zurückzutreten, so daß nur noch diejenigen bei ihrem Vorsatze beharren, die ein stärkeres Verlangen haben. Wenn z. B. 1000 Scheffel einer Frucht bei einem Preise von 2 fl. begehrt sind, so sinkt der Begehr bei einem geforderten Preise von $2^1/_2$ und 3 fl. vielleicht auf 850 und 700 Scheffel herab. Ein gewisser Begehr findet demnach nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung eines gewissen Preises Statt (*f*).

(*a*) Es kommt nämlich nicht auf die Größe beider an sich, sondern darauf an, wie sie sich zu einander verhalten. Ein Begehr von 1000 Centnern und ein Angebot von 900 können den nämlichen Preis verursachen, als wenn beide zugleich doppelt oder dreifach wären.

(*b*) Nur das an den Tag gelegte Begehren oder Angebot wirkt auf den Preis, nicht schon angehäufte Vorräthe, die noch nicht feil geboten sind oder der bloße Vorsatz zu kaufen, wenn er noch nicht äußerlich sichtbar geworden ist, doch könnte das Dasein von Vorräthen ein künftiges stärkeres Angebot vermuthen lassen und ein vorhandenes Bedürfniß auf eine Zunahme des Begehrs schließen lassen. — Die Anzahl der Kauf- und Verkauflustigen wirkt ebenfalls nicht für sich allein, sondern bloß insoferne man daraus auf die Größe der angebotenen oder begehrten Quantität schließt.

(*c*) Dieser Umstand ist oft nicht äußerlich erkennbar, bevor er sich in den zu Stande gekommenen Tauschen wirklich zeigt. Hiermit hängt die geringere Werthschätzung einer Geldsumme durch Wohlhabendere zusammen, §. 64. 2.

(*d*) Rossi, Cours, I, 83.

(*e*) Man sieht also, daß im Angebote wie im Begehr der concrete Werth die Haupttriebfeder bildet. — Der Preis des Getreides kann nach einer guten Ernte schon darum sehr niedrig werden, weil viele Landwirthe gedrängt sind, schnell abzusetzen. — Canard, Pol. Oek. §. 13., drückt die Wirkung des Mitwerbens so aus: Es sei L der Unterschied zwischen dem höchsten Preise, den die Verkäufer verlangen, und dem niedrigsten, den die Verkäufer anbieten. Der wirkliche Preis ist um x höher als das Minimum, so daß die Käufer die Waare um L—x herabhandeln. Nun sei B das Bedürfniß, N die Concurrenz der Käufer, b, n dasselbe für die Verkäufer, so ist

$$x : L-x = BN : bn, \text{ und } x = \frac{BN}{BN + bn} L;$$

hier ist besonders die unbefriedigende Erklärung des max. und min. auffallend. — Eine andere, geometrische Darstellung der Wirkungsart des Mitwerbens ist im Anhange zu diesem Bande mitgetheilt.

(*f*) Bei leicht entbehrlichen Gegenständen kann auch ein ziemlich häufiger Begehr den Preis nicht sehr erhöhen, weil, sowie derselbe steigt, ein Theil der Kauflustigen ihn für den Werth, den sie der Sache beilegen, zu hoch findet und zurück tritt, §. 147. c)..

§. 155.

Sind Angebot und Begehr ungefähr gleich groß, so bleibt der bisherige Preis unverändert, war aber ein solcher noch nicht vorhanden, so wird das Gut um einen mittleren Preis verkauft, der beiden Classen vortheilhaft ist. Wächst der Begehr über das Angebot, so muß ein Theil der Kauflustigen sich zurückziehen und der Preis soweit steigen, daß nur noch ein dem Angebote gleicher Begehr übrig bleibt. Je langsamer diese Abnahme des Begehrs erfolgt, d. h. je größer die Kauflust und die Mittel der Begehrenden sind, desto weiter wird der Preis erhöht. Ebenso geht derselbe herab, wenn das Angebot den Begehr übersteigt. In beiden Fällen wird also durch das Ausgleichen zwischen diesen beiden Größen der Preis bestimmt (*a*). Alle Umstände, welche auf Angebot und Begehr, und zwar auf Umfang und Stärke beider, Einfluß haben, wirken auch auf die Preise, und nicht bloß jede wirklich eingetretene Aenderung, sondern schon die bloße Wahrscheinlichkeit einer solchen kann einen Wechsel in den Preisen nach sich ziehen. Diese sind daher bei einem Theile der Güter sehr häufigen Schwankungen unterworfen, und es ist unmöglich, den künftigen Stand derselben mit Sicherheit vorauszusehen (*b*). Der Begehr eines Gutes beruht auf dem Verlangen sehr vieler Menschen, dasselbe zu besitzen, und dem Vermögen, es zu kaufen, er hat in den Neigungen, Bedürfnissen, Gewohnheiten Vieler seinen Grund, kann also von Einzelnen schwer beherrscht oder auch nur gelenkt werden (*c*); bei dem Angebote ist es anders, weil schon eine geringe Anzahl von wohlhabenden Erzeugern dasselbe beträchtlich vermehren, oder, wenn sie ein Gewerbe aufgiebt, vermindern kann. Die verkäuflichen Güter sind in Hinsicht auf die Veränderlichkeit des Begehres und Angebotes sehr verschieden, indem beide bei manchen Dingen, z. B. Salz, Holz, sich weit mehr gleichbleiben, als bei anderen, z. B. Staatsschuldbriefen, Getreide.

(*a*) Diese, im Anhange weiter entwickelte Darstellung der Vorgänge im Mitwerben wurde schon in der 4. Ausgabe 1841 hinzugefügt. Eine ähnliche Erklärung hat später auch St. Mill gegeben, Grundsätze, I, 466.

(*b*) Der Preis jeder Art von Gütern hängt von einer eigenthümlichen Verbindung mehrerer Umstände ab. Von Seite des Angebotes werden die ausgedehntesten Preisveränderungen durch den Wechsel guter und schlechter Ernten, von Seite des Begehres durch den Uebergang aus dem Kriege in den Frieden und umgekehrt bewirkt. Schon die entfernte Vermuthung eines solchen Ereignisses hat Einfluß, wie z. B. die Preise des Getreides und Weines sich ändern, wenn im Sommer die Witterung eine andere Beschaffenheit annimmt, welche die Hoffnungen auf die nächste Ernte verstärkt oder schwächt. Besonders wichtig sind die Veränderungen in der räumlichen Ausdehnung des Begehrs und Angebotes, z. B. der beabsichtigte Ankauf zur Ausfuhr oder das Hinzukommen feilgebotener Vorräthe vom Auslande. — Viel Material hiezu enthält Th. Tooke, Thoughts and details on the high and low prices of the last thirty years. London, 1823. II B. Neue Bearbeitung: A history of prices and the state of circulation from 1793 to 1837.–1838. II, u. 4 Bde. Fortsetzungen, deutsch von Asher, Dresd. 1858, 59. II B. — vgl. Hermann in Münchner gel. Anz. 1840, Nr. 97 ff. — Steigen verschiedener Arzneistoffe durch die Cholera (Blutegel in Paris sechsfach) — des Eisens durch die vielen Eisenbahnunternehmungen. — In guten Weinjahren kaufen die Weinbauenden mehr Flachs und Hanf ein, um ihre Vorräthe von Wäsche zu ergänzen. — Eine Theuerung des Futters drückt anfangs den Preis des Fleisches herab, weil weniger Vieh beibehalten und aufgezogen werden kann, steigert ihn aber eben hiedurch späterhin.

(*c*) Die Furcht vor Mangel bewirkt oft ein plötzliches Anschwellen des Begehrs. — Bei Dingen, die nur in kleiner Menge zu Markt kommen, kann schon ein einziger Käufer auf den Preis wirken.

§. 156.

Der durch das Mitwerben festgesetzte, in vielen Tauschfällen gleichförmige Preis wird Marktpreis (*a*) (laufender, wirklicher, Tauschpreis, prix courant) genannt. Er wird im gemeinen Leben als der vollgültige Stellvertreter des Gutes angesehen, dem er zukommt, weil man sich dieses in der Regel sehr leicht verschaffen kann, wenn man jenen hingiebt. Man hat ihm den sogen. natürlichen (Smith, Say), nothwendigen (Simonde, Storch), angemessenen (Lotz), oder Kostenpreis (v. Jakob, v. Schlözer, Fulda, Kudler) entgegengesetzt, welcher jedoch, genau betrachtet, nur der Kostenbetrag (*b*), also noch nicht selbst ein Preis, sondern nur einer der Bestimmgründe desselben ist. Wenn der Preis wirklich mit dem Kostenbetrage zusammentrifft, so ist dieß zugleich eine Folge des Mitwerbens, also findet auch dann ein Marktpreis Statt (*c*). Da nur solche Dinge einen Marktpreis haben können, welche regelmäßig hervorgebracht und häufig vertauscht werden, so kann man ihm den vereinzelten Preis solcher Güter entgegensetzen, welche so selten in den Verkehr treten, daß ihre Preise

bei verschiedenen Tauschfällen weit von einander abweichen können (*d*).

(*a*) Markt heißt hier bildlich das Aufeinanderwirken von Begehr und Angebot in großen Massen. Lotz setzt dem Kostenpreise den Tauschpreis entgegen, Handb. I, 44.

(*b*) Say bediente sich späterhin des Ausdruckes „ursprünglicher Preis", prix originaire, weil es der sei, den die Waare bei ihrem ersten Erscheinen in der Welt gekostet habe. Handb. I, 251.

(*c*) Smith selbst (I, 86) nennt eigentlich denjenigen Verkaufspreis den natürlichen, der mit dem Betrage der Kosten zusammenfällt, wobei er stillschweigend einzuräumen scheint, daß die Kosten nicht schon ein Preis sind; er bemerkt S. 87, der Marktpreis könne bald über, bald unter dem natürlichen, bald ihm gleich sein. — Man dürfte immerhin einen mit den Kosten zusammentreffenden Preis einen natürlichen oder kostenmäßigen nennen, wenn man nur zugesteht, daß derselbe dadurch nicht aufhört, Marktpreis zu sein.

(*d*) Rau. Zus. 16 zu Storch, III, 250.

§. 157.

Es ist ein ebensowohl aus der Erfahrung sich ergebendes, als aus allgemeinen Gründen abzuleitendes Gesetz, daß zufolge der auf den gleichförmigen wirthschaftlichen Absichten beruhenden Handlungsweise der Menschen die Preise den Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung nahe zu kommen streben. „Der natürliche Preis," sagt Smith, „ist gleichsam der Mittelpunct, gegen welchen sich die wandelbaren Marktpreise aller Waaren beständig hinneigen. Zufälle verschiedener Art können diese letzteren eine Zeit lang von jenem Mittelpuncte entfernt halten, — sie über ihn erheben oder unter ihn erniedrigen. Sie mögen aber durch noch so große Hindernisse abgehalten werden, sich in diesem Ruhepuncte festzusetzen, so äußern sie doch ein beständiges Streben, sich demselben zu nähern" (*a*). Diese Richtung in den Veränderungen der Preise findet Statt, obgleich sie von den Personen, welche einen solchen Erfolg hervorbringen, gewöhnlich nicht beabsichtigt wird.

(*a*) Untersuch. I, 90.

§. 158.

Die Ursachen dieses Gesetzes sind folgende: 1) Wenn der Preis unter die Kosten sinkt, so hat der Verkäufer, der die Waare zu Markte bringt, einen Verlust (*a*), vor dem er sich künftig zu hüten sucht, indem er eine solche Sache gar nicht mehr oder

nur in geringerer Menge feilbietet. Daher muß bald das Angebot abnehmen, bis dadurch der Preis wieder in die Höhe getrieben wird (*b*). 2) Je mehr der Preis über die Kosten steigt, desto größere Gewinnste fallen den Verkäufern zu. Diese werden hiedurch ermuntert, größere Vorräthe anzubieten, und andere Personen finden einen Antrieb, ein solches Gut ebenfalls herbeizuschaffen, um an dem Gewinnste Theil zu nehmen (*c*). Dieser Zudrang zieht eine Vergrößerung des Angebots nach sich, welche nothwendig wieder die Preise erniedriget (*d*). In beiden Fällen ist es also das Angebot, welches, den Veränderungen des Begehres folgend, die Preise dem Kostensatze näher bringt. Je leichter und schneller das Angebot abgeändert werden kann, desto vollständiger tritt jene Wirkung ein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Umfang des Begehrs sich auf einen gewissen Preis bezieht (§. 154) und bei einem höheren oder niedrigeren Betrage desselben kleiner oder größer wird. Es sind z. B. von einer Waare 11000 Ctr. zu 2 fl., 8500 Ctr. zu 3 fl., 6000 Ctr. zu 4 fl. begehrt. Vermögen die Verkäufer 10000 Ctr. für 3 fl. zu liefern, so ist ein Ueberschuß des Angebotes vorhanden und der Preis geht herab, bis etwa bei einem Preise von $2^1/_2$ fl. die Verkäufer gerade die dem Begehre entsprechende Menge von vielleicht 10000 Centnern zu Markte bringen können und ein Beharrungszustand eintritt (*e*). Die Schwankungen im Mitwerben bringen bisweilen für die Erzeuger und Kaufleute Verluste zu Wege, wenn der einzelne Verkäufer von den Unternehmungen der anderen und dem ganzen Umfange des sich vorbereitenden Angebotes keine Kenntniß hat, der Markt überfüllt wird und ein Theil des Vorrathes mit Schaden verkauft werden muß. Dieß geschieht bei dem Absatze in entfernte Gegenden am leichtesten, doch bleibt es auch bei dem inneren Verkehre nicht ganz aus (*f*). Die großen Vortheile des Mitwerbens für die ganze bürgerliche Gesellschaft müssen also nicht selten mit Aufopferungen Einzelner erkauft werden. Gelingt es, z. B. durch größere Vorsicht der Erzeuger, eine solche Einbuße am Capitale zu verhüten, ohne das Mitwerben selbst zu hemmen, so ist dieß offenbar sehr erwünscht.

(*a*) In diesem Falle beruht freilich der Tauschgewinn (§. 151) nur darauf, daß der baldige Absatz einer schwachbegehrten oder zu häufig angebotenen

Waare immer ein kleineres Uebel iſt, als das längere Liegenlaſſen, wobei das Capital wirkungslos bleibt.

(*b*) Je größere Vorräthe eines Gutes da ſind, deſto länger kann es dauern, bis der Preis ſich wieder hebt. — Uebrigens erhellt aus dieſen Sätzen, daß der Koſtenſatz nicht ſowohl bei einzelnen Tauſchfällen, als bei der Mehrzahl derſelben, für die Fortdauer, die unterſte Gränze (Minimum) des Preiſes bildet (§. 148). — Es giebt Fälle, in denen die Verringerung des Angebotes den geſunkenen Preis nicht wieder erhöhen kann, weil der Begehr und die concrete Werthſchätzung der Käufer abgenommen hat. Dann bleibt auch die Production beſchränkt und nur diejenigen Erzeuger werden die Waare ferner anbieten, die ſie wohlfeil genug hervorbringen können. Vgl. Hermann a. a. O. S. 82.

(*c*) Das Beſtreben der Menſchen, das Angebot in Gemäßheit des jedesmaligen Begehres zu vergrößern oder zu verkleinern, zeigt ſich im täglichen Leben mächtig und allgemein. Erweitert ſich der Begehr z. B. durch plötzliches Zuſammentreffen vieler Menſchen an einem Orte, ſo ſieht man, wie die Verkäufer alles aufbieten, um größere Maſſen von Lebens- und mancherlei Genußmitteln herbeizuſchaffen, es werden mehr Arbeiter beſchäftigt, mehr Capitale zu Hülfe genommen ꝛc. — Vgl. Mill, Élémens, S. 88 ff.

(*d*) Es wäre denn, daß eine größere begehrte Menge eines Gutes nur mit vermehrten Koſten erzeugt und zu Markte gebracht werden könnte, Hermann, S. 81. — Bei Kunſtwaaren trifft oft das Umgekehrte ein, Erniedrigung der Koſten bei einer größeren hervorgebrachten Menge.

(*e*) Daher ſind bei einem leicht beweglichen Mitwerben auf die Dauer Werth und Koſten entſcheidend.

(*f*) Auf dieſe Sätze ſtützen ſich die neuerlich öfter ausgeſprochenen Anklagen gegen das Mitwerben und die Vorſchläge, daſſelbe zu beſeitigen, die jedoch verfehlt ſind, weil die mächtigen Wirkungen der Concurrenz durch kein anderes Mittel zu erſetzen wären.

§. 159.

Wenn die Vergrößerung oder Verkleinerung des Angebotes nach Maaßgabe des jedesmaligen Begehres mit Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo können ſich die Preiſe kürzere oder längere Zeit über oder unter den Koſten halten. Dieſe Schwierigkeiten verdienen eine ſorgfältige Unterſuchung, weil ſie die Wirkung eines für die ganze politiſche Oekonomie ſehr wichtigen Geſetzes (§. 157) beſchränken. In vielen Fällen ſind ſie nicht erheblich, ſo daß das Zuſammentreffen des Preiſes mit den Koſten ſich nach jeder Aenderung des Begehres bis auf einen geringen Unterſchied bald wieder herſtellt, aber häufig äußern ſie ſich fortdauernd oder längere Zeit hindurch (*a*). Solche Hinderniſſe des freien Mitwerbens im Angebote, die eine Claſſe von Erzeugern oder ſogar einen einzelnen unter denſelben dauernd begünſtigen, werden Monopole im weiteren Sinne genannt (*b*).

(*a*) Die Hinderniſſe, welche der leichten Beweglichkeit des Angebotes im Wege ſtehen, wie die Reibung der Bewegung in der Körperwelt, ſind bisher keineswegs überſehen worden, aber man hat ſich dieſelben nicht häufig und bedeutend genug gedacht. Ricardo z. B. ſchreibt den Veränderungen im Mitwerben nur ſo vorübergehende Wirkungen auf den Preis zu, daß dieſelben keine beſondere Aufmerkſamkeit verdienen ſollen; er nimmt deßhalb durchgängig an, daß die Preiſe den Koſten gleich ſtehen, weßhalb Werth, Tauſchwerth bei ihm ſo viel bedeutet als Koſtenbetrag, natürlicher Preis. Ueberſ. von Baumſtark, S. 66. 70.

(*b*) Monopol im engeren und eigentlichen Sinne iſt ein von der Regierung verliehenes Vorzugsrecht für den Verkauf einer Waare.

§. 160.

Die Hinderniſſe einer leichten Bewegung des Angebotes können in natürlichen Umſtänden oder in menſchlichen Verhältniſſen ihren Grund haben.

1) Natürliche Hinderniſſe (*a*).

a) Es giebt manche Güter, deren Hervorbringung man nur in gewiſſen Oertlichkeiten betreiben kann. Dieß gilt vorzüglich von Mineralſtoffen (§. 120), ferner von Gewächſen und Thieren, die nur in einem beſonderen Klima, auf eigenthümlichen Standorten ꝛc. gedeihen, §. 87. 119. Der Preis ſolcher Dinge kann die Koſten anſehnlich überſteigen, wenn die erzeugte Menge hinter dem Begehre zurückbleibt (*b*).

b) In anderen Fällen wird ein Erzeugniß an der einen Stelle wenigſtens beſſer oder mit geringeren Koſten hervorgebracht, als anderswo, ſo daß einzelne Erzeuger vor anderen in Vortheil ſtehen und einen Gewinn erhalten.

c) Bei manchen Gütern findet zwar die Hervorbringung keine ſolchen Schwierigkeiten, aber es ſteht doch die Größe des Erzeugniſſes nicht ganz in menſchlicher Gewalt. Dieß zeigt ſich bei vielen Zweigen der Erdarbeit, am auffallendſten bei dem Anbau der Nährpflanzen (*c*). Die Getreidepreiſe wechſeln, wie die Ernten, ſie können, wenn dieſe eine Reihe von Jahren hindurch reichlich oder ſchlecht ſind, unter die Koſten ſinken oder eine Zeit lang über denſelben ſtehen, §. 182 ff.

(*a*) Unterſcheidung von vier Fällen natürlicher Monopole bei Senior, Outlines, S. 171, ſ. auch Hermann, S. 154.

(*b*) Gute Weinlagen, Mineral-Waſſer. — Die Preiſe mancher Erzeugniſſe eines wärmeren Klimas, namentlich der Colonialwaaren, ſind dennoch nicht höher, als die Koſten, weil es eine hinreichende Menge

von Ländereien in diesen Erdstrichen giebt, die unter einander in Mitwerben stehen.

(c) Auch der Wallfischfang ist von ungleichem Ertrage, die Seiden- und Bienenzucht giebt jährlich nicht gleiche Früchte, selbst bei der Schaafwolle hat man von Jahr zu Jahr kleine Verschiedenheiten des Ertrages bei gleicher Zahl von Schaafen wahrgenommen.

§. 161.

2) Zu den menschlichen Verhältnissen, welche die Veränderung des Angebotes erschweren, gehören außer manchen Staatseinrichtungen, z. B. Erfindungsprivilegien, Nachdrucksverboten u. dgl., nachstehende Umstände:

a) Auf Seite der Arbeit: Die Menschen, welche an eine Beschäftigung gewöhnt sind und in ihr Geschicklichkeit erworben haben, können nicht leicht zu einem andern Geschäfte übergehen, besonders wenn sie in Jahren vorgerückt und die Verrichtungen verschiedenartig sind. Namentlich sind Landleute so wenig geeignet, Gewerke zu ergreifen, als Handwerker und Fabrikarbeiter sich gern zum Landbau hinwenden. Für künstliche Verrichtungen fehlt es häufig an der erforderlichen Zahl von Arbeitern (§. 113), und es muß wenigstens einige Zeit vergehen, bis sie herangebildet worden sind. Gewerbsgeheimnisse, die in den Gewerken noch bisweilen vorkommen, doch wegen der vollkommneren wissenschaftlichen Beleuchtung der Gewerksarbeiten (Technologie) seltener als früherhin, halten das Mitwerben des Angebotes ganz zurück und können den Besitzern große Gewinnste sichern (*a*).

b) Auf Seite des Capitales: Zu manchen Unternehmungen ist ein so großes Capital erforderlich, daß nicht viele Menschen im Stande sind, solches aufzuwenden und die damit verbundene Gefahr zu übernehmen. Bei denjenigen Gewerben, die schon mit geringem Capitale betrieben werden können, ist deßhalb das Mitwerben des Angebotes ausgedehnter. Hat der Unternehmer bereits ein ansehnliches Capital in sein Geschäft verwendet, so erschwert ihm dieses den Uebergang zu einem andern, zumal dann, wenn er kostbare Gebäude und Geräthe besitzt, die bei einer andern Unternehmung nicht gebraucht werden können (*b*). Indeß hat dieser Umstand auf andere Menschen, die ein einträgliches Gewerbe erst neu ergreifen, keinen Bezug, wofern es überhaupt an Capitalien nicht gebricht.

c) Bei vielen Zweigen der Hervorbringung gehören Vorbereitungen und eine gewisse Zeit dazu, daß das Gewerbe von einem Unternehmer neu ergriffen oder das schon betriebene erweitert werde. Erscheint nun ein gewisser großer Begehr als vorübergehend, so trägt man Bedenken, jene Veranstaltungen zu treffen, die leicht vergeblich sein könnten, wenn der Begehr wieder abnimmt. Daher bildet die Regellosigkeit und Veränderlichkeit des letzteren ebenfalls ein Hinderniß der Ausgleichung, welches bei vielen Waaren obwaltet.

(*a*) Smith, I, 94. — Beispiele geben die Zieheisen zum Drahtziehen, — Tabaksbeizen einzelner Fabriken, — Kunstgriffe im Färben, — Frauenhofer's optische Gläser, — Schönbein's Schießbaumwolle. Bei Modeartikeln hält man die neuesten Muster geheim, um wenigstens einige Zeit lang geringere Concurrenz zu haben. Im Landbau hat man bei der Größe des Erzeugnisses von Stoffen gleicher Art nicht leicht Nutzen, wenn man ein Kunstmittel geheim hält.

(*b*) Das stehende Capital im Bergbaue ginge beim Aufgeben desselben fast ganz verloren. In solchen Fällen setzen die Unternehmer ein Gewerbe auch bei unvollständigem Ersatze der Kosten noch einige Zeit fort, wofern nur noch einige Aussicht auf Aenderung übrig bleibt. Das umlaufende Capital läßt sich leichter in eine andere Anwendung übertragen. — Ein ähnliches Verhältniß tritt auch dann ein, wenn in einem Gewerbe ein Theil der Unternehmer viel Capital auf ältere unvollkommene Maschinen ꝛc. gewendet hat und nun nicht sogleich dieselben mit besseren vertauschen kann.

§. 162.

Der Preis kann leichter eine Zeit lang über, als unter dem Betrage der Kosten stehen. Dieß hat folgende Ursachen: 1) Im letzteren Falle hat der Unternehmer einen Verlust, den er nicht lange ertragen kann. Der Antrieb, demselben auszuweichen, ist stärker als das Bestreben, an den Gewinnsten eines einträglichen Gewerbes Theil zu nehmen. 2) Es ist leichter, eine nicht mehr lohnende Unternehmung zu beschränken oder aufzugeben, als eine bestimmte andere zu beginnen, weil dabei manche der angeführten Umstände (§. 160. 161) hemmend in den Weg treten können, und schon die Neuheit des Gewerbes mancherlei Schwierigkeiten und Verluste mit sich bringt.

§. 163.

Es bedarf noch einer besonderen Untersuchung, wie es auf die Preise wirkt, wenn bei ungeändertem Mitwerben der Kostenbetrag zu- oder abnimmt (*b*). Man ist gewöhnlich der Mei-

nung, der Preis müsse so lange gleich bleiben, als sich im Angebote und Begehre nichts geändert habe; aber bei näherer Erwägung zeigt sich, daß oft schon darum andere Preise bewilligt werden, weil man im Weigerungsfalle eine Veränderung im Mitwerben für unausbleiblich ansieht. 1) Wenn eine Waare, die den Verkäufern mehr kostet als bisher, noch den nämlichen Preis behielte, so müßten jene die ganze Kostenerhöhung aus ihrem Gewinne bestreiten, und da sie dieß in der Regel nicht können, so wäre eine Abnahme des Angebotes zu erwarten, die den Preis bald in die Höhe treiben würde: daher entschließen sich gewöhnlich die Käufer, lieber sogleich mehr zu geben (*b*). Ob es den Verkäufern gelingt, den Preis um die ganze Kostenerhöhung, oder nur um einen Theil derselben zu steigern, dieß hängt von den besonderen Umständen ab. a) Ist die Waare für Viele sehr werthvoll und die Kostenvermehrung mäßig, so kann es geschehen, daß alle Käufer, um die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sicher zu stellen, einen den jetzigen Kosten entsprechenden Preis bewilligen. b) Entschließt sich nur ein Theil der Käufer hiezu, und bestehen die Verkäufer auf dem vollen Ersatze der erhöhten Kosten, so wird der Preis um dieselben hinaufgehen, aber eine kleinere Quantität der Waare hervorgebracht und abgesetzt werden. c) Die Verkäufer lassen sich bisweilen einen unvollständigen Ersatz gefallen, z. B. wenn sie bisher reichlichen Gewinn machten, oder wenn sie ungern zu einer andern Beschäftigung übergehen. Ebenso wirkt es, wenn ein Theil von ihnen die Waare wohlfeiler liefern kann als die übrigen (*c*). In solchen Fällen kann, wenn die Käufer nicht die ganze Kostenvermehrung vergüten wollen, der Preis auf einen mittleren Stand zwischen seinem bisherigen Betrage und den jetzigen Kosten kommen. d) Beharren die Käufer dabei, nicht mehr zu bezahlen, und die Verkäufer mehr zu fordern, so muß die Hervorbringung oder Herbeischaffung der Waare ganz aufhören. 2) Eine Abnahme der Kosten läßt bald ein erweitertes Angebot erwarten falls keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, und hiedurch wird der Preis herabgedrückt. Daher kommen die durch die Fortschritte der Gewerbskunst veranlaßten Ersparungen an den Erzeugungskosten sowie die Erleichterung der Waarenversendung in der Regel nach kurzer Zwischenzeit den Käufern zu statten (*d*).

(*a*) Ricardo, Grundgeſ. von Baumſtark, S. 375. 427.

(*b*) Wenn einer der in dieſem §. betrachteten Fälle eintritt, ſo wiſſen gewöhnlich die Verkäufer alle Umſtände ſo gut zu beurtheilen, daß ſie ſogleich ihre Preisforderung ſo einrichten, wie der Preis ſich ſonſt ohnehin nothwendig ſtellen würde.

(*c*) Man ſieht, daß hierbei mancherlei Triebfedern und Umſtände einwirken, und dieß macht es ſchwer, den Erfolg genau voraus zu beſtimmen, was für die Aufwandsſteuern ſehr wichtig iſt.

d) In Frankreich ſank ungeachtet des Einfuhrzolles von 5 Franken der Centner Natrum, welches aus dem Seeſalz bereitet wird, von 100 auf 9 Franken. Viele andere Güter fielen durch das inländiſche Mitwerben in ähnlichen Verhältniſſen. Chaptal, De l'industrie française, II, 64. 70. 434. — Say, Sur la balance des consommations avec les productions, in Revue encyclop. Juli 1824.

§. 164.

Bisweilen iſt ein Theil der Verkäufer eines Gutes zufolge natürlicher Vortheile, z. B. wegen größerer Nähe des Marktortes, wohlfeileren Einkaufs von Stoffen, größerer Geſchicklichkeit und dergl., im Stande, die Waare mit geringeren Koſten zum Verkaufe zu bringen, als die anderen. Hiebei ſind folgende Fälle möglich. 1) Wenn diejenigen Verkäufer, welche die geringſten Koſten aufzuwenden brauchen, jede beliebige Menge der Waare herbeiſchaffen können, ſo werden ſie allein Abſatz haben und das Mitwerben unter ihnen ſtrebt dahin, den Preis auf den Betrag ihrer Koſten zu ſtellen. Wenn eine Waare von mehreren Puncten aus verſendet wird, wie z. B. Colonialwaaren von verſchiedenen Seehäfen in's Innere der Länder gehen, ſo richtet ſich aus jener Urſache das Abſatzgebiet jedes Verſendungsortes nach den Frachtkoſten und dieſe Gebiete gränzen nach Maaßgabe der Güte der Straßen, der Waſſerverbindung ꝛc. an einander (*a*). 2) Vermögen jene Verkäufer nur eine beſchränkte Menge von Waaren darzubieten, ſo beſtimmt ſich der Preis durch die Größe des Begehres. a) Iſt nur ein ſolcher Vorrath begehrt, wie ihn die wohlfeiler producirenden Verkäufer liefern können, ſo ſind nur dieſe im Stande, dieß Gewerbe fortzuſetzen und es kommt ein geringerer Vorrath zu Markte. b) Wenn dagegen der Begehr über das Angebot dieſes Theiles der Erzeuger hinausgeht, ſo muß der Preis ſo weit ſteigen, daß er auch den höheren Koſtenſatz anderer Verkäufer vergütet, wodurch dann jene wohlfeiler erzeugenden einen Gewinn erhalten. Die nämliche Wirkung auf den Preis tritt ein, wenn dieſelben

Erzeuger eine kleinere Menge der Waare mit verhältnißmäßig geringeren Koſten herbeiſchaffen können, als eine größere, wenn ſie z. B. 100000 Centner zu 4 fl., aber 150000 Ctr. nicht unter 5 und 200000 Ctr. nur zu 6 fl. zu Markte bringen können, wobei es ebenfalls von der Werthſchätzung und den Mitteln der Käufer abhängt, welcher Vorrath Abſatz und Koſtenvergütung findet.

(a) Die Abſatzgebiete von Havre, Rotterdam und Genua für Colonialwaaren gränzen in der Schweiz aneinander, in Mähren berührten ſich bisher die Gebiete von Trieſt und Hamburg, die Gränzen ſind aber wechſelnd, weil weder die Frachtkoſten noch die Preiſe in jenen Seeſtädten immer gleich bleiben. Eiſenbahnen erweitern den Abſatzbezirk, weßhalb Hamburg jetzt ſchon bis Wien verſendet.

§. 165.

Die Koſten, welche der Verkäufer eines Gutes in Anſchlag bringt, begreifen den ganzen Aufwand von anderen Gütern, den er machen mußte, um das beſtimmte Gut zu Markte zu bringen (*a*). Es gehören dahin ebenſowohl ſeine Ausgaben für die Mitwirkung anderer Perſonen, als ſeine eigene Verzehrung. Dieſer Koſtenberechnung aus dem Standpuncte des einzelnen Gewerbsunternehmers ſteht nicht im Wege, daß ein Theil jener Ausgaben, wie die entrichtete Grund- und Capitalrente, für die Empfänger reines Einkommen iſt, und folglich nicht der ganze Koſtenaufwand des Verkäufers aus nothwendigen Verzehrungen beſteht (*b*). Dieſe aufgewendeten Güter werden vom Verkäufer gewöhnlich nach ihrem Preiſe in Anſchlag gebracht, und dieß iſt bei Dingen, die um einen Marktpreis regelmäßig wieder zu erlangen ſind, dem Standpuncte des Einzelnen vollkommen angemeſſen. Wird jedoch ein Theil dieſer verwendeten Güter von dem Verkäufer ſelbſt und mit geringeren Koſten erzeugt, als für die er ſie kaufen könnte, z. B. das zur Viehmäſtung oder Wollproduction erforderliche Futter oder der Dünger, ſo werden hiebei nur die eigenen Hervorbringungskoſten in Anrechnung gebracht.

(a) Nur die nothwendigen Koſten können auf den Preis wirken, nicht ein aus Unkunde oder durch Zufall gemachter unnöthig großer Aufwand. — Um die Koſten vollſtändig zu erkennen, muß man auch Gefahren von Verluſten, Schaden aus unverkauften Reſtern ꝛc. mit einrechnen, ja ſelbſt perſönliche Unannehmlichkeiten, weil dieſe dem Unternehmer Anſpruch auf höhere Vergütung ſeiner Mühe geben. — Wenn ein Haupt-

erzeugniß die Koſten vergütet, ſo kommen dieſe bei dem Nebenerzeugniß nicht in Betracht (§. 150); allein wenn dieſes regelmäßig einen gewiſſen Abſatz und Preis gefunden hat, ſo pflegt dadurch der Preis des Haupterzeugniſſes erniedrigt zu werden, wie z. B. bei Stallkühen der Milcherlös die Fütterung, Wartung ꝛc. nicht völlig erſetzt und ſowohl das Kalb als der Miſt berechnet werden muß. Der letztere iſt da wohlfeil, wo viele Pferde zu nichtlandwirthſchaftlichem Gebrauche gehalten werden müſſen und die Landwirthe der Umgegend ſchon genug Dünger haben. Das Stroh kommt ſeiner mehrfachen Verwendungen wegen bei der Berechnung des Bodenertrages gewöhnlich mit in Anſchlag und bringt ¼ oder mehr des Getreideerlöſes ein. Nach Block iſt 1 Ctr. Stroh ⅙ Ctr. Roggen werth, in Belgien gilt es ¼ des gleichen Roggengewichtes. Bei den Lumpen kommen keine Erzeugungskoſten vor, ihr Preis muß aber die Mühe und den Aufwand für das Sammeln vergüten und ſie können bei ſtarkem Begehr anſehnlich ſteigen, wie 1854.

(*b*) Der volkswirthſchaftliche Koſtenbetrag, der bei der Berechnung des reinen Volkseinkommens erforſcht werden muß, iſt daher von den hier erklärten Koſten des Verkäufers weſentlich verſchieden, §. 247.

§. 166.

Der von dem Verkäufer zu berechnende Koſtenſatz begreift folgende Theile: 1) Lohn der von ihm gebrauchten Arbeiter, 2) Rente des benutzten Capitales und 3) der gebrauchten Grundſtücke (*a*); 4) mittlerer Gewerbsverdienſt, den er ſelbſt beziehen muß, um dadurch zur Forſetzung des beſtimmten Gewerbes bewogen zu werden (*b*); 5) Preis der zum Behufe der Unternehmung verzehrten Güter, den er beim Einkaufe derſelben erſtattet (*c*). Der im Preiſe dieſer Gegenſtände enthaltene Koſtenbetrag löſt ſich wieder in die nämlichen fünf Beſtandtheile auf u. ſ. f. Der Verkäufer kann außer dem Gewerbsverdienſte noch andere von dieſen Beſtandtheilen für ſich erhalten, wenn er z. B. ſelbſt mitarbeitet oder Eigenthümer des Capitales oder Grundſtückes iſt. Er muß in einem ſolchen Falle die ihm gebührende Vergütung ſo berechnen, wie ſie ſein würde, wenn er für Andere arbeitete und ſein Capital oder Grundſtück Anderen überließe. Doch ſteht es ihm frei, ſich mit einer unter dem gewöhnlichen Betrage bleibenden Vergütung zu begnügen, und dieß geſchieht nicht ſelten in der Abſicht, um bei ungünſtigem Mitwerben das Gewerbe noch fortſetzen zu können.

(*a*) Nur wenige Verrichtungen ſind ſo einfach, daß ſie kein Capital erfordern und alſo in den Koſten keine Capitalrente vorkommt; z. B. Sammeln von Beeren, Kräutern, Wurzeln ꝛc. In den frühſten Perioden der Geſellſchaft, ehe noch Capital angeſammelt war, fand dieß Verhältniß freilich allgemein Statt, und in ſolchen Zeiten fiel dem Verkäufer auch

noch keine Ausgabe für Grundrente zur Laſt, wie dieſelbe z. B. bei der Seefiſcherei nicht vorkommt; aber es gab damals auch nur wenige Productionszweige. — Inwiefern die Grundrente unter die Koſten gehört, ſ. §. 216.

(*b*) Diejenigen, welche den Gewerbsverdienſt mit der Capitalrente in Verbindung bringen, rechnen nur drei Beſtandtheile der Koſten auf, z. B. Smith, I, 85. — Ricardo, (Princ. Cap. 1.) und J. Mill, (Élémens, 92. 99.) ſehen blos den Arbeitslohn als Koſtenbetrag an, weil ſie das Capital als angehäufte Frucht einer früheren Arbeit, und den Preis deſſelben gleichfalls als Lohn anſehen; die Grundrente wird von ihnen aus einer andern Urſache ausgeſchloſſen, ſ. unten (§. 216a (*a*). Aber ſelbſt wenn man den Betrag des angewendeten Capitales ganz auf den Lohn der zu deſſen Erzeugung vorgenommenen Arbeit zurückführen könnte, ſo bildete doch immer noch der Preis der geſtatteten Capitalbenutzung, oder die Capitalrente, einen beſonderen Beſtandtheil der Koſten. — Nach Rodbertus-Jagetzow (Zur Erkenntniß ꝛc. I, 7.) beſtehen alle Koſten nur aus der aufgewendeten Arbeit, denn nur der Menſch habe Koſten, nicht die Natur, welche das Material hergebe. Dieſe Anſicht könnte nur gelten, wenn man auf den Urbeginn der Wirthſchaft zurückgeht und das Verhältniß des Menſchengeſchlechts zur Natur berückſichtigt, wobei freilich klar iſt, daß jenes nichts als ſeine Arbeit mitbringt. Wie aber unter der heutigen Gütervertheilung die Stellung des Unternehmers iſt, liegen ihm offenbar jene oben angegebenen verſchiedenen Ausgaben ob. — Torrens ſtellt eine ſcheinbar entgegengeſetzte Behauptung auf, daß nämlich der natürliche Preis ſich gänzlich nach dem angewendeten Capitale richte (Production of wealth, S. 24.) Dieß widerſtreitet aber der obigen Beſtimmung des Koſtenſatzes nicht, weil alle Beſtandtheile deſſelben Ausgaben ſind, die der Unternehmer mit ſeinem Capitale beſtreitet. Derſelbe (S. 51) läugnet, daß der Profit unter die Koſten gehöre, er ſei vielmehr ein neu entſtandenes Vermögen, ein Ueberſchuß. Dieſe Meinung widerlegt ſich von ſelbſt durch genaue Zergliederung der Zinsrente und des Gewerbsgewinnes, und durch die Bemerkung, daß die übliche Zinsrente entweder wirklich ausgegeben, oder, wenn das Capital dem Unternehmer eigen iſt, von ihm aufgeopfert wird.

(*c*) Bei verſchiedenen Sorten einer Waare kann es geſchehen, daß eine feinere gerade ſo viel weniger Rohſtoff erfordert, als ſie mehr Arbeit und Capitalrente koſtet. Das wohlfeilſte Baumwollengarn fällt in die Nr. 60—80, gröberes iſt koſtbarer, weil es mehr Stoff enthält, feineres, weil mehr Arbeit. So iſt es auch mit den venezianiſchen Goldketten, von denen ein Braccio (2,^{12} bad. Fuß) gilt:

von Nr. 0 (feinſte)	60	Franken	
= = 1	40	=	
= = 2 u. 3	20	=	(Minimum.)
= = 4	21	=	
= = 24 (gröbſte	60	=	

M. Mohl, Würtemb. Gewb. Ind. S. 288. — Babbage, a. a. O. S. 165.

§. 167.

Steigt der Preis eines Gutes über die Koſten, ſo kommt der Ueberſchuß zunächſt dem Unternehmer zu ſtatten, welcher in dieſem Falle einen den gewöhnlichen mittleren Satz überſteigenden Gewerbsverdienſt bezieht, §. 158. 2). Dauert aber ein ſolcher

Stand des Preises fort, so können die Verhältnisse des Mitwerbens den Unternehmer nöthigen, einen Theil dieses Gewinnüberschusses an andere Personen, welche zu der Hervorbringung und Herbeischaffung der Waare mitwirken, insbesondere an die Arbeiter und Grundeigner, als Erhöhung des Lohnes und der Grundrente, abzugeben.

Zweite Abtheilung.

Veränderungen der Preise und Bemessung derselben.

§. 168.

Ein Gegenstand ist kostbar, wenn er im Vergleiche mit anderen Gütern beträchtliche Hervorbringungs- und Herbeischaffungskosten verursacht. Die Kostbarkeit eines Gutes, d. h. die Eigenschaft, ein gewisses großes Maaß von Kosten zu erfordern, ist nach Zeiten und Gegenden verschieden, und wird in der Beurtheilung des Einzelnen sowohl von der Erwerbung des Gutes im Tausche, als von der eigenen Erzeugung verstanden (*a*). Werden dagegen mehrere Preise einer und derselben Sache miteinander verglichen, so entstehen die Begriffe von theuer und wohlfeil. Ein Gut ist theuer oder wohlfeil, je nachdem sein Preis höher oder niedriger ist, als in vielen anderen Tauschfällen, dieß setzt also voraus, daß in verschiedenen Orten oder Zeiten die Preise eines Gutes von einander abweichen (*b*). Zwischen dem Zustande des Theuer- oder Wohlfeilseins (der Theurung und Wohlfeilheit) liegt der mittlere, dem durchschnittlichen Kostensatze entsprechende Preis, welcher zugleich der gewöhnliche ist (*c*). Wird eine Waare a gegen eine andere b theuer, so liegt hierin nothwendig, daß letztere gegen a wohlfeil geworden ist, daher finden Theurung und Wohlfeilheit immer nur bei einzelnen Arten oder Gattungen von Gütern im Vergleich mit anderen, oder, nach der Einführung eines allgemeinen Preismaaßes (Geld) im Vergleich mit diesem statt. Was man Theurung und Wohlfeilheit aller Güter gegen Metallgeld nennt, ist genau betrachtet nichts als Wohlfeilheit oder

Theurung der letzteren. Werden beide Bezeichnungen schlechthin, ohne Benennung einer Gattung von Gütern gebraucht, so bezieht man sie auf den Preis der gewöhnlichsten Nahrungsmittel (*d*).

(*a*) Der hohe Preis des Diamanten hängt mit seiner Kostbarkeit zusammen, denn bei der Seltenheit größerer Stücke fordert das Aufsuchen großen Kostenaufwand, auch das Schleifen ist kostspielig.

(*b*) Storch, I, 305.

(*c*) Nach Lotz beziehen sich beide Begriffe auf das Verhältniß zwischen den Marktpreisen und den Kosten; theuer ist die Sache, deren Preis über dem Kostensatze steht. Handb. I, 55. — Da nun die Kosten den gewöhnlichen mittleren Preis bestimmen, so werden beide Erklärungen in den meisten Fällen zusammentreffen. Aber der Sprachgebrauch nimmt bei jenen Ausdrücken auf die Kosten, deren Größe man oft gar nicht kennt, keine Rücksicht. Jedermann nennt den Zucker wohlfeil, wenn der Centner 25 fl., theuer wenn er 60 fl. gilt, die Kosten seien welche sie wollen. Selbst bei Dingen, die weit über ihrem Kostensatze verkauft werden, wie der Wein von ausgezeichneten Lagen, spricht man unbedenklich und allgemein von wohlfeil und theuer.

(*d*) Die Ausdrücke theuer und kostbar werden häufig mit einander verwechselt und in der Ermangelung eines anderen Wortes wird auch das Gegentheil von kostbar wohlfeil genannt.

§. 169.

Eine Sache kann theuer oder wohlfeil werden, d. h. einen ungewöhnlich hohen oder niedrigen Preis erhalten 1) durch zufällige Aenderungen im Angebote oder Begehre bei einerlei Hervorbringungskosten, 2) zufolge einer Veränderung in diesen Kosten.

Man hat ersteres die relative, letzteres die reale Theurung und Wohlfeilheit genannt (*a*). Ungeachtet der Entbehrlichkeit dieser nicht einmal ganz bezeichnenden Ausdrücke ist doch die Unterscheidung jener beiden Ursachen der Theurung und Wohlfeilheit erheblich, weil eine solche Preisveränderung eines Gutes, die aus einer Aenderung der Kosten hervorgeht, gewöhnlich weit dauernder ist, als eine solche, die von den häufigen und mannichfaltigen Schwankungen der Concurrenzverhältnisse bewirkt wird. Wird der erhöhte oder erniedrigte Preis einer Sache zum gewöhnlichen, so kann man dann nur noch bei der Vergleichung mit den Preisen anderer Zeiten die Sache theuer oder wohlfeil nennen.

(*a*) Storch I, 806.

§. 170.

Derjenige Preis eines Gutes, welcher mit den Koſten zuſammentrifft und in der Mehrzahl der Fälle wirklich ſtattfindet (§. 157), muß auch als der nützlichſte angeſehen werden, weil er die Hervorbringung und Verzehrung gleichmäßig begünſtiget und dem Vortheile aller Betheiligten entſpricht. Er gewährt nämlich 1) den Erzeugern und Verkäufern vollſtändige Erſtattung aller Ausgaben und Verzehrungen und ſetzt ſie dadurch in den Stand, ihr Gewerbe fortdauernd zu betreiben (*a*); 2) er giebt zugleich den Käufern Gelegenheit, ſich nützliche und angenehme Gegenſtände mit einer ſo geringen Aufopferung anderer Güter zu verſchaffen, als es auf die Dauer möglich iſt (*b*).

(*a*) Vorausgeſetzt, daß in dieſem Koſtenſatze auch der Unternehmer ſeinen mittleren Gewerbsgewinn findet, §. 139.

(*b*) Der Wunſch aller Verkäufer, daß ihre Waaren einen die Koſten überſteigenden Preis erhalten möchten, hat in volkswirthſchaftlicher Hinſicht kein Gewicht, weil ihm das Verlangen der Käufer nach Wohlfeilheit gegenüberſteht und der Vortheil aller Claſſen zugleich beherzigt werden muß, auch die Beſtrebungen der Gewerbsunternehmer ſich häufig widerſtreiten, wie z. B. die Landwirthe einen hohen, die Tuchfabricanten aber einen niedrigen Preis der Wolle wünſchen und zu bewirken ſuchen. — Steht der Preis einer Waare über den Koſten, ſo giebt dieß leicht einen Antrieb, dieſelbe häufiger hervorzubringen und neue Capitale auf das Gewerbe zu wenden. Ein ſolcher Preis vergütet ferner die Verluſte, welche etwa ein zu niedriger Preis den Verkäufern zugefügt hat. Tooke, Thoughts and details, III, 105 ff. Hier wird unter anderem gezeigt, daß die Zahl der dem Parlamente jährlich vorgelegten Gemeinheitstheilungsplane (inclosure-bills) zu- und abnahm, je nachdem die Getreidepreiſe (hauptſächlich des vorigen Jahres) höher oder niedriger ſtanden, ſ. auch Porter, Progress, S. 148. Indeß laſſen ſich auch Fälle nachweiſen, wo gerade die Wohlfeilheit einer Waare ſich nützlich erwieſen und Fortſchritte in der Gewerbskunſt hervorgerufen hat. Porter, S. 145.

§. 171.

Unterſucht man die volkswirthſchaftlichen Wirkungen, welche eine Verminderung der Koſten eines gewiſſen Gutes hervorbringt, ſo iſt

1) in Bezug auf die inländiſchen Käufer der Vortheil unzweifelhaft, denn die vermöge des Mitwerbens (§. 163. 2) in der Regel eintretende Preiserniedriguug bewirkt, daß gleiche Werthmenge mit einem geringeren Aufwande anderer Güter eingetauſcht und ſomit ein größerer Gütergenuß erlangt werden kann. Sind es insbeſondere Dinge von hohem Werthe und

allgemeinem Gebrauche, so liegt in jener Veränderung eine Erhöhung des Volkswohlstandes. Der niedrige Kostenbetrag und Preis der Lebensmittel kann auch durch Verringerung des Lohns andere Erzeugnisse wohlfeiler machen, in deren Kosten der letztere eine erhebliche Stelle einnimmt, und sich hiedurch doppelt wohlthätig erweisen. Der Vortheil der Käufer ist sehr verbreitet, weil jeder Staatsbürger Käufer vieler Güter ist und bei jeder Waare weit mehr Käufer als Verkäufer vorhanden sind.

2) Auch die Verkäufer haben Nutzen, da die Wohlfeilheit den Absatz erweitert und eine starke Zunahme desselben zu weiteren Kostenersparungen Veranlassung giebt, die wenigstens eine Zeit lang Gewinn versprechen; z. B. die Ausgabe für Zinsen vermindert sich wegen des schnelleren Ersatzes des umlaufenden und der vollständigeren Benutzung des stehenden Capitales, — es werden neue Maschinen zu Hülfe genommen ꝛc. Nur daraus kann vorübergehend ein Verlust entstehen, daß früher aufgewendete höhere Kosten nicht mehr vollständig ersetzt werden, z. B. bei Vorräthen, die vor der Kostenerniedrigung angeschafft waren.

§. 172.

3) Es muß indeß auch der Einfluß der Kostenerniedrigung auf die Lage der übrigen bei der Hervorbringung betheiligten Personen beleuchtet werden.

a) Liegt die Ursache in einem geringeren Verbrauche bei der Hervorbringung, also in technischen Umständen, so ist dieß gemeinnützlich, nur den Fall ausgenommen, wenn Arbeit erspart wird und Arbeiter ihre Nahrung verlieren, was jedoch gemeiniglich nur vorübergehend geschieht.

b) Vermindern sich die Ausgaben des Unternehmers darum, weil die Renten für Grundstücke und Capitale (§. 139) und der Lohn der Arbeiter abnehmen, so tritt eine andere Vertheilung des Volkseinkommens ein, bei der die Käufer auf Kosten einzelner Classen gewinnen. Auch schon vor den näheren Untersuchungen über den Arbeitslohn (§. 187 ff.) ist es einleuchtend, daß eine Wohlfeilheit der Waaren, die durch Entbehrungen der Arbeiter bewirkt würde, im Ganzen genommen keine günstige Erscheinung sein könnte, weil die Arbeiter nicht blos als Productionsmittel betrachtet werden dürfen (§. 129), sondern die

zahlreichſte Volksclaſſe bilden, der ein Antheil am allgemeinen Wohlſtande gebührt (*a*). Ein Sinken der Grund- und Capitalrente iſt den Empfängern derſelben ebenfalls empfindlich, doch in geringerem Grade, weil ihnen noch ein Erwerb durch Arbeit freiſteht.

(*a*) Dieß iſt neuerlich auch von Hermann bemerkt worden, Münch. gel. Anz. 1847 Nr. 191 ff.

§. 173.

Entfernt ſich der Preis eines Gutes in kurzer Zeit beträchtlich von dem Koſtenbetrage, ſo pflegt dieß auf den Verkehr ſtörenden Einfluß zu haben. 1) Große Wohlfeilheit verurſacht den Verkäufern einen Verluſt, der ſie zum Einſchränken oder ſogar zum Aufgeben ihres Gewerbes zwingt. Bei dieſer Verminderung des Capitales werden einige Zeit lang Arbeiter außer Thätigkeit geſetzt. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Käufer, denen die Wohlfeilheit zu Gute kommt, ſo viel Capital erübrigen, als die Verkäufer einbüßen. Auch der Uebergang von einem Geſchäfte zu dem andern iſt oft mit einem Opfer verbunden, §. 161 (*a*). 2) Starke Vertheurung iſt den Käufern beſchwerlich, nöthigt ſie zu Einſchränkungen in dem gewohnten Gütergenuſſe und legt ihnen ſogar bei ſehr werthvollen Dingen, die ſchon bisher eine bedeutende Ausgabe verurſachten, eine ſchwere Entbehrung auf (*b*). Tritt nun hiedurch eine Verringerung des Abſatzes ein, ſo iſt dieſe auch für die Verkäufer nachtheilig und ſchwächt die Production (*c*).

(*a*) Die nämliche Wirkung zeigt ſich dann, wenn bei einer Zunahme der Koſten der Preis ſtehen bleibt oder nicht verhältnißmäßig ſteigt, §. 163. Die Preisveränderungen einzelner Waaren erſtrecken ſich gewöhnlich weder ſchnell noch vollſtändig auf die Preiſe anderer Güter, zu deren Hervorbringung jene gebraucht werden.

(*b*) Man hat von London und Paris nachgewieſen, daß die Zahl der Sterbfälle mit den Fruchtpreiſen der einzelnen Jahre ſteigt und fällt, Dyanière, in Mém. de l'institut nation. Sc. mor. et pol. I, 543. Aus den Angaben für England iſt dieß nicht zu erſehen, nach der Tafel bei Mac-Culloch, Stat. I, 414, ſ. auch Bernoulli, Populationiſtik, II, 365. — In Frankreich war die Zahl der Geſtorbenen auf 10 000 Lebende, 1845 212, — 1846 234, — 1847 241, und die Fruchtpreiſe ſtiegen in gleicher Folge. Moreau de Jonnès in Séances et travaux, XVII, 33, vergl. Dupin, ebd. S. 36. — Die Zuſammenſtellung der Sterbfälle und der Preiſe des Getreides ſowie der Kartoffeln für Belgien (nach den Zahlen im Annuaire de l'observat. de Brux. 1854) und Sachſen (Statiſt. Mittheil. — Bevölk. II, 60 und Taf. XII) zeigt ebenfalls die Sterblichkeit der theuren Jahre nicht regelmäßig und

beträchtlich größer, weil mancherlei andere Urſachen mit einwirken. Doch in den belgiſchen Städten war zwiſchen 1835 und 1852 die Zahl der Sterbfälle in den 5 theuerſten Jahren (mit Ausſchluß der Cholerajahre 1848—49) im D. 31861, in den 5 wohlfeilſten 28379.

(c) Wenn das vertheuerte Gut nicht wohl zu entbehren iſt, ſo verſagt man ſich lieber irgend ein anderes minder wichtiges, und dann wird deſſen Abſatz vermindert.

§. 174.

Im gemeinen Leben ſetzt man unbedenklich voraus, daß die Veränderungen in den Preiſen der verſchiedenen Waaren ſich genau aus dem jedesmaligen Geldpreiſe der letzteren erkennen laſſen, weil man das Geld für einen genauen Maaßſtab anſieht, §. 146. Dieß würde es ſein, wenn ſein Preis gegen alle übrigen Güter unveränderlich wäre; treten aber in dieſem Veränderungen ein, ſo ſind die Geldpreiſe nicht mehr vollkommen geeignet, den Wechſel in den Preiſen der einzelnen verkäuflichen Dinge anzuzeigen. Betrachtet man in dieſer Hinſicht den gewöhnlichſten Stoff des Geldes, nämlich Gold und Silber, ſo zeigt die Erfahrung Folgendes: Die Preiſe derſelben gegen alle anderen Güter erleiden keine häufigen Veränderungen, indem a) die Koſten ihrer Gewinnung, welche hauptſächlich von der Reichhaltigkeit der Lagerſtätten, ihrer Lage ꝛc. beſtimmt werden, keinem oftmaligen und plötzlichen Wechſel ausgeſetzt ſind, auch b) das Angebot den Schwankungen des Begehres in einzelnen Ländern leicht nachfolgen kann, weil die edlen Metalle bei der Niedrigkeit ihrer Verſendungskoſten (*a*) ſchnell und häufig aus einem Lande in das andere, ja aus einem Erdtheile in den anderen gehen. Dagegen können ſich in längeren Zeiträumen ſowohl in der Ergiebigkeit der Bergwerke, als in dem Verhältniſſe des Begehres zum Angebote erhebliche Aenderungen zutragen, deren Gränzen ſich nicht vorausſehen laſſen (*b*), ſo wie auch der Preis der Münzmetalle in den verſchiedenen Ländern nicht ganz derſelbe ſein kann.

(*a*) Ein Aufwand von 1 fl. Frachtkoſten für den Centner (für ungefähr 24 Meilen) vertheuert das Gold ungefähr um $^1/_{720}$ Procent, Silber $^1/_{48}$ Proc., Queckſilber $^5/_8$ Proc., Baumwolle, Zinn 1—2 Proc., Rohzucker 6—8, Gußeiſen 10—12, Waizen 25—33, Kochſalz 66, Steinkohlen um 150 Proc. des üblichen Preiſes, letztern an der Grube gerechnet.

(*b*) Es können die lang fortgebauten Bergwerke erſchöpft oder dagegen neue reichere aufgefunden werden. Der Begehr nimmt zu, wenn man

mehr Metallgeld braucht, z. B. wegen häufiger Einlösung des Papiergeldes, oder wenn andere Verarbeitungen der edlen Metalle allgemeiner werden.

§. 175.

Eine Veränderung in den Preiſen der Münzmetalle iſt dann anzunehmen, wenn die letzteren gegen alle oder doch gegen die meiſten anderen Güter zugleich und gleichviel im Preiſe geſtiegen oder gefallen ſind; wenn dagegen nur die eine oder andere Gattung von Waaren im Preiſe gegen Münzmetalle ſteigt oder fällt, ſo beweiſt dieſes, daß die Veränderung bei dieſen Waaren vorgegangen iſt. Die Entſcheidung, ob das Eine oder das Andere erfolgt ſei, iſt jedoch nicht leicht, denn die Preiſe der einzelnen Waaren ſind vielen Veränderungen ausgeſetzt, die zum Theil erweislich aus beſonderen Umſtänden, namentlich im Mitwerben oder in den Koſten herrühren und daher nicht mit den Aenderungen in der Menge der Münzmetalle zuſammenhängen. Man muß folglich den Einfluß jener Urſachen zu beſeitigen ſuchen und ſolche Verkehrsgegenſtände auswählen, bei denen beſondere Urſachen der erwähnten Art am wenigſten einwirken. Ferner iſt es nöthig, wenn Preiſe verſchiedener Dinge gegen Geld aus verſchiedenen Zeiten oder Ländern miteinander verglichen werden ſollen, vor allem die Münzſummen in Gewichtsmengen von Gold und Silber auszudrücken, weil der Metallgehalt der Münzſtücke ſich von Zeit zu Zeit geändert hat und von Land zu Land andere Münzſorten vorkommen (*a*). Auf dieſe Weiſe erkennt man, daß die Preiſe der edlen Metalle wirklich bedeutenden Veränderungen ausgeſetzt ſind, weßhalb dieſe Stoffe keinen ganz vollkommenen Maaßſtab der Preiſe bilden.

(*a*) Bernoulli (Schweizer. Archiv, II, 44) zeigt, daß die oft angeſtaunte Wohlfeilheit früherer Jahrhunderte größtentheils auf dem damaligen größeren Gehalte der Münzen beruht. — Es wäre eine eben ſo verdienſtliche als ſchwierige Arbeit, Münztabellen für jeden Staat nach der Zeitfolge aller eingetretenen Münzveränderungen zu entwerfen. Für Frankreich findet man Materialien hiezu in der Vorrede von Paſtoret zu den Ordonnances des rois de la France, Bd. XV, für Italien im 13. und 14. Jahrh. bei Cibrario, Della econ. polit. del medio evo. S. 545.

§. 176.

Die größte bekannte Veränderung in den Preiſen der Münzmetalle ging im 16. Jahrhundert vor, als die großen Maſſen

Goldes und Silbers aus den americaniſchen Bergwerken nach Europa zu ſtrömen anfingen, auch überhaupt der Verkehr ſich ſehr belebte (*a*). Man hat angenommen, daß dieſelben ſeit dieſer Zeit auf den dritten, vierten oder ſogar den ſechſten Theil des Preiſes geſunken ſeien, den ſie im Alterthume und im Mittelalter gehabt haben (*b*). Es läßt ſich indeß keine ſolche Zahl als allgemein geltend und ſicher angeben, 1) weil die Preiserniedrigung dieſer Metalle nicht in allen Ländern von Europa in gleichem Grade eintreten konnte (*c*), 2) weil es einen Unterſchied macht, welche Zeiträume vor und nach dem Anfang der ſtärkſten Gold- und Silber-Einfuhr man zur Vergleichung wählt (*d*). — 3) weil es an zahlreichen, fortlaufenden und genauen Nachrichten über die Preiſe verſchiedener Waaren in früheren Jahrhunderten fehlt. Man kennt größtentheils nur Getreidepreiſe, bei denen es zweifelhaft iſt, ob ihre Veränderungen nicht von den vermehrten Koſten des Anbaues bei dem ſtärkeren Begehre und von der ungleichen Fruchtbarkeit ganzer Perioden herrührt (*e*). Außer jener Hauptveränderung ſind mehrere andere minder beträchtliche vermuthet worden. Die Münzmetalle ſcheinen im 14. und 15. (*f*), ſodann wieder im 18. Jahrhundert gegen ihren Stand im 16. und 17. (*g*) und endlich nach ihrem etwas niedrigeren Preiſe im Anfang des 19. Jahrhunderts abermals im dritten Jahrzehend deſſelben wieder eine Vertheuerung erlitten zu haben (*h*).

(*a*) Ueber die Preiſe des Silbers in den letzten 4 Jahrhunderten ſ. Smith I, 288 ff. — Sorgfältige Unterſuchungen über die Geldpreiſe im Alterthume bei Garnier, franz. Ueberſ. von Smith, V, 64—81. — Böckh, Staatshaush. der Athener, I, 123. — Helferich, Von den period. Schwankungen im Werthe der edlen Metalle. Nürnb. 1843. — Roſcher, Syſtem der V. W. I, 238.

(*b*) Garnier und Say berechneten anfangs, daß das Gold auf 1/3, das Silber auf 1/4 ſeines früheren Preiſes geſunken ſei, ſpäterhin ſetzten ſie dieſe Veränderung beim Silber auf 1/6. Nach Garnier galt 1 Pfd. Silber in älterer Zeit 6000 Pfd. Waizen, ſeit dem 16. Jahrhundert nur 1000 Pfd.; Say, Handb. III, 12 ff. Tooke und Newmarch (Geſch. d. Preiſe II, 428) nehmen von 1570—1640 nur ein Sinken auf 1/2 an. — Der mittlere Preis eines Ctr. Waizen war nach Garnier und Say:

I. Alte und mittlere Zeit.

in Athen zur Zeit des Demoſthenes	58 fr.
in Rom unter Cäſar	52 =
unter Karl dem Großen	46 =
in Frankreich unter Karl VII. (1450)	42 =
in Frankreich im Jahre 1514 . . .	64 =
Durchſchnitt	52 fr.

II. Neuere Zeit.

Im Jahre	1536	140 fr.
= =	1610	219 =
= =	1640	248 =
= =	1789	259 =
= =	1820	310 =
	Durchschnitt	259 fr. = 4 fl. 19 fr.

In Anſehung der Preiſe aus dem Alterthume weichen neuere Unterſuchungen von den Angaben Garnier's bedeutend ab. Die 5 Drachmen, welche der Medimnos damals galt, betragen, wenn man die ältere Drachme zu Grunde legt, nach Böckh (Staatshaushalt der Athener, I, 15.) 2 fl. 4 kr., nach Letronne (ſ. Wurm, De ponderum, nummorum . . . rationib. apud Roman. et Graec. Stuttg. 1820) 2 fl. 10 kr., und der Medimnos war nach Ideler = $^{15}/_{16}$ des preuß. Scheffels, den man zu 92 Pfund Waizen anſetzt (= 0,^{16} bad. Malt.). Daher war der Preis eines Centners Waizen

zu Sokrates Zeiten	85 kr. = 1 fl. 25 kr.
zu Demoſthenes Zeiten	146 kr. = 2 fl. 26 kr.

Auch der römiſche Preis (1 modius zu 3 sestertii) iſt viel höher und macht, da der modius 0,^{157} pr. Scheff., der sestertius 5,^{73} kr. betrug (Wurm, a. a. O.), gegen 117 kr. = 1 fl. 57 kr. auf den Centner.

(*c*) In Italien ſcheint im 16. Jahrhundert gar keine Vertheurung der Waaren gegen Metallgeld ſtattgefunden zu haben, weil dieſes Land ſchon vor jener Zeit in Folge ſeines ausgedehnten Handels metallreicher war, als jedes andere, und die Abnahme des Verkehres nach der Veränderung des Handelszuges wenig Gelegenheit darbot, von den americaniſchen Metallzuflüſſen etwas an ſich zu ziehen. Carli, Del valore e della proporzione de' metalli monetati con i generi in Italia, in den Scr. class. P. mod. T. XIII. — Pecchio, Storia, S. 112.

(*d*) Z. B. ob man die 2te Hälfte des 15. und des 16. Jahrhunderts vergleicht, oder mehrere Jahrhunderte vor- und nachher.

(*e*) Say räth, Geldſummen, die aus früherer Zeit bekannt ſind, nach den damaligen Getreidepreiſen in Getreide und dann nach den heutigen Preiſen deſſelben wieder in jetzigem Gelde auszudrücken. Dieß giebt jedoch keine genaue Vorſtellung von der Lage, in der ſich der Beſitzer einer ſolchen Geldſumme in einer früheren Zeit befand, zumal da unterdeſſen auch die Preiſe der meiſten Güter untereinander ſich verändert haben. Vgl. Rau, Zuſ. zu Storch, Nr. 73. — Lotz, Handb. I, 406. Viele Ausmittlungen dieſer Art bei Cibrario, Della econ. pol. S. 539. — Ergebniſſe verſchiedener Berechnungen aus den Getreidepreiſen:

1) In Paris galt der sétier Waizen
in dem Zeitraume zwiſchen 1202 und 1532 7,^{65} Franken,
in der Periode von 1535—1785 . . . 21,^{94} Franken, alſo nicht voll dreimal ſoviel. Kraus, Vermiſchte Schriften I, Taf. IV.

2) Die von Ad. Smith nach Fleetwood mitgetheilten Nachrichten geben folgende Durchſchnitte für den Quarter Waizen (5,^{288} preuß. Sch.) in heutigem Gelde:
in 72 Jahren zwiſchen 1202 und 1560 27$^{5}/_{6}$ Schill.
1499—1516 . . . . . 10 =
in 12 Jahren zwiſchen 1561 und 1601 47 =
von 1595—1764 . . . . . 45 = , alſo 4$^{1}/_{2}$fach erhöht, gegen die früheren Jahrhunderte nur um 61 Proc.

3) Brüſſeler Waizenpreiſe, Quetelet, Recherches stat. sur le royaume des Pays-Bas, 1829 (in Sols de Brab. zu 2,^{539} fr. für 1 rasière = 0,^{9} pr. Sch.):

1500—49	12,^{6}	1600—99	70
1550—99	39	1700—99	63

alſo in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. 3fach.

4) Preis des Seſtario Waizen (=0,^{406} Hektol.) in Piemont und Savoyen in heutigem Gelde nach Cibrario, S. 481

zwiſchen 1289—1397 4,^{7} Lire
= 1825—1835 8,^{17} =

alſo 73 Proc. höher, und der frühere Preis, das Hektol. zu 10,^{72} Franken, war ſchon ein anſehnlich hoher.

5) Nach den von de Montvéran (Bulletin de la société franç. de statistique, Sept. 1830) geſammelten Nachrichten verhalten ſich die Waizenpreiſe in Frankreich von 1307—1560 zu den neueren wie 1 zu 2,^{76}.

6) Nach von Groß (D. Vierteljahrsſchrift Nr. 50, S. 186) kaufte man in Königsberg mit 1 Mark Silber

1448—1534 55,^{15} preuß. Scheff. Roggen
1568—1655 19,^{35} = = =

oder ungefähr 1/3 der früheren Menge.

Shuckburg's Tabelle bei Kraus a. a. O. Taf. 1 beweiſt, daß zwölf verſchiedene Waaren von 1550—1795 7½ mal theurer geworden ſind, aber es ſind dieß meiſtens ſolche Lebensmittel, deren fortwährende Preiserhöhung bekannt iſt, ſo daß man daraus keinen Schluß auf die Geltung des Silbers machen kann, §. 185. — Wenn, wie Helferich a. a. O. zu zeigen ſucht, der americaniſche Metallzufluß im 16. Jahrhundert kleiner war, als man gewöhnlich annimmt, ſo kommt die Preiserhöhung zum Theil auf Rechnung anderer gleichzeitiger Urſachen, des lebhafteren Verkehrs, der ſtärkeren Nachfrage nach Waaren und dergleichen.

(*f*) S. die Zahlen aus Smith's Werke in der vorigen Note.

(*g*) Doch nicht aller Orten, z. B. nicht in Baiern, Hermann, S. 123.

(*h*) Belege dafür:

München, der Scheffel Roggen;		Danzig, der engl. Quarter Waizen:	
1800—09	14,^{69} fl.	1800—09	60 Sch.
1810—19	17,^{75} =	1810—19	55,^{33} =
1820—28	8,^{65} =	1820—31	35,^{41} =
Belgien, das Hektoliter Waizen:		**Heidelberg,** das bad. Malter Spelz:	
1801—10	17,^{93} Fr.	1800—09	4,^{65} fl.
1811—20	23,^{67} =	1810—20	5,^{85} =
1821—30	16,^{40} =	1821—30	3,^{66} =

Das Sinken der Getreidepreiſe in dieſer Zeit darf jedoch nicht ganz aus jener Urſache abgeleitet werden, weil bei dem Getreide noch beſondere Umſtände mitwirkten, z. B. der Friede, der vermehrte Anbau und die fruchtbaren Jahre.

Ueber die Zweifel gegen die Annahme dieſer Veränderungen in den neueren Gold- und Silberpreiſen ſ. §. 277 a.

§. 177.

Die Unvollkommenheiten, welche ſich beim Gebrauche des Metallgeldes zum Preismaaße zeigen, ſind zwar in dem gewöhn-

lichen Verkehre wenig fühlbar, erschweren aber nicht nur die deutliche Erkenntniß der Preisverhältnisse anderer Zeiten und Länder, sondern erweisen sich auch nachtheilig in solchen Fällen, wo es darauf ankommt, Leistungen auf lange Zeit hinaus so festzusetzen, daß sie für den Empfänger wie für den Leistenden gleich groß sind (*a*). Deßhalb hat man sich viel mit der Aufsuchung eines Gegenstandes beschäftiget, welcher von jenen Mängeln frei wäre und als ein vollkommener Maaßstab des Preises, oder wie man sich auszudrücken pflegte, des Tauschwerthes, angesehen werden könnte. Für die in einem solchen Maaße ausgedrückten Preise der Güter brauchte man die Benennung Sach- oder Real-Preise, im Gegensatze der Nenn- oder Nominal-Preise, worunter die durch Geldsummen bezeichneten verstanden wurden. Man konnte jedoch nicht die Absicht hegen, das Metallgeld zu verdrängen, sondern man wollte nur die bei demselben vorkommenden Ungenauigkeiten mit Hülfe des anderen Maaßstabes berichtigen.

(*a*) Z. B. bei immerwährenden Abgaben, die an der Stelle der bisherigen bäuerlichen Lasten auf die Ländereien gelegt werden oder die nach dem Verkaufe von Staatsländereien auf denselben haftend bleiben sollen, — bei Staatsanleihen u. dergl.

§. 178.

Dieß Suchen nach einem vollkommenen Preismaaße ist vergeblich. Es giebt nämlich keinen im Verkehre stehenden Gegenstand, dessen Preis gegen die Gesammtheit der übrigen Güter nicht selbst wieder manchen Veränderungen unterläge, weil sich kein Gut findet, bei dem sowohl der Kostenbetrag als das beiderseitige Mitwerben unveränderlich sind; nur sind die Güter in der Häufigkeit, der Größe und der Gränze solcher Preisveränderungen sehr von einander verschieden. Noch viel weniger giebt es einen Gegenstand, von welchem eine gewisse Quantität den Eigenthümer zu allen Zeiten in die Lage setzte, eine gleiche Menge aller anderen Güter einzutauschen, weil diese aus Ursachen, die ihnen eigenthümlich sind, theils im Preise sinken, theils steigen. Wenn nun demnach kein Gut sich so ausschließend zum Preismaaße eignet, daß die in demselben ausgedrückten Preise anderer Güter genau die auf Seite der letzteren erfolgenden Veränderungen anzeigten, so ist doch das eine Gut zu einem solchen Gebrauche noch eher tauglich als das andere.

§. 179.

Smith erklärte die Arbeit für den wahren Maaßſtab des Tauſchwerthes (Preiſes) der Güter. „Der Menſch iſt reich oder arm," bemerkte er, „nach Verhältniß der Quantität von Arbeit, welche ihm zu Gebote ſteht, oder welche zu erkaufen er die Mittel in Händen hat. Der Werth jeder Waare iſt alſo für denjenigen, welcher ſie nicht ſelbſt zu verbrauchen, ſondern gegen andere Waaren auszutauſchen gedenkt, der Quantität Arbeit gleich, über welche er vermittelſt derſelben zu gebieten hat, oder die er dadurch erkaufen kann." — „An allen Orten und zu allen Zeiten iſt eine gleiche Quantität Arbeit für den arbeitenden Mann ſelbſt immer von gleichem Werthe. Iſt ſeine Geſundheit, ſeine Stärke und ſeine Geiſtesmunterkeit die gewöhnliche, und hat er auch den gewöhnlichen Grad von Geiſteskraft und Geſchicklichkeit, ſo wird er zu derſelben Arbeit immer ungefähr denſelben Aufwand von Kräften, dieſelben Aufopferungen ſeiner Zeit, ſeiner Bequemlichkeit und ſeines Vermögens nöthig haben." — „Das Verhältniß aller anderen Waaren gegen einander wird dann am ſicherſten geſchätzt, wenn man ihr Verhältniß gegen die für jede zu erkaufende Arbeit ausfindig gemacht hat (*a*)." Wegen der großen Verſchiedenartigkeit der Arbeit rieth Smith, ſich hiebei der gemeinen, kunſtloſen Handarbeit zu bedienen. Seine Anſicht wurde auch von Anderen angenommen (*b*).

(*a*) Unterſ. I, 45. 49. 56.

(*b*) Z. B. Malthus, Princ. Ch. I, Sect. 6. — v. Jakob, Nationalökon., S. 114. — Kudler, Volksw. I, 85. — Man würde demnach die Geldpreiſe der Dinge in der Menge von Tagen gemeiner Handarbeit ausdrücken, die man mit jenen Geldſummen belohnen kann. — Dagegen Sartorius, Abhandl. I, 16—33. — Vgl. Lotz, Handbuch I, 45.

§. 180.

Wäre auch die Beſchwerde, welche die Arbeit dem Arbeiter verurſacht, eine und dieſelbe, was nicht einmal der Fall iſt, ſo hätte dieß doch auf den hier in Betracht kommenden Gegenſtand keinen Einfluß, da nach Smith's Vorſchlage blos der jedesmalige Lohn der Arbeit zum Maaßſtabe genommen wird (*a*), der Lohn aber ohne allen Zweifel ſowohl in verſchiedenen Zeiten, als an verſchiedenen Orten ſehr ungleich iſt. Indeß knüpft ſich

hieran eine andere Betrachtung. Je nachdem nämlich wegen dieſer Verſchiedenheit des Lohnes ein gewiſſes Gut mehr oder weniger Tagewerke gemeiner Handarbeit erkauft, wird der arbeitenden Claſſe deſſen Erwerbung ſchwerer oder leichter. Da nun der wirthſchaftliche Zuſtand dieſer Claſſe für die Beurtheilung des Wohlſtandes eines Volkes von großer Wichtigkeit iſt, ſo erſcheint ein ſolcher Ausdruck der Preiſe in Arbeitstagen ſehr lehrreich, nur nicht in dem Sinne jener Schriftſteller (*b*).

(*a*) Wenn man z. B. nach Jakob's Beiſpiele die Preiſe der Lebensmittel auf dieſe Weiſe ausdrückt und angiebt, 100 Ctr. Lebensmittel haben in Berlin und London den Tauſchwerth von 300 Arbeitstagen, in Moskau von 240, auf den Societätsinſeln von 120 Tagen, ſo werden allerdings die Preiſe der Lebensmittel durch Quantitäten von Arbeit bezeichnet, es iſt aber offenbar, daß dieſe Quantitäten darum ungleich ſind, weil der Arbeiter für ſeine Anſtrengung, Beſchwerde ꝛc. nicht überall und immer gleiche Vergütung erhält. Es iſt nicht genug, aus jenen Zahlen zu lernen, über welche Maſſe von Anſtrengung des Arbeiters ein Beſitzer von 100 Centnern Lebensmitteln gebieten kann, wenn dieſe Kraftäußerung wiederum einen ſo ungleichförmigen Preis gegen andere Güter hat. — Vgl. dagegen von Jakob, 118 ff.

(*b*) Als Beiſpiel folgt hier die Angabe, wie viel Tage gemeiner Lohnarbeit an verſchiedenen Orten ungefähr erforderlich waren, um dem Arbeiter folgende Unterhaltsmittel zu verſchaffen, A in Mancheſter 1810—20, B in Hannover zu Anfang des 18. Jahrh., C ebendaſ. 1827, D in der Mark Brandenburg 1820—33, E in Gratz 1826—45, F in der bad. Pfalz um 1850, G in Belgrad 1852, H in Sidney (Auſtralien) 1849, I in New-York um die nämliche Zeit, K Ober-Canada nach M'Culloch, Handb. I, 381.

		A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
1 Ctr.	Rindfl.	26	33	35	34	36	41	$11\frac{1}{9}$	3	24	$6,^{6}$
1 =	Waizen	$5,^{5}$	—	—	$7,^{6}$	11	12	3	$1\frac{1}{2}$	$6\frac{2}{3}$	2
1 =	Roggen	—	$6,^{5}$	$8,^{7}$	$5,^{4}$	$8,^{6}$	$9,^{5}$	—	—	—	$1,^{5}$
1 =	Butter	$43,^{3}$	87	64	83	84	83	—	49	20	22
$\frac{1}{4}$ =	Zucker	24	$45,^{25}$	32	—	—	18	8	—	—	—

Nach Arthur Young's Aufzeichnungen (1787—90) konnte der franzöſiſche Arbeiter 1 Centner Brod in $10\frac{1}{2}$ Tagen, 1 Ctr. Fleiſch in $36,^{8}$ T., der engliſche Brod in $10,^{4}$ T., Fleiſch in $25,^{3}$ T. verdienen. In China verdient der Tagelöhner nach Timkowski (Reiſe, II, 359) 1 Ctr. Rindfleiſch in etwa 34, Hirſengraupen in 14, Reisgraupen in 16, Butter in 85 Tagen.

§. 181.

Während Smith (§. 179) die für jede Waare zu erkaufende Menge von Arbeit als den beſten Maaßſtab des Preiſes anſah, legte dagegen Ricardo (*a*) großes Gewicht auf die Menge von Arbeit, welche zur Hervorbringung eines jeden

Gutes erforderlich ist. Aus ihr, je nachdem sie gleich geblieben oder anders geworden ist, soll man erkennen, auf welcher Seite die Ursache liegt, warum jetzt nicht mehr dieselbe Quantität des einen Gutes für das andere gegeben und empfangen wird. Der in dem Arbeitsaufwande ausgedrückte Preis soll der wahre Realpreis (Realwerth nach Ricardo) sein (*b*). Es giebt jedoch, wie von Ricardo selbst anerkannt worden ist, kein Gut von gleichbleibenden Kosten, vielmehr bringen Maschinen und andere arbeitsparende Einrichtungen große Veränderungen hervor, man kann ferner nicht zugeben, daß die Kosten blos aus Arbeit bestünden (§. 166), endlich würde man, da die Preise sich bald mehr, bald weniger von den Kosten entfernen, bei der Ausmittlung eines solchen Sachpreises nicht einmal das Verhältniß der wirklichen Preise zu erkennen vermögen. Wäre die Ausmittlung des Arbeitsbedarfs zur Erzeugung der Waaren von technischer Seite nicht so schwierig, so würde sie wenigstens dazu sehr dienlich sein, um den Stand der Gewerbskunst in jedem Zeitalter zu bezeichnen.

(*a*) Ueberf. v. Baumstark, S. 1 ff. — Ebenso M'Culloch, S. 170. — Dagegen auch Hermann, S. 131.

(*b*) „Der Werth (value) einer Waare, oder die Menge irgend eines anderen Gutes, für welches sie vertauscht werden wird, hängt von der verhältnißmäßigen (relative) Menge von Arbeit ab, die zu ihrer Hervorbringung nöthig ist." „Wenn es irgend eine Sache gäbe, zu deren Hervorbringung zu allen Zeiten die nämliche Menge Arbeit erforderlich wäre, so würde sie einen unveränderlichen Werth haben und ein vorzüglich guter Maaßstab (standard) sein, um die Veränderungen im Werthe anderer Dinge zu bemessen." Diesen durch die Hervorbringungskosten bestimmten Werth (Tauschwerth) betrachtet Ricardo als den „ursprünglichen und natürlichen Preis," von welchem die Marktpreise in Folge zufälliger Ursachen temporär abweichen können, S. 66. Nur solche Dinge, die durch den Menschen nicht beliebig vermehrt werden können, werden ausgenommen, weil bei ihnen die Seltenheit den Tauschwerth bestimme.

§. 182.

Das Getreide ist schon von Smith als ein für längere Perioden dem Gelde weit vorzuziehendes Preismaaß erklärt worden, und in der That hat es in dieser Hinsicht Vorzüge. Sowohl deßhalb, als wegen der Folgen, die der jedesmalige Getreidepreis für die minderbegüterten Einwohner eines Landes, für die Landwirthe und selbst für die Finanzverwaltung hat, verdient dieser Gegenstand eine nähere Beleuchtung.

I. Veränderungen des Getreidepreiſes im Fortgange der Zeit (*a*).

1) Die Ungleichheit der Ernten bringt von Jahr zu Jahr eine große Verſchiedenheit im Preiſe hervor. Während das jährliche Erzeugniß an Mehlfrüchten unter dem Einfluſſe der Jahreswitterung ſtarken Veränderungen ausgeſetzt iſt, bleibt ſich der Begehr weit mehr gleich, denn wegen des hohen Werthes des Getreides bricht man ſich auch in ſchlechteren Jahren an dem gewohnten Bedarfe nur ungern ab, in reichen Jahren aber erweitert ſich der Verbrauch nicht im Verhältniß zum Ernteertrage. Zwar nährt man ſich vollſtändiger und wählt zugleich feineres Mehl zur Verzehrung, aber dennoch hat der Nahrungsbedarf eine ziemlich nahe Gränze. Die Landwirthe ſuchen in ungünſtigen Jahren noch ihren gewöhnlichen Bedarf zu behalten und die verkäufliche Menge nimmt folglich ſtärker ab als der ganze Ertrag des Getreidebaues. Deßhalb ſteigt und fällt der Getreidepreis mehr, als man aus dem Ernteergebniß erwarten ſollte, er geht z. B., wenn eine Ernte um $^1/_4$ reicher oder ärmer war, als gewöhnlich, um weit mehr als $^1/_4$ über oder unter den mittleren Preis, und der Landwirth zieht alſo in reichen Getreidejahren eine geringere Geldeinnahme von dem Verkaufe ſeiner Erzeugniſſe, als in mittleren und ſchlechten, obgleich der ganze Koſtenaufwand in den letzteren, wenigſtens in Hinſicht des Ernte-, Fuhr- und Dreſchlohns, etwas kleiner iſt. Es iſt jedoch unmöglich, für das jedesmal obwaltende Verhältniß zwiſchen dem Ernteertrage und dem Preiſe eine allgemeine Regel in Zahlen aufzuſtellen, weil es hiebei noch auf mancherlei Nebenumſtände, z. B. die Größe der vorigen Ernte, die Aus- und Einfuhr, den bisherigen Preis ꝛc., ankommt (*c*). Gewöhnlich folgen gute, mittlere und ſchlechte Jahre in bunter Miſchung aufeinander, ſo daß die Jahrespreiſe bald ſteigen, bald ſinken, doch giebt es auch Beiſpiele einer mehrmaligen Wiederholung reicher oder ſpärlicher Ernten (*d*).

2) Was die Preiſe der einzelnen Jahreszeiten betrifft, ſo wird gewöhnlich als Regel angenommen, daß die Preiſe im Herbſte und Winter, wo die meiſten Vorräthe nach dem Ausdruſche zu Markte kommen, am niedrigſten, dagegen im Frühling, wo das Angebot ſchwächer iſt, am höchſten ſtehen, deßhalb

bedient man ſich in ſolchen Geſchäften, wo man aus Billigkeitsgründen niedrigere Preisſätze anwenden will, oft der Martinipreiſe (11. November), oder beſſer eines Durchſchnittes der Preiſe in den Wintermonaten. Im Frühlinge und Sommer verurſachen auch Zinſen und Aufbewahrung einen größeren Koſtenbetrag. Indeß trifft jene Regel nur dann annähernd zu, wenn die Ernten nicht ſehr ungleich ſind. In Fehljahren gehen die Preiſe gegen die Ernte zu und nach ihr immer mehr in die Höhe, bis ſie im Winter oder Frühling ihren höchſten Stand erreichen. Eine gute Ernte dagegen erniedrigt ſchon einige Monate vor ihrem Eintreten den Preis und hält ihn niedrig, bis etwa die Ausſicht auf die nächſte Ernte ungünſtig wird. Es kommt alſo hauptſächlich darauf an, wie zwei aufeinander folgende Ernten ſich in der Ergiebigkeit zueinander verhalten. Auch können große Abwechslungen in der Nachfrage und dem ſtärkeren oder ſchwächeren Bedürfniſſe der Landwirthe, ihr Getreide bald zu verkaufen, mancherlei Verſchiedenheiten nach ſich ziehen, weßhalb es kein feſtes Geſetz für die Preiſe der Jahreszeiten giebt (*e*).

(*a*) Damit man die Getreidepreiſe für wiſſenſchaftliche oder praktiſche Zwecke benutzen könne, müſſen ſie ſorgfältig ermittelt ſein. Die Aufzeichnungen in den Marktregiſtern genügen nur dann, wenn der mittlere Preis jedes Markttages mit Rückſicht auf die für jeden einzelnen Preis verkauften Quantitäten beſtimmt worden iſt, ſo daß der Mittelpreis, mit der ganzen verkauften Menge vervielfacht, gerade die ganze wirklich bezahlte Summe giebt. Ferner muß man den Unterſchied alter und neuer Frucht und alle Kaufbedingungen, z. B. die Zahlungstermine, beachten. Bad. Zehntablöſungsgeſetz, 15. November 1833, §. 32. Vollzugsverordnung vom 17. März 1834 (muſterhaft). — Kommen in einem kürzeren, z. B. 12, 20 ꝛc. jährigen Zeitraume große Abweichungen der einzelnen Jahrespreiſe vor, ſo iſt es für den praktiſchen Gebrauch rathſam, die höchſten und niedrigſten Preiſe aus der Rechnung wegzulaſſen. Dieß Ausſtreichen der Extreme macht den Durchſchnitt niedriger, weil die Preiſe der theuren Jahre mehr von dem mittleren Betrage abweichen, als die der wohlfeilen, wie denn z. B. in den Münchner Preiſen von 1750—1800 der niedrigſte um 47 Proc. unter dem 20jährigen Durchſchnitte ſteht, der höchſte aber (1772) um 147 Proc. darüber. Die Wirkung dieſes Auslaſſens der höchſten und niedrigſten Preiſe läßt ſich ſo erläutern:

Berlin,	50jähriger Roggenpreis von 1774–1833	48,^{5}	Sgr.
	20jähriger Mittelpreis von 1794—1813	59,^{3}	=
	derſelbe, nach Auslaſſung der 2 höchſten und 2 niedrigſten	55	=
Köln,	60jähriger Roggenpreis von 1760—1820	48	=
	13jähriger 1816—28	53	=
	derſelbe, nach Ausſcheidung des höchſten und niedrigſten	49	=

S. Sammlungen von Getreidepreiſen bei Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreiſe, Gött. 1752. I. — Frohn, Ueber Cultur, Handel u. Preiſe des Getr. in Baiern. München, 1799. Fol. — Kraus, Aufſätze über ſtaatswirthſch. Gegenſtände. Königsb. 1808. I. — Rudhart, Zuſtand des Königr. Baiern, I. Beil. S. 90. (1825). — Will. Jacob, Report on the trade in foreign corn. 1826, die Anhänge. — v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell., Tabellen, II, 22. V, 161. — Beiträge zur Statiſtik d. preuß. Rheinlande, 1829. S. 92. — Engel, Jahrbuch f. Statiſtik u. Staatswirthſchaft des K. Sachſen, I, 484. 1853. — Seuffert, Statiſtik d. Getreidehand. in Baiern. 1857.

(*b*) Wenn ein Landwirth gewöhnlich 54 Procent ſeines Getreideerzeugniſſes verkaufen kann, und eine ſchlechte Ernte ihm nur $^3/_4$ des Mittelertrages giebt, ſo bleiben bei gleichem Bedarf für die Wirthſchaft nur 29 Proc. einer gewöhnlichen Ernte zum Verbrauch übrig, alſo nicht viel über die Hälfte deſſen, was ſonſt auf den Markt kommt.

(*c*) Die zweite gute oder ſchlechte Ernte erhöht oder erniedrigt den Preis weit mehr als die erſte, ein Mißjahr nach einem ſehr reichen bewirkt ein ſchwächeres Steigen, als nach einem mittleren ꝛc. Ferner wird der mittlere Jahrespreis immer von der vorjährigen und dießjährigen Ernte zugleich beſtimmt, indem dieſe erſt im Juli und Auguſt erfolgt, und in den erſten Monaten des Jahres nicht einmal vorauszuſehen iſt, wie die Ernte ausfallen wird. Man würde daher beſſer nach Erntejahren rechnen. Auch die ſehr ungleiche Nahrhaftigkeit der Brodfrüchte in verſchiedenen Jahrgängen, ein gewöhnlich überſehener Umſtand, hat Einfluß, Nebenius in Verhandl. der bad. zweiten Kammer von 1833, XIII, 1834. Nicht allein das Gewicht eines gewiſſen Raummaaßes und der Mehlertrag ſind von Jahr zu Jahr verſchieden, ſondern auch die Zuſammenſetzung des Mehles. Nach Millon (Annales d'hygiène publ. XLI, 451) hatte der Waizen von 1847 $18^1/_2$, der von 1848 nur 14 Proc. Waſſer. — Die berühmte, von d'Avenant bekannt gemachte Regel King's iſt deßhalb nur beiſpielsweiſe zur Erläuterung zu gebrauchen. Sie iſt folgende:

Wenn an der Ernte fehlt	ſo ſoll der Preis über den mittleren Satz ſteigen
$^1/_{10}$	um $^3/_{10}$
$^2/_{10}$	$^8/_{10}$
$^3/_{10}$	um das $1^6/_{10}$fache
$^4/_{10}$	= = $2^8/_{10}$ =
$^5/_{10}$	= = $4^1/_2$ =

Tooke, Thoughts and details, III, 90. Es iſt ſchwer, die Größe der Ernten in einem Lande genau zu erforſchen, weßhalb nur ungefähre Angaben zu erhalten ſind. Zum Beiſpiele mag der Ertrag des Waizenbaues in Frankreich dienen, nach Cordier, Mémoire sur l'agriculture de la Flandre française. Paris, 1823.

	Ernte. Hectoliter.	Mittelpreis. Franken.	Ganzer Geldertrag. Franken.
1817	48·157 127	42,^{29}	2046·196 326
1818	52·879 782	27,^{27}	1442·031 655
1819	63·945 878	18,^{34}	1170·762 402
1820	44·526 586	20,^{11}	895·428 644
Durchſchn.	52·377 593	27,^{05}	1388·604 757

Nach Schnitzler (Création de la rich. I, 34) iſt der Ertrag eines Hektars Waizen in guten Jahren, wie 1826, 1832 u. 1833 13,^{43} Hectoliter, in mittleren wie 1830, 10,^{53}, in ſchlechten wie 1816, 1817 9,^{16};

das Verhältniß dieſer Zahlen iſt wie 127 : 100 : 87, während die Preiſe weit mehr von einander abweichen. — Der Ausfall des Roggenertrages von 1846 gegen eine Durchſchnittsernte war im preußiſchen Staat 1/4, in Sachſen gegen 22 Proc., bei den Kartoffeln aber fehlten 1846 in Preußen 47, in Sachſen 24 Proc.

(*d*) So waren z. B. 1692—1699 und 1765—1776 zwei Reihen ſchlechter Getreidejahre mit hohen Preiſen, dagegen fanden von 1730—1764 nur zwei ſchlechte Jahre Statt. Von 1775—1793 traten 6, von 1793—1812 dagegen 11 ſchlechte Jahre ein. In Belgien hatten von 1841—50 die meiſten Provinzen 6 und mehr gute und ſehr gute und keine ſchlechte Waizen-, auch nur eine ſchlechte Roggenernte, dagegen begann 1845 die Kartoffelkrankheit. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die von der Beſchaffenheit der Ernten herrührende Erhöhung oder Erniedrigung des Preiſes über oder unter den mittleren Stand in einzelnen Fällen ſogar 10, ja 20 Jahre fortdauern könne, wie der hohe Preis von 1692—1714 und von 1793—1812, der niedrige von 1729—1751 und in den Jahren 1818—31 zeigen. Tooke, On the high and low prices, III, 139. In Deutſchland haben der dreißigjährige, der ſiebenjährige und der franzöſiſche Revolutionskrieg die Preiſe anhaltend gehoben. In England konnten der Inſellage willen die Kriege dieſe Wirkung nicht haben. Die vier guten Jahre von 1832—35 drückten den Waizenpreis von 66 1/3 Schill. (Durchſchnitt vor 1831) bis auf 39 1/3 Schill. (1835) herab, wie er ſeit 1790 nicht mehr geſtanden hatte.

(*e*) Kleinere Landwirthe ſind früher mit dem Ausdreſchen fertig als große, Wohlhabende können mit dem Verkaufe mehr zögern. — Das Preisverhältniß der einzelnen Monate kann dargeſtellt werden 1) nach den Durchſchnittspreiſen jedes Monates in einem längeren Zeitraum, 2) nach der Beobachtung der Rangfolge der Monate in den einzelnen Jahren. Dieß iſt zweckmäßiger für praktiſchen Gebrauch. Bei 1) kann der niedrigſte Monatspreis in theuren Jahren noch ſo hoch ſein, daß hiedurch der Durchſchnitt größer wird, als nach dem 2ten Verfahren.

Beiſpiele zu 1). Die zwölf Monate ſind mit römiſchen Zahlen bezeichnet, und nach dem Aufſteigen vom niedrigſten zum höchſten Preiſe geordnet, die beigeſetzten deutſchen Zahlen drücken das Verhältniß der Durchſchnittspreiſe der einzelnen Monate aus (und zwar bei München den Preis des Scheffels, bei Heidelberg den des Malters in Kreuzern).

Hamburg 1791—1822, Roggen: min. V (489) — X (498) — IV (500) — VI (502) — XI (502) — I (507) — IX (509) — II (510) — XII (513) — III (517) — VII (517) — VIII (528).

München 1747—97, Roggen: min. VI (473) — VIII (480) — VII (481) — III (491) — IV (492) — X (497) — V (499) — I (506) II (507) — IX (509) — XII (517) — XI (518).

Heidelberg 1811—30. Hier ſind die Preiſe von Martini bis Weihnachten mit M. bezeichnet.

Roggen: min. VIII (421) — IX (458) — II (467) — V (471) — I (472) — III (475) — VII (476) — IV (480) — X (483) — VI (497) — M. (501).

Spelz: min. VIII (264) — IX (269) — I. II (280) — X (281) — M. (285) — III (289) — V (298) — IV (301) — VII (310) — VI. (319).

Gerſte: min. VIII (335) — IX (386) — VII (396) — I (402) — II. X (408) — III (417) — M. (423) — V (425) — IV (435) — VI (454).

Zu 2) In Hannover fiel in 50 Jahren der höchſte Preis 9mal in den Januar, 8mal in den November und December, 6mal in den October,

5mal in den Februar, Mai, Juni, September, nur 1mal in den Juli; der niedrigſte Preis war 10mal im Januar, 9mal im December, 8mal im Auguſt, October, November, 7mal im März, ... 2mal im Mai, 1mal im April.

In London war 1793—1847 in 54 Jahren der höchſte Preis 8mal im Auguſt, 7mal im December, 6mal im Mai und Juli, der niedrigſte 2mal im December, 10mal im Januar, 6mal im November.

In Berlin war in 23, von 1694 an ausgewählten Jahren, die einen ſtarken Wechſel zeigten, das max. 17mal in den 3 Wintermonaten, nur 1mal im April und Mai, das min. 12mal in den Wintermonaten, 1mal im Mai, Juni und Juli. — Unger a. a. O. S. 2—24. — Frohn, a. a. O. S. 16. — Klebe, Grundſätze der Gemeinheitstheilung, I, 58. — Jacob, a. a. O. S. 242. — Tooke, a. Schriften. — Dieterici in Statiſt. Mittheil. 1853. Nr. 7.

§. 182a.

3) Ungeachtet der Schwankungen in den Preiſen einzelner Jahre zeigen doch Durchſchnitte längerer Zeitabſchnitte eine gewiſſe Gleichförmigkeit, deren Urſachen nicht ſchwer aufzufinden ſind. a) Die Entſtehung der Früchte erfolgt unter einer ſehr mächtigen Mitwirkung natürlicher Kräfte, deren Thätigkeit in jedem Lande ſich gleich bleibt und ſo eingreifende Verbeſſerungen, wie ſie in anderen Productionszweigen öfters vorkommen, nicht zuläßt, weßhalb in den Koſten der Hervorbringung keine großen Veränderungen Statt finden. b) Der hohe Werth des Getreides macht wenigſtens von Seite der inländiſchen Käufer den Begehr im Ganzen ziemlich gleichbleibend, nur daß derſelbe allmälig mit der Volksmenge anwächſt; auch kann c) einer Zunahme des Begehrs mit der Zeit durch Ausdehnung und fleißigeren Betrieb des Anbaues entſprochen werden (*a*).

4) Gleichwohl darf man die in den durchſchnittlichen Geldpreiſen der Früchte ſichtbaren Ungleichheiten nicht ganz den Veränderungen im Preiſe der Münzmetalle zuſchreiben. Sie können nämlich auch herrühren a) von der allmäligen Zunahme der Koſten, wenn beim Anwachſe der Volksmenge ein größerer Vorrath von Lebensmitteln gewonnen werden muß, woraus nothwendig auch eine langſame Preiserhöhung entſteht. Verbeſſerungen im Betriebe der Landwirthſchaft und in den Hülfsmitteln zur Waarenverſendung wirken jener Urſache mehr oder weniger entgegen (*b*); b) von der Ausdehnung des Verkehrs, die bald Zufuhren aus anderen Ländern, bald Abſatz nach dieſen herbeiführt und hiedurch die Preiſe anders ſtellt, als ſie ſich blos

nach den inneren Wirthſchaftsverhältniſſen eines Landes feſtſetzen würden; c) von Störungen durch den Krieg; d) von einer länger anhaltenden Fruchtbarkeit oder Unergiebigkeit. In dieſen Hinſichten finden in jedem Lande eigenthümliche Verhältniſſe Statt.

(a) Zehnjährige Durchſchnitte zeigen noch beträchtliche Abweichungen; z. B. bei den Münchner Roggenpreiſen (1 bair. Scheffel = 4 preuß. Scheffel = 1,48 bad. Malt.).

1750—59	6,75 fl.	1790—99	10,44 fl.
1760—69	7 =	1800—09	14,69 =
1770—79	11,16 =	1810—19	17,75 =
1780—89	7,81 =	1820—28	8,5 =

Zwanzigjährige Durchſchnitte ſind ſchon gleichförmiger, z. B. die Lüneburg'ſchen Roggenpreiſe (1 Himten = 0,56 pr. Sch. = 0,2 bad. Malt.).

1600—19	17,96 Gr.	1660—79	18,90 Gr.
1620—39	26,93 =	1680—99	22,96 =
1640—59	17,75 =	1700—19	23,10 =

Bei fünfzig- und hundertjährigen Durchſchnitten würden die Abweichungen noch geringer ſein, wenn ſie blos von den Ernten herrührten.

(b) Z. B. Braunſchweiger Roggenpreiſe:

1500—1550	3,3 Mgr.	XVI. Jahrh.	7,4
1551—1600	11,6 =		
1601—1650	15,9 =	XVII. =	16,5
1651—1700	17,1 =		
1701—1750	22,5 =	XVIII. =	25.
1751—1800	27,5 =		

Brüſſeler Preiſe (Quetelet, Rech. statist. sur le roy. des Paysbas, 1829) 1 Rasière (=0,491 Hektol.) galt in brab. Sols (zu 9 fr. Cent.)

	Waizen.	Roggen.		Waizen.	Roggen.
1500—1549	12,3	9,8	1700—1749	57,8	39,8
1550—1599	39	27,4	1750—1799	68,9	46,2
1600—1649	68,4	47,8	1800—1829	105	66
1650—1699	71,2	53			

Roggenpreis in München:

in 50 Jahren von	1637—1687	4,3	fl.
	1688—1737	7,13	=
	1738—1787	8,05	=
in 30 Jahren von	1788—1819	14,15	=

Hermann, Unterſ. S. 123. — Spelzpreiſe in Heilbronn, das dortige Malter = 2,9 pr. Scheff. = 1,065 bad. Malter.

wohlfeile Periode	1744—86	2,69	fl.
höhere Preiſe	1787—1818	5,29	=
wohlfeile Jahre	1818—36	3,82	=
abermal. Erhöhung	1837—43	5,12	=

Rau im Archiv, N. F. IV, 248.

§. 183.

II. Oertliche Verſchiedenheit in dem Getreidepreiſe. Dieſer beſtimmt ſich überall nach den höchſten Koſten

der Hervorbringung und Beifuhr, die man zur Verſorgung eines gewiſſen Marktes aufzuwenden genöthigt iſt. Er iſt daher 1) da am niedrigſten, wo man den Bedarf bei ſchwacher Bevölkerung auf fruchtbarem Boden mit geringen Koſten gewinnt, beſonders da, wo man noch Vorräthe zur Abfuhr in andere Gegenden übrig hat; 2) am höchſten, wo der Bedarf der Einwohner nur vermittelſt eines koſtbaren Anbaues oder der Zufuhr aus entfernten Gegenden zu erlangen iſt, was theils von hoher Bevölkerung, theils von geringer Fruchtbarkeit herrühren kann. 3) Der Getreidepreis ſteht da auf einer mittleren Höhe, wo der Bedarf der Einwohner durch die inländiſche Hervorbringung mit mäßigen Koſten gerade gedeckt wird (*a*).

III. Preiſe der einzelnen Fruchtgattungen. Das Verhältniß, in welchem dieſe zu einander nach Maaßgabe ihres Gebrauchswerthes, d. h. der Nahrhaftigkeit, ſtehen, kommt mit dem Verhältniß der Anbaukoſten ungefähr überein, weil die nahrhaftere Frucht gewöhnlich auch den Boden mehr ausſaugt und mehr Pflege in Anſpruch nimmt. Doch finden in den Preiſen erhebliche Abweichungen von dem Werthsverhältniß Statt, wozu unter Anderm die beſſere Abſatzgelegenheit im Auslande, die gewohnte Vorliebe für die eine oder die andere Frucht und die Verſchiedenheit des für jede derſelben erforderlichen Bodens beiträgt (*b*).

(*a*) Rau, zu Storch, Zuſ. 78. Die Statiſtik hat erſt in der neueſten Zeit angefangen, ſich mit dieſem Gegenſtande zu beſchäftigen.

In Frankreich war der 10jährige Durchſchnittspreis von 1 Hektoliter Waizen (nach Arnould, Hist. gén. des fin. de la France, 1806, S. 86:)

20,^{39} Fr. im Durchſchnitt des ganzen Landes,
30,^{71} = auf der Südſeite der Alpen, wo Oel, Wein, Südfrüchte größeren Ertrag geben und Getreide eingeführt wird,
28,^{91} = in den Alpen- und Cevennengegenden,
23,^{85} = in der Pyrenäengegend,
20,^{92} = in der nordweſtlichen Spitze (Bretagne),
16,^{87} = am Canale, wo ſtarker Getreidebau und leichte Abfuhr zur See,
15,^{01} = in den fruchtbaren Gegenden von Lothringen und Champagne.

Neuerlich ſind die Unterſchiede geringer. Im J. 1838—48 war der höchſte Preis 23 Fr. in dem ſüdöſtlichen Theile, der niedrigſte 18,^{1} in der norſtöſtlichen Gegend, in Nordweſt 18,^{2}, Durchſchnitt 19,^{65} Fr.

Im preußiſchen Staate war:	Roggenpreis 1816—37	Bevölkerung auf 1 Q.M. 1837.
Preußen	32,^{2} Sgr.	1827
Großherz. Poſen	34,^{3} =	2180
Schleſien	38 =	3612
Brandenburg und Pommern	38,^{4} =	2093
Sachſen	40,^{3} =	3396
Weſtfalen	47,^{75} =	3600
Rheinprovinz	49,^{4} =	5078
Ganzer Staat	40 =	2776

Der Preis iſt hier nach Weglaſſung der zwei theuerſten und wohlfeilſten Jahre angeſetzt.

In Baden galt das Malter Spelzkern 1818—32:

unter 9 fl. in der Gegend vom Neckar bis an den Main, ferner in Oberſchwaben, nördlich vom Bodenſee (min. Wertheim, 7 fl. 36 kr. — Möskirch, 8 fl. 24 kr. — Heidelberg, 8 fl. 43 kr. — Stockach, 8 fl. 48 kr.).

9—10 fl. in der Rheinebene zwiſchen Neckar und Murg und an benachbarten öſtlicheren Puncten, am Bodenſee, auf den Höhen der Baar (Villingen ꝛc.)

10—11 fl. im Landestheil von der Murg ſüdwärts bis jenſeits der Kinzig (Lahr), im nördlichen Schwarzwald, im Rheinthal unterhalb des Sees.

11—12 fl. in der ſüdweſtlichen Ecke des Landes gegen Baſel (Freiburg, Müllheim ꝛc.)

Die Preiſe nehmen alſo von Baſel aus (12 fl. 16 kr.) theils rheinaufwärts gegen Oſten, theils abwärts gegen Norden und ſodann nordöſtlich regelmäßig ab.

Neuere Mittelpreiſe des Waizens:		Zollcentner.
England, 1816—53, Quarter	55,^{184} Schill.	7,^{27} fl.
Frankreich, 1816—50, Hektoliter	19,^{68} Fr.	6,^{05} =
Belgien, 1816—50, Hektoliter	19,^{144} Fr.	5,^{89} =
Sachſen, 1832—54, Scheffel	4,^{696} Thlr.	5,^{178} =
Baden, 1818—50, Malter	14,^{51} fl.	5,^{03} =
Preußen, 1816—53, Scheffel	2,^{024} Thlr.	4,^{21} =
Der Roggen galt		
in Preußen 1816—51	1,^{48} Thlr.	3,^{29} =
in Sachſen 1833—54, Scheffel	3,^{35} Thlr.	3,^{96} =
in Baden 1818—50, Malter	7,^{544} fl.	3,^{5} =

(*b*) In dem Getreide iſt zwar der Stickſtoff am meiſten nährend, aber auch das Stärkmehl nicht ohne Nährkraft, und hierüber fehlen noch Unterſuchungen, weßhalb das Nahrhaftigkeitsverhältniß nicht genau bekannt iſt, auch iſt der Werth z. B. zum Brotbacken ein anderer als zum Bierbrauen. Wird ein Scheffel, Malter ꝛc. Roggen gleich 100 geſetzt, ſo iſt:

	Waizen.	Gerſte.	Haſer.
Der Werth der andern Früchte nach Block	134	79,^{5}	56
ihre Ausſaugung nach v. Thünen	130	75	50
Mittelpreis in Eimbeck 1648—1747	127	71	43,^{6}
in Reuß, 1785—1835	136	76	50
in Berlin, 1766—1852	140	79	59
im preuß. Staat, 1816—51	143	75,^{4}	53,^{2}
in München 1747—96	147	83,^{6}	58

	Waizen.	Gerste.	Hafer.
in Heidelberg, 1780—89 u. 1800—09	137	82	45
in Sachsen, 1823—54	140,^{17}	76,^{89}	48,^{05}
in Brüssel im 16. Jahrh.	126,^{7}	80	50
im 17. = ...	138,^{8}	82,^{93}	51,^{9}
im 18. = ...	147	86,^{7}	55,^{2}
Belgien, 1801—50 = ...	155		
in Warschau, 1815—24	156	77	56,^{9}

Der höhere Stand des Waizens gegen Roggen kann aus dem zunehmenden Verbrauche und der größeren Beliebtheit des Waizens, z. B. wegen der Weiße des Mehls, erklärt werden, weßhalb derselbe in England und Frankreich die Hauptbrotfrucht ist. Wenn eine Getreideart auf einem Markte nur in geringer Menge und dabei gewöhnlich nur in vorzüglicher Güte, oder dagegen in schlechter Beschaffenheit erscheint, so kann ihr Preis sehr von dem mittleren abweichen. Bei der Vergleichung darf man eigentlich nur da den Preis des Roggens zu Grunde legen, wo derselbe die Hauptfrucht für Verbrauch und Handel ist. Setzt man den Waizen = 100, so erhält man

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Großbritanien, 1823—32 .	61	56	38
Danzig, 1770—1831 . . .	58	51	30
Brüssel, 18. Jahrh. . . .	68	59	37

Im südwestlichen Deutschland tritt an die Stelle des Waizens der ihm im Werthe und Preise ziemlich gleichkommende enthülsete (geschälte) Spelz, (Spelzkern, Kern.) Der ungeschälte Spelz (Dinkel) giebt gegen 42 Proc. Raumtheile Kern, dem Gewichte nach ungefähr 70 Proc. Setzt man den Kern zu 100, so ist der Preis des gleichen Raummaaßes Spelz zwischen 36 und 45, in Würtemb. D. von 1833—45: 42,^{35}, im D. aller badischen Märkte von 1833—50 40,^{7}, wobei der Roggen zu 68,^{4}, die Gerste zu 59,^{4}, der Hafer zu 35,^{9} stand. Zum Roggen verhält sich der Spelz dem Preise nach in Würtemberg wie 62,^{1}, in Heilbronn, insbesondere wie 63,^{47}, in Heidelberg wie 65, in Ueberlingen wie 58, in Umstadt wie 64 zu 100. — Dem Gewichte nach lassen sich die Mehlfrüchte ungefähr so gegen einander setzen: wird der Centner Roggen zu 100 angenommen, so gilt der Centner Waizen gegen 126, Gerste 85, Hafer 82, Spelz 104—108.

§. 184.

Die in vorstehenden §§. erklärte Regelmäßigkeit in den mittleren Preisen des Getreides steht mit der Wichtigkeit desselben als des allgemeinsten Nährmittels in Verbindung. Der Preis desselben wirkt auch auf die Preise anderer Nährstoffe ein, denn wenn jenes theuer ist, werden diese stärker begehrt und erleiden ebenfalls eine Preiserhöhung. Dagegen wirkt auch der höhere oder niedrigere Preis dieser anderen Nahrungsmittel in Folge ihrer spärlichen oder reichlichen Erzeugung wieder auf den Getreidepreis zurück. Hauptsächlich ist dieß bei der Kartoffel der

Fall, die in einem großen Theile von Europa für die minderbegüterte Volksclasse ſchon den Mehlfrüchten an Unentbehrlichkeit gleichſteht und deren Ertrag neuerlich anhaltend geringer iſt als vorher (*a*). Der Arbeitslohn, da er den nöthigſten Unterhalt ſicher ſtellen muß, richtet ſich einigermaßen nach den Durchſchnittspreiſen des Getreides, und dieſe ſtehen mit den Preiſen vieler anderen Güter nothwendig in genauem Zuſammenhang. Daher iſt zwar nicht der jedesmalige wirkliche, wohl aber der Durchſchnittspreis des Getreides gut zu einem Ausdrucke der Preisverhältniſſe anderer Güter und zur Feſtſetzung von Leiſtungen für lange Zeit brauchbar (*b*).

(*a*) Die Kartoffeln ſtanden dem Raummaaße nach gegen Roggen im preuß. Staate 1816—51 wie 32,^{4}, in Sachſen 1838—52 wie 33,^{2}, in Baden 1833—50 wie 30,^{7} zu 100. Vgl. §. 192.

(*b*) Sollte z. B. eine Summe von 300 Thalern in Getreide ausgedrückt werden, und wollte man ſich der ſchleſiſchen Preiſe von 1816—37, nach Ausſchließung der zwei höchſten und der zwei niedrigſten, bedienen, ſo wäre der Roggen zu 38 Sgr. anzunehmen und jene Summe betrüge 238,^{84} Scheffel Roggen. Wenn jedoch Jemand alljährlich dieſes Getreidequantum ſelbſt entrichten ſollte, ſo würde dieß, wegen der von Jahr zu Jahr wechſelnden Preiſe, eine höchſt ungleiche Laſt ſein; die Entrichtung müßte alſo nach den Durchſchnitten der vorhergehenden Jahre jederzeit in Geld geſchehen.

Thaer hat ſich bei landwirthſchaftlichen Berechnungen eines Maaßſtabes bedient, welcher zugleich auf Arbeit und Getreidepreiſe gegründet iſt; er nimmt nämlich an, daß der Taglohn für gemeine Handarbeit ungefähr dem Preiſe von $^{1}/_{9}$ Scheffel oder etwa $9^{1}/_{2}$ Pfund Roggen gleichkomme. Dieß würde nach dem preuß. Durchſchnittspreiſe von 1816—51 4,^{935} Sgr. = 17,^{27} kr. ausmachen, iſt aber zu niedrig. Daher ſind Andere der Meinung, der Taglöhner könne nicht beſtehen, wenn er nicht wöchentlich 1 preuß. Scheffel, alſo täglich $^{1}/_{6}$ Scheffel oder 14 Pfund verdiene; Klebe, Grundſ. der Gemeinheitstheil. I, 80. Deſſ. Anleit, z. Verfert. d. Grundanſchl., 1828. S. 125. Dieß giebt für den Heidelberger Roggenpreis von 1818—50 $27^{2}/_{3}$ kr. und entſpricht dem damaligen Feldtaglohn. 14 Pf. Roggen ſind gegen 10 Pf. Waizen oder Kern, welche in Baden, im D. 30 kr. galten. Auch Malthus bemerkt, daß 1 Peck Waizen der mittlere Taglohn eines guten Arbeiters in guten Zeiten ſei, und daß beide Gegenſtände, Getreide und Arbeit mit einander verbunden, ein weit beſſeres Preismaaß geben, als einer allein, wenn man nämlich aus ihnen die Mitte nimmt, Principles, S. 128 ff. — 1 Peck kommt $^{1}/_{8}$ pr. Scheffel ziemlich nahe und iſt $^{1}/_{32}$ des Quarters. Daß in England lange Zeit der Preis von 1 Peck Waizen als Aequivalent des Taglohnes angeſehen wurde, beſtätigt Sinclair, Grundgeſetze des Ackerbaus, S. 103 der deutſchen Ueberſetzung. In Frankreich wurde ſchon um die Mitte des vorigen Jahrh. der Feldtaglohn zu 9—10 Pf. Waizen geſchätzt. — Nach einem andern Vorſchlage ſollen, um Geldſummen in einem zuverläſſigen Maaße auszudrücken, nicht blos die Preiſe des Getreides, ſondern auch anderer wichtiger Verbrauchsgegenſtände z. B. Leder, Metallwaaren, Zucker ꝛc. und zwar im Verhältniß der zu dem

Lebensunterhalte erforderlichen Quantitäten, zu Grunde gelegt werden, Lowe, England nach ſ. gegenw. Zuſtande, d. v. Jakob, 1823, S. 400. Aehnlich Hermann's Anſicht vom Sachwerthe des Geldes, Unterſ. S. 98. 110. 117. 135. W. Petty empfahl den täglichen Nährbedarf eines Menſchen, Roſcher, Syſtem, I, 225. — Die Contractpreiſe für den täglichen Bedarf eines Invaliden zu Chelſea an Brod, Butter, Käſe, Fleiſch, Salz u. Grütze waren 1800 8 Pence, 1805—07 11 P., 1813 und 14 13⅛ P., 1818 10 P., 1822—32 8½ Pence (25½ kr.). Marshall, Digest of all the accounts etc. II, 181.

§. 185.

Nach der vorſtehenden Unterſuchung über die Art und Weiſe, wie man die in den Preiſen verſchiedener Dinge vorgehenden Veränderungen erkennen und bemeſſen könne, bleibt noch übrig, die Regeln aufzuſuchen, nach denen die Preiſe verſchiedener Claſſen von Sachgütern ſich im Verlaufe längerer Zeiträume zu verhalten pflegen. Fortdauernde Erhöhungen und Erniedrigungen finden ihren Grund größtentheils in dem Umfang des Begehrs und den Koſten der Erzeugung und Herbeiſchaffung. In dieſer Hinſicht ſind folgende Abtheilungen der Güter zu unterſcheiden:

1) Rohe Pflanzen- und Thierſtoffe, und zwar a) ſolche die ohne Zuthun der Kunſt entſtehen und von der menſchlichen Thätigkeit nur ergriffen oder geſammelt werden, können bei der Abnahme des natürlichen Vorrathes und der Ausdehnung des Begehrs ſtark vertheuert werden, z. B. wilde Thiere, Fluß- und Seefiſche, Wallfiſchbarden (*a*), Fiſchthran, Waſchſchwämme, Schildkrötenſchale; b) ſolche, welche durch Bau und Zucht regelmäßig hervorgebracht werden, wie Getreide, Holz, Fleiſch, Wolle, Häute und dergl., werden bei der Zunahme der Volksmenge und des Wohlſtandes in der Regel theurer, weil ihre Gewinnung und Herbeiſchaffung bei einem größeren Bedarfe ſchwieriger und koſtbarer wird, während ein kleiner Vorrath mit geringerem Aufwande von Kunſt und deſto ſtärkerer Wirkſamkeit der Naturkräfte gewonnen werden kann (*b*). Die Colonialwaaren ſind dagegen in neuerer Zeit geſunken, weil ihr Anbau bei größerer Sorgfalt ergiebiger geworden iſt und die Verſendung weniger koſtet (*c*).

2) Mineraliſche Stoffe, bei denen die Quantität des Erzeugniſſes von der Ergiebigkeit der Fundorte abhängt, haben

keine regelmäßige Veränderung ihres Preises. Die Erschöpfung der bisherigen Lagerstätten, die Vertheurung des Holzes, die größere Nachfrage, die man nicht ohne größeren Kostenaufwand zu befriedigen vermag ꝛc., können eine Erhöhung, die Fortschritte der Bergbau- und Hüttenkunde dagegen, die besseren Transportmittel oder die Auffindung neuer Lager können eine Erniedrigung des Preises nach sich ziehen (*d*).

(*a*) Diese stiegen in Hamburg von 1818—48 auf das 2,^{58}fache.

(*b*) Storch, I, 317. — Ricardo, v. Baumstark, S. 72. — Roscher, System d. V.W., I, 227. — Nach den Angaben bei v. Gülich, Tab. V, 158 war der Preis von 1842, wenn der von 1784—90 zu 100 gesetzt wird, in England

bei Talg	108	bei Repssamen . . .	143
= Theer	114	= Olivenöl . . .	157
= Leder	135		

Holz und thierische Stoffe werden am meisten vertheuert, wie Fleisch, Geflügel, Wildpret, Felle ꝛc. bei der Verminderung des Wildstandes u. dgl. nach Shuckburg sind von 1550 bis 1798 gestiegen: Schaafe im Verhältniß 100 zu 882, Ochsen 890, Pferde 904, Schweine 1960, Kühe 2000.

In einem schwach bevölkerten Lande ist Vieh auf der Weide in einem Theile des Jahres sehr leicht zu ernähren. Die Stallfütterung macht dagegen größere Kosten und die Mästung wird nur da gewählt, wo das zur Erzeugung des Fleisches verwendete Futter ebensoviel einbringt, als bei einer anderen Benutzung. Daher muß in einem gutangebauten Lande und bei ansehnlicher Bevölkerung ein gewisses, mit den Naturgesetzen der Thierzucht zusammenhängendes Verhältniß zwischen den Preisen des Fleisches und der Futterstoffe bestehen. Man nimmt an, daß das Gesammtfutter des Mastviehes, in Heuwerth ausgedrückt, ungefähr 5 Proc. seines Gewichts Fleisch- und Fettzunahme erzeuge; 3½ Pfd. Heu sind beiläufig einem Pfund Roggen gleich, also bringen 100 Pfd. R. gegen 17½ Pfd. Fleisch und Fett hervor. Hiezu kommt aber noch der Dünger, sowie dagegen Kosten der Wartung ꝛc. zu berücksichtigen sind. Da nun auch jene Zahlen keineswegs in allen Fällen genau zutreffen, so kann der Fleischpreis nur beiläufig jenem Verhältniß entsprechen. Auch das Verhältniß der Nahrhaftigkeit muß obigen Zahlen annähernd entsprechen. Nach dem Stickstoffgehalt werden 16 Pfd. Rindfleisch gleich 100 Pfd. Waizen gesetzt, Knapp, Nahrungsmittel, S. 9.

Im Spital St. Thomas zu Southwark (London) bezahlte man für den Stein (8 Pfd.) gutes Rindfleisch

1701—10	1,^{05} Sch.	1794—1803	3,^{4} Sch.
1744—53	1,^{73} =	1804—23	4,^{7} =
1764—73	2,^{3} =	1824—33	3,^{37} =

Porter, Progr. of the nat. III, 112. N. A. S. 589. Die Berechnungen von Cibrario zeigen, daß die Preise des Viehes gegen Getreide gehalten in Oberitalien im 13. und 14. Jahrh. von den heutigen nicht sehr abweichen. Das Getreidequantum, womit man damals einen Ochsen eintauschen konnte, gilt heutiges Tages 82 fl., eine Kuh 30 fl., ein Huhn 25¾ kr., 1 Pfd. Ochsenfleisch 5,^{32} kr., 1 Pfd. Schweine- und Hammelfleisch 9 kr.

Im preuß. Staate kaufte man im D. 1819—32, nach Abzug der 4 Extreme, mit 100 Pfd. Roggen 20,1 Pfd. Rindfleisch; die einzelnen Provinzen zeigten aber große Verschiedenheiten: Westfalen $34^5/_8$, Schlesien 26,3, Rheinland 23,7, Posen 19,5, Preußen 18,1, Brandenb. Pomm 17,7, Sachsen 16,7 Pfd. Dieß hängt zum Theil mit der verschiedenen Ausdehnung der Rindviehzucht zusammen, denn es kam 1 Stück Rindvieh in Sachsen erst auf 3,6 Einwohner, in Westfalen auf 2,5, in Preußen und Posen auf 2,4 im ganzen Staate auf 2,8 Einw. Im Königr. Sachsen galt 1834—52 der Centner Roggen 22 Pfd. Rindfleisch, in Baden 1835—50 24,6 Pfd., in Heilbronn in den 2 Halbjahrhunderten von 1744—1843 23,86 und 23,49 Pfd., wobei max. 26,4 Pfd. in dem Jahrzehend 1764—73, min. 20,5 Pfd. 1824—33.

Es ist eine örtliche Abweichung von dem allgemeinen Gange, daß sich in der Mark Brandenburg eine Zeit lang der Preis des Getreides mehr als der des Fleisches gehoben hat. Das Pfund Rindfleisch galt 1686 9 Pfenn., 1740 und 50 $1^1/_4$ Gr., von 1760—99 fortwährend $1^1/_2$ Gr., so daß also mit 100 Pfund Roggen im J. 1686 20 Pfd. Fleisch erkauft werden konnten, 1740 und 1760 25 Pfd., 1750 $27^1/_4$, 1770 $23^5/_8$, 1780 und 90 $26^3/_8$, 1799 sogar $37^1/_2$ Pfd. Gr. Poppe-wils, Wirthschaftserfahr., II, 15. In England kaufen 100 Pfund Waizen ungefähr 21 Pfd. Rindfleisch, in Australien (nach Dutton) 25,1, in Belgrad sogar 39 Pfund.

(*c*) Merkwürdig ist, ungeachtet der großen Zunahme des Verbrauchs, die Preiserniedrigung der rohen Baumwolle. In England galt die westindische 1847 nur 25 Proc. des Preises von 1782. Der Hamburger Preis der Georgia-Baumwolle von 1848 ist nur 27 Proc. des Preises von 1818. Dieß beweist, daß es in den zum Baumwollenbau hinreichend warmen Ländern taugliche Grundstücke in Menge gegeben und daß man mancherlei Verbesserungen im Anbaue kennen gelernt hat. — Der Hamburger Preis von 1848 ist gegen den Preis von 1818 nur 19 Proc. bei Cochenille, 28 Proc. Cassia lignea, 35 Domingo-Kaffee, 41—42 braunem Rohzucker, 45 ostind. Reis, 50 Carolina-Reis und Muscatnüssen, 54 Indigo, 57—59 Portorico- und Virginia-Tabak, 60 Peccothee, aber 90 Proc. bei american. Häuten. — Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, Frankf. 1848 S. 88. — Tabellen bei Tooke, History, im 2. und 3. Bande.

(*d*) Storch, I, 386. — Steinkohlen sind in Hamburg von 1818 bis 1848 auf 56 Proc. gefallen, Schwefel auf 67, Zinn auf 85, Kupfer behielt in England von 1782—1847 ziemlich gleichen Preis.

§. 186.

3) Bei den Gewerkswaaren wirken zwei Ursachen einander entgegen. Während die Vertheurung der rohen Stoffe den Preis zu erhöhen strebt, sind die Fortschritte der Kunst in dem Betriebe der Gewerksarbeiten Ursache einer Kostenverringerung, und bald ist die eine, bald die andere dieser Wirkungen mächtiger. Daher pflegen solche Waaren, bei deren Verfertigung arbeitsparende Maschinen, bessere Werkzeuge, stärkere Arbeitstheilung oder vortheilhaftere Arten des Verfahrens in Gebrauch kommen, wohlfeiler zu werden. Sehr viele Gewerkserzeugnisse gehören in diese Abtheilung, und es zeigt sich hierbei auf das

Deutlichſte, welchen großen Einfluß Wiſſenſchaft und Kunſt auf die Erhöhung des Gütergenuſſes haben (*a*). Andere Waaren, bei deren Hervorbringung keine erheblichen Erſparungen möglich ſind, behalten entweder einerlei Preis oder ſteigen ſogar. Dieß iſt der Fall bei Gütern, die ohne viele Kunſt hauptſächlich von Menſchenhänden verfertigt werden, und bei ſolchen, deren roher Stoff keine große und koſtbare Veränderung erleidet, ſo daß in ihrem Koſtenbetrage der Preis des rohen Stoffes den größten Theil ausmacht, z. B. Glas und andere chemiſche Producte (*b*).

(*a*) Storch, I, 398. — Eine Folge hievon iſt, daß ein Land, welches rohe Stoffe ausführt und dagegen Gewerkswaaren vom Auslande eintauſcht, für gleiche Menge jener eine immer größere Quantität von dieſen erhalten muß, Storch, III, 20. Im Durchſchnitt machen die verbrauchten Verwandlungsſtoffe $^1/_3$—$^2/_5$ von dem ganzen Koſtenbetrage und Preiſe der Gewerkswaaren aus; dieß Verhältniß iſt aber bei den einzelnen Waarengattungen ſehr verſchieden, z. B. beim Papiere nur $^1/_4$, beim Tabak, Brote, Glaſe gegen $^3/_4$, bei lohgahrem Leder ungefähr $^7/_{10}$, beim Baumwollengarn gegen $^2/_3$, bei Baumwollengeweben, g. 55, bei gedruckten Zeuchen gegen 27 Proc., bei Wollentuch 50, bei Seidenwaaren 60 Proc. Jede Veränderung im Preiſe der Rohſtoffe vermag dieſes Verhältniß anders zu geſtalten. Belege hiezu geben die in §. 24 genannten Schriften von Krug und Chaptal, ferner Briavoinne, Ind. en Belg. II. B. u. Tafeln z. Statiſt. d. öſterr. Mon. 1846. — Heutige Wohlfeilheit der Uhren, der künſtlichen Zeuche und dergl.

In Frankreich ſanken von 1826—49 die feinſten Baumwollengewebe (Gaze) auf 12 Proc., andere auf 23—37 Proc., Wollentuch auf 74, Merinos auf 42, gemuſterte Shawls auf 29 Proc. des früheren Preiſes, in Hamburg ſtanden 1848 feine Kattune zu 18, Mittelſorten zu 24, Baumwollenſammt zu 30—33 des Preiſes von 1818. Baumwollengarn von Nr. 150 iſt in Frankreich von 1819—1834 von 18 auf 9 Fr. für das Kil. geſunken, Nr. 30 von 9 Fr. 30 Cent. auf 5 Fr. 15 Cent., was nicht allein von dem veränderten Preiſe des Rohſtoffs herrührt, da der Spinnerlohn von 1 Fr. 80 Cent. auf 80 Cent. herabging. Enquête commerc. III, 195. 488. — Dieſes Sinken des Preiſes muß aber eine Gränze finden, wenn keine weitere Vervollkommnungen eines Gewerbes mehr möglich ſind, welche noch wirkſam genug wären, um der Preiserhöhung des Stoffes das Gegengewicht halten zu können.

(*b*) Waaren dieſer Art kauft man am beſten in ſolchen Ländern, die ſchwach bevölkert ſind, wo die rohen Stoffe einen niedrigen Preis haben und auch der Lohn nicht hoch iſt. Holzſchnitzwaaren z. B. werden größtentheils aus Gebirgsgegenden bezogen, wo Holz wohlfeil iſt und die genügſamen Arbeiter mit kärglichem Lohne zufrieden ſind, wie Berchtesgaden, das Gröd̈ner Thal in Tyrol, die Gegend von Sonnenberg im meiningenſchen Unterlande (vgl. §. 115.) — In Oſtindien wird die Baumwolle zwar nicht ſo wohlfeil geſponnen, als in England, wegen der Spinnmaſchinen, aber Zeuche webt man dort wohlfeiler, weil der Taglohn nur $^1/_7$—$^1/_8$ des engliſchen iſt. Bernoulli, Ueber den Aufſchwung der Baumwollenfabrication, S. 22 (Baſel 1825). — Bei 29 chemiſchen Producten, die aus Chabrol, Rech. statist. sur la

ville de Paris bei Hermann, Unterſ. S. 137 berechnet ſind, beträgt im Durchſchnitt der Arbeitslohn nur 7,4 Proc. des Verkaufspreiſes, bei einigen nur 1—2 Proc. — Vergleicht man die engliſchen (Zollhaus-) Preiſe verſchiedener Waaren von 1696 mit den heutigen, ſo läßt ſich folgende Unterſcheidung aufſtellen, den Preis von 1696 zu 100 geſetzt:

	1826	1831
1) Wohlfeil gewordene Rohſtoffe:		
Eiſen und Stahl galten	83 Proc.	56 Proc.
Steinkohlen	47 =	45 =
2) Wohlfeil gewordene Gewerkswaaren:		
Wollenwaaren	98 =	87 =
Kupfer- und Meſſingwaaren . . .	73 =	83 =
Leinenwaaren	74 =	62 =
Baumwollenwaaren	49 =	89 =
3) Vertheuerte Waaren:		
Glas	387 =	364 =
Getreide	278 =	308 =
Butter und Käſe	270 =	282 =
Leder	285 =	249 =
Fleiſch	186 =	150 =
Seidenwaaren	158 =	123 =
Eiſen- und Stahlwaaren	196 =	167 =

(Berechnet aus dem Verhältniß des Zoll- zum declarirten Preiſe, ſ. §. 429 (*a*)).

Dritter Abſchnitt.

Zweige des Einkommens.

Erſte Abtheilung.

Der Arbeitslohn.

Erſtes Hauptſtück.

Beſtimmgründe des Lohnes im Allgemeinen.

§. 187.

Die Vergütung, die der Arbeiter als ſolcher erhält, iſt der Lohn, §. 139 (*a*). Dieſer tritt am deutlichſten hervor, wenn er dem Arbeiter von einem Anderen, dem Lohnherrn, welcher meiſtens ein Gewerbsunternehmer iſt, vertragsmäßig gegeben wird.

Nimmt ein Unternehmer neben der Leitung eines Gewerbes auch an den zur Ausführung deſſelben erforderlichen Geſchäften wie ein Lohnarbeiter Theil (*b*), ſo erſpart er an der Ausgabe für Lohnarbeit und ſein Lohn iſt in dem Ueberſchuſſe mitenthalten, der ihm von dem Erlöſe als ſein eigener Antheil verbleibt. Der von dem Lohnherrn entrichtete, der bedungene Lohn iſt der Preis der Arbeit und hängt von denſelben Umſtänden ab, welche den Preis der Güter beim Tauſche beſtimmen (§. 145), nähmlich von dem Werthe, den Koſten und dem Mitwerben. Dieſe Beſtimmgründe regeln nicht blos den Lohn in den hervorbringenden Gewerben, ſondern auch bei den perſönlichen Dienſten, und aus ihnen müſſen ſich die Verſchiedenheiten ableiten laſſen, welche in der Größe des Lohnes einzelner Zeiten, Länder und Arbeitszweige ſtattfinden. In welcher Art von Gütern aber auch der Lohn entrichtet werden mag, ſo iſt ſeine Größe immer darnach zu beurtheilen, welche Menge von concretem Gebrauchswerth, d. h. welches Maaß von Gütergenuß er dem Lohnarbeiter zu verſchaffen vermag (*c*).

(*a*) Die Lehre vom Arbeitslohne hat darum ein beſonderes und höheres Intereſſe, weil ſie die Bedingungen der Wohlfahrt für die zahlreichſte Volksclaſſe entwickelt, die gewöhnlich auf das geringſte Einkommen beſchränkt iſt, und weil Irrthümer hierüber viele Nachtheile hervorrufen, z. B. die Arbeiter mit Groll gegen andere Volksclaſſen erfüllen und zu einer fehlerhaften Handlungsweiſe verleiten können. Die Kenntniß der volkswirthſchaftlichen Geſetze zerſtört manchen angenehmen Wahn und manche Hoffnung, iſt aber dennoch im Ganzen wohlthätig. — Ad. Smith, 1. B. 10. Cap. — Will. N. Senior, Three lectures on the rate of wages. 2. Edit. Oxf. 1830. — Deſſ. Outline, S. 187 ff. — H. C. Carey, Essay on the rate of wages. Philadelph. 1835. — F. Schmidt, Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus, 1836. S. 172—318. — Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, II, 1, (1840). — Dupuynode, Des lois du travail et des classes ouvrières. Par. 1845. — von Thünen, Beſtimmgründe des Arbeitslohns und Unternehmergewinns, 1848 und in deſſen Der iſolirte Staat, II, 36 ff. Helferich über v. Thünen's Lehre in Staatswiſſ. Zeitſchrift, 1852, S. 393. — St. Mill, I, 341. — H. Say in Dictionn. de l'écon. pol. II, 570. — C. Morrison, An essay on the relations between labour and capital. London 1854. — Viel Lehrreiches in Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants (in Belgien.) Brux. 1848. III B. — Agriculture. Recensement gén. Brux. 1850. S. CC. — Industrie, 1851. S. XIX.

(*b*) Dieß tritt bei dem Kleinbetriebe von Gewerben ein, z. B. bei der Bewirthſchaftung kleiner Landgüter, wo der Landwirth ſelbſt mit pflügt, ſäet und erntet, ferner bei vielen Handwerken. Ein Schuhmacher, der nur 3—4 Gehülfen hat, wird vielleicht kaum einen ganzen Tag in der Woche, alſo $^1/_6$ der Zeit, mit dem Einkaufe des Leders, dem Anmeſſen,

Eincaſſiren, dem Rechnungsweſen, der Vertheilung der Geſchäfte u. dgl. zu thun haben, in den übrigen $^5/_6$ der Zeit wird er wie ein Geſelle mitarbeiten. Dieß iſt bei kunſtreichen Geſchäften, wie des Uhrmachers, Inſtrumentenmachers ꝛc. beſonders auffallend. Vgl. Lotz, Handb. I, 485.

(*e*) Aus dem bloßen Geldlohne, ohne Rückſicht auf die Geldpreiſe der Lebensmittel, läßt ſich die Lage der Arbeiter nicht bemeſſen, §. 180. In Boſton (N.-Anm.) war der Taglohn 1836 $1^1/_4$ D., 1845 1 D., aber der Arbeiter konnte ſich einen beſtimmten Vorrath verſchiedener Nahrungsmittel im erſten Jahre durch $35^1/_3$, im zweiten durch $23^1/_4$ Tagesarbeiten verſchaffen, alſo war ſeine um 20 Proc. geringere Geldeinnahme 51 Proc. mehr werth. Hunt, Merch. mag. XXXI, 178. Der engliſche Feldarbeiter konnte 1770 mit ſeinem Wochenlohn ($7^1/_4$ Sch.) 58 Pfd. Brot oder 25 Pfd. Fleiſch oder $14^1/_2$ Pfd. Butter kaufen, 1850—51 mit dem Lohn von 9 Sch. 7 P. 76 Pfd. Brot oder 21 Pfd. Fleiſch oder $9^1/_2$ Pfd. Butter, er war alſo zu einer minder nahrhaften Koſt genöthigt, Caird, Engl. agric. S. 474. — Bisweilen beſteht der Lohn aus verſchiedenen Theilen, z. B. Geld, Koſt und Wohnung, Kleidungsſtücken, oder Holz, Benutzung von Grundſtücken u. dgl.

§. 188.

Der Werth, der eine Arbeit für den Lohnherrn hat, beſtimmt ſich

1) nach den Zwecken, für welche ſie benutzt wird. Manche Arbeiten werden nach ihrem Gebrauchswerthe geſchätzt, wenn ſie dem Lohnherrn einen Vortheil ohne Hülfe des Verkehrs gewähren, wohin ſowohl die Beihülfe zu dem Erwerbe deſſelben aus eigener Hervorbringung, als mancherlei Verrichtungen zur Erhaltung und zum Gebrauche der Sachgüter und die zahlreichen perſönlichen Dienſte gehören, die jedoch gewöhnlich um einen weit unter ihrem Werthe ſtehenden Preis zu erlangen ſind (*a*). Der Verkehrswerth kommt in Betracht bei Arbeiten, die zu einer Gewerbsunternehmung dienen. Je einträglicher ein Gewerbe iſt, d. h. je mehr von dem Ertrage deſſelben nach Beſtreitung der anderen ſchon feſtſtehenden Koſten als Antheil des Unternehmers und der Arbeiter in den Händen des erſten zurückbleibt, deſto mehr Lohn kann den Arbeitern bewilligt werden. Dieß hängt hauptſächlich von den Preiſen der Gewerbserzeugniſſe im Vergleich mit den übrigen Ausgaben ab (*b*). Durch eine anſehnliche Lohnausgabe wird aber ſein Gewerbsverdienſt vermindert, und wenn dieſer kaum noch eine hinreichende Ermunterung zur Fortſetzung des Gewerbes gewährte, ſo hätte der Lohn ſeine höchſte Gränze erreicht. Das Mitwerben begünſtigt übrigens die Lohnarbeiter nicht oft in ſolchem Grade, daß ſie einen dieſer Obergränze ſich nähernden Lohn durchſetzen können.

2) In einerlei Gewerbe ist die Leistung der Arbeiter je nach dem Fleiß, der Geschicklichkeit, Stärke u. derselben sehr verschieden (*c*).

(*a*) Doch giebt es Ausnahmen, z. B. bei Arbeiten zur Rettung des Vermögens aus Feuers- oder Wassersnoth u. dgl.

(*b*) Durch v. Thünen, Isol. St. II, 174, ist der merkwürdige Versuch gemacht worden, ein Gesetz für die aus dem Erfolg der Arbeit bestimmte Größe des Lohns zu entwickeln; der Lohn soll dem Mehrerzeugniß des letzten, in einem großen Betriebe noch angestellten Arbeiters gleichkommen. Es findet aber nicht allein in den einzelnen Gewerben, auch in den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Unternehmer in jedem Gewerbe eine solche Verschiedenheit der Umstände statt, daß sich eine gleichförmige Größe des Lohns auf diese Weise nicht leicht festsetzen läßt.

(*c*) Solche Verschiedenheiten zeigen sich auch von Gegend zu Gegend. Englische Arbeiter leisten mehr als französische und viel mehr als irländische, deren Lohn dagegen auch viel niedriger ist. Die Aussagen von verschiedenen Fabrikherren (auch bei Senior, Outl. S. 191) bestätigen es, daß man mit gleicher Anzahl englischer Arbeiter wohl das Doppelte ausrichtet, wie mit französischen, die deßhalb, in Hinsicht auf das, was sie verrichten, besser als jene bezahlt sind, §. 113. „Ein schottischer Taglöhner zu 1 Schill. ist wohlfeiler als ein irländischer zu $^1/_2$ Schill.“ Evidence in respect to the occupat. of land in Ireland, II, 135. Berliner Arbeiter leisten beim Holzsägen im Verhältniß 8 zu 5 mehr als uckermärkische (Hoffmann). — Dem geschickteren und fleißigeren Arbeiter kann man schon darum mehr Lohn geben, weil er mit gleichem stehenden Capitale mehr ausrichtet. 1829 bezahlte man in Manchester für das Pfund Baumwollengarn von Nr. 200 4,^{08} Schill. Spinnerlohn, 1831—33 nur 2,^{41}—2,^{7} Schill., aber da bei letzterem Satze der Spinner mit 648 Spulen zugleich arbeitete, bei ersterem nur mit 312, so erhielt er bei jenem doch mehr Lohn im Ganzen für gleiche Arbeitsdauer, nämlich 648mal $2^5/_{12}$ oder 1566 Schill. statt 312mal $4^1/_{12}$ oder 1274 Schill. Uree, Das Fabrikwes. S. 286.

§. 189.

Der Lohn wird entweder für eine gewisse Arbeitszeit (Tag, Woche u.) ausbedungen (Zeitlohn), oder für eine gewisse Leistung (Stücklohn). In Bezug auf den Vortheil der bei dem Lohne zunächst betheiligten beiden Classen läßt sich derselbe auf doppelte Weise betrachten:

1) in Verhältniß zu der von dem Arbeiter verwendeten Zeit. Der wirthschaftliche Zustand desselben hängt vorzüglich von der Größe seines ganzen Lohneinkommens ab, welches sich wieder nach der Größe der für eine gewisse Arbeitszeit gegebenen Vergütung (*a*) und nach der Fortdauer oder Unterbrechung der Beschäftigung richtet;

2) in Verhältniß zu dem Aufwande, den der Lohnherr für eine gewiſſe Arbeitswirkung machen muß, Lohnausgabe (*b*). Der Lohnherr ſtrebt darnach, die werthvollſte Arbeitsleiſtung (§. 188) mit der geringſten Ausgabe zu erlangen. Iſt Stücklohn verabredet, ſo bringt es dem Lohnherrn keinen Nachtheil, wenn der Arbeiter durch geſteigerten Fleiß ſein Lohneinkommen zu vergrößern im Stande iſt.

(*a*) Rate of labour, Lohnſatz, Lohnverdienſt, nach Senior.

(*b*) Price of labour, Arbeitspreis, nach Senior.

§. 190.

Die Koſten, welche dem Arbeiter im Lohne erſtattet werden müſſen, beſtehen bei einfachen Verrichtungen nur aus dem Unterhaltsbedarfe, bei künſtlicheren aber kommt noch der zur Erlangung der erforderlichen Geſchicklichkeit vorgenommene Güteraufwand hinzu.

Der Unterhaltungsbedarf bezieht ſich nicht blos auf die Dauer der Arbeit, ſondern auch auf die Jahre der Kindheit und Jugend, in welchen der künftige Arbeiter noch nichts erwerben kann, daher muß das Lohneinkommen der arbeitenden Mitglieder zu dem Unterhalte ihrer Familien hinreichen (*a*). Wäre dieß nicht der Fall, ſo würde die arbeitende Claſſe ſich vermindern und es würde an Arbeitern zu fehlen anfangen, bis das verringerte Angebot von Arbeit den Lohn wieder in die Höhe brächte. Dieß durch die Erfahrung beſtätigte volkswirthſchaftliche Geſetz gilt jedoch nur von der gemeinen Lohnarbeit, welche ſtets die ſpärlichſte Vergütung erhält, und von der mittleren Zahl von Mitgliedern einer Familie (*b*). In den künſtlicheren Arbeitszweigen reicht öfters nach der dabei herkömmlichen Lebensweiſe der Lohn blos für einen einzelnen Arbeiter aus, und dennoch bleibt vermöge des Zudranges aus den unteren Claſſen die Zahl der Arbeiter unvermindert (*c*).

(*a*) Auf eine Familie kommen im Durchſchnitt 4½ Köpfe. Bei Taglöhnern nimmt man an, daß der Verdienſt der Frau ungefähr ein Drittheil von dem des Mannes ſei, theils weil der weibliche Taglohn geringer, theils weil ſie öfter abgehalten iſt, Lohn zu verdienen. Der Lohn des Mannes muß alſo ¾ des Familienbedarfes einbringen, wobei aber nur erwachſene Kinder zu rechnen ſind, weil die älteren ſelbſt mitarbeiten. Bei Verrichtungen, die etwas mehr Geſchicklichkeit erfordern und daher eine reichlichere Einnahme zu Wege bringen, fällt der beſondere Erwerb

der Frauen ganz weg, oder ſteht wenigſtens noch mehr hinter dem des Hausvaters zurück. — Für Norddeutſchland berechnete Klebe (Gemeinheitstheil, I, 85.) den Unterhalt einer Taglöhnerfamilie auf ungefähr 160 rthlr. oder 275 fl. Nach neueren Erforſchungen (Dieterici, Statiſt. Mittheil. 1852, S. 270) wird er für eine Haushaltung von 5 Köpfen ſo angeſchlagen: Provinz Poſen 78,^{3} Thlr., Weſtfalen 88,^{66}, Schleſien 93,^{33}, Preußen 98,^{93}, Sachſen 105,^{5}, Brandenburg 108,^{53}, Pommern 126,^{3}, Rheinland 140,^{6} Thlr., Durchſchnitt 105 Thlr. oder gegen 55,^{3} Centner Roggen. Verdient der Hausvater täglich 7½ Sgr., ſo iſt dieß ¾ des Bedarfes.. Aehnliche Ausmittlungen geben für eine Familie von Feldarbeitern im Kreiſe Bonn (Hartſtein, Topogr. des Kr. B. 1850 S. 217) 204 Thlr. = ungefähr 100 Ctr. R., im Rhonethal in Frankreich 638 Fr. = 4558 Pfd. Waizen = 5560 Pfd. Roggen, wozu der Mann 60,^{8}, die Frau 15,^{6}, die 3 Kinder 23,^{4} Proc. liefern, (de Gasparin, Cours d'agric. III, 49 ff.), für eine belgiſche Familie von 6 Köpfen 730—742 Fr. = 5680—5760 Pfd. Waizen, Enqu. III, 62. 376. — In Sachſen (Geſchäftsanweiſ. f. die Abſchätz. z. Grundſteuer, 1838.) muß ein Taglöhner 1½ Metze, eine Frau 1 Metze Roggenwerth täglich verdienen, um auszukommen, alſo resp. 15 und 10 Pfd., nach Kleemann der Mann 14—16,^{8} Pfd., die Frau 9,^{3}—11,^{2} Pfd. Nimmt man für den Mann 300, für die Frau 150 Arbeitstage an, ſo iſt der Verdienſt einer Familie 6000 Pfd. Roggen. Im Reg. Bez. Düſſeldorf erwirbt der Feldtaglöhner und ſeine Frau in vorſtehender Zahl von Arbeitstagen 6580 Pfd. Roggen, in Steiermark nur 3810 Pfd. — In Frankreich muß nach de Morogues, wenn eine Familie von Landarbeitern 620 Fr. = 292 fl. bedarf, der Mann täglich 1¼ Fr., die Frau (200 Tage jährl.) ¾ Fr., die 3 Kinder müſſen (250 Tage) 38 Ct. verdienen, de Villeneuve, Econ. pol, chret. S. 145. Brüſſ. Ausg. Alſo erwirbt der Mann 60,^{5}, die Frau 24,^{2}, die Kinder 15,^{3} Proc. Jene Summe beträgt gegen 4870 Pfd. Waizen jährlich. — Früherer Mittelſatz für britiſche Landarbeiter (Senior, Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834, S. LXXXVIII): Verdienſt des Mannes, jährl. 27,^{88} L. St. (täglich 1,^{83} Sch.), von Frau und 4 Kindern an 14 L. St., zuſammen 41,^{88} L. S. oder 502 fl., = 7170 Pfd. Waizen. In der Hälfte der erforſchten 890 Gemeinden wird angegeben, daß dieſer Lohn den Arbeiter in den Stand ſetze, Fleiſch zu eſſen. — Das Hausgeſinde lebt etwas beſſer, als die Taglöhner, entbehrt aber dafür die Unabhängigkeit und das Leben in der eigenen Familie. Aus dem Dep. Nordküſten wird berichtet: La classe des journaliers est généralement fort pauvre. Elle se compose ordinairement de pères et de mères de famille, qui pour ne pas se separer préfèrent vivre dans la misère plutôt que de chercher un meilleur sort dans des places fixes de domestiques à l'année. Agricult. franç. Cotes du Nord, 1844, S. 109. Dieß iſt überhaupt ſehr häufig. Daher kommt ein Ackerknecht ungefähr ſo hoch oder höher zu ſtehen, als ein Taglöhner, obgleich jener für keine Familie zu ſorgen hat. Die Koſten eines Knechtes werden von Block auf 50—82 Thlr. (im D. 66 Thlr. = 46 Ctr. R.), von Kleemann in der Techn. Inſtruction für die Oek. Comm. in Pommern (Berlin 1842) auf 46,^{28} Sch. = 3887 Pfd. R. angeſchlagen. In Steiermark kommt ein Knecht auf 88 fl. des 20 fl. F. oder 35⅕ Metzen R. (2846 Pfd.), Hlubeck, Landw. des H. Steierm. S. 61 — Hoffmann, in den Möglin'ſchen Ann. XXIII, 285. — Rau, Ueber die Landwirthſchaft der Rheinpfalz, 1830, S. 18. — L. Rau, Studien über ſüdd. Landw. S. 116. — Viele Angaben bei v. Lengerke,

Landw. Statiſt. d. deutſchen Bundesſtaaten, II. (1840.) Vgl. Storch, I, 189. — Lotz, Handb. I, 456. — Ricardo, S. 76 (I, 134. freie Ueberſ.). — Schmidt, Unterſuchungen, S. 292. — Für eine Familie von Gewerksarbeitern ſind nach de Morogues 760 Fr. = 348 fl. unerläßlich. In Mühlhauſen iſt der Geldbedarf einer Arbeitsfamilie zu 960, in Gebweiler zu 887 Fr. berechnet, in Rouen, wenn das Pfd. (Waizen-)Brot nicht über 3 Sous (4¼ kr.) gilt, zu 912 Fr.; hiebei würde alſo der Familienbedarf, auf Brot reducirt, aus 6080 Pfd. oder etwa 9500 Pfd. Roggen beſtehen. In Markirch (Ste-Marie-aux-mines) kann eine Familie von 4 Perſonen mit 520 Fr. noch ohne Almoſen auskommen. Viele Nachrichten bei Villermé, a. a. O., z. B. II, 25, ferner de Gérando, De la bienfaisance, I. 29. — 12th. An. report of the poor law commissioners, 1846, S. 123. — Eine irländiſche Taglöhnerfamilie von 4—5 Köpfen lebt von 50 Pfd. Kartoffeln täglich, ohne Salz. — Eine ſächſ. Weberfamilie, ohne Erwerb der Kinder, konnte 1832 mit 60⅔ rthlr. (109 fl.), nothdürftig beſtehen, wobei ſie aber die Kartoffeln ſelbſt baut; der Durchſchnittsverdienſt iſt jedoch 78 rthlr. (140 fl.), und wenn die Kinder ſpulen können, höher. Vergl. auch §. 184. — Familien, in denen die Kinder frühzeitig etwas verdienen, ſind in beſſeren Umſtänden, als es durchſchnittliche Regel iſt. In Mancheſter empfangen in den Spinnereien die Kinder von 9—10 J. ungefähr wöchentlich 2,8 Schill., von 10—12 J. 3,5 Schill., von 12—14 J. 5,75 Schill., von 14—16 J. 7;6 Schill. First Report of the poor law commissioners, 1835, S. 204. In Frankreich verdienen die Kinder bis zum 17. oder 18. Jahre beim Spinnen ¼—¾ Fr. täglich und bei jedem Jahre, um welches ſie älter ſind, gewöhnlich 1 Sous (5 Cent.) täglich mehr, — beim Weben und Drucken nur ¼—½ Fr. In Belgien nimmt man für Kinder unter 12 Jahren 30—40, für 12—16jährige 50—75 Cent. Lohn an, während erwachſene Männer 2,36, Weiber 1,38 Fr. verdienen, Enqu. I, V. III, 476. — Die Lage der in den Fabriken arbeitenden Kinder iſt, wenn man ſie auch vielleicht zu hart geſchildert hat, doch jedenfalls gefährdet und öfters ſehr beklagenswerth. — Man hat in dem Lebenslaufe eines Arbeiters fünf Abſchnitte unterſchieden: 1) Er lebt bei ſeinen Aeltern und ſein Erwerb iſt noch unzureichend; 2) er kann ſich erhalten und noch überſparen; 3) er heirathet und hat Mühe, ſeine Kinder zu ernähren; 4) dieſe ſind ſelbſt arbeitsfähig und er ſteht ſich wieder gut; 5) ſeine Kräfte nehmen ab und mit ihnen ſeine Einnahme. Villermé, Tabl. II, 387, nach de Gasparin.

(*b*) Eine Ausnahme träte dann ein, wenn der Staat oder die Gemeinde einen Theil der Unterhaltskoſten auf ſich nähme, z. B. durch Theilnahme des Arbeiters an den Nutzungen des Gemeindevermögens, oder bei der Unterſtützung, die unehelichen Müttern gegeben wird, oder bei dem ſeit 1834 abgeſchafften fehlerhaften Syſteme der Lohnzuſchüſſe, allowances, in England, II, §. 341.

(*c*) Z. B. bei vielen Anfangsſtellen im Staatsdienſte, bei Handelsdienern, Offizieren ꝛc.

§. 191.

Der Bedarf einer Familie in einer gegebenen Lage beſteht aus vielen Theilen, die nicht in gleichem Maaße nothwendig ſind, er iſt alſo keine ſcharf beſtimmte und feſtſtehende Größe. Indeß giebt es einen gewiſſen Betrag des Aufwandes für Nah-

rung (*a*), Kleidung, Obdach, Heizſtoff *u.*, der zur Erhaltung der Arbeiter und ihrer Angehörigen in Geſundheit und Kraft unentbehrlich iſt, ſo daß, wenn der Lohn ihn nicht erreicht, die Arbeiterzahl in Kurzem durch Elend, Eheloſigkeit und Auswanderungen verringert werden müßte, vgl. §. 184. Dieſe Untergränze iſt in warmen Ländern etwas niedriger als in kalten, wo die Beſchützung vor der rauhen Witterung mehr koſtet und auch auf die Nahrung mehr verwendet werden muß (*b*). Gewöhnlich ſteht der Lohn über dieſem unterſten Satze, und wenn er einmal durch das Mitwerben auf eine ſolche Höhe gebracht worden iſt, ſo gewöhnen ſich die Arbeiter bald an einen reichlicheren Gütergenuß. Das Beiſpiel der höheren Stände, die Verfeinerung des Geſchmacks, die Veredlung der Sitten und überhaupt die Verbreitung der Bildung in den unteren Ständen erweitern nach und nach die Anſprüche der arbeitenden Claſſe, die folglich neben den natürlichen auch manche künſtliche Bedürfniſſe annimmt. Obgleich es nun urſprünglich eine Folge des reichlichen Lohns war, daß ſich die Arbeiter eines Landes eine behaglichere Lebensweiſe verſchaffen konnten, ſo wirkt dieſe doch wieder durch ihre Dauer als Beſtimmgrund des Lohnes, indem ſie die Arbeiter antreibt, einer Erniedrigung deſſelben eifrig zu widerſtreben. Die Mittel zu dieſem Widerſtande, z. B. ſpätes Verheirathen, Uebergang zu einem anderen Geſchäfte, Ortsveränderung *u.*, ſind jedoch unter ungünſtigen Umſtänden nicht mächtig genug, weßhalb nicht ſelten die Arbeiter mit der Zeit dahin gebracht werden, ſich Entbehrungen gefallen zu laſſen, die ſpäterhin durch Gewöhnung ihr Peinliches verlieren (*c*). Deßhalb ſind die Anforderungen der Arbeiter auf ein gewiſſes Maaß von Gütergenuß von Land zu Land, je nach der wirthſchaftlichen und geiſtigen Entwicklung, ſehr verſchieden (*d*).

(*a*) Man hat ſich neuerlich bemüht, den Nahrungsbedarf für Perſonen eines gewiſſen Alters, Körperbaues *ꝛc.*, als etwas rein Phyſiſches, zu erforſchen. Von den vier Beſtandtheilen der organiſchen Körper kommt hier der Stickſtoff (N) als der koſtbarſte und ſeltenſte vorzüglich in Betracht, ſodann der Kohlenſtoff (C). Nach de Gasparin braucht ein Erwachſener täglich gegen $1^3/_5$ Loth (25 Grammen) N (Cours d'agricult. V, 390), nach Mulder reichen 6,4 Loth (100 Gr.) Protein (eiweißartige Stoffe) hin, in denen ungefähr 1 Loth N enthalten iſt. Man kann als Mittelſatz $1^1/_2$ Loth annehmen, die (den N-Gehalt der Körner zu $2^1/_4$ Proc. gerechnet) in 2 Pfd. Waizen oder Roggen enthalten ſind, ſo daß der Jahresbedarf 730 Pfd. wäre. Hierin iſt auch der ungefähre

Kohlenstoffbedarf zum Ausathmen (an 14 Loth) vorhanden. Der badische Soldat erhält in $1^7/_3$ Pfd. Brot und 5 Loth Fleisch ungefähr $1,^{53}$ Loth N, der französische $1^2/_8$, der englische Eisenbahnarbeiter $1,^{85}$, aber der irländische Taglöhner bei $12,^7$ Pfd. Kartoffeln und 1 Pfd. Milch nur $1,^{48}$ Loth N, Gasparin, V, 395. Indeß kann man auch mit geringerer N-Menge gesund bleiben, wie die belgischen Bergleute mit $14,^{82}$ Grammen N (Gasparin in Dingler, Pol. J. CXVI, 394.) und der Stickstoffgehalt ist auch nicht genau entscheidend. Da Weiber und Kinder weniger Nahrung nöthig haben als Männer, so ist der mittlere Bedarf eines Kopfs nach Gasparin gegen $^2/_3$ ($0,^{64}$ Proc.) von dem eines Mannes, der einer Familie von 5 Köpfen etwas über das 3fache. Vgl. Mulder, Die Ernährung in ihrem Zusammenhang mit dem Volksgeist, d. von Moleschott, 1847. — Moleschott, Physiologie der Nahrungsmittel, 1850. — Starke Anstrengung erfordert Fleischnahrung, die freilich Vielen nicht zu Theil wird. — Die Beköstigung des Gesindes bei begüterten Landwirthen giebt Beispiele vollständiger nahrhafter Kost. Graf Podewils (Wirthschaftserfahr. II, 6 ff.) brauchte jährlich für einen Knecht $10^5/_{16}$ pr. Scheff. Roggen, $^3/_4$ Scheff. Gerste zu Bier, eben so viel Erbsen, $^1/_2$ Scheff. Waizen, 12 Scheff. Kartoffeln und 78 Pfd. Fleisch, nebst 4 Pfd. Schmalz. Dieß macht 1655 Pfd. Roggen. Koppe's Ansätze von 10 Scheff. Roggen, $4^1/_2$ Scheff. Gerste zu Bier und Grütze, $^1/_4$ Scheff. Waizenmehl, 12 Scheff. Kartoffeln und 160 Pfd. Fleisch betragen 2952 Pfd. Roggen, Block's Annahme von 12 Scheff. Roggen, $^3/_4$ Scheff. Waizen, 4 Scheff. Gerste, 14 Metzen Erbsen, 7 Scheff. Kartoffeln, 60 Pfd. Fleisch, 40 Pfd. Butter und $^1/_4$ Tonne Bier giebt 2300 Pfd. Roggen. Kleemann rechnet für eine bessere und geringere Beköstigung 2552 und 1888 Pfd. Roggen (Encykl. landw. Verh. S. 151). Aus Möllinger's Rechnungen (Pfeddersheim bei Worms) berechnet sich der Tagesbedarf auf $57,^8$ Loth Roggen, $12,^8$ Loth Waizen, $2^1/_3$ Loth Butter, $21,^9$ Loth Fleisch und gegen 1 Pfd. Kartoffeln, zusammen 2171 Pfd. Roggen jährlich. In der baier. Rheinpfalz schlägt man die Gesindekost auf 110—120 fl. an, (L. Rau, Studien S. 116) = 26 Ctr. Roggen, um Bonn auf 60—70 Thlr. (Hartstein, S. 225) = 32 Ctr. R. Die Mitte dieser Angaben ist $23^1/_3$ Ctr. = 27 pr. Sch. Roggen. Es sind hiebei nach Block 100 Pfd. Roggen = 80 Waizen = 89 Erbsen = 110 Gerste = 600 Kartoffeln = 25 Rindfleisch = 10 Butter angenommen, aber Salz, Gemüse, Milch, Holz ꝛc. nicht eingerechnet.

(*b*) Hufeland, I, 171. — Man braucht mehr warme Speisen ꝛc. Es ist bekannt, daß die nördlicheren Völker mehr essen, Storch, I, 152. 190. Rau, Zus. 47, und dieß erklärt sich nach Liebig aus der erwärmenden Kraft der Speisen durch die Umwandlung des Kohlenstoffs in Kohlensäure in den Lungen. Humboldt bemerkt, daß der Arbeiter im kälteren Theil von Merico $^1/_3$ mehr brauche als im warmen. — Die Menschen in kälteren Gegenden sind wegen ihrer größeren Bedürfnisse zu einem größeren Fleiße genöthigt, der ihnen auch aus körperlichen Ursachen leichter wird, als den Bewohnern heißer Landstriche, §. 88. Nr. 2.

(*c*) Ein reichlicherer Gütergenuß, einige Zeit hindurch gehabt, wird leicht zum Bedürfnisse. Hieraus erklärt sich, warum der Lohn, wenn er durch äußere Umstände ungewöhnlich erhöht worden ist, auch nach dem Aufhören derselben schwer wieder ganz auf den alten Stand sinkt.

(*d*) Die Nahrung macht im Bedarfe und Einkommen einen ungleichen Theil aus, und je mehr Procente sie beträgt, desto ärmlicher ist der ganze Zustand einer Familie. Nach den erwähnten Ausmittlungen für den preuß. Staat kostet die Nahrung bei gemeiner Handarbeit im Durch-

schnitt 51, in Westfalen 48, Brandenburg und Rheinland 52, Schlesien 53 Proc.; Kreis Bonn (Hartstein) 57, bei den Gewerksarbeitern in Mühlhausen 63,5, in Brüssel 68, bei den belgischen Bergleuten (um Mons, Enqu.) 70, bei den franz. Feldarbeitern 70 Pr. (Morogues), 74 (nach de Gerando) oder 74,9 (Gasparin), in Gent 76 Proc. (Enquête), bei den Seidenwebern in Nimes 68—74 Proc. Mac Culloch (zu Smith, 472) nimmt $^2/_5$—$^3/_5$ an.

§. 191 a.

Die Unterhaltskosten sind nicht bei allen Classen von Arbeitern in einem Lande dieselben, weil bei verschiedenen Verrichtungen theils der physische Bedarf zur Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit (*a*), theils das standesmäßige Bedürfniß in Gemäßheit der Stelle, die der Arbeiter in der Gesellschaft nach den hergebrachten Vorstellungen behaupten muß (*b*), ziemlich ungleich sind. Diese Abstufung, die von der gemeinsten, kunstlosesten Lohnarbeit bis zu den höchsten Diensten geht und sich gewöhnlich in den entsprechenden Sätzen des Lohnes ausdrückt, darf nicht als etwas Zufälliges angesehen werden, sondern hängt mit dem Wesen der Verrichtungen, ihrer Schwierigkeit, Künstlichkeit, den dazu erforderlichen Anlagen, Geschicklichkeiten und Eigenschaften jeder Art zusammen. Dies ist schon aus der Fortdauer der Lohnverschiedenheit in den manchfaltigen Beschäftigungen abzunehmen, §. 197.

(*a*) Drescher und Erntearbeiter haben nährendere Kost nöthig, Personen, welche mehr mit dem Kopfe arbeiten, können derbe Nahrungsmittel weniger vertragen.

(*b*) Wer mit gebildeten und wohlhabenden Menschen zu thun hat, muß sich besser kleiden ꝛc.

§. 192.

Da gleicher Unterhaltsbedarf sich je nach den Preisen der Lebensmittel in einer verschiedenen Geldsumme ausdrückt, so entsteht hieraus eine Verschiedenheit im Geldbetrage des Lohnes. Dieß zeigt sich 1) im Vergleiche mehrerer Oertlichkeiten. In fruchtbaren und schwachbevölkerten Gegenden, wo Nahrung, Heizstoff und dergl. wohlfeil ist, kann sich der Arbeiter bei geringem Geldlohne wohl befinden (*a*). In der Stadt kosten Wohnung, Holz, Abgaben ꝛc. mehr, als auf dem Lande (*b*). 2) Im Vergleiche verschiedener Zeitpunkte. Steigen die Preise der Lebensmittel, so muß sich ohne eine verhältnißmäßige

Erhöhung des Lohnſatzes die Lage der Arbeiter verſchlimmern. Was die Wirkung dieſer Veränderung auf den Lohn betrifft, ſo iſt folgende Unterſcheidung zu machen: a) Das bei der Zunahme des Wohlſtandes und der Bevölkerung langſam eintretende, aber dauernde Steigen im Preiſe roher Stoffe (§. 185) zieht bei gleichem Stande des Mitwerbens eine Erhöhung des Lohnes nach ſich, wie dieß die gewöhnliche Folge einer anhaltenden Koſtenvermehrung iſt (§. 163), die Arbeiter halten aber hieraus keinen Vortheil, weil der Lohnſatz nur der Größe der nothwendigen Ausgaben folgt. Werden dagegen die Lebensmittel anhaltend wohlfeil, ſo geht aus der nämlichen Urſache allmälig der Lohn herab, ſo daß dann dem Lohnherrn die niedrigeren Unterhaltskoſten zu ſtatten kommen; doch bewirkt leicht der ſtärkere Begehr der wohlfeileren Arbeit, daß der Lohn nicht vollſtändig ſinkt und die Arbeiter alſo beſſer leben als zuvor (*c*). Auch zeigt die Erfahrung, daß im Allgemeinen der Lohnſatz ſich nur langſam verändert. b) Eine vorübergehende Vertheurung der Lebensmittel, z. B. aus einer ſchlechten Ernte, kann nicht ſogleich den Lohn ſteigern, weil die Lohnherren lebhaft widerſtreben und das Angebot der Arbeiter nicht ſo bald abnimmt. Die arbeitende Claſſe muß folglich in ſolchen Jahren von ihren Ausgaben etwas zu erſparen ſuchen, indem ſie entbehrliche Genüſſe aufgiebt und ſich mit ſchlechteren Lebensmitteln behilft. Je höher bisher ihr Lohn war, deſto eher kann ſie ſich etwas abbrechen, ohne ſogleich in Noth verſetzt zu werden (*d*). Selbſt eine bedeutende Theurung, die aus einer Mißernte herrührt, bewirkt keine verhältnißmäßige Lohnerhöhung, denn in ſolchen Zeitpuncten pflegt der Begehr von Arbeitern geringer zu ſein, indem manche verſchiebliche Unternehmungen unterbleiben, dagegen bieten ſich mehr Perſonen als ſonſt zur Beſchäftigung gegen Lohn an. Ohnehin iſt es bei einem verminderten Getreidevorrath eines Landes unmöglich, daß die Arbeiter noch ſo viel verzehren, als zuvor, und wie man auch immer ihnen zu Gefallen den Lohn vergrößern möchte, ſo würde doch der Begehr die Lebensmittel noch immer weiter vertheuern, bis ſie endlich gezwungen wären, ihren Verbrauch einzuſchränken (*e*).

(*a*) Der wohlfeile Lebensunterhalt in heißen Ländern rührt zum Theil auch von dieſem Umſtande her, vgl. §. 191. — Der oberitalieniſche Arbeiter

begnügt ſich häufig mit einem Klumpen Polenta aus Maismehl den ganzen Tag. Nach Rumford's Angaben (Kl. Schriften, I, 315. = Burger, Ueber den Mais, S. 359) ſcheint 1 Pfund Mais einen Mann täglich zu ernähren. — In Küſtengegenden gewähren auch die Fiſche ein ſehr wohlfeiles Nahrungsmittel.

(b) Häufig bewirkt die erſchwerte Zulaſſung ſtädtiſcher Arbeiter, daß der Unterſchied des Stadt- und Landlohnes noch mehr beträgt. Landbewohner ſind genügſamer, gewinnen die Nahrungsmittel wohlfeiler ꝛc.

(c) Dieſe Wirkung muß z. B. die freigegebene Zufuhr von fremdem Getreide oder die Anwendung einer wohlfeileren Art von Nährſtoffen haben. Es verdient hiebei unterſucht zu werden, wie die Einführung der Kartoffeln gewirkt haben möge. 1) Ein Kartoffelfeld bringt dem Volumen (Malter-, Scheffelzahl ꝛc.) nach ungefähr 10, dem Gewichte nach 11mal ſoviel hervor, als ein Roggenfeld gleicher Güte, blos die Knollen und Körner gerechnet, nach Block auf dem beſten Boden reſp. 12- und 14mal ſoviel. 2) Wie ſich die Nahrhaftigkeit beider Stoffe verhalte, iſt noch nicht ausgemacht. 100 Pfd. Roggenkörner werden bald 312 Pfd. Kartoffeln gleichgeſetzt (Loudon), bald 348 Pfd. (v. Thünen), 348 (Petri), 433 (Dombasle), 440 (v. Weckherlin, 500 (Veit), 526 (Thaer), 540 (Gasparin), 551 (Bouſſingault), oder gar 600 Pfd. (Block, Kleemann). Die Vergleichung der ſchottiſchen und irländiſchen Ernährungsart (Rau zu Storch, III, 352.) läßt auf das Verhältniß 100 zu 575 ſchließen. Abweichungen in dieſen Angaben laſſen ſich ſchon aus der Verſchiedenheit der Kartoffelſorten und aus der ungleichen Verwendungsart, für menſchliche und thieriſche Nahrung, zum Branntweinbrennen ꝛc. erklären, ſowie es auch noch ungewiß iſt, in welchem Werthsverhältniß das pflanzliche Eiweiß und das Stärkmehl zu einander ſtehen, da beide zur Ernährung nützlich, aber von verſchiedener Wirkungsart ſind. Nimmt man 500 an, ſo folgt, da 1 Scheffel, Malter ꝛc. Kartoffeln (gehäuft gemeſſen) 15 Procent mehr wiegt, als daſſelbe Maaß Roggen, daß die Nahrhaftigkeit gleicher Raumtheile Kartoffeln und Roggen ſich ungefähr verhalte wie 100 zu 430 und daß alſo ein Morgen Kartoffelland mehr als doppelt ($2,^2$—$2,^3$) ſoviel Nährſtoff erzeugt, als ein Roggenfeld. 3) Der Preis der Kartoffeln iſt meiſtens gegen $^1/_3$ des Roggenpreiſes, §. 184. Berückſichtigt man, daß das Getreide noch Mahl- und Backlohn koſtet, ſo ſtimmt dann das Preis- und Werthverhältniß ziemlich überein. Die Ernährung mit Kartoffeln kann im Vergleich mit dem Brote etwas wohlfeiler ſein, weil jene weit mehr Waſſer enthalten, weßhalb man, um geſättiget zu werden, nicht ſoviel genießt, als nach dem Verhältniß des geringeren Stickſtoffgehaltes (gegen $0,^{36}$ Proc.) geſchehen müßte; doch können die Preiſe beider Nahrungsmittel ſich nicht weit von dem Werthverhältniß entfernen. Vgl. Kreißig, Der Kartoffelbau im Großen, 2te Ausg. S. 49. — Klebe, Anleit. S. 220. 21. — Schmalz, Anleit. zum Bonitiren u. Claſſific. des Bodens, S. 178. — Knapp, Die Nahrungsmittel, S. 70. 4) Die Kartoffeln haben demnach die Ernährung einer größeren Menſchenmenge ermöglicht und die Vertheurung des Getreides bei der Zunahme der Einwohnerzahl verhindert. 5) Ein Kartoffelfeld erfordert zwar mehr Arbeit, als ein Getreidefeld, aber nicht ſoviel mehr, als es Nahrung liefert, zumal wenn die Behackung durch Pferdehacke und Häufelpflug geſchieht. 6) Daher iſt eine ſtarke Volksvermehrung ohne gleiche Zunahme des Begehrs und dadurch eine Erniedrigung des Lohnes verurſacht worden. 7) Es iſt nachtheilig, wenn Kartoffeln die Hauptnahrung der Lohnarbeiter ausmachen, a) weil ſie zu wenig Stickſtoff enthalten, b) weil ihr Ernteertrag mehr zurückſchlagen kann, als der des Getreides, c) weil ſie koſtbar zu verführen und

schwer aufzubewahren sind, d) weil sie den Lohn auf die unterste Gränze herabdrücken können. Vgl. Mac-Culloch zu A. Smith, S. 467.

(*d*) Eine Ausnahme macht die Lage der Taglöhner, welche bei dem Lohnherrn auch beköstiget werden. — Da die Nahrung einer Arbeiterfamilie die Hälfte ihrer Ausgaben oder mehr beträgt (§. 190), so muß eine Vertheurung des Getreides ꝛc. um $^1/_3$ die Ausgabe dafür um $^1/_6$ erhöhen oder eine gleichgroße Entbehrung verursachen. Kostete die Ernährung sogar $^3/_4$, so betrüge bei jener Vertheurung die nöthige Einschränkung $^1/_4$, was schon höchst empfindlich wäre. „In Irland ist die Kartoffelernte eine Angelegenheit um Leben und Tod. Mißräth diese Ernte, so tritt vollständige Hungersnoth ein. Zum Getreide kann man die Zuflucht nicht nehmen, denn dieses können nur die Wohlhabenden bezahlen." Aussage eines von der Parlaments-Commission vernommenen irländischen Sachkundigen, s. Vom Ackerbaue und vom Zustande der den Ackerbau treibenden Classen in Irland u. Großbritanien, I, 170, (Wien, 1840). Der Winter 1846—47 bestätigte diese Behauptung auf die traurigste Weise. Vgl. Villermé Tableau, II, 16 ff. — In Belgien ist der Lohn der Feldarbeiter von 1835—46 ziemlich gleich geblieben, der Getreidepreis aber gestiegen, so daß der Arbeiter mit seinem Taglohn 1830—35 9,^{76} Pfd., 1835—40 8,^{76} Pfd., 1840—46 nur 8,^{28} Pfd. Waizen kaufen konnte.

(*e*) Vgl. Ricardo's Bemerkungen über die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung Buchanan's, daß der Lohn sich gar nicht nach dem Preise der Lebensmittel richte, Grundgeſ. S. 222. (I, 368.) — Ganilh, Systèmes, I, 249. — Gioja, N. Prosp. III, 228., urtheilt wie Buchanan. — In der Grafschaft Kent berechnete man die Ausgaben einer Taglöhnerfamilie für Kost, Licht und Seife 1835 auf 9, 1838 auf 12 bis 12 Sch. 7 P. wöchentlich. Der Lohn hätte also auch um 33 Proc. steigen müssen. „Eine solche Erhöhung des Lohnes im Feldbau ist unerhört. Der Arbeiter schränkt sich bei höheren Preisen sogleich in seinen entbehrlichsten Genüssen ein, unter denen Thee und Zucker zuerst von seinem Tische verschwinden." Lord Clinton in 12th Ann. rep. of the poor law commiss. S. 130.

§. 193.

Auch die Menge von Zwischenzeiten, in denen der Arbeiter nichts verdienen kann, hat auf die Kosten der Arbeit Einfluß, denn da derselbe während jener Zeit von dem Ertrage der Arbeitszeit zehren muß, so fällt auf jeden Abschnitt der letzteren ein größerer Theil des ganzen Unterhaltes. Treten Unterbrechungen regelmäßig ein, oder läßt sich wenigstens ein mittleres Verhältniß zwischen der Arbeits- und Feierzeit angeben, so kann auch der Kostenbetrag der ersten hiernach berechnet werden und der Lohn pflegt sich dem gemäß zu stellen. Dahin gehören 1) die üblichen Feiertage. Man könnte glauben, die Verminderung derselben müsse den Zustand der Arbeiter verschlimmern, weil dadurch das Angebot von Arbeit anwächst

und jene folglich bei längerer Thätigkeit doch im Ganzen nicht mehr einnehmen. Allein dagegen iſt dieß zu erwägen: Es wird bei jener Veränderung das ganze Arbeitserzeugniß vergrößert, die Unternehmer können mehr abſetzen und mehr Arbeiter beſchäftigen, ſo daß nicht blos das Angebot, ſondern auch der Begehr von Arbeit vergrößert wird und die Belohnung des Arbeiters im Verhältniß zu der längeren Arbeitsdauer im Jahre anwächſt (*a*). 2) Die in der Natur mancher Verrichtungen gegründeten Unterbrechungen (*b*), vorausgeſetzt, daß man nicht während ihrer Dauer andere einträgliche Beſchäftigungen ergreifen kann. Regelloſe Unterbrechungen, für welche die Arbeiter keinen Erſatz in Anſpruch nehmen können, ſind für ſie ein ſehr großes Uebel. Dagegen kann der Lohn der Neben- und Zwiſchengeſchäfte ſehr niedrig ſein, wenn der Arbeiter auch ohne ſie ſchon ſeinen Unterhalt findet und aus ihnen nur einen Zuſchuß erwartet (*d*).

(*a*) Vgl. Hufeland, I, 180. — Sismondi, Nouv. pr. I, 354. — Die Sonn- und Feiertage ſind zur Erholung des Arbeiters wohlthätig. Die Decadi der republicaniſchen Zeitrechnung gaben ihm zu wenig Ruhe und verletzten die Gewohnheiten deſſelben. Daher der Ausſpruch: Ils ont beau faire (die Einführung des republicaniſchen Calenders), ils ont à faire à deux ennemis, qui ne céderont pas; la barbe et la chemise blanche. Mém. de Constant, I, 132. Wo aber, wie in Oſtindien, faſt die Hälfte des Jahres aus Feiertagen beſteht, da iſt ſchon wegen der geringeren Arbeitsleiſtung das Lohneinkommen niedriger als anderswo. In einer Gegend des ehemaligen bairiſchen Unterdonaukreiſes (Niederbaiern) hat man 204 Feiertage gezählt, mit Einſchluß von 20 Kirchweihen und ebenſoviel Nachkirchweihen benachbarter Dörfer, 15 Hochzeiten, 12 Scheibenſchießen und dergl., auch fängt der Feierabend ſchon um 4 Uhr Nachmittags an. Bairiſche Ständeverhandl. 1837. 2. K. Beil. V, 147.

(*b*) Z. B. Geſchäfte, bei denen man auf Beſtellung warten muß (Krankenwärter, Fremdenführer, Bedienung in Badeorten ꝛc.), oder ſchon wegen der Anſtrengung nicht ununterbrochen arbeiten kann, wie das Holzſpalten. Die Hochöfen und Glashütten ſtehen oft eine Zeit lang ſtill. Schneider haben zwiſchen Johannis und Michaelis wenig zu thun u. ſ. w. Vgl. Smith, I, 161. — Einem Laſtträger giebt man in London nicht unter 1 Schill. (36 kr.) für die Stunde. — Wenn man dem Arbeiter auf längere Zeit Beſchäftigung giebt, ſo begnügt er ſich mit geringerem Lohne.

(*c*) Hirten, Schiffleute, Zimmerleute, Maurer, Tüncher (Anſtreicher) haben im Froſt, die im Walde arbeitenden Holzhauer im Sommer weniger Beſchäftigung. Für jene iſt die ungleiche Dauer der Froſtzeit ſehr nachtheilig, weil ſie ſich keine ſichere Rechnung machen können. Die Bauern in Bengalen ſitzen am Webſtuhle, ſo lange die Ueberſchwemmungen des Ganges die Feldarbeiten unterbrechen.

(*d*) Dieß kommt beſonders bei den periodiſchen Unterbrechungen der Feldarbeiten vor, weßhalb Flachsſpinnen und dergl. ſehr niedrig bezahlt

wird. Vgl. Storch, I, 197. — Beim Strohflechten verdient eine Person im Schwarzwald 4—20 kr. täglich nach der Feinheit des Geflechtes. — Daß man vom Nähen, Stricken, Spinnen und dergl. nicht leben kann, erklärt sich hauptsächlich aus dem Mitwerben vieler Personen, die in ihren Familien jedenfalls erhalten werden müßten. Das Jahreseinkommen einer Arbeiterin in Paris, bei $1\frac{1}{4}$ Fr. täglich, ist 375 Fr., der Bedarf nicht viel unter 500 Fr. Vée in Journ. des Econ. X, 250.

§. 194.

Die Kosten, welche zur Erwerbung der für einen besonderen Zweig der Arbeit nothwendigen Geschicklichkeit aufgewendet werden müssen (§. 189), lassen noch weniger eine genaue Ausmittlung zu, als der Unterhaltsbedarf, 1) weil ihre Größe unter dem Einflusse verschiedener Umstände sehr ungleich sein kann (*a*), 2) weil man wegen der Ungewißheit der Lebensdauer nicht weiß, welcher Theil jenes Aufwandes jährlich oder täglich im Lohne erstattet werden müßte (*b*). Gleichwohl muß unter übrigens gleichen Umständen eine Arbeit, welche kostbarer zu erlernen ist als eine andere, auch höher belohnt werden, denn sonst würde Niemand geneigt sein, sich um die Erlangung der erforderlichen Fähigkeit zu bemühen, und es würde deßhalb das Angebot an guten Arbeitern sich so lange verringern, bis dann wieder eine Steigerung des Lohnes erfolgte (*c*).

(*a*) Wenn z. B. die Aeltern am Orte wohnen, so ist die Vorbereitung der Kinder viel weniger kostbar.

(*b*) Man kann zwar nach den Erfahrungen über die Lebensdauer der verschiedenen Alter diesen Ersatz genau berechnen, es ist aber höchst ungewiß, ob in jedem einzelnen Falle die allgemeine Regel wirklich zutrifft, und die Menschen pflegen überhaupt hierauf wenig Rücksicht zu nehmen. Vgl. v. Schlözer, Staatswirthsch. I, 118. — Die mittlere Lebensdauer ist bei einem 16jährigen Menschen gegen 39, bei einem 20jährigen 36, bei einem 25jährigen 33 weitere Jahre. Je nachdem nun der Arbeitsverdienst in einem oder dem anderen Alter anfängt, müßten in 33—39 Jahren die Vorbereitungskosten sammt Zinsen erstattet werden; rechnet man z. B. 36 Arbeitsjahre und 1000 fl. Kosten der Vorbereitung, so müßte dafür der Arbeiter bei einem Zinsfuße von 4 Procent jährlich $52\frac{1}{2}$ fl., bei einem Zinsfuße von 5 Proc. aber an 60 fl. oder täglich 12 kr. einnehmen.

(*c*) In kurzer Zeit kann sich diese Wirkung nicht zeigen, weil die einmal vorhandenen Arbeiter bei ungünstigem Mitwerben doch schwer in ein anderes Geschäft übertreten; aber es wird wenigstens der Zudrang junger Leute geringer. — Senior (Outline S. 215) bemerkt richtig, daß die Kosten der Erziehung nach dem Stande der Eltern als eine Familienausgabe angesehen werden, die man in Bezug auf die zu wählende Berufsart nicht in Anschlag bringt.

§. 195.

Bei dem Mitwerben, welches zunächst den jedesmaligen Stand des Lohnes bestimmt (§. 187), kommt das Angebot und der Begehr von Arbeit in Betracht. Jenes hängt von der vorhandenen Menge unbegüterter arbeitsfähiger Menschen ab, welche gegen Lohn beschäftigt zu werden verlangen, und steht mit der Volksmenge eines Landes in Zusammenhang. Dabei tritt aber noch der eigenthümliche Umstand ein, daß bei vermindertem Begehr das Angebot von Arbeit nicht sogleich verringert werden kann, vielmehr der unbegüterte Lohnarbeiter auch sehr ungünstige Bedingungen annehmen muß, um nur leben zu können. Da nun zugleich eine Vermehrung des Angebotes nur allmälig erfolgt, so erhellt, daß der Lohn mehr und anhaltender als der Preis der Waaren von dem Mitwerben bestimmt wird. Der Begehr, wenigstens in den hervorbringenden Gewerben (*a*), richtet sich nach der den Unternehmern sich darbietenden Gelegenheit, Arbeit auf einträgliche Weise anzuwenden und nach dem hiezu verfügbaren Capital (*b*). Es ist dieß ein Theil des Volkscapitales, namentlich des umlaufenden, der bei dem Anwachse des letzeren ebenfalls zunimmt, wenn er schon nicht immer die gleiche Quote desselben ausmacht. Andere Theile des Capitalaufwandes, z. B. für Gebäude und Geräthe ꝛc., wirken nur ein- für allemal bei der Anschaffung solcher Gegenstände auf den Lohn (*c*), und arbeitsparende Maschinen können sogar augenblicklich denselben erniedrigen, bis der durch sie gemachte Gewinn wieder den Begehr nach Arbeit erweitert. Das Verhältniß der Lohnausgabe zu den anderen Theilen des Capitalaufwandes ist in den verschiedenen Gewerbszweigen sehr ungleich (*d*) und bleibt nicht einmal in einem und demselben Gewerbe unverändert, weil die von einem Unternehmer beschäftigte Zahl der Arbeiter gerade zu seinem Vorrathe von Stoffen, Maschinen, Werkzeugen ꝛc. passen muß (*e*). Ist die Volksmenge gegen jenen Theil des Capitales sehr groß, so kann aus demselben vielleicht nur ein Theil der Arbeiter beschäftigt, in jedem Falle aber nur ein sehr niedriger Lohn gegeben werden, der kaum noch den nöthigen Unterhalt gewährt; im entgegengesetzten Falle muß derselbe so weit steigen, das den Unternehmern und

Capitaliſten ein kleiners Einkommen übrig bleibt. Hieraus ergiebt ſich, wie wohlthätig die Anſammlung von Capitalen auf die Lage der Arbeiter wirkt.

(*a*) Dienſte werden aus dem Einkommen derjenigen Perſonen beſtritten, die ſie beſtellen. Hermann, Unterſ. S. 281.

(*b*) Uebereinſtimmend St. Mill, I, 341. Morrison, Essay S. 15. — Wenn der Unternehmer den Lohn, wie die anderen Ausgaben, vorſchießt (§. 125), ſo muß allerdings der Käufer des fertigen Erzeugniſſes das aufgewendete Capital wieder erſetzen, daher ſind die neu in einem Volke hervorgebrachten Güter oder das rohe Volkseinkommen die Quelle, aus welcher dieſe Erſtattung des vorgeſchoſſenen Lohnes fließt, und jener Vorſchuß würde nicht geſchehen, wenn man nicht ſeines Erſatzes ſicher wäre. Auch wäre das Capital des Unternehmers bald erſchöpft, wenn es ſich nicht durch den Abſatz ſtets wieder ergänzte, §. 122. Der Abſatz hängt von der Kaufluſt und dem Einkommen der Abnehmer ab, alſo auch die Erhaltung und Vergrößerung des Capitales. Indeß wirkt der Begehr einer Waare nur mittelbar auf den Lohn, inſofern er die Unternehmer beſtimmt und befähigt, ein gewiſſes Capital zur Beſchäftigung von Arbeitern anzuwenden. Bisweilen werden jene auch durch einen ſtarken Begehr nicht zur Erweiterung eines Gewerbes bewogen (z. B. wegen des ausländiſchen Mitwerbens), oft laſſen ſie aus Unkenntniß des wahren Begehrs mehr oder weniger erzeugen, als ſie abſetzen können. Es muß immer erſt ein Capital in den Händen des Unternehmers vorhanden ſein, welches, nachdem ein gewiſſes Erzeugniß beendiget und verkauft worden iſt, von Neuem verwendbar wird. Wenn der Unternehmer nach erhaltener Bezahlung das Capital in das Ausland ſendete, ſo hörte der Begehr von Arbeit auf. Die Anſicht von Hermann (a. a. O.), nach welcher „alle wahre Nachfrage nur von denen ausgehen kann, welche neue Tauſchwerthe entgegen zu bieten haben" (d. h. von den Abnehmern der Waaren), iſt daher nicht weſentlich verſchieden, ſondern nimmt nur ſogleich die entferntere mittelbare Urſache ſtatt der näheren an. Nicht die obige Darſtellung kann den Hochmuth der Unternehmer gegen ihre Arbeiter geſteigert haben, ſondern die Macht, die unvermeidlich der Capitalbeſitzer über den dürftigen Arbeiter ausübt, beſonders wenn jener von harter Selbſtſucht geleitet wird, dieſer das Mitwerben gegen ſich hat. Abweichend Hermann, Unterſ. S. 280. — Dagegen auch Schmidt, Unterſ. S. 187.

(*c*) Capitale, die im Auslande angelegt, Theile des Einkommens, die dort verzehrt werden, wirken gar nicht auf den Lohn. In den folgenden §§. iſt, wo der Kürze willen nur vom Capitale überhaupt geſprochen wird, immer der die Arbeiter unterhaltende Capitaltheil zu verſtehen.

(*d*) Ein Capital erhält deſto mehr Arbeiter in Thätigkeit, je ſchneller es umgeſetzt wird. 1000 fl., die nach einem Jahre erſtattet werden, beſchäftigen (zu $^2/_3$ fl. täglich) 5 Menſchen, dauert aber der Umlauf nur 4 Monate, ſo können 15 Arbeiter unterhalten werden. — Beiſpiele: Im Elſaß (Dep. Ober- und Niederrhein) ſollen die Baumwollengewerke 100 Mill. Fr. ſtehendes und 120 Mill. umlaufendes (roulant) Capital beſchäftigen, Roman, in Enquête commerc. III, 349. Die Arbeiterzahl iſt 105—110000, und mit Rückſicht auf die mittleren Lohnſätze und Claſſen derſelben kann man die ganze Lohnausgabe auf 38 Mill. annehmen. — Kattundruckerei im Dep. der Seinemündung (Rouen und Umgegend), Barbet, ebend. III, 225: Gebäude 8 Mill., Mobiliar $3^1/_2$ Mill., Summe des ſtehenden Capitales $11^1/_2$ Mill., umlaufendes 13 Mill. Fr.; Lohn gegen $5^1/_4$ Mill. Fr. — Belgien, 1838, Baum-

wollenverarbeitung: Stehendes Capital 22·610000 Fr., umlaufendes 18 Mill., Lohn 15 Mill. (28000 Arbeiter), ganzes Erzeugniß 41·840000 Fr.; vermuthlich alſo gegen 2⅓maliger Umlauf jährlich. — Wollenverarbeitung: Stehend 20 Mill., umlaufend 10 Mill. Fr., Lohnausgabe jährlich 6 Mill. (15—17000 Arbeiter), ganzes Erzeugniß 27 Mill. Briavoinne, Ind. en Belg. II, 377. 393. Vgl. auch Schmidt, a. a. O. S. 193.

(*c*) Geſetzt ein Unternehmer hat in ſeinem Gewerbe 40000 fl. ſtehendes und 24000 fl. umlaufendes Capital, woraus 20000 fl. Lohn für 100 Arbeiter bezahlt werden. Wenn der Lohn eines Arbeiters von 200 auf 160 fl. ſinkt, ſo könnten zwar mit den 20000 fl. Lohn oder etwa dem halben Capitalaufwand (bei 2maligem Umſatz) 125 Menſchen jährlich erhalten werden, allein dazu wäre ein größerer Aufwand für Gebäude, Maſchinen und Stoffe erforderlich. Wären für jeden weiteren Arbeiter 500 fl. Capital erforderlich, ſo kann man mit dem bei den 100 Arbeitern erſparten Capital von 2000 fl., ſo lange keine Vergrößerung des geſammten Capitals erfolgt, nur 8 Arbeiter mehr beſchäftigen. Die Lohnausgabe iſt jetzt 27 Procent des Capitales, während ſie vorher 31¼ Proc. war.

§. 196.

Ein reichlicher Lohn macht es jedem Arbeiter möglich, entweder beſſer zu leben, als bisher, oder ſich zu verehelichen und eine neue Familie zu gründen. Die Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens ſind ſo anziehend, daß die Mehrzahl der Arbeiter durch einen hohen Lohn bewogen wird, ſich früher als ſonſt zu verheirathen (*a*). Dieſer Umſtand und die Einwanderungen von anderen Ländern pflegen in einem ſolchen Falle in nicht langer Zeit eine beträchtliche Vermehrung der Volksmenge zu bewirken, welche dann das Angebot von Arbeitern erweitert (*b*). Wenn nun das Capital langſamer anwächſt, ſo muß unfehlbar der Lohn von ſeinem hohen Stande herabgehen. In der Regel ſind auch wirklich die Gelegenheiten zur Anſammlung neuer Capitale nicht ſo günſtig und die Beweggründe zum Sparen nicht ſo mächtig, daß das geſammte Capital eines ſo ſchnellen Anwachſes fähig wäre, als die Volksmenge (*c*). Deßhalb iſt gewöhnlich das Angebot von gemeiner Handarbeit im Verhältniß zum Begehre ſo groß, daß der Lohn nur den nöthigen Unterhalt oder wenig mehr gewährt, und die weitere Volksvermehrung wird durch das Zurückbleiben des Capitals gehemmt. Findet in beſonderen Fällen eine ſchnellere Vermehrung des Capitales Statt, ſo äußert ſie ſich dann in der Steigerung des Lohnes. Der Lohn jener gewöhnlichen Handarbeit läßt eine auffallende Stetigkeit wahrnehmen (*d*).

Art. 24. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50 Rubel ausgeben wird.

Art. 25. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100 Rubel ausgeben wird.

Art. 26. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500 Rubel ausgeben wird.

Art. 27. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000 Rubel ausgeben wird.

Art. 28. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000 Rubel ausgeben wird.

Art. 29. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000 Rubel ausgeben wird.

Art. 30. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000 Rubel ausgeben wird.

Art. 31. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000 Rubel ausgeben wird.

Art. 32. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000 Rubel ausgeben wird.

Art. 33. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000 Rubel ausgeben wird.

Art. 34. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 35. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000 Rubel ausgeben wird.

Art. 36. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 37. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 38. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 39. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 40. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 41. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 42. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 43. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 44. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 45. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 46. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 47. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 48. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 49. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 50. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 51. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 52. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 53. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 54. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 55. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 56. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 57. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 58. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 59. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 60. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 61. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 62. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 63. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 64. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 65. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 66. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 67. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 68. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 69. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 70. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 71. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 72. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 73. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 74. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 75. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 76. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 77. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 78. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 79. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 80. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 81. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 82. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 83. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 84. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 85. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 86. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 87. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 88. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 89. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 90. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 91. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 10000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 92. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 25000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 25000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 93. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 50000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 94. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 100000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 95. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 250000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 250000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 96. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 500000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 500000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 97. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 1000000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 1000000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 98. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 2500000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 2500000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 99. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 5000000000000000000000000000 Rubel. Vom 1. (13.) Januar 1898.

Zufolge Allerhöchster Bestätigung des Gutachtens des Reichsrathes vom 30. Dezember 1897 (Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank vom 1. (13.) Januar 1898 ab Noten zu 5000000000000000000000000000 Rubel ausgeben wird.

Art. 100. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 10000000000000000000000000000 Rubel. Vom 1.

ſtigen Verhältniſſen dieſes Landes und der ſtarken Einwanderung zuzuſchreiben. In Irland geſchah die Verdopplung von 1788—1821, alſo in 33 Jahren, dagegen ſoll in Frankreich in 74 Jahren die Volksmenge nur um $^1/_9$ zugenommen haben, und Moheau vermuthete aus ſpäteren Erfahrungen eine Verdopplung in nicht ganz dritthalb Jahrhunderten. (Unterſuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankreich, überſ. von Ewald. S. 282. Gotha, 1780.) Die heutige Statiſtik liefert ſchätzbare Nachrichten über dieſen Gegenſtand, aus denen hier einige zur Erläuterung beigefügt ſind. Es iſt der mittlere Jahreszuwachs in Procenten.

Baden,	1819—25	1,55 Proc.
	25—30	1,16
	35—45	0,34
	46—50	Abn.*)
Baiern,	1819—28	1,08
	34—46	0,49
insbeſ. d. Pfalz		0,76 max.
U.-Franken		0,28 min.
Belgien,		
	1830—50	0,78
insbeſ. Brabant		1,33 max.
Namur		1,23
O.-Fland.		0,48
Weſt =		0,39 min.
Dänemark,		
	1830—40	0,66
	40—50	0,98
Frankreich,		
	1821—31	0,67
	31—41	0,5
	41—51	0,44
Großbritanien,		
	1841—51	0,225
insbeſ. England		1,188
Schottland		0,879
Irland		—2,25 *)
England und Wales,		
	1801—51	1,34
insbeſondere		
London, 3 Grafſch.		1,80
6 mit Weberei		1,68
7 mit Bergbau und Mineralgewerken		1,47
18 landb. Grafſch.		1,03
3 nördl. Grafſch.		0,94
Hannover,		
	1833—43	0,51
insbeſ. Aurich		0,97
Osnabrück		—0,24 *)
Großh. Heſſen,		
	1815—46	0,98
Kurheſſen,		
	1818—37	1,2
	37—49	0,51
Holſtein,		
	1804—30	0,91
Niederlande,		
	1829—51	1,57 Proc.
Nordamerica,		
	1790—1800	2,98
	1800—50	2,89 **)
Oeſterreich,		
	1842—46	1,117
insbeſ. Oe. unt. Enns		1,3
Galizien		0,97
Lombardei		0,66
Tirol		0,48
Steiermark		0,45
Böhmen		0,39
Oe. ob d. E.		—0,08 *)
Ganzes Reich		
	1846—50	—0,9 *)
Preuß. Staat,		
	1825—52	1,19
	1840—49	0,99
insbeſ. Brandenburg		1,51
Pommern		1,39
Poſen		1,044
Sachſen		0,94
Rheinland		0,9
Preußen		0,83
Schleſien		0,76
Weſtfalen		0,63
Sachſen,	1834—49	1,14
insbeſ. Städte		1,56
Land		0,9
Schweden,		
	1840—50	1,038
Schweiz,	1837—50	0,68
insbeſ. Bern		0,89
Aargau		0,68
Waadt		0,63
Zürich		0,61
4 Urcant.		0,56
St. Gallen		0,50
Graubündt.		0,46
Teſſin		0,25
Toscana,		
	1820—51	1,30
Würtemberg,		
	1827—37	0,59
	1843—52	0,95

*) Abnahme. **) ohne Texas und die Staaten am ſtillen Meere.

Diese Zahlen sind so berechnet worden, daß aus der Volksmenge des ersten und des letzten Jahres der Durchschnitt gezogen und der Zuwachs in Procenten dieser mittleren Volkmenge ausgedrückt wird. Bestimmt man ihn, wie es oft geschieht, in Procenten der anfänglichen Volkszahl, so kommt er größer heraus. Dieß Verfahren ist der Natur der Sache weniger angemessen und besonders dann fehlerhaft, wenn man den Zuwachs in mehreren Fällen bei ungleich langen Zeiträumen ausmitteln will. Für die 50 Jahre 1801—51 findet man z. B. den engl. Volkszuwachs bei dieser Berechnungsart = 2,^{02} Procent, der Durchschnitt der ebenso berechneten 5 Jahrzehende giebt aber nur 1,^{5} Proc. Bei längeren Perioden ist die mühsamere Berechnung nach der Annahme einer geometrischen Reihe am genauesten, Rau in Pölitz Jahrbüchern, 1831, I, 1. Rau, Archiv, III, 139. — Aus obigen Zahlen erhellt sowohl die große Verschiedenheit der Zunahme von Land zu Land, als auch die langsamere Vermehrung in der neuesten Zeit, während sogleich nach der Herstellung des Friedens von 1815 an der Anwachs schneller erfolgte, so daß die europäische Volksmenge nie in gleicher Zeit so stark vermehrt worden ist. Die Zuwachszahl eines Staates ist eine der wichtigsten statistischen Thatsachen, deren Folgen ebenso wie ihre Ursachen viele Aufforderung zum Nachdenken darbieten. Viel Material bei Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung, 1833. — Bernoulli, Populationistik, 1840, Nachtrag 1843.

(c) Für den Anwachs des Capitales läßt sich zwar keine Obergränze angeben, weil derselbe nicht durch Naturverhältnisse bedingt wird, doch ist er aus folgenden Gründen gewöhnlich ziemlich langsam: 1) Die größeren Capitalisten und Grundeigenthümer haben größtentheils keinen Antrieb zum Sparen und ziehen es vor, durch beträchtlichen Aufwand ihr Einkommen zu genießen. 2) Die großen Unternehmer können am meisten zurücklegen, indeß haben sie auch bedeutende Verluste zu ertragen, — zudem werden viele Gewinnste in unproductiven Gewerben, z. B. dem Handel mit Staatspapieren, gemacht, wo im Ganzen keine Mehrung des Capitales möglich ist. 3) Die kleineren Unternehmer und Capitalisten haben in der Regel mehr Neigung als Gelegenheit, viel Capital zu erübrigen. 4) Von den Lohnarbeitern gilt dasselbe in noch höherem Grade. — Wenn daher die statistischen Thatsachen oft keinen schnelleren Zuwachs der Volksmenge, als um ½—1 Procent jährlich, in manchen Ländern aber einen noch langsameren nachweisen, so darf man vermuthen, die Vermehrung der Menschen gehe mit der des Capitales in gleichem Schritte und werde durch sie beschränkt, woraus dann nothwendig folgt, daß in der Regel die Concurrenzverhältnisse den Arbeitern ungünstig seien. Dieselben Umstände, welche die durch eine lange Zeit angewachsene Volksmenge plötzlich wieder vermindern, wie Kriege, Mißjahre, Erdbeben, oder welche fortwährend die Ehen und Ansiedelungen erschweren, wie fehlerhafte Staatseinrichtungen, treffen auch gleichmäßig das Capital mit, nur bei Seuchen ist dieß nicht der Fall. Starke Volksvermehrung läßt dann auf beträchtlichen Capitalanwuchs schließen, wenn zugleich die Lage der Arbeiter nicht schlimmer geworden ist; bewirkt aber jene, daß die Arbeiter sich mit geringerem Lohne und spärlicherem Unterhalte begnügen, wie dieß von Irland bekannt ist, so ist sie nachtheilig, und es wäre überhaupt irrig, die Wohlfahrt der Länder nach der Stärke der Volksvermehrung beurtheilen zu wollen. — Porter (Progress S. 600) glaubt, daß das bewegliche Vermögen (personal property) im britischen Reiche in dem Zeitraume 1814—45 von 1200 auf 2200 Mill. L. St. angewachsen sei, also jährlich um 32 Mill., und 1841—45 sogar jährlich um 50 Mill. Hierunter sind ohne Zweifel auch Genußmittel inbegriffen. Morrison (Essay, S. 317 ff.) nimmt

einen jährlichen Capitalzuwachs von 50 Mill. an und vermuthet, daß die Gewerbsleute $^1/_3$ ihres Einkommens überſparen, was ſehr viel wäre!

(*d*) Als Urſachen hievon können genannt werden: der gleichförmige mittlere Unterhaltsbedarf (§. 191), — die Scheu, dem Arbeiter weniger als dieſen Betrag zu bieten und die Abneigung des Arbeiters, ſich für weniger dingen zu laſſen, — die Beſorgniß, daß wenn man einmal mehr Lohn gäbe, dieß leicht zur Regel werden möchte ꝛc.

§. 197.

Das in einem Lande ſtattfindende allgemeine Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre zeigt ſich nicht gleichförmig in allen einzelnen Arbeitszweigen, vielmehr treten bei denſelben häufig beſondere Umſtände ein, die eine Abweichung verurſachen. Dahin ſind zu rechnen: 1) Umſtände, die in dem Weſen der Beſchäftigungen liegen; a) beſondere zu einer Verrichtung erforderliche Eigenſchaften, welche das Angebot einengen, und zwar bald Naturanlagen, bald erworbene Geſchicklichkeiten, bald moraliſche Eigenſchaften, bald mehrere dieſer Bedingungen zugleich. Die Schwierigkeit und Wichtigkeit eines Geſchäftes würde für ſich allein den Lohn nicht hoch ſtellen, wenn nicht deßhalb die Anzahl der dazu fähigen Perſonen klein wäre (*a*); b) die Gefahr oder Beſchwerde, die mit einer Verrichtung verbunden iſt und viele Arbeiter von derſelben abhält (*b*); c) andere Vortheile neben dem bezahlten Lohne, welche die Lage des Arbeiters günſtiger machen, z. B. größere Sicherheit des Unterhaltes für die Dauer, höhere Achtung, Amtsgewalt und dergl., weßhalb manche Beſchäftigungen verhältnißmäßig niedrig bezahlt werden, ohne daß doch der Zudrang von Arbeitern abnähme (*c*). 2) Vorübergehende Urſachen einer Veränderung im Mitwerben, namentlich a) Zu- oder Abnahme des Begehrs durch wechſelnde Einträglichkeit und größeren oder geringeren Abſatz in einem Gewerbe; b) zufällige Umſtände, die das Angebot vermindern oder vermehren (*d*).

(*a*) Reichlicher Lohn der höheren Dienſte, die eine Vereinigung ſeltener Eigenſchaften vorausſetzen, z. B. ausgezeichneter Staatsmänner, Feldherren, Advocaten, Sänger ꝛc. — Weinbergsarbeiter werden höher bezahlt als Feldarbeiter. — Niedriger Lohn der Weber, wegen der Leichtigkeit dieſes Geſchäftes. Bei den Handwebern kam neuerlich noch die durch die Maſchinenſtühle entſtandene Abnahme des Begehrs hinzu. Manche Weberfamilien in Großbritanien verdienen wöchentlich nur 4—5 Schill. Handloom weavers. Report of the commissioners. 1841 (von Senior) = Rau und Hanſſen, Archiv, VI, 275.

(*b*) Dreſcher und Schnitter erhalten der größeren Anſtrengung wegen größeren Lohn, als gemeine Feldarbeiter. — Scharfrichter, Canalfeger, Dachdecker, Locomotivführer werden gut bezahlt. — Arbeiter beim Waſſerbau ꝛc. — Manche ziemlich beſchwerliche oder widrige Arbeiten werden jedoch nur mittelmäßig gelohnt, weil ſie leicht zu erlernen ſind und deßhalb das Angebot bei ihnen groß iſt. Auch der Reiz einer gefahrvollen und abenteuerlichen Lebensweiſe kann das Angebot größer und folglich den Lohn niedriger machen. Smith, I, 172—175. — Mac-Culloch, Grundſ. S. 283. — St. Mill, I, 390. — Roſcher, Syſtem, I, 298.

(*c*) Bei den nachſtehenden Beiſpielen ſind unverkennbar die Wirkungen zufälliger Umſtände und wahrer Eigenthümlichkeiten der verſchiedenen Gewerbe mit einander vermiſcht. Durchſchnitts-Wochenlohn nach Angaben der Handelskammer in Mancheſter 1832, First annual report of the poor law commissioners, S. 202: Handlanger beim Mauern 12 Schill., Handweber 7—15, Umgraben des Landes 10—15, Laſtträger 14—15, Schuhmacher 15—16, Maſchinenweber 13—16⅚, Tüncher, Schneider 18, Färber 15—20, Pflaſterer 19—21, Maurer 18—22, Blechſchmiede 22—24, Zimmerleute 24, Spinner 20—25, Maſchinenarbeiter 26—30, Eiſengießer, Zurichter am Maſchinenwebſtuhl (dressers) 28—30 Schill. Die Extreme ſind 4 fl. 12 kr. und 18 fl., in Lille 3½ fl. u. 22 fl. 24 kr. (Villermé, I, 91). In Lyon erhielt 1827 ein Baumwollenweber 7, ein Tuchweber oder Schneider 9⅔, Maurer 14, Seidenweber 18⅔, Seidenfärber 24 Fr. Wochenlohn. Dingler, P. J. XXV, 540. — London, 1812—36: Schriftſetzer für Morgenzeitungen 48 Schill. wöchentlich, für Abendblätter 43½ Schill., für Bücher 36 Schill., Zimmerleute 31,⁸ Schill. Porter, S. 444. — Belgien, Taglohn 1846: Arbeiter in den Glashütten 2,⁵⁸ Fr., Buchdrucker 2,¹⁵, Steinkohlenbergleute 2,⁰⁷, Maſchinenarbeiter 2,⁰⁴, Hüttenleute 2,⁰¹, Goldſchmiede ꝛc. 1,⁷⁸, Steinbrecher 1,⁶⁹, Eiſenſchmelzer 1,⁵⁹, Zuckerſieder 1,³⁵, Zimmergeſellen 1,²⁷, Schreiner 1,⁰³, Schuhmacher 0,⁰⁸, Schneider 0,⁹⁷, Näherinnen ꝛc. 0,⁷³, Weber 0,⁶⁵, Spitzenklöpplerinnen 0,⁶ Fr., Durchſchnitt nach Abzug der Flachsverarbeitung: Männer 1,⁵⁶, Weiber 0,⁸⁹, junge Leute 0,⁵⁶ und 0,⁵⁵ Fr. Hiebei ſind aber die Handlanger mit eingerechnet. — In Brabant erhielt 1848 ein Schriftgießer 4—5, ein Arbeiter an der Druckerpreſſe und ein Schriftſetzer 3—3½, ein Graveur von Druckwalzen 3—4, ein Baumwollenſpinner 2½—3, ein Schreiner 2—2½ Fr., aber die Handlanger in vielen Gewerben empfingen nur 1—4⅓ Fr. (Enqu.)

(*d*) Eine dauernde Wirkung bringen ſolche Staatseinrichtungen hervor, welche das Ergreifen eines Geſchäftes von gewiſſen Bedingungen abhängig machen. Unterſtützungen für das Erlernen eines Geſchäftes, z. B. Stipendien für Studirende, vermehren das Angebot in einem Berufszweige.

§. 198.

Aus dieſen Urſachen muß, abgeſehen von den vorübergehenden Schwankungen des Lohnes, in den verſchiedenen Beſchäftigungen eine anhaltende Abſtufung der Lohnſätze Statt finden, von der leichteſten und allgemeinſten Handarbeit an bis zu denjenigen Verrichtungen, die nur von Wenigen vollbracht werden können. Soweit die Ergreifung einer gewiſſen Arbeit von der Wahl der Arbeiter abhängt, zeigt ſich allerdings ein Beſtreben,

den Lohn mit dem Kostenbetrage jeder Art von Verrichtungen ins Gleichgewicht zu bringen, indem die verhältnißmäßig zu gering gelohnte Arbeit von mehreren Menschen aufgegeben oder wenigstens seltener neu ergriffen, die reichlich bezahlte aber desto eifriger vorgezogen wird; inzwischen steht dieser Ausgleichung die Macht der Gewohnheit, die Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und manche andere Schwierigkeit des Ueberganges (§. 161) im Wege, weßhalb die Lohnsätze bei verschiedenen Arbeiten keinesweges durchgängig den mit den letzteren verbundenen Kosten entsprechen (*a*). Arbeiter in vorgerückten Jahren oder mit ganz einseitiger Geschicklichkeit können bei geringem Begehr dahin gebracht werden, sich mit dem kärglichsten Lohne zu begnügen. Arbeiterinnen erhalten in der Regel geringeren Lohn als Männer (*b*), und überhaupt hat das Mitwerben auf den jedesmaligen Stand des Lohnes einen sehr mächtigen Einfluß (*c*).

(*a*) Rau, Zus. 58 zu Storch, III, 308.

(*b*) Durchschnittsverhältniß bei den belgischen Feldarbeitern 100 : 65, bei den Gewerken 100 : 57. — Ursachen sind: 1) die geringere Körperkraft, 2) der starke Zudrang zu solchen Geschäften, in denen weibliche Gehülfen leicht beschäftigt werden können, 3) die größere Genügsamkeit im Unterhalt, 4) das Mitwerben von weiblichen Familienmitgliedern, die im Hause das Nöthigste erhalten und daher den Lohn als Zuschuß ansehen (§. 193). Vgl. St. Mill, I, 408. — Das neuerlich sichtbare Bestreben, mehr und mehr weibliche Gehülfen anzunehmen, muß den Unterschied im Lohne beider Geschlechter vermindern und ledigen Frauenspersonen das Fortkommen erleichtern. In Großbritanien ist in den Baumwollengewerken das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeiterinnen wie 100 zu 129, in America ist der Mehrbetrag der letzteren noch größer. Belg. Enquête, III, 356.

(*c*) Der Taglohn bei manchen Verrichtungen ist im Winter niedriger als im Sommer. Zwar lebt der Arbeiter im Winter kostbarer, aber seine Thätigkeit hat geringeren Werth, weil sie wenigere Stunden des Tages einnimmt, der Begehr ist daher kleiner, ohnehin stehen manche Geschäfte ganz still und das Mitwerben drückt folglich den Lohn herab.

Zweites Hauptstück.

Größe des Lohnes in verschiedenen Zeiten und Ländern.

§. 199.

Ein durch starken Begehr bewirkter hoher Lohn enthält in sich selbst die Ursache seiner Erniedrigung, indem er zu einer

Vermehrung der Arbeiterzahl anreizt, §. 196. Nur da kann der Arbeiter anhaltend reichlich gelohnt werden, wo das Capital sich ebenso schnell vermehrt als die Arbeiterzahl (*a*). Ein fortdauernd hoher Stand des Arbeitslohnes zeigt also eine blühende Lage der Volkswirthschaft an, wobei die Gewerbe große Gewinnste geben und das Volksvermögen sich rasch vergrößert, wie dieß häufig in neuen Ansiedlungen der Fall ist oder auch in solchen Ländern, die, aus dem Schlummer erwachend, rasch in der Entwicklung ihrer geselligen Verhältnisse fortschreiten. Niedrige Bevölkerung ist nicht an und für sich, sondern nur dann, wenn der Begehr von Arbeit das Angebot übersteigt, Ursache eines beträchtlichen Lohnes. Völker, deren Gewerbe schon länger ausgebildet sind, pflegen sich langsamer zu bereichern, das Capital vermag nicht mehr so leicht im Wachsthum vorauszueilen und der Lohn steht folglich gewöhnlich niedriger. Doch zeigen einzelne Perioden eine Ausnahme, wenn z. B. Hindernisse der Gütererzeugung hinweggeräumt oder sehr wirksame Erfindungen gemacht werden; auch darf man da, wo die Lohnarbeiter mit der Zunahme der allgemeinen Bildung mehr Bedürfnisse annehmen und nur widerstrebend auf die Befriedigung derselben verzichten, wo ferner durch die fortschreitende Kunst im Gewerbsbetriebe die Capitalvermehrung befördert wird und Regierungsmaaßregeln die Production befördern, einen Anwachs des Lohnes wie des Wohlstandes vermuthen (*b*), auch abgesehen von derjenigen Erhöhung des Lohnes, die nur aus der Vertheurung der Lebensmittel entsteht, §. 192. Am niedrigsten muß sich der Lohn da stellen, wo der Wohlstand im Abnehmen ist, weil dann die Menschenmenge im Verhältniß zu den Erwerbsgelegenheiten zu groß erscheint (*c*). Verschiedenheiten im Lohne mehrerer Länder und Gegenden werden durch Aus- und Einwanderungen vermindert (*d*).

(*a*) Vorübergehend könnte eine starke Verringerung der Arbeiterzahl, z. B. nach Seuchen oder schweren Kriegen, den Lohn steigern. In einer einzelnen Gegend kann die örtliche Vermehrung des Begehrs, z. B. wegen eines Festungs-, Eisenbahn-, Canalbaues ꝛc. die nämliche Wirkung äußern. Dagegen drückt eine schnelle Einführung arbeitsparender Maschinen bisweilen den Lohn eine Zeit lang herab.

(*b*) Marschall Vauban schätzte 1698 den Lohn eines Webers in Frankreich auf 12 Sous, eines Feldarbeiters auf 9 S. und den Jahresverdienst auf 108 und 90 Fr. Hiervon nahm das Salz 8 L. 16 S., das Ge-

treide für 4 Menſchen 60 Liv. hinweg (10 Setiers oder bad. Malter Mengkorn, etwa 2100 Pfd.). Faſt $^1/_{10}$ der Einwohner bettelte und die Hälfte war ebenfalls nahe daran, zu verarmen. A. Young ſchlug 1787 den Feldtaglohn auf 19 Sous an, was damals — $9^1/_2$ Pfd. Brot war. Dieß giebt mit $^1/_4$ Zuſchlag für den Erwerb der Frau bei 280 Arbeitstagen 330 Fr. Villermé, Tableau II, 2. 25. Wie in Frankreich, ſo iſt auch in Deutſchland die Lebensweiſe des gemeinen Mannes unverkennbar beſſer geworden. Es wäre verdienſtlich, hierüber beſondere geſchichtliche Forſchungen anzuſtellen. Das Buch von Granier de Caſſagnac, Geſchichte der arbeitenden und der bürgerlichen Claſſen, deutſch Braunſchw. 1839, enthält in dieſer Hinſicht wenig. — Mac Aulay (History of England, I, 408, Tauchnitz) zeigt, daß in England der Lohn jetzt doppelt ſo hoch iſt als 1685, während die Lebensmittel mit Ausnahme des Bieres nicht doppelt ſo viel gelten. Die Zahl der Armen war zu jener Zeit größer ($^1/_5$ nach King und Davenant), die Sterblichkeit in London 1 auf 23 Einw. — In Frankreich, wo nach Vauban der Feldarbeiter nicht 3mal jährlich Fleiſch eſſen konnte, ſoll es jetzt meiſtens 2mal wöchentlich geſchehen, die Koſt iſt überhaupt viel beſſer geworden. Bouchardat, Moniteur 1852, Nr. 18.

(c) Ad. Smith führte die nordamericaniſchen Freiſtaaten als Beiſpiel des erſten Falles, China für den zweiten, Oſtindien für den dritten Fall an, Unterſ. I, 109 ff. In Nordamerica ſtand der Lohn bis 1818 überaus hoch, von dieſem Zeitpuncte an begann er zu ſinken, weil der Abſatz roher Stoffe nicht mehr die vorigen beträchtlichen Gewinnſte gab. Vgl. Storch, I, 306, und Zuſatz 51. Der mittlere Lohn eines Ackerknechts war um 1833 9 Dollars monatlich ($22^2/_3$ fl.) mit Koſt und Wohnung. In Maſſachuſets wurden 11—18 Dollars in den 6 Sommermonaten. 10—12 in den 6 anderen angegeben, in Newyork $7^1/_5$ — $10^3/_{10}$ Doll. monatlich. Gemeine Taglöhner erhielten in dieſem Staate täglich 84 Cents, wobei die Familien 2mal täglich Fleiſch aßen, neben Thee und Kaffee, Zimmerleute $1^1/_8$—$1^1/_4$ Doll., Dachdecker $1^3/_8$—$1^1/_2$ Doll. Dieſe Handwerker hatten 1783—1790 nur $62^1/_2$—75 Cents täglich. Das Getreide war aber ſeitdem nicht theurer geworden, der Quarter Waizen galt (1824—33) 5 Doll. 2 Ct., alſo der Centner 2 fl. 43 kr., das Pfd. Rindfleiſch 6 Ct. = 9 kr., Senior a. Preface. S. XC. — Carey, rate of w. S. 26. — Neuerlich werden 50—80 Cents täglich ohne Beköſtigung (1 fl. 13 kr. — 1 fl. 56 kr.) oder gegen 10 Doll. monatlich neben der Koſt gegeben, Fleiſchmann, Der nordamerican. Landwirth, 2. A. 1852 S. 311. — In Buenos-Ayres erhält noch jetzt ein gemeiner Handwerker und Taglöhner täglich 1 Piaſter (2 fl. 28 kr.). — In Van-Diemens-Land ſoll ein Feldarbeiter ſogar 8—10 Schill. täglich erhalten, wofür er ſich 21—25 engl. Pfd. Brot oder 8 Pfd. Fleiſch verſchaffen könnte. — Der in Geld überaus hohe Lohn in Auſtralien und Californien iſt auch nach den Preiſen der Lebensmittel ſehr groß. In S. Francisco erhielten noch zu Ende 1854 gemeine Taglöhner 3, die meiſten Handwerksgeſellen 5, Schiffszimmerleute 8, Hutmacher 10 Doll. täglich. — Auch bei den hier folgenden mittleren Sätzen des Taglohns für Feldarbeiter darf man die ungleichen Preiſe der Lebensmittel nicht unbeachtet laſſen, §. 187 (d).

Oſtpreußen, Galizien . . .	gegen 14 kr.	(Hofmann).
Böhmen	17 =	
München (Schleisheim)	20 =	
Calenberg, Hildesheim . .	18—$22^1/_2$ =	(Hann. Feſtgabe 1852).
Mecklenburg	$18^1/_2$—21 =	(v. Lengercke).
Würtemb. u. bair. Oberfranken	20—24 =	

Magdeburg, Sachsen, Schlesien .	22½	fr.	(Caspari).
Niederhessen	23	=	(Hildebrandt).
Provinz Fulda	23⅓	=	=
Steiermark	23¼	=	
Bad. und bair. Rheinpfalz (Weinbergsarbeiter 36 fr.)	24—30	=	
Holstein	21—26	=	(Dittmann).
Cleve	24½	=	(Jacobi).
Oberhessen (Kurf.)	25⅓	=	
Mark Brandenburg	26½	=	(Hoffmann).
Weimar	27	=	
Tirol	30—36	=	
Belgien, 1830—46	30,6	=	(Amtl. Stat.).
Mecklenburg	28	=	(v. Thünen).
Kreis Bonn	28—35	=	Somm. (Hartstein).
Bad Schwarzwald . . .	30—42	=	
Florenz	31½	=	(Serristori).
Reg.-Bez. Düsseldorf	31½	=	(v. Viebahn).
Lombardei	33	=	
Frankreich, Durchschnitt . .	35—42	=	
Canton Ticino	36	=	(Arrivabene).
Canton Bern und Wallis .	41—49	=	
Ober-Elsaß (Ober-Rhein) .	42—50	=	

In der neuesten Zeit ist der Lohn meistens höher geworden. In Nordengland ist (1850—51) der Wochenlohn der Feldarbeiter 11½ Sch., in Südengland 8,41 Sch. (6,5 und 4,94 fl.), Durchschnitt 9½ Sch., max. 14 Sch. in West-York, min. 7 Sch. in einigen Landbaugegenden, Caird, Engl. agric. S. 512. — Nach den bei der englischen Commission zur Untersuchung des Armenwesens eingegangenen Nachrichten, die zum Theil noch einer Kritik bedürfen, verdienten Feldarbeiter in Frankreich und zwar Havre, Sommer 54, Winter 42 fr., Bretagne 30 u. 31 fr., Bordeaux 49½, Marseille 45—54, Bayonne 36, Piemont, S. 30—36, W. 18—22½, Patras (Griechenland) S. 43½, W. 33, Bremen, S. 36, W. 27, Ostende, S. 36, W. 31½, Schweden 21—24, Dänemark 18—34 fr. Um Havre, Bordeaux und die Loire-Mündung kann der Arbeiter selten Fleisch essen, in beiden letzten Gegenden jedoch dann, wenn Frau und Kinder guten Verdienst haben, um Marseille wöchentlich 1mal Rindfleisch, in Bretagne öfters Schweinefleisch, in Würtemberg und Baiern 2mal wöchentlich Fleisch, in Dänemark gute vegetabilische Nahrung, in Sachsen spärliche Kost, in Piemont ärmliche, in Südschweden Kartoffeln und Fische, in Norwegen Kartoffeln und Haferbrod. Senior a. Preface, auch bei Schmidt, Unters. S. 292.

In Schweden (Forsell, Statist. v. Schw. S. 101) war 1816—26, wenn man für diese Periode den Curs der Banknoten zu 112 Schill. für 1 Thlr. Hamb. Bco. annimmt, der mittlere Lohn 26⅔ fr. = 15,3 Pfd. Getreide, die Tonne halb Roggen, halb Gerste galt 7 Thlr. 15 Schill. = 8 fl. 21 kr., also beträgt der Lohn jährlich mit Zuschlag von ¼ für den Verdienst der Frau 5737 Pfd. Getreide für die Familie. In der nördlichen Hälfte des Landes, von Falun an, steht der Geldlohn höher, in Oesterfund- (im Innern) und Pitea-Län steigt er bis 32 Sch., südlich, zwischen Gotenburg und Linköping, sinkt er bis 17 Schill. Setzt man die 6 nördlichen und die 18 südlichen Läne einander gegenüber, so ergiebt sich Folgendes:

	Südl. Theil.	Nördl. Theil.
Mittlerer Lohnſatz	19,^{01} Schill.,	26 Schill.
Preis der Tonne Getreide . .	7,^{07} Thlr.	8,^{03} Thlr.
alſo täglicher Verdienſt in Getreide	14,^{4} Pfd.	16,^{8} Pfd.
Einwohner auf 1 geogr. Q.Meile	83—2670	32—340
Acker, Wieſe und Weide machen Procente der Oberfläche . . .	9—60	1—8

In Pitea (nördlichſtes Län) iſt der Lohn in Getreide ausgedrückt 20,^{5} Pfd. (max.). in Oerebroo 12 Pfd. (min.).

Wird der Taglöhner beköſtigt, ſo iſt der Geldlohn neben der Koſt 7½—10½ kr. in Hildesheim, 9—16 kr. Bretagne (Dep. Nordküſten), 10½ kr. Lombardei (Burger), 12—16 kr. in vielen Gegenden des ſüdweſtl. Deuſchlands, 14 kr. Bonn, 14—20, durchſchn. 17 kr. in Belgien (1846, amtl. Stat.), 16½—20 kr. Bern, Wallis, 15 kr. Oberbaiern, 18—30 kr. bad. Schwarzwald. Im Vergleich mit dem Lohne der nicht beköſtigten Arbeiter wird gewöhnlich die Koſt zu niedrig angeſchlagen.

Die Quote des Dreſchlohns iſt ſehr verſchieden, was nicht blos von dem allgemeinen Lohnſatze, ſondern auch von dem Fleiße der Dreſcher abhängen mag, z. B. 1/10 in Oſtpreußen, Lüneburg, 1/11—1/12 in Sachſen und der Rheinpfalz, 1/14 in Schleswig und Holſtein, 1/15—1/18 in der Mark Brandenburg, 1/16 in Mecklenburg (v. Thünen), 1/15—1/20 im Nord-Departement.

Schwach bevölkerte Länder, z. B. Gebirgsgegenden, haben meiſtens niedrigen Lohn, weil daſelbſt wenig Betriebſamkeit herrſcht und Capitale eher hinweg- als von anderen Gegenden hinzugeführt werden. Das nächſte und bekannteſte Beiſpiel eines geringen Lohnes bot Irland dar. Der mittlere Taglohn in der Landwirthſchaft kann zu 8 Pence oder 24 kr. angenommen werden, oft wurden im Winter und ſelbſt im Sommer nur 6 P. gegeben, während 12 (1 Schill.) zum Unterhalte nöthig waren. Wo man die Koſt gab, war der Lohn gewöhnlich nur um 2 P. niedriger, auch beſtand jene faſt ganz aus Kartoffeln. Das Schlimmſte iſt, daß es an fortdauernder Beſchäftigung fehlte. In Zeiten, wo wenig zu verdienen war, arbeitete Mancher um 2 P. und die Koſt, oder ſelbſt blos um dieſe; Evidence. Occupat. of land in Ireland. 1845. Neuerlich hat ſich dieß wegen der ſtarken Auswanderung (exodus) verbeſſert.

(d) Chineſen kommen in großer Zahl nach Californien und Weſtindien. In Cuba fängt man an, durch ſie die Sklaven zu erſetzen. Sie erhalten den Unterhalt und jährlich 48 Doll. Geldlohn. — Die vielen irländiſchen Arbeiter in England ſchmälern den Lohn der Eingebornen. — Außer den dauernden Ueberſiedlungen in ein anderes Land kommen hier auch die leichter ausführbaren häufigen periodiſchen Wanderungen der Arbeiter in Betracht. Sie dienen, die Verſchiedenheiten des Lohnes auszugleichen und den Bewohnern der ärmeren Gegenden einigen Vortheil von dem Reichthume benachbarter Landſtriche zuzuwenden. Viele Ebenen gewähren den Bewohnern naher Gebirge Verdienſt in der Erntezeit. So wandern würtemberger und odenwälder Schnitter und Mäher jährlich in das Rheinthal, galiziſche in die polniſche Ebene, weſtfäliſche Arbeiter ziehen im Sommer nach Holland, Savoyarden ſuchen in Wallis und Frankreich Erwerb, die Bewohner der Apenninen in der Campagna di Roma, Salzburger (namentlich Schweinſchneider aus Lungau und Krautſchneider aus Wattſee, nach Rohrer), Tiroler, Vorarlberger, Graubündner in den ebenen Gegenden Süd-Deutſchlands ꝛc. Aus dem Canton Ticino gehen jährlich 10—12 000 Perſonen auswärts, meiſtens

nach der Lombardei, und zwar ſendet jede Gegend des Cantons andere Claſſen von Arbeitsleuten hinaus, Maurer, Steinhauer (1840 bis Heidelberg gekommen), Glaſer ꝛc. Franſcini, Der Canton Teſſin, S. 155, ſ. auch von Ulmenſtein in Rau, Archiv. I, 223. — Roſcher, Syſtem, I, 321.

§. 200.

Ein hoher Geldlohn könnte ohne allen Vortheil für die arbeitende Claſſe ſein, wenn nämlich die Preiſe der nöthigen Lebensmittel in gleichem Verhältniſſe geſtiegen wären (*a*). Hoher Lohn in dem Sinne, daß der Arbeiter ſich ein reichliches Maaß von Gütergenuß verſchaffen kann, iſt nicht allein ein Zeichen günſtiger Vermögensverhältniſſe (§. 199), ſondern bringt auch wieder vortheilhafte Wirkungen hervor. Die unterſte Claſſe der Lohnarbeiter, die einen großen Theil der Einwohner jedes Landes in ſich begreift, lebt immer am ſpärlichſten und iſt der Gefahr des Verarmens am meiſten ausgeſetzt. Eine Verbeſſerung ihrer wirthſchaftlichen Lage iſt daher für die Wohlfahrt der bürgerlichen Geſellſchaft von vorzüglichem Nutzen, weil ſie den Sachgütern die beſte Verwendung zur Befriedigung wichtiger menſchlicher Bedürfniſſe giebt und hierdurch der Beſtimmung der Volkswirthſchaft entſpricht. Die Zunahme des Lohneinkommens vermag am beſten die große Vermögensungleichheit zwiſchen den verſchiedenen Ständen zu verringern und die Lohnarbeiter dem Zuſtande näher zu bringen, in welchem ſich die Grund- und Capitalbeſitzer und Gewerbsleute befinden. Hierdurch wird zugleich die Anhänglichkeit der Arbeiter an den Staat erhöht, in dem ſie ſich der Früchte ihres Fleißes erfreuen (*b*).

(*a*) Vgl. §. 192. — Bei den Fortſchritten des Wohlſtandes und der Bevölkerung werden zwar viele Nahrungsmittel, Brennholz ꝛc. gewöhnlich theurer, allein Kleidung und manche andere Gegenſtände wohlfeiler, auch wird durch die geringeren Frachtkoſten die Verſorgung mit vielen Gegenſtänden erleichtert.

(*b*) J. H. v. Thünen (Iſol. Staat, II, 154. 202.) ſtellt eine mathematiſche Regel für den naturgemäßen Arbeitslohn auf. Wenn a den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters, p das Arbeitsproduct, $a + y$ den Lohn bedeutet, ſo iſt

$$a : a + y = a + y : p$$

$$a + y = \sqrt{ap}.$$

Hier iſt aber p in einem beſonderen Sinne genommen, es zeigt denjenigen Ueberſchuß des Rohertrages über die Ausgaben an, welcher lediglich den Lohn und Capitalzins in ſich begreift, jene Regel bezieht ſich daher auf die Antheile der Arbeiter und Capitaliſten.

§. 201.

Die guten Folgen eines hohen Lohnes sind vorzüglich nachstehende: 1) Er setzt die Arbeiterfamilien in den Stand, eine der Gesundheit zuträgliche Lebensweise zu führen, wodurch die Lebensdauer im Allgemeinen verlängert wird, — ein für das Glück der Familien und zugleich für die Wirksamkeit der Arbeitskräfte höchst wichtiger Umstand (*a*). Hiezu trägt vorzüglich die bessere Ernährung und Verpflegung der Kinder bei, deren Sterblichkeit bei den Dürftigen viel stärker zu sein pflegt, als bei den Wohlhabenden (*b*). Ueberhaupt zeigt die Erfahrung, daß die Sterblichkeit mit der Dürftigkeit abnimmt (*c*). Es muß zum Theil aus dem heutigen reichlicheren Lohne und der günstigeren Lage der arbeitenden Stände erklärt werden, daß die Lebensdauer, wie es scheint, im Alterthume kürzer war, als in neuerer Zeit, und daß sie in der jüngsten Zeit noch zunimmt (*d*). 2) Die Arbeiter können sich auf eine höhere Stufe der Bildung emporheben, insbesondere ist es möglich, die Kinder besser zu erziehen und zu unterrichten, wodurch der Staat ein einsichtsvolleres, kunstfleißigeres und gesitteteres Geschlecht von Bürgern gewinnt. 3) Es kann ein Nothpfennig zurückgelegt werden, vermöge dessen Unfälle in der Familie leichter überstanden werden, ohne daß sogleich Armuth eintritt; auch werden die Ersparnisse in den Händen derjenigen, welche ihren Werth am besten zu schätzen wissen, häufig zum Ankaufe von Grundstücken oder zur Betreibung eines Gewerbes auf eigene Rechnung oder zu einer anderen einträglichen Anlegung verwendet, und ein solches, wenn auch kleines werbendes Vermögen macht, daß die Eigenthümer desselben die rechtliche Ordnung im Staate weit höher schätzen, als ganz Unbegüterte.

(*a*) Weil nun in einer gegebenen Einwohnerzahl mehr arbeitsfähige und gesunde Menschen enthalten sind. Größere Lebensdauer und geringere Sterblichkeit sind wohlthätiger, als schneller Zuwachs.

(*b*) Dieß ist die Ursache vieler Leiden, Beschwerden und wirthschaftlichen Verluste, Storch, I, 217. — Im ersten (reichsten) Stadtbezirke von Paris sind die Geborenen $^1/_{31}$ der Lebenden, im zwölften $^1/_{26}$, und dennoch findet man im letztern Bezirke nicht mehr Kinder unter 5 Jahren, was die größere Sterblichkeit der Kinder armer Aeltern beweist. Bei der Vergleichung mehrerer Perioden darf man den Einfluß der Blatternimpfung nicht übersehen.

(*c*) Nach Villermé ist die Sterblichkeit $^1/_{53}$ in dem ersten Stadtbezirk von Paris, welcher die meisten Reichen hat, $^1/_{40}$ im zwölften Bezirk in welchem die Meisten Armen wohnen, $^1/_{\ldots}$ in den reicheren Departements,

1/33 in den ärmeren. Ueber den Zusammenhang der Sterbfälle mit den Fruchtpreisen s. §. 173. — Wenn Kriege, Hungersnoth ꝛc. die Volksmenge verringert haben, in den folgenden Jahren aber die Gewerbe gut fortgehen, so ersetzt sich der Verlust zufolge des größeren Lohnes schnell. Obgleich in der Schweiz die Zunahme der Volksmenge langsam erfolgt (im Durchschnitt von 8 Cantonen 3/4 Proc. Bernoulli, Archiv, I, 123), so hat doch der Canton St. Gallen den in der Theurung 1817 und 18 erlittenen Verlust von 5 Procent oder 6900 Menschen bis 1823 wieder ersetzt. — Unter gleichviel Lebenden finden sich bei Wohlhabenden mehr Alte und Personen von mittlerem Alter, bei Dürftigen mehr Kinder. Die Zahl der Kinder von 0—5 Jahren unter 1000 Lebenden ist z. B. in Frankreich nach Duvillard 120, in England 132, in Birmingham 139,6, in Connaught (Irland) 161,4. Nach Carey (Princ. of pol. econ. III, 27) sind unter 1000 Lebenden von

	0—10	10—20	20—60
in Nordamerica	340	246	376
in England	272	205	445
in den Niederlanden	238	183	488
in Frankreich	218	184	509

Aehnliche Verhältnisse zeigt die Sterblichkeit der verschiedenen Lebensalter unter 100 Gestorbenen sind z. B.

	von 0—1	von 1—5	von 5—10	Summe von 0—10	von 10—15	über 60
Belgien, 1841—50 . .	187	153	48	390	28	266
Westflandern	214	153	45	413	31	247
Limburg	159	136	50	346	26	300
Preuß. Staat, 1849 . .	224	151	54	429	19	189
Prov. Westfalen, = . .	203	138	50	391	23	226
Reg.-Bez. Oppeln, = . .	243	164	66	473	23	162
England, 1840 . . .	215	189	56	460	27	220
= Baumwollenbezirk (Lanc. u. Chesh.)	239	255	65	559	27	135
= Ackerbauende Gegenden	203	150	61	414	28	254
Waadt, n. Muret . .	189	158	—	347	22	314

Vgl. Bernoulli, Popul. II, 402. — Auf die Verschiedenheiten in der Sterblichkeit haben auch andere Ursachen Einfluß, namentlich die Beschaffenheit der Wohnungen in Hinsicht auf die Gesundheit, worüber in England zahlreiche und belehrende Erfahrungen gesammelt sind, s. II, §. 203 (*d*). First report of the commissioners for inquiring into the state of large towns and populous districts (Health of towns) 1843. II. 8°. — In Rußland sind im Durchschnitt 526 unter 1000 Sterbefällen von 0—15 Jahren, mit der Verschiedenheit, daß in Pleskow, Kurland, Litthauen nur 316, in den Gouvern. St. Petersburg, Esthland, Finnland 358, dagegen in Kiew 619, Perm 648, Tobolsk und Tomsk 656, Nischnej-Nowgorod 691 von jenem Alter sterben. Hermann leitet die größere Sterblichkeit der Kinder in manchen Gegenden Rußlands von den Nordostwinden ab; Mém. de l'ac. de St. Pét. VIme série I, 121.

(*d*) Aemilius Macer in L. 68. Pand. ad. Leg. Falcidiam giebt die mittlere Lebensdauer so an: bei 0—20 Jahren noch 30 Jahre weiter, — bei 20—25 J. noch 28 J., — bei 25—30 J. noch 25 J., — bei 30—35 J. noch 22 J., — bei 35—40 J. noch 20 J., — bei 40—45 J.

noch 18 J., bei 45—50 J. noch 13 J., — bei 50—55 J. noch 9 J., — bei 55—60 J. noch 7 J., wobei die kurze Lebensdauer bei Menſchen von 45 und mehr Jahren auffällt. Vgl. Schlözer, Staatsanz. IX. 482, X, 288. — In Paris ſtarb im 14. Jahrhundert jährlich $^1/_{16}$—$^1/_{17}$, im 17. Jahrhundert $^1/_{25}$—$^1/_{26}$, im Durchſchnitt vom Jahre 1819—23 aber $^1/_{30}$. Rev. encycl. Avr. 1824 und Journ. des déb., 10. Déc. 1824. — Vgl. Dictionn. des sc. médic., Art. Longévité XXIX, 40 ff. Tobler, Ueber die Beweg. d. Bevölk. ꝛc. St. Gallen, 1836. — Die Zunahme der wahrſcheinlichen Lebensdauer in England ergiebt ſich aus den von Finlaiſon berechneten Zahlen, Mac-Culloch, Stat acc., I, 419. = In Genf war die mittlere Lebensdauer (die Durchſchnittszahl der von allen Verſtorbenen durchlebten Jahre) eines Neugeborenen im 16. Jahrh. 18,^{41} J., im 17. Jahrh. 23,^{33} J., im 18. Jahrh. anfangs 32,^{66} J., dann 33,^{58} J., ſpäter 38,^{8} Jahre (jetzt wird ſie zu 39,^{41} angegeben). Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 77. In Frankreich ſtarben nach Benoiſton de Chateauneuf von 100 Geborenen.

	um 1775—8	um 1826.
in den erſten 10 Jahren	49,^{9}	38,^{3}
bis zu 50 Jahren	74,^{2}	65
bis zu 60 Jahren	82	77

M'Culloch zu Smith, S. 465. — Die mittlere Lebensdauer berechnet ſich in Großbritanien (aus der Tabelle bei M'Culloch) auf 34,^{36}, in Schweden auf 32,^{44}, im preußiſchen Staate 27,^{3}, in Appenzell Außer-Rhoden 24 J., in Frankreich vor der Revolution 28, jetzt 34 (nach Demonferrand ſogar 38) J., in Baiern (nach Gebhard) 30,^{5}, in Belgien auf 31,^{5}, im K. Hannover auf 37 Jahre. Indeß ſind alle dieſe Ausmittlungen nicht völlig genau, weil ſie nicht aus einer gleichbleibenden, ſondern einer ſteigenden Volksmenge abgeleitet ſind und nicht die gleichzeitig in verſchiedenem Alter Verſtorbenen, ſondern die Todesfälle der in einerlei Jahr Gebornen die eigentliche Grundlage geben ſollten.'

§. 201 a.

Es iſt bisweilen die Befürchtung ausgeſprochen worden, daß bei hohem Lohne die Arbeiter einen Theil ihrer Zeit im Müßiggange hinbringen möchten, weil ſie dann auch ohne anhaltenden Fleiß ihren Unterhalt verdienen können, allein eine ſolche Handlungsweiſe ſetzt einen Grad von Rohheit und Trägheit voraus, der bei zunehmender Bildung mehr und mehr verdrängt wird. Der Arbeiter nimmt bei der Verfeinerung der Sitten und bei der Erweiterung ſeines Gedankenkreiſes allmälig mehr künſtliche Bedürfniſſe an, wozu der Anblick der Lebensweiſe in den höheren Ständen beiträgt, und er wird hiedurch angetrieben, mehr zu erwerben. Nur ein plötzliches ſtarkes Steigen des Lohnes ohne Zuthun der Arbeiter könnte vorübergehend jene nachtheilige Wirkung haben, die bei einer langſameren Zunahme nicht zu beſorgen iſt, und die Erfahrung der

gewerbfleißigsten Länder beweist es, daß hoher Lohn und großer Fleiß sehr wohl vereinbar sind.

§. 202.

Die Ursachen, von denen die Lohnarbeiter eine Verbesserung ihrer Lage erwarten können, liegen theils in ihrer eigenen Gewalt, theils außerhalb ihres Einflusses. Zu den letzteren gehören die günstigen Gewerbsverhältnisse eines Landes, der durch die Anwendung von Kunstmitteln, z. B. Maschinen, gesteigerte Erfolg der hervorbringenden Gewerbe, die Neigung der Grundeigener, Capitalisten und Unternehmer zum Uebersparen und zur Anlegung des Ersparten im Lande, die menschenfreundliche Gesinnung der Lohnherren, die auch ohne größere Ausgaben viel Wohlthätiges bewirken können (*a*), endlich die Maaßregeln der Regierung, der Gemeinden und der gemeinnützigen Vereine in Beziehung auf Unterricht, Sittlichkeit, Gesundheit ꝛc. Unter den Ursachen der ersten Art sind nachstehende von dem sichersten und größten Erfolge: 1) Das Bestreben der Arbeiter, sich diejenigen Eigenschaften in immer höherem Grade zu erwerben, durch welche ihre gewerblichen Leistungen verstärkt werden und welche ihnen eine reichlichere Belohnung verschaffen können, §. 188 2). Dahin gehören Fleiß, Geschicklichkeit, Kenntnisse und Redlichkeit. 2) Sparsame Lebensweise, die ihnen die Erübrigung eines kleinen Capitales oder wenigstens eines Hülfsvorrathes (§. 201 Nr. 3) möglich macht (*b*). 3) Verhütung eines zu raschen Zuwachses der Arbeiterzahl, insbesondere Vermeidung der leichtsinnig und zu frühzeitig geschlossenen Ehen, noch ehe der Erwerb gesichert und einiges Vermögen erspart worden ist, §. 196. Je mehr Vorsicht in dieser Hinsicht herrschend wird, je mehr der Arbeiter auf einen sorgenfreien Zustand, auf die bessere Erziehung seiner Kinder ꝛc. Werth zu legen lernt, je mehr er hierin die in den höheren Ständen bestehenden Grundsätze sich zu eigen macht, deste höher wird der Lohn steigen. Das Herbeiströmen von Arbeitern aus anderen Ländern könnte jene Frucht der zunehmenden Bildung und Wohlhabenheit verringern, wenn diese in einem einzelnen Lande raschere Fortschritte machen als in den übrigen, §. 199 (*d*). 4) Vereine zur Unterstützung der Mitglieder in Krankheiten, in

hohem Alter und dgl., ferner zur wohlfeileren Anſchaffung von Lebensmitteln im Großen. 5) Auswanderungen, die den Lohn erhöhen können, aber nur ſoweit, daß die Capitale noch nicht ins Ausland getrieben werden und nur ſo lange, als die Anzahl der Lohnarbeiter nicht wieder auf die frühere Höhe angewachſen iſt.

(*a*) The claims of labour, an essay on the duties of the employers to the employed. Lond. 1844. Westminster Review, Nr. III, Jan. 1852. S. 61. — Beförderung des Erſparens, wohlfeile Abgabe von Nahrungsmitteln, Ueberlaſſung kleiner Stücke von Acker- oder Gartenland, Vermiethen geſunder Wohnungen um mäßige Preiſe u. dergl.

(*b*) Dagegen Züge von dem Leichtſinn der Taglöhner im Canton Ticino bei Arrivabene, De l'état des travailleurs dans la comm. de Vira-Magadino, 1840. — Trunkſucht vieler Fabrikarbeiter!

§. 202 a.

Andere in neuerer Zeit vorgeſchlagene, zum Theil auch ſchon verſuchte Mittel, durch welche die Arbeiter die Vergrößerung ihres Einkommens beabſichtigen könnten, ſind theils ganz verwerflich, theils nur von zweifelhafter oder doch ſehr beſchränkter Nützlichkeit (*a*). 1) Die verabredete Einſtellung der Arbeit von Seite der Arbeiter ſollte die Unternehmer zwingen, höheren Lohn oder ſonſt günſtigere Bedingungen zu bewilligen. Allein dieſe Abſicht iſt in vielen Fällen nicht erreicht, vielmehr iſt durch dieß Verfahren den Gewerben ſehr geſchadet worden, denn die Unternehmer können bei gegebenen Preiſen der Erzeugniſſe und einer gegebenen Betriebsart in der Regel nicht beſtehen, wenn ſie höheren Lohn geben ſollen (*b*). 2) Man hat ſich beſtrebt, das bisherige Verhältniß zwiſchen Unternehmern und Lohnarbeitern umzugeſtalten. Hiezu gehört ſchon a) die Zuſicherung eines Antheils am Reinertrag eines Gewerbes für die Arbeiter neben dem bedungenen Lohne. Dieſelben werden hiedurch allerdings eifriger und mehr für den guten Erfolg des Gewerbes beſorgt werden, doch muß erſt die Erfahrung zeigen, unter welchen Bedingungen eine ſolche Einrichtung zweckmäßig iſt und ob insbeſondere nicht der Unternehmer dadurch gehindert wird, ganz nach eigenem Ermeſſen zu verfahren (*c*). b) Eine Betheiligung der Arbeiter an einem Gewerbe durch Einlegung eines kleinen Capitales würde die Unabhängigkeit eines einzelnen Unternehmers gefährden (*d*). c) Auch die Betreibung von Gewerben durch

Arbeitergeſellſchaften, die an Stelle der Unternehmer treten und ſich daher auch in den Gewerbsverdienſt theilen, iſt mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Leitung eines Geſchäftes durch Mehrere nicht ſo gut zu gelingen pflegt, das erforderliche Capital mühſam zuſammenzubringen iſt, Verluſte von den Mitgliedern nicht ertragen werden können und dergl. Die neuerlichen Verſuche ſolcher Vereinigungen ſind noch nicht günſtig ausgefallen, doch können dieſelben vielleicht bei manchen Gewerben, bei verſtändiger Einrichtung und einem gewiſſen Grade von Redlichkeit und Gemeingeiſt beſſer gelingen (*e*).

(*a*) Ausführlich hierüber Morisson, Essay, Cap. 10—13.

(*b*) Die engliſchen Fabrik- oder Handwerksgehülfen treten oft in Vereine (trades unions), um den Unternehmern beſſere Bedingungen abzunöthigen oder eine Herabſetzung des Lohnes zu vereiteln. Das Hauptmittel hiezu iſt allgemeine Einſtellung der Arbeit (strike), welche aber die Erſparniſſe der Arbeiter verſchlingt und doch oft nichts ausrichtet. Der lange Stillſtand war oft ſo verderblich für den Abſatz, daß es noch weniger in der Macht der Fabrikherren ſtand, die Forderungen der Arbeiter zu befriedigen, als zuvor. Mehrere arbeitſparende Maſchinen ſind gerade bei ſolchen Zwiſtigkeiten durch das Beſtreben der Unternehmer, ſich von den Arbeitern unabhängig zu erhalten, erfunden worden, z. B. die Maſchine zum Vernieten der Dampfkeſſel, als die Keſſelſchmiede in der Fabrik von Fairbairn ſich auflehnten, Dingler, Pol. J. LXXV, 413. Die Gewaltthätigkeiten, mit denen man oft andere Arbeiter von der Fortſetzung ihrer Verrichtungen abzuhalten ſucht, machen das Einſchreiten der Staatsgewalt nöthig. Die unter den Arbeitern verbreitete Vorſtellung, daß die Lohnherren nur aus Gewinnſucht den Lohn niedrig hielten, iſt irrig, vielmehr können dieſe die Concurrenzverhältniſſe nicht beherrſchen. Die Arbeiter müſſen einſehen lernen, daß ihr Vortheil mit dem der Lohnherren innig verbunden iſt. Noch neuerlich hat der strike der verbündeten Arbeiter in den Maſchinenfabriken zu Oldham, Birmingham ꝛc. 1851, der in 15 Wochen 450000 L. St. koſtete, die Widerſpenſtigkeit der Kohlenbergleute zu Wigan (1853) und der Fabrikarbeiter zu Preſton (37 Wochen lang, im Mai 1854 aufgegeben) nichts erreicht. Das Beiſpiel fand auch in anderen Ländern Nachahmung, es erfolgte z. B. 1845 ein ſolches Auflehnen (franz. grève) der Zimmerleute in Paris, 1845 und 1846 der Arbeiter in den Kohlenbergwerken von St. Etienne. Martineau, Illustrations, VII, Bd., vgl. Rau, Archiv. I, 282. — Dieſ. The tendence of srikes and sticks to produce low wages, Durh. 1834. — Edinb. Rev. 1834, CXX, 341. — Mohl in Rau, Archiv, II, 178. — Faucher in Journ. de Econ. XXXI, 113 (1852).

(*c*) Berühmt iſt die Anordnung dieſer Art durch Leclaire, Unternehmer von Tüncherarbeiten in Paris, L. Blanc, Organ. du travail, S. 263. J. H. v. Thünen ſicherte 1848 jeder Arbeiterfamilie ½ Proc. des jährlichen Mehrertrages über eine angenommene Summe des Ertrages ſeiner Landwirthſchaft nach Abzug gewiſſer Koſten zu. Die Antheile der Arbeiter werden in die Sparcaſſe gelegt, bis der Arbeiter 60 Jahre alt iſt. Iſolirter Staat, II, 279. — Auch wenn hiedurch die beliebige Entlaſſung der Arbeiter nicht erſchwert wird, ſo iſt doch ſchon die offene Rechnungsablegung unangenehm.

(*d*) Bei Actienunternehmungen fällt dieſer Nachtheil hinweg.

(*e*) Bei manchen einfachen Gewerben, die mit geringem ſtehenden Capitale zu betreiben ſind, kommen ſchon ſeit längerer Zeit Arbeitergeſellſchaften vor. Bei anderen Gewerben aber giebt der Beſitz des erforderlichen Capitals, die höhere gewerbliche Bildung und Einſicht des Unternehmers und die Einheit in den Entſchließungen und Abſichten deſſelben der bisherigen Art des Betriebes große Vorzüge. Bei den Arbeitergeſellſchaften bilden ferner die Entzweiung, und eigennützige oder unzweckmäßige Handlungsweiſe der gewählten Vorſteher und der Mitglieder, die Veränderungen in dem Abſatze und folglich in der zu beſchäftigenden Zahl von Arbeitern ꝛc. mächtige Hinderniſſe eines dauernden Erfolges. Dieſe von den Socialiſten (§. 45 a.) lebhaft empfohlene Einrichtung ſetzt bei den Arbeitern ein höheres Maaß von geiſtigen und ſittlichen Eigenſchaften voraus, als ſich gegenwärtig vorfindet. Doch bleibt es möglich, daß dieſe Vorbedingungen allmälig zum Vorſchein kommen. In Großbritanien ſind zuerſt Hülfsvereine, dann auch ſolche cooperative societies gegründet worden, welche die Arbeiter von einem Unternehmer unabhängig machen ſollten. Dieß gelang in wenigen Fällen, eher die Verſorgung mit Unterhaltsmitteln durch Ankauf im Großen, Speiſeanſtalten und dergl. Auch in Frankreich hatten die 1848 entſtandenen Geſellſchaften, welche von der Regierung mit einem Vorſchuß von 3 Mill. Fr. unterſtützt wurden, geringen Fortgang und löſten ſich meiſtens bald wieder auf. Für ſolche „Aſſociationen“ mehrere Ausſagen (Ludlow, St. Mill ꝛc.) in Report on investments for the savings of the middle and working classes, 1850, und St. Mill, II, 241. 729 der d. Ueberſ. — Ueber ſie Fallati in Staatswiſſ. Zeitſchr. 1851 S. 729 (nach Cochut). — Reybaud in Journ. des Econ. XXXII, 209 (actenmäßige Nachrichten über die franzöſiſchen Arbeitervereine). — Huber, Ueber cooperative Arbeiter-Aſſociationen in England, Berlin 1852. — Edinb. Rev. Nr. 189, S. 1. — Morrison, a. a. O. S. 111.

§. 203.

Es bedarf einer Unterſuchung, wie die Erhöhung des Lohnes auf die Preiſe der Waaren wirkt, wobei der Preis der Landeserzeugniſſe gegeneinander und der Preis derſelben gegen Geld und ausländiſche Waaren unterſchieden werden kann.

Was das Erſte betrifft, ſo glaubte Ricardo (*a*), das Preisverhältniß der in einem Lande erzeugten Güter gegeneinander werde durch die Erhöhung des Arbeitslohnes in der Regel gar nicht verändert; denn da zur Hervorbringung aller Güter Arbeit gehöre, ſo trete die Urſache der Vertheurung bei allen zugleich ein und werde eben deßhalb unmerklich, weßhalb mit jedem einzelnen Gute noch ſo viel andere gekauft werden können, als bei dem niedrigeren Stande des Lohnes. Dieſe Regel iſt jedoch nur unter gewiſſen Beſchränkungen richtig. Die

Lohnerhöhung könnte nämlich kein Gut in demſelben Verhältniß vertheuern, wie der Lohn zugenommen hat, weil die Koſten nicht allein aus Lohn beſtehen. Wenn z. B. eine Waare 50 fl. Arbeitslohn, 10 fl. Grundrente, 30 fl. Gewersverdienſt und Capitalrente und 10 fl. Ausgabe für ausländiſche Zuthaten koſtete, zuſammen 100 fl., ſo würde ein Steigen des Lohnes um $^1/_5$ den Koſtenſatz der Waare nur um 10 fl., d. i. um $^1/_{10}$ des Preiſes vermehren. Die Capitalrente wird da, wo der Arbeitslohn durchgängig ſteigt, eher abnehmen als ſich vermehren, alſo iſt eine Verringerung in dieſem Beſtandtheile des Koſtenbetrages zu erwarten, §. 202. Deßhalb können wegen der verſchiedenen Entſtehungsart der Güter die Veränderungen ihrer Koſten nicht gleichförmig geſchehen. Solche Gegenſtände, welche durch einfache Handarbeit zu Stande kommen, werden bei der Erhöhung des Lohnes am meiſten vertheuert (*b*), diejenigen aber am wenigſten, deren Hervorbringung hauptſächlich durch Naturkräfte mit Hülfe eines beträchtlichen Capitales geſchieht, §. 136. Es kann mithin das Preisverhältniß zwiſchen den verſchiedenen Gütern nicht daſſelbe bleiben.

(*a*) 1. Cap. 2. Abſchn. der 2. Aufl. — M'Culloch, Grundſ. S. 231. — Die Lehrſätze Ricardo's und ſeiner Schule über dieſen Punct ſind ſchwer verſtändlich, weil der Ausdruck „hoher und niedriger Arbeitslohn" im doppelten Sinne genommen wird. Ricardo verſteht unter dem Realwerthe des Lohns die Menge von Arbeit, welche dazu verwendet werden muß, den Arbeitern ihren Antheil an dem Erzeugniß zu verſchaffen. Der Lohn wird niedriger, wenn er ſtatt 25 nur 22 Proc. des ganzen Productes beträgt, mag er auch, zufolge einer ſtärkeren Productivität der Arbeit und der Capitale, aus der doppelten Menge von Gütern beſtehen, Grundgeſ. S. 36 (I, 57 fr. Ueb.). Dieſe ungewöhnliche Bedeutung jener Ausdrücke hat manche Mißverſtändniſſe veranlaßt, Senior, Outline, S. 188. Der Lohn ſteigt in Ricardo's Sinne, wenn die Verſorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln mehr Arbeit erfordert und daher die Preiſe der letzteren höher werden. Dieſe Veränderung muß ſich, wo das Metallgeld nicht im Inlande erzeugt wird und alſo nicht von den einheimiſchen Koſten der Arbeit abhängt, auch in einem höheren Geldpreiſe des Lohnes ausdrücken, S. 23 (I, 41), und es muß ſich zeigen, daß der Geldpreis der Erzeugniſſe ungeachtet der Lohnerhöhung derſelbe bleibt, indem dieſe Aenderung durch die Erniedrigung des Profites (einſchließlich des Zinſes) ausgeglichen wird, S. 31 (I, 50 fr.). Dieſe Anſicht ſpricht ſich auch in M'Culloch's Ausſagen vor der Parlamentscommiſſion in Betreff der Maſchinenausfuhr (1825) aus. Nachdem Bradbury erklärt hatte, der Lohn ſei in Frankreich nur halb ſo hoch als in England, und wenn der Spinner dort 3, hier 6 P. für das Pfund erhalte, ſo könne die franzöſiſche Fabrik das Pfund um 3 Pence wohlfeiler verkaufen, — ſo bemerkte M'Culloch, eine reale Erhöhung des Lohnes (a real rise of wages) könne den Preis der Waaren nicht merklich ſteigern und der niedrigere

Lohn in Frankreich gebe den Franzoſen auf dem fremden Markte keinen Vorzug, ſondern erhöhe nur den Gewerbsgewinn, ſ. die Auszüge bei Senior, S. 189. M'Culloch ſetzt den Realwerth des Lohnes wie Ricardo in die Größe des Antheils am Producte, und unterſcheidet ihn nur in Hinſicht auf die Veränderlichkeit im Preiſe des Geldes von dem Geldwerthe, Grundſ. S. 237. — Daß Ricardo zugleich annimmt, der Geldpreis der Güter könne eben ſo wenig zunehmen, als der Preis derſelben unter einander, beruht auf einem anderen Grunde, ſ. §. 269.

(*b*) Es ſeien z. B. die Koſten zweier Güter A und B folgende:

	A	B
1) Arbeitslohn	45 fl.	66 fl.
2) Capitalrente	18 "	12 "
3) Grundrente	6 "	5 "
4) Gewerbsverdienſt	18 "	10 "
5) Verbrauchte ausländiſche Stoffe	13 "	7 "
	100 fl.	100 fl.

Wenn nun 1) um $^1/_3$ ſteigt, 2) ſich um $^1/_9$ vermindert, ſo koſtet A 113, B aber $120^2/_3$ fl., B iſt alſo gegen A um $7^2/_3$ fl. oder $6^3/_4$ Procent theurer geworden. Dieſe Ausnahme hat Ricardo ſelbſt anerkannt und erläutert, namentlich für Fälle, wo das Verhältniß des umlaufenden zum ſtehenden Capitale verſchieden iſt. Er zeigt, daß bei einer Lohnerhöhung durch die Anwendung von Maſchinen eher eine Preiserniedrigung, und zwar ſowohl des relativen als des abſoluten Preiſes vorgehen kann, S. 34 (I, 53).

§. 204.

Auch abgeſehen von dieſem Umſtande würde Ricardo's Regel vorausſetzen, daß 1) der Lohn ſämmtlicher Zweige der Arbeit in gleichem Verhältniſſe zunehme, was jedoch nicht leicht geſchieht, weil das Mitwerben bei denſelben auf längere Zeit erhebliche Verſchiedenheiten zu Wege bringt; 2) daß Zinsrente und Gewerbsgewinn in allen Arten der Gewerbe im Gleichgewicht ſtehen, alſo überall zugleich abnehmen oder unverändert bleiben; 3) daß ſich keine anderen Umſtände einmiſchen, aus denen häufig eine Abweichung der Preiſe von den Koſten hervorgehet, §. 160. 161. Indeß muß man einräumen, daß das Steigen des Lohnes die Preiſe der Güter untereinander nicht um den ganzen Betrag dieſer Erhöhung des Lohnes vertheuern und nicht beträchtlich von einander entfernen kann.

§. 205.

Der Preis der Landeserzeugniſſe gegen Geld und ausländiſche Waaren (§. 202) würde, woferne keine anderen Urſachen entgegen wirkten, allerdings um ſoviel erhöht werden, als die Lohn-

Ausgabe des Unternehmers bei jeder Waare angewachsen ist. Dieß würde den Ausländern den Ankauf der inländischen Producte erschweren und so den Absatz derselben verringern. Mit der Ausfuhr müßte auch die Einfuhr fremder Waaren abnehmen oder gänzlich aufhören, und die Unterbrechung des auswärtigen Verkehrs würde die Folge haben, daß die Güterquellen auf eine weniger vortheilhafte Art angewendet würden, daß also die Hervorbringung sowohl als der Gütergenuß sich verminderten. Die Besorgniß solcher Folgen ist jedoch unbegründet. Bei den Fortschritten des Wohlstandes und der Gewerbskunst fehlt es nicht an Erfindungen, welche eine Ersparung an der zur Hervorbringung erforderlichen Arbeit bewirken, so daß ungeachtet der für die arbeitende Classe höchst wohlthätigen Erhöhung des Lohnes doch die Preise vieler Güter nicht blos nicht größer, sondern selbst niedriger werden. Es muß in jedem Lande immer Güter geben, die mit so geringen Kosten erzeugt werden können, daß sie zum Verkaufe ins Ausland geeignet sind, nur werden es in verschiedenen Zeiten nicht immer dieselben Gegenstände sein. (*a*).

(*a*) Vgl. Smith I, 135.

Zweite Abtheilung.

Die Grundrente.

§. 206.

Die Benutzung von Grundstücken zu einer Art des Erwerbes giebt bei günstiger Beschaffenheit derselben einen Ertrag, der die angewendeten Kosten beträchtlich übersteigt (*a*). Wird Land angebaut, welches noch herrenlos oder Gemeingut ist, so fällt der Ueberschuß des Ertrages als eine Frucht der im Boden wirkenden oder früher wirksam gewesenen Naturkräfte (§. 121) demjenigen zu, der die Benutzung vornimmt. Sobald aber bei der Zunahme der Volksmenge und der Entstehung fester Wohnsitze Grundstücke in das Eigenthum Einzelner übergegangen sind (*b*), wird jener Vortheil ausschließend von dem Eigenthümer bezogen, mag nun dieser die Grundstücke selbst zur Betreibung eines Gewerbes anwenden, oder sie einem Anderen gegen eine jährliche Abgabe überlassen

(verpachten). Hiedurch erhält die Bodenbenutzung einen Preis. Dieß findet besonders dann häufig Statt, wenn die Erzeugnisse des Bodens nicht blos für die Bedürfnisse des Anbauers, sondern auch zum Verkaufe gebraucht werden, so daß sie regelmäßig in den Verkehr kommen, was bei der anfangenden Arbeitstheilung, wenn nur noch ein Theil der Menschen sich mit der Gewinnung roher Stoffe abgiebt, in jedem Lande ziemlich bald erfolgt. Ein solche Anwendung von Grundstücken als Erwerbsmittel und Quelle einer fortdauernden Einnahme kommt nicht allein bei dem Land- (Pflanzen-) und Bergbau, sondern auch bei anderen Zweigen der Hervorbringung (§. 120.) und selbst bei persönlichen Diensten vor (*c*).

(*a*) Weideland kann ohne alle Arbeit, Waldgrund mit sehr geringer einen solchen Ertrag geben, daß auch bei aller Verschiedenheit der Meinungen über den Werth der Dinge das Dasein eines solchen Werthsüberschusses außer Zweifel ist.

(*b*) Ob die von Cäsar (De bello Gallico, IV. c. 1. VI. c. 22) geschilderte und auch von Tacitus (German. c. 26.) angedeutete jährliche neue Vertheilung des Baulandes zu jener Zeit wirklich habe bestehen können, ist streitig, dieselbe wird aber durch Spuren ähnlicher Einrichtungen, selbst noch in unserer Zeit, eher glaublich. Auf dem Hundsrück, in den Kreisen Merzig, Ottweiler und Saarlouis kommt es in vielen Gemeinden vor, daß jährlich ein Theil der Flur durch das Loos vertheilt wird, aber nicht gleichheitlich, sondern nach bestimmten Berechtigungsverhältnissen; Schwerz in Mögl. Ann., XXVII, 29. (1831), Gleiches bestand noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts im Fürstenthum Lowicz, ferner bei den nogaischen Tataren und in Peru bei der Ankunft der Europäer, wo nur der kleinere Theil des Landes für Kirche und Fürsten occupirt war, der größere jährlich neu vertheilt wurde. Jones, Distribut of wealth, S. 7 nach Robertson. In Java ist nach dem alten Herkommen (Hadhat) das Land Gemeindegut (nach Temmink, Coup. d'oeil gén. sur les possessions Néerlandaises dans l'Inde, (1846), ebenso in Rußland, wo jeder Kopf der männlichen Einwohner gleichen Anspruch hat und das Land in der Gemeinde von Zeit zu Zeit neu nach den Feuerstellen (Tieglo) vertheilt wird, von Hartshausen, Studien über die inneren Zustände Rußlands, 1847, I, 124. Tegoborsky, Etudes sur les forces product. de la Russie I, 329. — Aehnliches in Böhmen, Landau, Die Territorien, 1854, S. 69. — Auch in der abgelegenen waldigen Berggegend Morvan im fr. Dep. Nièvre gab es bis 1789 Gemeinden ohne abgetheiltes Sondereigenthum, Dupin in Séances et trav. de l'acad. des sc. mor. et pol. Janv. 1853. Daher nehmen neuere Forscher an, daß das Sondereigenthum erst aus der Zersplitterung des Gemeinlandes entstanden sei. — Vgl. Anton, Gesch. der deutschen Landw., I, 68. — v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfass., S. 7. — Reynier, De l'économie publ. et rur. des Celtes, des Germains etc. S. 382. — Schön, N. Unters. S. 207. — Roscher in Rau und Hanssen, Archiv. N. F. III, 165. — v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-Verfassung, 1854, S. 93. — Gegen die Annahme einer Gemeinschaft in Deutschland Landau, a. a. O. S. 64.

(c) Bleich=, Trocken=, Arbeits=, Aufbewahrungsplätze, z. B. für Holz, — Hofräume, — Wasserkräfte, — Bauplätze, — Reitbahnen, — Belustigungsplätze u. dergl. Der See Fresphond bei Boston, 200 Acr. groß, bringt einen ansehnlichen Reinertrag, weil aus ihm sehr reines, durchsichtiges Eis gewonnen wird, welches man weit versendet, bis nach Ostindien.

§. 207.

Das Einkommen, welches dem Eigenthümer von Grundstücken als solchem zufließt, auch wenn er die Benutzung nicht selbst vornimmt, ist die Grund=, Land= oder Boden=Rente, landrent, fermage, loyer des terres (a). Wo die Bestandtheile des vollen Eigenthumsrechts unter mehrere Personen vertheilt sind, so daß der Besitzer des Grundstücks nur ein beschränktes, oder ein sogenanntes Nutzeigenthum, oder nur ein erbliches Nutznießungsrecht hat und einem Guts=, Zehntherrn ꝛc. einen Theil des Reinertrags abgeben muß, da ist die Grundrente des Besitzers von der Gefällrente anderer Berechtigter zu unterscheiden und beide zusammen bilden die volle Grundrente. In den folgenden Lehrsätzen ist immer die volle ungetheilte Grundrente vorausgesetzt worden. Diese erscheint dann als ein leicht kenntliches, ausgeschiedenes Einkommen, wenn der Eigenthümer die Benutzung seines Landes einem Anderen gegen eine verabredete Entrichtung überläßt, welche man die ausbedungene oder Pachtrente nennen kann. Wenn aber der Eigenthümer seine Grundstücke als Unternehmer eines Gewerbes selbst benutzt, so ist die Grundrente in dem Ueberschusse enthalten, der nach Bestreitung aller Betriebskosten in seinen Händen zurückbleibt. Diese natürliche, empfundene, übrigbleibende Grundrente (b) ist bei den künstlicheren Benutzungen des Bodens mit dem Zins des von dem Eigenthümer angewendeten Capitales und mit dem Gewerbsverdienst desselben vermischt und muß erst in Gedanken von diesen anderen Antheilen geschieden werden, §. 208. Sie wird geschätzt a) nach dem Gebrauchswerthe der Erzeugnisse, wenn diese blos für die eigene Wirthschaft des Grundeigners gebaut werden (c), b) nach dem Verkehrswerthe und Preise derselben, wenn der Anbau des Bodens zum Theile des Absatzes willen unternommen wird.

(a) Die Lehre von der Grundrente ist neuerlich am ausführlichsten bearbeitet worden von Jones, a. a. O., im ganzen 1. Bande. Sehr lehrreich

ist das tief durchdachte Buch: J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat. Hamburg, 1826. 2. A. Rostock, 1842. — J. G. Hofmann, Ueber die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Capital-Eigenthum. Berlin 1837. — Neuere Untersuchungen bei Carey, The past, the present and the future. Philadelphia 1848, und von verschiedenen Schriftstellern im Journal des Economistes, J. 1851—53, namentlich Bastiat, Fontenay, Cherbuliez. — Passy in Dictionn. de l'écon. pol. II, 509. — Dieser Gegenstand hat schon wegen der auf die Grundrente gelegten Steuer, der ergiebigsten unter allen, eine große praktische Wichtigkeit.

(*b*) Die natürliche Grundrente ist von Parisot in der französischen Uebersetzung von J. Mill's Werk (S. 15. 16.) durch den Ausdruck loyer des terres von der bedungenen, fermage, unterschieden worden.

(*c*) Eine Vergleichung des Ertrages mit den Kosten nach dem Gebrauchswerthe ist leicht, weil die Landwirthschaft gerade solche Stoffe liefert, wie sie zum Unterhalte der Arbeiter bei einfacher Lebensweise erfordert werden, weil also beide zu vergleichende Gütermengen gleichartig sind; man wird z. B. gewahr, daß eine gewisse Strecke Landes mehr Getreide, Fleisch, Holz, Häute, Wolle, Oel und dergl. giebt, als die mit dem Anbau beschäftigten Arbeiter verzehren. Vgl. Sismondi, Nouv. pr. I, 281.

§. 208.

Die Grundrente muß von anderen Einkünften, mit denen sie in Verbindung stehen kann, sorgfältig unterschieden werden. Eine Unternehmung, bei welcher ein Grundstück als Hülfsmittel mitwirkt, liefert 1) einen gewissen Rohertrag, der sich bei der häufigsten Art der Bodenbenutzung, der Erdarbeit, nach der Menge und den Preisen der Erzeugnisse des Bodens, also nach dem Erlöse bemißt. 2) Hiervon werden die zur Erzielung des Rohertrages nöthigen Verzehrungen und Ausgaben abgezogen, unter denen sich auch der Gewerbsverdienst des Unternehmers, nach dem üblichen mittleren Satze befinden muß. 3) Der übrigbleibende reine Ertrag besteht bei dem selbst wirthschaftenden Grundeigenthümer in manchen Fällen ganz oder fast ganz aus Grundrente (*a*), in anderen aber schließt er zugleich die Rente des angewendeten Capitales (*b*) und einen reinen Gewerbsgewinn in sich (*c*). Nachstehende Erwägungen dienen dazu, die genannten drei Bestandtheile des reinen Ertrages herauszufinden. a) Der im Reinertrage enthaltene Capitalzins ist in jedem Lande nach dem gewöhnlichen Satze leicht anzuschlagen. b) Es kann angenommen werden, daß die ausbedungene Grundrente, wie sie sich in Folge des Mitwerbens vertragsmäßig feststellt, der natürlichen ungefähr gleich sei, weßhalb man sich der

Pachtzinſe bei jener Zerlegung des Reinertrages bedienen kann. c) Da die Grundrente ihrem Begriffe nach lediglich aus dem Eigenthume entſpringt, ohne eine beſondere Mitwirkung des Eigenthümers zu erfordern, ſo darf eine von dieſem durch vorzügliche Betriebſamkeit zu Wege gebrachte Steigerung des Reinertrages, die nicht an die bleibende Beſchaffenheit des Grundſtückes geknüpft, alſo nur vorübergehend iſt, nicht als Grundrente angeſehen werden, vielmehr gehört zu dieſer nur der Theil des Reinertrages, welcher aus der in einer gewiſſen Gegend gewöhnlichen Behandlungsweiſe des Bodens entſpringt und folglich jedem Eigenthümer zu Theil werden kann.

(*a*) Bei verpachteten Grundſtücken findet keine natürliche Rente Statt.

(*b*) Der Capitalzins iſt für den Unternehmer als ſolchen zwar ein Theil des Koſtenaufwandes, für den Capitaliſten aber offenbar reines Einkommen, und da hier unterſucht wird, welche Perſonen überhaupt an dem Ueberſchuſſe einer Bodenbenutzung Theil haben, ſo muß in dieſer Hinſicht der Zins zu dem reinen Ertrage gezählt werden.

(*c*) Bei Waldungen kommt keine Verpachtung, alſo nur eine natürliche Grundrente vor. Die Bewirthſchaftung eines Waldes erfordert ſo wenig Capital und Bemühung des Unternehmers, daß man den Reinertrag ohne merklichen Fehler völlig als Grundrente anſehen kann, zumal wenn das Holz auf dem Stamme verkauft wird. So verhält es ſich auch mit Wieſen, wenn der Eigenthümer das ſtehende Gras verkauft und dergl. Die Benutzung mancher Grundſtücke beſteht nur in einem oft wiederholten Vermiethen auf kurze Zeit, im Ganzen oder theilweiſe, z. B. bei einem Bleichplatze, und geht ſo zur Verpachtung über.

§. 209.

Werden mit einem Grundſtücke zugleich Gebäude oder auch bewegliche Geräthe und Vieh vermiethet, ſo begreift die ganze Vergütung neben der Grundrente auch den Miethzins dieſer Gegenſtände in ſich. Man kann in ſolchen Fällen die ganze entrichtete Gütermenge durch den Ausdruck Pachtzins von der bloßen Grundrente unterſcheiden (*a*). Wird aber bei Grundverbeſſerungen (Meliorationen) nur die nutzbare Beſchaffenheit des Grundſtückes erhöht, ſo iſt die hieraus entſpringende Vermehrung des Ertrages ein unzertrennlicher und nicht mehr zu unterſcheidender Beſtandtheil der Grundrente, wenn ſie gleich die Wirkung eines angewendeten Capitales bildet, §. 51. 129 (*b*).

(*a*) Ricardo, Grundgeſ. S. 40. 170. (I, 63. 285 fr.).

(*b*) Das Capital iſt dann als ſolches nicht mehr vorhanden, und eine abgeſonderte Benutzung deſſelben nicht möglich, während bei Gebäuden das Gegentheil ſtattfindet. Ricardo will unter der Grundrente nur

ſchuſſe des Erlöſes über die Koſten her (§. 210), und iſt folglich eine Ausnahme der Regel, daß die Preiſe der Dinge den Koſten nahe kommen. Wo die Mitwirkung des Bodens zu einem Gewerbszweige und folglich der Koſtenaufwand bei verſchiedenen Grundſtücken ungleich iſt, da kann bei einerlei Preis der Erzeugniſſe der Reinertrag der Unternehmung nicht von derſelben Größe ſein. Dagegen findet bei ſolchen Gewerben, die mit Hülfe eines Capitales überall ausgeübt werden können, wie die Gewerke, eine ſo große Koſtenverſchiedenheit nicht Statt, und wenn auch in der einen Gegend die Preiſe der Arbeit und der Rohſtoffe niedriger ſind, als anderswo, ſo iſt doch zwiſchen mehreren Unternehmern, die ſich ſämmtlich in gleich vortheilhaften Umſtänden befinden, das Mitwerben gewöhnlich mächtig genug, um die Preiſe dem Koſtenſatze nahe zu bringen. Da der Beiſtand, den Grundſtücke von einer gewiſſen Beſchaffenheit zur Hervorbringung leiſten, ſich nur an beſtimmten Stellen und in einem beſchränkten Maaße äußert, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo aus der Benutzung von Grundſtücken ein größerer Ueberſchuß entſpringt, derſelbe größtentheils dem Grundeigenthümer als Grundrente zufließt (*a*). Die Verſchiedenheit in den Koſten bei mehreren Grundſtücken kann von folgenden Urſachen herrühren: 1) Beſchaffenheit der Grundſtücke, 2) Lage derſelben, 3) Betrag des Lohns, 4) Betriebsart.

(*a*) Daher betrachtet Senior, Outline, S. 172, die Grundrente als die Folge einer Art von Monopol.

§. 212.

1) Die Beſchaffenheit der Grundſtücke hat auf den Ertrag derſelben ſtarken Einfluß. Beachtet man insbeſondere den Landbau, ſo wird auf fruchtbarem Lande ein größerer Rohertrag mit verhältnißmäßig geringeren Koſten gewonnen, ſo daß ein Centner, Scheffel ꝛc. wohlfeiler zu ſtehen kommt als auf minder fruchtbarem Boden (*a*). Deckt der Preis die Koſten der Erzeugung auf dem letzteren, ſo wirft der Anbau des beſſeren Landes einen Reinertrag (§. 164), alſo eine Grundrente ab (*b*), und dieſe Wirkung der verſchiedenen Güte der Grundſtücke zeigt ſich in gleicher Weiſe, wenn die ergiebigeren Ländereien erſt ſpäter in Anbau kommen, woferne nur das Erzeugniß nicht ſo groß iſt

daß es den Preis erniedrigt (*c*). Neben den eigentlichen Gewinnungskoſten kommen auch die mit der Bodenbenutzung verknüpften Verluſte und Gefahren, z. B. von Ueberſchwemmungen, ſowie die Koſten der dagegen angewendeten Schutzmittel in Betracht. Die ungleiche Ergiebigkeit rührt theils von natürlichen Umſtänden her, wohin vorzüglich die Zuſammenſetzung der oberen Erdſchicht (Krume) aus mineraliſchen Stoffen und organiſchen Reſten (*d*), die Tiefe derſelben, die Beſchaffenheit des Untergrundes, die Trockenheit oder Feuchtigkeit, die ebene oder abhängige Lage, das örtliche Klima (*e*) und dergl. gehören, — theils von der angewendeten Kunſt, z. B. Trockenlegung, Entfernung von Geſträuchen und Steinen, Ausfüllung von Vertiefungen, Anlegung von Waſſergräben, Stützmauern und dergl. (§. 209.), und die ſo entſtandene höhere Ertragsfähigkeit wirkt ebenſo auf die Grundrente, wie die ungleiche Naturbeſchaffenheit. Aeußert ſich die Güte des Landes nicht in der größeren Menge, ſondern in der werthvolleren Art oder Beſchaffenheit der Erzeugniſſe, ſo müſſen dieſe wenigſtens einen ſolchen Preis erlangen, der die Verwendung der Grundſtücke zu ihrer Hervorbringung belohnt.

(*a*) Dieß iſt ein allgemein angenommener Erfahrungsſatz. „Mit der Abnahme des Bruttoertrages von einer beſtimmten Fläche ſteigen die Beſtellungskoſten im Verhältniß zum Bruttoertrage," Block, Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, S. 30 (1840). Zahlenbelege finden ſich in den zahlreichen Schriften über landwirthſchaftliche Abſchätzungen.

Beiſpiele:

1) Nach v. Thünen (Der iſolirte Staat, S. 33) verſchwindet die Landrente, d. h. der Erlös deckt gerade die Koſten, wenn der preuß. Scheffel Roggen gilt $0,^{437}$. $0,^{540}$. $0,^{855}$. $1,^{358}$. $2,^{068}$ Thlr. und die Ausſaat . . 10. 8. 6. 5. $4\frac{1}{2}$ fältig geerntet wird. Den Thaler Gold ($\frac{1}{5}$ Friedrichsd'or) zu 1 fl. 55 kr. geſetzt, käme hienach der Centner Roggen von dem beſten Lande auf $0,^{96}$ fl., von dem ſchlechteſten auf $4,^{6}$ fl. zu ſtehen. 2) Block (a. a. O. S. 34) ſetzt in den Bodenclaſſen Ia, VIIa und Xb in Roggenwerth auf 1 pr. Morgen den Rohertrag auf 10 — 4 und $\frac{1}{2}$ Scheff., den Reinertrag auf 4—5, $1,^{12}$—$1,^{52}$, und $0,^{1}$—$0,^{15}$ Scheff. oder 40—50, 28—38, und 20—30 Proc. des rohen. 3) Nach v. Flotow (Ueber die Abſchätzung der Grundſtücke. S. 50) wird der Centner Roggen auf Boden der erſten Claſſe für 1 fl. 30 kr., der vierten und fünften Claſſe für 2 fl. 8 kr., — der zehnten Claſſe für 2 fl. 50 kr. erzeugt. 4) Kleemann (Encykl. S. 363) nimmt an, daß der Reinertrag von 38 bis auf 8 Proc. des rohen herabſinke, während dieſer je nach der Bodengüte von 15 bis auf 5 Scheffel Roggenwerth in preuß. Maaßen herabgeht.

Schon innerhalb eines kleineren Landes zeigen ſich erhebliche Verſchiedenheiten im Rohertrage. In den 41 einzelnen Arrondiſſements von Belgien iſt nach der amtlichen Statiſtik der mittlere Ertrag des

Hektars Waizen 10—21,6, des Roggens 13,2—24, der Kartoffeln 136—260 Hektol. (1 Hektol. vom Hektar = 0,464 preuß. Scheff. pr. Mg.). In den engl. Grafschaften soll der Waizenertrag des Acre 16 (Durham) bis 33 Busch. (Derby) sein, Caird, S. 480. Dieß macht auf den preuß. Morg. $6^2/_3$—$13^3/_4$ Scheff. In Frankreich wird der Waizenertrag der einzelnen Arrondissements zwischen 22,31 Hektol. (A. Lille im Nord-Dep.) und 7,42 (A. Gourdon, Dep. Lot) angegeben, also zwischen 10,3 und 3 preuß. Scheff. pr. M. (Statist. agric., vermuthlich zu niedrig.)

(*b*) Die von Ricardo ausgebildete Lehre von der Grundrente stützt sich ganz auf diese verschiedene Ergiebigkeit der Grundstücke. Diese Ansicht wurde zuerst ausgesprochen von Anderson, An inquiry into the nature of the cornlaws. Edinb., 1777 (M'Culloch zu Smith, S. 453), sodann von Malthus, Inquiry into the nature and progress of rent. Lond. 1815, und gleichzeitig von Edw. West, An essay on the application of capital to land. Oxford, 1815. — Nach Ricardo (Principles, Cap. 2) ist dieselbe besonders von J. Mill (Elémens, S. 15—31) und M'Culloch (Grundsätze, S. 211 ff.) eifrig verfolgt, von Anderen jedoch bekämpft worden, z. B. de Sismondi, Nouv. princ. I, 275. — Quarterly Review, Oct. 1827. LXXII, 404. — Jones, a. a. O. — Banfield, Four lectures, S. 49, vgl. §. 207 (*a*). — Carey, s. (*c*). — Bastiat, s. §. 215 (*b*), Wirth (1856) u. a.

(*c*) Ricardo nimmt zwar an, das fruchtbarere Land werde zuerst angebaut und das minder ergiebige später stufenweise hinzugezogen, allein diese Reihenfolge ist nicht die einzige mögliche. Carey (The past etc. S. 9 ff. und Journ. des Econ. II, 128 der 2. Série) sucht darzuthun, daß das humusreiche Niederungsland in Thälern und Ebenen schwierig zu entwässern war, und man deßhalb anfangs das weniger fruchtbare aber trocknere Land an den Anhöhen gebaut hat und erst bei vermehrtem Capital und stärkerer Bevölkerung an die Trockenlegung jener niedrigeren Flächen ging, die nun sogleich eine höhere Rente trugen als die höher gelegenen. Dieß wird an zahlreichen Beispielen aus Nordamerica nachgewiesen, während man auch sehr viele Beispiele des umgekehrten Ganges aufzeigen kann. Die von Carey angeführten Thatsachen beweisen nichts gegen den obigen Hauptgedanken, weil in solchen Fällen die Entstehung der Rente aus der Bodenverschiedenheit ebenfalls einleuchtend ist.

(*d*) Deutsche Landwirthe haben in neuerer Zeit Berechnungen über die Aussaugung des Bodens durch die Ernten und über den Ersatz durch Düngung ꝛc. angestellt. Die hierauf sich beziehenden Erfahrungssätze und Berechnungen hat man mit dem Namen Statik des Landbaues bezeichnet. Ungeachtet der Verdienste, welche sich nach A. Thaer's Anregung v. Wulffen, v. Thünen und v. Vogt in diesem Gegenstande erworben haben, muß man doch zugestehen, daß die bisherige Statik, da sie lediglich auf die Ab- und Zunahme des Vorraths von Humus (Moder) gegründet war, dem neuesten Stande der Kenntnisse über die Einwirkung des Bodens auf die Gewächse nicht mehr entspricht und daher einer Umarbeitung bedarf, welche den Einfluß der mineralischen Bodenbestandtheile nach Sprengel's und Liebig's Forschungen zu berücksichtigen hat. Doch bleibt gewiß, daß innerhalb gewisser Gränzen die Fruchtbarkeit vorzüglich von dem Vorrathe an organischen Resten, an Kalk, Kali, Phosphorsäure und anderen Stoffen bedingt wird. Daneben ist auch das Verhältniß zwischen Humus, Thon und Sand schon der Wasseranziehung willen von Wichtigkeit, weil weder der höchste noch der niedrigste, sondern ein gewisser mittlerer Grad derselben der günstigste ist. Loudon (Encyklop. der Landw. I, 438) giebt

eine Reihenfolge von 6 Bodenarten, deren Werth und Preis genau in derſelben Abſtufung ſteht, wie die Waſſereinſaugung, die mit der waſſerhaltenden Kraft zuſammenhängt. Merkwürdig iſt, daß neuerlich die Landwirthe den Werth des ſandigen Bodens im Verhältniß zu dem thonigen beträchtlich höher ſchätzen als früher, weil ſie jenen beſſer zu benutzen gelernt haben. Belege z. B. bei Porter, Progress, S. 154. Die neueſte Bearbeitung der Statik haben F. X. Hlubek 1841 und v. Wulffen 1847 (v. Lengerke, Annal. X, 93) geliefert.

(e) Die erwähnte ſächſiſche Geſchäftsanweiſung giebt in der Vorausſetzung, daß das Klima ſolcher Orte, die in keiner großen Entfernung von einander ſtehen, vorzüglich nach der Höhe über dem Meere verſchieden iſt, Ertragsſätze für die Stufen von 500—2400 Fuß, z. B.

	in der erſten Bodenclaſſe			in der elften Bodenclaſſe		
	roh	rein		roh	rein	
Höhe						
500′	170 Metz.	88 M.	= 51,^{8} Proc.	12,^{8} M.	5,^{5} M	= 42 Proc.
800′	159	78	49	12,^{4}	4,^{9}	39,^{5}
1600′	—	—	—	12	4,^{1}	34
2400′	—	—	—	11,^{1}	2,^{9}	26

Eine Metze auf den ſächſiſchen Acker iſt ſoviel als 0,^{9} Metzen (16 im Scheffel) auf den preuß. M. oder 0,^{29} Seſter (10 im Malter) auf den badiſchen Morgen.

§. 213.

2) Auch die Lage hat auf die Koſten der Bodenerzeugniſſe Einfluß, und zwar ſowohl die Lage der einzelnen Ländereien gegen die Wirthſchaftsgebäude (*a*), als die Entfernung derſelben vom Marktorte (*b*). Da man von einem Grundſtücke nicht eine beliebig große, ſondern nur eine gewiſſe, durch Klima, Boden und Natur jedes Gewächſes bedingte Menge von Rohſtoffen erzielen kann (*c*), ſo macht ein großer Begehr von Bodenerzeugniſſen den Anbau einer Menge weit umherliegender Ländereien nothwendig, und der Preis muß ſo hoch ſteigen, daß er noch die Bau- und Frachtkoſten von den entfernteſten Grundſtücken vergütet, die zur Verſorgung des Marktes zu Hülfe genommen werden müſſen (*d*). Dieß hat dann die Folge, daß die näher liegenden Grundſtücke, bei denen weniger ſolche Koſten vorkommen, einen Gewinn abwerfen, der den Eigenthümern als Rente zufällt. Wären auch alle Ländereien von gleicher Ergiebigkeit, ſo würde doch ſchon aus der bloßen Verſchiedenheit der Lage eine Rente entſpringen, ſo wie auch blos der Lage willen Grundſtücke, die zu Fabrikanlagen oder Wohngebäuden geſucht werden, einen hohen Preis und eine hohe Rente erhalten können.

(*a*) v. Thünen, S. 58 und Block, Mittheil. III, 380. Einige Koſten der Bewirthſchaftung, z. B. die Wartung des Viehes, ſind von der

Entfernung der Grundstücke ganz unabhängig, Ernte- und Düngerfuhren werden dagegen am meisten von ihr bedingt. Nach der sächs. Geschäftsanweisung werden bei 250 Ruthen (3555 bad. Fußen) Entfernung die Kosten 10 Proc., bei 500 R. 20 Proc. höher angenommen. — In Rußland wie in Ungarn findet man hie und da große Dörfer mit sehr weiten Feldmarkungen, wobei die Felder bisweilen $1^1/_2$ bis 2 Meilen entfernt sind, Tegoborski, Etudes, I, 336.

(*b*) Nach v. Thünen S. 13 sind die Versendungskosten von 24 Centnern Getreide x Meilen weit $= \frac{199,^5 \cdot x}{182 + x}$ Thlr., also z. B. bei 10 Meilen $10,^{39}$ Thlr. oder 1 fl. 7 kr. auf den Centner. Die Fracht auf Landstraßen beträgt in Deutschland gegen 3 kr. auf den Centner und die Meile, in Rußland $2,^4$ kr. (1 Kopek für 10 Werste und 1 Pud), Tegoborski, I, 372.

(*c*) Z. B. in Deutschland vom preuß. Morgen nicht wohl über 16 Scheffel ($13,^8$ Ctr. Waizen oder $12,^6$ Ctr. Roggen).

(*d*) Storch, I, 242.

§. 214.

Es lassen sich mehrere Umstände angeben, welche den Einfluß der Lage auf die Grundrente verstärken. a) Das Beisammenwohnen einer großen Menschenmenge auf engem Raume, so daß man aus beträchtlicher Entfernung Lebensmittel beiführen muß. Grundstücke in der Nähe großer Städte tragen daher eine ansehnliche Rente (*a*), dagegen fiele diese Veranlassung der Rente beinahe ganz hinweg, wenn alle Bewohner eines Landes in zerstreuten Ansiedelungen wohnten (*b*). b) Schlechte und kostbare Fortschaffungsmittel eines Landes. Gute Landstraßen, besonders aber Eisenbahnen und Wasserstraßen verringern den Vorzug der näher am Marktorte liegenden Ländereien, deren Rente daher durch die Herstellung solcher besserer Verbindungen erniedrigt wird, wenn nicht auch eine Zunahme des Begehrs eintritt, die den Preis der Rohstoffe in gleichem Stande erhält, oder andere einträglichere Benützungen der nahen Grundstücke eingeführt werden können, wobei dann der Nutzen den Eigenthümern der entlegeneren Grundstücke zufällt (*c*). c) Zerstreutliegen derjenigen Ländereien, welche eine gewisse Art von Erzeugnissen liefern. d) Die in dem Wesen einer Art von Gütern liegende Kostbarkeit oder Schwierigkeit des Fortschaffens. Die Erzeugung von Blumen, Gemüse, Obst, vorzüglich aber von Milch ꝛc. wirft in der Nähe volkreicher Städte eine große Rente ab. Schlachtvieh, Schaafwolle ꝛc. gestatten in Hinsicht ihres Preises einen weiten Transport, auch Getreide wenigstens einen

weiteren als Heu, Stroh und Holz, weßhalb man ſich in der Nähe eines großen Marktortes am liebſten auf die Production ſolcher Gegenſtände verlegt, bei denen man das Mitwerben entfernter Gegenden nicht zu beſtehen hat (*d*).

(*a*) Nach ſehr großen Städten müſſen die Lebensmittel ſehr weit herbeigebracht werden, weßhalb ſie dort ohne Waſſerſtraßen unerſchwinglich koſtbar würden. Als Paris erſt 714000 Einw. hatte, nahm ſeine Verzehrung an Waizen 107640 Hektaren Acker, an Haber 29033 Hekt., an Kartoffeln 1779, an Gerſte 1948, an Heu 8203, an Wein, Branntwein und Eſſig 60608 Hekt Land in Anſpruch, zuſammen 209693 Hekt. oder 38 Q. Meilen. Das Großherzogthum Heſſen hatte 1828 ungefähr gleiche Einwohnerzahl (718000), ſeine Ackerfläche von 1·589000 heſſ. Morgen war aber faſt die doppelte jener 209693 Hektaren, welche nur 838772 heſſ. M. ausmachten, wobei freilich das zur Ernährung von Thieren verwendete Land nicht eingerechnet war. Vgl. Recherches statistiques sur la ville de Paris. 1823. Cap. 6.

(*b*) In ganz ſchwach bevölkerten Gegenden iſt auch das fruchtbare Land weit von den Anſiedlungen noch rentelos, z. B. in den americaniſchen Prairien, die doch einen humusreichen und leicht urbar zu machenden Boden haben.

(*c*) Durch die Dampfſchifffahrt und die beſſeren Straßen iſt der Transport ſo ſehr erleichtert worden, daß nun das beſſere Land in Irland und Schottland mit dem ſchlechteren in England concurrirt, und letzteres nicht mehr gebaut werden kann. Es kommt jetzt Getreide von der Weſtküſte Irlands nach Liverpool, was ſonſt nicht der Fall war. R. Peel, Unterhaus, 19. März 1830.

(*d*) Bei gleicher Bodenbeſchaffenheit würde man in der Nähe einer großen Stadt viel Wald beibehalten müſſen und die Bodenbenutzung würde ſich ganz nach der Entfernung von jenem Abſatzorte richten. Dieſer Gedanke iſt in v. Thünen's a. Buche weiter verfolgt worden; ſ. auch Roſcher im Archiv, N. F. III, 195.

§. 214 a.

3) Die Ausgabe für Arbeitslohn (§. 211) pflegt in Ländern und Gegenden, die ihr Bodenerzeugniß an entfernte Märkte verſenden müſſen, ſchon wegen der wohlfeilen Nahrungsmittel niedriger zu ſein, und hiedurch wird wenigſtens der in den Frachtkoſten liegende Nachtheil einigermaßen gemildert. Iſt aber der geringere Arbeitslohn die Folge hoher Bevölkerung, ſo kann er ebenſo wie die größere Fruchtbarkeit die Urſache einer Koſtenerſparung und deßhalb einer gewiſſen Grundrente werden, oder doch dem Einfluß anderer, auf Erniedrigung derſelben hinwirkenden Umſtände widerſtreben.

§. 215.

4) Auch die Art, wie die Bodenbenutzung betrieben wird, hat auf die Größe der Erzeugungskoſten Einfluß, §. 211.

Der Reinertrag läßt ſich durch geſchickte Einrichtung des Betriebes, z. B. durch Auswahl der beſten Fruchtfolge für eine gegebene Oertlichkeit oder beſſere Behandlung der Düngemittel, auch bei einerlei Größe des Capitales erhöhen, aber noch mehr Erfolg haben ſolche Kunſtmittel, die mit Hülfe eines größeren Capitales angewendet werden, z. B. öftere und ſorgfältigere Bearbeitung, tiefere Auflockerung des Bodens, Entwäſſerung, vollkommenere Ackergeräthe, ſtärkere Düngung, mineraliſche Düngemittel, Abſchaffung der Brache und dergl. (*a*), daher ſind bei der Bewirthſchaftung mit dem allerkleinſten Capitale die Koſten, z. B. eines Centners Getreide, keineswegs am niedrigſten. Bei einerlei Preis der Bodenproducte müſſen die kunſtmäßiger gebauten Ländereien ſchon deßhalb einen Reinertrag gewähren, wenn auch die unvollkommen bewirthſchafteten nur die Koſten vergüten (*b*). Man hat befürchtet, daß ſolche Betriebsverbeſſerungen die Grundrente mindern möchten, weil dann der ganze Bedarf eines Landes ſchon von den fruchtbarſten und gut angebauten Flächen mit geringeren Koſten gewonnen werde und das unergiebigere Land unbenutzt bleibe, mithin der Preis der Bodenerzeugniſſe ſinken müſſe (*c*). Dieß könnte allerdings geſchehen, allein die Erfahrung lehrt, daß es gewöhnlich nicht eintritt, und dieß iſt auch leicht zu erklären, weil ſolche Verbeſſerungen des Anbaues viel Capital, Arbeit und Eifer erfordern, folglich in einem ganzen Lande nur allmälig Eingang finden und daher der Volksmenge Zeit laſſen, ſich ebenfalls zu vermehren, ſo daß der Begehr mit dem Angebote gleichen Schritt hält (*d*), ferner weil jene Kunſtmittel häufiger auf den beſſeren Grundſtücken vorgenommen werden, wo ſie einträglicher ſind, und ſo der Unterſchied in der Rente noch ſogar vergrößert wird.

(*a*) Beſonders auffallend iſt dieß bei der durch ſtärkeren Futterbau und Viehſtand vergrößerten Düngung, die den Bodenertrag beträchtlich vergrößert, während die Bearbeitung ſo wie die Ausſaat bei einem gut gedüngten Felde nicht mehr als bei einem erſchöpften koſten. Daher berechnet von Crud (Oekonomie der Landwirthſch., überſ. von Berg, Leipz. 1823. S. 83 ff.) unter gewiſſen Vorausſetzungen für 1 preuß. Morgen Waizenland bei verſchiedener Stärke der Düngung den Koſtenſatz eines Scheffels auf $8,^{95}$ — $8,^{03}$ — $7,^{72}$ — $7,^{52}$ — $7,^{26}$ Einheiten (+), wenn die Ausſaat 6 — 8 — 10 — 12 — 16fach geerntet wird. Das Zeichen + bedeutet in von Crud's Werk (nach Thaer) den Durchſchnittspreis von $^1/_9$ pr. Scheffel Rogaen, ſ. oben §. 179. Das Fuder Miſt koſtet ungefähr $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Scheffel Roggen (Block. Mittheilungen, I, 227), jedes mehr aufgewendete Fuder bringt aber ungefähr

2 Scheffel Winter- und Sommer-Getreide hervor (Schmalz, Veranschlagung ländlicher Grundstücke, S. 46), wozu noch das Stroh kommt. Uebereinstimmend Jones, Distrib. of wealth. S. 190 ff.

(*b*) Bodenverbesserungen (Meliorationen, §. 130) sowie die Urbarmachung sind von dauernder Wirkung, während die Vervollkommnung des Betriebes wieder aufhören kann. Eine solche bessere Bewirthschaftung bringt jedoch erst dann eine Rentenvermehrung hervor, wenn sie nicht nur von einzelnen Landwirthen angewendet wird, sondern in einer Gegend herrschend geworden ist, §. 208. — Carey (a. a. O.) glaubt, daß die später angelegten Capitale immer größeren Erfolg hervorbringen, weil man anfänglich die mangelhaftesten Kunstmittel angewendet habe, und daß die Grundrente blos aus den Urbarmachungs- und Verbesserungskosten entstehe, welche in jener nicht einmal vollständig verzinßt werden. Allein nur die Beschaffenheit der Grundstücke entscheidet, nicht der Aufwand, mit dem sie hervorgebracht worden ist, §. 213. — Auch Bastiat (Journ. des Econ. Nov. 1852, S. 289) war in dieser Lehre ein Gegner von Ricardo, dem er vorwarf, daß nach seiner Ansicht die zunehmende Theurung der Lebensmittel die Reichen immer mehr in Vortheil setzen und die Arbeiter bedrücken würde.

(*c*) Ricardo, Grundgeſ. S. 55 (I, 97). Dagegen Jones, S. 211.

(*d*) Ricardo selbst giebt wenigstens zu, daß das zufolge solcher Verbesserungen unbenutzt gelassene schlechtere Land späterhin bei gestiegener Volksmenge wieder in Anbau genommen werde. — Man kann bei der Wirkung landwirthschaftlicher Verbesserungen mehrere Fälle unterscheiden: 1) es werden bei einerlei Menge des Erzeugnisses nur die Kosten vermindert, z. B. durch Mähemaschinen, Pferdehacken u. dgl.; 2) es wird das Erzeugniß des Bodens vermehrt, während der Centner, Scheffel ꝛc. noch gleichviel kostet; 3) es trifft eine Vergrößerung des Bodenertrages mit einer Kostenverringerung zusammen, z. B. durch Reihensaat und Maschinenbehackung. Im letzten Falle ist am leichtesten eine Preisherniedrigung der Erzeugnisse zu erwarten, von der die Grundrente eine Zeit lang verringert werden kann. Ausführlich hierüber St. Mill, II, 182.

§. 215a.

Wenn man, um dem anwachsenden Begehr von Unterhaltsmitteln zu genügen, immer mehr Capitale auf die Erdarbeit verwendet, so muß es einen Punct geben, über welchen hinaus die neu angelegten Capitale weniger ergiebig werden und also die Erzeugungskosten eines ferneren Ertragszuwachses größer ausfallen (*a*). Der Preis der Rohstoffe muß dann allgemein so hoch steigen, daß er die höheren Kosten bezahlt, wobei dann der mit dem schon früher angewendeten Capitale erzielte Theil des ganzen Products schon deßhalb einen Reinertrag giebt (*b*). Die Gränze, bei welcher die Ergiebigkeit weiterer Capitalanlagen abnimmt, läßt sich nicht im Allgemeinen bezeichnen und hängt unter Anderem von der Bestimmung ab, die man dem Capitale giebt, ob es nämlich mehr Arbeit für den Landbau unterhalten, oder andere Erhöhungsmittel des Ertrages gewähren soll (*c*);

auch ist in wenig Ländern die Einsicht der Landwirthe und das ihnen zu Gebote stehende Vermögen so groß, daß man jene Gränze schon als allgemein erreicht und die ferneren Verwendungen von Capital als minder belohnend ansehen könnte (*d*). Doch steht der Satz fest, daß auf einer gewissen Stufe des Anbaus die Anlegung neuer Capitale auf schon angebaute Grundstücke dieselbe Wirkung haben müsse, wie der Anbau schlechterer Ländereien. Hiermit steht auch die Erfahrung in Verbindung, daß eine schwunghaft betriebene Wirthschaft erst bei einem gewissen nicht zu niedrigen Preise des Getreides ꝛc. belohnend ist.

(*a*) Ricardo, S. 45 (I, 73), sowie Torrens, S. 113, J. Mill, Elémens, S. 16, M'Culloch, Grundſ. S. 218, nehmen an, daß die zuerst angewendeten Capitale die wirksamsten seien. Es giebt aber einen Zustand des Feldbaues, bei dem es vortheilhafter ist, ein gegebenes Capital auf einen, als auf zwei Morgen Landes zu verwenden. Dagegen ist es auch gewiß, daß, wenn man z. B. mit einem stehenden und umlaufenden Capitale von 50 fl. auf dem Morgen 7 Centner einer gewissen Frucht bauen kann, ein dreifaches Capital keine 21 Centner zu erzielen vermag. Man würde sich gar nicht zum Anbaue schlechterer Grundstücke entschließen, wenn von den besseren mit gleichem Kostenbetrage jede verlangte Quantität zu erhalten wäre. Vgl. Torrens, S. 118. — Ein gutes Beispiel zur Erläuterung dieses Satzes giebt die tiefere Bearbeitung des Ackerlandes. Nach von Thünen's Erfahrungen aus 4jährigen Durchschnitten ist das Verhältniß der Bodenerträge

bei 4 Zoll Pflugtiefe	100
6	129
8	151
10	165

Die 2 letzten Zolle tragen also nur 14, die 2 vorletzten 22, die 2 drittletzten 29 Proc. mehr und jene kosten beträchtlich mehr als diese. Amtl. Bericht über die 6. Verſ. der d. Landw. S. 289.

(*b*) Hat Jemand mit 1000 fl. Kosten einen Ertrag von 500 Ctr. erhalten und gilt der Ctr. gerade 2 fl., so bleibt kein Gewinn übrig, nur werden in dem Kostensatze die Zinsen des Capitales erstattet. Wenn nun weitere 1000 fl. blos 400 Ctr. erzeugen, so kommt jeder dieser 400 Ctr. auf $2\frac{1}{2}$ fl. zu stehen. Der Landwirth wird diese zweite Summe von 1000 fl. nicht eher aufwenden, bis der Preis des Centners wirklich $2\frac{1}{2}$ fl. erreicht, denn sonst hätte er Verlust. Wäre z. B. der Preis nur $2\frac{1}{4}$ fl., so würden erzielt werden:

1) mit 1000 fl. Aufwand 500 Ctr., Einnahme 1125 fl.
2) mit 2000 fl. Aufwand 900 Ctr., Einnahme 2025 fl.,

es würden folglich für die zweiten 1000 fl. nur 900 fl. mehr eingenommen. Werden aber bei einem Preise von $2\frac{1}{2}$ fl. 2000 fl. aufgewendet, so ist der Erlös von 900 Ctr. 2250 fl., es findet also ein Ueberschuß von 250 fl. Statt, welcher zu der natürlichen Grundrente gehört oder sie erst bildet, wenn bisher noch keine Statt fand. Freilich rechnet der Landwirth selten so scharf und er kann es nicht einmal, weil diese Ertragsverhältnisse noch gar nicht gehörig erforscht sind, auch die Jahresernten sehr ungleich ausfallen.

(c) Unterscheidung des Hülfscapitales (Maschinen, Dünger, Mergel, Wassergräben ꝛc.) und der Vermehrung der Arbeiter (additional labour) bei Jones, S. 217.

(d) Die Größe des in der Landwirthschaft mitwirkenden Capitales ist ein sehr erheblicher Umstand, den die Statistik bisher noch nicht gehörig beleuchtet hat. Dieses Capital ist theils stehendes, nämlich Gebäude, Geräthe, Werkzeuge, Maschinen, Vieh, theils umlaufendes. Da man nicht ein ganzes Jahr auf die Einnahmen zu warten hat, so ist dieses umlaufende Capital, welches man zum Beginne der Bewirthschaftung in der Hand haben muß, kleiner als die Ausgabe eines Jahres; doch kommt es hiebei auf die Jahreszeit des Antritts und auf die Art der Einnahmen an. Die Anschläge des landwirthschaftlichen Capitales weichen sehr von einander ab und sind auch nicht nach gleichen Voraussetzungen gebildet.

Lullin de Chateauvieux (Bibl. univ. de Genève, X, 245) rechnet für Frankreich vom arpent de Paris (1,^{33} preuß. M.) 24,^{7} Fr. stehendes Capital, 19 Fr. umlaufendes bei größeren und mittleren Gütern, zusammen 43,^{7} Fr. (15,^{4} fl. auf den preuß. M.). — Nach Chaptal (De l'industr. franç. I, 222) ist das stehende Capital mit den Gebäuden im Ganzen 7581 Mill., ohne dieselben 4581 Mill. Fr., also auf den Arpent 58 und 35 Fr. — Depart. Nordküsten, bei sehr mangelhafter Koppelwirthschaft, auf größeren und kleineren Gütern für den Hektar Gebäude 99—167 Fr., Vieh, Geräthe 60—112 Fr., Jahresauslagen 47—83 Fr., zusammen 206—362 Fr. = 24,^{9}—43,^{8} fl. auf den pr. M. Agric. franç. Dép. Côtes du Nord, 1844, S. 84. — Beispiel aus dem Norddep. nach Cordier (Agric. de la Flandre franç. S. 479. 485.) vom preuß. M. 40,^{8} fl. bei 11¼ fl. Pachtzins. — Bei den Anschlägen von de Gasparin, Cours de l'agricult., I, 384 (1845) muß, da der Verf. nur $^{1}/_{12}$ des Vieh- und Geräthe-Capitals (cheptel) eingerechnet hat, der ganze Betrag derselben statt jenes Theils aufgenommen werden, wodurch sich folgende Zahlen ergeben:

	auf 1 pr. M.
Südfrankreich, Fruchtfolge mit Krappbau	56—59 fl.
Norddepartement, mit vielen behackten Handelsgewächsen	57 fl.
Nordfrankreich, mit Brache	15 fl.

In England wird das ganze stehende und umlaufende Capital der 7—9fachen Grundrente gleich geschätzt. Sinclair, Grundgef. des Ackerb. S. 28. Das Capital des Pachters (Geräthe, Vieh und Ausgaben eines Jahres) ist 5—8 L. St. vom Acre = 37—60 fl. vom pr. M. (ebd. S. 81 u. Anh. S. 72—76) oder 7—10 L. St., Darstell. d. Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, I, 72. Die ausführliche Berechnung von Low (Practical agricult. S. 745 ff.) giebt 6,^{77} L. St. vom Acre oder 51,^{8} fl. vom pr. M. — Thaer (Mögl. Ann. V, 641) hält mindestens 25 fl. auf den M. für nothwendig. Deutsche Landwirthe setzen das Capital (wovon $^{2}/_{3}$ stehend) mindestens auf das 4fache, höchstens auf das 5—8fache des Pachtzinses, durchschnittlich auf das 5—6fache, Göriz, Landw. Betriebslehre, III, 82. 1854. In (de Lichtervelde) Mémoire sur les fonds ruraux du Dép. de l'Escaut, Gand, 1815, S. 64 ist für ein flandrisches Gut von 51 Gemeth = 88½ pr. M. der Capitalaufwand des Pachters bis zur Ernte auf 14512 Fr. oder 165 fl. auf den pr. M. berechnet.

Der bekannteste Theil des Capitales besteht im Viehstande. Während zur guten Düngung von 4—5 pr. M. ein Stück Großvieh nöthig ist, trifft man bisweilen ein solches erst auf die doppelte Zahl von Morgen des Ackerlandes in ganzen Ländern, woraus dann ein geringerer Boden-

ertrag folgt, vgl. II, §. 170. — Bleibt das Capital unter dem zu dem beſten Betriebe erforderlichen Betrage, ſo muß die Rente kleiner ſein, und es erklärt ſich hieraus die Erfahrung, daß ein Pachter deſto mehr Zins entrichten kann, je mehr er Capital beſitzt, Sinclair, a. a. O. S. 54.

§. 216.

Der jedesmalige Mittelpreis der Bodenerzeugniſſe, ſoweit ſich bei der wechſelnden Fruchtbarkeit der Jahre auf ihn eine Rechnung gründen läßt, richtet ſich immer nach den höchſten Koſten, die noch unter den unvortheilhafteſten Umſtänden zur Befriedigung des Begehrs aufgewendet werden müſſen (*a*), und die Rente jedes Grundſtückes iſt der Unterſchied zwiſchen den auf ihm wirklich angewendeten und jenen höchſten Koſten. Es laſſen ſich Ländereien nachweiſen, welche keine oder faſt keine Grundrente tragen, weil bei ihnen Entlegenheit und ſchlechte Beſchaffenheit des Bodens zuſammentreffen. Solche Flächen können nicht verpachtet, ſondern blos von dem Eigenthümer benutzt werden, der ſie, wenn auf ihnen noch Abgaben ruhten, ſogar nicht ohne Einbuße anbauen könnte, was übrigens vorübergehend, bei ungewöhnlich niedrigen Fruchtpreiſen, auch nicht ſelten geſchieht, weil den Landleuten der Uebergang zu anderen Erwerbsarten zu ſchwer und die Ernährung durch eigene Erzielung der Nahrungsmittel zu ſchätzbar iſt, auch bei einem Landgute, welches aus Theilen von ungleicher Ergiebigkeit beſteht, die Koſten und der Reinertrag öfters nur im Ganzen, nicht für jedes einzelne Grundſtück, berechnet werden. Die undankbarſten noch benutzten Ländereien bleiben meiſtens ganz oder abwechſelnd als Weide liegen, weil ſie bei dieſer Anwendung noch eher einen kleinen Ueberſchuß geben können (*b*).

(*a*) Uebereinſtimmend von Thünen, Der iſolirte Staat, S. 182. — Nebenius, Der öffentl. Credit, 2. A. I, 27. — Hermann, Staatsw. Unterſ. S. 167.

(*b*) In jedem Gebirgslande trifft man ſolche Strecken an, welche wegen der felſigen oder ſteinigen Beſchaffenheit, Seichtheit der Krume, Steilheit, hoher kalter Lage, Entlegenheit von den Wohnungen ꝛc. die Anbaukoſten nicht belohnen, zum Theil nicht einmal eines Weidezinſes werth geachtet werden und meiſtens Gemeindegut geblieben ſind. Der mittlere Reinertrag des Morgens Weide iſt in dem würtemb. Amte Oehringen auf 7 kr., im Amte Welzheim auf 10 kr., Horb und Brackenheim 11 kr. ꝛc. geſchätzt, wobei ohne Zweifel ſowohl beſſere als ſchlechtere, völlig rentenloſe Stücke vorkommen. Man wird viele Gegenden auffinden können, in denen, wie z. B. in dem Dorfe Willgartswieſe bei

Landau, der Morgen Acker 4. Classe auf $5^3/_5$ kr., steinige Allmende auf $1^2/_3$ kr. Reinertrag kataſtrirt iſt. — Im Regierungsbezirk Aachen iſt der Reinertrag des Morgens Heideboden zu $1^1/_2$—3 Sgr. ($5^1/_4$—$10^1/_2$ kr.) ermittelt. — Sobald die Preiſe der Bodenerzeugniſſe höher ſteigen, ſieht man die beſſeren Weideplätze dem Pfluge unterwerfen. Indeß trifft man auch Strecken von Flugſand, Moorboden u. dgl., die eine ganz oder beinahe renteloſe Ackerclaſſe bilden. Nach der ſächſ. Schätzungsanweiſung giebt das beſte Ackerland 59mal ſoviel Reinertrag als das ſchlechteſte und höchſte, von dem nur $1^1/_2$ Metze pr. Acker = $0,^{055}$ pr. Scheff. p. Morg. angenommen ſind. Ricardo hält es für nothwendig, daß es ſolche Grundſtücke gebe, die gar keine Rente tragen und doch noch benutzt werden, weil man, wenn die ſchlechteſten noch benutzten Stücke eine Grundrente abwürfen, dann eine noch undankbarere Bodenart zu Hülfe nehmen könnte. Allein es iſt denkbar, daß eine ſolche in einem Lande ganz fehlt oder von ſehr geringem Werthe iſt und deßhalb erſt bei einem hohen Preiſe benutzt wird. Ebenſo könnten die renteloſen Ländereien ſo weit entfernt ſein, daß die Frachtkoſten von ihnen höher kommen würden, als der Ankauf von näheren Grundſtücken, die ſchon eine Rente geben.

§. 216 a.

Ein zunehmender Begehr von Bodenerzeugniſſen zieht nicht nothwendig auch eine fortdauernde Erhöhung des Preiſes derſelben und der Grundrente nach ſich, denn es kommt erſt darauf an, auf welche Weiſe man im Stande iſt, das Angebot zu vergrößern (*a*). Geſchieht dieß durch Verbeſſerung der Verſendungsmittel oder der Ländereien oder des landwirthſchaftlichen Betriebes, durch Urbarmachung von fruchtbarem Boden (§. 212 (*c*)) oder andere ähnlich wirkende Mittel (*b*) ohne verhältnißmäßig höhere Koſten (§. 215), ſo wird ſowohl der Preis der rohen Stoffe, als die Rente gleich bleiben, außer inſofern dieſe Fortſchritte das Verhältniß zwiſchen den Koſten der beſſeren und ſchlechteren Grundſtücke abändern. Iſt aber die Zunahme des Begehres beträchtlich und anhaltend, dagegen die Gelegenheit zur Anwendung der genannten Mittel beſchränkt, ſo muß der Preis ſowie die Rente ſo lange ſteigen, bis der vergrößerte Bedarf auf koſtbarere Weiſe durch Anbau unergiebigerer oder entlegenerer Grundſtücke oder durch Anwendung größerer Capitale (§. 215 a), oder durch Zufuhr vom Auslande (*c*) dauernd befriedigt wird. In dem Koſtenbetrag, mit welchem auf die eine oder andere Weiſe das Angebot bis auf die Höhe des Begehres vergrößert werden kann, enthält demnach der jedesmalige Durchſchnittspreis der Rohſtoffe und die Grundrente der beſſeren und näheren Ländereien ihre Gränze.

(*a*) Ad. Smith leitete die Entſtehung ſowohl als die Erhöhung der Grundrente lediglich daraus ab, daß die Nachfrage nach rohen Stoffen mit der Volksmenge zugleich zunimmt, und daß ſie, wie auch das Angebot vergrößert wird, doch immer über daſſelbe hinaus wächſt, Unterſ. I, 235. Bei dieſer Anſicht läßt ſich nicht erkennen, inwiefern es möglich ſei, der vermehrten Nachfrage mit dem Angebote nachzufolgen, und wie hoch die Grundrente ſteigen könne, und gerade dieß wird durch die neuere in §. 212 erwähnte Theorie der Grundrente aufgehellt. Ricardo's Hauptſätze ſind dieſe:

1) Der Preis der Bodenerzeugniſſe muß genau mit dem Koſtenbetrage übereintreffen, welchen die Gewinnung derſelben a) von den ſchlechteſten, noch wirklich angebauten Ländereien, oder b) mit den zuletzt angelegten, am wenigſten ergiebigen Capitalen verurſacht (§. 215 a.).

2) Die Grundrente, welche die beſſeren Ländereien und die früher angelegten Capitale geben, wird alſo genau durch den Unterſchied der bei ihnen aufzuwendenden Koſten gegen die größeren Koſten der minder ergiebigen Culturart beſtimmt, wie dieß A. Smith in Anſehung der mineraliſchen Stoffe bereits behauptet hatte.

3) Die ſchlechteſten irgendwo noch in Anbau genommenen Grundſtücke, oder die zuletzt angelegten Capitale, deren Koſten den Preis beſtimmen, tragen keine Rente.

4) Landwirthſchaftliche Verbeſſerungen erhöhen die Rente nicht, weil ſie die Verſchiedenheit im Ertrage des beſten oder ſchlechteſten Landes nicht abändern. Dieſer letzte Satz iſt der Erfahrung ganz entgegen, §. 215.

(*b*) Ein anderes Mittel zu gleichem Zweck iſt die Verbeſſerung der Mahleinrichtungen. In Deutſchland iſt dieſelbe alt und ſchon ſeit 1616 (von Seb. Müller) beſchrieben, in Frankreich wurde das öftere Aufſchütten der Kleie als mouture économique erſt nach 1760 bekannt. Die Folge war, daß während ſonſt der Nahrungsbedarf eines Menſchen jährlich auf 4—5 Pariſ. sétiers (zu 2,^{83} pr. Scheff.) Waizen (alſo 960—1200 Pfd.) geſetzt wurde, jetzt 2 sét. zureichen, weil man 75 ſtatt der früheren 30—34 Procent Mehl erhält, Beckmann, Beitr. zur Geſch. d. Erfind. II, 54. Dingler, Pol. Journ. I, 48.

(*c*) Dieß kann, nach Maaßgabe der Lage eines Landes, ſchon dann geſchehen, wenn auch noch viel Sandſtrecken, Felsabhänge ꝛc. unbenutzt bleiben, weil ihr Anbau mehr koſten würde als die Zufuhr vom Auslande.

§. 217.

Die drei zuerſt genannten Urſachen der Koſtenverſchiedenheit bei der Benutzung von Grundſtücken (§. 211) ſind von dem Verhalten des einzelnen Unternehmers ganz unabhängig und werden von Jedem empfunden, der die Grundſtücke beſitzt und gebraucht (§. 208); eine gewiſſe Betriebsart (§. 215) hat dieſelbe Wirkung, wenn ſie in einer Gegend zur Regel geworden iſt. Mit derjenigen Grundrente, die dem Eigenthümer bei eigener Benutzung ſeines Landes nach dem üblichen Verfahren zufällt (der natürlichen Grundrente) trifft in der Regel auch die Pachtrente ungefähr überein (*a*). Während der Eigen-

thümer, da, wo der Preis der Bodenerzeugniſſe niedrig iſt, oder wo ſeine Beſitzung ihrer Natur nach eine koſtbare Bewirthſchaftung erfordert, gegen die Ungunſt dieſer Verhältniſſe wenig ausrichten kann (*b*), genießt er unter den entgegengeſetzten Umſtänden den Vortheil eines anſehnlichen Reinertrages in einer entſprechenden ausbedungenen Rente. Dieß iſt eine Folge von der gewöhnlichen Geſtaltung des Mitwerbens (§. 211), indem das Angebot von Grundſtücken einer gewiſſen günſtigen Beſchaffenheit und Lage eine natürliche Gränze hat, zugleich aber der Begehr wegen der Annehmlichkeit und Sicherheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes, wegen der Menge von Menſchen, die ohne Grundeigenthum ſind, und wegen der fortwährenden Zunahme des Capitals bei gleichbleibender Menge der Grundſtücke, das Angebot zu erreichen pflegt und nicht ſelten überſteigt. Deßhalb bleibt in dieſem Falle dem Pachter, woferne er nicht beſondere Betriebſamkeit entwickelt, nur der mittlere mäßige Gewerbsverdienſt übrig. Dieſer iſt beſonders da von geringem Betrage, wo Grundſtücke in kleinen Abtheilungen verpachtet werden, und wo zugleich in der landbauenden Claſſe eine ſchnelle Zunahme der Bevölkerung Statt findet (*c*).

(*a*) Freilich nur bei der Verpachtung auf kurze Zeit. Bei immerwährenden Grundgefällen kann in ſpäteren Jahrhunderten die ſtatt eines Pachtzinſes ausbedungene Entrichtung ſo weit hinter dem Reinertrage zurückbleiben, daß auch der erbliche Nutznießer einen Antheil an der Grundrente aus ſeinem Rechte auf das Grundſtück bezieht, §. 207. 378.

(*b*) Ausgenommen, wo bedeutende Grundverbeſſerungen möglich ſind.

(*c*) Wo das Gegentheil Statt zu finden ſcheint, wie in den von Lotz, Handb. I, 497 ff. angeführten Erfahrungen, da ſind vermuthlich unter Koſten keine Capitalzinſen und kein Gewerbsverdienſt eingerechnet. Selbſt die Verbeſſerungen im landwirthſchaftlichen Betriebe kommen, wenn ſie häufig vorgenommen werden, bald den Grundeignern zu Statten, §. 215 (*b*). Die Pachtzinſe in Schottland ſind im jetzigen Jahrhundert wegen der verbeſſerten Pflüge, der Dreſchmaſchinen, der beſſeren Vertheilung der Arbeit und des angemeſſeneren Fruchtwechſels geſtiegen. Sinclair a. a. O. S. 56. Wo Pachtluſtige mit zureichendem Capitale ausgerüſtet ſind, da befinden ſie ſich in einer weit beſſeren Stellung, als da, wo eine zahlreiche Claſſe von Landleuten, ohne Vermögen, ohne andere Erwerbsgelegenheit, wenigen reichen Grundeignern gegenüberſteht und ſich diejenigen Bedingungen der Bodenüberlaſſung gefallen laſſen muß, welche dieſe vorſchreiben.

§. 218.

Wenn ein Volk die Ernährung durch Jagd, Fiſcherei oder wandernde Viehheerden nicht mehr zureichend findet und daher

zum Landbau übergeht, so erreichen die allgemeinsten Nahrungsmittel, wie Getreide, wegen des starken Begehres zuerst einen solchen Preis, der von einem Theil der Grundstücke eine Rente einbringt; bei weiteren Fortschritten der Bevölkerung und des Wohlstandes werden später auch manche andere Stoffe, z. B. Gemüse, Oelsaamen, Gespinnst- und Würzpflanzen ꝛc. so häufig begehrt und hervorgebracht, daß sie eine Rente tragen. Die Rente des für verschiedene Gewächse angewendeten Bodens hängt von den Bedingungen ihrer Erzeugung und Versendung ab. Daher lassen sich folgende Regeln aufstellen. 1) Solche Gewächse, die auf allem Ackerlande eben so gut als Getreide gebaut und eben so leicht fortgeschafft werden können, werfen keine andere Rente ab, als das Getreideland, weil im entgegengesetzten Falle das Angebot und der Preis sich bald verändern und dadurch das Gleichgewicht wieder hergestellt werden würde (*a*). 2) Stoffe, deren Erzeugung eine besondere Beschaffenheit des Landes voraussetzt, können eine größere Rente geben, wenn solches Land in geringer Menge für den Begehr vorhanden ist, und ihr Preis könnte soweit steigen, daß es sich verlohnte, Ackerland zu ihrer Gewinnung besonders zuzurichten (*b*). 3) Ebenso kann auch in der Nähe des Marktes der Anbau von schwer zu versendenden Gewächsen eine stärkere Rente gewähren, als der Getreidebau, §. 214 d). 4) Grundstücke, welche zu einer nicht landwirthschaftlichen Benutzung vorzüglich tauglich sind, z. B. zum Bergbau, können sehr hohe Renten abwerfen, weil hier das Mitwerben seine natürliche Gränze findet (*c*). 5) Stoffe, die auch auf einem zum Ackerbau nicht mehr geeigneten Boden gewonnen werden können, geben geringen Reinertrag (*d*). 6) Die Rente des Ackerlandes selbst zeigt in jedem Lande große Verschiedenheiten, denn der Landwirth hat in der Bewirthschaftung desselben einen so weiten Spielraum, daß er auch von sehr entlegenen und unergiebigen Stücken noch einigen Vortheil zu ziehen vermag, während er unter den entgegengesetzten Umständen eine schwunghafte Betriebsart wählt, die ihm eine hohe Rente verspricht (*e*).

(*a*) Nur insofern ist Smith's Satz richtig, daß die Rente des Getreidelandes die der übrigen Ländereien bestimme. — Bekämpfung der von Ricardo zu Grund gelegten Annahme, daß die Bodenrente sich blos nach den verschiedenen Kosten des Getreidebaues richte, in Six letters

to S. S. Peel . . . by a political economist (Banfield), Lond. 1843, und Banfield, Four lectures S. 50.

(b) Nicht blos die guten Weinlagen, die Smith selbst von jener Regel ausnahm, und das Rebland überhaupt, das mit einem ansehnlichen Capitale eingerichtet werden muß, gehören hieher; auch manche andere Gewächse erfordern besondere Bodenart und Lage. Gute Wiesen z. B. tragen wegen der Gelegenheit zur Bewässerung gewöhnlich mehr als Ackerland, Gartenland wegen der Bodenbeschaffenheit und Nähe ꝛc.

(c) Auch die Schönheit der Lage ist bisweilen die Ursache einer beträchtlichen Rente, wie z. B. auf der Südseite der Krimm, an der Küste des schwarzen Meeres. Kohl, Reisen in Südrußland, I, 317.

(d) Zur Erläuterung dienen nachstehende Verhältnißzahlen. Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker zu 100, so trägt der Morgen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Rebland	213	161	496	165	304	—	199	189	410
Garten	202	258	246	268	293	185	162	176	—
Wiese	136	149	92	200	149	113	105	72	233
Weide	15	37	31	44	30	122	25	15	16
Wald	24	—	39	76	28	25	40	6	38

A ist die Steuerabschätzung im Neckarkreise von Würtemberg, wo der Morgen Acker 5 fl. 18 kr. rein trägt, B der frühere bad. Murg- und Pfinzkreis, C Niederösterreich (Linden, Grundsteuerverf. d. österreich. Mon. Beil. 39), D die französische Steuerschätzung, der Reinertrag des Hektar Acker zu 26,3 Fr., E die Jura-Aemter im Canton Bern, den Morgen Acker zu 149 Fr. (Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 70), F der preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf (v. Viebahn, Statist. u. Topogr. des R.-B. Düss. S. 152), G Baiern (Zierl über Baierns landw. Zust., I, Tab. V, 1844), H Steiermark (Hlubek, Die Landw. des H. St. S. 108. 1846), I Toscana (v. Raumer, Italien, II, 70). — In Belgien steht im Durchschnitt das Wiesenland zu 131, der Wald zu 41 gegen Acker, Heuschling, Stat. S. 77. Das Verhältniß dieser Benutzungsarten unter einander kann nicht in allen Zeiten und Gegenden dasselbe sein; in einem warmen Klima z. B. wird der Werth der Wässerwiesen gegen die Aecker steigen, der des Reblandes abnehmen. Der obige hohe Ertrag der Weiden im Reg.-Bez. Düsseldorf rührt von den Fettweiden am Rhein her, welche den Werth von Wiesen haben. Nach Abzug von 4 Kreisen geben die übrigen einen Ertrag von 27 für das Weideland. — Schon Cato, De re rustica, Cap. 1. giebt diese Reihenfolge des Bodenertrages: Rebland — Wässergarten — Weidengebüsch (salietum) — Oelgarten — Wiese — Acker — Wald, und zwar zuerst silva caedua (Schlagwald? vergl. Walther, Manuale Georgic. S. 295. 1822), dann arbustum (Baumstück?), endlich Mastwald.

(e) Im Königreich Hannover sollen nach der Abschätzung 60,4 Procent des Acker- und Gartenlandes die Aussaat nur 2—4fach tragen, 35,8 Proc. 5—8 Körner, 4,5 Proc. 9—12 K. Markard, Zur Beurtheil. des Nationalwohlst. im K. H. Tab. III.

§. 219.

Der Verkehrswerth und mittlere Preis der Grundstücke bestimmt sich nach der Grundrente und dem üblichen Zinsfuße.

Wer nämlich eine Summe auf eine einträgliche Weiſe anlegen will, der kann unter anderen zwiſchen dem Ausleihen gegen Zins und dem Ankaufe von Ländereien wählen, und er wird dasjenige Mittel vorziehen, welches ihm größere Einnahme verſpricht. Wäre z. B. der übliche Zinsfuß $^1/_{16}$ oder $6^2/_3$ Procent, der Preis von Grundſtücken aber das 20fache der Grundrente, ſo daß die Ankaufsſumme nur 5 Procent einbrächte, ſo wäre es nützlicher, Darleihen zu machen, es würden mehr Capitale hiezu als zum Ankaufe von Ländereien verwendet werden, der Preis der letzteren müßte wegen geringer Nachfrage ſinken, der Zinsfuß aber wegen des häufigen Angebotes ebenfalls herabgehen, bis beide Anlegungen des Vermögens ohngefähr gleich vortheilhaft würden. Daſſelbe würde auf die entgegengeſetzte Weiſe dann eintreten, wenn die Grundſtücke ſo wohlfeil wären, daß man mit einerlei Geldſumme mehr Grundrente als Zins erwerben könnte. Ein Sinken des Zinsfußes bewirkt deßhalb, daß der Preis der Ländereien ſteigt und umgekehrt, bis die Grundrente ein beiläufig eben ſolcher Theil von der Kaufſumme wird, als der Zins von dem ausgeliehenen Capitale (*a*). Doch iſt kein genaues Uebereinſtimmen zu erwarten, indem 1) Grundeigenthum wegen der größeren Sicherheit ſtärker begehrt und im Verhältniſſe zum Zinsfuß etwas höher bezahlt wird, 2) einzelne Grundſtücke von Feldarbeitern, die Land zur Gewinnung ihres Bedarfs an Nahrungsmitteln und als Gelegenheit zur Beſchäftigung hochſchätzen, lebhaft begehrt zu werden pflegt, auch 3) bei den einzelnen Kaufſällen häufig beſondere Umſtände, z. B. perſönliche Verhältniſſe der Käufer und Verkäufer den Preis erhöhen oder erniedrigen (*b*).

(*a*) Dieſen Satz kann man ſo ausdrücken:

$$z : c = r : p,$$

wobei z den üblichen Zins des Capitales c, r die Grundrente, p den Preis des Grundſtückes bezeichnet.

(*b*) In England drückt man häufig den Preis des Landes ſo aus, daß man angiebt, eine wievieljährige Rente er in ſich enthält, z. B. 4 Proc. iſt 25 years purchase. In Belgien betrug die Grundrente 1830 und 35 $2,^{62}$ Proc., 1840 $2,^{65}$, 1846 $2,^{8}$ Proc. des Mittelpreiſes, und zwar in Luxemburg, wo die Güter über 5 Hektar über $^1/_4$ der Fläche einnehmen, am meiſten, nämlich $4,^{32}$ Proc., im Hennegau, wo nur 10 Proc. der Oberfläche Güter jener Größe ſind, das min. von $2,^{56}$ Proc.

§. 220.

Die Rente ſowohl von jeder beſonderen Benutzungsart des Bodens als von der ganzen Oberfläche iſt in jedem Lande, ja ſelbſt in jedem kleineren Landſtriche nothwendig ſehr ungleich. Da, wo gewiſſe Bodenerzeugniſſe den höchſten Preis haben, kann auch die höchſte Rente der zu ihrer Gewinnung dienenden Ländereien ſtattfinden, der Durchſchnittsbetrag der Grundrente eines ganzen Bezirkes iſt aber in dem Maaße niedriger, in welchem auch Grundſtücke von geringerer Güte, entfernter Lage ꝛc. vorhanden ſind (*a*). Im Ganzen genommen muß die Grundrente mit der Volksmenge und dem Wohlſtande eines Landes zunehmen, wenn die anwachſende Nachfrage nach Bodenerzeugniſſen es nöthig macht, einen Theil des Bedarfes mit immer größeren Koſten zu erzeugen oder aus weiterer Ferne herbeizuführen (*b*), allein die obengenannten Verbeſſerungen in der Erzeugungs- und Verſendungsart (§. 216 a.) unterbrechen die fortſchreitende Preiserhöhung der Bodenerzeugniſſe nicht ſelten und bewirken nur, daß die Rente der unergiebigeren und entlegeneren Ländereien dem Ertrage der beſſeren und näheren weniger nachſteht als bisher (*c*). Die Veränderungen in den Preiſen der Rohſtoffe zufolge der Abwechſelung guter, mittlerer und ſchlechter Ernten und der verſchiedenen Ausdehnung des Begehrs bringen Schwankungen der natürlichen und ſelbſt der ausbedungenen Rente hervor.

(*a*) In ſchwach bevölkerten, noch nicht wohlhabenden Ländern, wo nur die beſten Ländereien angebaut werden, entſpringt die Rente faſt nur aus der Lage derſelben und kann, weil unter ſolchen Umſtänden die Fortſchaffungsmittel noch unvollkommen zu ſein pflegen, je nach der Entfernung vom Markte ſehr ungleich ſein. — In England machte 1770 die Entfernung von London großen Unterſchied, die Rente war in Berkſhire 19½, in Cumberland, deſſen Straßen Young als abſcheulich (execrable) beſchreibt, nur 7½ Schill. Im Jahre 1815 fand man bei der amtlichen Erforſchung in Middleſex eine mittlere Rente des Acre von 34 Schill. (max. wegen Londons), in Leiceſter 27 Sch. (wo gar kein unproductives Land), in Worceſter 26, in Lancaſter 25 Schill. (⅓ der Oberfläche Gehölz oder öde), in Weſtmoreland 9 Sch. 1 P. (min. ⅔ von jener Beſchaffenheit). In Wales max. 19 Sch. Angleſea, min. 4⅔ Sch. Merioneth. Yearbook of. gen. inform. 1843, S. 193. — Caird (Engl. agric. S. 480) giebt für das mittlere und weſtliche England 31⅝, für das öſtliche und die Südküſte 23⅔ Sch., max. Leiceſter 42, min. Durham 17 Sch. (zugleich geringſte Fruchtbarkeit). — In Belgien war 1846 der Durchſchnittspreis des Hekt. Acker, Wieſe und Wald im Hennegau 3688 Fr. (max.), in Luxemburg 785 Fr. (min.),

im Durchschnitt 2664 Fr. Hier verhält sich das min. zum max. wie 1 zu 4,7. Dieß sind jedoch Durchschnitte ganzer Bezirke. Im Einzelnen trifft man schon in geringen Entfernungen so große Verschiedenheiten an, daß in einer einzelnen Gemeindemarkung die besten Grundstücke z. B. 10mal soviel einbringen können als die schlechtesten. In den würtembergischen Amts-Bezirken ist der Reinertrag des Ackerlandes 24 kr. — 5 fl. 31 kr. (1 : 17,29), des Reblandes 2 fl. — 12 fl. 28 kr. (1 : 6,2), des Waldes 36 kr. — 1 fl. 40 kr. (1 : 2,7).

(*b*) Daher steht auch die gleichzeitige Grundrente mehrerer Gegenden oft in dem nämlichen Verhältniß wie die Bevölkerung, doch zeigen die statistischen Zahlen keine feste Regel, weil auch die Bodenbeschaffenheit, die Preise im Auslande ꝛc. mit einwirken. Beispiele, wobei A die mittlere Rente vom Morgen des benutzten Landes, B die gleichzeitige Bevölkerung auf der Q-Meile anzeigt:

Rheinpreußen, 1829.	A	B	Würtemberg.	A	B
Reg.-Bez. Trier . . .	28 Sgr.	3010	Donaukreis .	3,96 fl.	3300
= = Coblenz . .	35 =	3860	Jartkreis . .	3,42 =	3600
= = Aachen . .	53 =	4760	Schwarzwaldkreis	4 =	4800
= = Köln . . .	66 =	5460	Neckarkreis . .	5,3 =	7200
= = Düsseldorf .	72 =	7280			

(*c*) Der Bodenertrag ist in neuerer Zeit in vielen Gegenden sehr vergrößert worden. In der Heidelberger Gegend z. B. wird seit ungefähr einem halben Jahrhundert vom Morgen gegen 1/4 mehr Getreide geerntet. In England soll 1770 der Durchschnittsertrag 23, 1830 26 1/2 Bush. Waizen gewesen und die Rente von 13 1/4 auf 26,83 Schill. vom Acre gestiegen sein; in Lincoln wuchs sie 3fach, in Cumberland 3 1/4, in Northampton 4 2/7fach. Caird, Engl. agric. S. 474.

§. 221.

Die Grundrente, als Folge der Kostenverschiedenheit, ist in der Natur der Erdarbeit gegründet, und mit jedem nur die unterste Gränze übersteigenden Preise der Bodenerzeugnisse ist ein gewisses Maaß der Landrente nothwendig verbunden, welches den Grundeignern die Mittel zu einer unproductiven Verzehrung darbietet. Man kann von einer hohen Grundrente nicht die guten volkswirthschaftlichen Folgen erwarten, die den hohen Lohn begleiten (§. 199), denn sie setzt einen ansehnlichen Preis der Rohstoffe voraus, der den Zehrern den Ankauf erschwert, auch gelangt beim Steigen der Grundrente nicht die ganze Mehrausgabe der Käufer jener Stoffe an die Grundeigner, weil ein Theil von ihr zur Bestreitung der Bau- und Frachtkosten bei den minder dankbaren Grundstücken aufgeht. Indeß reichen folgende Betrachtungen hin, um das Dasein und selbst eine ansehnliche Höhe der Grundrente nicht als eine schädliche Gütervertheilung erscheinen zu lassen: 1) Da eine starke Bevölkerung die Lebens-

mittel unvermeidlich vertheuert, so ist es noch für nützlich zu erachten, daß ihr Preis wenigstens für einen Theil der Ländereien einen reinen Ueberschuß gewährt. 2) Die Eigenthümer werden durch die Aussicht auf größere Rente bewogen, ihre Ländereien in besseren Stand zu setzen und den landwirthschaftlichen Betrieb zu verbessern, woraus ihnen auch ohne Erhöhung der Preise, zufolge des erweiterten Ertrages Gewinn erwächst. 3) Die Ursachen, aus denen die Fruchtpreise und die Grundrente in einem Lande einen hohen Betrag erreichen, bieten in den Vortheilen einer großen Bevölkerung und eines sehr entwickelten Gewerbewesens wieder manche Entschädigung für die Aufopferung dar, welche den Käufern der Rohstoffe auferlegt wird.

Dritte Abtheilung.

Die Zinsrente.

§. 222.

Der Eigenthümer eines Vorrathes von beweglichen Gütern hat die Wahl, ob er denselben als Capital anlegen oder in Genußmittel verwenden und für persönlichen Vortheil verbrauchen will, §. 51. Zieht er jenes vor, so entgeht ihm für den Augenblick der Gütergenuß, den er im letzteren Falle haben würde, und nicht selten muß er noch die Gefahr des Verlustes übernehmen oder mancherlei Kosten für die Erhaltung seines Capitales aufwenden. Soll er also bewogen werden, auf den gegenwärtigen Genuß zu verzichten, Güter überzusparen, zu sammeln und zu Capital zu machen, so muß ihm nicht blos Ersatz jener Ausgaben, sondern auch ein Vortheil anderer Art, nämlich ein jährliches Einkommen zufließen, welches so lange fortdauert, als sein Capital. Auf diese Weise wird das bloße Eigenthum eines Capitales für den Einzelnen ebenso wie das Grundeigenthum die Quelle eines Einkommens, welches Capital-, Stamm- oder Zins-Rente heißt, §. 139.

§. 223.

Die Capitalrente kann ebenfalls, wie die Grundrente (§. 207), in die natürliche und die ausbedungene getheilt werden.

Jene ist mit dem Gewerbsverdienst (§. 139) verschmolzen und läßt sich nur dadurch in Gedanken ausscheiden, daß man überlegt, welche Rente das Capital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde. Die bedungene Capitalrente erhält verschiedene Benennungen nach der Art der an andere Menschen zur Benutzung überlassenen Capitale und des hiedurch begründeten Rechtsverhältnisses (*a*).

1) Die Vergütung für den gestatteten Gebrauch solcher Gegenstände, welche bei ihrer Anwendung nicht sobald gänzlich verzehrt, sondern nur allmälig verschlechtert werden, die man also nach geendigter Benutzung dem Eigenthümer zurückgiebt, ist der Miethzins. Er findet bei der Vermiethung stehender Capitale Statt.

2) Die umlaufenden Capitale mit Einschluß des Geldes können nicht gebraucht werden, ohne zugleich verbraucht oder ausgegeben zu werden (*b*). Bei ihnen kommt kein Vermiethen, sondern ein Darleihen vor, indem nicht dieselben Dinge, sondern andere gleicher Art zurückgegeben werden. Die Vergütung für eine solche Darleihe eines Capitales heißt Zins, Leihzins oder Zinsen, Interessen. Wird der Zins als ein Theil (Bruch) des Capitales gedacht, so heißt sein Verhältniß zu diesem der Zinsfuß. Er wird gewöhnlich nach Hunderttheilen des Capitales ausgedrückt (*c*).

(*a*) Auch Genußmittel (§. 51. 54) können vermiethet werden, wie dieß z. B. bei Büchern, Zimmergeräthen, Betten, musicalischen Instrumenten, Kleidern und Wohnungen, die von Nichtproducenten (Consumenten) benützt werden, vorkommt. Das Darleihen ist regelmäßig nur beim Gelde üblich, wobei der Darleihende oft nicht weiß, ob der Schuldner dasselbe productiv (zu Capital) oder unproductiv verwenden wird, §. 54. Der Einzelne rechnet auch die werbend angewendeten Genußmittel zu seinem Capitale (§. 53. 54), ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie im Sinne der Volkswirthschaftslehre nicht zu dem Capitale des Volkes gehören. Aus dieser Ursache werden die Benennungen Miethzins, Zinsen und Zinsfuß ohne Unterschied von den wahren Capitalen wie von den vermietheten oder dargeliehenen Genußmitteln gebraucht.

(*b*) Res, quae usu tolluntur vel minuuntur. L. 1. Dig. de usufr. ear. rer. quae usu etc. (VII, 5.). Der Begriff der sogenannten fungiblen Dinge (L. 2. §. 1. Dig. de rebus creditis, XII, 1) ist demnach in der Natur der Sache gegründet.

(*c*) Wenn z. B. 950 fl. Capital 38 fl. Zins tragen, so ist das Verhältniß 38 zu 950 oder $^{38}/_{950}$ der Zinsfuß, er beträgt $^{1}/_{25}$ oder 4 Proc.

§. 224.

Die Rente eines Capitales oder eines verliehenen Genußmittels muß vor allem die Koſten und Verluſte vergüten, welche der Eigenthümer bei einer gewiſſen Anwendung deſſelben zu tragen hat, ſonſt würde er ſein bewegliches Vermögen weder Anderen überlaſſen noch ſelbſt werbend anlegen wollen, §. 222. Bildet die Capitalrente ein abgeſondertes Einkommen, ſo muß jene Schadloshaltung von der Capitalrente abgezogen werden, wie namentlich beim Vermiethen oder Ausleihen. Wird dagegen ein Capital in eine Gewerbsunternehmung verwendet, ſo gehören jene Abzüge zu den Betriebskoſten und werden nicht mit der Capitalrente vermengt. Die Art der zu verlangenden Vergütung richtet ſich nach der Benutzungsweiſe des Capitales. 1) Bei Gegenſtänden, die beim Gebrauche nur allmälig verſchlechtert werden, kommen in Betracht: a) Die Koſten der Erhaltung und Ausbeſſerung, ſoweit ſie nicht von dem Miether getragen werden müſſen; b) der Erſatz für die allmälige Verminderung des Werthes, wenn dieſe nämlich durch die wiederholte Ausbeſſerung nicht verhütet werden kann (*a*); c) die Gefahr des Unterganges durch beſondere, außergewöhnliche Unglücksfälle. Die Größe dieſer Gefahr läßt ſich aus der Erfahrung ermitteln. Manche Arten von Gefahren werden von den Verſicherungsanſtalten gegen eine beſtimmte Vergütung übernommen. Im Falle der wirklichen Vermiethung muß noch eine Vergütung hinzukommen für die Bemühung, welche mit dem Aufſuchen eines Miethers, mit dem Ueberliefern, dem Uebernehmen nach dem Ablaufe der Miethe ꝛc. verbunden iſt. Dieſe Mühe iſt um ſo beträchtlicher, in je kleineren Abtheilungen und auf je kürzere Zeit man die Gegenſtände vermiethet, wie z. B. bei Büchern, Muſicalien.

(*a*) Solche Dinge, bei denen man die einzelnen ſchadhaft gewordenen Beſtandtheile erſetzen kann, ohne daß das Ganze hierunter leidet, können eine ewige Dauer haben. Dieß iſt aber nur bei wenigen Gütern der Fall.

§. 225.

2) Bei Darleihen fallen jene Ausgaben hinweg, weil der Untergang oder die Beſchädigung der geliehenen Stücke dem Darleiher (Zinsgläubiger) gleichgültig ſein kann, woferne nur

der Schuldner ſonſt noch vermögend iſt. Wäre für den Gläubiger vollkommene Gewißheit vorhanden, daß er ununterbrochen fort die Zinſen beziehen und auf Verlangen zu jeder Zeit den Stamm zurückbezahlt erhalten werde, ſo fiele bei Darleihen der Koſtenſatz ganz hinweg, außer etwa beim Ausleihen kleiner Summen, wo das Ausgeben, Rechnen, Beſcheinigen der Zinszahlung, Kündigen und Empfangen der Hauptſumme anſehnliche Mühe macht, §. 100. Wo aber jene Gewißheit fehlt und der Zinsgläubiger eine Gefahr übernimmt, da muß ihm dieſe durch einen Theil der Zinſen vergütet werden, den man, wenn es an einer hinreichend großen Menge von Erfahrungen nicht fehlte, nach der Wahrſcheinlichkeit, d. i. nach dem Verhältniſſe der Verluſtfälle zu der ganzen Zahl von Darleihen berechnen müßte (*a*). Da man jedoch ſolche Zahlenverhältniſſe nicht leicht auffinden kann, ſo ſtellt ſich nur der Zins wegen der Abneigung der Capitalbeſitzer vor einer Gefahr in eine derſelben ungefähr entſprechende Abſtufung. Die Gefahr kann bald in der Perſönlichkeit des Schuldners, bald in der Verwendungsart der geliehenen Summe, bald in äußeren Umſtänden, z. B. Kriegszeiten ꝛc. liegen (*b*).

(*a*) Man hat dieſe im Zinſe enthaltene Vergütung der Gefahr nach der Analogie der Verſicherungsanſtalten die Aſſecuranzprämie genannt. — De Molinari (Journ. des Econ. XXIII, 231) bemerkt, daß dagegen auch die Beſchwerde und die Gefahren der Aufbewahrung ſowie der Werthverringerung der Capitale in Betracht kommen, als Gründe, die den Eigenthümer geneigt machen, ſich mit geringerem Zinſe zu begnügen.

(*b*) Storch, II, 20. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 4. — Hermann, Unterſ. S. 202.

§. 226.

Dieſe Ungleichheit der Gefahr bei Darleihen hat bemerkenswerthe Wirkungen. 1) Der Zinsfuß muß hoch ſtehen in Zeiten oder Ländern, wo die rechtliche Ordnung noch wenig befeſtiget iſt und entweder die Geſetze oder die Art ihrer Vollziehung den Gläubigern nicht volle Sicherheit für ihre Forderungen geben. Gute Rechtspflege und wohlgeordnetes Hypothekenweſen bewirken, daß der Zinsfuß niedriger wird, und das Sinken deſſelben ſeit dem Mittelalter iſt zum Theile aus dieſer Urſache zu erklären (*a*). 2) Er muß auch in einem und demſelben Lande und

Zeitpuncte bei den einzelnen Darleihen von ungleicher Größe sein, und zwar a) am niedrigsten, wenn der Gläubiger sich durch verpfändete Grundstücke oder Faustpfänder völlig gesichert sieht, b) höher, wenn die Befriedigung des Gläubigers von dem Leben und der Handlungsweise des Schuldners bedingt ist, c) am höchsten, wenn der Gläubiger die Gefahr einer gewagten Unternehmung zu tragen hat, wie bei Bodmerei- und Grosaventur-Schulden. d) Ob Regierungen mehr oder weniger Zins bezahlen müssen, als die einzelnen Bürger, dieß hängt von dem Grade des Vertrauens ab, den ihre Festigkeit, der Umfang ihrer Hülfsmittel und die an den Tag gelegte Pünctlichkeit in der Erfüllung von Verbindlichkeiten zu erwecken vermögen.

(a) Hoher Zinsfuß in der Türkei, Persien ꝛc., in China monatlich 2—3 Proc. — Im Mittelalter kommen zahlreiche Beispiele von 15—20 Proc. vor. Röscher, System, I, 334.

§. 227.

Wie die bisher betrachtete Schadloshaltung des Capitalbesitzers (§. 224—26) die Untergränze der bedungenen Capitalrente bildet, so ergiebt sich aus dem Werthe der Capitalbenutzung für den Miether oder Borger, wie viel derselbe höchstens für den Gebrauch der ihm überlassenen Güter zu entrichten geneigt ist (Obergränze, max.). Wenn das geliehene Vermögen 1) als Capital zur Betreibung von Gewerbsunternehmungen dienen soll, so kann der Unternehmer desto mehr Zins abgeben, je mehr ihm nach Bestreitung der übrigen Ausgaben von dem gesammten Erlöse noch übrig bleibt, nur muß ihm die Capitalrente immer einen solchen Gewerbsverdienst übrig lassen, der ihn zur Fortsetzung der Unternehmung ermuntert. Die Einträglichkeit der Unternehmungen bestimmt daher das höchste Maaß der Zinsen. Ist schon ein großes Capital in die Gewerbe eines Landes verwendet, sind die einträglichsten Unternehmungen schon vollständig in Gang gekommen, so giebt die Anlegung weiterer Capitale geringere Gewinnste, die Unternehmer können auch nur geringere Zinsen dafür anbieten und es muß dadurch der Zinsfuß im Allgemeinen erniedrigt werden. Je mehr insbesondere der Lohn der Arbeiter von dem Gewerbsertrage hinwegnimmt, desto kleiner fallen die Antheile der Capitalisten und Unternehmer aus,

§. 188. — Inzwiſchen geben bisweilen erhebliche Fortſchritte in der Gewerbskunſt, z. B. im Maſchinenweſen oder im Handel, auch bei capitalreichen Völkern zu ſehr belohnenden Unternehmungen Anlaß. 2) Bei Genußmitteln entſcheidet das Bedürfniß und die Werthſchätzung desjenigen, der ſie miethen oder borgen will. Die höchſte Zinsrente kann von Perſonen entrichtet werden, die eine Art von Gütern zur Beſtreitung eines dringenden Bedürfniſſes zu erlangen ſuchen.

§. 228.

Wie weit die Zinsrente jenen Koſtenerſatz (die Schadloshaltung) überſteigen müſſe, um den Eigenthümer zu bewegen, daß er ſeinem beweglichen Vermögen eine werbende Verwendung gebe (§. 222), läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen (*a*). Die Gewohnheit hat hierauf ſtarken Einfluß und die Mehrzahl der Capitaliſten begnügt ſich mit dem üblichen Betrage der Zinsrente, wie ihn das jedesmalige Mitwerben feſtſtellt, während nur ein kleiner Theil von ihnen bei ſehr niedrigem Stande derſelben in Verſuchung geräth, die Rente ganz aufzuopfern und dafür das Vermögen zu eigenem Genuß zu verwenden. Hiezu kommt, daß man nicht allein der Zinſen wegen, ſondern auch dazu ſpart, um in dem geſammelten Vermögen eine Hülfe zu mancherlei Zwecken, z. B. einen Nothpfennig, zu beſitzen (*b*). Der Antrieb zum Ueberſparen neuer Capitale pflegt aber allerdings deſto ſtärker zu ſein, je höher die Zinsrente ſteigt.

(*a*) Dieſen Mehrertrag der Capitalrente über den Koſtenerſatz nennt Hermann (Unterſ. S. 202) im engeren Sinne Zins. — Aus obigem Grunde erklärt Senior die Capitalrente als den Lohn der Enthaltſamkeit des Capitaliſten.

(*b*) In den vereinigten Niederlanden begnügte man ſich im vorigen Jahrhundert mit 2—3 Proc. — v. Schröder, Fürſtl. Schatz- und Rentkammer, 226. — Smith, Unterſ. I, 142. — Auch in Spanien liehen Privaten gerne für 2—3 Proc. der Geſellſchaft los Gremios, Bourgoing, N. Reiſe a. d. Franz I, 248. — Vgl. Rau, zu Storch, Zuſ. 57.

§. 229.

Der Miethzins wird zunächſt von dem jedesmaligen Angebote und Begehre jeder beſonderen Art vermietheter Gegenſtände beſtimmt. In einem einzelnen Zeitpuncte kann es geſchehen, daß einige vermiethete Dinge eine hohe, andere eine niedrige,

Rente abwerfen. Da jedoch dieſelben für Geld angeſchafft und verkauft werden können, ſo muß das Angebot ſich nach Maaßgabe des höheren oder niedrigeren Miethzinſes in Kurzem erweitern oder verengern, und ſo ſtellt ſich auch hier allmälig das Gleichgewicht dergeſtalt her, daß nach Abzug der Koſten überall ein gleiches reines Einkommen von der Zinsrente übrig bleibt. Manche Umſtände können dieſe Veränderung des Angebotes mehr oder weniger erſchweren, im Allgemeinen aber muß der bei Gelddarleihen ſtattfindende Zinsfuß den Ertrag aller anderer Arten verliehener Güter regeln (*a*).

(*a*) Der Miethzins von Häuſern insbeſondere kann da, wo noch Raum für neue Bauten iſt, nicht viel über dieſen Satz ſteigen, weil man ſonſt ſich beeifern würde, neue Gebäude aufzuführen oder doch die alten zu erweitern und zu erhöhen; aber er kann beträchtlich tiefer ſinken. Storch, I, 232. Dagegen muß der Preis der Häuſer in Städten, wo es an wohlgelegenen Bauplätzen gebricht, in den geſuchten Lagen ſteigen, und umgekehrt an ſolchen Orten ſinken, wo der Begehr von Wohnungen ſich ſtark vermindert hat, ſo daß der jedesmalige Preis, von den Baukoſten abweichend, doch zu dem Miethertrage ungefähr in demſelben Verhältniß ſteht, wie ein geliehenes Capital zu dem Zinſe. Wo die Miethe mehr einträgt, als den Zins der Baukoſten, da drückt ſich dieſer Vorzug der Lage eines Hauſes in der Rente und dem Preiſe des Bauplatzes aus, III, §. 345. In der Gegend des Palais-royal zu Paris bezahlt man die □.Toiſe Bauplatz (44,^{44} bad. □.Fuß) mit 2500 und mehr Franken, in Mancheſter und Liverpool geht der Preis des □.Yard (9,^{289} □.Fuß) bis auf 40 L. St., Roſcher, I, 280.

§. 230.

Der Zinsfuß von Gelddarleihen wird innerhalb der vorhin (§. 225. 226) betrachteten Gränzen zu jeder Zeit und in jedem Lande durch das Verhältniß zwiſchen dem Angebote und Begehre von Capitalen geregelt. Nachdem das Geld völlig in den Verkehr eingedrungen iſt, werden alle Capitale nur in Geldform ausgeliehen und zurückgezahlt, daher beſteht das Angebot zunächſt in der Menge verleihbarer Geldſummen und man kommt hiedurch leicht in Verſuchung, die letzteren ſchon für ſich allein als die wahren Capitale anzuſehen (*a*), obgleich offenbar bei jener Verwendung das Geldcapital erſt in eine andere Art von Capitaltheilen umgeſetzt werden muß. Eine Geldſumme iſt dann verleihbar, wenn der Beſitzer ihrer nicht zu nothwendigen Ausgaben bedarf. Es iſt aber erſt zu unterſuchen, ob jede verleihbare Geldſumme einen im Lande vorhandenen Vorrath von beweglichen Productionsmitteln, d. h. von anderen, unmittelbar

wirkenden Capitalen anzeige. Eine Geldſumme kann ſich auf verſchiedenen Wegen bilden. 1) Sie wird aus einem Einkommen übergeſpart, §. 133. Da die meiſten Einkünfte unmittelbar oder mittelbar aus der Erzeugung neuer Güter herrühren, ſo iſt eine erſparte Summe in der Regel ein Zeichen vom Daſein einer Maſſe neu hervorgebrachter Güter irgend einer Art (*b*). 2) Sie iſt der Erſatz eines ſchon vorhanden geweſenen Gütervorrathes, und zwar a) eines in einem Gewerbe aufgewendeten Capitales. Iſt es ein hervorbringendes Gewerbe, ſo erfolgt dieſer Erſatz unmittelbar aus dem Gelderlöſe für ein neues Gütererzeugniß; iſt die Unternehmung nicht ſelbſt productiv, ſo muß man doch annehmen, daß ihr Geldertrag aus dem Einkommen herfließe, welches die Gütererzeugung den bei ihr betheiligten Perſonen gewährt. b) Die Geldeinnahme kann aber auch ohne Gewerbsbetrieb daraus entſtehen, daß ältere Vermögenstheile gegeneinander umgewechſelt werden, z. B. aus dem Verkaufe von Grundſtücken, Gebäuden, Rechten, Genußmitteln, Schuldurkunden, ferner aus der Einziehung ausſtehender Forderungen. Eine auf dieſe Weiſe eingenommene Geldſumme beweiſt offenbar nicht das Vorhandenſein einer käuflichen Menge beweglicher, als Capital brauchbarer Dinge von gleichem Preisbetrage, es muß vielmehr angenommen werden, daß irgend eine andere Perſon gerade um ſo viel weniger auszuleihen hat, indem von ihr die Geldſumme zu dem Ankaufe ꝛc. hergegeben worden iſt. Die zu dieſer Abtheilung (2 b) gehörenden verleihbaren Summen bilden folglich kein wahres auf den Zinsfuß wirkendes Capitalangebot. 3) Bei Geldzuflüſſen vom Auslande iſt es gleichfalls einleuchtend, daß ſie keine Vermehrung anderer Sachgüter andeuten.

Welchen Theil der verleihbaren Capitale die Beſitzer ſelbſt werbend anwenden, dieß iſt in Hinſicht auf den Zins ziemlich unerheblich, denn je häufiger die Capitaliſten ſelbſt als Unternehmer auftreten, deſto mehr vermindert ſich die Gelegenheit zu Gewerbsgeſchäften anderer Perſonen und damit zugleich der Begehr von Darleihen.

(*a*) So nennt Steuart (I, 119), wie viele andere nach ihm, die Zinſen „den Preis des Geldes.“ Auch Verri (Meditationi §. XIV) ſpricht dieſen Irrthum deutlich aus, und ebenſo Genoveſi (II, 240—47), der ſogar Hume zu widerlegen ſucht. Im gemeinen Leben ſagt man öfters, das Geld ſei wohlfeil, um damit den niedrigen Zinsfuß zu be-

zeichnen. — Die ganze Menge der ausstehenden verzinslichen Forderungen (§. 54) dürfte noch weniger für das Angebot von Capitalen gehalten werden, denn der Schuldner ist großentheils gar nicht mehr im Besitze eines entsprechenden Capitales, wie z. B. bei vielen Unterpfandschulden, oder besitzt wenigstens nur ein hinreichend großes stehendes Capital, welches nicht zurückgezogen werden kann. Wird dem Schuldner gekündiget, so muß er einen anderen Darleiher oder einen Käufer seines Vermögens aufsuchen, oder ein umlaufendes Capital zurückziehen, es entsteht also mit dem Angebot der Leihsumme durch den kündigenden Gläubiger zugleich ein neuer Begehr auf Seite des Schuldners, wodurch die Wirkung des ersteren wieder aufgehoben wird.

(*b*) Wenn ein Theilnehmer an der Production einer Quantität von Waaren A 1000 fl. zurücklegt und als Capital verwendet, so kauft er freilich nicht gerade damit diese Güter A, sondern andere B, C ꝛc., wie es seine Gewerbszwecke mit sich bringen.

§. 231.

Der Begehr von verleihbaren Capitalen bestimmt sich 1) bei der werbenden Anwendung derselben nach der Menge der sich darbietenden Gelegenheiten zu einträglichen Unternehmungen (*a*). Wieviel Capital in den productiven Gewerben noch neu angelegt werden kann, dieß hängt davon ab, welche Erweiterungen die Stoffarbeiten und der Handel zulassen. Die Umstände, von denen die Gründung neuer Unternehmungen so wie die Ausdehnung der schon bestehenden hauptsächlich begünstigt wird (*b*), sind a) die Menge und Fruchtbarkeit des zum Anbau tauglichen und noch nicht vollkommen benutzten Bodens, an dem besonders neu und schwach bevölkerte Länder Ueberfluß haben, und der Vorrath von Naturerzeugnissen, z. B. Erzen oder Steinkohlen; b) die Menge guter Arbeiter; c) die Geschicklichkeit und der Eifer der Unternehmer. Vorzüglich in ihnen lebt die einem Lande eigen gewordene Gewerbskunst, deren Ausbildung mehr und mehr Capitale in die Gewerbe zieht, theils um die Erzeugung zu vergrößern, theils um dieselbe mit dem Beistande stehender Hülfsmittel wohlfeiler zu bewirken; d) die Leichtigkeit des Absatzes, wozu die guten Fortschaffungsmittel, die Verbindungen mit dem Auslande (*c*), die gute Vertheilung des Gütererzeugnisses unter die verschiedenen Volksclassen, die Neigung der Bürger zu mancherlei Verzehrungen ꝛc. beitragen.

(*a*) Bei der eigenen Anwendung eines Capitales muß dem Eigenthümer außer seinen übrigen Einnahmen wenigstens soviel Capitalrente zufallen, als er beim Ausleihen erhielte, denn sonst würde er letzteres vorziehen.

(*b*) Der Einfluß der Regierungsmaaßregeln, die den Gegenstand des 2ten Bandes bilden, bleibt hier noch unberücksichtiget, sonst wäre der Schutz und die Freiheit der Gewerbsunternehmungen und dergl. anzuführen.

(*c*) Der auswärtige Handel ist der Ausdehnung einzelner Productionszweige vorzüglich förderlich, da er einen weit über die Gränzen der inländischen Consumtion hinausgehenden Markt eröffnet.

§. 232.

2) Summen, die zu einem nicht werbenden Gebrauche dargeliehen werden, hören in den Händen der Schuldner auf, Capitale zu sein, nehmen aber bisweilen diese Eigenschaft wieder an, wenn sie an einen andern Besitzer gelangt sind, der sie als Erwerbsmittel benutzt. Dieser Umstand ist jedoch in Hinsicht auf die Wirkung des Begehrs gleichgültig. Dieser richtet sich nach der Häufigkeit des Bedürfnisses solcher Darleihen (§. 227 Nr. 2), sowohl von den Regierungen als von Privatpersonen und ist je nach den Zeitumständen sehr ungleich, wie ihn z. B. Mißjahre und andere Unglücksfälle vergrößern. In den ersten Perioden der geselligen Ausbildung müssen Darleihen dieser Art die gewöhnlichen gewesen sein, und in allen Zeiten kommen sie neben den übrigen häufig vor. Das Unterscheidende liegt darin, daß derjenige, welcher zu borgen sucht, um ein dringendes Bedürfniß zu befriedigen oder eine unverschiebliche Ausgabe zu bestreiten, sich durch die Forderung eines sehr hohen Zinses nicht abhalten läßt, den Vertrag einzugehen, während derjenige, der nur borgen will, um Gewinn zu machen, in einem solchen Falle von dem Begehre zurücktreten würde. Bei schwachem Angebote von Capitalen kann daher in Darleihen jener Art der Zins eine Höhe erreichen, zu der ihn die Einträglichkeit der Unternehmungen nicht leicht zu bringen vermöchte. Die Erfahrung zeigt, daß in einzelnen Fällen die Bedrängten auch bei guter Sicherheit Zinsen von einer fast unerschwinglichen Höhe geben müssen, zumal da die meisten Begüterten es verschmähen, ihr Vermögen in kleinen Summen auszuleihen und auf die Vermögensumstände ihrer Schuldner fortwährend sorgfältig Acht zu geben, wie sie es thun müßten, um nicht Gefahr zu laufen (*a*).

(*a*) Sane vetus urbi foenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa, Tacit. A. VI, 16. Die Zwölf-Tafelgesetze erlaubten höchstens das unciarium foenus, d. h. $^1/_{12}$ oder $8^1/_2$ Procent für das Jahr von 10 Monaten, also 10 Proc. für ein volles Jahr. Nach den Gesetzen der Hindus durften Braminen nicht über 2, Soldaten 3,

Kaufleute 4, andere Classen nicht über 5 Proc. monatlich fordern; hieraus ist zu schließen, daß Zinsen über 60 Proc. vorgekommen waren, Müller, Ratio et historia odii quo foenus habitum est. Gött. 1821. S. 9. Vgl. Smith, Unters. I, 147. — Ueberaus hohe Zinsen werden durch die Kleinheit der Summe und die Kürze der Frist noch einigermaßen erträglich. Ein Mann in London borgte 5 Schill. aus Noth für ½ Schill. täglich und entrichtete diesen Zins von 10 Proc. 30 Tage hindurch, bis er die Schuld abtragen konnte! Auch Obst- und Gemüsehändler in London bezahlen wohl 3—4 Schill. Wochenzins für das L. St. (15—20 Proc. wöchentlich). Mayhew, London labour, I, 29.

§. 232 a.

Der Zinsfuß ist daher auch bei voller Sicherheit in solchen Ländern oder Zeiten hoch, wo die Menge von Capital im Verhältniß zu den vorhandenen Gewerbsgelegenheiten unzureichend erscheint, zumal da in solchen Fällen die großen Gewinnste der Unternehmer (§. 227) den Begehr von Capital verstärken (*a*). Diese Umstände finden sich 1) fortwährend in Ländern, deren Gewerbsfleiß noch schwach ist oder sich wenigstens noch in der ersten raschen Entwicklung befindet, wo noch viele Zweige der Hervorbringung unbenutzt liegen und die Fülle der Kräfte von dem anwachsenden Capitale nicht schnell genug beschäftiget werden kann (*b*); 2) vorübergehend auch in den Ländern von älterem, ausgebildeterem Gewerbewesen, wenn die Umstände entweder eine Verminderung des gesammten Capitales, oder eine besonders erhebliche Vervollkommnung der Gewerbe (§. 227) herbeiführen (*c*). Auch zwischen einzelnen Gegenden eines Landes finden im Begehre und Angebote von Capitalen Verschiedenheiten statt, die sich im Zinsfuß bemerklich machen (*d*).

(*a*) Ricardo (21. Cap.) glaubt, nur die Erhöhung des Lohnes wegen der zunehmenden Kostbarkeit des Unterhaltes könne bei dem Anwachse des Capitales die Capitalgewinnste erniedrigen, denn wo jene Schwierigkeit nicht vorhanden sei, da könne jedes neue Capital gut angewendet werden, weil bei einer gleichmäßigen Ausdehnung aller Productionszweige immer das ganze Erzeugniß Absatz finden kann, indem die eine Waare die Mittel zum Ankauf der anderen darbiete. Allein das Capital ist nur eine der Productionsbedingungen und seine Wirkungen sind sehr ungleich.

(*b*) In Rußland beträgt der Zinsfuß 8—10 Procent (Storch, II, 29), in Südrußland 10—12, in Nordamerica 10—12 (der gesetzliche Zinsfuß geht in den neuen Staaten der Union bis 10 Proc., in mehreren westlichen Staaten besteht keine gesetzliche Bestimmung, Chevalier, Briefe, I, 71), in Brasilien 12 Proc. (Spix und Martius, Reise, I, 131), so auch in Serbien, in Venezuela 12—18, in Albanien 12—24, in Griechenland bei guter Sicherheit 15—16, in der Türkei 18—24

Proc. (Griſebach, Reiſe d. Rumelien, 1839, I, 184). — In Potoſi lieh E. Temple 1726 zu 30 Proc. gegen ſichere Fauſtpfänder, es waren ihm ſogar 4 Proc. monatlich geboten (Berghaus, Annalen, April 1831, S. 73), auch in Mexico erhält man 36 Proc. — In Californien konnte man um das Jahr 1853 auch bei guter Sicherheit 3—4 Proc. monatlich erhalten, wozu beſonders die großen Gewinnſte an dem Ankaufe der Bauplätze (lots) beitrugen.

(*c*) Smith, 1, 136 ff. — Lotz, Hand. I, 480. — In England ſtieg nach dem Frieden von 1763 der Zinsfuß, weil die neuen Erwerbungen in America den Begehr von Capitalien erweiterten. — Ein merkwürdiges Beiſpiel gab 1846 das Steigen des Zinsfußes und das Sinken des Preiſes der Actien und Staatsſchuldbriefe in Europa wegen des durch die Eiſenbahnbauten geſteigerten Begehrs, weil man mehr Capital auf dieſe Anlagen verwendete, als die neuen Erſparniſſe betrugen. Die europäiſchen Eiſenbahnen haben bis 1855 über 4200 Mill. fl. gekoſtet.

(*d*) In Paris konnte man früherhin nur zu $2^1/_2$—3 Proc. Capitale ſicher anlegen, während in den Departements der Zins viel höher, meiſtens 5, öfters 6 und ſelbſt 8—10 Proc. war, weshalb viele Capitale aus der Hauptſtadt in die Provinzen geſendet wurden. Dieß wird durch die neuerlichen Erkundigungen zum Behufe der Verſammlung der Gewerbsräthe im Jahre 1846 beſtätigt, Moniteur, 1846. Nr. 12. Auch neuerlich ſind Darleihen auf Unterpfand nicht unter 6—7, und mit den Nebenkoſten 9—10 Proc. zu haben, kleine Gewerbsleute müſſen 9—20 Proc. geben. Coquelin in Journ. des Écon. Dec. 1851, S. 365.

§. 233.

Der Zinsfuß iſt dagegen niedrig 1) bei hohem Wohlſtande, wo das Capital ſich beträchtlich ſchneller vermehrt hat als die Volksmenge (§. 196), wo alle nützlichen Gewerbsunternehmungen ſich ſchon mit Capital geſättiget haben und deßhalb das große Mitwerben aller Arten von Waaren die Preiſe den Koſten nähert, ſo daß die Gewinnſte erniedrigt werden. Man hat nicht zu befürchten, daß unter dieſen Umſtänden das Capital des Volkes nicht mehr wachſen könne, denn nicht allein die Capitaliſten und Unternehmer, ſondern auch die Arbeiter und die Grundeigner vermögen daſſelbe durch ihre Erſparniſſe zu vergrößern und unter den vorerwähnten Umſtänden pflegen Lohn und Grundrente anſehnlich hoch zu ſein. Die Fortſchritte des allgemeinen Reichthums führen daher zu einer Verringerung des Zinsfußes (*a*); 2) wenn die Nachfrage nach Capitalen oder die Gelegenheit ihrer vortheilhaften Verwendung ſich vermindert. Dieſer Umſtand könnte auch bei gleichem oder ſogar verringertem Capitalvorrathe ein Herabgehen des Zinsfußes verurſachen, aber die Stockung der Gewerbe, die dabei vorausgeſetzt werden muß, wird in einem gut regierten Staate nur als vorübergehende Folge ungünſtiger Ereigniſſe erſcheinen (*b*).

(a) Es erklärt ſich hieraus, daß gewöhnlich Arbeitslohn und Capitalrente ſich nach entgegengeſetzten Richtungen ändern; jener ſteigt, wenn dieſe ſinkt ꝛc. Daß beide zugleich hoch ſtehen, iſt ſeltener der Fall. Smith Unterſ. I, 143. — Der niedrige Zinsfuß in einem Theile des Schwarzwaldes, z. B. im Schappacher Thale bei Wolfach, wo er 3—4 Proc., ja bisweilen nur 2,7 beträgt, rührt einerſeits von dem Reichthume der Bauern zufolge des vortheilhaften Holzabſatzes, andererſeits von dem mangelnden Unternehmungseifer her.

(b) Z. B. durch die ſchweren Kriege Napoleons. — Gioja N. Prosp. III, 183. — Say, Handbuch, IV, 174.

§. 234.

Niedriger Zinsfuß zeigt folglich in der Regel und für die Dauer an, daß das Volksvermögen fortwährend im Steigen begriffen und zugleich die aus der rechtlichen Ordnung hervorgehende Sicherheit genügend iſt (*a*), äußert aber auch für ſich ſelbſt wieder günſtige Folgen für die Betriebſamkeit, weil er die nützliche Anwendung der Capitale erleichtert. Manche Erweiterung und Vervollkommnung der hervorbringenden Gewerbe, die bei einem Zinsfuße von 5—6 Proc. unterbliebe, kann dann unternommen werden, wenn dieſer auf 4 oder 3 Procent herabſinkt, weil dann der Unternehmer noch einen belohnenden Gewinn übrig behält (*b*). Wie nun bei jedem Sinken des Zinsfußes die Nachfrage nach den wohlfeiler gewordenen Darleihen ſich erweitert, ſo muß dadurch nothwendig ein ferneres Herabgehen des erſteren verhindert werden. Daher kann dieſes Sinken nur ſehr allmälig erfolgen (*c*).

(a) Da man annehmen kann, daß die geſetzliche Erniedrigung des Zinsfußes in England nur dem durch die Concurrenz beſtimmten Satze folgte, ſo läßt ſich aus den geſetzlichen auf die üblichen Zinſen ſchließen. Jene änderten ſich ſo: Heinrich VIII. verbot, über 10 Proc. zu nehmen, Jakob I. erlaubte 1625 nur 8 Proc., Karl II. 1650 nur 6, Anna nur 4 Procent; Steuart, Grundſätze II, 126. Smith, I, 138. — In Frankreich war der geſetzliche Zinsfuß zu Anfang des 16. Jahrh. 10 Proc., ſeit 1567 $8\frac{1}{3}$, ſeit 1601 $6\frac{1}{4}$, 1634 $5\frac{1}{2}$, 1665 5 Proc., Roſcher, I, 336.

(b) Die franzöſiſchen Gewerbsleute betrachten den niedrigen Zinsfuß in England und Belgien als eine der Urſachen, welche ihnen das Mitwerben mit den Fabriken dieſer Länder erſchweren, Enquête comm. de 1834 an vielen Stellen, z. B. III. 175.

(c) Während z. B. die Capitale ſich von 100 auf 125 Mill., alſo im Verhältniß 4 : 5 vermehren, wird der Zins vielleicht nur von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Proc. ſinken, ſo daß die ganze Zinsrente ſich von 5 Mill. auf 5625000 erhebt.

§. 235.

Durch dieſes langſame Abnehmen des Zinsfußes wird der Nachtheil dieſer Veränderung für die Capitaliſten ſehr gemildert. Diejenigen, welche einer nützlichen Thätigkeit fähig ſind, können in die Claſſe der Unternehmer oder Dienſtleiſtenden übergehen und ſich auf dieſe Weiſe ein zweites Einkommen verſchaffen. Nur diejenigen Familien, welchen keine anderen Erwerbswege offen ſtehen und welche bisher in ihren Zinſen gerade nur ihr Auskommen erhielten, ſind zu Einſchränkungen oder ſelbſt zu Entbehrungen gezwungen, wie denn überhaupt in der Volkswirthſchaft von Zeit zu Zeit einzelne, zum Glücke vorübergehende und nicht weit um ſich greifende Mißverhältniſſe unvermeidlich zum Vorſchein kommen (*a*). Im Ganzen iſt bei einer in den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen, ohne beſondere Einmiſchung der Regierung, begründeten Erniedrigung des Zinsfußes nicht zu beſorgen, daß man weniger Neigung haben werde Capital zu erſparen, da die Sicherheit und die Leichtigkeit einer den individuellen Umſtänden des Eigenthümers vollkommen entſprechenden Anlegung auch wieder eine ſtärkere Aufmunterung dazu geben (*b*).

(*a*) Vgl. Storch, II, 33. Bei lebhaftem Geldverkehre kommt auch ein gerade dieſer Claſſe dienliches Mittel auf, nämlich die Leibrenten. Der Capitaliſt verſchafft ſich dadurch eine Zinsrente, die den gewöhnlichen Zinsfuß deſto mehr überſteigt, je bejahrter er iſt; dagegen verfällt nach ſeinem Tode das Capital dem bisherigen Rentenſchuldner, weßhalb allerdings dieſes Hülfsmittel für die Familien der Capitaliſten ſehr nachtheilig wirkt, II, §. 368 a.

(*b*) S. auch §. 199. 220. — Die entgegengeſetzte Meinung, daß die Höhe des Zinsfußes ein Zeichen von der Wohlfahrt und den Fortſchritten des Reichthums und der Civiliſation ſei, in Considerations on the accumulation of capital and its effects on exchangeable value. London, 1822, und Edinb. Rev. March 1824. S. 1—31; ähnlich urtheilt M'Culloch, Grundſ. S. 82. — Es widerſtreitet der Geſchichte, das Beiſpiel Hollands zum Belege jener auffallenden Behauptung anzuführen und den Verfall dieſes Staates aus dem niedrigen Zinsfuße abzuleiten. In Cadix wie in Frankreich bemerkte man, daß gerade hoher Zinsfuß den Luxus nährte und vom Sparen abhielt, während in Holland die Sparſamkeit ungeachtet der niedrigen Zinſen nicht abnahm. Sismonde Rich. comm. I, 66.

§. 236.

Die irrige Meinung, daß der Zinsfuß fallen müſſe, wenn die Geldmenge eines Landes ſich vermehrt, entſtand daraus, daß man ſonſt Geld und Capital für gleichbedeutend anſah. Da

das Geld nicht selbst zur Hervorbringung beiträgt, sondern in andere Güter umgesetzt werden muß, so wird der Werth eines in Geldform gesammelten Capitales von der Menge der dafür einzutauschenden anderen Capitaltheile bestimmt (§. 64) und verändert sich mit den Preisen jener anderen Güter. Das Angebot von Capitalen ist dann groß, wenn die zum Verleihen dargebotenen Geldsummen den Borgenden eine große Quantität von Stoffen, Unterhaltsmitteln der Arbeiter u. dgl. zur Verfügung stellen, §. 230. Nun ist offenbar das Geld, aus welchem Stoffe es auch bestehen mag, so wie andere in den Verkehr tretende Güter den Gesetzen des Preises unterworfen, es wird folglich wohlfeiler, wenn seine Menge zunimmt und wenn der ganze Zuwachs auf dem Markte erscheint, um den Begehr von Waaren und Arbeitern zu vergrößern, während die Masse beider sich gleich bleibt, §. 268. Sobald aber diese Gegenstände im Preise gegen das Geld gestiegen sind, so bedarf jeder Borgende einer größeren Geldsumme, um noch eben so viel auszurichten, als zuvor; der Begehr von Gelddarleihen hat sich gleichmäßig mit dem Angebote derselben vergrößert, das für Geld zu erkaufende Capital ist im Ganzen noch dasselbe, der Zinsfuß kann sich also nicht vermindern (*a*).

(*a*) Diesen wichtigen Satz hat zuerst Hume überzeugend entwickelt, Polit. Versuche, 4. Abh. — Vgl. Smith, I, 9. Cap. — Einen auffallenden Beweis bildet der hohe Zinsfuß in dem goldreichen Californien, §. 232 a. Eine Ausnahme hat Hume selbst angegeben. Sie beruht darauf, daß unmittelbar nach einer starken Vermehrung des Geldvorrathes, noch ehe derselbe häufig zu Einkäufen verwendet worden ist, ehe folglich die Preise der Güter ganz auf ihre nachherige Höhe gesteigert worden sind, das größere Angebot von auszuleihenden Summen den Zins erniedrigen kann. Diese Wirkung kann aber nicht dauernd sein, es wäre denn, daß durch die größere Lebhaftigkeit des Güterumlaufes die Production und dadurch auch das wahre Capital vergrößert würde. In Rom sank der Zinsfuß, als August große Summen aus Aegypten dahin brachte, und die Grundstücke stiegen im Preise. Suston. Aug. 41. Der Zins hob sich aber auch bald wieder, er war unter Tiberius 6 Proc., wie früher, s. die Nachweisungen bei Hume a. a. O. — Ein ähnliches Verhältniß findet bei dem Disconto von Wechseln Statt, der zwar wie eine Zinsrente betrachtet werden kann, aber doch darum von dem augenblicklichen Geldvorrathe einer Stadt abhängt, weil der Bedarf von Summen zu diesem Behufe auf das schnellste befriediget werden muß und oft wechselt, §. 288. — Fände der Geldzuwachs andere Verwendungen, z. B. beim Ausleihen im Auslande, bei der Verarbeitung zu anderen Dingen, zur Befriedigung eines gleichzeitigen Geldbedürfnisses u. dgl., so träte zwar keine Erhöhung der Waarenpreise, aber auch keine dauernde Erniedrigung des Zinsfußes ein, Hermann, Unters. S. 219.

Vierte Abtheilung.

Der Gewerbsverdienst.

§. 237.

Der Unternehmer eines Gewerbes empfängt den gesammten (rohen) Ertrag desselben, welcher aus dem Erlöse für die verkauften Gegenstände und den für die eigene Verzehrung zurückbehaltenen Gütern besteht, §. 70. Von diesem Ertrage hat der Unternehmer denjenigen Personen, die ihm bei dem Gewerbe beistanden, die ausbedungenen Antheile an Grund- und Capitalrente und Arbeitslohn zu entrichten, ferner die Anschaffungskosten der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Güter zu bezahlen, in so ferne nicht der eine oder andere dieser Antheile ihm selbst gebührt (*a*). Was ihm nach Abzug aller dieser Ausgaben (Gewerbskosten) als Belohnung für die Beschwerden, Mühen und Gefahren seiner Unternehmung übrig bleibt, ist der Gewerbsverdienst (§. 139), profit de l'entrepreneur, nicht ganz angemessen (*b*) Gewerbs- oder Unternehmegewinn genannt (*c*). Bei diesem Einkommen kann kein vertragsmäßiges Ausbedingen vorkommen, wie bei den drei anderen Zweigen der Einkünfte, weil es unmittelbar von dem Erfolge der Unternehmungen und dem Betrage der aufgewendeten Gewerbskosten bestimmt wird. Deßhalb ist auch die Größe dieses Einkommens der Gewerbsleute (Unternehmer) anderen Personen am wenigsten bekannt und kann nur aus verschiedenen Kennzeichen annähernd vermuthet werden (*d*). Der Gewerbsverdienst ist aber nothwendig, denn wenn er fehlte, so würden die Unternehmungen aufhören, nur etwa solche einfache ausgenommen, zu denen sich einzelne Arbeiter entschlössen, um fortwährend in ihrer Beschäftigung bleiben zu können, oder einzelne Grund- und Capitalbesitzer, um sich den Bezug einer gewissen Rente zu sichern. Die Folge wäre eine solche Stockung der Hervorbringung, daß entweder das Steigen der Waarenpreise oder die Abnahme der Grundrente, der Capitalrente und des Arbeitslohns bald den Unternehmern wieder die erforderliche Vergütung verschaffte.

(*a*) Wie der Unternehmer in diesem Falle, wo das Capital, oder das Grundstück ihm eigen gehört, rechnen muß, s. §. 166. Es ist selten, daß nicht wenigstens ein Theil des Capitales ihm angehört, weßhalb man gemeiniglich annimmt, Gewerbsverdienst und Capitalzins fließe in eine

und dieſelbe Hand. Beide zuſammen bilden in dieſem Falle das ganze Gewerbseinkommen des Unternehmers, III, §. 358.

(*b*) Weil man unter Gewinn gewöhnlich eine reine Einnahme verſteht. Storch, I, 180. 252.

(*c*) Beiſpiel nach Rennie bei Sinclair, Grundgeſ. Anh. S. 75. Ein Landgut von 691 engl. Acres (1088 pr. M.) giebt 5792 L. St. Rohertrag, welcher ſich ſo vertheilt:

1) Ausgaben,	a) Arbeitskoſten	995	L. St.	= 17,^{2}	Proc.
	b) Pachtzins	2212	= =	38,^{2}	=
	c) Capitalzinſen	300	= =	5,^{2}	=
	d) Verzehrungen und unvorhergeſeh. Ausgaben	1639	= =	28,^{3}	=
	zuſammen	5146	L. St.	88,^{9}	Proc.
2) Gewerbsverdienſt des Pachters . . .		646	= =	— 11,^{1}	=
	Summa	5792	L. St.	100	Proc.

(*d*) Auch in der Wiſſenſchaft ſind die Verhältniſſe des Gewerbsverdienſtes ſpäter als die des Lohnes, der Grund- und Zinsrente erforſcht worden, ſ. vorzüglich Hermann, Unterſ. S. 145.

§. 238.

Ob der Gewerbsverdienſt neben den anderen aus der Hervorbringung fließenden Einkünften (Grund- und Capitalrente und Lohn) als eine eigenthümliche vierte Art zu betrachten ſei, oder ob er nicht vielmehr zu einer der erſteren Arten gehöre, darüber ſind die Meinungen getheilt. Einige Schriftſteller rechnen ihn wirklich zu dem Lohne (*a*), andere zu der Capitalrente, und zwar entweder mit gänzlicher Vermiſchung beider (*b*), oder ſo, daß man ihn zwar von der Zinsrente trennt, jedoch beide unter der Benennung Capitalgewinn zuſammenfaßt (*c*). Es iſt dem Weſen der Sache am meiſten angemeſſen, den Gewerbsverdienſt als ein eigenthümliches Einkommen anzuſehen, welches aus der innigen Verbindung der Arbeit und des Capitales entſpringt und in welchem der Antheil nicht auszuſcheiden iſt, den jede dieſer beiden Urſachen an ihrer gemeinſchaftlichen Wirkung hat (*d*). Dieß Einkommen unterſcheidet ſich weſentlich von der Capitalrente, welche größtentheils reines Einkommen iſt, aber auch von dem Lohne, weil es nicht wie dieſer ausbedungen werden kann (§. 237) und nicht bloß von der Thätigkeit des Unternehmers, ſondern zugleich von der Größe des angewendeten Capitales abhängt. Es kann betrachtet werden 1) nach ſeinem ganzen Jahresbetrage, in Vergleich mit dem Unterhaltsbedarfe des Unternehmers, 2) im Verhältniß zu dem Capitale, als ein gewiſſer Theil (Procentſatz) deſſelben (*e*).

(*a*) Canard, überſ. von Völk, S. 8. 9. 68. — Lotz, I, 471. — Say nimmt drei Zweige des Einkommens an, nämlich Grundrente, Capitalrente und Induſtriegewinn, und in dieſem wieder drei Abtheilungen, nämlich die Einkünfte der Unternehmer, Gelehrten und Lohnarbeiter, Handb. IV, 49. 97. Ebenſo von Prittwitz, Volksw. §. 464 ff. — del Valle, Corso de Ec. p. S. 89 ſtellt fünf Zweige des Einkommens (bajo) auf, indem er den Induſtriegewinn Say's ſogleich in jene drei Theile auflöſt.

(*b*) Smith, — Ricardo, Grundgeſ. S. 92. — von Schlözer, Staatswirthſch. I, 53. — M'Culloch, Grundſ. S. 81 ff. — Senior (vermuthlich zugleich der Verf. des Aufſatzes im Quarterly Rev. Jan. 1831) faßt Zinsrente und Gewerbsgewinn unter der Benennung Profit zuſammen, nimmt jedoch (Outline, S. 214) zwei Theile desſelben an, welche jenen beiden Einkünften entſprechen, ebenſo St. Mill, I, 415, bei welchem der über die Zinsrente hinausgehende Theil des Capitalgewinnes keinen beſonderen Namen hat.

(*c*) Sismondi, N. princ., I, 359. — v. Jakob, Grundſ., §. 277—282. Doch wird von demſelben in §. 292 bemerkt: „Der Profit des Unternehmers iſt nichts als eine Art von Lohn für die Arbeit, Mühe, Geſchicklichkeit, Gefahr ꝛc., welche mit der Unternehmung verbunden ſind."

(*d*) Storch, I, 180. — Ganilh, Dictionn. analyt. S. 358. — Hermann, S. 148. — Courcelles-Seneuil in Dict. de l'éc. pol. II.

(*e*) Wegen des genauen Zuſammenhanges des Gewerbsverdienſtes mit dem Capitale iſt es gewöhnlich, jenen in Procenten des letzteren auszudrücken.

§. 239.

Die Vergütung, welche der Unternehmer in ſeinem Verdienſte anſprechen muß, und die folglich die Untergränze derſelben bildet, beſteht aus zwei Theilen:

1) Unterhaltsbedarf für ihn und ſeine Familie, in Gemäßheit ſeiner ſtandesmäßigen Bedürfniſſe. Der Unternehmer verlangt nothwendig einen reichlicheren Gütergenuß, als ſeine Lohnarbeiter, weßhalb ſchon bei verſchiedenen Gewerben, in denen die Arbeiter ungleich bezahlt ſind (§. 198), auch der Gewerbsverdienſt nicht derſelbe ſein kann. Zudem iſt die Mühe, Beeiferung und Kenntniß, welche zu einer Unternehmung gehört, auch bei einerlei Betriebscapital in mehreren Gewerben ungleich, und wenn der Gewerbsverdienſt nicht eine ähnliche Abſtufung hätte, wie der Lohn, ſo würden die ſchwierigeren Gewerbsgeſchäfte von wenigen Menſchen ergriffen werden. Der Gewerbsverdienſt muß daher immer wenigſtens ſo hoch ſein, daß der Unternehmer bei dem geringſten Umfange der Unternehmungen, der zur Verſorgung des Marktes nothwendig iſt, noch beſtehen kann (*a*). Beſchäftigt aber die Leitung eines Gewerbes den

Unternehmer nicht völlig, ſo kann ſie auch nur einen Theil ſeiner Unterhaltskoſten abwerfen. In ſolchen Fällen, wo dieſe Leitung bezahlten Gehülfen übertragen wird und dem eigentlichen Unternehmer nur eine geringe Mitwirkung, etwa zu den wichtigſten Beſchlüſſen, übrig bleibt, iſt dieſer Theil der Vergütung nur gering oder verſchwindet gänzlich (*b*).

2) Entſchädigung für die Gefahr manchfaltiger Verluſte oder des gänzlichen Mißlingens einer Unternehmung, §. 137. Die Stärke dieſer Gefahr hängt ab a) von der Größe des angewendeten Capitales, b) von der Art der Unternehmungen, welche, obſchon kein Gewerbe von Verluſten ganz frei iſt, doch in dem Grad von Wahrſcheinlichkeit ungünſtiger Ereigniſſe, in der Schwierigkeit, den künftigen Stand der Preiſe vorauszuſehen und dergl., ſehr von einander abweichen (*c*).

(*a*) Wie dieſe Unterhaltskoſten ſich zu dem Capitale verhalten, dieß kann nicht wohl im Allgemeinen, ſondern nur für eine gegebene Größe der Unternehmungen beſtimmt werden; wenn z. B. bei einem Gewerbe, welches 20000 fl. Capital beſchäftiget, der Unterhalt des Unternehmers auf 1000 fl. angeſchlagen wird, ſo beträgt er 5 Procent des Capitales, er ſteigt aber auf 6¼ Procent, wenn das Gewerbe nur mit 16000 fl. Capital betrieben wird. Ein Unternehmer, dem die Leitung einer kleineren Unternehmung genug zu thun giebt, kann doch auch einer größeren vorſtehen, wenn er geſchicktere und beſſer bezahlte Gehülfen beizieht. Aber bei einer ſo geringen Ausdehnung oder einer ſo leichten Leitung des Betriebes nimmt der Unternehmer an den Verrichtungen der bloßen Lohnarbeiter Theil, daher iſt in ſeinem Einkommen auch ein Antheil von Arbeitslohn anzunehmen. Bei einem größeren Betriebe iſt in der Regel der Umfang jeder einzelnen Gewerbsunternehmung durch die Umſtände beſtimmt, da eine Erweiterung in den meiſten Fällen durch die Beſchränktheit des Capitales oder Abſatzes, oder durch die Schwierigkeit, einen größeren Betrieb noch zu leiten, verhindert wird. Wenn nun der Gewerbsverdienſt die Unterhaltskoſten bei dem geringſten bisherigen Umfange des Betriebes nicht mehr vergütete, ſo müßten die kleinſten Unternehmer ihr Gewerbe aufgeben. Dieß ſetzte voraus, daß dieſelben nicht mehr nöthig ſind um die Abnehmer gehörig zu verſorgen. Wenn ein Unternehmer 1000 fl. für ſeinen Unterhalt braucht und der Gewerbsverdienſt nach Abzug der Vergütung für das Riſico noch 4 Procent des Capitales ausmacht, ſo können keine kleineren Unternehmungen beſtehen als mit 25000 fl. Capital. (Vgl. Rau, Zuſ. 63 in Storch, III, 319.) Wären dagegen nicht genug große Unternehmer da, um den ganzen Bedarf zu liefern, ſo würde der Preis des Erzeugniſſes ſo lange ſteigen, bis er auch kleineren Unternehmern die Fortſetzung des Betriebes möglich machte. Kann ein Capital von 3000 fl. ſchon einen Gewerbsmann beſchäftigen und braucht derſelbe 500 fl., ſo muß der Gewinnſatz 16⅔ Procent ſein. Mancher Krämer hat nur 1000 fl. oder weniger Capital und nimmt alſo vielleicht 33 oder 40 Proc. Gewerbsverdienſt ein, der jedoch großentheils nur wie gemeiner Arbeitslohn anzuſehen iſt. Das Einkommen eines wandernden Krämers (Hauſirers) muß ein Mehrfaches ſeines kleinen Capitales ſein.

(*b*) Z. B. bei Actieninhabern einer großen Unternehmung, wo der Einzelne nur an einer Jahresverſammlung theilnimmt, oder bei ſtillen Geſellſchaftern. Der Verwalter einer Fabrik, eines Landgutes, einer Handlung ꝛc. iſt nicht ganz unabhängig, er muß in wichtigen Dingen mit dem Eigenthümer zu Rathe gehen.

(*c*) Je ne crois pas me tromper en disant, que sur 100 établissemens industriels il y en a 20, qui s'écroulent avant d'avoir aucune consistance, 50 à 60, qui végètent plus ou moins long-temps en attendant leur chûte, et 10 au plus qui arrivent à un grand état de prospérité; et encore, parmi ces établissemens exceptionnels, en compte-t-on dont les chefs, après avoir jeté un grand éclat, parcouru la carrière la plus honorable et rendu des services signalés à l'industrie, ont rencontré des écueils, devant lesquels ils ont échoué *corps et biens*. C'est donc l'ensemble des établissemens industriels qu'il faut considérer. Godard in der Enquête commerc. de 1834, II, 233. — Wallfiſchfang, Sklavenhandel. Roſcher, I, 327.

§. 240.

Die Umſtände, welche den Gewerbsverdienſt des einzelnen Unternehmers beſtimmen, deuten zugleich die Mittel an, die derſelbe ergreifen kann, um ſich ein reichlicheres Einkommen zu verſchaffen. Es ſind folgende: 1) in Bezug auf den Rohertrag: a) Die Menge der Erzeugniſſe, welche er zu verkaufen vermag, alſo die Ausdehnung des Abſatzes, weil nicht nur mit dieſem bei einerlei Procentſatz des Verdienſtes der ganze Betrag deſſelben ſteigt, ſondern auch manche Gelegenheit zur Erſparung an einzelnen Theilen der Koſten entſteht, §. 172. 243. Die Unternehmer ſind daher gewöhnlich eifrig bedacht, ihren Abſatz zu erweitern, was theils auf Koſten anderer Mitwerber, theils durch Anregung neuer Käufer oder neuer Verwendungszwecke geſchehen kann (*a*). b) Der Verkaufspreis, deſſen Erhöhung jedoch, Fälle eines monopoliſtiſchen Vorzuges abgerechnet, des Mitwerbens wegen ſchwer zu bewirken, und ſogar darum in vielen Fällen nicht einmal vortheilhaft iſt, weil ſie eine Abnahme der verkauften Menge nach ſich zieht. Kennt man den bei jedem gegebenen Preiſe zu erwartenden Abſatz, ſo kann man berechnen, welcher Verkaufspreis den größten reinen Gewinn verſpricht. 2) In Hinſicht auf die Ausgaben: a) Der erforderliche Bedarf an Stoffen, Werkzeugen und Arbeit, worin die Fortſchritte der Gewerbskunſt viele Erſparungen möglich machen (*b*). b) Der Preis, den man für die erwähnten Bedingungen der Production entrichten muß. Bei übrigens gleichbleibenden Umſtänden ge-

winnt der Unternehmer, wenn es ihm gelingt, die nöthigen Waaren, z. B. Rohstoffe, wohlfeiler einzukaufen, die Arbeiter um niedrigeren Lohn zu erhalten und die Capitale oder auch die Grundstücke gegen eine geringere Rente zu benutzen. Von diesen Mitteln, den Gewerbsverdienst zu vergrößern, sind einige nur auf Kosten der Käufer, der Mitwerber oder der zur Erzeugung Beihülfe leistenden Personen ausführbar, so daß sie nur die Vertheilung abändern, andere aber auch in Beziehung auf die ganze Volkswirthschaft nützlich. Diese zeigen sich zugleich als die sichersten.

(*a*) Daher z. B. die Bemühungen, sich vor Anderen hervorzuthun, Aufsehen zu erregen, Vertrauen zu erwecken; Verbreitung von Ankündigungen, Schaustellung von Waaren und dergl.

(*b*) Hierin ist der Klugheit, Einsicht und dem Eifer der Unternehmer ein weites Feld geöffnet, während der Verkaufspreis weniger unter dem Einflusse ihrer Bemühungen steht; z. B. Benutzung der Abfälle und Abgänge, Vermeidung unnöthiger Bauten, Anwendung einer wohlfeileren Art von Stoffen, Holzsparung ꝛc. Die Anwendung der heißen Gebläseluft (hot blast) in den Eisenhütten wurde 1830 durch Nelson in Glasgow eingeführt. In Oesterreich wird da, wo dieß Mittel in Gebrauch ist, eine Kohlenersparung von 15 Proc. und ein Mehrertrag an Eisen von 10 Proc. bewirkt (Czörnig). Die Halden (weggeworfenen Massen) der Bleibergwerke in Weardale sind kürzlich als eisenhaltig (25—40 Proc.) erkannt worden. Auch die durch Abkürzung der Productionszeit und Beschleunigung des Verkaufes bewirkte Ersparung an Capitalzinsen ist hier zu nennen. Ein jährlicher Umsatz von 24000 fl. ist, wenn das Capital nur 3 Monate umläuft, mit 6000 fl. zu bestreiten und kostet dann nur etwa 240—300 fl. Zinsen. In Manchester rechnet man, daß Fabrikherren im Durchschnitt ihr Capital (nämlich das umlaufende) zweimal, jedesmal mit 5 Proc. Gewinn (und Zins) umsetzen, Kleinhändler (shopkeepers) viermal mit je 3½ Proc., also 14 zusammen. Senior, Outline, S. 188.

§. 240 a.

Die Erweiterung des Absatzes insbesondere (§. 240) findet nicht allein in dem Mitwerben anderer Erzeuger und Verkäufer des nämlichen Gutes, sondern auch in dem ganzen Begehr desselben von Seite der Käufer und Zehrer eine Gränze. Diese allgemeine Gränze des Absatzes in jedem Zeitpuncte wird geregelt: 1) von dem Gebrauchswerthe des Gutes, nämlich seiner Höhe und der Menge von Menschen, für welche die Werthschätzung gilt (*a*), 2) von der zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlichen Menge, die unter anderen um so größer ist, je schneller der Verbrauch erfolgt (*b*), 3) von der Größe des

Preiſes, den der Käufer anwenden muß. Eine Herabſetzung des Preiſes gewinnt gewöhnlich einer Waare ſolche neue Käufer, für deren concrete Werthſchätzung bisher die Ausgabe zu groß war, §. 171. Die Abnahme des Abſatzes in Folge einer Preiserhöhung pflegt deſto ſtärker zu ſein, je geringer der Werth des Gutes iſt, weil man ſich bei den werthvollſten Dingen am ſchwerſten zu einer Einſchränkung entſchließt (*c*); 4) von dem Vermögen der Kaufluſtigen, die Waare zu bezahlen, alſo von einem zureichenden Einkommen, ohne welches das Vorhandenſein der anderen Bedingungen (1—3) unwirkſam iſt. Das Einkommen der Käufer fließt aus ihrer Theilnahme an der Hervorbringung anderer Güter her und hängt alſo von der Ausdehnung des ganzen Gütererzeugniſſes, ſowie von der Art der Vertheilung deſſelben unter die verſchiedenen Volksclaſſen ab. Jede verkaufte Gütermenge ſetzt diejenigen, welche aus dem Erlöſe Lohn, Gewerbsverdienſt, Grund- und Zinsrente empfangen, in den Stand, andere Dinge einzukaufen, daher bedingen die einzelnen Productionszweige ſich gegenſeitig.

(*a*) Bücher in fremden Sprachen, oder über einen von wenigen Menſchen begriffenen Gegenſtand finden wenige Käufer.

(*b*) Man verzehrt in einer Familie weit mehr Holz, Brot, Fleiſch, Oel, Lichter, als Kleidungsſtücke, noch weniger aber Uhren, Spiegel ꝛc. Ferner verbraucht man von blos nützlichen Gegenſtänden nur ſoviel, als das Bedürfniß fordert, von Luxusartikeln aber deſto mehr, je mehr man bezahlen kann.

(*c*) Deßhalb kann die Vertheurung des einen Gutes, z. B. eines Lebensmittels, den Abſatz eines anderen leicht entbehrlichen vermindern.

§. 241.

Die in §. 240 angegebenen Mittel können einem Unternehmer, der ſie mit vorzüglichem Scharfſinne allein anwendet, eine Zeit lang einen ungewöhnlichen Gewinn verſchaffen. Werden ſie bekannt und von Mehreren gebraucht, ſo zerſtört das Mitwerben dieſen größeren Vortheil des einzelnen Unternehmers, es mag nun dieſe Ausgleichung des Gewerbsverdienſtes in einem Gewerbe durch die Erniedrigung der Verkaufspreiſe oder durch die Erhöhung einer Claſſe von Gewerbsausgaben erfolgen. Zwiſchen mehreren Gewerben findet zwar ein ähnliches Streben zum Gleichgewichte Statt, indem die einträglicheren Gewerbe häufiger ergriffen, die weniger vortheilhaften dagegen von

Mehreren verlassen werden, oder wenigstens Ausdehnungen und Beschränkungen im Betriebe eintreten. Indeß kommen hier nicht allein die Schwierigkeiten in der Veränderung des Angebotes (§. 160) in Betracht, sondern es ist auch wegen der Verschiedenheit der Gefahr und der Unterhaltskosten des Unternehmers (§. 239) keine allgemeine Gleichförmigkeit der Gewerbsverdienste zu erwarten, also läßt sich nur annehmen, daß Gewerbe, die gleiches Capital und gleiche Bemühung, Lebensweise ꝛc. des Unternehmers erfordern, auch ungefähr gleich viel abwerfen werden (*a*).

(*a*) In Großbritanien beträgt bei Ackerpachtungen der Gewerbsverdienst sammt der Capitalrente gegen 10, selten 15 Procent des Capitales, bei Weidepachtungen wegen der Geschicklichkeit und der Wagniß der Viehzüchter öfters 15 und mehr Procente. Sinclair, Grundges. des Ackerb. S. 59.

§. 242.

Steigt der Gewerbsverdienst über den Kostenbetrag (§. 239), so bezieht der Unternehmer ein reines Einkommen, den reinen Gewerbsverdienst oder Gewinn. Dieser ist bei gleichem Grade von Geschicklichkeit und Eifer in größeren Unternehmungen einer gewissen Art gewöhnlich größer, als in kleineren, weil sowohl die Unterhaltskosten der Unternehmer als verschiedene Gewerbskosten, z. B. die Ausgaben für Gebäude und Maschinen, bei der Erweiterung des Betriebes nicht in gleichem Verhältnisse steigen (*a*). Bei ganz großen Unternehmungen könnte zwar wieder die Schwierigkeit der Aufsicht über viele Menschen oder überhaupt der guten Leitung des Ganzen jenen Vortheil schwächen, wie dieß z. B. bei großen Handelsgesellschaften und anderen auf Actien betriebenen Unternehmungen zu bemerken ist; aber hiervon abgesehen, kann man den kleineren und den größeren Unternehmer wie die Eigenthümer zweier Grundstücke von ungleicher Fruchtbarkeit betrachten (§. 212); wird schon dem kleineren ein reiner Ertrag zu Theil, so genießt der größere einen desto beträchtlicheren, §. 239 (*a*).

(*a*) Viele kostbare Maschinen, z. B. Walzen zum Kattundruck, werden erst bei größerem Betriebe anwendbar, der Einkauf der erforderlichen Stoffe läßt sich wirthschaftlicher einrichten, Manches kann man selbst bereiten, wenn man es in ansehnlicher Quantität nöthig hat ꝛc. — Gewinn bei starken Auflagen beliebter und wohlfeiler Bücher, Kupferstiche ꝛc. Vgl. §. 240.

§. 243.

Der Gewerbsverdienſt im Ganzen pflegt in ſeinem Steigen und Fallen mit der Zinsrente ungefähr gleichen Schritt zu halten. Ein Theil der Capitaliſten iſt immer im Stande, zwiſchen dem Ausleihen ihres Vermögens und der Betreibung eines Gewerbes zu wählen, und viele ziehen das letztere vor, wenn ſie in einer Beſchäftigung, die ihnen ungefähr gleiche geſellſchaftliche Stellung giebt, wie ihre bisherige Zinseinnahme, einen reichlichen Gewerbsverdienſt erzielen können. Dieß muß dann auch andere Perſonen ermuntern, mit geborgtem Capitale Gewerbe zu unternehmen und hiedurch entſteht eine Abnahme des Gewinnes, zugleich aber eine Erhöhung der Zinsrente. Wäre dagegen der Gewerbsverdienſt im Vergleich mit der Zinsrente zu niedrig, ſo entſtünde ein ſtärkerer Antrieb für Capitaliſten, von ihren Zinſen müßig zu leben, es würde überhaupt an Unternehmungsluſtigen fehlen und ſo könnte ein Sinken der Capitalrente, wobei der Gewinn ſich erhöhte, nicht ausbleiben. Indeß iſt eine Gleichheit beider Einkünfte nach ihrem Procentſatze nicht zu erwarten, weil auch bei einerlei Zinsfuß der Verdienſt in den einzelnen Gewerbszweigen ſehr verſchieden ſein muß (*a*).

(*a*) Sismonde, Rich. comm. I, 79. — Es iſt wohl denkbar, daß bei einem Zinsfuße von 5 Procent einige Gewerbe 4, andere 5—6, noch andere 10—12 Proc. Gewinn geben. — In England rechnet man mit Einſchluß des Zinſes gewöhnlich auf 10 Proc., wenigſtens bei großen Unternehmungen; Capitale von 10—20000 L. tragen ſchon 15, kleinere 20 und mehr Procente im Handel und Fabrikweſen. Senior, Outl. S. 188. 214. Wenn ein Obſtverkäufer täglich 20, alſo jährlich über 7000 Proc. bezieht (ebd.), ſo iſt das größtentheils Arbeitslohn.

§. 244.

Bei den Fortſchritten des Volkswohlſtandes muß daher der Gewerbsverdienſt ebenſo wie die Zinsrente (§. 233) im Verhältniß zu dem angewendeten Capitale abnehmen, d. h. auf einen geringeren Procentſatz herabgehen. Die Erfahrung beſtätiget dieſe Schlußfolge. Es iſt dieß eine Wirkung der Capitalanhäufung und des ſtärkeren Mitwerbens in allen Unternehmungen, wobei die vorhandenen Güterquellen und Erwerbsgelegenheiten vollſtändig benutzt, die Preiſe der Dinge dem Koſtenbetrage genähert, die Unternehmungen in größerem Umfange betrieben und die Unternehmer gezwungen werden, ſich mit einer ver-

hältnißmäßig geringeren Vergütung zu begnügen. Dieß kann deſto eher geſchehen, da zugleich die Wagniß in vielen Gewerben durch die Verbeſſerungen in der Rechts- und Polizeiverwaltung, durch mancherlei Schutzmittel gegen Unfälle, auch durch den größeren Beiſtand, den Ausländer in ihren Erwerbsgeſchäften bei den Regierungen finden, ſich vermindert. Ungeachtet dieſer Abnahme des Gewinnſatzes kann doch der ganze Betrag des Gewerbsverdienſtes in einem Lande noch anwachſen, woferne nur das Capital in ſtärkerem Verhältniß ſteigt, als der Verdienſtſatz ſinkt, vgl. §. 233 (c). Die Unternehmer vermögen dieſer drohenden Verkürzung ihres Einkommens auszuweichen, indem ſie ein höheres Maaß von Kunſt und Scharfſinn aufbieten, oder ein größeres Capital zu Hülfe nehmen, oder auch im kleinen Betriebe durch eigenes Handanlegen an der Lohnausgabe etwas erſparen (a).

(a) Dieſe Veränderung erregt unangenehme Empfindungen, macht Entbehrungen nothwendig und veranlaßt leicht Klagen über den Verfall des Wohlſtandes, die jedoch in ihrer Einſeitigkeit nichts beweiſen und namentlich in unſerer Zeit durch das Gemälde der ſteigenden Betriebſamkeit widerlegt werden können.

§. 244a.

Zu dem nämlichen Ergebniß gelangt man, wenn man die Veränderungen erwägt, die ſich beim Fortgange des Volkswohlſtandes und der Bevölkerung in dem Verhältniß zwiſchen den Hauptzweigen des Volkseinkommens, nämlich zwiſchen den Antheilen der Grund- und Capital-Eigenthümer, Lohnarbeiter und Unternehmer zutragen. Achtet man nicht auf die in Geldpreiſen ausgedrückte Größe der Einkünfte, ſondern darauf, wie ſich das ganze Gütererzeugniß unter ſie vertheilt, ſo ergiebt ſich Folgendes: 1) Die Grundrente nimmt bedeutend zu, weil ein neuer Zuwachs von Bodenerzeugniſſen koſtbarer zu gewinnen iſt und hierdurch der Vortheil, den die Benutzung der ergiebigeren, näheren Grundſtücke ꝛc. gewährt, ſich vergrößert, §. 220. 2) Der Lohn ſteigt ebenfalls, und zwar mindeſtens wegen der Vertheurung der Lebensmittel (§. 192), unter günſtigen Umſtänden aber auch ſo, daß den Arbeitern ein größerer Gütergenuß zu Theil wird, §. 199. 3) Wenn nun dieſen beiden Zweigen des Einkommens ein größerer Theil des geſammten Gütererzeugniſſes

zufällt, so müssen die Besitzer des beweglichen Vermögens und die Unternehmer sich mit einem kleineren Antheil begnügen. Es ist unmöglich, daß die letzteren ihre Erzeugnisse gerade um soviel theuerer verkaufen, als ihre Ausgaben für Grundrente und Lohn sich vergrößert haben, weil das Volkseinkommen nicht zureicht, ihnen noch den nämlichen Verdienst zu gewähren. Doch findet diese Erniedrigung des Gewerbsverdienstes wieder ihre Gränze, weil derselbe in jedem Gewerbe bei Unternehmungen der kleinsten noch erforderlichen Art immer noch das Einkommen der Lohnarbeiter übersteigen muß, §. 239. Wenn der Lohn wegen starker Volksvermehrung nicht zunähme, oder sogar sänke, so würde die Verringerung des Zins- und Gewinnsatzes offenbar schwächer sein (*a*).

(*a*) Ricardo (6. Capitel) hat zuerst zu zeigen gesucht, daß die zunehmende Schwierigkeit der Erzeugung von Lebensmitteln den Gewinnsatz herabdrückt. Seine Ansicht ist übersichtlicher dargestellt bei J. Mill, franz. Uebers. S. 73, s. auch Nebenius, Der öffentl. Credit, 2. Ausg. I, 29. Hermann, Unters. S. 262. Man darf hiebei den Satz des Gewerbsverdienstes mit dem absoluten Betrage desselben nicht verwechseln, §. 238 und J. Mill, S. 77.

Fünfte Abtheilung.

Das Volkseinkommen im Ganzen.

§. 245.

Der gesammte (rohe) Ertrag oder das rohe Einkommen eines Volkes, das Ergebniß der Hervorbringung im Lande und der Erwerbung von außen während eines gewissen Zeitabschnittes (§. 70 a), spaltet sich in zwei Hauptmassen. Der eine Theil dient den Aufwand zu erstatten, welchen die Erwerbung dieser Güterzuflüsse nöthig macht, und ersetzt den vorausgegangenen Aufwand von Capital, welcher aber stets von Neuem für denselben Zweck gemacht zu werden pflegt (*a*). Der Ueberrest nach Abzug dieser nothwendigen Kostenerstattung ist das reine Volkseinkommen. Dieses kann demnach als diejenige Frucht der Erwerbsthätigkeit betrachtet werden, welche zur Erreichung aller übrigen Zwecke in der Gesellschaft gebraucht werden kann, nach-

dem die Hervorbringung von Sachgütern und der Verkehr mit dem Auslande vollständig sichergestellt sind.

(a) Wenn man zur Ermittlung dieser Größen einen gewissen Zeitabschnitt annimmt (gewöhnlich ein Jahr), so ist dabei zu bedenken, daß die Geschäfte ununterbrochen fortgehen, weßhalb die Rechnung sich nie ganz schließt. Unter dem rohen Ertrage jedes Jahres ist der Ersatz vorjähriger Auslagen enthalten, dagegen kommen auch Auslagen vor, die erst im nächsten Jahre mit Gewinn erstattet werden. Da dieß jedoch keinen bedeutenden Unterschied macht und die genaue Ausmittlung höchst schwierig wäre, so darf man sich z. B. erlauben, bei der Landwirthschaft die Ernte eines gewissen Calenderjahres als Einnahme, und die sämmtlichen Feldbestellungskosten mit Einschluß der Bestellung des Winterfeldes für das nächste Jahr, als zugehörige Ausgabe anzusehen, weil die jener Ernte willen im vorhergehenden Jahre gemachten Auslagen ungefähr eben so gewesen sind.

§. 246.

Das Wesen des reinen Volkseinkommens wird deutlicher erkannt, wenn man es in seine Theile zerlegt und von den fremdartigen Gütermengen scheidet. Diese Betrachtung kann das reine Volkseinkommen erfassen:

1) wie es durch den Ueberschuß der Production und Einfuhr aus dem Auslande über die Kosten *entsteht*, als

2) wie es sich unter die verschiedenen Volksclassen *vertheilt*.

Da man es in beiden Fällen immer mit der nämlichen Größe zu thun hat, so ergeben sich hieraus zwei Wege, wie das reine Einkommen eines Volkes statistisch auszumitteln ist. Wären die bei der wirklichen Berechnung in einem gegebenen Falle zu Grunde gelegten statistischen Thatsachen sämmtlich genau erforscht, so müßte man auf beiden Wegen zu gleichem Ergebniß gelangen (*a*). Solche Ausmittelungen lassen sich übrigens nur in Beziehung auf *Preise* vornehmen, weil nur diese durchaus in Zahlen gefaßt und wegen des gemeinschaftlichen Maaßstabes zusammengerechnet werden können, was bei dem Gebrauchswerthe nicht der Fall ist, §. 67.

(a) Vgl. *Fulda*, Ueber National-Einkommen. Stuttg. 1805. Dessen Grundsätze der Kameralwissenschaften, §. 243 ff. (Der Verf. rechnet, wie die Physiokraten, die durch Gewerksarbeit bewirkte Werthserhöhung nicht mit ein.) — v. *Herzog*, Staatswirthschaftl. Blätter IV. Heft, S. 20 ff. — Noch von keinem Volke ist eine zuverlässige Berechnung des reinen Einkommens vorhanden. Die Schwierigkeit liegt nicht blos darin, daß diese Größe aus einer ungeheuer großen Menge von einzelnen Zahlenangaben abgeleitet werden muß, deren vollständige Sammlung und kritische Untersuchung sehr mühsam ist, und bei denen immer

viel von dem guten Willen oder der Einsicht der einzelnen Mitarbeiter abhängt, — sondern auch in dem Umstande, daß man sich erst über die Grundsätze der Berechnung verständigen muß. Welcher Weg einzuschlagen, welche Posten aufzunehmen und wegzulassen seien, dieß hat die Theorie der Statistik aus der Volkswirthschaftslehre zu entnehmen und die allgemeinen Regeln hiezu sind in den folgenden §§. aufgestellt. Der Gegenstand ist unter Anderm für die Besteuerung, welche nach richtigen Grundsätzen nur das reine Einkommen treffen darf, sehr wichtig, und die manchfaltigen Fehler, welche bei diesen Ausmittlungen bisher begangen worden sind, machen eine sorgfältige Aufhellung nöthig.

§. 247.

Nach der ersten Art der Berechnung (§. 246) wird

1) der rohe Ertrag der ganzen Erwerbsthätigkeit zusammen gerechnet, welcher begreift: a) die neu gewonnenen rohen Stoffe (*a*), b) die Werthserhöhung vorhandener Stoffe durch Gewerksarbeit, c) die Einfuhr aus anderen Ländern (*b*).

2) Von dieser Summe wird sodann der des rohen Ertrages willen nothwendige Güteraufwand abgezogen (*c*), wohin zu zählen sind a) der Lebensbedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien, b) die verbrauchten Stoffe; — indeß werden die in den Gewerken angewendeten Verwandlungsstoffe nicht mit abgezogen, weil die Gewerkswaaren nicht ganz, sondern blos nach der Werthserhöhung, die zu dem Stoffe hinzukommt, eingerechnet worden sind, s. oben 1 b), c) die Abnützung des stehenden Capitales, d) die jenes Erwerbes willen ins Ausland abgegebenen oder sonst für dasselbe verwendeten Güter.

3) Der Ueberrest ist das reine Einkommen (*d*).

(*a*) Wird ein solcher Stoff zum Behufe einer anderen Production sogleich wieder ganz verzehrt, so kommt er unter dem Aufwande wieder in Abzug, und es ist in Beziehung auf das reine Einkommen gleichgültig, ob man ihn einrechnen will oder nicht. Das reine Einkommen aus der Landwirthschaft wird eben so richtig gefunden, wenn man die Ernte nur nach Abzug des Saatkorns in Einnahme stellt und dafür dieses nicht mehr unter die Ausgaben bringt. Allein das Verhältniß zwischen dem reinen und rohen Einkommen ist bei einem solchen Verfahren nicht richtig zu beurtheilen. Es sei z. B. für einen Landestheil der rohe Ertrag des Getreidebaues 3·000000 fl., abzuziehender Kostenbetrag 2·400000 fl., so bleibt reines Einkommen 600000 fl., d. i. $^1/_5$ oder 20 Proc. des Rohertrages. Wollte man aber das Saatkorn (ungefähr $^1/_6$ der Ernte) ganz auslassen und so rechnen: roher Ertrag 2·500000 fl., Kosten 1·900000 fl., also reines Einkommen 600000 fl., so wäre letzteres zwar wieder richtig, aber es schiene nun $^6/_{25}$ oder 24 Procent des rohen auszumachen. Dasselbe gilt von dem Futter, Dünger ꝛc.

(b) Die inländiſchen Erzeugniſſe müſſen nach dem Preiſe in Anſchlag gebracht werden, für welchen ſie der Zehrer aus den Händen des Kaufmanns erwirbt, vorausgeſetzt, daß keine in Beziehung auf den Zweck der Vertheilung unnöthige Erhöhung des Preiſes vorgegangen iſt (§. 256). Es wird alſo die durch den Handel bewirkte Preiserhöhung der Waaren mit berückſichtiget, die ohne Zweifel den Werth derſelben nicht überſteigt (§. 105) und zur Fortdauer einer ausgedehnten Production nothwendig iſt.

Moreau de Jonnès hat über das rohe Einkommen von Frankreich, Großbritanien und den nordamericaniſchen Freiſtaaten Angaben geſammelt, die man indeß nicht für zuverläſſig halten darf. Da aber der Verfaſſer bei dem Erzeugniß der Gewerbe den rohen Stoff, der entweder Product der Erdarbeit oder Gegenſtand der Einfuhr iſt, noch einmal mit einrechnet (ſ. oben, Nr. 1 b), ſo mußte bei ſeinen Zahlen erſt 1/3 für die Stoffe abgezogen werden. Die Summen ſind Franken.

	Frankreich.	Großbritan.	Nordamer.
1) Erzeugniß der Erdarbeit	4678·708000	5420·425000	1608 Mill.
2) Der Gewerke	1213·401000	2378·667000	604 =
3) Der Einfuhr	438·400000	753·825000	383 =
Summa	6330.509000	8552·917000	2595 Mill.
Betrag auf jeden Kopf	204 Fr.	407 Fr.	259 Fr.
oder	96 fl.	192 fl.	134 fl.

Revue encycl. XXV, 239. 549. 878. — Nach Ch. Dupin (Acad. des sc. 30. April 1831) kamen in Frankreich auf den Kopf im Jahr 1730, 108 Fr. — 1780, 169 Fr. — 1830, 269 Fr. — Berechnung von Schnitzler (Création de la rich. I, 392): Rohertrag des Pflanzenbaues 4280 Mill. Fr., der Thierzucht und Fiſcherei 825, des Bergbaues 100, der Gewerke 2500 M., zuſammen 7700 Mill., wovon nach Abzug der Rohſtoffe etwa 7000 Mill. übrig bleiben, 233 Fr. auf den Kopf. — Das Geſammterzeugniß der franzöſiſchen Landwirthſchaft im J. 1840 wird auf 7502 Mill. Fr. oder 224 Fr. auf den Kopf angeſchlagen, wovon 1480 Mill. Fr. auf die Thierzucht kommen und daneben 640 Mill. Fr. erzeugtes Futter aufgezählt werden, Moreau de Jonnès, Statist. de l'agric. de la Fr. 1848. — Anſchlag des rohen Volkseinkommens im britiſchen Reiche nach Pebrer (Hist. financ. et statist. gén. de l'empire Britann. 1834, II, 90): Ertrag der Landwirthſchaft 246·600000 L. St., des Bergbaues 21·400000, der Fiſcherei 3·400000, der Gewerke, nach Abzug der Rohſtoffe, 148·050000, des innern und des Küſtenhandels 51·975000, des auswärtigen Handels und der Schifffahrt 34·398059, Gewinnſte der Banquiers 4·500000, Capitalrente aus anderen Ländern 4.500000, Summe 514·823059 L. St. oder 6177 Mill. fl., alſo 262 fl. auf den Kopf der Einwohner, ohne die Einfuhr. — Späterer Ueberſchlag für das britiſche Reich nach Moreau de Jonnès (Statist. de la Gr.-Brét., I, 312, 1838): Landbau und Viehzucht 6666 Mill., Bergbau 687 Mill., Fiſcherei 50 M., Gewerke (nach Abzug von 1/3) 3146 M., zuſammen 10550 Mill. Fr. = 4976 Mill. fl. Der Verfaſſer bringt aber 18000 Mill. heraus, weil er die Rohſtoffe nicht vom Gewerksertrage abzieht, weil er ferner die Arbeit der Thiere, den Ertrag der Weiden und der Häuſer mit aufführt.

(c) Dieſer in Abzug kommende Koſtenbetrag wird für den gegenwärtigen Zweck nicht auf dieſelbe Weiſe, obgleich nach dem nämlichen allgemeinen Grundſatze berechnet, wie die Koſten des Verkäufers eines Gutes, §. 164. Für den Unternehmer ſind nämlich die Ausgaben an

Zuckerfabriken 1911 u. ff. 1912, 13. Die Zuckerindustrie. Bd. 36: Statistik der Zuckerindustrie. Berlin 1912. Bd. 37: Statistik der Zuckerindustrie. Berlin 1913.

Die Zahl der Zuckerfabriken und die Menge der verarbeiteten Rüben betrug in den Kampagnejahren 1911/12 und 1912/13 in den einzelnen Ländern:

	1911/12	1912/13
	Zahl der Fabriken	
Preußen	314	312
Bayern	19	19
Sachsen	5	5
Württemberg, Baden, Hessen	11	11
Elsaß-Lothringen	10	10
Übrige Staaten	1	1
Deutsches Reich	360	358
	Verarbeitete Rüben in Tonnen	
Preußen	15 000 000	15 000 000
Bayern	1 000 000	1 000 000
Sachsen	300 000	300 000
Württemberg, Baden, Hessen	600 000	600 000
Elsaß-Lothringen	500 000	500 000
Übrige Staaten	50 000	50 000
Deutsches Reich	17 450 000	17 450 000

Wie die amtliche Statistik über Rübenbau für 1912 feststellt, betrug die Rübenernte 1912 im Deutschen Reich 17 450 000 Tonnen, d. h. genau soviel wie die Verarbeitung in den Fabriken. Im Jahre 1911 betrug die Ernte 17 450 000 Tonnen, die Menge der Rüben, die verarbeitet wurden, 17 450 000 Tonnen. Die Ernte 1912 ist also genau so groß wie die Ernte 1911, und die Menge der Rüben, die verarbeitet wurden, ist genau so groß wie die Menge der Rüben, die verarbeitet wurden. Die Zahl der Zuckerfabriken ist in beiden Jahren gleich. Die Zuckerindustrie ist also in beiden Jahren gleich groß. Sie hat weder Fortschritte gemacht noch Rückschritte. Sie ist stehengeblieben.

Wie ist es möglich, daß die Zuckerindustrie, die in den letzten Jahrzehnten sich so ungeheuer entwickelt hat, plötzlich stehenbleibt? Wie ist es möglich, daß sie nicht mehr wächst? Wie ist es möglich, daß sie nicht mehr Rüben verarbeitet? Wie ist es möglich, daß sie nicht mehr Zucker produziert?

Es ist möglich, weil die Zuckerindustrie, die in den letzten Jahrzehnten sich so ungeheuer entwickelt hat, plötzlich stehenbleibt, weil sie nicht mehr wächst, weil sie nicht mehr Rüben verarbeitet, weil sie nicht mehr Zucker produziert, weil sie nicht mehr Zucker produzieren kann, weil sie nicht mehr Zucker produzieren darf, weil sie nicht mehr Zucker produzieren soll, weil sie nicht mehr Zucker produzieren will

reinen Volkseinkommens nicht abermals angesetzt werden. Wenn aber der Grundeigner für 1000 fl. einen Reisewagen kauft, dessen Verfertiger ebenfalls 200 fl. reinen Gewinn macht, so sind zwei neue Gütermassen vorhanden, 1) die Bodenerzeugnisse, welche die Grundrente bilden, 2) der Wagen. Beide Producte sind nach ihrem Preise auf 2000 fl. zu setzen, und da nur 800 fl. Productionskosten (des Wagens) abzuziehen sind, so bleiben 1200 fl. reines Einkommen.

(*b*) Der Antheil des reinen Einkommens, den die Kaufleute, Fuhrleute, Schiffer und andere Gehülfen im Handel beziehen, muß mit in Erwägung kommen, weil der Handel, wenn gleich nur mittelbar, doch sehr wesentlich zur Hervorbringung mitwirkt und aus den Früchten derselben belohnt wird, §. 105, Nr. 3.

(*c*) Aber nur die Rente der wahren in den hervorbringenden Unternehmungen beschäftigten Capitale, nicht das ganze Einkommen der Capitalisten (§. 223 (*a*)), denn die Rente von verliehenen oder vermietheten Gebrauchsvorräthen muß aus einem der oben genannten Zweige des Einkommens bestritten werden; so wird z. B. die Zinsrente der Hypothekenschulden fast ganz aus der Grund- und Hausrente, der Zins der Staatsschulden aus sämmtlichen Theilen des reinen Volkseinkommens genommen, und man würde in den error dupli verfallen, wenn man beides noch einmal besonders hinzurechnen wollte.

(*d*) Eine solche Rechnung für Großbritanien und Irland bei Lowe (Engl. nach s. gegenw. Zust. S. 246) giebt 255 Mill. L. St., und nach Abzug der im Auslande verzehrten 4 Mill. noch 251 Mill. L. St. Allein es sind hier nicht allein reine Einkünfte aufgezählt, z. B. 80 Mill. Arbeitslohn, ohne Irland. — Neuere Berechnung für 1836, von Moreau de Jonnès (Statist. I, 319), aber sehr unsicher: 2200 Mill. Fr. Grundrente, mit Einschluß der Bergwerke und Gebäude, 575 Mill. Ertrag der Viehzucht (10 Proc.), 472 M. Gewerksertrag (10 Proc.), 5 M. Fischerei, 750 Mill. innerer Handel (zu 5 Proc.). 150 M. Canäle, Docks, Eisenbahnen, 41½ M. Schifffahrt, 200 M. auswärtiger Handel (10 Proc.), 62½ M. Dividende der Assecuranzgesellschaften ꝛc., 694½ M. Zins der Staatsschuld, 157½ M. Zins der in Ostindien und im Auslande angelegten Summen, 225 M. Gewinn der Bankherren, 467 M. Ergänzung, zusammen 6000 Mill. Fr. = 235 Mill. L. St. = 2830 Mill. fl. Hiebei sind aber viele Abzüge nöthig, 270 Mill. für die Arbeit der Thiere, ferner der Unterhalt der Gewerksunternehmer, sodann die Zinsen der Staatsschuld, als abgeleitetes Einkommen (§. 251), es bleiben also etwa 3800 M. Fr. = 149 M. L. St. = 1788 M. fl. oder 36 Proc. des obigen rohen Einkommens, §. 247 (*b*). — Aus der Einkommensteuer lassen sich g. 172 Mill. L. annehmen.

§. 249.

Obschon die Größe des reinen Einkommens in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtiger ist, so verdient doch auch der Umfang des rohen Ertrages in einem ganzen Volke beachtet zu werden (*a*), denn 1) aus ihm wird der nothwendige Unterhalt aller productiven Arbeiter bestritten, welche dagegen am reinen Einkommen nur einen geringen Theil haben. Diese Volksclasse, als die zahlreichste, ist für die Gesellschaft sowie für die Macht des Staates von großer Bedeutung, weßhalb der zu ihrer Versor-

gung dienende Theil der gesammten Erzeugungskosten, weit entfernt, ein Verlust für die Volkswirthschaft zu sein, vielmehr die wohlthätigste Verwendung des Gesammteinkommens bildet. 2) Das Verhältniß zwischen dem rohen und reinen Ertrage eines Volkes zeigt die Ergiebigkeit der hervorbringenden Geschäfte an und läßt auf die derselben günstigen oder hinderlichen äußeren Umstände schließen. Bei einerlei Umfang des ganzen Erzeugnisses ist offenbar diejenige Anwendung der Güterquellen die vortheilhafteste, welche den größten reinen Ueberschuß abwirft.

(*a*) Ricardo, 26. Cap., legt auf das reine, Ad. Smith auf das rohe Einkommen mehr Gewicht. An jenen schließt sich Ganilh, Systèmes I, 213. — Dagegen Sismondi, Nouv. princ. I, 153.

§. 250.

Das reine Einkommen des Volks gelangt zunächst in die Hände der vier bei der Hervorbringung betheiligten Volksclassen und wird verwendet (*a*) 1) für den Unterhalt der nicht gewerbtreibenden Grund- und Capitalbesitzer (*b*), ferner für einen den Unterhaltsbedarf der Lohnarbeiter und Unternehmer übersteigenden Gütergenuß. Hieraus erhalten auch die Mitglieder der dienstleistenden Classe, soferne sie nicht vom Staate besoldet werden, sowie die Eigenthümer verliehener und vermietheter Verbrauchsvorräthe ihr Einkommen (*c*); 2) auf Abgaben für öffentliche Zwecke, — an Staat, Provinz, Gemeinde, Kirche ꝛc.; 3) um neue Capitale aus Ersparnissen zu bilden. Demnach sind sowohl die Hülfskräfte des Staates, welche seine Wirksamkeit im Innern und seine Festigkeit gegen Außen bedingen, als die Mittel zur Pflege aller persönlichen Güter der Menschen, z. B. der Wissenschaften und Künste, und auch die Vermehrungen des Volksvermögens hauptsächlich von der Größe des reinen Einkommens abhängig (*d*).

(*a*) Vgl. Ricardo a. a. O. und Say's Anmerkungen zu dieser Stelle.

(*b*) Dieser Unterhalt darf nicht zu den Kosten gerechnet werden, mit denen der rohe Ertrag erzielt wird (§. 247. 2)), denn er ist keine Bedingung dieses Ertrags, welcher eben so gut stattfinden könnte, wenn die Grundeigner ꝛc. sich durch eigne Arbeit erhielten.

(*c*) Vgl. §. 248. Note (*c*).

(*d*) Das gesammte für persönliche Zwecke verwendbare Einkommen in einem Volke, nämlich der Inbegriff der Grund- und Zinsrenten, des Lohnes und Gewerbsverdienstes, ist kleiner als der ganze rohe Ertrag, aber größer als das reine Einkommen. Die obige Berechnung Lowe's

(§. 248 (*d*)) giebt gerade dieſes Einkommen, 251 Mill. L. St. oder 3012 Mill. fl., welches auf den Kopf der Einwohner 143 fl., auf die Familie 654 fl., und mit dem rohen Ertrage verglichen 71½ Proc. deſſelben beträgt.

§. 251.

Diejenige Vertheilung des jährlichen Ertrages, welche den Mitgliedern der zu der Erzielung deſſelben mitwirkenden Volksclaſſen Antheile der neuen Gütermenge zuführt (§. 250), wird die urſprüngliche genannt, und das aus ihr hervorgehende Einkommen dieſer Stände das urſprüngliche. Dieſe Vertheilung würde ſehr deutlich zu erkennen ſein, wenn die Arbeiter, Grundeigner, Capitaliſten und Unternehmer ihre Antheile gerade in den nämlichen Gütern erhielten, zu deren Erzeugung und Herbeiſchaffung ſie durch ihre Leiſtung beitragen; dieß iſt aber meiſtens nicht der Fall, ſie empfangen ihr Einkommen in Geld, um dafür allen Bedarf von verſchiedenen Gegenſtänden nach Belieben eintauſchen zu können, es läßt ſich deßhalb in vielen Fällen nicht ausmitteln, welchem neuen Gütererzeugniß ein gewiſſes Geldeinkommen ſeinen Urſprung verdankt. Diejenigen Volksclaſſen, welche zur Vermehrung der im Beſitze eines Volkes befindlichen Gütermenge nicht beitragen und ſich blos durch Dienſte oder durch Verleihen von Genußmitteln (*a*) Einnahmen verſchaffen (§. 248), beziehen ein abgeleitetes Einkommen, welches ihnen vermöge der abgeleiteten Vertheilung zufließt. Alles abgeleitete Einkommen muß aus dem urſprünglichen beſtritten werden (*b*).

(*a*) Bei den Capitaliſten (§. 54 (*a*)) laſſen ſich mehrere Fälle unterſcheiden: 1) Das von ihnen dargeliehene oder vermiethete Vermögen iſt bei dem Schuldner oder Miether als Capital in einer hervorbringenden Unternehmung, oder als Werthserhöhung von Grundſtücken (§. 130) noch vorhanden, daher iſt ihr Einkommen ein urſprüngliches, §. 248;

2) daſſelbe beſteht aus vermietheten Genußmitteln (§. 223 (*a*)) oder es findet ſich bei dem Unternehmer eines unproductiven Dienſtgewerbes, z. B. eines Theaters, einer Badeanſtalt und dergl. ein, ſeiner Schuld an den Capitaliſten entſprechender Vorrath von Genußmitteln;

2) das bewegliche Vermögen iſt von dem Schuldner zu Ausgaben verwendet worden, bei denen es früher oder ſpäter aufgezehrt wird. Sehr viele Forderungen der Capitaliſten rühren von ſolchen längſt vorgenommenen Verzehrungen her.

In den Fällen 2) und 3) empfangen die Capitaliſten ein abgeleitetes Einkommen. Wenn die geliehenen Summen zum Ankaufe von Gebäuden oder Grundſtücken verwendet werden, ſo kommt es darauf an, was dann der Verkäufer mit der empfangenen Geldſumme anfängt,

wovon der Darleiher gewöhnlich nicht unterrichtet ist. Die meisten Capitalisten beziehen Zinsen eines Darleihens und sind folglich Zinsgläubiger, im Gegensatze derjenigen, welche Gegenstände vermiethen.

(*b*) Say, Handb.. VI, 52. — Storch, I, 172.

Vierter Abschnitt.

Umlauf der Güter.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs.

§. 252.

Unter dem Umlaufe oder der Circulation der Güter versteht man den Uebergang derselben von einem Eigenthümer zu dem andern (*a*). Die vollständige Befriedigung der Bedürfnisse ist nicht ohne einen häufigen Umlauf eines Theiles der Güter möglich, weßhalb eine beträchtliche Zahl von Menschen sich mit der Vermittlung und Versorgung des Umlaufes, vorzüglich des Tausches, beschäftiget, §. 99. Die Veranlassungen des Umlaufes sind jedoch nicht allein Tausche, sondern auch andere Verträge, zufolge deren Leistungen mit Vermögenstheilen vergütet werden, wie Leih-, Mieth- und Pachtverträge und das Dingen von Arbeitern gegen Lohn. Ein Gut ist im Umlaufe, so lange es noch nicht in den Besitz dessen gelangt ist, der es zu gebrauchen anfängt. Die Verwandlungsstoffe können nach geschehener Umgestaltung wieder von Neuem in den Umlauf kommen (*b*).

(*a*) Der bildliche Ausdruck Umlauf paßt gut auf das Geld, welches unaufhörlich, gleichsam im Kreise, von Hand zu Hand geht, — aber nicht so deutlich auf den Verkehr mit anderen Gütern.

(*b*) Die Begriffe von Umlauf, Verkehr und Vertheilung sind nahe verwandt, aber doch verschieden. Die Menschen stehen im Verkehr miteinander, die einzelnen Güter sind im Umlaufe begriffen, das ganze Gütererzeugniß unterliegt der Vertheilung unter die verschiedenen Classen und einzelnen Mitglieder der Gesellschaft. — Das Ausgeben eines Capitales, dessen Ersatz durch den Umlauf in das Vermögen zurückkehrt, nennt man den Umsatz.

§. 253.

Die in jedem Volke umlaufende Gütermaſſe begreift außer dem Gelde folgende Theile in ſich: 1) die meiſten neu erzeugten oder eingeführten Güter, weil dieſe von den Erzeugern oder den erſten Erwerbern an andere Perſonen gelangen müſſen, um ihrer Beſtimmung gemäß gebraucht zu werden, §. 143. Nur der kleinere Theil dieſer Gütermenge wird ohne Umlauf ſogleich von denen verzehrt, welche die neuen Güter zuerſt an ſich brachten; 2) Grundſtücke, Gebäude und andere ſtehende Capitale, von denen jedoch in jedem Zeitabſchnitte nur ein kleiner Theil ſeinen Eigenthümer wechſelt; 3) Genußmittel, die, nachdem ihr Gebrauch ſchon angefangen hatte, aus irgend einem Grunde wieder vertauſcht werden (*a*). 4) Urkunden, welche eine Forderung ausdrücken, §. 293. Die unter 1) genannten Güter bilden den größten Theil des Umlaufes.

(*a*) Z. B. Kleider, Hausgeräthe, Bücher, Kunſtwerthe.

§. 254.

Die Lebhaftigkeit des Umlaufes bemißt ſich nach der Menge und dem Umfange der einzelnen Güterübertragungen, welche bei einer gewiſſen Menſchenmenge im Laufe eines beſtimmten Zeitabſchnittes Statt finden (*a*). Nimmt dieſe Lebhaftigkeit zu, ſo rührt dieß mehr von der größeren Menge der umlaufenden Güter, als von einem öfteren Uebergange jedes einzelnen Gutes in andere Hände her, es läßt alſo vermuthen, daß mehr Güter hervorgebracht und verzehrt werden, und daß zugleich die Arbeitstheilung den eigenen Verbrauch der Producte durch ihre Erzeuger ſeltener macht, §. 116. Kann vermittelſt der Fortſchritte in der Gewerbskunſt die Erzeugung einer Art von Gütern in kürzerer Zeit bewerkſtelliget werden und läßt ſich auch die fertige Waare ſchneller abſetzen, als ſonſt, ſo hat dieß die günſtige Folge, daß das eher umgeſetzte Capital die Erzeugung einer größeren Gütermenge in gleicher Zeit möglich macht, vgl. §. 241. Der Güterumlauf iſt da am lebhafteſten, wo der höchſte Wohlſtand und die größte Manchfaltigkeit der zufolge der Arbeitstheilung von einander geſonderten Gewerbe zu finden ſind. Bei einem Volke, welches nur wenige Gewerks-

leute und Handel hat, ist der Umlauf verhältnißmäßig schwächer, weil in der Landwirthschaft die nur selten veräußerten Vermögensstämme, nämlich das Grundeigenthum nebst dem stehenden Capitale, weit größer sind, als das umlaufende Capital, und weil der Landwirth einen größeren Theil seiner Erzeugnisse selbst verzehrt, als der Gewerksmann.

(a) Man könnte jene Lebhaftigkeit auch daraus bestimmen, welcher Theil des ganzen Rohertrages in Umlauf kommt und wie oft jeder Theil desselben in andere Hände gelangt.

§. 255.

Der Umlauf der Güter ist nicht an und für sich nützlich, sondern als das Mittel, die Erzeugung mit der Verzehrung in Verbindung zu setzen, den Erzeugern Absatz zu verschaffen, und sowohl sie als die Verzehrer mit denjenigen Gegenständen zu versorgen, deren sie bedürfen. Von dieser Seite erscheint der Umlauf als eine wesentliche Bedingung einer blühenden Volkswirthschaft (a). Nur durch ihn kann bei der Sonderung verschiedener Stände und Beschäftigungen in der Gesellschaft jedes Bedürfniß befriediget und zugleich eine entsprechende Erzeugung unterhalten werden. Der Lohn und die Gewinnste der den Umlauf besorgenden Menschen, wohin vorzüglich die Kaufleute gehören (§. 105), können nicht schon als Kennzeichen seiner Gemeinnützigkeit angesehen werden, denn diese Einnahmen werden von den Verkäufern und Erwerbern der Güter getragen, und würden für beide ein Verlust sein, wenn ihnen der Umlauf keinen verhältnißmäßigen Vortheil brächte, §. 105, 2). Die Kosten des Umlaufs begreifen nicht blos die sämmtlichen Handelskosten, sondern auch den Aufwand für das allgemeine Umlaufsmittel, das Geld, und offenbar ist jede für den Erfolg unschädliche Ersparniß an der einen oder anderen dieser Ausgaben für die Volkswirthschaft vortheilhaft.

(a) Diejenigen, welche auf einen lebhaften Geldumlauf großen Werth legen, schätzen wohl auch meistens denselben als Zeichen einer ausgedehnten Erzeugung und Verzehrung der verschiedenen Sachgüter, indeß knüpfte sich an jenen Ausdruck doch manches schädliche Mißverständniß. Richtige Begriffe hierüber bei Hume, in der Abhandlung vom Staatscredit.

§. 256.

Die mit dem Umlauf beschäftigten Personen beabsichtigen nur ihren eigenen Gewinn. Diesen könnten sie auch bei solchen

Uebergängen der Güter in andere Hände finden, die für die Volkswirthschaft unnütz sind, weil sie weder die Erzeugung noch die Verzehrung befördern. Werden auf einen solchen Umlauf Arbeitskräfte und Gütermassen gewendet, die außerdem hervorbringend wirken könnten, so ist jener sogar für schädlich zu halten. Indeß ist ein solcher übermäßig verlängerter Umlauf im Ganzen genommen und wenn der Verkehr sich frei bewegen kann (*a*), bei den Waaren wenig zu besorgen, weil diese dadurch vertheuert werden und die Käufer sich stets bemühen, auf dem kürzesten Wege einzukaufen; eher ist ein solcher unvortheilhafter Umlauf bei den Creditpapieren möglich (§. 293), deren Preis von allgemeinen Verhältnissen in den Staaten abhängt und so veränderlich ist, daß daraus eine Ermunterung zum Kaufe und Verkaufe auf Speculation entsteht.

(*a*) Begünstigung einzelner Handelsplätze durch Umschlagsrechte, — Verbot des unmittelbaren Verkehrs der Colonien mit anderen Ländern ꝛc. wirken in obiger Hinsicht nachtheilig.

Zweite Abtheilung.

Das Geld.

§. 257.

Geld (*a*) ist das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehre alle anderen Güter vertritt (repräsentirt) (§. 128); es wird von Jedem darum als willkommener Gegenwerth genommen, weil man weiß, daß Andere es ebenfalls wieder gerne annehmen werden (*b*). Ohne ein solches Hülfsmittel würde der Verkehr sehr beschwerlich und der Umlauf langsam sein, weil dann nur diejenigen Menschen einen Tausch oder einen anderen Vertrag über Güterleistungen mit einander schließen könnten, deren Anerbietungen und Begehr sich gerade gegenseitig entsprächen, so daß jeder von beiden eben das anböte, was der andere sucht. Auch das Abgleichen der Mengen macht eine Schwierigkeit, indem manche Gegenstände sich nicht zerstücken lassen, von anderen aber der Eintausch großer Vorräthe

auf einmal läſtig iſt. Iſt einmal Geld eingeführt, ſo kann Jeder, der mit demſelben verſehen iſt, jedes zum Verkaufe beſtimmte Gut leicht an ſich bringen, und wer ein Gut abſetzen will, iſt zufrieden, wenn er deſſen Preis in Geld erſtattet erhält, weil mit dieſem Alles, was überhaupt feil iſt, erworben werden kann. Der Umlauf wird durch die Einführung des Geldes überaus erleichtert, erſt mit dieſer beginnt daher ein reger Verkehr, und nur rohe und arme Völker können ohne Geld beſtehen (*c*).

(*a*) Galiani, Della moneta, ſ. §. 43 (*c*). — Steuart, Unterſ. 3s Buch. — Say, Handb. II, 262. — G. Soden, Nationalökon., II. Bd. 3s Buch. — Hufeland, Staatsw., der ganze 3. Theil. — John Prince Smith, The elements of the science of money founded on principles of the law of nature. London 1813. — Storch, I, 415 ff. — Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. 1817. Deſſen Theorie und Politik des Handels, 1831. I, 260. — Materialien zur Kritik der Nationalök. 1. Heft. Was iſt Geld? Berl. 1827. — J. G. Hofmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838. — M. Chevalier, La monnaie, Par. 1850. (3r Band des Cours d'éc. pol.). — St. Mill, I, 525.

(*b*) Weder die Vergleichung des Geldes mit einem Zeichen, noch mit einem Unterpfande, iſt ganz angemeſſen, weil der Empfänger einer Geldſumme ſich durch dieſelbe völlig befriedigt findet und an den Zahlenden keinen weiteren Anſpruch macht. Die Erklärung des Geldes als eines Zeichens kommt ſchon bei Berkeley (1735) und Dutot (1738) vor, Roſcher, Syſtem I, 195.

(*c*) Bei dem Zweifel an der Richtigkeit dieſes Satzes und den angeführten Beiſpielen von ziemlich entwickelten Völkern, die ohne Geld geweſen ſein ſollen, wie die alten Mexikaner, Peruaner und die Loo-Choo-Inſulaner (Hermann, Unterſ. S. 97), möchten dieſe Thatſachen ſelbſt nicht außer Zweifel ſein. Nach anderen Nachrichten brauchten z. B. die Mexikaner Kakaobohnen, Zinnſtücke, baumwollene Tücher ꝛc. als Geld. Murhard, Theorie des H., I, 277.

§. 258.

Aus dem Weſen des Geldes (§. 257) laſſen ſich nachſtehende, von der Erfahrung beſtätigte Folgen ableiten: 1) Dasſelbe bleibt ſtets im Umlaufe, ohne in den unmittelbaren Gebrauch für menſchliche Zwecke überzugehen (§. 130), und unterſcheidet ſich hiedurch von allen andern umlaufenden Gütern, welche früher oder ſpäter zu einem Beſitzer gelangen, der ſie zu gebrauchen anfängt, d. h. von den Waaren (*a*). Wenn der Stoff des Geldes eine andere Anwendung erhält, ſo hört er auf Geld zu ſein. 2) Bei der Annahme des Geldes gegen

irgend eine Leiſtung nimmt man nicht ſowohl auf die Eigenſchaften des zum Gelde gebrauchten Stoffes, als auf den Preis deſſelben gegen andere Güter Rückſicht, weil man es nur als Erwerbsmittel betrachtet, §. 64. 3) Nach der Einführung des Geldes werden ſelten noch Tauſche von Waaren gegeneinander vorgenommen, vielmehr in den meiſten Fällen an der Stelle eines einzelnen Tauſches zwei abgeſonderte Geſchäfte geſchloſſen, indem man, um mit Hülfe eines beſtimmten Gutes ein anderes gewünſchtes zu erwerben, erſt jenes gegen Geld *verkauft* und dafür dieſes *ankauft* (*b*).

(*a*) Hufeland, III, 11—17. — Der Stoff des Geldes iſt eine Waare, und das Metallgeld tritt, ſowie es eingeſchmolzen oder auch nur zum Einſchmelzen beſtimmt wird, in die Reihe der Waaren zurück.

(*b*) Simonde, Rich. comm. I, 126. — Man ſetzt gewöhnlich den Kauf und Verkauf, welche beide Ausdrücke nur die zwei Seiten eines und deſſelben Geſchäftes bezeichnen, dem Tauſche entgegen, wie im römiſchen Rechte die emtio und venditio der permutatio und die Waare (merx) dem Preiſe (pretium) gegenüber ſteht, L. 1. §. 1. D. de contrah. emt. (XVIII, 1); aber die Volkswirthſchaftslehre muß ſich mehr an die weitere Bedeutung des Wortes Tauſch halten, nach welcher der Kauf und das gegenſeitige Hingeben von Waaren ohne Zutritt des Geldes (der Tauſch sensu stricto) die beiden Arten oder Fälle des Tauſches ſind.

§. 259.

Die erſte Einführung eines Geldes konnte weder durch Zwangsbefehl einer Regierung, noch durch ausdrückliche Verabredung unter den Menſchen geſchehen, denn es läßt ſich nicht annehmen, daß man den Begriff des Geldes beſeſſen und deſſen Vortheile gekannt habe, ohne beides aus der Erfahrung geſchöpft zu haben. Man muß daher vermuthen, daß eine allgemein beliebte und geſuchte Waare allmälig immer häufiger auch von ſolchen Perſonen im Verkehre angenommen wurde, die ſie nicht ſelbſt gebrauchen wollten, daß ſie auf dieſe Weiſe nach und nach die Natur des Geldes erhielt und hiebei auch ſtufenweiſe der hieraus entſpringende Nutzen deutlicher erkannt wurde. Das zum Gelde gebrauchte Gut mußte einen allgemein anerkannten Werth haben und gerade nach dem Marktpreiſe, der ihm als einer Waare zukam, gegeben und angenommen werden, damit jeder Einzelne, dem es als Gegenwerth angeboten wurde, ſchon in ihm ſelbſt eine zureichende Vergütung für ſeine Leiſtung erhielt und folglich auch auf den Fall, wenn Andere das Geld

ihm nicht ſogleich wieder abnehmen würden, nichts zu verlieren hatte.

§. 260.

Das Geld erhielt bei ſeiner Entſtehung zugleich die Eigenſchaft eines allgemeinen Preismaaßes oder Vermögensmeſſers (*a*), d. h. eines Gutes, in deſſen Mengen die Preiſe aller anderen Güter und Leiſtungen ausgedrückt werden, §. 146. Mit Hülfe eines ſolchen iſt es weit leichter, eine Menge von Preisverhältniſſen im Gedächtniß zu behalten und mit einander zu vergleichen, als wenn man bei jedem Gute ſeine Preiſe gegen verſchiedene andere Sachen beachten müßte, überdieß bildet ſich beſſer ein in vielen Fällen gleichförmiger Marktpreis, wenn jede Waare nur gegen Geld vertauſcht wird. Ein ſolches Preismaaß muß nothwendig ſelbſt ein preisfähiges Gut ſein, und es iſt ein deſto vollkommeneres, je weniger ſein Preis Veränderungen unterliegt, §. 181. Die Vorſtellung eines blos eingebildeten (idealiſchen) Preismaaßes, dem kein beſtimmtes ſachliches Gut entſpräche, enthält daher einen Widerſpruch in ſich (*b*); nur iſt es denkbar, daß die Menſchen ſich eines Preismaaßes bedienten, welches nicht dazu geſchickt wäre, zugleich als Geld zu dienen (*c*).

(*a*) Schon Galiani (Della moneta, 1780, S. 62) unterſcheidet in demſelben Sinne eine moneta ideale (una commune misura per conoscere il prezzo d' ogni cosa) und reale. Graf v. Soden nennt das Preismaaß Ktemometer (richtiger Ktematometer), Nationalökonomie, II, 399. Vgl. Smith, Sc. of money, S. 38. — Es iſt dem Sprachgebrauche entgegen, daß Gr. v. Soden den Vermögensmeſſer ausſchließlich Geld, das Umlaufsmittel Münze genannt wiſſen will (ebend. 304), denn ein Preismaaß, welches nicht zum Umlaufsmittel taugt, verdient den Namen Geld nicht, und der Begriff von Münze (§. 264) ſteht ſchon im gemeinen Leben feſt. Die Kauris in Afrika ſind ſicherlich eine Art des Geldes, aber nicht der Münze.

(*b*) Dahin gehört die Erzählung von der Makute der Mandingo-Neger bei Montesquieu, Esprit des lois, XXII, 7. u. A., vgl. Buſſe, Kenntniſſe und Betrachtungen des neueren Münzw., I, 23. Rau zu Storch, III, 254. — Das ſogenannte Rechnungsgeld iſt kein eingebildeter Maaßſtab, ſondern nur ein ſolcher, der nicht gerade durch ein einzelnes Stück Münze dargeſtellt werden kann, wie das Pfund Sterling vor der Prägung des Sovereigns und der Thaler des 24Guldenfußes. Meiſtens beziehen ſich dieſe Ausdrücke auf vormals üblich geweſene Münzſorten, nach denen man aus Bequemlichkeit noch fortrechnet. In Portugal z. B. findet man keine einzelnen Reis mehr, aber wenigſtens noch Kupfermünzen von 3, 5 und mehreren, Balbi, Essai statist. sur le roy. de Port. I, 471.

(c) Vielleicht gehört hieher der uralte Gebrauch des Viehes zur Bezeichnung der Preiſe, von welchem Homer Beiſpiele giebt, Il. VI, 234:

Jetzt ward Glaukos erregt von Zeus, daß er ohne Beſinnung
Gegen den Held Diomedes die Rüſtungen, goldne mit ehrnen,
Wechſelte, 100 Farren ſie werth, 9 Farren die andere.

Aehnlich Il. VII, 472. XXIII, 702, vgl. Storch, I, 422. 24 und Zuſ. 98. So wurden auch urſprünglich bei den Römern (Plin. Hist. nat. XVIII, 3) und den alten Deutſchen (Tacitus Germ. C. 12) die Vermögensſtrafen in Vieh angeſetzt, und als im Mittelalter Strafen öfters in byzantiniſchen Solidis ausgedrückt wurden, verſtand man unter dem Solidus noch bisweilen ein Stück Vieh oder ein gewiſſes Getreidemaaß. Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters, I, 405. Bei den alten Perſern war ein beſtimmtes Preisverhältniß der verſchiedenen Hausthiere gegeneinander feſtgeſetzt, um Gütermengen danach zu ſchätzen; Reynier, Persans, S. 308. — Im Canton Bern nennt noch jetzt der Landmann das Vieh Waare. In Island bedeutet das Wort Vieh (fe) zugleich Vermögen, ſowie mal bei den Tataren. — Pecunia von pecus. — Mehrere Belege bei Roſcher, Syſtem, I, 198.

§. 261.

Die Geſellſchaft muß ſchon ziemlich ausgebildet, es muß durch gute Rechtspflege und rechtlichen Sinn der Bürger ſchon viel Credit begründet ſein, bis man dahin gelangen kann, ſich eines Umlaufsmittels zu bedienen, welches nicht ſelbſt von bekanntem Werthe und Preiſe iſt, ſondern ſich auf ein anderes Gut bezieht, dem dieſe Eigenſchaften zukommen. Ein werth- und preisloſer Gegenſtand, z. B. ein Stück Papier, kann nur zum Gelde werden, wenn man ihm künſtlich eine beſtimmte Bedeutung beilegt, ſo daß er eine Quantität eines gewiſſen, und zwar am paſſendſten eines bereits zum Preismaaße und Gelde angewendeten Gutes anzeigt (a). Auf dieſe Weiſe kann ein Theil des umlaufenden Geldes aus ſolchen Zeichen beſtehen, welche beinahe gar keine Koſten verurſachen und vermöge der hieraus entſtehenden Erſparniß Gelegenheit geben, die anderen, in näherer Beziehung zur Production ſtehenden Theile des Volkscapitales zu vergrößern.

(a) Ein Zeichen dieſer Art wird der Gütermenge, die es ausdrückt, auch wirklich im Preiſe gleich gelten, wenn derjenige, der das Zeichen ausgegeben hat, es ſelbſt einlöſen will und einlöſen kann. Im entgegengeſetzten Falle kann daſſelbe unter den Nennpreis ſinken, den es anzeigt (unter Pari). In dieſem Falle muß man bei den im Zeichengelde ausgedrückten Preiſen immer darauf achten, wieviel ſie gegen das eigentliche Preismaaß gelten, z. B. 24 fl. in öſterreichiſchem Papiergelde bei einem Curſe von 126 gegen 100 fl. Silber ſind in letzterem nur 19,04 fl. — In Virginien gab es ein auf Quantitäten von Tabak ſich beziehendes Papiergeld. Graf v. Soden, Nat.-Oek. II, 313. —

Die weitere Betrachtung des Papiergeldes folgt nach der Lehre von dem Credite, §. 293.

§. 262.

Als das Bedürfniß eines Umlaufsmittels fühlbar wurde, verfielen die Völker zuerſt auf verſchiedene Gegenſtände, die ihnen am nächſten lagen, die ſie am meiſten ſchätzten oder beſonders häufig gebrauchten (*a*), doch erhielten ſchon früh die Metalle (*b*), zumal Gold und Silber (*c*) den Vorzug, wie denn beide auch wirklich der angemeſſenſte Stoff des Geldes ſind. Die Gründe hievon ſind (*d*):

1) Körperliche Eigenſchaften, nämlich a) Härte und Dauerhaftigkeit, weßhalb ſie beim Umlaufe ſehr wenig abgenutzt werden, faſt keinen Beſchädigungen ausgeſetzt ſind und ſich ohne Gefahr der Verſchlechterung bequem aufbewahren laſſen (*e*). b) Gleichförmige Beſchaffenheit der gereinigten Metalle, ſo daß jedes einzelne Pfund Gold oder Silber dem anderen gleich iſt und an deſſen Stelle treten kann. c) Schmelzbarkeit und Leichtigkeit des Formens. Dieß hat den Vortheil, daß beim Umgeſtalten von Geldſtücken nichts verloren geht und bequem größere und kleinere Stücke zur Vertretung verſchiedener Preismengen zugerichtet werden können, ferner, daß man Geräthe, Geſchirre ꝛc. aus Gold und Silber leicht in Geld umwandeln kann. d) Der ſchöne an der Luft ausdauernde Glanz (*f*).

(*a*) Beiſpiele bei Buſſe, I, 34, Graf v. Soden, II, 312, Hufeland, II, 39, Storch, I, 423. — Völker in kalten Ländern geriethen leicht darauf, Thierfelle und Stücke von ſolchen als Geld zu gebrauchen, wie die alten Ruſſen Marder- und Eichhörnchenfelle; der Sieger forderte öfters den Tribut in Fellen; ſpäterhin wurden gemalte Stückchen Pelzwerk als Zeichen ganzer Felle in Umlauf gebracht und erſt im 15. Jahrh. kam das Pelzgeld außer Gebrauch. An der Hudſonsbai iſt noch jetzt das Biberfell als Preismaaß im Gebrauch und jenſeit des Alleghanygebirges wurden nach Marryat noch zu Anfang des jetzigen Jahrh. Felle an Zahlungsſtatt angenommen. Storch, III. 25. Schoen, Novae quaedam in rem nummariam antiquae Rossiae observationes, Wratisl. 1829. — Roſcher, Syſtem, I, 198. — Von den Mongolen, Buräten ꝛc. wird zu gleichem Behufe der Backſteinthee gebraucht, d. i. Kuchen aus einer gröberen Theeſorte geformt, die ein allgemein beliebtes Getränk geben. Timkowsky, Reiſe nach China, überſ. von Schmidt, I, 43. (1825.) — Muſchelgeld, Kauris (Cypraea moneta), als uraltes Scheidegeld in China, Vorderindien, Arabien und Africa bis zur Weſtküſte in Gebrauch. Sie verbreiteten ſich von den Malediven aus nach Weſten, aber auch an den africaniſchen Küſten werden ſie

gefunden. Der Sklavenhandel ſcheint ihre Verbreitung befördert zu haben und in manchen Gegenden, wo ſie nicht als Geld dienen, werden ſie wenigſtens zum Schmuck gebraucht. Volz in der Zeitſchrift für Staatswiſſ. 1854, S. 83.

(*b*) Die Einführung des Metallgeldes fällt bei den alten Völkern in die erſten Perioden ihrer Geſchichte, und der Zeitpunct iſt bei keinem genau bekannt. Die Hebräer hatten es ſehr früh, die Athener ſchon zu Solons Zeit, die Römer ſeit Servius Tullius; Herodot (I, 94) ſchreibt den Lydiern die Erfindung der Gold- und Silbermünzen zu. — Bei einem africaniſchen Volke iſt nach Mungo Park ein in Eiſenſtangen beſtehendes Geld üblich, und die Eingebornen ſind gewohnt, eine Gütermenge, die im Preiſe einer Stange gleich kommt, auch wirklich eine Stange zu nennen, z. B. 20 Tabaksblätter oder eine Gallone Branntwein heißen eine Stange Tabak, eine Stange Rum. Die Europäer haben die Eiſenſtange gleich 2 Schill. Sterl. geſetzt. Thomas Smith, An attempt to define etc. (§. 45. (*c*)) S. 23—25.

(*c*) Platin iſt bei dem heutigen Stande der Metallurgie noch zu koſtbar zu prägen. Hagen in Pölitz, Jahrb. der Geſch. u. Staatskunſt, 1830. I, 29. — Schubart, Techn. Chem. II, 431.

(*d*) Vgl. Buſſe, a. a. O. I, 45 und die dort angeführten Schriften. — Hufeland, II, 42. — Schön, N. Unterſ. S. 127.

(*e*) Gold, Silber und Kupfer ſind nach den ſorgfältigen Unterſuchungen von Cavendiſh und Hatchett am meiſten geeignet, miteinander in den Münzen verbunden zu werden. Die hieraus gebildeten Gemiſche behalten die Dehnbarkeit und können ohne Verluſt durch Verflüchtigung oder Oxydation eingeſchmolzen werden. Philos. transact. 1803. 1, 150. — Die Fortſchritte der national-ökonomiſchen Wiſſenſchaft in England. S. 226. (Leipzig 1817.)

(*f*) Er iſt dauernd wegen der geringen Anziehung beider edlen Metalle zum Sauerſtoff.

§. 263.

2) Ein nicht ſehr veränderlicher und zugleich ziemlich hoher Preis, weßhalb auch ſchon eine kleine Maſſe, z. B. ein Stück, eine Rolle von Stücken, eine anſehnliche Preismenge darſtellt. Dieß iſt eine große Erleichterung für den Gebrauch und beſonders für die Verſendung. Unedle Metalle können zum Vergüten kleiner Preismengen gute Dienſte leiſten, ſind aber für den großen Verkehr unbrauchbar.

3) Allgemeinheit der auf den erwähnten körperlichen Eigenſchaften (1) beruhenden Werthſchätzung. Die Schönheit, in Verbindung mit der Koſtbarkeit, empfiehlt das Gold und Silber ganz vorzüglich zu Gegenſtänden des Schmuckes und Prunkes, wobei ſie als Kennzeichen verſchiedener Grade des Wohlſtandes oder auch der höheren Rangſtufen in der Geſellſchaft betrachtet zu werden pflegen (*a*), zugleich befriedigen ſie aber doch keine ſo dringenden Bedürfniſſe, daß man verſucht ſein könnte, einen

beträchtlichen Theil des Metallgeldes seiner Bestimmung zu entziehen und zu verbrauchen (*b*).

(*a*) Auf jeder Stufe dient der Gebrauch eines silbernen oder goldenen Gegenstandes zu einem solchen Merkmal; so bezeichnen z. B. silberne Löffel, Leuchter und Teller drei sehr von einander entfernte Grade der Wohlhabenheit. Manche Ehrenzahlungen können der Sitte gemäß nur in Gold geschehen, goldne Taschenuhren werden bei den höheren Ständen als Bedürfniß angesehen. Ehemals waren auch die Schnallen, die Tressen an den Kleidern und dergl. solche Unterscheidungszeichen.

(*b*) Manche minder gebildete Völker haben jedoch eine solche Vorliebe zu den edlen Metallen, daß sie dieselben begierig ansammeln, wie die alten Russen (Schoen, angef. Observ.) und die Lappen, welche aus Schweden und Norwegen Silber beziehen und große Summen besitzen, die sie nie ausgeben, Willibald Alexis (Häring), Herbstreise durch Scandinavien, 1828. II, 47. — Nadir Schach fand 1739 im Schatze des Großmoguls zu Delhi 5 Crore (72½ Mill. fl.) Münze und andere Dinge von Gold und Silber.

§. 264.

Die edlen Metalle dienen am besten zum Gelde in der Form geprägter Stücke oder Münzen (*a*). Das Gepräge zeigt sowohl das Mischungsverhältniß als das Gewicht der Stücke an (*b*) und erspart dadurch die Mühe des Wägens sowie die Prüfung des Gemisches, welche sonst bei dem Empfange jedes Geldstückes vorgenommen werden müßte. Im großen Handelsverkehre, besonders bei Zahlungen in ein anderes Land, welches die Münzsorten des Zahlenden nicht höher annehmen würde, als ungeprägtes Metall, werden jedoch öfters Gold- und Silberstangen (Barren, franz. lingots, engl. ingots, bullion), welche gestempelt sind und blos gewogen werden müssen, als Geld gebraucht (*c*).

(*a*) Es giebt Münzen, die nicht Geld sind, z. B. Denk-, Ehren- und Schaumünzen; auch Nothmünzen von Leder sind vorgekommen.

(*b*) Es ist zu dieser Bezeichnung schon hinreichend, wenn nur der Gold- oder Silbergehalt der Münzen von einem gewissen Gepräge gesetzlich vorgeschrieben ist.

(*c*) Noch jetzt wird in China der Umlauf neben einer kleinen an Schnüre gereihten Messingmünze (Ziäng, Li, von den Engländern cash genannt, lange zu ungefähr ¼ kr. gerechnet) blos mit Barren bestritten (Storch, I, 423. Timkowsky, Reise, II, 366), so auch in Cochinchina und Tunkin, wo die Barren platt geschlagen und 4 Zoll lang sind. Th. Smith, a. a. O. S. 31. Der persische Larin ist eine 2½ Zoll lange, zusammengebogene, gestempelte Silberstange. Abbildung dess. bei Noback, Handb. der Münzverh., III, Taf. XXIX. In Fezzan bedient man sich des Goldstaubes, der gewogen wird, doch werden kleine Preise in Korn oder Mehl bezahlt, Mag. v. merkw. n. Reisen,

V, 304. — So geſchah es auch oft im Mittelalter. Hüllmann, Städteweſen, I, 402. 416. — Ibn Batuta (Travels, transl. by Lee, Lond. 1829. S. 200) fand im 14. Jahrhundert auf Sumatra Stücke Gold- und Zinnerz als Geld üblich.

§. 265.

Da das Geld keinen Gebrauchswerth hat, ſondern erſt nützt, wenn man es ausgiebt, ſo findet ſich jeder Beſitzer eines Geldvorrathes ſeines Vortheils willen aufgefordert, denſelben in den Umlauf zu bringen. Fehlt es in einem Lande nicht an Sicherheit der Rechte und manchfaltiger Gelegenheit, baare Summen zweckmäßig zu verwenden, ſo braucht man nur ſo viel Geld vorräthig zu haben, als in der Zwiſchenzeit von einer Einnahme bis zur andern zur Beſtreitung der Ausgaben erforderlich iſt (*a*). Deßhalb iſt der größte Theil der Geldmenge ſtets in ziemlich lebhaftem Umlaufe, doch wird auch ſtets ein im Ganzen beträchtlicher Geldvorrath von Kaufleuten, Bankhäuſern und anderen Privatperſonen aufbewahrt, der erſt bei beſonderen Veranlaſſungen zum Vorſchein kommt (*b*). Je öfter ein einzelnes Geldſtück aus einer Hand in die andere geht, deſto mehr Güter und Leiſtungen können mit ihm im Verkehre vergütet werden und mit deſto geringerer Geldmenge kann der ganze Güterumlauf in einem Lande unterhalten werden (*c*).

(*a*) Die Gewerbsunternehmer haben die beſte Gelegenheit, das Geld als Capital anzuwenden, für die anderen Claſſen bieten ſich mancherlei Arten des Ausleihens auf längere oder kürzere Zeit dar, auch können ſie wenigſtens immer Gütervorräthe dafür einkaufen, die ſie in größeren Maſſen wohlfeiler erhalten. Je mehr man dagegen Raub, Plünderung, Erpreſſungen, drückende Steuern ꝛc. befürchtet, deſto häufiger ſucht man Vermögen in der Form des Metallgeldes zu bergen. Vergraben der Münze in Frankreich wegen der Perſonalſteuer (taille personnelle), dann während der Revolution, in Deutſchland im 30jährigen Kriege, in Irland, im Oriente, bei den ruſſiſchen Bauern. Simonde, Rich. comm. I, 142. Mac-Culloch, Handb. II, 291. Daß noch jetzt die Landleute in Niederbretagne viel Geld liegen haben, erklärt man 1) aus der Gewohnheit ſeit den Bürgerkriegen, 2) aus dem Streben der Pachter, ihre Erſparniſſe zu verheimlichen, 3) aus dem Eifern der Landgeiſtlichen gegen das Zinsnehmen, Compte rendu de l'ac. des sc. mor. et polit. Mars 1843 S. 192. Auch die Landbewohner in den nordamericaniſchen Freiſtaaten ſammeln viel Geld, Hunt, Merchants magaz. Jan. 1852 S. 92. — Vgl. §. 263 (*a*).

(*b*) Der engliſche Schriftſteller Fullarton hat neuerlich hierauf aufmerkſam gemacht. Es können mit Hülfe dieſer Vorräthe bedeutende Summen aufgebracht werden, ohne dem umlaufenden Theile der Geldmenge etwas zu entziehen. Fullarton, On the regulation of currencies, bei Mill, II, 120.

(c) Der Commandant von Dornyk (Tournay) reichte 1745 bei der Belagerung 7 Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 fl. aus, indem er sich dieselbe Summe alle Woche von Neuem von den Gastwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten, Pinto, Traité de la circulation, S. 34.

§. 266.

Die oft besprochene Frage, welchen Theil die Geldmenge eines Volkes von dem gesammten Vermögen oder Einkommen desselben betragen müsse, läßt sich nicht allgemein beantworten (*a*). Der Geldbedarf eines Landes hängt nämlich ab 1) von dem jedesmaligen Preise des zum Gelde gebrauchten Gutes, also namentlich Münzmetalle, gegen andere Dinge, 2) von der Menge der zu vergütenden neuen und älteren Güter und anderen Leistungen, 3) von dem Theile der Umlaufsgeschäfte, der ohne Gebrauch des Geldes, z. B. durch Tausch oder Abrechnung vorgenommen wird, 4) von der Schnelligkeit, mit welcher die Geldstücke umlaufen. Wenn man die Durchschnittszahl von Umläufen eines Geldstückes während eines Jahres wüßte und dieselbe mit der umlaufenden Geldmenge vervielfachte, so würde das sich ergebende Product genau die durch Geld vergütete und in Umlauf gesetzte Menge von Waaren und Leistungen, nach den Preisen angeschlagen, anzeigen (*b*).

(*a*) Daß ältere Schriftsteller den Geldbedarf auf $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und selbst $^1/_{30}$ des Volkseinkommens schätzten (Smith, II, 36), erklärt sich aus dem Mangel an statistischen Angaben über beide Größen. Die Ausmittlung des Geldvorrathes in einem Lande ist schwierig, weil man keinen Anhaltspunct hat als die Nachrichten über die Ausprägung inländischer Münzen und über die Ausgabe von Staats- und Privatpapiergeld, wobei die Menge der zur Verarbeitung eingeschmolzenen und der ausgeführten Münzen unbekannt bleibt; vgl. Necker, Administr. des fin. de la Fr., III, 38. (1785). — de Steck, Essais sur plusieurs matières, S. 21. (Halle 1790). — Ueber die Geldmenge in den europäischen Staaten Storch, III, 50. — Roscher, System, I, 214. — Die jetzige Münzmenge in ganz Europa vor der Geldvermehrung seit dem Jahre 1848 mag etwa 5000 Mill. fl., das Papiergeld nach Abzug des baaren Cassenvorrathes in den Banken gegen 900 Mill. fl. betragen haben, zusammen 5900 Mill. fl. oder 22,7 fl. auf den Kopf. Tengoborski nimmt 10000 Mill. Fr. = 4714 M. fl. Münze an; Soetbeer für 1848 (nach Abzug von 170 Mill. Thlr. für die nordamericanischen Freistaaten) 4952 Mill. fl., für 1853 aber ergeben sich aus seinen Vermuthungen ungefähr 5950 Mill. fl. Münze. v. Humboldt schlägt den Geldbedarf auf den Kopf im nördlichen und östlichen Europa zu 14 fl., im südlichen und westlichen zu $25^1/_2$ fl. an. In Großbritanien wurde der Münzvorrath 1830 und später auf 36 Mill. L. St. geschätzt, nach Moreau de J. (Statist. I, 329) auf 1100 Mill. Fr. = $43^1/_2$ Mill. L. St., nach Peel (1845) auf

59 M., von Tooke 1856 auf 70—75 Mill. Die Banknoten nach Abzug des baaren Caſſenvorrathes belaufen ſich ungefähr auf 20 M. L. St., zuſammen gegen 92 Mill. oder 37,6 fl. auf den Kopf. — In Frankreich nahm Necker 1784 die Geldmenge zu 2200 Mill. Liv., Mollien 1806 zu 2300 Mill. Fr. an, 1826 ſchätzte man ſie zu 2713, 1832 zu 3385 Mill., Blanqui rechnete (zu hoch!) 4000, Moreau de J. 2860, neuere Berechnungen (Dep.-K. 13. April 1847) geben 2400—2500 Mill. Fr., überhaupt ſchwankt man zwiſchen 2400 und 3000 Mill. Rechnet man 2500 und mit den Banknoten (nach Abzug des Baarvorrathes) 2650 Mill., ſo beträgt dieß 33 fl. auf den Kopf. — In den Niederlanden waren nach de Cloet (Tableau statist. de l'ind. des Pays-Bas, 1823, S. 33) 642 Mill. Fr. umlaufend, oder 52 fl. auf den Kopf. — In Belgien ſchätzte man den Münzvorrath auf 200 Mill. Fr. (Heuschling, Statist. génér. de la Belg., 1838, S. 241), wozu vielleicht 40 Mill. Fr. Papiergeld kommen mögen, oder 28 fl. auf den Kopf. — In Portugal nahm man 1821 80 Mill. Cruſaden Münze und 22½ Mill. Papiergeld an, letzteres war aber wegen des niedrigen Curſes nur auf 17 Mill. zu ſetzen, zuſammen 97 Mill. Cr. oder faſt 108 Mill. fl., welches auf den Kopf 34 fl. beträgt. Balbi, Essai statist., I, 323. 336. — Schweden hat in Papiergeld 33½ Mill. fl. oder 11 fl. auf den Kopf, daneben Kupfermünze und etwas Silbergeld (Forſell). — Anſchlag für Würtemberg von Schübler (Metall und Papier, 1854, S. 15): 40 Mill. fl. Münze oder 24 fl. auf den Kopf mindeſtens. Dazu 3 Mill. fl. Papiergeld, alſo zuſammen 25,8 fl. auf den Kopf. — Für Deutſchland wird man 25—30 fl. auf den Kopf annehmen dürfen.

(*b*) Simonde, Rich. comm., I, 127. Montesquieu nahm (wie einige Neuere) auf die öfteren Umläufe der Geldſtücke nicht Rückſicht und behauptete deßhalb, die ganze Geldmenge müſſe immer der ganzen umlaufenden Gütermenge im Preiſe gleich ſein; Esprit des lois, XXII, 7 — Vgl. Hufeland, II, 457.

§. 267.

Die Geſchwindigkeit des Geldumlaufs iſt ſchwer in Zahlen zu ermitteln, zumal da ſie bei den verſchiedenen Geldſorten eines Landes nicht dieſelbe ſein kann (*a*). Sie hängt in jedem Lande mit den allgemeinen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen deſſelben zuſammen. Das Beiſammenwohnen vieler Menſchen in größeren Städten, die Manchfaltigkeit der hervorbringenden Gewerbe und Dienſte, die Erleichterung des Verkehrs durch verſchiedene Staatseinrichtungen und dergl. tragen dazu bei, daß jeder Empfänger von Geldſtücken Gelegenheit und Neigung erhält, dieſelben bald wieder auszugeben. Deßhalb nimmt der Geldbedarf eines Volkes weder mit der Zahl ſeiner Bürger noch mit der Größe ſeines Einkommens gleichmäßig zu und kann ſich ſogar bei den Fortſchritten des Wohlſtandes und der Bevölkerung noch vermindern, wenn nämlich die Umlaufsgeſchwindigkeit der Geldſtücke ſich vermehrt und wenn man es dahin

bringt, viele Verkehrsgeschäfte ohne Baarzahlungen zu vollführen (*b*).

(*a*) Scheidemünzen laufen schneller um als grobe Silberstücke oder vollends als Goldmünzen. Dieser Gegenstand ist bis jetzt noch gar nicht erforscht.

(*b*) Demnach giebt es in der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines jeden Volkes einen Punct, bei welchem der Geldbedarf auf den Kopf der Einwohner am höchsten steht, so daß er jenseits desselben wieder abnimmt.

§. 268.

Der Preis des Metallgeldes gegen die übrigen Güter steht ebenso wie der Preis jedes anderen Gegenstandes unter dem Einflusse des Mitwerbens. Wenn die in den Verkehr tretende Geldmenge eines Landes bei einem bestimmten Preise und einer gewissen Umlaufsgeschwindigkeit nicht zureicht, um die angebotene Menge von Gütern und Leistungen wirklich umzusetzen, so werden die Verkäufer, Vermiether, Verpachter von Sachgütern sowie die Lohnarbeiter genöthigt, sich mit einer geringeren Vergütung in Geld zu begnügen, wenn sie überhaupt Abnehmer dessen, was sie anzubieten haben, finden wollen. Diese Unzulänglichkeit des Geldvorrathes, soweit sie nicht durch Herbeiziehen der bisher unbenutzt gelegenen Vorräthe (§. 265 (*b*)) gehoben werden kann, drückt alle in Geld ausgedrückten Preise herab, oder, was dasselbe sagt, vertheuert das Geld gegen alle anderen Verkehrsgegenstände. Dagegen muß nach einer Vermehrung der Geldmenge ohne eine verhältnißmäßige Zunahme des Gütervorraths der Preis aller Dinge steigen, d. h. das Geld wohlfeiler werden, indem der Begehr aller Gegenstände, die für Geld zu haben sind, stärker wird und die Unmöglichkeit eintritt, mit gleicher Geldsumme noch so viel zu kaufen, als vorher (*a*).

(*a*) Diese Wirkung würde natürlich dann wegfallen, wenn gleichzeitig auch das Geldbedürfniß zunähme, z. B. zu Zahlungen in das Ausland oder wegen der Ausdehnung des inneren Umlaufes. — Die Besitzer der neuhinzugekommenen Gold- und Silbervorräthe entschließen sich begreiflich ungern, höhere Preise beim Einkaufe von Waaren und bei anderen Geschäften zu bezahlen, sie zögern vielleicht, lassen die angehäuften Summen von Münze einige Zeit liegen oder suchen dieselben außer Landes anzulegen. Hat aber dieses Schwierigkeit, so müssen sie der Macht der Umstände nachgeben. Hiezu kommt, daß gewöhnlich die Vertheurung eher eintritt, als man die wahre Ursache erkennt. — Zweifel

gegen dieſe bisher allgemein angenommenen Sätze bei Schübler, Metall und Papier, S. 114.

§. 269.

Ob das Metallgeld einen höheren oder niedrigeren Preis hat, dieß iſt für die Leichtigkeit des Güterumlaufs gleichgültig. Dieſer bedarf nämlich nicht gerade einer gewiſſen Menge von Geldſtücken, ſondern nur einer ſolchen Preismenge des ganzen Geldvorraths, die bei einer gewiſſen Geſchwindigkeit ſeines Umlaufes hinreicht, den Gegenwerth aller gegen Geld in Umlauf zu ſetzenden Güter und Leiſtungen zu bilden (§. 266), und dieſe Preismenge ſtellt ſich von ſelbſt her, weil der Preis eines Geldſtückes ſich je nach dem Bedürfniſſe des Verkehres in demſelben Maaße erhöht oder erniedriget, wie ſeine Menge ab- oder zugenommen hat (*a*). Bei keinem anderen Verkehrsgegenſtande ſteht der Preis ſo genau im umgekehrten Verhältniſſe zum Angebote, auch giebt es kein anderes Gut, deſſen Menge, ſie ſei groß oder klein, abgeſehen von den Schwierigkeiten des Ueberganges, immer zur Befriedigung des Bedürfniſſes eben zureichend iſt (*b*). In einem völlig abgeſchiedenen Lande könnte man ſich bei einer ſehr kleinen Menge Geldes ebenſo gut befinden als da, wo daſſelbe in großer Fülle vorhanden und deßhalb auch ſehr wohlfeil iſt (*c*).

(*a*) Es ſei g die Geldmenge eines Landes, u die mittlere Umlaufszahl, ſo iſt u . g der Betrag der jährlichen Geldgeſchäfte. Iſt ferner w die umgeſetzte Menge von Gütern und Leiſtungen, in Einheiten eines gewiſſen Gutes, z. B. Getreide, ausgedrückt, p der Geldpreis eines Centners Getreide, ſo iſt $u \cdot g = w \cdot p$, alſo $p = \frac{u \cdot g}{w}$ woraus man deutlich ſieht, wie bei einerlei Größe von w und u der Preis p ſich in dem nämlichen Verhältniß ändert wie g. — Es verſteht ſich übrigens, daß nur der zu Ankäufen und anderen Verwendungen innerhalb des Landes beſtimmte, folglich als Begehr von Sachgütern und Leiſtungen erſcheinende Geldvorrath auf die Preiſe wirkt, nicht der unbenutzt liegende.

(*b*) Eine merkwürdige Folge hiervon iſt, daß nur dann alle Güter in einem Lande zugleich gegen Geld im Preiſe ſteigen können, wenn entweder die Geldmenge, oder die Umlaufsgeſchwindigkeit vergrößert wird oder ein größerer Theil der Geſchäfte ohne Hülfe des Geldes abgemacht werden kann. Tritt keine dieſer Bedingungen ein, ſo iſt eine allgemeine Vertheurung aller Waaren undenkbar, weil der Geldvorrath dann nicht mehr zureichen würde, die nämliche Gütermenge im Umlaufe zu erhalten. Ricardo leitet, ohne jene Bedingungen zu berückſichtigen, aus dieſer Urſache die Unmöglichkeit ab, daß das Steigen des Arbeitslohns eine Erhöhung der Geldpreiſe aller Producte bewirken könne. Grundgeſ. S. 85 (I, 148 fr. Ueb.) und 332 (II, 143). — Vgl. §. 202 (a).

(*c*) In einem an Gold und Silber ſehr reichen Lande müßte man bei Zahlungen vielleicht die dreifache Menge von Münzen zählen, packen und verſenden, dagegen könnte man ſich jene Metalle zu anderem Gebrauche, z. B. zu Geſchirren, Uhren u. dergl. mit einer weit kleineren Aufopferung von Gütern verſchaffen.

§. 270.

In einem Lande, deſſen Bewohner mit anderen Völkern in lebhaftem Verkehre ſtehen, kann das jedesmalige Verhältniß des Geldvorrathes zu dem Bedarfe nicht allein den Preis des Metallgeldes beſtimmen, weil die Münzmetalle zugleich einen allgemeinen, ihren Hervorbringungskoſten entſprechenden Preis haben, der bei der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Verſendung von Land zu Land nicht ſehr verſchieden iſt, §. 169. Der Preis der geprägten Metalle an einem einzelnen Orte kann nicht viel von jenem allgemeinen Preiſe der rohen Metalle verſchieden ſein, weil es ebenſo leicht iſt, durch Einſchmelzung der Münzen das rohe Material wieder herzuſtellen, als dieſes in Münzen einer gewiſſen Art (eine Gewerkswaare) umzuwandeln, alſo den Geldvorrath zu vermindern oder zu vermehren.

§. 271.

Fängt in einem Lande die Münze an, gegen den allgemeinen Weltpreis der edlen Metalle zu wohlfeil zu werden, ſo wird alsbald ein Theil des Vorrathes in Münzform oder eingeſchmolzen ins Ausland geſendet und hiedurch die Geldmenge des Landes bald ſo weit vermindert, daß der Preis des Geldes wieder in die Höhe geht (*a*). Dieſe Veränderung kann erfolgen 1) indem die Bewohner des Landes Geldſummen zum Einkauf von Waaren oder unbeweglichen Gütern, zu Unternehmungen oder auch zum Ausleihen in anderen Ländern verwenden, weil ſie wahrnehmen, daß man dort mehr mit denſelben ausrichtet, 2) indem auch Ausländer durch die höheren Preiſe ermuntert werden, Waaren herbeizuführen und den Gelderlös mit hinwegzunehmen (*b*). Hierzu kommt noch, daß zugleich die Bewohner des Landes mehr Gold und Silber als bisher zu Geſchirren, Schmuck und dergl. verarbeiten.

(*a*) Hume, Verſuche, 5te Abh. — Smith, II, 242. — Storch, I, 480. — J. Mill, Elém., 128. — Die obigen Sätze ſtellen die Unrichtigkeit der Grundgedanken, auf denen das Handelsſyſtem beruht, in ein helles

Licht. Eine ſtarke Anhäufung von Metallgeld in einem Lande wäre nicht ſonderlich vortheilhaft (§. 269) und könnte ſich auf die Dauer nicht erhalten. Das Beiſpiel Spaniens, welches ſeine großen Zuflüſſe von Gold und Silber für Waaren verſchiedener Art wieder hingab, iſt beſonders beweiſend. Wie verkehrt erſcheint das Verfahren des franzöſiſchen Finanzminiſters Calonne, der 1782 und 1783, um mehr Gold und Silber herbeizuſchaffen, daſſelbe im Auslande ſo theuer einkaufen ließ, daß es einträglich wurde, in Frankreich Münze einzuſchmelzen oder ins Ausland zu ſchicken! Necker, Admin. des fin., III, 41. — Man ſtellt ſich übrigens leicht die Wirkungen einer gegebenen Geldvermehrung zu groß vor, wenn man nicht erwägt, wie ſie ſich zu der ganzen Geldmenge eines Landes verhält. Sie kann eine anſehnliche Summe ausmachen und doch nur aus 1 oder 2 Procent des ganzen Geldvorrathes beſtehen, wobei dann noch keine auffallenden Folgen zu bemerken ſein werden.

(*b*) Es verurſacht immer einige Koſten, dem metallreicheren Lande Waaren zuzuführen und dagegen Münzen zurückzubringen. Steht der Preis des Metallgeldes in dem erſten Lande nur noch um dieſe Frachtkoſten niedriger, ſo iſt mit dieſer Unternehmung kein Gewinn mehr zu machen. Um den Betrag der Frachtkoſten kann daher der Geldpreis in mehreren Ländern oder ſelbſt Gegenden verſchieden ſein, insbeſondere iſt ein höherer Stand deſſelben, d. i. eine Wohlfeilheit der einheimiſchen Waaren in ſolchen Gegenden zu finden, die nur rohe, koſtbar zu verſendende Stoffe erzeugen und ſie auf entfernte Märkte führen müſſen, wie z. B. Tirol, Steiermark und überhaupt die ärmeren, ſchwach bevölkerten Länder von vorherrſchendem Landbau. Bei Völkern, die die Münzmetalle durch eigenen Bergbau oder durch unmittelbaren Verkehr mit metallreichen Ländern zu Schiffe beziehen, iſt der Preis dieſer Metalle niedriger, als in Binnenländern. Man vergleiche z. B. England und das innere Rußland. Obgleich jedes Volk die am wohlfeilſten zu verſendenden Güter zur Ausfuhr zu bringen ſucht, ſo bleibt doch immer noch ein merklicher Unterſchied, zu deſſen Verminderung allerdings die anderen Veranlaſſungen der Geldſtrömungen, z. B. Anleihen, Auswanderungen ꝛc. beitragen. — Dieſen früherhin überſehenen wichtigen Umſtand hat Ricardo, Cap. 28, zuerſt hervorgehoben, ſ. auch J. Mill, Elém., 177. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 99. — J. St. Mill, II, 58. — Smith glaubte, in reicheren Ländern ſeien die edlen Metalle gegen Getreide und Arbeiten theurer. Unterſ. I, 305.

§. 272.

Eine Vermehrung der Geldmenge, wenn ſie gleich für die Dauer eine allgemeine Erhöhung der Güterpreiſe zur Folge hat, muß dennoch anfangs eine günſtige Wirkung auf den Gewerbfleiß äußern, die ſich aus folgenden Urſachen erklären läßt. 1) Die neu hinzugekommenen Geldmaſſen erſcheinen nicht ſogleich ſämmtlich auf dem Markte, vielmehr zeigt ſich die Vergrößerung des Begehrs in der erſten Zeit nur bei gewiſſen Arten von Waaren und Leiſtungen, die alſo vor anderen vertheuert werden. Den Verkäufern derſelben fallen deßhalb höhere Gewinnſte zu, bis die Wirkung ſich nach und nach auf

alle Gegenstände des Verkehrs ausbreitet und die Preise derselben gegen einander wieder das nämliche Verhältniß annehmen wie vor der Geldvermehrung. 2) Manche Ausgaben der Unternehmer werden nicht ebensobald erhöht, als ihre Einnahmen durch die gestiegenen Preise sich vergrößern. Die Grundrente bleibt wenigstens so lange gleich, als die bestehenden Pachtverträge dauern (*a*); die Zinsrenten sowie die Abtragung der Schulden werden in dem gesunkenen Gelde entrichtet, als hätte sich der Preis desselben nicht verändert; auch der Arbeitslohn hat keine so leichte Beweglichkeit, wie die Waarenpreise, wenigstens nicht bei dem Hausgesinde und denjenigen Lohnarbeitern, die längere Zeit hindurch von einem und demselben Unternehmer beschäftiget werden, und die Unternehmer widerstreben um so beharrlicher einer Erhöhung des Lohns, je weniger man in solchen Umständen die wahre Ursache der Veränderungen zu erkennen pflegt, §. 192. Auch die öffentlichen Abgaben werden nur allmälig und unvollständig erhöht.

(*a*) Als in England die Vertheurung der Waaren im 16. Jahrhundert eintrat, waren die Ländereien größtentheils auf langjährige, oft auf 99jährige Zeitabschnitte verpachtet, so daß die Pachter den Vortheil der erhöhten Preise lange allein genossen.

§. 273.

Unter diesen Umständen muß bei einer durch eine Geldvermehrung entstehenden Vertheurung der Waaren der Gewerbsverdienst eine Zeit lang höher sein, als vorher, während die Capitalisten, Arbeiter, Besoldeten und wer sonst feste Einkünfte hat, eine sehr lästige Unzulänglichkeit ihres Einkommens empfinden (*a*). Die Unternehmer werden durch ihre größeren Gewinnste angereizt, mit fleißiger Benutzung aller Güterquellen die Production zu erweitern. Dieß vermehrte Angebot hat Folge, daß die Preise der Waaren nicht so viel in die Höhe gehen, als es außerdem nach der Zunahme der Geldmenge geschehen müßte (*b*). Der höhere Stand des Gewerbsverdienstes besteht inzwischen nur so lange fort, bis die Wirkung der Geldvermehrung sich vollständig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fortgesetzt hat, und der Vortheil der Unternehmer während dieser Zeit ist unverkennbar mit einer Bedrängniß anderer Volksclassen erkauft (*c*). Nur dann, wenn eine Geldvermehrung

regelmäßig fortdauerte, würden die hier geſchilderten Wirkungen der erſten Zeit fortwährend zum Vorſchein kommen, weil die Waarenpreiſe immer wieder eine weitere Steigerung erhielten. Dieß könnte, abgeſehen von der Zunahme des Papiergeldes, nur von einer allgemeinen Vermehrung der Münzmetalle herrühren, wobei jedoch die Wohlfeilheit derſelben den Stillſtand mancher minder ergiebiger Bergwerke und anderer Gewinnungsarten nach ſich ziehen müßte.

(a) Schilderungen ſolcher Verhältniſſe aus dem 16. Jahrh. bei v. Jakob, Ueber Product. u. Conſumt. d. edlen Metalle, II, 46. 58, wobei man jedoch leicht bemerkt, daß der damalige Zuſtand von den Zeitgenoſſen nicht klar erkannt wurde. — Wo eine große Staatsſchuld beſteht, erleidet das Vermögen der Gläubiger durch die erwähnte Veränderung eine Abnahme, während zugleich die Beſchwerde der Schuld für die Steuerpflichtigen kleiner wird. Alle Zahlungen aus älteren Verbindlichkeiten vermindern ſich ihrem wahren Verkehrswerthe nach, während die neubedungenen dem geſunkenen Preiſe der Münzmetalle gemäß höher feſtgeſetzt werden.

(b) Hieraus wird begreiflich, wie man bei dem Zufluſſe der Gold- und Silbermaſſen aus America dazu kommen konnte, dem Gelde eine weit größere Wirkung beizulegen, als daſſelbe ſeiner Weſenheit nach haben kann, §. 33. Unter den Urſachen, die im 16. Jahrhundert den Wohlſtand und den Verkehr vieler europäiſcher Länder emporhoben, war die Geldvermehrung die geringfügigſte und es hat ſich auch das Andenken an die mit ihr verknüpften nachtheiligen Folgen erhalten.

(c) Wenn auch der in der Geldvermehrung liegende Vortheil rein, ohne begleitende Nachtheile und erheblich wäre, ſo wäre doch von einem hierauf gerichteten Streben der Regierung kein großer Erfolg zu erwarten, weil in keinem einzelnen Lande der Preis der Münzmetalle auf die Dauer beträchtlich höher ſein kann als in anderen. Man führt zwar dagegen an, das geldreichere Volk könne durch Hinausſenden von Geldſummen mit geringerer Aufopferung im Auslande, z. B. bei einem Kriege, viel ausrichten, Kaufmann, Unterſ. I, 48. Aber dieſer Nutzen wäre theuer erkauft, weil man lange Zeit einen unnöthig großen Geldvorrath dafür im Lande halten müßte.

§. 274.

Die Folgen einer beträchtlichen Abnahme des Geldvorrathes in einem Lande ſind gerade das Umgekehrte der oben (§. 271) betrachteten Erſcheinungen. Die Preiſe aller Waaren werden nach und nach niedriger, die allgemeine Wohlfeilheit ermuntert Ausländer, mit herbeigeführten Geldſummen Waaren einzukaufen und dieſe mit hinwegzunehmen, auch die Landesbewohner verfallen bald darauf, Waaren auszuführen und den Gelderlös mit nach Hauſe zu bringen; ferner giebt der hohe Preis der Münzmetalle einen Antrieb, goldene und ſilberne

Gefäße, Geräthe ꝛc. einzuſchmelzen und ausprägen zu laſſen, woraus alſo ebenfalls eine Geldvermehrung entſteht und dieſe Unternehmungen dauern fort, bis der Preis des Metallgeldes ungefähr wieder ſo niedrig geworden iſt, als in anderen Ländern.

§. 275.

Ein Volk hat deßhalb ſo wenig zu beſorgen, daß es je anhaltend um ſeinen nöthigen Vorrath von Metallgeld komme (ſo lange es kein Papiergeld in Gebrauch hat), als daß es ihm an Gewürzen oder an Baumwolle fehlen werde, denn wo nur etwas zu kaufen iſt, dahin wird man unfehlbar Geldſummen ſenden, wenn man bemerkt, daß ſie dort geſucht und vortheilhaft anzuwenden ſind. Nur dann, wenn ein Land gar keine Erzeugniſſe darbieten könnte, die durch ihre Wohlfeilheit den Ausländer zum Einkaufe gegen Metallgeld anlockten, würde der Preis deſſelben anhaltend hoch und die Geldmenge klein bleiben, und ſelbſt dieſe kaum je zu erwartende Lage der Dinge wäre auf die Dauer nicht nachtheilig, §. 269. Man kann alſo im Allgemeinen auf eine gleichmäßige Vertheilung der ganzen vorhandenen Metallmenge unter die einzelnen Länder nach dem Verhältniſſe des Bedarfes rechnen.

§. 276.

In der erſten Zeit einer Geldverminderung zeigen ſich jedoch noch beſondere Folgen, denen gerade entgegengeſetzt, welche man im Anfang einer Vermehrung der Münzen gewahr wird, §. 272. Die Unternehmer ſträuben ſich eifrig gegen die Preiserniedrigung ihrer Erzeugniſſe, deren allgemeine Urſache anfangs noch nicht begriffen zu werden pflegt, und das Mitwerben iſt nie ſo gleichförmig, daß die Preiſe aller Güter ſogleich in demſelben Maaße herabgehen könnten. Sind ſchon deßhalb vorübergehende Störungen im Gewerbeweſen zu erwarten, ſo kommt noch hinzu, daß die Unternehmer eine Zeit lang an ihrem Verdienſt Abbruch leiden, denn ihre Ausgaben an den Staat und die Gemeinde, ihre Schuldzinſen, zum Theile auch der Arbeitslohn, bleiben noch auf gleicher Höhe, während der Gelderlös kleiner geworden iſt. Was die Unternehmer einbüßen, gewinnen die Capitaliſten, die Beſoldeten, einigermaßen die Lohnarbeiter und,

ſo lange die Pacht- und Lohnverträge laufen, auch die Grundeigner. Die verſchuldeten Grundeigenthümer ſehen ihr Vermögen vermindert, weil ihr Grundbeſitz niedriger im Preiſe ſteht, die ſchuldige Summe aber gleich geblieben iſt. Dieſe Nachtheile können jedoch ebenſowenig dauernd ſein, als die vorhin betrachteten (§. 273), es müßte denn die Abnahme der Geldmenge fortdauern, was nicht in einem einzelnen Lande geſchehen könnte (*a*).

(*a*) In China ſoll 1847 eine ſolche Vertheurung des Silbers, in welchem Steuer- und andere große Zahlungen vorgenommen werden müſſen, gegen die kleine Meſſingmünze ſtattgefunden haben, ſo daß eine Unze Silber von 1000 auf 1800, ja bis auf 2300 Li geſtiegen iſt. — Die in einer ſolchen Lage anwendbaren Gegenmittel werden bei der Lehre vom Credite erklärt werden. Die anfänglichen nachtheiligen Folgen einer Geldverminderung ſind richtig dargeſtellt, aber auf eine unklare Theorie des Geldes zurückgeführt in den §. 252 (*a*) genannten Materialien, 1. Heft. — Ueber die in den §. 268—76 dargeſtellten Sätze ſ. auch Medicus, Würdigung des Geldreichthums in Bezug auf Einzelne und Völker. München, 1835.

§. 277.

Es iſt außer Zweifel, daß ſeit dem Einſtrömen des Goldes und Silbers aus America der europäiſche Münzvorrath ſich weit ſtärker vermehrt hat, als die Preiſe der Verkehrsgegenſtände gegen Gold und Silber geſtiegen, d. h. dieſe Metalle geſunken ſind. Wäre, wie man öfters annahm, die Geldmenge ungefähr verzehnfacht, der Preis beider Metalle auf den dritten oder vierten Theil gefallen, ſo müßte man vermuthen, daß zugleich die gegen Geld in Umlauf geſetzte Gütermenge ſich ſtark, und zwar $2^1/_2$ bis $3^1/_3$ fach, vermehrt habe, wie dieß aus dem großen Aufſchwunge des Verkehrs und des Gewerbfleißes im 16. Jahrhundert auch leicht zu erklären iſt. Ohne einen ſolchen Anwachs der umlaufenden Gütermenge wäre der Preis des Goldes und Silbers noch weiter herabgegangen. Dieſe Preiserniedrigung hätte aber ihre Gränze finden müſſen, weil dann ein Theil der Bergwerke, aus denen die Münzmetalle nicht ſo wohlfeil geliefert werden konnten, eingegangen und hiedurch die Metallmenge wieder kleiner geworden wäre. Bedenkt man jedoch, daß der Geldumlauf jetzt weit ſchneller iſt, als im Mittelalter, und daß im heutigen Europa neben der Münze bedeutend viel Papiergeld in Umlauf iſt, ſo muß man auf eine noch viel

ſtärkere] Vermehrung der umlaufenden Güter ſchließen, weil ſonſt dieſe Menge von Tauſchmitteln nicht genug Gegenwerthe in Geld und wohlfeiler werden müßte.

§. 277a.

Nachdem im Allgemeinen die Einſicht in den Zuſammenhang zwiſchen der jedesmaligen Geldmenge eines Landes und den Preiſen der Waaren und Leiſtungen gewonnen worden iſt (§. 268—276), müſſen auch geſchichtliche und ſtatiſtiſche Unterſuchungen über dieſe Verhältniſſe als lehrreich erſcheinen. Man hat ſich in neuerer Zeit häufig mit denſelben beſchäftiget (*a*), ſie ſind aber mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden. Da die ganze vorräthige Geldmenge eines Landes nur eine ſehr ungefähre Schätzung zuläßt (§. 266), ſo hat man ſich vorzüglich bemüht, die jährliche Zu- oder Abnahme der Münzmetalle zu ermitteln, und weil es an Anhaltspunkten für jedes einzelne Land gebricht, ſo hat ſich die Betrachtung auf die ganze europäiſche Münzmenge gerichtet. Europa bedarf aber eines fortwährenden Zufluſſes von Gold und Silber aus anderen Erdtheilen, um ſeinen großen Vorrath derſelben auf gleicher Höhe zu erhalten. Es muß daher die ganze auf der Erde jährlich gewonnene Menge dieſer Münzmetalle berechnet und ſodann unterſucht werden, welcher Theil derſelben nach Europa gelangt, wie viel davon wieder in anderen Richtungen ausgeführt und wie viel von dem Ueberreſt in Münze verwandelt oder in anderer Weiſe verwendet wird, ferner wie hoch der Verluſt an Münzen durch Abnützung und verſchiedene Zufälle anzuſchlagen iſt. Ueber alle dieſe Vorgänge laſſen ſich nur ungefähre Ueberſchläge aufſtellen, die ſich auf einzelne ſtatiſtiſche Thatſachen ſtützen. Auch die leichter zu ermittelnden Veränderungen in der Menge des Papiergeldes dürfen nicht überſehen werden.

Der anſehnliche Zufluß von Gold und Silber, den Europa um den Anfang des jetzigen Jahrhunderts aus den americaniſchen Bergwerken zu ſeinem eigenen Erzeugniß erhielt, erlitt im zweiten Jahrzehnd eine ſtarke Abnahme, zu der ſich eine Verminderung des umlaufenden Papiergeldes geſellte. Später wurde die Gewinnung von Münzmetallen wieder reichlicher, die Abflüſſe verringerten ſich zugleich und die ganze Münzmenge erreichte

wieder den früheren Stand. In den letzten Jahren brachten die Goldzufuhren aus Californien und Australien sowie die Vermehrung der Banken eine Geldvermehrung zu Wege (*b*). Die Wirkungen dieser Veränderungen der Geldmenge auf die Preise der Verkehrsgegenstände in jedem Zeitpuncte sind schwer nachzuweisen, weil

1) die Geldmenge eines Landes oder Erdtheiles immer schon so groß ist, daß (§. 271 (*a*)) eine nicht sehr starke Veränderung in der Erzeugung, Ein- oder Ausfuhr der Münzmetalle erst mehrere Jahre fortdauern muß, bis die Vertheurung oder Wohlfeilheit deutlich erkennbar wird (*c*), auch

2) in jedem Falle einige Zeit verfließen muß, bis die Zu- oder Abnahme sich gleichmäßig durch alle Gegenden und Zweige des Verkehrs verbreitet, ferner

3) keine einzelne Waare oder Leistung ein natürliches Maaß bildet (§. 173) und die zahlreichen, aus besonderen Ursachen herrührenden Preisveränderungen einzelner Arten von Verkehrsgegenständen die Gleichförmigkeit der Erscheinung verhindern (*d*), zudem

4) auch andere gleichzeitige Umstände die Folgen der veränderten Geldmenge aufheben oder doch schwächen können. Dahin gehört vorzüglich die neuerliche große Vermehrung des Geldbedarfes in vielen Ländern durch die starke Zunahme der Gütererzeugung und des Güterverbrauches, — die Vermehrung des Capitales und dessen vielfache neue Anwendungen, — die Ausdehnung des Verkehrs auf Gegenden, die erst jetzt bewohnt und angebaut worden sind, oder doch bisher außer Handelsverbindung standen, — die Erleichterung der Sendungen durch Dampfschifffahrt und Eisenbahnen, — die Umwandlung der älteren Naturalleistungen in Geldentrichtungen, — die Abschaffung der Sklaverei in den britischen und französischen Besitzungen und dergl. Die Wirkung dieser Ursachen gestattet ebensowenig eine Berechnung, als der Erfolg anderer entgegenwirkender Umstände, nämlich der Beschleunigung des Geldumlaufs und der Mittel, in den Verkehrsgeschäften am Geldbedarfe etwas zu ersparen (*e*).

(*a*) Das durch Huskisson veranlaßte Werk von Will. Jacob: An historical inquiry into the production and consumtion of precious metals (Lond. 1831, II. deutsch von Kleinschrod, Leipz. 1838. II. B.) ist nicht ganz zuverlässig. — Vgl. auch Storch, III, 34. — Say,

Hand. II, 207. — v. Gülich, Geschichtl. Darst. II, 556. 579. — Nebenius, Oeffentl. Credit, I, 121. — Quarterly Rev. Mai 1830, LXXXV, 278. — v. Humboldt in der Deutschen Vierteljahr-Schrift, 1838, Oct. — Dec. — Nebenius ebendas., 1841. 1. Heft. — Helferich, a. a. O., s. §. 176. — Tooke, a. Geschichte der Preise. — Ueber die neuesten Veränderungen s. §. 277b.

(*b*) Erläuternde Thatsachen.

I. Gewinnung der edlen Metalle.

1) Europa und Sibirien. Nach v. Villefosse wurden um das Jahr 1810 in Europa gewonnen: 5300 köln. Mark Gold = 2·045800 fl., 215000 M. Silber = 5·267500 fl., in Sibirien nach Storch (III, 37) 3901,[78] Mark Gold = 1·506087 fl., 87425,[25] Mark Silber = 2·141930 fl., also zusammen in Europa und Sibirien 10·961317 fl. (Die Mark = ½ pr. Pfund ist hier beim Golde nach dem damaligen Preise zu 386, beim Silber zu 24½ fl. gerechnet.) Seitdem ist das Metallerzeugniß viel größer geworden. Die Gewinnung von Gold hat in Rußland (im Ural und Altai) große Fortschritte gemacht. Es wurden im D. von 1819—28 11970 Mk., 1829—38 29037 Mk., 1839—42 47985 Mk., 1843—51 sogar 109108 Mark oder 1557,[3] Pud gewonnen, doch wird seit 1847, wo der Ertrag 127900 Mk. erreichte, einige Abnahme angegeben. Oesterreich im D. von 1830—34 (nach Becher) 6158 köln. Mk., 1833—37 (nach Springer) 6619, 1842 7455, 1847 9043 köln. Mark (Czörnig), Frankreich 530 Mk. (Schnitzler), Piemont bei Domodossola 500 Mark (Karsten, Arch. f. Miner., I, 452), und mit dem geringfügigen Erzeugniß einiger anderer Länder darf man für Europa mit Nordasien wenigstens 120000 Mark = 44·800000 fl. nach jetzigem Curse annehmen. — An Silber gewinnt Rußland gegen 84000 Mk. (D. v. 1845—47), — Oesterreich 138000 (1847, Czörnig), — der Harz 48700 (Lehzen), — Sachsen gegen 80000 (1853), — Preußen 42000 (1851), — Schweden und Norwegen 36000 Mk., — Frankreich 6600 (Schnitzler). In Spanien ist die Silbergewinnung neuerlich sehr im Zunehmen. Sie war 1845 184158, aber 1850 schon 291400 span. = 285574 köln. Mark, Willkomm, Die Halbinsel d. Pyrenäen, 1855, S. 537. (Tengoborski rechnet für 1849 200000 Mk.) Setzt man für andere Staaten noch 20000 Mark hinzu, so erhält man 671000 Mk. = 16·454000 fl.

2) Das Gold- und Silbererzeugniß in Borneo, Sumatra und anderen Inseln des Archipels, in Ostindien, China und Japan und im türkischen Asien (Urla, Provinz Erzerum) wird von Jakob (II, 226) auf 1·400000 L. St. = 16·800000 fl. geschätzt, neuerlich werden gegen 85000 Mk. angenommen. Ferner sollen in Africa gegen 500000 L. St. = 6 Mill. fl. Gold gewonnen werden, Wyld, Notes S. 44. Andere Nachrichten (Hunt, Merchants magaz. CLXXXI. 93) schlagen für Asien und Africa mit den Sundainseln den Ertrag an Gold von 1853 auf 23·847000 Doll. = 159000 Mk. an. Begreiflich kommt hievon wenig nach Europa.

3) In America war nach v. Humboldt (Essai polit. VI, 218, d. Ausg. v. 1811) das Jahreserzeugniß zu Anfang des 19. Jahrhunderts 17000 Kil. = 72669 köln. Mark Gold und 800000 Kil. = 3·420000 Mark Silber, zusammen gegen 43½ Million Piaster oder 110 Mill. fl., wovon Mexico allein 23 Mill. P. lieferte. Im Jahr 1809 soll das Gesammtproduct sogar 47 Mill. Piaster betragen haben. Während der Kriege und Unruhen, die das Losreißen dieser Länder von spanischer Herrschaft veranlaßte, litt der Bergbau sehr. Nach Jacob (II, 182) brachten die dortigen Bergwerke im D. 1810—29 jährlich

nur noch 18·302 000 Piaſter, und mit Einſchluß von Braſilien 19·288 000 Piaſter = ungefähr 48¼ Mill. fl. nach Europa. Im Cerro de Potoſi waren 1826 von den 132 früheren Pochwerken nur noch 12 in Arbeit. Die Münzſtätte von Mexico, welche von 1800—1809 jährlich im D. 22·627 000 Piaſter und im J. 1809 ſogar 26 Mill. P. geprägt hatte, konnte von 1810—19 jährlich nur 12 Mill., 1820—29 nur 10 Mill. ausprägen, aber 1841 ſchon wieder 2 Mill. P. Gold und 16 Mill. Silber (St.-Clair-Duport, Product. des mét. préc. en Mex. 1843). Die reichen Gruben von Guanaruato erzeugten 1818—20 nur noch 1·061 133 P., während ſie 1801—9 jährlich 5·305 795 P. gegeben hatten, Adams, The actual state of the Mexican mines. Lond. 1822. Marshall, Digest. II, 173. Indeß iſt neuerdings vermöge der eifrigen Betreibung des Bergbaues durch europäiſche Geſellſchaften ungeachtet vieler Mißgriffe der Ertrag wieder vermehrt worden. Die Auffindung ergiebiger Zinnobererze in Californien und die davon herrührende Erniedrigung der Queckſilberpreiſe wirkt ebenfalls günſtig, indem ſie die Koſten des Amalgamirens verringert. Das neuentdeckte reiche Silberlager von Copiapo in Chili (Mai 1832) gab 1841—50 im Durchſchnitt 183 000 Mark, dazu kommt das Auffinden von Goldſand in Upata (Venezuela) im J. 1850 und in Untercanada 1851. Die Goldwäſchen (Seifenwerke) in Georgia und Nord-Carolina in den vereinigten Staaten ſeit 1824 werden jetzt zu 500 000 Doll. = 3342 Mark Ertrag angegeben. Daher berechnet ſich das ganze heutige Erzeugniß der älteren americaniſchen Berg- und Seifenwerke jährlich auf 65 000 Mark Gold und 3 Mill. Mark Silber = 97·800 000 fl. (Nach Danſon bei Soetbeer S. 9 im D. 1804—48 jährlich 111 Mill. fl., wovon 98,⁶ Mill. nach Europa gegangen ſein ſollen.)

4) Zählt man hiezu das, was die anderen Erdtheile liefern, ſo ergiebt ſich für die jetzige Zeit, ohne die neuſten Goldlager, ein Jahreserzeugniß von ungefähr 300 000 Mark Gold und 4 Mill. Mark Silber, zuſammen 210 Mill. fl. Was hievon Europa durch eigene Gewinnung und Zufuhr erhielt, betrug um das Jahr 1809 wenigſtens 48 Mill. Piaſter oder 120 Mill. fl., verminderte ſich ſodann 1810—14 auf ungefähr 33, 1816—21 auf beiläufig 26, 1822—27 auf nicht volle 32 Mill. Piaſter = 55 Mill. fl. (Nebenius), nahm aber neuerlich wieder anſehnlich zu und macht vermuthlich jetzt nicht unter 80—100 Millionen Gulden.

5) Hiezu kommt die neue Goldgewinnung in Californien (Entdeckung des Goldes in der Erde durch Marſhall, Sept 1847) und Auſtralien (Entdeckung des Goldes durch Hargraves, 12. Febr. 1851). In jenem Lande ſind 1852—56 nach Newmarch jährlich gegen 68½ Mill. Doll. = 164¾ Mill. fl. gewonnen worden. (Die Goldausfuhr von S. Francisco nach den Schiffslisten war 1851 34·492 000 D., 1852 45·779 000 D., 1853 54·905 000 D., 1854 51·429 101 D., zuſammen 186·605 101 D., die ganze Ausfuhr war ohne Zweifel bedeutend größer. In den beiden letzten Jahren gingen 89 Procent der Ausfuhr nach Neu-York und Neu-Orleans, 8,² Proc. nach London, 1,⁵ Proc. nach Aſien. Rau in v. Viebahn und Rönne, Handelsarchiv, 1855, S. 143.) In Auſtralien angeblich im D. 1851 bis 56 57 Mill. Doll. = 137 Mill. fl., zuſammen gegen 300 Mill. fl. Die Metallgewinnung in America und Auſtralien beträgt demnach ungefähr 398 Mill. fl. jährlich (Tengoborski rechnet ohne China und Japan 1824 Mill. Fr., Cochut 1291 Mill. Fr. = 600 Mill. fl.). Ob hievon ⅓ oder ¼ oder noch weniger nach Europa kommt, iſt unbeſtimmbar und auch aus den Ein- und Ausfuhrliſten nicht zu erkennen; doch darf man aus der vermehrten Erzeugung auch auf einen ſtärkeren Zu-

fluß nach jenem am meiſten entwickelten ſchließen. — Neuer Silberbergbau in Waſhon an der californiſchen Sierra Nevada, ungefähr ſeit 1860.

II. Abzüge.

1) Schon im Alterthum wurden edle Metalle aus Aegypten über Arabien nach Oſtindien geſendet, Reynier, Ec. publ. et rur. des Arabes et Juifs, S. 85. Um das Jahr 1800 ſollen jährlich auf verſchiedenen Wegen 25—26 Mill. Piaſter aus Europa nach dem öſtlichen Aſien gegangen ſein (v. Humboldt). In den Jahren 1810—15 war dieſe Ausſtrömung ſchwächer (gegen 2½ Mill. Piaſt.), hierauf 1815 bis 1822 viel ſtärker (gegen 19 Mill.), ſpäterhin wieder geringer, hauptſächlich weil China mehr Waaren (vorzüglich Opium) zur Bezahlung ſeiner Ausfuhrartikel annahm. Jakob rechnet für 1810—30 jährlich nur 2 Mill. L. St. = 9·600 000 Piaſt. Mehrbetrag der Ausfuhr aus Europa. Eine Zeitlang ſcheint dieſer Abfluß ganz aufgehört zu haben, und 1825—27 kam ſogar Gold und Silber von Oſtindien nach Großbritanien, neuerlich iſt jedoch der Abfluß des Silbers nach Oſtindien und China (wegen des verminderten Opiumabſatzes) wieder ſtark geworden (1851—57 j. 8 M. L. St. Silberausfuhr aus Großbritanien nach beiden Ländern), auch ging bisher viel engliſche Goldmünze nach Auſtralien, z. B. 1853 an 4 Mill. L. St.

2) Die Verarbeitung der Münzmetalle zu verſchiedenen Luxusgegenſtänden iſt in neuerer Zeit viel häufiger geworden, und der Verbrauch von Gold und Silber zu dieſem Behufe hat um ſo mehr zugenommen, da bei den vielen plattirten und ſchwach vergoldeten oder verſilberten Gegenſtänden, z. B. Knöpfen, Treſſen, vergoldeten Bronze-, Glas-, Porzellan-, Holzwaaren, Britaniametall, ſo auch bei Schmuckwaaren, die nur wenig Gold in der Miſchung enthalten, das edle Metall ſich bald abreibt und ganz verloren geht. Die galvaniſche Plattirung hat beigetragen, dieſe Verwendung zu vermehren. Eine genaue Ausmittlung des Verbrauches iſt nicht wohl möglich, zumal da auch viel älteres Gold und Silber in Geräthen ꝛc. neu verarbeitet wird. Jakob hat für Großbritanien, Frankreich und die Schweiz 4 Mill. L. St., für ganz Europa und America ungefähr 5·612 000 L. St. angenommen. Das eingeſchmolzene Metall von Geräthen, Geſchirren u. dgl. beträgt jedoch wahrſcheinlich mehr als $^1/_{40}$, wie Mac-Culloch vermuthet. Dieſer rechnet nur 4·563 000 L. St., oder nach Abzug der alten eingeſchmolzenen Gegenſtände 3·650 000 L. St. oder 17½ Mill. Piaſter (Handb. II, 290), Nebenius höchſtens 14 Mill. Piaſter, wofür heutiges Tages vermuthlich 4 Mill. L. St. oder 19½ Mill. Piaſter geſetzt werden dürfen. (1 L. St. = $4,^{86}$ Dollars oder Piaſter.)

3) Die bloße Abnutzung beträgt jährlich nach Jakob bei Goldmünzen $^1/_6$ Proc., bei Silber $6^2/_3$ Proc., im D. in England $^1/_{420}$, — nach franzöſiſchen Verſuchen $6,^1$ per mille, — nach Karmarſch (Mechan. Technol. I, 575) bei groben Silbermünzen nur $^1/_4$ per mille, nach anderen Verſuchen (Rau im Archiv, N. F. X, 254) bei neuen Gulden nicht voll $0,^3$ p. m., aber bei mittleren Stücken ſchon $0,^6$, bei Scheidemünzen gegen 2 p. m. (Karmarſch). Man darf wohl durchſchnittlich 1 p. m. (Soetbeer: $^1/_4$ p. m.), und für den ganzen jährlichen Abgang durch Abreibung, Feuersbrünſte, Schiffbruch, Vergraben u. dergl. jährlich mindeſtens 2 p. m. annehmen. Demnach belaufen ſich die fortdauernden Abzüge (2 und 3) auf wenigſtens 55 Mill. fl., während der Abfluß nach Aſien veränderlich war.

III. Man hat auch verſucht, den ganzen Gold- und Silbervorrath auf der Erde zu ſchätzen. Er iſt z. B. für 1848 auf 15—16 000 Mill. fl. angeſchlagen worden, D. Viertelj. Schrift Nr. 57 bei Soetbeer, S. 22 und Nr. 64 S. 1 ff. Newmarch rechnet 1349 Mill. L. St. =

15850 Mill. fl., der Ungenannte in der Times a. a. O. für Europa und America 1730 Mill. L. St. Dies iſt jedoch zu unſicher um Schlüſſe darauf zu bauen. Die Metallmenge von Europa wird von Tengoborski S. 55 für den Anfang des Jahrhunderts zu 13000, für 1847 zu 14000, für 1851 auf 15000 Mill. Franken angenommen. Die europäiſche Münzmenge insbeſondere iſt geſchätzt worden für folgende Zeitpuncte:

vor 1492	auf	168—173	Mill. Piaſt. oder	426¼	M. fl.
um 1600	=	624	= =	1560	= = } von Jakob.
= 1700	=	1425	= =	3562	= = } von Jakob.
= 1809	=	1824	= =	4560	= = } von Jakob.
=	=	1624	= =	4060	= = von Humboldt u. Tengoborski.
= 1815	=	1750	= =	4376	= = von Nebenius.
= 1829	=	1504	= =	3760	= = von Jakob.
= 1840	=	1715	= =	4300	= = von Nebenius.
= 1848	=	1979	= =	4949	= = von Soetbeer.

Der Anſchlag für 1829 iſt zu niedrig, denn da die eigene Gewinnung und Zufuhr 1815—29 gegen 368 Mill. Piaſt., die Verarbeitung und der Abgang 315 Mill., die Ausfuhr nach Aſien 192 M. betragen haben mögen, ſo war die ganze Abnahme nur 140 Mill., es wären daher für 1829 1670 Mill. P. = 4025 Mill. fl. zu ſetzen. Für 1860 ſind g. 6000 M. fl. anzunehmen. Nach Tengoborski wären zu Anfang des 19. Jahrh. die Münzen ⅔ des ganzen Gold- u. Silbervorrathes geweſen.

IV. Das Papiergeld war in der Friedenszeit nach 1815 ſehr vermindert worden, hat ſich aber in den beiden letzten Jahrzehnden wieder ſtark vermehrt. Während um 1815 die Summe des Metall- und Papiergeldes in Europa gegen 5300, 1830 gegen 4300—4400 Mill. betragen haben mag, iſt ſie für 1848 auf ungefähr 5900 Mill. fl. zu ſchätzen (§. 266).

(c) Wird die heutige jährliche Vermehrung des Goldes und Silbers in Europa zu 200 Mill. fl. und der Abgang nebſt der Verarbeitung zu anderen Zwecken zu 55 Mill. fl. angeſchlagen, ſo bleibt nur eine Zunahme von 145 Mill. oder von 2⅕ Proc. der ganzen Geldmenge. — Die Abnahme des europäiſchen Metall- und Papiergeldes von 1815—30 ſcheint ſich nach obigen Ueberſchlägen (b) auf 17—19 Proc. belaufen zu haben, wovon auf jedes einzelne Jahr durchſchnittlich nur 1,¹—1,² Proc. kommen.

(d) In dem dritten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts war eine Wohlfeilheit ſehr vieler Gegenſtände wahrzunehmen. Da nun die Abnahme der Geldmenge um dieſe Zeit außer Zweifel iſt, ſo liegt es ſehr nahe, die letztere Erſcheinung als die Urſache der erſteren anzuſehen, wie dieß vorzüglich Nebenius in der a. Abh. in der d. Vierteljahrsſchrift ausgeführt hat. Für England hat man ſogar einen durchſchnittlichen Preisabſchlag von 50 Proc. zu beweiſen geſucht (Quart. Rev. a. a. O.), von dem man aber nur die Hälfte der hier betrachteten Urſache beimaß, weil auch der Uebergang vom Kriege in den Frieden und der höhere Curs des engliſchen Papiergeldes mitwirkten. Bemerkenswerth iſt, daß Uhren, Juwelen und plattirte Waaren am wenigſten, nämlich nur um 7 Proc. im Preiſe ſanken, was auf die Vertheurung der Münzmetalle deutet. Mac-Culloch (Handb. II, 292), Tooke (History of prices, II, 350), Hermann (Münch. gel. Anz. 1840, Nr. 103) und Helferich (a. Schrift) beſtreiten den Einfluß der Geldverminderung auf die Preiſe und bemühen ſich zu zeigen, daß bei jeder Waarengattung eigenthümliche Urſachen im Spiele waren. Aber wenn auch die Wohlfeilheit jeder einzelnen Waare für ſich ohne Annahme einer Metallverringerung erklärt werden könnte, ſo folgt daraus nicht, daß das

letztere Ereigniß, welches unbezweifelt ist, nicht als allgemeine Ursache mitgewirkt habe.

(*e*) Im Ganzen vermögen diese letzteren Umstände die Vergrößerung des Geldbedarfes nicht aufzuwiegen.

§. 277b.

Der Gebrauch des Goldes und Silbers nebeneinander zum Gelde macht eine Untersuchung über das Preisverhältniß zwischen beiden nothwendig und die neuerliche Goldvermehrung hat diesem Gegenstande eine erhöhte Wichtigkeit verliehen, weßhalb er auch schon vielfach besprochen worden ist (*a*). Hiebei sind nachstehende Sätze zu Grunde zu legen:

1) Der größere Werth des Goldes gegen Silber beruht hauptsächlich auf der schöneren Farbe, die bei der Anwendung zu Schmuckgegenständen und Zierrathen in Betracht kommt. Aber auch die Kostbarkeit des Goldes, indem sie einem Theile der Menschen den Gebrauch desselben verbietet oder erschwert, giebt ihm gerade hiedurch für die Begüterten einen höheren Reiz, vergl. §. 263 (*a*).

2) Die häufigste Gewinnungsart des Goldes besteht in dem Auswaschen kleiner Goldtheile aus Erde (Seifenwerke), während das Silber auf bergmännische Weise aus Erzen erzielt wird. Diese Verschiedenheit ist folgenreich, denn das Waschen giebt je nach dem Goldgehalte der Erde einen höchst ungleichen Ertrag und erfordert so wenig Capital, daß es von einzelnen Arbeitern auf eigene Rechnung betrieben werden kann (*b*), während der Bergbau auf Silbererze kostbare Einrichtungen nöthig macht und in seiner Ergiebigkeit weniger wechselt. Deßhalb treten in dem Erzeugniß sowie in den Erzeugungskosten des Goldes weit stärkere Schwankungen ein.

3) Das Gold ist im Allgemeinen kostbarer zu erzeugen und gilt daher auch mehr als das Silber. Das Verhältniß, in welchem beide ihrem Preise nach zu einander stehen, stimmt keineswegs mit dem Verhältniß der erzeugten und vorräthigen Menge beider überein (*c*), sondern wird von den Kosten und der Werthschätzung bestimmt. Gilt z. B. 1 Pfd. Gold soviel als 15 Pfd. Silber, so läßt sich schließen, daß man die Menge Goldes, welche jährlich gewonnen wird, nicht mit geringerem Aufwande als dem 15fachen der Silbererzeugungskosten erlangen

kann und daß für das mit jenen Koſten erzielte Golderzeugniß um den genannten Preis ein zureichender Begehr vorhanden ſei.

4) Wenn eine ſtarke Vermehrung des einen der beiden Metalle den Preis deſſelben gegen das andere herabdrückt, ſo liegt hierin ſogleich eine Urſache der Aenderung, denn die Gewinnung des wohlfeiler gewordenen Metalles wird minder einträglich und vermindert ſich, während das andere eifriger erzeugt wird.

5) Auch abgeſehen von den Regierungsmaßregeln ereignen ſich im Begehre beider Metalle manche Veränderungen. Bald nimmt die Verarbeitung des einen von beiden ſtärker zu, bald der Gebrauch zum Gelde, indem z. B. zu Sendungen in entfernte Länder das Gold vorgezogen wird, während kleinere Preismengen im täglichen Verkehre nicht gut mit Goldmünzen dargeſtellt werden können. Doch ſind die aus ſolchen Urſachen entſpringenden Schwankungen im Preisverhältniß des Goldes und Silbers gewöhnlich von geringerem Betrage als die in den Einrichtungen des Münzweſens liegenden, §. 277 c.

6) Jenes Preisverhältniß kann bei der heutigen Leichtigkeit und Sicherheit der Verſendungen ſowie bei der Häufigkeit der Nachrichten aus entfernten Orten von Land zu Land nur wenig verſchieden ſein, weil eine größere Abweichung alsbald eine Ausgleichung durch Herbeiführen des einen und Hinwegſenden des anderen hervorrufen würde. In jedem Lande haben ſich die Vorräthe an Gold- und Silbermünze nach dem vorhandenen Bedürfniß von beiden und in Gemäßheit des allgemeinen Preisverhältniſſes zwiſchen beiden feſtgeſetzt.

7) In der alten und mittleren Zeit galt das Gold ungefähr der 10—12fachen Gewichtsmenge Silbers gleich, ſeit dem Zufluſſe der americaniſchen Metallmaſſen aber ſtieg es auf das 14—15fache des Silbers. Die geringeren Veränderungen in dieſen Verhältniſſen erklären ſich theils aus der wechſelnden Ergiebigkeit der Gewinnungsarbeiten, theils aus der ungleichen Nachfrage (*d*).

(*a*) Hoppe, Californiens Gegenwart und Zukunft, Berlin 1849. — Coquelin in Journ. des Econ. XXVIII, 55 (1851). — M. Chevalier, De la monnaie, 3ter Bd. und in Journ. des débats, 3. Jan. 1852. — Times, 25. Jun. 1852. = Companion to the Almanak, 1853, S. 19. — Quarterly Rev. Nr. 182. S. 504 (1852). — Athenaeum, Nr. 1281 (15. Mai 1852). — Wyld, Notes on the distribution of

gold through the world, L. (sine anno, aber 1852). — Soetbeer, Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduction, Hamburg 1852 = Ueberſ. von Mill's, polit. Oek., II, 622. — Stirling, The Australian and Californian gold discoveries and their probable consequences. Edinb. 1853. — Newmarch, The new supplies of gold. Lond. 1853. (Journ. des Econ. 2. Sér. II, 62.) — L. Faucher in Annuaire de l'écon. polit. 1853, S. 352. — Cherbuliez in Bibl. univ. litér. XXIII, 231. — Tengoborski, Ueber die goldführenden Lagerſtätten Californiens und Auſtraliens, d. von Hartmann, Weimar 1853. — D. Viertelj. Schr. Nr. 63 S. 80 (1853), Nr. 64 S. 1 (Peſchel). — Cochut in Revue des 2 mondes, V, 801 (1854). — Roſcher, Syſtem der V. W. I, 249 — Schübler, Metall und Papier, Stuttgart 1854. — v. Günderrode, Gold und Silber. Heidelb. 1855. — O. K., Ueber Gold- und Silberwährung, Frankf. 1855.

(*b*) Daher wird dieß Geſchäft da, wo ſich viele Menſchen mit ihm abgeben, oft planlos und nachläſſig geübt, es werden die reichſten Lager eilig benutzt und man giebt ſich nicht die Mühe, das Gold vollſtändig aus ihnen zu ziehen, weßhalb der Ertrag viel kleiner iſt, als er ſein könnte und die großen Gewinnſte nicht lange anhalten. Die Gewinnung des Goldes aus ſeiner urſprünglichen Lagerſtätte in feſtem Geſtein (vorzüglich in Quarzgängen) pflegt von geringer Ergiebigkeit zu ſein. Eine ſo raſche Ausdehnung der Gewinnung, wie ſie in den californiſchen und auſtraliſchen Seifenwerken ſtattgefunden hat, wäre bei dem Silber nicht möglich. Nach den neuſten Nachrichten (§. 277 a (*b*). I, 5) hat man angefangen, Stollen in die Hügel zu treiben, Waſſer herbeizuleiten und die Goldgewinnung geregelter zu unternehmen.

(*c*) Man nimmt an, daß von 1492—1847 ungefähr 32mal ſoviel Silber als Gold gewonnen worden ſei (Chevalier), daß America bis 1810 46mal ſoviel Silber geliefert habe (Humboldt), daß aber 1848—51 nur noch $8^1/_2$mal, und 1852—57 ſogar nur $3^1/_6$mal ſoviel erzielt worden ſei. Der ganze Silbervorrath ſoll um das Jahr 1847 32mal, 1852 aber noch 29mal ſo groß geweſen ſein als der des Goldes, Peſchel in D. Viertelj. Schr. Nr. 64. — Dem Preiſe nach war das Golderzeugniß 1800 ungefähr 30, 1846 ſchon 46, 1852 bis 57 aber 83 Proc. der Summe beider Metalle.

(*d*) Im Durchſchnitt vom 13.—16. Jahrhundert war das Preisverhältniß nur 1 zu $10^1/_2$ (Hüllmann, Städtew. I, 436). Von 1700—1789 war das Durchſchnittsverhältniß 1 zu 14,^{87}, dann ſtieg das Gold, ſo daß es 1790—1819 ungefähr 15,^{59} in Silber galt (Soetbeer, Andeut. S. 24). In Aſien iſt fortwährend das Gold wohlfeiler, weßhalb dorthin viel Silber fließt. Die Einziehung einer großen Menge von Papiergeld in England verurſachte, daß in den Jahren 1821 u. 1822 470853 Mark Gold aus anderen Ländern dorthin ſtrömten; indeß wurde hierdurch der Preis des Goldes gegen das Silber nur unbedeutend verändert, und man muß deßhalb annehmen, daß anderswo der Gebrauch des Silbers ſich vermehrt habe, ſo daß beide Münzmetalle zugleich theurer wurden. Hufeland, II, 282. — Storch, I, 491. — Tooke, Thoughts, I, 35. — (Hoffmann) Drei Aufſätze über das Münzweſen. Berl. 1832. S. 94. — Seit dem Herbſt 1839 ſanken, zunächſt wegen der Goldſendungen aus England zum Ankauf von Getreide, die Goldmünzen in Deutſchland gegen Silber, bald folgte auch ein Sinken des rohen Goldes auf den europäiſchen Märkten, ſo daß im Herbſt 1840 das Verhältniß in Hamburg und Berlin bis auf $15^1/_4$—15,^{3} herabging, indeß ſtieg es im Frühling 1841 ſchon wieder auf ungefähr 15,^{47}. Die Angaben bei Soetbeer (a. a. O.) zeigen, daß in Hamburg von

1816 – 1847 der Durchschnittspreis des Goldes die 15,^{65}fache Menge Silbers war, daß aber 1820 — 39 der 20jährige Mittelpreis 15,^{725} betrug. (In Hamburg wird der Preis der köln. Mark Gold al marco angegeben, worunter bis 1833 Ducatengold von $^{47}/_{48}$ Korn, seitdem aber reines Gold zu verstehen ist, sowie auch neuerlich unter der nämlichen Bezeichnung in Frankfurt.) Von 1843—50 war wieder der Hamburger Mittelpreis 15,^{675}, 1851 sank das Gold wegen der Ausfuhr vieler Goldmünzen aus den Niederlanden auf 15,^{35}, 1852 kam es wieder auf 15,^{43}. Der Hamburger Durchschnittspreis von 1853 — 56 war 15,^{32}, 1857 58 15,^{25}, 1859 aber 15,^{22}. Der Preis im Juli 1860 in Frankfurt (das Pfund 793—798 fl.), Hamburg (die köln. Mark 423 M. B.) und Paris giebt im D. 15,^{21}. — 1863 gegen 15,^{33}.

§. 277 c.

Wenn in einem Lande die Gold- und Silbermünzen unabhängig von einander umliefen und gleichmäßig als Umlaufsmittel erkannt wären, so würde daraus eine Verwirrung entstehen, man müßte, um sicher zu gehen, bei jedem Geschäfte verabreden, in welchem Metalle der Preis zu verstehen sei und es wären eigentlich zwei Preismaaße vorhanden. Um dieß zu vermeiden, hat man nothwendig gefunden, entweder nur das eine Metall als gesetzliches Preismaaß und Zahlungsmittel zu bestimmen, oder, wenn beide diese Eigenschaft haben sollen, ein gewisses Preisverhältniß zwischen beiden festzusetzen. Diese der Münzpolitik angehörenden Anordnungen (II, §. 250) müssen schon hier in Betracht gezogen werden, weil sie auf die Wirkungen der neuerlichen Geldvermehrung Einfluß haben.

1) Wäre in allen Ländern gleichmäßig das eine Metall zum einzigen gesetzlichen Preismaaße gewählt, so würde die umlaufende Geldmenge größtentheils aus demselben bestehen und die Münzen des anderen Metalls würden wie Waaren einen veränderlichen Preis haben. Sie würden gegen das aus dem bevorzugten Metalle bestehende Geld sinken, wenn ihre Menge beträchtlich vermehrt würde. Wenn aber diese zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten Münzen sich vermehrten, so müßte eine Steigerung aller Preise eintreten. Die oben vorausgesetzte Gleichförmigkeit ist jedoch nicht vorhanden.

2) Es giebt Goldwährungsländer, in denen alle bedungenen Preise auf Goldmünzen bezogen und alle größeren Zahlungen in jenen geleistet werden, Silber also nur zur Vergütung kleinerer Preismengen und zum auswärtigen Handel dient (*a*). Wird hier bei einem Goldzufluſſe von außen die

Menge der umlaufenden Goldmünzen ſtark vermehrt, ohne daß ſich zugleich der Bedarf von Umlaufsmitteln erweiterte (*b*), ſo kann eine anfangende Preiserhöhung der Waaren und Leiſtungen nicht ausbleiben, die jedoch bei freiem auswärtigen Verkehre in einem einzelnen Lande nicht weiter gehen wird, als in anderen (§. 271), weil durch Abfließen eines Theiles des Goldes eine Ausgleichung eintreten muß.

3) In den Silberwährungsländern hängt der Preis der Goldmünzen in jedem einzelnen Falle von der Uebereinkunft der Betheiligten ab und iſt folglich wandelbar. Der Umlauf wird hier (*c*) nothwendig größtentheils mit Silbermünzen beſtritten, doch iſt bei größeren Zahlungen auch das Gold nicht ausgeſchloſſen. Wenn nun eine größere Menge von Goldmünzen zum Vorſchein kommt, ſo wird dadurch der Preis derſelben gegen Silbermünzen wie der Preis jedes anderen in größerer Menge vorhandenen Gutes erniedrigt, und die Vermuthung eines fortdauernden Sinkens wird dieſe Wirkung beſchleunigen. Die Beſitzer von Goldmünzen werden dieſelben ungeachtet des ungünſtigen Preiſes in den Verkehr bringen, um von ihnen Nutzen zu ziehen, und ſie werden häufiger umlaufen. Wird hiedurch eine Zunahme der ganzen Geldmenge fühlbar, ſo iſt ebenfalls eine Preiserhöhung der verkäuflichen Gegenſtände zu erwarten, jedoch im geringeren Maaße als im Falle (1).

4) In Ländern einer vermiſchten Währung haben die Münzen aus beiden Metallen einen feſten Preis gegeneinander (*d*). Weicht der im Welthandel herrſchende Preis von dem geſetzlichen Landespreiſe ab, ſo zieht man für Zahlungen dasjenige Metall vor, welches man ſich wohlfeiler verſchaffen kann. Deßhalb wird in ſolchen Ländern bei einer ſtark geſteigerten Golderzeugung das Gold, ſobald es nur etwas niedriger gegen Silber ſteht, als das geſetzliche Verhältniß ausdrückt, mehr und mehr Eingang finden und das Silber hinausgedrängt werden, bis von dieſem nur noch der Bedarf zu kleinen Zahlungen übrig bleibt (*e*). Iſt dieß eingetreten, ſo muß ein weiterer Goldzufluß eine allgemeine Preiserhöhung nach ſich ziehen, das ausgeführte Silber aber wird ſeinen Weg nach den Silberwährungsländern nehmen, weil man ſicher iſt, es hier anzubringen. Dieſe Silbervermehrung ſetzt dem Sinken des Goldes eine Gränze und

trägt zur Preiserniedrigung (Entwerthung) der Münzmetalle gegen die Waaren bei.

Es ist aus diesen Betrachtungen zu schließen, daß in Folge einer anhaltenden und ansehnlichen Zunahme des Goldes die allgemeine Preiserhöhung der Waaren gegen Münze in den Goldwährungsländern am weitesten gehen, in den Ländern gemischter Währung erst später anfangen und in denjenigen, welche bloß eine Silberwährung haben, am geringsten bleiben wird (*f*). Je häufiger das Gold an die Stelle des Silbers tritt und als Umlaufsmittel dient, desto eher wird eine Ueberfüllung von Geldstücken empfunden, aus der eine Preiserniedrigung beider Metalle zugleich gegen alle anderen Verkehrsgegenstände entsteht. Soweit dagegen das Silber einen Dienst leistet, in dem es durch das Gold nicht ersetzt wird, muß die Anhäufung des letzteren seinen Preis gegen das Silber erniedrigen. Beide Wirkungen beschränken folglich einander wechselseitig (*g*).

(*a*) Großbritanien und neuerlich factisch auch die vereinigten Staaten in Nordamerica. Für geringe Summen muß freilich ein gewisses Verhältniß der Silber- und Goldmünzen feststehen.

(*b*) In Nordamerica ist dieß bei dem schnellen Zuwachse der Volksmenge und der Gütererzeugung allerdings der Fall.

(*c*) Zu dieser Abtheilung gehören die meisten europäischen Länder. Ausnahmsweise wird bisweilen der Preis einer Goldmünze fest bestimmt, z. B. des Friedrichsd'or in Preußen, des würtembergischen Ducaten ꝛc., allein in diesen Fällen sind es nur inländische Goldmünzen, die in beschränkter Menge geprägt werden.

(*d*) Frankreich, die nordamericanischen Freistaaten nach den Gesetzen, Niederlande bis 1847.

(*e*) Daher die starke Ausfuhr des Silbers aus solchen Ländern. 1853 wurde in Frankreich für 287 Mill. Fr. mehr Gold ein- als ausgeführt, beim Silber fand eine Mehrausfuhr von 103 Mill. Fr. Statt. Auch in Großbritanien geht viel Silber hinaus. Der Vorrath von edlen Metallen bei der Bank von England enthielt im Sept. 1852 nur für 19154 L. St. Silber, 1850 noch 220000 L. St. — Nach den Zollisten wurde von 1848 bis Mitte 1854 9·223995 Unzen Gold und 158·596834 Unzen Silber ausgeführt, und die wirkliche Ausfuhr war größer. — Die Prägung war 1848—56 in London 50⅓ Mill. L. St. Gold und nur 2 Mill. L. Silber, in den nordamericanischen Freistaaten 333 Mill. Doll. Gold auf 30 Mill. D. Silber, in Paris 2208 Mill. Fr. Gold und 590 Mill. Fr. Silber, in allen 3 Ländern wurden 1848—56 86 Proc. Gold, 14 Proc. Silber ausgemünzt, Tooke, II, 405.

(*f*) Die verschiedene Preiserhöhung der Waaren gegen Gold und Silber hängt mit dem jedesmaligen Preisverhältniß beider Metalle zusammen. Wenn z. B. dasselbe bisher 15½ war und in einem Goldwährungslande die allgemeine Preiserhöhung 6, in einem Silberlande 2 Proc.

beträgt, so muß das Gold im Verhältniß 106 zu 102, also auf 14,^{94}⁄$_{106}$ herabgehen.

(g) Die Meinungen über die bevorstehenden Wirkungen der neuesten Goldvermehrung sind getheilt, auch ist es unmöglich, eine sichere Vorhersagung aufzustellen, weil es z. B. ungewiß bleibt, wie lange der reiche Ertrag der Goldwäschereien dauern, ob eine starke Verminderung des Papiergeldes eintreten werde und wieviel Gold diejenigen Länder aufnehmen können, deren Volkswirthschaftliche Entwicklung noch neu ist. Die Golderzeugungsländer selbst, Californien und Australien, bedürfen viel Gold zum Umlaufe. In den nordamericanischen Staaten hat sich der Vorrath von Goldmünze seit der californischen Entdeckung sehr stark vermehrt (man glaubt sogar um 100 Mill. Doll. und schlägt den ganzen Belauf der Goldmünzen auf 241 Mill. an!), auch vertheilt sich das Golderzeugniß nach allen Richtungen über die Erde. Während Times a. a. O., Chevalier und Stirling eine große Preiserniedrigung des Goldes gegen Silber und eine gleiche Erhöhung der Waarenpreise in den oben bezeichneten Ländern mit den in §. 273 bezeichneten Folgen vermuthen, wird von L. Faucher, Cherbuliez, Soetbeer, Tengoborski eine weit geringere Veränderung in Aussicht gestellt. Diese beruhigendere Erwartung hat nach den bisherigen Erscheinungen mehr Wahrscheinlichkeit, indeß ist einiges Sinken des Goldes schon unverkennbar, auch wurde einiges Steigen der Waarenpreise in mehreren Ländern wahrgenommen, welches nach Newmarch (brit. Versamml. zu Hull, Sept. 1853) nicht aus besonderen Ursachen bei den einzelnen Waarengattungen zu erklären ist. Eine länger anhaltende Goldvermehrung in dem bisherigen Maaße könnte nicht ohne Einfluß auf die Silber- und Waarenpreise bleiben. Ein Widerspruch gegen diesen Satz wäre nur möglich, wenn die obigen Lehrsätze über das Verhältniß der Geldmenge zu den Preisen (§. 268) in Zweifel gezogen würden, wie bei Schübler a. a. O.

Dritte Abtheilung.

Der Credit.

Erstes Hauptstück.

Wirkung des Credits im Allgemeinen.

§. 278.

Der Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht. Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Verkehre Güter oder Leistungen zu verschaffen, ohne daß man den Gegenwerth sogleich erstatten

müßte (*a*), und dieß zeigt ſich ſowohl in den förmlichen Anleihen, bei welchen der Credit Leihvertrauen heißt, als bei mancherlei anderen Verträgen, z. B. bei Käufen mit einer Friſt zur Bezahlung des Kaufſchillings, bei Pachtungen, Miethen und dergl. Die Beweggründe, aus denen der Eine dem Anderen eine gewiſſe Gütermenge anvertraut und der letztere hievon Gebrauch macht, ſind manchfaltiger Art und liegen gewöhnlich im Vortheile beider. Die Grundlage des Credits iſt die Ueberzeugung des Gläubigers, daß er vertragsmäßig werde befriediget werden. Hiezu gehört, daß der Schuldner nicht blos Willens, ſondern auch fähig ſei ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen, daß alſo in der erſten Beziehung ſeine moraliſchen und geiſtigen Eigenſchaften, in der zweiten ſein Vermögenszuſtand und ſeine Erwerbsart keine Beſorgniſſe erwecken (*b*). Der Credit der Einzelnen iſt deßhalb nothwendig ſehr ungleich; in einem ganzen Lande wird er deſto größer ſein, je mehr die herrſchende Redlichkeit, die wirthſchaftlichen Gewohnheiten und die Güte der Rechtspflege den Gläubigern im Allgemeinen Sicherheit gewähren, §. 225. 226.

(*a*) Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 1.

(*b*) Das Weſen des Credits beſteht darin, daß man ſtatt einer gegenwärtigen Leiſtung des Zahlungspflichtigen ſich mit der Wahrſcheinlichkeit einer künftigen begnügt. Wenn dieſe Erwartung aus der Perſönlichkeit des Schuldners hergeleitet wird, ſo iſt der Credit ein perſönlicher. Ein blos auf das Vermögen des Borgenden gegründeter Credit erfordert eine Sicherung des Gläubigers durch Pfandrechte; pfandlicher oder Realcredit. Die vollkommene Sicherheit findet ſich bei Fauſtpfändern, aber nicht immer ganz bei Unterpfändern (Hypotheken), weil dem Gläubiger noch immer der Zweifel bleiben kann, ob die Taxe des verpfändeten Grundſtücks richtig iſt und ob im Falle eines erzwungenen Verkaufs ſo viel gelöſt werden kann, als die Forderung beträgt (was ſelbſt bei einer doppelt hohen Taxſumme öfters nicht geſchieht), weil ferner der Gläubiger meiſtens nicht geneigt iſt, das verpfändete Grundſtück oder Gebäude ſelbſt zu übernehmen und in jedem Falle ſich ſcheut, in einen Concurs des Schuldners verwickelt zu werden.

§. 279.

Aeltere Schriftſteller haben von der Wirkung des Credits in der Volkswirthſchaft eine überſpannte Meinung gehegt, weil ſie, in die Betrachtung des Wirthſchaftszuſtandes einzelner Bürger oder Volksclaſſen vertieft, unterließen, die Beſtandtheile und Bedingungen des Volkseinkommens im Ganzen zu überblicken (*a*).

Der Credit ist keine Güterquelle. Ob er gleich den Einzelnen die Benutzung fremder Capitale verschafft, welche sie zu ihren beabsichtigten Unternehmungen nöthig haben, so kann er doch die Masse der Capitale in einem ganzen Lande nicht vermehren, außer durch Borgen im Auslande, oder indem Metallgeld durch Papiergeld abgelöst wird. Die Wirkung des Credits besteht also hauptsächlich in einer Belebung des Güterumlaufes, und insbesondere in einer leichteren und häufigeren Uebertragung der vorhandenen Capitale.

(*a*) Hieher gehört vorzüglich Pinto, Traité de la circul., s. §. 42 (*d*). Er sieht (S. 161, S. 177 der d. Uebers.) die zinsentragenden Schuldurkunden als einen eigenen Theil des Volksvermögens an. La création des fonds publics, quand on les fait à propos et qu'elle n'excède point la sphère de la puissance, est une alchymie réalisée, dont souvent ceux mêmes, qui l'opèrent, n'entendent pas tout le mystère, S. 338 (352 i. D.)

§. 280.

Diese Wirkung des Credites erscheint auch nach der Beseitigung der übertriebenen Schätzung noch immer als sehr vortheilhaft. 1) Es wird die beste productive Anwendung des beweglichen Vermögens veranlaßt, weil dasselbe vermittelst des Credits leicht an diejenigen Menschen gelangen kann, welche die meiste Geschicklichkeit und Neigung haben, hervorbringende Gewerbe zu treiben. Den Capitalisten und Grundeignern fehlt sehr oft diese Fähigkeit oder diese Neigung, ihre Ersparnisse würden daher zum Theile unfruchtbar liegen bleiben oder aufgezehrt werden, oder in mißlungenen Unternehmungen zu Grunde gehen, wenn nicht der Credit sie in die Hände einsichtsvoller und thätiger Unternehmer brächte (*a*). Ebenso ziehen sich die Capitale leicht von der minder ergiebigen zu der einträglicheren Benutzung hinüber. 2) Die Leichtigkeit, Vermögen ohne Gefahr, zu jeder Zeit und in beliebiger Menge auszuleihen, ist eine große Ermunterung zum Uebersparen. 3) Der Güterumlauf eines ganzen Landes kann durch den Beistand des Credits mit einer geringeren Münzmenge bestritten werden, §. 282.

Diese drei Ursachen erklären es, daß der Credit, obgleich er nicht für sich allein Capitale erzeugt, doch mittelbar zur Vergrößerung des Capitales in einem Lande beitragen kann.

(*a*) Insbeſondere wird ein großer Theil der Handelsgeſchäfte mit geborgten Capitalen betrieben, auch unterſtützt vielfältig der wohlhabende Unternehmer den weniger Begüterten mit Capital, z. B. der Kaufmann den Fabricanten oder Handwerker.

§. 281.

Der volkswirthſchaftliche Nutzen des Credites iſt nach den obigen Sätzen beſchränkt auf denjenigen Theil des beweglichen Vermögens, welchen die Eigenthümer nicht ſelbſt hervorbringend anwenden oder doch nicht ſo vortheilhaft als Andere benutzen können oder wollen (*a*). Daß durch den Credit auch die unproductive Verzehrung erweitert werden kann, iſt freilich eine weniger gemeinnützige Folge (*b*), die jedoch auch im Ganzen nicht häufig eintritt, denn die meiſten Darleihen dienen ſowohl der Beſonnenheit der Borgenden, als der Vorſicht der Leihenden gemäß zum Zwecke der Hervorbringung. Die zahlreichen Unterpfandsſchulden der Grundeigner ſcheinen zwar eine Ausnahme von dieſer Regel zu begründen, indem die geliehenen Summen ſehr oft nicht zur Beförderung der Landwirthſchaft verwendet werden (*c*), allein man darf nicht überſehen, daß ein großer Theil dieſer Schulden urſprünglich von den Erbtheilungen der Geſchwiſter oder anderer Erben eines früheren Grundeigners herrührt, wobei der ſpätere die Miterben mit Geldſummen entſchädiget, die von ihm geborgt, von den Empfängern aber gewöhnlich wieder werbend angelegt werden.

(*a*) Eine Erweiterung des Credits über ſeine natürlichen Gränzen kann daher nur nachtheilige Folgen haben, §. 309. — Es giebt einen Mißbrauch des Credits, wenn Perſonen ſich fremde Capitale zu verſchaffen wiſſen, ohne das Vertrauen zu verdienen und wenn ſie dieſelben beſſeren Anwendungen entziehen.

(*b*) Wenn z. B. der Fabricant im Winter dem Grundeigner leicht entbehrliche Genußmittel borgt, die dieſer erſt nach der Ernte bezahlt, ſo iſt dieß für das ganze Volk kein Gewinn, vielmehr bleibt das Capital des Fabricanten einen Theil des Jahres unproductiv und der Käufer muß ihm entweder Zinſen oder einen um den Betrag derſelben erhöhten Kaufpreis entrichten. — Vgl. Simonde, Rich. comm., I, 275.

(*c*) Vgl. Storch, II, 6 ff.

Zweites Hauptstück.

Wirkung des Credits auf den Geldumlauf.

§. 282.

Die älteste Anwendung des Credites fand Statt bei einfachen Darleihen, sodann bei anderen Verträgen im Verkehre mit Sachgütern, wobei die eine ausbedungene Leistung in solchen Gütern nach Verabredung verschoben wurde, z. B. Kauf mit einer Zahlungsfrist, der also wie eine Verbindung eines Kauf- und eines Leihvertrages anzusehen. Später, als die mit Geld vermittelten Verkehrsgeschäfte immer häufiger und manchfaltiger wurden, benutzte man den Credit zu verschiedenen Mitteln, um die Kosten und die Bemühung zu vermindern, welche der Gebrauch der Münze verursacht (*a*). Die hiezu dienenden Einrichtungen lassen sich so überblicken:

1) Es wird in vielen Fällen das Zählen, Ueberliefern und Versenden der Münzsummen erspart. — Hinterlegungsbanken §. 283. — Anweisungen und Wechsel §. 286.

2) Es werden Forderungen gegen einander aufgehoben und dadurch Zahlungen unnöthig gemacht, — Abrechnungen, Ueberweisungen, §. 292.

3) Es wird der Münzvorrath, den viele Menschen in Bereitschaft zu halten pflegen, verringert — §. 292 a.

4) Es wird ein Theil der Münzmenge durch ein anderes höchst wohlfeiles Umlaufsmittel ersetzt, Papiergeld, §. 293.

(*a*) Alle diese Mittel, das Staatspapiergeld ausgenommen, verdanken dem Handel ihren Ursprung, die Handelslehre hat sie als Hülfsmittel für die kaufmännischen Geschäfte darzustellen, die Volkwirthschaftslehre dagegen ihre Wirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eines ganzen Volkes zu erforschen, wobei jedoch eine kurze Beschreibung vorausgehen muß.

I. Hinterlegungsbanken.

§. 283.

Hinterlegungs-, Giro-, Depositen- oder Umschreibebanken (*a*) sind kaufmännische Anstalten, wobei Summen Metallgeldes in sicheren Gewahrsam von mehreren

Theilnehmern niedergelegt werden, damit die wirklichen Zahlungen unter denſelben durch bloßes Ab- und Zuſchreiben in den Rechnungsbüchern erſetzt werden können. Jedem Theilnehmer wird der Betrag ſeiner Einlage als Guthaben (credit) in den Büchern angeſchrieben; hat er eine Zahlung vorzunehmen, ſo beauftragt er blos die Bank ihm die Summe abzuſchreiben (in das debet zu bringen) und dagegen demjenigen, welchen er bezahlen will, ins Guthaben zu ſetzen (*b*). Wer noch nicht Theilnehmer war, kann es ſowohl durch Einlage einer baaren Summe als dadurch werden, daß ein Guthaben von einem Anderen, den er dafür entſchädigt, auf ſeinen Namen übertragen wird.

(*a*) Marperger, Beſchreibuug der Banquen, Leipz. 1723. 4. — Büſch, Abh. von den Banken, in deſſen ſämmtlichen Schriften über Banken und Münzweſen, Hamburg, 1801. — Hufeland, II, 112. — Storch, II, 97.

(*b*) Dieſer Auftrag geſchieht ſchriftlich durch eine Anweiſung, welche der Anweiſende entweder perſönlich übergiebt, oder von einem vermöge förmlicher Vollmacht Beauftragten übergeben läßt. Wer mehr anweiſet, als er gut hat, muß das Fehlende nachzahlen und eine kleine Strafgebühr entrichten.

§. 284.

Der Vortheil einer ſolchen Einrichtung iſt zunächſt darin zu ſuchen, daß man 1) die Unbequemlichkeit des öfteren Ausbezahlens großer Summen, nämlich das Zählen und Einpacken, 2) die Koſten und Gefahren des Fortſchaffens, auch 3) die Abnützung, Verſchlechterung und den Verluſt von Münzſtücken ganz vermeidet. Die niedergelegten Sorten ſind vor jeder Veränderung geſchützt und die in ihnen ausgedrückten Summen haben daher einen gleichförmigen Metallwerth, während die umlaufenden Sorten veränderlich ſind, auch öfter die eine von einer anderen verdrängt wird (*a*). Wenn ſolche Veränderungen ſich zutragen, ſo muß die Münze, nach welcher die Bank rechnet, gegen die umlaufenden geringhaltigeren Sorten ein Aufgeld, Agio, gewinnen (*b*). Dieſe Vortheile ſind auf diejenige Stadt, in der ſich die Bank befindet, und eine nicht ſehr weite Umgegend beſchränkt, theils wegen der mit dem Anweiſen verbundenen Förmlichkeiten, theils aber weil die Theilnahme nur für die an dem Sitze der Bank zu machenden Zahlungen nützlich iſt. Zinſen der eingelegten Summen zu bezahlen iſt die Bank

nicht fähig, da sie keine Geschäfte betreibt, auch ist dieß nicht nöthig, weil diese Summen in der Verfügung der Theilnehmer bleiben und so gut zu den Unternehmungen derselben gebraucht werden können, als wenn sie in den Händen jedes Einzelnen wären. Jeder Theilnehmer läßt nur soviel in der Bank stehen, als er außerdem baar in seinem Besitze haben müßte, um die vorkommenden Zahlungen zu leisten.

(*a*) In kleinen Handelsstaaten, in die sich unvermeidlich vielerlei fremde Münzsorten ziehen, ist jener Vortheil besonders fühlbar.

(*b*) In Venedig trugen die neuen umlaufenden Münzen (moneta piccola corrente seit 1750) 54 Procent Aufgeld, die älteren 20 Procent, in Amsterdam trugen sie gegen 4, in Hamburg hat noch jetzt das Courantgeld ungefähr 23 Procent Agio gegen Banco, nach dem Feingehalte ist es um 22,^{25} Proc. mehr werth.

§. 285.

Zur Vollkommenheit einer reinen Girobank gehören folgende Bedingungen: 1) Die niedergelegten Summen dürfen nicht zu Erwerbsgeschäften benutzt werden, sondern müssen vorräthig liegen bleiben, denn sonst würde ein in den Bankbüchern erworbenes Guthaben nicht eine vollkommene Sicherheit gewähren, vielmehr hinge der Besitzer desselben von der Klugheit und dem Erfolge der Bankverwaltung ab. 2) Jeder, auf dessen Namen eine Summe in der Bank steht, muß die Befugniß haben, dieselbe beliebig herauszuziehen, weil sonst die Bedeutung des Guthabens genau betrachtet nur etwas Eingebildetes wäre (*a*). 3) Die Bank muß in ihren Rechnungen ein von der ungleichen Ausprägung der Münzsorten unabhängiges Preismaaß gebrauchen, indem sie die Einlagen, wie die Ausbezahlungen blos nach ihrem Metallgehalte schätzt, also in einem Gelde rechnet, welches nicht eine einzelne Münze, sondern blos eine gewisse Metallmenge ist. Diese Stetigkeit des Rechnungsgeldes der Bank gewährt für den Handel solchen Vortheil, daß man sich in einem weiteren Kreise desselben bedient und daß sich Geschäfte häufiger nach dem Sitze der Bank hinziehen (*b*).

Die Banken dieser Art sind mit Ausnahme einer einzigen, der Hamburger, eingegangen (*c*), man hat aber neuerlich den Vortheil, den sie gewährten, auch ohne das Liegenbleiben eines so großen Vorrathes von Gold und Silber, wenn gleich

nicht mit einer unfehlbaren Sicherheit, zu erreichen gewußt, indem einzelne Bankhäuser oder größere Anstalten anderer Art (Zettelbanken) zugleich das Ab- und Zuschreiben (Girogeschäft) für die mit einem solchen Hause oder einer solchen Anstalt in Verbindung stehenden Personen übernahmen (*d*).

(*a*) Die venetianische Bank gestattete lange Zeit hindurch kein Herausziehen der Einlagen.

(*b*) So die Hamburger Bank, welche den Bankthaler zu 528,^{217} holl. As feines Silber (oder 9,^{2084} Thlr. auf die köln. Mark) rechnete, weil dieses der Mitteldurchschnitt zwischen dem ursprünglichen Gehalte des älteren Speciesthalers (540 As) und dem unter Karl VI. merklich leichter ausgeprägten Thalerstücke (516 As) war. Dänemark und Schweden prägten solche Thalerstücke aus, Hamburg selbst aber nicht. Büsch, a. a. O. S. 177. — Der Thaler Banco ist nach dem 24½fl.-Fuße 2 fl. 39,^{7} kr., die Mark Banco (⅓ Thaler) von 176 As = 53,^{2} kr.

(*c*) Zur Geschichte der Girobanken.

Venedig. Seit 1157 bestanden Privatbanken unter Staatsaufsicht, aber die Depositenbank wurde erst 1584 errichtet. (Hüllmann, Staatswirthsch. Nebenstunden S. 105 vermuthete 1582). Im Jahre 1587 gingen die Einlagen als Anleihen in die Hände der Regierung über, welcher Umstand aber erst 1797, bei dem Einrücken der Franzosen, den Credit der Bank erschütterte. Aufgehoben 1808. Büsch, a. a. O. — Storch, III, 63. — Ganilh, Systèmes, II, 158. — Hüllmann, Städtew., I, 453. — Calucci in Venezia e le sue lagune 1847, I, 1 Abth. S. 362. — Die revidirten Gesetze von 1663 bei Marperger, S. 190, in der Ursprache, enthalten nur Verordnungen über die Formen der Buchführung, die Pflichten des Personals u. dgl.

Amsterdam. Errichtet 1609, um bei dem häufigen Umlaufe abgenützter und beschnittener Münzen die vollwichtigen Stücke zu behalten. Die Regierung verbot, Wechsel von 300 fl. und darüber anders als durch die Bank zu bezahlen. Diese betrieb zugleich den Handel mit edlen Metallen und nahm hiebei sowohl Barren als Münzen jeder Art (ausgenommen Scheidemünze) an, wofür sie Credit in ihren Büchern gab, dieser aber wurde in dem gewöhnlichen umlaufenden Gelde ausgedrückt, den holländischen Gulden anfangs zu 225 As fein gerechnet. Da die Bank nur gute Stücke annahm, so wurde das Bankgeld um einige Procente höher im Verkehr bezahlt, als die umlaufenden Sorten. Der Gulden wurde durch spätere Würdigung der vorkommenden Stücke auf ungefähr 212 As herabgesetzt, gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Festsetzung des 3 Guldenstückes zu 603 As kam er auf 201 As f. Der belgische Ducaten durfte erst seit 1638 angenommen werden und es ist daher unrichtig, aus seinem Preise von 3 fl. den ursprünglichen Werth des Bankguldens zu berechnen, welcher kein anderer, als der in vollwichtigen Stücken vorkommende war. Wer Münzen in die Bank brachte, erhielt nicht nur ein Guthaben in den Büchern derselben, sondern auch eine Quittung (Recepisse), wofür er halbjährig einen kleinen Zins entrichten mußte, ⅛ Proc. für Ducatons (Silberryder), bei anderen Sorten ¼—½ Proc. Der Besitz einer Summe Bankgeld und eines Recepisses auf gleichen Betrag berechtigte zum Herausnehmen von Baarschaft. Da nun das Bankgeld etwas über dem vollen Preise der guten Sorten stand, so erhielten die Recepissen einen Preis und deßhalb liefen sie häufig um. Hieraus war die Meinung entstanden, daß diejenigen Einlagen, für welche keine Recepissen durch Zinszahlung

erneuert worden wären, gar nicht mehr hätten zurückgefordert werden können, was nach Mees nicht richtig ist. Jede Umschreibung kostete zwei Stüver (20 auf den Gulden), wer zum erstenmal ein Guthaben erhielt, entrichtete 10 fl. Zweimal im Jahre wurden alle Rechnungen abgeschlossen. Erst 1795 wurde es bekannt, daß die Bank einen Theil des Vorrathes heimlich zu Vorschüssen verwendet hatte, die sich auf 9·247793 fl. beliefen. Diese Summe wurde 1802 von der Regierung vergütet, doch gelangte die Bank nicht wieder zu der vorigen Bedeutung. Bei der Gründung der niederländischen Zettelbank im Jahre 1814 verlor sie vollends alle Wirksamkeit, weßhalb 1820 ihre Aufhebung ausgesprochen und die Rückzahlung des Bankgeldes mit 5 Proc. Aufgeld verordnet wurde. Marperger, S. 119. — Ad. Smith, II, 305. — Büsch, S. 160. 760. — Storch, III, 64. — Sorgfältig und mit Beleuchtung mancher früherer Irrthümer handelt die Geschichte dieser Bank ab W. C. Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland gedurende den tijd der republiek. Rotterd. 1838.

Hamburg. Errichtet 1619, wegen der vielen schlechten damals umlaufenden Münzen. 1770 fing die Bank an, Silberbarren anzunehmen; seit 1790 findet die Einlage von Münzen gar nicht mehr Statt. Die Barren müssen eine Mischung von $^{63}/_{64}$ reinem Silber haben (0,^{984} oder 15 Loth 12 Grän). Die Bank berechnete bei den eingelegten Barren die köln. Mark feines Silber zu 442 Schilling (48 auf den Thaler) oder 27 Mark 10 Schill., beim Herausziehen mußte man sich die köln. Mark um 2 Schillinge höher, also zu 27 Mk. 12 Schill. anrechnen lassen. Seit 1846 wird auch beim Einlegen die köln. Mark zu 27 Mk. 12 Schill. Banco berechnet und beim Herausziehen nur 1 pro mille zurückbehalten. Hieraus ergiebt sich der Feingehalt der Bankmark zu 175,^{387}, des Thalers zu 526,^{16} As. Vgl. Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 41. 1846. Der fortwährend geheimgehaltene Betrag des Bankvorrathes wurde 1813 bei der Wegnahme durch den Marschall Davouſt bekannt, er war 7·506956 Mark Banco, wofür die franz. Regierung 1816 nur 500000 Franken Renten erstattete. Im J. 1800 hatte der Bankvorrath 41 Mill. Mark überstiegen. Soetbeer, Beiträge u. Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, 1855.

Nürnberg. Stiftung 1621. Wechsel von 50 fl. und Zahlungen für Waarenkäufe von 200 fl. und darüber mußten durch die Bank bewirkt werden; die Gebühr beim Umschreiben betrug 3 kr. von 100 fl. (bei Juden 6 kr.). Nur bestimmte grobe Sorten wurden angenommen und konnten beliebig herausgezogen werden. Das Girogeschäft hat in neuerer Zeit aufgehört und ist nur noch ein Bankgeschäft auf Staatsrechnung geblieben, §. 292 a (*c*). Eines Hochedeln und Hochweisen Raths ... Banco- und Wechselordnung, Nürnb. 1722. 4. (enthält die neueste Revision der Statuten von 1721). — Roth, Gesch. des nürnb. Handels, IV. — Rau zu Storch, III, 464.

Rotterdam. Die Bank wurde 1635 nach dem Vorbilde der Amsterdamer gegründet, erlangte aber keine besondere Wichtigkeit. Eine Revision der Statuten geschah 1660. In neuester Zeit sank ihre Wirksamkeit mehr und mehr, und ohne förmliche Aufhebung scheint sie 1812 erloschen zu sein. Mees a. a. O. S. 207—22.

Auch die in Berlin 1765 errichtete Bank hatte sonst ein Girogeschäft und rechnete in Pfunden, deren 100 gleich 131¼ Thlr. Courant oder 4 gleich 1 Friedrichsd'or waren. Das Herausziehen stand nur denen frei, welche Summen selbst eingelegt hatten, nicht denen, welchen sie übertragen wurden. Reglement von 1766, Art. 1—6, 12—26, in Bergius, Samml. deutscher Landesgesetze, VI, 289 ff.

(*d*) Dieß Umſchreiben bei Bankhäuſern kommt leicht ohne beſondere Anordnung in Gang. Wenn ſowohl A als B bei dem Bankhauſe C ein Guthaben beſitzen und A an B etwas zu bezahlen hat, alſo den C beauftragt, dieß zu thun, ſo iſt es ganz einfach, daß C die Summe einſtweilen nur dem B gutſchreibt.

II. Anweiſungen und Wechſel.

§. 286.

Eine Anweiſung (Aſſignation) iſt der ſchriftliche Auftrag des Einen an den Anderen, einem Dritten eine gewiſſe Geldſumme auszubezahlen. Wechſel (Wechſelbriefe) ſind eine Art von Anweiſungen, an einem anderen Orte zahlbar, in einer beſtimmten Form abgefaßt und durch beſondere, an dieſe Form geknüpfte rechtliche Folgen ausgezeichnet (*a*). Iſt die Zahlfähigkeit des Beauftragten keinem Zweifel unterworfen und ſeine Bereitwilligkeit zur Vollziehung des Auftrages zu vermuthen, auch für den entgegengeſetzten Fall der Erſatz durch den Auftraggeber für ſicher zu erachten, ſo kann die Anweiſung oder der wegen des ſtrengen Wechſelrechtes mehr Sicherheit gewährende Wechſel ſehr bequem ſtatt der baaren Summe verſendet werden, um eine Zahlung zu bewirken. Der Inhaber des Wechſels verſchafft ſich dieſelbe, indem er dem Beauftragten den Wechſel vorlegt und jenen auffordert, die in dieſem benannte Summe auszuliefern. Ein Wechſel muß jedoch nicht nothwendig ſogleich an den Wohnort des Beauftragten geſendet werden, ſondern kann vorher auch an andere Orte gehen, wo ihm die Erwartung der von dem Beauftragten zu leiſtenden Zahlung ebenfalls Werth verleiht. Derjenige, zu deſſen Gunſten der Auftrag ausgeſtellt iſt, überträgt dabei ſeinen Anſpruch an eine andere Perſon, dieſe wieder an eine andere u. ſ. ſ.

(*a*) Die ſogenannten trockenen Wechſel, Schuldſcheine in Wechſelform, kommen zwar in rechtlicher Beziehung mit den wahren (traſſirten) Wechſeln überein, ſind aber wirthſchaftlich betrachtet ſehr von ihnen verſchieden.

§. 287.

Der Hauptvortheil dieſer Einrichtung iſt, daß man die Mühe, Koſten und Gefahren einer Geldſendung an einen an-

deren Ort erspart. Die in jedem Zeitpuncte fälligen Forderungen zwischen zwei Orten können vermittelst der Wechsel ausgetauscht werden, so daß nur noch der Mehrbetrag der Schuldigkeit des einen Ortes hinausgezahlt wird (*a*). Weil aber der Beauftragte (der Trassat oder Acceptant bei Wechseln) die Summe an seinem Wohnorte zu bezahlen hat und der Käufer der Anweisung oder des Wechsels (der Remittent) in der Regel den Betrag der angewiesenen Summe an den Anweisenden oder Wechselaussteller (Trassanten) baar entrichtet, so wird keine Ersparung an Münze bewirkt, nur daß diese nicht mehr während der Versendung dem Umlaufe entzogen wird und der Geldvorrath der beiden Orte keine Veränderung erleidet (*b*). Wenn der Wechselaussteller nicht schon Gläubiger des Beauftragten ist, so muß er diesen für die Bezahlung des Wechsels entschädigen (*c*). Sendet der erste Käufer (Remittent) den Wechsel an einen dritten Ort, wo er eine Zahlung bewirken will, und wiederholt sich dieß durch mehrmalige Abtretung (Indossirung) des Wechsels an andere Personen und an verschiedenen Orten, so wird derselbe oft an Zahlungsstatt angenommen, ohne daß man ihn erst zu verkaufen nöthig hätte (*d*).

(*a*) Wenn A in Leipzig an B in Königsberg 1000 Thlr. zu bezahlen, und zugleich C in Leipzig an D in Königsberg dieselbe Summe zu fordern hat, so wird das Hin- und Hersenden des Geldes erspart, wenn C einen Wechsel auf D ausstellt, worin dieser beauftragt wird, die 1000 Thaler an B zu geben, und wenn A diesen Wechsel von C gegen baare Bezahlung erkauft.

(*b*) Es werden in obigem Falle wirklich 2000 Thaler bezahlt, nur innerhalb beider Städte, von D an B und von A an C.

(*c*) Dieß kann geschehen 1) durch Sendung von Münze, 2) durch Remittirung eines anderen gekauften Wechsels, 3) durch Waarensendungen, welche ein von dem ersten Geschäfte verschiedenes zweites, nämlich einen Kauf, voraussetzen.

(*d*) Beispiel: A in Köln hat 800 Thaler von B in Königsberg einzunehmen und verkauft einen Wechsel auf denselben. C kauft ihn und sendet (remittirt) ihn an seinen Gläubiger D in Breslau, der mit dem erhaltenen Wechsel seinen Gläubiger E in Danzig befriedigt. E kann den Wechsel nicht selbst zum Versenden gebrauchen, verkauft ihn aber an den F, der ihn an G in Königsberg statt einer Baarzahlung sendet. G zieht das Geld von B ein. In diesem Falle sind die 800 Thlr. dreimal in verschiedenen Orten baar bezahlt, es sind aber vier Sendungen der nämlichen Summe erspart worden.

§. 288.

Die Bestimmung einer Anweisung oder eines Wechsels ist, daß eine Zahlung an einem anderen Orte oder wenigstens von

einer anderen Person erfolge, als von derjenigen, welche außerdem selbst zu bezahlen hätte. In dieser Wirkung liegt wegen der Kosten- und Zeitersparung ein ansehnlicher Vortheil und die genannten Creditmittel leisten daher dem Verkehre einen sehr nützlichen Dienst (*a*). Wenn aber eine solche Verschreibung zum Behufe der Versendung mit einer Geldsumme erkauft wird, und wenn der Inhaber derselben die benannte Summe vom Trassaten einfordert, so bildet der Wechsel kein Ersatzmittel der Münze. Nur dann verrichtet er den Dienst des Geldes, wenn er von Jemand an Zahlungsstatt empfangen und wieder in gleicher Weise ausgegeben wird. Dieß geschieht zwar nicht selten (*b*), aber doch nicht so leicht und allgemein, daß man die Wechsel für eine Art des Geldes ansehen könnte (*c*). Sie haben nicht die Eigenschaften eines guten Umlaufsmittels, wie sich aus folgenden Gründen darthun läßt. 1) Wer nicht eine oder mehrere der in einem Wechsel benannten Personen als zuverlässig kennt, der ist wenig geneigt, denselben an Zahlungsstatt anzunehmen, auch hält die Strenge des Wechselrechtes viele Menschen ab, sich der Wechsel zu bedienen, deßhalb finden dieselben größtentheils nur unter Kaufleuten Anwendung. 2) Die Abtretung eines Wechsels muß schriftlich auf der Rückseite des Blattes ausgedrückt werden (Indossament, endossement), was ebenfalls eine Unbequemlichkeit ist (*d*). 3) Die Auszahlung eines Wechsels kann nur zu einem darin bezeichneten Zeitpunkte von dem Beauftragten verlangt werden. Richtet sich diese Verfallzeit nach dem Tage der Ausstellung (*e*), so gewährt der Wechsel nur bis zum Eintritte dieser Zeit volle Sicherheit; aber auch in dem Falle, wo die Verfallzeit von dem Tage der Vorlegung (Präsentation) abhängig ist, werden Wechsel nicht gerne lange nach der Ausstellung angenommen, wenn man nicht genau weiß, daß in den Verhältnissen der betheiligten Personen in der Zwischenzeit keine Veränderung eingetreten ist. 4) Wechsel, deren Verfallzeit nicht ganz nahe ist, sind wegen des Zinsverlustus in der Zwischenzeit weniger werth, und werden deßhalb auch etwas unter ihrem vollen Betrage verkauft. Sie haben schon aus dieser Ursache keinen ganz festen Preis in Münze. Es ist ein Gewerbsgeschäft, Wechsel mit einem, ungefähr den Zinsen entsprechenden Abzuge (Dis-

conto, escomte, Wechſelzins) früher anzukaufen, um ſodann die ganze Summe von dem Traſſaten einzuziehen. Dieſe Unternehmung heißt das Discontiren, Scontiren (*f*). Demjenigen Beſitzer eines Wechſels, welcher die in letzterem ausgedrückte Summe bald zu beſitzen wünſcht, iſt ein noch Wochen oder Monate laufender Wechſel läſtig und er muß ihn, wenn er die Annahme nicht ablehnen will, mit einem Disconto verkaufen.

(*a*) In Großbritanien ſollen nach Jones (Distribut. of wealth S. 271) ſtets für ungefähr 100 Mill. L. St. Wechſel und Anweiſungen (private bills) umlaufen, nach neueren Unterſuchungen von Newmarch (Journ. des Écon. XXXI. 62. 153. XXXII. 35) im D. von 1843—46 116 Mill. Der Nutzen der Wechſel mußte in früheren Jahrhunderten noch ſtärker empfunden werden, als jetzt, weil die Münzſendungen wegen der ſchlechten Straßen koſtbarer und wegen der häufigen Beraubungen gefährlicher waren. Um die räuberiſchen Völker nicht fürchten zu müſſen, durch deren Sitze der Weg nach Kaſchmir geht, pflegen perſiſche Kaufleute, die dort Shawls einkaufen wollen, ſich in Kabul mit Wechſeln zu verſehen, indiſche ſetzen ihr mitgebrachtes Geld in Anbarſar in Wechſel um. Berghaus, Annal. V, 528. Kabul hat Wechſelverkehr mit Kalkutta und Aſtrachan; aber ſelbſt der Beſitz eines Wechſelbriefes wird von den Reiſenden verheimlicht, aus Beſorgniß vor Räubern. Burnes, Reiſe, I, 173. — Anweiſungen ſind ſchon im Alterthume bekannt geweſen, das Wechſelrecht aber entſtand im Mittelalter, zuerſt auf Meſſen. — Ueber den Urſprung der Wechſel Fiſcher, Geſch. des deutſchen Handels, I, 297. — Storch, II, 65. — Mittermaier, Grundſ. d. Privatr. II, §. 226. — Hüllmann, Städteweſen, S. 442. — Schiebe, Die Lehre der Wechſelbriefe, 2. Ausg. 1831. S. 1—16.

(*b*) Beſonders häufig bei den Anweiſungen auf Bankhäuſer und größere Banken, wobei ſich auch gute Gelegenheit zum Umſchreiben ergiebt.

(*c*) Fullarton bei Tooke (History of prices from 1839—47, S. 157) beſtreitet den Unterſchied zwiſchen Wechſeln und Banknoten, womit auch Tooke S. 163 einverſtanden iſt.

(*d*) Wechſel werden zwar bisweilen ohne Benennung des Käufers (in bianco) indoſſirt, hiedurch geht aber die Haftbarkeit der nicht eingeſchriebenen Erwerber und Ausgeber verloren. Die engliſchen Anweiſungen auf Bankhäuſer (cheques, checks) lauten auf den Inhaber und waren hiedurch bisher von der Stempelgebühr frei, auch haben ſie keine beſtimmte Verfallzeit und können beliebig eingefordert werden.

(*e*) Dieß iſt der Fall, wenn ſie auf eine Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach der Ausſtellungszeit (dato) geſtellt ſind.

(*f*) Daſſelbe iſt eine beliebte Art, Geldſummen auf kurze Zeit einträglich anzuwenden. Der Discontirende bewahrt den Wechſel bis zur Verfallzeit und zieht dann die volle Summe ein. In Großbritanien werden nach Newmarch (a. a. O.) 86 Proc. vom Betrage aller Wechſel discontirt. Das Discontiren hat wirthſchaftlich betrachtet mit dem Darleihen große Aehnlichkeit, von rechtlicher Seite weicht es ſehr davon ab, indem es in dem Kaufe einer Forderung an einen Dritten beſteht. Der Disconto folgt im Allgemeinen dem Stande des Zinsfußes, ſteht indeß meiſtens etwas niedriger, weil man den Vortheil einer baldigen

ſicheren Rückzahlung ſchätzt, und manche Summen, ſtatt müßig zu liegen, auf kurze Zeit zum Discontiren verwendet werden. Uebrigens hat man beim Discontiren zwei kleine Vortheile: 1) das Jahr wird nur zu 360 Tagen gerechnet, 2) man zieht den Disconto gleich beim Wechſelkaufe ab und muß ihn folglich als den Zins der kleinern wirklich bezahlten Summe anſehen. Wer z. B. bei einem Discontoſatze von 4 Procent jährlich für eine Friſt von $1\frac{1}{2}$ Monaten $\frac{1}{2}$ Procent abzieht und alſo einen Wechſel auf 100 fl. mit $99\frac{1}{2}$ fl. bezahlt, bezieht eigentlich für eine Auslage von $99\frac{1}{2}$ fl. ſchon $\frac{1}{2}$ fl. Zins, ſtatt für 100, alſo jährlich $4{,}^{0201}$ Proc.

§. 289.

Die Wechſel haben wie die Waaren einen Preis und zwar einen ziemlich veränderlichen. Man bezeichnet ihn wie überhaupt den Preis der Creditpapiere und Münzen mit dem Ausdrucke Curs (cours). Der Preis, den an einem Orte A die auf einen andern Ort B ausgeſtellten Wechſel haben, deutet an, welche Summe man in A aufwenden muß, um ſich die Verfügung über eine gewiſſe Summe, die in B ausbezahlt werden ſoll, zu verſchaffen. Um eine genaue Vorſtellung von dieſem Preiſe zu erhalten, muß man, wenn an beiden Orten in verſchiedenen Münzſorten gerechnet wird, die im Wechſel erkaufte Summe und ihren Preis auf einerlei Geldſorte oder auf Gewichtseinheiten des edlen Metalles umrechnen. Die Gleichſetzung zweier Münzſummen, in welchen gleichviel Silber oder Gold enthalten iſt, heißt Pari, und dieſes bildet die Mitte, um welche die jedesmaligen Wechſelkurſe, als Marktpreiſe, hin und her ſchwanken (*a*).

(*a*) Z. B. 105 fl. im ſüdweſtlichen Deutſchland ſind dem Silbergehalte nach gleich 60 preuß. Thalern und dieß iſt das Pari zwiſchen Frankfurt und den preußiſchen oder ſächſiſchen Wechſelplätzen. Iſt nun der Curs in Frankfurt $106\frac{1}{2}$ fl. (24. Jan. 1855), ſo iſt dieß $1\frac{1}{2}$ fl. = $1{,}^{428}$ Proc. über Pari, man muß alſo $101{,}^{42}$ fl. in Frankfurt aufwenden, um die in 100 fl. enthaltene, in Berlin zahlbare Silbermenge an ſich zu bringen. Die regelmäßig bekannt gemachten Wechſelcurſe ſind nicht leicht verſtändlich, weil die Kaufleute oft nur die eine von beiden Münzen, in denen der Curs ausgedrückt wird, angeben, die andere aber der Kürze willen im Sinne behalten. Die Curslisten ſagen z. B. in Paris: der Curs auf London iſt $25\frac{1}{2}$ Fr., auf Hamburg 186 Fr., dieß ſoll heißen für 1 L. Sterling, für 100 Mark Banco. Diejenige von beiden Münzſummen, die man auf dieſe Weiſe im Sinne behält, heißt die feſte Valuta (le certain), diejenige, welche man ausſpricht und deren Quantität wechſelnd iſt, die veränderliche Valuta (l'incertain). Jene iſt bald eine Einheit (1 Piaſter, 1 Rubel), bald eine runde Zahl (100 Thaler, 300 Franken, 1000 Reis). Bisweilen werden die Curſe in Währungen ausgedrückt, die gar nicht geprägt ſind, z. B. der erſt 1843 abgeſchaffte Rthlr. Frankfurter Wechſel-

zahlung (WZ), wovon ursprünglich 13,38 Stücke oder 20,072 fl. auf die Mark gingen. Der Curs zwischen den vereinigten Staaten und England wird auf eine unbequeme Weise bezeichnet, indem man 1 L. St. = 4⅘ Doll. oder 9 L. St. = 40 D. setzt und angiebt, wieviel wirkliche Dollars für 100 jener Annahme oder für 22½ L. St. bezahlt werden müssen. Das Pari ist 109,48 nach dem Goldgehalte des Eagle von 10 Doll., woraus sich 1 L. St. = 4,863 D. ergiebt. — Der Curs zwischen zwei Plätzen wird sogar zufolge des Herkommens nicht immer an beiden auf dieselbe Weise angegeben; z. B. zwischen Paris und Berlin. Dort giebt man an, wieviel Franken daselbst für 100 preuß. Thaler, die in Berlin zahlbar sind, gegeben werden müssen, in Berlin aber, mit wieviel Thalern man 300 Franken in Paris erkauft. Ebenso zwischen Paris und Frankfurt; dort war am 25. Januar 1855 der Curs nach Frankfurt 214, d. h. soviel Fr. für 100 fl., in Frankfurt am nämlichen Tage 93¼, d. h. soviel Gulden für 200 Fr.

Erklärung dieser herkömmlichen Bestimmungsarten in den Büchern von Flügel (Der erklärte Curszettel), Tschaggeny (Les arbitrages, Paris 1817, 4.), Gerhardt, Nelkenbrecher, Kruse, L. Schmidt u. a., vorzüglich Noback (Taschenb. der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse, 1851. II B.). — Rechnet das eine Land in Silber, das andere in Gold, so hat auch das jedesmalige Preisverhältniß beider Metalle auf den Wechselcurs Einfluß und das Pari ist daher veränderlich. Seitdem in Frankreich das Gold vorherrscht, muß dasselbe bei der Berechnung des Pari zu Grunde gelegt werden. In Silber waren 200 Franken = 94,28 fl. des 24½ fl. Fußes, in Gold, bei einem Preise desselben von 15¼, sind jene = 92,73 fl. Curs 23. Jan. 1855 in Frankfurt 93⅛—⅜, in Paris (aus 244 berechnet) 93,4 fl. In dem Curse zwischen Berlin und Paris war in Silber das Pari 100 Thlr. = 371,2 Fr., in Gold zu 15¼ ist es 376,7 Fr., daher z. B. der Curs am 25. Jan. 1855 376,5 Fr., und in Berlin 78¼ Thlr. für 300 Fr. — Besteht das Umlaufsmittel eines Landes größtentheils aus einem gegen Münze im Preise gesunkenen Papiergelde, so müssen die auf solches gestellten Wechsel einen entsprechenden niedrigeren Curs haben. In Wien stand im Sept. 1859 das Papiergeld zu 117 gegen 100 Silber. Daher kaufte man 100 fl. süddeutsch in Wechseln auf Frankfurt zu 100,85 fl. österr., während sie in Silber nur 85,7 fl. werth sind. Hieraus erklärt sich, daß 1814 vor dem Frieden auf dem Festlande der Curs nach England gegen 30 Procent unter Pari war, indem die Noten der englischen Bank, damals das einzige Umlaufsmittel, gegen rohes Gold um so viel gefallen waren.

§. 290.

Wenn in A der Curs nach einem andern Orte B über Pari steht, d. h. wenn man in A etwas mehr Gold oder Silber hingeben muß, als man dafür in einem Wechsel nach B zur Verfügung erhält, so beweist dieß, daß in A der Begehr von Wechseln auf B größer ist als das Angebot (*a*). Der Begehr bestimmt sich in jedem Zeitpuncte nach der Menge von Zahlungen, welche man in Kurzem nach B zu machen hat und zu welchen man Wechsel anwenden will. Das Angebot richtet sich nach der Menge von bereits fälligen Forde-

rungen, welche die Einwohner in A an die Bewohner von B haben und für deren Belauf ſie Wechſel zu verkaufen ſuchen. Sind die gegenſeitigen zahlbaren Forderungen zwiſchen beiden Orten gleich, ſo wird der Wechſelcurs ungefähr den mittleren Satz, das Pari, erreichen (*b*), im entgegengeſetzten Falle müſſen an dem Orte, welcher mehr zu zahlen als zu fordern hat, Wechſel nach dem anderen über Pari erkauft werden. Dieſe Abweichung vom Pari hat ihre nahen Gränzen, denn ſo lange die Münzſendungen keine Schwierigkeit haben, giebt man für einen Wechſel nicht mehr, als die Baarſendung mit Fracht und Nebenausgaben (z. B. Seeverſicherung) koſten würde (*c*). Wo dagegen Verbote, Kriege und dergl. dieſen Ausweg erſchweren, da iſt eine beträchtliche Abweichung vom Pari möglich (*d*).

(*a*) In dieſem Falle nennt man den Wechſelcurs für B günſtig, für A ungünſtig, oder man ſagt auch kurz: der Curs ſteht für B und gegen A.

(*b*) Doch auch nur ungefähr. Es ſind hiebei noch folgende auf den Curs wirkende Umſtände zu erwägen.

1) Der Traſſant erhält den Wechſel bei der Abgabe ſogleich bezahlt, oder, wenn er mit dem Remittenten in Abrechnung ſteht, ſo werden ihm doch die Zinſen von dieſem Zeitpuncte an berechnet; dagegen leiſtet der Traſſat die Zahlung erſt nach Ablauf der Verfallzeit. Daher iſt der Werth des Wechſels um die Zinſen dieſes Zeitraums für den Remittenten weniger werth, als die darin ausgedrückte Metallmenge. Nimmt man 4 Proc. Jahreszinſen an, ſo iſt ein Wechſel, der nach einem Monat fällig wird, jetzt $^1/_3$ Proc., und bei drei Monaten Friſt 1 Proc. weniger werth. Auf je längere Zeit ein Wechſel läuft, deſto niedriger iſt daher ſein Preis; z. B. am 25. Jan. 1855 ſtanden in Paris die Wechſel auf Madrid bei ganz kurzer Friſt auf $526^1/_2$, bei dreimonatlicher auf 520 Cent. für 1 Piaſter, alſo $6^1/_2$ Cent. Unterſchied auf ungefähr 80 Tage, was jährlich 5,^{1} Proc. ausmacht. Um den Einfluß dieſes Umſtandes auf den Wechſelcurs auszuſcheiden, muß man denſelben bei Wechſeln mit längerer Zahlfriſt ſo berechnen, wie er bei gegenwärtiger Zahlung ſich ſtellen würde.

2) Der Remittent hat einige Nebenausgaben für Mäklergebühr und Porto. Geſetzt, dieſelben betragen 2 per millo, ſo wird, wenn der Curs genau in Pari ſteht, der Aufwand für den Remittenten größer, als wenn er auf ſich traſſiren ließe. Da nun in der Regel die eine von beiden Arten, eine Zahlung zu bewirken, eben ſo vortheilhaft ſein muß, als die andere, weil ſonſt die wohlfeilere mehr angewendet wird und das Mitwerben die Ausgleichung bewirkt, ſo wird der Curs an jedem der beiden Orte ungefähr um den halben Betrag der Koſten oder 1 per millo unter das Pari herabgehen. Iſt dieß der Fall, ſo kann man z. B. zu Hamburg im Curſe nach Frankfurt (Pari 100 Mark Banco = 88,^{28} fl.) mit dieſer Summe 1 p. mille mehr oder 88,^{368} fl. erkaufen, in Frankfurt aber braucht man für 100 Mark nur 88,^{192} fl. hinzugeben.

Dieſe beiden Urſachen müſſen die Herſtellung des vollen Pari verhin-

dern und eine Verschiedenheit der Curse an beiden Orten nach sich ziehen. Dieß zeigt sich auch wirklich. Die Wirkung dieser Kosten ist aber so gering, daß sie sich nicht herausfinden läßt, weil immer zugleich kleine Schwankungen im Mitwerben mit im Spiele sind. Beispiel: In Hamburg erkaufte man am 23. Jan. 1855 mit 100 Mark Bco. 189¾ Fr. auf Paris auf kurze Sicht, in Paris mußte man auf 3 Monate für 100 Mark 187½ Fr. geben. Zu 4 Proc. Jahreszinsen und 80 Tagen Zwischenzeit würde ein Sichtwechsel in Paris 189,16 Fr. kosten, also 34 Cent. weniger. — Paris, 25. Jan. 1855 für 1 L. St. nach London, 25,05 Fr., London 23. Jan. nach Paris 25,5—10 Fr. — Wenn Jemand, der an dem anderen Orte nichts einzunehmen hat, bewogen werden soll, einen Wechsel dorthin auszustellen, so muß ihm ein höherer Preis geboten werden, weil er dem Trassaten die Vergütung zu Handen schaffen muß. Daher kann kurze Zeit hindurch der Curs hoch stehen. Beispiel: Frankfurt, 1. März 1847 nach Hamburg auf kurze Sicht 89, Hamburg, 26. Februar nach Frankfurt 89¾ Fr., ferner London 5. Januar 1841 nach Paris auf 3 Monate 25,55 Fr. (für 1 L. St.), Paris, 2. Jan. 1841 nach London auf 3 Monate 24,95 Fr.

(c) Je weiter die Entfernung, desto mehr kann deßhalb der Curs vom Pari abweichen. Eine Sendung americanischer Goldmünzen nach London wird zu 9 per millo Kosten berechnet. In Cincinnati war 1852—53 und 1853—54 der Curs auf New-York höchstens 1¾ Proc. über Pari, in New-Orleans kam er in 3 Jahren einmal auf 3¼ Pr. Discont (unter Pari) bei 60 Tagen. In New-York stehen Wechsel nach Californien bisweilen 6—8 Proc. unter Pari. Bei Zahlungen in andere Länder können auch Umprägungskosten hinzukommen. Ueber die Berechnung des Pari s. Bleibtreu, Lehrbuch der Handelswiss., 1830, S. 135. Dess. Contorwiss. S. 133.

(d) Ein Beispiel hievon geben die ungünstigen Curse, für welche im Revolutionskriege von der englischen Regierung Wechsel zu den Subsidienzahlungen nach Deutschland erkauft werden mußten. Das Steigen des Curses nach England auf dem festem Lande nach dem ersten und dann wieder nach dem zweiten Pariser Frieden läßt außer dem zunehmenden Preise der Banknoten gegen Metall (§. 249 (a)) auch den Einfluß der aufhörenden Subsidien- und der Kriegskostenzahlungen bemerken. Lowe Engl. n. s. gegenw. Zust. S. 137.

§. 291.

Der Stand des Wechselcurses zwischen zwei Ländern zeigt demnach das Verhältniß der Mengen von Geldzahlungen an, welche beide einander zu leisten haben. Hat das eine Land mehr zu zahlen, als das andere, so kann der Ueberschuß nicht durch den Austausch der Forderungen, d. i. durch Wechsel, vergütet werden, er macht Münzsendungen nothwendig und steigert, ehe man sich zu diesen entschließt, den Curs. Die Zahlungen aus einem Lande in das andere entspringen aus verschiedenen Ursachen, welche sich so überblicken lassen:

1) Geldsendungen, durch welche ein Ersatz in anderen Vermögenstheilen erworben wird;

a) Bezahlung angekaufter Waaren (*a*), sowie der im Waarenhandel geleisteten Dienste, als Provision, Speditionsgebühr und dergl.,

b) Anlegung eines Vermögens, woraus Eigenthums- oder Forderungsrechte für das absendende Land entstehen, Darleihen an Regierungen oder Einzelne, Ankauf von Grundstücken und Actien, Betreibung von Unternehmungen ꝛc. Die Rückerstattung der so angelegten Summen und der Zinsen verursacht Zahlungen in entgegengesetzter Richtung.

2) Leistungen ohne einen solchen gleichzeitigen oder späteren Ersatz in das bezahlende Land,

a) von Regierungen, z. B. Hülfsgelder, Kriegskosten,

b) von Einzelnen, Erbschaften, Auswanderungen, Reisen ꝛc.

Da alle diese Zahlungen auf den Wechselcurs einwirken und auch aus Aufträgen von einem dritten Lande nicht selten Wechsel angeboten oder begehrt werden, so kann ein gewisser Stand des Curses in einem gegebenen Falle nur dann als Kennzeichen des Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr von Waaren gebraucht werden, wenn man weiß, daß keine der andern genannten Arten von Zahlungen hinzugekommen ist (*b*). Steht in einem Lande der Wechselcurs nach einem anderen über Pari, so verursacht dieß in jenem den Käufern von Wechseln (Remittenten) eine Mehrausgabe und vertheuert die Waarenankäufe. Die Aussteller (Trassanten) haben dagegen Gewinn, vorausgesetzt, daß sie die Forderungen an das andere Land früher auf wohlfeilere Weise erwarben. Die Wirkung eines niedrigen Curses ist die umgekehrte (*c*).

(*a*) So oft zufolge einer Mißernte Großbritanien ungewöhnlich viel Getreide einführen muß, steigt dort der Wechselcurs nach dem Festlande.

(*b*) Wenn der Curs zwischen zwei Ländern merklich vom Pari abweicht, so streben die kaufmännischen Unternehmungen von selbst dahin, ihn dem Pari zu nähern. Muß man z. B. in Hamburg 102 Loth Silber für einen Wechsel geben, um die Verfügung über 100 Loth in Livorno zu erhalten, und kann man in letzterer Stadt für 98 Loth einen Wechsel auf 100 Loth in Hamburg kaufen, so hat dieß die Folge, daß 1) Kaufleute von anderen Orten in Livorno Hamburger Wechsel aufkaufen lassen, entweder um sie an anderen Handelsplätzen wieder abzusetzen, wo sie höher im Preise stehen, oder wenigstens um ihre Zahlungen nach Hamburg wohlfeil zu bewirken; 2) daß ebenfalls von anderen Orten Wechsel auf Livorno nach Hamburg zum Verkaufe gesendet werden, deren Erlös dann zum Einkaufe anderer Wechsel angewendet wird; 3) daß die Livorner Kaufleute es so viel als möglich vermeiden, auf Hamburg zu trassiren, während man hier schon der bloßen Cursver-

schiedenheit willen trassirt. Solche Wechselgeschäfte, bei denen man Wechsel an dem einen Orte kauft, um sie an dem andern mit Gewinn zu verkaufen, heißen Arbitragen. Sie geschehen theils in der Absicht, Zahlungen mit der geringsten Ausgabe zu bewirken, theils blos des Gewinnstes willen, den die Coursverschiedenheit nach Abzug der Kosten erwarten läßt.

(c) 60 preuß. Thaler sind = 105 fl. des 24½ fl.-Fußes. Im Sommer 1854 war der Wechselcurs auf Berlin in Frankfurt bis auf 107⅝ gestiegen, noch im Januar 1855 stand er auf 106½, also 1,42 Procent über Pari, wahrscheinlich wegen der neuen preuß. Anleihe zu Kriegsrüstungen. Hiermit hängt der erhöhte Preis der preuß. Thaler und Cassenscheine in Frankfurt zusammen (1 fl. 46¼—⅝ statt 1 fl. 45 kr.). Es hat also daselbst der eine Theil der Kaufleute ꝛc. Schaden, der andere gewinnt.

Uebrigens sind manche scheinbare Abweichungen des Wechselcurses vom Pari daraus zu erklären, daß in den umlaufenden Münzen eine Veränderung vorgegangen ist, nach welcher sich das Pari selbst anders gestaltet.

III. Abrechnen und Ueberweisen.

§. 292.

Wenn zwei Kaufleute in Geschäftsverbindung stehen und einander Credit geben, so werden die beiderseitigen Leistungen, z. B. Sendungen von Waaren oder Wechseln, Zahlungen aus Wechseln oder Creditbriefen, nicht sogleich vergütet, vielmehr wird erst nach einiger Zeit, z. B. am Ende des Jahres, zusammengerechnet, was Jeder dem Andern schuldig ist. Gleiche Forderungen auf beiden Seiten heben sich auf und nur der Mehrbetrag der Schuldigkeiten des Einen braucht in Geld bezahlt zu werden. Dieß Abrechnen (Compensiren) bewirkt also eine Ersparung an Umlaufsmitteln. Dieselbe geht noch viel weiter, wenn eine größere Anzahl von Menschen, welche untereinander hin und her Forderungen haben, auf ähnliche Weise abrechnen, so daß Jeder seine Schuldner anweiset, nicht ihm selbst, sondern seinen Gläubigern Zahlung zu leisten und nur soviel baar bezahlt oder empfängt, als der Unterschied seiner sämmtlichen Schulden und Forderungen beträgt (a). Dieß Ueberweisen, Scontriren, ist jedoch darum von beschränkter Wirkung, weil es persönliche Zusammenkunft erfordert, weßhalb es in großen Städten die beträchtlichste Ausdehnung hat (b).

(a) Es seien vier Menschen A, B, C, D in Geschäftsverbindungen; es schulde

A an B 1500 fl.	C an A 2800 fl.
" an D 4000 "	" an D 6400 "
B an C 6200 "	D an B 5000 "

Die sämmtlichen Forderungen machen 25900 fl. Da in diesem Falle A zusammen 5500 fl. schuldig ist und dagegen 2800 fl. zu fordern hat, so weiset er den C an, seine Schuld an den D zu übernehmen, legt diesem noch 1200 fl. baar zu und befriedigt den B, bezahlt also im Ganzen 2700 fl., wodurch er frei wird. B hat 6500 fl. einzunehmen und 6200 fl. zu entrichten, er beauftragt daher den D, die schuldigen 5000 fl. an den C zu entrichten und giebt diesem noch 1200 fl. weiter, nimmt also 300 fl. mit hinweg. C compensirt nun mit D und hat ihm noch 4200 fl. auszuliefern. Die Zahlungen betragen zusammen nur 8100 fl. oder 31 Proc. aller Forderungen, da aber B von seiner Einnahme 1200 fl. sogleich wieder an C giebt und dieser sie nochmals zur Befriedigung von D anwendet, also diese Geldstücke dreimal umlaufen, so ist der Geldbedarf eigentlich nur 5700 fl. oder ungefähr 22 Proc. obiger Summe.

(*b*) Die großen Messen geben hiezu gute Gelegenheit; in Lyon ehedem alle Vierteljahre. In London wird dieß Verfahren täglich angewendet, indem jeder Bankherr einen Gehülfen an einen Versammlungsort (im Clearing-House) schickt, wo die auf die Bankhäuser von den Kaufleuten, Capitalisten, Fabrikanten ꝛc. ausgestellten Zahlungsanweisungen (cheques) gegen einander ausgewechselt werden. An gewöhnlichen Tagen rechnet man 4—5 Mill. L. St. abgemachter Zahlungen, an solchen Tagen aber, wo die Geschäfte in Staatspapieren vollzogen werden, steigt die Summe oft auf 20—30 Mill. und selten sind mehr als 200000 L. St. zur baaren Ausgleichung nöthig. 1840 sind 974·401000 L. St. abgerechnet und nur 66·275000 oder 6,^{8} Proc. bezahlt worden. Neuerlich wird der Mehrbetrag der Schuldigkeit über die Forderungen nicht mehr in Gold oder Bankscheinen, sondern lediglich in Anweisungen auf die Bank von England vergütet, in der deßhalb jedes Bankhaus eine angemessene Summe stehen haben muß. Im Clearinghouse zu New-York (seit 1853) betragen die bezahlten Ueberschüsse nur 5,^{5} Proc. J. Prince Smith, Sc. of money, S. 62. — Thom. Smith, Principles, S. 177. — Senior, 3 Lectures on the transmission of precious metals, 2. Ausg. S. 22. — Hübner, die Banken, II, 369.

IV. Bankhäuser, Leihbanken.

292 a.

Die Gewohnheit der meisten Begüterten, stets eine Geldsumme für unvorhergesehene Ausgaben in Bereitschaft zu halten (§. 265), entzieht dem Umlaufe eine beträchtliche Geldmenge, zumal da man insgemein einen größeren Vorrath liegen läßt, als es eigentlich nöthig wäre. Wenn sich viele Personen mit einem Bankhause (*a*) in Verbindung setzen, ihm ihre eingehenden Gelder übergeben und ihre Zahlungen auf Anweisungen von ihm leisten lassen, so gewährt dieß für sie viele Bequemlichkeit und Sicherheit (*a*), das Bankhaus aber braucht

weit weniger Geld in der Caſſe zu haben, als die Einzelnen ohne dieſe Einrichtung aufbewahren müßten. Es kann alſo einen Theil der ihm anvertrauten Gelder auf eine einträgliche Weiſe anwenden und ſie hiedurch dem Umlaufe zurückgeben, auch ſogar denen, die ihm Summen einige Zeit lang überlaſſen, einen Zins bezahlen. Neben den einzelnen, von einem oder wenigen Menſchen unternommenen Bankhäuſern giebt es auch größere, durch Verbindung mehrerer Capitaliſten gegründete Anſtalten gleicher Beſtimmung, welche außer jener Beſchleunigung des Geldumlaufs der Volkswirthſchaft dadurch bedeutende Dienſte leiſten, daß ſie Capitale an ſich ziehen, die ſonſt die Eigenthümer nicht gut anzulegen wüßten oder die aus irgend einer Urſache müßig liegen, und daß ſie die productiven Gewerbe mit Vorſchüſſen unterſtützen, alſo zwiſchen Capitalſuchenden und Capitalbeſitzern eine Vermittlung übernehmen. Solche Leihbanken können zugleich den Vorankauf (Discontiren) von Wechſeln und Umſchreibe- (Giro-) Geſchäfte betreiben, §. 285. — (*c*).

(*a*) Den Unternehmer eines Bankgeſchäfts nennt man Bankherr, banquier, banker. Der Wirkungskreis eines Bankhauſes begreift verſchiedene Hülfsgeſchäfte für Handel und andere Gewerbe, namentlich das Umwechſeln verſchiedener Münzſorten gegen einander (Geldwechſel, wie bei den griechiſchen trapezitae und den römiſchen argentarii und nummularii, Hüllmann, Städteweſen, I, 441), den Handel mit rohem Gold und Silber, die Beſorgung von Zahlungen an andere Orte durch Wechſel oder Anweiſungen, die Zuſtandebringung von Anleihen für Regierungen oder Privaten von großem Grundbeſitz, die Annahme dargeliehener Summen von Capitaliſten und das Wiederausleihen um etwas höhere Zinſen, insbeſondere die Unterſtützung von ſicheren Gewerbsleuten durch Vorſchüſſe, ferner das Dicontiren von Wechſeln, den Handel mit Verſchreibungen (Effecten). Solche Verrichtungen werden bei einem lebhaften Verkehre Bedürfniß und trennen ſich nach dem Geſetz der Arbeitstheilung von dem Waarenhandel. — Die jüdiſchen Geldwechsler bezahlten Zins von übernommenen Summen, ungeachtet des moſaiſchen Zinsverbotes (Matth. XXV, 27). Im Mittelalter bildete ſich dieß Geſchäft vorzüglich in Florenz aus, wo die Medici das größte Bankhaus waren. Da jedes Land nur wenige Wechſelplätze hat, ſo bedarf der Kaufmann oder Fabricant an anderen Orten ſchon dazu eines Bankherrn, um Wechſel anzukaufen oder auszuſtellen und dergl. — Vgl. Mac-Culloch, Handb. I, 61. — Gilbart, The history and principles of banking, 3. ed. L. 1837. — Lawson, The history of banking. L. 1850.

(*b*) Man wird der Gefahr des Diebſtahls überhoben, auch beſorgt der Bankherr die Einziehung der Wechſel, bei welcher der nicht ganz Kundige leicht in Schaden geräth.

(*c*) Ueber die Nützlichkeit ſolcher Banken auch ohne Ausgabe von Noten Niebuhr in Rau und Hauſſen, Archiv. N. Folge, V, 113. —

Sie können zwar nicht so große Gewinnste abwerfen, wie die Zettelbanken, haben aber auch deren Gefahren nicht. Banken dieser Art befinden sich in Deutschland zu Nürnberg, (Staatsbank mit zahlreichen Filialen, die Zahlenverhältnisse geheimgehalten), — Stuttgart, — Bremen (Discontocasse, gegen 3⅓ Mill. Thlr. jährlich discontirte Summe), — Köln (Schaafhausenscher Bankverein, 1852 5·187000 Thlr. Actiencapital, 6 Proc. Dividende), — Lübeck (Commerzbank seit 1859), — Wien (Niederösterr. Discontogesellschaft 1853, 10 Mill. fl. Capital). — Die Pariser Discontocasse (comptoir national d'escompte) wurde 1848 während der durch die Staatsumwälzung verursachten Geschäftsstockung von der Regierung gegründet, um Wechsel mit zwei Unterschriften anzukaufen. Das Capital sollte 20 Mill. Fr. betragen, wozu der Staat 3 Mill. lieferte, aber Mitte 1851 waren erst 4¼ Mill. zusammengebracht. Am 28. Juni wurde beschlossen, ein besonderes Souscomptoir für Vorschüsse auf Eisenbahnactien zu errichten, mit 2 Mill. Actiencapital. Auch auf Waaren wurde geliehen. 1852 wurde das Capital von 20 Mill. Fr. durch Absatz der Actien vervollständigt. 1851—52 war die Dividende 8 Proc. Annuaire de l'écon. pol. 1851, S. 224. 1853, S. 265. — Von den hier betrachteten Leih- und Discontobanken sind die neueren Creditgesellschaften verschieden, in denen das Capital zur Unterstützung von mancherlei gewerblichen Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, ferner zum Handel mit Staatsschuldbriefen und Actien ꝛc. verwendet wird. Die Société de credit mobilier in Paris von 1852 diente den andern als Vorbild, s. II. §. 312 c.

V. Papiergeld.

A. Im Allgemeinen.

§. 293.

Schriftliche Urkunden, welche ein Recht des Eigenthümers auf bestimmte Geldleistungen anderer Personen aussprechen und daher als Ausdruck (Zeichen) gewisser zu erlangender Geldsummen anzusehen sind, können überhaupt Creditpapiere genannt werden, weil sie ihren Werth nur durch das Vertrauen auf die Erfüllung der in ihnen enthaltenen Zusage erhalten. Bei diesen häufig in den Verkehr tretenden Creditpapieren lassen sich in Hinsicht auf den Zweck, für den sie ausgestellt sind, sowie auf die bei ihnen vorkommenden Rechtsverhältnisse mehrere Arten unterscheiden. Solche Creditpapiere, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, ebenso wie Münzen als Umlaufsmittel zu dienen und also jene zum Theile im Verkehre zu vertreten und zu ersetzen, verdienen den Namen Papiergeld, welcher hier im weiteren Sinne gebraucht wird (*a*). Papiere, welche als Umlaufsmittel vollkommen brauchbar sein sollen, müssen gewisse Eigenschaften besitzen, die bei anderen Arten von Creditpapieren ganz oder zum Theile fehlen.

1) Sie müſſen ſo leicht wie Münze übertragbar ſein, d. h. die bloße Uebergabe muß genügen, den Empfänger zum Eigenthümer zu machen, ohne daß es nöthig wäre, den rechtmäßigen Erwerb zu beweiſen. Bei einem Theile der anderen Creditpapiere iſt zur gültigen Uebertragung eine Förmlichkeit erforderlich, wie die ſchriftliche Abtretung (Ceſſion) des früheren Beſitzers oder die Eintragung des Vorgangs in ein Verzeichniß, welches von gewiſſen dazu beſtellten Perſonen geführt wird. Eine Vorſchrift dieſer Art macht den Uebergang eines Creditpapieres in andere Hände umſtändlich und zeitraubend und widerſtreitet deßhalb der Beſtimmung eines Umlaufsmittels.

2) Wer Papiergeld annimmt, muß darauf rechnen können, daß daſſelbe auch, wenn er es ausgeben will, von Anderen bereitwillig angenommen werde. Dieß ſetzt die allgemeine Anerkennung des Papieres als Zeichen einer gewiſſen Geldſumme voraus. Eine ſolche Anerkennung entſteht entweder durch eine geſetzliche Verfügung der Regierung, oder durch das allgemeine Vertrauen auf diejenigen Perſonen, welche das Creditpapier unter ihrer Haftung in Umlauf ſetzen (*b*). Auch müſſen, damit der Umlauf ohne Verzögerung erfolgen könne, viele Stücke ſolcher Papiere von gleichem Betrage und gleicher Beſchaffenheit vorhanden ſein, wie bei den Münzen, was jedoch das zur Bequemlichkeit dienende Ausgeben von Papieren, welche auf kleinere und größere Summen lauten, nicht ausſchließt. Bei einem Theile der Creditpapiere fehlt aber dieſe Bedingung, indem ihre einzelnen Arten und Stücke nach dem Rechtsverhältniß, den erklärten Zuſicherungen, den haftbaren Perſonen ꝛc. unter einander verſchieden ſind. Ihrer Annahme geht deßhalb eine Ueberlegung und Auswahl voraus, die bei mehreren Perſonen oft mit verſchiedenen Entſchließungen endigt (*c*).

3) Solche Papiere, deren Rückzahlung (Einlöſung) an einem beſtimmten Zeitpuncte geſchehen ſoll oder von einer vorausgegangenen Kündigung bedingt wird, eignen ſich ſchon deßhalb nicht gut zu einem ſtellvertretenden Zeichen einer Münzſumme. Vor der Verfallzeit ſind ſie weniger werth, als die in ihnen bezeichnete Summe und ſie werden ungern oder nur mit einem Zinsabzuge für die Zwiſchenzeit (Disconto) angenommen, und über dieſen Zeitpunct hinaus bleiben ſie nicht

lange im Verkehre. Ein zum Dienſte des Geldes beſtimmtes Papier muß alſo, wenn überhaupt von den erſten Ausgebern die Umwechslung gegen Münze verſprochen wird, zu jeder Zeit auf Verlangen des Beſitzers (auf Sicht) einlöslich ſein. Bei einem nicht einlöslichen Papiergelde wird dieſer Umſtand wenigſtens zum Theile dadurch aufgewogen, daß man es bei gewiſſen Caſſen als Zahlungsmittel benutzen kann.

4) Papiergeld darf dem Beſitzer, der daſſelbe einige Zeit aufbewahrt, keinen Zins und keine andere Einnahme eintragen, denn ſonſt würde er einen Antrieb empfinden, es liegen zu laſſen und als werbendes Vermögen (Capital im Sinne der Privatwirthſchaft) zu benutzen, und dieß würde in dem Falle, wo der Beſitzer die Summe nicht zu ſeinen Ausgaben verwenden muß, oft geſchehen. Schuldbriefe tragen Zinſen, Actien bringen Dividende ein, Wechſel geben Vortheil aus dem Disconto. Bei dem Papiergelde iſt kein Zins ꝛc. nöthig, eben weil man annimmt, daß es bald ausgegeben und einträglich verwendet werde (*d*).

Creditpapiere, denen dieſe Erforderniſſe eines guten Umlaufsmittels ſämmtlich oder zum Theile fehlen, bilden eine andere, vom Papiergelde verſchiedene Claſſe und dienen zu anderen Zwecken. Sie können mit dem Namen Verſchreibungen (Effecten, billets promesses nach Storch), zuſammengefaßt werden (*c*). Wenn man ſich ihrer bisweilen ſtatt des Geldes zu einer Zahlung bedient, ſo geſchieht dieß doch nur nebenbei in Beſchränkung auf gewiſſe Perſonen, Zeitpuncte u. dgl., wie es die eigenthümliche Beſtimmung dieſer Papiere mit ſich bringt. Zu dieſen Verſchreibungen gehören a) Urkunden, die ein dauerndes Schuldverhältniß oder eine Betheiligung bei gemeinſchaftlichen Unternehmungen und Anſtalten ausdrücken, — Schuldbriefe (Obligationen), Rentenſcheine, Actien; Verſchreibungen dieſer Art bleiben oft lange in den Händen eines Beſitzers. Werden ſie öfter im Verkehr gegen Geld umgeſetzt, ſo hat dieß den Vortheil, daß Jeder, der bewegliches Vermögen beſitzt, es mit Leichtigkeit unter den bequemſten Bedingungen einträglich anwenden kann, indem er ſich die ſeinen Wünſchen am meiſten entſprechende Art von Verſchreibungen anſchafft, §. 283. 2); b) ſolche, die den Anſpruch

auf eine einmalige Zahlung geben, — Anweiſungen, Wechſel, Zinsſcheine (Coupons) *f*). Mit Ausnahme dieſer Zinsſcheine werden die Verſchreibungen, ſtatt wie Geld verwendet zu werden, vielmehr meiſtens mit Geld im Verkehre erkauft.

(*a*) Seit A. Smith (II, 29) iſt das Wort in dieſer Bedeutung genommen worden, ſ. §. 294. — Simonde, Rich. comm. I, 160. — Thornton, Der Papiercredit von Großbrit., überſ. v. Jakob, Halle, 1803. — Say, Handb. III, 59. — Hufeland, II, 195. — Storch, II, 48. 102. — Ricardo, Cap. 27. — Senior, 3 Lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and governments paper-money. London, 1830. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 136. — A. Wagner, Art. Papiergeld in Bluntſchli's Staatswörterbuch u. deſſelben Verf. Schriften über Bankweſen. — Ueber eine engere Auffaſſung des Begriffes von Papiergeld ſ. §. 295 (*a*).

(*b*) Dieß erſte Ausgeben (Emittiren) von Seite der Perſonen, die eine Art von Bürgſchaft übernehmen und auf jedem Stücke als (rechtlich oder wenigſtens moraliſch) haftbar genannt ſind, iſt von dem Weitergeben des im Verkehre empfangenen Papiergeldes zu unterſcheiden.

(*c*) Man denke an die mancherlei Staatsſchuldbriefe und Actien aus vielen Ländern. Jeder einzelne Wechſel iſt von anderen in irgend einer Hinſicht verſchieden.

(*d*) Wollte man verzinslichen Schuldbriefen, durch den Befehl der Regierung, ſie als Geld anzunehmen, oderdurch Einlösbarkeit auf Sicht die Fähigkeit geben, die Münze zu vertreten, ſo wäre die Verzinſung unnöthig. Die portugieſiſchen Zettel (apolices), ſeit 1797 ausgegeben, erhielten erzwungenen Umlauf als Geld und trugen anfangs 6 Proc. Zinſen. Sie fielen im Curſe zufolge fehlerhafter Maaßregeln, aber als man aufhörte, Zinſen von ihnen zu bezahlen, ſanken ſie darum doch nicht tiefer, weil es bei einem eigentlichen Umlaufsmittel nicht auf Verzinſung ankommt. Balbi, Essai stat. I, 323. Man könnte ohne Zweifel Papiere erſchaffen, die zwiſchen beiden Arten in der Mitte ſtünden und nach den Umſtänden bald als Geld umliefen, bald als Verſchreibungen aufbewahrt würden, aber dieß wäre nicht zweckmäßig. So z. B. die verzinslichen Bankzettel in dem Plane von Corvaja, ſ. deſſen Bancocratie, überſ. v. Mohr, Heidelb. 1840.

(*e*) Der neuerlich nicht ſelten gebrauchte Ausdruck Werthpapiere iſt wegen ſeiner allgemeinen Bedeutung nichtsſagend. Warum ſoll das Papiergeld nicht auch ein Werthpapier ſein? — Das Verdienſt, den Unterſchied zwiſchen Verſchreibungen und Papiergeld deutlich erklärt zu haben, gebührt hauptſächlich Simonde a. a. O., welchem Storch folgte. Hufeland a. a. O. rechnet im weiteren Sinne jede Schrift zum Papiergelde, „welche eine von dem jedesmaligen Inhaber einzufordernde Schuldverſchreibung ausdrückt.“ Im engeren Sinne ſchließt er die zinſentragenden und nicht auf den Inhaber lautenden Papiere von dem Papiergelde aus, S 198. Die Verwechslung der Verſchreibungen mit dem Papiergelde führte zu manchen Mißgriffen, indem man bald nach der umlaufenden Geldmenge bemeſſen wollte, welche Maſſe Verſchreibungen Abnehmer finden könne, bald aber die Gefahren, die beim Papiergelde ſtattfinden, ohne Grund auf die Verſchreibungen übertrug.

(*f*) Zinsſcheine (Coupons) inländiſcher Staatsſchuldſcheine, Eiſenbahngeſellſchaften u. dgl. haben mehrere Erforderniſſe des Papiergeldes, allein ihr Umlauf iſt doch auf wenige Wochen beſchränkt und man kann nicht Jedermann zumuthen, ſie bei der Caſſe, welche die Zinſen auszahlt,

einlöſen zu laſſen. — Die engliſchen cheques, Anweiſungen auf ein Bankhaus, auf Sicht zahlbar und auf den Inhaber (porteur, bearer) geſtellt (§. 288 (*d*)), laufen ebenfalls nicht lange nach dem Ausſtellungstage um. In Großbritanien iſt man mehr als in Deutſchland daran gewöhnt, Zahlungen durch Vermittlung einer Bank zu erheben, doch werden auch dort dieſe Anweiſungen nicht unter allen Volksclaſſen und Umſtänden als Zahlungsmittel gangbar ſein.

§. 294.

Das Papiergeld hat ſeinem Weſen nach (§. 293) nur die Eigenſchaft eines allgemeinen Umlaufsmittels (§. 251), es iſt nicht zugleich Preismaaß, wie die Münze, ſondern drückt eine gewiſſe Menge derſelben aus und iſt folglich Münzzeichen (§. 261). Je nach der Perſon, die es unter ihrem Namen in Umlauf bringt und verbürgt, findet die Unterſcheidung des Privat- und Staatspapiergeldes Statt. Jenes wird von einer Privatperſon, gewöhnlich einer Geſellſchaft oder einer Corporation ausgegeben. Daſſelbe beruht ganz auf dem Vertrauen gegen die Ausgeber und auf der Zuſicherung unverzüglicher und unbedingter Einlöſung auf Verlangen jeden Beſitzers (§. 293). Iſt der Ausgeber fortwährend im Stande dieß Verſprechen zu erfüllen, und überzeugen ſich die Beſitzer von Papiergeld, daß es nur von ihnen abhängt, daſſelbe in Münze umzuwechſeln, ſo läuft dieß Privatpapiergeld ganz wie die Münze um, nur daß es in ſolchen Ländern, wo die Regierung die Annahme deſſelben in den Staatscaſſen unterſagt, auf den Privatverkehr beſchränkt bleibt (*a*).

(*a*) Dieß hebt die Geldeigenſchaft nicht auf, ſowie fremde Münzſtücke und ausländiſches Papiergeld ebenfalls gewöhnlich in den Staatscaſſen nicht zugelaſſen werden.

§. 295.

Das Staatspapiergeld (*a*) erhält ſchon durch die Annahme bei den Staatscaſſen eine ſolche Verbürgung, daß eine in Vergleich mit den Staatseinkünften mäßige Summe (*b*) auch ohne allen Zwang ſich im Umlaufe erhalten kann (*c*) und eine Einlöſung nicht nothwendig iſt, obgleich dieſelbe zur Verſtärkung des Vertrauens und zur Sicherung gegen eine ſchädliche Vermehrung des Papiergeldes gute Dienſte leiſtet. In der Regel iſt jedoch das Staatspapiergeld geſetzlich für ein Zahlungsmittel erklärt, d. h. ſeine Annahme als Geld befohlen worden und

die Regierung bedient ſich deſſelben bei ihren Zahlungen, ohne eine Einlöſung zu verſprechen (*d*).

(*a*) Mehrere Schriftſteller geben demſelben allein die Benennung Papiergeld, während ſie für Privatpapiergeld den Ausdruck Banknoten oder Creditſcheine (billets de confiance) brauchen, wie Storch, II, 49. — Schon Platon dachte an ein wohlfeiles Erſatzmittel der Münze im inneren Verkehre. Das Papiergeld iſt in China erfunden worden, wo man ſeit dem 9. Jahrhundert n. Chr. Verſuche anſtellte, Papiere unter mancherlei Namen und Bedingungen auszugeben. Das älteſte Beiſpiel waren die Feh-Tſian (fliegende Münze) unter dem Kaiſer Hian-Tſung (um 807), welcher die Reichen nöthigte, ihr Kupfergeld gegen jene Scheine in die Staatscaſſe einzulegen. Die Kiao-tſuh oder -tſeh (Wechſel unter Tſchin-Tſung um 1000) waren Scheine einer Geſellſchaft von 16 reichen Kaufmannshäuſern, welche 1017 ihre Zahlungen einſtellte. Dieſe Scheine ſollten alle drei Jahre einlösbar ſein, zuletzt nach 65 Jahren. 1107 wurden Scheine Tſien-Yin mit 43 Jahresterminen der Einlöſung ausgegeben, die 1115 auf 1 Proc. ihres Nennwerthes ſanken. Die 1155 ausgegebenen Kiao-tſchao ſollten nach 7 Jahren eingelöſt werden, dieß unterblieb aber und die Scheine ſanken dergeſtalt, daß ein Reiskuchen 75 000 Franken galt. Die Mongolen lernten im 13. Jahrhundert das Papiergeld in China kennen und führten es auch ſpäter in Perſien ein, woraus die Meinung Schlözers entſtand, daß jenes Volk das Papiergeld erfunden habe. Im J. 1288 gab man neue Scheine aus, die der fünffachen Menge der älteren von 1260 gleichgeſetzt wurden. Das letzte Papiergeld, Tſchao, ſank um die Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf 3 per mille des vollen Betrages. Nach 1489 wird keine neue Ausgabe mehr erwähnt und die Mandſchu verboten 1645 das Papiergeld. Klaproth in deſſen Mém. relatifs à l'Asie, P. 1822 = Bibl. univ. Litér. XXVII, 4. — Nat. Rondot in J. des Econ. XXV, 113 (nach Biot). — Ibn Batuta (Travels, S. 209) fand im 11. Jahrhundert nur Papiergeld in China umlaufend; die beſchädigten Stücke wurden unentgeldlich gegen neue umgewechſelt. — Ledergeld im alten Carthago. Erſtes europäiſches Papiergeld in Venedig 1171. Schön, N. Unterſ. S. 294.

(*b*) Bei kleinen Zahlungen, z. B. Poſtporto, Stempelgebühr, Straßengeld, Fahrgeld auf kurzen Eiſenbahnſtrecken und dergl. kann das Papiergeld nicht gebraucht werden, wenn es nicht auf ſehr geringe Summen lautet (§. 298). Die Steuerzahlungen vertheilen ſich durch das Jahr und die Einnahmen in Papiergeld können von der Staatscaſſe ſogleich wieder ausgegeben werden, doch wird vielleicht ein Betrag von $^1/_5$ der Staatseinkünfte in Papiergeld einen geſicherten Umlauf haben.

(*c*) Ein Beiſpiel von Papiergeld mit freiem Umlaufe gaben die preußiſchen Treſorſcheine (jetzt Caſſenanweiſungen genannt), ſeitdem die Verordnung vom 5. März 1813 die Annahme derſelben im Privatverkehre ganz von der freien Uebereinkunft abhängig machte; vgl. V. v. 7. Sept. 1814, §. VI. Die heutige Summe der umlaufenden Caſſenanweiſungen iſt 15 842 000 Thlr. in Stücken von 1—500 Thlr. Vgl. III, §. 529 (*e*). — Ferner die polniſchen Caſſenſcheine, kaiſ. Verordn. v. 15. April 1823.

(*d*) Daher nimmt man gewöhnlich Staatspapiergeld und nichteinlösliches (inconvertible) Papiergeld für gleichbedeutend. — Say verſtand unter Papiergeld im eigentlichen Sinne nur das nichteinlösliche, Handb. III, 43. Auch nach Huskiſſon ſoll nur das

nichteinlösliche Staatspapiergeld paper money heißen, aber zur paper currency ſollen auch Bankſcheine gehören, Tooke, hist. of pr. from 1839—41 S. 171. — Thöl (Handelsrecht I, §. 51) bemerkt: Ein Papier, welches derjenige, der auf Geld ein Recht hat, nicht nehmen muß, ſondern zurückweiſen darf, iſt kein Papiergeld, das Papiergeld hat ſeinem Begriff nach einen Zwangscurs. — Nach A. Wagner a. a. O verdient nur das nichteinlösliche, von der Regierung als Zahlungsmittel erklärte (mit Zwangsumlauf ausgeſtattete) Papiergeld dieſen Namen im eigentlichen Sinne, weil nur ihm die Eigenſchaft eines ſelbſtändigen Preismaaßes zukomme, die vom Verf. als weſentliches Merkmal im Begriff des Geldes angeſehen wird. Allein das Papiergeld iſt ſeiner Beſtimmung nach nur Münzzeichen, ohne urſprünglich einen eigenen Preis haben zu können. Auch uneinlösliches Papiergeld gilt oft der Münze im Preiſe gleich. Wenn zufolge von Mißgriffen oder ungünſtigen Umſtänden ein Stück Papiergeld nicht mehr der auf ihm benannten Münzmenge (dem Nenn- oder Nominalbetrage) gleichſteht, ſo wird ſein ſinkender Preis nach dem Verhältniß deſſelben zum Nennbetrage oder der entſprechenden Menge von rohem Münzmetall bezeichnet und bildet einen nicht beabſichtigten, vielmehr beklagten krankhaften Zuſtand der Umlaufsmittel, deſſen baldige Entfernung dringendes Bedürfniß des Verkehrs iſt, §. 300. — Das einlösliche Papiergeld, zu welchem die Bankſcheine gehören, ſoll nach Tooke und Wagner nicht zu dem Gelde gerechnet werden, ſondern wird mit anderen Creditpapieren, die bisweilen als Zahlungsmittel dienen, wie Wechſel, Anweiſungen, namentlich cheques, in eine dem eigentlichen Gelde entgegengeſetzte Claſſe gebracht, welche von Wagner als Geldſurrogat bezeichnet wird. — Macleod (Theory and practice of banking, 1855. 56) rechnet ſogar Gegenſtände zum Gelde (currency), bei denen gar keine Ueberlieferung eines Papieres an einen anderen Beſitzer vor ſich geht, wie das Umſchreiben und das in den Büchern des Bankherrn eingetragene Guthaben.

§. 296.

Der Gebrauch des Papiergeldes bringt nicht allein Demjenigen Nutzen, der es auf ſeinen Namen ausgiebt (*a*), ſondern gewährt auch für die Volkswirthſchaft Vortheile:

1) Große Summen können in Scheinen ſchnell gezählt, leicht fortgebracht, in Briefen wohlfeil und ſchneller als Münzen verſendet, ferner bequem verwahrt werden. Dieß iſt im Großhandel ſehr nützlich (*b*). Im kleinen Verkehre, wo die Stücke ſehr oft aus einer Hand in die andere gehen, ſteht dagegen Papiergeld der Münze an Brauchbarkeit weit nach, weil es viel leichter beſchädigt werden kann (*c*).

2) Ein Theil des Metallgeldes wird im inneren Verkehre entbehrlich und kann nützlich im Auslande verwendet werden. Geſchieht dieß

a) durch Ausleihen oder eine andere werbende Anlegung, ſo werden Zinſen, Renten ꝛc. zu Wege gebracht, die das Volkseinkommen vergrößern;

b) werden ausländiſche Waaren erkauft und zwar ſolche, welche im Lande als Capital gebraucht werden, z. B. Verwandlungsſtoffe, ſo dient dieß die Hervorbringung zu erweitern; werden Genußmittel dafür angeſchafft, ſo entſteht freilich nur eine einmalige Vermehrung des Gütergenuſſes und der Verzehrung. Da jedoch durch die Einführung des Papiergeldes außer Denjenigen, welche es ausgeben, Niemand ein größeres Einkommen erlangt, ſo iſt nicht zu erwarten, daß die inländiſche Verzehrung im Ganzen beträchtlich vermehrt werden könne, es wird alſo der größte Theil des entbehrlich gewordenen Geldes eine fortdauernd nützliche Beſtimmung erhalten (*d*).

(*a*) Er hat wenigſtens die unverzinsliche Benutzung einer Geldmenge, die er ebenſo wie die Münze verwenden kann.

(*b*) Der Reiz zum Nachmachen des Papiergeldes iſt groß, weil man keine Maſchinen, Oefen und dergl. nöthig hat, wie beim Falſchmünzen, und der Verwandlungsſtoff keine Koſten verurſacht. Indeß wird neuerlich das Papiergeld ſo künſtlich verfertigt, daß es ſchwer iſt, nachgemachte Stücke in den Umlauf zu bringen, die nicht alsbald erkannt werden. — Im Sommer 1830 entſtand in Oſtindien große Verwirrung im Verkehre, als es bekannt wurde, daß für 1 Mill. fl. Scheine der Bank in Calcutta nachgemacht worden ſeien. Die Londoner Bank hat jährlich im Durchſchnitt von 1822—1831 40 204 L. St. durch falſche Banknoten verloren. Von 1828—1834 wurden im Durchſchnitt 2458 L. St. verfälſchter Noten ſogleich bei der Präſentation an der Bank erkannt; dieſe Summe nahm jährlich ab, von 3343 L. (1828) bis 1079 L. (1831). Pebrer, Hist. financ. I, 225. 298.

(*c*) Der Verluſt durch Zerreißen, Verbrennen des Papiergeldes und dergl. trifft zwar den Inhaber, aber nicht das Volksvermögen, weil mit der Forderung auch die Schuldigkeit erliſcht. — Bei der Catskill-Bank in New-York wurden in 30 Jahren 15 000 Doll. Noten nicht vorgelegt, während der gewöhnliche Umlauf 200 000 beträgt. Bei der Mechanics-Bank in Baltimore mit 428 000 Doll. mittlerer Notenmenge blieben in 47 Jahren bis 1839 26 000 Doll. aus. Hunt, Merchants magaz. 173, 596.

(*d*) Smith, II, 32. — Kraus, Staatswirthſch. III, 56.

§. 297.

Wird in einem Lande eine beträchtliche Menge Papiergeld neu in den Umlauf geſetzt, ſo entſteht eine Geldvermehrung, deren Wirkungen mit denen eines Anwachſes der Münzmenge Aehnlichkeit haben müſſen, §. 271. 272. Würde gerade gleichzeitig durch eine Zunahme der Gütererzeugnng und des Ver-

kehrs ein größeres Geldbedürfniß verursacht, so käme das Papiergeld demselben entgegen und der Geldumlauf nähme zu, ohne daß eine Aenderung in den Preisen stattfände. Wenn dagegen neues Staatspapiergeld von der Regierung zu vermehrten Staatsausgaben oder neues Privatpapiergeld zur Erweiterung der bestehenden Gewerbsunternehmungen oder zur Betreibung neuer einträglicher Geschäfte benutzt wird, so wird der Mehrbetrag der Umlaufsmittel nach Abzug der zur Einlösung oder aus anderen Zwecken liegen bleibenden Münzvorräthe eine Verwendung im Verkehre finden und neben der Münzmenge in den Umlauf eintreten, und dieß ist gewöhnlich der Fall, weil bei dem Ausgeben von Papiergeld ein solcher Gebrauch beabsichtigt zu werden pflegt. Der vermehrte Begehr von Sachgütern und Arbeitern giebt eine Ermunterung, unbenutzte Gütermassen und Arbeitskräfte in den Verkehr zu bringen und die Erzeugung von solchen Sachgütern, von denen eine größere Menge begehrt wird, weiter auszudehnen. Da jedoch das Angebot dieser Gegenstände bei einer beträchtlichen Geldvermehrung nicht schnell genug vergrößert werden kann, so muß der Preis derselben steigen (*a*), und es wird daher eine Schwierigkeit empfunden, die neuen Geldsummen vortheilhaft anzulegen, auch sinkt im Anfange der Geldvermehrung der Zinsfuß auf einige Zeit, §. 236 (*a*). Diese Umstände geben einen Antrieb, den innerhalb des Landes nicht leicht anzuwendenden Theil des Geldes ins Ausland zu senden, §. 271. Hierzu kann man aber nur Münze gebrauchen, weil die Ursachen, die den Credit des Papiergeldes begründen, bloß im Inlande ihre volle Wirkung äußern. Es folgt daher auf die Ausgabe von neuem Papiergelde eine Ausfuhr von Münze oder Münzmetall und dieselbe dauert so lange fort, als sie Vortheil bringt, weßhalb die Preiserhöhung der Waaren und Leistungen im Lande wenig mehr betragen kann, als die Kosten der Baarsendungen (*b*). Wegen der Erweiterung der gewerblichen Geschäfte und der Gütererzeugung, sowie wegen der Vermehrung der bereit gehaltenen Münzvorräthe ist jedoch in der Regel die Münzausfuhr kleiner als die ausgegebene Summe des Papiergeldes. Die von dem Geldzuwachse angeregte größere Gewerbthätigkeit ist nur soweit gemeinnützig, als sie zur Steigerung der Production

dient, ſonſt wird der Vortheil der Preisſteigerung für die Verkäufer mit Mehrausgaben anderer Einwohner erkauft.

(*a*) Ueber die von den ſtarken Notenausgaben der nordamericaniſchen Banken bewirkten Preisſteigerungen, ſ. Tellkampf, Ueber die Entwicklung des Bankweſens in Deutſchland, S. 17, 1856.

(*b*) Betrügen die mit dem Hinausſenden von edlen Metallen verbundenen Koſten, Gefahren ꝛc. zuſammen 8 Proc. (ſo berechnete man höchſtens dieſe Koſten ꝛc. in England bei Baarſendungen aufs Feſtland), ſo würde man aufhören, Münze ins Ausland zu ſenden, wenn ſie dort nur 8 Proc. mehr ausrichtet als im Lande. Es könnten folglich hier die Preiſe der Dinge höchſtens 8 Procent höher ſein als auswärts. — Tooke, On the high and low prices, I, 15. — Vgl. §. 271 (*b*).

§. 298.

Nach der Einführung des Papiergeldes muß wenigſtens noch ſo viel Münze im Lande bleiben, daß man mit ihr ſolche Zahlungen machen kann, die nicht in Papier auszurichten ſind. Je kleinere Summen (Preismengen) aber durch Papiergeld dargeſtellt werden, deſto weniger Münze iſt für den kleineren Verkehr nothwendig und ein deſto größerer Theil des früheren Münzvorrathes kann durch das wohlfeile Umlaufsmittel, welches in dem Papiergelde beſteht, erſetzt werden (*a*). Es iſt jedoch ſchon wegen der Unbequemlichkeiten und Verluſte, die das Papiergeld bei dem Gebrauche für geringfügige Zahlungen verurſacht (§. 296), nicht zweckmäßig, wenn daſſelbe bis zu dem Betrage der größeren Silbermünzen herab, oder ſogar noch auf Theile derſelben ausgeſtellt wird. Nehmen die Staatscaſſen kein Privatpapiergeld an, ſo muß auch der Steuerzahlungen ꝛc. willen eine gewiſſe Münzmenge im Lande bleiben.

(*a*) In England gab es Banknoten von 5 Schill. (3 fl.), in der Grafſchaft York ſogar von ½ Schill. (18 kr.), in America von 1 Schill., Smith, II, 79. — Schweden iſt derjenige europäiſche Staat, in welchem am wenigſten Gold- und Silbermünze zu finden iſt und aller Verkehr mit Papiergeld beſtritten wird. Die üblichſten Zettel ſind von 8 — 12 — 16 — 24 Schilling Banco oder 10 — 15 — 20 — 30 kr. nach dem jetzigen Curſe, ſ. §. 317 (*a*). — In Oeſterreich wurden 1848 und 49 Scheine von 6 und 10 kr. ausgegeben. In Frankreich kamen Aſſignaten von 1 und von ½ Sous vor. Auf jenen war zu leſen: Doit-on regretter l'or, quand on sait s'en passer? Dupuynode in J. des Econ. XXVII, 31.

§. 299.

Ein einlösliches Papiergeld ſteht im Verkehr der Münzmenge, die es ausdrückt, im Preiſe gleich (im Nennwerth,

Pari), es leistet also im Verkehre den nämlichen Dienst wie die Münze. Ein solches Papiergeld kann schon darum die Münze nicht ganz ins Ausland drängen, weil man zur Einlösung stets einen baaren Vorrath bereit halten muß. Privatpersonen, welche Papiergeld ausgegeben und sich zur unbedingten Einlösung desselben verpflichtet haben, müssen Alles aufbieten, um den zur Einlösung erforderlichen Münzvorrath herbeizuschaffen, wenn sie nicht zahlungsunfähig werden wollen. Die im Lande befindliche Menge von Papiergeld nebst dem Reste der Münze kann zusammengenommen nicht viel mehr betragen, als der frühere ganze Münzvorrath, nämlich nur so viel, als die im Anfange erfolgte Belebung der Gewerbe den Bedarf an Umlaufsmitteln ausdehnt oder die bereit liegenden Geldvorräthe vergrößert werden.

§. 300.

Ein nichteinlösliches Papiergeld (*a*), dessen Annahme als Geld befohlen wird, kann von der Regierung in beliebiger Menge ausgegeben werden. Ist seine Menge in Vergleichung mit dem Geldbedarfe des Landes zu groß, nachdem schon alles Metallgeld bis auf den zu kleinen Zahlungen nöthigen Vorrath hinausgegangen ist, so muß das Papiergeld gegen Münze, oder wenn es verboten ist dieselbe mit einem Aufgelde zu bezahlen, wenigstens gegen Münzmetalle sinken, wobei dann die Preise aller Verkehrsgegenstände zu steigen anfangen. Diese Erscheinung wird Depreciation (Entwerthung) genannt (*b*). Das Nämliche ist bei einem Privatpapiergelde möglich, wenn die Ausgeber durch die Regierung von der Verbindlichkeit zum Einlösen entbunden werden und eine übermäßige Menge in den Verkehr bringen. Ein solches Privatpapiergeld, bei welchem der obrigkeitliche Zwang den geschwächten Credit ersetzt, ist ausgeartet und nimmt die Eigenschaften des Saatspapiergeldes an. Die Preiserniedrigung des Papiergeldes, d. i. die Preiserhöhung aller Verkehrsgegenstände (Waaren, Lohn, Grundrenten, Miethzinse ꝛc.) gegen Papiergeld erfolgt schneller, als bei einer Vermehrung der Münze (§. 268), weil das neu ausgegebene Papiergeld plötzlich in beträchtlicher Menge in den Verkehr tritt und innerhalb des Landes bleiben muß (*c*). Der

Begehr und folglich der Preis der verschiedenen im Verkehre befindlichen Gegenstände kann nicht in gleichem Verhältniß steigen, einige werden früher und stärker, andere später und schwächer vertheuert (*d*), es entstehen daher viele Mißverhältnisse, wobei Einzelne gewinnen, Andere, namentlich die Besitzer großer Geldsummen, die Gläubiger, die Angestellten, ansehnlich verlieren. Die häufigen Schwankungen im Curse des Papiergeldes machen alle Unternehmungen unsicher und die Besorgniß einer weiteren Verschlimmerung des Curses wirkt lähmend auf alle Geschäfte (*e*). Das Steigen und Sinken des Münzmetalles gegen Papiergeld richtet sich übrigens nicht genau nach der jedesmaligen Menge des letzteren, sondern hängt zugleich mit den Erwartungen einer Verbesserung oder Verschlimmerung des Finanzzustandes zusammen. Die Hoffnung, daß die Regierung bald in den Stand kommen werde, die Menge und das Aufgeld des Papiergeldes zu vermindern, bewirkt eine Erhöhung des Curses, wenn auch die umlaufende Masse desselben noch die nämliche ist (*f*).

(*a*) Eine beschränkte oder bedingte Einlöslichkeit hat in geringerem Maaße ähnliche Folgen, z. B. ehemals bei den schottischen Banken, Smith, II, 84.

(*b*) Man bezeichnet den Preis des Papiergeldes gegen Münze oder rohes Silber oder Gold gewöhnlich so, daß man angiebt, wie viel in Papier auf 100 zugelegt werden muß, um 100 in Silber zu erkaufen. Ist dieß Aufgeld z. B. 28, so zeigt dieß an, daß das Papier 78,^{12} Proc. des Silbers gilt, denn 128 : 100 = 100 : 78,^{12}. — Mit dem Steigen des Aufgeldes hängt auch die Erhöhung des Wechselcurses nach dem Auslande zusammen. Wenn z. B. in Oesterreich das Papiergeld 20 Proc. Aufgeld gegen 100 erhält, so wird man dort 100 fl. süddeutsche Gulden in Frankfurt, die $85^5/_7$ fl. österr. in Silber gleich sind, in Papier mit 1,^{2} × $85^5/_7$ oder $102^5/_7$ fl. erkaufen müssen.

(*c*) Indeß wird die Wirkung jeder neu hinzukommenden Summe von gleichem Betrage etwas schwächer; werden z. B. 10 weitere Mill. in den Umlauf gebracht und war die frühere Menge 200 Mill., so machen die ersten 10 Mill. 5 Proc., die zweiten 4,^{76}, die dritten 4,^{54}, die vierten 4,^{34} Proc. der gerade vorhandenen Geldmenge aus.

(*d*) Es ist öfters wahrgenommen worden, daß in der ersten Zeit eines zu stark vermehrten nicht einlöslichen und daher im Preise sinkenden Papiergeldes die Münzmetalle stärker gegen dasselbe steigen als die Waaren. Wenn z. B. das Papiergeld 25 Proc. Aufgeld trägt, so erhöht sich der Preis des Centners einer Waare, die in Silber 30 fl. galt, vielleicht nur auf 33 fl. oder um 10 Proc. und hebt sich erst später auf $37^1/_2$ fl. oder gleichfalls auf 125 Proc. Bei dem Preise von 33 fl. kann man mithin den Centner schon um 26,^{4} fl. in Silber erkaufen und mit Silbermünze mehr ausrichten als zuvor. Diese Erscheinung hat den Grund zur Annahme gegeben, daß ein nicht einlösliches Papiergeld ein selbständiges, von dem Edelmetall verschiedenes

Preismaaß bilde, läßt ſich jedoch ſo erklären: Ein ſinkendes Papiergeld iſt ein Münzzeichen, welches nach und nach eine kleinere Menge Edelmetall (Münze) bedeutet. Wenn aber daſſelbe die Münze verdrängt hat und das herrſchende Umlaufsmittel geworden iſt, ſo gehen die Preiſe der Verkehrsgegenſtände nicht von ſelbſt zufolge des Aufgeldes d. i. Vertheuerung des Edelmetalles gegen Papier in die Höhe, ſondern nur durch den von der Vermehrung des Papiergeldes geſteigerten Begehr, die Waarenpreiſe heben ſich langſamer und entſprechen in einem gegebenen Zeitpunct noch einem früheren niedrigeren Stande des Aufgeldes gegen Münze; die Wirkung des Papiergeldes auf die Waarenpreiſe folgt alſo dem Aufgelde langſamer nach und bleibt hinter demſelben ſo lange zurück, als daſſelbe zu ſteigen fortfährt. In obigem Beiſpiele iſt der Preis von 33 fl. für den Centner einer Waare noch dem früheren Aufgeld von 10 Proc. entſprechend. Bei einem Beharrungsſtande des Aufgeldes wird nothwendig auch der Preis der Waaren ꝛc. allmälig dieſem nahe kommen müſſen. Das Papiergeld hat unter dieſen Umſtänden ein veränderliches Verhältniß zu dem wahren Preismaaße, dem Edelmetall.

(*e*) Die weitere Betrachtung der Folgen, die ein geſunkenes Papiergeld in der Volkswirthſchaft hervorbringt, gehört in die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege, weil ſich dieſe Folgen nach dem Verfahren der Regierung richten, II, §. 266. — Das Staatspapiergeld als eine Art der Staatsſchulden iſt ein Gegenſtand der Finanzwiſſenſchaft, III, §. 487.

(*f*) In den Nordſtaaten der americaniſchen Union hatte im Febr. 1863 während des Bürgerkrieges das Papiergeld ein Aufgeld von 63½ Proc., ſo daß der Papierdollar nach der Verhältnißgleichung $163{,}^{5} : 100 = 100 : x$ nur $61{,}^{16}$ Cents in Gold (1 fl. 27 kr.) galt. Günſtige Kriegsereigniſſe im Juli 1863 brachten das ſchon während der vorhergehenden Monate verminderte Aufgeld auf 28 Proc. herab, ſo daß das Papiergeld zu $78{,}^{28}$ Proc. des Goldes ſtand.

§. 301.

Ein Papiergeld, welches ſeine Einlösbarkeit verloren hat oder, wie das meiſte Staatspapiergeld, gar nicht einlöslich iſt, kann ſich unter günſtigen Umſtänden in der Gleichgeltung gegen Münze erhalten und auch gegen andere Güter fortwährend gleichen Preis behaupten. Dazu gehören aber folgende Bedingungen: 1) die Menge des Papiergeldes darf mit dem noch umlaufenden Münzvorrathe zuſammengenommen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht überſteigen; 2) es muß zugleich das Vertrauen zu der Regierung beſtehen, daß ſie die Entwerthung verhindern und die Empfänger der Scheine vor Verluſten bewahren werde. Wird dieſes Zutrauen erſchüttert, ſo kann das Papiergeld, ſelbſt wenn ſeine Menge das Bedürfniß nicht überſteigt, ſich doch nicht im alten Preiſe erhalten (*a*).

(*a*) Beſonders merkwürdig iſt die Behauptung, daß es ſchon hinreichend ſei, wenn nur die Menge des Papiergeldes gerade ſo groß ſei, als der Betrag *der vorher* im Umlauf geweſenen Münzen, weil dann das Bedürfniß von Geld fortwährend einen ſolchen Begehr deſſelben hervor-

bringe, der das Sinken ſeines Preiſes, d. i. das Steigen der Waarenpreiſe, verhindere. Ricardo, Proposals for an economical and secure currency. Lond. 1816. (Vgl. Ed. Rev. B. LXI. = Hermes, III, Anh. S. XXIX.); deſſelben Principles, Cap. 27. — Die Erfahrung zeigt jedoch, daß Papiergeld, auch wenn es in geringer Menge ausgegeben wird, wie die preußiſchen Treſorſcheine, von denen nur gegen 4 Mill. Thlr. im Umlaufe waren, dennoch in Kriegszeiten beträchtlich ſinken kann. Selbſt bei einem augenblicklichen Mangel an anderen Umlaufsmitteln werden die Menſchen ſich nicht entſchließen, ein Papier für voll zu nehmen, an dem ſie etwas einzubüßen fürchten, und man kann ſich darum eher behelfen, weil unter dieſen Umſtänden 1) die noch übrige Münze etwas im Preiſe ſteigt, 2) anderweitig verarbeitetes Gold und Silber eingeſchmolzen und vermünzt, 3) Münze vom Auslande herbeigebracht werden kann, 4) manche Handelsgeſchäfte aufgeſchoben werden, aus Beſorgniß von Verluſten, die das weitere Sinken des Papieres verurſachen könnte.

§. 302.

Es bedarf noch einer beſonderen Unterſuchung, ob man ohne Gefahr für die Volkswirthſchaft die Münze, etwa mit Ausnahme der Scheidemünzen (§. 298), ganz durch Papier erſetzen könnte (*a*), wobei ſowohl der innere als der auswärtige Verkehr zu berückſichtigen iſt. Was dieſen betrifft, ſo muß einem anderen Volke häufig der Mehrbetrag der von ihm empfangenen über die ihm gelieferten Waaren baar vergütet werden, wenn auch im Ganzen vielleicht wieder ſoviel Gold und Silber an anderen Landesgränzen eingeht, als man hinausſendet. In Mißjahren werden zum Ankaufe von Nährmitteln anſehnliche Baarzahlungen an das Ausland nothwendig, ſowie auch im Kriege. Wäre hiezu kein Metallvorrath vorhanden, ſo hätte jene Maaßregel Schwierigkeit. Zwar kann ein wohlhabendes Volk nöthigenfalls bei anderen Völkern borgen, auch iſt mit Waaren immer Gold und Silber im Auslande zu erkaufen, allein es würde bei einem plötzlich eintretenden Bedürfniß einer Zahlung leicht Zeit verloren gehen und man könnte genöthigt ſein, die zur Vergütung beſtimmten Landeserzeugniſſe mit Verluſt für ungünſtige Preiſe hinzugeben.

(*a*) Wie dieß ſchon 1735 der engliſche Biſchof Berkeley (der bekannte Idealphiloſoph) behauptet hat, vgl. §. 303 (*d*).

§. 303.

Auch im inneren Verkehr (§. 302) würden aus der gänzlichen Verdrängung des Metallgeldes durch Papier Nachtheile entſtehen. 1) Die Einlöſung des Papiergeldes erfordert einen

bereitliegenden Münzvorrath, ein einlösliches Papiergeld ist aber einem nicht beliebig einzulösenden weit vorzuziehen, denn bei diesem ist a) die Gefahr vorhanden, daß eine übermäßige Menge desselben ausgegeben werde. Die Erfahrung zeigt, daß man der Versuchung hiezu oft nachgegeben hat (*a*), und daß dieser Fehltritt stets mit verwirrenden Folgen für den Verkehr verbunden gewesen ist. Aeußere Veranstaltungen zur Verhütung einer solchen Handlungsweise geben keine zureichende Bürgschaft. b) Selbst bei der ernstlichen Absicht, nur soviel Papiergeld auszugeben, daß dasselbe sich in seinem vollen Preise erhalte, läßt sich doch jenes Uebermaaß schwer vermeiden, wenn alle Münze ins Ausland gegangen ist und folglich das sicherste und deutlichste Kennzeichen, das Pari gegen Münze, nicht mehr besteht. Das Preisverhältniß des Papieres gegen rohe Münzmetalle ist nicht immer zu erkennen (*b*) und bei dem Preise desselben gegen andere Waaren kann man nicht genau unterscheiden, ob die Ursache einer Aenderung im Papiere oder in einer einzelnen Waare liege (*c*). c) Fängt das Papier wegen seiner Menge oder wegen der Schwächung des Credites einmal an zu sinken, d. h. steigen die Preise aller Waaren, so ist da, wo der ganze Umlauf mit Papier bestritten werden muß, dieser Preisveränderung und den aus ihr hervorgehenden Uebeln schwer eine Gränze zu setzen (*d*). Selbst die Rückkehr zum Münzumlaufe ist wieder mit empfindlichen Unbequemlichkeiten verbunden (*e*). 2) Die Gefahr des Mißbrauches ist um so entfernter, einen je kleineren Theil des ganzen Geldvorrathes das Papiergeld einnimmt, man muß es also für nützlich halten, wenn die Menge des letzteren noch ansehnlich unter dem unschädlichen Betrage stehen bleibt.

(*a*) Ein ehrenvolles Beispiel einer solchen Selbstbeherrschung gab die preußische Regierung, die in dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 ihre Tresorscheine nicht vermehrte.

(*b*) In England verflossen während der Zeit, wo die Bank nicht einzulösen brauchte, Monate, „bisweilen selbst ein Jahr oder zwei," wo man von gar keinem Preise des Goldes sprechen konnte, weil dasselbe nicht begehrt wurde. Tooke, Thoughts, I, 13. In der Liste, die dasselbe Werk (1, 65) enthält, ist von 1806—1809 kein Preis des rohen Goldes aufgezeichnet.

(*c*) Dieselbe Ungewißheit findet auch bei dem Wechselcurse Statt, der gegen ein Land, in welchem die Wechsel in einem gesunkenen Papiere bezahlt werden, niedrig stehen muß; man ist auch in England noch nicht dar-

über einig, wie weit andere mitwirkende Urſachen auf den niedrigen Curs eingewirkt haben.

(*d*) Ricardo's Ausſpruch: „das Geld iſt dann am vollkommenſten, wenn es ganz aus Papier beſteht, aber einem ſolchen, welches der Geldmenge, auf die es lautet, im Preiſe gleich ſteht" (Grundgeſ. S. 396, II, 242 fr.) hat lebhaften Widerſpruch gefunden, z. B. von Sismondi, Nouv. princ., II, 106 (der Verfaſſer erinnert an die papiernen Kanonen der Chineſen, die ebenfalls, wie das Papiergeld, bis zur Stunde der Gefahr gute Dienſte leiſten) und Ganilh, Syst., II, 137. — Indeß bemerkt Ricardo ſelbſt unmittelbar vor jener Stelle, daß die Befugniß zur unbeſchränkten Ausgebung von Papiergeld ſtets mißbraucht worden ſei und daß es kein beſſeres Beſchränkungs- oder Aufſichtsmittel gebe, als die Verpflichtung zum Einlöſen. — Der Vorſchlag von Chitti (Des crises financières et de la réforme du système monétaire, Brux. 1839) geht dahin, ein ſolches Papiergeld (monnaie de papier im Gegenſatze von papier-monnaie) zu machen, welches nicht gegen Metallgeld einlöslich, ſondern welches ſelbſt Preismaaß und Umtauſchmittel ſei und zu deſſen Annahme die Bürger dadurch genöthigt würden, daß dasſelbe neben der Scheidemünze allein im Umlaufe wäre und durchaus nur in einer gewiſſen Menge ausgegeben würde. Die Regierung ſoll daſſelbe in einem gleichförmigen Preiſe gegen die Münzmetalle erhalten, indem ſie, ſobald eine Veränderung deſſelben bemerklich wird, ſogleich je nach den Umſtänden Gold und Silber aufkauft oder zum Verkaufe auf den Markt bringt. Hieraus erhellt, daß Chitti's papiernes Geld ſich zwar nicht an Münze, wohl aber an die Münzmetalle anlehnen würde. Vgl. v. Mohl in Rau, Archiv, V, 91. Londonio in Giornale del Instit. Lombardo, II, 293. — Auch Paltauf (Die Kunſt aus Nichts Geld zu machen, Tirnau 1847) ſchlägt ein nicht-einlösliches „Volksgeld" aus Papier als einziges Geld vor.

(*e*) Wenn nämlich das Papiergeld wegen der wieder eintretenden Einlöslichkeit im Preiſe ſteigt, ſo werden alle jene nachtheiligen Wirkungen wahrgenommen, die eine Geldverringerung nach ſich zu ziehen pflegt, §. 274. Storch in Mém. de l'acad. des sciences de St.-Pétersb. VI. Sér. Sc. pol. I, 21. (1830.)

B. Bankſcheine insbeſondere.

§. 304.

Wenn eine Leih- und Discontobank (§. 292 a) zur vortheilhafteren Betreibung ihrer Geſchäfte unverzinsliche, auf den Inhaber lautende und zu jeder Zeit (auf Sicht) von ihr einzulöſende Bankſcheine, Bankzettel, Banknoten (billets de banque, banknotes) ausgiebt, ſo erhält ſie den Namen Zettel- oder Notenbank (*a*) und ſolche Scheine ſind die gewöhnlichſte Art des Privatpapiergeldes (*b*). Eine Zettelbank kann in Hinſicht auf ihre Geſchäfte einer ſolchen Bank, welche keine Scheine auf Sicht ausſtellt, ganz ähnlich ſein, dieſes Unterſcheidungsmerkmal iſt aber von großer volkswirthſchaftlicher

Wichtigkeit und die Zettelbanken erfordern deßhalb eine beſondere Betrachtung (*c*). Mehrere ſolcher Banken ſind von Regierungen angelegt worden, die meiſten aber ſind Unternehmungen von Privatgeſellſchaften, bei denen in Hinſicht auf die Zahl der Theilnehmer und die Größe des zuſammengelegten Capitales eine große Verſchiedenheit Statt findet. Die größeren Zettelbanken befinden ſich im Beſitze von Actiengeſellſchaften (*d*) und zu ihrer Errichtung iſt Staatserlaubniß erforderlich. Das von den Theilnehmern (Actionären) eingeſchoſſene Capital muß zunächſt den zur Einlöſung der ausgegebenen Bankſcheine dienlichen Münzvorrath liefern, da aber dieſer gewöhnlich kleiner iſt als die Menge der umlaufenden Scheine, ſo dient es zur vollen Sicherheit der Inhaber der letzteren, wenn noch ein weiterer Theil des Geſellſchaftsvermögens vorhanden iſt, der in guten verzinslichen Schuldbriefen angelegt wird (*e*).

(*a*) Das Wort Bank hat eine ziemlich unbeſtimmte Bedeutung. Man verſteht darunter gewöhnlich eine Anſtalt, welche im Großen auf Rechnung einer Geſellſchaft oder des Staates jene Verrichtungen betreibt, die ſonſt den Wirkungskreis einzelner Bankhäuſer bilden. Nach der Beſchaffenheit ihrer Verrichtungen laſſen ſich unterſcheiden: 1) reine Umſchreibebanken (§. 283 ff.), welche gar keine einträglichen Unternehmungen verfolgen und ſich lediglich auf das Gutſchreiben der hinterlegten Metallvorräthe beſchränken; 2) Banken mit gewerblichem Geſchäftsbetrieb. Zu dieſen gehören je nach ihrer Hauptbeſtimmung die Leih- und Disconto-banken. Die Zettelbanken vereinigen in der Regel dieſe beiden Geſchäfte. Es giebt Leihbanken ohne Ausgabe von Noten, §. 292 a.; manche Banken betreiben auch nur einen Theil ihrer Geſchäfte mit Scheinen, den andern aber mit Münze. Nicht zu billigen iſt es, wenn man auch Aſſecuranzanſtalten, z. B. die zu Gotha, Banken nennen will.

(*b*) Die Befugniß zur Ausgabe ſolcher Scheine, die als Privatpapiergeld anzuſehen ſind, iſt auch bisweilen einer Körperſchaft ertheilt worden, die keine Bankgeſchäfte betreibt; z. B. die Stadtgemeinde Hannover, die Leihanſtalt zu Braunſchweig, die Leipzig-Dresdener Eiſenbahngeſellſchaft.

(*c*) In unſicheren Zeiten empfindet man ein lebhaftes Bedürfniß, erübrigte Geldſummen bald ohne Gefahr unterzubringen, ohne die Verfügung über ſie zu verlieren. Goldſchmiede in Großbritanien nahmen im 17. Jahrhunderte ſolche hinterlegte Summen an und ſtellten Scheine dafür aus, welche umliefen; goldsmiths notes. Dieß führte auf die Zettelbanken. Die in London 1694 errichtete wurde das Vorbild der anderen. — Büſch, a. Abhandl. (§. 283). — Hufeland, II, 130. — Storch, II, 102. — Mac-Culloch, Hand. I, 61. — F. W. Gilbart, The history and principles of Banking. L. 1834. — Condy-Raguet, Traité des banques, P. 1841, ſ. Fix in Rau und Hanſſen, Archiv, N. F. I, 123. — Londonio in Giornale del Instituto Lombardo, VIII. Bd. — Niebuhr in Rau u. Hanſſen, Archiv, N. F. V, 113. — Coquelin, Du credit et des banques. 1849. — Hübner, Die Banken. II. 1853. — Mac Leod, The theory et practice

of banking. II. B. 1855. 56., Rec. v. Wagner in Gött. gez. Anl. 1858 Nr. 29 ff. — Tellkampf, Ueber die neuere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland, Bresl. 3. A. 1856. — Mac-Culloch, Geld und Banken. D. von Bergius u. Tellkampf. Leipz. 1859. — Wagner, Beiträge z. Lehre v. den Banken. 1857. Deſſ. Die Geld- und Credittheorie der Peel'ſchen Bankacte, 1862.

(*d*) Dieſe höchſt bequeme Form einer gemeinſchaftlichen Unternehmung iſt zuerſt bei den Bergwerken üblich geworden.

(*e*) Auch das Gebäude gehört zu dem Vermögen der größeren Banken.

§. 305.

Wenn eine Bank gerade ſo viel Münze zur Einlöſung bereit halten müßte, als ſie Scheine in Umlauf ſetzt, ſo beſtünde der Vortheil nur in der bequemeren Bezahlung und der Verhütung des Verſchlechterns der Münzen, §. 284. Ein ſo großer Baarvorrath iſt jedoch der Erfahrung zufolge nicht nöthig, denn wegen der Bequemlichkeit, welche die Bankſcheine im inneren Verkehre gewähren (§. 296), wird ihre Einlöſung bei gutem Credite der Bank nicht häufig, ſondern hauptſächlich nur dann begehrt, wenn man Baarſendungen ins Ausland vornehmen will (*a*). Daher gilt es als Erfahrungsregel, daß eine Zettelbank wohl drei bis viermal ſo viel Scheine im Umlaufe halten kann, als ihr baarer Vorrath beträgt, und da jene gerade ſo wie Münze zu einträglichen Anwendungen tauglich ſind, ſo iſt die Bank im Stande, ihre gewerblichen Unternehmungen und ihren Gewinn beträchtlich weiter auszudehnen, als ſie vermöchte, wenn ſie lediglich mit ihrem baaren Vorrathe arbeitete (*b*). Erſt durch dieſe Vermehrung der Scheine über den Münzvorrath hinaus tritt die Erſetzung der Münze durch ein wohlfeileres Umlaufsmittel ein.

(*a*) Hat man kleinere Zahlungen unter dem Belaufe des niedrigſten Bankſcheins zu machen, ſo kann man dieſen leicht bei Privaten umwechſeln laſſen, und braucht ſich daher nicht an die Bank ſelbſt zu wenden.

(*b*) Wenn eine Bank mit 1 Million fl. baar 3 Mill. fl. Scheine im Umlauf erhielte, und durch dieſe einen Gewinn von 4 Proc. machte, ſo nähme ſie 120 000 fl. ein, und nach Abzug von 20000 fl. für Verwaltungskoſten und Verluſte blieben noch 100000 fl. Gewinn für die Actienbeſitzer. Die großen Banken pflegen jedoch neuerlich ſtärkere Vorräthe von Münze und Münzmetallen zu halten, als es nach dem obigen Verhältniſſe nothwendig iſt. — Die Actien einer Bank, deren Geſchäfte gut gehen, ſind deßhalb nicht mehr um den urſprünglichen Betrag der Einlage zu erkaufen, ſondern erhalten einen höheren Preis (Curs), der ſich nach der Größe des Actien-Gewinnes (der Dividende) richtet. Das Verhältniß zwiſchen dem Curſe der Actien und der Dividende folgt ungefähr dem üblichen Zinsfuße, doch nicht genau, weil der Actien-

käufer auch die Aussicht auf die Zukunft berücksichtiget. — Bei den Actien der Pariser Bank z. B., die ursprünglich durch Einlage von 1000 Fr. erworben wurden, war 1831—47 der Preis so, daß die Dividende $4^1/_4$—$4^3/_4$ Proc. desselben betrug. Der höchste Preis war 3300 (2. Juli 1840), der niedrigste nach der Februarrevolution 950 (10. Apr. 1848). Anfang 1855 war der Curs wieder 2900, wovon die Jahresdividende von 1854 über 6 Proc. ausmachte. Sommer 1863 g. 3400 Fr.

§. 306.

Handelsunternehmungen sind den Banken gesetzlich verboten, weil bei jenen leicht Verluste eintreten, deren Möglichkeit schon den Credit einer Bank schwächen würde, und weil ferner eine solche Anstalt ein zu furchtbarer Mitwerber der einzelnen Kaufleute sein würde. Die Hauptgeschäfte, welche von den Zettelbanken betrieben werden und zum Theile zu einträglichen Anwendung der Bankscheine Gelegenheit geben, sind:

1) Ankaufen (Discontiren) von Wechseln (§. 288), wobei man darauf zu sehen hat, daß auf jedem Wechsel wohlbekannte und sichere Personen als Betheiligte genannt sind (*a*).

2) Darleihen gegen gehörige Sicherheit. Auf blos persönlichen Credit kann eine Anstalt, die durch verantwortliche Vorsteher verwaltet wird und keine Gefahr laufen soll, nicht leihen, es muß daher immer eine Pfandsicherheit (Faustpfand oder Hypothek) oder eine Bürgschaft vorhanden sein, und man darf bei solchen verpfändeten Gegenständen, deren Preis sich öfter ändert, nicht bis auf den vollen Betrag leihen (*b*). Am zweckmäßigsten sind Vorschüsse auf rohe edle Metalle und auf sichere inländische Schuldurkunden, wie Actien oder Staatsschuldbriefe. Darleihen auf Waarenvorräthe sind für Gewerbsleute, die sich in Verlegenheit befinden, sehr wohlthätig, erfordern aber Vorsicht, damit man keine Faustpfänder annehme, denen der Absatz fehlt, und verursachen wegen der Aufbewahrung Schwierigkeiten. Unterpfandsrechte auf Liegenschaften geben zwar genügende Sicherheit, aber die so ausgeliehenen Summen können nicht schnell zurückgezogen werden. Nur bei Vorschüssen an die Regierung pflegt man keine Pfandsicherheit zu verlangen (*b*).

3) Annahme von Geldsummen in Münze oder Scheinen (*c*), entweder blos zur Verwahrung (eigentliche Hinterlegung), oder als Darleihen, verzinslich oder ohne Zins, §. 292a. Der Inhaber eines so erworbenen Guthabens (Buchcredit, Conto-

correntcredit) kann bis zu dem Betrage deſſelben Anweiſungen auf die Bank ausſtellen oder an Andere umſchreiben laſſen (§. 285 d), oder ſpäter Rückzahlung verlangen (*d*).

(*a*) Die Bank-Ordnungen verlangen gemeiniglich, daß ein Wechſel 3 Unterſchriften habe, wenn er discontirt werden ſoll.

(*b*) Die vorräthigen noch nicht fälligen discontirten Wechſel und die Verſchreibungen nebſt Pfändern für die Darleihen werden in England mit dem Namen securities (Gegenwerthe) zuſammengefaßt.

(*c*) Dieß nennt man bisweilen im weiteren Sinne des Wortes Depoſitengeſchäft. Dieſe Einlagen (deposits) bilden eine Schuld der Bank.

(*d*) Andere, nicht bei allen Banken vorkommende Geſchäfte ſind 1) der Handel mit Münzmetallen, auch das Verwechſeln verſchiedener Münzſorten, 2) Handel mit Verſchreibungen, als Schuldbriefen, Actien, Wechſeln, 3) Beſorgung von Zahlungen an andere Orte für einzelne Perſonen durch Anweiſungen oder Wechſel, 4) Theilnahme an gewerblichen Unternehmungen (z. B. Fabriken, Bergwerken), was jedoch für die Hauptbeſtimmung einer Bank wegen der Wagniß nachtheilig iſt, 5) mancherlei Verrichtungen für die Regierung, z. B. Unterhandlungen über neue Anleihen, Einlöſung von Staatspapiergeld nach einem beſtimmten Curſe gegen Vergütung, Auszahlung der Schuldzinſen und dergl.

§. 307.

Eine Bank würde auch bei dem Beſitze ſicherer Gegenwerthe in Pfändern, Bürgſchaften u. dergl. für alle ihre umlaufenden Scheine doch in große Verlegenheit gerathen, wenn alle Inhaber der letzteren zugleich die Einlöſung forderten, denn wegen der Unzulänglichkeit des Baarvorrathes müßten die Zahlungen wenigſtens auf einige Zeit eingeſtellt werden, wobei der Credit der Bank ſchon empfindlich leiden würde. Ein ſolcher plötzlicher Zudrang (Ueberlauf, run), der in Folge einer Kriegsgefahr oder anderer außerordentlicher Umſtände eintritt, kann einer Bank nicht zum Vorwurfe gereichen. In gewöhnlichen Zeiten darf man auf ſo viel Vertrauen und Einſicht der Noteninhaber rechnen, daß ſie eine ſichere, gut verwaltete Bank nicht unnöthig bedrängen, andererſeits muß ſich auch jede Zettelbank hüten ſo viele Scheine in Umlauf zu ſetzen, daß ſie ſich nicht im Umlaufe halten können und ungewöhnlich häufig zur Bank zurückſtrömen, um gegen Münze eingewechſelt zu werden. Sobald man dieſes Kennzeichen wahrnimmt, iſt es rathſam, ſich im ferneren Ausgeben der Scheine zu beſchränken (*a*). Zeigt ſich der baare Vorrath zu gering, ſo muß man zugleich für Herbeiſchaffung von Münze ſorgen (*b*). Da indeß dieſe Banken

keine oder nur geringe selbständige Gewerbsunternehmungen machen dürfen (§. 306), so können sie auch nur soviel Scheine ausgeben, als man zu Darleihen oder Wechselankauf von ihnen begehrt und dieß geschieht von Privatpersonen (*c*) meistens in der Absicht, die empfangenen Summen als Capitale zu verwenden, also nach Maßgabe der vorhandenen Gelegenheit zu einträglichen Unternehmungen. In Zeiten einer gesteigerten Gewerbsthätigkeit ist die Nachfrage nach Darleihen bei den Banken stärker; zu anderen Zeiten dagegen werden die Vorschüsse an die Banken zurückbezahlt und größere Summen bei denselben niedergelegt. Die Einlöslichkeit der Noten und die Möglichkeit, noch mehr Münze aus dem Lande zu senden, verhindern, daß durch Vermehrung der ausgegebenen Noten eine beträchtliche Preiserhöhung der Verkehrsgegenstände entstehe (*d*).

(*a*) Man pflegt in solchen Fällen den Satz des Disconto zu erhöhen, damit weniger Wechsel zum Discontiren vorgelegt werden.

(*b*) Die englische Bank verlor öfters $2^1/_2$—3 Proc. bei diesem Anschaffen von Metallgeld. Smith, II, 45. — Die hier angegebene Vorsichtsregel ist sehr bekannt und pflegt von den Vorstehern gut verwalteter Banken befolgt zu werden, wie z. B. von der Londoner Bank, Pebrer, Hist. financ. I., 211. Man pflegt daher auf die Zu- oder Abnahme des Metallvorrathes und auf den Stand des Wechselcurses, der das Ein- oder Ausströmen der Münze andeutet, sehr aufmerksam zu sein. — In Großbritanien stehen sich in Bezug auf das beste Verfahren einer Bank zwei Ansichten gegenüber. Die von der sogen. Birminghamer Schule aufgestellte Lehre, die man (seitdem Norman 1840 diesen Namen gebraucht hatte) currency principle oder currency theory nennt, und die hauptsächlich von Jones Lloyd (Lord Overstone) (Thoughts on the separation of the departments of the bank of E. 1844) und Norman vertheidigt, auch von R. Peel angenommen wurde, geht davon aus, daß Münze das vollkommenste Umlaufsmittel sei, und folgert daraus, die Bankscheine müßten in der ausgegebenen Menge sich an die jedesmalige Münzmenge anschließen. Wie also der Baarvorrath abnimmt, so soll auch eine gleiche Verminderung der umlaufenden Scheine vorgenommen werden. Hiedurch glaubt man ein Uebermaaß der ausgegebenen Noten zu verhindern. Diese Regel ist zu unbedingt und ohne Beachtung verschiedener Fälle hingestellt. Sie wird lebhaft bekämpft von Tooke (Inquiry into the currency principle, 1844 und History a. a. O.) und Fullarton (On the regulation of currencies, 1845), deren Sätze (banking principle) dahin gehen, daß eine Bank sich bei der Ausgabe ihrer Scheine von dem Bedürfniß leiten lassen und nur sorgen solle, immer zur Einlösung die nöthigen Mittel zu besitzen. Dieser Streit dreht sich hauptsächlich um Peels Bankgesetz von 1844, s. §. 312 (*c*). Vgl. Quarterly Review, CLXI, 230 (1847). Offenbar ist ein ungewöhnlich starker Begehr von Münze bei einer Bank zum Behufe der Ausfuhr bisweilen die Folge anderer Ursachen, z. B. des vermehrten Münzbedürfnisses in einem anderen Lande oder starker Getreideeinfuhr und dergl.

(c) Wenn eine Bank der Regierung leiht, so bedient sich diese der Bankscheine zu ihren Ausgaben, welche meistens nicht werbend sind.

(d) Es wird in England hierüber gestritten. Tooke (History . . . from 1839—47, S. 190) und Wilson (Capital, currency and banking 1847) stellen die von anderen behauptete Möglichkeit einer Preissteigerung in Abrede. Tooke zeigt, daß wenn die Preise in Zeiten einer fast leidenschaftlich erregten Speculationslust stiegen, die Vermehrung der Bankscheine gewöhnlich erst nachfolgte, also nicht die Ursache jener Aenderung war. Gleichwohl darf man annehmen, daß jene bisweilen zum Vorschein kommenden überspannten Speculationen, von denen öfters die Preise einzelner Waarengattungen gesteigert werden, mit Hülfe des bei Zettelbanken zu erlangenden Credites weiter gehen können als in Ländern, wo keine solchen oder nur eine einzige sehr vorsichtige Bank besteht.

§. 308.

Außer der verständigen Beschränkung in der Menge von Scheinen kommt auch die Frist, auf welche ohne Nachtheil Summen geliehen werden können, und der Grad von Sicherheit, den eine Zettelbank sich verschaffen muß, in Betracht. Vermögen die Schuldner erst nach längerer Zeit aus eigenen Mitteln die Vorschüsse zu erstatten, so hat dies Nachtheile, weil man sich unterdessen in der Anschaffung von Münze oder in der Einziehung eines Theiles der Scheine und dergl. beengt sieht; es sind daher solche Schuldner vorzuziehen, welche sicher nach kurzer Zeit das Empfangene zurückzahlen. Aus dieser Ursache sind Vorschüsse für solche Anwendungen, welche erst spät und allmälig das ausgegebene Capital vergüten, wie für Bodenverbesserungen oder stehende Capitale (Maschinen, Gebäude ꝛc.), ungeachtet sie vollkommen sicher sein mögen, doch minder räthlich und dürften wenigstens nur mit dem kleineren Theile der Scheine gegeben werden (*a*). Würde eine Bank bereitwilliger, mit geringerer Vorsicht, als es gewöhnlich von den Capitalisten geschieht, Darleihen geben und gewagte Unternehmungen unterstützen, so würde sie sich selbst in Gefahr bringen, weil sie dabei leicht in Versuchung käme, die Scheine stark zu vermehren, und weil sie bei ihren Schuldnern Verluste erleiden würde, die ihr sogar den Untergang zuziehen könnten (*b*). Das Mitwerben vieler Banken in einem Lande verleitet leicht zu solchen Mißgriffen, wie sie besonders bei den englischen und nordamericanischen Banken öfters vorgekommen sind, §. 313. 317. (*c*).

(*a*) Smith, II, 47. 51. 76. — Kraus, Staatsw. III, 79. — Say, Handb. III, 70. — Smith giebt die Vorsichtsregel: „Das, was eine Bank einem Unternehmer sicher borgen kann, ist nur derjenige Theil seines Capitals, den er, wenn er nicht die Vorschüsse der Bank hätte, würde ungebraucht in seiner Casse liegen lassen müssen, um gelegentlich Forderungen befriedigen zu können.“ — Dieß darf man nicht so deuten, als könnte überhaupt keine größere Menge von Banknoten sich im Umlaufe halten, als die Cassenvorräthe der Unternehmer betragen, denn das Gegentheil erhellt schon daraus, daß die Consumenten ebenfalls solche Vorräthe von Geld in Bereitschaft halten; aber die Regel zeigt sich insofern nützlich, als die in dieser Gränze sich haltenden Anleihen von den Schuldnern immer in der kürzesten Frist zurückgegeben werden können.

(*b*) Eine Bank, welche mit ihren Scheinen Anleihen giebt, überträgt dadurch ihren Schuldnern den Credit, den ihr das Volk zukommen läßt. Der Credit kann aber nur so weit die Production befördern, als es die Größe des Capitales und Absatzes zuläßt. Wenn eine Bank noch über dieses Maaß hinaus Unternehmungen durch Darleihen unterstützt, so erfolgt daraus nur eine erkünstelte Vertheurung einzelner Waarengattungen, welche bald aufhören muß und, wenn das Mißlingen der unüberlegten Unternehmungen kund wird, einem desto tieferen Fallen des Preises Platz macht. Zum Belege hievon dienen die Geschichte der schottischen Ayr-Bank, welche wegen dieses Fehlers nach zwei Jahren brach (Smith, II, 62) und die Handelskrisis in England im Winter 1825—26 (§. 313.), auch die neuere von 1852.

(*c*) Es ist daher in Großbritanien mehrmals der Vorschlag ausgesprochen worden, daß nur die große Londoner Bank (B. von England) Scheine ausstellen solle, oder daß dieß einer nicht nach gewerblichen, sondern nach allgemein volkswirthschaftlichen Zwecken geleiteten Nationalbank übertragen werden möge.

§. 309.

Dagegen ist auch das Dasein einer großen, von der Regierung begünstigten Hauptbank in einem Lande nicht ohne Gefahren, theils weil sie eine monopolistische Gewalt an sich reißen kann, theils weil solche Banken, wie die Geschichte zeigt, öfters zu starken Vorschüssen an den Staat verleitet worden sind, wodurch sie sich Verlegenheiten bereitet, dem Credite ihrer Scheine geschadet und denselben mehr oder weniger die Natur des Staatspapiergeldes gegeben haben (*a*). Zur Verhütung dieses Schrittes und anderer Fehltritte trägt besonders die gute Verfassung einer Bank bei. Die Verwaltung pflegt in den Händen von Vorstehern zu sein, welche von den Theilhabern (Actionären) aus ihrer Mitte gewählt werden und unter der Aufsicht eines größeren Ausschusses stehen. Die wichtigsten Beschlüsse bleiben der jährlichen Versammlung aller Theilhaber vorbehalten. Die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsergebnisse und

die Anlegung eines aus einem Theile der Gewinnste angesammelten Hülfsvorrathes (Reservefonds) dienen dazu, das Vertrauen zu einer Bank zu verstärken. Eine solche Anstalt ist nur da an ihrer Stelle, wo sich eine hinreichende Menge sicherer Geschäfte der oben genannten Art vorfindet.

(a) Ueber die Gefahren der Zettelbanken s. vorzüglich Niebuhr a. a. O. — Gegen die bevorrechteten Banken Wagner a. a. O.

Anhang.

Grundzüge zur Geschichte und Beschreibung der Zettelbanken.

§. 310.

Genua. Die Bank des heil. Georg, die als die älteste Zettelbank betrachtet wird, war ursprünglich eine Gesellschaft von Staatsgläubigern, denen der Staat Zölle und andere Einnahmen überlassen hatte, und die auch Leihgeschäfte betrieb (*a*). Durch eine sorgfältig geregelte Verwaltung erhielt sie sich lange mit zunehmender Blüthe und Macht. Späterhin gab sie auch Noten aus (*b*). Durch neuere starke Darleihen an den Staat kam sie 1746 in große Verlegenheit, mußte ihre Zahlungen einstweilen einstellen und erlitt starke Verluste, doch befestigte sie bald darauf ihren Credit wieder. Im französischen Revolutionskriege verfiel sie, 1808 erfolgte ihre Aufhebung.

(*a*) Man setzt den Anfang dieser merkwürdigen Einrichtung in das Jahr 1345 aber erst 1407 wurden die vorhandenen Gesellschaften zu einer einzigen vereinigt, welche nun den Namen compera oder casa di S. Giorgio erhielt. Machiavelli (Istor. Fiorent. 8. Buch) rühmt den Reichthum und die gute Ordnung dieser Körperschaft. Nach Bodin (De rep. VI, cap. 2) erhielt sie Capitale zu 4—6 Proc., zahlte die Zinsen pünctlich und lieh zu höherem Zinse mit großem Gewinn aus. Sammlung ihrer Gesetze, die aber über das Innere wenig Aufschluß geben: Leggi dello Compere di S. Giorgio, 1684, fol. — Folieta bei Hufeland, II, 153. — Petr. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae, S. 205. 797. Antwerp. 1629. fol. — Häberlin, Gründl. Nachricht von der Rep. Genua, S. 169. Leipz. 1747.

(*b*) In den a. Leggi ist einigemal von der Zahlung gegen biglietti die Rede, doch scheinen sie Nebensache gewesen zu sein.

§. 311.

Großbritanien. Die Bank von England (Bank of England) zu London übertrifft in der Menge der umlaufenden Scheine fast alle anderen Banken und ist in den britischen Verkehr so innig verflochten, daß man sie wie das Herz des Geldumlaufs im ganzen Lande betrachten kann, weßhalb auch ihr Zustand und das bei ihr befolgte Verfahren ihre Wirkungen auf viele volkswirthschaftliche Verhältnisse erstrecken. Sie kann zugleich als die Schule gelten, von welcher die genaue Kenntniß des Bankwesens sich weithin verbreitet hat. Sie ward 1694 gestiftet (*a*). Sogleich bei ihrer Gründung lieh sie der Regierung eine Summe von 1·200000 L. St. zu 8 Procent gegen Ertheilung des Bankprivilegiums auf 13 Jahre, welches 1708 so erweitert wurde, daß in England keine andere Bank von mehr als 6 Theilnehmern errichtet werden durfte (*b*). Bei den späteren Erneuerungen des Privilegiums mußten weitere Darleihen an die Regierung gegeben werden, so daß das Guthaben der Bank bis auf 14·686800 L. St. stieg. Diese Summe ist das eigentliche Vermögen der Actionäre, bankstock (*c*). Die Dividende derselben betrug 1730 und 1731 $11^1/_2$ Procent, 1790—1805 war sie 7, 1807—23 10, von 1824 bis 1838 8 Procent, seitdem beträgt sie 7 Procent. Die Noten gingen Anfangs nur bis auf 20 L. St. herab, seit 1759 auf 10 L. St., von 1793 an wurden auch 5 und 1797 sogar 2 und 1 L. St. ausgegeben, was jedoch seit 1826 nicht mehr gestattet ist. Die Geschäfte der Bank sind 1) Discontiren von Wechseln (*d*), 2) Handel mit Gold und Silber, welche die Bank ohnehin zum Behufe ihrer Baarzahlungen gegen Zettel herbeischaffen muß (*e*), 3) Annahme von Einlagen (deposits) auf laufende Rechnung, so daß der Gläubiger durch Anweisungen (cheques) von der Bank Zahlungen leisten lassen kann (*f*), seit 1823 auch Darleihen auf Hypotheken, 4) mancherlei Zahlungen und Besorgungen für die Regierung; insbesondere bezahlt sie die Zinsen der Staatsschuld, schießt auch der Regierung jährlich den Betrag einiger Steuern vor und empfängt dafür verzinsliche Schatzkammer-Scheine, exchequer-bills (*g*). Ihre Scheine sind 1833 so lange für gesetzliches

Zahlungsmittel (legal tender) erklärt worden, als ſie dieſelben pünctlich einlöſt.

(a) Steuart, II, 230 der Hamb. Ueberſ. — Smith, II, 70. — Büſch, Schriften über B.= und Münzw. S. 299. — Hufeland, II, 143. — J. Prince Smith, Sc. of money, S. 151. — Cohen, Compend. of fin. S. 250. (Lond. 1822). — Encycl. Americ. Philad. 1829, I, 544. — Pebrer, Hist. financ. I, 220. 401. — Mac=Culloch, a. a. O. — Bailly, Fin. du roy. uni, I, 165. — J. Francis, History of the bank of E. 3. edit. 1848. II B. — Hübner, II, 339. — Mac Aulay, History of E. VII, 301. — Der Urheber des Planes war W. Paterſon.

(b) Hierauf verzichteten die Actionäre im Februar 1826 freiwillig, mit Vorbehalt eines Bannbezirkes von 65 engl. Meilen Halbmeſſer. Seit 1833 dürfen auch in dieſem Bezirke Actien=Banken von mehr als 6 Theilnehmern beſtehen, nur ohne Ausgeben eigener Noten.

(c) Eigentlich iſt dieß Guthaben der Actionäre nur 14·553 000 L. — Bei der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1833 (3. u. 4. Wilh. IV. Cap. 98) wurde feſtgeſetzt, daß von der oben angegebenen Bankſchuld $^1/_4$ abgezahlt werden ſollte, weßhalb dieſelbe jetzt nur noch 11·015 000 L. St. beträgt. Die Abzahlung geſchah in Staatsſchuldbriefen.

(d) Sonſt nur bis zu 60 Tagen Verfallzeit, neuerlich bis auf 95 Tage. Der Satz des Disconto (Wechſelzins) iſt veränderlich und wird von der Bankverwaltung erhöht, wenn man aus dem Wechſelcurſe die Beſorgniß ſchöpft, daß die edlen Metalle eine ſtarke Strömung in das Ausland erhalten möchten.

(e) Der Vorrath an rohen und geprägten Münzmetallen iſt ſehr ungleich, beſonders iſt die Korneinfuhr in Mißjahren eine Urſache ſeiner Abnahme. Er war z. B. am

28. Februar	1824	13 810 060 L.	12. Sept.	1846	15·864 960 L.
31. Auguſt	1824	11·787 000 =	19. Dec.	1846	15·162 623 =
28. Februar	1825	8·779 100 =	15. März	1847	11·600 000 =
31. Auguſt	1825	3·634 320 =	30. Juni	1849	15·120 811 =
28. Februar	1826	2·460 000 =	12. Juni	1852	21·184 050 =
8. Januar	1839	9·336 000 =	11. Dec.	1854	13·579 795 =
17. Sept.	1839	2·816 000 =	Ende April	1860	14·687 000 =

Von der umlaufenden Notenmenge betrug der Baarvorrath bald nur $^1/_3$ oder ſogar $^1/_4$, bald $^2/_3$, $^4/_5$ und mehr.

(f) Die Bank bezahlt den Einlegern keine Zinſen.

(g) Dieſe jährlichen Vorſchüſſe darf man mit der fortdauernden Bankſchuld der Regierung (c) nicht verwechſeln. Neben den Zinſen beider Forderungen bezog die Bank ſonſt gegen 260 000 L. St., Proviſion vom Staate und hat im Durchſchnitt 4 Mill., die ihm gehören, unverzinslich zu benutzen; ſeit 1833 erhält ſie 120 000 L. St. ſeit 1844 180 000 L. — Bemerkenswerth iſt auch, daß die Bank 1823 der Regierung gegen eine 44jährige Zeitrente eine zur Abzahlung der Penſionirten beſtimmte Summe vorſchoß, III, §. 500.

§. 312.

Das wichtigſte Ereigniß in der Geſchichte dieſer Bank iſt die ihr am 25. Febr. 1797 bewilligte und ſodann am 23. Mai

1797 (37. Jahr Georgs III. Cap. 45.) durch Parlamentsbeschluß bestätigte einstweilige Enthebung von der Verbindlichkeit, ihre Scheine baar einzulösen, die sogenannte Bank-Restriction (*a*). Diese Verfügung ward durch 8 spätere Parlamentsacten verlängert und erst 1819 kam der Beschluß (Peel's Bill) zu Stande, daß die Bank einstweilen unter gewissen Einschränkungen, von 1821 an aber unbedingt ihre Baarzahlungen wieder anfangen solle. Diese 24jährige Einstellung der Noteneinlösung brachte darum nicht so verderbliche Folgen hervor, wie sie ähnliche Maaßregeln in anderen Ländern bewirkten, weil die Bank mit Mäßigung von ihrer Befugniß Gebrauch machte und in dem großen Credite der britischen Regierung eine Stütze fand, doch stieg eine Zeitlang der Preis des rohen Goldes gegen Bankscheine über den gewöhnlichen Stand und auch der Wechselcurs nach ausländischen Plätzen ging beträchtlich in die Höhe (*b*). In den Krisen von 1825, 1836, 1839 und 1857 hat die Bank durch Unterstützung von Privatbanken sich sehr nützlich erwiesen. Nach dem Gesetz vom 19. Juli 1844 (7 u. 8. Vict. Cap. 32) wird das Ausgeben von Scheinen von den übrigen Bankgeschäften getrennt und einer besonderen Abtheilung übertragen (issue-department). Diese darf außer dem Betrage von 14 Mill. L., für die sie Verschreibungen zur Sicherheit erhält, nur soviel weitere Banknoten ausfertigen, als die ihr vom Bankdepartment übergebenen Vorräthe von Münzen und Rohsilber ausmachen. Die letztgenannte Geschäftsabtheilung (das banking-department) besorgt das Discontiren, das Ausleihen, die Hinterlegungen und die für die Regierung übernommenen Verrichtungen (*c*). Die Bank hat 13 Filiale (branch-banks) in England (*d*).

(*a*) Die Restriction wurde angeordnet, als die Menge der umlaufenden Noten 8·640 000 L. St. ausmachte und während der Besorgniß einer feindlichen Landung nur $^1/_7$ dieses Betrages an Münze vorräthig war. Die Noten wurden von der Regierung bei Steuerzahlungen angenommen und bildeten seitdem das Hauptumlaufsmittel in England. Ihr höchster Belauf war 30·099 908 L. St. (26. Aug. 1817), 1819 waren sie wieder auf 25 Mill. vermindert.

(*b*) Dieß wird durch die folgenden Zahlen deutlich, die sich auf Guineengold von 22 Karat ($^{11}/_{12}$) Korn beziehen, aus Mac-Culloch, Handb. I, 96.

	Preis der Unze Gold	Preisverhältniß der Noten gegen Gold
i. J.	1800 $3,^{893}$	100
	1810 $4,^{5}$	$86,^{5}$
	1812 $4,^{75}$	$79,^{26}$
	1813 $5,^{05}$	$77,^{1}$
	1814 $5,^{2}$	$74,^{87}$
	1815 $4,^{65}$	$83,^{28}$
1817.	1818 4	$97,^{34}$
	1820 $3,^{995}$	$97,^{4}$
	1821 $3,^{893}$	100

woraus ſich ergiebt, daß die Bankſcheine gegen Gold im Jahre 1814 um 25 Procent geſunken waren. Die Notenmenge war 1813 gegen 24 Mill. L. St., welche Summe demnach nicht mehr Gold vertrat, als 18·500000 L. St. im J. 1797. Da nun 1797 nur 8·640000 L. St. in Noten umliefen, ſo mußten noch gegen 10 Mill. an Münze vorhanden ſein, welche ſpäter durch Bankſcheine erſetzt wurden. Tooke ſchätzt die durch die Reſtriction ins Ausland gedrängte Münzmenge auf 12—15 Mill. — 1821 hatte ſich der Preis der rohen Münzmetalle von ſelbſt wieder gehoben. Auffallend war, daß während der Reſtriction die geprägten Stücke nur etwa 5—6 Procent gegen Noten im Preiſe ſtiegen. Dieß Mißverhältniß zwiſchen dem Preiſe des rohen und gemünzten Metalles wirkte wie ein Zwangscurs, und drängte die Münze vollends aus dem Verkehre, rührte aber nicht aus einer geſetzlichen Vorſchrift her, ſondern aus dem patriotiſchen Entſchluß der Kaufleute, die Bank, von deren gutem Vermögensſtande ſie ſich überzeugt hatten, durch ihren Einfluß zu unterſtützen und die Noten dem Metallgelde gleich zu erhalten, wozu der Umſtand kam, daß nur noch abgenutzte oder beſchnittene Stücke im Umlauf blieben. Es iſt viel darüber geſtritten worden, ob die Bankſcheine nach der Reſtriction im Preiſe geſunken (depreciirt) ſeien. Ricardo folgerte dieß aus dem erhöhten Goldpreiſe (The high price of bullion a proof of the depreciation of banknotes, 1809) und in dem nämlichen Sinne ſprach ſich 1810 die Commiſſion des Unterhauſes aus (bullion comittee). Das Verlangen des Lords King, daß ſeine Pachter den Pachtzins in einer nach dem Goldpreiſe erhöhten Notenmenge entrichten ſollten, veranlaßte 1811 das Geſetz, daß man bei Zahlungen nicht mehr als den Nominalpreis des Goldes in Noten fordern dürfe. Auch Graf Lauderdale (The depreciation of the paper-currency of Great-Brit. proved. Lond. 1812. Deſſ. Further considerations of the state of currency, 1813. Auszug in Farmer's magaz., 1814. XV, 63) nahm die Entwerthung der Bankſcheine als unzweifelhaft an; ſ. ferner Storch, III, 79. 466. — Die Fortſchritte der nationalök. Wiſſ. in Engl., S. 65. (Leipz. 1817). — Lowe (Engl. n. ſ. gegenw. Zuſt. S. 141) glaubte, daß das Sinken, ſo weit es von der Reſtriction herrührt, nur 15 Procent betrage, und daß die Mehrausgabe (overissue) der Noten nicht Urſache, ſondern erſt Folge der Depreciation geweſen ſei. — Th. Smith, S. 60 beſtreitet die Depreciation. Am eifrigſten wird dieſelbe von Tooke bekämpft, Thoughts etc. 1 Bd., History of pr. II, 346, History .... from 1839—47 S. 89. Nach der Anſicht des Letzteren iſt nur das Gold theurer geworden, es ſtieg gegen Noten, ſo oft ſtarke Baarſendungen im Kriege oder zu Getreidekäufen nöthig wurden, es ſank wieder, wenn dieſe Urſachen aufhörten, namentlich 1816 ungeachtet einer Vermehrung der Noten. Dieſe erreichten 1818 den größten Betrag, als das Gold ſchon wieder viel niedriger ſtand. Tooke ſucht zu zeigen, daß eine allgemeine Preiserhöhung der Waaren gegen Noten nicht ſtattgefunden

hat und daß die Vertheurung einzelner Waarengattungen aus ſchlechten Getreideernten, aus den Ausfuhrerſchwerungen in anderen Ländern, aus den höheren Fracht- und Verſicherungskoſten ꝛc. zu erklären ſei. Spaniſche Wolle, brit. Kupfer, virginiſcher Tabak galten 1811 nur 30—70—36 Proc. des Preiſes von 1808 u. 1809 ꝛc. Es iſt natürlich, daß während des Krieges mit Frankreich Colonialwaaren in England wohlfeil, europäiſche Waaren theurer waren, daher läßt ſich ſchwer neben dieſen beſonderen Urſachen eine allgemeine Regel herausfinden und die Beweisführung Tooke's iſt noch nicht widerlegt. — Die ſpätere Preiserniedrigung der Waaren, die von Vielen dem geſtiegenen Preiſe der Noten zugeſchrieben wurde, war für Gewerbsunternehmer und Grundeigner ſehr empfindlich.

(*c*) Dieß von R. Peel beantragte Geſetz entſprang aus den Vorſtellungen der Birminghamer Schule (currency theory, §. 307 (*b*)) von den Nachtheilen einer übermäßigen Ausgabe von Bankſcheinen. In ſolchen Zeiten, wo eine ungewöhnlich rege Unternehmungsluſt eine vermehrte Nachfrage nach Anleihen verurſacht, können allerdings die Banken durch Vergrößerung der Notenmenge das Uebel vergrößern oder die Rückkehr von demſelben verzögern, dagegen iſt es in anderen Fällen, wo eine Abnahme des Baarvorrathes und die Vermehrung der Metallausfuhr andere Urſachen hat, ſchädlich, wenn die Bank eine ſolche unbedingte Beſchränkung hat und es mußte in der Kriſis von 1847, welche durch eine übermäßige Menge von Eiſenbahnunternehmungen verurſacht worden war, die engliſche Bank ermächtigt werden, von dem Geſetze abzuweichen und ihre Darleihen und Discontirungen zu erweitern. Sobald hievon nur der Anfang gemacht war, hob ſich das Vertrauen wieder. Tooke S. 317. Vgl. Mill, II, 112.

(*d*) Stand zu Ende Aprils 1860:

Debet.		Credit.	
Noten . . .	22·336 000 £.	Pfandbürgſchaften (securities) . . .	31·721 000 £.
Einlagen d. Staats, d. Sparcaſſen ꝛc.	6·252 000 =	Münze und Barren	14·687 000 =
Einlagen v. Privatperſonen . .	14·602 000 =		
	43·190 000 £.		46·408 000 £.

Der Mehrbetrag des Guthabens iſt das erübrigte Vermögen (rest) von 3·218 000 £.

§. 313.

Andere Zettelbanken im britiſchen Reiche (*a*).

1) In England und Irland unterſcheidet man ſogenannte Privatbanken (private banks), die höchſtens 6 Theilnehmer haben und eigentlich nur Bankhäuſer mit dem Rechte der Ausgabe von Scheinen ſind, und größere durch eine Parlamentsurkunde (charter) genehmigte Actienbanken (joint-stock-banks), die ſeit dem Jahre 1826 errichtet wurden, §. 311. Die Anzahl von Banken beider Art iſt abwechſelnd, indem bald neue errichtet werden, bald ältere brechen oder ſich

auflöſen, beträgt aber immer mehrere Hunderte (*b*). Dieſe Banken betreiben den Wechſeldisconto, beſorgen Zahlungen für andere Perſonen (§. 292 a).), übermachen Summen an andere Orte und geben auch Vorſchüſſe. In Zeiten, wo der Handel und die Production blühen, viele neue Unternehmungen in Gang kommen und der Umlauf eine größere Geldmenge faſſen kann, pflegen die Banken ihre Noten und ihre Darleihen zu vermehren. Da man jedoch beim Verfolgen ſolcher Gewerbsſpeculationen leicht das verſtändige Maaß überſchreitet und zu viel wagt, ſo trat von Zeit zu Zeit, es ſei nun durch die Ueberfüllung der Märkte und die davon herrührende Erniedrigung der Waarenpreiſe, oder aus anderen Urſachen, eine Bedrängniß vieler Unternehmer ein. Die Banken litten große Verluſte, und diejenigen unter ihnen, welche zu unvorſichtig geweſen waren, oder deren Theilnehmer zu wenig Hülfsmittel beſaßen, brachen gänzlich. Solche Ereigniſſe ſind im 19. Jahrhundert ſchon mehrmals eingetreten (*c*). Es hat ſich hiebei gezeigt, daß in der Errichtung und Verwaltung mancher Banken großer Leichtſinn obgewaltet hat, daß dieſelben gerade dann ihre Scheine vermehrten, wenn die Londoner Hauptbank die ihrigen weislich verminderte, und daß das Daſein vieler Zettelbanken in einem Lande Gefahren verurſacht, weßhalb man ſich neuerlich zu einer bedeutenden Beſchränkung der Geſchäfte dieſer Banken entſchloſſen hat (*d*).

2) Die ſchottiſchen Banken werden vorſichtig verwaltet und ſind wenigen Erſchütterungen ausgeſetzt. Sie waren von jeher in Bezug auf die Zahl der Theilnehmer unbeſchränkt und haben daher viele Actionäre, welche ein zur Deckung von Verluſten beſtimmtes Capital in Staatspapieren und Hypothekenurkunden deponiren. Dieß und die jährliche öffentliche Rechnungsablegung trägt viel bei, den Credit zu befeſtigen und die Notenbeſitzer ſicher zu ſtellen. Darleihen werden mit Behutſamkeit gegeben. Dieſe Banken nehmen ſehr häufig Summen von Capitaliſten gegen Verzinſung an, auch in kleinen Beträgen, ſo daß ſie zugleich als Leih- und Sparcaſſen der Betriebſamkeit gute Dienſte leiſten (*e*).

(*a*) Mac-Culloch, Handb. I, 100. — Kleinſchrod, Großbritaniens Geſetzgeb. S. 399. — Hübner S. 359.

(*b*) Von 1826 bis 1835 sind nur 60 größere Bankgesellschaften in England entstanden, aber allein in den ersten 11 Monaten von 1835 42, deren jede mehrere Comptoirs hat. Die Manchester and Liverpool District B. hatte 1054, die Northern and Central B. of England 1024 Theilnehmer, dagegen wurden auch 2 mit bloß 7 Interessenten angeführt; Yearbook of gen. inform. 1837, S. 158. — 1852 zählte man 170 Privat- und 66 Actienbanken in England und Wales mit Notenausgabe, daneben eine Anzahl andere, welche keine Scheine ausgeben dürfen, wozu 6 ansehnliche Actienbanken in London gehören. — Irland hatte 1851 8 Banken, deren größte Bank von Irland heißt. Zu Ende 1854 war die umlaufende Notenmenge

der engl. Privatbanken	. .	3·849 057 L.
Actienbanken	. . .	3·072 738 =
der irländischen Banken		6·722 649 =
ferner der schottischen Banken		4·316 095 =
der Bank v. England		19·296 721 =
Zusammen		37·257 260 L.

Der Münzvorrath betrug bei den schottischen B. 1·707 885 L., bei den irländischen 2·053 756 L., bei der B. von England 13·834 657 L., also zusammen 17·596 295 L., ohne die Baarschaft der engl. Privatbanken. Die Banken tauschen regelmäßig die bei ihnen eingehenden Noten gegen einander aus, so daß ein Theil der ausgegebenen bald wieder zurückkehrt.

(*c*) Das starke Sinken der Preise im Jahre 1810 und 1811 stürzte in den 3 Jahren 1810—12 47 Banken und brachte überhaupt 7042 Bankerotte zu Wege (1807—1809 waren nur 4177), dieselbe Ursache brachte 1814 und 1815 nicht weniger als 92 Banken den Untergang und veranlaßte in den 3 Jahren 1814—16 die Zahl von 6527 Bankerotten (Tooke, Thoughts, I, 92 ff.). — Dasselbe erfolgte im Winter 1825—26. Die jährliche Ausgabe von neuen Noten der Privatbanken hatte im Durchschnitt von 1820—23 nur 4·176 000 L. St. betragen, dann, während eine Menge unsicherer Speculationen eine erkünstelte Erhöhung der Betriebsamkeit bewirkte, stieg sie 1824 auf 6·724 000, und 1825 auf 8·755 000 L. St. Die ganze Notenmenge dieser Banken wurde auf 23—25 Mill. geschätzt. Als nun die unvermeidliche Rückwirkung mit einer peinlichen Stockung des Verkehres eintrat, mußte eine große Zahl von Banken fallen, und dieß würde noch mehreren begegnet sein, wenn sie nicht von der englischen Bank wären unterstützt worden. Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle wurde 1826 das Ausgeben der 2 und 1 L. St.-Noten untersagt. 1830 waren nur noch 9 Mill. L. St. Noten im Umlaufe. Im Jahre 1836 kam abermals die Sucht, gewagte Speculationen durch Actiengesellschaften zu unternehmen, zum Vorschein. Zu Anfang dieses Jahres waren in Liverpool und Manchester 104 zum Theil abenteuerliche Projecte im Lauf. Daher erfolgte im Herbste desselben Jahres eine Stockung. Vgl. Edinb. Review, Juli 1836, S. 419. April 1837. Die Notenmenge betrug am 26. Sept. 1835 10·420 623 L. St., am 24. Juni 1836 aber 12·202 196 L. — Im Jahr 1839 brachte die americanische Bankverwirrung eine nachtheilige Wirkung auf England hervor. Da die Actien oft nur 25 oder sogar 10 L. St. betrugen, und nur zum kleinsten Theile, z. B. mit 5 bis 10 Proc., wirklich eingezahlt zu werden brauchten, so konnten ganz unbegüterte Personen als Theilnehmer (partners) auftreten. Eine große Erschütterung trat im Herbst 1847 ein zufolge der Eisenbahnspeculationen. Die Bankerotte vom August an betrugen 17—20 Mill. L. St. Eine Lähmung des Credites muß weiter gehen in einem Lande, wo das Umlaufsmittel größtentheils aus Papier besteht, als da, wo blos

Münze umläuft, obgleich auch hier die Wirkung ſolcher Stockungen des Handels in häufigen Bankerotten von Kaufleuten fühlbar wird.

(*d*) Schon nach älterer Vorſchrift müſſen die Landbanken alle Vierteljahre den Betrag ihrer umlaufenden Zettel, die größeren auch jährlich die Zahl ihrer Theilnehmer der Obrigkeit angeben. Nach dem a. Geſetz v. 19. Juli 1844 darf keine Bank Scheine in Umlauf ſetzen, die es nicht am 6. Mai 1844 ſchon gethan hat, und die Menge derſelben darf den mittleren Betrag des Vierteljahres vor dem 27. April 1844 nicht überſteigen. Das Geſetz v. 21. Juli 1845 (8 u. 9. Vict. C. 37) ſchreibt für die irländiſchen Banken vor, daß ſie nicht mehr Scheine ausgeben dürfen, als ſie im Durchſchnitt vom 1. Mai 1844—45 in Umlauf hatten, und als ſie außerdem an Gold- und Silbermünze vorräthig beſitzen. Das Privilegium der „Bank von Irland“ in Dublin, daß in einem Umkreiſe von 50 Meilen keine Bank von mehr als 6 Theilnehmern Scheine ausgeben darf, hört auf und die Schuld des Staates an dieſe Bank von 2·637009 L. St. wird von nun an zu $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinſt.

(*e*) Schottland hat 17 Actienbanken, die Scheine ausgeben. Die älteſte iſt die 1695 nach Patersons Plan errichtete „Bank von Schottland“ zu Edinburgh. Die Noten haben ſo viel Credit, daß ihre Einlöſung ſelten begehrt wird, und wie ein Bankbedienter verſichert, in Glasgow jährlich nur etwa 1000 L. St. zum Einlöſen erforderlich ſein möchten. Da dieſe Banken ihre Geſchäfte nicht durch beliebige Ausgabe von neuen Zetteln erweitern können (der Umlauf könnte ſie nicht faſſen), ſo nehmen ſie alle Geldſummen an, die die Beſitzer nicht anzuwenden wiſſen, und verleihen ſie wieder, nehmen aber 1 Proc. Zins mehr als ſie geben. Man ſchätzte 1826 dieſe den Banken anvertrauten Summen auf 20 Mill. L. St. Von den Schuldnern wird gefordert, daß ſie zwei ſichere Bürgen ſtellen. Man leiht ihnen blos für productive Zwecke und bekümmert ſich fortwährend um ihren Vermögenszuſtand, um ſich vor Verluſten zu hüten. Die Bankgeſchäfte ſelbſt erleichtern dieſe Aufſicht, weil die Schuldner vielfach auf die Bank anweiſen und ihr wieder theilweiſe abzahlen. Auf dieſe Weiſe wird die beſte Benutzung der Capitale erleichtert und die Production ſehr befördert. Die Scheine gehen hier wie in Irland bis auf 1 L. St. herab. Ad. Smith, II, 39. — Quarterly Rev., März 1830. S. 476, Oct. 1830, S. 342. — Logan, Die ſchottiſchen Banken, deutſch 1853. — Das Geſetz vom 21. Juli 1845 (8 und 9 Victor. C. 38) enthält für die ſchottiſchen Banken ähnliche Beſtimmungen wie das Geſetz vom nämlichen Tage für die iriſchen (*d*).

§. 314.

Frankreich. Die von dem Schotten John Law (geb. 1671, geſt. 1729) 1716 errichtete, 1717 von der Regierung übernommene, 1720 zu Grunde gegangene Zettelbank gab ein für alle Zeiten merkwürdiges Beiſpiel der Folgen, welche aus einer unmäßigen Benutzung des Credits und aus den Irrthümern über die Natur deſſelben hervorgehen können (*a*). Der Credit wurde durch das Law'ſche ſogen. „System“ ſo ſehr zerſtört, daß erſt 1776 wieder eine Zettelbank, die Pariſer Discontocaſſe (caisse d'escomptes) zu Stande kam, welche

ſpäterhin ihre ganze Notenmenge zu Anleihen an die Regierung verwendete und ſich 1789 auflöſte, als dieſe Anleihen in einem neu geſchaffenen Papiergelde (den Aſſignaten) zurückgezahlt wurden (*b*). Die jetzige franzöſiſche Bank (banque de France) entſtand 1800 mit 30000 Actien zu 1000 Fr., die 1803 bis auf 45000, ſpäter bis auf 67900 vermehrt wurden (*c*). Die Bank discontirt Wechſel (*d*), leiſtet unentgeldlich Zahlungen auf laufende Rechnungen (comptes courans), doch nur bis zu dem Betrage der ihr übergebenen Summen, ohne etwas vorzuſchießen (*e*), leiht auf Staatspapiere (*f*), Canalactien und neuerlich (ſeit 1852) auch auf Actien und Schuldbriefe der Eiſenbahnen, ferner gegen 1 Procent Zinſen auf hinterlegte Vorräthe von Gold und Silber (*g*), leiſtet auch der Regierung Vorſchüſſe auf Schatzſcheine (bons du trésor) und comptes courans und erweiſt ihr mancherlei andere Dienſte, wie z. B. ſeit 1820 das Umprägen der alten Münzen. Die Noten durften nach dem Geſetz vom 4. April 1803 nicht unter 500 Fr. betragen, doch wurde (Geſetz vom 18. Mai 1808) den Filialen (comptoirs, succursales) die Ausgabe von Scheinen auf 250 Fr. erlaubt und am 10. Jun. 1848 erhielt die Hauptcaſſe Erlaubniß, Scheine von 200 Fr. in Umlauf zu ſetzen. Das Geſetz vom 15. März 1848 geſtattet Noten von 100 Fr. Ihr Hülfsvorrath iſt neuerlich (1834) auf 10 Mill. Fr. beſtimmt worden, ſo daß der ganze Gewinn jährlich vertheilt wird, wenn jene Summe ergänzt iſt. Ihre Verwaltung iſt ſehr vorſichtig und ihr baarer Vorrath gewöhnlich beträchtlich größer, als er der Sicherheit willen nothwendig ſein müßte. Die Februarrevolution veranlaßte ſtarke Vorſchüſſe an den Staat und einen lebhaften Andrang zur Einlöſung, daher wurde durch das Geſetz vom 15. März 1848 verordnet, daß die Einlöſung der Scheine unterbleiben dürfe, daß dieſelben geſetzliches Zahlungsmittel ſeien (alſo mit Zwangscurs) und nicht über 350 Mill. Fr. betragen dürften. Die 9 anderen Zettelbanken (*h*) wurden nach dem Geſetz vom 2. Mai 1848 mit der Bank von Frankreich vereinigt, wodurch dieſelbe 23350 weitere Actien erhielt. Die erlaubte Notenmenge wurde auf 452, im J. 1849 auf 525 Mill. Fr. erhöht. Das Geſetz vom 6. Auguſt 1850 hob den Zwangsumlauf und das Maximum der Notenmenge

wieder auf und führte die Verpflichtung zur Noteneinlöſung wieder ein, welche letztere aber auch in der Zwiſchenzeit nicht ganz aufgehört hatte. Daher blieben die Noten fortwährend in Pari und der Geldumlauf blieb ungeſtört (*i*). 1857 wurde die Zahl der Actien auf das Doppelte (182500) gebracht (*k*).

(*a*) Man ſchätzte damals den Münzvorrath in Frankreich auf 1200 Mill. Liv., welche, weil zu jener Zeit 60 Livres aus der Mark Troyes geſchlagen wurden, 502 Mill. fl. machten. Law hatte, wie ſeine Schriften zeigen, überſpannte Vorſtellungen von der Macht des Credits und der Erſetzbarkeit der Münzen durch Papiergeld. Der Irrthum ging ſo weit, daß man glaubte, ohne Schwierigkeit eben ſo viel Scheine als Münze neben dieſer in Umlauf halten zu können und daß man den Credit einer noch weit größeren Vervielfältigung fähig hielt. Die Zettelbank befand ſich anfangs in gutem Fortgange, da die Scheine (damals 50—60 Mill.) ſich leicht im Umlaufe hielten und beliebt waren. Law's Plane überſchritten aber alles verſtändige Maaß. Er gründete eine Actiengeſellſchaft, die den Handel mit Louiſiana betreiben ſollte (comp. d'occident) und durch mancherlei andere ihr übertragene Geſchäfte ihren Wirkungskreis erweiterte (oſtindiſcher und chineſiſcher Handel, Münzrecht ꝛc.). Die Actien (zu 500 Livres Einlage) wurden vermehrt und ſtiegen durch künſtliche Erregung phantaſtiſcher Hoffnung fortwährend im Preiſe, ohne daß die beabſichtigten Unternehmungen ſchon in Ausführung kamen. Die Bank ging durch Heimzahlung der Actionäre in die Hände des Staates über, nachdem ſchon $^3/_4$ des Actiencapitals in Staatsſchuldbriefen eingezahlt worden war. Nun faßte Law ſogar den Gedanken, dem Staate zur Abtragung ſeiner Schulden 1200, nachher ſogar 1600 Mill. L. zu leihen, wofür der Compagnie 3 Proc. Zins nebſt der Uebertragung der Finanzpachtungen (fermes) zugeſichert wurden. Es wurden zu dieſem Behufe wieder neue Actien (zuletzt zu 5000 L.) ausgegeben, deren Steigen einen allgemeinen Schwindel, eine heftige Begierde, ſich durch Actienhandel zu bereichern, erregte. Der Preis einer Actie kam bis auf 20000 L., ohne daß die Geſellſchaft Geſchäfte betrieb, die einen ſolchen Preis nur irgend hätten begründen können, die Menge der ausgegebenen Banknoten erreichte 2696 Mill., wobei zugleich die Preiſe aller käuflichen Dinge ungemein geſteigert wurden. Viele reich gewordene Actienhändler begannen ſich Ländereien ꝛc. zu erwerben (réaliseurs) und man wurde allmählig gewahr, daß die Actien keinen wahren Werth hatten. Als das Sinken derſelben anfing, ergriff Law mancherlei gewaltſame Mittel, um den Untergang des „Syſtems" zu verhindern; alle Zahlungen über 100 L. ſollten blos in Banknoten geſchehen, Niemand über 500 Liv. in Münze beſitzen; hierauf wurde der Preis der Actien geſetzlich auf 9000 Liv. beſtimmt, was die Folge hatte, daß die Noten bis auf die Hälfte ihres Nennbetrages und ſpäter noch viel mehr ſanken. Man ſah ſich genöthigt, ihre Verminderung durch verſchiedene Arten verzinslicher Anleihen zu bewirken und verwandelte endlich den Reſt in Staatsobligationen zu 2 Proc. Zins. Den Schluß machte eine willkürliche Beraubung der reich gewordenen Actienbeſitzer. — Man hatte 640000 Actien der Geſellſchaft ausgegeben, von denen jedoch 400000 früher annulirt wurden. Die gränzenloſe Verwirrung richtete viele Familien zu Grunde und lähmte auf lange alles Vertrauen. Steuart, II, 244—296. — Storch, III, 87. — Thiers in Encycl. portative. 1826. I, 49. — Histoire de Law. Leipz. 1858. (vorzüglich). — Londonio im Giorn. dell' Inst. Lomb. VIII, 289 (1844). — Heymann, Law und ſein Syſtem, München 1853.

Seit 1825 war durchschnittlich die	Summe der discontirten Wechsel.	Dividende
1825—29	568 Mill.	87 Fr.
1830—34	319 =	74 =
1835—39	762 =	120 =
1840—44	778 =	125 =
1845—47	1174 =	156 =
1849—51	319 =	104 =
1852—54	2533 =	155 =

Im Jahr 1862 wurden für 5431½ Mill. Wechsel discontirt, 1303 Mill. auf Staatspapiere, Eisenbahn-Actien und -Obligationen und Canal-Actien geliehen. Die Dividende war 158 Fr., Zahl der Filiale 51.

(*k*) Zugleich lieh die Bank dem Staat 100 Mill. zu 4 Proc.

§. 315.

Oesterreich. Die Wiener Stadtbank als Zettelbank (*a*) wurde 1762 gegründet, und erhielt sich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in gutem Stande. 1797 wurde sie von der Verbindlichkeit, ihre Noten einzulösen, freigesprochen (*b*) und um diese Zeit begann auch die starke Vermehrung derselben, die man als eines der Mittel betrachten muß, wodurch die Regierung sich die Bestreitung der hohen Kriegskosten erleichterte. Es wurden nun Zettel bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Von 1805 an sanken die Noten stark gegen Münze, der Krieg von 1809 beschleunigte ihren Fall und die allgemeine Theurung der Waaren; das Uebel erreichte seinen Gipfel, als im Januar 1811 der Curs auf ungefähr 1300 (nämlich so viel Papierfl. gegen 100 fl. Münze) gekommen war. Die ausgegebene Masse von Scheinen erreichte 1060 Mill. fl. Diese nun zu einem wahren Staatspapiergeld gewordenen Noten wurden zufolge der Verordnung vom 20. Februar 1811 gegen ein anderes Staatspapiergeld, die Einlösungsscheine (Scheine, Wiener Währung) umgewechselt, von denen die Regierung 100 fl. gegen 500 fl. in Banknoten hingab; indeß standen diese Einlösungsscheine immer niedriger als Münze und fielen während des Krieges von 1813—1815 noch mehr (*c*).

(*a*) Hufeland, II, 172. — Storch, III, 119. 470.

(*b*) Es wurde nämlich erklärt, daß die Auslösung bei keiner Summe über 25 fl. geschehen sollte, was man einer gänzlichen Einstellung der Zahlung gleich achten kann. André, Neueste Zahlenstatistik, I, 223. Die in diesem und dem folgenden Paragraphen erwähnten Gulden sind die des 20 fl. Fußes.

(*c*) Der Curs der W. W. (Wiener Währung) war den 7. März 1815 noch 272, aber am 8., als Napoleons Aufbruch von Elba bekannt geworden war, sank er auf 297 und am 10. Mai sogar auf 398, welches, da die Einlösungsscheine die 5fache Summe von Banknoten vorstellten, einen Curs der letzteren von 1990 bildete! 1816 war der Curs auf 322 gekommen, später stand er gleichförmig auf 250. — Vor der Ausgabe von Papiergeld hatte man die Geldmenge in Oesterreich auf 250 bis 300 Mill. geschätzt. Die Masse des Papiergeldes kam 1815 bis zu ungefähr 650 Mill. fl., welches, zu einem Curse von 350 berechnet, 185 Mill. fl. ausmacht; es mußten also, wenn sich sonst nichts geändert hätte, noch 65—115 Mill. fl. Münze vorhanden sein. Cohen, Compend. of finance. S. 67.

§. 316.

Die heutige österreichische Nationalbank, eine auf Actien gegründete Privatanstalt, wurde 1816 auf 25 Jahre errichtet und 1841 auf weitere 25 Jahre bestätigt (*a*). Die Einlage für eine Actie bestand aus 100 fl. baar und 1000 fl. in Einlösungsscheinen (§. 315), wofür die Bank von der Regierung Schuldbriefe zu $2^1/_2$ Procent verzinslich erhielt, weßhalb dieser Theil des Stammvermögens nicht zur Einlösung der Scheine benutzt werden konnte. Die Zahl der Actien kam auf 50621 (*b*). Die Scheine lauten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. und werden in den Staatscassen angenommen. Die Bank, welche das ausschließliche Vorrecht im österreichischen Staate erhielt, Noten auszugeben, hat bis 1848 vollkommenes Vertrauen genossen und ihre Scheine sind stets in Pari geblieben. Die von der Bank für die Regierung besorgte Einziehung des älteren Papiergeldes (Einlösungsscheine) ist beendet (*c*). Die Bankgeschäfte sind:

1) Discontiren von Wechseln, welche auf Wien gestellt und daselbst zahlbar sind. Der Disconto steht seit 1833 fortdauernd auf 4 Procent (*d*).

2) Umschreiben in offenen Rechnungen (Girogeschäft) bis zum Betrage der in Bankscheinen oder Silbermünze übergebenen Summen (*e*).

3) Verwahrung hinterlegter Gegenstände, als Barren und Geräthe aus Gold und Silber, Münzen, Staatspapiere und Privaturkunden, gegen eine Gebühr.

4) Darleihen auf rohe, geprägte oder verarbeitete edle Metalle, Staatspapiere, Bankactien (*f*).

5) Beſorgung von Zahlungen durch Anweiſung auf die Filialcaſſen (*g*).

Die Erſchütterung des Staates im Jahr 1848 hatte eine ſo ſtarke Verminderung des Baarvorrathes zur Folge (*h*) und die Bank mußte der Regierung ſo anſehnlichen Beiſtand leiſten, daß am 31. Mai die Annahme der Noten um ihren vollen Nennwerth befohlen (Zwangscurs), die Ausgabe von 1 und 2 fl. Noten angeordnet und die Einlöſung auf Summen bis 25 fl. beſchränkt wurde. Dieß zog eine Vermehrung der umlaufenden Notenmenge nach ſich (*i*), und da zugleich verſchiedene Arten von Staatspapiergeld hinzukamen (*k*), ſo ſank dieſes ſammt den Noten gleichmäßig unter Pari, womit eine Erhöhung der Waarenpreiſe verbunden war (*l*).

Die Geſchäfte beſorgen 12 Directoren unter einem vom Kaiſer ernannten Gouverneur und einem Stellvertreter deſſelben, unter Mitwirkung zweier kaiſerl. Commiſſare, und mit Ueberwachung durch die jährliche Verſammlung des Ausſchuſſes von den 100 Actionären, welche die meiſten Actien beſitzen.

(*a*) De Tengoborski, Des finances et du crédit public de l'Autriche, I, 70 (1843). — Czörnig, Tafeln zur Statiſtik d. öſterr. Mon., 1846 (Nachrichten bis 1842). — Neue Statuten vom 1. Juni 1841 ſammt dem Reglement.

(*b*) Da die übergebenen 1000 fl. zu einem Curſe von 50 Proc. angenommen werden können, ſo beſtand die Einlage aus je 600 fl., wofür eine Dividende von mindeſtens 30 fl. zugeſichert wurde. Die vom Staate bezahlten Zinſen für das eingelößte Papiergeld verſchafften ſchon eine Einnahme von 1·265525 fl. 1853 wurde beſchloſſen, das Bankcapital durch Abgabe von 49379 liegen gebliebenen Actien zu verſtärken, indem man ſie den bisherigen Theilnehmern zu 800 fl. überließ.

(*c*) Nachdem für dieſe Einlöſung verſchiedene Wege eingeſchlagen worden waren, begann 1820 die Einziehung um einen Curs von 250 gegen 100 in Bankſcheinen, wofür die Bank verzinsliche Staatsſchuldſcheine erhielt. Am 30. Juni 1846 waren nur noch 8 Mill. fl. uneingelöſt, von denen ein Theil verloren gegangen ſein mag. Die ganze eingezogene Summe war 441½ Mill. fl. — Seit 1822 discontirt die Bank Anweiſungen der Centralſtaatscaſſe auf einzelne Landescaſſen. Der Zins derſelben wurde 1834 auf 3 Proc. herabgeſetzt und ſeit 1842 giebt die Bank auch aus Staatsauftrag dieſe auf 3 Monate laufenden Caſſenanweiſungen an Privatperſonen ab.

(*d*) Im Jahre 1841 wurde die Bank vom Finanzminiſterium zur Vorſicht ermahnt, um nicht einzelnen Häuſern durch unbeſchränktes Discontiren eine Gelegenheit zu Schwindelgeſchäften zu geben, Tengoborski S. 85. Ein discontirter Wechſel betrug durchſchnittlich 1845—52 4620 fl., 1852 nur 2090 fl.

(*e*) Der Betrag dieſer Umſchreibungen (reviréments) war 1843 138 Mill. fl., 1845 197 Mill., 1849 nur 47¾ Mill., 1852 wieder 191 Mill.

(*f*) Zinsfuß bei Darleihen auf Staatspapiere seit 1833 4 Proc., auf Gold und Silber 2 Proc.

(*g*) Die Gebühr ist gering, höchstens $^1/_5$ Proc. (nach Hermannstadt), mindestens $^1/_2$ p. m. (nach Brünn, Gratz und Linz).

(*h*) Hiezu trugen vorzüglich die Geldsendungen nach Italien bei. Der Baarvorrath war Ende 1845 95 Mill. fl., im Juni 1848 nur 20 Mill.

(*i*) Der Betrag derselben war bis dahin nicht bekannt und es waren deßhalb sehr irrige Meinungen von der Größe der Summe entstanden. Sie war zu Ende 1847 an 219 Mill. fl., 1848 an 233 Mill., 1850 255 Mill., 1852 193 Mill. fl.

(*k*) Im Mai 1850 betrug dieses 115¼ Mill. fl., die Bankscheine beliefen sich auf 240 Mill. Der Zwangscurs drängte das Silbergeld aus dem Umlaufe.

(*l*) Der Augsburger Wechselcurs war im April 1851 133¾ fl., nämlich soviel fl. Papiergeld gegen 100 fl. Silber, im Februar 1853 war er 109⅞, aber der russische Krieg verschlimmerte ihn wieder. Zu Anfang 1855 stand das Papier zu 126—27 Proc., im Juni 123. Man hat schon einen beträchtlichen Theil des Staatspapiergeldes eingezogen, aber die Einlösung der Noten hat noch nicht wieder angefangen. v. Hauer, Polit. statist. Uebersicht der Veränderungen ꝛc. S. 320. Uebers. für 1851—52 S. 12. Neuere Uebers. S. 126. — v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 247 1858. — Der italienische Krieg im J. 1859 verschlimmerte den Stand des Staatshaushaltes. Das Sinken des Papiergeldes dauerte fort. Im April 1861 war der Wechselcurs in Frankfurt auf Wien 77¼ fl. statt des Pari von 116⅔, was ein Aufgeld von 50 Proc. auf Silber anzeigt. Die Berathungen im Reichstage zogen aber eine günstige Wendung nach sich. Das Bankgesetz v. 27. Dec. 1862 bahnte den Weg zur Verminderung der Schuld des Staats an die Bank und der Notenmenge. Neue B. Statuten v. 10. Jan. 1863: Verlängerung des Privilegiums bis 1876. Bankcapital zu 110¼ Mill. fl. festgesetzt, in 150000 Actien zu 733 fl. Die Generalversammlung besteht aus den österreichischen Actienbesitzern, welche mindestens 20 Actien auf ihren Namen haben. Sie wählt die 12 Directoren und den Ausschuß von gleicher Zahl der Mitglieder, die Regierung ernennt den Gouverneur und den Bankcommissar. Die Größe des Baarvorrathes wird von der Direction bestimmt, wenn jedoch die Notenmenge 200 Mill. übersteigt, so muß der Mehrbetrag durch einen gleichen Metallvorrath gedeckt sein. Die Einlösung der Bankscheine soll 1867 wieder anfangen. Aufgeld im Jul. 1863 g. 12 Proc. Vgl. Wagner, Die Herstellung der Nationalbank, 1862.

Die discontirte Summe war im Durchschnitt 1818—24 24½ Mill., 1825—35 94½ Mill., 1836—46 277 Mill., 1847—52 346 Mill., 1854 325 Mill. fl.; die auf Faustpfänder geliehene Summe betrug im D. 1827—43 29 Mill., 1844—52 81 Mill., die Dividende 1827—47 78 fl., 1848—52 nur 67 fl., 1854 50 fl. Die Actien galten 1847 gegen 1580 fl., zu Anfang des Jahres 1855 gegen 1020 fl. (In Frankfurt wird der Preis in Gulden des 24½ fl.-Fußes (Silber) ausgedrückt. 1026 fl. Papier zu 126 machen 809½ fl. Silber = 991 fl. des 24½ fl.-F., der Curs in Frankfurt war 960.)

§. 317.

Auch die Banken zu Stockholm (*a*), Kopenhagen (*b*), St. Petersburg (*c*) bestätigen durch ihre Geschichte die

obigen allgemeinen Sätze (§. 304 ff.), denn sie vermieden nicht eine solche Vermehrung ihrer Noten, wodurch der Curs derselben gegen Münze herabgedrückt, die Waarenpreise erhöht und nachtheilige Folgen für den Verkehr hervorgebracht wurden. Die nordamericanischen Freistaaten hatten eine von der Centralregierung privilegirte und mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Hauptbank (bank of the United States) zu Philadelphia, welche aber 1836 diese Eigenschaft verloren hat und 1842 zufolge ihrer fehlerhaften Verwaltung untergegangen ist (*d*). Die zahlreichen Banken in den einzelnen Staaten der Union haben fortwährend durch leichtsinnige Darleihen, übergroße Zettelvermehrung und andere Fehler sowohl sich selbst gefährdet, als dem Verkehre vielfachen Schaden zugefügt, weßhalb man neuerlich bemüht ist, wieder mehr Münze in Umlauf zu bringen und die Menge der Banknoten zu beschränken (*e*). In der neusten Zeit wurden in Europa viele Zettelbanken errichtet, namentlich in Deutschland außerhalb Oesterreich (*f*), in der Schweiz (*g*), in Italien (*h*), zu Amsterdam (*i*), in Belgien (*k*), zu Drontheim (*l*), zu Lissabon (*m*), Madrid (*n*), Warschau (*o*), Athen (*p*). In anderen Erdtheilen sind außer der nordamericanischen Union noch die Bank zu Rio-Janeiro (*q*), die zahlreichen Banken in Britisch-Ostindien, Canada, Australien, Jamaika, Mauritius, auf dem Cap, ferner auf den französischen Inseln Guadeloupe, Martinique und Reunion, in Algier und Java zu bemerken.

(*a*) Schon 1656 wurde eine Wechselbank errichtet, welche auch das Girogeschäft betrieb, und gleichzeitig eine Leihbank. Nachdem jene schon 1661 angefangen hatte, Creditscheine auszugeben, wurde 1700 die Ausgabe von „Transportzetteln" eingeführt, als wahren Banknoten. 1738 begann sie auf Grundstücke und Eisenvorräthe zu leihen, welches so häufig geschah, daß die umlaufende Notenmenge allmählig bis zu 600 Mill. Kupferthaler stieg und die blos in Kupfermünze zahlbaren Noten viel im Curse gegen Silbergeld verloren. 1762 galten erst 27 Kupferthaler 1 Thaler Hamburger Banco, während 1738 der letztere noch mit 9 Kupfer- oder Zettelthalern zu erkaufen gewesen war. Die gewöhnlichen Störungen, welche solche gesunkene Papiere in der Volkswirthschaft hervorbringen, blieben auch hier nicht aus. 1776 wurde die Umwechslung der Transportzettel gegen neue, in Silber zahlbare, in Reichsthalern Species ausgedrückte Banknoten angeordnet und dieser Thaler 18 älteren Kupfer- oder Papierthalern gleich gesetzt. Die neuen Noten konnten sich ebenfalls nicht in Pari gegen Münze halten und wurden von der Bank nicht eingelöst. Sie hatten deßhalb kein festes Verhältniß zum Silbergelde und gegen das Ausland einen sehr veränderlichen Wechselcurs. Der Reichsthaler Silber von 48 Schill.

(9,^{128} auf die köln. Mark) galt 1824 130 Schill. Papier, 1829 nur 128, 1832 aber 145 oder ungefähr das 3fache, späterhin wieder 128 Schill., nach welchem Verhältniß auch die Einwechslung erfolgen sollte, wenn der baare Vorrath der Bank $^5/_8$ der Zettel betragen würde. (Ges. v. 1830.) Dieß geschah 1834. Zu Ende 1852 hatte die Bank 22½ Mill. Thlr. Banco umlaufende Zettel, welche im Verhältniß 8 zu 3 gegen 8,^{6} Mill. Thlr. Silber ausmachten, und einen baaren Vorrath von 5 Mill. Thlr. Neben dieser Staatsbank hat Schweden noch 6 Privatbanken. Hübner, II, 422.

(*b*) Die Gründung der Kopenhagener Assignations- und Leihbank fällt in das Jahr 1736. Später (1760) wurde sie von 5000 auf 6000 Actien zu 100 Thlr. gebracht. Schon 1757 wurde ihr erlaubt, nicht über 10 Thlr. vorgelegter Noten baar bezahlen zu dürfen und diese wurden gesetzlich als Zahlungsmittel erklärt; man gab Zettel bis auf 1 Thlr. herab aus und vermehrte sie bis gegen 11 Mill. Thlr. (23 Mill. fl.). 1773 übernahm der Staat die Bank und zahlte die Actionäre ab. Die Zettel fielen, als sie bis auf 16 Mill. Thlr. anwuchsen und alle Münze aus dem Lande drängten. Der Wechselcurs nach Hamburg von 1789 (159½ Thlr. Papier für 100 Thlr. Hamb. Banco, während in Silber das Pari 122½ war) zeigt, daß die Bankscheine auf 76 Proc. gesunken waren. 1791 wurde verordnet, daß die ältere Bank keine neuen Zettel mehr ausgeben dürfe und es wurde dafür eine dänische und norwegische Speciesbank, mit 6000 Actien zu 400 Thlr. Species (1033 fl.) gestiftet, deren Noten in Münze oder in älteren Zetteln nach dem jedesmaligen Curse zahlbar waren. Ihre Bestimmung war das Leihen auf Pfänder, auch ein Girogeschäft. Indeß konnten sich die neuen Zettel nicht in dem vollen Preise erhalten, die Münze verschwand bei dem Sinken der Zettel, so daß man diese bis zu 24 und 8 Schilling (96 auf den Thaler) ausfertigte. Sie sanken zuletzt mit denen der älteren Bank ungeheuer, da sie bis auf 141 Mill. Rthlr. angewachsen waren. 1813 wurde beschlossen, eine neue Reichsbank zu errichten, deren Noten künftig das einzige Papiergeld bilden und nicht über 46 Mill. in neuen Reichsbankthalern (18½ auf die köln. Mark fein, also 60·919000 fl.) betragen sollten. Von diesen Noten wurden 27 Mill. Thlr. zur Einlösung der älteren Zettel nach einem niedrigen Curse ($^5/_{48}$), 15 Mill. für die Staatscasse, 4 Mill. zu Bankgeschäften bestimmt. Die neuen Zettel erreichten nach einigen Jahren das Pari mit Münze. Sehr eigenthümlich war die Art, das Stammvermögen dieser Bank zusammenzubringen, indem ihr eine Forderung an die Grundeigner von 6 Procent des Mittelpreises aller Grundstücke beigelegt wurde (Bankhaft, — also eine außerordentliche Grundsteuer), deren Betrag bis zur Abzahlung mit 6½ Proc. verzinst werden muß und schwer auf den Grundeignern lastet. 1818 wurde die bisherige Reichsbank in eine Privatanstalt (Nationalbank) umgewandelt, deren Theilnehmer alle Grundeigner wurden, welche nach obiger Bestimmung wenigstens 100 Thlr. an die Bank zu bezahlen haben oder freiwillig einlegen. Dieß ist das einzige Beispiel einer Bank, welche durch erzwungenen Beitritt zu Stande kam. Der Wechselcurs auf Kopenhagen stand in Hamburg 1827 noch 220, — 1831—34 210, er steht aber neuerlich auf 500, d. h. soviel dänische Reichsbankthaler für 100 Rthlr. Hamb. Banco, also im Pari. 1845 hat die Einlösung der Bankscheine begonnen. 1852 war die Menge derselben 20 Mill. Reichsbankthaler, der Silbervorrath gegen 7⅓ Mill. — Die schleswig-holsteinische Speciesbank, 1788 in Altona gegründet, als Leih- und Discontobank mit Girogeschäft, erhielt sich gut, so daß bei ihrer Aufhebung 1813 ihre Noten nach dem vollen

Betrage gegen Reichsbankzettel einlösbar erklärt wurden. Büſch, Schriften über Banken und Münzw., S. 436. — Voß, Zeiten. 1813 Mai und Juni. — Storch, III, 125 und Zuſ. 172. — Hübner, II, 147. 207.

(*c*) Die Aſſignatenbank zu St. Petersburg, eine Staatsanſtalt, entſtand 1768. Ihre Noten (Aſſignaten) wurden nur gegen Kupfermünzen eingelöſt, wodurch ſie für den Verkehr ſehr unbequem wurden, nicht blos wegen der großen Veränderlichkeit im Preiſe des Kupfers, ſondern auch wegen der Beſchwerlichkeit des Transportes und des Zählens großer Summen und wegen der auf das Einſchmelzen oder Ausführen der Kupfermünze geſetzten Strafen. Doch ſtanden die Aſſignaten eine Zeit lang nahe am Pari, bis 1786 mit der Bank eine Leihanſtalt verbunden wurde, welche auf Grundſtücke lieh, und bis mehrere Kriege zur Ausgabe großer Quantitäten von Noten Veranlaſſung gaben. Das Steigen der Preiſe aller Waaren gegen die Aſſignaten mit ſeinen traurigen Folgen für mehrere Volksclaſſen, das Verſchwinden der Silbermünze aus dem Umlaufe, die Verwirrung im Verkehre, ſtellten ſich auch hier ein. Das Sinken der Aſſignaten (Papierrubel) gegen Silbergeld zeigt kein feſtes Verhältniß zur Vermehrung ihrer Quantität, d. h. das geſunkene Papiergeld vertrat in ſeiner Preisſumme nicht immer gleich viel Silber, was man aus der fortdauernden Ausfuhr des letzteren erklären kann. Es war nämlich

	Summe der Aſſignaten.	Curs derſelben	Betrag in Silber nach dem jedesmal. Curſe.
1791 u. 92	94·800000 R.	80	75·640000 R.
1794—96	105·700000 =	70	73·990000 =
1807—09	464·300000 =	55⅓	256·912000 =
1810	577·000000 =	33⅓	192·333000 =
1817	836·000000 =	25⅕	210·672000 =
1824	595·776000 =	25½	151·922882 =

1825 kam der Curs auf 26¾ (nämlich 374 Papierrubel für 100 Rub. in Silber), 1839 wurde er auf 350 für 100 Silber feſtgeſtellt. Die 595 Mill. Aſſignaten wurden ſeit 1843 um jenen Preis (²/₇) gegen ein neues Papiergeld, die Reichscreditbillets, umgetauſcht, welche vermöge eines anſehnlichen Baarvorraths dem Silber gleich ſtehen. Merkwürdig iſt, daß hiebei 12·287000 R. nicht zum Umwechſeln vorgelegt wurden, alſo verloren gegangen waren, aber dagegen 6·857000 R. nachgemachte Aſſignaten zum Vorſchein kamen. Die Reichsbank hat zwei Abtheilungen. 1) Die Leihbank, welche auf Hypotheken leiht und dazu auch Capitale vom Staate, von öffentlichen Anſtalten und von Privaten aufnimmt, hatte zu Anfang 1853 326½ Mill. R. ausgeliehen, ihr eigenes Vermögen betrug 12½ Mill. R. (Aufgehoben 1860.) 2) Commercialbank, ſeit 1818, welche Wechſel discontirt und durch Anweiſungen Zahlungen an anderen Orten beſorgt, auch Vorſchüſſe auf Waaren giebt, ferner Umſchreibungen vornimmt. Sie hat Comptoire in mehreren Städten. Ihr Capital iſt 8·571000 R., womit ſie im Jahre 1852 26 Mill. discontirte. Es waren 186 Mill. R. bei ihr verzinslich angelegt. Storch, III, 128 und Zuſ. 174. — Cohen, Comp. of finance, Doc. S. 135. — Dede, D. Handel des ruſſ. Reichs, 1844, S. 68. — Hübner, II, 218.

(*d*) Die ältere, den ganzen Bundesſtaat umfaſſende Bank (im Gegenſatze der Provinzialbanken) wurde 1791 auf 20 Jahre mit 20 Mill. Doll. Capital geſtiftet und hörte deßhalb 1811 auf. Die neuere wurde 1816, abermals auf 20 Jahre, errichtet, mit 35 Mill. Doll. (wovon 28 Mill.

in Staatspapieren) in Actien zu 100 Doll., wovon der Staat selbst $^1/_5$ nahm. Die Bank discontirte, lieh auf Faustpfänder und trieb Handel mit Münzmetallen, durfte aber höchstens 35 Mill. Noten über den Betrag der eingelegten Summen ausgeben (also nicht über 70 Mill. zus.) und dem Staate nicht über 500000 Doll. leihen. Die Verwirrungen begannen, als im Jahre 1833 der Präsident der Union Jackson beschloß, daß die Staatsgelder nicht mehr bei der Centralbank, sondern bei den Banken in den einzelnen Staaten niedergelegt und von diesen statt jener die Zahlungen für die Staatscasse übermacht werden sollten. Der nächste Grund hievon lag in einer der Person und den politischen Ansichten des Präsidenten Jackson entgegengesetzten (mehr aristokratischen) Richtung der Bankdirection, welche Flugschriften in ihrem Sinne veranstaltet hatte, doch scheint die Bank auch Mißgriffe begangen zu haben. Die Feindseligkeit stieg seitdem. Als am 3. März 1836 das Privilegium der Bank of the U. S. ablief, dessen Erneuerung der Präsident verhindert hatte, wurde die Bank von dem Staate Pennsylvanien als Provincialbank (State-bank) aufrecht erhalten. Ihre Verwaltung war nicht fehlerfrei, vielmehr ließ sie sich in gewagte Unternehmungen ein, wohin vorzüglich ungeheure Aufkäufe von Baumwolle gehörten. Sie gerieth daher mehrmals in Verlegenheiten. Nach der Zahlungseinstellung im Jahre 1837, für welche die Entziehung der Staatsgelder als Entschuldigung geltend gemacht wurde, mußte sie 1839 und 1841 abermals die Zahlung aussetzen (Rau im Archiv, IV, 376) und endlich 1842 sich auflösen, woraus für die Actienbesitzer große Verluste entstanden. — v. Raumer, Die vereinigt. St. von Nordamerica, I, 361. 1835.

(e) Im Jahre 1830 wurden 320 Provincial- oder Staatenbanken gezählt, mit 61 Mill. Doll. Noten. Sie vermehrten sich in Folge der von der Regierung gegen die Bank der verein. St. ergriffenen Maaßregeln, so daß 1836 schon 557 mit 140 Mill. Doll. Scheinen, 1839 850, 1854 sogar 1208 Banken (Filiale mitgezählt) mit $204^2/_3$ Mill. Doll. Noten und $59,^4$ Mill. Doll. Baarschaft bestanden. Zu Anfang 1859 zählte man 1476 Banken mit 402 Mill. D. Capital, $193,^3$ Mill. Noten und $104,^5$ Mill. D. Baarvorrath. Hunt, Merch. mag. XL, 466. Der Bruch einzelner Banken ereignete sich ziemlich häufig, weßhalb die Anzahl derselben stets wechselte und die ungleiche Menge des umlaufenden Geldes störend wirkte. Die Verpflichtung zum Einlösen der Noten gab keinen hinreichenden Schutz, indem bisweilen die Noteninhaber durch Einschüchterung abgehalten wurden davon Gebrauch zu machen. Die Verfügung der Regierung, daß die Steuern und die Kaufgelder für Landkäufe in Münze oder in Zetteln einer den gekauften Ländereien nahe gelegenen, ihre Noten pünctlich einlösenden Bank entrichtet werden müssen (treasury-order, vom 11. Juni 1836), in Verbindung mit der Anhäufung eines der Union gehörenden, 1837 zu vertheilenden baaren Vorrathes, brachte eine große Geldverlegenheit hervor, während der Disconto auf 20—30 Proc. und noch höher stieg, und fortwährend starke Sendungen von edlen Metallen aus Europa eintrafen. Sämmtliche Banken setzten im Sommer 1837 einige Zeit ihre Einlösungen aus, und die Regierung mußte ihnen zur Rückzahlung der hinterlegten Gelder Fristen vergönnen. 1839 taat eine neue Verlegenheit ein, es brachen viele Banken und nur ein Theil der übrigen vermochte die Einlösungen fortzusetzen. Die leichtsinnigen Unternehmungen z. B. im Ankaufe von fremden Waaren und von Bauplätzen, und das Aufborgen vieler europäischer Capitale wurden durch die Menge der mit einander wetteifernden, zum Theil ohne gehöriges Stammvermögen errichteten Banken sehr begünstiget. Es entstanden große Verluste, und die öftere

Wiederkehr ſolcher Erſchütterungen machte das Bedürfniß beſſerer Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch des Credites ſehr fühlbar. Die Meinungen waren hierüber getheilt: die Einen (wie Jackſon) wollten die Banknoten mehr und mehr aus dem Umlaufe verdrängen, die Anderen erwarteten von einer gut verwalteten Hauptbank Hülfe. Verſchiedene Staaten verboten die kleinen Noten. — 1843 trat wieder eine beträchtliche Zufuhr von Münzmetallen aus Europa ein, welche nach der Verminderung der umlaufenden Noten deren Stelle erſetzten. Noch 1845 beklagte Polk, daß die unverzinslich bei den Banken hinterlegten Staatsgelder nicht ſicher ſtänden. 1838 gab der Staat New-York das Beiſpiel einer weiter gehenden Beaufſichtigung. Jede neu zu errichtende Bank muß ein in guten Schuldbriefen beſtehendes Capital aufbringen und die auszugebenden Bankſcheine dürfen den Betrag dieſes Capitals nicht überſteigen, weßhalb ſie von einem Staatsbeamten unterzeichnet werden müſſen. In mehreren Staaten iſt neuerlich angeordnet worden, daß die Noten bis zu dem Belaufe des Bürgſchaftscapitals der Bank von einem Staatsbeamten eingenhändigt werden, daß bei der Verweigerung des Einlöſens die Noten durch Verkauf der hinterlegten Schuldbriefe bezahlt und die Geſchäfte eingeſtellt werden, z. B. Connecticut und Indiana 1852, Louiſiana 1853. Dieſe Maaßregeln geben indeß keine volle Sicherheit, weil die Banken noch andere Schulden machen können als durch Notenausgabe, namentlich vermittelſt der Annahme von Einlagen (deposits). Im Jahre 1854 ſtellten 85 Banken von Indiana ihre Zahlungen ein und ihre Scheine ſanken auf 25 Proc., überhaupt brachen 107 Banken in jenem Jahre, als man zum Behufe der Münzausfuhr die Einlöſung ungewöhnlich häufig begehrte. Zufolge der Kriſis von 1857 ſank 1858 die Notenmenge auf 155 Mill. Doll. — Hunt, Merchants magaz. XXXI, 716. XXXII, 353. — W. Gouge, A short history of papermoney and banking in the U. St. Philad. 1833. = Mohl in Rau, Archiv, II, 382. — Mac-Culloch, I, 117 u. Supplem. S. 64.

(f) Preußen. 1) Bank der pommeriſchen Ritterſchaft zu Stettin, 1824, eine Privatanſtalt, an der nur Gutsbeſitzer Theil nehmen können. Stammvermögen 1 Mill. Thaler in 250 Actien, daneben mit einem Betriebscapitale von 25 000 Thlr. Es wurden nur für 1 Mill. Thlr. Bankſcheine (von 1 und 5 Thlr.) gemacht, welche den Theilnehmern, ſowie dieſelben Actien bezahlten, eingehändigt wurden. Die Geſchäfte, z. B. Discontiren und Leihen, konnten daher nur mit demjenigen Theile der baar eingelegten Summen betrieben werden, welcher nicht zur Einlöſung vorräthig gehalten werden mußte. Der Gewinn ſollte ſo lange zum Stamme geſchlagen werden, bis dieſer auf 2 Mill. angewachſen wäre, ſ. Statuten und Geſellſchaftsvertrag der pomm.-ritterſch. Privatbank. Berlin 1824. — Neue Statuten, 23. Jan. 1833. Der Fond darf auf 2 Millionen gebracht werden (iſt aber nur auf 1·896 500 Thlr. gekommen). Die Actionäre erhalten 4 Proc. Zinſen, vom Ueberſchuß werden $^2/_3$ ebenfalls vertheilt, $^1/_3$ kommt zum Reſervefond. Neueſte Statuten 24. Aug. 1849. 1853 betrug die Summe der discontirten Wechſel $21^3/_4$ Mill. Thlr., der Pfanddarleihen 6,^{3} Mill., Zins und Dividende $3^3/_4$ Proc. — 2) Preußiſche Bank. Die Berliner Bank, eine Staatsanſtalt, war 1765—68 eine Girobank, 1766 begann ſie Disconto- und Leihgeſchäfte. Sie erhielt viele Capitale von Stiftungen und Minderjährigen zu 2—$2^1/_2$ Proc. Zins und betrieb damit ihre Geſchäfte. Nach Cabinets-Befehl vom 11. April 1846 wurde ſie ermächtigt, Bankſcheine auszugeben und ihr Capital durch Ausgabe von Actien zu vergrößern, zuerſt 10, jetzt 15 Mill. Thlr. in Actien zu 1000 Thlr. Der Einſchuß des Staates iſt 1·876 000 Thlr. Für

die Scheine (bis 1856 höchstens 15 Mill.) soll $^1/_3$ ihres Betrages baar oder in Silberbaren vorräthig sein. Diese „preußische Bank" hat Filiale in vielen Provincialstädten. Im Jahre 1853 wurden von ihr 61,^{8} Mill. Thlr. Wechsel discontirt und 68 Mill. auf Pfänder ausgeliehen. 1859 war die Notenmenge 75 Mill., der baare Vorrath 52,^{5} Mill. Thlr., Zins und Dividende waren 6 Procent. — 3) Städtische Bank zu Breslau, Satzungen vom 10. Juni 1848. Noten bis zu 1 Mill. Thlr., wovon $^1/_3$ durch Baarschaft, $^2/_3$ durch Verschreibungen verbürgt. — 4) Bank des Berliner Cassenvereins, nach Ges. v. 15. April 1850 errichtet. Das Actiencapital ist 1 Mill. Thlr. Kleinste Scheine 10 Thlr. (nicht über 100 000 Thlr.), sodann von 20 Thlr. (ebenfalls nur 100 000 Thlr.), von 50 Thlr. (nicht über 300 000 Thlr.), 100 und 200 Thlr. Ein Drittel der Notenmenge muß in Münzmetall, ein zweites in solchem oder discontirten Wechseln gedeckt sein. Notenmenge an 1 Mill. Thlr., baar Ende 1859 1,^{6} Mill., discontirt 1860 12$^1/_2$ Mill., ausgeliehen 4,^{6} Mill. — 5) — 9) Banken in Posen, Magdeburg, Danzig, Köln, Königsberg.

Baierische Bank, Ges. v. 1. Juli 1834. $^3/_5$ der Fonds müssen zu Anleihen auf Grund und Boden. $^2/_5$ dürfen zu Bank- und Wechselgeschäften verwendet werden, die Notenmenge darf diese $^2/_5$ nicht übersteigen und auch nicht mehr als 8 Mill. fl. betragen. $^3/_4$ des Notenbetrages muß durch doppelte Hypothek, $^1/_4$ wenigstens durch baaren Vorrath gedeckt sein. Die Noten dürfen nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. — Statuten vom 15. Juni 1835. Anfängliches Capital 10 Mill. fl., erhöhbar bis 20 Mill. Das Privilegium dauert 99 Jahre. Sitz zu München, Filial zu Augsburg. Jede Actie (von 500 fl.) erhält zunächst 3 Procent Jahreszins und $^3/_4$ des weiteren reinen Gewinnstes, der Rest bildet den Hülfsvorrath. Die Noten werden bei den Staatscassen angenommen. Geschäfte: 1) Anleihen auf Hypotheken, bis zur Hälfte des ermittelten Werthes, in Summen von mindestens 500 fl., mit Tilgung in einer Zeitrente, höchstens 1 Proc. jährlich nebst 4 Proc. höchstens Jahreszins; 2) Discontiren von Staatspapieren und Zinsscheinen (Couvons), wenn sie binnen einem halben Jahre fällig sind, von Wechseln mit 3 Unterschriften, ferner von Solawechseln gegen ein Unterpfand in Waaren, Pretiosen und Staatspapieren; 3) Darleihen auf Staatspapiere (bis 90 Proc. des Tagescurses), Bankactien, gemünztes und rohes Gold und Silber; 4) Eröffnung eines Credites zum Umschreiben (Girogeschäft) gegen baare Hinterlegung einer Summe; 5) Annahme von Münzen, rohem Metall, Pretiosen, Urkunden ꝛc. in Verwahrung; 6) Lebensversicherung, nach den Grundbestimmungen vom 5. Mai 1836; 7) es ist mit der Bank auch eine Rentenanstalt verbunden, Satzungen vom 22. Aug. 1839; ferner, 8) eine Feuerversicherung für bewegliche Habe, Grundbest. vom 20. April 1836. Das Actiencapital ist bis auf 20 Mill. fl. erhöht worden. 1853 betrug die auf Hypotheken ausstehende Summe 9·697 000 fl., das Leihgeschäft 10,^{7} Mill., 1852 die Discontirung 4,^{2} Mill. Die ausgegebenen Noten beliefen sich auf 8 Mill. fl., die Dividende auf 6$^1/_5$ Proc.

Sachsen. Leipziger Bank seit 1838. 3 Mill. Thaler Capital. Die Baarschaft muß mindestens $^2/_3$ der Noten sein, deren Summe 1859 10$^1/_2$ Mill. Thlr. war. — Stadtbank in Chemnitz seit 1848, mit Creditscheinen zu 1 Thlr. — Landständische Bank zu Bautzen, seit 1844, mit Deckung der Noten durch $^1/_3$ baar.

Mecklenburg. Rostocker Bank, seit 1850, 1 Mill. Thlr. Noten im Jahre 1859.

Dessauische Bank, 1847, 4 Mill. Thlr. Actiencapital. Baar-

ſchaft nicht unter 1/4 der Noten. Dieſe beliefen ſich 1859 nur auf 160000 Thlr. Uebler Vermögensſtand.

Die Naſſauiſche Landesbank (Staatsanſtalt) hat nur Leihgeſchäfte, ſ. II, §. 113 (*b*).

Im Jahre 1853 wurden Zettelbanken errichtet zu Braunſchweig (3 Mill. Thlr. Capital), Weimar (5 Mill. Thlr., giebt auch Vorſchüſſe zur Ablöſung grundherrlicher Lasten), Gotha. 1854 in Frankfurt. Dieſe hat einſtweilen 10 Millionen fl. Actiencapital, darf keine Darleihen aufnehmen, keine Gewerbsunternehmungen unterſtützen, an keiner Staatsanleihe Theil nehmen. Neuere B. in Bremen, Darmſtädt, Gera, Hannover, Homburg, Lübeck, Meiningen, Sondershauſen.

(*g*) 1833 Berner Bank, eine Staatsanſtalt, für Anlegung der Staatsgelder beſtimmt. Bankſcheine bis zu 2 Mill. franz. Fr., zu 20, — 50 und 100 Fr., einlösbar bei der Bank und bei den öffentlichen Caſſen, ſoweit deren baarer Vorrath und bevorſtehende Zahlungen es erlauben; Mathy in Rau, Archiv, IV, 69. Neue Statuten 1846. — 1836 Bank zu Zürich, 1/2 Mill. fl. eingezahltes Actiencapital. Rau, Archiv, VI, 308. — St. Gallen, — 1845 Baſel, an der Stelle der älteren Giro- und Depoſitenbank, Lauſanne, Genf, Luzern ꝛc.

(*h*) Neue Bank beider Sicilien, 1808. — Rom, 1834. Nach der Zahlungseinſtellung im Jahre 1848 und der Neugeſtaltung der Bank 1850 wurde 1854 die Einlöſung der Noten wieder angefangen. — Bank zu Genua 1844, zu Turin 1847 errichtet; beide verſchmolzen 1849; im Jahre 1850 41 Mill. Fr. Notenumlauf. — Savoyiſche B. in Annecy und Chambery, 1851. Benvenuti e Meneghini, Manuale del citadino degli stati Sardi, I, 366. — Bank in Livorno, 1837.

(*i*) Niederländiſche Bank ſeit 1814 mit einem Capitale von 5 Mill. fl. in Actien zu 1000 fl., von denen der König 500 übernahm. 1819 wurde das Capital verdoppelt, ſeit 1841 beſteht es aus 15 Mill. fl. Der Baarvorrath iſt fortwährend größer als der Notenumlauf, z. B. zu Ende 1853 war jener 90, dieſer 77 Mill. fl.

(*k*) 1) Société générale pour favoriser l'industrie, geſtiftet 1822 mit einem Capital von 30 Mill. fl. in 60000 Actien, dazu 20 Mill. fl. in Landereien, welche die Geſellſchaft großentheils verkauft hat. — Noten waren bis zu dem Belaufe von 40 Mill. Fr. erlaubt, aber nur 12—15 Mill. wirklich ausgegeben. Außer den gewöhnlichen Bankgeſchäften hat dieſe Bank gegen 40 andere Gewerbsgeſellſchaften mit Vorſchüſſen unterſtützt und zugleich der Regierung als Staatscaſſe gedient, für 1/4 Proc. Proviſion. Die Ausgabe von Bankſcheinen hat 1850 aufgehört, ſ. Nr. 3. In dieſem Jahre liefen für 32 1/2 Mill. Fr. Noten um. — 2) Belgiſche Bank zu Brüſſel, ſeit 1835; Capital ſeit 1841 30 Mill. Fr., Noten zu 40—1000 Fr., aber nicht über den Betrag des Capitals der Geſellſchaft. Im December 1838 mußte die Bank ihre Einlöſungen einſtellen, da ſie durch zu ſtarken Begehr von Münze in Bedrängniß gekommen war. Dieß rührte zum Theil von der Beſorgniß eines Krieges mit Holland her, indeß hatte auch dieſe Bank ſich zuviel in verſchiedene gewerbliche Unternehmungen eingelaſſen. Sie erhielt 4 Mill. Vorſchuß von der Regierung und eine 3monatliche Zahlungsfriſt, worauf ſie alle Verbindlichkeiten erfüllte. Im Jahre 1848 geriethen dieſe beiden Banken in Verlegenheit und wurden durch das Geſetz vom 20. März von der Einlöſung entbunden, wobei die Noten Zwangscurs erhielten. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung dieſer Anordnungen wurde beſchloſſen, eine neue Bank zu errichten, zu deren Gunſten die beiden ge-

nannten Anstalten auf das Recht verzichteten, Noten auszugeben und Wechsel zu discontiren, und deren Actien von ihnen übernommen wurden. — 3) Nationalbank, Gesetz vom 10. Mai 1850, Capital 25 M. Fr. Ihr Hauptgeschäft ist das Discontiren (1852 für 324 M. Fr.), auch besorgt sie an der Stelle der Soc. génér. die Cassengeschäfte des Staats. Notenumlauf im August 1853 76,^{8} Mill. Fr., Baarschaft 43½ Mill. — 4) Lütticher Bank seit 1835, mit 4 Millionen; sie discontirt nicht, leiht aber auf Faust- und Unterpfänder, auch gegen Zeitrenten. Notenumlauf 1850 nur 100 550 Fr. — 5) Flandrische Bank zu Gent, 1841, mit 10 Mill. Fr. Capital. Zu Ende 1850 waren 2·480 000 Fr. Scheine ausgegeben, Situation de la Belg. IV, 175.

(*l*) Die norwegische Bank ging aus der dänischen Reichsbank von 1813 hervor. Sie war auf ein Actiencapital von 2 Mill. Species (zu 2,^{648} fl.) berechnet, welches aber langsam zu Stande kam. Da man die Scheine ohne Einlösung vermehrte, so sanken sie ansehnlich. Erst 1842 kamen sie wieder in Pari und die Einlösung begann. 1822 war der Curs der Noten gegen Silber noch 170 gegen 100. Die Bank leiht Landwirthen und anderen Gewerbsleuten zu 4 Proc. 1851 war die Notenmenge über 5 Mill. Thlr.

(*m*) Die Lissaboner Bank (seit 1822) war hauptsächlich zur Einziehung des Papiergeldes bestimmt. 2000 Mill. R. (⅔ des Stammvermögens) wurden der Regierung zufolge der Statuten in Banknoten gegen 4 Proc. Zinsen geliehen, um damit eine gleiche Summe von Papiergeld einzuwechseln und zu vertilgen. Balbi, Essai statistique, I, 331. Im December 1827 mußten die Zahlungen eingestellt werden, weil es an Baarschaft fehlte, doch stand die Bank nicht schlecht, sie hatte 1600 Contos de Reis (Millionen Reis zu 2829 fl.) Noten im Umlauf, dagegen waren 4785 C. in Metall, Papiergeld und Staatspapieren (letztere 3000 C.) vorhanden, auch erholte sich später die Bank wieder. Die Klage über die zu häufige Ausfuhr der Münzen ist ungereimt, weil das Ausgeben der Noten diese Folge haben mußte. Die Regierung ließ wirklich ein Münzausfuhrverbot ergehen! Abermalige Einstellung bei den Unruhen im Juni 1846, in deren Folge die Noten auf 50 Proc. herabgesetzt wurden. Neue Bank von Portugal, welche die älteren Noten umwechselte.

(*n*) Bank von S. Fernando, 1829 durch Umgestaltung der Leihbank von S. Carlos von 1782 gebildet. 1848 erhielt sie eine neue Einrichtung. Ihr Capital wurde 1851 auf 120 Mill. Re. gesetzt. Ende 1852 hatte sie 103 Mill. Cassenvorrath und 120 Mill. Notenumlauf. — Auch in Cadiz besteht seit 1847 eine Zettelbank, Hübner, II, 263.

(*o*) Die polnische Bank in Warschau seit 1828 ist eine Staatsanstalt, deren Stammvermögen anfangs aus 30 Mill. poln. fl. bestand, seit 1841 aber aus 8 Mill. Rubel (53⅓ Mill. fl.) besteht. Sie ist zum Ausleihen bestimmt, zugleich mit der Schuldentilgung beauftragt. Erst im Februar 1830 wurden Bankbillets im Betrage von 14 Mill. ausgegeben, zu denen in der Revolution 1831—32 26 Mill. neue kamen. Jetziger Betrag 40 Mill. Rubel.

(*p*) Seit 1841. Actien-Capital 5 Mill. Drachmen (zu 25 fr.). ⅛ des Stammvermögens soll zu Darleihen auf Unterpfandsrechte und Pfänder verwendet werden, höchstens zu 10 Proc. Die Scheine sollen nicht über ⅖ des Stammvermögens betragen und es soll ¼ ihres Belaufs baar vorräthig sein. Ihr geringster Betrag ist 10 Dr. 1848 wurde die Bank der Verpflichtung zum Einlösen überhoben. Zu Ende 1851 hatte sie 1¾ Mill. Dr. Scheine und 1⅓ Mill. baar.

(q) Seit 1808 vom König bestätigt als Banco do Brasil, zugleich Leihanstalt, Assecuranzgesellschaft ꝛc. Die Stiftung der Bank selbst ist einige Jahre früher geschehen. Sie wurde so sehr von der Regierung zu Vorschüssen gemißbraucht, daß sie die übergroße Menge ihrer Zettel nicht im Pari zu halten vermochte, und drängte die umlaufende Münze mehr und mehr außer Landes. Das Gold war schon bis auf 230 Proc. gegen Papier gestiegen. Der Wechselcurs auf London (fortwährend gegen 34 Pence Sterling für 1 mille Reis, Pari gegen 51 oder sogar 53) deutet noch auf einen Goldpreis von 150 Proc. gegen Papier. Spix und Martius, Reise in Brasil. I, 130. — Rev. enc. Oct. 1829. S. 216. — 1829 erlosch diese Bank und ihre Scheine wurden in Staatspapiergeld umgewechselt. Neue Bank, 1853, auf Actien mit 30 Mill. Doll. Capital, auch zum Einziehen des älteren Papiergeldes bestimmt.

Viertes Buch.

Verzehrung der Vermögenstheile.

Erste Abtheilung.

Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet.

§. 318.

Die Verzehrung der Güter (§. 68) vernichtet zwar die Wirkung einer vorausgegangenen Erzeugung, ist aber nicht schon deßhalb für ein volkswirthschaftliches Uebel zu halten. Nicht die bloße Anhäufung von Gütern, sondern der Nutzen, der aus ihnen für die menschliche Gesellschaft entspringt, ist der Zweck der Wirthschaft (§. 72). Erst durch den Gebrauch der Vermögenstheile entstehen jene persönlichen Güter, zu denen die sachlichen nur Hülfsmittel sind. Die an den Gebrauch geknüpfte Verzehrung ist daher eben so nothwendig, als die Hervorbringung. Beide Vorgänge stehen in genauem Verbande, denn wie die Ausdehnung der Verzehrung durch die vorausgegangene Erzeugung bedingt wird, so kann auch diese nicht wiederholt und weiter fortgesetzt werden, wenn nicht die früheren Vorräthe verzehrt und dadurch Bedürfnisse neuer Erzeugnisse erregt worden sind. Indeß ist keineswegs jede Verzehrung nützlich, und auch eine im Allgemeinen als nützlich erkannte trägt doch zur Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke bald mehr, bald weniger bei.

§. 319.

Die Verzehrung als Zerstörung eines Werthes kann eben so, wie die Hervorbringung (§. 83), auf doppelte Weise geschehen:

1) Es ereignet sich eine äußere Veränderung, mit der eine gänzlich oder theilweise erfolgende Vernichtung des Werthes verbunden ist (objectiv), und zwar

a) indem ein Sachgut seine bisherige Beschaffenheit verliert, körperliche, materielle Verzehrung. Bald ist es die Gestalt, bald die Zusammensetzung der Bestandtheile, worin die Veränderung vorgeht. Eine andere wichtige Verschiedenheit liegt darin, daß diese Verzehrung entweder bei dem Gebrauche der Güter erfolgt, d. h. ein Verbrauch ist (§. 68), oder unabhängig von dem Gebrauche, mit oder ohne Verschulden der Menschen (*a*);

b) durch andere Umstände, von denen die Beziehung eines Gegenstandes zu einem menschlichen Zwecke als Mittel für denselben, d. i. der Gebrauchswerth, zum Theil bedingt wird, wobei bald ein einzelner Zweck hinwegfällt, bald ein Mittel seine Anwendbarkeit für denselben ganz oder theilweise verliert (*b*).

2) Es tritt nur eine Aenderung in dem Urtheile über den Werth eines Gutes ein (subjectiv). Dieß kann, den Fall eines berichtigten Irrthumes abgerechnet, am leichtesten stattfinden bei Zwecken, die in zufälligen Gefühlen und Vorstellungen beruhen, ohne tief in der menschlichen Natur begründet zu sein, z. B. bei Modesachen (*c*).

(*a*) Storch, I, 166. — Das Verfaulen des Holzwerkes an einem Schiffe, die Abnützung der Pflugschaar, sind Beispiele des Verbrauches, das Verbrennen eines Schiffes und das Verrosten ungebrauchter Eisengeräthe erläutern die Verzehrung ohne Gebrauch.

(*b*) Ein Gut kann aus mancherlei Ursachen seinen Werth einbüßen, ohne körperlich verändert zu werden, z. B. Zollhäuser nach der Aufhebung des Zolles, Uniformen, die außer Gebrauch gesetzt sind, Calender von einem früheren Jahre, Zierrathen der Militärkleidung mit dem Namen eines verstorbenen Landesfürsten. Ein Stiefel, Handschuh, Leuchter ꝛc. hat einen großen Theil seines Werthes verloren, wenn das zugehörige zweite Stück nicht mehr vorhanden ist. Während der Sonnenfinsterniß von 1836 sank in Paris der Preis der dazu vorbereiteten farbigen Gläser mit jeder Viertelstunde.

(*c*) Storch nennt dieses Consumtion der Meinung. — Perücken, Haarpuder, Schuhschnallen ꝛc.

§. 320.

Eine körperliche Verzehrung, die ohne Gebrauch eines Gutes vorgeht (§, 319), ist immer ein Verlust für das Volksvermögen, weßhalb die auf ihre Verhütung gerichteten Bemühungen der Einzelnen und der Regierungen gemeinnützig wirken (*a*). Die Verzehrung oder Werthsverminderung durch äußere Umstände und durch Aenderung der Werthschätzung kommt gemeiniglich nur bei Dingen vor, die ohnehin keinen hohen Werth haben, und ist schon aus diesem Grunde nicht erheblich, und während die Besitzer des im Werthe gesunkenen Gutes einen Verlust erleiden, kann daraus für andere Menschen wieder ein Vortheil entstehen, indem sie nützliche Dinge wohlfeil an sich bringen (*b*). Der Verbrauch, die häufigste und wichtigste Art der Verzehrung, ist dann für die Volkswirthschaft nützlich, 1) wenn die aus dem Gebrauche des verzehrten Gutes für die Gesellschaft entspringenden Vortheile die Werthsverminderung wenigstens aufwiegen, 2) wenn dieser Vortheil auf sparsame Weise, d. i. mit dem geringsten Güteraufwande zu Wege gebracht wird, durch den er überhaupt zu erlangen ist, — vorausgesetzt, daß eine größere Verzehrung nicht noch für andere Zwecke nützlich erscheint.

(*a*) Die Erhaltung der Sachgüter durch Verhütung ihres Verderbens sowie ihrer äußeren Beschädigungen ist ein wichtiger Theil der hauswirthschaftlichen Geschäfte. Die Staatsgewalt verfolgt den nämlichen Zweck in der Feuer-, Wasserschadens-Polizei ꝛc.

(*b*) Altmodische Kleider, Zimmergeräthe ꝛc. gelangen an Personen, die auf die Mode weniger Werth legen.

§. 321.

Der Verbrauch soll entweder 1) unmittelbaren Vortheil für das menschliche Leben gewähren, d. h. persönliche Güter hervorbringen, oder 2) die Entstehung neuer Vermögenstheile befördern, oder 3) beiden Zwecken zugleich dienen, wie dieß bei dem Unterhalte der Lohnarbeiter geschieht, §. 31. 71. Im ersten Falle sind die verbrauchten Güter Genußmittel, im zweiten Bestandtheile des Volkscapitales, im dritten sind sie dieses wenigstens dann, wenn der Unterhalt vorschußweise bestritten wird. Die Verzehrung als Mittel zur Erzeugung wird productiv

oder reproductiv (*a*) genannt, im Gegensatz einer unproductiven.

(*a*) Der Ausdruck productiver Consumtion enthält allerdings buchstäblich genommen einen Widerspruch in sich, weil die Consumtion als solche nicht produciren kann, aber sie steht mit der Production in genauester Verbindung, und jene Bezeichnung läßt sich als Abkürzung rechtfertigen.

§. 322.

Die Nützlichkeit der unproductiven Verzehrung ist nach folgenden Rücksichten zu beurtheilen: 1) Beschaffenheit ihres Zweckes. Ob der erlangte Vortheil so groß sei, daß er die verzehrte Werthmenge vergütet, dieß beurtheilt der Einzelne nach seinen Vermögensumständen und nach seinen individuellen Neigungen. Für die ganze Volkswirthschaft kommt es darauf an, ob die Verzehrung wirklich vernünftige Zwecke befördert, nämlich wahrhafte persönliche Güter erzeugt (*a*), und ob dabei die wichtigeren Güter vor den unbedeutenden, z. B. Gesundheit, Unterricht ꝛc. vor den leicht entbehrlichen Vergnügungen bedacht werden. Diese zweckmäßige Einrichtung hängt ab von dem verständigen und sittlichen Sinne des Volkes und von der guten Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Volksclassen, §. 249. 250. 2) Verhältniß des Mittels zum Zwecke. Diejenige Verzehrung ist von dieser Seite die beste, welche bei gleichem Güteraufwande den beabsichtigten Vortheil für die größte Zahl von Menschen, im vollsten Maaße und die längste Zeit hindurch gewährt, weßhalb die Auswahl der dauerhaftesten Genußmittel und Sorge für ihre Erhaltung für das Volksvermögen nützlich sind (*b*).

(*a*) Dagegen z. B. Branntweintrinken, Opiumrauchen.

(*b*) Der auf Geräthe, Kostbarkeiten, Sammlungen ꝛc. gerichtete Luxus ist deßhalb dem Aufwande auf vorübergehende Vergnügungen schon von volkswirthschaftlicher Seite vorzuziehen. Smith, II, 117. — Storch, II, 175. — v. Jakob, S. 537.

§. 323.

Die productive Verzehrung (§. 321) ist desto vortheilhafter, je mehr die der Hervorbringung willen verzehrte Gütermenge von der neuerzeugten überwogen wird. Diese beiden Gütermassen werden 1) von demjenigen, der das neue

Erzeugniß selbst benutzen will, nach ihrem Gebrauchswerthe verglichen, und eben so muß man in Beziehung auf die ganze Volkswirthschaft urtheilen, insofern das Gütererzeugniß zur Verzehrung innerhalb des Landes dient; 2) von demjenigen, der die Hervorbringung des Gewinnes willen betreibt, wird die Vergleichung nur nach dem Verkehrswerthe angestellt; der Unternehmer ist zufrieden, wenn ihm seine Auslagen von den Käufern seiner Waaren mit Gewinn vergütet werden, und bekümmert sich nicht darum, ob die neu entstandenen Güter auch volkswirthschaftlich mehr werth seien, als die verzehrten. Da jedoch alle verständigen Menschen ihre Bedürfnisse nach der Stufenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen, folglich die werthvollsten Güter vor den anderen zu erwerben suchen, so kann man darauf rechnen, daß in der Regel die Käufer durch ihren Begehr der Hervorbringung die gemeinnützigste Richtung geben, und daß keine Güter von geringerem Werthe erzeugt werden, so lange noch an den nothwendigeren Mangel ist. Kann ein Sachgut zu mehreren Erzeugnissen von ungleichem Werthe verwendet werden, so wird diejenige Menge desselben hervorgebracht werden, für welche die Unternehmer der verschiedenen Verwendungsarten die Hervorbringungskosten ohne Verlust bezahlen können, z. B. soviel Waizen, als zum Mahlen und zur Stärkmehlbereitung, soviel Roggen, als zum Brode und zur Branntweinbrennerei, soviel Kartoffeln, als zu diesem Zwecke und zugleich zur Ernährung der Menschen und Thiere erforderlich ist. Daher wird in der Regel der Verbrauch zu dem wichtigeren Zweck durch die Benutzung desselben Gutes zu dem leicht entbehrlichen nicht geschmälert (*a*).

(*a*) Eine Ausnahme kann stattfinden, wenn der ganze erzeugte Vorrath ungewöhnlich gering ist, z. B. in Mißjahren, wo die Dürftigen nicht soviel Nährstoffe kaufen können, daß dieselben für den Branntweinbrenner zu theuer werden. Je größer die Ungleichheit der Einkünfte ist, desto leichter können die Reichen einen gemeinschädlichen Aufwand machen, wie z. B. im römischen Reiche viel Ackerland zu Fischteichen und dergl. verwendet wurde.

§. 324.

Jeder Mensch ist ein Zehrer, Consument, im allgemeinen Sinne des Wortes. Man gebraucht jedoch gewöhnlich jene Ausdrücke in einem engeren Verstande, indem man die Zehrer

den Erzeugern entgegenſetzt, welches in doppelter Weiſe geſchehen kann.

1) In Beziehung auf irgend eine beſondere Art von Gütern, z. B. Tuch, Stahlwaaren, ſind die mit der Hervorbringung derſelben beſchäftigten Arbeiter und Unternehmer die Erzeuger, Producenten, alle übrigen Glieder des Volkes aber, welche ſolche Güter verbrauchen, die Zehrer.

2) In Beziehung auf die Geſammtheit der hervorgebrachten Güter ſind alle Arbeiter und Unternehmer, ſowohl in den Stoffarbeiten als in den productiven Handelszweigen (§. 103) für Erzeuger, die übrigen Mitglieder der Geſellſchaft für Zehrer anzuſehen. Zu dieſen gehören zum Theil die Dienſtleiſtenden (§. 108), ferner die von Renten lebenden Grundeigenthümer und Zinsgläubiger (Capitaliſten) — und diejenigen, welche gar nichts leiſten, §. 142. 5.

§. 325.

Die Verzehrung aller Volksclaſſen findet in ihrem Einkommen eine Gränze. Dieſe liegt alſo bei den Theilnehmern an dem urſprünglichen Einkommen (§. 251) im Betrage des geſammten Lohnes und Gewerbsverdienſtes, ferner in der ganzen Grund- und Capitalrente. Zu den Empfängern eines abgeleiteten Einkommens gehören a) diejenigen Capitaliſten, deren Vermögen nicht als wahres wolkswirthſchaftliches Capital angewendet worden iſt (§. 251 (*a*)) und deren Einkommen zum Theil die unabänderliche Nachwirkung früherer Verzehrungen iſt, b) die Dienſtleiſtenden. Inſofern ſie von Einzelnen beſchäftiget werden, können ſie nur ſo viel verzehren, als die anderen Stände, welche das urſprüngliche Einkommen empfangen, für perſönliche Güter auszugeben vermögen; allein die Verzehrung der von der Regierung bezahlten Dienſtleiſtenden könnte dieſes Maaß überſteigen, wenn die Staatseinkünfte, aus denen ihr Unterhalt beſtritten wird, auf eine für die Volkswirthſchaft ſchädliche Höhe gebracht würden; c) die Armen, Kranken, Kinder, Züchtlinge ꝛc. Dieſe erhalten ihre Verſorgung zwar ebenfalls von dem Einkommen der erwerbenden Staatsmitglieder, nur iſt die Anzahl dieſer gar keine Gegenleiſtung gewährenden Zehrer nicht ſo, wie

die der Dienſtleiſtenden, von der Größe des Volkseinkommens abhängig, ſondern etwas Unwillkürliches.

§. 326.

Das Verhältniß, in welchem die genannten Haupttheile des geſammten Einkommens in einem Volke zu einander ſtehen, und die Vertheilungsart eines jeden dieſer Zweige ſind auch für die Verzehrungsweiſe maaßgebend. Die unentbehrlichen Dinge haben den allgemeinſten Verbrauch. Die über das Nöthige hinausgehenden Genußmittel finden da die häufigſte Verwendung, wo der in einiger Wohlhabenheit lebende Mittelſtand zahlreich und der Lohn hoch iſt (*a*). Je ungleicher die Antheile der Volksclaſſen und der Einzelnen ausfallen, je mehr Familien in Dürftigkeit ſind und je höher der Reichthum Weniger angewachſen iſt, ein deſto größerer Theil des ganzen Gütererzeugniſſes wird für Genüſſe angewendet, die aus höherem Standpuncte betrachtet von ſehr geringem Werthe ſind.

(*a*) Ein gutes ſtatiſtiſches Kennzeichen iſt der Fleiſchverbrauch. In England ſoll derſelbe 50 Pfd. auf den Kopf betragen, in Preußen 32—35 Pfd. (Dieterici, Mittheil. 1854 Nr. 9.), in Sachſen (Engel, Jahrb. I, 51) D. 1847—49 ohne Schaaffleiſch 30½ Pfd., in Paris, Rind- und Schweinefleiſch D. 1841—50 123,⁵ Pfd., 1851—54 139 Pfd. Husson, Les consommat. de P. S. 157. 197. — In Frankreich hatten 1835 auf dem Lande 346000 Häuſer nur 1 Oeffnung (Thür), 817000 nur 2 (Blanqui).

Zweiter Abſchnitt.

Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung.

§. 327.

Wenn in einem Volke weniger Güter erzeugt als verzehrt würden, ſo würde der verzehrbare Theil des Vermögensſtammes, und zwar ſowohl des Gebrauchsvorraths als des Capitals, von Jahr zu Jahr vermindert werden, das Volkseinkommen ebenfalls abnehmen und der ſinkende Wohlſtand dringend zu einer Einſchränkung des Verbrauches auffordern. Im entgegengeſetzten Falle, wenn die Verzehrung ſo ſehr hinter der Erzeugung zurückbliebe, daß nicht alle Erzeugniſſe Abſatz finden könnten,

würden die Gewerbe ſtocken und die Capitale und Arbeiter zum Theil müßig bleiben. Daher gehört zu einem guten, geregelten Zuſtande der Volkswirthſchaft das Gleichgewicht zwiſchen der Verzehrung und der Hervorbringung. Doch kann dieſe etwas ausgedehnter ſein als jene, ohne daß es darum ſchon an Abſatz fehlen müßte, nämlich um ſo viel, als bei gleichem Verbrauche der Gebrauchsvorrath und das ſtehende Capital eine größere Gütermenge aufzunehmen im Stande ſind (*a*).

(*a*) Man pflegt zwar im Ganzen genommen von jeder Sache nur ungefähr ſoviel zu kaufen, als der jährliche Abgang ausmacht, doch finden es die Menſchen in vielen Fällen nützlich oder angenehm, ihre Vorräthe zu vergrößern, beſonders bei dauerhaften Luxusgegenſtänden, wie Schmuck, Kunſtwerke und dergl. Der Conſument ſchafft ſich z. B. gerne einen mehrfachen Wechſel von Kleidungsſtücken, der Handwerker eine Auswahl von Werkzeugen an, ohne darum mehr abzunützen.

§. 328.

Unterſucht man, was zur Herſtellung dieſes Gleichgewichts erfordert wird, ſo ergiebt ſich zunächſt, daß bloß der Größe nach betrachtet die ganze verkäufliche Gütermenge, welche in dem Jahreserzeugniſſe eines Volkes enthalten iſt, unter den Mitgliedern der Geſellſchaft Abſatz finden kann. Ein Theil der Erzeugniſſe wird von denen, welche ſie hervorbringen, ſelbſt verbraucht, ein anderer wird unmittelbar an andere Menſchen abgegeben und von dieſen verzehrt, z. B. das Brodkorn, welches der Landwirth ſeinen Tagelöhnern giebt; ein dritter und zwar der größte Theil wird verkauft. Der Erlös hieraus, welcher theils dem Verkäufer verbleibt, theils von demſelben an andere Perſonen zur Vergütung verſchiedener Leiſtungen gegeben wird, kann wieder zu anderen Einkäufen verwendet werden, und in ſofern kann man ſagen, das geſammte Angebot ſei dem ganzen Begehre gleich (*a*).

(*a*) Say, Briefe an Malthus, in der Schrift: Malthus und Say, Ueber die Urſachen der jetzigen Handelsſtockung, aus dem Engl. und Franz. von Rau, S. 89. (Hamb. 1821.) — J. Mill, Elémens, S. 249.

§. 329.

Dieſer Satz bedarf jedoch noch einer näheren Beſtimmung. Die ſämmtlichen zum Verkaufe beſtimmten Erzeugniſſe, alſo eine

gewiſſe Menge, bilden das Angebot. Der Begehr aber hängt neben den Bedürfniſſen und der concreten Werthſchätzung der angebotenen Güter auch noch von der Fähigkeit zu kaufen, folglich wieder von der Preismenge ab, welche beim Verkaufe aller feilgebotenen Güter erhalten werden kann. Wenn eine Art von Erzeugniſſen in einer zu großen Menge vorhanden iſt, ſo bleibt ein Theil dieſes Vorrathes unverkauft, wodurch dann auch das Vermögen zum Einkaufe anderer Güter bei den Unternehmern und den übrigen Theilnehmern an der Production dieſer übermäßigen Menge vermindert wird. Findet eine gewiſſe Gütermaſſe keinen Abſatz, ſo fehlt es auch für eine andere an Käufern; wird ein Theil der Erzeugniſſe um einen ungewöhnlich niedrigen Preis verkauft, ſo können die Verkäufer und vielleicht auch ihre Gehülfen (Arbeiter, Grundeigner, Capitaliſten) nicht mehr ſo viel Dinge anderer Art einkaufen, als ſonſt. Deßhalb iſt die bloße Möglichkeit, daß das ganze Gütererzeugniß Abſatz, und zwar um einen die Koſten vergütenden Preis, finden könne, noch nicht hinreichend, um die Gewerbe in gutem Fortgange zu erhalten, denn die Menſchen kaufen nicht, um dem Unternehmer Abſatz zu verſchaffen, ſondern um ihre Bedürfniſſe zu befriedigen. Nur dann kann folglich alles Hervorgebrachte auch wirklich gekauft und verzehrt werden, wenn von jeder Waare gerade ſo viel erzeugt und feilgeboten wird, als die Mitglieder des Volkes davon gebrauchen und kaufen können (*a*).

(*a*) Graf Lauderdale, Ueber Nationalwohlſt. S. 87—96. — Rau, Anhang in der Schrift: Malthus und Say, S. 204. — Wenn J. Mill a. a. O. ſagt: die eine Hälfte der Güter kann immer mit der andern erkauft werden, ſo iſt die Theilung der Gütermaſſe in zwei Hälften willkürlich und das bloße Kaufenkönnen nützt nichts, wenn nicht die Menſchen ihres Vortheils willen ſich zum Kaufen wirklich entſchließen. — „Würde das ganze Nationalvermögen von England in Theile zu 100 L. St. jährlichen Einkommens vertheilt, ſo könnte keine Macht es verhindern, daß nicht die Prachtkutſchen-Manufacturen eingingen. Der Preis jeder Kutſche dieſer Art würde viermal das jährliche Einkommen eines jeden überſteigen.“ Lauderdale, S. 88.

§. 330.

Es iſt undenkbar, daß von allen Gütern zugleich eine größere Menge hervorgebracht würde, als man zu verkaufen im Stande wäre (*a*). Die Neigung der Menſchen, ihren Gütergenuß zu erweitern, iſt unendlich, und nur die Beſchränktheit ihres Ein-

kommens nöthigt ſie, auch ihrem Verbrauche Gränzen zu ſetzen. Wenn nun ein reichlicher Vorrath von allen Dingen da wäre, ſo würden alle Theilnehmer an dem einen Zweige der Hervorbringung von den Erzeugniſſen mehrerer anderer mehr zu erkaufen ſuchen, und ſo verſchaffte man ſich gegenſeitig ausgedehnteren Abſatz (*b*). Eher könnte von einzelnen Waaren oder Waarengattungen das Erzeugniß für das Vermögen der Kaufluſtigen zu groß ſein, entweder 1) zufolge übermäßig ausgedehnter Speculationen, wobei der Bedarf und das Einkommen derjenigen Menſchen, für die eine Waare beſtimmt iſt, nicht gehörig erwogen werden (*c*), oder 2) wegen ſehr reicher Ernten, oder 3) wegen einer unerwarteten Abnahme der Verzehrung, weil etwa die zum Einkaufe dieſer Waaren beſtimmten Gütermengen eine andere Verwendung erhalten hätten (*d*).

(*a*) Wie dieß von Malthus behauptet wurde, Principles, S. 351 vergl. die Schrift: Malthus und Say, S. 6. — Simonde de Sismondi neigt ſich ebenfalls zu dieſer Meinung; ſ. die Aufſätze von Dunoyer und Sismondi, in Rev. enc. Juni und Juli 1827. — Dagegen auch Storch, Mém. de l'acad. de St. Péterb. Sc. pol. I. 30. — Portielje, An fieri possit, ut tot res conficiantur, ut vendi amplius non possint? Amstel. 1834. — Rau, Archiv II, 105.

(*b*) Es giebt alſo keine allgemeine Ueberfüllung eines Landes mit ſeinen Erzeugniſſen, und wenn irgendwo die Preiſe aller Waaren geſunken wären, ſo dürfte man auf eine ganz andere Urſache, nämlich auf eine Veränderung im Geldweſen ſchließen. Handelsſtockungen, ſofern ſie aus einem übermäßigen Angebote entſpringen, ſind immer nur auf einen Theil der Waaren beſchränkt. Daß die Klagen über allgemeinen Verfall des Wohlſtandes nur partiell ſein können und blos auf abnehmenden Gewerbsverdienſt (§. 244) oder auf einzelne Gewerbszweige oder einzelne Länder zu beziehen ſind, geht aus dem thatſächlichen Nachweiſungen der ſteigenden Production und Conſumtion im Ganzen deutlich hervor. Solche Belege geben: (Weber) Gedanken, Anſichten und Bemerkungen über die Unbill und Noth und die Klagen unſerer Zeit. Berlin 1826. — Deſſen Blicke in die Zeit, 1830. — Ferber, Beiträge z. Kenntniß des gewerbl. und commerc. Zuſtandes der preuß. Monarchie, 1820. Deſſen neue Beiträge ꝛc. 1832. — Bauer, Gekrönte Preisſchrift: Iſt die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungsloſigkeit in Deutſchland gegründet? Erfurt, 1838. — Auch von Kolb und Benedict ſind Beantwortungen dieſer Frage erſchienen.

(*c*) Dieß zeigt ſich am häufigſten im auswärtigen Handel, da die Gütermenge, die ein anderes Volk zu kaufen im Stande iſt, weniger leicht vorausberechnet werden kann, als der innere Abſatz, und da die Erzeuger mehrerer Länder, ohne von einander zu wiſſen, auf die Verſorgung eines und deſſelben Volkes hinarbeiten können. Das merkwürdigſte Beiſpiel in der neueſten Zeit giebt die Ueberfüllung der americaniſchen Märkte mit europäiſchen Gewerkswaaren, beſonders im Jahre 1825. — Klagen in Belgien über gelähmten Abſatz vieler Gewerkswaaren, 1840.

(*d*) Z. B. bei einer beträchtlichen Erhöhung der Staatsabgaben müssen die Einzelnen ſich einen Theil ihrer bisherigen Genüſſe verſagen.

§. 331.

Eine zu häufige Erzeugung einer Waare verurſacht den Unternehmern einen Verluſt, es ſei nun, daß ein Theil des Erzeugniſſes gar nicht abgeſetzt wird und alſo das angewendete Capital ungenützt liegen bleibt, oder daß man unter dem Koſtenbetrage verkaufen muß. Die Unternehmer werden ſich für die Zukunft vor einem ſolchen Schaden zu hüten ſuchen, indem ſie die Hervorbringung dieſer Waaren beſchränken, fehlerhafte Speculationen können nicht lange fortgeſetzt werden, und diejenigen Verkäufer, welche nicht ſo wohlfeil erzeugen, als die anderen, müſſen ſich zurückziehen und einträglichere Geſchäfte ergreifen, ſo daß die Hervorbringung wieder mit dem Bedarfe in ein angemeſſenes Verhältniß tritt. Freilich kann ſo lange, bis dieſer Uebergang vollſtändig erfolgt iſt, eine Bedrängniß der Arbeit eintreten. Bei den landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen iſt eine länger anhaltende Ueberfüllung des Marktes möglich, weil weder die Größe des jährlichen Bodenerzeugniſſes in der Gewalt der Landwirthe ſteht, noch auch der Uebergang zu einem anderen Gewerbe leicht iſt (*a*).

(*a*) Sismondi leitet die Ueberfülle (encombrement) der Producte (ohne zureichenden Grund) davon her, daß die arbeitende Claſſe in neuerer Zeit blos vom Lohne lebe, ohne auf eigene Rechnung zu arbeiten, und daß die Lohnherren Unternehmungen anfangen, nicht wegen einer Nachfrage von Seite der Conſumtion, ſondern blos weil die Arbeiter ſich erbieten, um niedrigeren Lohn zu arbeiten. Sur la balance des consommations avec les productions in Revue encycl. XXII, 264. (Mai 1824). Die letztere Behauptung widerſtreitet aller Erfahrung. Iſt die arbeitende Claſſe in einer zu beſchränkten Lage, um ſich vielen Gütergenuß zu verſchaffen, ſo wird der Aufwand der Unternehmer, Grundeigner und Capitaliſten deſto größer ſein und die Production kann, wenn ſie auf die Gebrauchsgegenſtände dieſer Claſſen gerichtet wird, im Ganzen ebenſo ausgedehnt ſein, als wenn ſie, was freilich in anderer Hinſicht nützlicher wäre, einer gleicheren Vertheilung des Einkommens zu entſprechen hätte. — Vgl. die Abhandlung von Say mit derſelben Ueberſchrift, ebend. XXIII, 18. (Juli 1824.) — v. Malchus, Stat. u. Staatenk., S. 190.

§. 332.

Denkt man über die Urſachen nach, welche das Verhältniß zwiſchen der Größe der Verzehrung und der Hervorbringung beſtimmen, ſo wird man auf die Verſchiedenheit beider Zwecke

der Verzehrung hingeführt. Die productive Verzehrung, welche ſowohl den gänzlichen Verbrauch umlaufender, als die Abnützung ſtehender Capitale begreift, iſt mit einer beſtimmten Einrichtung der Gütererzeugung nothwendig verbunden. Die hiezu erforderlichen Güter müſſen unter den Erzeugern ſelbſt leicht Abſatz finden, wenn ſie nur in ſolcher Beſchaffenheit und Menge hervorgebracht werden, wie es der Bedarf erheiſcht, §. 323. Dagegen iſt die unproductive Verzehrung der bloßen Zehrer wie der Erzeuger (*a*) von beſonderen Umſtänden abhängig, welche theils das Vermögen, theils die Neigung der Menſchen zum Gütergebrauche betreffen.

(*a*) Nämlich was dieſe über ihren Unterhaltsbedarf hinaus verzehren.

§. 333.

Das Verhältniß zwiſchen der productiven und der unproductiven Verzehrung in einem Volke wird beſtimmt 1) von der Art der Vertheilung des Vermögensſtammes und des jährlichen Einkommens, weil die blos von ihren Renten lebenden Grundeigner und Capitaliſten weniger überzuſparen und mehr für blos perſönlichen Genuß zu verwenden pflegen als die Gewerbsleute und Lohnarbeiter (*a*); 2) von den Bedürfniſſen und Gewohnheiten jeder Volksclaſſe und der Sinnesart ganzer Volksſtämme (*b*), indem daraus bald eine größere Neigung zum Ueberſparen, bald ein ſtärkerer Hang zur Erweiterung des Gütergenuſſes hervorgeht. Von dieſer Seite ſteht die Einrichtung der Verzehrung ganz in der Freiheit der Einzelnen, weßhalb es ſchwer iſt, ſie im Voraus zu bemeſſen; 3) von der Größe und Beſchaffenheit der Staatsconſumtion, und zwar nicht blos der im Dienſte des Staates angeſtellten Perſonen, ſondern auch der Staatsgläubiger, an die faſt in allen Staaten unſerer Zeit ein anſehnlicher Theil des Volkseinkommens gelangt. Bei einer guten Einrichtung des Staatshaushaltes darf die Ausgabe für Staatsdienſte als mittelbar productiv gelten (III, §. 27), die Einkünfte der Staatsgläubiger aber tragen zur Production nichts bei, wenn gleich die geliehenen Summen zum Wohle des Staates verwendet worden ſind.

(*a*) §. 196 (*e*) und Smith, II, 97.

(e) S. B. Wackell von Sparsamkeit als germanischen Volksstamm im Gegensatz zu den Südeuropäern. Holländer und Schweizer sind vorzugsweise sparsam. S. auch Roscher, System I, 404.

§. 334.

Die unproductive Verzehrung, welche aus den reinen Einkommen des Volkes bestritten wird, (§. 333), wäre ihrer Ausdehnung nach übermäßig, wenn sie dieses reine Einkommen ganz erschöpfte, so daß keine Ersparnisse gemacht werden könnten. Ist ja eine wesentliche Bedingung des fortwährenden Volkswohlstandes, daß das Gesammtcapital des Volkes durch übergehende Theile des Einkommens vermehrt werde (a), denn es sind fortwährend neue Capitale in der Volkswirthschaft erforderlich 1) wegen der Vermehrung der Volksmenge (§. 196), 2) wegen der durch die Fortschritte der Bildung bewirkten Vermehrung der persönlichen Bedürfnisse der Menschheit, 3) wegen der Verwollkommnung der Gewerbsthätigkeit, wobei insbesondere zum Behufe einer guten und wohlfeilen Güterproduction das stehende Capital unaufhörlich vergrößert werden muß (b), wegen auch das Bedürfniß beträchtlicher Bodenverbesserungen kommt, 4) wegen der unvermeidlichen Verluste an den verschiedenen Theilen des Capitals.

(a) Smith, II, 112.

(b) S. bei landwirthschaftlicher Thätigkeit, die Bildung, Landbesitzer, Gärtnerknaben, Hirten, Bauern, Pächter, Schäferinnen, Mägde u. einen reichen Boden, §. 131 (a).

§. 335.

Hiernach erhellt, daß die Sparsamkeit der Bürger innerhalb gewisser Gränzen zur Erhaltung und Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes sehr wohlthätig und nothwendig ist (a). Wie im Genuß bizarrigen Kinder einen gleichgroßen Wirthschaftsfundus kennerlen lassen, in denen das Geld mehr zum Ueberfassen geneigt ist, so zeigt sich auch in verschiedenen Gegenden und Städten eines Landes das Maximum: Fleiß, Sparsinn, Erfindung sind die Begleiter der Sparsamkeit, — höherer Lohn, Anwachs der Bevölkerung und reichlicherer Güterzufluß sind die Folgen der Vermehrung neuer Capitale, während eine das reine Einkommen verschlingende Verzehrung die entgegengesetzten Erscheinungen hervorruft (b).

(*a*) Graf Lauderdale's Widerſpruch gegen dieſen Satz entſprang aus einer unrichtigen Vorſtellung von der Wirkung des Capitales. Er glaubte nämlich, dieſes ſetze nicht Arbeit in Bewegung, ſondern diene blos zur Erſparung von Arbeit (Ueber Nationalwohlſtand, S. 49), woraus er dann folgerte, daß die Anhäufung des Capitales leicht zu groß werden könne (S. 57). Im ganzen Zuſammenhange betrachtet erſcheinen jedoch Lauderdale's Sätze weniger irrig, als beim erſten Anblick; man muß zugeben, daß die unbegränzte Sparſamkeit eines ganzen Volkes ein Capital ſammeln würde, für welches man keine Beſchäftigung mehr finden könnte, auch ſieht er ſelbſt ein (S. 60), daß dieſes bei freiem Gange der Gewerbe nicht wirklich eintreten kann. Seine Darſtellung iſt getrübt durch das Beſtreben, die Handlungsweiſe des britiſchen Miniſteriums zu bekämpfen, ſ. auch Sartorius, Abhandl., I, 34—108.

(*b*) Smith vergleicht in dieſer Beziehung die Gewerks- und Handelsſtädte mit denjenigen Städten, wo eine große unproductive Verzehrung Statt findet, z. B. den Hofſtädten. Unterſ. II, 100.

§. 336.

Iſt eine unproductive Verzehrung ihrer Größe nach im Verhältniß zum reinen Volkseinkommen nicht übermäßig, ſo iſt nur noch zu erwägen, ob ſie der Geſellſchaft einen Erſatz in perſönlichen Gütern für die verzehrten ſachlichen darbietet, §. 320. Dieſer Erſatz iſt auf verſchiedene Weiſe möglich und man muß ſich bei ſeiner Beurtheilung vor einer beſchränkten Anſicht hüten, die nur das Nächſte, im Einzelnen Nachweisliche auffaßt. Es iſt nützlich, wenn die arbeitenden Claſſen ſich Genüſſe verſchaffen können, die ihnen Erholung gewähren, ihre Gefühle veredeln, ihre Denkkraft üben oder den Kreis ihrer Erkenntniſſe erweitern, zugleich aber ihren Fleiß anfeuern. Es iſt nützlich, wenn beſondere Claſſen von Dienſtleiſtenden ſich der Pflege und Ausbildung der höheren menſchlichen Anlagen widmen, Wiſſenſchaften und Künſte pflegen und die Früchte beider zum Beſten der Geſellſchaft verwenden. Es iſt nützlich, wenn es nicht an Reichen fehlt, welche, der Sorge für den Erwerb überhoben, ihre perſönlichen Kräfte und ihr Vermögen auf mancherlei gemeinnützige Angelegenheiten richten können (*a*). Indeſſen kann es in den letzteren Zweigen der Verzehrung ein ſchädliches Uebermaaß geben; die Dienſtleiſtenden können zahlreicher ſein, als es der von ihnen zu erwartende Vortheil erheiſcht, insbeſondere könnte die Regierung einen Güteraufwand machen, der im Vergleich mit ſeiner Wirkung auf das Gemeinwohl unverhältnißmäßig groß wäre, endlich könnten auch die Reichen ſich einer ſolchen Schwelgerei

und Prunksucht ergeben, welche von keiner Seite mehr als gemeinnützig erschiene. Nicht jede unproductive Verzehrung ist also schon an und für sich zuträglich (*b*).

(*a*) **Sismondi, Etudes, I, 9.**

(*b*) Jedem Bürger muß die Verwendungsart seines Einkommens freistehen; die Betrachtung dessen, was hierin volkswirthschaftlich nützt und schadet, kann auf die Maaßregeln der Volkswirthschaftspflege wenig Einfluß haben, aber sie dient die Reichen über ihre Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft aufzuklären.

§. 337.

Ein Theil des jährlichen Gütererzeugnisses in einem Lande wird sogleich wieder zu weiteren Hervorbringungsgeschäften als Verwandlungs-, Hülfsstoff, Thiernahrung, Geräth ꝛc. verwendet und findet hiezu seinen Absatz. Ein anderer Theil gelangt als Einkommen an die verschiedenen Volksclassen und hiebei ist zu untersuchen, wie die einzelnen Zweige dieses Einkommens auf den Absatz des entsprechenden Theiles der Erzeugnisse wirken. Es ist einleuchtend, daß die Arbeiter und Unternehmer mit ihren Einkünften nicht diesen ganzen Theil zu erkaufen vermögen, weil dieser auch noch eine Rente für die Capital- und Grundeigenthümer giebt. Damit also die Gewerbe hinreichenden Absatz zur Fortsetzung der Production erhalten, müssen die letztgenannten Hauptbestandtheile des reinen Einkommens gleichfalls zu Einkäufen verwendet werden, was auch nicht ausbleibt, weil die Empfänger desselben, vorzüglich die Grundeigner und Capitalisten, nicht unterlassen, von ihren Renten irgend einen Gebrauch zu ihrem Vortheile zu machen.

§. 338.

Wird nun das großtentheils aus Grund- und Capitalrente bestehende reine Einkommen 1) als Capital angelegt, so werden damit neben den schon zur Fortsetzung der bisherigen Gewerbsthätigkeit erforderlichen Einkäufen noch weitere Mengen von Lebensmitteln, Stoffen, Werkzeugen, Maschinen und Gebäuden angeschafft, die das Gesammterzeugniß von Jahr zu Jahr vergrößern. Wenn wir uns den Fall denken, daß die Capitalisten und Grundeigner auf jede entbehrliche unproductive Verzehrung verzichteten, selbst arbeiteten und ihr ganzes reines

Einkommen auf die eben beſchriebene Weiſe anlegten, ſo würden in einem ſolchen Lande nur diejenigen Gegenſtände begehrt ſein, welche zu dem Unterhalte der Arbeiter und zur Betreibung der nöthigſten Gewerbe erforderlich wären, ein großer Theil der Gewerbszweige, die man in reichen Ländern findet, würde aus Mangel an Nachfrage aufhören, das Gewerbeweſen nähme eine ſehr einſeitige Richtung an, es gäbe keine anderen Volksclaſſen als Unternehmer, productive Lohnarbeiter und wenige Dienſtleiſtende, die Gütermaſſe würde aber dagegen in ſehr ſchnellem Fortſchritte ſich vergrößern (*a*). 2) Wird dagegen ein Theil des Einkommens auf unproductive Verzehrung gewendet, ſo giebt dieß einer zahlreicheren Claſſe von Dienſtleiſtenden Unterhalt und macht eine weit vielfachere Entwickelung der Gewerbskunſt möglich, indem nun viel mehrere Arten von Gütern Abſatz finden; die Production wird aber in dieſem Falle weniger ſchnell anwachſen.

(*a*) Geſetzt, das ganze Erzeugniß eines Volkes ſei 1000 Mill. fl., die Grund- und Capitalrente 200 Mill., und letztere Summe ſoll in einem Jahre ganz zu Capital gemacht werden, ſo wird man vielleicht für 80 Mill. fl. ſtehendes, für 120 Mill. umlaufendes Capital dafür anſchaffen und das Erzeugniß des folgenden Jahres wird vielleicht um 136 Mill. fl. oder über 13 Proc. des vorjährigen größer ſein. Würde dieſe unbedingte Sparſamkeit plötzlich eingeführt, ſo würden diejenigen Unternehmer, welche auf die fortdauernde unproductive Verzehrung der 200 Mill. fl. rechneten und daher mancherlei entbehrliche Genußmittel hervorbrachten, ihren Abſatz auf einmal verlieren, und dieß müßte auch anfangs das reine Einkommen etwas verringern, bis die Production ſich auf die allein noch begehrten Dinge beſchränkte. Da dieſe Annahme nur die Möglichkeit, wie Alles gekauft und verzehrt werden kann, beleuchten ſoll, ſo muß man für den Augenblick vergeſſen, daß die Grundeigner und Capitaliſten gar keinen Beweggrund haben können, ſo zu handeln.

§. 339.

Dieſe Vorausſetzung, daß die Menſchen ſich aller unproductiven Verzehrung enthielten (§. 338), kann nie wirklich eintreten, denn mit dem Erwerbe des Vermögens iſt der Trieb, von demſelben Genuß zu ziehen, enge verbunden. Es kann weder vermieden werden, daß Grundeigenthum und Capital ſich in den Händen Einzelner in beträchtlicher Maſſe anhäufen und große Renten tragen, noch kann man verhindern, daß viele Empfänger ſolcher Renten als müßige Zehrer leben. Auch die Unternehmer und Arbeiter widerſtehen nicht der Verſuchung, mindeſtens einen

Theil ihres reinen Einkommens zu entbehrlichen Genüssen zu verwenden. Man hat daher nichts weniger zu fürchten, als daß die Menschen nicht genug verzehren, um die Erzeugung manchfaltiger Gegenstände im Fortgange zu erhalten, und weit eher könnte man besorgen, daß die Verzehrung vielmehr zu groß würde (*a*).

(*a*) Schon im Alterthume fehlte es nicht an Beispielen einer großen unproductiven Verzehrung, wie die ungeheuren Bauwerke der Hindus und der Aegypter und die Lebensweise der Bürger in Athen und Rom zeigen, wo die productive Arbeit größtentheils Sklaven übertragen war und der Eigenthümer derselben leicht in den Stand gesetzt wurde, müßig, oder nur mit den öffentlichen Angelegenheiten, Körperübungen und freien Studien beschäftigt zu leben. In Aegypten war es die Vertheilung des Grundeigenthums, welche jene Wirkung hatte; die landbauende Classe scheint nur in einer Art von Pachtverhältniß gewesen zu sein, während der König, die Priester und die Krieger zu gleichen Theilen das Eigenthum der Ländereien hatten und also die Grundrente bezogen. Reynier, De l'écon. publ. et rur. des Egyptiens, S. 90. 96.

§. 440.

Wenn eine Ausgabe oder Verzehrung schon beschlossen ist und nur noch die Art, wie, oder der Ort, wo sie vorgenommen werden soll, in Erwägung kommt, so leidet es keinen Zweifel, daß sie denjenigen Verkäufern einen Vortheil bringt, welche dabei Absatz finden. Die Erhöhung der Preise, die aus dem vermehrten Begehre entsteht, spornt zur stärkeren Erzeugung an, die größere Zahl von beschäftigten Arbeitern verschafft allen denen, welche Nahrung und anderen Lebensbedarf liefern, erweiterten Absatz, und so kann durch einen solchen Zuwachs der Verzehrung in einer ganzen Gegend der Wohlstand erhöht werden (*a*). Der Gegenstand muß jedoch auch von anderen Seiten betrachtet werden.

(*a*) Z. B. der Nutzen, welchen für eine kleine Stadt und ihre Umgebung ein Regiment Soldaten, eine Provincialbehörde, ein großes Krankenhaus ꝛc. äußert. Ein solcher Zustand ist es, den man gewöhnlich mit dem Ausdrucke „lebhafter Geldumlauf" bezeichnen will, §. 255. — Hieher gehört die Untersuchung über die Folgen, welche der Aufenthalt vieler irländischer und auch britischer Gutsbesitzer im Auslande (absentees) hervorbringt. Man nimmt an, daß die irländischen Grundeigenthümer 4½ Mill. L. St. auswärts verzehren. Die Ricardo'sche Schule, namentlich Mac-Culloch, bestreitet die volkswirthschaftliche Schädlichkeit der Abwesenheit des Gutsherrn aus folgendem Grunde: Irland sendet die Renten, welche jene Abwesenden im Auslande verzehren, weder in Münze, noch in Papiergeld hinaus, sondern in Waaren, welche irländische Erzeuger auswärts absetzen. Die dortige hervorbringende Thätigkeit wird folglich ebenso gut unterhalten, als wenn

alle dieſe Familien ihr Einkommen im Lande verzehrten und ſich die ausländiſchen Kunſtwaaren, die ſie verbrauchen, nach Irland kommen ließen, z. B. Edinb. Rev. Nov. 1825, S. 54. Man muß zugeben, daß in der Regel die Ausfuhr von Waaren das Mittel iſt, den Unterhalt der Abweſenden im Auslande zu vergüten, indem ihnen Wechſel zugeſendet werden, welche die Verkäufer jener Waaren auf ihre auswärtigen Käufer ausſtellen, §. 418 ff. Wenn eine Anzahl von Staatsbürgern ſich neu in das Ausland begiebt, ſo kann denſelben das, was ſie dort verzehren, entweder durch eine Vergrößerung der Ausfuhr, oder durch eine Verminderung der Einfuhr, oder theilweiſe durch beides zugleich erſtattet werden. Was hiebei 1) die Ausdehnung der inländiſchen Gütererzeugung betrifft, ſo bleibt dieſelbe unverändert, wenn ſich die Ausfuhr auf gleicher Höhe erhält, denn es hört zwar der Einkauf inländiſcher Waaren auf, welche die Abweſenden bisher verzehrten, allein dafür gehen auch weniger Fremdwaaren ein, und man kann ſich die Sache ſo vorſtellen, als ob die Abweſenden nun gerade die nämlichen Güter im Auslande verzehrten, deren Einfuhr jetzt wegfällt. Erweitert ſich die Ausfuhr, ſo iſt dies ein Vortheil, der andere ungünſtige Folgen wenigſtens theilweiſe aufzuwiegen vermag; allein der Aufenthalt der Staatsbürger im Auslande vermag nur wenig zur Zunahme der Ausfuhr beizutragen. 2) Anders verhält es ſich mit der Art des Abſatzes. An die anweſenden Rentner können vielerlei Dinge verkauft werden, welche man nicht in die Entfernung zu verſenden im Stande iſt, deren Abſatz aber doch, vorzüglich den Landleuten, ſehr zu Statten kommt, z. B. manche im Kleinen erzeugte Lebensmittel, wie Gemüſe, Eier, Geflügel ꝛc., ferner viele Handwerkswaaren, welche der Schuſter, Schreiner, und dergl. verfertiget. Das Aufhören dieſer Erwerbsquelle wird ohne Zweifel ſchmerzlich empfunden und durch die Zunahme irgend eines anderen Gewerbszweiges, der die bisherigen Einfuhrgegenſtände liefert, nicht völlig vergütet. 3) Was die Verwendung des Einkommens anbelangt, ſo verzehren die Rentner ihre Einkünfte nicht allein, ſie beſchäftigen auch Dienſtleiſtende verſchiedener Art, überdieß kommen die Erſparniſſe aus dem Einkommen in der Regel dem Lande zu Gute, in dem ſie gemacht werden. Es iſt alſo auch von dieſer Seite der Aufenthalt im Lande entſchieden nützlicher, wozu noch 4) die moraliſchen Folgen der Anweſenheit der Gutsherren auf ihren Beſitzungen kommen und dagegen die Gelegenheit zu Bedrückungen durch die Zwiſchenpachter und die Verwalter der Abweſenden. Irland würde alſo gewinnen, wenn dieſe zurückkehrten, freilich aber iſt ihre Entfernung ſchon zum Theil eine Folge anderer Mißverhältniſſe, die in ihnen die Neigung zum Bewohnen ihrer Sitze ſchwächten. Gegen Mac-Culloch urtheilt auch Senior, Outline, S. 194. Foreign quarterly Rev. Nr. 73. S. 105 (1846). Vgl. noch Hermann, Unterſ. S. 363.

§. 341.

In Hinſicht auf die ganze Volkswirthſchaft iſt demnach eine unproductive Verzehrung nur dann unſchädlich, wenn 1) die Geſellſchaft einen genügenden Gegenwerth von perſönlichen Gütern empfängt, §. 336; 2) wenn neben einer ſolchen Verzehrung auch noch etwas zur Vermehrung des Capitales erübrigt werden kann, §. 334. Selbſt wenn unzweifelhaft nützliche Dienſte verrichtet werden, muß man doch erſt erwägen, ob der

Wohlstand des Volkes einen solchen Aufwand ohne Nachtheil zuläßt. Ist jene Bedingung nicht vorhanden, so hat ein neuer Aufwand, der eine Anzahl von Gewerbsleuten in Nahrung setzt, im Ganzen keine wohlthätige Wirkung, weil nothwendig an einer anderen Stelle des Gewerbswesens eine Stockung eintreten müßte (*a*).

(*a*) Wendet ein reicher Privatmann oder der Staat 20 000 fl. auf eine neue unproductive Verzehrung, so muß, um für 20 000 fl. Güter hervorzubringen, vielleicht ein Capital von 30 000 fl. zu Hülfe genommen werden. Ist kein neues Capital von diesem Betrage übergespart worden, so kann im Ganzen nicht mehr hervorgebracht werden, weil man ein bereits vorhandenes Capital einer anderen Anwendung entziehen muß.

§. 342.

Eine Verzehrung wird also nicht schon dadurch nützlich, daß sie Arbeiter und Capitale beschäftigt. Die Lehre der Physiokraten, daß die Verzehrung nicht zu groß sein könne, weil sie immer nothwendig eine Gütererzeugung hervorrufe (*a*), ist ein gefährlicher Irrthum, in den man nur verfallen kann, wenn man ohne Ueberblick des Ganzen sich an vereinzelte Vorgänge hält. Eine unproductive Consumtion, welche das reine Volkseinkommen ganz verschlänge (§. 334) oder noch überstiege (§. 327), würde den Volkswohlstand zerstören und anfangende Verarmung bewirken. Der gesunde Verstand des Volkes würde unter solchen Umständen zwar bald wieder den rechten Weg zur Verbesserung des Fehlers zu finden wissen, aber doch könnte jene Irrlehre insoferne schaden, als sie die reichen Zehrer und die Regierungen über die Folgen einer großen unfruchtbaren Consumtion täuschte.

(*a*) Neuerlich ausgesprochen von Weishaupt in der Schrift: Ueber die Staatsausgaben und Auflagen, 1819. Dieselbe wurde sodann mit Gegenbemerkungen herausgegeben von Frohn, Landshut, 1819. — Dagegen auch Storch, II, 174. — Fulda, Ueber Production und Consumtion materieller Güter, Tüb. 1820.

§. 343.

Aus den bisherigen Sätzen ergiebt sich leicht das Urtheil, welches man von volkswirthschaftlicher Seite über den Luxus (*a*) fällen muß, d. h. einen solchen Aufwand, der blos einen entbehrlichen Gütergenuß bezweckt, ohne ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen. Der Luxus begleitet häufig die Verwendung der

Güter für wichtigere Zwecke, so daß man bei einer gewissen Art des Gütergebrauches des Vergnügens willen mehr verzehrt, als man blos jener Zwecke wegen nöthig hätte (*b*). Er ist theils auf sinnlichen Genuß (Wohlleben), theils auf einen gewissen Eindruck bei anderen Menschen gerichtet (Lurus des Ansehens), und zwar entweder darum, weil in der allgemeinen Meinung mit jedem Stande der Gesellschaft ein gewisser zugehöriger Güteraufwand verbunden ist und der Einzelne sich der Lebensweise seiner Standesgenossen anschließen muß, um nicht an Achtung zu verlieren (Bedürfniß des Anstandes), — oder in der Absicht, sich durch größeren Aufwand vor Anderen auszuzeichnen und dadurch höheres Ansehen zu erlangen. Der Lurus des Ansehens in seiner Uebertreibung heißt Prunk. Diese beiden dem Lurus angehörenden Zwecke werden nicht selten zugleich verfolgt, doch so, daß dann gewöhnlich der eine oder der andere vorherrscht. In beiden Richtungen giebt es verschiedene Grade die sich sowohl durch die Größe des Aufwandes, als durch das Maaß von Bildung, die sie voraussetzen, von einander unterscheiden.

(*a*) Der Begriff des Lurus ist sehr verschieden gefaßt worden. Diejenigen, welche allen Lurus für verderblich erklären (z. B. Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, 7. Buch), meinen dabei eigentlich nur einen hohen Grad desselben. Vgl. Melon, Essais politiques, Chap. 9. (Vertheidigung des L.) — Pinto, De la circulation, S. 324. — Ferguson, Essays on the history of civil society, S. 396 der Basler Ausg. (1789). — Storch, II, 189. — Rau, Ueber den Lurus, Erlangen, 1817. — Deſſ. Malthus und Say, S. 229. — Roscher in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. I., 48. — Roscher, System, I, 408.

(*b*) Schwierig ist es anzugeben, wo der Lurus anfange oder wo das wahre Bedürfniß aufhöre; es giebt Vergnügungen, die zugleich Bedürfnisse des geistigen Lebens befriedigen und die Anlagen des Menschen ausbilden, z. B. der Genuß der Tonkunst. Beschränkt man sich auf die allein genau bestimmbaren Bedürfnisse des Körpers, so wird man genöthiget, alle diejenigen Verzehrungen schon für Lurus zu erklären, welche nicht blos zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der Wirksamkeit des Menschen gehören. Dieß ist die einzige feste Gränze; wird der Begriff des Lurus enger gefaßt, so ist Alles relativ, und es bleibt nichts übrig, als willkürlich ein gewisses Maaß des Aufwandes als Regel anzunehmen, so daß alles darüber Hinausgehende für Lurus gelten soll; man wird aber dann immer bemerken müssen, daß es Menschen giebt, die sich mit noch weniger begnügen, so daß also in jenem Maaße selbst wieder Lurus enthalten ist. Kein Volk ist ohne Lurus, und in den gebildeten Völkern enthält auch die Lebensweise der unteren Stände schon vielfältige Genüsse des Lurus. Die Verwirrung in den Vorstellungen von der Wesenheit des Lurus wird zum Theil schon dadurch gelöst, daß man einen Lurus der Einzelnen, der Classen in jedem

Volke, der Völker und Zeitalter unterscheidet. Der einem ganzen Stande gemeinschaftliche Luxus nimmt für jedes einzelne Mitglied einigermaßen die Natur des Bedürfnisses an.

§. 344.

Die Frage, ob es besser wäre, wenn gar kein Luxus bestünde, muß unbedenklich verneint werden. Wie derselbe eine Folge des Fortschreitens in den Gewerbskünsten und der Ansammlung von Vermögen ist, so bildet er zugleich eine der stärksten Triebfedern zum Erwerbe und kann zur Veredlung der Gefühle dienen. Ohne die Aussicht auf Vergnügungen des Luxus würden die Menschen weniger arbeiten, und im Müssiggang ihre Kräfte verkümmern lassen; die Veränderung aber, welche das Beispiel der gebildeteren Stände in der Verzehrung der weniger gebildeten allmälig hervorbringt, trägt bei, rohe Gewohnheiten zu verdrängen und einige Empfänglichkeit für geistigere Genüsse zu erwecken. Die niedrigste Stufe des Luxus ist der Hang nach grobsinnlichen Reizen; das Streben, sich eine bequeme, gefällige Umgebung zu verschaffen und sich durch Zierlichkeit auszuzeichnen, steht schon höher, die oberste Stelle aber nimmt derjenige Luxus ein, welcher sich auf Erzeugnisse der schönen Künste lenkt (*a*).

(*a*) Der Luxus in den früheren Perioden jedes Volkes zeigt sich hauptsächlich in der Verzehrung großer Massen von Rohstoffen; — zahlreiches Gefolge, große Festlichkeiten, schwelgerische Gelage. Später kommen feinere Genüsse, bei mehreren Völkern ist aber zuletzt wieder ein ausschweifender, verderblicher Luxus zum Vorschein gekommen. Entwicklung dieser drei Perioden bei Roscher a. a. O. — In dem Luxus der Höfe zeigt sich ein auffallendes Fortschreiten zum Edleren, namentlich zu Genüssen der schönen Kunst, während noch vor 150 Jahren geschmacklose Kostbarkeiten, Seltsamkeiten (Curiositäten) und Rohheiten an der Tagesordnung waren.

§. 345.

Die Gränze, bei welcher der Luxus anfängt schädlich zu werden, kann aus verschiedenen Gesichtspuncten bestimmt werden. Von sittlicher Seite wird der Luxus verderblich, wenn er die Gesinnung der Menschen beherrscht, die Kraft der Entbehrung und Selbstbezwingung lähmt, den Geist von großen Gedanken und edlen Entschlüssen abzieht und denselben ganz in entnervende Vergnügungen versenkt (*a*). Das Alterthum zeigt Beispiele von einem allgemeinen, mit gränzenlosem Luxus gepaarten Sittenverderben, welches den Verfall der Staaten herbeiführte; zumal

in demokratiſchen Verfaſſungen hatte der Luxus ſchädliche Wirkungen, weil er die Gleichheit zerſtörte und die ſtrenge, uneigennützige Vaterlandsliebe ſchwächte (*b*). Wir dürfen die erfreuliche Vermuthung hegen, daß in Staaten, deren Wohlſtand auf dem eigenen Fleiße der Bürger ruht (§. 26. 27), bei der ganzen neueren Geſtaltung der Geſellſchaft und unter dem Einfluſſe einer erhabeneren Religion ſolche Erſcheinungen nicht mehr zu befürchten ſeien. Der ungezügelte Luxus allein würde den Sittenverfall nicht haben bewirken können, wenn nicht andere Urſachen da geweſen wären, von denen er ſelbſt wieder Wirkung und Kennzeichen war.

(*a*) Ein gewohnter Grad des Luxus übt auch auf den Menſchen keine beſondere Gewalt mehr aus. „Selbſtbeherrſchung und Mäßigkeit ſind wenigſtens ebenſo häufig unter den Claſſen, die wir die höheren nennen, als unter den niedrigen, und wie wir auch immerhin das Kennzeichen der Genügſamkeit in die Einfachheit der Nahrung und der anderen Lebensgenüſſe ſetzen mögen, mit denen ſich ein gewiſſes Zeitalter oder eine Claſſe von Menſchen zu begnügen ſcheint, ſo iſt es doch bekannt, daß koſtbare Gegenſtände nicht nothwendig zur Schwelgerei erforderlich ſind, und daß Ausſchweifung (profligacy) ebenſo häufig unter dem Strohdache als unter der prächtigen Vertäfelung angetroffen wird. Die Menſchen gewöhnen ſich gleichmäßig an verſchiedene Lagen, genießen gleiches Vergnügen und empfinden gleichen Reiz zur Sinnlichkeit im Palaſte und in der Erdhöhle. Werden ſie unmäßig und träge, ſo rührt dieß von der Erſchlaffung anderer Beſtrebungen und dem Widerwillen gegen andere Beſchäftigungen her.“ Ferguson a. a. O. S. 377.

(*b*) Postquam divitiae honori esse coeperunt et eas gloria, imperium, potentia sequebatur, hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit, igitur ex divitiis juventutem luxuria atque avaritia cum superbia invasere. Sallust. Bell. Catil. — Montesquieu, De l'esprit des lois, L. VII. Ch. 2.

§. 346.

Von volkswirthſchaftlicher Seite wird der Luxus unter denſelben Bedingungen nachtheilig, unter denen es überhaupt eine nicht mit der Gütererzeugung in Verbindung ſtehende Verzehrung werden kann, §. 334.

1) In Anſehung ſeiner Größe kommt es auf ſein Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen an, §. 341. Zwar läßt ſich nicht in Zahlen beſtimmen, welcher Theil dieſes Einkommens ohne üble Folgen für die Volkswirthſchaft für Zwecke des Luxus verwendet werden dürfe, indeß zeigt die Größe des Lohnes, der Stand des Gewerbfleißes ꝛc. leicht, ob neben dem Luxus noch

beträchtlich viel übergespart werden kann. Wenn auch nicht zu befürchten ist, daß ein Volk sich blos durch übermäßigen Luxus zu Grunde richte, so muß man doch wünschen, daß der Sinn für eine einfache Lebensweise und die Neigung zum Sparen unter den Reichen herrschend werde (§. 342), zumal da schon der Staatsaufwand eine bedeutende Größe erreicht hat (*a*).

(*a*) Das Beispiel der hohen Genügsamkeit und Sparsamkeit der Holländer in der Blüthezeit ihres Wohlstandes beweist am deutlichsten, wie sehr die Reichen im Irrthume sind, welche einen an Verschwendung gränzenden Luxus für eine Pflicht gegen die unbegüterte Volksclasse ansehen.

§. 347.

2) In Ansehung seiner Gegenstände muß der Luxus nach den in §. 336 aufgestellten Sätzen beurtheilt werden. Er wird schädlich, wenn er, auf eine kleine Zahl von Menschen eingeschränkt, eine Höhe erreicht, bei der er keine wahren Genüsse, sondern nur erkünstelte Reize hervorbringt. Ein solches Uebermaaß ist die Folge einer großen Ungleichheit des Vermögens, einer Anhäufung vieler Menschen an einzelnen Orten und einer Verwöhnung und Verbildung der Reichen (*a*). Ein unter allen Ständen verbreiteter Luxus, der auch die Mühen des Arbeiters durch mäßigen Genuß belohnt, ihn an Reinlichkeit und Zierlichkeit gewöhnt und hiedurch manche Rohheit abschleift, ist weit nützlicher (*b*). Derjenige Luxus, welcher Dienstleistende mit gemeinnützigen Verrichtungen beschäftiget, z. B. Künstler, ist einer solchen Richtung weit vorzuziehen, bei welcher müßige Menschen ernährt und von der Arbeit abgezogen, oder schwelgerische Vergnügungen gesucht werden (*c*).

(*a*) Montesquieu, L. VII, Ch. I. „Le luxe est en raison composée des richesses de l'état (hierunter versteht M. den Volkswohlstand), de l'inégalité des fortunes des particuliers, et du nombre d'hommes qu'on assemble dans de certains lieux." — Ein Beispiel des hochgesteigerten Luxus, aber in anspruchloser Form, giebt die Zucht von Blumen, Gemüse und Obst in einer früheren Jahreszeit, z. B. Kirschen im März.

(*b*) Bei den häufigen Klagen über den Luxus unserer Zeit geht man zu weit, obschon eine größere Sparsamkeit in unseren Verhältnissen immer zu empfehlen wäre. Man vergißt, daß die bewundernswürdige Vervollkommnung der Gewerke eine Menge von Genußmitteln weit wohlfeiler gemacht hat, als sie vor Zeiten waren, und daß es auch wieder vor Alters Arten des Luxus gab, von denen man jetzt zurückgekommen ist, z. B. das Frisiren und Pudern der Männer, das Tragen von kostbaren Spitzen, Schuhschnallen, Degen, goldgestickten Kleidern. Das einzige

Paar ſeidener Strümpfe (ſie waren von rother Farbe), welches Jakob I. von England beſaß und ſeinem Miniſter zur Audienz des franzöſiſchen Geſandten lieh (Neues Hamb. Archiv, 1788. 1. Heft, S. 1 ff.), koſtete vielleicht ſo viel, als jetzt mehrere Dutzend, und obgleich Anna von Boleyn noch am Hofe Heinrich's VIII. Speck und Bier frühſtückte, ſo war doch wahrſcheinlich ihr Putz nicht wohlfeiler, als der eines heutigen Hoffräuleins. — Daß der Luxus heutiges Tages mehr als ſonſt darauf gerichtet wird, die Behaglichkeit (das comfort der Engländer) auch des gemeinen Mannes zu vermehren, iſt ebenſo erfreulich als vernünftig. Der Kunſtfleiß iſt in dem Erfinden wohlfeiler Erſatzmittel für koſtbare Prachtgegenſtände ſehr weit gekommen; z. B. Baumwollenſammt, Battiſtmuſſelin, Zeuche, in denen der Seide oder feinen Wolle Baumwolle beigemengt iſt, gedruckte Zeuche ſtatt der gemuſtert gewirkten, Seidenhüte ſtatt der filzenen, Büchereinbände von Leinwand ſtatt der ledernen, plattirte Waaren, Argentan, Papiertapeten, Gypsfiguren, Steindrücke, Polſter von Seegras, gepreßte Gläſer ſtatt der geſchliffenen, Holzuhren, — Stellwägen (Omnibus) zum wohlfeilen Fahren, — einheimiſche Schaumweine, Kartoffelſago, Stearin an der Stelle des Wachſes und dergl.

(*o*) Luxus in dauerhaften Koſtbarkeiten giebt, wie Roſcher a. a. O. bemerkt, auch eine Art von Nothpfennig. — Luxus in anſtändiger Kleidung, Wohnung, gefälligen Zimmergeräthen und dergl. hält von der Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken ab. — Von entſchiedenem Nutzen ſind Mäßigkeitsvereine, um den Gebrauch des Branntweins, deſſen Genuß leicht zur Gewohnheit wird und ins Uebermaaß geht, ganz zu verbannen. Der erſte Verein dieſer Art in den nordamericaniſchen Staaten entſtand 1826 in Maſſachuſets. Die Einfuhr des Branntweins in die Union hat ſchon merklich abgenommen, und in Irland hat ſich der Ertrag der Branntweinacciſe 1840 anſehnlich verringert, vergl. II §. 361 (*o*).

Fünftes Buch.

Die hervorbringenden Gewerbe.

Einleitung.

§. 348.

In der Betrachtung der Gesetze, nach welchen die Erzeugung (2. Buch), die Vertheilung (3. Buch) und die Verzehrung der Güter (4. Buch) erfolgen, sind die einzelnen Thätigkeiten, aus denen die Volkswirthschaft besteht, zergliedert und die Grundverhältnisse derselben beleuchtet worden. Diese Thätigkeiten und Verhältnisse finden sich aber in jeder Classe und Art von hervorbringenden Gewerben auf eine eigenthümliche Weise untereinander verbunden und die Eigenthümlichkeiten dieser verschiedenen Gewerbe bedürfen einer besonderen Erklärung, denn sie konnten bei den bisher abgehandelten Lehren nicht in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden (*a*). Diese besondere Darstellung der Gewerbe in ihren volkswirthschaftlichen Beziehungen dient nicht allein zur Erläuterung der allgemeinen Gesetze der Volkswirthschaft, sondern macht auch den Gliederbau in derselben anschaulicher und giebt die nöthige Vorkenntniß zur Einwirkung der Regierung auf die Betriebsamkeit (*b*). Sie muß jedoch die Kunstregeln des Gewerbebetriebs der Privatökonomie überlassen und sich auf die volkswirthschaftlichen Wirkungen und Erscheinungen beschränken.

(a) Manche frühere Schriftſteller bringen einzelne hieher gehörige Sätze theils bei der Lehre vom Capitale und deſſen verſchiedenen Anwendungen (z. B. Smith, II, 136—61, Kraus, III, 208), theils bei der Lehre von den Preiſen vor (Storch, I, 317 ff.). Aber kein ſolcher einzelner Standpunct geſtattet den Ueberblick aller Erſcheinungen.

(b) Say hat eine ähnliche Betrachtung vor der Lehre von Preis und Geld angeſtellt, alſo blos in Bezug auf Production, ſ. deſſen dritten Theil: Anwendung der Grundſätze der Nationalökonomie auf die verſchiedenen Induſtriezweige; Handb. II, 1—201. — Kudler trägt im praktiſchen Theile bei jeder Abtheilung der Gewerbe eine Einleitung dieſer Art vor.

§. 349.

Bei jeder Claſſe von Gewerben ſind hauptſächlich folgende Umſtände zu unterſuchen: 1) In Beziehung auf die Production, a) die Mitwirkung eines Gewerbes zur geſammten Hervorbringung, wovon vorzüglich die Wichtigkeit deſſelben für das ganze Nahrungsweſen abhängt, b) die Menge und Beſchaffenheit der zu dem Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Güterquellen und ihr Verhältniß zu einander, c) die Hauptarten des Betriebes. 2) In Anſehung der Vertheilung, a) der Preis der Erzeugniſſe in den verſchiedenen Zuſtänden der Geſellſchaft, b) die Bedingungen des Abſatzes, c) der Antheil der Unternehmer und Arbeiter an dem Ertrage des Gewerbes und der Zuſtand beider. 3) In Anſehung der Verzehrung, a) die Stärke und Ausdehnung der durch eine Art von Waaren zu befriedigenden Bedürfniſſe, b) die Rückwirkung auf die Hervorbringung.

Erſter Abſchnitt.

Verhältniſſe der Erdarbeit.

Erſte Abtheilung.

Der Bergbau.

§. 350.

Dieſes Gewerbe (a) verſorgt die Menſchen mit Stoffen, welche zum Theil unter die werthvollſten Güter gehören, zum

Theil wenigstens von vielfachem Gebrauche und allgemein anerkanntem Nutzen sind. Zu den ersteren sind mehrere unedle Metalle zu rechnen, unter denen das Eisen die erste Stelle einnimmt, weil es fast zu allen menschlichen Beschäftigungen unentbehrlich ist, ferner die Steinkohlen (*b*) und das Steinsalz; in die zweite Abtheilung der Bergwerkserzeugnisse gehören die übrigen unedlen und die edlen Metalle, die Porzellanerde und dergl. Die meisten dieser Stoffe werden zu weiterer Verarbeitung als Verwandlungs- oder Hülfsstoffe benutzt, weßhalb die jedesmalige Ausdehnung des Bergbaues zum Theil durch die Gelegenheit zur Verarbeitung und die Kosten derselben, ferner durch den Begehr der aus jenen Stoffen zu bereitenden Erzeugnisse, hauptsächlich der aus den Erzen hergestellten Metalle bedingt wird (*c*). Eben darum hängt mit dem Bergbau die Beschäftigung vieler Gewerksarbeiter und Capitale zusammen und derselbe giebt zu einer Pflege der mechanischen Kunst Veranlassung, die auch für andere Gewerbe nützlich wird (*d*). Da wo sich ergiebige Lagerstätten von nutzbaren Mineralstoffen finden, ist folglich die Bearbeitung derselben in volkswirthschaftlicher Hinsicht sehr vortheilhaft.

(*a*) Die Betrachtung beginnt mit dem Bergbaue, nicht seiner größeren Wichtigkeit willen, sondern weil man im Systeme der Stoffarbeiten (§. 97) ihn vorausgehen lassen muß. In neuerer Zeit wird öfters der Bergbau mit den Gewerken unter dem Namen Industrie zusammengefaßt. Allein da er nur die schon vorhandenen Naturgebilde hinwegnimmt, so ist er von den Gewerken sehr verschieden. Bergwerke im Deutschen Minen zu nennen ist so wenig Grund vorhanden als für den Ausdruck Montangewerbe. — Im preußischen Staate zählte man 1857 114000 Arbeiter in den Bergwerken, ohne die 1300 in den Stein- und Gipsbrüchen. Mit Einrechnung der Salzwerke und sämmtlicher Hüttenwerke waren 1857 176000 Arbeiter mit 325000 zugehörigen Familienmitgliedern durch die Mineralstoffe beschäftigt. — Belgien hatte im Jahr 1858 85000 Bergwerks- und 180000 Hüttenarbeiter. — In England zeigt die Volkszählung von 1851 307069 Bergleute nebst 23000 Steinbrechern und 12000 Kohlenhändlern. — Im Königreich Sachsen beschäftigte 1830 der Bergbau 10884 Beamte und Arbeiter, mit den Familien zusammen 35813 Köpfe, die 929000 Thlr. Lohn bezogen.

(*b*) Ueber die Wichtigkeit der Steinkohlen §. 120. Man hat früher berechnet, daß das Steinkohlenerzeugniß von Großbritanien, nach den Preisen angeschlagen, die der Zehrer dafür bezahlt (32 kr. für den Centner), eine größere Preismenge ausmacht, als die Gold- und Silberausbeute America's zu Anfang des 19. Jahrhunderts, nämlich resp. 18 und 8·900000 L. St. Nouv. ann. des voy., Jan. 1828. Das heutige Erzeugniß von ungefähr 66 Mill. Tonnen = 1320 Mill. Centnern Steinkohlen zu 5 Sch. an der Grube (8,2 kr. der Centner) giebt $16^2/_3$ Mill. L. St. (Angabe für 1856; für 1850 35 Mill. T. = $9^3/_4$ Mill. L.) —

Die Anwendung der Steinkohlen zum Ausschmelzen des Eisens (schon um 1619 von Edward Lord Dudley mit gutem Erfolge vollbracht, dann wieder unterlassen und erst seit ungefähr 1740 wieder eingeführt) ist einer der größten Fortschritte des britischen Gewerbewesens. Die Tonne Kohlen galt in London im D. 1813—24 34^{62}, — 1825—44 $22,^{56}$, — 1845—50 $15,^{39}$ Schill., wozu die Minderung und Aufhebung der Steuer beitrug, Porter, Progr. S. 278.

(c) Deutschland (mit ganz Oesterreich) erzeugt gegen 9 Mill. Ctr. Roheisen und Gußwaaren aus Erz, also $12,^{33}$ Pfd. auf den Kopf, — Großbritanien $5,^{4}$ Mill. Tonnen = 108 Mill. d. Zollctr. (Reports a. a. O.), Schweden producirt $3\frac{1}{2}$ Mill., Frankreich $10,^{8}$, Rußland $4,^{5}$ Mill. Ctr., Belgien $1\,86,^{4}$ an 5 Mill., 1848—50 im D. nur 3 Mill. Centner, (Situation IV, 118), ganz Europa gegen 84 Mill. Centner, v. Reden, Deutschland, S. 457. vgl. Hasse, Die Eisenerzeugung Deutschlands, 1836, S. 359. 413. Mischler, Das d. Eisenhüttengewerbe, 1852. 54. II B. Die Erzeugung des Roheisens in Großbritanien war 1740 erst 17 350 T., 1788 68 300 T., 1796 in Folge des stärkeren Begehrs für die Dampfmaschinen 125 000 T., 1806 258 200, 1823 452 000 T. Porter, Progress, S. 267. 575. — Der Eisenverbrauch im d. Zollverein war 1837 u. 38 $13,^{6}$ Pfd., 1845—47 im D. an 24 Pfd. auf den Kopf, im brit. Reiche war er 1847 u. 48 im D. 1·472 000 T. (Porter) = 109 Pfd. auf den Kopf!

(d) Karsten, Archiv f. Bergbau u. Hüttenwesen, I, 1. Heft (1818). — Vgl. Lotz, Handb. I, 262. — Hausmann, Ueber den gegenw. Zustand und die Wichtigkeit des hannov. Harzes. Gött. 1832.

§. 351.

Der Bergbau erfordert ein großes stehendes Capital an Gruben- und Taggebäuden, Maschinen u. dergl., die Hüttenwerke verbrauchen zugleich vielen Brennstoff (*a*). Die Wohlfeilheit des Holzes (*b*) und der noch unerschöpfte Reichthum an nutzbaren Mineralien (*c*) geben zwar schwachbevölkerten Ländern, deren Betriebsamkeit noch wenig entwickelt ist, einen großen Vortheil gegen die weiter fortgeschrittenen Länder, aber die Seltenheit des Capitales und der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Bergwerksvorstehern (*d*) sowie an Straßen kann jenen günstigen Umständen das Gegengewicht halten (§. 185), weßhalb nicht selten auch in reichen und gut bevölkerten Ländern die Bergwerke noch bei freiem Mitwerben anderer Länder fortbetrieben werden, besonders wo Steinkohlen die Bereitung der Metalle erleichtern. Läßt sich die Kunst und der Capitalaufwand nicht mehr steigern, so müssen allerdings die Kosten der Gewinnung von Mineralkörpern allmälig größer werden, und so kommen leicht die Bergwerke in Verfall, weil sie das Mitwerben metallreicherer Länder nicht aushalten können.

(*a*) In den Kupfer- und Zinn-Berg- und Hüttenwerken von Cornwall wird das ſtehende Capital auf 2·440 000 L. St. geſchätzt. — Die erzgebirgiſchen Gruben haben 1·626 600 Thlr. ſtehendes und 2·538 200 Thlr. umlaufendes Capital. v. Weißenbach, Sachſens Bergbau, 1833. — Die Maſchinen leiſten auch beim Bergbau große Dienſte, vorzüglich zum Herausſchaffen (Fördern) der gewonnenen Geſteine und des den Grubenarbeiten hinderlichen Waſſers, was durch Menſchenhände ſehr koſtſpielig iſt, ferner zum Luftwechſel. Indeß ſind auch die Maſchinen mit großem Aufwande verknüpft.

(*b*) Auch wohl der Arbeit. In America wurden unter der ſpaniſchen Herrſchaft die Eingebornen mit Zwang gegen ſehr geringe Vergütung zum Bergbau angehalten. In Sibirien werden Sträflinge, Frohnbauern und ausgehobene Bauern wie Recruten zu den Grubenarbeiten gebraucht. Am Altai waren 1826 17 514 ausgehobene und 87 000 Frohnbauern (v. Ledebour, Reiſe durch das Altaiſche Gebirge).

(*c*) In Chili ſteht, nach Hall's Berichten, das Kupfererz zu Tage aus und kann mit der größten Leichtigkeit ausgebrochen werden. Der Centner Kupfer wird dort für 11—13 Piaſter (27—32 fl.) verkauft, welches ungefähr die Hälfte des europäiſchen Preiſes iſt. — Unermeßlicher Reichthum von Bleierz im Staate Wisconſin (Nordamerica), auch eine Fülle von Kupfer in mehreren weſtlichen Staaten. — 1843 wurden überaus reiche Lager von Kupfererz in Neuſüdwales entdeckt, aus denen die Tonne in England für 24 L. St. verkauft wird. Athen. Nr. 972 (1846) nach Dutton. — Die Beſorgniß, daß auf dem Harze, deſſen Gruben ſeit dem 10. Jahrhundert gebaut werden und im Jahre 1725 den höchſten Ertrag gaben, mehrere Gruben nach höchſtens 20—30 Jahren wegen Erſchöpfung würden ſtill ſtehen müſſen (Oſtmann's Preisſchrift, im Auszug im Hannov. Mag. 1824, Stück 3—5), iſt glücklicher Weiſe neuerlich durch das Auffinden neuer Anbrüche zum Theil gehoben worden, Hausmann, a. a. O. S. 170. 172. — In verſchiedenen Gegenden Deutſchlands, zumal in Böhmen, fand im Mittelalter ein ſehr ergiebiger Bau auf Gold und Silber Statt, gegen welchen der heutige Ertrag an beiden Metallen ſehr gering erſcheint. Blos Kuttenberg in Böhmen ſoll ſchon 1305 einen Rohertrag von 52 000 Mark gegeben haben, nachher noch mehr. Joachimsthal und Freiberg lieferten noch im 15. Jahrhundert erſtaunliche Ausbeute. Fiſcher, Geſch. des d. Handels. I, 84. 270. II, 112. 319. 635. — Die große Ausbeute, die der Bergbau im Salzburgiſchen im 15. und 16. Jahrh. an Gold und Silber gab, iſt heutiges Tages verſchwunden.

(*d*) In den mittel- und ſüdamericaniſchen Bergwerken war bisher der Betrieb ſehr unvollkommen und nachläſſig, man bediente ſich fehlerhafter Methoden, bei welchen in den Erzen noch einiger Metallgehalt zurückblieb, und arbeitete ohne künſtliche Maſchinen. Beim Mangel an Verbindung zwiſchen den einzelnen Theilen eines Bergwerkes mußte z. B. das Erz durch Arbeiter in die Höhe getragen werden. Ein ſolcher tenatero trägt $2^1/_4 - 3^1/_2$ Ctr. auf dem Rücken und kann täglich in 6 Stunden 6 Franken und mehr verdienen, Humboldt, Essai polit., IV, 36. Die neuerliche Anwendung europäiſcher Capitale und Kunſtmittel auf die americaniſchen Bergwerke hätte aus dieſen Urſachen einen großen Erfolg hervorbringen müſſen, wenn nicht dieſe Unternehmungen deutſcher und engliſcher Actiengeſellſchaften größtentheils ohne Ueberlegung und Sachkenntniß begonnen worden wären, woraus anſehnliche Verluſte für die Theilhaber entſtanden. Von engliſchen Capitaliſten wurden gegen 5 Mill. L. St. aufgewendet, welche man für größtentheils verloren hält. Doch laſſen einige Gruben guten Erfolg erwarten. Vgl. Quart. Rev. Juni 1827. S. 81. — Porter, Progress, S. 628.

§. 352.

Der Bergbau auf edle Metalle giebt wegen der geringen Verſendungskoſten und des daher rührenden ausgedehnten Mitwerbens anderer Länder (§. 169) den kleinſten Gewerbsverdienſt; ſelbſt die Silber- und Goldbergwerke in America haben meiſtens keine beträchtlichen Gewinnſte getragen (*a*), was jedoch zum Theile eine Folge des kunſtloſen Betriebes war, §. 351 (*b*). Andere Mineralien, vorzüglich Blei, Eiſen, Steinkohlen und dergl. erhalten leichter bei ſtarkem Begehre einen ſolchen Preis, welcher nach Beſtreitung der Koſten einen anſehnlichen Reinertrag giebt, doch wird derſelbe oft durch Unfälle oder zunehmende Schwierigkeiten der Gewinnung geſchmälert, ſo daß er dem Ertrage anderer Bodenbenutzungen in Hinſicht auf Sicherheit nachſteht (*b*). Er würde größtentheils als Grundrente dem Eigenthümer des Bodens zufallen, wenn nicht nach den geſetzlichen Einrichtungen der meiſten Länder das Recht zum Betriebe des Bergbaues von dem Grundeigenthume getrennt wäre und der Eigenthümer blos auf Entſchädigung für die ihm entgehende Benutzung der Oberfläche Anſpruch hätte (*c*).

(*a*) Einer der neueſten Reiſenden, Hall, beſtätigt, was ſchon Smith angeführt hatte, daß man in America den Bergbau auf Silber für bedenklich, auf Gold aber für höchſt gewagt anſehe, ob es gleich an einzelnen Fällen nicht fehlt, wo Unternehmer großen Reichthum erworben haben. Die Abgabe an den Staat mußte in Peru beim Silber von $^1/_3$ auf $^1/_{10}$, beim Golde auf $^1/_{20}$ des rohen Ertrages herabgeſetzt werden, in Mexico kam ſie 1780 beim Golde, 1822 auch beim Silber auf 3 Proc. herab. Die Grube Anima Valenciana trug im Durchſchnitt der neun Jahre 1794—1802 jährlich roh 158 929 Mark oder 1·537 486 Piaſter, die Koſten und Abgaben machten 894 007 Piaſter, alſo blieb Reinertrag der Unternehmer 643 479 Piaſter oder 41 Proc. Dieß iſt aber das reichſte Silberbergwerk in Mexico, nach welchem die anderen nicht beurtheilt werden können. Der erzführende Gang veta madre iſt auf einer Erſtreckung von 12 000 Meter (40 000 bad. Fuß) bearbeitet worden; er hat, wo er unzertheilt iſt, meiſtens 12—15 Met. Mächtigkeit und große Tiefe. Neuerlich iſt der reine Ertrag dieſer Grube auf 5 Proc. geſunken, hauptſächlich weil ſeit 1811 Waſſer in ſie gedrungen iſt, welches nun den größten Theil ihrer Tiefe ausfüllt. Humboldt, Essai polit. III, 409. — Storch, I, 393. III, 15. — Adams, The actual state of the mexican mines, 1825. — Heidelb. Jahrbücher, 1825. S. 712. — In Braſilien iſt bei ſehr nachläſſigem Betriebe doch die Abgabe an den Staat $^1/_5$ des Goldes geblieben. Spix und Martius, Reiſe, I, 346. — In Nord-Carolina werden die ſeit einigen Jahrzehnden eröffneten Goldgruben (Seifen- oder Schwemmwerke) noch für $^1/_4$ — $^1/_2$ des Rohertrages verpachtet, aber nur in der Hoffnung außerordentlicher Funde kann ſich der Unternehmer zu dieſer hohen Ab-

gabe entschließen; Olmsted in Taylor, Philos. magaz. Nr. 325. S. 375. Das Graben geschieht zum Theil von Abenteurern (Julius, Nordamerica's sittl. Zustände, I, 75) wie auch in der Gegend von Arispe (Mexico) die sogen. Gambusinos umherziehen, um Goldlager zu suchen. Diese Goldgewinnung durch Auswaschen der gegrabenen Erde ist nicht mehr Bergbau zu nennen. — Im Himmelsfürsten, dem reichsten sächsischen Silberbergwerke, wird der Reinertrag auf 27 Proc. des rohen berechnet, in der Dorothea bei Clausthal belief er sich im vorigen Jahrhundert auf 30 Proc., dagegen wurden auf dem Harze auch viele Gruben mit Schaden („auf Zubuße") gebaut, so daß im Ganzen der reine Ertrag nicht mehr als 10 Proc. ausmachte. Von den Silber-, Blei- und Kupfergruben des Oberharzes geben nur sechs eine Ausbeute, vier decken die Kosten, die anderen kosten Zuschuß. Hausmann, a. a. O. S. 163 und Taf. V. — Die Ausbeute mehrerer Bergwerke im sächsischen Erzgebirge (Lempe, Mag. V, 93.) zeigt deutlich den Einfluß des Einströmens der wohlfeileren americanischen Metallvorräthe auf den europäischen Bergbau. Die vertheilte Ausbeute betrug z. B. zu Annaberg im D. 1496—1505 60499 fl., 1562—1571 11368 fl., 1580—1599 3233 fl. Aus den Zahlen bei Gätzschmann (Vergleichende Uebersicht d. Ausbeute ꝛc., Freib. 1852) läßt sich ermitteln, daß im Freiberger Revier auf jede gewonnene Mark Silbers im D. 1530—49 3,^{41} Thlr., — 1590—99 2,^{72}, — 1650—59 2,^{18}, — 1740—49 1,^{8}, — 1790—99 1,^{15}, — 1840—49 nur 0,^{24} Thlr. Ausbeute vertheilt wurde. — Der jährliche Reinertrag des Silberbergwerks zu Sala in Schweden war im 15. Jahrhundert 17276 Thlr., von 1500—1550 18141 Thlr., von 1551—1601 4498 Thlr., im 17. Jahrh. 3072 Thlr., im 18. Jahrh. 1850 Thlr. Hausmann, Reise d. Scand., IV, 311 (Gött. 1816).

(*b*) Bei dem großen Kupferbergwerk zu Röraas in Norwegen berechnete man 1767 den reinen Ertrag auf 53 Procent des rohen, bei dem Preise von 80 Thaler dänisch für das Schiffspfund Garkupfer. Schlözer, Briefwechsel, V, 273. Aus den Angaben bei Hausmann, V, 237, läßt sich noch ein reiner Ertrag von 41 Procent vermuthen. — Schottische Blei- und cornische Zinnbergwerke tragen nach Smith 16$^{2}/_{3}$ Procent; doch versichert man neuerlich, daß sie keinen Reinertrag im Ganzen abwerfen, indem Einzelne verlieren, was Andere gewinnen. „Man hat hierin keine Gewißheit über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. Erzgänge, die anfangs viel versprechen, werden oft in der Tiefe ganz unergiebig und verursachen den Unternehmern ungeheure Verluste, — andere, die von außen wenig erwarten ließen, gaben späterhin große Gewinnste." Mac-Culloch, Stat. acc. II, 16. Die Unternehmer heißen sehr bezeichnend adventurers. — Die Steinkohlenbergwerke im Fürstenthum Schweidnitz gaben von 1778—90 im D. einen Reinertrag von 25$^{2}/_{5}$ Proc. des rohen (Köhler, Bergm. Journal, 1792, I, 52.), sämmtliche schlesische im Jahr 1790 sogar 33 Proc. (ebend. I, 47). Neuerlich sollen die engl. Steinkohlenbergwerke im Allgemeinen nicht sehr einträglich sein, Mac-Culloch, II, 3. — Bei den belgischen Kohlenbergwerken war 1845—50 der reine Ertrag 9 Proc. des rohen, die Ausgabe für Arbeitslohn nahm 49,^{3} Proc. des letzteren hinweg, Situation, IV, 101.

(*c*) Diese Vergütung erhält er bisweilen durch Freikure, die ihm einen kleinen Antheil am Rohertrage geben. — In Cornwall werden die Bergwerke gewöhnlich vom Eigenthümer für $^{1}/_{8}$—$^{1}/_{13}$ des Rohertrages verpachtet, meistens auf 21 Jahre.

§. 353.

Der Bergbau eignet ſich beſſer zum Betriebe durch eine Geſellſchaft von Capitaliſten (Gewerkſchaften), deren Actien hier Kure heißen, als durch einzelne Unternehmer, Eigenlehner (*a*). Die Urſachen hievon liegen darin, daß er ein großes Capital erheiſcht, namentlich auch ein beträchtliches ſtehendes, welches nicht leicht wieder herausgezogen werden kann, daß man nicht alle Jahre ſicher auf eine reine Einnahme (Ausbeute) rechnen kann, ſondern zuweilen noch zuſchießen (auf Zubuße zechen) muß, und daß ein Einzelner, der die ganze Wagniß allein zu tragen hätte, durch ſolche nicht vorauszuſehende Umſtände leicht zu Grunde gerichtet oder doch ſchwer betroffen werden würde. Nur kleinere Unternehmungen, z. B. bei Mineralien, die nahe an der Erdoberfläche liegen, und ſehr reiche Privaten machen eine Ausnahme. Die meiſten Unternehmer des Bergbaues bilden daher keine eigene Claſſe von Gewerbtreibenden, ſondern finden ſich unter den Capitaliſten zerſtreut (*b*).

(*a*) Oder Eigenlöhner. Mit dieſem Worte belegt man auch eine geringe Zahl von Intereſſenten, bis zu 8. Mittermaier, Privatrecht, §. 302.

(*b*) In Chili iſt der Unternehmer (minero) meiſtens unbegütert und borgt das Capital von einem Capitaliſten (habilitador), der die Gefahr des Mißlingens trägt. — In Nordamerica (Staat Wisconſin) giebt es eigene „Finder," die Erze aufſuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen.

§. 354.

Die bergmänniſchen Arbeiter ſind ſelten zugleich Unternehmer (*a*), vielmehr wirken ſie in der Regel im Lohn. Die Verrichtungen des Bergbaues haben viel Eigenthümliches, ſie nehmen nicht blos Erfahrung, Uebung und beträchliche Körperſtärke in Anſpruch, ſondern ſetzen auch die Arbeiter vielfältigen Beſchwerden (*b*) und Lebensgefahren aus (*c*). So lange der Bergbau im Aufblühen iſt, kann der Lohn ſehr hoch ſein, indem der Zudrang von Arbeitern aus anderen Beſchäftigungen nicht groß zu ſein pflegt. Findet aber keine Erweiterung des Betriebes mehr Statt, oder muß derſelbe ſogar eingeſchränkt werden, ſo ſteht der Lohn niedrig, denn die Bergleute werden durch

Gewöhnung und Vorliebe an ihr Gewerbe und die damit verbundene Lebensweise gefesselt, weßhalb auch die Söhne ungern den Stand und Wohnsitz der Väter verlassen und daher das Angebot von Arbeitern sich erweitert (*d*). Bei starker Bevölkerung fehlt es nicht an Beispielen übermäßiger Anstrengung, selbst schon im kindlichen Alter, mit spärlichem Lohne (*e*). Bei günstigeren Verhältnissen erhalten sich die Arbeiter durch Genügsamkeit und Fleiß (*f*) ungeachtet ihrer beschränkten Lage die Zufriedenheit.

(*a*) Nur etwa bei so leichten Unternehmungen, wie sie in §. 353 erwähnt wurden, z. B. beim Bau auf Bohnerz nahe an der Oberfläche.

(*b*) Z. B. Krummhälser-Arbeit, wo man schiefliegend hauen muß. — Gruben in großer Höhe. Bei Heiligenblut in Kärnthen baute man bis 1798 10 000 Fuß hoch auf Golderze in der Schneeregion, aus der die Bergleute nur einmal wöchentlich ins Thal herabgingen, in steter Gefahr vor Lawinen. Noch jetzt sind im Salzburgischen mehrere Bergwerke nahe an der Schneegränze, mit beeisten Stollen (Schultes, Reise auf den Glockner, II, 48. 1804). Am Monte Rosa ist die letzte Hütte der Bergleute 1 Stunde hoch im Schnee. Aehnlich bei Nolasco in Chili.

(*c*) Einbrechendes Wasser, Einsturz des Mauerwerks oder der Erde, Entzündung der brennbaren Luftarten (schlagende Wetter) und dergl. Am Oberharz verunglückten jährlich 10—12 Menschen, Hausmann, S. 59. — In den englischen Kohlengruben sind, soviel bekannt ist, in 25 Jahren bis 1835 2070 Menschen umgekommen, vielleicht noch mehr (Mac-Culloch. Stat. acc. II, 7), in den belgischen 1831—40 1016 oder 3,^{23} p. mille, 1841—50 1366 oder 2,^{31} p. m., neben 1,^{6} und 2,^{4} p. m. Verwundeten, Situat. IV, 109. — Die preußischen Bergwerke hatten 1821—50 1715 Todesfälle bei der Arbeit, 1851—50 insbesondere 791 oder 1,^{60} auf 1000 Arbeiter, in den Stein- und Braunkohlengruben aber in dem Zeitraum 1821—40 2,^{35} p. mille, v. Carnall, Zeitschr. I, 120. — In der Valenciana (Merico) kamen 1780 an 250 Arbeiter auf einmal um durch Eindringen des Wassers, Humboldt, Essai pol. IV, 42. — Durch geregeltes, kunstgemäßes Verfahren läßt sich viel zur Verhütung solcher Unfälle thun; z. B. Davy's Sicherheitslampe, in Belgien von Müseler verbessert, s. Des moyens de soustraire l'exploitation des mines de houille aux chances d'explosion Brux. 1840.

(*d*) Hiezu trägt besonders bei, daß schon die Knaben in den Gruben und Pochwerken Beschäftigung finden. Auf dem Oberharze ist der wöchentliche Verdienst eines Pochknaben 34—42 kr., eines Taglöhners bei Graben- und Wegarbeit 1 fl. 48 kr. — 3 fl., eines Gehülfen in den Hütten (Vorläufer, Zuwärmer ꝛc.) 2 fl. 42 kr. — 4 fl. 30 kr., eines Bergknappen, Schmelzers ꝛc. gegen 4 fl. 30 kr. Die Bergleute scheuen sich dort, durch Mähen der Wiesen etwas zu verdienen. Hausmann, S. 59, 69 u. Taf. I, ebenso die deutschen und slowakischen Bergleute in Ungarn; v. Csaplovics, Gemälde von Ung. 1829. II, 111. — In den belgischen Kohlengruben arbeiteten 1850 28 471 Männer (zu 1,^{72} Fr. täglich), 4464 Knaben (zu 94 Cent.), 2274 Weiber (zu 1,^{30} Fr.), 1221 Mädchen (zu 85 Cent.).

(*e*) Der Bericht einer britischen Parlaments-Commission von 1842 enthält traurige Belege hiezu. Viele Kinder kamen mit 7—9 Jahren, einzelne mit 6, ja mit 5 oder selbst 4 Jahren in die Gruben, zu Arbeiten der

ermüdendſten und ſchädlichſten Art. Daher frühe Erſchöpfung, kurze Lebensdauer, Anlagen zu Krankheiten, z. B. das Schwarzſpeien. Hier iſt das Bedürfniß einer Staatsaufſicht unverkennbar. Auszug aus dem erwähnten First report bei Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, I, 87. Brux. 1843, auch bei Engels, Die Lage der arbeitenden Claſſe in England, S. 289. 1845.

(*f*) Arbeiten auf Verding (Stücklohn) beleben den Fleiß; Feldbau, Holzſchnitzen und mancherlei kleine Nebengewerbe werfen in den Nebenzeiten noch einigen Ertrag ab und die Arbeitszeit (Schicht) iſt gewöhnlich nur 8 oder 6 Stunden täglich. — Die Bergleute in Cornwallis übernehmen die Arbeiten ſtückweiſe für eine Quote des Rohertrags, nach einem Herabbieten in öffentlicher Verſteigerung, wobei ſie ihr gutes Auskommen finden. Quarterly Rev. Juni 1827. S. 81.

§. 355.

Wird der Bergbau über den eigenen Bedarf eines Landes hinaus erweitert, ſo kann ſeine Ausdehnung Gefahren für den Wohlſtand derjenigen Gegenden nach ſich ziehen, in denen er als vorherrſchender Gewerbszweig betrieben wird. Die Capitaliſten werden durch einzelne Beiſpiele großer Gewinnſte leicht angefeuert, mehr Capital, als rathſam iſt, auf ihn zu wenden, und der hohe Lohn verurſacht eine Vermehrung der Bergarbeiter. Dieß hat öfters die Folge gehabt, daß andere nützlichere Gewerbszweige vernachläſſigt werden (*a*), und daß, wenn dann der Bergbau wegen Erſchöpfung der Lagerſtätten, wegen Mangels an Abſatz und dergl. in Verfall kommt, viele Familien auf mehrere Menſchenalter ins Elend gerathen (*b*). Dagegen wird auch durch das Aufblühen des Bergbaus der Anbau und der Wohlſtand abgelegner, vernachläſſigter Gegenden raſch gehoben (*c*).

(*a*) Dieß ſoll ſchon ungefähr im 8. Jahrhundert in Böhmen geſchehen ſein, unter Herzog Krzeſomisl, ſo daß wegen der Verſäumung des Landbaues häufig Theurung und Hungersnoth eingetreten ſind. Fiſcher, Geſchichte des d. Handels, I, 91. Solche Mißgriffe können nur vorübergehend ſein.

(*b*) Das berühmte Silberbergwerk zu Kongsberg (Norwegen) hatte 2500 Arbeiter, den vierten Theil der Einwohner, beſchäftigt, bis es 1805 von der däniſchen Regierung faſt ganz verlaſſen wurde, nachdem es von 1769 an gegen 70000 Thlr. jährlichen Zuſchuß gekoſtet hatte. „Sah man einſt zahlreiches Bergvolk ſchon vor Tages Anbruch das ſtille Gebirg hinan zu den Gruben anfahren und nach beendeter Schicht froh zum dampfenden Herde zurückeilen, ſo findet man jetzt die Anfahrwege leer und todt, in den Straßen der Stadt aber langſam ſchleichende, ausgehungerte, mit Lumpen behangene Körper, in deren gebeugten Geſichtern man Hunger und Elend lieſt.“ Hausmann, Reiſe durch Scand. II, 2 ff. — Späterhin kam dieß Bergwerk wieder in Gang und bringt jetzt reichlichen Ertrag, §. 277.

(c) „Als Obregon (nachheriger Graf von Valenciana) den Gang von Guanaxuato oberhalb der Schlucht von St. Xaver zu bearbeiten anfing, weideten die Ziegen auf dem nämlichen Hügel, wo sich 10 Jahre später eine Stadt von 7—8000 Einwohnern zu bilden begann.“ Humboldt, Essai pol. III, 9. 405. — Californien, Australien ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Wilde Jagd und Fischerei.

§. 356.

Die Erlegung und den Fang der Land- und Wasserthiere ohne eine vorausgehende Sorgfalt für Erzeugung, Wachsthum und Gedeihen derselben nennt man wilde Jagd und wilde Fischerei. Beide Ernährungsarten haben zwar diese sorglose Benutzung des natürlichen Reichthums mit einander gemein, sind aber doch in anderen Hinsichten sehr verschieden. Die wilde Jagd, setzt weite, menschenleere Strecken, besonders bewaldete, voraus, in denen Wild in Menge aufwächst. Nur eine sehr kleine Zahl von Menschen kann sich auf einem bestimmten Raume von der Jagd ernähren; die Volksmenge eines Jägervolkes muß daher, wenn es nicht möglich ist, sich über eine größere Fläche auszubreiten, in einer engen Gränze bleiben, deren Ueberschreitung bald Hungersnoth verursachen würde. Die Jagd übt und stärkt zwar den Körper in hohem Grade und wird leicht zum Gegenstand einer leidenschaftlichen Vorliebe (*a*), macht aber die Menschen ungestüm, rauh und ruhigeren Beschäftigungen abgeneigt. Ihr Ertrag läßt sich, mit Ausnahme der Häute und Felle, nicht aufbewahren, deßhalb sucht man nicht mehr Lebensmittel zu gewinnen, als man in kurzer Zeit verzehren kann, es wird nichts übergespart, kein Capital gesammelt und also kein Weg eröffnet, um aus diesem Zustande der Rohheit herauszutreten, in welchem es weder Arbeitstheilung noch Verkehr, weder geistige Bildung noch Staatseinrichtungen giebt (*b*).

(*a*) Wie dieß von den alten Deutschen und Galliern bekannt ist. Reynier, Econ. publ. et rur. des Celtes, des Germains etc. S. 138.

(*b*) Belege hiezu geben die Schilderungen von Reisenden über die Wilden in beiden Hälften von America. Die nordamericanischen Jägerstämme treiben indeß nach Hunter schon etwas Landbau und selbst einige Gewerke. — Berührungen mit anderen gebildeteren Völkern machen es allein solchen Stämmen möglich, nach und nach zu einer anderen Lebensweise überzugehen, wozu sie sich jedoch nur schwer entschließen. — In Rußland bemerkt man die Abnahme der fleischfressenden Jagdthiere, die das vorzüglichste Pelzwerk geben, dagegen mehren sich die pflanzenfressenden und nagenden, deren Pelzertrag im Ganzen viel größer ist. — Die sogenannte zahme Jagd, bei welcher das Wild mit Rücksicht auf die Fortpflanzung geschont (gehegt), bisweilen selbst gefüttert wird, erfordert Jagdgesetze, die in einem Zustande, wie der oben beschriebene, nicht zu Stande kommen können.

§. 357.

An den Ufern des Meeres oder auch beträchtlicher Ströme und Binnenseen gewährt die wilde Fischerei vielen Menschen Unterhalt. Sie zeigt sich in ihrer größten Wichtigkeit in solchen Ländern, wo die Strenge des Klimas der Viehzucht und dem Pflanzenbau widerstrebt und deßhalb Fische das gemeinste Nahrungsmittel bilden, ohne welches solche Gegenden gar nicht bewohnbar wären (*a*). In Ländern, die günstiger beschaffen und bereits angebaut sind, bildet diese Fischerei eine schätzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln, welche der Boden trägt, und liefert überdieß noch Güter, die theils im Lande verarbeitet (*b*), theils auswärts abgesetzt werden können (*c*). Die Küstenbewohner ergeben sich diesem Erwerbszweige häufig und erhalten in ihm Gelegenheit, sich zu guten Schiffern zu bilden. Der Fischfang in der Nähe der Ufer wird im Kleinen, mit geringem Capitale betrieben, giebt auch wegen der schwierigen Fortschaffung frischer Fische ins Innere der Länder und des großen Mitwerbens von Verkäufern keine beträchtlichen Gewinnste, beschäftiget dagegen viele Menschen (*d*). Die in entferntere Meere unternommenen Züge erfordern erhebliches Capital und können große Gewinnste abwerfen, sind jedoch nicht frei von Zufällen, welche bisweilen allen Vortheil vernichten (*e*).

(*a*) Schon in Island und Kamtschatka sind Fische die Hauptnahrung, Viehzucht wird zu Hülfe genommen, pflanzliche Nahrungsmittel aber werden wegen des kalten Klima's fast gar nicht gebaut, da in Kamtschatka schon im Anfange des Julius Reife eintreten. Rau, Ansichten, S. 81. — Schlözer, Briefwechsel, H. VI, 342. — Ebenso im nördlichen Norwegen. — Trocknen der Fische für den Winter und zur Ausfuhr.

(*b*) Thran, Wallrath, Wallfischbarten, Hausenblase, Perlen, Korallen; — Bernstein.

(*c*) Heringe, Stockfiſche, Auſtern ꝛc. Die vielen Küſten Europa's geben eine große Begünſtigung der Fiſcherei. — Ueber den Ertrag derſelben vgl. v. Malchus, Statiſt. u. Staatenk. S. 88. — In Großbritanien waren 1833 11284 Fahrzeuge, mit 49212 Menſchen bemannt, im Heringsfange beſchäftigt. Mit Einſchluß der beim Salzen, Packen ꝛc. thätigen Menſchen fanden 86266 Perſonen ihren Unterhalt durch die Heringsfiſcherei. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 28. In Schottland ſollen 1848 15062 Fiſcherboote mit 60364 Mann beſchäftigt geweſen ſein. Irland hatte 1846 21075 Boote mit 99422 Mann. Meidinger, Das brit. Reich, 1851, S. 305. — Im britiſchen America, vorzüglich in Neuſchottland und Neufundland, iſt die Fiſcherei eine wichtige Nahrungsquelle. Die Ausfuhr von Britiſch-Nordamerica betrug 1852 an getrockneten Fiſchen 827738 L. St. (wovon 649897 L. Stockfiſch) und an Thran 333960.

(*d*) In Island wandern jährlich im Februar ſehr viele Einwohner an die ſüdweſtlichen Küſten und nehmen gegen einen Antheil am Ertrage an der Fiſcherei Theil. Gegen Anfang Mais, wo ſie zurückkehren, hat jeder 5—600 Stück erworben, die für den nächſten Winter ausreichen. Doch kommt auch Viehzucht und Wollenweberei hinzu, es werden neben den Fiſchen und dem Thrane auch Talg, Pelzwerk, Wolle, Gewebe, Eiderdunen ꝛc. ausgeführt, um Getreide, Eiſen, Hanf, Colonialwaaren und mancherlei andere Dinge einzutauſchen; Mackenzie, Reiſe durch Island, a. d. E. 1815. S. 153 u. Taf. 1.

(*e*) Nach Scoresby gehen in den Gewäſſern der Davisſtraße gegen 2, in der Nähe von Spitzbergen aber 4 Proc. der auf den Wallfiſchfang geſendeten Schiffe zu Grunde. Die Engländer fingen in den Jahren 1814—17 mit 586 Fahrzeugen 5030 Wallfiſche, die Holländer 71900 Stück in den 130 Jahren von 1665—1793. — Von 1815—34 berechnete man im Wallfiſchfang der Briten an der Küſte von Grönland und in der Davisſtraße die jährliche Durchſchnittszahl der Schiffe auf 115¾, wovon 5 verloren gingen, die Menge der erlegten Wallfiſche im D. auf 1024, welche 11343 Tonnen Thran gaben. Die Wallfiſche vermindern ſich ſehr merklich. Mac-Culloch, Acc. II, 33. — 1836 wurden von 47 Schiffen der Capcolonie 18 Wallfiſche und 681 Robben, 1838 von 77 Schiffen nur 10 Wallfiſche und 345 Robben erbeutet, Porter, S. 775. — Die nordamericaniſchen Freiſtaaten hatten 1847 721 Wallfiſchfahrer mit ungefähr 20000 Mann, 20 Mill. Doll. ſtehendem Capital und 4 Mill. jährlichen Ausgaben. Es kamen in dem genannten Jahre für 8·167230 Doll. Thran und Barten nach Hauſe, Fleiſchmann, Gewerbszweige der verein. Staaten, 1850, S. 294.

Dritte Abtheilung.

Die Landwirthschaft.

Erstes Hauptstück.

Die Landwirthschaft im Allgemeinen betrachtet.

§. 358.

Dieses Gewerbe entsteht sehr frühzeitig in jedem Volke, sobald man aus der Naturbeobachtung die Mittel abgeleitet hat, auf die Erzeugung der Pflanzen- und Thierstoffe einzuwirken, und das Bedürfniß empfindet, zur Sicherheit des Unterhaltes eine solche Thätigkeit zu Hülfe zu nehmen, §. 97. Pflanzenbau (Landbau) und Thierzucht sind die beiden Hauptzweige der Landwirthschaft, die wieder in viele Unterabtheilungen zerfallen, als Feldbau, Garten-, Reb-, Waldbau, Pferde-, Schaaf-, Bienenzucht, Teichfischerei u. dergl. Manche dieser einzelnen Zweige, z. B. die Forstwirthschaft, können abgesondert betrieben werden, andere stehen in Zusammenhang mit einander und namentlich werden der Feldbau und die Zucht der größeren Hausthiere (Viehzucht) gewöhnlich miteinander verbunden, weil einerseits zur Ernährung der Thiere ein Vorrath von Pflanzenstoffen erforderlich ist, andererseits aber der Landbau der thierischen Arbeitskräfte und Düngstoffe bedarf (*a*). Diese Verbindung wird oft Landwirthschaft im engeren Sinne des Wortes genannt.

(*a*) Bienen, Seidenraupen und dergl. gehören nicht zum Viehe, sind aber doch Gegenstände der Thierzucht und die Zucht der Seidenraupen ist an den Anbau des Maulbeerbaumes gebunden.

§. 359.

Die Viehzucht kann nur da für sich allein bestehen, wo es an Weideplätzen nicht fehlt, auf denen für die Thiere das ganze Jahr hindurch zureichende Nahrung zu finden ist. In kalten Ländern ist ein Vorrath von Winterfutter nöthig, der

dem Boden abgewonnen werden muß (*a*). In einem fruchtbaren Lande liegt zwar die Aufforderung zum Pflanzenbaue nahe, indeß wird die Abneigung vor dieſer mühſameren Beſchäftigung erſt dann überwunden, wenn ſie bei dem Anwachſe der Volksmenge zur Vermehrung der Nahrungsmittel nöthig wird (*b*). Die Hirtenvölker müſſen mit ihren Heerden umherwandern, um öfters friſche Weiden aufzuſuchen (*c*). Bei ſolchen Wanderhirten (Nomaden) zeigt ſich ſchon der Einfluß der Vermögensungleichheit, denn die Viehzucht erfordert ein anſehnliches Capital von Viehheerden, es giebt ſchon Reiche und Dürftige und die Dürftigſten ſind genöthigt, ſich als Lohnarbeiter zu verdingen (*d*). Achtung des Eigenthums und Unterwerfung unter ein Oberhaupt, alſo die Grundlage der Staatsverbindung, ſind ſchon bei dieſer Ernährungsweiſe einheimiſch, auch giebt dieſelbe Gelegenheit, nicht allein die kriegeriſchen Tugenden, ſondern auch edlere Künſte zu pflegen (*e*).

(*a*) Viele ſehr ausgedehnte und fruchtbare Weideplätze in Ungarn und Siebenbürgen ſind noch unbenutzt, weil man wegen des Mangels an Winterfutter kein Vieh halten kann. André, Oek. Neuigk. 1823, I, 246. Doch bleibt das weidende Vieh auf den weiten Pußten der Ebene meiſtens den Winter im Freien, wobei es von der Kälte viel leidet. Der Froſtſturm im Januar 1846 tödtete 80000 Stück Vieh, v. Csaplovics, Gemälde von Ung. I, 142, II, 16. Daſſelbe geſchieht oft in der Mongolei und in der Steppe der nogaiſchen Tataren, die durch ſolche Unfälle zum häufigeren Futterbau und zur Errichtung von Ställen bewogen wurden, Bibl. univ. Apr. 1831. S. 348 (nach Zwick).

(*b*) Die alten Deutſchen zur Zeit des Cäſar und Tacitus bauten ſchon Getreide und Lein, mähten die Wieſen und betrieben ſchon frühe den künſtlichen Futterbau, doch erfreute ſich die Viehzucht beſonderer Begünſtigung, was ſchon die vielen zu ihrem Schutze beſtimmten geſetzlichen Verordnungen zeigen. Reynier, Celtes, S. 487.

(*c*) Das bekannteſte Beiſpiel eines ſolchen Nomadenvolkes bieten uns die Araber dar. Der mittlere Theil von Arabien iſt mit kahlen Bergen und ſandigen Ebenen bedeckt, waſſerarm, nur in den tieferen Stellen feucht genug, um Bäume zu nähren. Die Brunnen ſind ein höchſt wichtiger Vermögenstheil, um den man bei ſtreitigem Rechte ſelbſt Krieg führt. Du Bois-Aimé, in der Déscript. de l'Egypte. — Allg. geogr. Ephem. 1814. Oct. — Reynier, De l'éc. publ. et rur. des Arabes et des Juifs. S. 2. — Burkhardt, Notes on the Bedouins and Wehabys. 1830. — In den 9000 Q.Leguas großen Grasflächen (Llanos oder Sabanas) von Venezuela weidet ſehr viel Vieh. Der Kampf mit den wilden Thieren ſtärkt den Muth und die Kraft der Menſchen. Codazzi, Resúmen de la geografia de Venezuela, Paris 1841, S. 62. — Die Natur des Rennthieres, welches ſtets in der Nähe des Schnees bleiben muß, geſtattet ſelbſt in Lappland dieſe Ernährungsart. Auch die jetzt ruſſiſchen Lappen müſſen im Sommer die höheren Weideplätze des norwegiſchen Gebirges, zwiſchen 2000 und 2800 Fuß Höhe, aufſuchen, v. Buch, Reiſe d. Scandin. II, 161.

(*d*) Bei den Beduinen kann ohne ein Kameel keine Familie auskommen, bei 10 Kameelen iſt man noch dürftig, bei 30—40 wohlhabend, bei 60 reich (Burckhardt). — Bei den Rennthierlappen iſt durch 100 Stück Rennthiere der Unterhalt einer Familie noch nicht geſichert, 3—400 machen aber ſchon wohlhabend (v. Buch). — Die Kirgis-Bukaik-Horde iſt das reichſte Nomadenvolk. 12000 Familien haben 4 Mill. Schaafe, 1 Mill. Pferde, ½ Mill. Kameele und 200000 Ochſen und Kühe. Eversmann in Nouv Ann. des voy., Juni 1828, S. 315. — In der Provinz Eriwan beſitzen 2500 nomadiſche Familien 12000 Ochſen, 11000 Kühe, 140000 Schaafe, Ziegen und Pferde. Klaproth in Berghaus Annal. VIII, 324. — Schon Ariſtoteles, Polit. IV, 3, bemerkt, die Pferdezucht führe zur Oligarchie.

(*e*) Poeſie der Araber, auch edelmüthige Gaſtfreundſchaft bei denſelben. Berauben der Fremden wird nicht als ſchimpflich, ſondern als Krieg betrachtet, zu dem der Araber ſich berechtigt glaubt, weil er ſich für den freieren und beſſeren Menſchen hält.

§. 360.

Das Nomadenleben geſtattet keine beträchtlichen Fortſchritte im Wohlſtand und in der Entwicklung der geſelligen Verhältniſſe. Die Urſachen hievon ſcheinen dieſe zu ſein: 1) Die Zucht der Hausthiere läßt keine Anwendung von ſolchen Kunſtmitteln zu, die in anderen Gewerben den Ertrag vervielfältigen (*a*). 2) Die Bevölkerung ſowohl als die Größe der Heerden muß je nach der Ergiebigkeit der Weideſtrecken in einer gewiſſen Gränze gehalten werden. Es können deßhalb nicht viele Menſchen auf kleinem Raume beiſammen wohnen, vielmehr müſſen ſich einzelne, nicht ſehr zahlreiche Stämme von einander ſondern, zwiſchen denen weder eine feſte politiſche Verbindung, noch ein lebhafter Güterverkehr Statt findet (*b*). 3) Bei dem Mangel feſter Wohnſitze bleiben auch die Bedürfniſſe des perſönlichen Genuſſes ſehr einfach und daher iſt keine Veranlaſſung zum abgeſonderten Betriebe von Gewerken vorhanden (*c*). Der Luxus kann auch bei den Reichen nicht weit gehen, weil alle Habe zum leichten Fortſchaffen eingerichtet ſein muß (*d*), und der Reichthum wird deßhalb vornehmlich zur Ernährung vieler Menſchen angewendet, weil dieſes Anſehen und Macht verſchafft. Hieraus erklärt ſich leicht, warum Nomadenvölker Jahrtauſende hindurch im Ganzen auf gleicher Bildungsſtufe ſtehen bleiben konnten (*e*).

(*a*) Reynier bemerkt, daß die vorzüglich mit der Viehzucht beſchäftigten Völker ſich wenig um die Veredelung der Viehraſſen zu bekümmern pflegen, Coltes, S. 485.

(*b*) Die unabhängigen Stämme der arabiſchen Wüſte haben nach Du Bois-Aimé gegen 30—40 000 Reiter, was ungefähr auf 200 000 Menſchen ſchließen läßt.

(*c*) Bei den Beduinen nur Hufſchmiede und Sattler. — Schilderung der ungariſchen Hirten, v. Csaplovics, II, 52.

(*d*) Vgl. Niebuhr. Reiſebeſchr. n. Arab., I, 233. (Kop. 1774.) — Die herrſchende Neigung iſt die Liebe zum unabhängigen Leben, weßhalb unter den Arabern wie in den Kirgiſenſteppen diejenigen verachtet ſind, welche den Boden anbauen, weil ſie nicht vor dem übermächtigen Feinde flüchten und dadurch ihre Freiheit erhalten können. — Die Kirgiſen verwenden ihren Reichthum auf feine Kleider und Schmuck.

(*e*) Die Araber ſind noch heutigen Tages ſo, wie man ſie im alten Teſtamente und bei den alten Griechen geſchildert findet.

§. 361.

Die Verbindung des Landbaues mit der Viehzucht macht das landwirthſchaftliche Gewerbe erſt vollſtändig. Für jedes Land, welches beträchtliche baufähige Flächen hat, iſt die Landwirthſchaft ein höchſt nützliches Gewerbe (*a*), denn 1) ſie liefert die unentbehrlichſten Lebensmittel und vermag die Menge des jährlichen Erzeugniſſes derſelben fortwährend zu vermehren, wie es der Anwachs des Bedarfes erfordert. Keine andere Beſchäftigung bringt dem Werthe nach eine ſo große Gütermenge ins Volksvermögen. 2) Wenn auch der reine Ertrag der Landwirthſchaft nach der Einführung des häufigen Tauſchverkehres zum Theile von den Preiſen der Bodenerzeugniſſe abhängt, ſo iſt der Landwirth doch bei ungünſtigen Abſatzverhältniſſen wenigſtens inſoferne geſichert, als er ſeinen eigenen Hausbedarf an den für Nahrung, Kleidung, Heizung u. dergl. nöthigen Stoffen ſelbſt gewinnt. Ferner wird durch eine reichliche Erzeugung dieſer Lebensmittel die Vermehrung der Volksmenge begünſtiget, wobei dann auch der Begehr und Abſatz jener Gegenſtände zunimmt. Deßhalb giebt die Landwirthſchaft für die, welche ſie betreiben, eine größere Unabhängigkeit und Sicherheit als andere Gewerbe. 3) Sie wirkt auch günſtig auf den perſönlichen Zuſtand der mit ihr beſchäftigten Menſchen, iſt der Geſundheit, der Lebensdauer, der Kraft und Gewandtheit des Körpers zuträglich, nährt den Geiſt, veredelt die Geſinnung und bewahrt vor einſeitiger Ausbildung einzelner Anlagen (Verbildung).

(*a*) Vgl. Sulzer, Ideen über Völkerglück, S. 56.

§. 362.

Wenn in einem Lande noch wenig Verkehr und Arbeitstheilung besteht, so ist die Landwirthschaft für den einzelnen Landwirth hauptsächlich nur das Mittel, sich und seiner Familie den eigenen Bedarf von Bodenerzeugnissen zu verschaffen. So lange ein diesen Bedarf übersteigender Vorrath noch keinen Verkehrswerth und Absatz haben würde, werden keine Kunstmittel zu Hülfe genommen, die den Ertrag des Bodens erhöhen, weil sich die darauf verwendeten Auslagen nicht bezahlen, und Jeder strebt vielmehr darnach, die für seine Bedürfnisse nöthige Menge von Pflanzen- und Thierstoffen mit dem geringsten Aufwande von Arbeit und Capital zu gewinnen. Hiedurch erhalten die landwirthschaftlichen Unternehmungen ihre Richtung. Man läßt die Naturkräfte ihre Wirkung äußern, ohne sie viel mit menschlicher Kunst zu unterstützen; es werden große Strecken Landes benutzt, aber wenig bearbeitet und gar nicht oder wenig gedüngt, (sog. extensive Bewirthschaftung §. 370 a), und der erschöpfte Boden wird dem freiwilligen Pflanzenwuchse überlassen, um sich allmälig wieder mit befruchtenden Stoffen zu bereichern (*a*). Was der Landwirth an Andere zu leisten hat, das entrichtet er in Bodenerzeugnissen (Naturalien) oder in Arbeit (*b*), und die nöthigen Gewerkswaaren liefert die Arbeit der Hausgenossen (*c*). Eine Folge dieses Zustandes ist, daß der Boden im Ganzen nur geringen hohen und reinen Ertrag giebt und daß eine bestimmte Fläche, z. B. eine Quadratmeile, nur eine kleine Anzahl von Menschen ernährt.

(*a*) Nach einigen Ernten läßt man den Acker öde liegen, damit er sich mit Gras oder Holz bedecke und dadurch wieder eine Humusschicht erhalte. Solche Mittel erhalten sich in schwach bevölkerten Gegenden auch noch nach dem Anfang des Verkehrs in Anwendung. Wechselfelder, bald als Acker, bald als Wiese behandelt. — Abbrennen des Waldes, noch jetzt in Schweden, Sibirien und im Innern von America üblich. Der Brandacker (swedja) bleibt in Schweden nach einigen Ernten liegen und überzieht sich mit Birken, Hausmann, Reise, I, 144; in Brasilien geschieht fast aller Ackerbau auf abgebranntem Urwalde, welcher die Aussaat 150fältig erstattet, nach einigen Jahren aber verlassen wird und schnell mit Bäumen und Gesträuchen überdeckt erscheint. Spix u. Martius, Reise, I, 159. — In rauhen Gebirgsgegenden hat sich ein Rest dieses Zustandes erhalten, z. B. die wilden Berge oder Reutfelder des Schwarzwaldes, die bei sorgfältigerer Behandlung in Hackwälder oder Hauberge übergehen, wie im Neckarthal, um Siegen; das Gereuthbrennen in Steiermark, Hlubeck, Landw. v. Steierm. S. 52

Vgl. überhaupt Roſcher in Rau und Hanſſen, Archiv, N. F. III. 160. und in deſſen Syſtem der Volksw. IIr Bd.

(*b*) Zehnten und andere Abgaben von Getreide, Vieh u. dgl. — Frohnen.

(*c*) Große Familien mit vielem Geſinde.

§. 363.

Die Landwirthſchaft kann weit mehr Menſchen mit Bodenerzeugniſſen verſorgen, als ſie beſchäftiget. Dieſen Ueberſchuß über den eigenen Bedarf der Landarbeiter gewinnt man aber nur dann, wenn man genöthigt iſt oder Ausſicht auf Abſatz hat. Wo die Landwirthſchaft durch Unfreie oder durch Familien betrieben wird, die nur beſchränktes oder gar kein Grundeigenthum haben, da kann auch ohne Tauſchverkehr eine Claſſe von Bürgern aus dem Ertrage der Grundſtücke ein nicht durch eigene Arbeit erworbenes Einkommen, eine von den Landwirthen entrichtete Grundrente (§. 207) beziehen (*a*). Soll jedoch der Landwirthſchaft ein ſolcher Grad von Kunſt und Eifer und ein ſolches Capital zugewendet werden, bei welchem ſie den größten rohen und reinen Ertrag von gleicher Fläche abwirft, ſo wird dazu erfordert, daß ſich dem Landwirthe Gelegenheit darbiete, manchfaltige Bodenerzeugniſſe zu verkaufen und mit dem Erlöſe mancherlei andere Güter einzutauſchen. Mit der Leichtigkeit des Abſatzes beginnt der Eifer, die vortheilhafteſte Art des Betriebes einzuführen und in jeder Gegend dasjenige hervorzubringen, was die Auslagen mit dem größten Gewinne erſtattet.

(*a*) Die ſchottiſchen Grundherren zertheilten ſonſt ihr Land in viele kleine Pachtgüter, deren jedes nur gerade eine Familie nährte und die wenig Zins gaben, dafür aber dem Verpachter großen perſönlichen Einfluß ſicherten, wie z. B. Cameron von Lochiel, der nur 500 L. St. Pachtzins einnahm, 1745 mit 800 Mann von ſeinen Pachtleuten ins Feld ziehen konnte. Senior, On the rate of wages, S. 45.

§. 364.

Der Abſatz landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe im Auslande iſt weniger nützlich als der inländiſche, 1) wegen der Unſicherheit ſeiner Fortdauer, indem insbeſondere die korneinführenden Länder ſich allmälig von dem Bedürfniß der Zufuhr frei zu machen ſuchen (*a*); 2) wegen der größeren Koſten der Verſendung in die Ferne (*b*), wenigſtens zu Lande, während in den meiſten

Fällen bei dem Mitwerben mehrerer landbauender Völker nur sehr mäßige Preise zu erlangen sind, wozu noch kommt, daß der Landwirth den Verkauf auf entfernten Märkten dem Großhändler überlassen muß, dessen Gewinn den Verkaufspreis für den Erzeuger schmälert (*c*); 3) weil nur ein Theil der Rohstoffe z. B. Getreide, Handelsgewächse, Wein, Flachs, Vieh, Wolle, Häute, zu einer weiten Versendung geeignet sind, manche andere aber, z. B. Eier, Geflügel, Gemüse, frisches Obst, Heu, Stroh, wenigstens auf der Are nicht in beträchtliche Entfernung geschafft werden können, §. 214.

(*a*) Norddeutschland hat viel von den britischen Korngesetzen zu leiden gehabt, II, §. 131. Der Absatz der feinen deutschen Wolle wird durch das Mitwerben von Australien sehr beeinträchtigt.

(*b*) Die Menge und Güte der Straßen innerhalb des Landes trägt viel bei, den Vortheil des inneren Absatzes zu vergrößern.

(*c*) Die Grundeigenthümer in Ost- und Westpreußen waren während der Wohlfeilheit des Getreides in den 1820r Jahren in großer Bedrängniß, 1825 waren in Westpreußen unter 262 ritterschaftlichen Gütern 195 mit Pfandbriefen belastet (verschuldet) und 71 davon sequestrirt. Belege in W. Jakob's (erstem) Bericht über Kornhandel u. Kornbau, d. v. Richard, 1826, S. 57 und Append. Nr. 11 des Originals.

§. 365.

Es ist deßhalb für die Landwirthschaft am günstigsten, wenn im Inlande neben den Landbauenden noch andere zahlreiche Volksclassen vorhanden sind, welche Bodenerzeugnisse kaufen und dafür den Landleuten theils Gewerkswaaren, theils mancherlei persönliche Dienste anbieten. Unter solchen Umständen wird der Boden durch Grundverbesserungen (Meliorationen) ergiebiger gemacht, es wird ein großes Capital auf ihn gewendet und ihm die größte Menge Stoffe abgewonnen (*a*). Es ist ein schädlicher Irrthum, den Nutzen zu verkennen, den das Dasein einer zahlreichen Classe von Gewerksleuten und Dienstleistenden für die Landwirthschaft äußert und der sich in der Nähe beträchtlicher Städte auf das Deutlichste wahrnehmen läßt (*b*). Wo die Vervollkommnung der Landwirthschaft durch Ursachen, die im eigenen Zustande derselben lagen, gehindert war, da haben oft die von den Städten ausgehende Nachfrage nach Lebensmitteln und die auf das platte Land ausströmenden Capitale den Anstoß zu Verbesserungen gegeben (*c*).

(*a*) Erhalten die Landwirthe höhere Verkaufspreise ihrer Producte, so setzt dieß nicht blos alle ländlichen Arbeiter in den Stand, reichlicher zu leben, sondern verschafft auch den Grundeignern eine ansehnlichere Rente, durch die wieder die Anwendung beträchtlicher Capitale auf den Anbau befördert wird. — Dieser Zustand ist es, den Herrenschwand unter der Benennung: Système d'agriculture relative fondé sur un système de manufactures als den vollkommensten schildert. Discours sur la division des terres dans l'agriculture. Lond. 1788.

(*b*) Prechtl (in s. Jahrbüchern des k. k. polytechn. Institt. III. 198) erläutert diesen Satz durch eine Berechnung, nach welcher auf einer Q.Meile bei bloßem Landbau 1800 Menschen, bei hinzukommendem Gewerksfleiße aber 6000 Menschen leben können. — Es läßt sich annehmen, daß wenigstens nur die Hälfte der Einwohner sich der Erdarbeit zu widmen braucht, um die andere Hälfte mit rohen Stoffen zu versorgen. Je mehr verhältnißmäßig die Zahl der Landarbeiter beträgt, desto geringer ist gewöhnlich der Ertrag des Bodens, auch pflegt daselbst die Bevölkerung desto schwächer zu sein, doch ist dieß nicht constant, weil manche andere Umstände darauf einwirken. Die statistischen Thatsachen geben über das Verhältniß der Landarbeiter zur ganzen Volksmenge bis jetzt in den meisten Ländern noch keine genauen Aufschlüsse, weil die Unterscheidung der verschiedenen Beschäftigungen bei den Volkszählungen nicht sorgfältig genug nach einer festen Regel beobachtet worden ist. — Beispiele: In Frankreich vermuthet man gegen 17 Mill. oder 51,^{4} Proc. aller Einwohner in den mit Landwirthschaft beschäftigten Familien, Schnitzler, Stat. I, 340. In Rußland begriff dagegen der Bauernstand 1834 gegen 70 Proc., in Schweden 74 Proc. der Volkszahl, der Bürgerstand nur 3½ Proc. (Forsell, S. 294. — In Sachsen werden gerechnet 34,^{2} Proc. in der Land- und Forstwirthschaft, 44,^{4} Proc. in den Gewerken, 1,^{9} Proc. im Bergbau, 2,^{5} Proc. im Handel, 4,^{6} in höheren Diensten mit Einschluß des Wehrstandes, 4,^{1} in anderen Diensten, 7 Proc. ohne Beschäftigung. Engel in Hübner's Jahrb. II, 265. — In Preußen beschäftigt die Landwirthschaft 50 Proc. der Einwohner (sämmtliche Köpfe in den Familien eingerechnet), die Gewerke 25,^{2}, der Handel, die Fortschaffung, die Gast- und Speisewirthschaften 5,^{4} Proc. Die von der Landwirthschaft (als Haupt- und als Nebengewerbe) lebenden Personen betragen in der Provinz Preußen 56, Westfalen 55, Rheinland 52,^{4} Pommern 46,^{3} Proc. Dieterici, Mittheil. 1852, S. 269. Statist. Tabellen, V, 909. — Nach der Zählung (census) von 1851 hat Großbritanien unter den Arbeitenden (der Hälfte der Einwohner) 24 Proc. Landwirthschaft- und Bergbautreibende, zu denen noch ein Theil der 10 Proc. Dienstboten zu zählen ist. — In Belgien zeigt die Volkszählung von 1846 51,^{27} Proc. Köpfe in den mit der Landwirthschaft beschäftigten Familien, 32,^{14} Proc. in Gewerken, 6,^{6} im Handel, der Fortschaffung und den Gast- und Schenkwirthschaften. Die Zahl der Arbeitenden ist in der Landwirthschaft 25 Proc. der Volksmenge, max. 37 in Limburg und Luxemburg, min. 17 Proc. in Lüttich. — In Baiern zählte man 1840 in den Familien der Land- und Forstwirthe 1·401049 Köpfe, in den zugleich mit einem anderen Gewerbe beschäftigten 385485, bei den Taglöhnern im Landbau 616617 Köpfe, zus. 2·303151 oder 52,^{7} Proc. und mit dem zugehörigen Gesinde 65,^{6} Proc. Zierl, Bayerns landw. Zust. I, Taf. III. 1844. — Für Baden kann man aus der Gewerbstatistik von 1829, bei einer Volksmenge von 1·176075, Folgendes ableiten: unter allen 236263 Familien waren 1) Landwirthe und Pachter ganzer Landgüter 101832 Familien, 2) Hirten, Schäfer, Fischer 1844, 3) Taglöhner 16223, 4) Gewerktreibende, Handelnde, Fuhrleute,

Schiffer, Wirthe ꝛc. 77415, 5) Wittwen und ledige Weibsperſonen 2380 Familien. Von den unter 3 und 5 aufgezählten Familien darf man wohl 28 000 der Landwirthſchaft zutheilen, die dann mit Einrechnung von Nr. 1. 55 Proc. der Familien beſchäftigt.

(c) Smith, II, 209.

§. 366.

Wenn der Landwirth ſeine Hülfsarbeiter unmittelbar mit den nöthigen Bodenerzeugniſſen verſieht, ſo dient der zu Markte gebrachte Theil der letzteren zur Verſorgung der anderen Volksclaſſen. Dieſer verkäufliche Theil muß folgende Ausgaben decken (*a*):

1) einen Theil der Koſten, der in Geld aufgewendet wird a) zur Nachſchaffung von Geräthen und zur Ausbeſſerung der Gebäude, es müßte denn die Landwirthſchaft mit ſo kunſtloſen Hülfsmitteln betrieben werden, daß die Landleute ſich dieſelben ſelbſt zu verfertigen im Stande wären; b) um die zum Unterhalte der Landwirthe und Lohnarbeiter erforderlichen Gewerkswaaren anzuſchaffen, wobei es in der Wirkung einerlei iſt, ob die Arbeiter dieſe Gewerkswaaren von dem Landwirthe ſelbſt empfangen, oder ſich dieſelben mit dem Geldlohne kaufen. Je einfacher die Lebensweiſe der Landleute iſt, deſto weniger beträgt der hiezu beſtimmte Theil der Erzeugniſſe.

2) Die Grundrente, entweder ganz, falls ſie als Pachtzins in Geld entrichtet wird, oder wenigſtens zum Theil, weil auch die ſelbſtwirthſchaftenden Grundeigner Geld nöthig haben, um Schuldzinſen und Abgaben zu entrichten, — ferner um ihr Capital durch Einkäufe, z. B. von Geräthen, Maſchinen, durch Bauten ꝛc. zu vergrößern, — endlich um ſich mancherlei Gütergenuß und Dienſtleiſtungen zu verſchaffen;

(*a*) Rau, Anſichten der Volkswirthſch. S. 204.

§. 367.

Außer der guten Gelegenheit zum Abſatze (§. 363—65) haben noch folgende Umſtände auf die Größe des landwirthſchaftlichen Ertrages vorzüglich ſtarken Einfluß: 1) der Grad von Fleiß und Geſchicklichkeit der Landwirthe; 2) der Umfang des ihnen zu Gebote ſtehenden, auf ihr Gewerbe verwendbaren Capitales (§. 215), welches mit der Größe der Landgüter verglichen werden muß, §. 368 ff.; 3) der Grad von

Freiheit, welchen die Landwirthe in der Einrichtung des Betriebs und in der Benutzung der Zeit genießen; 4) die Aussicht, einen größeren oder geringeren Theil der Früchte ihrer Bemühungen zu genießen. Diese beiden Umstände bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnisse, in welchem sie in Bezug auf das Eigenthum der Ländereien sich befinden, §. 376.

§. 368.

Die Größe der Landgüter (*a*) ist in Hinsicht auf den Bodenertrag sowie auf die wirthschaftliche Lage der Landarbeiter ein besonders wichtiger Umstand, dessen Folgen einer besonderen Betrachtung bedürfen, während seine Ursachen theils in gesetzlichen Anordnungen (*b*), theils in der aus der Geschichte jedes Landes zu erklärenden Vertheilungsart des Grundvermögens, theils endlich in dem ganzen wirthschaftlichen Zustande eines Landes oder einer Gegend aufzusuchen sind (*c*). Wenn die Zertheilung der von einem Landwirthe bebauten Fläche mit dem Anwachse der Volksmenge immer fortginge, so müßte sie endlich unfehlbar in ein volkswirthschaftlich schädliches Uebermaaß gehen. Es verdient daher erforscht zu werden, 1) welche Folgen überhaupt die ungleiche Größe der Landgüter in volkswirthschaftlicher Hinsicht äußert, insbesondere wie sie auf den rohen und reinen Ertrag einer gewissen Fläche, auf das Einkommen und die Beschäftigung der Landwirthe, endlich auf die zu Markt kommende, also für andere Volksclassen außer den Landleuten verwendbare Menge von landwirthschaftlichen Erzeugnissen wirke, 2) wo die Verkleinerung der Landgüter anfange nachtheilig zu werden. Diese Wirkungen des verschiedenen Umfanges der Landgüter sind jedoch offenbar nicht unter allen Umständen dieselben, vielmehr kann eine gegebene Größe eines Gutes bei verschiedenen persönlichen Eigenschaften des Landwirthes und seiner Lohnarbeiter, bei ungleichem Capital, ungleicher Fruchtbarkeit des Landes ꝛc. höchst verschiedene Ergebnisse liefern, und wo die Landwirthe nicht gehindert sind, da werden sie bei gehöriger Einsicht diejenige Größe eines Gutes wählen, welche nach allen Umständen für sie die vortheilhafteste ist. Es müssen daher auch hier diese natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Die Größe der von einem Unter-

nehmer bewirthſchafteten Fläche fällt übrigens mit dem Umfang eines Grundeigenthums nicht nothwendig zuſammen, weil bald ein Eigenthümer ſeine Grundſtücke an mehrere Landwirthe verpachtet, bald ein Landwirth Ländereien mehrerer Eigenthümer als Pachter benutzt. Bei dieſer Betrachtung iſt es erleichternd, die Landgüter nach ihrer Größe in Claſſen zu theilen. Dieſe können nicht mit feſten Zahlen für den Flächenraum bezeichnet werden, weil eine und dieſelbe Morgenzahl bald die Merkmale der einen, bald der anderen Art von Gütern zeigt (*d*); es laſſen ſich aber dennoch für die Ausdrücke groß, mittelmäßig u. dergl. gewiſſe Kennzeichen angeben (*e*). 1) Man geht am beſten von ſolchen Landgütern aus, welche gerade ein Pfluggeſpann (gewöhnlich zwei Pferde oder zwei Ochſen) beſchäftigen; denn dieſe Claſſe iſt in jeder Gegend am leichteſten zu erkennen und nach dem Feldmaaße zu beſtimmen. Güter dieſer Art kann man kleine nennen. 2) Geht die Zertheilung noch weiter, ſo entſtehen ganz kleine Güter, und zwar a) ſolche, die noch eine Familie größtentheils oder ausſchließlich beſchäftigen und noch eine geregelte Bewirthſchaftung mit beſtimmter Fruchtfolge und hinreichendem Futtergewinn zur Ernährung von Großvieh geſtatten; Halb-, Söldengüter mancher Gegenden, Kuhgüter. b) Taglöhnerſtellen, bei denen anderer Arbeitsverdienſt den größten Theil des Unterhalts decken muß, Häusler, Büdner ꝛc. 3) Ueber den Kleingütern ſtehen a) die Mittelgüter von mehreren Geſpannen (Pflügen), bei denen der Landwirth noch im Stande iſt, mit ſeinen Lohnarbeitern Hand anzulegen, die alſo noch von Beſitzern aus dem Bauernſtande bewirthſchaftet werden können (*f*); b) Großgüter, deren Beſorgung einen Verwalter ganz beſchäftiget, ſo daß derſelbe an den Verrichtungen der Hülfsarbeiter nicht Theil nehmen kann (*g*).

(*a*) Thaer, Einleit. z. Kenntniß d. engl. Landw., II, 2. Abth. S. 91. (Hannov. 1801). — Deſſ. Ann. d. Ackerb., Juli 1806, S. 1. 35. — Kraus, Staatsw. V, 72. — v. Schwerz, Belg. Landw. III, 460. — (de Lichtervelde), Mém. sur les fonds ruraux du Dép. de l'Escaut. Gand, 1815. S. 52. — Rau, Anſichten, 7. Abh. — Sinclair, Code of agric. 3. Ed. S. 41. — Lotz, Handb. II, 25. — Sturm, Beitr. z. deutſchen Landw. I. Bd. Nr. 1. (1821). — Cordier, Agric. de la Flandre fr., S. 31. — Chaptal, De l'ind. franç. I, 140. — Deſſen Agriculturchemie, überſ. v. Eiſenbach, I, Vorrede, S. XXX (Stuttgart 1824). — van Aelbroeck, L'agricult. prat. de la Flandre, Paris 1830, S. 296 (die flämiſche Ausgabe er-

schien 1813). — Hundeshagen, Die Waldweide u. Waldstreu, 1830, S. 128. — Schütz, Ueber den Einfluß d. Vertheilung des Grundeigenth. auf das Volks- und Staatsleben. Stuttg. 1836. — Mac-Culloch, Stat. acc., I, 449. — Vogelmann in Rau, Archiv Iv, 1, Hanssen, ebd., S. 432, Rau ebd. S. 18 u. 445. — Kreyßig, Die Vertheilung des landw. nutzb. Bodens, 1840. — H. Passy in Journ. des Econ. IX. 97. X, 105. 345. XV, 1. — Schneer in Rau u. Hanssen Arch. N. F. III, 1. — Koppe, Beiträge zur Beantwortung der Frage: Sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Wohl? 1847. — J. Kay, The social condition and education of the people in England and Europe, Lond. 1850, 1r Bd. — de Gasparin, Cours d'agriculture, V, 247 (s. a.) — Rau, Ueber den geringsten Umfang eines Bauerngutes, 1851, auch im Archiv, N. F. IX, 145. — Göriz, Landwirthsch. Betriebslehre, I, 22. 1853. — Funke, Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, Gött. 1854. — de Lavergne, Essai sur l'écon. rurale de l'Angleterre, 1854. S. 106. 124, s. auch die in II, §. 76 (*a*) ang. Schriften. Die Landwirthschaftslehre untersucht, welche Größe eines Landgutes für einen einzelnen Landwirth unter gegebenen Umständen die vortheilhafteste sei. In vielen Fällen ist jedoch dieser verhindert, zu wählen, oder er wählt nicht das Nützlichste. Die Volkswirthschaftslehre hat die Wirkungen der Güter verschiedener Größe von ihrer gemeinnützigen oder gemeinschädlichen Seite zu erforschen. Es ist dieß ein sehr verwickelter Gegenstnnd, von welchem hier nur die Anfangsgründe erklärt werden können und über den sich nur auch wenige allgemeine Sätze mit Zuverlässigkeit aufstellen lassen. Die Meinungen hierüber sind noch immer sehr getheilt. In Frankreich sprach der ältere Mirabeau (§. 42 (*b*)) zuerst eifrig zu Gunsten der Kleingüter, dagegen trat der englische landwirthschaftliche Schriftsteller A. Young als Vertheidiger der großen Güter auf und seine Ansicht ist in England herrschend, doch werden von Kay a. a. O. die Vortheile des kleinen bäuerlichen Grundeigenthums mit Wärme dargestellt.

(*b*) Gebundenheit der Bauerngüter, Majorate des Adels. Die Betrachtung dieser Einrichtungen gehört in die Volkswirthschaftspolitik, II, §. 76 ff.

(*c*) Die Statistik hat diesen Umstand früher fast ganz vernachlässigt, in der neuesten Zeit aber viele sehr schätzbare Thatsachen dargeboten, wozu ohne Zweifel die volkswirthschaftlichen Untersuchungen über diesen Gegenstand den Anstoß gegeben haben. Zur Erläuterung dienen folgende Angaben:

I. Preußen, nach den von Dieterici (Mittheilungen 1852 S. 65 und Statist. Tabellen V, 1025) bekannt gemachten Nachrichten, auch bei Kotelmann, Die preußische Landw., 1853, S. 299. A bedeutet die auf 1 Q.Meile kommende Zahl großer Güter von 600 und mehr pr. Morg., B der Güter von 3—500 M., C von 30—300, D von 5—30 M., E unter 5, F die Zahl aller Güter auf 1 Q.Meile, den Wald eingeschlossen.

Provinzen:	A	B	C	D	E	F
Preußen	2,9	3,6	70,2	27,8	34,2	140,7
Posen	4,5	1,8	83,6	50,7	33,7	174,3
Pommern	3,9	2,3	42,8	37,2	42,8	129,1
Brandenburg	2,5	2,4	61,7	49,9	69,2	185,8
Schlesien	3,1	1,6	58,6	125,2	148,3	337
Sachsen	1,8	2,5	79,0	124,3	172,2	379,9
Westfalen	1,6	3,9	124,5	185,0	251,6	566,7
Rheinprovinz	1,8	2,9	95,9	372,6	933,1	1405,7
Ganzer Staat	2,9	2,6	72,5	102,3	171,5	352,1

Auf 1 Besitzer kommen in der obigen Reihenfolge der 8 Provinzen 113 — 98 — 122 — 81 — 43 — 40 — 28,7 — 12,4 Morgen. Zieht man die Waldfläche ab und nimmt man noch die nämliche Zahl von Besitzern an, so treffen auf jeden derselben 91 — 76,8 — 96,8 — 58 — 30 — 32 — 20 — 8,4 Morgen.

II. Im Königreich Hannover betragen vom Acker- und Grasland die Güter

	bis 30 M.	von 30—60 M.	über 60 M.
Lüneburg	8,4 Proc.	13,4 Proc.	78,2 Proc.
Stade	18,9 "	16,6 "	64,5 "
Osnabrück	21,4 "	21 "	57,6 "
Hannover	21,4 "	22,8 "	55,8 "
Aurich	22,9 "	9,5 "	67,6 "
Hildesheim	30,9 "	16,2 "	52,9 "
Ganzes Land	19,2 "	6,4 "	64,4 "

Der Morgen hat 1,026 pr. M. Abeken in Hübners Jahrb. II, 304.

III. Königr. Sachsen, Engel, Zeitschrift des statist. Bureaus des kön. sächs. Minist. des Innern, 1855, I, 24. Viehbesitzer auf eine Q.-Meile in den Kreisen

	Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen	ganzes Land.
bis 1/4 Acker . .	67,6	65,1	70,1	118,9	76,4
über 1/4—1 Acker	64,2	43,2	55,2	101,1	62,7
1—5 . .	116,7	73,1	124,2	188,3	120,9
5—20 . .	87,3	102,5	110,2	113,1	102,3
20—50 . .	81,6	87,5	91,6	69,3	84
50—100 . .	29,2	29,8	21,9	24,3	25,4
über 100 . . .	6,5	7,3	3,9	7,8	6,1
Zusammen	453	408	477	623	478

1 Acker = 2,167 preuß. Morgen.

IV. Der ehemalige Unter-Donaukreis in Baiern hatte Güter

bis zu 1 Morgen	17042	von 21—50	15272
von 2—5	17680	50—100	9416
6—10	15688	über 100	4275
11—20	15168	zusammen	94541

mit 2·480915 M. Zierl, Baierns landw. Zust. I, 112.

V. In Baden hat man gezählt 1468 Güter über 10000 fl. Grundsteueranschlag, 44869 von 1—10000 fl.. 55006 unter 1000 fl., zusammen 101343 Güter. — Dieß macht, da im Ganzen 3·511532 Morgen nutzbares Land mit 465 Mill. fl. Steuercapital vorhanden waren, 34,6 bad. = 43,2 preuß. Morgen mit 4500 fl. Preisanschlag auf jeden Eigenthümer, und 132 fl. auf den bad. Morgen, jedoch mit Einschluß der Waldungen, weßhalb diese Zahlen wenig nützen.

VI. Kreisamt Altenburg, 9 7/8 Q.-Meilen mit 66000 Einw., der Acker = 2,51 pr. Morgen. Es sind 62 Kammer- und Rittergüter, im D. zu 172 Acker, 184 Anspanngüter, im D. zu 97 Acker, 667 dergl. zu 42,4 Ack., 780 Güter zu 13,2 Ack., 1655 Güter zu 3 Ack., 3214 Güter zu 1/3 Acker. (Geutebrück) Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg 1843, S. 68.

VII. Großbritanien nach der Aufnahme (Census) von 1851, Zahl der Landwirthschaften (farms) auf der geogr. Q.-Meile:

klein genannt. Thaer's Annalen a. a. O. — Nach Hlubek (Landwirthschaftslehre III, 113) ist dasjenige Gut ein mittleres, bei welchem eine Person mit der Verwaltung und Aufsicht hinreichend beschäftigt ist, während ein großes hiezu wenigstens zwei Personen erfordert.

(e) Die Verständigung in dieser Sache wurde dadurch erschwert, daß die Ausdrücke groß, klein, in verschiedenem Sinne genommen wurden.

(f) Wenn auf einem solchen Gute der Eigenthümer ebenfalls nur die Leitung des Wirthschaftsbetriebes übernimmt, ohne selbst Hand anzulegen, so hat er Zeit übrig. — Wie viel Land von einem Pferdegespann zu bearbeiten ist, dieß hängt nicht blos vom Boden, sondern auch von der Fruchtfolge und Feldbestellungsart, von der zerstreuten oder zusammenhängenden, der ebenen oder bergigen Lage, von der Güte der Ackergeräthe ꝛc. ab; im Durchschnitt 40—50 pr. Morgen.

(g) Man könnte ein Gut ganz groß nennen, wenn ein einziger Verwalter nicht alle Geschäfte besorgen kann und neben ihm ein Rechnungsführer und dergl. gehalten werden muß. Göriz a. a. O. erklärt erst ein solches Gut für ein großes.

§. 369.

Die großen und in geringerem Maaße auch die Mittelgüter gestatten manche Kostenersparungen und manche vortheilhafte Einrichtungen, welche auf kleinen nicht anwendbar sind. Hierzu sind vorzüglich zu rechnen: 1) die bessere Arbeitstheilung (§. 116) in der Leitung der Unternehmung durch einen wohl unterrichteten Landwirth und in den Verrichtungen der Hülfsarbeiter (*a*), 2) der Gebrauch von arbeitsparenden Maschinen, die nur bei beträchtlichem Umfange der Wirthschaften Vortheil bringen (*b*), und die größere Leichtigkeit, die besten Viehrassen einzuführen; 3) die geringeren Kosten der Gebäude, weil eine gewisse Menge von Menschen, Thieren, Bodenerzeugnissen ꝛc. wohlfeiler in einem großen, als in mehreren kleinen Gebäuden untergebracht wird (*c*), weßhalb auch auf die zweckmäßige Einrichtung der Gebäude mehr verwendet werden kann; 4) der vortheilhaftere Einkauf des Bedarfes in größeren Massen und die verhältnißmäßig geringeren Kosten bei der Fortschaffung und dem Verkaufe größerer Vorräthe von Erzeugnissen; 5) die bessere Gelegenheit, manchfaltige Gewächse zugleich zu bauen, wodurch die Gefahr des Mißwachses oder einer starken Preisherniedrigung für den einzelnen Landwirth vermindert wird; 6) die leichtere Ausführung mancher Grundverbesserungen, die nur auf einer Strecke von bedeutendem Umfange unternommen werden können (*d*). Wenn die Bewirthschaftung eines großen Gutes zugleich mit einem reichlichen Capitale und hoher Geschicklichkeit betrieben wird,

ſo kann ſie wegen der in den vorſtehenden Sätzen enthaltenen Vortheile ſehr günſtige Ergebniſſe bewirken und in ſolchen Fällen zeigen Großgüter in vielen Zweigen die höchſte Stufe der landwirthſchaftlichen Kunſt und dienen als Vorbilder für die kleineren Landwirthe. Man darf jedoch jene Vorausſetzungen nicht überſehen, welche keineswegs überall eintreten (*e*).

(*a*) Die Butter von den großen Gütern in Schleswig und Holſtein wird ihrer Vorzüglichkeit willen um 25—30 Proc. beſſer bezahlt als von den Bauern, Hanſſen a. a. O. S. 437.

(*b*) Säemaſchinen, Pferdehacken und andere zuſammengeſetzte Ackergeräthe, Schollenwalzen, Dreſch-, Futterſchneidemaſchinen ꝛc. In Großbritanien werden auf den großen Gütern häufig ſtehende oder fahrbare Dampfmaſchinen gehalten, die zum Dreſchen und zur Bewegung verſchiedener anderer Maſchinen gebraucht werden. Auch Mähemaſchinen kommen allmälig in Gebrauch, die aber ziemlich große zuſammenhängende Grundſtücke erfordern. — Indeß können manche Maſchinen auch an kleinere Landwirthe vermiethet werden, wie dieß ſchon hie und da geſchieht. Rau, Die landw. Geräthe der Londoner Ausſtellung, Berl. 1853.

(*c*) Nach Klebe (Gemeinheitstheil., I, 82) koſten die Gebäude für ein Gut von 1000 Morgen nach der Beſchaffenheit des Bodens 5—10 000 Thaler; ſetzt man im Durchſchnitt 7000 Thlr., alſo 7 Thlr. auf den Morgen, ſo iſt einleuchtend, daß die nöthigen Gebäude auf einem Gute von 100 Morgen nicht für 700 Thlr. und auf 33 Morgen nicht für 233 Thlr. angeſchafft werden können.

(*d*) Z. B. Trockenlegung ſumpfiger Stellen durch Abzugsgräben, verdeckte Abzüge, Saugeſchachte und dgl. — Aufführung von Mergel und anderer Erde, — Umbau der Wieſen zur Bewäſſerung, Aufſchwemmungen, — Vorrichtungen der Engländer, um flüſſigen Dünger durch unterirdiſche Röhrenleitungen in die verſchiedenen Abtheilungen eines Landgutes zu bringen zum Behufe des Ausgießens mit Schläuchen, wobei ſchon das aufzuwendende ſtehende Capital über 4 L. St. auf den Morgen beträgt, und dergl.; ſ. vorzüglich Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Bodenverbeſſerungen, 1838. — Hartſtein, Fortſchritte der engl. Landw. I, 15. 1853.

(*e*) Die engliſchen Schriftſteller, wie Arth. Young und Mac-Culloch, legen darauf großes Gewicht, daß einem großen Landwirthe ein weit ſtärkeres Capital zu verſchiedenen wirkſamen Unternehmungen zu Gebote ſteht. Der Reichthum in Großbritanien wendet der Landwirthſchaft auch wirklich viel Capital zu; allein dennoch fehlt es dort ebenfalls nicht an Beiſpielen eines unzulänglichen Capitales. „Ein Gut, welches vollſtändig unter den Pflug genommen wird (arable farm im Gegenſatz von einem Gute mit unbebauten Weideflächen), wenn es vollſtändig mit Vieh und dgl. ausgeſtattet und ſchwunghaft bewirthſchaftet werden ſoll (fully stocked and fully farmed), erfordert ein anſehnliches Capital. Hier (in Northamptonſhire) ſoll unter den Pachtern in dieſem wichtigen Stück ein großer Mangel ſein, denn viele haben ein Feldgut jener Art in der Meinung angetreten, daß Pflügen und Säen, mit Ausſaat und Arbeitern, die einzigen Erforderniſſe ſeien.“ Caird, S. 414. — Man hielt in Großbritanien bisher ungefähr 8 L. St. auf den Acre für das erforderliche Capital des Pachters, dem dabei viele Grundverbeſſerungen ſowie die Gebäude nicht zur Laſt fallen (§. 215 a. (*d*)), aber neuerlich, bei der Vermehrung der künſtlichen Einrichtungen, gehen die Anſchläge

noch weiter, bis 15 L. St., de Lavergne, S. 136. — Nach Block (v. Lengerke, Annalen, VIII, 329) soll das sogenannte Inventar (stehendes Capital beweglicher Art, Vieh und Geräthschaften ꝛc.) bei kleinen Gütern 70—99, bei großen 60—80 Proc. des Rohertrages sein.

§. 370.

Gleichwohl ist es erfahrungsmäßig, daß in vielen Fällen eine und dieselbe Fläche, die blos große Güter enthält, einen geringeren Rohertrag abwirft, als wenn sie in mehrere mittlere und kleine Güter getheilt ist (*a*). Dieß ist folgenden Ursachen zuzuschreiben: 1) die Bewirthschaftung der Großgüter beschäftiget wenigere Unternehmer und dagegen mehr Lohnarbeiter, (Hausgesinde und Taglöhner), als man im Kleinbau zu Hülfe nimmt (*b*). Deßhalb kann auf die zweckmäßigste Behandlung des Bodens und der Gewächse, auf die sorgfältigste Benutzung aller örtlichen und Zeitumstände, auf mancherlei Ersparungen und auf die Verhütung kleiner Verluste und dergl. kein solcher Fleiß gewendet werden, als es bei der ununterbrochenen Aufmerksamkeit und dem großen Eifer mehrerer kleineren Unternehmer möglich ist, welche ihre Ländereien näher im Auge haben (*c*). Der Anbau solcher Gewächse, die viele Sorgfalt erfordern und hoch im Preise stehen, ist schon darum auf größeren Gütern schwieriger (*d*). 2) Bei kleineren Besitzungen wird gewöhnlich eine verhältnißmäßig große Menge von Arbeit auf den Boden gewendet, weil hiezu für jeden einzelnen Landwirth eine geringere Capitalauslage nöthig und die Aufsicht leichter ist, auch pflegt der Viehstand beträchtlicher zu sein (*e*), daher können solche Güter sorgfältiger bearbeitet und stärker gedüngt werden und es ist nur auf ihnen ein dem Gartenbaue sich annäherndes Verfahren möglich (*f*). Dieser größere Aufwand von Arbeit und Vieh bewirkt eine vollständigere Benutzung der Naturkräfte und steigert die Hervorbringung, und dieß kann leicht den Vortheil aufwiegen, welcher aus den Kostenersparungen und den besseren stehenden Einrichtungen bei großen Gütern entspringt, §. 369 (*g*).

(*a*) Les pays où la culture est la plus avancée, sont en général ceux où dominent les petites propriétés. de Lavergne, a. a. O. S. 115. Man hat zu Gunsten der kleinen Güter bemerkt, daß im preuß. Rheinland im D. 10—12, bisweilen sogar 18—19 Scheffel Roggen auf dem preuß. Morgen geerntet werden, während in den östlichen und mittleren Provinzen schon 8—10 Scheffel als hoher Ertrag gelten, Dieterici,

Statiſt. Tafeln V, 1032. — Les terres dans le bassin du Bas-Escaut ... sont les mieux cultivées du dép., et cela parceque la plupart des fermes ne sont que de 21 à 22 arpens, au plus, de terres labourables (37—38 pr. M.), de Lichtervelde S. 54. — Die Behauptung, daß ein Naturgeſetz die Production in allen blühenden Staaten zum großen Betriebe der Landwirthſchaft hindränge (de Stolipine [ruſſ. Stolipin] in Journ. des Econ. Febr. 1854, S. 205), gilt offenbar nicht von allen Zweigen des Landbaues und allen Fällen, vielmehr kann man unter manchen Verhältniſſen ein Hindrängen zum Kleinbau nachweiſen.

(*b*) In der Lombardei, Toscana, der Gegend von Genua ꝛc. findet man wenig Lohnarbeiter; dies wäre in einem minder günſtigen Klima nicht vortheilhaft. In Belgien kommen auf 1 Feldarbeiter (die Landwirthe mit eingerechnet) im D. 1,47 Hekt. der landwirthſchaftlich benutzten Fläche, min. 0,96 Hekt. in Oſtflandern, max. 2,38 in Namur, 2 in Lüttich, 1,9 in Luxemburg. — Im preuß. Staat kommen auf 1 Eigenthümer in der Provinz Pommern 3,73, Preußen 2,58, in Sachſen und Brandenburg 2, in Weſtfalen 1,85, im Rheinland 0,95 Dienſtboten und Taglöhner. — Nach den Berichten in den a. Papers kommen bald 3—6 Acres (um Breſt), bald 10 (um la Rochelle und Nantes), bald 20 (Boulogne, Havre), bald 33 (Kiel, Oſterode) bald bis 40 A. auf einen Feldarbeiter (Calais).

(*c*) Ein hochgeachteter Landwirth (von Riedeſel) entdeckte erſt kürzlich, daß ſein großes Landgut nach der (vortheilhaft ausgefallenen) Ablöſung der Frohnen und verſchiedener Gerechtſame faſt keinen Reinertrag brachte, weil ein Theil der Felder zu wenig Fruchtbarkeit hatte, ſ. Deſſen Drei landw. Abhandlungen, 1853, S. 59.

(*d*) Z. B. Krapp, Lein, Hopfen ꝛc. Der Tabakbau wird von großen Gutsbeſitzern öfters Taglöhnern um den halben Ertrag überlaſſen. Nur auf die Viehzucht ſind dieſe Bemerkungen nicht anwendbar, denn ſie wird auf größeren Gütern mit nicht geringerem, wohl ſogar größerem Eifer und Erfolge getrieben. In Flandern werden Schaafe gewöhnlich nur auf Gütern von 40—50 Hekt. gehalten, die man deßhalb Schaafgüter (fermes à moutons) nennt. Cordier, S. 99, ſ. auch §. 369 (*a*).

(*e*) von Gasparin (Cours d'agric. V, 252) ſchildert den üblen Zuſtand eines großen Gutes bei einem unzulänglichen Capitale und bemerkt weiter: „In dem größten Theile von Frankreich und von vielen anderen europäiſchen Ländern findet ſich gerade dieſer Zuſtand vor. Man trifft große Güter, die ſchlecht gehalten ſind, ſchlecht angebaut, mit Unkraut bedeckt, ohne Behackung, ohne Düngung; überall zeigt ſich das Bild der Nachläſſigkeit und der Armuth, weil der Pachter zu wenig Capital und keinen Credit hat. Wenn die kleinen Güter auch nicht immer ſattſam mit Geldmitteln verſehen ſind, ſo haben ſie in den Armen des Pachters und ſeiner Familie den Stellvertreter für ein umlaufendes Capital, der meiſtens den Bedarf des Gutes überſteigt; man kann außer den regelmäßigen Verrichtungen das Land einhägen, entwäſſern, tief bearbeiten, man kann einträgliche Handelsgewächſe anbauen und dabei die Frau und die Kinder mit dem Behacken und der Verarbeitung beſchäftigen, während dieſe Arbeiten durch Taglöhner zu hoch kommen würden. Der Viehſtand, der auf den erſten Blick unzureichend ſcheint, iſt im Verhältniß zum Flächenraum faſt immer größer als auf den großen Gütern.“ — Es fehlt noch zu ſehr an ſtatiſtiſchen Nachrichten über dieſe Verhältniſſe, als daß die obigen Sätze hinreichend mit Thatſachen belegt werden könnten. Beiſpiel aus den von Rudhart

(Ueber den Zuſtand des Königreichs Baiern) mitgetheilten Zahlen: die Spalte A enthält die Zahl von bair. Morgen (zu 1⅓ pr. M.) Acker, Wieſe und Garten, die im Durchſchnitt auf einen Eigenthümer kommt, B Zahl der Familien auf 1 Q.-M., C Mittelpreis des Morgens Acker, D Zahl der Morgen Acker, Wieſe und Garten, auf welche ein Stück Pferde und Rindvieh kommt.

	A	B	C	D
1) Iſarkreis . . .	25,5 M.	377	96 fl.	6,2
2) Unterdonaukreis .	22,7	499	120 "	5,6
3) Regenkreis . .	18,6	444	103 "	6,5
4) Oberdonaukreis .	17,6	610	132 "	5,1
5) Obermainkreis .	15,5	643	109 "	8,2
6) Rezatkreis . .	10,2	781	138½ "	5

Wenn man hier den dritten und fünften Kreis ausnimmt, ſo ſtehen in den übrigen die Zahlen aller 4 Spalten in einer gleichmäßigen Fortſchreitung. Die Zahlungen des Viehſtandes ſind jedoch am wenigſten zuverläſſig. — In der Regel geht die Zerſtückelung des Grundeigenthums da am weiteſten, wo ſich die ſtärkſte Bevölkerung befindet; hier iſt aber auch der ſtärkſte Viehſtand. — A. Young nimmt für England auf einem Gute von 30 Ac. 3 Pferde und 2 Arbeiter, auf 55 A. 5 Pferde und 3 Arbeiter, auf 88 A. 6 Pferde und 4 Arbeiter an. Eine Q.-Meile Acker hätte demnach, wenn ſie lauter Güter gleicher Größe enthielte, 451 Güter von 30 A. mit 1353 Pferden und 902 Arbeitern, oder 246 von 55 A. mit 1230 Pferden und 738 Arbeitern, oder 154 von 88 A. mit 924 Pferden und 616 Arbeitern. Kraus, Staatsw. V, 72. — In den preußiſchen Provinzen kamen 1849 auf die Q.-M (Dieterici, Tabellen, I, 305 ff.):

	Einw.	Pferde.	Stücke Rindvieh.	Landgüter.
Pommern	2077	262	800	129
Preußen	2111	401	833	140
Poſen	2520	294	935	174
Brandenburg . .	2900	263	836	185
Sachſen	3867	328	1053	379
Weſtfalen . . .	3981	339	1476	566
Schleſien	4128	260	1286	337
Rhein	5771	250	1706	1405
Durchſchnitt . . .	3204	310	1057	352

In Irland (Occupation, Appendix Nr. 90, S. 274), mit Einſchluß von 1/10 der Schaafe, kommen 1) auf ein Gütchen von 1—5 Acres (Durchſchn. alſo 3 A.) 1,2 Stück Großvieh, auf ein Gut von 5—15 A. (Durchſchn. 10) 2,88, auf eines von 15—30 A. (D. 22½) 5,9 Stück, alſo 1 Stück auf 2,49—3,4 und 3,8 A. Die Güter über 30 A. haben im D. 18,6 Stück, hier iſt aber keine mittlere Größe zu berechnen.

In Belgien iſt der Viehſtand nicht da am größten, wo die Güter den kleinſten Umfang haben, ſondern in der Provinz Luxemburg (169 Stück auf Großvieh reducirt auf 100 Hekt. der productiven Fläche), weil hier die Viehzucht beſonders hervortritt, aber Namur hat auf jener Fläche die kleinſte Zahl von Gütern (23,7), den kleinſten Viehſtand (82 Stück) und die kleinſte Zahl von Feldarbeitern (42, die Landwirthe ſelbſt mit eingerechnet). — In Sachſen trifft obige Regel nicht zu, denn es findet ſich der höchſte Viehſtand (3234 auf die Q.-M.) in der Kreisdir. Leipzig,

die gerade die wenigſten Güter bis zu 5 Acker und die meiſten von 50 Acker an hat, der ſchwächſte (2441 Stück) in der Kreisdir. Bautzen, in welcher jene kleinen Beſitzungen die zahlreichſten ſind, weßhalb hier vermuthlich die Theilungen etwas zu weit gegangen ſind. Es wurden hiebei 10 Schaafe für 1 Stück Rindvieh gezählt. — Im K. Hannover hat Lüneburg, wo die Güter über 60 M. 78 Proc. (max.) ausmachen, den ſchwächſten Viehſtand (158 Stück auf 1000 Morgen Acker u. Grasland), ſodann folgt aber Hildesheim (169 Stück), wo jene Güter nur 53 Proc. (min.) betragen. Die ſtärkſte Viehzahl (218 — 206 — 202) zeigen Aurich, Hannover, Stade, mit 67 — 56 — 57 Proc. jener größeren Beſitzungen. Bei den Pferden ſind die nicht zur Landwirthſchaft gebrauchten überhaupt nicht auszuſcheiden. Vgl. II, §. 78. — In 11 Orten der Ebene und 12 der Bergſtraße bei Heidelberg kommen 7,[18] und 5,[21] M. auf die Familie, 3,[96] und 3,[5] M. auf 1 Stück Großvieh. — In England gab es im J. 1815 8 Grafſchaften, wo im D. 320 Ac. auf jeden größeren Landwirth kamen, auf jeden Landarbeiter (mit Einſchluß der Landwirthe) 45 Ac. und auf den A. eine mittlere Rente von 13¾ Sch. Dagegen fanden ſich 5 Grafſchaften, wo ein Landwirth im D. nur 159 A. bewirthſchaftete, ein Arbeiter 28 A. beſorgte und die Rente des A. 20 Sch. 1 P. betrug, Rau, Archiv, III, 120.

(*f*) Oefteres Jäten, Behacken der Gewächſe, Verpflanzen, Ableiten des Waſſers, Begießen, Bereitung künſtlicher Düngemittel und dergl. — Die zu großen Gütern gehörenden Aecker werden oft nicht genug gepflügt, auch die Düngung kann meiſtens nicht der ganzen Fläche gleichmäßig gegeben werden, weßhalb man in manchen Gegenden die entfernteren Felder als Außenſchläge benutzt. Die Brache erhält ſich gewöhnlich länger auf großen Gütern, auch da wo ſie nicht durch Boden und Klima gerechtfertigt wird. — In Flandern werden Güter von 11 — 22 Hekt. = 43—86 pr. M. am meiſten geſchätzt, van Aelbroeck S. 297. Im Waeslande, dem beſtangebauten Theile von Flandern, halten die meiſten Güter nicht über 9,[35] bis 9,[8] Hekt. = 36½ — 38¼ pr. M. Lichterveldo S. 54. Im franzöſ. Flandern (Norddep.) dem Sitze der trefflichſten Bewirthſchaftung, iſt die mittlere Größe eines wohleingerichteten Gutes 25 Hekt. = 97 pr. M. Der leichte Boden geſtattet dort, daß der Pflug von einem Pferde gezogen wird. Cordier, Agric. de la Flandre franç. S. 31 ff. — Der ſchottiſche Landwirth Robertſon empfiehlt für den mitarbeitenden Landwirth (Bauern) Güter von 40 A., für den blos aufſehenden und leitenden 200 A. als die beſte Größe, angef. Occupation of land in Ireland, Nr. 294. — Crook (Grafſchaft Cork, ebend. Nr. 764) ſagt: „Im Allgemeinen ſind hier die Pachtgüter groß, und zwar zu groß, als daß die Landwirthe im Stande wären, ſie vortheilhaft zu benutzen. — Es iſt hier kein Gut, welches nicht dreimal ſoviel Ertrag geben könnte, wenn es zweckmäßig behandelt würde.“ Dieſe ſchlechte Bewirthſchaftung leitet allerdings der Sprecher von der Beſorgniß der Pachter ab, im Pachtzinſe geſteigert zu werden.

(*g*) Schon bei den Römern wurde über die Nachtheile der Latifundien geklagt. Vgl. Craig, Grundzüge der Politik, überſ. von Hegewiſch, II, 177. (Leipzig 1816.)

§. 370a.

Man unterſcheidet in der Landwirthſchaft den ſchwunghaften und den ſchwachen Betrieb (intenſive und extenſive Cultur), je nachdem auf eine gegebene Fläche

viel oder wenig Capital, Arbeit und Kunſt verwendet, alſo von dem Lande mehr oder weniger Erzeugniß gewonnen wird, vgl. §. 215. In der Kindheit der Volkswirthſchaft, bei niedriger Bevölkerung, geringem Verkehre und geringem Capitale, war nur ein ſehr ſchwacher Betrieb möglich, der von weiten Flächen nur einen ſpärlichen Ertrag zu ziehen vermochte. Allmälig, mit den Fortſchritten in den genannten Verhältniſſen, wird die Landwirthſchaft ſchwunghafter und dieß iſt nothwendig, um dem geſteigerten Begehre von Bodenerzeugniſſen zu genügen. Welche von beiden Betriebsarten mehr Vortheil bringt, dieß hängt von mancherlei Umſtänden ab, unter denen die von der Bevölkerung bedingten Preiſe der Bodenerzeugniſſe und die Gelegenheit zum Abſatz derſelben, ferner die in Klima und Bodenart begründete Fruchtbarkeit, die dem Landwirthe zur Verfügung ſtehende Menge von Arbeitern, der Capitalreichthum des Landes ꝛc. die einflußreichſten ſind. So lange der ſchwache Betrieb ſich behauptet, werden die größeren Güter vorgezogen, weil auf ihnen jene einfache, den Naturkräften das Meiſte überlaſſende Bewirthſchaftungsweiſe leicht ausführbar iſt und die vortheilhaften Eigenthümlichkeiten der kleineren Güter noch nicht zum Vorſchein kommen. Mit dem Uebergange zu einer mehr intenſiven Behandlung treten dagegen dieſe Vorzüge der kleineren Beſitzungen mehr hervor (*a*), beſonders da, wo unmittelbar auf das Erzeugniß viele Arbeitskräfte verwendet werden, während in den Fällen, wo ein anſehnliches Capital zu ſtehenden Vorrichtungen oder Bodenverbeſſerungen oder zu Anſchaffungen von Hülfsmitteln benutzt wird, die größeren Güter nicht zurückſtehen (*b*). Indeß muß man bei der Entgegenſtellung dieſer beiden Betriebsarten erwägen, daß es zwiſchen den Extremen viele Mittelſtufen giebt und daß auch bei einerlei Wirthſchaftsweiſe im Ganzen doch noch eine mehr oder weniger intenſive (ſorgfältige) Behandlung Statt finden kann (*c*).

(*a*) Uebereinſtimmend Roſcher a. a. O. III, 305.

(*b*) Gebirgsgegenden z. B. haben in dieſer Hinſicht viel Eigenthümliches. Man hat kraftvolle Zugthiere nöthig, das rauhe Klima verbietet manche Zweige des Landbaues, das Ackerland nimmt einen kleineren Theil der Fläche ein und die Wege ſind beſchwerlich, weßhalb man auf die Nähe der Felder am Hofe höheren Werth legen muß, das viele Weideland giebt eine Ermunterung zur Viehzucht ꝛc., daher iſt es hier nützlich, größere Güter zu erhalten.

(*o*) Dieß ist der Fall bei dem high farming oder rich farming im heutigen Sinne der Engländer, wozu z. B. das Drainiren, der Ankauf von Düngemitteln (Guano, Natrumsalpeter, doppeltphosphorsaurem Kalk ꝛc.), die Anwendung künstlicher Ackergeräthe, fahrbarer Dampfmaschinen, der Dreschmaschinen und dergl. gehört. Auf einem 200 Acres enthaltenden Pachtgute in Lanarksh. (Schottland) ist das Capital bis 13 L. St. 7 Sch. vom A. gebracht und es sind 1080 L. auf dauernde Verbesserungen gewendet worden, außer den vom Eigenthümer bestrittenen Drainirungskosten von 800 L. Morton, On rich farming, Edinb. 1851. — de Lavergne, S. 209. — Auf einem englischen Gute war in Folge dieser Verbesserungen der Ertrag auf dem Acre

Durchschnitt von	1833—39	25	Bushel	Waizen,	31	B.	Gerste,
	1842—46	29	=	=	33	=	=
	1847. 48	36	=	=	45	=	=

Caird S. 171.

§. 371.

Mittlere und kleinere Güter liefern dann, wenn ihnen das zur Verfügung der Besitzer stehende größere Maaß von Fleiß und Eifer wirklich zugewendet wird und die in §. 370 a genannten Umstände dieser Bewirthschaftungsart günstig sind, nicht blos einen größeren rohen, sondern auch einen stärkeren Reinertrag von gleicher Fläche, tragen also auch mehr Grundrente, als große Besitzungen (*a*). Wie die Erfahrung zeigt, werden Ländereien in kleinen Abtheilungen um höhere Preise verpachtet und verkauft als in größeren Massen, und der Eigenthümer einer großen Besitzung kommt deßhalb leicht in Versuchung, dieselbe zu zertheilen. Diese Erscheinung muß zum Theil aus der höheren Rente kleiner Güter erklärt werden, die sich auch durch Ertragsberechnungen nachweisen läßt. Eine andere Ursache liegt freilich auch in dem stärkeren Mitwerben von Kauf- und Pachtlustigen für kleine Güter und besonders für einzelne Stücke, weil Taglöhner und Besitzer weniger Morgen eifrig darnach streben, Land zu erwerben, um vollständig und sicher beschäftigt zu sein, wobei sie sich für ihre Arbeit nöthigenfalls mit spärlicher Vergütung begnügen. Muß ein zur Beschäftigung einer Familie zureichendes Gut aus einzelnen Stücken zusammengekauft oder gepachtet werden, so kommt dasselbe oft so hoch zu stehen, daß der Kaufpreis durch die Rente nicht vollständig verzinst und der Pachtzins schwer aufgebracht wird. Indeß würde eine solche, bloß von großem Mitwerben herrührende Steigerung der Bodenpreise nicht dauernd sein, sie

ſetzt die Käufer oder Pachter in Gefahr zu verarmen und wenn die Rente größerer Beſitzungen wirklich größer wäre, ſo würden mit der Zeit wohlhabende Käufer und Pachter die kleineren überbieten und die Landgüter wieder vergrößern.

(*a*) Häufig wird behauptet, die Kleingüter überträfen zwar im Rohertrage die großen, aber nicht im reinen. Auch Lotz (Handb. II, 37) giebt den Gegnern der kleineren Güter zu, daß ſie geringeren Reinertrag abwerfen, ſucht aber zu beweiſen, daß dieſes in volkswirthſchaftlicher Hinſicht nicht nachtheilig ſei. — Mit obigen Sätzen übereinſtimmend Paſſy a. a. O. X, 359.

§. 372.

Dieſelben Urſachen, welche den Reinertrag mittlerer und kleiner Güter über den der größeren zu erheben pflegen, können unter gewiſſen Bedingungen auch noch bei ganz kleinen Beſitzungen (§. 368) Statt finden. Die Güter können da am kleinſten ſein, wo man nach Maaßgabe des Klimas, des Bodens und Abſatzes Gelegenheit hat, ſolche Stoffe zu gewinnen, die viel Fleiß und Geſchicklichkeit erfordern und vergüten. Dieß iſt bei dem Getreide weniger der Fall (*a*), wohl aber bei manchen anderen Feldfrüchten, namentlich den ſogenannten Handelsgewächſen, ferner bei dem Reben- und Gartenbaue (*b*). Die Fläche, von welcher eine landbauende Familie hinreichend beſchäftiget wird, die Arbeitsfläche (*c*), muß da größer ſein, wo Gewächſe jener Art nicht an ihrer Stelle ſind und daher hauptſächlich Halmfrüchte, andere Nährpflanzen und Futtergewächſe erzielt werden. Da aber auf einem ſolchen Gute ein beſonderes Geſpann von Zugvieh nicht genug zu arbeiten hätte und folglich zu viel koſtete, ſo werden mit Nutzen die Kühe zur Zugarbeit gebraucht, welche auf dieſe Weiſe die geringſten Koſten verurſacht. Die Beſitzer ſolcher Kuhgüter halten in der Regel kein Geſinde (*d*). Sie müſſen zwar, beſonders wenn ſie Schulden haben, genügſam leben und fleißig arbeiten, befinden ſich aber in einer beſſeren und geſicherteren Lage als Taglöhner und wetteifern in dem rohen und reinen Bodenertrage häufig mit den Bewirthſchaftern größerer Güter (*e*). Es wäre jedoch nicht gut, wenn alle Landgüter bis auf dieſes Maaß herab verkleinert würden, §. 375. Die Familie eines ſchuldenfreien Eigenthümers kann von einem Gute leben, welches

kleiner ist als die Arbeitsfläche, indem die Grundrente mit zu dem Unterhalte verwendet wird. Der Besitz einer solchen Unterhaltsfläche liefert zwar für den Augenblick das Auskommen einer Familie, setzt aber den Eigenthümer in Gefahr, durch jeden Unfall oder durch mancherlei ungünstige Umstände in Bedrängniß zu gerathen und gestattet dann, wenn eine Erbtheilung nöthig wird, keine selbständige Ernährung mehr aus dem eigenen Landbau (*f*). Diese Nachtheile solcher, unter der Arbeitsfläche stehenden Besitzungen (§. 368. 2, b) fallen übrigens ganz oder größtentheils hinweg, wenn die Eigenthümer Gelegenheit finden, noch weitere Grundstücke zu pachten und so die Arbeitsfläche zu ergänzen, oder durch andere Verrichtungen ihre Zeit auszufüllen, wobei sie ihrem Lande hauptsächlich den eigenen Bedarf an Bodenerzeugnissen abzugewinnen suchen (*g*).

(*a*) Getreide und Viehfutter gewinnt man auf dem Acker und den Wiesen mit weniger Kosten als durch Spatenbau; es ist aber nützlich, wenigstens immer nach einigen Jahren, zum Anbau gewisser Pflanzen, wie von Möhren, den Acker tief umzugraben. Viele Erfahrungen aus verschiedenen Gegenden sprechen zu Gunsten des Spatenbaues unter gewissen Umständen, namentlich in Irland, z. B. angef. Occupat. of land in Ireland, I, 922. 946. In der Nähe der Städte ist der Milchverkauf einträglich. In solchen Gegenden, wo gartenmäßiger Anbau vorherrscht, pflegt man Getreide, Vieh, selbst Dünger aus benachbarten Bezirken zu kaufen.

(*b*) Beispiele geben die warmen Länder, wo der Rebbau, die Seidenzucht ꝛc. vorherrschend sind, und wo der bewässerte Acker- und Gartenboden mehrere Ernten in einem Jahre trägt. In der Ebene von Valencia sind mehrere tausend kleine Güter, meistens von nicht mehr als 8 pr. Morgen, bei 40 M. wird der Eigenthümer schon für reich gehalten. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne ou recherches sur les arrosages II, 238 (Paris, 1823). — Aehnliche Verhältnisse sind in Südfrankreich, Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ., Agric. XI, 5. An der Durance (südöstl. Frankreich) lebt man von 3 Hekt. schon reichlich, mit geschliffenen Möbeln von Nußbaumholz ꝛc. De Gasparin, Sur les machines. In manchen Gegenden von Süddeutschland, wo der Gemüse- und Rebbau ausgebreitet ist, genügen 7—8 pr. Morgen für eine Familie.

(*c*) Rau Archiv. N. F. IX, 145 und Staatswiss. Zeitschr. 1856. S. 213.— Der Gleichförmigkeit willen ist es zweckmäßig, drei erwachsene arbeitsfähige Mitglieder anzunehmen, von denen jedoch die Frau zum Theil mit den Kindern u. a. Verrichtungen im Hause zu thun hat. Die Arbeitsfläche muß auch einen Pachter ernähren, d. h. die Familie ohne allen Bezug von Grundrente erhalten, wenn die Pachtzinse nicht durch das starke Mitwerben bei Stückpachtungen gesteigert sind. Bei den Angaben aus Irland (*f*) sind auch durchgängig Pachter zu verstehen. — Es würde lehrreich sein, diese Arbeitsfläche in vielen Gegenden zu erforschen und dabei die Ursachen der Verschiedenheit zu beachten.

(*d*) Dieſer Umſtand wird mit Recht hoch angeſchlagen, weil die Familie in theuren Zeiten ſich leichter einſchränkt, auch eifriger in der Arbeit iſt, als die Dienſtboten.

(*e*) In Flandern ſind die Kuhgüter, die von ihren Eigenthümern bewirthſchaftet werden, auf das vollkommenſte angebaut. Schwerz, Landw. Mittheil. I, 57. Im Rheinthal zwiſchen Baſel und Mainz und in den benachbarten Gegenden geben ungefähr 10 bad. = 14 pr. M. einer Familie Arbeit und Unterhalt, und die Beſitzer befinden ſich bei gehörigem Fleiße in einer befriedigenden Lage, ſo daß ſie überſparen oder Schuldzinſen bezahlen können. Iſt der Boden oder das Klima minder günſtig, in Hügel- und Berggegenden ꝛc., oder iſt der Landwirth der Abſatzgelegenheit wegen vorzüglich auf Getreidebau, Butter- und Viehverkauf angewieſen, ſo ſteigt der Bedarf ſchon auf ungefähr 20 pr. M. In Gebirgen iſt der Ackerbau ſo mühſam, daß eine gewiſſe Arbeiterzahl nicht ſo viel Land verſehen kann, als in ebenerem Lande, aber die Ergiebigkeit iſt zugleich geringer, weßhalb ſtarke Viehzucht mit Hülfe von Weideland hinzugenommen werden muß, vgl. §. 370 a. (*a*). Es macht unter anderen einen Unterſchied, ob man gute Wieſen hat, wobei weniger Arbeit nöthig iſt, oder ob man das Futter auf dem Acker gewinnen muß. In Irland ſtimmen die meiſten Ausſagen darin überein, daß 10 iriſche Acres (25 pr. M.) auf gutem Boden, oder 15—20 auf ſchlechterem Lande eine genügende Fläche bilden. Auch Kovve (Beiträge ꝛc.) erachtet 24 pr. M. auf Mittelboden zu einem Kuhgute für hinreichend. Auf der Inſel Jerſey trifft man ſehr eifrige und unterrichtete Landwirthe, die viel Vieh halten und reichlich düngen; die Durchſchnittsrente iſt 4—5 L. St. vom Acre. Ein als Beiſpiel erwähntes Gut hat 13 A. (26 pr. M.) und giebt 7 L. St. Rente vom A.! Es kommen Fälle von 8—10 L. St. vor und die meiſten Landwirthe haben nur 15 A. Economist, 29. Nov. 1851. de Lavergne, S. 114. Jene landwirthſchaftlichen Verhältniſſe, bei denen 14—15 pr. M. die Arbeitsfläche bilden, ſind in größeren Ländern nicht als Regel anzunehmen, ſchon weil die genannten Erzeugniſſe eines ſehr ſorgfältigen Anbaues in geringerer Menge begehrt ſind, als Getreide. Die Kuhgüter werden da minder ungünſtig beurtheilt, wo man Gelegenheit hat, ſie näher kennen zu lernen. Es bildet ſich mit der Zeit ein Schlag guter Arbeitskühe aus, der zwar anderen an Milchergiebigkeit nachſteht, aber doch bei guter Behandlung nicht ſoweit, als oft vermuthet wird.

(*f*) Rau a. a. O. — Viele Angaben für die Größe dieſer Unterhaltsfläche laſſen dieſelbe zu ungefähr $^3/_5$ — $^2/_3$ der Arbeitsfläche annehmen. Sind Schulden oder bäuerliche Belaſtungen vorhanden, ſo iſt die erforderliche Fläche größer.

(*g*) Taglohn, Vorſpann, Gewerksarbeiten ſind die gewöhnlichſten Nebengeſchäfte. Die Menge der Taglöhner, welche ſich erhalten kann, findet aber in den gegebenen Gewerbsverhältniſſen eine natürliche Gränze. Es iſt ſehr nachtheilig, wenn die Beſitzer ganz kleiner Güter aus Trägheit oder irregeleitetem Ehrgefühl unterlaſſen, ihre freie Zeit zum Taglohnerwerb oder anderen Nebengeſchäften zu verwenden. Wo der Fleiß nicht fehlt, da findet man zahlreiche Beiſpiele von Familien, die mit kleinem Beſitze angefangen und ſich allmälig zu einem größeren emporgearbeitet haben. In Neuenheim bei Heidelberg haben 90 Proc. der Grundeigenthümer nicht über 3 Morgen, 60 Proc. unter 1 Morgen, in Handſchuchsheim reſp. 71 und 43 Proc. Rau, Landw. der Rheinpfalz, 1830, S. 27. Wo die Fläche zu klein iſt, um zwei Kühe zu erhalten, helfen ſich zwei Landwirthe durch Zuſammenſpannen, oder ſie laſſen die Geſpannarbeit von einem größeren Landwirth gegen Bezahlung

verrichten, am liebsten von demjenigen, bei dem sie zugleich in Taglohn arbeiten. — Rau in Festschrift für die 21. Vers. der Landw. S. 293. — Rien n'est plus frequent ni plus avantageux, surtout pour la fabrication de la toile, que les exploitations de 2½ — 3 hect. et même de 1⅓ à 2 hect. (in Flandern), van Aelbroeck S. 297.

§. 373.

Wo keiner dieser Fälle eintritt, da sind ganz kleine Güter unvortheilhaft. Die Besitzer können ihre Kräfte nicht nützlich genug anwenden und erzielen also wegen des zu kostbaren Unterhaltes wenig Reinertrag. Sie unternehmen bei dem Mangel an Capital und Kenntniß keine Verbesserungen des Betriebes. Wenn sie das Gut blos gepachtet haben oder mit Schulden belastet sind, so müssen sie höchst kümmerlich leben und es ist ihnen sehr schwer, sich auf einem solchen Gute schuldenfrei zu erhalten, §. 372. In schwachbevölkerten, für entfernten Absatz angebauten Ländern ist diejenige Bewirthschaftungsart, welche auf die stärkste Benutzung des Bodens berechnet ist (intensive Cultur, §. 370 a), noch nicht belohnend genug; daher pflegt die Verkleinerung der Güter erst bei einem gewissen Grade von Wohlstand und Bevölkerung zu beginnen und fortzuschreiten, wenn die Landwirthe denkend und unterrichtet sind. Unter dieser Voraussetzung muß auch die Gränze, bei welcher die Zertheilung aufhört zuträglich zu sein, sich von selbst geltend machen (*a*). Ist sie überschritten worden, so können, wenn verständige und mit beträchtlichem Capitale ausgerüstete Unternehmer sich der Landwirthschaft widmen, leicht wieder größere Besitzungen entstehen, weil die kleinen Landwirthe ihre Grundstücke bei der Concurrenz der Begüterten nicht zu behaupten vermögen; hiedurch stellt sich dann der größte Reinertrag des Bodens wieder her, die zahlreichen kleinen Landwirthe aber werden augenblicklich in eine bedrängte Lage versetzt (*b*). Es ist übrigens am nützlichsten, wenn Güter von sehr ungleicher Größe neben einander bestehen, wobei dann für jede Betriebsart sowie für alle verschiedenen persönlichen Verhältnisse der Landwirthe der gehörige Spielraum offen steht.

(*a*) „Die Gewohnheit, die Güter nicht getheilt zu sehen und die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit hat sich so sehr in Flandern erhalten, daß, wenn noch heute ein Bauer mit Tod abgeht und mehr Kinder hinterläßt, als aus der Baarschaft oder den Allodien befriedigt werden

können, die Erben nicht daran denken, sich in den Hof zu theilen, obgleich er keinem Lehnverbande noch Majoratsrechte unterworfen ist. Sie verkaufen ihn vielmehr im Ganzen und theilen sich in den Erlös. Sie betrachten das väterliche Gut als einen Edelstein, der an Werth verliert, wenn er durchgesägt wird." Schwerz, Landw. Mittheil. I, 185. — In einem rauhen Klima, wo die Feldarbeit einen längeren Theil des Jahres hindurch unterbrochen ist, kann schon deßhalb die Theilung ohne schädliche Folgen nicht so weit gehen, als in einer milderen Gegend. Während in den gut bewässerten Gegenden von Spanien der Kleinbau herrschend und zweckmäßig ist, müssen in den trockenenen Gegenden größere Güter sein, weil man nur eine Ernte jährlich nehmen kann und Mühe hat, den Futterbedarf zu gewinnen, de Jovellanos, Gutachten ... z. e. landw. Gesetzgeb. D. von Beguelin, 1816, S. 61.

(*b*) In Großbritanien verschwinden die kleinen und ganz kleinen Güter des Bauernstandes mehr und mehr, weil sie von den reichen Gutsbesitzern angekauft werden, die Nachkommen der ehemaligen Besitzer sinken zu bloßen Taglöhnern herab. Auch die kleinen Pachtgüter sind nach und nach in größere zusammengezogen worden. Kay, The social condition and education of the people, I, 362 ff. — „Die Auslage für die Arbeit ist heutiges Tages so groß und die Landrente so hoch, daß der Gewerbsgewinn von einem kleinen Gute nicht mehr zureicht, um auch bei der größten Genügsamkeit einer Familie behagliches Auskommen zu gewähren. Wie nachtheilig es auch immer für die Entstehung einer zahlreichen und kraftvollen Bevölkerung sein mag, die großen Güter vermehren sich und sie müssen es, damit ihre Bewirthschafter (their holders) ihren Unterhalt finden, und die kleineren Pachter werden gezwungen, sich anderen Gewerbsbeschäftigungen zu widmen." Sinclair, Codo of agric. S. 87 der 3. Ausgabe. Diese Veränderung hat die ganze Lage der Feldarbeiter sehr verschlimmert. Sie ist eine Folge von der Uebermacht des in den Händen der Reichen angehäuften Capitals. Es verdient genau untersucht zu werden, ob nicht noch andere Umstände als die Aussicht auf eine höhere Rente der vergrößerten Güter dieß Auskaufen der kleinen Grundeigenthümer befördert haben und ob dieselben nicht durch eine bessere Bewirthschaftungsart sich hätten behaupten können. In dem Buche: Darstellung der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1838, I, 64, wird wenigstens die beschränkte Einsicht der kleinen Pachter angedeutet; bei Gütern mit Milchwirthschaft (dairy farms) vermögen sich auch kleine Besitzer zu erhalten, ebd. S. 65. — Das Zusammenkaufen zu kleiner Güter kommt in manchen Gegenden vor. Beispiel aus der baierischen Rheinpfalz bei Hanssen, Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832, S. 197. Schilderung der übermäßigen Zerstückelung im berner Oberlande bei Kasthofer, Alpenreise über den Brünig, 1825, S. 20. Im Dorfe Aarmühle haben 40 Proc. der Familien keine Kuh, und die Zahl der Kühe nimmt überhaupt ab. Selbst einzelne Obstbäume haben mehrere Eigenthümer.

§. 374.

Die großen und kleinen Güter müssen auch in Ansehung der Menge von Bodenerzeugnissen, welche sie für die anderen Volksclassen erzeugen, mit einander verglichen werden, §. 368. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Besitzer der großen Güter

nach Abzug ihres eigenen Bedarfs nicht Nahrungsmittel übrig haben, die sie für den Unterhalt der anderen Volksklassen zu Markte bringen und von denen sie auch einen Theil für Mitarbeiter aufgeboten können, so hat natürlich die große Masse eine größere thätliche Bevölkerung ernähren und gegen Tauschung eine bessere Ausbildung genießen, als die mittleren und kleinen. Allein ein Theil der ganzen Bewirthschaftung einen größeren Wohnund Reinertrag hervorbringen, so muß auch eine größere Menge von Erzeugnissen verkauft werden, um die Bruttozinse und die anderen Leistungsarten zu bestreiten, §. 366. Jene Meinung fand vielleicht darin ihre Nahrung, daß die Erzeugnisse großer Gütern bestmöglichsten Maßen gesammelt angetroffen werden und daher mehr mit in die Augen fallen, indeß die Erhaltung die reichlichern Hülfsquellen zeigt, welche ein unter kleinern Wirthschaften vertheiltes Boden gewähren kann (a). Vielleicht haben aber die zu Markt gestellten Erzeugnisse mittlerer und kleiner Güter nicht blos in Getreide und Vieh, sondern zugleich in mancherlei anderen Nahrungsmitteln und Gütern verschiedener Art, z. B. Gesträgel, Eiern, Milch, Butter, Käse, Hülsen, Hanern, Federn, Wachs, Honig, Talch, Hopfen, Mayerl-, Obst- und Gemüsepflanzungen, Gemüse, Obst, Wein, Ziersträuchen u. Vgl. III, §. 133 (b). Ganz kleine Güter liefern weniger verkäufliche Vorräthe, allein wenn der Besitzer noch eine Nebenarbeit verrichtet, so hiete dieselbe den Ertrag für die von ihm verzehrte verhältnismäßig größere Menge von Lebensmitteln, und nur dann, wenn er nicht gerne beschäftigt ist, also bei einer überdrängten Vertheilung, ist wirklich ein Nachtheil für die anderen Stände vorhanden.

(a) Say, Traité, II, 22. 24.

§. 375.

Große Güter haben außer den höher betrachteten Umständen auch noch Nachtheilige, eine größere Menge von Hülfsfamilien nöthig zu machen (a), deren Lage, wenn gleich nicht durchgehends dürftig, doch in vollkommlichstaltlicher Hinsicht auch nicht für günstig gehalten werden darf. Die Kahn ist ziemlich unverändert, der Verdienst aber bisweilen unterbrochen, sie können schwer etwas ersparen und werden durch Unglücks-

fälle leicht in Armuth gestürzt (*b*), auch haben sie weder den Erwerbseifer, noch die Anhänglichkeit an das Vaterland, an die Gesetze und die rechtliche Ordnung, welche das Grundeigenthum hervorbringt (*c*). Daher hat die auf kleinen Gütern ansässige größere Zahl von Grundeigenthümern, abgesehen von der Bewirthschaftungsweise und dem Bodenertrage, in Hinsicht auf Bildung, Sittlichkeit und staatsbürgerliche Verhältnisse erhebliche Vorzüge. Doch ist es nützlich, daß auch mittlere und große Güter neben den kleinen vorhanden sind, weil nur auf jenen wissenschaftlich gebildete Landwirthe gefunden werden, deren Betriebsart als Muster auf die Umgegend wirkt, und welche Muße genug haben, sich mit der Vervollkommnung der Gewerbskunst zu beschäftigen, weil ferner manche Verbesserungen und insbesondere eine kunstmäßige Viehzucht nur auf ihnen einheimisch sind, weil nur hier die vermögenslosen Lohnarbeiter einen Taglohnverdienst erhalten, und weil endlich auch das Vorhandensein wohlhabender Grundeigenthümer, die sich gemeinnützigen Thätigkeiten widmen und manche wohlthätige Anwendung ihres reichlichen Einkommens machen können, in allgemeinerer Beziehung nützlich ist. Jede Classe der Gutsbesitzer kann von den anderen etwas lernen, jede ist im Stande, selbst in irgend einem Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit ein Beispiel zu geben. Es läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, welches Zahlenverhältniß der verschiedenen Classen nebeneinander bestehender Güter das beste sei, weil dieß von mancherlei Umständen abhängt. Es ist jedoch bei der Beurtheilung statistischer Angaben über diesen Gegenstand nicht blos darauf zu achten, wie viel die Anzahl der kleinen und der ganz kleinen Güter gegen die größeren gehalten beträgt, sondern auch welchen Theil der Fläche diese und jene einnehmen, und diese Erwägung dient manche Besorgnisse wegen der weitgetriebenen Verkleinerung zu beschwichtigen (*d*).

(*a*) Beispiel eines mecklenburgischen Gutes von 1800 Acres (2844 pr. M.) mit 22 Köpfen Gesinde und 30 Taglöhnern in den a. Papers.

(*b*) Aus dieser Ursache ist einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Sterblichkeit im Allgemeinen da größer ist, wo sich mehr große Güter befinden. Dieß hat man für Frankreich zu beweisen gesucht. Die Mortalität ist $^1/_{46}$ in denjenigen Departements, wo im Durchschnitt 4 Hekt. auf den Grundeigenthümer kommen, dagegen stirbt jährlich $^1/_{33}$, wo ein Grundeigner im Durchschnitt 7 Hekt. besitzt. Journ. des débats, 19. Februar

1826. — Vgl. Thaer, Engl. Landw. II, 2. S. 52. — Die langsame Volksvermehrung in Frankreich, ungeachtet der beträchtlichen Zertheilung des Grundeigenthums, ist ein bemerkenswerther Umstand, der mehr Besonnenheit der kleinen Grundeigenthümer vermuthen läßt, als sie gewöhnlich bei Taglöhnern getroffen wird. — Taglöhner, welche vermöge eines festen Vertragsverhältnisses mit dem Gutsherrn sicher sind, das ganze Jahr Arbeit zu haben, befinden sich besser daran, z. B. die Insten in Preußen, Hanssen a. a. O. S. 415 nach v. Harthausen.

(*c*) Simonde, Nouv. princ. I, 173. — Schilderung der trägen mecklenburgischen Büdner, v. Lengerke, Darst. der Landw. in dem Großh. Mecklenb. 1831, I, 41. — Armuth, Unwissenheit und Rohheit der Taglöhner auf den größeren Pachtgütern der Lombardei, Burger, Reisen, II, 208. — Schilderungen ähnlicher Art von den englischen Feldarbeitern, im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen Bauernstande, bei Kay im angef. 1. Bande seines Werkes.

(*d*) Vgl. II, §. 79 (*b*). Im preuß. Staate betragen die (Besitzungen mit Einrechnung des Waldes) in Procenten der ganzen landwirthschaftlich benutzten Fläche

	Pommern	Preußen	Westfalen	Rheinland
von 600 M. und mehr	62	38	15	21
300—600	5	8	8	6,6
30—300	28	49	57	34,7
5—20	3	3	15	27
0—5	0,78	0,6	3,6	10,8

Beispiel eines günstigen Verhältnisses, Dorf Babenhausen, zwischen Darmstadt und Aschaffenburg:

2	Güter	von	100 und mehr	Morgen, gegen	5,3 Proc.
14	=	=	50—100	= =	18,6 =
100	=	=	20—50	= =	63,3 =
40	=	=	10—20	= =	11,1 =
35	=	=	1—10	= =	1,5 =

In der Nähe ansehnlicher Städte kann ein größerer Theil der Fläche ohne schädlichen Folgen aus ganz kleinen Besitzungen bestehen.

§. 376.

In Bezug auf die Beschaffenheit des Rechtes, welches dem Landwirthe auf die von ihm bebauten Grundstücke zusteht (§. 385), sind mehrere in ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen wesentlich verschiedene Verhältnisse möglich, welche sich so überblicken lassen (*a*):

1) Am vortheilhaftesten ist es, wenn der Landwirth unbeschränkter Eigenthümer seines Bodens ist, weil er dann sowohl den größten Eifer, als die vollste Freiheit zur Anwendung aller Verbesserungen hat, ferner weil er durch die ihm zufallende Grundrente in den Stand gesetzt wird, behaglicher zu leben, als ein Lohnarbeiter, sein Capital durch Ersparnisse zu vergrößern und ungünstige Zeitumstände leichter auszuhalten, als ein Pachter. Die Verschuldung mindert den letzteren Vortheil,

läßt aber wenigstens den ersten ungeschwächt. Doch können die Landwirthe nur dann diese günstige Lage in ihrer ganzen Ausdehnung benutzen, wenn sie zugleich im Besitze der nöthigen Kenntnisse und Capitale sind (§. 367), und nur die Eigenthümer kleinerer Güter gehören in der Regel dem Stande der Landwirthe an. Es ist unvermeidlich, daß reiche Privatpersonen oder Körperschaften Land an sich bringen, um ihr Vermögen sicher anzulegen und eine Pachtrente zu beziehen.

(a) Nach Lullin de Chateauvieux sind in Frankreich 14 Mill. Hekt. Bauland in den Händen kleiner Grundeigner, 10 Mill. werden von Halbmaiern, $7^7/_8$ Mill. von Pachtern mit festem Pachtzins, $3^3/_4$ Mill. von mittleren Grundeignern bewirthschaftet.

§. 377.

2) Die nächste Stelle nimmt die Bewirthschaftung durch solche Pachter ein, die den Landbau wie eine andere Gewerbsunternehmung, mit dem gehörigen Capital, mit Kenntniß und Eifer betreiben (*a*). Zwar werden von den Pachtern diejenigen Verbesserungen, deren Wirkungen sich über die Dauer der Pachtzeit hinaus erstrecken, nicht leicht vorgenommen, doch können die Eigenthümer mit den Pachtern sich über solche Unternehmungen verständigen. Wo sich ein wohlhabender und unterrichteter Stand von Pachtern bildet und die Grundeigenthümer die Klugheitsregel annehmen, mehr auf dauernde als auf augenblicklich erhöhte Pachtrente zu sehen, da sind die volkswirthschaftlichen Ergebnisse der Pachtungen vortheilhaft (*b*). Unbegüterte Pachter sind dagegen in einer so nachtheiligen Lage, daß sie selbst noch den beschränkten Eigenthümern (§. 378) nachgesetzt werden müssen. Dieß rührt daher, daß sie nur sehr kleine Güter oder einzelne Stücke pachten können und hauptsächlich ihren Unterhalt durch eigene Feldarbeit sichern müssen, daß sie wegen ihres ganz geringen Capitales keine bessere Betriebsart einführen können, und wegen der Unmöglichkeit, eine andere Erwerbsart zu ergreifen, von den Grundeigenthümern in Ansehung der Pachtbedingungen abhängig sind. Pachtungen dieser Art, sie mögen einen in Geld bedungenen Pachtzins (*e*), oder einen Antheil an dem Bodenertrgge (*d*) geben, wirken sowohl auf die gesammte Production, als auf den Zustand der

Landwirthe ſehr ungünſtig und laſſen, bei der fortwährenden Dürftigkeit der Pachter, ſehr ſchwer eine Umänderung zu.

(*a*) Solche Pachtungen ſind in England und Belgien am häufigſten. In dieſem Lande iſt die Zahl der Landwirthe, die ganz oder doch über die Hälfte des bewirthſchafteten Gutes eigenthümlich beſitzen, in Luxemburg 71,³ Proc. (max), Namur 53, Limburg 48 Proc., — in Oſtflandern 23,³ in Weſtflandern nur 17 Proc., hier ſind alſo 83 Proc. Pachter. — In Großbritanien ſind viele kleine Grundeigenthümer (yeomen) in den Pachterſtand übergetreten, um aus dem Erlöſe ihrer Ländereien ein größeres Betriebscapital zu bilden.

(*b*) Sehr große Pachtungen können den Unternehmern eine Art von Monopol im Verkaufe der Erzeugniſſe und im Miethen von Lohnarbeitern geben, wobei der Gewerbsgewinn auf Koſten des Gemeinwohles gemacht wird; dieſe Lage der Dinge wird ſich aber nur bei fehlerhaften Geſetzen oder dem Mangel an Mitwerben von begüterten Pachtluſtigen erhalten, und ſie wäre durch Zertheilung der übergroßen Güter zu beieitigen. Beiſpiele bei Simonde, Nouv. princ. I, 22 Die Stadt Ronciglione im Kirchenſtaate iſt von einem Pachter abhängig, deſſen Ländereien die Stadt ganz umgeben. — Wenn nach de Gasparin der Pachter auf Gütern von 100 Hekt. 10 Proc. ſeines Capitales gewinnt, bei 50—100 H. nur 8 Proc., bei 25—50 H. 6, bei 1—10 H. ſogar nur 3 Proc., ſo muß dieß theils aus den im §. 369 angeführten Umſtänden, theils daraus erklärt werden, daß bei kleinen Pachtgütern die Concurrenz größer und die Pachtrente höher iſt, §. 373.

(*c*) So die irländiſchen Bauern, vgl. §. 368 (*c*). Crumpe, Ueber die beſten Mittel dem Volke Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, S. 304. — Graf Soden, VI, 45. — Edinb. Rev. Jan. 1815, ebd. Nr. 159 S. 249 (1844). — Jones, Distrib, of wealth, S. 143 (führt den Geldpachtszins ſolcher bäuerlichen Landwirthe unter dem Namen Cottier-Rent. auf.) — Inglis, Journey throughout Ireland, 1835. — Bibl. univ. 1836. V, 52. — de Beaumont, L'Irlande sociale, polit. et relig. 1839. — Vom Ackerb. und von dem Zuſtande der den Ackerb. treibenden Claſſen in Irl. und Großbr., I, 69. (1840.) — Clement, Reiſen in Irl. 1845 S. 384 — Foreign Quart. Rev. Nr. 73 S. 105. — Angef. Occupation of land in Ireland. Beſonders fehlerhaft war früher in Irland, daß die Pachter größerer Güter dieſelben unter mehrere Afterpachter vertheilten, welche dieſelben oft abermals ſtückweiſe um kaum erſchwingliche Preiſe verpachteten, ſowie auch daſelbſt beim Tode eines Pachters die Pachtung unter deſſen Erben zerſtückelt wurde, II, §. 96 (*d*). Viele dürftige Feldarbeiter pachten ein Stück ſchon zugerichtetes Land (conacre-system), den gedüngten Acre ungefähr zu 6 bis 10 L. St., ungedüngt zu 3 – 5 L. St. — In Portugal, beſonders in Alemtejo, gehört nur ein kleiner Theil der Ländereien denen, die ſie anbauen. Ceci fait, que les terres sont extrèmement négligées, parceque les maitres des possessions, dès qu'ils les voient améliorées, ou les reprennent pour eux, ou bien les donnent à un autre fermier, qui leur offre un bail plus avantageux. Balbi, Essai statist. I, 164.

(*d*) Unter dieſe Verpachtungen gehört die im ſüdlichen Europa ſehr verbreitete und ſogar bis auf die canariſchen Inſeln ſich erſtreckende Halbpacht (métayage, mezzeria), eine Folge der Dürftigkeit der Landleute, denen es an Mitteln gebrach, um die Haftung für eine feſte Summe zu übernehmen, wie ſie dem gewöhnlichen Zeitpachter obliegt. Der Pachter, Meier (medietarius, métayer, colono alla metà) muß dem

Eigenthümer in der Regel die Hälfte des Rohertrages abgeben, wobei er ſich nur kümmerlich ernährt und nichts erübrigen kann. Das erforderliche Betriebscapital muß der Gutsherr dazu geben. Ueberall findet man die meiſten Halbpachter dürftig, unwiſſend und bei jeder ſchlechten Ernte dem Verarmen nahe. Verbeſſerungen im Betriebe können bei dieſer Einrichtung kaum vorkommen, denn kein Theil entſchließt ſich dazu, ſchon um dem anderen keinen unverdienten Gewinn zu bereiten. Dieſe Theilpachtungen, die ſich nur durch die Einfachheit und die leichtere Sicherſtellung des Verpachters empfehlen und bei dem Rebbau auch in Deutſchland hie und da vorkamen, waren im römiſchen Reiche ſehr häufig und erhielten ſich bis auf unſere Zeit, obgleich ſelbſt das Intereſſe der Gutsherren eine andere Einrichtung rathſam machte. Der Halbpachter kann nur ſchwer zum Zeitpachter werden und ſich auch durch Aufkündigung nicht helfen, „denn es melden ſich bei der beſtehenden Uebervölkerung ſtatt ſeiner zehn andere, die ſich vielleicht noch härtere Bedingniſſe gefallen laſſen — und er iſt nun arbeits- und verdienſtlos und muß ſehen, ſich als Taglöhner durchzubringen“ (Burger). Die venezianiſchen Bauern ſind zufolge dieſes Pachtverhältniſſes ſo arm, daß ſie keine Caution ſtellen können. Unter 1000 Bauern iſt kaum einer, der ganz auf eigenem Lande wirthſchaftet. (v. Martens, Reiſe nach Venedig, II, 98. Aehnlich Bronn, Reiſen, II, 332, über die Landwirthſchaft um Piſa.) In der Provinz Brescia giebt der Bauer nur $^1/_3$ der Früchte ab und iſt Eigenthümer des Viehes, ſteht alſo viel beſſer als in den anderen Gegenden. Doch bemerkt man ſowohl in Oberitalien (Jacini), als in Frankreich (de Lavergne), daß die Zeitpacht mit feſtem Geldpachtzins ſich gegen die Halbpacht ausdehnt. In Frankreich fängt die Halbpacht im Süden der Loire an. Nach Quesnay ſollte (§. 38) von dem angebauten Lande (36 Mill. Arpens = 18 Mill. Hektaren) $^1/_6$ in großen Gütern mit Pferden, meiſtens in Zeitpacht, liegen, dagegen $^5/_6$ in kleinen Gütern (petite culture) mit Ochſen in Halbpacht. Jetzt ſoll die letztere etwas weniger Ausbreitung haben, vergl. §. 376 (*a*) und II, §. 80 (*c*). — Im franzöſiſchen Dep. Ober-Vienne klagt man wie überall über die Nachläſſigkeit und den ſchlechten Anbau dieſer Halbpachter, die gewöhnlich 13 bis 21 Hekt. bewirthſchaften und ganz vermögenslos ſind. Rev. encycl. März 1829. S. 592. Im Dep. Aude iſt das Urtheil der amtlichen Statiſtik dieſes: Si le métayer ne depend plus d'un seigneur, il n'est pas moins l'esclave de sa position misérable. Sans argent, sans crédit, il ne peut sortir du cercle où l'enferment les besoins. Faute de capital et de fonds de roulement, il ne peut entreprendre d'améliorations foncières; son bail tient toujours suspendue sur sa tête l'épée de Damocles. Agric. franç. Dep. de l'Aude, 1847, S. 80. Günſtiger urtheilt über die franzöſ. Halbpacht Bastiat in Journ. des Econ. XIII, 225. Die Abgabe iſt bisweilen nur $^1/_3$ oder gar $^1/_4$. — Burger, Reiſe d. Oberitalien, II, 195. 205 ff. — Ad. Smith, II, 180. — Simonde de Sismondi, Nouv. pr. I, 187. — Jones, S. 73—108. — A. de Gasparin, Mém. sur le métayage, 1832. — Cours d'agric. V. 317. — de Lavergne in Revue des deux mondes, Nouv. Per. II, 236. — Jacini, La proprietà fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia, 1854. Deutſch: Der Grundbeſitz ꝛc. Mailand 1857.

§. 378.

3) Das in vielen europäiſchen Ländern vorkommende bäuerliche Verhältniß, wobei die Landwirthe nur ein beſchränktes

Eigenthumsrecht oder ein erbliches Nutznießungsrecht auf ihre Güter haben, zeigt sehr manchfaltige Abstufungen, die in volkswirthschaftlicher Hinsicht desto günstiger sind, je mehr sie den Bauer dem Zustande des Eigenthümers nahe bringen (*a*). Hat derselbe nur einfache Abgaben an einen Berechtigten zu entrichten, die ihm noch einen Theil der Grundrente übrig lassen und ihn sonst nicht beschränken, so ist seine Lage ungefähr mit der eines verschuldeten Eigenthümers zu vergleichen. Viel nachtheiliger ist es, wenn die bäuerlichen Lasten durch ihre Größe, durch die Art ihrer Bemessung oder durch die Zeit ihres Eintretens dem Landwirthe die Mittel zum guten Betriebe entziehen, seine Neigung zu demselben schwächen, weil er nicht sicher ist, daß ihm die Früchte der Verbesserungen in belohnendem Maaße zufallen (*b*), — oder wenn sie ihn auch in der Anwendung seiner Zeit beengen, z. B. Frohndienste (*c*). Wenn schon ein solches Verhältniß den Eifer des Landwirths beträchtlich lähmt, so muß diese Wirkung in noch höherem Grade da eintreten, wo derselbe gar kein erbliches Recht hat, und nicht einmal, wie ein Pachter vermöge des Contracts, auf bestimmte Zeit des Besitzes sicher sein kann.

(*a*) Nähere Betrachtung dieser Verhältnisse im II. Bande, §. 46 ff.

(*b*) Dieses bäuerliche Verhältniß entstand in früheren Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft sehr oft als ein Mittel, ohne eigene Bewirthschaftung eine Grundrente zu beziehen, ehe es noch Zeitpachtungen gab (§. 207), bisweilen jedoch als Erpressung des Mächtigen, wie z. B. die Beludschen am Indus den Eingebornen die Abgabe des halben Ertrags auflegten, v. Orlichs, Reise, 1845. Die Gleichheit der Umstände rief in vielen Ländern gleiche Einrichtungen hervor, daher erstrecken sich diese bäuerlichen Lasten durch ganz Europa bis nach Ostindien, wo die Ryots dem Fürsten als Gutsherrn einen Theil des Bodenertrages abgeben, ungefähr $^1/_5$ oder $^1/_6$. Die Lage dieser Ryots (Bauern) ist durch das Eindrängen der Zemindars, die aus bloßen Einnehmern der Rente zu einer Art von Gutsherren wurden, sehr verschlechtert worden.

(*c*) Die Ansetzung von Frohnbauern war in früherer Zeit nothwendig, um sich neben dem Gesinde die erforderlichen Hülfsarbeiter bei dem Mangel an Taglöhnern zu sichern. Schon die Angelsachsen hatten zweierlei Frohnleute, die Geburen (2 Frohntage wöchentlich) und die Kotsetlan, Kothsassen, welche Geräthe und Vieh eigen hatten und nur einen Tag wöchentlich frohnten, Rectitudines singular. person. Herausg. v. Leo, 1842.

Zweites Hauptstück.

Einzelne Zweige der Landwirthschaft.

§. 379.

Der Bau der Gartenkräuter und Reben beschäftiget die größte Menge Arbeiter auf gleicher Fläche (*a*) und bringt den größten Reinertrag (*b*) zu Wege, welcher theils aus der Benutzung vorzüglich fruchtbarer oder für den Anbau und Absatz sehr günstig gelegener Grundstücke (*c*), theils aus der sorgfältigen und kunstmäßigen Bewirthschaftung derselben, theils endlich aus der Hülfe eines beträchtlichen Capitales hervorgeht. Das letztere wird größtentheils zum Unterhalte der Arbeiter verwendet, doch muß bei dem Reblande auch eine nicht unerhebliche Summe auf Grundverbesserungen, z. B. tiefes Umgraben (Anrotten), Terrassiren, Errichtung von Stützmauern ꝛc. angelegt werden, wozu als stehendes Capital die Keltern, Keller und Fässer kommen (*d*). Die von dem Rohertrage zu vergütenden Kosten sind weit beträchtlicher, als der übrigbleibende Reinertrag, nur kann das Verhältniß beider Größen nicht allgemein in Zahlen ausgedrückt werden (*e*). Eine große Ausdehnung des Gartenbaues wird vorzüglich neben der Bodenbeschaffenheit (§. 218) durch die Nähe volkreicher Städte begünstigt (*f*), doch kann sich jene bei vorzüglicher Geschicklichkeit der Gärtner auch in einiger Entfernung vom Markte erhalten (*g*). Der Rebbau hängt nordwärts von den Alpen sehr von den klimatischen Bedingungen ab, und wo diese nicht günstig sind, da kann er im Mitwerben mit anderen Gegenden nicht bestehen.

(*a*) Gegen 5 preuß. Morgen Rebland würden eine Familie hinreichend beschäftigen, indeß besitzen in den Rebgegenden viele Familien von Taglöhnern nnd ganz kleinen Grundeigenthümern nur 1—2 Viertelmorgen. — In der Provinz Rheinhessen, früher mit 8300, jetzt 9400 Menschen auf der Q.-Meile, sind 78 Proc. der Oberfläche Acker, $6^1/_2$ Proc. Rebland. In dem Gemüseort Gonsenheim bei Mainz waren 1843 auf den Kopf der Einw. nur $1,^{22}$ hess. M. Acker, Wiese, Garten und Rebland, in dem Rebort Nierstein bei Oppenheim (mit $^1/_5$ der Fläche Rebland) $1,^8$ M. auf den Kopf. Hesse, Rheinhessen, S. 32. — Der weinreichste Theil von Würtemberg (Neckarkreis) hatte 1852 8280, die Gerichtsbezirke Frankenthal und Landau im baierischen Rheinkreise, in denen die Weinberge der Hardt liegen, hatten schon früher 7090 Menschen auf der Q.-Meile (nach den Zahlen bei Rudhart, Beil. S. 11. 23); würde man aber von diesen Bezirken die darin begriffene Getreidegegend abrechnen, so würde sich die Bevölkerung des eigentlichen Weinlandes noch weit beträchtlicher zeigen. — An der badischen Bergstraße

von Wiesloch bis Laudenbach auf 2,4 Q.-Meilen Fläche und 5 Meilen Länge wohnten im Jahre 1861 27000 Menschen, ohne die 21500 Einwohner der Städte Heidelberg und Weinheim, in 16 Dörfern und 1 Landstadt, mit starkem Rebbau. Unter jenen Dörfern hat Handschuchsheim 2150 Einwohner, mit 1400 Morgen Acker, 304 M. Reben und 105 M. Wiese, zusammen im D. 0,84 Morgen auf den Kopf.

(*b*) Dieß beweist schon der hohe Preis des Gartenlandes. Der Morgen Rebland wird in guten Lagen mit mehreren tausend Gulden, im Rheingau, namentlich in Rüdesheim noch jetzt bis zu 5–6000 fl. (Bronner, Weinb. in Süddeutschl., III, 139), im Waadtlande zu 2300 bis 4600 fl. (6—12000 Schw. Fr. die Pose) bezahlt. Hieraus widerlegt sich von selbst die Behauptung, daß der Rebbau gar keinen Reinertrag gebe. Vgl. Correspondenzbl. des würt. landw. V. 1822, I, 409. 418. Bei den Berechnungen, die das Gegentheil beweisen sollen, ist entweder die Beschaffenheit der Grundstücke für den Rebbau nicht passend, oder man muß diejenigen Weinbergsbesitzer, die Alles mit gedungenen Arbeitern auszurichten gezwungen sind, von den selbstarbeitenden unterscheiden. So erklärt sich z. B., daß nach v. Gock (Correspondenzbl. 1834. S. 57. 165) an der würt. Alp und am obern Neckar bei einem mittleren Rohertrage von 72 fl. die Kosten auf 74 fl. angeschlagen werden, was 2 fl. Schaden anzeigen würde. — Die Berechnung für ein Rebgut bei Hesse, Rheinhessen, S. 58, nimmt an, daß die Hälfte der Weinberge vollkommen tragbar sei, die andere aus älteren und neuangelegten Stücken bestehe. Der Reinertrag von 15 hess. Morgen ist 420 fl., womit der Anschlag des Gutes auf 12330 fl. übereinstimmt (zu 3½ Proc. verzinslich). Der Morgen guter Rebberge ist hier zu 800 fl. genommen. — In der Thalfläche um Botzen, dem „Botzener Boden," wird der Graber (160 Klafter = 0,225 pr. M.) Rebland (in welchem zugleich andere Pflanzen gebaut werden, §. 380 (*c*)), mit 800—1000 fl. Botzener Währung bezahlt (zu 57½ kr. im 24½ fl.-Fuß), also der preuß. M. 3555—4444 fl. — In Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. gilt der Morgen (0,793 pr. M.) Gemüseland 3—4000 fl. — Vor den Thoren von Hamburg werden öfters 100 Q.-Fuß Gartenland um 1 Mark (43 kr.) verpachtet, welches gegen 180 fl. für den pr. M. beträgt und einen Kaufpreis von 4500 fl. anzeigt. Das beste Gartenland bei Bamberg wird mit 3—4000 fl. für den Morgen (= 1,33 pr. M.) bezahlt, und 4—6 Metzen Land (1⅓—2 M.) bilden schon eine vollkommene Gärtnerwirthschaft; die Bamberger Gärtnerei hat gegen 700 Meister und eben so viel Gesellen, v. Reider, Bambergs Gartenbau, Leipz. 1821, S 126. 128.

(*c*) Das Gartenland muß einen nicht zu festen Boden haben, in der Nähe der Ortschaften liegen und leicht zu begießen sein, weßhalb die Lage an einem Bache besonders geschätzt wird.

(*d*) In Steiermark rechnet man den Capitalaufwand für die erste Anlage und den Bau in den vier ersten Jahren mit Zinsen auf 408 fl. des 20 fl.-F. für das Joch, Kelter und Keller auf 175 fl. Hlubek, Landw. v. St. S. 100—104.

(*e*) Nach Chaptal (Ind. franç. I, 177. 191. 218.) bringt 1 Hektar

Rebland	roh 363 Fr.,	rein 100 Fr.
Gemüsegarten . . .	600 =	= 120 =
Obstgarten . . .	= 60 =	= 40 =

Wenn die Zahlen richtig sind, so muß in Frankreich der Rebbau verhältnißmäßig geringeren Reinertrag (27½ Proc.) abwerfen, als in Deutschland. Cavoleau (Oenologie franç. 1827) setzt den Rohertrag

des Hektars auf 310 Fr., in den einzelnen Dep. ſoll derſelbe zwiſchen 710 Fr. (Yonne) und 125 Fr. (Charente) fallen. Nach anderen Ausmittlungen (de Férussac, Bull. des sc. agricoles XVI, 55) wäre der Rohertrag eines Hektar 21,67 Hektoliter zu 15,61 Fr., alſo in Geld 338 Fr. Frankreich hatte 1834 2·134822 Hekt. Rebland, welche gegen 45 Mill. Hektol. Wein erzeugen. Hievon werden 6 Mill. zum Branntweinbrennen verbraucht, 1·360000 ausgeführt, 36¾ Mill. im Lande getrunken, was 1 Hektol (1,45 pr. Eim.) auf den Kopf macht. Die Eigenthümer und Weingärtner mit ihren Familien betragen 2¼ Mill. Köpfe. Schnitzler, Création, I, 62. Im Dep. Gironde iſt ⅕ des Bodens Rebland, Rohertrag 562 Fr., reiner 346 oder 58 Proc. (?) Für Würtemberg berechnet Späth (in Memminger's Würt. Jahrb. 3. u. 4. Jahrg. S. 291) die jährlichen Koſten vom dortigen Morgen (1,23 preuß.) auf 72 fl.; Andere (Correſpondenzbl. a. a. O.) auf 86, auf 54 fl. 10 kr. v. Gock a. a. O., am Bodenſee auf 85½ fl. Setzen wir ſie auf 60 fl. und den Rohertrag auf 100 fl. (gegen 4 Eimer), ſo ergiebt ſich, daß der Reinertrag 40 Proc. des rohen ausmacht. Aehnliche Verhältniſſe gelten für den Rebbau am Haardtgebirge.

(*f*) Z. B. die Gärtnerei von Erfurt, Bamberg, Sachſenhauſen bei Frankfurt, der Umgebung von Hamburg.

(*g*) Z. B. Gönningen im würtemberg. Oberamte Tübingen, mit Samenhandel bis in weite Ferne, Bolweiler im Dep. Oberrhein (berühmte Zierpflanzen-Gärtnerei von Baumann), — Zeiskam in der baier. Rheinpfalz zwiſchen Landau und Germersheim, deſſen Bewohner die Märkte von Mannheim, Heidelberg, Bruchſal, Speier ꝛc. beſuchen und von wo aus auch ausgedehnter Samenhandel durch Wanderungen im Frühjahr betrieben wird.

§. 380.

Der Rebbau giebt auch in den wärmſten Gegenden von Deutſchland nicht alljährlich einen in Güte und Menge belohnenden Ertrag, während er fortwährend anſehnliche Koſten für Arbeit, Düngung, Holzwerk ꝛc. erfordert. In den zahlreichen minder guten Lagen iſt die Gefahr des Mißrathens noch größer. Derjenige Reinertrag, nach welchem ſich der Preis des Reblandes richtet, ſtellt ſich nur im Durchſchnitt einer ganzen Reihe von Jahren her (*a*). Wenn mehrere ungünſtige Jahre aufeinander folgen, in denen bisweilen nicht einmal die Koſten wiedergewonnen werden, ſo gerathen deßhalb die wenig begüterten Eigenthümer von Weingärten in Schulden. In reichen Jahren wird bisweilen durch das große Angebot der Preis des Weines ſehr erniedriget, beſonders weil viele Rebbeſitzer aus Mangel an Fäſſern und Kellern ihr Erzeugniß ſchnell verkaufen müſſen, ſo daß nur die Aufkäufer (Weinhändler) nebſt den wohlhabenderen Weinbauern bei der ſpäteren Preiserhöhung Gewinn ziehen (*b*). Daher befinden ſich die meiſten kleinen ſelbſtarbeitenden Rebbeſitzer in dürftiger Lage. Solche Wein-

gärtner, die zugleich Ackerbau treiben, sind leichter im Stande, Mißjahre zu ertragen (*c*); auch die zahlreichen Taglöhner stehen sich gut, weil der Arbeitslohn in den Weingegenden ziemlich hoch zu sein pflegt (*d*).

(*a*) Beispiele: 1) Im Elsaß waren im 18. Jahrh. 13 gute, 43 mittlere, 38 kleine, 6 Fehlherbste, im 19. Jahrh. bis 1827 5 gute, 11 mittlere, 11 sehr kleine; Stolz, Notizen über den Rebbau und die Weine des Elsasses, Straßb. 1828, S. 44. 85. 2) An der Mosel hatte man in den 50 Jahren von 1773—1822 nur 10 gute Herbste, von denen 6 reich zu nennen waren, 13 mittlere, 27 schlechte. 3) In Rheinhessen zählte man von 1792—1833 (42 Jahre) 3 vollkommene, d. h. überaus reiche Herbste. Dieß ist das Maximum, welches eigentlich nicht zum Maaßstabe gebraucht werden sollte. In 14 Jahren war der Ertrag wenigstens nicht unter $^1/_2$ (gute J.), in 15 J. $^1/_3$—$^1/_6$ (mittlere), in 11 Jahren $^1/_{12}$—$^1/_{24}$ (schlechte). Pabst, Zeitschr. für die landw. Vereine des Gr. Hessen. 1834, Nr. 6. 4) In Würtemberg waren von 1800—21 7 gute, 7 mittlere, 7 Fehljahre. — Dieß Verhältniß, daß unter 3 Jahren ein gutes, ein mittleres und ein schlechtes sei, ist überhaupt in Deutschland Erfahrungsregel, nur trifft es sich oft, daß erst längere Jahresreihen die Ausgleichung herstellen, wie z. B. in den 12 Jahren 1813—1824 8 schlechte Jahre (1813. 14. 16. 17. 20. 21. 23. 24.) eingetreten sind. Es leidet keinen Zweifel, daß ungeachtet dieser Fehljahre doch der Weinbau jenen ansehnlichen Reinertrag giebt, weil der Ertrag der guten Herbste den Verlust reichlich ersetzt, doch ist die große Ungleichheit von Jahr zu Jahr höchst lästig, weil sie oft das aufgewendete Capital erst nach einigen Jahren vergütet. Dieser Umstand schränkt von selbst den Rebbau auf diejenigen Gegenden ein, wo er wegen einer wärmeren, geschützteren Lage der Grundstücke mit der geringsten Gefahr verbunden ist. Er ist deßhalb diesseits der Alpen, mit Ausnahme vorzüglicher Weinlagen, auf gutem, ebenem Ackerboden nicht vortheilhaft, weil dieser minder guten Wein liefert und von dem Froste mehr leidet, als mittägliche Abhänge, die ohnehin zum Ackerbau weniger geeignet sind. Man findet auch in den Weingärten der Ebene einen viel häufigeren Wechsel, indem bei höheren Fruchtpreisen solches Weinland ausgestockt, bei niedrigeren neues angelegt wird.

(*b*) Walther in Schlözer's Staatsanzeigen, XV, 264. In dem reichen Jahre 1783 fehlte es an Gefäßen, ebenso 1811 und 1818. — In der Kolles (Gegend bei Pettau im unteren Steiermark) hat man ein eigenes slavisches Wort für den Gläubiger von Weinbauern, der auf den Most Geld und Fässer geliehen hat: namoschtnik (Anmöstler). Es sind dort kleine Bauern und viele Häusler mit etwas Weinland, träge und nie aus den Schulden kommend. Verhandl. u. Aufsätze, herausg. v. d. Landw. Ges. in Steierm., 1828, I, 117.

(*c*) In Südtirol und Italien werden zwischen den Rebzeilen andere Gewächse gebaut, vorzüglich Mais, auch Obstbäume stehen häufig hier, daher ist ein doppelter Bodenertrag vorhanden, aber ohnehin hat man in diesen wärmeren Gegenden das Fehlschlagen der Weinlese wenig zu fürchten, ausgenommen in Folge der neueren Traubenkrankheit. In Italien ist es der Oelbaum, dessen unsicherer Ertrag auf den Vermögenszustand der Landleute ungünstig wirkt, Simonde, Tableau de l'agric. Toscane S. 126.

(*d*) Häcker, Weinzierl in Oesterreich. — In Steiermark wird die ganze Arbeit auf dem Joch, mit Einschluß der Lese und des Kelterns, zu

120 Tagen jährlich angeſchlagen, Hlubek, S. 101. Ein Theil der Verrichtungen wird in den Weingegenden häufig in Verding gegeben.

§. 381.

Der Anbau der übrigen Obſtgewächſe außer der Rebe iſt im Klima des mittleren und nördlichen Europa nur eine Nebenbeſchäftigung der Landleute, indem dieſe Pflanzen keine ſo häufige Pflege erfordern, um Arbeiter fortwährend beſchäftigen zu können; auch iſt wenig Boden denſelben ausſchließlich gewidmet (*a*). Gleichwohl hat der gute Betrieb dieſes Zweiges der Landwirthſchaft auf den Wohlſtand der Landleute den günſtigſten Einfluß, da er ſie theils mit einem ſchätzbaren Nahrungsmittel verſorgt, theils einen anſehnlichen Erlös bewirkt, und keinen guten Boden, auch faſt gar keinen Capitalaufwand erfordert, weil die nöthigen Geſchäfte füglich in Nebenſtunden verrichtet werden können. Nur auf großen Gütern findet ſich hiezu keine Gelegenheit, auf mittleren und kleinen Gütern aber deſto beſſere, jedoch wird ſie nur von dem Landwirthe, der für ſich und ſeine Erben des Grundbeſitzes ſicher ſein kann und Herr ſeiner Zeit iſt, gehörig benutzt (*b*).

(*a*) Eine Ausnahme bilden die Baumſchulen und Kaſtaniengärten (Flötze), zu welchen letzteren man ſteile, ſonſt nur als Wald zu benutzende Abhänge anwendet. Reinertrag derſelben in Frankreich 20 Fr. vom Hektar (Chaptal, I, 220); bei Heidelberg iſt der Mittelpreis des bad. Morg. Kaſtanienflötz in 3 Claſſen auf 400 — 160 — 48 fl. zu ſetzen, im bad. Mittelrheinkreis auf 118 fl. — Das Baumfeld giebt zwar an Feldfrüchten eine bedeutend geringere Ernte, aber das Obſt iſt bei leichtem Abſatze ein reichlicher Erſatz. Tiroler Obſt wird bis München geführt, Kirſchen aus den Dörfern bei Heidelberg gehen an den Niederrhein und bis London. — Junge Obſtbäume aus der Bamberger Gegend wurden ſonſt von wandernden Verkäufern bis Rußland und Norwegen gebracht.

(*b*) Da die Kenntniſſe des Landmanns und die Zerſtückelung des Grundeigenthums den Obſtbau ebenfalls bedingen, ſo iſt die Behauptung Cordier's, die zahlreichen Baumpflanzungen ſeien ein Kennzeichen einer guten Staatsverwaltung, zu allgemein; Agric. de la Fl. fr. S. 383.

§. 382.

Bei dem Ackerbaue ſind verſchiedene Benutzungsarten (Fruchtfolgen, Feldeintheilungen) zu unterſcheiden, die ſowohl in Anſehung der Menge von Capital und Arbeit, die ſie beſchäftigen, als in Hinſicht auf die Größe des rohen und reinen Ertrages ſehr von einander abweichen (*a*). Sie ent-

ſprechen verſchiedenen Entwickelungsſtufen und zeigen ein verſchiedenes Verhältniß der Kunſt zur Thätigkeit der Naturkräfte. Die Vortheilhaftigkeit einer jeden ſolchen Feldeintheilung wird von den Preiſen der Erzeugniſſe und der Abſatzgelegenheit, von der Bodengüte und dem Klima, von der Größe des Capitals, der Zahl der verwendbaren Arbeiter und dergl. bedingt. In dem frühſten Zuſtande der Volkswirthſchaft, bei ſchwacher Bevölkerung und geringem Capital, blieb viel Land zur Weide liegen, man nahm nur ſoviel als Acker in Anbau, als zur Ernährung der Menſchen nöthig war, und verließ denſelben nach einigen Jahren wieder, um ein anderes ödes Stück umzubrechen, §. 362. Dieſe allerſchwächſte (ertenſiveſte) Wirthſchaftsweiſe erfordert großen Raum, um nur eine Haushaltung zu ernähren (*b*). Als man ſich nachher genöthigt ſah, den Wechſel aufzugeben und die beſten Stücke fortwährend als Acker zu benutzen, ließ man doch einen Theil des Ackerfeldes regelmäßig nach mehrjährigem Getreidebau brach liegen, weil man ihn dabei mit Muße beſſer lockern und reinigen konnte und an Dünger ſparte, und weil die Brachfelder auch zur Weide dienten (*c*). In ſpäterer Zeit war dieſe ſehr ertenſive Bodenbenutzung (§. 370 a.) nicht mehr genügend, man mußte einen Theil der Weiden unter den Pflug nehmen und anfangen, auch das Brachland zu beſtellen, um ſowohl verſchiedene andere Gewächſe neben den Halmfrüchten zu gewinnen, als auch den Futtervorrath zu verſtärken (*d*). Wo man eine hinreichende Menge von gutem, zum Mähen tauglichem Graslande (Wieſen) neben dem Acker hat, da iſt der Uebergang von dem Weidegange zur Stallfütterung ausführbar, die aber ſchon beträchtlich mehr Capital in Anſpruch nimmt. Wo die Feuchtigkeit des Bodens und Klima's den Graswuchs vorzüglich begünſtigt, da findet man Veranlaſſung, die Aecker nach einigen Ernten als Grasland liegen zu laſſen und gleichzeitig ältere Grasſchläge in regelmäßiger Reihenfolge wieder umzubrechen (*e*). Die ſchwunghafteſte Bewirthſchaftung beſteht darin, daß man von dem Ackerlande nur die Hälfte oder einen noch kleineren Theil den Halmfrüchten, den Reſt aber Gewächſen für anderen Gebrauch, namentlich den Futterpflanzen widmet, wobei dann das dauernde Grasland ganz entbehrlich wird. Dieſe Einrich-

tung erfordert mehr Kunſt und Capital als die vorhin erwähnten, und iſt nur bei einer hohen Entwickelung der Volkswirthſchaft anwendbar (*f*). Ob in einer Gegend der Getreidebau, oder ein Zweig der Viehzucht, oder die Gewinnung von Handelsgewächſen einträglicher ſei, dieß hängt von den oben bezeichneten Umſtänden ab. In der Regel muß eine wohlgeordnete Landwirthſchaft ihren Dünger ſelbſt erzeugen (*g*), aber bei reichlichem Capital und guter Gelegenheit kann es vortheilhaft werden, noch von außen Dünger anzukaufen (*h*).

(*a*) Außer den landwirthſchaftlichen Schriften über dieſen Gegenſtand (vorzüglich von Schwerz, Anleitung zum prakt. Ackerbau, 3r Bd., — Göriz, Betriebslehre, II, 76 ff., — de Gasparin, Cours d'agric., 5r Bd.) iſt die Darſtellung der Feldſyſteme in geſchichtlicher Methode von Roſcher (Archiv, N. F. III.) zu vergleichen.

(*b*) Dieß von den franzöſiſchen Schriftſtellern ſogenannte celtiſche Syſtem (de Gasparin, V, 185) iſt vielmehr altgermaniſch, Tac. Germ. 26: Arva per annos mutant et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur, eine gute Bezeichnung der extenſiveſten Benutzung. Ein Reſt hat ſich in mehreren deutſchen Gebirgsgegenden erhalten. Der wilde Berg im Schwarzwald überzieht ſich nach 1 oder 2 Baujahren mit Pfriemen (Spartium scoparium), Farnkraut und Geſträuch und wird acht oder mehr Jahre beweidet, dann wird bei dem neuen Anbau Raſen und Geſträuch auf der Stelle verbrannt. Eine Verbeſſerung iſt es, auf dieſem vernachläſſigten Berglande einen Niederwald anzulegen (Reutbuſch), der ebenfalls periodiſch nach dem Verbrennen des Reiſigs ein oder zwei Jahre zum Acker gemacht wird. Im Odenwalde und im ehmaligen Siegener Land ſind dieſe Hackwälder oder Hauberge Eichenſchälwaldungen, von denen bei 15—16jährigem Umtriebe gute Lohrinde gewonnen wird. Das Verbrennen des Holzes als Vorbereitung zum Ackerbau iſt uralt, ſ. §. 362 (*a*). Riemann, Däniſche Forſtſtatiſtik S. 130. Amtl. Bericht über die 21. Verſ. der Landw. S. 164. — Ein Beiſpiel der allerſchwächſten Bodenbenutzung giebt die Verwendung des ſchlechten Heidebodens zum Raſenſchälen, um die Stücke des Raſens (Plaggen) als Streumittel zur Vermehrung des Düngers zu gebrauchen, im nordweſtlichen Deutſchland und im ſüdweſtlichen Frankreich, wo dieſer Plaggenhieb étrépage heißt, de Gasparin, V, 214. Der Heideraſen erſetzt ſich in ungefähr 12 Jahren. Der kalenberg. Morgen giebt gegen 60 Fuder (2000 Cubikf. oder 1400 Ctr.), die für 12 Kühe mit Weidegang hinreichen. Meyer, Gemeinheitstheilung, III, 61. In der franzöſ. Heidegegend braucht man zu 10 Hekt. Acker und 3 Hekt. Wieſe 12 Hekt. ödes Land zur Weide und zum Plaggenhauen.

(*c*) Felder- oder Körnerwirthſchaft mit Brache (römiſches Syſtem, de Gasparin), gewöhnlich im dritten Jahre (Dreifelderwirthſchaft), obſchon auch eine Brache in jedem zweiten Jahre vorkam und noch jetzt in Frankreich hie und da ſowie häufig in Schweden beſteht, Yvart, Considérations sur la jachère, Par. 1822. — In Frankreich iſt noch über $^1/_7$ des ganzen Ackerlandes Brache, in Belgien $^1/_{17}$, in England $^1/_{22}$ (de Lavergne), auch in Deutſchland nur ein kleiner Theil, hauptſächlich in kalten Lagen und auf ſehr thonhaltigem Boden, oder

in den Schuldverhältnissen. Die Gesetzgebung der Staaten ist daher sehr verschieden von der Gesetzgebung eines Staates, oder in anderen Staaten desselben Staates Veränderungen unter gewissen Umständen. S. v. Savigny, Das heutige Röm. Recht. Berlin, 1849. 8. Bd. 2. Kap. 2. Abschn. 2. Buch. 1. Abth. 2. Titel. S. 13—15.

(d) Geschwornschaft mit ausgebrauter Waare, Schuldverhältnisse, Gesetzgebung, Staatsschulden, Kriege, Staatsbankerott, Verbindlichkeit. Je mehr man Privatleute betrachtet, ein desto größeres Recht hat ein jeglicher Staatsbürger dazu zu Handelsgeschäften verwendet werden, die viel Risiko und Zufälligkeiten einschließen, oder auch einen zweifelhaften Gebrauch einbringen. Viele Bürger und Bürgerinnen verbrauchen so viel allerlei für sie ganz brauchbare Waare bei Nutzung des Gemeinschaftsvermögens gewisser Art in der Republikschaft, welche z. B. Leben und Gesundheit gefährden, oder Verschwendung bei den Sitten. Dahin sind die Waare, welche Gesundheit und Lebensdauer, Leben der Republikschaft verkürzende mögen.

(e) Privatgeschäft, und wie es mit Gesetzgebung Republikschaft. Ob solche nicht dem ein ähnliches, denen auch ein ähnliches von Staatsdienst, in Abhängigkeit von den Regierungsorganen (Warren-ed), ist auch in Ansehung sehr verbunden. Die Staaten mit Rechte und Gesetzen ist verschieden. Die Gesetze und Verhältnisse gelitten ist nicht ungeringe, also auf besonderes Leiden.

(f) Handelsgeschäft, mit einer Gesetzgebung Staatsschuld verschieden nachgewiesenen Abweichungen von Gesetz, Staatsschulden und Staatsbankerott, Verbindlichkeit. Je mehr man Privatleute betrachtet, auch bei verschiedenen Gesetzgebungen und Staatsschulden, und Staatsbankerott, und die verschiedene vorschlagige Handelsgeschäfte, Staatsschulden — Gesetzgebung — Waare, und giebt aber verschiedene Handelsgeschäfte Gesetzgebung. Die Gesellschaften nehmen einen sicheren Theil von Waare ein, gehen aber beim einen höheren Gewinn. Auf man bei bisherigem Staatsland, in einem, nur ein individuellen Individuen (verschiedene Personen) eingenommen, so wenige Bürger Handelsgeschäfte. Dadurch ist das ganze Staatsvermögen reines. Noch vor Gesetzgebung von Religionen und Staatsschulden, und Staatsbankerott, und Verbindlichkeit, und Staatsschulden, und Staatsbankerott, Kriege, Staatsbankerott und 100 000 Gulden Waaren bei gleichen Leben und verschiedenen Verhältnissen angenommen:

	Leben.	Handelsgeschäfte.
der Nutzung,	10 494 Thlr.	4983 Thlr.
der Kosten,	8 054 "	3436 "
der Nutzung,	2 440 "	1547 "

Auf Individuen von geringer Güte mit die verschiedenste Gesetzgebung Staatsschulden und Staatsbankerott. Die erlernt ungefähr auf 75 von 100 Individuen der besitzenden. z. Theorie. S. 178. — Staatsbankerott (Siehe oben) Recht. Band. 10. 2871 bemerkt einen Mann, der allgemeinen Gesellschaftsleben ins Wesen des Staatsgutes bei der Gesetzgebung Staatsschulden, und Staatsbankerott, und Verbindlichkeit, und Staatsschulden und Staatsbankerott, Kriege, Staatsbankerott, Verbindlichkeit, und Staatsschulden und Staatsbankerott, Kriege, Staatsbankerott. S. 12—13. — Nach den natürlichen Verhältnissen ist in Lichtenstein, Kön. Kat. 1. 12. war am 1810 in den Verhältnissen Thalle von Waare in Staatsschuld von 13 Gulden, die eine mittlere Größe von 41,7 Prozent von 72% zu 91 Thlr.

	auf den Arpent	preuß. Morgen
Rohertrag . . .	269,7 Fr.	72,6 fl.
Koſten	169,1 =	45,57 =
Reinertrag . . .	100 =	27 =
Zahl der Arbeitstage		
für Menſchen . .	31,5 =	18 =
für Geſpann . .	4,17 =	3 =

(*g*) Die Mineralſtoffe machen eine Ausnahme, weil ſie im Miſt nicht in genügender Menge enthalten ſind, z. B. Kalk, Phosphorſäure, Kali.

(*h*) Guano, Knochenmehl, Pferch der Schaafe, ſtädtiſche Abtrittsgruben, Pferdemiſt ꝛc. In Belgien iſt dieſer Ankauf ſehr ausgedehnt, in der Nähe von Städten iſt er überall üblich.

§. 382 a.

Das Grasland verurſacht viel geringere jährliche Bewirthſchaftungskoſten, als der Acker, und zwar die Weide noch weniger als die Wieſe (*a*). Aus dieſem Grund überließ man in alter Zeit einen großen Theil des ganzen Landes dem Graswuchſe, §. 382. Wenn der Anwachs des Capitales und der Bevölkerung den Landwirth in den Stand ſetzt, zwiſchen verſchiedenen Benutzungsarten des Bodens zu wählen, auch die hiezu erforderliche Einſicht hinreichend ausgebildet iſt, ſo wird nach und nach viel Grasland in Ackerland umgewandelt, um die manchfaltigen werthvollen Erzeugniſſe deſſelben zu erzielen und der Arbeit der Menſchen und Thiere eine belohnende Anwendung zu verſchaffen, und es bleibt nur dasjenige Grasland übrig, deſſen Beibehaltung durch örtliche Umſtände nothwendig oder rathſam gemacht wird (*b*). Dahin gehören hauptſächlich nachſtehende Fälle:

1) Schwierigkeit des Ackerbaues, a) wegen der Gefahr öfterer Ueberſchwemmungen in den Niederungen am untern Lauf von Flüſſen und Strömen oder am Meere, oder wegen dauernder Näſſe (*c*), b) wegen der abhängigen oder hohen und kalten Lage, der Seichtheit der oberen Erdſchicht (Krume), des ſchlechten Bodens oder des ſteinigen Untergrundes. In Gebirgen findet man deßhalb große Strecken Weideland, die keine andere Benutzung zulaſſen, wenig Ertrag geben und beſonders dann, wenn ſie, wie gewöhnlich, im Eigenthum der Gemeinden ſind, nachläſſig behandelt werden, II, §. 85. Auch ſolche Flächen, die ſonſt nach Lage und Boden zum Anbau geeignet ſein würden, bleiben aus jener Urſache oft öde liegen und die Sorg-

falt der Landwirthe richtet ſich dort vorzüglich auf die Viehzucht. Auf großen, von den Wohnungen weit entfernten Weiden muß das Vieh die wärmſten Monate hindurch fortwährend verweilen, wobei wenige Menſchen zur Wartung und zur Bereitung von Butter und Käſe zureichen; Alpenwirthſchaft (*d*). Sind die Bergweiden minder entlegen und im Beſitze einzelner Landwirthe, ſo iſt mehr Antrieb vorhanden, ihnen eine beſſere Pflege zu geben und es wird auch die Mühe nicht geſcheut, einen Theil von ihnen ſo zu verbeſſern, daß gute Wieſen aus ihnen entſtehen (*e*). In ebenem Lande verſchwinden die fortdauernden (permanenten) Weiden allmälig, wie es Bedürfniß wird, auch unergiebige Grundſtücke anzubauen (*f*).

2) Vorzügliche Tauglichkeit zum Graswuchſe, a) durch natürliche Feuchtigkeit des Klimas oder des Bodens, beſonders des Untergrundes, b) durch Gelegenheit zur künſtlichen Bewäſſerung aus Bächen, Flüſſen oder Canälen. Die Herſtellung guter Wäſſerwieſen iſt in vielen Fällen koſtbar, das darauf verwendete Capital trägt aber insgemein reichliche Früchte (*g*). Wo aus einer dieſer beiden Urſachen viel Grasland vorhanden iſt, da tritt der Ackerbau zurück und die Viehzucht wird vorherrſchend, wie in den Gebirgen (*h*).

3) Vortheilhafter Abſatz von Milch oder Maſtvieh, beſonders in der Nähe von Städten. Dieſer Umſtand verſtärkt wenigſtens die in dem vorhin genannten (2) liegende Ermunterung, Grasland beſtehen zu laſſen.

In trockenen, ſtark bevölkerten Ebenen hat das Grasland den kleinſten, in Berggegenden den größten Umfang (*i*).

(*a*) Nach der ſächſiſchen Schätzungsanweiſung von 1838 iſt der Reinertrag von dem beſten Ackerland 51, vom mittleren 40 Proc. des rohen, bei den beſten Wieſen aber 80 Proc. Die Productionskoſten auf 1 ſächſiſchem Acker (2,^{16} pr Morg.) des beſten Ackerlandes ſind 82,^{27} Metzen Roggen, der beſten Wieſen 31,^{15} M. In Belgien ſchätzt man die Erzeugungskoſten des metr. Centner Heu auf 2,^{30}—2,^{80} Fr., der mittlere Preis iſt 6,^{85} Fr. — Im Franzöſiſchen wird unter prairie alles Grasland und ſelbſt das Futterfeld (prairie artificielle) verſtanden. Bei ſtarkem Graswuchſe iſt nach den Umſtänden bald das Beweiden, bald das Mähen des Graſes vortheilhafter, und man wechſelt hierin nicht ſelten. Das grün von dem Viehe verzehrte Gras wird für nahrhafter gehalten als das daraus bereitete Heu.

(*b*) Man findet in Deutſchland noch viele Wieſen, die als Acker mehr Reinertrag abwerfen würden und die nur aus alter Gewohnheit fortbeſtehen.

(c) Stehende Feuchtigkeit läßt aber die guten Gräſer und andere Wieſenpflanzen nicht aufkommen und giebt nur ſogenanntes ſaures Futter. Wo jedoch das Stroh theuer iſt, da bringen auch ſolche Wieſen, die viel grobes Gras tragen, zur Streugewinnung Nutzen, wie an mehreren Seen der Schweiz in Tirol (z. B. Etſchthal) ꝛc.

(d) Die Weidezeit iſt nach der Höhe der Alpen (Bergweiden) verſchieden, 14—20 Wochen. Der Ertrag dieſer Alpenwirthſchaft iſt gering und die Beſchaffenheit mancher Weiden verſchlechtert ſich ſogar. Der Canton Glarus hat jetzt Gebirgsweiden (Alpen) für 10000 Kühe. 1672 ſchätzte man ſie noch auf 13000, zwei Menſchenalter früher auf 15000 Kuhweiden (Stöße). Die Urſache hievon liegt in dem zerſtörenden Einfluß der Lawinen, Erdfälle, Gletſcher ꝛc. und in dem Mangel an Sorgfalt; Steinmüller, Beſchr. der ſchweiz. Alpenwirthſch., I, 7. (Winterthur, 1802.) Vgl. Hegetſchweiler, Reiſen in den Gebirgsſtock zw. Glarus u. Graub., Zürich, 1825. — Gleichwohl hat dieſer Canton nicht Wieſen genug, um ſo viel Vieh zu überwintern, als die Alpen im Sommer ernähren. Wieſen ſind durchgehends in der Schweiz in ſehr hohem Preiſe, der Wieſenbedarf zum Ueberwintern einer Kuh (50 Ctr. Heu) wurde im berner Oberlande ſchon mit 100—150 Louisd'or bezahlt, und dieſe koſtbare Winterfütterung wird durch den Milchertrag nicht vergütet, ſo daß ein Theil des Erlöſes aus Milchproducten im Sommer den im Winter erwachſenden Verluſt vergüten muß. Dürftige ſammeln mit Lebensgefahr Gras auf ſteilen Abhängen (Wildheuer). Kaſthofer, Bemerk. auf einer Alpenreiſe über den Suſten ꝛc. S. 239. 255. Deſſen Bemerk. . . . über den Brünig ꝛc. S. 3. — Das ganze Milch- und Käſeproduct der Schweiz von den Kühen (250000 Stück) und Ziegen wird auf 17 Mill. fl. geſchätzt, Franſcini, Stat. d. Schw. S. 123. Die Schweiz verkauft viel Vieh nach Italien und Frankreich, z. B. der Canton Schwyz gegen 4000, Glarus gegen 1200 Stück Rindvieh jährlich. Blos über den Gotthardspaß zogen im Jahr 1822 7127 Stück Hornvieh nach Italien, was eine Einnahme von mehr als 2 Mill. fl. anzeigt, im Durchſchnitt von 1831—33 8274 Kühe. (Die Viehausfuhr nach Frankreich hatte wegen der dortigen Zolleinrichtungen abgenommen.) Dagegen muß viel Getreide zugekauft werden. Die traurigen Folgen der Theurung von 1817 haben das Bedürfniß eines fleißigeren Anbaues von vegetabiliſchen Nahrungsmitteln ſehr fühlbar gemacht; auch die Alpen ſind größtentheils culturfähig, während ſie in ihrem bisherigen Zuſtande ſehr geringen Ertrag geben. Eine Alpenweide für 100 Kühe iſt 1000—1200 berner Morgen groß und trägt gegen 700 fl. Pachtzins ein. Kaſthofer, Vorleſ. über die Cultur der Kühalpen, S. 12 (1818). Deſſelben Alpenreiſe über den Suſten, S. 221 ff. — In Tirol iſt der Ertrag einer Kuh in der Weidezeit (nach Abzug der Verzehrung der Senner und Hirten) 20—40, im D. gegen 30 Wiener Pfund (zu 1,12 Zollpfd.) Butter und 40 Pfd. Magerkäſe nebſt etwas Ziegenkäſe. Der reine Geldertrag wird auf 20—30 fl. angeſchlagen, womit der Miethzins einer Kuh von ungefähr 15 fl. wohl übereinſtimmt. Eine Kuhweide wird beiläufig mit 50 fl. erkauft oder mit 2—4 fl. gepachtet. Manche Alpen geben nur ſpärliche Nahrung. Die unten in den Ortſchaften gebliebenen ſogenannten Heimkühe ſind weit milchreicher, wenn gleich die Milch auf den Hochalpen die beſte, die von Stallkühen im Winter erhaltene die ſchlechteſte iſt (390 und 420 Maaß zu 1 Centner Käſe erforderlich). Einige Nachrichten hierüber bei B. Weber, Das Land Tirol, 1837, I, 651. 842. II, 74. Staffler, Tirol und Vorarlberg, 1839, I, 292. Auch in Tirol wird über den ſchlechten Zuſtand der Alpen geklagt und der Anbau eines Theils derſelben gewünſcht, Bericht der Handelskammer in Ins-

bruck, 1551, S. 11. — In beiden Ländern wird die Milch aller auf einer Alp weidenden Kühe mehrerer Eigenthümer vereinigt und von einigen dazu bestellten Personen zu Butter und Käse verarbeitet, wodurch an Kosten viel erspart und an Güte der Erzeugnisse gewonnen wird. Als Beispiel dient, daß eine Sente von 208 Kühen 10 Männer (Senner, Hirten, Holzhauer) beschäftiget (Splügen); der oberste Senner oder Käser (fruitier) erhält 3—4 Louisd'or und Brot, die anderen ungefähr halb so viel. Um einen Maaßstab zur Vertheilung der Erzeugnisse zu haben, wird der Milchertrag aller Kühe mehrmals in Beisein aller Eigenthümer oder einer Commission gemessen. Der vortheilhafter gewordene Absatz des Käses ins Ausland hat in manchen Gegenden die Folge gehabt, daß der Feldbau der Weide Platz machen mußte. (v. Bonstetten) Briefe über ein schweiz. Hirtenland, 1782 (treffliche Schilderung), und die a. Schriften v. Kasthofer u. Steinmüller. — Auch in den niedrigeren Theilen der Schweiz, wo keine Alpenwirthschaft besteht, hat man angefangen, solche Milchgesellschaften (fruitières) zu errichten, besonders im Canton Waadt. Täglich wird alle Milch zusammengegossen, nachdem man den Beitrag jedes Eigenthümers gemessen und aufgezeichnet hat Die Erzeugnisse (Butter, Käse) werden der Reihe nach in natura ausgetheilt. Lullin, Ueber Milchwirthschaftsvereine, a. d. Franz. Weimar, 1832.

(*e*) Z. B. viele tiefer liegende Abhänge im Canton Appenzell, in Tirol, Vorarlberg und die mit großem Fleiße von Felsen gereinigten und geebneten Wiesen im badischen Münsterthal bei Staufen, wo ebenfalls die Graswirthschaft vorherrscht und wenig Acker vorhanden ist. Mit 1½ bis 2 bad. Morgen kann eine Kuh im Stalle das Jahr hindurch ernährt werden, der Milchertrag ist 40—60 fl. jährlich.

(*f*) Zum Unterhalte einer Kuh während des Sommers sind, wenn man den seltenen Niederungsboden ausnimmt, nach den Erfahrungen in Norddeutschland, wenigstens 2, oft aber 6 und mehr pr. Morgen erforderlich. Nach Block geben die besten Weiden auf dem pr. Morgen gegen 1000, die schlechtesten gegen 50 Pfd. Heuwerth Rohertrag, der Reinertrag geht von ungefähr 100 bis zu 4 Pfd. Roggenwerth herab, und sinkt bei entlegenen Grundstücken noch tiefer. Solche Weiden geben als Acker mehr Vortheil.

(*g*) Am kostbarsten ist der Umbau in Stücken zum Berieseln, aber das angewendete Capital verzinset sich reichlich, II, §. 150. Eine natürliche Neigung (Hang) der Wiesenfläche erleichtert die Wässerung sehr, wie z. B. auf den schönen Wiesen bei Meran und im bad. Münsterthal (*e*).

(*h*) Z. B. auf den Fettweiden an der Maas im holländischen Limburg, in der Gegend von Verviers, wo auf 100 Hekt. Acker 268 Hekt. Grasland kommen und die Bereitung der Limburger Käse viel einträgt, in Westflandern um Dirmude (wo nach van Aelbrook vielleicht die reichsten Weiden in Europa liegen), in Holland, in der clevischen Niederung. In Gebirgsgegenden, wo wenig Ackerland vorkommt, kann man Mist und Jauche den Wiesen zuwenden, die dadurch sehr ergiebig werden.

(*i*) In Belgien beträgt das Grasland 1/7 der ganzen Oberfläche oder 1/4 (26 Proc.) des Ackerlandes, aber in den Ardennen 70 — 130 Proc., in den Poldergegenden 55—60, in den trockensten Gegenden nur ungefähr 15 Proc. Viel Lehrreiches hierüber in der Abtheilung Agriculture der Statistique de la Belgique, S. CLXIII ff. — Beispiele anderer Länder:

Das Grasland beträgt	Proc. der ganzen Oberfläche	Weide insbesondere in Proc.
Oesterreich. Staat.		
Lombardei	24	13
Tirol	23	14
Ungarn	22	15
Galizien	20	9
Nieder-Oesterreich	19	7,6
Mähren	17,6	10
Schlesien	17	11,2
Preußischer Staat	16,1	7,6
Pommern	21,5	13,8
Preußen	18,1	8,4
Rheinland	16,6	9,38
Brandenburg	13,9	5,9
Sachsen	11,6	6
Schlesien	6,5	1,63
Baiern	18	4,2
Würtemberg	18,5	4,3
Sachsen	13,1	2
Baden	15,9	5,5
Frankreich	10,9	
England	41	
Holland	35,8	
Rußland	22,3	20

In Holland beträgt das Grasland mehr als das Ackerland, welches nur 20 Proc. ausmacht. In Dalmatien ist 4mal so viel Grasland als Acker (Weide allein 3,91mal), in Tirol 4,43mal (Weide 2,66mal), in Kärnthen und Krain 2,8mal (Weide 1,76mal), in Mähren und Schlesien macht das Grasland nur 36 Proc. des Ackerlandes (Weide allein 19 Proc.). — Im westlichen und mittleren Theile von England sind nach Caird (Engl. agric. S. 522) $8^2/_3$ Mill. Acres Grasland und $4^1/_3$ Mill. Ac. Acker (tillage), im östlichen Theile dagegen $4^2/_3$ Mill. Ac. Gras- und $9^1/_3$ Mill. Ac. Ackerland, im ganzen Lande $13^1/_3$ Mill. Ac. Grasland und $13^2/_3$ Mill. Ac Ackerfeld. In Italien wurde schon zur Zeit des Kaiserreiches über die Menge des Weidelandes geklagt. — Wenn Moreau de Jonnès (Bulletin des sc. agricoles, XVI, 305) das Weideland als ein wichtiges Element der Wohlfahrt ansieht, so erklärt sich dieß daraus, daß er unter pâturage überhaupt Futterland versteht. Nach seinen Ausmittlungen erzeugt das Futter von 1 Hektare 88 Pfund Fleisch von öden Weideplätzen (vaine pâture), 152 Pfund von guten Wiesen, 400 Pfd. von Futterfeldern, 187 Pfd. im Durchschnitt der englischen Wiesen und Futterfelder. Nach Block kann man auf Boden erster Classe gegen 22 Ctr. Kleeheu, $26^1/_2$ Ctr. Luzernenheu, 126 Ctr. Kartoffeln (= 63 Ctr. Heu), 165 Ctr. Runkelrüben (= 55 Ctr. Heu) vom pr. M. ernten, woraus sich ebenfalls der große Mehrertrag der Futterfelder gegen die Weiden ergiebt.

§. 383.

Die Forstwirthschaft (*a*) ist sehr einfach zu betreiben und beschäftiget wenige Menschen, da die einheimischen Holzgewächse sich in der Regel durch Saamenausfall oder Stockaus-

ſchlag ſelbſt fortpflanzen, dem Einfluß der Jahreswitterung wenig unterworfen ſind, keiner wiederholten Bodenbearbeitung, keiner Düngung und Pflege bedürfen und daher die erforderlichen Verrichtungen hauptſächlich nur in der Holzernte (Fällen, Zerſtücken und Fortbringen) beſtehen, überdies jährlich nur ein kleiner Theil der Waldfläche gehauen wird (*b*). Zufolge der verhältnißmäßig hohen Verſendungskoſten des Holzes iſt der Preis deſſelben und die Rente des Waldgrundes von Land zu Land und ſelbſt von einer Gegend zur andern ſehr verſchieden, der Holzpreis erreicht aber leicht eine ſolche Höhe, bei welcher die Rente der meiſten Waldungen über die Hälfte des Erlöſes ſteigt (*c*). Die Waldungen dienen nicht blos zur Befriedigung eines dringenden Bedürfniſſes, deſſen Umfang ſich, was die Feuerung betrifft, in jedem Lande nach den Wärmeverhältniſſen richtet, ſondern ſie tragen bei zweckmäßiger Lage zur Fruchtbarkeit des Landes und zur Verbeſſerung des Klimas bei und gewähren in vielen Gegenden durch ihre Nebenerzeugniſſe der Landwirthſchaft eine ſehr erhebliche Hülfe (*d*). Der Zuſtand der Forſtwirthſchaft iſt für die geſammte Volkswirthſchaft dann am günſtigſten, 1) wenn der Holzpreis zu den Preiſen der anderen Waaren und dem Arbeitslohne in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht, daß das Bedürfniß von Brennſtoffen, Bau- und Werkholz von allen Volksclaſſen ohne Schwierigkeit befriedigt werden kann, 2) wenn zugleich der Boden ſo vortheilhaft, als es ſeine Beſchaffenheit geſtattet, benutzt wird. Hiezu wird erfordert, a) daß man die Holzzucht ſorgfältig und kunſtmäßig betreibe und auf gleicher Fläche die größte Werthmenge von Holz erziele, damit entweder der zum Anbau taugliche und für das inländiſche Holzbedürfniß entbehrliche Theil des Waldbodens zur Hervorbringung anderer nützlicher Stoffe angewendet werden könne, — vorausgeſetzt, daß es dazu nicht an Arbeitern und Capital fehlt, — oder damit wenigſtens das überflüſſige Holzerzeugniß zur Ausfuhr gelange oder zum Betriebe einträglicher Gewerke diene; b) daß vorzüglich diejenigen Stellen dem Holzwuchſe gewidmet werden, welche zu keiner anderen landwirthſchaftlichen Benutzung gleich gut geeignet ſind. Indeß iſt da, wo wohlfeile Verſendungsmittel, z. B. Waſſerſtraßen, fehlen, auch eine gute Vertheilung der Waldungen in den einzelnen Gegenden eines Landes wünſchens-

werth (§. 214), weßhalb z. B. in weiten Ebenen auch gutes Bauland der Holzzucht gewidmet werden muß.

(*a*) Pfeil, Grundſ. der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die Nationalökon. und die Staatsfinanzwiſſenſch. 1822. 23. II. B. — Hundeshagen, Lehrb. d. Forſtpolizei, 1831. Einleitung. — Schenk, Bedürfniß der Volksw. II, 35. — v. Tavel, Ueber das Weſen der Wälder, mit beſond. Rückſicht auf den C. Bern, 1834. — v. Berg, Staatsforſtwirthſchaftslehre. 1830. — Roſcher, Ein nationalökon. Hauptprincip der Forſtwiſſ., Leipzig 1854. — Statiſtiſche Materialien enthalten: C. W. v. Bülow, Deutſchlands Wälder, Berlin, 1834. — Baur, Forſtſtatiſt. der d. Bundesſtaaten, 1842. — Weſſely, Oeſterreichs Alpenländer, 1853.

(*b*) Die hiezu gebrauchten Arbeiter ſind Taglöhner, denen der Wald auch nur in einem Theile des Jahres Beſchäftigung giebt. Nach Hundeshagen werden zu 7000 Morgen Staatswald 9 Holzhauer, 1 Revierförſter, 3 Waldſchützen u. 1 Arbeiter erfordert, alſo 14 Perſonen, Forſtpoliz. S. 62, nach v. Berg S. 44 auf 127 bis 206 pr. M. 1 Mann.

(*c*) Hundeshagen ſetzt die Koſten auf 32 Proc. des Rohertrages, ebend. S. 38. — Nach den ſächſiſchen Abſchätzungsgrundſätzen werden (ohne Hau- und Fuhrlohn) vom Rohertrage abgezogen 1) für Unfälle beim Nadelholze 16, beim Laubholz-Hochwalde 12, beim Niederwalde 8 Pr.; 2) als Culturkoſten für den Acker (= 2,16 preuß. Morgen) dieſer drei Arten von Wäldern 5 Thlr. — 3 Thlr. — 18 Ggr.; 3) als Aufſichtskoſten 6 Ggr.

(*d*) Die Waldungen im Harze (451585 kalenb. M.) ernähren faſt gänzlich 10000 Stück Rindvieh, 200 Pferde, 5000 Schaafe, 600 Schweine. Zimmermann, Das Harzgebirge, I, 249. — In Belgien nimmt man an, daß 6 Hektaren (23,4 pr. M.) erwachſener Wald 1 Stück Großvieh den Sommer hindurch ernähren. — In Serbien wird der ſehr zahlreiche Viehſtand durch die Waldweide, vorzüglich in den großen Eichenwaldungen, erhalten.

§. 384.

Der Preis des Holzes wie jeder anderen Waare hat auf das Volkseinkommen im Ganzen nur bei dem ein- oder auszuführenden Holzvorrathe Einfluß. Die Holzzucht zur Ausfuhr iſt aber, wenigſtens wo es an Waſſerſtraßen fehlt, in der Regel nicht ſehr einträglich, weil ſowohl die beträchtlichen Frachtkoſten, als das Mitwerben mehrerer holzreichen Gegenden oder Länder den Preis, der an Ort und Stelle dem Waldeigner bezahlt wird, herabdrücken (*a*). Bei dem im Lande erzeugten und verzehrten Holzvorrathe beſtimmt der jedesmalige Preis zunächſt nur den Vortheil der Holzkäufer oder der Waldbeſitzer, weil jene das bezahlen müſſen, was dieſe aus einem hohen Preiſe gewinnen; indeß zeigt ein hoher Holzpreis an, daß ein Theil des Holzerzeugniſſes anſehnliche Anbau-, Ernte- und Fuhrkoſten verurſacht (§. 211), weßhalb die Mehrausgabe der Käufer zum

Theil von den vermehrten Koſten verſchlungen wird. Ein Holzpreis, der längere Zeit hindurch unverändert fortbeſtanden hat, iſt auch unfehlbar mit den übrigen Preiſen ins Gleichgewicht getreten, denn da das Holz nicht blos zu dem menſchlichen Unterhalte, ſondern auch zu der Erzeugung vieler Güter dringend nothwendig iſt, ſo gehört der Holzaufwand unter den Koſtenſatz, der den Arbeitern im Lohne (§. 190), und allen Erzeugern im Verkaufspreiſe ihrer Waaren (§. 166) erſtattet werden muß (*b*). Das beträchtliche Einkommen, welches bei hohem Holzpreiſe den Forſtbeſitzern zufällt, entgeht alſo hauptſächlich den Capitaliſten, Unternehmern und den übrigen Grundeignern.

(*a*) Vgl. Pfeil, Grundſ. I, 137. — Die Verſendung in die Ferne macht den Waldbeſitzer von dem Holzhändler abhängig, der ſein Geſchäft im Großen betreiben muß und an abgelegenen Orten wenig Mitwerben zu fürchten hat. Anders verhält es ſich z. B. in der Gegend von Lichtenfels im nördlichen Baiern, wo der Main ſchiffbar wird, indem dort das zur Verſorgung des Niederrheins und der Niederlande beſtimmte Bauholz für ſehr anſehnlichen Preis abgeſetzt werden kann; vgl. Rudhart, S. 42. Im Hautsmoor bei Bamberg, wo ausgezeichnet gutes Kiefernholz zu Maſtbäumen wächſt, wurde im Jahre 1832 ein Kieferſtamm von 92 Fuß Länge zu 410 fl. verſteigert. — Im Schwarzwalde iſt durch die Erweiterung des Floßweſens und folglich des Abſatzes von Bauholz an den Ober- und Niederrhein die Waldrente anſehnlich geſtiegen. — Der Speſſart verſendet für 200 000 fl. Commercial- (d. h. Bau- und Nutz-) und für ½ Mill. fl. Brennholz, doch würde, wie D. E. Müller zu zeigen ſucht (Des Speſſarts Holzhandel, Frankf. 1837), der inländiſche Verbrauch volkswirthſchaftlich vortheilhafter ſein. — Stämme, die in den Gebirgen von Kärnthen zu 5 fl. erkauft werden, ſollen in Trieſt bis auf 3—400 fl. zu ſtehen kommen, von wo ſie (zu Maſtbäumen) ausgeführt werden.

(*b*) Vgl. Pfeil a. a. O., S. 534.

§. 385.

Wenn der Holzpreis ſchnell und beträchtlich ſteigt, ſo hat dieß für einige Zeit nachtheilige Folgen. Weder der Arbeitslohn, noch die Preiſe der anderen Landeserzeugniſſe können gleich ſchnell erhöht, auch kann die Anwendung holzſparender Mittel nicht bald verbreitet werden, da ſie nicht allein beſondere Kenntniſſe, ſondern auch einen neuen Capitalaufwand erfordert. Der erhöhte Holzpreis muß deßhalb der Mehrzahl der Volksmitglieder eine empfindliche Entbehrung verurſachen (*a*), auch werden manche Gewerbsunternehmungen, bei denen viel Holz verbraucht werden muß, in ihrer Fortdauer bedroht. Allmälig verlieren ſich dieſe Störungen, wenn der Holzpreis ſich gleich

bleibt, indem 1) der Holzverbrauch ſparſamer eingerichtet wird, 2) Erſatzmittel, als Stein- und Braunkohlen und Torf, eifrig aufgeſucht und benutzt werden, 3) der Arbeitslohn und auch die Preiſe mancher Waaren in die Höhe gehen (*b*), auch vielleicht 4) das Angebot von Holz durch Einfuhr, Anlegung neuer und beſſere Bewirthſchaftung der älteren Waldungen vergrößert wird (*c*). Doch kann dieſe Abhülfe lange Zeit erfordern. Bei der Zunahme der Volksmenge werden Waldrodungen auf dem zum Feldbaue tauglichen Boden vorgenommen, durch welche die Waldfläche ſich allmälig vermindert und im Ganzen genommen eine Vertheurung des Holzes entſteht, jedoch mit Unterbrechung aus den vorſtehenden Urſachen. Wegen der Verbeſſerungen der Land- und Waſſerſtraßen werfen allmälig auch ziemlich entlegene Waldungen noch eine Rente ab. Das Holz pflegt ſtärker im Preiſe zu ſteigen, als das Getreide, weil das Angebot des erſteren weniger zunimmt, ja ſogar öfter ſich vermindert, auch die Frachtkoſten bei einiger Entfernung einen größeren Theil des Preiſes ausmachen (*d*). Daher muß die Waldrente auf Koſten der übrigen Volksclaſſen beträchtlich anwachſen.

(*a*) Ganz beſonders leiden hiebei die Landwirthe, die keine Waldungen beſitzen. Das Getreide kann nicht ſogleich theurer verkauft werden, wenn der Getreidebauer ſeinen Holzbedarf mit höherem Preiſe bezahlen muß.

(*b*) Doch iſt ein ſo hoher Holzpreis denkbar, daß er nicht durch verhältnißmäßige Lohnvermehrung erſetzt werden kann, weil dieſe die Arbeitserzeugniſſe zu ſehr vertheuern und den Abſatz derſelben verhindern würde. Dann bleibt nichts übrig, als daß die arbeitende Claſſe ſich mit geringem Holzverbrauche zu behelfen ſucht. Hundeshagen, S. 32.

(*c*) Daß das Letztere bei hohen Holzpreiſen geſchieht, zeigt das Beiſpiel Großbritaniens und Belgiens. Finden ſich Ländereien, welche zum Walde beſſer geeignet ſind, als zum Acker, zur Wieſe oder zur Weide, ſo gehört nicht einmal ein hoher Holzpreis dazu, um das Anſäen oder Bepflanzen mit Forſtgewächſen einträglich zu machen, doch iſt dieß eine Unternehmung, zu welcher ſich wegen der ſpäten Erſtattung der Auslagen große wohlhabende Gutsbeſitzer eher entſchließen als mittlere und kleine, III, §. 140. Hievon abgeſehen, läßt ſich ſchon wegen des in jedem Lande anders geſtalteten Verhältniſſes zwiſchen verſchiedenen Bodenarten im Allgemeinen nicht ſagen, wie hoch der Holzpreis ſteigen könne, bis man auf Vergrößerung des Angebotes Bedacht nehme. Belgien giebt den Beweis, daß man bei beträchtlichen Holzpreiſen ſelbſt eine Art von gartenmäßiger Pflege der Bäume vortheilhaft finden könne. Die Säume der Felder ſind in Flandern mit einem Streifen Schlagholz, worunter ſich einzelne Hochſtämme zu Bauholz befinden, eingefaßt. Es ſind Baumſchulen für Forſtbäume vorhanden; Hopfenſtangen, aus Setzlingen gezogen, geben nach 10 Jahren eine Einnahme von wenigſtens 3000, bisweilen 4—6000 Fr. auf den Hektar, und überdieß können in den beiden erſten Jahren noch Kartoffeln in den Zwi-

Klaftenlänge gebraucht werden: Carolina, Augusta, die in Klaften fo. 6 Fuß, und Leipzig, Wien, die in 6 Fuß 4 Zoll Rheinländisch getheilt werden. Die Klafter zu 6 Fuß 4 Zoll Rheinländisch (2,00 M.) und Leipzig, Wien, die in

des Holzes weder concreten Gebrauchswerth für das Land noch Verkehrswerth hat. Dieſe Umſtände finden ſich a) wo viel ſogenannter unbedingter Waldboden (*a*) angetroffen wird, d. h. ſolcher, der zu einer anderen landwirthſchaftlichen Benutzung weniger oder gar nicht tauglich iſt und auf dem ſich deßhalb die Eigenthümer jeden, auch den niedrigſten Holzpreis gefallen laſſen müſſen (*b*), b) wo es, wenn auch ein Theil des Waldbodens baufähig iſt, für eine andere Benutzung noch zur Zeit an Arbeitern, Capital und Abſatzgelegenheit gebricht. Dieß iſt am häufigſten, doch nicht ausſchließlich in neu angebauten Ländern der Fall (*c*), weßhalb die Rodungen nur allmälig fortſchreiten (*d*). 2) Beide ſind höher in ſolchen Gegenden, die nicht mehr Holz erzeugen, als die Bewohner auch bei ſparſamem Gebrauche nöthig haben. Indeß macht die Lage der Waldungen ſchon in mäßiger Entfernung einen großen Unterſchied in ihrer Rente, §. 383. 3) Sie ſind am höchſten in fruchtbaren, ſtark bevölkerten und gut angebauten Ebenen, welche einen Theil ihres Holzbedarfes aus der Ferne beziehen müſſen. Hier können deßhalb die übrig gebliebenen Waldungen eine anſehnliche Rente tragen (*e*).

(*a*) Nach Hundeshagen's und Pfeil's Bezeichnung.

(*b*) Steile oder felſige Bergabhänge, hohe kalte Bergrücken, beide in Gebirgsgegenden häufig; — Sandflächen, Heideland, Torfboden ꝛc.

(*c*) Die weſtlichen Staaten in Nordamerika, auch Braſilien, ſind Beiſpiele der erſteren Art; aber in jedem größeren europäiſchen Staate finden ſich Gegenden, die von den größeren Städten ſo wie von ſchiffbaren Gewäſſern weit entfernt ſind und in denen noch nicht die ganze culturfähige Fläche von dem Feld- und Gartenbaue in Anſpruch genommen wird, z. B. im nördlichen Theile von Rußland. Wenn in einer Gegend die Grundrente des Waldbodens ſehr gering iſt, ſo verdient es unterſucht zu werden, wie weit dieſe Erſcheinung der jetzt betrachteten oder der vorhin (b) erwähnten Urſache zuzuſchreiben ſei. — Im Reg.-Bezirk Danzig iſt 1851 der Reinertrag des Morgens Staatswald auf 10 Pfennige, im Reg.-Bez. Marienwerder auf 1,^{68} Sgr., in Bromberg 3,^{44}, Königsberg 4,^{1}, Köslin 4,^{33} Sgr. berechnet worden. Der Preis der Klafter iſt gegen 1½ Thlr. Tabellen, IV, 15. — In Baiern war früher der mittlere Preis des Morgens Wald (Rudhart, Taf. XXXIV) 26⅖ fl. in 5 Rentämtern des Fichtelgebirges, 23⅛ fl. in 8 Aemtern an den Alpen, 61½ fl. in 12 Aemtern in ebenem Lande oder bei guter Abſatzgelegenheit. Die Klafter Brennholz galt in einigen Gegenden des Iſar- und Unterdonaukreiſes nur zwiſchen 30 und 40 kr., in manchen Orten des Rheinkreiſes aber 20—25 fl. Rudhart, S. 112. Im J. 1844 ſchlug man den Reinertrag des Morgens Wald im Durchſchnitt zu 3 fl. 9¼ kr. an, und die Gränzen waren 20 kr. (F.-Amt Partenkirchen in Oberbayern), 6 fl. 40 kr. (F.-Amt Steinwieſen, an der thüringiſchen Gränze). Die Forſtverwaltung Baierns, München 1844, S. 117. —

Im Salzeſchen und Böhmer-Walde ſind auch weiße, mit gelbem Kreuzbande, in denen ſie Eidamen verkaufen, ſtatt der blauen Tücher im Brauch. In dem Amte von Mondſee in Oberöſterreich, in der Gegend von Weißenkirchen (Bl. 6.) Mühlen, Bäckereyen, Bräuhäuſer eigenthümlich sind (ungefähr die ehemaligen gräflichen Klöſter) 15 und 20, ungefähr einer, ein Bäck und ein kleines Zeiſel. Brodtbäckereyen, Bey Brückenau, Amt, überreicht an die Hofkr. Regier. des Rheinkreiſes, Bl. 6. Bäckereyen, Zu Bamberg und in der Stadt der Gemeinde, Determann Franz Paul, Leiter, wird bey der Gelegenheit von Brod der Kaiſer und Zwieback und Semmelbrod aufgeführt und die Semmel ſind weiß Mehl.

(f) Da weiß hier verwaltungsh. hat von 8 Bäckern ihre Oberländer Mehl. Von Bäckern (Bäckereyen) ſind: 27 Bäckereyen, Bäckereyen und Beer an 25. 8. 10 Gr., Bäckereyen, Bäckereyen 1. 8. und Bäckereyen, Bäckereyen und Bäckereyen 1. 8. und Bäckereyen, Bäckereyen und Bäckereyen beſtellt; es werden die auf die Bäckereyen und Semmeln zum Brennen gebraucht, wie in dem ſtädtiſchen Theile von Braunn Mehl, Brod, Bäckereyen und Bäckereyen, die Bäckereyen und Bäck, und ſeinen auch in der Gegend von Oberlin. Oefen, Bäckereyen, Bl. 12. — Bäckereyen, Bäckereyen von Bäckereyen, Bäckereyen, Bäck in Braunnau und Bäckereyen (ein (1967) in Kaiſer Bäckereyen, Bäckereyen, Bäckereyen,

mäßige Erhöhung des Holzpreiſes würde dieſem volkswirthſchaftlichen Uebelſtande abhelfen, ohne den Zehrern ſonderlich läſtig zu ſein, weil man durch haushälteriſche Einrichtungen beim Brennen und Bauen mit einem geringeren Holzvorrathe ebenſo leicht auskommen kann (*c*). 2) Man vernachläſſigt die Erſatzmittel des Brennholzes, z. B. den Torf. 3) Die Waldeigner haben keinen Antrieb, die Bewirthſchaftung ihrer Forſten zu verbeſſern, z. B. Blößen zu bepflanzen, beſſere Holzarten einzuführen, Beſchädigungen und Mißbräuche zu verhüten und dergl., weil die hierauf gerichteten Ausgaben und Bemühungen ſich nicht belohnen (*d*). Die vorſtehenden Nachtheile haben die weitere Folge, daß bei niedrigem Holzpreiſe ein größerer Theil der ganzen Oberfläche eines Landes dem Holzwuchſe gewidmet bleibt, als es bei einer anderen Handlungsweiſe nöthig wäre.

(*a*) Pfeil a. a. O. I, 522.

(*b*) Darum läßt ſich aus der wirklichen Verzehrung nicht auf den wahren Bedarf ſchließen, und es iſt ſchwer, dieſen genau auszumitteln. In Oeſterreich rechnet man auf die Familie jährlich 6 Klafter Brennholz (André, Zahlenſtat. I, Beil. XXIII), welches, da auf dem Joch in Oeſterr. unter der Enns $0,^{84}$ Klafter durchſchnittsmäßig erzielt werden (nach Haas, Der Waldſtand im Erzh. Oeſt. u. d. E., Wien, 1846) $7,^{14}$ Joch = 16 pr. M. für die Familie anzeigt. Andere halten dagegen einen Morgen auf den Kopf für hinreichend. In Nordamerica fordert man nach Madiſon für jede Feuerſtelle wenigſtens 10 Acres ($15^4/_5$ pr. M.) Waldboden, Sinclair, Codo, S. 40 der 3. A. In Oberſteiermark werden im Ganzen zum Brennen, Bauen ꝛc. 13 Klafter, in Unterſteiermark 7 Kl. auf die Familie angenommen, welche (zu $1^1/_4$ Klafter Zuwachs vom Joch) $10,^4$ und $5,^9$ Joch erfordern, Hlubek, S. 91. 92. In Frankreich kommt auf die Familie ein Hektar Waldfläche, wobei die klimatiſche Wärme des ſüdlichen Landestheiles und die Hülfe der Steinkohlen zu berückſichtigen ſind. In Baiern kommen (1844) auf die Familie $7,^5$, auf den Kopf $1,^{64}$ baier. Morgen Wald, und wenn etwa 1 bad. M. = $1,^4$ pr. = $1,^{036}$ baier. M. als der Bedarf eines Kopfes angeſehen wird, ſo bleiben an 36 Proc. der Waldfläche übrig, deren Holzertrag in Gewerken verbraucht oder ausgeführt, oder deren Boden gerodet werden könnte. Bei guter Forſtwirthſchaft und fleißiger Holzerſparung wird im Klima von Deutſchland das geſammte Holzbedürfniß, auf die Familie ausgeſchlagen, nicht mehr als 5 preuß. Morgen Wald fordern, alſo 1 pr. = $0,^7$ bad. Morgen auf den Kopf, und bei gehöriger Benutzung der Erſatzmittel wird man mit einer noch kleineren Fläche ausreichen. Hundeshagen rechnet auf den Kopf 50 Cubikfuß. Sind für den Kopf etwa 2 bad. = $2,^8$ pr. M. Acker, Grasland ꝛc. nöthig, ſo iſt der Waldbedarf gegen $^1/_4$ der ganzen zum Unterhalt erforderlichen Fläche. — Wenn man das Nutz-, Reiſig- und Knüppelholz in Scheitholz ausdrückt, ſo darf man mit allen Zwiſchennutzungen den jährlichen mittleren Holzertrag eines vollkommen beſtandenen pr. Morgens Kiefernwald auf gutem Boden, bei 60jährigem Umtriebe, auf 66 Cubikfuß rechnen. Aber im Durchſchnitt ganzer Länder iſt der Ertrag viel kleiner. Vergl. Hartig, Abhandl. 1830.

S. 221. — Dieſer jährliche Holzzuwachs, der natürlich von Klima, Boden, Holzart, Güte des Beſtandes und dergl. bedingt wird, iſt in den baier. Staatswaldungen auf 0,33—0,68, im Durchſchn. 0,5 Klaft. zu 126 Cubikf. vom Tagwerk angeſchlagen (0,425 Klaft. vom bad. = 0,35 Klaft. vom pr. M.). Die Forſtverwalt. Baierns, 1844, Taf. A. In Preußen wird er zwiſchen 5,6 Cubikf. (Reg.-B. Danzig) und 30,6 (Erfurt), durchſchnittlich zu 15 Cubikfuß angenommen. (Dieterici, Statiſt. Taf. IV, 16), in Frankreich zu 4,19 Steres vom Hektar (34,22 pr. Cubikf. vom Morgen). In Baden trägt der Morgen im D. 79 Cubikf. Kiefern- oder 54 Cubikf. Buchenholz. Die Waldungen nehmen verhältnißmäßig in ſchwachbevölkerten kalten und in Gebirgsländern den größten, in fruchtbaren warmen Flachländern den kleinſten Theil der Oberfläche ein. Zahlreiche Angaben bei v. Reden, Deutſchland und das übrige Europa S. 56 ff. Beiſpiele: der Wald beträgt

Proc.	
0,6	hannöv. Prov. Oſtfriesland,
1,3—1,56	vier ruſſiſche Statthalterſchaften am ſchwarzen und aſowiſchen Meere,
2,6	Jütland,
4,4	Portugal,
5,5	Spanien, Dänemark,
6—12	ruſſiſche Steppe,
7,1	Niederlande,
7,5	belgiſches Limburg (min.),
7—8	hannöv. Hügelland,
10—10,3	Oſt- und Weſtflandern,
11,4	Mecklenburg,
12,5	Hannover,
13,17	preuß. Sachſen (min.),
15,34	Prov. Preußen,
16,8	Frankreich,
18,2	preuß. Staat,
18,3	Belgien,
25	Holſtein und Lauenburg,
26	Mähren, Galizien,
26,17	preuß. Rheinland (max.)
26,5	Deutſchland,
28	Ungarn,
29,3	Böhmen,
29,8	Baiern,
30,5	Sachſen,
30,9	Rußland,
31	Würtemberg,
32,4	belg. Luxemburg,
32,5	Baden,
34,2	Namur (max. von Belg.),
35,8	Tirol,
36,8	europ. Rußland,
40	Kurheſſen,
41,4	Steiermark,
47,7	Siebenbürgen,
62—91	ruſſ. Statth. Nowgorod, Perm, Koſtroma, Olonez, Wiatka, Wologda,
60	Schweden,
66	Norwegen,
75	Serbien,
79	hannöv. Harz (Berghauptm. Clausthal).

(Die Zahlen über Rußland nach Tengoborski, über Belgien nach der amtl. Statiſtik, über Hannover nach der Feſtgabe für 1852, I, 68. II, 5. Die Kataſterzahlen, die v. Reden benutzt, geben 13,8 Proc.)

Theilt man Frankreich in 4 Regionen, ſo ergeben ſich folgende Verhältniſſe nach den älteren Angaben bei Faiseau-Lavanne, Rech. statist. sur les forêts de la Fr. Par. 1820. 4.

	Der Wald beträgt	Hektaren auf 1 Kopf	
		Wald.	Ganze Oberfläche.
1) Nordweſt, 22 Dep. . . .	8½ Proc.	0,11	1,28
2) Südoſt, 21 = ...	9 =	0,19	1,98
3) Südweſt, 21 = ...	10½ =	0,20	2,01
4) Nordoſt, 21 = ...	23 =	0,38	1,68
Ganz Frankreich	13 =	0,22	1,69

Das max. der Bewaldung ist 38 Proc., Vogesen und Oberrhein, — sodann folgt 35 Proc. Obermarne, Niederrhein, — 30 Proc. Maas, Obersaone, — 29 Proc. Meurthe, — 28 Jura, Côte d'or, — 26 Ardennen, Nièvre, — 24 Doubs, Mosel. Diese 13 aneinander gränzenden Dep. enthalten 32 Proc. aller Wälder in Frankreich. — Die holzärmsten Gegenden sind: min. 2 Proc. Corrèze, Morbihan, Finisterre, — 3 Proc. Manche, Vendée, 4 Proc. Charente, Obervienne, Nordküste, Rhone.

Wenn der Kopf der Einwohner 1 preuß. Morgen Wald nöthig hat, so ist die zur Versorgung der Einwohner erforderliche Waldfläche bei 1000 Menschen auf der Q.-Meile $4^2/_3$ Proc. des Landes, bei 2000 M. $9,^3$ Proc., bei 3000 M. an 14 Proc., bei 40 0 M. $18,^6$ Proc., bei 5000 M. $23,^2$ Proc., bei 6000 M. an 28 Proc. Indeß darf man aus der Vergleichung dieser Zahlen mit den vorhergehenden nicht sogleich auf Mangel oder Ueberfluß des Holzes schließen, weil nicht blos der Holzverbrauch, sondern auch der Zustand der Waldungen höchst ungleich ist.

(*c*) Nur daß solche Einrichtungen blos allmälig Eingang finden, zumal bei den weniger Begüterten, vgl. §. 384.

(*d*) Der Holzertrag eines Morgens ist überaus verschieden, sowohl aus natürlichen Ursachen, als wegen der höchst ungleichen Behandlung der Wälder. Die Vernachlässigung derselben erstreckt ihre Folgen auf lange Zeit hinaus. Die hannöverschen Domänenwaldungen tragen auf dem Harze 66, in den übrigen Landestheilen 30 Cubikfuß auf den kalenb. Morgen.

§. 388.

Der niedrige Stand des Holzpreises und der Waldrente wird jedoch selbst zur Ursache einer Aenderung, denn er giebt den Waldbesitzern eine Ermunterung, solche Waldungen, deren Boden und Lage zu anderen Arten des Anbaues günstig ist, urbar zu machen, weßhalb zunächst die auf gutem Boden in den Ebenen, in der Nähe der Städte und Dörfer liegenden Waldungen allmälig verschwinden, sodann auch andere, von denen die Holzabfuhr nicht schwierig ist (*a*). Von diesen Rodungen wird man sich nur dann abhalten lassen, wenn man noch nicht Mittel genug hat, um das Rodeland als Acker, Wiese ꝛc. gehörig zu benutzen, oder wenn man zu besorgen hat, daß die zum Verkaufe ausgebotenen Holzmassen den Holzpreis stark herabdrücken. Sowohl wegen dieser Rücksichten als darum, weil in jedem größeren Lande ein Theil der Waldungen auf unbedingtem Waldboden steht, werden in schwachbevölkerten Ländern durch den freien Entschluß der Eigner (*b*) viele Forsten erhalten.

(a) Es hängt jedoch viel davon ab, ob die meiſten Waldungen im Beſitze des Staates und der Corporationen, oder ſpeculirender Privatperſonen ſind.

(b) Nämlich auch da, wo nicht forſtpolizeiliche Verordnungen dafür ſorgen und nicht große Staatswaldungen vorhanden ſind.

§. 389.

Die Holzgewächſe werden erſt in einem ziemlich vorgerückten Alter geerntet (a). Dieſe lange Dauer der Holzerzeugung iſt die Urſache mehrerer Eigenthümlichkeiten, welche die Forſtwirthſchaft von den anderen Zweigen der Landwirthſchaft ſehr unterſcheiden.

1) Eine mit ganz jungen Holzpflanzen bewachſene Fläche giebt bei den meiſten Arten des Forſtbetriebes erſt nach einem oder mehreren Menſchenaltern eine beträchtliche Einnahme (b). Um jährlich Holz hauen zu können, muß man folglich eine ſo große Waldfläche beſitzen, daß darauf Bäume von jedem Alter bis zu dem Jahre der Haubarkeit in einer für die zweckmäßige Bewirthſchaftung nicht zu geringen Anzahl vorräthig ſein können. Kleine Waldungen, in denen man nicht alle Jahre einen Hieb vornehmen kann, ſind deßhalb für die Eigenthümer unbequem und ſelbſt bei gleicher Größe des mittleren Reinertrages ein weniger wünſchenswerthes Beſitzthum, als Gärten, Aecker und Wieſen. Hiezu kommt, daß in einem langen Zeitraum, z. B. von 70—120 Jahren, mancherlei Unfälle den Wald beſchädigen können (c). Aus dieſen Urſachen eignet ſich der Beſitz von Waldungen, wenigſtens von Hochwald, zwar gut für den Staat, für Stiftungen, Corporationen und reiche Privatperſonen, nicht aber für ſolche Einzelne, die nur mittelmäßig oder wenig begütert ſind.

(a) Dieß iſt 1) nothwendig für Bau- und größeres Werkholz, weil dieſes nur von alten Stämmen erhalten wird; 2) vortheilhaft, weil theils der Saame, durch deſſen Ausfall die Fortpflanzung ſehr leicht erfolgt, erſt in einem gewiſſen Alter des Holzes reift, theils aber der jährliche Nachwuchs bei ganz jungen Stämmen viel ſchwächer iſt, als bei etwas älteren, welche wegen der größeren Menge von Blättern weit mehr Nährſtoffe aus der Luft aufnehmen. In höherem Alter nimmt der Zuwachs wieder ab. Um daher von einer gegebenen Fläche die größte Holzmaſſe zu erlangen, muß man die Bäume zu einem anſehnlichen Alter kommen laſſen.

Nach Cotta (Anweiſ. z. Waldbau, S. 228) iſt der jährliche Zuwachs eines gut beſtandenen pr. Morgens Wald auf Boden mittlerer Güte (5. Claſſe) in jedem Jahrzehend:

bei einem Alter von	Buchen.		Kiefern.	
0—10 Jahren	10,9 Cub.-F.		23 Cub.-F.	
10—20 =	18 =		47 =	
20—30 =	27 =		49 =	
30—40 =	28 =		51 =	
40—50 =	29 =		52 =	
50—60 =	31 =		54 =	(max.)
60—70 =	33 =		52 =	
70—80 =	35 =		51 =	
80—90 =	37,6 =	(max.)	47 =	
90—100 =	37,5 =		46 =	
100—110 =	37 =		37 =	
110—120 =	36 =		33 =	

Nach den ſächſiſchen Erfahrungen tritt das Maximum des Zuwachſes bei Eichen mit 120, Fichten und Tannen mit 70, Erlen 50—60, Birken 40—50, Lärchen mit 40 Jahren ein. — Aehnliche Erfahrungsſätze, in denen wegen vieler örtlicher Umſtände keine volle Uebereinſtimmung ſein kann, geben z. B.: Erfahrungstafeln ... nach Pfeil von Schneider, 1843 — Pernitzſch, Unterſ. über Zuwachs ... der Wälder, 1842 — Th. Hartig, vergleichende Unterſ. über den Ertrag der Rothbuche, 1847.

(b) Es giebt jedoch Ausnahmen. Dahin gehören die Anpflanzungen von Weiden zu mancherlei Flechtarbeit, welche jährlich geſchnitten werden, wie in den Elbmarſchen bei Hamburg (Abſatz nach Nordamerica) und zu Sindlingen bei Höchſt am Main, Bad. landwirthſch. Correſpondenz-Blatt, 1853, Nr. 9.

(c) Waldbrand, Raupenfraß, Verheerung des Borkenkäfers, Windfall, Schneedruck, überhandnehmender Diebſtahl u. dgl. — Dagegen hat die Langſamkeit des Wachsthums auch das Gute, daß der Holzertrag nicht unter dem Einfluß der Witterung von Jahr zu Jahr verſchieden iſt, wie bei Feldfrüchten, Obſt und dergl.

§. 390.

2) Die Holzzucht erfordert aus der im vorigen §. angegebenen Urſache einen großen Vorrath von ſtehendem Holze, an welchem der Nachwuchs erfolgt. Dieſer Holzbeſtand iſt zwar dem Begriffe nach ſo wenig ein Capital, als das Gras einer Wieſe, weil er noch von Natur mit dem Boden verbunden iſt (§. 51), aber er hat doch darin mit dem Capitale Aehnlichkeit, daß er, wie dieſes, von dem unmittelbaren Verbrauche für perſönlichen Vortheil verſchont und als Mittel zur Production neuer Güter benutzt wird, und da es ſo leicht iſt, ihn jederzeit vom Boden zu trennen und folglich in einen beweglichen Gütervorrath umzuwandeln, ſo darf man ſich der Kürze willen füglich

§. 390 a.

Die verhältnißmäßig geringere Einträglichkeit der Waldungen mit langer Umtriebszeit kann durch das allgemeine Steigen des Holzpreiſes nicht abgeändert werden, weil dann zugleich der Erlös zunimmt, den man bei dem Verkaufe des älteren Holzvorrathes erhalten kann. Nur dann wird der Hochwald oder überhaupt die Erziehung von älterem Holze vortheilhaft, wenn diejenigen Holzſorten, welche ein längeres Alter zu ihrer Ausbildung brauchen, auch verhältnißmäßig theurer bezahlt werden, ſo daß hiedurch die ſchwächere Verzinſung nach der bloßen Holzmaſſe wieder vergütet wird, wie denn auch Scheitholz höheren Werth und Preis hat als junge Stämme und Zweige, ferner Bauholz und viele Arten des Nutzholzes noch höheren (*a*). Das Mitwerben muß daher den Preis der älteren Hölzer ſoweit erhöhen, daß ihre Erzeugung keinen Schaden bringt, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß Nadelholz, welches gerade wegen ſeiner Genügſamkeit in Anſehung des Bodens ſehr verbreitet iſt, nicht als Niederwald gezogen werden kann (*b*). Zum Brennen kann älteres und jüngeres Holz gleichmäßig gebraucht werden und jenes wird daher gegen dieſes nicht mehr im Preiſe ſteigen, als das Verhältniß der Hitzkraft mit ſich bringt, weßhalb nur zur Erzielung von ſtarkem Bau- und Nutzholze die Aufzucht von ſehr alten Bäumen Vortheil gewährt (*c*).

(*a*) Beiſpiel Nach den Pariſer Holzpreiſen gilt 1 Cubikmeter oder Stère = 37 bad. Cubikfuß auf dem Stamme von 15—18jährigem Kohlholz 5,^{2} Fr., von 25—30jähr. Brennholz 11,^{66} Fr., von 100jähr. Nutzholz 44,^{15} Fr. Journ. des Éc. XII, 264. In der Gegend von Heidelberg wurde (Tarif von 1844) als Mitelpreis des Cubikfußes angenommen: Eichen, Holländerholz 16—18 kr., Spalt- und Sägeholz 13—15kr., Bauholz bis 6″ Dicke 12—13 kr., Brennholz (die Klafter zu etwa 100 Cubikfuß Maſſe) 5,^{4}—8,^{4} kr; Kiefern, Holländerholz 12 kr., Spalt- und Sägeholz 10—12 kr., Bauholz bis 6″ Dicke 9—12 kr.; Brennholz 6—7,^{2} kr. — Hartig (Abh. S. 221) ſetzt den Cubikfuß Scheitholz (Kiefern) zu 1, Bau- und Nutzholz zu 3, Knüppel- (Prügelholz zu $^{5}/_{6}$, Stangen- und Reißholz zu $^{4}/_{7}$, Stockholz zu $^{2}/_{8}$. Jäger a. a. O. beſtimmt den Cubikfuß Bau-, Scheit-, Prügel-, Stock- und Reißholz bei Eichen auf 15—6—5—4—3 kr. Nach Pfeil giebt ein Morgen 80jähriger Nadelwald

10 Kl.	Nutzholz	= 39 Kl.	Scheitholzwerth
23 "	Scheitholz	= 23 "	"
22 "	Knüppelholz	= 18 "	"
55 "		71 "	

(*b*) Nadelholz ſchlägt nicht aus dem Stocke aus und pflanzt ſich nur durch den Saamen fort, weßhalb die Verjüngung ſelten vor dem 70. Jahre erfolgt. Die Kiefer iſt ein höchſt ſchätzbares Mittel zur Benutzung eines ſchlechten Sandbodens.

(*c*) Beim Hochwalde dürfen die erſt in neuerer Zeit eingeführten Durchforſtungen (Zwiſchennutzungen) nicht überſehen werden, nämlich das mehrmalige Hinwegnehmen der zu nahe bei anderen ſtehenden jüngeren Stämme. Der Durchforſtungsertrag kann ſich der Maſſe nach der Hälfte des Hauptertrages im haubaren Alter nähern. Jäger (Land- u. Forſtw. des Odenw. S. 213) ermittelt den Holzbeſtand eines heſſ. M. Kiefernwald bei 75 Jahren auf 8550 Cubikfuß, die in der Zwiſchenzeit genommenen Nutzungen zu 3600 Cubikfuß.

§. 391.

Wenngleich in gegebenen Fällen der beſſeren Verzinſung wegen die Zucht von jüngerem Holze für den Waldeigner vortheilhafter ſein mag, ſo verhält es ſich doch in volkswirthſchaftlicher Hinſicht anders. Hier entſcheidet nicht die Geldeinnahme des Einzelnen, ſondern die nach dem concreten volkswirthſchaftlichen Werthe bemeſſene Größe des Volkseinkommens, und für dieſe iſt der frühere Empfang einer Holzmaſſe, der nur ein- für allemal Statt findet, kein hinreichender Erſatz für den fortwährend geringeren Holzzuwachs. Eine gewiſſe Holzmenge, die neben dem gewöhnlichen Jahreserzeugniß außerordentlicher Weiſe einmal in den Verkehr tritt, kann keineswegs ganz als Vermehrung des Nationalcapitales betrachtet werden, indem ein größerer Vorrath einer einzelnen Waare ohne gleichmäßige Vermehrung der übrigen wenig zur Gütererzeugung nützt. Man wird blos darum, weil gerade jetzt mehr Holz angeboten wird, die holzverzehrenden Gewerke nicht erweitern, weil dieſer Umſtand nicht dauernd iſt. Daher wird nur der Holzpreis für einige Zeit erniedrigt, wobei die unproductive Verzehrung des Holzes etwas zunehmen kann (*a*). Könnten freilich die neu hinzugekommenen Holzmaſſen im Auslande vortheilhaften Abſatz, oder zufällig gerade im Lande eine gute Verwendung als Capital finden, ſo wäre ein volkswirthſchaftlicher Nutzen vorhanden. Dieſen ſelteneren Fall ausgenommen darf man den aus jener Umwandlung entſpringenden dauernden Nachtheil, daß die ganze Waldfläche einen geringeren rohen und reinen Ertrag giebt und folglich zur Erlangung einer gleichen Holzmenge mehr Wald nöthig iſt, für die Volkswirthſchaft als überwiegend anſehen (*b*). Der Boden wird ſchlechter

benutzt und die größere Einnahme der Waldeigenthümer muß von den übrigen Bürgern getragen werden (*c*).

(*a*) Abweichend Pfeil, Grundſ. I, 95: „Der Vortheil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, beſteht für den Einzelnen wie für das Allgemeine ganz gleich darin, daß der im Holze vorhandene Erwerbſtamm geſchwinder und öfter in ein Geldcapital verwandelt wird, und dieſes, oder der Erwerbſtamm im Gelde, einen höheren Ertrag giebt, als das Holzcapital oder der Erwerbſtamm im Holze.“ Das Fehlende an Holz ſoll von den Zinſen des erworbenen Geldcapitales leicht angeſchafft werden können. — Dieſe Anſicht widerlegt ſich durch die genaue Unterſcheidung des Geldes von anderen Beſtandtheilen des Capitales, §. 127. 133. Das Volk wird in einem ſolchen Falle, wie der angenommene, nicht um eine Geldſumme reicher, denn die Geldmenge des Landes bleibt dieſelbe, ſondern nur um eine Menge von gehauenem Holze, und es iſt die Frage, ob dieſe das Volkseinkommen ſoviel vermehren kann, als es durch den Zuwachs am ſtehenden Holze geſchieht. — Gegen Pfeil ſ. Linz, Vertheidigung des höchſtnachhaltigen Forſtnaturalertrages . . . S. 23 (Trier, 1824). Für die Vorzüge des Hochwaldes auch Noirot, Traité de la culture des forêts, Paris, 1832, und de Chateauvieux in Bibl. univ. Juni 1832, S. 186. — Der Niederwald hat allerdings wieder den Vortheil, leichter bewirthſchaftet zu werden und beſſer gegen Uebergriffe geſchützt zu ſein. Vgl. Quart. Rev., Dec. 1827, S. 591.

(*b*) Erfolgt der Uebergang in eine kürzere Umtriebszeit langſam, ſo vertheilt ſich der Verkauf des älteren Holzes auf eine Reihe von Jahren und die Preiſe werden weniger erniedrigt, endlich aber tritt doch der fortdauernde geringere Holzertrag ein. Vgl. v. Berg S. 87.

(*c*) Wenn z. B. ein Volk jährlich 1 Mill. Klafter Brennholz nöthig hätte, ſo wären dazu erforderlich (die Klafter von 144 Cubikfuß zu 100 Cubikf. Holzmaſſe geſetzt) nach den badiſchen Erfahrungen auf Mittelboden (aus den Nachrichten bei v. Wedekind, N. Jahrb. d. Forſtkunde, XV, 135. Darmſtadt, 1839 berechnet): 1) von Buchenhochwald mit 90jährigem Umtriebe 1½ Mill. bad. Morgen, von denen 16666 jährlich abgetrieben würden, 2) von Buchenmittelwald mit 30jährigem Umtriebe 2·811000 Morgen, deren 93700 jährlich gehauen würden; man braucht alſo 1·311000 Morgen mehr.

Zweiter Abſchnitt.

Verhältniſſe der Gewerke.

§. 392.

Die Volkswirthſchaft verdankt den Gewerken 1) eine große Vermehrung des Gütererzeugniſſes, indem eine Manchfaltigkeit nützlicher und angenehmer Dinge, die zu den verſchiedenſten Zwecken dienlich ſind, hervorgebracht und der Werth der dazu

gebrauchten rohen Stoffe vervielfacht wird (§. 98. 102), 2) die Beschäftigung einer zahlreichen Volksclasse, hauptsächlich in den Städten, 3) eine Veranlassung zur Ausbildung vieler Zweige der Kunst sowie zur wissenschaftlichen Erforschung der Naturgesetze, 4) eine günstige Rückwirkung auf die Erdarbeit, theils wegen des Absatzes, den die rohen Stoffe bei den Gewerksunternehmern finden (§. 365), theils wegen der Versorgung der Erdarbeiter mit Werkzeugen, Maschinen und Genußmitteln (*a*), 5) eine bessere Gelegenheit, als sie sich in der Regel bei rohen Stoffen findet (§. 364), Landeserzeugnisse ins Ausland zu senden und damit andere nützliche Dinge einzutauschen.

(*a*) Einige setzen deßhalb die Gewerke über die Erdarbeit (z. B. Glaser, Ueber die Bedeutung der Industrie, 1845, S. 18), allein diese liefert immer erst den Stoff, aus welchem alle Kunstwaaren bereitet werden.

§. 393.

Kein Volk, welches das früheste Kindesalter der wirthschaftlichen Entwicklung überschritten hat, kann ohne Gewerke sein. Diese werden ursprünglich in jeder Familie als Nebengeschäfte betrieben und sind auf die Bereitung und Verfertigung der nothwendigsten Dinge, als Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe ꝛc. beschränkt (*a*), lösen sich allmälig bei der fortschreitenden Arbeitstheilung als selbstständige Gewerbe ab und nehmen bei steigender Bildung und Wohlhabenheit sowohl an Ausdehnung als an Güte der Erzeugnisse fortwährend zu. Der verschiedene Grad von Ausbildung, den die Gewerke in einem Lande erreicht haben, läßt sich schon in dem Zahlenverhältniß zwischen den Erd- und Gewerksarbeitern erkennen, und dieß Verhältniß zeigt von Land zu Land große Verschiedenheiten. Bald machen die Gewerktreibenden nur einen kleinen Theil der Einwohner aus, bald bilden sie die Mehrzahl. Das Emporkommen der Gewerke wird außer der Neigung und Geschicklichkeit der Arbeiter (*b*) zugleich durch das Dasein eines hinreichenden Capitals und durch die Gewißheit eines guten Absatzes für die Gewerkserzeugnisse bedingt. Der Absatz bietet sich allmälig im Innern des Landes selbst dar, sowie der Reinertrag der Erdarbeit zunimmt und hiedurch die Mittel zum Ankaufe von Gewerkswaaren sich vermehren, und wenn zugleich das Bedürfniß oder wenigstens die Neigung

zum Gebrauche verſchiedener Kunſtwaaren anwächſt. Die Gewerke gewinnen bei den Fortſchritten der Erdarbeit größeren Umfang und vervollkommnen ſich, wirken aber auch wieder vortheilhaft auf jene zurück und dieſe beiden Hauptzweige der Gütererzeugung befördern ſich alſo wechſelſeitig. Indeß wird die Entwicklung der Gewerke beſchleunigt, wenn ſich Gelegenheit zum auswärtigen Abſatze von Kunſtwaaren findet, weil dann einzelne Zweige, zu deren Betreibung beſonders günſtige Bedingungen vorhanden ſind, in kurzer Zeit großen Umfang erreichen können (*c*).

(*a*) Dieſe häusliche Verfertigung von Gewerkswaaren für den eigenen Bedarf wird in entlegenen ſchwach bevölkerten Gegenden noch jetzt angetroffen, vermindert ſich aber allmälig, vgl. Oluffen, Beiträge zu einer Ueberſ. d. Nation. Induſtr. in Dänemark, S. 180 (deutſch v. Gliemann, Altona, 1820).

(*b*) Die Araber in Spanien waren ſehr kunſtfleißig. Die Verarbeitung der Seide und Baumwolle, die Färberei, die Bereitung feiner Lederſorten ꝛc. beſchäftigte viele Menſchen und die Hauptſitze dieſer Gewerke, wie Granada, Cordova, Sevilla, waren überaus blühend. Die Unterwerfung der Araber unter die chriſtlichen Könige und die Vertreibung der erſteren zerſtörten dieſen Wohlſtand.

(*c*) Während des Mittelalters erhob ſich der Wohlſtand der Städte im nördlichen Europa mit Hülfe des auswärtigen Verkehres unabhängig von dem Landbau und wirkte dann fördernd auf dieſen (§. 365); die Urſache hievon lag vorzüglich in der rechtlichen Stellung der verſchiedenen Volksclaſſen. Smith, 3. B., 3. u. 4 Cap. beſonders II, 202.

§. 394.

In Ländern von ſchwacher Bevölkerung und wenig entwickeltem Gewerbeweſen werden wenige Gewerke betrieben, weil es an Capital und geſchickten Arbeitern fehlt, während dort die Landwirthſchaft herkömmlich als Hauptnahrungszweig angeſehen wird und da, wo ſich gute Verſendungsmittel, beſonders Waſſerſtraßen, finden, die Gewinnung roher Stoffe zur Ausfuhr vorzüglichen Eifer auf ſich zieht, §. 186. In dieſem Zuſtande beſchränkt ſich der einheimiſche Gewerksfleiß auf die Verfertigung oder Bereitung ſolcher Kunſtwaaren, die zur Befriedigung der dringendſten Bedürfniſſe dienen und leicht zu erzeugen ſind, während die eine höhere Stufe der Kunſt erfordernden Waaren von außen eingetauſcht werden, bis nach und nach die Anhäufung von Capital, der Anwachs der Volksmenge, die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und die höhere Verſtandesentwicklung

auch zur Betreibung der schwierigeren Gewerkszweige ermuntern, wozu auch bisweilen die wachsende Schwierigkeit der Ausfuhr von Bodenerzeugnissen mitwirkt. Je mehr dieß geschieht, desto mehr nimmt der Wohlstand zu, und die Blüthe der Volkswirthschaft wird dann erreicht, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewichte steht, auch beide gleichmäßig mit dem Beistande von Kunst und Capital geübt werden (*a*).

(*a*) Hume, Versuche, I. Abth. — Das oben erwähnte Gleichgewicht beider Hauptgewerbe wird auch von List, Das nationale System ꝛc. S. 20. 236, als wünschenswerth geschildert, aber der Zustand der vorherrschenden Landwirthschaft der Erfahrung entgegen zu ungünstig dargestellt. — Die Herstellung dieses Gleichgewichts erfolgt in einigen Ländern schnell, in anderen höchst langsam, so daß Jahrhunderte lang die Erdarbeit das Hauptgewerbe bleiben kann. Sowohl die Maaßregeln der Regierung, als manche Orts- und Zeitumstände wirken auf dieß Verhältniß in sehr verschiedener Weise ein. — Untersucht man die Ursachen der staunenswerthen Ausbreitung des Gewerkswesens in Großbritanien, so wird man nicht auf einen einzigen Umstand, sondern auf einen günstigen Zusammenfluß mehrerer hingewiesen. Mac-Culloch (Stat. acc. II, 35) führt als solche auf: 1) moralische Ursachen; Sicherheit der Personen und des Eigenthums, — Freiheit im Gewerbewesen, — Allgemeinheit des Unterrichtes, Verbreitung von Büchern und Zeitschriften ꝛc., — bereitwillige Aufnahme geschickter Ausländer, — den in der Ungleichheit des Vermögens und selbst in der Besteurung liegenden Sporn zum Fleiße; 2) natürliche Ursachen; Reichthum an inländischen Rohstoffen, vor Allem an Steinkohlen, deren Lager man als Kraftmagazine (hoarded or warehoused power) ansehen kann (vgl. §. 120), und die Insellage des Landes, welche den Verkehr mit andern Ländern überaus erleichtert. — Es ist zur Erläuterung der obigen Sätze lehrreich, das Verhältniß zu erforschen, in welchem unter den Ausfuhrgegenständen eines Landes die rohen Stoffe und die Gewerkswaaren zu einander stehen, allein die statistischen Angaben hierüber sind großentheils nicht genau nach diesem Unterschiede eingerichtet, indem sie z. B. bisweilen die halbfertigen mit den ganz rohen Stoffen zusammenwerfen. Beispiele einiger Staaten: Zollverein 1852, aus den Zahlen bei Hübner (Jahrb. III, 18) berechnet, ungefähr:

	Proc. der Ausfuhr
landwirthschaftliche Erzeugnisse	35
Mineralstoffe	7
Erzeugnisse einfacher Gewerke	5
Erzeugnisse künstlicherer . .	53
	100

In Belgien bestand im D. 1841—50 die Ausfuhr aus 40,^{3} Procent Kunstwaaren, 44,^{6} Proc. Verwandlungs- und Hülfsstoffen (matières premières) und 15 Proc. rohen Stoffen zur Verzehrung für unmittelbaren Genuß (denrées), Situat. IV, 156. In Oesterreich betrugen die Kunstwaaren mit Ausschluß der sogenannten Halbfabricate 1852 31 Proc., in Frankreich die Gewerkswaaren 1837—46 41 Proc., in den vereinigten Staaten 1850—51 41 Proc. Serbien führt fast nur Vieh, Häute und Wolle aus.

§. 395.

Die Gewerke ſtehen dann im völligen Zuſammenhange mit der Erdarbeit eines Landes, wenn ſie 1) deren Erzeugniſſe verarbeiten, wenn zugleich 2) die Arbeiter inländiſche Lebensmittel verzehren und auch 3) der Abſatz großentheils an die Landesbewohner geht. Wenn aber die Gewerke ſtark zunehmen, ſo wird dieſer Zuſammenhang leicht unterbrochen, bald geht man zur Verwendung fremder Verwandlungs- und Hülfsſtoffe über, bald überſteigt die Erzeugung den inländiſchen Bedarf, und ſo iſt öfters ſelbſt in Ländern von geringer Fruchtbarkeit eine ſchnellere Volksvermehrung hervorgerufen worden, als es ohne dieſe Berührungen mit dem Auslande geſchehen wäre (*a*). Eine ſolche Lage der Dinge bringt eine bedeutende Gefahr mit ſich, weil ſowohl im Einkaufe der fremden Verwandlungs- und Hülfsſtoffe und Unterhaltsmittel als im Abſatze der Gewerkserzeugniſſe, alſo von zwei Seiten, Störungen möglich ſind (*b*). Der ausländiſche Abſatz insbeſondere kann bald von den Maaßregeln anderer Regierungen, bald von dem neuentſtandenen Mitwerben anderer Völker geſchmälert werden, und es geſchieht leicht, daß man im Vertrauen auf die fortdauernde Erweiterung des auswärtigen Marktes die Hervorbringung einzelner Arten von Gewerkswaaren übermäßig ausdehnt, was dann empfindliche Verluſte nach ſich zieht. Bei großem Schwunge des auswärtigen Handels, zumal wenn er von einer ausgedehnten Schifffahrt unterſtützt wird, iſt man eher im Stande, ſolche Störungen zu überwinden (*c*), am gewaltſamſten wirken dieſe dagegen in Gebirgsgegenden, in denen wegen der beſchränkten Theilnahme am Welthandel den unbeſchäftigten Arbeitern und Capitalen nicht ſo bald andere Wirkungskreiſe angewieſen werden können, und auch die eigene Erzeugung derjenigen Waaren, die man ſonſt vom Auslande eintauſchte, großen Schwierigkeiten unterliegt (*d*). Rege Betriebſamkeit weiß ſich indeß vielfältig neue Nahrungsquellen zu eröffnen (*e*).

(*a*) Ueber die Volksvermehrung in den engliſchen Fabrikgegenden ſ. §. 126. 196.

(*b*) Noth der Spitzenklöpplerinnen in der Gegend von Tondern in Schleswig, wegen des verminderten Abſatzes. Sie verdienen wöchentlich nur gegen 40 kr. und werden wegen des Sitzens bei ſchlechter Koſt meiſtens

ſchwächlich. Hanſſen, Statiſt. Forſch. über das Herz. Schleswig, Heidelb. 1832, I, 50. 60. Bedrängniß der ſchleſiſchen Leinweber wegen Unzulänglichkeit des Abſatzes, Schneer, Ueber die Noth der Leinenarbeiter in Schleſien, Berl. 1844. Ein auffallendes Beiſpiel der Nachtheile, welche die Abnahme des Abſatzes nach großer Erweiterung deſſelben verurſacht, giebt der Verfall des Leinengewerks in Flandern. In Oſt- und Weſtflandern, Brabant und Hennegau waren 1843 194 091 Spinner und Spinnerinnen, 57 821 Leinweber, 76 337 Flachsbrecher und Hechler. Es wurden 1839 in beiden flandriſchen Provinzen 255 471 Stück, 1848 nur 129 774 St. Leinwand auf den Märkten verkauft. Die belgiſche Leinwandausfuhr belief ſich 1838 auf beinahe 37 Mill. Fr., 1846 auf etwas über 20 Mill. Daher der geringe Lohn. Viele Weber verdienten nur gegen $^1/_2$—$^3/_4$ Fr. täglich. 1848 erhielten in Oſtflandern allein 18 616 Weber und 49 513 Spinnerinnen Almoſen. Genaue Darſtellung dieſes Zuſtandes in Ducpétiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres. Brux. 1850.

(c) In dieſer Lage iſt Großbritanien. Es iſt zwar unvermeidlich, daß bei dem großen Umfange einzelner Gewerkszweige bisweilen Erſchütterungen eintreten, bei denen viele Familien in Armuth gerathen, aber wegen des lebhaften Handels mit allen Erdtheilen, der immer bald neue Abſatzwege auffindet, und des hohen Kunſtfleißes wußte man doch die Verlegenheiten immer wieder zu heben. Auch in Belgien zeigt ſich ein ſolches Vorherrſchen des Fabrikweſens, aber ohne die Hülfe eines ſo ausgedehnten Seehandels, wie ihn Großbritanien beſitzt.

(d) Simonde, Nouv. princ., I, 289. — Mißjahre müſſen in ſolchen Fabrikgegenden, welche ihren Getreidebedarf von außen beziehen, die traurigſten Folgen haben. Beiſpiele geben die Noth des ſächſiſchen Erzgebirges und der ſchweizeriſchen Fabrikgegenden in den Jahren 1816 und 1817. Der Canton Appenzell verlor 1817 3425 Menſchen oder 6 Proc. der Volksmenge, die inneren mehr mit Viehzucht beſchäftigten Roden ertrugen aber die Noth leichter als die äußeren. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817. St. Gallen, 1818. 10. — Nicht minder furchtbar war die Noth in den beiden Thälern von Glarus, die ebenfalls viele Baumwollenarbeiter haben, und das Aufhören des Handſpinnens zufolge der Maſchinenſpinnerei trug zur Vergrößerung des Elends bei.

(e) Das Fürſtenthum Neuenburg hatte ſchon 1781 unter ſeinen 40 000 Einwohnern nur 6000 Landbauende, dagegen 7300 mit Kattun-, Spitzen- und Uhrenfabrication beſchäftigte Arbeiter. Blos im Val-de-Travers waren nach Picot (Statiſt. S. 533) 1530 von den 4950 Einwohnern mit Spitzenklöppeln, 1156 Menſchen mit Uhrmachen und Verfertigen von Uhrmacherwerkzeugen beſchäftigt. Descript. topograph. de la Chatollenie du Val-de-Travers, 1830. — Der merkwürdige Fabrikort Barmen erhob ſich vermöge dieſer in der Betriebſamkeit liegenden Kraft, neue Hülfsmittel zu erſchaffen. Den Anfang machten die Bleichen, dazu kam um das Jahr 1709 die Verfertigung von Leinenbändern und Nähzwirn, ſpäter die Schnürriemen, Zwirnſpitzen, die geſtreiften Leinenzeuche und die Färbereien, nach dem ſiebenjährigen Kriege die halbbaumwollenen Zeuche (Siamoiſen) ꝛc. Barmen (1846 mit 33 000 E.) hatte 1836 8412 Bandſtühle, 78 Färbereien, 30 Bleichen, 210 Baumwollenwebſtühle ꝛc. v. Viebahn, Statiſt. des R.-B. Düſſeld. S. 178. — Holzuhrmacher im badiſchen Schwarzwalde, deren Abſatz bis America und Aſien geht. Im Jahr 1844 zählte man 1123 Meiſter mit 694 Gehülfen, daneben 364 Meiſter und 116 Gehülfen in einzelnen zugehörigen Gewerken, als Verfertigung der Geſtelle, Ketten, Räder, Schilder ꝛc. Indeſſen werden die Räder und Axen längſt aus Metall gefertigt. Neuerlich hat man die Verfertigung metallener Taſchenuhren zu Hülfe

genommen. Die nordamericaniſchen Holzuhrfabriken hörten bald wieder auf, dem Schwarzwalde zu ſchaden. — Holzſchnitzer in der Gegend von Sonneberg, wo neuerlich die Verfertigung der Waaren von Papierzeug (papier-maché) hinzugekommen iſt, — in der Umgegend von Berchtesgaden und im Gröd̈ner Thal (Val Gardena) in Tirol, wo das Bildſchnitzen 1703 ſeinen Anfang nahm und gegen 2500 Menſchen beider Geſchlechter mit demſelben beſchäftigt ſind, aber die Verminderung der Zirbelkiefer (pinus cembra) ſehr läſtig empfunden wird. Weber, Das Land Tirol, III, 127.

§. 396.

Die Gewerke können in Verbindung mit der Landwirthſchaft getrieben werden, ſo daß die Lohnarbeiter und auch wohl die kleinen Unternehmer ſich abwechſelnd mit beiden Verrichtungen beſchäftigen. Hiebei bildet das Gewerk entweder nur die Nebenarbeit, die der Landmann zur vollſtändigen Ausfüllung der Zeit zwiſchen den ländlichen Geſchäften, beſonders im Winter, zu Hülfe nimmt, — ein Ueberreſt des älteſten Zuſtandes, in welchem es noch keine beſondere Claſſe von Gewerksunternehmern gab (§. 393), — oder es iſt vorherrſchender Nahrungszweig und der Gewerksmann ſucht nur nebenher ſeinen Bedarf von Nahrungsmitteln ſelbſt zu bauen, wozu ſchon ein kleiner Grundbeſitz genügt, §. 372 Nr. 2). Dieſe Verbindung zweier verſchiedenartiger Gewerbe, beſonders die erſte Art, iſt in Beziehung auf die Güte und Menge der Erzeugniſſe nicht vortheilhaft, denn die Arbeiter können in dieſem Falle nach dem Geſetze der Arbeitstheilung (§. 114) nicht leicht ſo große Geſchicklichkeit erlangen, als wenn ſie ſich ausſchließend auf eines von beiden Geſchäften beſchränkten, auch iſt die Unterbrechung in manchen Hinſichten ſtörend und der Anwendung der beſten Kunſtmittel hinderlich. Die zweite Art der Verbindung, bei welcher die Landwirthſchaft eine untergeordnete Stelle einnimmt, erſcheint in Bezug auf die Vollkommenheit des Gewerksbetriebes als weniger ungünſtig, iſt aber doch von jenen Mängeln nicht ganz frei.

§. 397.

Von einer anderen Seite hat dagegen dieſe Betriebsart einleuchtende Vorzüge. Die Arbeiter befinden ſich bei derſelben in einem vortheilhafteren und geſichertern Zuſtande, als wenn ſie nur ein einziges Gewerbe hätten, ſie vermögen ſich während

einer Stockung des Absatzes leichter zu erhalten und werden auch von Mißernten und Theurung minder hart getroffen; sie leben ferner wohlfeiler, als wenn sie alle Lebensmittel kaufen müßten, auf dem Lande sind ihre Bedürfnisse einfacher und die Preise der einzukaufenden Dinge, z. B. Holz, niedriger, sie sind folglich im Stande, sich mit geringerem Lohn und Gewerbsverdienst zu begnügen und die hiedurch verursachte Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse verschafft denselben leichter Absatz. Die Abwechslung beider Beschäftigungen ist für das körperliche Wohlbefinden höchst zuträglich und das Zusammenwirken der Familienmitglieder von verschiedenem Geschlecht und Alter befördert nicht blos der Arbeitstheilung wegen die wohlfeilste Ausführung der Verrichtungen, sondern auch das einträchtige Familienleben, sowie den guten Einfluß der Aeltern auf die Kinder (*a*). Es können jedoch nur diejenigen Gewerkszweige in dieser Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben werden, die weder einen hohen Grad von Geschicklichkeit, noch große kostbare Hülfsmittel, wie Maschinen, Oefen ꝛc., noch auch das Ineinandergreifen vieler Arbeiter erheischen (*b*). Ist das erforderliche Capital gering, kann z. B. der Verwandlungsstoff in der Nähe angekauft oder von dem Arbeiter selbst erzeugt werden, so wird es diesem möglich, auf eigene Rechnung, als Unternehmer thätig zu sein, nur muß er dann, wenn der Absatz die Versendung in andere Gegenden nothwendig macht, das fertige Erzeugniß an einen Aufkäufer (Verleger) zu verkaufen suchen, um seine Auslagen bald erstattet zu erhalten.

(*a*) Rau, Ansichten, S. 106. — Cordier, Agric. de la Fl. fr., S. 27. 28. In jedem Bauernhause in Flandern wird gesponnen und gewoben, ebd. S. 34. — In der Gegend von Leeds, Huddersfield und in Nord-Wales sind viele Tuchmacher, die zugleich einige Acres Land bauen. Man hat sogar Maschinen, auf denen solche Weber für Lohn arbeiten lassen können, so daß sie auch in der Güte der Waaren mit den Fabriken zu wetteifern im Stande sind. Die Vortheile dieses „domestic system" in der Wollenverarbeitung sind anerkannt. Mac-Culloch, Statist. acc. II, 37. — Verfertigung von vielerei Gegenständen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter ꝛc. (tabletterie) im franz. Dep. Oise, wobei die Familien mit Hülfe von einigem Feld- oder Gartenbau in Wohlstand, zugleich gesittet leben. Ein gewöhnlicher Arbeiter verdient täglich 2—2¼, eine erwachsene Arbeiterin 1—1½ Fr. M. Mohl, Aus den gewerbswissensch. Ergebnissen einer Reise in Frankreich, 1845, S. 108. — Unter die nützlichen Seiten dieser Verbindung gehört, daß die Zwischenzeiten zwischen den Feldarbeiten vollständig ausgefüllt sind, daß alle Familienglieder, selbst Kinder, zum Erwerbe zweckmäßig be-

schäftiget werden können und daß die Zerstückelung des Grundeigenthums leichter unschädlich wird.

(b) Vorzüglich die Bearbeitung des Flachses, Weben, Schmieden ꝛc. — Die Weberei ist eine sehr häufige Beschäftigung der Landleute und eignet sich darum sehr gut für sie, weil man eine große Menge gewöhnlicher Zeuche nöthig hat. Im preußischen Staat waren 1843 276111 zur Nebenbeschäftigung benutzte Webstühle, Dieterici, Statist. Tab. S. 155. — In Böhmen sind gegen 20000 Baumwollenwebstühle der Landweber, welche sich weit besser befinden, als die ununterbrochen auf dem Stuhle arbeitenden sogenannten Commercialweber. Czörnig, Statist. Tafeln für 1842. — Die Seidenweber im Canton Zürich, die Baumwollenweber in Appenzell a. R., Barmen, dem baierschen Oberfranken (Hof, Münchberg ꝛc.), die Leinweber auf der Rhön, dem Vogelsberg, der schwäbischen Alp, in Böhmen, Schlesien, Westfalen, im Königreich Hannover ꝛc. wohnen meistens auf dem Lande und betreiben einigen Landbau, so auch die meisten Holzuhrmacher des Schwarzwaldes. — Strohflechten im Schwarzwalde, besonders in Toscana. Doch vertragen sich mit feiner Flechtarbeit keine härteren Verrichtungen, welche die Finger ungelenkig machen würden, weßhalb die flechtenden Bauerntöchter sich häufig Mägde miethen. Bronn, Reise II, 434. — Die zahlreichen Verfertiger von Uhrtheilen in der Gegend von Prescot (Lancasshire) treiben etwas Feldbau, wie die Weber um Manchester, Dingler, Pol. Journ. XXX, 203.

§. 398.

Beachtet man die Ausdehnung der einzelnen Gewerksunternehmungen und das Verhältniß zwischen den Unternehmern und Lohnarbeitern, so findet man einen auffallenden Unterschied zwischen den Handwerken, welche im Kleinen, von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer mit wenigen Gehülfen und meistens mit einfachen Kunstmitteln betrieben werden, und den großen Gewerksunternehmungen, Großgewerken (Fabriken und Manufacturen), bei welchen in hohem Grade von der Arbeitstheilung Gebrauch gemacht wird und wo, wie bei großen Landgütern (§. 369), ein (wenn nicht mehrere) besonderer Vorsteher die Leitung des ganzen Geschäfts zu besorgen hat. Der Handwerksbetrieb hat unverkennbar mehrere erhebliche Vortheile (*a*):

1) In Bezug auf die Unternehmer. Die Handwerke beschäftigen viele Meister, welche neben ihrem Gewerbsverdienste noch Capitalrente und Arbeitslohn beziehen und sich deßhalb in einer besseren Lage befinden, als die bloßen Lohnarbeiter. Es tritt mithin eine günstige Vertheilung des Einkommens ein, während sonst in den Händen weniger Fabrikherren eine große Masse von Gewerbsverdienst und Capitalrente zusammenfließt,

welche zu einem hohen Luxus auffordert. Die Handwerksmeister bilden den Kern des Bürgerstandes in den Städten. Der vor Alters gepriesene „goldene Boden" des Handwerkes, d. h. die reichliche, leichte und sichere Ernährung, ist zwar heutiges Tages nicht mehr zu finden, weil das Mitwerben zu Gunsten der Käufer von Gewerkswaaren viel stärker geworden ist, wozu theils der leichtere Zutritt zu den Handwerken, theils die Verfertigung vieler Kunstwaaren in den zahlreichen Fabriken vorzüglich beitragen, allein der fleißige, geschickte und haushälterische Meister darf in der Regel immer noch ein gutes Auskommen erwarten.

(*a*) Uebereinstimmend de Sismondi in Fix, Revue d'écon. polit. III, 1. (Juli 1834), vgl. Roscher in Die Gegenwart, X, 688.

(*b*) Der kleine Unternehmer kann auch durch die Mitglieder seiner Familie eine nützliche Beihülfe in seinem Geschäfte erhalten.

§. 398 a.

2) In Bezug auf die Lohngehülfen. Schon in der Anzahl derselben zeigt sich der Unterschied, indem dieselbe bei den Handwerken verhältnißmäßig kleiner ist, während mancher Fabrikherr Hunderte, ja Tausende von ihnen in seinem Dienste hat (*a*). Noch auffallender ist der Vorzug der Handwerke in Hinsicht auf die Lage der Lohnarbeiter. Die Handwerksgehülfen leben größtentheils im Hause, in der Familie des Meisters, der „den Tisch wie die Werkstätte, den Genuß wie die Arbeit mit seinen jüngeren Gehülfen theilt" (*b*), und dieser Umstand hat auf ihre sittliche und geistige Ausbildung sehr gute Wirkung. Sie haben die nahe Hoffnung, späterhin selbst Meister zu werden (*c*) und beide Classen stehen sich so nahe, daß sie nur einen einzigen Stand in der Gesellschaft ausmachen. Bei den Fabrikarbeitern dagegen ist a) die Möglichkeit, je selbstständig zu werden, so entfernt, daß ihnen der aus dieser Aussicht entspringende Antrieb zur Beeiferung und Sparsamkeit in der Regel fehlt (*d*). b) In manchen Gewerkszweigen ist der Absatz sehr veränderlich. Wenn sich derselbe ausdehnt, so daß die Unternehmungen einträglich sind und durch die Anwendung neuer Capitale rasch erweitert werden, so tritt ein starker Zufluß von Arbeitern ein, denen die Verheirathung nicht verwehrt

werden kann. Erfolgen dann Stockungen des Abſatzes, ſo entſteht in dieſen Familien Bedrängniß, ſei es, daß ein Theil der Arbeiter ganz verabſchiedet wird (*e*), oder daß ſie nur einen Theil der Zeit hindurch beſchäftiget werden, oder ſich wenigſtens mit einem geringeren Lohne begnügen müſſen. Wo mehrere Fabriken gleicher Art nahe beiſammen liegen, da macht ſchon die Menge ſolcher Lohnarbeiter in dem erwähnten ungünſtigen Falle die Unterkunft in anderen Nahrungszweigen ſchwierig. Neue Fabrikzweige pflegen für die Arbeiter vortheilhafter zu ſein, als länger beſtehende, in denen das Mitwerben ſtärker iſt (*f*). c) Die Zahl der Fabriken in jedem einzelnen Zweige iſt in der Regel klein, bisweilen befindet ſich in einer Gegend nur eine einzige. Daher haben die Lohnarbeiter viel weniger Ausſicht, bei anderen Unternehmern Beſchäftigung zu finden, als die Handwerksgeſellen, ſie ſind daher von ihren Lohnherren mehr abhängig. Zugleich bringt es die große Zahl der Fabrikgehülfen und die Nothwendigkeit einer ſtrengen Ordnung und Unterordnung mit ſich, daß dieſelben den Fabrikherrn perſönlich ziemlich fremd bleiben und zwiſchen den beiden Claſſen ein weiter Abſtand in Hinſicht auf Vermögen, Bildung, Lebensweiſe ꝛc. Statt findet. d) Der Leichtſinn, die Rohheit und Unſittlichkeit, die aus dieſen Umſtänden entſpringen, werden noch ſtärker, wenn in einer Gegend ſo viele Fabrikarbeiter leben, daß ſie eine abgeſonderte Claſſe bilden, in der ſich üble Gewohnheiten verbreiten und fortpflanzen. Dieſer Zuſtand iſt häufig anzutreffen, weil neue Zweige des Fabrikweſens leichter da unternommen werden, wo ſchon andere beſtehen, von denen mancherlei Beiſtand zu erwarten iſt. e) Solche Fabriken, bei welchen die Arbeiter in großen Werkſtätten beiſammen ſind (engl. factories), wirken am nachtheiligſten auf den ſittlichen Zuſtand, zumal wenn Perſonen von beiden Geſchlechtern und auch ſchon im jugendlichen Alter in einer Anſtalt nebeneinander beſchäftiget ſind, wodurch das Familienleben geſtört und zu Unordnungen aller Art Anlaß gegeben wird. Dieß Zuſammenarbeiten in großen Werkſtätten iſt in vielen Gewerken nothwendig wegen der Anwendung von Maſchinen oder anderen ſtehenden Vorrichtungen, wegen der Erſparung an Brennſtoff u. a. Ausgaben, wegen der zur Güte der Erzeugniſſe erforderlichen genauen Aufſicht ꝛc. (*g*).

(*a*) In Würtemberg betragen die Geſellen nur 22 Procent aller Gewerksarbeiter. Nach den ſpaniſchen Volkszählungen enthält der Gewerksſtand 75 Proc. Meiſter, 19 Proc. Geſellen und 6 Proc. Lehrlinge. In Baden zählen die 35 wichtigſten Handwerke auf 100 Meiſter 42 Geſellen. In Preußen kamen in den 82 handwerksartigen Gewerken auf 100 Meiſter im Jahre 1849 77, 1852 aber 82 Geſellen und Lehrlinge, nur die Maurer, Zimmerleute und Töpfer hatten mehr Gehülfen als Meiſter (801, — 648 und 405 auf 100), Tabellen V, 882. — Im Königreich Hannover ſind (mit den Gaſt- und Schenkwirthen) 91 733 ſelbſtſtändige Gewerbsleute mit 40 637 Gehülfen aufgezählt, darunter 91 eigentliche Fabriken mit 1440 Gehülfen, alſo auf jede beinahe 16 Lohnarbeiter, von Reden, I, 493. — In Belgien waren 1846 in den handwerksartigen Gewerken 105 835 Unternehmer mit 135 726 Gehülfen, die arbeitenden Familienmitglieder eingerechnet, alſo 127 auf 100 Meiſter. Die 8188 Fabriken dagegen hatten 117 279 Arbeiter, alſo jede im Durchſchn. 14,3. — In Kurheſſen zählte man (Hildebrand, Statiſt. Mittheil. 1853, S. 111) in den Handwerken ohne die Weber auf 100 Meiſter 64 Gehülfen, in den Fabriken auf 1 Unternehmer 15 Gehülfen und die Handwerker (Meiſter und Geſellen) ſind 4½mal ſo zahlreich als die in den Fabriken beſchäftigten Perſonen. — In Sachſen kommen auf 100 Meiſter bei den Maurern 2320, Zimmerleuten 1623, Steinmetzen 321, Flaſchnern (Klempnern) 153, Schloſſern 152, Töpfern 143, Poſamentirern 142, Meſſerſchmieden 136 Gehülfen, bei Schuhmachern 85, Schneidern 83, Wagnern und Böttchern 54 (min.). Stat. Mittheilungen aus dem Königr. Sachſen, 3. Lief. 1854. — Beiſpiele einzelner rieſenhafter Unternehmungen: Seraing bei Lüttich, 1817 von John Cockerill († 1840) angelegt, jetzt im Eigenthum einer Actiengeſellſchaft; 4200 Arbeiter, wovon 800—1000 in den Kohlenbergwerken; 6 Hochöfen, die täglich 1600 Ctr. Eiſen liefern, Puddelöfen, Walzwerke, Schmieden, Maſchinen-Fabrik; es ſind 27 Dampfmaſchinen in Thätigkeit, es werden jährlich 50 Locomotiven gemacht und das ganze rohe Erzeugniß wird auf 17 Mill. Fr. geſchätzt, Lecocq, Description de l'établiss. de J. Cockerill à Seraing. Liège, 1846. — Beaucourt, Dep. Oberrhein, Fabrik von Uhren, Eiſen- und Stahlwaaren, über 2100 Arbeiter; Gebr. Jappy. — Joh. Liebig's Wollenzeuchfabrik zu Reichenberg in Böhmen, gegen 3000 Webſtühle, 7—8000 Arbeiter. — Rhymney-Eiſenwerk bei Merthyr-Thydvil (Wales), 9 Hochöfen, 3000 Arbeiter. — Nägeli's Baumwollenſpinnerei von 85 000 Spindeln und 1500 Arbeitern in Mülhauſen. — Spinnerei, Weberei und Druckerei der Gebr. Hartmann in Münſter (Oberrhein), 3500—4000 Arbeiter ꝛc. — Buchdruckerei von Clowes in London mit 19 Dampf- und 23 Handpreſſen. — Ungeheure Brauereien in London ꝛc.

(*b*) Hoffmann. — Den Uebergang zwiſchen beiden Betriebsarten bilden ſolche Arbeiter, die in ihren Wohnungen eine gewiſſe Gewerksverrichtung, allenfalls mit Gehülfen, beſorgen, jedoch von einem Verleger (Fabricanten) den Rohſtoff erhalten und nur Stücklohn beziehen, wie die ſogenannten Façonmeiſter. In Nimes z. B. waren 1853 2330 Seidenwebſtühle in Gang, die durch 978 Façonmeiſter mit 4200 Gehülfen beiderlei Geſchlechts benutzt wurden.

(*c*) Doch giebt es auch in manchen Handwerken bloße Handlanger und Taglöhner, und die Größe des erforderlichen Capitales verſperrt in einem Theile der Handwerke den unbegüterten Geſellen den Zutritt zur Meiſterſchaft.

(*d*) Der Fabrikarbeiter kann indeß hoffen, Werkmeiſter u. dergl. zu werden, wenn er ſich auszeichnet.

(e) Geſchieht dieß auch in den Handwerken, ſo ſind doch die Geſellen meiſtens unverheirathet und können leicht anderswohin wandern.

(f) Beſonders übel iſt die Lage der Handweber. Bei der Verfertigung ſolcher Zeuche, die weder vorzügliche Körperkraft noch beſondere Geſchicklichkeit erfordern, iſt der Lohn am ſchwächſten, ſo daß mancher Weber in Großbritanien nur 5 Schill. (3 fl.) die Woche verdient und viele 1/3 des Jahres ohne Beſchäftigung ſind, Report of the commissioners on the condition of the handloom weavers, S. 22. 24. 1840.

(g) Dieſe großen Werkſtätten werden unvermeidlicher Weiſe immer zahlreicher. Bei der Verfertigung der Cigarren oder der Handweberei kommen zwar keine Maſchinen, Oefen und dergl. in Anwendung, aber man zieht es doch vor, die Arbeiter beiſammen zu haben, damit man mehr für die genaue Ausführung der Arbeiten und für die ſparſame Verwendung des Verwandlungsſtoffes ſorgen könne.

§. 398 b.

Die Uebelſtände, welche in moraliſcher und wirthſchaftlicher Hinſicht aus einer großen Ausdehnung des Fabrikweſens entſtehen, und wegen des Daſeins vieler vermögensloſer, leicht aufzureizender Lohnarbeiter ſelbſt die Sicherheit im Staate bedrohen können, laſſen ſich durch viele Erfahrungen nachweiſen, doch ſcheint die Größe und Häufigkeit der Nachtheile öfters mit Uebertreibungen dargeſtellt worden zu ſein, zum Theile weil man die zum Beweiſe gebrauchten Thatſachen nur von ſolchen Gewerben hernahm, welche im Stillſtande oder ſogar in Abnahme waren. Gewerkszweige für entfernten und deßhalb ſehr veränderlichen Abſatz wirken am ungünſtigſten, §. 395. Indeß ſind jene Uebel wenigſtens zum Theile vermeidlich, indem, abgeſehen von dem, was die Staatsgewalt zur Verbeſſerung der Arbeiter thun kann, das fleißige, haushälteriſche und geſittete Verhalten der letzteren, unter dem Einfluß guter Volksſchulen, eines guten Religionsunterrichtes und äußerer Ermunterungen zur Sparſamkeit, ferner bei guter Einwirkung der Fabrikherren auf den Lebenswandel ihrer Gehülfen, ſehr Vieles vermag, um den Zuſtand derſelben zu verbeſſern, vgl. §. 201 a (a) und II, §. 203.

(a) In der neueſten Zeit ſind viele einzelne Thatſachen geſammelt worden, welche darüber keinen Zweifel laſſen, daß ein Theil der Fabrikarbeiter ſich in einer betrübenden Lage befindet. Man kann daraus nicht folgern, daß überhaupt gar keine Fabriken vorhanden ſein ſollten, aber man muß wenigſtens die ſchnelle Zunahme und Ausdehnung derſelben für etwas Bedenkliches halten, nicht etwa in der Grafſchaft Lancaſter oder in Flandern das volkswirthſchaftliche Ideal ſehen, dagegen aber auf die Verhütung der das Fabrikweſen begleitenden unerfreulichen Folgen deſto mehr Aufmerkſamkeit richten. Die Urſachen dieſer bedrängten und leidensvollen Lage liegen in dem übergroßen Angebot von

Arbeitern und der daraus entſpringenden Erniedrigung des Lohnes, der ſelbſtſüchtigen Gleichgültigkeit vieler Lohnherren und ſelbſt einzelnen Bedrückungen von Seite derſelben, z. B. dem ſchimpflichen Truckſyſtem (truck, franz. troc = Tauſch), d. h. der aufgedrungenen Entrichtung eines Theiles des Lohnes in gelieferten, zu hoch angeſchlagenen oder auch den Bedürfniſſen der Arbeiterfamilien nicht entſprechenden Waaren. Zu den Aeußerungen des Uebels gehören hauptſächlich nachſtehende: 1) In Bezug auf Geſundheit. Zu den anſtrengenden und zum Theil angreifenden Verrichtungen kommen die kärgliche Nahrung, beſonders die engen, dumpfigen Wohnungen, namentlich die Keller, in denen Tauſende zu wohnen gezwungen ſind, die verderbte Luft in den dichtgedrängten Stadttheilen und Werkſtuben, die Nachtarbeiten, die frühzeitige und übermäßige Anſtrengung der Kinder, die mangelhafte Pflege der kleinen Kinder ꝛc., daher iſt die Sterblichkeit unter den Fabrikarbeitern größer, die Lebensdauer bedeutend kürzer, als bei anderen Claſſen. Das Nervenfieber insbeſondere richtet unter ihnen große Verheerungen an. Indeß zeigen ſich dieſe Erſcheinungen auch in Handelsſtädten, z. B. in Liverpool, wo gegen 22000 Menſchen in Kellern wohnen und wo ſich eine Menge dürftiger Irländer aufhält. Hier iſt die mittlere Lebensdauer nur 17 J., in Mancheſter 20, in Leeds 21 J., in London 26½ J. Der Stadttheil von Liverpool, in welchem 58 Proc. in Kellern und Höfen wohnen, hat 1 Todesfall auf 23½ Einw. und 1 von 27 Menſchen wird jährlich vom Fieber befallen, in dem Theile, wo die Wohnungen am beſten ſind, nur 1 auf 237 und es ſtirbt 1 von 41,6 (Duncan). In Preſton iſt die Sterblichkeit unter den Lohnarbeitern 1 von 18,28, unter den Gewerbsunternehmern 1 von 31,53, unter den Reichen und den mit höheren Dienſten beſchäftigten 1 von 47,39 und die mittlere Lebensdauer in dieſer Stadt iſt ſeit dem Aufkommen der Fabriken (um 1783) von 31,65 auf 19,6 J. geſunken (Clay). In den Bezirken der Stadt Nottingham geht die Sterblichkeit je nach der Geräumigkeit und Lage der Wohnungen von 1/32—1/50 (Hawkſley). Die ſorgfältigen Nachweiſungen von Ducpetiaux (De la mortalité à Bruxelles 1844) zeigen die große Sterblichkeit der ärmſten Stadttheile in Brüſſel. Unter den Dienſtboten und Taglöhnern ſtirbt (ohne Todtgeb.) 1 auf 14, unter den Gewerbsleuten 1 auf 27, unter den höheren Ständen 1 auf 50,6. — Der ſchädliche Einfluß dieſer Urſachen auf den körperlichen Zuſtand läßt ſich auch aus folgenden Wahrnehmungen darthun. Während im Durchſchnitt von Frankreich, um 100 taugliche Soldaten zu finden, 80 junge Männer aus körperlichen Urſachen übergangen werden müſſen, iſt die Anzahl der Untauglichen auf 100 im Dep. Niederſeine, wo viele Gewerke ſind, 126, in Rouen 166, in Elbeuf 168, in Mühlhauſen doch nur 110. Nach Ch. Dupin findet man im Durchſchnitt von 10 vorzüglich landbauenden Dep. 40, von 10 Fabrik-Dep. 99, im Elſaß 68 Proc. Untaugliche, Dingler, Pol. Journ. 77, 149. Auch im Canton Zürich ſind mehr Dienſtuntaugliche, als in anderen Cantonen, wegen der Spinnereien. — In Belgien hatte 1839—43 der vorzüglich landbauende Bezirk Waremme 5,4 Proc., die Fabrikarbeiter in der Provinz Lüttich hatten 8,9 Dienſtuntaugliche aus anderen körperlichen Urſachen als wegen der Kleinheit. Die mittlere Größe eines Wehrpflichtigen war im Bezirk Waremme 1,640, im Bez. Verviers 1,648 Meter. — „Die urſprünglichen Bewohner Barmens waren Menſchen von großem, ſtarkem Körperbau, wie es die Abkömmlinge derſelben, welche man in einigen alten Familien trifft, noch ſind, und der größere Haufen der jetzigen Barmer würde daſſelbe athletiſche Anſehen behalten haben, wenn die Beſchäftigung mit Fabrikarbeit dieſelben von Generation zu Generation nicht ſchwächlicher und graciler

gemacht hätte." Sonderland, Geſch. von Barmen, 1803, S. 92. Man iſt darüber einig, daß durch Maaßregeln der Geſundheitspolizei Vieles zur Beſeitigung dieſer Uebelſtände geſchehen könne, wie denn z. B. in Belgien die angeführten Uebel in den Jahren 1839—43 ſchon merklich geringer waren als 1819—23. Auch fehlt es nicht an Beiſpielen großer Fabriken mit wohlgelüfteten und reinlich gehaltenen Räumen, ferner geſunder, von Seite der Fabrikherren hergeſtellter Miethwohnungen für die Arbeiter. Einzelne Belege in Bezug auf den nachtheiligen Geſundheitszuſtand und deſſen Urſachen finden ſich vorzüglich in den oben (§. 201 (o)) genannten engliſchen Berichten und in der belgiſchen Enquête, ſ. unten. Ueber die Beſchäftigung der Kinder in den Fabriken ſ. auch die in II, §. 202a ang. Schriften. — 2) Sittlichkeit. Der häufige Hang zum Trunk entſteht leicht aus der mangelhaften häuslichen Erziehung und den anderen in §. 398a unter d bemerkten Umſtänden. Wilde Ehen (Concubinat) und zahlreiche uneheliche Geburten ſind ebenfalls häufige Begleiter des Fabrikweſens. In den Ländern, die keinen Schulzwang haben, wird auch lebhaft über die Unwiſſenheit der Fabrikarbeiter geklagt. In Belgien fand man in 306 Unternehmungen 648 von 1000 Lohnarbeitern ganz ohne Schulkenntniſſe, unter den Arbeiterinnen insbeſondere ſogar 722 p. m. — 3) Wirthſchaftlichkeit. Mangel an Sparſamkeit und Ordnung im Haushalte der Arbeiterfamilien, leichtſinniges Aufzehren des reichlichen Lohnes und deſto größere Noth bei der Abnahme des Verdienſtes. Die Mädchen, welche frühzeitig in die Fabriken kommen, werden keine guten Hausfrauen, weil ſie keine Gelegenheit haben, die dazu nöthigen Kenntniſſe zu erwerben. — Das Beiſpiel von Sedan zeigt, daß guter Wille und Einverſtändniß unter den Fabrikherren gegen die genannten Unordnungen mit Erfolg wirken können. Die Erkundigungen von Tufnell und Taylor begründen die Annahme, daß man die Bedrückungen und Leiden der Fabrikarbeiter (es iſt ſogar von „weißer Sklaverei" geſprochen worden) doch für allgemeiner angeſehen hat, als ſie wirklich ſind. Vgl. Gaskell, The manufacturing popul. of Engl. L. 1832. — Mohl in Rau's Archiv, II, 141. Kleinſchrod, ebend. S. 348 und deſſen Großbrit. Geſetzgeb. S. 177. — Dagegen Ure, Das Fabrikweſen, S. 248 ff. — Mac-Culloch in Edinb. Rev. 124, S. 463 und deſſen Stat. acc. II, 81. — Ueber den Zuſtand der franzöſiſchen Arbeiter in den Baumwollen-, Seiden- und Wollengewerken Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, P. 1840. IIB. — de Villeneuve-Bargemont, Ec. polit. chrét., L. I, ch. 11. 13. — Taylor, Tour in the manufacturing district of Lancash. Lond. 1842. — Edinb. Rev. 155, S. 190. — Engels, Die Lage der arbeit. Claſſe in Engl. 1815. — Vorzüglich lehrreich iſt die Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants, Brux. 1848, 3 Bde.

§. 399.

Der handwerksmäßige Betrieb ſteht den großen Unternehmungen in Abſicht auf den Erfolg der Arbeit in vielen Fällen nach, weil nämlich 1) in Fabriken mehr Maſchinen und andere Kunſtmittel angewendet werden können, die ein großes Capital vorausſetzen, 2) die Arbeiten unter Viele getheilt werden, 3) die Vorſteher der Unternehmungen ſich wiſſenſchaftliche Bildung aneignen, zur Vervollkommnung der Gewerbskunſt mehr bei

tragen können, auch neue Erfindungen leichter erfahren und benutzen, als Handwerksmeiſter. Hiezu kommen die wirthſchaftlichen Vortheile, die der große Unternehmer in Bezug auf Einkauf, Verſendung und Abſatz beſitzt. Er kann Vorräthe ſeiner Erzeugniſſe anlegen und die vortheilhafteſten Gelegenheiten zum Verkaufe aufſuchen oder abwarten, während der Handwerker entweder von Beſtellungen abhängt, oder die unbeſtellten Waaren ſchnell an den Großhändler verkaufen muß. Dieſe Vorzüge zeigen ſich hauptſächlich bei den für ausländiſchen oder doch entfernten Abſatz arbeitenden Gewerken. Daher ſind bei manchen Zweigen derſelben die Handwerksmeiſter nicht im Stande, in der Güte und Wohlfeilheit der Erzeugniſſe das Mitwerben der Fabriken zu ertragen, und es iſt eine unaufhaltſame Folge der Capitalanhäufung und der fortſchreitenden Gewerbskunſt, daß in einem Theile der Gewerke die Handwerke durch die Fabriken verdrängt werden; in anderen Zweigen, bei denen jene Vorzüge des großen Betriebes wegfallen, können ſich die Handwerke leichter erhalten und es entſtehen ſogar manche neue Zweige, die ſich für den Betrieb im Kleinen eignen (*a*). Der Handwerksſtand vermag dieſen Kampf gegen das Andringen der großen Unternehmungen eher zu beſtehen, wenn er ſich bemüht, in Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten den Anforderungen der geſteigerten Bildung zu genügen. Man kann ungeachtet der vorhin dargeſtellten Nachtheile das Aufkommen der Fabriken im Ganzen genommen nicht für ein Uebel halten, wo es nöthig iſt, um einem Volke den ſeiner Bevölkerung und überhaupt dem Stande ſeiner Güterquellen entſprechenden Antheil an der Betreibung der Gewerke zu ſichern, aber man darf nicht wünſchen, daß die Vermehrung der Fabriken raſcher erfolge, als es in jener Hinſicht Bedürfniß iſt, und daß ein Volk ſich mit Vernachläſſigung anderer Gewerbe den Gefahren eines vorherrſchenden Gewerksweſens überlaſſe, §. 395.

(*a*) Fabriken liefern große Maſſen von Waaren gleicher Art und können deßhalb nicht den individuellen Neigungen und Bedürfniſſen des Käufers entſprechen. Schon deßhalb iſt die Fortdauer vieler Handwerke geſichert, z. B. des Schneiders, Schloſſers, Schuhmachers, Schreiners, Wagners. Manche Gewerke ſind ganz oder großentheils örtlich, wie das Zimmer-, Maurer-, Glaſer-, Bäcker-, Fleiſcher-, Buchbinder-, Tüncher-, Zuckerbäcker-Gewerk, es ſind wenigſtens für die Ausbeſſerung ſchon gebrauchter Gegenſtände Handwerker an Ort und Stelle erforder-

lich, weßhalb in jeder nicht ganz kleinen Stadt ein Uhrmacher, Büchſenmacher und dergl. nöthig iſt. Ferner ſind manche Gewerke ſo einfach, daß der große Betrieb keine Vortheile durch Anwendung koſtbarer Kunſtmittel ziehen kann, z. B. der Tapezierer, Sattler, Zinngießer, Knopf-, Bürſtenmacher, Buchbinder, Töpfer, Goldſchläger, Steinhauer, Tüncher, Kürſchner, Flaſchner ꝛc. In manchen Handwerken hat jedoch ſchon eine Beſchränkung des Abſatzgebietes durch Fabriken begonnen, z. B. bei Kämmen, die durch Maſchinen geſchnitten werden, feinen Seifen, Maſchinennägeln ꝛc. Auch Schnüre und Stricke werden im Großen wohlfeiler verfertigt.

§. 400.

Die Gewerke geben die häufigſte Veranlaſſung zur Anwendung von Maſchinen (§. 118), obgleich dieſelben auch in dem Bergbau (§. 351) und in der Landwirthſchaft (§. 369) weſentliche Dienſte leiſten. Daher iſt hauptſächlich in Bezug auf die Gewerke öfters die Beſorgniß rege geworden, es möchte die Einführung der Maſchinen für die arbeitende Claſſe verderblich wirken, indem ſie einem Theile derſelben Beſchäftigung und Unterhalt entziehen, — es möchte das Verarmen vieler Arbeiter mit dem daraus hervorgehenden Elende den in der beſſeren Beſchaffenheit und der Wohlfeilheit der Kunſtwaaren liegenden Vortheil überwiegen; — es möchte ſogar die Vermehrung der Maſchinen für den Nutzen der Unternehmer ſelbſt widerſinnig ſein, weil ſie das Angebot von Genußmitteln vermehre, zugleich aber die Zahl von Käufern vermindere (*a*). Zur Unterſtützung dieſer Anſicht können auch einzelne Erfahrungen angeführt werden (*b*).

(*a*) Si un ouvrage est à un prix médiocre, et qui convienne également à celui qui l'achète et à l'ouvrier qui l'a fait, les machines qui en simplifieraient la manufacture, c. à d. qui diminueraient le nombre des ouvriers, seraient pernicieuses; et si les moulins à eau n'étaient pas partout établis, je ne les croirais pas aussi utiles, qu'on le dit, parcequ'ils ont fait reposer une infinité de bras, qu'ils ont privé bien des gens de l'usage des eaux, et ont fait perdre la fécondité à beaucoup de terres. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, Chap. 15. — „Wenn die Menſchenzahl in dem Maaße abnähme, wie die Arbeitsmaſchinen zunehmen, ſo würden ſie unſere Rettung, da die Maſchinen ſich aber eben ſo ſchnell vermehren, wie die Menſchen, ſo ſehe ich die Möglichkeit, daß wir noch einmal aus lauter Kunſtfleiß Hunger ſterben.“ G. Forſter, ungedr. Briefe, Morgenblatt, 1818, Nr. 298. — Aehnliche Anſichten bei Sismondi, N. princ. I, 365. II, 312. — Pictet in Bibl. univ., Abth. Sc. et arts, IX, 62. — de Villeneuve-Bargemont, L. I. ch. 12, wo jedoch auch die Vertheidiger der Maſchinen redend eingeführt werden.

(*b*) Oftere Unruhen in den Fabrikgegenden zufolge der Einführung neuer Maſchinen. Die Maſchinenzertrümmerer (Ludditen) in England, die

z. B. 1826 in Lancaſhire viele Webemaſchinen zerſtörten. 1758 wurde Everett's Tuchſcheermaſchine vom Pöbel verbrannt, 1768 die erſte in England erbaute Windſägemühle zerſtört, doch erſetzte in beiden Fällen der Staat den Schaden und die Maſchinen wurden abermals hergeſtellt. Poppe, Geſch. der Technol., I, 290. II, 38. — Noch 1846 traten die Arbeiter zu Elbeuf gegen die Wollreinigungsmaſchine (trieuse) auf. Die Teigknetmaſchinen haben den heftigen Unwillen der Bäckerknechte erregt, auch der Jacquardſtuhl fand anfänglich Widerſtand.

§. 401.

Die Maſchinen wie manche andere Verbeſſerungen des Betriebes vergrößern das reine Volkseinkommen, indem ſie eine Erſparung an den Erzeugungskoſten bewirken, woraus ſodann eine Erniedrigung des Preiſes und eine Ausdehnung des Abſatzes der Kunſtwaaren entſteht. Der Vortheil der Koſtenerſparung fließt 1) zum Theil den Unternehmern zu, inſofern die Preiſe der Waaren noch einen Gewinn übrig laſſen, §. 163. 2, §. 186. 3, a). Dieſer Ueberſchuß kann bei dem auswärtigen Abſatze der Gewerkswaaren am größten werden und zu einer ſchnellen Erweiterung der Gewerbe Anlaß geben (*a*); 2) den Käufern der wohlfeiler und beſſer gewordenen Waaren. Was jene an ihren bisherigen Ausgaben erſparen, das wird von ihnen unfehlbar auf andere Art verwendet (§. 338), und zwar entweder um mehr Genußmittel zu verzehren (*b*), was den Abſatz der inländiſchen Unternehmer von Stoffarbeiten erweitert, oder um ſich mehr Dienſte leiſten zu laſſen, oder um neue Capitale auf die Betreibung von Gewerben zu verwenden, wobei die Verkäufer von Gütern, die hiezu dienlich ſind, z. B. von Lebensmitteln, Stoffen ꝛc. mehr abſetzen und mehr Lohnarbeiter Beſchäftigung finden, §. 339. 1).

(*a*) Ueber den Einfluß der Maſchinen auf die Baumwollenverarbeitung ſ. §. 125 a. Ein merkwürdiges Beiſpiel raſcher Ausdehnung giebt insbeſondere die Verfertigung von Spitzengrund oder Bobbinet (Bobbin net), ein erſt ſeit 1808 aufgekommenes Gewerk. Whitacker erfand die erſte Maſchine hiezu, Heathcoat führte zuerſt eine ſolche (nach eigener Erfindung) aus. Neuerlich ſollen 4500 Maſchinen im Gange ſein, die 200 000 Menſchen beſchäftigen und 23 Mill. Q.Yards (181 Mill. Pariſer Q.Fuß) Geflechte liefen. Dieß Product wird für 1·891 875 L. St. verkauft, während die rohen Stoffe (1·600 000 Pfund Baumwolle und 25 000 Pfd. Seide) nur 150 000 L. St. gelten. $^5/_8$ des Erzeugniſſes werden in den Fabriken geſtickt, wodurch der ganze Erlös derſelben auf 3·417 700 L. St. ſteigt. Dieſer Gewerkszweig iſt dem Abſatze der geklöppelten Spitzen ſehr in den Weg getreten. Weber, Beitr. z. Gew.- und Handelsk., I, 309. — v. Kees und Blumenbach, I, 505. —

Dingler, Pol. J. XLII, 430. — Babbage, Ueber Maſchinen- u. Fabrikweſen, S. 376.

(*b*) Die Vergrößerung des Gütergenuſſes in Großbritanien zeigt ſich im Anwachſe des Verbrauches verſchiedener Lebensmittel. En aucune contrée le peuple n'est aussi bien habillé, aussi bien logé, aussi bien nourri. Si quelque étranger intelligent lit un contrât pour la fourniture annuelle de quelque maison des pauvres dans la Gr. B., il ne peut s'empêcher d'exprimer une vive surprise sur la quantité de viande, de beurre, de fromage, de thé, qui compose chaque ration, et sur les soins minutieux qui sont pris pour que chacun de ces objets soit de la meilleure qualité dans son espèce. Dupin a. a. O. S. 82.

§. 402.

Aus dieſer Betrachtung ergiebt ſich, daß man bei dem häufigen Gebrauche der Maſchinen im Ganzen nicht geringere Summen zur Beſchäftigung von Arbeitern aufwendet, daß mithin noch dieſelbe oder ſelbſt noch eine größere Arbeiterzahl ihren Unterhalt finden kann (*a*). Wenn das ſtehende Capital durch die Maſchinen einen ſteten Zuwachs gewinnt, ſo muß darum doch das umlaufende und namentlich der aufgewendete Arbeitslohn nicht abnehmen, vielmehr bringen es die ſchnellen Anhäufungen neuer Capitale mit ſich, daß alle Zweige des Capitalaufwandes ſtärkeren Zufluß erhalten. Die Arbeiter können Unterkunft finden 1) in denſelben Gewerken neben den Maſchinen, weil dieſe die Beihülfe des Menſchen nie ganz entbehrlich machen. Bei einer großen Ausdehnung des Abſatzes, wie ſie z. B. durch auffallende Koſtenverminderung oder durch Verkauf ins Ausland verurſacht wird, iſt es möglich, daß nach der Einführung von Maſchinen ein Gewerk noch ganz die gleiche Zahl von Arbeitern beſchäftiget, wie zuvor (*b*); 2) in anderen Zweigen der Stoffarbeit, die weniger Gelegenheit zum Gebrauche von Maſchinen darbieten. Es fehlt zu keiner Zeit an ſolchen Verrichtungen, auch entſtehen immer neue in demſelben Maaße, als man mehr auf ſie zu verwenden vermag (*c*). Selbſt die Verfertigung von Maſchinen ſetzt wieder Menſchen in Thätigkeit; 3) in verſchiedenen Dienſten, die ſich ebenfalls bei der Vergrößerung des reinen Einkommens fortwährend vervielfachen (*d*).

(*a*) Vgl. v. Jakob, Nationalök. S. 162. — Im Jahre 1762 hatten Großbritanien und Irland gegen 15 Mill. Einwohner, darunter befanden ſich gegen 4 Mill. Handarbeiter, die Maſchinen erſetzten ungefähr 11 Mill. Menſchen, alſo kam ein Erzeugniß zu Stande, wie es 15 Mill.

Handarbeiter hätten liefern können. 1807, bei 18 Mill. Einwohnern, berechnete man die Zahl der Handarbeiter zu 6 Mill., die Wirkung der Maſchinen zu 200 Mill. Das Erzeugniß iſt demnach beinahe 14mal ſo groß geworden, und die Menge von Handarbeitern hat verhältnißmäßig mehr zugenommen als die Volksmenge. Solche Rechnungen können indeß nicht genau zutreffen, ſondern ſich nur der Wahrheit mehr oder weniger nähern; vgl. Weber, Beiträge, I, 3. — Nach Cowell ſteigt in den engliſchen Baumwollenfabriken regelmäßig der Lohn mit den Verbeſſerungen der Maſchinen, ohne daß die größere Leiſtung dem Arbeiter ſchwer würde. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 83, vergl. §. 188 (*a*).

(*b*) „Si l'on pouvait croire que l'inconvénient, qu'ont d'abord les nouvelles machines, d'oter du travail aux ouvriers, ne se répare pas bientôt, il suffirait, pour être persuadé du contraire, de compter les travailleurs des manufactures immédiatement avant l'invention d'une nouvelle machine, et immédiatement après qu'elle y est généralement en usage." Villerme, Tabl. II, 298. — Große Vermehrung der Reiſenden in Folge der Dampfſchifffahrt und der Eiſenbahnen.

(*c*) In den chemiſchen Gewerken, z. B. dem Branntweinbrennen, Färben, der Glasbereitung, der Verfertigung verſchiedener Farb- und Apothekerwaaren und dergl. wird durch die Anwendung vortheilhafter Vorrichtungen weniger an der Arbeit, als am Verwandlungs- und Hülfsſtoff geſpart. Eine Menge einfacher Handwerke, ferner manche zum Gebiete der ſchönen Künſte gehörige Gewerke laſſen ebenfalls keine Maſchinen zu. Rau in Malthus und Say, S. 250. — Zunehmende Hervorbringung von Steindrücken, Stahlſtichen, Photographien ꝛc.

(*d*) Lehrer, — Künſtler, z. B. Schauſpieler und Muſiker, — Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, — Boten, Kutſcher ꝛc. — Dieß hat auch Ganilh bemerkt, Des systèmes d'ec. pol. I, 212.

§. 403.

Die Maſchinen, deren große und dauernde volkswirthſchaftliche Wirkungen im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, ſind demnach für die Dauer und im Ganzen auch der arbeitenden Claſſe eher nützlich, als ſchädlich (*a*). Unverkennbar können aber vorübergehende Stockungen aus der Einführung neuer Maſchinen entſtehen. Die Unternehmer laſſen ſich durch die Rückſicht auf die Bedrängniß der Arbeiter nicht abhalten, Maſchinen einzuführen, wenn dieſe ihnen Gewinn verſprechen. Die hiedurch aus ihrer bisherigen Wirkſamkeit verdrängten Arbeiter finden nicht immer ſogleich neue Beſchäftigungen, auch treten hier öfters die oben (§. 160. 161) dargeſtellten Hinderniſſe des Ueberganges von einem Gewerbe zu dem andern in großer Ausdehnung ein. Wie weit dieſe anfängliche Nahrungsloſigkeit von Arbeiterfamilien ſich erſtrecken und wie lange ſie dauern könne, dieß iſt im Allgemeinen nicht beſtimmbar, auch läßt ſich

nichts zur Verhütung derſelben thun, weil man der Vermehrung der Maſchinen nicht widerſtreben darf. Ein Volk, welches die Maſchinen von ſich abweiſen wollte, würde dadurch nur bewirken, daß ein Theil der von ihm betriebenen Gewerke ſich in die Nachbarländer zöge (*b*). Man gelangt daher zu der Ueberzeugung, daß die mit der Einführung neuer Maſchinen möglicher Weiſe verbundenen Uebel, die doch immer von weit kürzerer Dauer ſind, als die guten Folgen, unter die Opfer gehören, mit welchen die Erhöhung des allgemeinen Wohlſtandes erkauft werden muß (*c*).

(*a*) Say, Darſt. I, 153. Deſſen Briefe an Malthus in: Malthus und Say, S. 158. — Lotz, Handb. I, 215 ff. — von Hövel in Schulz, Die Bedeutung der Gewerke im Staate, S. 18. 121 (Hamm, 1821). — Ganilh, Systèmes, I, 201. — Dict. technol. I. Bd. S. XLIII. — Hundeshagen, Zeitbedürfniſſe, I, 134 (1832). — Murhard, Theorie und Politik des Handels, I, 117. — Vgl. die in §. 118 (*a*) angeführten Schriften.

(*b*) „Il ne s'agit plus de savoir, si l'emploi des machines condamne des bras au repos; il suffit d'être convaincu qu'elles sont devenues nécessaires pour maintenir la concurrence et preserver notre industrie d'une ruine certaine." Chaptal, De l'ind. franç. II, 229.

(*c*) Eben dahin muß gerechnet werden, daß bei einem großen Schwunge der Betriebſamkeit, wo viele neue Unternehmungen ergriffen und mancherlei mächtige Verbeſſerungen der Gewerke verſucht werden, auch dagegen die Anzahl der mißlungenen Beſtrebungen, der verlorenen Capitale und der verarmten Familien nicht unbeträchtlich iſt.

§. 404.

Der Erfahrung zufolge treten jene nachtheiligen Folgen von neuen Maſchinen nur in wenigen Fällen ein (*a*). Von einer Menge der wirkſamſten und allgemeinſten Maſchinen iſt nicht bekannt, daß bei ihrer Einführung Nachtheile wahrgenommen wurden, und noch jetzt ſehen wir das Maſchinenweſen in vielen Gewerken ohne Störung ſich ausbreiten. Dieſe beruhigende Erfahrung läßt ſich aus der Natur der Sache erklären: 1) Die außer Thätigkeit geſetzten Arbeiter bieten alle Kräfte auf, um andere Erwerbswege zu finden, was gewöhnlich einem Theil derſelben bald gelingt. 2) Die Maſchinen ſchaden dann am wenigſten, wenn das Gewerk, in welchem ſie angewendet werden, bisher noch wenige Menſchen in Thätigkeit ſetzte, oder wenn der Begehr der mit Hülfe der Maſchinen zu Stande gekommenen Erzeugniſſe zugleich ſehr zunimmt; ſie ſind daher

ohne alle nachtheilige Folgen in Ländern, in welchen die zugehörigen Gewerke erſt jetzt entſtehen (*b*). 3) Die wirkſamſten Maſchinen ſind gewöhnlich ſehr koſtbar und verbreiten ſich nur langſam, weßhalb das Angebot von Arbeitern ſich ſehr allmälig vermindert. Ein Theil der Unternehmer wird bald durch die Beſorgniſſe wegen der Fortdauer des Abſatzes, bald auch durch Mangel an genauer Kenntniß und durch das von manchen getäuſchten Erwartungen begründete Mißtrauen gegen neue Einrichtungen abgehalten, ſich ſogleich Maſchinen anzuſchaffen (*c*), daher ſind plötzliche Erſchütterungen des Nahrungsweſens weniger zu befürchten.

(*a*) Beſonders bei den Spinn- und Tuchſcheermaſchinen, und neuerlich bei den Maſchinenwebſtühlen.

(*b*) Dieß iſt z. B. die Lage der nordamericaniſchen Freiſtaaten.

(*c*) Eine Dampfmaſchine, nach den Preiſen von 1837 in Berlin, Ruhrort und Eſchweiler koſtete bei 6 Pferdekräften 2200—3000 Thaler, bei 10 3200—4200 Thlr., bei 20 5400—6900 Thlr., bei 40 Pferdekräften 8500—12 300 Thaler. Jede Pferdekraft kommt alſo bei den kleinſten erwähnten Maſchinen auf 366—500, bei den größten auf 212—310 Thaler zu ſtehen. In Nordamerica koſtete 1824 nach Mareſtier (Sur les bateaux à vapeur, S. 49) eine Pferdekraft bei Maſchinen von 20 Kräften 3250, bei 100 Kräften nur 1770 Franken. Die Société du Rénard in Brüſſel lieferte 1841 die Pferdekraft einer Dampfmaſchine mit niedrigem Druck ungefähr zu 1150 Fr. — Die gravirten Walzen zum Kattundruck ſind koſtbar und jede iſt nur zu einem einzelnen Muſter zu brauchen, weßhalb ihre Anwendung immer ſehr beſchränkt bleiben muß, beſonders da die Kattunmuſter der Mode ſehr unterworfen ſind. Die Schnellſchütze hat, ungeachtet ihrer geringen Anſchaffungskoſten, ſehr langſame Verbreitung gefunden. — Nachtheilig iſt für die Weber, daß die Webmaſchinen wenig koſten, nämlich eine ſolche, die von einem Menſchen mit der Kurbel gedreht wird (dandyloom), nur 4 L. St., ein Maſchinenſtuhl, der von einer Dampfmaſchine bewegt wird (power-loom oder steam-loom) ungefähr 12 L. St., in Frankreich 400 Fr., in Gent 1841 350 Fr., indeß muß man deren mehrere zugleich anſchaffen und eine Dampfmaſchine haben. Im Jahre 1836 zählte man im britiſchen Reiche 115801 Maſchinenwebſtühle, wovon 109 472 in Baumwolle, 5282 in Wolle. Mac-Culloch, Statist. account. II, 105. — Für viele Landleute in Deutſchland wird die Einführung der Flachsſpinnmaſchinen eine Zeit lang ſehr empfindlich ſein, wie jetzt in einigen Gegenden von Irland die Handſpinner leiden. Dieſe Maſchinen ſind zwar unentbehrlich, um große Maſſen eines wohlfeileren und ganz gleichförmigen Garns zu liefern, die Handſpinnerei wird jedoch nicht ganz aufhören, weil ſie das feinſte Garn bis jetzt beſſer liefert als die Spinnmaſchinen, und es werden allmälig auch andere Beſchäftigungen Erſatz geben. Im britiſchen Reiche hat ſich die erſt im jetzigen Jahrhundert entſtandene Maſchinen-Flachsſpinnerei überaus ſchnell verbreitet, ſo daß man jetzt ſchon 2 Mill. Feinſpindeln annimmt, von denen jede im D. ½ Centner Garn liefert. Die Garnausfuhr war 1835 erſt 2·611215 Pfund, 1842 erreichte ſie 29½ Mill. Pfd., nahm aber dann wegen der erhöhten franzöſiſchen Einfuhrzölle ab. 1852 war ſie wieder

23·928 592 Pfd. Zugleich hat ſich die geſammte Leinenverarbeitung und die Ausfuhr von Leinenwaaren ſehr erweitert. Es wurden 1835 für 2·605 000, 1853 für 3·872 000 L. St. Leinengewebe ausgeführt. In Belgien waren 1838 47 000, 1851 100 000 Spindeln, in Frankreich 1849 250 000, im Zollverein 1851 erſt 60 000, in Oeſterreich 30 000 Maſchinenſpindeln in Gang. Der Mittelpreis eines Bundle Leinengarn war in England in den 3 Jahrzehnden 1820—29, 1830—39, 1840—49: 13,^{88}—11,^{12}—8,^{15} Sch. Amtl. Bericht über die Londoner Ausſtellung, II, 155. — Für 1 Spindel, welche jährlich nach der Feinheit 50—80 Pfd. Garn ſpinnt, koſten die Maſchinen in Belgien gegen 90 Fr., mit Gebäude und Mobiliar gegen 150 Fr., mit dem umlaufenden Capital iſt der ganze Capitalbedarf gegen 220 Fr., Enquête sur l'industr. linière, Rapport S. 221 und Beil. Nr. 28. Brux. 1841, vgl. die in II, §. 28 (*b*) genannten Schriften. — Zum Glücke kann beim Anbaue des Leins und der erſten Behandlung des Flachſes noch weit mehr Arbeit mit großem Nutzen angewendet werden, wie das Beiſpiel von Belgien zeigt, wo der Leinbau mit großer Sorgfalt betrieben wird. Hier wie in einem Theile von Frankreich (Dep. Aisne) kommt eine ſolche Arbeitstheilung vor, daß beſondere Landwirthe (liniers locataires) den Lein auf den hiezu vorzüglich geeigneten gepachteten Feldern, die oft ſehr zerſtreut liegen, bauen und die Ernte ſowie die weitere Verarbeitung dem Flachsbereiter (linier exploitant) verkaufen. Durch gute Auswahl des Saamens, gute Düngung und Bearbeitung des Feldes, zeitiges Ausraufen ꝛc. läßt ſich zur Verfeinerung des Flachſes Vieles thun. Das Röſten (z. B. in warmem Waſſer nach Schenk), Brechen und Spinnen wird am beſten in großen Fabriken beſorgt, deren auch in Deutſchland ſchon mehrere beſtehen.

§. 405.

Auf das Gedeihen der verſchiedenen Zweige von Gewerksunternehmungen haben örtliche und Zeitumſtände Einfluß, deren ungünſtige Beſchaffenheit ſich zwar überwinden läßt, aber nur mit Anſtrengung, vorzüglicher Geſchicklichkeit und erhöhtem Aufwand (*a*). Die wichtigeren dieſer Umſtände ſind nachſtehende: 1) Bei Gewerkswaaren, in deren Preis der verbrauchte Verwandlungs- und Hülfsſtoff einen beträchtlichen Theil ausmacht, kommt viel auf die Koſten der Verſendung an, beſonders wenn dieſer Stoff nicht koſtbarer Art iſt, weßhalb ſolche Gewerke ſich von ſelbſt dahin ziehen, wo man dieſe Stoffe am nächſten und auch wohl in der größten Auswahl hat. Dieß iſt bei inländiſchen Erzeugniſſen die Gegend ihrer Entſtehung (*b*), bei ausländiſchen Stoffen derjenige Bezirk, der ſie am ſchnellſten und wohlfeilſten durch Einfuhr erhält (*c*). 2) Bei Gewerken, die viel Handarbeit erfordern, iſt der niedrige Arbeitslohn einer Gegend vorzüglich nützlich (*d*). 3) Wo eine andere bewegende Kraft zu Hülfe genommen werden ſoll, iſt man genöthigt, die Oertlichkeit hiernach zu wählen, z. B. nach den Waſſerkräften.

4) Manche Gewerke erfordern eine so hohe Geschicklichkeit der Arbeiter und so künstliche Hülfsmittel, z. B. Maschinen, daß sie erst da leicht emporkommen, wo andere leichter zu betreibende Gewerkszweige schon Raum gewonnen haben. Es giebt daher eine gewisse Reihenfolge, in der die Gewerke bei der allmäligen Entwicklung des Kunstfleißes nacheinander mit bestem Erfolge gegründet werden können (*e*). Solchen z. B., welche Gegenstände eines hohen und verfeinerten Luxus verfertigen, müssen andere vorausgehen, die für die Bedürfnisse der arbeitenden Classen (des gemeinen Mannes) sorgen, und manche sehr kunstreiche Gewerke gelangen nur in größeren Städten zur Blüthe, wo sich Reichthum, Kenntnisse und veredelter Geschmack vereinigen.

(*a*) Rau, Ansichten der Volkswirthschaft S. 122.

(*b*) Köhlerei, Sägemühlen, Holzschnitzen, Theer- und Pechhütten, Kienrußbrennereien, Glas- und Porzellanfabriken, Hüttenwerke in waldreichen Berggegenden, — manche Fabriken, die viel Brennstoffe verzehren, in der Nähe der Steinkohlenlager, z. B. chemische, — Oelmühlen und Tabaksfabriken da, wo Reps und Tabak in Menge gebaut wird, — Rübenzucker-Fabriken in Gegenden wo viel Runkelrüben wohlfeil gebaut werden können, — Salz- und Alaunwerke in der Nähe der entsprechenden Lagerstätten (oder Salzquellen) und dergl. Durch Wasserstraßen wird man jedoch in den Stand gesetzt, bei einem Theile der genannten Gewerke die Sitze nach anderen Rücksichten zu wählen. Papierfabriken dürfen nicht zahlreich nahe beisammen sein, um sich nicht die Lumpen zu vertheuern.

(*c*) Zuckersiedereien entstehen am leichtesten in großen Handelsstädten, wo man den Rohzucker in beliebiger Menge und Beschaffenheit vom Auslande beziehen kann, — Thransiedereien, Natrumfabriken in der Nähe von Küsten.

(*d*) Vgl. §. 493 Nr. 3 b. §. 207 (*a*). — Bei den Spitzen kostet der Zwirn (schon Gewerkswaare) nur $^1/_4$—$^1/_{10}$ des ganzen Aufwandes; namentlich in Neuenburg 10, in Schleswig 12, in Dieppe bei den feinen 10, bei groben Spitzen 16 Proc., um Puy auch 16 Proc. (Tagsverdienst bei den Zwirnspitzen 9—10, bei den Seidenspitzen 12—20 Sous, 15 bis 20000 Weibspersonen sind beschäftigt. Herbin, Stat. génér. de la France, II, 99. 101). Bei den Mechelner Spitzen (points de Malines), die aune zu 16 Fr., wird ebenfalls das Garn zu 10,^{6} Proc. berechnet; bei den unerreichbaren Brüsseler Spitzen beträgt es viel weniger. Das Spitzengarn wird meistens aus Frankreich bezogen, das Pfund bis zu 1800 Fr. 1841 sah man in Brüssel zweidrähtigen Spitzenzwirn, von dem die Unze (1,^{875} bad. Loth) gegen 19000 Met. enthielt und zu 254 Fr. geschätzt wurde, das Zollpfund also 4334 Franken. — Es sind 50—60000 Arbeiterinnen in Belgien beschäftigt. Briavoinne, Ind. en Belg. II, 367. Perrot, Revue de l'exposit. en 1841, S. 10. — In London war 1851 irländisches leinenes Handgespinnst ausgestellt, von welchem 230400 Yards auf 1 Pfund gingen.

§. 405 a.

Die Gewerksverrichtungen zerfallen nach dem Wesen ihres Zweckes in zwei Abtheilungen (*a*):

1) Solche, die eine Veränderung in der stofflichen Beschaffenheit der Güter bewirken sollen, d. h. Mischungen oder Scheidungen. Hier sind die Regeln des Verfahrens auf die chemischen Naturgesetze gebaut, die Veränderungen werden meistens mit Hülfe der Wärme oder des Wassers (auf trockenem oder nassem Wege) hervorgebracht und erfordern wenig Arbeit, aber bei vielen Waaren kostbare und kunstvolle stehende Vorrichtungen. In den Kosten nehmen die verbrauchten Verwandlungs- und Hülfsstoffe einen größeren Theil ein als der Lohn. Die Erzeugnisse solcher Vorrichtungen sind zum Theile sogleich oder nur mit geringer Formveränderung zu menschlichem Genusse brauchbar, z. B. Branntwein, Mehl, Bier, Essig, Seife, Leuchtgas, meistens aber muß sich noch eine der in die folgende Abtheilung gehörenden Vorrichtungen hinzugesellen.

2) Solche, welche den Stoffen eine gewisse Gestaltung (Form) geben und also auf mechanische Wirkungen gerichtet sind. Hier entsteht der beabsichtigte Erfolg anfänglich durch Menschenhand mit Hülfe von Werkzeugen, bis späterhin die Arbeit zum Theil durch Maschinen ersetzt wird. Die meisten Kunstwaaren erhalten erst durch die Gestaltung ihren vollen Gebrauchswerth, wobei sie oft mehrere Stufen der Verarbeitung zu durchschreiten haben und aus halbfertigen zu ganz vollendeten Kunsterzeugnissen werden. Die Arbeit nimmt bei diesen Vorgängen fortwährend eine wichtigere Stelle ein, als bei den chemischen, zumal da mit zunehmender Bildung ein immer lebhafter werdendes Bestreben entsteht, in den Gütern von längerer Dauer gefällige und selbst schöne Formen zu Stande zu bringen. Der Luxus ruft diese Steigerung der Gewerkskunst hervor und das Mitwerben treibt zu der Bemühung, die verschönerten Erzeugnisse durch niedrigere Preise mehreren Menschen zugänglich zu machen. Bei vielen Arten von Kunstwaaren giebt es von den einfachsten bis zu den zierlichsten und kostbarsten Erzeugnissen eine vielfache Abstufung (*b*). Die Verfertigung der letzteren wird am spätesten unternommen, auch haben dieselben

in jedem Lande den kleinſten Markt, dagegen können ſie wegen der geringeren Fortſchaffungskoſten am leichteſten in andere Länder verſendet werden und veranlaſſen deßhalb einen Wettſtreit der in den Gewerken am meiſten fortgeſchrittenen Völker.

In vielen Gewerken kommen chemiſche und mechaniſche Veränderungen zugleich vor, ſo daß die eine oder andere Art nur als die vorherrſchende betrachtet werden kann (*c*).

(*a*) Es liegt im Weſen der Sache, daß an dieſer Stelle der Volkswirthſchaftslehre über die Gewerke nicht ſo viele allgemeine Betrachtungen mitgetheilt werden, als über die Landwirthſchaft, weil dieſe nur in wenige Hauptzweige zerfällt, die Gewerke aber ſehr zahlreich und von einander ſehr verſchieden ſind, ſo daß Unterſuchungen über ſtatiſtiſche und volkswirthſchaftliche Verhältniſſe einzelner Zweige ſehr ausführlich ſein müßten.

(*b*) Z. B. vom gemeinen Trinkglas zu dem bunten, geſchliffenen, geſchnittenen Kryſtallbecher, von einfacher Leinwand zum geſtickten Battiſt, von dem einfachen Baumwollenzeuche bis zu dem gemuſterten und bedruckten Gewebe, vom groben Wollentuche zum Kaſchmirſhawl, vom Töpfergeſchirr zum vergoldeten und bemalten feinen Porzellan, vom Tiſch aus Nadelholz zu dem mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. eingelegten Prachttiſch aus einem ausländiſchen Holze.

(*c*) In der Verarbeitung des Flachſes iſt das Röſten, in der Papierbereitung das Bleichen, Bläuen und Leimen, in dem Wollengewerbe das Färben oder Bedrucken eine chemiſche Veränderung, in der Glasbereitung das Blaſen oder Gießen und das Schleifen, in der Porzellanbereitung das Formen ein mechaniſches Geſchäft.

Dritter Abſchnitt.

Verhältniſſe des Handels.

Einleitung.

§. 406.

Der Handel(*a*) als ſelbſtſtändiges Gewerbe entſteht dann, wenn die Arbeiten ſo weit getheilt ſind, daß nur durch eine beſondere, die Tauſchgeſchäfte vermittelnde Thätigkeit die Hervorbringung mit den Bedürfniſſen in Verbindung und Ausgleichung gebracht werden kann, §. 104. Jede nur etwas ausgebildete Volkswirthſchaft hat alſo unfehlbar eine Zahl von Kaufleuten und deren Gehülfen (*b*); doch ſind weit weniger Menſchen erforderlich, um eine gewiſſe Gütermenge im Handel von den Erzeugern zu den Verzehrern zu bringen, als um ſie durch Erd- und Gewerksarbeit zu erzeugen (*c*). Uebrigens ſind die Hauptzweige des Handels ſo ſehr von einander verſchieden, daß in volkswirthſchaftlicher Beziehung (§. 349) weniger ihr Gemeinſchaftliches, als vielmehr das, was jedem von ihnen eigenthümlich iſt, in Unterſuchung kommen muß.

(*a*) G. B. Conte Arco, Dell' influenza del commercio sopra i talenti e costumi in den Classici Ital. P. moderna, T. XXXI. Deutſch: Abhandlung über den Einfluß des Handels auf den Geiſt und die Sitten der Völker, 1788. — Deſſen Dell' influenza dello spirito del commercio sull' economia interna de' popoli e sulla prosperità degli stati. ebd. — Niemeyer, Ideen über Urſachen, Fortſchritte und Wirkungen der Handlung, Hannov. 1796. II, 3. Ausg. 1844. — Murhard, Ideen, S. 124. Deſſen Theorie und Politik des Handels, I. Bd. 1831. (Der II. Bd. enthält die Handelspolitik.) — Geier, Verſuch einer Charakteriſtik des H. Würzb. 1823. — A. v. Mylius, Der Handel, betrachtet in ſeinem Einfluſſe auf die Entwicklung der bürgerlichen, geiſtigen und ſittlichen Cultur, Köln, 1829. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, d. v. Gambihler, Nürnb. 1834.

(*b*) Sowohl die im Dienſte eines einzigen Unternehmers ſtehenden (Handelsdiener, Packer, Auslaufer), als die, welche mehreren für Lohn beiſtehen, wie Fuhrleute, Schiffer, Mäkler, Laſtträger, Auslader. Die Inhaber von Fuhrwerken und die Schiffsherren ſind unter die Unternehmer zu zählen.

(c) Preußen hatte 1852 an Arbeitenden:

14044	Großhändler,
10630	Gehülfen derſelben,
2239	Mäkler,
136556	Kleinhändler,
24161	Gehülfen der Kaufleute mit offenem Laden,
34444	Schiffleute,
16100	Fuhrleute,
238174	oder $^1/_{70}$ der Einwohner.

In Belgien zählte man 1846 nach den Köpfen in den Familien:

51697	Großhändler mit Einſchluß der Mäkler, Holz- und Pferdehändler und Reder,
100958	Kleinhändler aller Art,
41836	Schiff- und Fuhrleute,
194491	oder 4,^{48} der Einwohner.

In Sachſen ſind (die ſelbſtändigen Familienhäupter gezählt) im Handel 2,^{59} Proc. der Einw. beſchäftigt, daneben in der Fortſchaffung, im Wegbau, der Poſt, Eiſenbahn, den Telegraphen 0,^{99} Proc.

§. 407.

Der Handel wird nach der Beſchaffenheit und Menge der vertauſchten Gegenſtände auf folgende Weiſe eingetheilt:

1) Waarenhandel, welcher bewegliche Güter von einer beſonderen Art der Tauglichkeit, die als Capitale oder Genußmittel gebraucht werden (*a*), in Umlauf bringt. Da beträchtliche Maſſen von Waaren mit verhältnißmäßig geringeren Koſten von einem Lande oder Landestheile dem anderen zugeführt werden können, ihr Verbrauch aber in den meiſten Fällen eine Zertheilung der größeren Vorräthe in kleine Quantitäten erfordert, ſo theilt ſich der Waarenhandel wieder in Groß- und Kleinhandel. Wo jener aufhört, dieſer anfängt, läßt ſich nicht allgemein nach der Quantität beſtimmen, es iſt jedoch zur Feſtſtellung beider Begriffe das Merkmal hinreichend, daß der Kleinhandel ſich mit der Vertauſchung ſo kleiner Gütermengen abgiebt, wie ſie der tägliche Gebrauch verlangt (*b*).

2) Papier- oder Effectenhandel, der ſich mit Creditpapieren (§. 293) beſchäftigt. Dieſe kommen hier nicht blos als Zahlungsmittel und Gegenwerthe für ausgeliehenes Vermögen, ſondern zugleich als Gegenſtände, welche des Gewinnes willen eingekauft und wieder verkauft werden, in Erwägung.

(*a*) Auch Grundſtücke in einzelnen Fällen; es giebt Menſchen, die mit Landgütern handeln.

(*b*) Dieſer Bedarf iſt der Quantität nach ſehr ungleich. Talg, Kochſalz, Butter, Gyps brauchen des geringen Preiſes willen nicht ſo ſehr zerſtückt zu werden, als Zimmt und Pfeffer; Holz wird nicht in ſo kleinen Abtheilungen verbraucht als Räucherpulver. Wo eine Waare aus einzelnen Stücken beſteht, deren jedes für ſich zu gebrauchen iſt, wie Papier, Schreibfedern, Oelkuchen, Knöpfe, Feuerſteine, Reisbündel, da giebt der Kleinhandel dieſelben ſtückweiſe aus, ſonſt aber zertheilt er die Quantitäten nach der Bequemlichkeit der Zehrer, damit ſie nicht mehr zu kaufen brauchen, als ſie in kürzeſter Zeit zu verzehren pflegen. — Die in Frankreich aufgeſtellte Mittelſtufe zwiſchen Groß- und Kleinhandel iſt eine Verbindung beider Geſchäfte, indem die Kleinhändler mit offenem Laden in Städten oft zugleich die Krämer kleinerer Orte verſehen und inſofern Großhändler ſind.

§. 408.

Eine andere Eintheilung der Handelszweige entſpringt aus der Rückſicht auf das Verhältniß des Handels zur Volkswirthſchaft eines einzelnen Landes.

1) Inländiſcher oder Binnenhandel iſt der Inbegriff derjenigen Handelsgeſchäfte, bei welchen Waaren lediglich innerhalb des Landes vertauſcht werden (*a*).

2) Der auswärtige Handel überſchreitet mit ſeinen Unternehmungen und Sendungen die Gränzen des Landes. Er zerfällt wieder in zwei Abtheilungen:

a) Der Aus- und Einfuhrhandel führt inländiſche Erzeugniſſe ins Ausland und bringt von da fremde Waaren für die Verzehrung im Lande zurück (*b*).

b) Der Zwiſchenhandel beſchäftigt ſich blos mit dem Umtauſche ausländiſcher Erzeugniſſe gegeneinander, ohne den Stoffarbeitern des eigenen Landes Abſatz, oder den Zehrern deſſelben Zufuhr zu verſchaffen.

Hält man dieſe Eintheilung mit der vorigen (§. 407) zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß nur bei dem Waarenhandel dieſe Rückſicht auf den Ort der Entſtehung und Verzehrung von Waaren Bedeutung hat, — ferner daß der Kleinhandel, etwa den Hauſirhandel ausgenommen, nicht leicht ins Ausland geht, weil Verſendungen in die Ferne ſich nur bei beträchtlichen Gütermaſſen verlohnen.

(*a*) Auch ausländiſche Erzeugniſſe, wenn ſie eingeführt worden ſind, können im Binnenhandel weiter vertauſcht werden und miſchen ſich im Kleinhandel auf unkenntliche Weiſe mit den Landeserzeugniſſen.

(*b*) Nicht jeder einzelne Kaufmann, der mit dem Auslande handelt, muß nothwendig Einfuhr und Ausfuhr zugleich beſorgen, aber wenn der eine

nur die Ausfuhr der einheimiſchen Producte betreibt, ſo wird immer auch ein anderer da ſein, der die Ergänzung, nämlich die Einfuhr, ſich zum Geſchäfte macht. Man unterſcheidet in Seeplätzen die Aus- und die Einfuhrhändler, exporteurs, importeurs.

Erſte Abtheilung.

Der Großhandel.

I. Der Binnenhandel.

§. 409.

Der inländiſche Großhandel eines Volkes verſchafft den einheimiſchen Erzeugern den Abſatz ihrer Waaren, den inländiſchen Zehrern, d. h. allen Einwohnern, eine leichte Befriedigung ihrer Bedürfniſſe. Die Wirkung gereicht alſo in beiden Hinſichten vollſtändig dem eigenen Lande zu Vortheil. Jedes auf den Einkauf von Waaren gewendete Handelscapital erſtattet einem inländiſchen Unternehmer einer Stoffarbeit ſeine Koſten und ſetzt ihn dadurch in den Stand, ſein Geſchäft fortzuſetzen. Der unmittelbare Verkehr zwiſchen den Erzeugern und Zehrern vermag in den meiſten Fällen die Abſichten beider Claſſen nicht ſo vollſtändig zu erfüllen, als die Vermittlung durch den Kaufmann. Deßhalb iſt blühender Binnenhandel die nothwendige Bedingung einer ausgedehnten Erzeugung manchfaltiger, für die eigene Verzehrung des Volkes beſtimmter Güter; durch ihn treten die Stoffarbeiten in ein richtiges Verhältniß zu den Bedürfniſſen und dem Einkommen der Bürger und die ganze Volkswirthſchaft erhält erſt durch ihn Zuſammenhang und Feſtigkeit. Es iſt ein Erfahrungsſatz, daß diejenigen Staaten den höchſten, und zwar einen unerſchütterlichen Wohlſtand genießen, in denen der Binnenhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht (*a*). Doch kann derſelbe in einem kleinen Lande, wo der Abſatz vieler Waaren eine ziemlich enge Gränze hat, der Production nicht die wünſchenswerthe Ausdehnung geben, und es können in dieſem Falle ohne Beiſtand des auswärtigen Verkehres manche

Gelegenheiten zum vortheilhaften Betriebe einzelner Gewerbe nicht gehörig benutzt werden.

(a) A. Smith, II, 150. — Die Irrthümer des Handelssyſtems verleiteten dazu, den innern Handel darum gering zu ſchätzen, weil er die Geldmenge des Landes nicht vermehrt. Man kann den Belauf dieſes Zweiges ſtatiſtiſch nicht ſo leicht berechnen, als den des in wenigere größere Canäle zuſammengedrängten auswärtigen Handels. Nimmt man indeß den weiteren Begriff des Handels an, ſo daß auch der Abſatz der Erzeuger an die Verzehrer mit in ihn fällt (§. 99), ſo iſt offenbar der größere Theil aller in einem Lande verzehrten Erzeugniſſe deſſelben Gegenſtand dieſes inneren Güterverkehres. Der innere Güterverkehr auf den Flüſſen und Canälen von Rußland, mit Ausſchluß der zur Ausfuhr beſtimmten Waaren, umfaßte im Jahre 1837 eine angekommene Gütermaſſe von 612 Mill. Rubel, Berghaus, Annalen, Febr. 1839. — Auch der innere Handel zeigt bisweilen überraſchend ſchnelle Fortſchritte. Am Hudſoncanal im Staate Newyork iſt die Stadt Lockport an einer Stelle entſtanden, wo 1821 erſt einige Bauernhäuſer ſtanden. 1825 hatte ſie ſchon 600 Häuſer, 2 Kirchen, 1 Poſtamt. Reiſe des Herzogs Bernhard von Weimar, I, 128.

§. 410.

Das Capital des Kaufmanns iſt größtentheils umlaufend, indem es zur Anſchaffung der fertigen Waaren und zur Bewirkung des Fortſchaffens dient, und ſein Umlauf erfolgt im Binnenhandel ſchneller, als im auswärtigen, weil die Verſendung und Bezahlung in kürzerer Zeit bewirkt werden kann. Eine Summe wird hier leicht in einem Jahre zweimal oder noch öfter umgeſetzt und dadurch zugleich der ganze Bedarf von kaufmänniſchem Capitale verringert. Das ſtehende Capital, welches der Handel erheiſcht, iſt jedoch nicht allein im Vermögen des Kaufmanns enthalten, ſondern begreift auch die beweglichen Verſendungsmittel (Fuhrwerke, Schiffe), welche den Hülfsperſonen, und die unbeweglichen (Niederlagen, Krahnen, Waagen, Landſtraßen, Canäle, Brücken, Eiſenbahnen), welche dem Staate, den Gemeinden oder Geſellſchaften gehören, §. 127. Schon hieraus erhellt, daß das Gedeihen des Handels mehr als das Emporkommen der Stoffarbeiten von öffentlichen Einrichtungen abhängig iſt.

§. 411.

Der Gewinn, den der inländiſche Handel den Unternehmern abwirft, iſt in der Regel im Verhältniß zu dem Capitale (dem Procentſatze nach) nicht beträchtlich, denn die Geſchäfte deſſelben

sind mit geringeren Schwierigkeiten und Gefahren verbunden als im auswärtigen Handel, die Einkaufspreise und die anderen Kosten sind offenkundig, die erforderlichen Capitale von mäßiger Größe, so daß stets ein starkes Mitwerben vorhanden ist, welches die Preise zu Gunsten der Käufer niedrig hält. Auch Personen ohne eigentliche kaufmännische Bildung befassen sich mit solchen Handelsgeschäften, wozu sie bald durch den Besitz eines Capitals, bald durch Waarenkenntniß in einem einzelnen Gegenstande oder Theilnahme an einem Gewerbe der Erzeugung veranlaßt werden (*a*). Der ungestörte, gefahrlose Fortgang der Unternehmungen hält die Kaufleute für den geringeren Belauf des Gewerbsgewinnes schadlos.

(*a*) So wird z. B. häufig der Getreide-, Holz-, Hopfen-, Viehhandel ꝛc. in kunstloser Weise betrieben.

II. Der Aus- und Einfuhrhandel.

A. Allgemeine Betrachtung desselben.

§. 412.

Die Vortheile, welche dieser Handelszweig (*a*) für die Volkswirthschaft gewährt, erklären sich daraus, daß derselbe einen Austausch zwischen den Völkern und eine Folge der Arbeitstheilung unter denselben bildet. Kein Volk vermag alle Gegenstände, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Genusses dienen, leicht, gut und wohlfeil hervorzubringen. Dieselben Umstände, welche den Betrieb einiger Gewerbszweige besonders begünstigen, stehen andern hindernd im Wege. So entsteht für jedes Volk eine Ermunterung, sich vorzüglich denjenigen Stoffarbeiten zu widmen, bei denen es den größten Erfolg zu hoffen hat, und dagegen auf andere zu verzichten, in denen es das Mitwerben anderer Völker nicht bestehen kann. Als Ursachen einer solchen Verschiedenheit lassen sich hauptsächlich anführen: 1) Die Naturbeschaffenheit der Länder, die sich besonders bei der Erdarbeit entscheidend zeigt, §. 87 ff. 119. Die heißen Länder zeichnen sich durch eigenthümliche edlere Erzeugnisse vor den anderen aus, gemäßigte unterscheiden sich wieder von den kalten Gegenden und Gebirge von den Ebenen

theils durch die Art ihrer Erzeugniſſe, theils wenigſtens durch die ungleichen Hervorbringungskoſten derſelben (*b*). Dieſe natürliche Verſchiedenheit hat auch auf die Gewerke Einfluß (§. 405) und dieſe Verſchiedenartigkeit der von jedem Volke angebotenen Erzeugniſſe bildet eine mächtige und immerwährende Aufforderung zum Tauſchverkehr (§. 27), welchem ſich von ſelbſt ein geiſtiger Verkehr anſchließt (*c*). 2) Die ungleiche Vertheilung der einzelnen Güterquellen, indem häufig das eine Land eine Fülle von Capital und Kunſtmitteln beſitzt, das andere einen Ueberfluß an Arbeitskräften, der den Lohn auf einem niedrigen Stande hält, ein drittes eine Menge des fruchtbarſten Bodens, ſo daß nur die beſten Grundſtücke angebaut und die rohen Stoffe mit den geringſten Koſten erzielt werden (*d*). 3) Mancherlei zufällige Umſtände, welche die Gewerbsthätigkeit einzelner Länder beſonders auf den einen oder den anderen Zweig der Stoffarbeiten hinlenken, ſo daß im Verlaufe der Zeit die Vorliebe für denſelben und die erworbene Geſchicklichkeit ähnliche Wirkungen äußern, wie die verſchiedenen Naturbeſchaffenheiten, nur daß dieſe Richtung des Kunſtfleißes ſich auch wieder ändern kann (*e*).

(*a*) Er wird auch auswärtiger Conſumtions- oder Bedarfshandel genannt. Kraus, Staatsw. III, 124.

(*b*) Hic segetes, illic veniunt felicius uvae,
Arborei foetus alibi atque injussa virescunt
Gramina; nonne vides, croceos ut Tmolus odores,
India mittit ebur, molles sua thura Sabaei?
Virgil. Georgic. I, v. 53—56.

(*c*) „Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann. Güter zu ſuchen,
Geht er, doch an ſein Schiff knüpfet das Gute ſich an."
Schiller.

Die hohe völkerverbindende Macht des Handels zeigt ſich z. B. deutlich in den Caravanenzügen, die durch Sandwüſten und Steppen den Verkehr in Aſien und Africa unterhalten. Durch reiſende Kaufleute dringt die europäiſche Bildung in das Innere beider Erdtheile. Geht hiedurch die Sitteneinfalt eines bisher ganz abgeſchiedenen Volkes verloren, ſo wird dafür eine manchfaltige Kraftentwickelung gewonnen. „Der Menſch hebt ſich nur durch Reibung des Geiſtes am Geiſt, und froh müſſen wir aufblicken, wenn wir Völker, die bisher einzeln und iſolirt ſtanden, in dem Treiben der Welt mit fortgewälzt ſehen. In der Wüſte wird nie aus dem Kinde ein Mann, und im beſchränkten Raume, wo nur für wenige Ideen Platz iſt, bildet ſich keine Nation." v. Buch, Reiſe durch Scandinavien, II, 120.

(*d*) Alte und neue Länder, old und new countries. Vgl. Torrens, Prod. of w., S. 253.

(e) Es giebt manche Beiſpiele von Gewerben, die von einem kunſtfleißigen Volke neu ergriffen und bald ſo vollkommen betrieben werden, wie in ihren alten Sitzen.

§. 413.

Der Aus- und Einfuhrhandel hat für ein Volk überhaupt den Nutzen, daß daſſelbe mit gleichem Koſtenaufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es alle Gegenſtände des eigenen Bedürfniſſes ſelbſt erzeugen wollte (*a*). Dieß läßt ſich bei den zwei Geſchäften, in welche ſich dieſer Handel ſpaltet, näher nachweiſen: 1) Die Ausfuhr von Landeserzeugniſſen bewirkt, daß gerade diejenigen Zweige der Hervorbringung, welche die Bürger des Landes beſſer und wohlfeiler als andere Völker zu betreiben vermögen, eine größere Ausdehnung gewinnen. Auf dieſe Weiſe werden die Grundſtücke, Capitale, und Arbeitskräfte am ergiebigſten und vollſtändigſten benutzt, der höhere von dem Auslande erſtattete Verkaufspreis giebt reichliche Gewinnſte, es werden in raſchem Fortgange neue Capitale erübriget, die Stoffarbeiten entwickeln ſich ſchneller, und man darf annehmen, daß durch dieſen im auswärtigen Abſatze liegenden Anſtoß zur Anſtrengung der Kräfte die geſammte Erzeugung eines Landes anſehnlich vermehrt wird. 2) Die Einfuhr verſchafft zugleich dem Volke ſolche Güter, die von ihm ſelbſt gar nicht oder doch nur mit größeren Koſten hervorgebracht werden, um einen niedrigen Preis, und bringt eine Manchfaltigkeit von Genußmitteln hervor, welche wieder die Veranlaſſung geben, daß man, um ſie erlangen zu können, eifriger arbeitet.

(*a*) Smith, II, 266. — Ricardo, 7. Cap., beſonders S. 129 der Ueberſ. von Baumſtark. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, S. 13. — Gegen Smith: Herrenſchwand, Abhandl. über den auswärt. Handel der europ. Nationen. Aus d. Franz. Berl. 1790.

§. 414.

Der aus dem Aus- und Einfuhrhandel hervorgehende Vortheil findet ſich 1) in dem reinen Gewinne der Kaufleute, wenn ſie die ausgeführten Waaren im Auslande, und die dafür eingetauſchten fremden wieder im Innern um einen die Koſten überſteigenden Preis verkaufen. Hätte man genaue Verzeichniſſe der Aus- und Einfuhr, würden ohne Zutritt anderer Leiſtungen alle eingeführten Waaren mit ausgeführten vergütet und

alle Geschäfte dieser Art innerhalb eines Jahres ganz beendigt, so daß weder Schulden noch Forderungen an andere Länder stehen blieben, so würde sich zeigen, daß die Einfuhr mehr beträgt, als die Ausfuhr, beide nach ihren inländischen Preisen bemessen, und der Unterschied würde nach Abzug der Handelskosten die Gewinnste der Kaufleute anzeigen; 2) in dem reinen Gewerbsgewinn, den andere an der Hervorbringung theilnehmende Personen in Folge der ausgedehnteren Production und des einträglichen Verkaufes machen; 3) in der Ersparniß der Käufer, welche ihre Bedürfnisse mit Hülfe der eingeführten Waaren wohlfeiler befriedigen können, d. h. in der größeren Werthmenge, welche sie sich bei gleicher Ausgabe verschaffen. Dieser Werthüberschuß entzieht sich der Berechnung (*a*).

(*a*) Krug (Nationalr. des pr. St. I, 220) glaubt, nur der Gewinn bei der Ausfuhr könne als reiner Zuwachs zu dem Volkseinkommen betrachtet werden, weil der Kaufmann den höheren Preis der eingeführten Waaren von seinen Mitbürgern erhalte, sich also blos auf ihre Kosten bereichere; allein es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß diese auch bei dem höheren Preise, den sie bezahlen, noch am Werthe gewinnen.

§. 415.

Dieser Vortheil des Aus- und Einfuhrhandels ist wie aller Gewinn aus dem Tausche (§. 151) nothwendig ein gegenseitiger; jedem an diesem Verkehre theilnehmenden Volke fließt ein Gewinn zu, obschon nicht gerade ein gleich großer, sowie auch der Grad der Mitwirkung zu diesem Tausche nicht überall derselbe ist. Wenn ein Volk die Aus- und Einfuhr mit seinen eigenen Capitalen und Fortschaffungsmitteln betreibt, wenn es also auf seine Rechnung und Gefahr die Landeserzeugnisse hinaus sendet und anderen Völkern zum Kaufe anbietet, zugleich aber die fremden Waaren an ihren Erzeugungsorten einkauft und nach Hause bringt, so ist dieß eine stärkere Theilnahme an dem Handel, die man deßhalb Activhandel nennt, während der Ausdruck Passivhandel den Verkehr desjenigen Volkes bezeichnet, welches sich von Fremden seine Erzeugnisse abholen und seinen Bedarf an fremden Waaren zuführen läßt (*a*). Der Passivhandel erfordert kein größeres Capital, als der inländische, er ist leichter, bequemer und gefahrloser und entspricht daher solchen Völkern, die noch wenig Capital haben

und daſſelbe beſſer für ihre Stoffarbeiten verwenden können. Dagegen iſt der Abſatz der Erzeugniſſe im Paſſivhandel unſicherer, während es im Activhandel leichter iſt, neue Abſatzwege aufzuſuchen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der letztere eignet ſich daher mehr für reiche Länder. Da er vorzüglich durch Waſſerverſendung ausgedehnt werden kann, ſo hängt ſein Gedeihen zugleich von dem Zuſtande der Schifffahrt eines Landes und dadurch mittelbar von der Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe des Bauholzes und von der Ausbildung der Schifffahrtskunſt ab.

(*a*) Bisweilen verſteht man unter Activhandel denjenigen, welcher eine Forderung an das Ausland begründet (Ausfuhrhandel), unter Paſſivhandel den, aus welchem ein Land an andere ſchuldig wird (Einfuhrhandel). Dieſe ältere Bedeutung beider Ausdrücke iſt unfruchtbar, weil Aus- und Einfuhr immer miteinander verbunden ſein müſſen.

§. 416.

Die Begriffe von Activ- und Paſſivhandel beziehen ſich nur auf den Fall, wenn das eine Volk dem Aus- und Einfuhrhandel viel mehr Capitale und Kräfte widmet, als das andere, ſie fallen alſo ganz hinweg, wenn die Aus- und Einfuhr von jedem der beiden in Verkehr ſtehenden Völker wetteifernd beſorgt wird, wobei dann das Mitwerben der beiderſeitigen Kaufleute und Schiffer den Abnehmern und Verkäufern deſto günſtigere Bedingungen verſchafft (*a*) und jedes Volk nur einen Theil des erforderlichen Handelscapitales aufzuwenden braucht. In dieſem Falle bleibt aber das dazu beſtimmte umlaufende Capital länger im Umlaufe, weil jedes Geſchäft mehr Zeit erfordert (*b*). Dafür kann auch dem Unternehmer ein größerer Gewinn zu Theil werden, indem der große Umfang und die Gefahren der Unternehmungen, ſowie die dazu nöthigen Kenntniſſe und Verbindungen das Mitwerben einengen (*c*). Dieß tritt vorzüglich bei neu eröffneten Handelsgeſchäften ein, doch ſcheint dabei der reine Gewinn größer, als er wirklich iſt, weil man auf die Gefahren des Mißlingens Rückſicht nehmen und deßhalb eine entſprechende Vergütung unter die Koſten aufnehmen muß, §. 239. Die Erzeuger der Ausfuhrgegenſtände können dagegen nur ſo lange einen das ge-

wöhnliche Maaß überſteigenden Gewinn genießen, als der Abſatz im Steigen iſt.

(*a*) Es giebt jetzt wenige Völker mehr, die ſich ganz paſſiv im auswärtigen Handel verhielten; doch geben die Chineſen im Verhältniß zu den Europäern ein Beiſpiel hievon.

(*b*) Wer eine Sendung in ein anderes Land gemacht hat, kauft daſelbſt meiſtens ſogleich für den Erlös fremde Waaren ein, ſchon damit das Schiff nicht leer zurückgehen muß. Wenn dagegen engliſche Kaufleute Baumwollen- und Stahlwaaren nach Spanien ſchicken, dort Weine und Oele kaufen, dieſe in Schweden abſetzen und erſt hier, oder vollends in einem vierten Lande die zur Einfuhr nach England beſtimmten Dinge kaufen, ſo wird dieß Geſchäft als eine beſondere Art des Aus- und Einfuhrhandels angeſehen (Smith, II, 151), die man den indirecten oder umſchweifigen Conſumtionshandel genannt hat, Kraus, Staatsw. III, 215. Vgl. §. 412 (*a*). Genau betrachtet iſt dieß eine Verbindung zweier ungleichartiger Unternehmungen, denn das Einkaufen ſpaniſcher Producte, um ſie in Schweden zu verkaufen, gehört dem Zwiſchenhandel an.

(*c*) Die Preiſe der Waaren können in verſchiedenen Ländern ſo ſehr von einander abweichen, daß die erſten Handelsunternehmungen reiche Früchte bringen, nur werden meiſtens durch das Mitwerben die Preiſe in dem einem Lande allmälig ſo weit erhöht, in dem anderen aber um ſoviel erniedriget, daß ſie faſt nur noch um den Betrag der Fortſchaffungskoſten verſchieden ſind. Die anfängliche Preisverſchiedenheit iſt deſto größer, je weniger die beiden Länder in der Bildung und der Richtung der Gewerbe einander ähnlich ſind. — In einer amtlichen Bekanntmachung des ruſſiſchen Senates von 1775 wurden die Verkaufspreiſe von 28 ruſſiſchen Ausfuhrartikeln zu Conſtantinopel und die ſämmtlichen Koſten angegeben, und es ergab ſich, daß im Durchſchnitt ein Gewinn von 24 Proc. für den Kaufmann übrig blieb, v. Peyſſonel, Verfaſſung des Handels auf dem ſchwarzen Meere, überſ. von Cuhn, S. 380. (Leipz. 1788.)

§. 417.

Kein Volk kann die Vortheile des Aus- und Einfuhrhandels genießen, ohne ſich zugleich manchen Gefahren auszuſetzen. Unterbrechungen des Verkehrs zwiſchen den Völkern werden ſowohl durch Kriege, als durch Maaßregeln der Regierungen veranlaßt, auch wird nicht ſelten ein Volk durch ein anderes, welches die Stoffarbeiten mit noch beſſerem Erfolge zu betreiben anfängt, aus ſeinem Abſatze verdrängt. Wenn die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbszweige in Stocken gerathen, ſo treten wenigſtens für den Augenblick empfindliche Störungen des Wohlſtandes ein, Capitale und Arbeiter werden außer Thätigkeit geſetzt und es ſind Verluſte und Bedrängniſſe zu ertragen, bis es gelingt, neue Anwendungen für die Güterquellen aufzufinden. Das natürliche Heilmittel unter ſolchen Umſtän-

den liegt darin, daß bei der Verminderung der Ausfuhr auch die Einfuhr abnehmen muß, die Production ſich mehr auf die Gegenſtände der einheimiſchen Verzehrung richtet, und die bisher zum Einkaufe fremder Waaren angewendeten Einkünfte nun den inländiſchen Erzeugern Abſatz verſchaffen. Doch verſtreicht, beſonders wenn einzelne Productionszweige ausgedehnt waren, oft geraume Zeit, bis die Hervorbringung dieſe neue Richtung vollſtändig angenommen hat und die Nachtheile verſchwunden ſind. Obgleich ſolche Ereigniſſe bisweilen den Nutzen des Aus- und Einfuhrhandels verringern, ſo dürfte man doch keinem Volke rathen, jener Gefahren willen auf die unberechenbaren Vortheile des auswärtigen Verkehres ganz zu verzichten (*a*). Eher könnte dieſes Beſorgniſſe erregen, wenn ein Volk des jetzigen wohlfeileren Einkaufes vom Auslande willen die eigene Erzeugung hochwichtiger Güter unterließe, von denen es zweifelhaft iſt, ob ſie zu jeder Zeit in wünſchenswerther Menge und Güte werden eingeführt werden können.

(*a*) Die auswärtige Staatskunſt erhält hiedurch zu dem völkerrechtlichen Gebote auch einen wichtigen Klugheitsgrund, das friedliche Staatenverhältniß mehr und mehr zu befeſtigen.

B. Verhältniß zwiſchen der Aus- und Einfuhr.

§. 418.

Wenn auch nicht die lange als unerſchütterlich angenommenen Lehren des Handelsſyſtems zu der Unterſuchung aufforderten, wie ſich die ausgeführte Gütermenge zu der eingeführten verhalten müſſe, und welche Bewandtniß es mit der vielfach beſprochenen Handelsbilanz (*a*), dem Unterſchiede jener beiden Quantitäten, habe, ſo wäre doch ſchon darum die Beleuchtung dieſes Gegenſtandes von Wichtigkeit, weil die Ausfuhr von der Erzeugung herrührt, die Einfuhr aber zunächſt zur Verzehrung dient, und in dem Verhältniſſe jener beiden Größen ſich das allgemeine Grundverhältniß zwiſchen der Erzeugung und Verzehrung wiederholen muß. Die Vergleichung der Aus- und Einfuhr kann, wenn ſie in Zahlen geſchehen ſoll, nur nach den Preiſen vorgenommen werden. Die Grundlage der ganzen Betrachtung iſt der einfache Satz, daß jede Leiſtung,

welche eine Perſon für eine andere im Handel vornimmt, entweder alsbald durch eine Gegenleiſtung vergütet werden muß oder eine Forderung und Schuldigkeit nach ſich zieht. Daher iſt auch die Preisſumme, welche ein Volk während eines Jahres von allen anderen Völkern empfängt, derjenigen gleich, die es für ſie leiſtet oder ihnen einſtweilen ſchuldig wird. Dahin gehören aber nicht blos Waarenverkäufe und Baarſendungen, ſondern auch andere Ausgaben und Arbeiten in Handelsangelegenheiten, z. B. die Fortſchaffung von Gütern für Ausländer, die Auslagen des Spediteurs beim Empfang und Abſenden fremder Waaren, die Bemühungen des Commiſſionars u. dergl. Die Darleihen in das Ausland können hiebei ebenfalls mit eingerechnet werden, denn obſchon ſie nicht ſelbſt Handelsgeſchäfte ſind, ſo ſteht doch wie bei dieſen der Sendung von Sachgütern eine neuentſtandene Schuld oder die Tilgung einer ſolchen gegenüber, auch ſind Käufe auf Credit zugleich Darleihen. Dieſe Gleichheit gilt aber nur von den vertragsmäßig verabredeten Preisſummen, während die Einfuhrgegenſtände noch durch Frachtkoſten ꝛc. über den Einkaufspreis vertheuert werden können, §. 414.

(*a*) Art. Handelsbilanz in der Encyklop. von Erſch und Gruber (von Rau). — Murhard a. a. O. I, 222 ff.

§. 419.

Wenn in einem gegebenen Falle ein Volk mehr an andere zu geben ſcheint, als es dafür einnimmt, ſo kann dieß theils von der Unrichtigkeit der ſtatiſtiſchen Zahlenangaben, theils aber von ſolchen Leiſtungen zwiſchen den Ländern herrühren, die nicht aus Handelsgeſchäften entſpringen und alſo nicht dem Geſetze der Gleichheit unterworfen ſind. Solche einſeitige, keine Vergütung erfordernde Leiſtungen geſchehen theils von Privaten, z. B. Verzehrung der Reiſenden im Auslande (*a*), Vermögen, welches die Auswandernden mitnehmen (*b*), Erbſchaften, Geſchenke, Gewinnſte (*c*); theils von den Regierungen, z. B. Subſidien, Kriegskoſtenerſatz, Koſten der Geſandtſchaften (*d*).

(*a*) Viele irländiſche Gutsbeſitzer leben in England, viele Engländer auf dem europäiſchen Feſtlande, §. 340. Die Verzehrung der Engländer außerhalb ihres Vaterlandes wurde auf 3—3½ Mill. L. St. angeſchlagen, Lady Morgan, Absenteeism. Lond. 1825. — Im Jahr 1833

ſollen 80 000 Engländer das Feſtland bereiſet haben, deren Ausgaben man auf 12 Mill. L. anſchlug! — In die Schweiz bringen die vielen Reiſenden theils Münze mit, theils Wechſel auf Schweizer-Häuſer.

(*b*) Die aus dem Freiſtaate Mexico vertriebenen Spanier nahmen große Summen mit ſich hinweg, nach Ward (Mexico in the year 1826. Lond. 1828) 80 bis 100 Mill. Piaſter; blos nach Bordeaux ſollen durch ſie faſt 100 Mill. Franken gekommen ſein, und ein einziges Schiff brachte im December 1829 1½ Mill. Piaſter baar und 150 Suronen Cochenille dahin.

(*c*) Ferner die aus den katholiſchen Ländern nach Rom (an die Dataria) gehenden Summen. Dieſe Zahlungen von Spanien bis gegen 1820 wurden jährlich auf 795 000 fl. berechnet, Allg. polit. Annalen, VIII, 3. Heft, vgl. überhaupt v. Sonnenfels, Grundſ. II, §. 303; — ſodann die beträchtlichen Sendungen, welche die Colonien ohne Rückerſatz dem Mutterlande machen, weil die Eigenthümer der Pflanzungen zum Theil in demſelben leben. Frankreich hatte im Durchſchnitt von 1787—89 eine jährliche Einfuhr von 613·543 333 Liv., eine Ausfuhr von 448·748 266 L., alſo wurden mehr eingeführt 164·795 067 Liv. Dieſer große Unterſchied erklärt ſich daraus, daß von den Colonieen 240 Mill. Liv. eingeführt und nach ihnen nur 90 Mill. Liv. ausgeführt wurden, Chaptal, Ind. fr. I, 134. — Die oſtindiſche Compagnie zieht nach älteren Anſchlägen aus dem brit. Oſtindien gegen 3·200 000 L. St. Landeinkünfte, Privatperſonen gegen ¾ Mill. ohne Erſatz. Neuerlich nimmt man an, daß jährlich 4 Mill. L. St. ohne Erſatz aus Oſtindien nach dem Mutterland gehen, Economist 8. März 1851.

(*d*) Auch der vormalige Tribut an die Raubſtaaten.

§. 420.

Wenn man zur Vereinfachung des Gegenſtandes von den kleineren im Handel vorkommenden Leiſtungen (§. 418) abſieht, ſo giebt es drei Mittel, durch welche ein Volk das Ausland für die ihm abgekauften Waarenvorräthe zufriedenſtellen kann, nämlich:

1) es übernimmt eine Schuld an daſſelbe,
2) es ſendet Geld hinaus,
3) es ſendet den Ausländern Waaren zu.

Zu 1). Treffen Schulden, die von einem Volke gemacht werden, mit einer Einfuhr von Waaren zuſammen, ſo braucht die Vergütung der letzteren durch eine Sendung in entgegengeſetzter Richtung nicht ſogleich vorgenommen zu werden. Solche Schulden entſtehen a) durch Waarenkäufe auf längeren Credit, die von den Empfängern erſt bezahlt werden, wenn ſchon neue ähnliche Sendungen unterwegs oder bereits angelangt ſind, ſo daß immer der Verkäufer mit dem einmaligen Betrage im Vorſchuß iſt und dem Käufer das zum Handel mit den fremden Waaren erforderliche umlaufende Capital leiht; b) durch förmliche Geld-

anleihen von den Regierungen oder von Einzelnen. Ob dieß gleich gewöhnlich aus anderen Absichten geschieht, so hat es doch die nämliche Wirkung, als wenn man blos borgte, um Waaren einführen zu können. Der Ankauf von fremden Staatspapieren oder Actien und die Theilnahme der Reichen an neuen Anleihen und Gewerbsunternehmungen in einem andern Lande erleichtern dieß Anlegen des beweglichen Vermögens im Auslande und sind heutiges Tages sehr häufig. Diese Darleihen werden, soweit es angeht, ohne eine Baarsendung durch Wechsel gegeben, welche die Verkäufer von Waaren an ihre ausländischen Käufer ausstellen; die Darleiher erkaufen diese Wechsel und remittiren sie an diejenigen, welche von ihnen borgen wollen. Die Wirkung ist jedoch die nämliche, wenn die Darleihe in einer herbeigesendeten Geldsumme empfangen und mit Hülfe derselben wieder die Einfuhr baar bezahlt wird, denn auch in diesem Falle bleibt der inländische Geldvorrath unverändert und es stehen sich blos die eingeführte Gütermenge und die Schuld an das Ausland gegenüber. Die Anleihen müssen nicht gerade bei dem nämlichen Volke gemacht werden, welchem man die Waaren abkauft, die Erfahrung zeigt indeß, daß das borgende Volk gewöhnlich von dem leihenden mehr Güter kauft, als es außerdem thun würde, und zwar sowohl wegen der näheren Berührungen zwischen beiden Völkern, alb weil der Wechselcurs in dem borgenden Lande nach dem leihenden niedrig ist und daher die Waaren etwas wohlfeiler zu stehen kommen, als unter anderen Umständen (*a*).

(*a*) Von 1818—30 wurden von englischen Capitalisten über 125 Mill. L. St. an auswärtige Regierungen geliehen. In den Canälen, Eisenbahnen und Banken der vereinigten Staaten wurden aus England über 25 Mill. angelegt, auf Landkäufe in Canada und Australien über 2½ Mill. Hiezu kommen angekaufte französische und andere Staatspapiere, Capitalanlagen in europäischen Unternehmungen und dergl., ferner die auf americanische Bergwerke verwendeten 5 Mill. Diese sind zwar größtentheils verloren, auch bei den fremden Staatsanleihen ist viel eingebüßt worden, doch wird man immerhin annehmen dürfen, daß Großbritanien die Zinsen von mindestens 150 Mill. L. St. bezieht. Vgl. Porter, Progress, S. 626. — Meidinger, Das brit. Reich, S. 482.

§. 421.

Privatpersonen oder Gesellschaften, welche im Auslande borgen, haben gewöhnlich die Absicht, Capital zu einem ge-

werblichen Zwecke um niedrigeren Zins zu erhalten, als es im Lande geſchehen könnte, und geben daher der geliehenen Gütermenge, die ſie in Waaren oder in Geldform empfangen (§. 240), in der Regel eine werbende Anwendung. Es bleibt indeß noch zu unterſuchen, inwiefern überhaupt die eingeführten Waaren, in denen ein Volk den Betrag der im Auslande gemachten Anleihen empfängt, als Capitale wirken können und folglich zur Erweiterung der inländiſchen Gewerbsthätigkeit dienen. Dieß iſt ohne Zweifel der Fall, wenn die Einfuhr aus Unterhaltsmitteln der Arbeiter, Verwandlungs-, Hülfsſtoffen und Werkgeräthen, alſo aus Dingen beſteht, die ſelbſt zu den Capitalen gehören. Bei der Einfuhr von bloßen Genußmitteln findet dieſer unmittelbare Einfluß auf die Gütererzeugung nicht Statt; es ſind aber hiebei zwei Fälle zu unterſcheiden: 1) Wenn ein Volk eine Zeit lang jährlich im Auslande borgt und dafür Genußmittel einführt, ſo werden die inländiſchen Capitale, mit denen jene ſonſt hervorgebracht werden müßten, für andere vortheilhaftere Zweige der Gütererzeugung verwendbar. 2) Wird nur in einzelnen Jahren eine Anleihe im Auslande gemacht und dadurch eine Zunahme der Einfuhr veranlaßt, ſo iſt anzunehmen, daß die neu eingeführten Waaren hauptſächlich Beſtandtheile des Capitals im volkswirthſchaftlichen Sinne ſein werden, weil die Borgenden nicht zum Behufe eines reichlicheren Gütergenuſſes Schuldner des Auslandes werden wollen und die anderen Einwohner keine Vermehrung ihrer Einkünfte erhalten, die ſie zu größerem, unproductivem Aufwande reizen könnte. Solche Anleihen kommen zwiſchen zwei gleich wohlhabenden Völkern wenig vor, vielmehr pflegt das ärmere Volk auf ſolche Weiſe ſein unzureichendes Capital von dem wohlhabenderen zu ergänzen (§. 80), welches dabei ebenfalls einigen Vortheil hat (*a*). Dagegen iſt der bloße Begehr von fremden Waaren bei den Zehrern, ohne ein Capitalbedürfniß auf der einen, und einen reichlichen Capitalvorrath auf der anderen Seite, noch kein Beweggrund zu auswärtigen Anleihen, und wenn auch die einzelnen inländiſchen Käufer die Waaren auf Credit von demjenigen Kaufmann an ſich bringen, der ſie einführt, ſo hat dieß auf die Art und Weiſe, wie dieſer dem Auslande den Gegenwerth vergütet, keinen Bezug (*b*). Sieht das Volk welches auf ſolche Weiſe fremdes

Capital zu Hülfe nahm, ſeinen Wohlſtand allmälig zunehmen und folglich den Zinsfuß ſinken, ſo beginnt es die Tilgung der Schulden im Auslande. Anleihen der Regierungen ſind großentheils nicht zu productiver Verwendung beſtimmt.

(*a*) Aehnlich in ihren Folgen, nur in Anſehung des rechtlichen Verhältniſſes abweichend, iſt die ebenfalls nicht ſelten vorkommende Gründung von Fabriken oder Handlungen in einem anderen Lande, die der Unternehmer durch einen vertrauten Verwalter beſorgen läßt und mit dem nöthigen Capitale ausſtattet. Solche Filialhandlungen haben die Engländer faſt in allen civiliſirten Ländern der Erde.

(*b*) Es iſt daher nicht glaublich, daß der häufige Ankauf fremder Waaren eine Urſache der Verarmung ganzer Völker oder Volksclaſſen ſein könne, die man eher dem Verfalle der Nahrungszweige oder der unwirthſchaftlichen Lebensweiſe zuſchreiben müßte, wenn ſie wirklich eintritt. Rau im Archiv, I, 32.

§. 422.

Zu 2). Inwiefern Geld und namentlich Münzen aus edlem Metalle zur Vergütung der eingeführten Waaren ins Ausland gehen können, dieß iſt aus den obigen Betrachtungen über den Bedarf, Vorrath und Preis des Geldes in verſchiedenen Ländern (§. 268. 270) leicht zu beurtheilen. Eine ſolche Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge eines Landes, welche die Preiſe der Waaren merklich erhöht oder erniedrigt, kann nicht lange beſtehen, denn ſobald der Unterſchied die Frachtkoſten überſteigt (§. 271 (*b*)), findet man eine Aufforderung, Geld von da wegzuführen, wo es wohlfeil iſt, und dahin zu bringen, wo es den höchſten Preis hat (*a*). Würde man alſo die Einfuhr fortdauernd baar bezahlen, ſo würde auch bald durch die Unternehmungen der Kaufleute wieder ſoviel Geld herbeifließen, als man hinausgeſendet hat (*b*). Das Geld dient folglich nur vorübergehend, die empfangenen Waaren zu vergüten, denn da es unfehlbar wieder entgegengeſetzte Richtung annimmt, d. h. hinausgeht, wo es ſich gehäuft hatte, und herbeiſtrömt, wo es vermindert worden war, ſo muß immer zuletzt ein anderes Ausgleichungsmittel, nämlich Schulden (§. 420) oder Waarenſendungen (§. 424), eintreten. Obgleich die Kaufleute in einzelnen Fällen es vortheilhaft finden, Metallgeld oder rohe edle Metalle hinaus zu ſenden, ſo kann man doch in der Regel annehmen, daß jährlich die ausgeführten und eingebrachten Geldmengen einander gleich ſind (*c*).

(a) Verbote der Aus- oder Einfuhr oder Zölle erſchweren dieß Zu- oder Abfließen des Geldes. Beſtände z. B. in einem Lande ein Einfuhrzoll von 10 Proc., ſo könnten nur ſolche fremde Waaren, die um mehr als 10 Proc. wohlfeiler oder beſſer wären, mit Nutzen eingeführt werden. Indeß iſt zu erwägen, daß nicht alle Waaren einem ſo hohen Einfuhrzolle unterworfen werden, ſondern gewöhnlich nur Gewerkswaaren, — daß der Schleichhandel bei hohen Zöllen eine mächtige Wirkung äußern kann, — endlich daß der Geldüberfluß auch zu anderen Anwendungen, z. B. Landkäufen ꝛc. außer Landes geht.

(b) Nur die folgende Beſorgniß bleibt in einem ſolchen Falle übrig. Das Zurückſtrömen des Geldes in ein Land, welches ſeine Waarenkäufe baar bezahlt und folglich ſeinen Geldvorrath verringert hat, erfolgt erſt, wenn der Preis des Geldes gegen die Waaren geſtiegen iſt, §. 274. Dieſe Veränderung des Geldpreiſes könnte alſo Störungen in den Einkünften der verſchiedenen Volksclaſſen hervorbringen (§. 276), bevor die Ausländer es vortheilhaft fänden, Geld herbei zu ſenden und Waaren auszuführen. Indeß iſt eine ſolche Lage der Dinge nur ſelten zu erwarten. Denn ſobald das Hinausſenden von Geld anfängt, ſinkt auch der Wechſelcurs um die Fracht- und Aſſecuranzkoſten der Baarſendungen unter Pari, §. 290. Beträgt der Unterſchied z. B. 2 Procent, ſo kann der ausländiſche Käufer eines nach dem fraglichen Lande traſſirten Wechſels mit einer Ausgabe von 100 fl. die Verfügung über 102 fl. erlangen, und dieß giebt bald eine Ermunterung, Waaren kommen zu laſſen, weil man ſie um 2 Procent wohlfeiler ankaufen kann. Noch ehe alſo im Lande ſelbſt die Geldpreiſe ſich merklich verändert haben, kann ſchon durch den Wechſelcurs der Anſtoß zum Einkaufe von Waaren erfolgt ſein, wodurch das Hinausſenden von Münze entbehrlich gemacht wird. Für die Einwohner kann durch Beſchleunigung des Geldumlaufes, ſowie durch Einführung von Papiergeld die Verminderung der Münzmenge unfühlbar gemacht werden. Kein größeres Land, es ſei ärmer oder reicher, wird Mangel an ſolchen eigenthümlichen Erzeugniſſen haben, die, wenn ihr Preis etwas ſinkt, im Auslande leicht Abſatz finden. Vergl. §. 192. 193. 213. Rau, im Archiv, I, 33.

(c) Wer noch heutiges Tages das Handelsſyſtem vertheidigen wollte, der müßte ſowohl die Möglichkeit als die Nützlichkeit eines fortwährenden Geldzufluſſes vom Auslande darthun. Erſtere iſt aus den Angaben über Aus- und Einfuhr nicht zu erweiſen, weil die Geldſendungen leicht verheimlicht werden können. In Rußland ſollen in den beiden Jahrzehnden 1814—23 und 1824—33 im Durchſchnitt 32 Mill. Rub. Aſſ. Gold und Silber ein- und gegen 6 Mill. ausgeführt worden ſein (Schubert, Handb. der a. Staatsk. I, 237), und auch ſpäterhin wird jährlich eine größere Einfuhr von Münzmetallen angegeben, deren Mehrertrag gegen die Ausfuhr z. B. 1835 8 Mill., 1838 16 Mill. R. Aſſ., 1843 800000, 1844 5·600000 R. Silber geweſen ſein ſoll. Die Zunahme des inneren Verkehrs könnte zwar ein ſtärkeres Geldbedürfniß veranlaßt haben, dagegen iſt aber auch die ſtarke Gold- und Silberproduction zu erwägen und es kann an der langen Gränzlinie viel edles Metall ohne Aufzeichnung ausgeführt worden ſein. — In Frankreich ſoll an Gold, Silber und Platina 1800—35 zuſammen die Einfuhr 3778 Mill. Fr., die Ausfuhr 2039 Mill. Fr., 1827—36 die Einfuhr 1646 Mill., die Ausfuhr 700 Mill. Fr. geweſen ſein. Dieß gäbe in jedem Jahre des letzten Jahrzehends einen Ueberſchuß der Einfuhr von 94 Mill. Fr., in dem ganzen 36jährigen Zeitraume aber von jährlich 48 Mill. Fr., während die Abnützung und Verarbeitung wahrſcheinlich weniger betragen hat. Daher hat vermuthlich jene zum Theil durch die Staatsanleihen veranlaßte Geldzufuhr wieder nach irgend einer Seite

ihren Abfluß gefunden, und der amtliche Bericht im Tableau décennal du commerce de la France, 1827—1836 (Paris 1838), ſagt auch bei den edlen Metallen nur: Les entrées et les sorties, *qui en ont pu être constatées.* — Man hat Großbritanien als Beiſpiel eines Landes angeführt, welches wegen der Ueberlegenheit ſeiner Betriebſamkeit eine große Metallmenge anzuhäufen im Stande ſei, ohne daß ſeine Ausfuhrartikel zu ſehr vertheuert würden, alſo ohne Abnahme der Ausfuhr. Allein Großbritaniens Münzmenge iſt bekanntlich keineswegs groß zu nennen, §. 266 (*a*), der niedrigere Preis der Münzmetalle in dieſem Lande rührt vielmehr von dem wohlfeileren Eintauſche derſelben her (§. 221 (*b*)) und die jährliche Geldausfuhr beweiſt, daß man nicht geneigt iſt, über den Bedarf von den einſtrömenden Gold- und Silbermaſſen zu behalten. Ueberhaupt iſt die Geldmenge der größeren Handelsplätze in unaufhörlichem Wechſeln begriffen, da z. B. bei jeder Erhöhung des Disconto ſogleich Baarſendungen veranſtaltet werden. Ueber den Nutzen des Geldzuwachſes ſ. §. 273 (*b*), vgl. auch II, §. 298 (*a*). Für die entgegengeſetzte Anſicht: Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelb. 1827. Deſſen Unterſuch. 1. Bd. — Einige Worte über Handel und Induſtrie in Deutſchland. München, 1830.

§. 423.

Es giebt jedoch mehrere bemerkenswerthe Ausnahmen dieſer Regel, nämlich Fälle, in welchen eine Aus- und Einfuhr von Münzmetallen keine Veränderung in den Preiſen des Geldes hervorbringt und alſo wirklich zur Vergütung von Waarenkäufen dienen kann. Dieß iſt ſo zu erklären: a) Jedes Land, welches keine Gold- und Silberbergwerke hat, muß jährlich eine gewiſſe Menge edler Metalle einführen, um ſowohl die Abnützung und den Verluſt an Münzen (§. 277 a. (*a*), als die anderweitige inländiſche Verarbeitung zu erſetzen. In dieſer Beziehung erſcheinen die edlen Metalle blos als Verwandlungsſtoff. b) Ein Volk, welches aus ſeinen Berg- oder Waſchwerken edle Metalle gewinnt, kann jährlich den für das eigene Land überflüſſigen Theil derſelben ausführen, und dieſer Theil iſt dann nicht als Geldmaterial, ſondern wie irgend ein anderer Ausfuhrgegenſtand zu betrachten. Aehnliche Wirkung, nur auf kürzere Zeit, hat die Einführung und Vermehrung des Papiergeldes, §. 297. c) In Ländern, deren Bevölkerung, Gewerbfleiß und Güterumlauf ſich ſchnell erweitern, findet bis zu einer gewiſſen Gränze hin eine fortdauernde Mehreinfuhr von Münzmetallen ihre Verwendung zur Befriedigung des Geldbedürfniſſes. Dieß findet in noch höherem Maaße da ſtatt, wo das umlaufende Papiergeld zum Theil zurückgezogen und durch Münze erſetzt werden

ſoll. d) Eine geringe Aenderung der Geldmenge kann auf die Preiſe in einem größeren Lande noch keine Wirkung äußern, weßhalb kleine Unterſchiede der Ein- und Ausfuhr ohne Schwierigkeit mit Münzſendungen ausgeglichen werden können.

(*a*) Nimmt man die Geldmenge eines Landes zu 30 fl. auf den Kopf, dieſen Abgang zu 2 p. m. an, ſo muß ſchon aus dieſer Urſache auf jede Million Einwohner ein jährlicher Geldzufluß von 60 000 fl. kommen.

§. 424.

Zu 3). Von dieſen Ausnahmen abgeſehen, bleibt die Deckung der Einfuhr durch die Ausfuhr von Waaren als das leichteſte, am allgemeinſten anwendbare und daher gewöhnlichſte Mittel übrig. Es liegt in der Natur des Verkehres, daß in den meiſten Fällen Aus- und Einfuhr einander ziemlich gleich ſind und ſich wechſelſeitig bedingen, weßhalb man nicht die Vortheile einer großen Ausfuhr genießen kann, ohne ſich auch zum Einkaufe ausländiſcher Waaren zu entſchließen. Wird die eine von beiden Größen vermehrt oder vermindert, ſo pflegt dieß bald die entſprechende Aenderung der andern nach ſich zu ziehen. So wird z. B. durch eine Abnahme der Ausfuhr die Einfuhr ausländiſcher Luxusgegenſtände vermindert, denn jene Veränderung verurſacht eine Stockung in den für die Ausfuhr arbeitenden Gewerben und vermindert die Einkünfte der dabei betheiligten Unternehmer, Capitaliſten und Grundeigner, ſo daß dieſe ſich im Ankaufe von Genußmitteln einſchränken müſſen (*a*). Eine große Einfuhr enthält nichts Beunruhigendes, denn man darf vorausſetzen, daß das Volk Mittel findet, die anderen Völker für die gekauften Waaren zu befriedigen, und wie dieß auch geſchehen mag, ſo entſtehen daraus keine Nachtheile für den Wohlſtand des einführenden Volkes. Die Erſtattung durch ausgeführte Waaren iſt für Erzeuger und Zehrer vortheilhaft (§. 413), die Deckung durch Geld (§. 422) oder Schulden (§. 420) wird aber gewöhnlich nur dann zu Hülfe genommen, wenn ſie nicht ſchädlich ſein kann (*b*). Daher braucht man, um den günſtigen Zuſtand des auswärtigen Handels zu bemeſſen, nur nach der Größe, den Erzeugungskoſten und Verkaufspreiſen der ausgeführten Waarenmenge zu fragen.

(*a*) Auf den canariſchen Inſeln hat die Weinausfuhr nach England abgenommen, weßhalb man weniger franzöſiſche Kunſtwaaren kauft. Mac-Gregor, Die canariſchen Inſeln S. 189—192. — Seitdem Norwegen weniger Bauholz nach England abſetzt (von 1809 an), kauft es weniger engliſche Kunſtwaaren und dagegen mehr deutſche, weil der Holzhandel ſtärker nach Deutſchland geht.

(*b*) Es läßt ſich allerdings im Allgemeinen nicht beſtimmen, bis zu welchem Grade die Störungen des auswärtigen Verkehrs durch die in der Volkswirthſchaftspolitik (2. Band) zu betrachtenden Zölle und Verbote gehen können. Sie äußern ſich hauptſächlich in der Verringerung der Ausfuhr und in der Verkümmerung derjenigen Gewerbe, durch welche die einträglichſten Ausfuhrartikel erzeugt werden könnten, und wenn auch zufolge einer ſolchen Veränderung die Einfuhr kleiner wird, ſo ſind doch empfindliche Nachtheile für die Gewerbsthätigkeit möglich, bis ſich nach einiger Zeit das oben bezeichnete Gleichgewicht wieder herſtellt, §. 417.

§. 425.

In den vorſtehenden Sätzen ſind ſchon einige Urſachen erklärt worden, aus denen Abweichungen von der Regel des Gleichgewichtes zwiſchen der Aus- und Einfuhr von Waaren entſpringen, nämlich 1) die Fälle, in denen ein Volk mehr Waaren aus- als einführt, weil es Anleihen in ein anderes Land giebt oder abträgt, oder ſolche einſeitige Leiſtungen (§. 418. 419) vornimmt, die gar nicht oder nur augenblicklich in Geld entrichtet werden (*a*). Ohne Zweifel iſt ein aus Anleihen an andere Völker herrührender Ueberſchuß der Ausfuhr, als Zeichen des Reichthums (§. 80) für günſtig zu halten; 2) die Fälle, wo eine Aus- oder Einfuhr von Geld ſtattfinden kann (§. 423), und folglich eine dieſer Geldſumme entſprechende Menge anderer Güter in entgegengeſetzter Richtung von einem Lande in das andere geht. Hiezu kommen noch einige andere Urſachen. 3) Da die Handelsgeſchäfte nicht gerade im Laufe eines Jahres gegenſeitig beendet werden, ſondern oft für die verſendeten Güter erſt im folgenden Jahre oder noch ſpäter der Gegenwerth in Empfang genommen wird, ſo kann ſchon deßhalb die Einfuhr eines Jahres von der gleichzeitigen Ausfuhr verſchieden ſein. 4) Werden Aus- und Einfuhr nach den inländiſchen Preiſen berechnet, ſo muß letztere, auch abgeſehen von allen anderen Urſachen, um den Betrag der Handelsgewinnſte und Handelskoſten größer erſcheinen, §. 414, Nr. 1 (*b*).

(*a*) Solche Leiſtungen zwiſchen den Völkern werden alſo eigentlich in Waaren entrichtet. Irland hat jährlich an England mehr zu geben, als es von demſelben empfängt (§. 419 (*a*)), weßhalb z. B. im Durchſchnitt von 1790—1794 die Ausfuhr von Irland um 1·195810 L. St. größer war,

als die Einfuhr. Als man jedoch 1795 anfing, die für Irlands öffentliche Bedürfnisse nöthigen Anleihen in England zu borgen, so änderte sich jenes Verhältniß, Irland wurde mehr schuldig und führte desto weniger Waaren aus, daher war 1795—1799 im D. die Ausfuhr nur noch um 466 466 L. St. größer, 1800—1804 aber sogar um 1·071 428 L. kleiner als die Einfuhr; J. Leslie Foster, An essay on the principles of commercial exchanges. Lond. 1804. — Hüttner, Engl. Miscellen XVII. Bd. — Großbritaniens Ausfuhr nahm während der letzten Kriege mit Frankreich in gleichem Schritte mit den aufgewendeten Kriegskosten zu. Daß der Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr nicht so groß erscheint, als die Summe der Kriegsausgaben, rührt theils von den unzuverlässigen Aufzeichnungen, theils auch von dem Umstande her, daß viele durch den Krieg veranlaßte Ausgaben in Großbritanien selbst vorgenommen wurden. Der Ueberschuß der Ausfuhr betrug jährlich A im Ganzen, B im Handel mit Deutschland und Preußen insbesondere:

		A	B
Friedensjahre	1784—1792	905 190 L. St.	535 723 L. St.
Kriegsjahre	1793—1801	4·671 430 " "	4·537 891 " "
Kriegsjahre	1802—1815	9·543 736 " "	3·581 800 " "

Vgl. Cäs. Moreau, Uebers. des brit. H. nach allen Ländern der Welt, übers. von Eisenbach, Stuttg. 1824. 4 Bogen Fol. — Frankreichs Einfuhr war seit lange nicht so niedrig als im Jahre 1815. In den Jahren 1815—1820 soll die Ausfuhr zusammengenommen um 746 Mill. Fr. größer gewesen sein als die Einfuhr ꝛc. s. die Tabellen bei v. Gülich, I. Heft S. 29, was mit der Kriegscontribution von 700 Mill. Fr. in Verbindung gebracht werden kann, vgl. III, §. 77. — Ungarn führte nach den Zolllisten fortwährend mehr aus als ein. Der Mehrertrag der Ausfuhr wird angegeben im Jahre 1800 zu 9 Mill. fl., 1802 zu 6, 1812 zu 5 Mill. fl., 1842 zu $3^3/_4$ Mill. im Verkehr mit den andern österr. Provinzen (Czörnig, Statist. Tafeln). Zur Erklärung dient der Aufenthalt vieler Reichen in Wien, die Zins-, Kriegssteuerzahlungen, die hinausgehenden Domänen-, Zoll-, Post-, Lottoeinkünfte ꝛc. Vgl. Neueste geogr. stat. Beschreib. des K. Ungarn, 2. A. 1834. S. 75.

(b) Es ist auffallend, daß das Handelssystem diesen Umstand übersehen konnte. Führt ein Volk für 10 Mill. fl. inländische Waaren aus und tauscht im Auslande für $10^1/_2$ Mill. fremde Waaren ein, die im Lande 11 Mill. gelten, so ist ein Ueberschuß von 10 Proc. für Fracht- und andere Kosten und Handelsgewinn vorhanden. Wenn freilich ein Volk sich im Handel ganz passiv verhielte (§. 415), so würde die Einfuhr dem Preise nach den dafür eingekauften Ausfuhrgegenständen gleich stehen müssen. Sonst aber ist eine Mehreinfuhr von z. B. 10—20 Proc. ganz in der Natur der Sache gegründet und nur wenn der Ueberschuß der Einfuhr über den wahrscheinlichen Gewinnsatz und Kostenbetrag hinausgeht, muß man eine andere Art der Deckung vermuthen. Das Cap hat im Durchschnitt von 1827 u. 28 jährlich für 273 507 L. ein-, für 232 852 L. ausgeführt, was ein Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr wie 100 zu 117 anzeigt. Im Durchschnitt der nämlichen Jahre war in Cuba die Ausfuhr $68^1/_2$ Mill. Fr., die Einfuhr 92·219 000 Fr., also wie 100 zu 134. Dieß wäre ein überaus einträglicher Handel, wenn die Einfuhr blos mit der genannten Ausfuhr erkauft worden ist.

§. 426.

Das Handelssystem verkannte die natürlichen Gesetze des Verkehres zwischen den Völkern und nahm an, es könne fort-

während ein beträchtlicher Unterſchied zwiſchen der Aus- und Einfuhr eines Landes (Handelsbilanz, §. 35) ſtatt finden, welcher durch Geldſendungen ausgeglichen werde, ſo daß alſo das eine Land durch die Fortſetzung eines ſolchen Verkehres großentheils um ſeine Münzmetalle käme, das andere aber immer größere Fülle derſelben erlangte. Da man die Nützlichkeit des auswärtigen Handels bloß nach der Beſchaffenheit der Bilanz beurtheilte, ſo gewöhnte man ſich daran, den Ueberſchuß der Ausfuhr oder die günſtige Bilanz als Gewinn, die ungünſtige (die ſogenannte Unterbilanz) als Verluſt für das Land zu betrachten (*a*). Dieſe Anſicht wird eben ſowohl durch die Forſchungen über die Preiſe der edlen Metalle in verſchiedenen Ländern (§. 268 ff.), als durch den Erfahrungsſatz widerlegt, daß die Geſchichte kein Beiſpiel eines Landes darbietet, welches zufolge eines ſolchen vermeintlich nachtheiligen Handels ſeinen nothwendigen Geldvorrath und ſeinen Wohlſtand eingebüßt hätte. Auch iſt es ſchon im Allgemeinen undenkbar, daß in einer höheren Weltordnung jedem einzelnen Volke nur ein ſolcher Weg zur Erhöhung ſeiner Wohlfarth angewieſen worden ſein ſollte, auf dem es nicht vorwärts ſchreiten könnte, ohne andere in dieſem Wettkampfe unterliegende Völker zu Grunde zu richten. Es verdienen jedoch die Mittel noch eine beſondere Beleuchtung, deren ſich die Anhänger des Handelsſyſtems bedienten, um die Größe der Handelsbilanz zu berechnen, nämlich der Wechſelcurs und die Zollverzeichniſſe, Zolllиſten.

(*a*) Z. B. de Vaublanc, Du commerce de la France (Paris 1824), S. 58: Suivant ces états la France a obtenu, en 1820, un *avantage* de 91 millions, mais en 1821, de 10 millions seulement. — On conçoit qu'un commerce presque stationnaire se change ensuite en *perte* etc.

§. 427.

Wenn der Wechſelcurs eines Landes A nach einem anderen B, nach dem reinen Metallgehalte der Münzen (*a*) bemeſſen, über dem Pari ſteht, ſo iſt dieß kein ſicheres Kennzeichen einer ſogenannten für A ungünſtigen Handelsbilanz, d. h. einer Mehreinfuhr von Waaren in A, denn er beweiſt nur, daß mehr Geldſummen von A nach B als in umgekehrter Richtung zu bezahlen ſind, aber dieſe Geldzahlungen müſſen nicht nothwendig zur

Vergütung von Waarenſendungen beſtimmt ſein, §. 291. Ueberdieß bezieht ſich jeder einzelne Wechſelcurs nur auf den Verkehr zwiſchen je zwei Völkern, die in dieſem aus- oder eingehenden Geldſummen können aber leicht nach einer anderen Seite wieder ein- oder ausfließen (§. 422); nur aus der Geſammtheit der Aus- und Einfuhr eines Landes bildet ſich die Handelsbilanz und ſteht unter dem Geſetze des Gleichgewichts (§. 418 ff.). Wenn alſo auch keine anderen Urſachen im Spiele wären und keine Schulden zwiſchen den betheiligten Völkern ſtehen blieben, ſo müßte und dürfte man doch nur aus den Wechſelcurſen eines Landes nach allen übrigen Ländern zugleich auf die Verhältniſſe des Waarenhandels ſchließen. Es giebt jedoch nicht einmal von einem einzelnen Lande nach allen anderen einen regelmäßigen Wechſelverkehr, auch finden im Handel mit nahen Plätzen des Auslandes öfters Baarſendungen Statt, die gar nicht auf den Curs der Wechſel wirken.

(*a*) Smith, II, 300. Zur genauen Ausmittlung des Pari muß man die wirkliche, nicht blos die geſetzliche Beſchaffenheit der umlaufenden Sorten berückſichtigen, die bisweilen durch fehlerhafte Prägung und Abnutzung erheblich geringhaltiger ſind, als ſie ſein ſollen.

§. 428.

Nicht weniger unſicher ſind die Ergebniſſe der bei den Zollämtern eines Landes geführten Verzeichniſſe der aus- und eingehenden Waaren, der Zolllisten. Die Urſachen ihrer Unzuverläſſigkeit verdienen darum eine aufmerkſame Betrachtung, weil man insgemein ſowohl das Urtheil über die günſtige oder ungünſtige Beſchaffenheit des Handels, als die Vorſchläge zu Regierungsmaßregeln auf dieſe Angaben ſtützt (*a*). Die genannten Verzeichniſſe können

1) des Schleichhandels wegen die aus- und eingeführte Menge von Waaren nicht genau angeben. Jener iſt unzerſtörbar, ſo lange er wegen der hohen Zölle anſehnliche Gewinnſte verſpricht, auch kann man nicht darauf rechnen, daß die heimlich ein- und ausgeführten Gütermengen einander ungefähr gleich ſeien, denn die Ausfuhrzölle ſind gewöhnlich niedrig und nur bei wenigen rohen Stoffen, die man nicht leicht unbemerkt über die Gränze ſchaffen kann, von Belang, dagegen werden hohe

Einfuhrzölle vorzüglich von koſtbaren Colonial- und Gewerkswaaren erhoben; hier iſt alſo die Verſuchung zum Einſchwärzen weit ſtärker und die Angaben ſind bei der Einfuhr unrichtiger als bei der Ausfuhr (*b*).

(*a*) Vielleicht hat man auch den Erfund dieſer Liſten bisweilen nicht mit urkundlicher Treue behandelt und abſichtlich an den Zahlen geändert, um dasjenige darzuſtellen, was die öffentliche Meinung als untrügliches Merkmal des Volkswohlſtandes anſah; ein ſolches Verfahren konnte ſogar bei den redlichſten Abſichten vorkommen, indem der Staatsmann, der den blühenden Zuſtand der Volkswirthſchaft deutlich erkannte, die Zahlen, die eine ungünſtige Bilanz anzudeuten ſchienen, für irrig hielt. — Man geräth auf dieſe Vermuthung, wenn man bedenkt, daß faſt in allen Staaten die Bilanz als günſtig dargeſtellt wird, was doch unmöglich iſt.

(*b*) In manchen Ländern giebt man ſich nicht die Mühe, die zollfrei aus- oder eingeführten Waaren aufzuzeichnen, und dieß vergrößert noch die Unrichtigkeit der Verzeichniſſe. In den engliſchen Liſten ward bis 1797 das ausgeführte Gold und Silber mit aufgerechnet, nicht aber das eingeführte, weil es keinen Zoll entrichtet. Cäſar Moreau a. a. O. Neuerlich hat ſich ergeben, daß auch die Goldausfuhr in vielen Fällen verſchwiegen wird. — Belgien führte viele Spitzen nach Großbritanien, die weder hier in der Einfuhr, noch dort in der Ausfuhr angezeigt waren. „C'est bien tenter le diable que de mettre des droits de 30 p. c. sur les dentelles . . . Ce commerce, qui s'élève à plusieurs millions, rétablit en partie la balance dans nos rapports avec l'Angleterre.“ Perrot, Rev. de l'exposition en 1841, Brux. S. 91.

§. 429.

2) Auch die Beſchaffenheit der Waaren iſt aus den Zollliſten nicht ſicher zu erkennen, weil die Unterſuchung durch die Zollbeamten nicht immer genau iſt, die Eigenthümer aber oft gefliſſentlich eine geringere, vielleicht niedriger verzollte Sorte angeben (*a*).

3) In Anſehung der Preisſätze bieten ſich neue Schwierigkeiten dar, und zwar

a) in Hinſicht der Quelle, aus welcher die Preisſätze genommen werden. Läßt man dieſelben von den Eigenthümern der Waaren angeben, ſo iſt nicht zu erwarten, daß eine ſolche Erklärung (Declaration) ganz richtig ſei, weil man aus irgend einem Mißtrauen oder zur Erreichung eines Vortheils oft falſche Zahlen, und zwar meiſtens zu kleine Zahlen angiebt. Bedient ſich dagegen die Regierung feſtſtehender Preisſätze, ſo weichen dieſe ſchon nach wenigen Jahren von den wirklichen Preiſen ab, und nach längerer Zeit ſind ſie durchgehends un-

brauchbar, um die Größe der Bilanz anzuzeigen. Ein unveränderlicher Preisſatz gewährt jedoch einen anderen Nutzen, denn es läßt ſich aus ihm erkennen, wie von Jahr zu Jahr die ganze ein- und ausgeführte Waarenmenge ſich verändert hat (*b*). Die in einigen Ländern den Zollbeamten auferlegte Erforſchung der jedesmaligen Marktpreiſe iſt ſehr mühſam. Sie giebt keine völlige Genauigkeit, aber doch immerhin nützliche Anhaltspuncte zur Schätzung der Ein- und Ausfuhr.

b) In Anſehung der Zeit und des Ortes, für welchen man die Preiſe berechnet. Am natürlichſten iſt es, ſowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr die inländiſchen Preiſe zu Grunde zu legen, weil ſie anzeigen, welchen Erlös der inländiſche Erzeuger erlangt und wieviel der Zehrer auszugeben hat. Wo man die Einfuhr nach dem Einkaufspreiſe im Auslande anſetzt, da erhält man ein anderes Ergebniß, welches zwar den Tauſch-Gegenwerth unter den Kaufleuten, nicht aber die anderen, der Einfuhr willen vorgenommenen Ausgaben anzeigt. Iſt in dem einen Lande die erſte, in dem andern die zweite Methode angenommen, ſo können dieſer Ungleichheit willen die Zahlen nicht mit einander verglichen werden (*c*).

(*a*) In Würtemberg gaben die ſechsjährigen Zollliſten eine Einfuhr von 1850 Centner Blei zu 15 fl. und nur 25 Centner Zinn zu 58 fl. Man vermuthete daher, daß unter dem angeblichen Blei auch viel Zinn verborgen geweſen ſei.

(*b*) Bei jeder einzelnen Waare iſt zwar die ein- und ausgeführte Menge geradezu in den Zollliſten zu finden, aber eine Hauptſumme iſt nur zu erhalten, wenn man Preiſe zu Hülfe nimmt. Die engliſchen Liſten ſind ſeit 1696 nach den damaligen Marktpreiſen fortgeführt worden, die jenen Vortheil, daß ſie genau die Zu- oder Abnahme der aus- und eingehenden Waarenmengen anzeigen, in vollem Maaße geben. Dieß ſind die ſogenannten amtlichen oder Zollhauspreiſe (official, customhouse-prices) im Gegenſatze der von den Eigenthümern declarirten Preiſe, welche erſt ſeit 1798 in den Ausfuhrliſten mit aufgeführt werden und wahrſcheinlich noch zu niedrig ſind. Lowe, Gegenw. Zuſtand von England, S. 28. de Vaublanc a. a. O. S. 14. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 106. — Die amtlichen Preiſe blieben allmälig ſo weit hinter den Marktpreiſen zurück, daß man die letzteren während der Kriegsjahre im Ganzen um 50 Procent höher erachtete. Im Jahre 1803 verhielt ſich ſogar der officielle zum declarirten Preiſe wie 100 zu 180. Erſt ſeit 1820 bleiben die Marktpreiſe im Ganzen genommen unter den Zollpreiſen, welches aber keineswegs ein ſo großes Sinken aller Güter, ſondern nur die Wohlfeilheit der Hauptbeſtandtheile der Ausfuhr, z. B. der Zeuche und Metallwaaren, beweiſt. 1821 war der declarirte Marktpreis nur 87 Procent des Zollpreiſes, 1826—28 im Durchſchnitt 72 Proc., 1832—34 gleichmäßig nur 56 Proc., 1836—40 55 Procent, in den 11 Jahren 1841—51 ſogar nur 43 Procent. Die

Einfuhr iſt nur nach den amtlichen Preiſen angegeben. Da dieſelbe in Großbritanien meiſtens aus rohen Stoffen beſteht, ſo iſt zu vermuthen (§. 186), daß die officiellen Preiſe bei ihr noch jetzt unter den Marktpreiſen ſtehen. — In Frankreich werden bei den Angaben über Aus- und Einfuhr die durch Verordnung vom 29. März 1827 feſtgeſtellten ſogenannten permanenten Preiſe, nämlich ſowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr die damals am Erzeugungsorte beſtehenden, zu Grunde gelegt. 1848 wurden durch eine dazu ernannte Commiſſion die neueren Preiſe ermittelt, und zwar bei der Ausfuhr die am Abſendungsorte, bei der Einfuhr die in den franzöſiſchen Lagerhäuſern (alſo ohne Zoll) geltenden. N. Rondot in Journal des Econ. XXIII, 21. Annuaire de l'écon. polit. 1851, 392. Dieſe ſogen. valeurs actuelles werden jährlich neu berichtigt. Im Durchſchnitt 1851—53 war der jetzige Preis der Einfuhr 2,^{7} bei der Ausfuhr 3,^{2} Procent über dem älteren (officiellen) Preiſe. — In Belgien wird der amtliche Preis (v. permanente) von 1833 fortwährend angewendet, ſeit 1847 aber daneben der in jedem Jahre ausgemittelte Marktpreis, valeur variable. Dieſer war im D. 1846—50 bei der Einfuhr 93,^{3} Procent, bei der Ausfuhr 81,^{1} Procent des amtlichen Preiſes.

(*c*) In Großbritanien nahm man 1696 die Einfuhrartikel nach den Preiſen des Landes an, aus welchem ſie gebracht wurden. In Nordamerica wird jetzt die Einfuhr nach den Preiſen der fremden Häfen berechnet, mit Zuſchlag der weiteren Koſten, Geſ. vom 3. März 1851.

§. 430.

Ungeachtet dieſer unvermeidlichen Ungenauigkeit darf man doch nicht unterlaſſen, die Aus- und Einfuhr zu erforſchen, um wenigſtens näherungsweiſe den Gang des Handels kennen zu lernen (*a*). Vorzüglich lehrreich iſt es, die Menge jeder Art der aus- und eingehenden Waaren auszumitteln und die hierin ſich zutragenden Veränderungen zu beobachten (*b*). Bei der Erforſchung der ein- und ausgeführten Gütermenge iſt zu unterſcheiden:

1) die Ausfuhr von eigenen Erzeugniſſen eines Landes und die Einfuhr von Waaren, welche in demſelben zum Verbrauch gelangen;
2) die Einfuhr zum Zwecke der Ausfuhr im Zwiſchenhandel (§. 432) und die wirkliche Wiederausfuhr.

Die Summe beider iſt die geſammte Aus- und Einfuhr (Commerce général), der unter 1) aufgeführte, für die Volkswirthſchaft vorzüglich wichtige Theil iſt die eigene Aus- und Einfuhr des Landes (commerce spécial). Der Unterſchied zwiſchen der geſammten und der eigenen Aus- und Einfuhr zeigt den Umfang des Zwiſchenhandels an (*c*). Am wichtigſten iſt die Kenntniß der Ausfuhr und ihrer Beſtandtheile (§. 424),

um daraus den Umfang und die Richtung der für das Ausland betriebenen Stoffarbeiten sowie die Zu- oder Abnahme derselben von Jahr zu Jahr zu beurtheilen (*d*). Die Kenntniß der Einfuhr wäre, wenn die Ausfuhr bekannt ist, eher zu entbehren, weil man irgend einer Art von Vergütung der ausgeführten Waaren sicher sein kann, doch ist es immer nützlich, die Beschaffenheit der eingeführten Waaren zu erfahren, woraus sich unter Anderem abnehmen läßt, wie sich die productive Verzehrung zu der unproductiven verhält.

(*a*) In Frankreich wurde schon unter Ludwig XIV. ein Bureau der Handelsbilanz (bureau de la balance du commerce) errichtet, welches sorgfältig die Marktpreise der Waaren erforschte und sie auf die Zollisten anwendete. de Vaublanc, a. a. O. S. 77.

(*b*) In jedem Falle ist es nützlich, das, was die Zollverzeichnisse aussagen, mit dem zusammenzuhalten, was man sonst über den Verkehr eines Landes weiß, und dadurch eine Art von Kritik der ersteren zu üben. Vgl. v. Malchus, Statistik, S. 391.

(*c*) Oft findet bei einer und derselben Waarengattung sowohl Aus- als Einfuhr Statt. Man könnte versucht sein, beide Größen von einander abzuziehen und nur den Mehrbetrag der stärkeren in Rechnung zu bringen, wie z. B. im Zollverein 1850 494298 Centner rohe Baumwolle ein-, 151953 Ctr. ausgingen. Allein in vielen Fällen sind es nicht die nämlichen Arten oder Sorten, wie z. B. mageres Vieh herein- und gemästetes hinausgeht, auch kann es eine Ersparung an Frachtkosten sein, daß an der einen Gränze Einfuhr, an der anderen Ausfuhr vorkommt, endlich ist das Einführen zur Wiederausfuhr immer ein einträgliches Geschäft des Zwischenhandels.

Statistische Beispiele.

		Gesammter Handel Fr.	Handel des eigenen Landes Fr.
Belgien. A. Permanente Preise:			
D. 1841—45	Einfuhr	302·837 000	215·733 000
	Ausfuhr	245·754 000	162·393 000
	Mehr-Einfuhr	57·083 000	53·340 000
D. 1846—50	Einfuhr	391·690 000	228·991 000
	Ausfuhr	373·775 000	211·959 000
	Mehr-Einfuhr	17·915 000	17·032 000
B. Jahrespreise:			
D. 1846—50	Einfuhr	365·096 000	213·818 000
	Ausfuhr	321.808 000	172·016 000
	Mehr-Einfuhr	43·288 000	41·802 000

Wenn man für die letztere Periode die Aus- und Einfuhr nach den Jahrespreisen zusammenrechnet, so ergiebt sich, daß die eigene Aus- und Einfuhr des Landes 56 Proc. der gesammten, der Zwischenhandel also 44 Proc. beträgt. Die Mehr-Einfuhr im eigenen Handel ist 25,³ Proc. der Ausfuhr.

Bremen. D. 1851—53 Einfuhr 42·051 000 Thlr.
Ausfuhr 38·342 000 Thlr.
Mehr-Einfuhr 3·709 000 Thlr.
oder 9,6 Proc. der Ausfuhr. Der Thaler ist 1/6 des Friedrichsd'or

Frankreich, feste amtliche Preise, gesammter Handel.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
D. 1827—36	667 Mill. Fr.	698 Mill. Fr.
1839—43	1089,8 " "	1002 " "
1844—48	1179 " "	1187,6 " "
1849—53	1308,8 " "	1625,2 " "
Jahr 1853——	1632 " "	1861 " "
D. 1839—53	1192,6 " "	1271,7 " "

Diese Zahlen zeigen die große Zunahme des auswärtigen Handels; die Einfuhr aber ist wahrscheinlich zu niedrig angegeben.

Eigener Handel des Landes, D. 1851—53;

	Feste Preise.	Jahrespreise.
Einfuhr	957 Mill. Fr.	982,3 Mill. Fr.
Ausfuhr	1238 " "	1319 " "
Mehr-Ausfuhr	281 Mill. Fr.	335,7 Mill. Fr.

Hamburg, D. 1848—52, Einfuhr 331·482 000 Mark Bco.
Ausfuhr 301·900 000 " "
Mehr-Einfuhr 29·582 000 Mark Bco.
oder 9,8 Proc. der Ausfuhr.

Nordamericanische Freistaaten.

1784 Einfuhr 18 Mill. Doll.
Ausfuhr 4 " "
Mehr-Einfuhr 14 Mill. Doll. = 350 Proc.
D. 1790—1820 E. 48 Mill. Doll.
A. 35 " "
Mehr-Einfuhr 13 Mill. Doll. = 37 Proc.
D. 1822—1828 E. 82,2 Mill. Doll.
A. 79,5 " "
Mehr-Einfuhr 2,7 Mill. Doll. = 3,3 Proc.
D. 1850—1853 Einfuhr 218·739 000 Doll.
Ausfuhr 202·595 000 "
Mehr-Einfuhr 16·144 000 Doll. = 7,9 Proc.

Oesterreich, D. 1831—40 Einf. 87·388 000 fl.
Ausf. 89·688 000 "
Mehr-Ausf. 2·300 000 fl. = 2,6 Proc.
D. 1841—50 Einf. 113·602 000 "
Ausf. 96·030 000 "
Mehr-Einf. 17·572 000 fl.
oder 18,3 Proc. der Ausfuhr.

Deutscher Zollverein:

D. 1837—41 nach Viersack Einf. 165·782 000 Thlr.
Ausf. 168·497 000 "
Scheinbare Mehr-Ausf. 2·715 000 Thlr.

D. 1842—46 nach Junghanns E. 210·303 000 Thlr.
A. 170·089 000 =
Mehr-Einfuhr 40·214 000 Thlr. = 23,6 Proc.

D. 1850 u. 51 nach Hübner E. 183·582 000 Thlr.
A. 175·717 000 =
Mehr-Einfuhr 7·865 000 Thlr. = 4,4 Proc.

Bierſack (Ueber Schutzzölle von B., 1843) wendete die ſorgfältig ermittelten Marktpreiſe auf die in den amtlichen Verzeichniſſen angegebenen Mengen an. Junghanns (Fortſchritt d. Z. V. 1848) bediente ſich der von Bierſack mitgetheilten Preiſe. Hübner (Jahrb. 1852, 53) rechnete ebenfalls nach Marktpreiſen. — Bei dieſen Angaben läßt ſich durchgängig nicht ausmitteln, wieweit ſie von der Wahrheit abweichen mögen. In den nordamericaniſchen Freiſtaaten war im vorigen Jahrhundert zufolge der Privatanleihen und Einwanderungen die Einfuhr ſehr überwiegend, ſpäter wurde ſie bisweilen von der Ausfuhr übertroffen, nachher war ſie wieder viel ſtärker als dieſe, was den Anleihen in Europa und ſpäter der beträchtlichen Einfuhr von Münzmetallen, welche an die Stelle der Banknoten treten, zuzuſchreiben iſt, Koſegarten in Rau, Archiv IV, 367. — Die zum Erſtaunen raſche Ausdehnung des britiſchen Handels, die ſich in den Ausfuhrliſten am ſicherſten erkennen läßt, könnte leicht zu der irrigen Meinung führen, als ſei blos hieraus der große Wohlſtand Großbritaniens hervorgegangen. Dieß widerlegt ſich, wenn man zugleich die Entwicklung der Betriebſamkeit und des Verkehrs im Innern des Landes erwägt. Material in Betreff des auswärtigen Handels bei Dupin, Système de l'administr. brit. en 1822, S. 49 (nach dem miniſteriellen Jahresberichte: State of the nation). — Cäſar Moreau, angef. Tab. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 18. siècle. II. B. — Pebrer, Hist. fin. et stat. gén. II. B. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 196. — Porter, Progress, S. 356. — Tables of Revenue etc. für jedes Jahr.

Nach den amtlichen oder Zollpreiſen waren im jährlichen Durchſchnitt

	Ausfuhr.	Einfuhr.
	L. St.	L. St.
1697—1701 (Krieg)	6·449 000	5·570 000
1739—1749 (Krieg)	9·744 000	7·281 000
1749—1755 (Friede)	12·221 000	8·211 000
1784—1792 (Friede)	18·622 000	17·716 000
1793—1801 (Krieg)	29·843 000	15·171 000
1802 (Friede)	25·632 000	29·826 000
1803—1815 (Krieg)	28·106 000	31·022 000
1816—1820 (Friede)	38·091 000	21·673 000
1821—1830 (Friede)	42·697 000	39·661 000
1831—1840 (Friede)	89·827 000	54·099 000
1841—1850 (Friede)	132·749 000	83·716 000
D. 1851. 52.	193·417 000	110·012 000

Man ſieht hieraus, daß die verſchiedenſten Umſtände, ſowohl Krieg als Frieden, zur Erweiterung des Handels dienten. Minder ſchnelle Zunahme oder ſelbſt vorübergehende Abnahme trat ein in den Jahren 1780—83, 1793—95, 1811—12, 1819—21. — In der Ausfuhr ſind nur die britiſchen Erzeugniſſe, nicht auch die wiederausgeführten fremden und Colonialerzeugniſſe enthalten, die im D. 1850—52

nach dem amtlichen Preiſe 22·985 000 L. St. ausmachten. Nach dem declarirten Preiſe betrugen die ausgeführten britiſchen Erzeugniſſe im D. von 1850—52 74 631 000 L. St. Von manchen Artikeln hat ſich die Ausfuhr ſeit 1700 über das 10fache vermehrt. Ueber die Baumwollenwaaren ſ. §. 125a (*b*). Von Schaafwolle wurden zur inneren Verarbeitung eingeführt im Durchſchnitt von 1800—09 6·983 000 Pfd. von 1810—19 9·291 000 1829—34 29·037 000, im J. 1838 52·437 000, 1845 76·813 000 Pfd. Im D. 1851. 52 war

Einfuhr fremder Wolle . .	88·537 000	Pfd.
Ausfuhr = = . .	12·523 000	=
alſo im Lande geblieben	76·014 000	Pfd.
Ausfuhr britiſcher Wolle .	11·246 000	=
= von Wollengarn .	14·397 000	=
= von Wollenwaaren	8·554 000	L. St.

nach dem declarirten Preiſe 1819—33 war die Ausfuhr von Wollenwaaren 5·827 000 L. St. Cäſ. Moreau, Ueber Wollhandel und Wollmanuf. in Gr. Br. a. d. Engl. Berl. 1829. S. 56. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 48. — Von der ganzen Ausfuhr gingen 1852 (nach dem declarirten Preiſe) nach den nordamericaniſchen Freiſtaaten 16·134 000 L. St., 7·890 000 nach Deutſchland und ganz Preußen, 7·353 000 brit. Oſtindien, 4·222 000 Auſtralien, 4·110 000 Niederland, 3·650 000 Italien, 3·464 000 Braſilien, 3·065 000 brit. Nordamerica, 2·731 000 Frankreich, 2·503 000 China ꝛc.

(*d*) Zur Erläuterung dient der Ueberblick des auswärtigen Verkehrs des Zollvereins von 1851. Hübner, Jahrb. d. Volksw. u. Statiſt. 1854, S. 308. Es ſind nur die Hauptgegenſtände aufgeführt.

Einfuhr.

I. Rohe Stoffe:

17·294 000	Thlr.	Baumwolle.
17·049 000	=	Kaffee,
15·402 000	=	Wolle,
13·322 000	=	Seide,
13·319 000	=	Häute, Felle, Haare,
8·945 000	=	Getreide,
7·274 000	=	Tabaksblätter,
6·049 000	=	Zucker,
6·000 000	=	Holz,
5·309 000	=	Saamen,
4·871 000	=	Vieh,
4·712 000	=	Indigo,
4·145 000	=	Oel,
3·897 000	=	Fiſche,
3·664 000	=	Flachs, Hanf,
3·613 000	=	Eiſen,
1·930 000	=	Reis,
136·795 000	Thlr.	Betrag dieſer 17 Waarengattungen.

II. Kunſtwaaren:

19·465 000	Thlr.	Seidenwaaren,
17·311 000	=	Baumwollengarn,
13·185 000	=	Baumwollenwaaren,
5·153 000	=	Wollenwaaren,

6·670 000	Thlr.	Wollengarn,
4·179 000	=	kurze Waaren
3·960 000	=	Leinengarn,
3·695 000	=	Leinenwaaren,
76·618 000	Thlr.	dieſe 8 Gattungen,
66·833 000	=	alle anderen rohen und verarbeiteten Gegenſtände.
270·246 000	Thlr.	ganze Einfuhr.

Ausfuhr.

I. Rohe Stoffe:

23·842 000	Thlr.	Getreide,
10·526 000	=	Holz,
5·109 000	=	Wolle,
3·361 000	=	Baumwolle,
3·217 000	=	Saamen,
2·675 000	=	Vieh,
2·436 000	=	Steinkohlen,
2·418 000	=	Flachs, Hanf,
1·901 000	=	Zink,
55·485 000	Thlr.	Betrag dieſer 9 Gattungen.

II. Kunſtwaaren:

19·241 000	Thlr.	Baumwollenwaaren,
16·700 000	=	Wollenwaaren,
15·140 000	=	Leinenwaaren,
13·262 000	=	Seidenwaaren,
6·912 000	=	kurze Waaren,
5·529 000	=	Holzwaaren,
4·001 000	=	Tabak,
2·668 000	=	Thonwaaren,
2·408 000	=	chemiſche Waaren,
1·917 000	=	Eiſenwaaren,
87·778 000	Thlr.	Betrag dieſer 10 Gattungen,
35·224 000	=	alle anderen rohen u. verarbeiteten Waaren,
178·487 000	Thlr.	ganze Ausfuhr.

§. 431.

Die Lage eines Landes am Meere, große Ströme und gute Häfen geben die größte Begünſtigung des auswärtigen Handels; es ſind aber zugleich zahlreiche Schiffe und geſchickte Seeleute erforderlich, um den ſogenannten Activhandel (§. 415) zu führen. Vergleicht man die Ausdehnung der Handelsſchifffahrt eines Landes mit der Menge von fremden einlaufenden Schiffen, ſo erkennt man leicht, welcher Theil der Geſchäfte des auswärtigen Handels durch ſtärkere Mitwirkung der Landesbewohner, d. h. im Activhandel ausgeführt wird. Doch bezieht ſich die Schifffahrt derjenigen Völker, welche die meiſten Fahrzeuge zu der Waarenverſendung anwenden, zum Theil auch auf den

Zwischenhandel, zum Theil sogar blos auf den Transport für auswärtige Handelsunternehmer, als ein besonderes Hülfsgewerbe des Handels (Rederei) (*a*).

(*a*) In Großbritanien wird die Ladung der Fahrzeuge nach Tonnen (zu 20 Centnern) angegeben. Nimmt man die Durchschnittszahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe, so war dieselbe im Mittel von 1850—52 in den britischen Häfen jährlich:

britische Schiffe . . .	22 115	von 4·874 897 Tonnen,
fremde Schiffe . . .	16 692	von 2·894 620 Tonnen.
zusammen	38 807	7·769 517 Tonnen.

Im J. 1854 war der D. des ganzen Ein- und Auslaufs 34 087 Schiffe mit 7·885 139 T., wovon 18 035 britische mit 4·736 820 T., also 53 Proc. der Schiffe mit 60 Proc. der Tonnenzahl. Dazu kamen im Küstenhandel ein- und auslaufend, D. 1851. 52 140 175 Schiffe mit 13·067 058 Tonn. J. 1854 Einlauf 129 031 Fahrzeuge mit 12·808 590 T. Hiebei ist begreiflich, daß ein Fahrzeug bei mehrmaligem Einlaufen mehrmals angerechnet ist. Großbritanien, Irland, Jersey, Guernsey und Man besaßen zu Ende 1852 24 824 Segel- und 1269 Dampfschiffe, zusammen mit 3·747 300 Tonnen Ladungsfähigkeit. Die Zahl der wirklich im Handel beschäftigten Schiffe (mit Ausschluß der Strom-Dampfer) war zu derselben Zeit:

	Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
im Küstenhandel	9134	768 409	40 975
im auswärtigen Handel . .	7580	2·449 364	110 769
theilweise in beiden . . .	1105	163 111	7 819
zusammen	17819	3·380 884	159 563

Hierunter sind 549 Dampfer mit 165 219 T. und 13 277 Mann. Zum inländischen oder Küstenhandel werden auch die auswärtigen Häfen zwischen Brest und Elbe gerechnet. Tables of the revenue etc. XXII, 80. Die nordamericanischen Freistaaten sollen 1850 in ihren Handelsschiffen eine Zahl von 3·535 000 Tonnen gehabt haben. — In Frankreich war 1850 die Zahl der Schiffe 14 354 mit 688 130 T. Ladungsfähigkeit, also im D. 48 Tonnen auf 1 Schiff, woraus sich ergiebt, daß auch kleinere Fahrzeuge mitgezählt sind. — Nord-Deutschland ohne Hannover hatte 1852 2351 größere Schiffe (langer Fahrt) von 1·132 000 Tonnen. Die österreichische Monarchie besaß 1852 689 Schiffe von mehr als 100 Tonnen, zusammen mit 200 959 Tonnen Ladungsfähigkeit. — Bei der Zahl der in einem Hafen jährlich eingelaufenen Schiffe muß man die Größe und Beschaffenheit derselben unterscheiden, nämlich die größeren, mit dem Auslande verkehrenden Seeschiffe und die kleineren Küstenfahrzeuge. Es liefen z. B. in London im J. 1852 9986 Seeschiffe langer Fahrt mit 2·160 157 Tonnen ein, in Liverpool 4186, in Newcastle 2821, in Hull 2307, in Hamburg 4440, in Bremen 2665.

III. Der Zwischenhandel.

§. 432.

Die Unternehmungen des Zwischenhandels haben den Zweck, Waaren anderer Länder gegen einander umzutauschen, wobei nur der Kostenersatz und Gewinn des Kaufmanns sowie der Verdienst der Schiffer oder Fuhrleute einen Zuwachs zu dem Einkommen des Volkes bildet, dem der Kaufmann angehört. Eine Anzahl von Menschen findet zwar bei diesem Handelszweige ihren Unterhalt, auch läßt sich annehmen, daß wenigstens für den Betrag des Handelsgewinnes und Kostenersatzes ausländische Waaren eingeführt werden; allein es findet kein Absatz einheimischer und kein großer Einkauf fremder Erzeugnisse statt. Dieser Handel hat daher auf die Wirthschaft des eigenen Landes geringeren Einfluß, als der Aus- und Einfuhrhandel. Es ist folglich am vortheilhaftesten, wenn die Capitale und Arbeitskräfte sich nicht eher zu dem Zwischenhandel wenden, als bis die gemeinnützigeren Handelszweige eines Landes bereits diejenige Ausdehnung erreicht haben, deren sie fähig sind. Dies ist auch wenigstens bei solchen Völkern, deren Betriebsamkeit sich ohne starken Anstoß von Außen allmählig im Innern aus eigener Kraft entwickelt, der gewöhnliche Gang, denn 1) der Zwischenhandel erfordert beträchtliche Capitale, weil er nur im Großen einträglich wird und der Umsatz langsam erfolgt; 2) er ist mit der Gefahr häufiger Unterbrechungen und Verluste verbunden. So lange daher Capitale leicht im Binnen- und im Aus- und Einfuhrhandel belohnende Anwendung finden, zieht man diesen vor und der Zwischenhandel wird im regelmäßigen Fortgange des Wohlstandes von jedem Volke erst spät ergriffen (*a*).

(*a*) A. Smith, II, 149.

§. 433.

Es giebt jedoch Umstände, die den Zwischenhandel besonders begünstigen. Dahin gehört die vortheilhafte Lage eines Landes zwischen anderen und auf dem Wege, den die Erzeugnisse derselben bei ihrer Versendung zum gegenseitigen Austausche zurücklegen müssen (Handelszug) (*a*), ferner der Besitz guter Häfen

und die Nähe ſolcher Länder, die bei anſehnlichem Reichthum von Erzeugniſſen ſich gern mit dem Paſſivhandel begnügen. Aus der letzteren Urſache iſt der Zwiſchenhandel häufig der Hauptnahrungszweig in kleinen, am Meere oder an ſchiffbaren Strömen liegenden Staaten, deren Boden zur Erdarbeit wenig Gelegenheit giebt und die durch die Neigung ihrer Einwohner ſowie durch die Geſchicklichkeit im Schiffbau und in der Schiffahrt mehr zum Handel als zu den Gewerken hingewieſen ſind (*b*). Hat der Handel ſchon eine gewiſſe Ausdehnung erreicht, ſind Verbindungen in der Ferne angeknüpft, Fortſchaffungsmittel eingerichtet, iſt man mit den Erzeugniſſen und Bedürfniſſen anderer Länder ſowie mit den Mitteln zur Verhütung von Verluſten bekannt, ſo iſt es leicht, neue Unternehmungen neben den ſchon betriebenen in Gang zu bringen (*c*). Daher haben öfters Völker im Zwiſchenhandel eine Zeit lang große Gewinnſte gemacht und ſich ſchnell bereichert. Dagegen iſt der ſo errungene Wohlſtand wieder gefährdet, wenn die Handelszüge ſich ändern (*d*), oder wenn die Völker, für welche der Zwiſchenhändler Zufuhr und Abſatz beſorgte, an dem auswärtigen Verkehre thätigeren Antheil zu nehmen anfangen (*e*). Der Aus- und Einfuhrhandel, da er in die Wirthſchaft des Volkes mehr eingreift, iſt ein weit dauerhafterer Erwerbszweig.

(*a*) Dieſe Handelszüge ſind die erſten, oft mit Kühnheit gelegten Fäden des Netzes, welches der Verkehr nach und nach immer dichter über alle civiliſirten Länder breitet. Der Zug von Waaren aus dem hinteren Aſien, vielleicht ſogar aus China, bis ans ſchwarze Meer gründete den Wohlſtand von Bactra am Orus; der ſüdlichere Zug vom Euphrat nach dem mittelländiſchen Meere war vermuthlich die Urſache, welcher Palmyra, auf einer Oaſe der Wüſte gelegen, ſeinen Wohlſtand verdankte. Kiew blühte durch den Zug der aſiatiſchen Waaren nach Rußland und der Oſtſee. — Der Waarenzug längs des Rheines und der Donau, und von dieſer zu jenem hin durch die Mitte von Deutſchland bereicherte Regensburg, Wien, Köln ꝛc.; die Donauplätze vermittelten zugleich den Verkehr der Oſtſeeländer mit Ungarn und Italien, an welchem Geſchäfte nachher auch Breslau und Prag Theil nahmen. Reynier, Persans, S. 224. 237. Fiſcher, Geſch. des deutſchen Handels, I, 226. 244. Hüllmann, Städteweſen, I, 157. 337. 345. 372.

(*b*) Phönicien, Karthago in der früheren Zeit; die italieniſchen Handelsſtaaten Venedig, Genua, Piſa, Amalfi ꝛc. im Mittelalter; die Hanſeſtädte, welche am Meere lagen; Holland, neuerlich die griechiſchen Inſeln. Hydra z. B., ein bloßer Fels, 1,3 Q.-Meilen groß, hat ſeit den 1779er Jahren großen Reichthum und eine Volksmenge von 45 000 Einwohnern erlangt. — Die Handelsgeſchäfte von Hamburg und Bremen ſind zum Theil Zwiſchenhandel, zum Theil Aus- und Einfuhrhandel für deutſche Länder. Man nimmt an, daß beide im D. 1842—44 für

58 Mill. Mark Bco. Waaren von außereuropäiſchen Ländern empfangen und für etwa 31 Mill. dahin geſendet haben, Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 312.

(c) Im Handel, wie in anderen Beſchäftigungen, ſind die erſten Unternehmungen die ſchwerſten.

(d) Venedig, Augsburg, Nürnberg, Ulm ꝛc. ſanken ſeit der Entdeckung des Waſſerweges nach Oſtindien.

(e) Die Holländer nahmen z. B. den Franzoſen Seidenzeuche, Bänder, Papier, Wein, Salz, Südfrüchte, Branntwein und mancherlei Gewerkswaaren ab und führten ihnen Specereien, Zinn, Blei, Kupfer, Pelzwerk, Flachs, Hanf, Zimmerholz, Pech, Salpeter, Schwefel, Flinten, Pottaſche, Fiſche und dergl. zu. Die Ausfuhr franzöſiſcher Waaren nach Holland wurde 1656 auf 42 Mill. fl. geſchätzt und in der Mitte des 18. Jahrhunderts ſtieg der Verkehr beider Länder auf das Doppelte des Umfangs, den er in der Mitte des 17. Jahrhunderts gehabt hatte. Lueder, Geſch. des holl. Handels, nach Luzac, S. 437. 446. Dieß hat ſich geändert; Frankreich erzeugt einen großen Theil ſeiner vormaligen Einfuhrgegenſtände ſelbſt und hat eine lebhaftere Schifffahrt, als vorhin, vermöge deren es ſich mit manchen ausländiſchen Erzeugniſſen unmittelbar verſorgen kann. Doch war noch 1789 die Einfuhr von Holland nach Frankreich $36^{3}/_{4}$ Mill. Fr. und die Ausfuhr nach Holland 43·127000 Fr. Chaptal, Ind. fr. I. 83.

§. 344.

Der Zwiſchenhandel iſt der eigenen Gütererzeugung des Landes, in welchem er betrieben wird, keineswegs ganz fremd, er trägt vielmehr zu ihrer Erweiterung bei, indem er ihr leichten Abſatz verſchafft, und regt ſie erſt an, wenn ſie bisher noch ganz gering war. Der Kaufmann wird hiezu durch ſeinen eigenen Vortheil bewogen, weil er ſeine Geſchäfte ſicherer begründet ſieht, wenn ein Theil der Waaren, die er anderen Ländern zuführt, in ſeiner Heimath hervorgebracht wird; auch dient die Fülle fremder Erzeugniſſe, die der Zwiſchenhandel verſammelt und von denen immer ein Theil im Lande bleibt, den Wetteifer inländiſcher Stoffarbeiter zu erwecken. So kann dieſer Handel ſich mit der Zeit in den Aus- und Einfuhrhandel umwandeln (a).

(a) Die Holländer vermehrten und vervollkommneten ihre Gewerke in hohem Grade, bis ſeit dem Jahre 1648 (weſtfäliſcher Friede) der Verfall derſelben begann und mit dem Sinken des Handels gleichmäßig fortſchritt. Die Tuchgewerke waren ſchon früh blühend, aber viele andere, z. B. die Zuckerſiedereien, Seiden-, Porzellan-, Hut-, Tabaksfabriken, Wachsbleichen, das Diamantſchleifen, der Schiffbau und die vielen Sägemühlen haben vermuthlich dem Zwiſchenhandel ihre Entſtehung zu danken. Noch 1789 gingen für $8^{1}/_{2}$—10 Mill. Fr. holländiſche Landeserzeugniſſe nach Frankreich. Vgl. Lueder a. a. O. S. 36. 375. — Chaptal a. a. O. I, 83. — Venedig hatte ebenfalls bedeutende Gewerke zu Hülfe genommen, z. B. Goldſchmiedsarbeiten, Glasfabrication, Seidenweberei ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Der Kleinhandel.

§. 435.

Die Nützlichkeit des Kleinhandels, welche in dem Zerlegen der Waarenvorräthe und dem Verkaufen derselben in ganz kleinen Abtheilungen besteht (§. 407), ergiebt sich schon daraus, daß die Zehrer weit weniger kaufen würden, wenn sie sich beträchtliche Vorräthe auf einmal anschaffen müßten, weßhalb durch jenen Handel der Absatz und folglich die Hervorbringung sehr befördert werden. Der Kleinhandel kann mit Hülfe eines viel kleineren Capitals die Zehrer versorgen, als diese selbst in angekauften Vorräthen liegen haben müßten (*a*), sie können ihm also Arbeitslohn, Capitalzins und Gewerbsgewinn bezahlen und befinden sich noch immer im Vortheil, zumal da ihnen auch zwischen verschiedenen Arten und Sorten von Waaren die Auswahl offen steht. Der Großhändler würde in seinem eigenthümlichen Wirkungskreise gestört und genöthigt werden, einen Theil seines Capitales aus belohnenderen Unternehmungen zurückzuziehen, wenn er sich selbst mit dem Kleinhandel befassen müßte. Dieser erscheint demnach in seiner Absonderung als ein wesentliches Glied in der Kette der hervorbringenden Thätigkeiten. Der Großhändler schafft die Waaren aus der Entfernung herbei und liefert sie in solchen Quantitäten, wie er sie ohne sonderliche Mühe bequem abgeben kann, einer Anzahl von Kleinhändlern, die sowohl ihm als den Zehrern nahe sind, so daß diese zu jeder Zeit mit unbedeutendem Zeitverluste ihren jedesmaligen Bedarf einkaufen können. Durch diese Verzweigung, die von dem Hauptstamme bis zu den einzelnen Consumenten reicht, erfüllt der Handel erst vollkommen seine Bestimmung, die Vertheilung der Güter leicht und vollständig zu bewirken.

(*a*) Wenn z. B. das Kochsalz nur centnerweise verkauft würde, so müßte eine Familie, die jährlich 90 Pfund verbraucht, immer den Bedarf für 14 Monate einkaufen und es läge im Durchschnitt in jeder Familie ½ Centner, auf 1000 Familien also 500 Centner vorräthig, während bei wöchentlichem Einkaufe nur etwa 20 Centner im Laden des Klein-

händlers nöthig ſind. — Bei ſolchen Gegenſtänden, die von vielen Gewerbsleuten in kleinen Quantitäten hervorgebracht werden, übernimmt der Kleinhändler auch das Zuſammenkaufen, z. B. bei dem Höckerhandel mit Lebensmitteln. Von ähnlicher Art iſt der Trödelhandel mit ſchon gebrauchten Sachen.

§. 436.

Der Kleinhandel erfordert 1) ſehr geringes Capital, weil daſſelbe wegen der kleinen Entfernung und der üblichen augenblicklichen Baarzahlung des Käufers im Laden ſchnell umläuft und daher jährlich mehrmals umgeſetzt werden kann. In dem Einkommen des Krämers iſt ein beträchtlicher Antheil von einfachem Arbeitslohne für die Mühe des Kleinverkaufes enthalten, §. 187 (*b*). Wird dieß ganze Einkommen als Gewerbsverdienſt angeſehen, ſo bildet derſelbe in dem Verhältniß zu dem Capitale einen ſehr hohen Procentſatz, §. 239 (*a*). 2) Er erfordert viel geringere Geſchicklichkeit als der Großhandel, weil die Unternehmungen leichter zu beſchließen und auszuführen, die Hülfsmittel einfacher ſind (*a*). 3) Er iſt mit geringerer Gefahr verbunden, indem die Unternehmungen nur auf kurze Zeit, in Gemäßheit der bekannten Ortsverhältniſſe und Bedürfniſſe der Käufer, mit kleinen Summen für jede Art von Waaren, gemacht werden.

(*a*) Es kommen z. B. keine Wechſelgeſchäfte, keine künſtliche Buchführung vor, man braucht keine Kenntniß anderer Sprachen und der Geſetze ꝛc. anderer Länder. Viele Kleinhändler kaufen und verkaufen lediglich innerhalb eines Ortes, doch giebt es auch wandernde Krämer. Bei ſehr ſchwacher Bevölkerung eines Landes, in der Kindheit des Handels, muß der Kaufmann die Abnehmer aufſuchen, wovon noch jetzt in dem Hauſirhandel ein Ueberreſt geblieben iſt. Dieſer wird mit der zunehmenden Bevölkerung fortwährend auf wenigere Gegenſtände eingeſchränkt. Sowie eine Waare in einer Gegend ſoviel Abnehmer findet, daß ein Krämer ſich ermuntert ſieht, ſie anzuſchaffen und zu verkaufen, ſo kann ſie von dieſem wohlfeiler geliefert werden als von dem Hauſirer, der ſeine Reiſekoſten auf den Verkaufspreis ſchlagen muß. Die Unerfahrenheit und Unüberlegtheit der Käufer macht es freilich oft dem Hauſirer möglich, ſich dadurch zu behaupten, daß er betrügeriſcher Weiſe ſchlechte Waaren verkauft

Dritte Abtheilung.

Der Papierhandel.

§. 437.

Unter den verschiedenen Arten von Creditpapieren giebt das Papiergeld zu einem besonderen Handel keine Veranlassung, da es ohnehin in stetem Umlaufe ist und bei den Veränderungen seines Curses jeder Besitzer selbst wider Willen in die Lage kommt, gewinnen oder verlieren zu können. Was die Verschreibungen (Effecten) betrifft, so sind 1) die Schuldbriefe von Privatpersonen in der Regel kein Handelsgegenstand, weil jede solche Urkunde durch die Person des Schuldners, die Summe, die Bedingungen ꝛc. etwas Eigenthümliches hat und nur derjenige Capitalist einen Schuldbrief kauft, welcher mit den Verhältnissen des Schuldners genau bekannt ist und dieselben für günstig erachtet (*a*). 2) Anders verhält es sich dagegen mit den Schuldbriefen der Gemeinden und anderer Körperschaften sowie des Staates, ferner mit den Actien großer Bank-, Versicherungs-, Eisenbahn-, Bergwerks-, Handelsgesellschaften und dergl. Diese Papiere sind ein bequemes Mittel, Vermögen werbend anzulegen; sie werden häufig erkauft und verkauft und die Capitalisten wählen sich diejenigen Arten aus, die ihnen nach der Zuverlässigkeit der ausstellenden Person, nach der Größe der Summe, nach den Terminen der jährlichen Verzinsung, den Formen der Uebertragung und dergl. am meisten zusagen. Verschieden von diesen Erwägungen sind die Absichten des Effectenhändlers, der Papiere einkauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. 3) Auch Wechselbriefe werden öfters gekauft und an einem andern Orte wieder verkauft, um aus der Verschiedenheit des Curses zu gewinnen; Arbitragegeschäfte (*b*).

(*a*) Eine Ausnahme machen Schuldbriefe reicher und allgemein bekannter Gutsbesitzer, welche oft viele Obligationen von gleicher Beschaffenheit und auf gleiche Summen in Umlauf bringen.

(*b*) Diese werden meistens als Mittel gebraucht, eine Zahlung an einem entfernten Orte auf die wohlfeilste Art zu bewirken, §. 291 (*b*). Wenn z. B. eine Summe von Frankfurt nach Genua übermacht werden soll,

so könnte es bei gewissen Cursen der Wechsel Nutzen bringen, in Frankfurt Wechsel auf Amsterdam zu kaufen, diese in Paris verkaufen und dafür Wechsel auf Neapel einkaufen zu lassen, die man dann nach Genua sendet, wo sie (mit Gewinn) verkauft werden, um die Summe zu liefern, die man zu bezahlen hat.

§. 438.

Auf den Preis der Verschreibungen hat hauptsächlich die Meinung von den Vermögensumständen des Schuldners und von seiner Geneigtheit, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, großen Einfluß. Nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, die in dieser Hinsicht stattfindet, ist der Preis (Curs) bald höher, bald niedriger, und insbesondere ist er bei vielen Staatsschuldbriefen (Staatspapieren) überaus beweglich. Theils wird durch die manchfaltigen Erscheinungen im Innern oder in den äußeren Verhältnissen das Zutrauen zu den Hülfsquellen einer Regierung und zu ihrer Gewissenhaftigkeit erhöht oder geschwächt, theils kann schon die Vermuthung, daß neue vortheilhaftere Arten von Verschreibungen in den Verkehr kommen werden, auf den Curs der älteren nachtheilig einwirken (*a*). Die Dividende der Actien hängt von dem Erfolge der Unternehmungen ab, der daher auch den Preis der Actien bestimmt.

(*a*) Das Sinken der Staatspapiere in Kriegszeiten rührt zum Theil von dieser Erwartung, also nicht blos von dem schwächeren Credite der Regierungen her. — Der Curs verschiedener Obligationen ist übrigens, wenn dieselben ungleichen Zinsfuß haben, schon aus diesem Grunde ungleich.

§. 439.

Diejenigen Papiere, deren Curs den meisten Veränderungen ausgesetzt ist, bilden den beliebtesten Gegenstand des Effectenhandels (*a*), weil bei ihnen die größten Gewinnste gemacht werden können. Es ist zwar unmöglich, den Curs einer Art von Papieren auf eine gewisse Zeit bestimmt vorauszusehen, weil er oft von manchen plötzlichen, ganz unerwarteten Ereignissen bestimmt wird, doch kann man durch scharfsichtige Auffassung der Zeitverhältnisse, ausgebreitete Erfahrung und sinnreiche Combinationen es wenigstens zu solcher Geschicklichkeit bringen, daß man sich öfter richtige als falsche Vermuthungen bildet. Dieser Handelszweig erscheint daher vorzugsweise als ein Wettkampf

des Verſtandes. Die Mittel zum Gewinne beſchränken ſich nicht auf das Vorausſehen des künftigen Curſes, es giebt auch Gelegenheit, auf denſelben einzuwirken, indem man argliſtig das Vertrauen der Menſchen zu einer Art von Papieren zu verſtärken oder zu ſchwächen ſucht (*b*). Der Nutzen dieſes Handels für die Volkswirthſchaft iſt gering, denn er beſteht bloß darin, daß er jedem Beſitzer einer übergeſparten Geldſumme den Ankauf einer ſeinen Wünſchen entſprechenden Art von Verſchreibungen erleichtert. Die Gewißheit, daß man jede Summe beliebig, auf kurze oder längere Zeit verzinslich unterbringen, auch für die Urkunden jederzeit leicht wieder Abnehmer finden werde, kann zum Ueberſparen ermuntern (§. 293 (*b*)), doch läßt ſich dieſer Vortheil durch Banken ebenfalls erreichen. Für die Regierung ergiebt ſich noch der Nutzen des Papierhandels, daß neue Anleihen mit Hülfe deſſelben leichter zu Stande gebracht werden können.

(*a*) Die Schuldbriefe der großen europäiſchen Mächte, z. B. Englands, Oeſterreichs, Rußlands, Frankreichs, beſonders aber Spaniens und der neuen americaniſchen Staaten ſind von einem weit beweglicheren Curſe, als die von den mittleren und kleineren deutſchen Staaten.

(*b*) Sucht z. B der Kaufmann eine Quantität von Papieren einer gewiſſen Art zu kaufen, ſo drückt er zuvor den Curs durch einen, auf Erregung von Beſorgniſſen berechneten Scheinverkauf oder durch einen wirklichen Verkauf einer kleineren Quantität herab, oder verbreitet Gerüchte oder Vermuthungen, um die öffentliche Meinung nach ſeinen Abſichten irre zu leiten. Dieß iſt eine Urſache vieler falſchen Zeitungsartikel. Die Verkaufs- und Kaufluſtigen (bears und bulls, haussiers und baissiers) pflegen mit tauſendfältiger Liſt gegen einander zu Felde zu ziehen.

§. 440.

Der Effectenhandel wird von vielen Menſchen mit Vorliebe, und ſelbſt mit Leidenſchaft betrieben, zumal in Zeiten, wo die Capitale im Waarenhandel und in den Stoffarbeiten weniger leicht untergebracht werden können als ſonſt (*a*). Die Urſachen dieſer Hinneigung zu dem Papierhandel ſind hauptſächlich folgende: 1) Einzelne Beiſpiele großer, in ſolchen Geſchäften gemachter Gewinnſte ſtehen lockend vor den Augen, während die nicht ſelteneren Fälle von großen Verluſten und gänzlichem Verarmen nicht gehörig berückſichtiget werden. 2) Es geſellt ſich zu der Hoffnung des Gewinnes auch der den Glücksſpielen eigene Reiz des Wagens und der geſpannten Erwartung. 3) Jedermann,

nicht bloß wer dem Stande der Kaufleute angehört, ist berechtigt, solche Unternehmungen zu machen. 4) Man hat beim Ankaufe von Papieren keine Nebenkosten für Gebäude, stehende Vorrichtungen, Fracht, Zölle und dergl. und kann daher mit gleichem Capitale ausgedehntere Geschäfte machen, auch läßt sich die Vollziehung der Käufe durch die Uebereinkunft beider Theile auf einen beliebigen Zeitpunct hinausschieben — Zeitkäufe, marchés à terme, — und es ist möglich, durch Ausbedingung einer Prämie für den Fall des Rücktrittes dem möglichen Verluste eine Gränze zu setzen. 5) Es giebt sogar Mittel, solche Geschäfte zu schließen, ohne daß die Käufe förmlich vollzogen werden müßten; dann ist also gar kein Ankaufs-Capital nöthig und Jeder kann Geschäfte machen, der nur bis auf den Betrag des allenfalls zu erwartenden Verlustes Credit hat. Diese Abänderung, wodurch die Unternehmung das Wesen des Handelsgeschäftes verliert und sich eher mit einer Wette auf den Curs vergleichen läßt, heißt Differenzgeschäft, Stocksjobberei, jobbery, agiotage, jeu de la bourse. Man verabredet dabei, wie bei einem Kaufe, eine gewisse Anzahl von Papieren, einen gewissen Curs und einen bestimmten Termin zur Beendigung des Geschäftes. Tritt dieser Termin ein, so vergleicht man blos den verabredeten Preis mit dem Curse des Tages, und mittelt dadurch aus, ob derjenige, der den Käufer vorstellt, oder der scheinbare Verkäufer gewonnen hat, und der Verlierende zahlt dem Gewinnenden den Unterschied des Curses heraus (*b*). Diese Ausgleichung liegt entweder gleich Anfangs in der Absicht beider Theile, oder sie wird erst später beschlossen, indem man es bequemer findet, einen beabsichtigten Verkauf nicht förmlich zu vollziehen (*c*).

(*a*) Ueber diese Unternehmungen Pinto, Traité de la circulation, S. 289. — The System of stockjobbing explained. By a practical Jobber. Lond. 1816, im Auszuge: Minerva, September 1816. — Coffinières, De la bourse et des spéculations sur les effets publics. Par. 1824. Deutsch: Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren, herausg. von Schmalz. Berlin, 1824. — Bresson, Des fonds publics français et étrangers et des opérations de la bourse de Paris, 7. éd. Par. 1834. — Mehrere kleine Schriften sind genannt bei Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, II, §. 189, recensirt in Hermes, XIII, S. 234—49. — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Ausg. Gött. 1830. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staats-

papieren. I, München, 1826. — Nebenius, Der öffentliche Credit, I, 557. — Bleibtreu, Lehrb. d. Handelswiſſenſch., S. 307. Deſſ. Handb. d. Contorwiſſenſch. S. 288. — Thöl, Der Verkehr mit Staatspapieren, Gött. 1835.

(*b*) Z. B. A verkauft an den B 600 Stück Metalliques (öſterreichiſche Staatsobligationen zu 5 Procent in Metallgeld verzinslich) um einen Preis von 80 (für 100) nach 6 Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf der 6 Wochen der Curs des Tages auf 82, ſo hat der Käufer B an jedem Stück 2 fl. gewonnen und A zahlt ihm dieſen Gewinnſt mit 1200 fl. aus. Steht der Curs nur auf 79, ſo hat der Verkäufer A 600 fl. gewonnen, die ihm B abliefert.

(*c*) Die tägliche Erfahrung zeigt, daß in ſehr vielen Fällen gleich von Anfang an die Vertragſchließenden nur die Vergütung der Cursdifferenz im Sinne hatten. Die Menge und der Belauf dieſer vorgeblichen Käufe ſind ſo ungeheuer groß, daß es offenbar unmöglich wäre, nur die Hälfte derſelben durch wirkliche Ablieferung von Papieren in Vollzug zu bringen. Nach einer neueren Angabe werden in Paris jährlich für 12000 Mill. Franken Käufe in Staatspapieren zwiſchen den Mäklern geſchloſſen. Dazu kommen diejenigen, bei denen nur ein einziger Mäkler gebraucht wird, ferner die ſogleich baar bezahlten, ſo daß der ganze Belauf auf die doppelte Summe, täglich auf 80 Mill. Fr. geſchätzt werden kann. Im J. 1830 kamen aber nur für 1760 Mill. wirkliche Uebertragungen von Renten vor, alſo etwa $^1/_{13}$ aller Geſchäfte. Revue enc. Oct. 1831. S. 60. Schon Pinto ſagt: Excepté donc ceux, qui reçoivent et qui transportent réellement les fonds, le reste, qui compose la foule des actionistes et des joueurs, n'achète et ne vend que ce qu'on appelle en terme d'art, du vent; et ces opérations se réduisent à des espèces de gageures, a. a. O. S. 305. La plupart de ces engagemens ne sont réellement destinés qu'à se resoudre sans livraison réelle de rente. Vincens, Législ. commerc. I, 623. Ebenſo Taillandier, Commiſſionsbericht, Deput.-Kammer, 26. Jan. 1833. — Dieſe Form des Glücksſpieles iſt faſt zwei Jahrhunderte alt. 1634—37 wurde der Handel mit Tulpenzwiebeln in Holland mit Leidenſchaft getrieben, die Zwiebeln hatten ihren Curs, der ſo hoch ſtieg, daß einmal für die Zwiebel der Tulpe semper augustus 4600 fl., eine Kutſche und zwei Pferde gegeben wurden. Dabei wurden ſehr viele Scheinkäufe vorgenommen. Man muß indeß vermuthen, daß an dem hohen Curſe die Blumenliebhaberei reicher Holländer den größten Theil gehabt habe; vgl. Beckmann, Beiträge zur Geſch. d. Erfind., I, 228. — In der Zeit des Law'ſchen Syſtems (§. 314) wurden ähnliche Speculationen mit der größten Spannung verfolgt, indeß ſcheinen nicht gerade Scheinkäufe (Differenzengeſchäfte) vorgegangen zu ſein, was man auch nicht nöthig hatte, da es käufliche Actien in Fülle gab. — Weitere Ausbildung erhielt die Jobberei in den Niederlanden, wo die Actien der holländiſch-oſtindiſchen Compagnie ihr zum Gegenſtand dienten; daher der Name Actienſpiel, jeu d'actions. Neuerlich wird ſie hauptſächlich mit Staatspapieren getrieben, deren Curs in den ſtürmiſchen Zeiten der Kriege von 1793—1815 und der Bewegungen im Innern vieler Staaten einem vielfältigen Wechſel ausgeſetzt war. — Die Hauptarten von Geſchäften im Papierhandel laſſen ſich ſo überblicken: 1) Tageskauf, marché à comptant, per cassa, ſogleich gegen baare Bezahlung zu vollziehen; 2) Zeitkauf, marché à terme; dieſer kommt vor a) einfach, ohne Nebenbeſtimmungen, gewöhnlich zu Ende oder in der Mitte eines Monats zu vollziehen, in Paris immer auf fin (du mois) courant oder fin prochain abgeſchloſſen. Wer eine Speculation mit einem Kaufe anfängt, muß wünſchen, der Curs gehe in die Höhe,

damit er gut verkaufen könne. Wer aber Papiere, die er noch nicht hat, verkauft (à découvert), muß, um sie wohlfeiler an sich bringen zu können, ein Sinken hoffen; b) abgeändert oder ausgeartet, als Differenzengeschäft; c) mit der Verabredung, daß dem einen oder anderen Theile gestattet sein solle, mit Aufopferung einer Prämie zurückzutreten, Prämiengeschäft, marché à primo. Die Prämie wird in Procenten ausbedungen, gewöhnlich ½—1½ Procent. Hat sich der Käufer den Rücktritt vorbehalten, so muß er die Prämie sogleich vorausbezahlen, die in diesem Falle Vorprämie heißt. 3) Mehrere Geschäfte können miteinander verbunden werden, und es giebt verschiedene Arten solcher Combinationen. Ein Beispiel hievon ist der Rückkauf, indem Jemand einem Anderen Papiere für einen gewissen Curs gegen Baarzahlung verkauft und sie sogleich wieder von ihm auf Zeit zurückkauft. Der Unterschied in den Cursen, für welche Käufe, die zu verschiedenen Zeitpuncten vollzogen werden sollen, jetzt abgeschlossen werden, heißt überhaupt report, wenn der später zu bezahlende Preis der höhere ist, deport im entgegen gesetzten Falle. Der report ist genau betrachtet der Zins für die Zwischenzeit, in welcher der eine Theil den Erlös aus dem Tagesverkauf benutzen konnte; z. B. französische Dreiprocents werden zu 66,⁵ baar verkauft unter der Bedingung, daß sie zu 67 nach 1½ Monaten zurückgenommen werden, also ist der report 0,⁵ Fr. oder 6 Proc. jährlich.

§. 441.

Der Papierhandel, wenn er in solcher Ausdehnung geführt wird, wie es in neuerer Zeit geschieht, hat volkswirthschaftliche Nachtheile, welche durch die aus ihm entspringenden Vortheile (§. 439) keineswegs aufgewogen werden (*a*). 1) Er zieht große Geldsummen an sich, welche in ihm ganz unproductiv angewendet werden und daher zur Vergrößerung des Volkseinkommens gar nichts beitragen (*b*). Die Gewinnste der glücklichen Handelsunternehmer sind meistens mit den Verlusten Anderer verbunden (*c*). 2) Eine Menge von Menschen, und großentheils von sehr verständigen und thätigen, wird zu einer für das Gemeinwohl unfruchtbaren Beschäftigung hingezogen und von nützlichen Verrichtungen abgelenkt. Das ungestüme Verlangen, plötzlich und mühelos reich zu werden, lähmt den beharrlichen und genügsamen Fleiß, der allein das Gute stiftet. 3) Die Wege, die man einschlägt, um zu gewinnen, sind nicht selten unedel und unrechtlich und man hört namentlich leicht auf, die absichtliche Täuschung Anderer gebührend zu verabscheuen, weil sie dem Einzelnen, der sie vornimmt, Vortheile bringt.

(*a*) Die Behauptung, der Papierhandel sei darum nützlich, weil er den Curs der Staatspapiere erhöhe, läßt sich nicht mit zureichenden Gründen vertheidigen. Die gewöhnlichen Operationen der Speculanten können

den Curs im Ganzen nicht leiten, weil derselbe aus der öffentlichen Meinung über den Zustand jedes Staates und über die Verhältnisse jeder Art von Verschreibungen entspringt; sie können blos kleinere und vorübergehende Schwankungen zur Folge haben. — Mehrere neuere Schriftsteller haben, die Gesichtspuncte verwechselnd, in der Absicht die rechtliche Gültigkeit der hieher gehörigen Geschäfte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu erweisen, oder die Unzweckmäßigkeit mancher vorgeschlagenen Regierungsmaaßregeln zu zeigen, auch die volkswirthschaftlichen Nachtheile dieses Zweiges von Geschäften zu bestreiten gesucht.

(*b*) Es könnte hiebei der Zweifel entstehen, ob dieser Handel nur überhaupt eigene Capitale in Anspruch nimmt, weil er nur die Staatsobligationen in andere Hände bringt und dem bisherigen Besitzer das auf sie gewendete Capital beim Verkaufe wieder erstattet. Allein es ist zu bedenken, 1) daß die Speculationen der Papierhändler noch neben den in fester Hand bei den Capitalisten liegenden Staatspapieren eine Anzahl derselben im Umlaufe erhalten, die vielleicht sonst kein einheimischer Staatsbürger besitzen würde; 2) daß man mehr Geschäfte macht, als man wirklich durch Kauf und Verkauf vollziehen kann, §. 440 (*e*), und für diesen Mehrbetrag doch immer einiger Geldvorrath nöthig ist; 3) daß überhaupt die an jenen Börsengeschäften Theilnehmenden zusammengenommen eine Baarsumme in Bereitschaft halten müsten, die nicht in jedem Augenblicke auf den Ankauf verwendet sein kann, also zum Theil unbeschäftiget liegt.

(*c*) Der Besitzer eines Papieres gewinnt, wenn dasselbe steigt, ohne daß Jemand verlöre, aber der Verkäufer hat Schaden, wenn er das im Curse gestiegene Papier, welches er zu liefern hat, erst einkaufen muß, wie dieß sehr oft vorkommt. Z. B. Jemand verkauft 1000 Stück einer Art um den Curs von 95, der Tagescurs bei der Ablieferung ist 96, so muß er 96000 Thaler aufwenden und erhält nur 95000. Besaß er die Papiere schon und hatte er sie zu 93 erworben, so gewinnt er 2000, der Käufer 1000 Thaler.

Anhang

zu §. 154.

Die Versuche, die Wirkungen des Mitwerbens auf den Preis der Waaren mit Hülfe arithmetischer Formeln zu verdeutlichen, sind bisher noch nicht gelungen. Leichter ist dieser Zweck auf einem anderen Wege, durch eine geometrische Darstellung zu erreichen. Man kann hiebei von dem Satze ausgehen, daß, wenn der Begehr von dem Angebote, oder dieses von jenem übertroffen wird, ein Theil der Verkauf- oder Kauflustigen genöthigt ist, zurückzutreten, bis nur noch soviel Waaren angeboten als begehrt werden. Von denen, die ein Gut z. B. um einen

Preis von 10 fl. kaufen wollen, ist nur ein Theil geneigt, bis auf 18 fl., und noch ein kleinerer Theil, bis 24 oder 30 fl. hinaufzugehen. Der Preis wird sich, wenn der jetzige Begehr nicht dem Angebote gleich ist, desto mehr oder weniger verändern, je langsamer oder schneller das Gleichgewicht sich durch das Zurückziehen eines Theils der Mitwerber herstellt. Die Linie A B zeigt die verschiedenen Preise eines gewissen Gutes an. Die auf ihr senkrechten Linien a b, a'l, a"m ꝛc. drücken die bei einem gewissen Stande des Preises oder der Preisforderung stattfindende Größe des Begehrs aus. Verbindet man die Endpuncte dieser Linien durch eine Linie h b m g, so kann diese die Begehrslinie heißen, denn sie stellt das allmälige Abnehmen des Begehrs dar. Der Punct, wo A B von der Begehrslinie geschnitten wird, zeigt denjenigen Preis an, den der allereifrigste und begütertste Käufer noch zu geben entschlossen ist. Die Begehrslinie kann auch gekrümmt sein, wie f b o n p i, und es sind mancherlei Curven hiebei denkbar. Nimmt man an, das Angebot sei unveränderlich, so wird dasselbe durch die Linien a c, a"m, a'"p dargestellt, und e c m p d ist also die Angebotslinie. Wenn bei höherem Preise das Angebot anwächst, so kann seine jedesmalige Größe durch eine rechts abweichende Linie, wie z. B. die Curve e c l n k angedeutet werden. Es sei nun bei einem bisherigen Preise von 10 fl. der Begehr a b, das Angebot a c. Die Verkäufer machen sich dieß zu Nutzen, und verlangen mehr, worauf ein Theil der Käufer in dem Maaße vom Kaufe absteht, wie es die Annäherung von h g an A B zu erkennen giebt. Ist die Forderung bis 24 gekommen, wo die Begehrslinie mit der Angebotslinie in m zusammentrifft, so kann gerade der noch übrige Begehr befriedigt werden, und es wird sich also der Preis ungefähr auf diesen Betrag stellen, wobei dann zugleich das Rechteck A a" m e die ganze bezahlte Preismenge bezeichnet. Nähme der Begehr wegen des hohen Werthes der Sache in einer langsameren Fortschreitung ab, etwa nach Linie f b o p i, so würde der Preis bis zur Höhe des Schnittpunctes p, also bis auf 40 fl. in die Höhe gehen. Wenn dagegen die Aussicht auf einen höheren Preis das Angebot vergrößerte, z. B. nach der Curve c l n k, so könnte die Steigerung bei der ersten Begehrslinie nur bis l oder auf

22 fl., bei der zweiten bis n oder auf 32 fl. gehen. Wenn die Begehrslinie eine gerade iſt und der Winkel a b g mit w bezeichnet wird, ſo iſt bei dem Begehr a b und dem Angebot a c die Preiserhöhung c m = (a b — a c) tang. w. Dieſelbe Zeichnung kann auch den Fall verſinnlichen, wenn das Angebot größer iſt, als der Begehr, alſo h g oder f i die Angebotslinie, e d oder e k die Begehrslinie anzeigt, nur daß dann die Zahlen der Scala A B nicht die Steigerung, ſondern die Erniedrigung des Preiſes andeuten, und die Begehrslinie beim Herabgehen der Preisforderung ſich ſtärker von A B entfernt, als hier e c k. Für jede Waare wird die Veränderung der beiden Linien des Mitwerbens nach einem eigenen Geſetze, nach Linien verſchiedener Art, mit converen und concaven, mit wellenförmigen Krümmungen ꝛc. erfolgen; es wird aber hieraus deutlich, daß man nicht von der Größe des Angebots und Begehrs ſchlechthin, ſondern nur unter der Vorausſetzung eines gewiſſen angebotenen oder geforderten Preiſes, ſprechen kann.

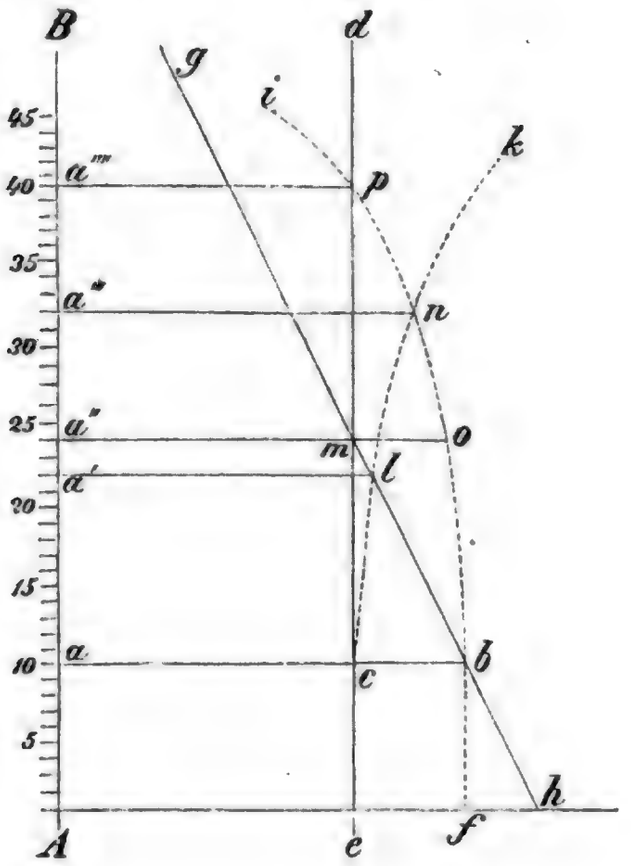

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

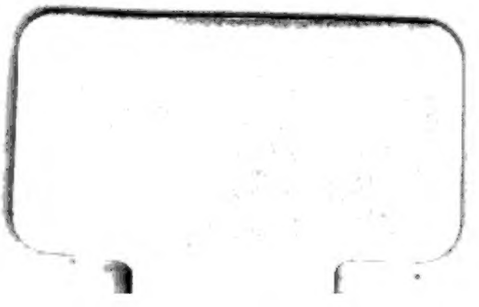

Digitized by Google